Dennstedt

Preussisches
Polizei-Lexikon.

Eine alphabetisch geordnete Zusammenstellung
aller in das Gebiet der polizeilichen Thätigkeit einschlagenden
Gesetze, Verordnungen, Instruktionen u. s. w.

Ein
praktisches Hülfsbuch für Polizei- und alle Verwaltungs-Beamte
und zur
allgemeinen Belehrung für Jedermann.

Nach amtlichen Quellen bearbeitet
von

Hermann Dennstedt,
Königlichem Polizei-Lieutenant und Lieutenant im 3. Brandenburgischen Landwehr-Regiment (Nr. 20.).

Achter Band.
(Zweiter Supplement-Band.)
Abdeckerei — Handelsgesetzbuch.

Berlin, 1862.
Verlag von W. Moeser.

Die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ruhe, Sicherheit und Ordnung, und zur Abwendung der dem Publiko oder einzelnen Mitgliedern derselben bevorstehenden Gefahr zu treffen, ist das Amt der Polizei.

Allg. Landrecht Th. II. Tit, 17. §. 10.

Vorwort.

Als zu Anfang des Jahres 1856 der letzte Band des Preußischen Polizei-Lexikons die Presse verließ, war ich schon von der Nothwendigkeit überzeugt, daß das ganze Werk auf einen bleibenden Werth keinen Anspruch machen könne, wenn es nicht dem Strome der Gesetzgebung folge, auch würde ich den Beifall, mit welchem die Arbeit von Behörden und Beamten aufgenommen worden, schlecht gelohnt haben, wenn ich mich zur Fortführung und Erweiterung des begonnenen Werkes nicht entschlossen hätte. So erschien bereits im Jahre 1858 der erste Supplementband, bei dessen Herausgabe ich die zuversichtliche Erwartung aussprach, schon im nächsten Jahre einen zweiten folgen zu lassen. Aber die Unfruchtbarkeit der Legislaturperiode der folgenden Jahre, wie die Erwägung, daß jährliche Nachträge bei einer lexikalischen Bearbeitung des Stoffes die Materie zu sehr zersplittern, bestimmten mich, eine Abklärung des reichlich gesammelten Stoffes abzuwarten.

Mit dem Schlusse des diesjährigen Landtages aber schien mir der geeignetste Zeitpunkt für die Fortführung des Werkes um so mehr eingetreten zu sein, als auch der Wechsel in den leitenden Grundsätzen der Regierung eine Menge früherer Erlasse und Verordnungen beseitigt und neue hervorgerufen hatte, welche wegen ihrer materiellen Wichtigkeit ihre Stelle finden mußten.

Bei den vielen an mich ergangenen Wünschen durfte ich es mir ferner nicht versagen, das Werk auch durch das Einfügen ganz neuer Artikel über für Polizei- und Verwaltungsbeamte wichtige Materien zu vervollständigen.

Bei der Bearbeitung selbst ist wieder auf eine innige Verbindung der Nachträge mit dem Hauptwerke und darauf Bedacht genommen, daß mit größter Leichtigkeit die heute gültigen Gesetze, Verordnungen 2c. von den im Laufe der Zeit obsolet gewordenen herausgefunden werden können.

Die nunmehr erscheinenden drei Supplementbände bilden den VIII., IX. und X. Band des Gesammt-Werkes.

Für das lebhafte Interesse, welches dem Werke zugewendet, wiederhole ich meinen Dank mit der Bitte, daß auch dieser Arbeit eine gleiche rücksichtsvolle Beurtheilung möge zu Theil werden.

Berlin, im November 1861.

Dennstedt.

A.

Abdeckerei. (Abdecker. Scharfrichter.)

(Bd. I. S. 14. Bd. VII. S. 1.)

I. Ges. v. 31. Mai 1858, betr. die Regulirung des Abdeckereiwesens. (G.-S. S. 333.)

Wir Friedrich Wilhelm ꝛc.
verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollern'schen Lande, was folgt:

§. 1. Aufgehoben werden hierdurch:

I. die Berechtigung, Konzessionen zur Errichtung von Abdeckerei-Anlagen oder zum Betriebe des Abdeckerei-Gewerbes zu ertheilen;*)

II. alle Abgaben, welche für den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes entrichtet worden, wogegen dies Gewerbe fortan überall der Gewerbesteuer vom Handel unterworfen wird;

III. die Berechtigung, dergleichen Abgaben aufzulegen;
endlich

IV. die Berechtigung, von den Einwohnern eines gewissen Bezirks die Ueberlassung des gefallenen oder abständig gewordenen Viehes zu fordern (Zwangs- und Bannrecht), so wie das Recht, Anderen den Betrieb des Abdeckerei-Gewerbes zu untersagen, oder sie darin zu beschränken (ausschließliche Gewerbe-Berechtigung), dies letztere jedoch nur insofern, als dasselbe mit jenem Zwangs- und Bannrechte verbunden ist und beiderlei Rechte nur in den Fällen, wenn sie entweder:

1) dem Fiskus, oder

2) einer Stadt- oder Land-Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirkes zustehen, oder

*) d. h. die Privat-Berechtigung zur Ertheilung von Konzessionen. Im Uebrigen ist zur Errichtung von Abdeckereien die Genehmigung der Regierung erforderlich. §§. 1. ff. des G. v. 1. Juli 1861 — (Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.)

3) von einem dieser, zu 1. und 2. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen sind, oder
4) wenn die Aufhebung nach dem Inhalte der Verleihungs-Urkunde ohne Entschädigung zuläßig ist.

§. 2. In allen anderen, im §. 1. unter IV. zu 1. bis 4. nicht bezeichneten Fällen können dergleichen Zwangs- und Bannrechte nebst damit etwa verbundenen ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen, auf Antrag der Bannpflichtigen, nach den weiter unten folgenden Bestimmungen (§§. 10—23.) abgelöst werden.

§. 3. Dagegen unterliegen ausschließliche Abdeckerei-Gewerbe-Berechtigungen, welche mit Zwangs- und Bannrechten nicht verbunden sind, weder der Aufhebung noch der Ablösung.

Eben so dauern die Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker selbst in den Fällen fort, in welchen dieselben mit aufgehobenen oder abgelösten Zwangs- und Bannrechten und diesen anklebenden ausschließlichen Gewerbs-Berechtigungen verbunden waren.

§. 4. Bei Beurtheilung der Frage:
ob die auf Abdeckereien haftenden Abgaben durch die Bestimmung im §. 1. Nr. II. dieses Ges. aufgehoben worden sind oder nicht,
bewendet es lediglich bei den allgemeinen Grundsätzen über die Beweisführung und Beweislast.

Die Bestimmungen in den §§. 3. und 4. der Verordn. vom 19. Febr. 1832 (G.-S. S. 64.)*) finden auf die von den Abdeckereien zu entrichtenden Abgaben Anwendung.

§. 5. Auf die im §. 1. nicht aufgehobenen Abgaben und auf die Leistungen vom Abdeckereiwesen finden die Bestimmungen des Ges., betr. die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, v. 2. März 1850 (G.-S. S. 77.), Anwendung.

§. 6. Für den Verlust der durch §. 1. unter Nr. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen findet eine Entschädigung statt, wenn dieselben zur Zeit der Publikation dieses Ges. in rechtsgültiger Weise für immer oder auf Zeit unwiderruflich bestanden haben.

Ausgeschlossen ist jedoch auch in diesem Falle jede Entschädigung, wenn die Berechtigung:
1) dem Fiskus oder einer Stadt- oder Land-Gemeinde innerhalb ihres Kommunal-Bezirks zugestanden hat,
2) von Einem der zu 1. gedachten Berechtigten erst nach dem 1. Januar 1855 auf einen Anderen übergegangen ist.

§. 7. In dem im §. 6. unter 2. bezeichneten Falle kann der gegenwärtige Inhaber der Berechtigung sofort die Aufhebung des zwischen ihm und dem früheren Berechtigten bestehenden Vertragsverhältnisses verlangen; er muß aber dieses Verlangen vor Ablauf des Monats April 1859 gegen den früheren Berechtigten schriftlich er-

*) s. Gewerbesteuer, Bd. VIII.

klären. Wird von dieser Befugniß Gebrauch gemacht, so sind die rechtlichen Folgen der Aufhebung nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen. Ist jenes Verlangen innerhalb der oben gedachten Frist dem früher Berechtigten nicht erklärt worden, so müssen die für Ueberlassung der Berechtigung übernommenen Verpflichtungen ohne Abzug fortgesetzt erfüllt werden.

§. 8. Die Berechtigten haben ihre Entschädigungs-Ansprüche bei Verlust derselben spätestens bis zum Schlusse des Monats April 1859 bei der Reg. schriftlich anzumelden. Es können jedoch die im §. 39. des Entschädigungs-Ges. zur Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 bezeichneten Interessenten (Lehns- und Fideikommißfolger, Wiederkaufsberechtigte, Hypothekengläubiger und andere Realberechtigte) den Entschädigungsanspruch noch während einer anderweiten präklusivischen Frist von 3 Monaten durch schriftliche Anmeldung bei der Reg. geltend machen. Auf einen, nach Befriedigung dieser Interessenten etwa verbleibenden Ueberschuß aber kann der Berechtigte, welcher die Anmeldung versäumt hat, keinen Anspruch machen.

§. 9. Die Entschädigung (§. 6.) für die im §. 1. unter Nr. I., II. und III. aufgehobenen Berechtigungen wird nach den Bestimmungen der §§. 25. bis 27. des Entschädigungsges. zur Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 mit der Maßgabe ermittelt und festgestellt, daß der Betrag der reinen Nutzungen, welche die Berechtigten erweislich in den Jahren 1835 bis 1854 einschließlich, im Durchschnitt bezogen haben, der Feststellung der Entschädigungssumme zum Grunde gelegt und daß die festgesetzte Rente vom Tage der Verkündigung dieses Ges. ab, aus der Staatskasse gewährt wird.

§. 10. Die Ablösung der nach §. 1. unter Nr. IV. nicht aufgehobenen Zwangs- und Bannrechte erfolgt auf den Antrag der Zwangs- und Bannpflichtigen, welche dabei, und zwar sowohl bei dem Antrage auf Ablösung, wie bei dem Ablösungsverfahren und bei allen im Laufe desselben vorkommenden Verhandlungen, Prozessen, Vergleichen, Vertrags-Abschlüssen u. s. w.,

a) so weit sie zu einem Gemeindebezirke gehören, von dessen Gemeinde-Vorstande,
b) so weit sie zu einem Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Gutes,
c) so weit sie weder zu einem Gemeinde- noch Gutsbezirke gehören, von dem Besitzer des Grundstücks, innerhalb dessen Grenzen sie wohnen,

vertreten werden, ohne daß es hierzu einer allgemeinen oder einer Spezial-Vollmacht bedarf. Sind bei dem Ablösungsverfahren mehr als fünf Gemeinde-Vorstände, Guts- oder Grundbesitzer betheiligt, so müssen auf Erfordern der Behörde oder ihres Kommissarius gemeinschaftliche Bevollmächtigte von ihnen gewählt werden, deren Zahl drei nicht übersteigen darf. Kommt gar keine Wahl zu Stande, so ist die Reg. befugt, denselben einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten zu bestellen.

Bei allen Verhandlungen mit dem Abdeckerei-Berechtigten oder einem abgabenberechtigten Dritten müssen sich die Interessenten, wie deren Bevollmächtigte, in Bezug auf ihre gemeinsamen oder gleichartigen Interessen dem Beschlusse der Mehrheit, nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrecht unterworfenen Viehstandes berechnet, unterwerfen.

Auch der Gemeinde-Vorstand (ad a) hat den Antrag davon abhängig zu machen, daß in der Gemeinde die Mehrheit nach Maßgabe des dem Zwangs- und Bannrechte unterworfenen Viehstandes sich dafür ausspricht.

§. 11. Die Ablösung findet jedoch nur dann statt, wenn der dem Zwangs- und Bannrecht unterworfene Viehstand der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen, für welche dieselbe beantragt wird, die Hälfte des in Rede stehenden Viehstandes im Bannbezirke beträgt.

Hierüber hat die Reg. auf Grund der neuesten amtlichen Nachrichten mit Vorbehalt des binnen 6 Wochen präklusivischer Frist anzubringenden Rekurses an die Minist. für Hand. und Gew. und für landwirthschaftl. Angel. zu entscheiden.

§. 12. Jeder zu Antrag auf Ablösung Berechtigte ist befugt, die anderen Provokations-Berechtigten des Bannbezirks (§. 10.) über den Beitritt zur Provokation vernehmen zu lassen. Derselbe hat aber, wenn dieser Versuch zur Begründung der Provokation fehlschlägt, (die auf Erfordern der Behörde von ihm vorzuschießenden Kosten §. 23.) zu tragen.

§. 13. Die Zustimmung zur Provokation muß schriftlich oder zum Protokoll erklärt werden. Ist dies geschehen, so kann der Rücktritt des Einen oder Anderen von der Provokation das Recht der übrigen Provokanten, wie des Berechtigten (§. 14.) auf die Ablösung nicht wieder aufheben.

§. 14. Sobald eine Provokation von der Reg. für zuläßig erachtet worden ist, (§. 11.) hat auch der Abdeckerei-Berechtigte die Befugniß, alsdann seinerseits die Ablösung für den ganzen Bezirk zu verlangen.

§. 15. Eine mit dem Zwangs- und Bannrechte verbundene ausschließliche Gewerbe-Berechtigung muß gleichzeitig mit dem ersteren abgelöst werden.

§. 16. Bei Feststellung des Umfangs des Zwangs- und Bannrechts, wie einer damit verbundenen ausschließlichen Gewerbsberechtigung, ist auf den Inhalt der Privilegien, Verleihungs-Urkunden oder sonstiger spezieller Rechtstitel zurückzugehen und sind diejenigen Erweiterungen der Berechtigung, welche durch landespolizeiliche Verordn. eingetreten sind, ingleichen etwanige mit dem Abdeckereibetriebe in Verbindung getretene Nebengewerbe nicht zu berücksichtigen.

Die Ermittelung des Werthes dieser Berechtigungen, so wie die Festsetzung der dafür zu gewährenden Entschädigung erfolgt nach §. 35. des Entschädigungsges. zur Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845.

§. 17. Solche Abgaben und Leistungen, zu welchen die Abdecke-

rei=Berechtigten in Beziehung auf die abzulösenden Berechtigungen verpflichtet waren, sind, sofern sie von dem Abdeckerei=Berechtigten an die Zwangs= und Bannpflichtigen zu entrichten sind, bei Ermittelung des Werths oder Reinertrages dieser Berechtigungen in Abrechnung zu bringen und müssen bei diesem Ablösungsverfahren in jedem Falle mit abgelöst werden.

§. 18. Auch wenn die im §. 17. gedachten Abgaben und Leistungen dritten Personen zustehen, müssen dergleichen Abgaben und Leistungen bei diesem Verfahren gleichzeitig zur Ablösung gebracht werden.

§. 19. Die Entschädigung der Abdeckerei=Berechtigten ist von den dem Zwangs= und Bannrecht unterworfenen Viehbesitzern aufzubringen.

Das Beitragsverhältniß der Gemeinden, Gutsbezirke und einzelnen Besitzungen wird von der Reg. mit Vorbehalt des, binnen 6 Wochen präklusivischer Frist anzubringenden Rekurses an die Minist. für H. und Gew. und für landwirthschaftl. Angel., nach Maßgabe des dem Zwangs= und Bannrecht unterworfenen Viehstandes, ein für allemal festgesetzt.

§. 20. Dagegen ist die Entschädigung für die nach §. 18. abzulösenden Abgaben und Leistungen den hierzu Berechtigten vom Abdeckereibesitzer in Rente oder Kapital zu gewähren.

§. 21. Eine Entschädigungs = Rente kann durch Zahlung des 25fachen Betrages zu jeder Zeit abgelöst werden, und muß sich der Berechtigte auch Stückzahlungen, jedoch unter 100 Thlr., nur in dem Falle gefallen lassen, wenn die ganze Ablösungssumme einer einzelnen Gemeinde oder eines einzelnen Gutsbezirks, oder einer einzelnen Besitzung weniger als 100 Thlr. beträgt und ungetheilt abgetragen wird.

§. 22. Wegen Feststellung der Entschädigungs=Ansprüche, wie der als Entschädigung zu gewährenden Renten oder Kapitalien, ferner bezüglich der Entscheidung über die Verpflichtung, Beiträge zur Zahlung oder Ablösung der Entschädigungsrenten zu leisten, ingleichen über Streitigkeiten wegen Ablösung der Rente, sodann wegen der Einziehung und Verwaltung der Beiträge, wegen der Auszahlung der Entschädigungs=Renten und Ablösungs=Kapitalien, wegen der Bestimmungen, welchergestalt die festgestellten Entschädigungen an die Stelle der aufgehobenen oder abgelösten Berechtigungen treten, dienen die Vorschriften der §§. 37—48 und 50—59 des Entschädigungs = Ges. zur Allgem. Gew.=O. v. 17. Januar 1845 zur Richtschnur, insoweit das gegenwärtige Ges. keine abweichenden und besonderen Bestimmungen enthält.

War die aufgehobene oder abgelöste Berechtigung verpachtet und verlangt der Pächter nach §. 59. des Entschädigungs = Ges. die Aufhebung der Pacht, so muß derselbe dies Verlangen, falls es sich um eine aufgehobene Berechtigung handelt, vor dem Ablauf des Monats April 1859, und im Fall der Ablösung einer Berechtigung binnen 6 Monaten, nachdem ihm der festgestellte Betrag der Entschädigung bekannt gemacht worden, gegen den Berechtigten schriftlich erklären.

§. 23. Das Ablösungsverfahren und die dabei nöthigen Verhandlungen erfolgen durch Kommissarien der Reg. stempel- und gebührenfrei. Die dabei etwa vorkommenden baaren Auslagen werden nach dem Kosten-Regul. vom 25. April 1836 und der Instr. vom 16. Juni 1836 berechnet, und von den Berechtigten und den Verpflichteten, von jedem Theile zur Hälfte getragen. Wegen der von dem einen oder anderen Interessenten veranlaßten prozessualischen Weiterungen finden die dieserhalb bestehenden gesetzlichen Bestimmungen Anwendung.

§. 24. Die nicht aufgehobenen Real-Gewerbe-Berechtigungen, wie die fortdauernden ausschließlichen Gewerbe-Berechtigungen können auf eine andere, gesetzlich qualifizirte Person in der Art übertragen werden, daß der Erwerber die Gewerbe-Berechtigung für eigene Rechnung ausüben darf.

§. 25. Soweit nicht Zwangs- und Bannrechte, oder ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker entgegenstehen, können nach dem Ermessen der Reg. Abdeckerei-Bezirke eingeführt, aufgehoben oder verändert werden, jedoch ohne das Recht der Viehbesitzer zum eigenen Abledern ihres Viehes zu beschränken, und ohne daß den Abdeckern ein Widerspruchsrecht oder ein Anspruch auf Entschädigung zusteht.

Den Inhabern von Real-Gewerbe-Berechtigungen bleibt jedoch die Ausübung des Gewerbes innerhalb des Bezirks, auf welchen die Berechtigung sich bezieht, auch ferner gestattet.

§. 26. Die Bezirks-Abdecker (§. 25) sind verbunden, die ihnen von der Reg. nach Maßgabe der bestehenden Ges. und Verord. in polizeilicher Beziehung vorzuschreibenden Verrichtungen und Leistungen der Abdecker zu erfüllen.

§. 27. Die Vorschriften der Allg. Gew.-Ord. v. 17. Januar 1845 hinsichtlich der Errichtung von Abdeckerei-Anlagen (§. 27 ff.) der Befähigungszeugnisse der Abdecker (§. 45.) und der Taxen für dieselben (§. 92.) bleiben in Kraft.

§. 28. Zwangs- und Bannrechte und ausschließliche Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker können fortan durch Verjährung nicht mehr erworben werden. Durch Verträge oder andere Rechtstitel können dergleichen Rechte auf einen längeren als zehnjährigen Zeitraum nicht begründet werden. Verabredungen, wodurch für den Fall der Nichterneuerung des Vertrages eine Entschädigung festgesetzt wird, sind nichtig. Ebensowenig dürfen in Zukunft neue Real-Gewerbe-Berechtigungen der Abdecker eingeführt werden.

§. 29. Alle dem gegenwärtigen Gesetze entgegenstehenden Bestimmungen sind aufgehoben.

§. 30. Unsere Min. für Hand. und Gew. und landwirthschaftl. Ang. sind mit der Ausführung des gegenwärtigen Ges. beauftragt.

II. Bestimmungen für Berlin.

Die Anmerk. Bd. VII. S. 10. wird dahin modifizirt, daß das Geschäftbureau des Abdeckers nach der Kleinen Waldemarstr. 4. verlegt worden. Bekanntm. d. K. P.-Pr. z. B. v. 4. Oktbr. 1858. (Verordn. Bl. Nr. 244.)

Abfälle oder Abgänge. (Bd. I. S. 17., Bd. VII. S. 12.)

Ertheilung von Gewerbe- und Hausirscheinen zum Sammeln und Aufkauf von Garnabfällen rc. Cirk.-R. v. 18. Juli 1859. s. Garnabfälle Bd. VIII.

Vergl. auch §. 14. des Hausir-Regl. Bd. III. S. 44.

Abgaben.

Rechtliches Gehör in Beziehung auf öffentliche Abgaben, s. Kompetenz-Konflikte Bd. IX.

Abgeordnetenhaus, s. Kammern Bd. III. S. 364. und Landtag Bd. IX.

Agenten.

Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzessionirung durch Art. III. des Ges. v. 22. Juni 1861 aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern nur noch den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16. 17. 19. ff. der Gew.Ordn. zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen. Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der in §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizei-Behörde des Wohnortes über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes. Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. der Gew.-O. in dem Art. I. des §. 22. des Ges. v. 22. Juni 1861 beigefügt worden ist, Jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes stehendes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten 8 Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sicher gestellt werden soll, ist in Art. I. §. 176. a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei den Kommunal-Behörden.

Hinsichtlich der Konzessionirung der Auswanderungs-Agenten sind die Bestimmungen des Ges. v. 7. Mai 1853 (s. Auswanderung Bd. I., Bd. VII., Bd. VIII.) in Wirksamkeit geblieben. Ges. v. 22. Juni 1861, Cirk.-Verf. v. 16. Juli 1861. s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Vergl. die Art. Versicherungs-Anstalten, Feuerversicherung.

Akten. (Bd. I. S. 48.)

ad IV. Unbrauchbare und zu reponirende Akten.

2) Cirk.-Erl. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 12. Dez. 1857 — betr. die Verwendung des Erlöses für verkaufte alte Akten. (Min.-Bl. 1858 S. 2.)

Des Königs Maj. haben die uns mittelst Allerh. Ordre v. 24. November 1838 (Ann. S. 846.) ertheilte Ermächtigung, den mit der Aussonderung unbrauchbarer Akten beschäftigt gewesenen Subaltern-Beamten aus dem Erlöse solcher Akten Remunerationen bis auf Höhe von Fünf und Zwanzig Prozent des Erlöses zu bewilligen, durch einen Allerh. Erl. an das K. Staats=Min. v. 26. Oktober d. J. auf die Provinzial-Behörden auszudehnen geruht.

Indem wir die K. Reg. hiervon benachrichtigen und Ihr demgemäß die selbstständige Bewilligung derartiger Remunerationen von jetzt ab überlassen, machen wir Sie zugleich auf den Inhalt unserer, in Folge der Allerh. O. v. 24. November 1838 erlassenen Cirk.=Verf. v. 16. Dezember ejd. a.,*) so wie der darin allegirten Cirk.=Verf. vom 3. November 1833*) (Ann. 1834 S. 633.) zur sorgfältigen Beachtung von Neuem aufmerksam, mit dem Hinzufügen, daß der nach Abzug der zu bewilligenden Remunerationen für das Aussonderungs=Geschäft verbleibende Rest des Erlöses aus dem Verkauf ausgesonderter unbrauchbarer Akten, den bestehenden Grundsätzen und der Cirk.=Verf. v. 11. September 1852*) gemäß, für die allgemeinen Staats=Fonds extraordinair zu vereinnahmen ist.

Erhaltung und Aufbewahrung alter Akten,

s. Urkunden Bd. VI. S. 289. und Bd. X.

Aktien=Gesellschaften. (Bd. I. S. 50., Bd. VII. S. 16.)

Zum Erl. vom 17. Dezbr. 1855.

(Bd. VII. S. 20.)

Cirk.-Erl. d. Min. für Hand. zc. v. 10. September 1858, betr. die den Aktien-Gesellschaften im öffentlichen Interesse zu machenden Vorbehalte. (Min.=Bl. S. 194.)

Durch den Cirk.=Erl. v. 17. Dezbr. 1855 ist die K. Reg. veranlaßt, sowohl bei Gründung als bei der Erweiterung bestehender Aktien=Gesellschaften besonders zu erwägen, ob nicht ein Vorbehalt zu machen sei, wonach die Gesellschaften für die kirchlichen und Schulbedürfnisse der von ihnen beschäftigten Arbeiter zu sorgen, auch zu den Kosten der Polizei- und Gemeinde=Verwaltung beizutragen verpflichtet werden.

Danach ist auch bisher verfahren worden. Ein neuerer Spezialfall giebt mir jedoch Veranlassung, die Erwägung der in Rede stehenden Frage auch für alle Fälle, wo bestehende Gesellschaften irgend eine Veränderung ihrer Statuten oder sonstige neue Vergünstigungen nachsuchen, zu empfehlen.

*) Bd. I. S. 49.

Zur wirksamen Durchführung dieser Anordnung bestimme ich zugleich, daß in Erweiterung meines, an einige Reg. ergangenen Erl. v. 29. Dezbr. 1856*) alle auf Genehmigung, Statutänderungen oder sonstige Vergünstigungen gerichtete Anträge solcher Gesellschaften, welche innerhalb ihres Bezirks ihr Domizil zu wählen, aber außerhalb desselben ihre gewerblichen Anlagen zu errichten oder zu betreiben beabsichtigen, resp. schon errichtet oder betrieben haben, zunächst der betr. K. Reg. zur begutachtlichen Aeußerung mitgetheilt, und Letztere mit dem Ihrerseits zu erstattenden Ber. eingereicht werden. Ein gleiches Verfahren ist auch in solchen Fällen zu beobachten, wo obiger Vorbehalt in den Gesellschafts=Statuten schon enthalten sein sollte.

Bestimmungen des Handels=Gesetzbuchs.

Nach Art. 12. des Einführungs=Ges. zum Handels=Gesetzbuch (s. diesen Artikel Bd. VIII.) treten in Bezug auf Aktien=Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handels=Geschäften besteht (Handels=G.=B. Art. 5. u. Einf.=G. Art. 32.), die Bestimmungen des Handels=Gesetzbuchs an die Stelle des Gesetzes über die Aktien=Gesellschaften vom 9. November 1843.

Ueber die Landesherrliche Genehmigung solcher Aktien=Gesellschaften, deren Aufsicht durch die Regierungen, deren vorzeitige Auflösung, wegen der Bestrafung der Gesellschafts=Vorstände, wenn sie es unterlassen, von einer Insufficienz der Behörde Kenntniß zu geben, s. Handels=Gesetzbuch Art. 12., 13. des Einf.=G. Die sonstigen Erfordernisse und Rechtsverhältnisse einer Aktien=Gesellschaft s. Handels=Gesetzbuch Art. 207—249.

Firma der Aktien=Gesellschaften, ebd. Art. 17. 18. Konkurs derselben Art. 240. 242. Nr. 4., Einf.=G. Art. 13. 32. 33.

Alkoholometer.

1) Gesetz vom 24. April 1860, die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer (G.=S. S. 381.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir Wilhelm u. s. w.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtags, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Bei dem Verkaufe weingeistiger Flüssigkeiten von einer vorbedungenen Stärke dürfen, sofern die Ueberlieferung im Inlande stattfindet, zur Ermittelung des Alkoholgehalts nur die mit dem Stempel einer inländischen Eichungsbehörde versehenen Alkoholometer und Thermometer angewendet werden. Die Bestimmung im Schlußsatze des §. 31. der Maß= und Gewichts=O. für die preuß. Staaten v. 16. Mai 1816**) ist aufgehoben.

§. 2. Der Minist. für Hand. rc. stellt die Bedingungen fest, unter welchen die im §. 1. erwähnten Instrumente zur Eichung und

*) Bd. VII. S. 19.
**) Bd. IV. S. 65.

Stempelung zugelassen sind, und schreibt das Verfahren bei Anwendung dieser Instrumente, insbesondere die hierbei erforderlichen Reductions-Tabellen vor.

§. 3. Die Uebertretung der Vorschrift im §. 1. oder die Benutzung anderer, als der auf Grund des §. 2. vorgeschriebenen Reductions-Tabellen wird mit der im §. 348. des St.-G.-B. angedrohten Strafe geahndet.

§. 4. Die vorstehenden Bestimmungen treten für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, mit dem 1. Jan. 1861 in Kraft.

§. 5. Der Minist. für Hand. 2c. ist mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt.

2) Instr. des Min. f. Handel, Gew. 2c. v. 21. Novbr. 1860 über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung der Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander. (Min.-Bl. S. 244.)

Auf Grund der Bestimmung in §. 2. des Ges. v. 24. April d. J., betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, wird unter Aufhebung der Instr. v. 17. Febr. 1848 nachstehende Instr. über das Verfahren bei der Prüfung und Stempelung von Alkoholometer und Thermometer, sowohl einzeln als in Verbindung mit einander ertheilt.

A. Eichung der Alkoholometer.

§. 1. Nur diejenigen gläsernen Alkoholometer, welche nach Tralles den Alkoholgehalt einer weingeistigen Flüssigkeit in hundert Raumtheilen derselben angeben, sind zur Eichung zuzulassen, und nur dann, wenn solche mit dem bei der betr. Eichungs-Komm. vorhandenen Normal-Alkoholometer übereinstimmen, kann die Stempelung erfolgen. Unzulässig dagegen ist die Eichung und Stempelung der metallenen, so wie solcher Alkoholometer, die neben der Tralles'schen Skala noch eine andere, von dieser verschiedene Prozenten- oder Reduktions-Skala enthalten.

§. 2. Die vollständige Prozenten-Skala nach Tralles hat zwei Hauptpunkte, von welchen der untere oder Nullpunkt dem reinen Wasser ohne Beimischung von Alkohol, der obere mit 100 bezeichnete Punkt aber dem absoluten (d. h. wasserfreien) Alkohol entspricht. Eine solche Skala kann, unbeschadet der Eichungsfähigkeit, entweder in einem Instrument vereinigt, oder auf zwei und mehr Instrumente so vertheilt sein, daß die Skala jedes folgenden Instrumentes die Fortsetzung von der des nächstvorhergehenden bildet. Im letzteren Falle entstehen theilweise Alkoholometer, deren Skalen gewöhnlich so große Intervallen darbieten, daß sie noch in halbe, viertel und kleinere Bruchtheile von Prozenten getheilt werden können, was eben der Zweck dieser Anordnung ist.

§. 3. Die zur Eichung vorgelegten Instrumente, seien es vollständige oder theilweise Alkoholometer, müssen an ihrem oberen Ende

noch offen (nicht zugeblasen) sein. Die Skala muß zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingeschoben, darf jedoch noch nicht befestigt sein, damit sie vom Eichungs-Beamten Behufs der Stempelung nach dem Richtigbefinden herausgezogen und demnächst wieder hineingeschoben werden kann.

Außerdem muß die Skala den Namen und Wohnort des Verfertigers des Apparates enthalten.

§. 4. Zur Prüfung der Alkoholometer unterhält jede Eichungs-Komm. die nöthigen gläsernen Gefäße für destillirtes Wasser und für verschiedene Weingeistmischungen; der letzteren müssen mindestens fünf — mit ohngefähr gleichen Intervallen von der geringsten Stärke, die das zu prüfende Instrument anzeigt, bis zu 95 bis 96 Prozent fortschreitend — in hinreichender Menge vorhanden sein.

Je bedeutender die Mengen dieser Mischungen sind, desto weniger ist zu befürchten, daß sich während der Untersuchung die Temperatur ändern und zu Unregelmäßigkeiten Anlaß geben werde.

§. 5. Die Eichung selbst wird dadurch bewirkt, daß die vorgelegten Alkoholometer nebst dem Normal-Instrument, nachdem man dieselben mit einem reinen Läppchen vorher sorgfältig abgewischt hat, in die vorerwähnten Probemischungen behutsam eingesenkt und ihre Anzeigen mit den des zuletzt genannten Instruments verglichen werden. Hierbei gilt als Regel, daß die an dem Instrumente abzulesenden Stärkegrade jedesmal unter der Oberfläche des Weingeistes beobachtet werden müssen, weil oberhalb derselben da, wo die Spindel eines Instrumentes in die Luft eintritt, sich vermöge der Attraktion auf die umgebende Flüssigkeit ringsum eine wulstartige Erhöhung bildet.

Es ist indeß nicht nöthig, daß die zur Prüfung dienenden Mischungen genau bestimmte Alkohol-Prozente enthalten, wenn nur die Skalen der vorgelegten Alkoholometer mit der Skala des Normal-Instruments im Augenblick der Untersuchung übereinstimmen, sobald man die Instrumente nach einander in die verschiedenen Mischungen eingesenkt hat.

Kleine Unterschiede bis zum Betrage von höchstens einem Viertheil Prozent können hierbei außer Acht gelassen werden.

§. 6. Ist auf diese Weise ein Alkoholometer richtig befunden, so wird die Skala herausgenommen, nach erfolgter Stempelung derselben und nachdem das absolute Gewicht des Instruments darauf vermerkt worden, wieder in die Glasröhre geschoben und es wird das Instrument dem Betheiligten zur Vollendung übergeben. Diese besteht in der definitiven Befestigung der papiernen Skala innerhalb der Glasröhre, was am besten mit gutem Fischleim (Hausenblase) bewirkt wird, und in dem luftdichten Zuschmelzen des oberen Röhrendes.

Die zuweilen noch vorkommende Befestigungsweise der Skalen mittelst Siegellacks, darf nicht mehr in Anwendung kommen, weil letzterer bei höheren Wärmegraden weich wird und dann die Skala dem Verschieben ausgesetzt ist.

§. 7. Sobald die Vollendung des Instrumentes erfolgt ist, wird dasselbe der Eichungs-Kommission zur nochmaligen Prüfung vorgelegt. Bei dieser zweiten Prüfung braucht jedoch nur das absolute Gewicht und die richtige Stellung der Skala durch Einsenkung in eine der Probemischungen untersucht zu werden, und wenn sich in beiden Beziehungen, so wie gegen die Befestigungsweise der Skala Nichts zu erinnern gefunden, wird das Instrument dem Betheiligten verabfolgt.

Derselbe empfängt hierbei zugleich

1) eine Bescheinigung (Eichschein), in welcher die Firma des Verfertigers, der Tag der Prüfung, die laufende Nummer, der Umfang der Skala und das Gewicht des Instruments, letzteres bis auf Zehntel-Aß des Münzgewichts genau, bemerkt stehen;
2) ein Exemplar der auf Grund des §. 2. des Gesetzes vom 24. April 1860 festgesetzten Reduktions-Tabelle und der damit verbundenen Anweisung zur Handhabung der Alkoholometer.

§. 8. Für die Eichung eines jeden Alkoholometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind ohne Rücksicht auf den Umfang der Skala 2 Sgr. 6 Pf. Gebühren an die Eichungs-Kommission zu entrichten. Im Fall des Richtigbefindens wird überhaupt für Eichung und Stempelung fünf Silbergroschen entrichtet, wobei jeder theilweise Alkoholometer (§. 2.) als ein für sich bestehendes Instrument zu betrachten ist.

Der Eichschein, so wie die im vorigen Paragraphen unter 2. erwähnte Tabelle nebst Anweisung zur Handhabung des Instrumentes werden unentgeltlich verabfolgt.

B. Eichung der Thermometer.

§. 9. Als zuläßig zur Eichung sind nur diejenigen Thermometer zu erachten, deren Skalen auf Papier oder Milchglas getheilt und mit der Quecksilberröhre in einer gläsernen Umhüllungsröhre eingeschlossen sind. Der Fundamental-Abstand muß nach Réaumur in 80 gleiche Theile (Grade) getheilt und diese Theilung abwärts bis auf etwa 10 Grad unter dem Gefrierpunkt fortgesetzt sein.

Anders eingerichtete Thermometer, namentlich solche, die ohne Umhüllungsröhre blos äußerlich auf einer Skala von Metall, Holz oder sonst einem Material befestigt sind, können zur Eichung nicht zugelassen werden, weil bei ihnen die unverrückbare Stellung der Skala gegen die Kardinalpunkte des Instruments zu wenig gesichert ist.

§. 10. Die vorerwähnten Umhüllungsröhren der zur Eichung eingehenden Thermometer müssen an ihrem oberen Ende noch offen gelassen, die mit der Firma des Verfertigers versehenen Skalen zwar an die gehörige Stelle vorläufig eingesetzt, aber noch nicht definitiv befestigt sein, damit sie Behufs der Stempelung herausgezogen werden können.

§. 11. Die Stempelung der nach dem Vorhergehenden als eichungs-

fähig erkannten Thermometer kann geschehen, sobald dieselben mit dem bei jeder Eichungs-Kommission vorhandenen Normal-Thermometer übereinstimmen. Um hiervon Ueberzeugung zu gewinnen, ist der zur Eichung vorgelegte Thermometer mit dem Normal-Instrument in ein Gefäß mit heißem Wasser zu stellen und dann unter öfterem Umrühren des Wassers der Gang beider Instrumente während der Abkühlung sorgfältig zu beobachten. Dabei hat der Beobachter sein Hauptaugenmerk auf den der Normal-Temperatur von 12⅖ Grad Réaumur entsprechenden Punkt des Instrumentes zu richten, auf welchem die Eintheilung der Alkoholometer gesetzlich basirt ist. Dieser Punkt muß auf der Thermometer-Skala durch einen rothen Strich ausgezeichnet sein.

Um die richtige Lage des Gefrierpunktes zu prüfen, ist das Instrument mit der zugehörigen Quecksilberkugel in eine angemessene Menge klein gestoßenen Eises zu stellen. Im Winter kann hierzu statt des Eises auch Schnee genommen werden, was sogar vorzuziehen ist.

§. 12. Die Eichungs-Kommissionen können sich zu dieser Untersuchung der gläsernen Gefäße bedienen, welche nach §. 4. dieser Instruktion Behufs Prüfung der Alkoholometer bei ihnen vorhanden sein sollen. Doch ist es nöthig, jene Gefäße auf einen kleinen Untersatz von Holz zu stellen, der mit Filz oder einem andern schlechten Wärmeleiter überzogen und an seiner untern Fläche mit drei Holzknöpfen versehen ist, auf welchen er hohl steht.

§. 13. Ist ein Thermometer durch das in §. 11. beschriebene Verfahren als richtig befunden, wobei kleine Abweichungen, die jedoch einen Viertheil-Grad nicht übersteigen dürfen, unbeachtet bleiben können, so wird die Skala herausgezogen, um sie demnächst zu stempeln. Je nachdem dieselbe auf Papier oder Milchglas getheilt ist, findet eine verschiedene Art der Stempelung statt.

Besteht die Skala aus Papier, was bei den zur Alkoholometrie dienenden Thermometern in der Regel der Fall ist, so ist der Stempel mit Buchdruckerfarbe unmittelbar auf ihrer vordern Seite am obern Ende der Theilung anzubringen. Bei den mit gläsernen Skalen versehenen Thermometern muß der Stempel auf ein Stückchen feines Papier, wozu man sich des Pflanzen- oder des sogenannten chinesischen Papiers bedienen kann, gedruckt oder mit Fischleim auf die vordere Skalenfläche festgeklebt werden.

§. 14. In beiden vorerwähnten Fällen wird der mit dem Stempel versehene Thermometer dem Betheiligten zurückgegeben, um die Skala definitiv zu befestigen, die Umhüllungsröhre an ihrem obern Ende auf entsprechende Weise zu schließen, überhaupt das Instrument fertig zu machen. Hiernach hat sich die Eichungs-Kommission dasselbe noch einmal wieder vorlegen zu lassen, um sich durch eine kurze Vergleichung mit dem Normal-Thermometer zu überzeugen, daß nunmehr Alles in Richtigkeit ist, worüber sie dem Inhaber ein besonderes Zeugniß auszustellen hat.

Dieses Zeugniß (Eichschein) muß außer der laufenden Nummer des

Instruments die Länge seines Fundamental-Abstandes in Zollen, Linien und Zehntellinien, die Firma des Verfertigers, so wie den Tag der Eichung nachweisen. Dasselbe wird von der Eichungs-Kommission so lange zurückbehalten, bis der Inhaber das vollendete Instrument zum zweiten Male wieder vorgelegt hat.

§. 15. Für die Eichung eines jeden Thermometers, er mag richtig oder unrichtig befunden werden, sind 3½ Sgr. an Gebühren zu entrichten. Wird ein solches Instrument richtig befunden, so beträgt der zu erhebende Gebührensatz für die Eichung und Stempelung 7½ Sgr., wobei es keinen Unterschied macht, ob die Skala aus Papier oder Milchglas besteht.

C. Eichung der Thermo-Alkoholometer.

§. 16. Im Allgemeinen gelten für die Prüfung der zu einem Instrument verbundenen Thermo-Alkoholometer, sofern sonst gegen die Einrichtung derselben Nichts zu erinnern ist, dieselben Grundsätze, welche für die getrennten Instrumente unter A. und B. zur Richtschnur vorgeschrieben sind.

Als zulässig zur Eichung sind aber nur diejenigen gläsernen Instrumente zu erachten, bei welchen die Quecksilberkugel des Thermometers als Belastung für den damit verbundenen Alkoholometer ohne anderweite Beschwerung ausreicht.

Der äußere Durchmesser jener Kugel darf im Maximo sechs Linien nicht übersteigen, weil sonst die Anzeigen der Wärmegrade nicht schnell genug erfolgen. Doch ist es unbenommen, statt eines kugelförmigen Quecksilberbehälters einen solchen von länglicher Form zu wählen, was dann den Vortheil gewährt, für den Durchmesser des fraglichen Behälters, zu Gunsten der größeren Empfindlichkeit des Thermometers, ein geringeres Maaß, als 6 Linien, annehmen zu können.

§. 17. Das Verfahren zur Eichung und Stempelung beider Skalen erleidet gegen die vorhergehenden Bestimmungen nur in so weit eine Aenderung, als es bei dem combinirten Instrument einer dreimaligen Vorlegung desselben bedarf, bevor die Eichungs-Kommission den vorschriftsmäßigen Eichungsschein nebst Reductionstabelle verabfolgen kann.

Das erste Mal geschieht die Eichung und Stempelung des Thermometers nach den unter B. gegebenen Vorschriften.

Bei der zweiten Vorlegung muß die gestempelte Skala des Thermometers definitiv befestigt, die gläserne Umhüllungsröhre desselben an ihrem oberen Ende mit einer dünnen Spindel versehen und darin die Alkoholometerskala vorläufig eingesetzt sein. Letztere wird nach den unter A. gegebenen Bestimmungen geprüft, eventualiter gestempelt und mit dem Gewicht des Instruments bezeichnet.

Bei der dritten Präsentation muß die Spindel oben zugeschmolzen, die darin befindliche Skala gehörig befestigt, überhaupt das Instrument vollendet sein. Findet sich bei dieser letzten Prüfung (conf.

§. 7.) Nichts zu erinnern, so kann der Eichschein und die sub 2 in §. 7. erwähnte Reductionstabelle, verabfolgt werden.

§. 18. Der über die stattgehabte Eichung eines Thermo-Alkoholometers zu verabfolgende Eichschein erhält dieselbe Form, wie sie im §. 7. sub 1 für einen Alkoholometer ohne Thermometer vorgeschrieben ist. Des Letzteren braucht darin nicht Erwähnung zu geschehen, und namentlich kann die in §. 14. gegebene Bestimmung, die Angabe der Länge des Fundamental-Abstandes betreffend, hier deshalb keine Anwendung finden, weil die Thermometerskala meistens nur bis etwa 40 Grad aufwärts reicht.

§. 19. An Gebühren für die Eichung eines Thermo-Alkoholometers, derselbe mag richtig befunden sein oder nicht, sind 5 Sgr. zu entrichten. Ist das Instrument als richtig erkannt und gestempelt, so werden überhaupt 10 Sgr. für Eichungs- und Stempelgebühren erhoben, wogegen die Reductionstabelle mit der Anweisung zum Gebrauch des Alkoholometers unentgeltlich zu verabfolgen ist.

Der größere oder kleinere Umfang der Thermometer- und der Alkoholometerskala bedingt in den obigen Gebührensätzen keinen Unterschied.

D. Gemeinsame Bestimmungen.

§. 20. Zur Ausführung des durch diese Instruction vorgeschriebenen Eichungsgeschäftes erhalten die Eichungs-Kommissionen zu den bereits bei ihnen vorhandenen Normal-Instrumenten noch ein Thermo-Alkoholometer mit der bis auf halbe und viertel Prozente eingetheilten Skala, die jedoch nur von 60 bis 100 Prozent reicht. Dieses Instrument soll ihnen als Muster zu den im §. 2. erwähnten theilweisen Alkoholometern dienen, wobei jedoch der genannte Umfang der Skala, innerhalb welchen der Spiritushandel sich gewöhnlich zu bewegen pflegt, als Bedingung der Eichungsfähigkeit solcher Instrumente nicht anzusehen ist.

Die Stempelung erfolgt mit den den Eichungs-Kommissionen in Folge der Instruction vom 27. Februar 1848 bereits überwiesenen Messingstempeln. Im Fall des Unbrauchbarwerdens durch längeren Gebrauch, ist die Beschaffung eines neuen Stempels durch die Königliche Normal-Eichungs-Kommission gegen Erstattung der Kosten zu bewirken.

§. 21. Die in der §§. 7, 14 und 17 vorgeschriebenen Eichungsbescheinigungen sind nach den unten beigefügten Mustern auszufertigen. Zur mehreren Beglaubigung ist der Unterschrift des Direktors noch das Dienstsiegel in Schwarzdruck beizufügen.

Den Betheiligten ist die sorgfältige Aufbewahrung der fraglichen Scheine anzuempfehlen. Im Falle des Verlustes darf die Ausfertigung einer neuen Bescheinigung nur nach vorgängiger Prüfung des betreffenden Instruments selbst erfolgen.

§. 22. Da die Reductions-Tabelle zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke bei 12⁴/₉ Grad Réaumur, bekannt unter dem Namen der Brix'schen Tabelle, einen integrirenden Bestandtheil des Alkoho-

lometers, ohne welchen derselbe nicht gebraucht werden kann, bildet, so sollen solche Tabellen, die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königlichen Normal-Eichungs-Kommission versehen sind, bei dieser stets vorräthig gehalten werden, und ausschließlich von der genannten Behörde gegen Erstattung der Selbstkosten zu beziehen sein.

Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm nach §. 7 resp. §. 17 eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheins und Zahlung von 3 Sgr. stattfinden.

§. 23. Hinsichtlich der periodischen Revision der Normal-Thermometer und der Normal-Alkoholometer finden dieselben Bestimmungen Anwendung, die in §. 5. der Maß- und Gew.-Ord. vom 16. Mai 1816*) für die übrigen Normalmaße und Gewichte allgemein vorgeschrieben sind.

Muster für die Eichungs-Bescheinigungen.

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Glaskünstler Herrn . . . . verfertigter . . . . . Alkoholometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . am oberen Ende . . . Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Tralles'sche Skala von . . . bis . . . pCt. reicht, und das absolute Gewicht des Instruments . . . . Aß beträgt, hierdurch bescheinigt.

. . . . ., den . . ten 18

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Eichungs-Bescheinigung.

Am heutigen Tage wurde der unterzeichneten Kommission ein von dem Herrn . . . . verfertigter . . . Thermometer zur Eichung vorgelegt, welcher in Gemäßheit der Instruktion vom . . ten November 1860 geprüft und nach befundener Richtigkeit unter No. . . am oberen Ende der Skala durch Aufdrückung des amtlichen Stempels beglaubigt worden ist. Solches wird mit dem Bemerken, daß die Länge des Fundamental-Abstandes bei diesem Instrumente . . Zoll . Linien beträgt, hiermit bescheinigt.

. . . ., den . . ten 18

Königliche Eichungs-Kommission.

(L. S.) (Unterschrift des Dirigenten.)

Auf die Rückseite jeder dieser Eichungs-Bescheinigungen ist zu drucken:

Diese Eichungs-Bescheinigung ist sorgfältig aufzubewahren, da der Besitzer des darin bezeichneten Instruments in jedem Falle, wo er dasselbe zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich muß ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche.

*) Bd. IV. S. 60.

3) Anweisung zum Gebrauch der Alkoholometer und der zugehörigen Reductions-Tabellen.

Nachdem ich auf Grund der Vorschrift in §. 2. des Gesetzes, betr. die Verbindlichkeit zur Anwendung gestempelter Alkoholometer, vom 24. April 1860 durch die Circ.-Verf. vom heutigen Tage festgesetzt habe, daß zur Bestimmung der wahren Spiritusstärke aus den scheinbaren Spiritusstärken nur die auf jeder Seite mit dem Stempel der Königl. Normal-Eichungs-Komm. versehenen sogenannten Brixschen Tabellen Gültigkeit haben sollen, bestimme ich, der Eingangs gedachten Vorschrift gemäß, über das Verfahren bei Anwendung der Alkoholometer und zugehörigen Reductions-Tabellen, was folgt:

§. 1. Bei der Handhabung des Alkoholometers ist zu beachten, daß der Punkt, bis zu welchem die Spindel des Instruments in den zu prüfenden Weingeist eintaucht, jedesmal unter der Oberfläche des letzteren abgelesen werde. Denn auf der Oberfläche bildet sich um die Spindel, vermöge der Anziehungskraft der letzteren gegen die umgebende Flüssigkeit stets eine wulstartige Erhöhung, welche auf das Ergebniß der Prüfung keinen Einfluß ausüben darf.

Die auf diese Weise abgelesene Zahl von Graden zeigt die scheinbare Spiritusstärke an.

§. 2. Gleichzeitig mit der scheinbaren Spiritusstärke wird die Temperatur der zu prüfenden Flüssigkeit durch den Thermometer festgestellt. Wird zu diesem Zweck ein, mit dem Alkoholometer nicht verbundener Thermometer benutzt, so muß der Temperaturgrad festgestellt sein, bevor der Alkoholometer aus der Flüssigkeit entfernt ist.

§. 3. Aus der scheinbaren Spiritusstärke und der Temperatur der Flüssigkeit wird die wahre Spiritusstärke mit Hülfe der Tabelle hergeleitet. Diese Tabelle hat zwei Eingänge: den einen für die Anzeigen des Alkoholometers, den anderen für die Anzeigen des Thermometers. In dem ersteren, nämlich in der obersten Horizontalreihe sind die unmittelbaren Alkoholometer-Anzeigen, also die scheinbaren Stärken von 30 bis 99 Volumprocenten, in dem zweiten, nämlich der vordersten Vertikalspalte sind die zugehörigen Anzeigen des Réaumur'schen Thermometers von 10° unter, bis 25° über Null bemerkt. An derjenigen Stelle, wo eine Vertikal- und Horizontalspalte sich kreuzen, ist die der Normal-Temperatur von $12\frac{4}{9}$° Réaumur entsprechende, also die wahre Spiritusstärke zu finden.

Wenn z. B. bei einer Temperatur einer weingeistigen Flüssigkeit von + 18° Réaumur der eingesenkte Alkoholometer eine scheinbare Stärke von 85 pCt. anzeigt, so ist in der obersten Horizontalreihe der Tabelle die Zahl 85 aufzusuchen, und die zugehörige Vertikalspalte soweit hinab zu verfolgen, bis man zu der horizontalen Zahlreihe kommt, zu welcher links in der, die Wärmegrade enthaltenden Spalte die Zahl 18 gehört. Hier findet man die Angabe 83,• als die wahre Spiritusstärke; d. h. die gefundene Zahl zeigt an, daß in 100 Quart der vorher bis $12\frac{4}{9}$° Réaumur abgekühlten Flüssigkeit 83 Quart absoluten Alkohols enthalten sind.

§. 4. Wenn der Alkoholometer beim Einsenken in den zu prüfenden Weingeist eine scheinbare Stärke anzeigt, die aus einer ganzen Zahl in Verbindung mit einem Bruch besteht, so ist die der ganzen Zahl entsprechende wahre Stärke nach dem angegebenen Verfahren zu bestimmen, und der gefundenen Zahl der überschießende Bruch hinzuzufügen. Die Summe beider Zahlen zeigt die wahre Stärke an. Ist z. B. bei 6° unter Null die scheinbare Stärke von $68\frac{1}{2}$ pCt. angezeigt, so suche man in der Tabelle zuerst die zu 68 pCt. gehörige wahre Stärke, welche gleich $75_{,1}$ ist, und setze dieser Zahl $\frac{1}{2}$ hinzu. Dies ergiebt $75_{,1} + 0_{,5} = 75_{,6}$ pCt. als die gesuchte wahre Stärke.

Kommt dagegen bei den Thermometer-Anzeigen ein Bruch vor, so ist er, wenn er $\frac{1}{2}$ oder weniger beträgt, außer Acht zu lassen, wenn er mehr als $\frac{1}{2}$ beträgt, für voll zu rechnen. Bei der Beobachtung des Thermometers genügt es also, jedesmal blos den, der wirklichen Temperatur nächsten ganzen Temperaturgrad abzulesen.

§. 5. Der Besitzer eines der im Ges. v. 24. April 1860 bezeichneten Instrumente muß in jedem Falle, wo er ein solches zum Zweck des Spiritushandels benutzt, oder die Polizei-Behörde es verlangt, durch Vorzeigung des dazu gehörigen Eichscheines sich ausweisen können, daß das Instrument der in diesem Scheine enthaltenen näheren Bezeichnung unverändert entspreche. Der Eichschein ist daher sorgfältig aufzubewahren. Bei stattgehabtem Verlust desselben ist das betreffende Instrument sofort der Eichungs-Behörde zur Prüfung und Ausfertigung einer neuen Bescheinigung vorzulegen. Bis dahin ist die Benutzung des Instruments zu Verkaufszwecken unstatthaft.

§. 6. Geht dem Besitzer eines Alkoholometers die ihm eingehändigte Reductions-Tabelle verloren, so kann die Verabfolgung eines anderweiten Exemplars nur gegen Vorzeigung des Eichscheines und Zahlung des Preises von 3 Sgr. stattfinden.

§. 7. Vorstehende Anweisung ist den von der Königlichen Normal-Eichungs-Komm. auszugebenden Reductions-Tabellen vorzudrucken.

Berlin, den 21. November 1860.

Der Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Amtmann.

Anstellung von Amtmännern in der Provinz Westphalen. Landgemeinde-Ordnung vom 19. März 1856. §§. 70. ff. s. Landgemeinde-Verfassungen Bd. VII. S. 353. und denselben Art. Bd. IX.

Amts-Kautionen.

Bestellung derselben s. Kautionswesen Bd. IX.

Anhaltsche Eisenbahn. (Bd. I. S. 71.)

Deren Bahnpolizei-Reglement s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn Bd. VIII.

Anschuldigung, falsche. (Bd. I. S. 74.)

Das K. Ober-Tribunal hat hinsichtlich der falschen Beschuldigung der Verletzung der Amtspflichten durch Erkenntniß vom 4. Februar 1858 (Staats-Anz. Nr. 208.) folgenden Grundsatz aufgestellt:

Im §. 133. des St.-G.-B. (Bd. V. S. 720.) sind unter „Verletzung der Amtspflicht" nicht nur die Verletzungen der besonderen Amtspflichten, sondern auch diejenigen der Ahndung im Disziplinarwege gleichfalls unterworfenen Dienstvergehen zu verstehen, welche in der Verletzung der allgemeinen Pflicht des Beamten beruhen, sich durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, des Ansehens und des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, würdig zu zeigen.

Ansiedelungen. (Bd. I. S. 75.)

(Die §§. 1—24. des Ges. v. 3. Januar 1845, s. Parzellirungen Bd. IX.)

Zu §§. 25. ff. des Ges. v. 3. Januar 1845.

1) Erl. des Min. d. Inn. v. 31. März 1860 — betr. die bei Bildung selbstständiger Gutsbezirke leitenden Grundsätze. (Min.-Bl. S. 73.)

Ew. ꝛc. gebe ich die Anlagen des gef. Berichts vom 13. v. M. mit dem erg. Bemerken zurück, daß ich Anstand nehmen muß, Dero Antrage gemäß die Abtrennung des Vorwerks M. von dem Rittergute G. im N. Kreise und die Erhebung des ersteren zu einem selbstständigen Gutsbezirke Allerh. Orts zu befürworten.

Schon in meinem Erl. v. 21. Sept. pr., die Kommunal-Verhältnisse der Kolonie R. betr., habe ich darauf hingewiesen, daß es als eine Hauptaufgabe der Verwaltung des Innern anzusehen sei, möglichst prästationsfähige Kommunal-Verbände herzustellen, resp. die bestehenden Gemeindebezirke in ihrer Prästationsfähigkeit ungeschwächt zu erhalten. Diesem Grundsatze würde es nicht entsprechen, wenn man eine Theilung eines größeren selbstständigen Gutsbezirks in zwei für sich bestehende Bezirke ohne dringende Veranlassung und lediglich auf den Wunsch der betheiligten Besitzer zulassen wollte. Der K. Reg. zu M. muß ich vielmehr darin beipflichten, daß derartigen Anträgen nur in denjenigen Fällen Folge zu geben sein wird, in welchen sich im öffentlichen Interesse ein Bedürfniß dazu ergiebt. Das Vorhandensein eines solchen ist aber im vorliegenden Falle von keiner Seite nachgewiesen worden.

Wenn die Gutsbesitzer L. und W. in ihrer Vorstellung vom 30. Nov. pr. die Trennung der Kommunal-Verhältnisse beider Besitzungen mit Rücksicht auf die ihnen gemeinschaftlich obliegende Last „der Armenpflege und andere schwer zu theilende Abgaben" für wünschenswerth erachten, so erscheint hierdurch ihr Antrag auf Herstellung zweier für sich bestehender Gutsbezirke noch nicht motivirt. Denn nach dem landräthlichen Bericht vom 30. Januar 1855 muß angenommen werden, daß die in Folge der Dismembration des Ritter-

guts G. erforderliche Regulirung der von den beiden Theilen zu entrichtenden öffentlichen Abgaben vollständig bewirkt worden ist. Sollte dies gleichwohl in Ansehung einzelner Lasten, insbesondere hinsichtlich der Kosten der Polizei-Verwaltung nicht geschehen sein, so wird die K. Reg. nach Maßgabe der diesfälligen Vorschriften im Ges. über die Zertheilung von Grundstücken ꝛc. v. 3. Jan. 1845 das Versäumte nachzuholen und auf diesem Wege für die zulässige Berücksichtigung der Wünsche der Bittsteller Sorge zu tragen haben.

Ew. ꝛc. überlasse ich ergebenst, hiernach die K. Reg. gef. mit weiterer Anweisung zu versehen und die Bittsteller auf ihre vorliegende Eingabe ressortmäßig zunächst Selbst zu bescheiden.

2) Verf. des Min. des Inn. v. 4. Juni 1860 — betr. die Gründung neuer Ansiedelungen. (Min.-Bl. S. 114.)

Der K. Reg. eröffne ich auf den Ber. v. 15. v. M., daß ich durch die darin vorgetragenen Gründe die Versagung des Ansiedelungs-Konsenses für den Eigenthümer N. zu N. nicht für gerechtfertigt erachten kann. Nach dem Wortlaut des §. 27. des Ges. v. 3. Jan. 1845, welchen die K. Reg. Ihrer Entscheidung zu Grunde gelegt hat, kann die Gründung einer neuen Ansiedelung untersagt werden, wenn davon Gefahr für das Gemeinwesen zu besorgen und die polizeiliche Beaufsichtigung mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verbunden ist. Durch diese Bestimmung hat der Gesetzgeber, wie dies auch aus den Materialien des Ges. hervorgeht, den Behörden nur bei dem gleichzeitigen Zusammentreffen dieser beiden Bedingungen die Befugniß zur Versagung des Ansiedelungs-Konsenses ertheilen wollen. Es wird dies durch den auf jene Worte folgenden Passus:

> „Dies ist besonders in dem Falle anzunehmen, wenn die neue Ansiedelung von anderen bewohnten Orten erheblich entfernt oder sonst unpassend gelegen ist, und zugleich ihrem Besitzer die Mittel nicht gewährt, sich davon als Ackerwirth ꝛc. selbstständig zu ernähren,"

in unzweideutiger Weise erläutert. Denn wenn hierin auch — wie die K. Reg. mit Recht annimmt — nur beispielsweise besonders häufig vorkommende Fälle der Anwendung des Ges. haben angedeutet werden sollen, so stellt doch der Gebrauch der Worte „und zugleich" das Prinzip des Ges. dahin außer Zweifel, daß die Genehmigung zur Gründung einer neuen Ansiedelung nur bei gleichzeitiger Gefährdung kommunaler und polizeilicher Interessen versagt werden darf. Da nun nicht abzusehen ist, wie durch die Einrichtung einer Wohnstube in dem der Ehefrau des Petenten gehörigen Theile des fraglichen Gebäudes, dessen andere Hälfte bereits mit bewohnbaren Räumen versehen und welche überdies nach der eigenen Angabe der K. Reg. in der unmittelbaren Nähe eines anderen Etablissements belegen ist, die polizeiliche Aufsicht ungewöhnlich erschwert werden würde, so kann ich die Verf. der K. Reg. vom 27. Oktober 1858 nicht aufrecht erhalten, veranlasse dieselbe vielmehr unter Aufhebung dieser Verfügung, dem N. den nachgesuchten Ansiedelungs-Konsens

nunmehr schleunig ertheilen zu lassen und den Beschwerdeführer dem entsprechend zu bescheiden.

3) Circ.-Verf. des Min. d. Inn. v. 25. Sept. 1860, bezügl. auf die bei Abzweigung einzelner Grundstücke von einem Gutsbezirke u. Bildung einer eigenen Gemeinde zu befolgenden Grundsätzen. (Min.-Bl. S. 223.)

Nach Ew. 2c. gef. Bericht v. 11. d. M. unterliegt es keinem Zweifel, daß die Grundstücke der Kolonisten in G. noch jetzt dem Gutsbezirke der Herrschaft D. im N er Kreise angehören, und daß die letztere daher nicht nur die Armenlast in dieser Kolonie zu tragen, sondern auch alle die Prästationen zu erfüllen hat, welche die Kolonie nach ihrer Erhebung zu einer selbstständigem Gemeinde als Gemeindelasten zu übernehmen haben würde.

Wäre die Fähigkeit der Kolonie zur dauernden Erfüllung dieser, jetzt der Gutsherrschaft obliegendeu Leistungen für durchaus gesichert zu erachten, so würde dem von den Kolonisten im Einverständnisse mit der Gutsherrschaft gestellten Antrage auf Bildung einer besonderen Gemeinde entsprochen werden können, da der hierdurch bedingte Wechsel in der Person des Verpflichteten dem öffentlichen Interesse nicht widerstreiten und es als wünschenswerth anzuerkennen sein würde, daß eine so große Zahl prästationsfähiger Grundbesitzer nicht länger von der Theilnahme einerseits an der Verwaltung der sie betreffenden Angelegenheiten und andererseits an den aus der Gemeinde-Angehörigkeit entspringenden Verbindlichkeiten ausgeschlossen bliebe. Nun heben Ew. 2c. selbst aber in dem gef. Ber. vom 11. d. M. hervor, wie der Grundbesitz in der Kolonie G. derart zersplittert ist, daß nur die wenigsten Einwohner sich von dem Ertrage ihrer Grundstücke ernähren, während die Mehrzahl derselben auf Nebenerwerb durch Tagelohnarbeit, Lohnfuhrwerk und geringen Gewerbebetrieb angewiesen ist, und es erscheint daher die Besorgniß wohlbegründet, daß durch die Erhebung der Kolonie zu einer selbstständigen Gemeinde die Zahl der schon vorhandenen leistungsunfähigen Kommunen vermehrt werden würde. Ich kann mich deshalb nicht dazu verstehen, die Trennung der Kolonie von dem Gutsbezirke und die als Folge derselben eintretende Befreiung der Gutsherrschaft von allen ihr der Kolonie gegenüber obliegenden Leistungen Allerh. Ortes zu befürworten, werde vielmehr die Genehmigung zur Bildung einer besonderen Gemeinde aus der Kolonie G. nur dann von des Prinz-Regenten K. Hoh. erbitten können, wenn die Gutsherrschaft zuvor in Anerkennung der Vortheile, welche ihr aus einer Gemeindebildung erwachsen würden, die Prästationsfähigkeit der zu konstituirenden Gemeinde sei es durch Ueberweisung einer dem Bedürfnisse der kommunalen Verwaltung entsprechenden Landfläche an dieselbe, sei es in anderer Weise, ausreichend sichergestellt haben wird.

Sollte die Gutsherrschaft sich hierzu nicht verstehen wollen, so ersuche ich Ew. 2c., gefälligst darauf zu halten, daß die Kolonie G. seitens der Behörden in Zukunft nicht mehr, wie dies bisher zur

Ungebühr geschehen, als selbstständige Gemeinee behandelt wird, daß insbesondere dem daselbst angesetzten Schulzen die Functionen eines Gemeinde-Vorstandes nicht länger übertragen werden und daß künftighin wegen aller Anforderungen, welche bisher in kommunaler Beziehung an die Kolonisten gestellt worden sint, die Gutsherrschaft in Anspruch genommen wird.

Nach diesen Grundsätzen wollen Ew. ꝛc. gefälligst in allen den Fällen verfahren, in welchen die Abzweigung einzelner Grundstücke von einem Gutsbezirke und die Bildung einer eigenen Gemeinde aus denselben in Antrag gebracht wird, und selbst dann, wenn die neu zu bildende Gemeinde für leistungsfähig zu erachten ist, in Erwägung nehmen, ob es sich nicht zur Vorbeugung künftiger Weiterungen empfiehlt, vor der Konstituirung der Gemeinde auf die Ausweisung angemessener Landflächen für einzelne bestimmte Zwecke, insbesondere für die künftige Remuneration des Schulzen, für die später sich etwa als nothwendig herausstellende Errichtung einer besonderen Schule, eines Gemeinde-Armenhauses und dergleichen mehr, zu bringen.

4) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. der Landw. Ang. v. 7. Juli 1857 betr. die Regulirung der Gemeindelasten und des Stimmen-Verhältnisses bei der Zerstückelung von Grundstücken und Gründung neuer Ansiedelungen. (Min.-Bl. S. 129).

Die von den K. Reg. auf Grund des Ges. vom 3. Januar 1845, betr. die Zertheilung von Grundstücken und die Gründung neuer Ansiedelungen, festgesetzten Regulirungs-Pläne enthalten sehr häufig Bestimmungen über die von den Trennstücken aufzubringenden Gemeinde- und Societäts-Lasten, welche eine Zerrüttung der in den Gemeinden hergebrachten Klassensysteme herbeiführen, die Geschäfte der Ortsvorstände auf das Aeußerste erschweren und den letzten oft praktisch völlig unausführbare Aufgaben stellen. Insbesondere treten diese Uebelstände ein, wenn sich die Regulirungs-Pläne darauf beschränken, die gedachten Lasten nach kleinen Quoten der zerstückelten Höfe, z. B. $\frac{1}{1000}$ der Gemeindelasten eines Bauerhofes, auf die Parzellen zu vertheilen. Das Bedürfniß zum Verlassen des bezeichneten Weges ist in der Ministerial-Instanz zwar oftmals ausgesprochen worden, jedoch hat demselben durch die Rekurs-Entscheidungen nur selten genügt werden können, weil diese in den stehengebliebenen Streitpunkten, welche einzelne Beschwerdeführer verfolgen, ihre Grenze finden. Auch einigen K. Reg. ist die Nothwendigkeit fühlbar geworden, zu zweckmäßigeren Regulirungen der Gemeindelasten zu gelangen; sie haben aber gemeint, in diesem Streben durch die Vorschriften des Ges. v. 3. Januar 1845, insbesondere durch dessen §. 12 gehindert zu sein, wonach die öffentlichen Leistungen unter die Trennstücke nach deren Ertragswerth oder Flächenraum verhältnißmäßig vertheilt werden sollen. Diese Auffassung ist nun zwar eine unrichtige gewesen, indem bei Anwendung des Maaßstabes die Beobachtung einer mathematischen Genauigkeit nicht angeordnet war,

daher der Einreihung der Trennstücke in bestehende oder neu zu bildende Ortsklassen nichts im Wege stand, sofern die dadurch den Parzellen aufzuerlegenden Lasten nur einigermaßen dem Werthe der Leistungen entsprechen, welche von den Gesammtlasten des getheilten Gutes antheilig auf die Parzellen fielen. Zudem ergiebt sich aus den Bestimmungen der §§. 13—15 l. c. auf das Unzweideutigste, daß es das Ges. auf eine organische und nicht auf eine mechanische Regulirung der Lasten abgesehen hat. Ueberdies gestattet §. 18 l. c. die Bestätigung solcher Verabredungen der Betheiligten, welche der Verfassung nicht entgegen sind und bei denen die nachhaltige Entrichtung der Leistungen gesichert ist. Endlich verlangen die §§. 26 und 31 l. c. für den Fall der neuen Ansiedelungen oder Gründung von Kolonien ausdrücklich eine Beachtung der bestehenden Ortsklassen. Indeß wenn der Zweifel an der Zulässigkeit einer freieren Bewegung der Reg. bei der Abgaben-Vertheilung auch mehr begründet gewesen wäre; so ist derselbe doch gegenwärtig beseitigt, da durch die §§. 12 und 13 des Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen in den sechs östlichen Provinzen der Preußischen Monarchie v. 14. April 1856, *) vorgeschrieben worden ist, daß bei dem durch Zertheilung von Grundstücken oder Bildung neuer Ansiedelungen, Kolonieen oder Gemeinden erforderlich gewordenen Beschlusse über die Theilnahme der Bewohner an den Gemeindelasten darauf geachtet werden soll, daß die Vertheilung der Lasten mit Berücksichtigung der in der Gemeinde stattfindenden Abstufungen des Grundbesitzes und des Klassenverhältnisses geschehe und die den einzelnen Gemeindegliedern oder den Klassen derselben aufzuerlegenden Antheile an den Lasten in ein angemessenes Verhältniß zu den Rechten und Vortheilen treten, welche dieselbeu in dem Gemeinde-Verbande genießen.

Demgemäß werden die Königlichen Regierungen aufgefordert, den vorstehenden Grundsatz bei der Festsetzung der Regulirungs-Pläne sowohl für Zerstückelungen von Grundstücken, als für neue Ansiedelungen und Kolonieen sich zur Norm dienen zu lassen und darauf zu halten, daß die Landräthe nur solche Pläne zur Bestätigung einreichen, bei denen das ortsübliche Klassen-Verhältniß eine geeignete Beachtnng gefunden hat.

Es versteht sich von selbst, daß bei der Einreihung der Parzellen in die Ortsklassen das Werthsverhältniß der ersteren gebührende Würdigung finden muß und daher eine neue Ortsklasse im Anschluß an die bestehende Kommunal-Verfassung zu bilden ist, wo die vorhandenen Klassen diesem Verhältnisse nicht entsprechen. Desgleichen muß dafür gesorgt werden, daß einerseits die Gemeinde durch die Zerstückelung an ihren früheren Einnahmen nicht einbüßt und daß andererseits die Trennstücke nicht überbürdet oder mit solchen Leistungen belegt werden, zu deren nachhaltiger Erfüllung sie außer Stande sind. Insbesondere dürfen die Spanndienste der zerstückelten Güter für die Gemeinde nicht verloren gehen, vielmehr ist auf deren

*) s. Landgemeinde-Verfassungen Bd. VII.

Erhaltung in denjenigen Wegen Bedacht zu nehmen, welche in den §§. 13 und 14 des Ges. v. 3. Januar 1845 angedeutet sind.

Was von den eigentlichen Kommunallasten bemerkt worden ist, das gilt auch von solchen anderen Societäts-Lasten die Klassenweise aufgebracht zu werden pflegen. Bisweilen wird einer Zerstückelung eine so große Veränderung in den Gesammt-Verhältnissen der Gemeinde herbeiführen, daß diese einer vollständig neuen Regelung bedürfen, oder es wird die Aufmerksamkeit der Behörde durch eine Zerstückelung darauf gelenkt werden, daß sich die Abgaben Verhältnisse der Gemeinde in einem unhaltbaren Zustande befinden. In solchen Fällen ist in den im §. 11 des Ges. v. 14. April v. Jrs. angegebenen Formen die Ordnung herzustellen. Wo die Nothwendigkeit der Regelung des Stimmenverhältnisses in der Gemeinde bei der Aufstellung der Regulirungs-Pläne hervortritt, da ist nach Vorschrift der §§. 5 bis 7 des Ges. v. 14. April v. Jrs. zu verfahren.

Ueber die Vertheilung der Gemeindelasten und die Regulirung des Stimmrechts ist die Gemeinde jedesmal nach Anweisung des §. 9 des Ges. v. 3. Jan. 1845 zu vernehmen.

In Neu-Vorpommern und Rügen sind die Kirchspiels- und Orts-armen-Verbände gemäß §. 7 des Ges. v. 26. Mai v. Jrs. mit ihren Erklärungen zu hören.

Bei der Mannigfaltigkeit der vorhandenen Gemeinde-Verhältnisse können bestimmtere allgemeine Anweisungen nicht ertheilt, sondern die K. Reg. nur aufgefordert werden in den einzelnen Fällen einen zweckmäßigen Gebrauch von dem ihnen gestatteten Spielraume zu machen und die Bestätigung der Regulirungs-Pläne mit derjenigen Aufmerksamkeit zu behandeln, welche dieselbe nach ihrer Wichtigkeit in Anspruch zu nehmen hat.

Zu §. 14. des Ges. v. 24. Mai 1853.

(Bd. 1. S. 76.)

Bescheid des Min. d. Inn. v. 19. März 1860 — betr. die Anbringung von Rekurs-Beschwerden gegen Entscheidungen der Königlichen Regierungen in Ansiedelungs-Angelegenheiten. (Min.-Bl. S. 71.)

Auf den Ber. vom 26. v. M., betr. die Ansiedelungssache des Zimmergesellen N. zu N., erhält die K. Reg. in der offenen Anlage die Ausfertigung des auf die Rekursbeschwerde des N. am heutigen Tage beschlossenen Resolutes zur Kenntnißnahme und Aushändigung an den Rekurrenten.

Wenn die K. Reg. in dem Ber. v. 26. v. M. ausführt, daß die Rekursbeschwerde in formeller Beziehung verspätet erscheine, weil Ihr Resolut v. 10. Januar d. J. dem N. bereits am 17. desselben Monats publizirt, die gegenwärtige Beschwerde aber erst am 3. Februar eingegangen sei, so ist diese Annahme um deshalb unbegründet, weil der §. 14. des Ges. vom 24. Mai 1853 keinerlei Frist vorschreibt, innerhalb welcher der wider die Entscheidung der Reg. durch die erwähnte Gesetzesstelle zugelassene Rekurs angebracht werden solle.

Ansteckende Krankheiten. (Bd. I. S. 79. Bd. VII. S. 31.)

Erl. der Min. d. geistl. Ang., d. Fin. u. des Inn. v. 20. Juni 1861 — betr. die Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer kontagiös-epidemischen Krankheit in Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt. (St.-Anz. Nr. 198.)

Auf den Ber. der K. Reg. v. 27. April d. J. wird hierdurch genehmigt, daß die dem Fiskus als Ortspolizei-Behörde zur Last fallenden Kosten für die erste Konstatirung des Vorhandenseins einer kontagiös-epidemischen Krankheit in solchen Ortschaften, in welchen die Verwaltung der Polizei dem Fiskus obliegt, so weit diese Kosten in Diäten und Fuhrkosten für Kreis-Medizinal-Beamte bestehen, fortan eben so wie die übrigen der Staatskasse zur Last fallenden Diäten und Fuhrkosten dieser Beamten auf den Diäten- und Fuhrkosten-Fonds der dortigen Regierungs-Hauptkasse angewiesen werden.

Anstellung. (Bd. I. S. 105.)

Ueber die

Anstellung der Subaltern-Beamten

tragen wir noch nach aus der

Instr. zur Geschäftsführung der Regierungen vom 23. Oktbr. 1817 (Ges.-S. S. 248.)

§. 5. — — In gemeinschaftlicher Versammlung (der Reg.) müssen folgende Gegenstände vorgetragen werden:

7) alle Anstellungen und Beförderungen von den bei beiden Abtheilungen unmittelbar angestellten Unterbeamten.

§. 12. Jede Abtheilung der Reg. hat unter der §. 5 Nr. 7. festgesetzten Modifikation die Anstellung — von den zu ihrem Ressort gehörigen Staats-Beamten und unter nachfolgenden Beschränkungen:

2) bei den ihnen nachgelassenen Anstellungen müssen die Reg. stets mit strenger Prüfung und Unparteilichkeit zu Werke gehen, mehr auf Treue, Fleiß und Geschicklichkeit als auf Dienstalter sehen, und nur bei gleicher Würdigkeit dem letzteren den Vorzug geben.

Diejenigen Unterbediente, deren Dienst keine Ausbildung erfordert, sondern größtentheils nur mechanisch ist, sind, so viel möglich, auf Kündigungen anzustellen.

Im Uebrigen s. Polizei-Beamte. Bd. IV. S. 650. ff.

Apotheken. (Bd. I. S. 114.)

Die das Apotheker-Gewerbe betreffenden gesetzlichen Vorschriften sind durch das Handels-Gesetzbuch nicht berührt; s. Handels-Gesetzbuch, Art. 61. Nr. 1. des Einf.-Ges. (Bd. IX.)

Apotheker-Gehülfen und Lehrlinge. (Bd. I. S. 118., Bd. VII. S. 35.)

Cirk.-Reskr. d. Min. d. geistl. 2c. Angel. v. 14. Apr. 1823, betr. die Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge und Gehülfen. (Ann. Bd. VII. S. 406.)

Das Min. findet für nothwendig, nicht allein die bestehenden Ges. in Bezug auf Aufnahme und Entlassung der Apotheker-Lehrlinge nach der revidirten Apotheker-Ordn. v. 11. Oktbr. 1801., Tit. 1. §. 15. bis 17.*) neuerdings in Erinnerung zu bringen, sondern auch zu bestimmen, daß künftig alle Atteste der Apotheken-Inhaber über die Lehr- und Servirzeit ihrer Lehrlinge und Gehülfen von dem Physikus des Kreises mit unterzeichnet werden und von demselben dahin bestätigt sein müssen, daß das angeführte Subjekt während der im Attest angegebenen Zeit wirklich in der Lehre gestanden oder als ordentlicher Gehülfe servirt habe.**) Um die Physiker in den Stand zu setzen, dies der Wahrheit gemäß thun zu können, sollen sämmtliche Apotheker und Vorsteher einer Apotheke künftig hin auch gehalten sein, dem Physikus jedesmal nicht allein von der Aufnahme und dem Abgange eines Apotheker-Lehrlings, sondern auch eines jeden Gehülfen, unmittelbar nach demselben, schriftliche Anzeige erstatten.

Arbeitseinstellung. (Bd. I. S. 132.)

1) der Ziegelei-Arbeiter. Erl. v. 1. Dezbr. 1857. s. Ziegelei-Arbeiter. Bd. X.
2) der Bergleute. Ges. v. 21. Mai 1860. s. Bergbau-Polizei. Bd. VIII.

Armenpflege. (Bd. I. S. 149., Bd. VII. S. 35.)

Zu §. 1. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. I. S. 153., Bd. VII. S. 35.)

1) Besch. d. Min. d. Inn. v. 20. Mai 1860, betr. die an hülfsbedürftige angesessene Ortsangehörige zu verabreichenden Unterstützungen. (Min.-Bl. S. 115.)

In der Armpflege-Sache der G.schen Eheleute eröffne ich der Orts-Polizei-Verwaltung auf die Vorstellung v. 6. März d. J. nach Ermittelung des Sachverhalts, daß die Verf. der K. Reg. zu N. vom 22. Febr. d. J., da der Besitz einer Leerhäuslerstelle die Hülfsbedürftigkeit der G.schen Eheleute unter den bestehenden thatsächlichen Verhältnissen nicht behebt, und diese Bedürftigkeit jedenfalls, auch wenn es zum Verkauf der Stelle kommen sollte, bis zu der — für jetzt zweifelhaften — Erzielung eines für den Besitzer disponibeln Kaufgelder-Restes fortdauern würde, dahin nur aufrecht erhalten werden kann, daß der dortige Ortsarmen-Verband verpflichtet und anzuhalten ist, diejenige Unterstützung, welche die G.schen Eheleute nach An-

*) Bd. I. S. 121.

**) Diese Atteste sind stempelpflichtig. R. d. Min. d. geistl. 2c. Angel. v. 14. Juni 1858. s. Stempeltarif pos. „Atteste". Bd. X.

rechnung des möglichen geringen Arbeitsverdienstes der Frau und unter Nutzung der Leerhäuslerstelle zu ihrem Unterhalte noch bedürfen, ihnen zu gewähren. Die Verwaltungs-Behörde ist nicht befugt, den G. um seiner Hülfsbedürftigkeit willen ohne Weiteres zum Verkauf der Häuslerstelle zu zwingen. Es kann vielmehr dem Ortsarmen-Verbande, wenn er sich an die Stelle halten will, nur überlassen werden, wegen der gewährten Unterstützung seiner Zeit auf Erstattung gegen den G. zu klagen, im Wege der Exekution demnächst die Subhastation der Stelle auszubringen und sich den disponibel bleibenden Kaufgelder-Rest zur Deckung der gewährten Unterstützungen überweisen zu lassen.

2) Besch. d. Min. d. Inn. v. 18. Novbr. 1858, betr. die Armenpflege in Beziehung auf großjährige Dienstboten nach dreijährigem Aufenthalte derselben an einem Orte (Min.-Bl. S. 229.)

Die K. Reg. hat in dem Ber. vom 4. August c. darauf angetragen, Ihr die Materialien des Armenpflege-Ges. v. 31. Dezember 1842 mitzutheilen, um die Frage:

ob großjährige Dienstboten durch dreijährigen Aufenthalt einen Unterstützungs-Wohnsitz am Dienstorte erwerben?

welche von Ihr, in Uebereinstimmung mit dem Min.-Reskr. vom 13. Januar 1844*) (Min.-Bl. S. 5), bisher affirmativ beantwortet worden, in nochmalige Erwägung zu ziehen, nachdem das K. Ober-Trib. in dem im 36. Bande der Entscheidungen Seite 370 abgedruckten Erkenntnisse vom 24. Juni pr. die entgegengesetzte Ansicht ausgesprochen hat.

Die betr. Akten des Staatsraths können der K. Reg. schon um deswillen nicht mitgetheilt werden, weil dieselben jetzt, wie seither, anderweit benutzt werden. Ich nehme indessen keinen Anstand, der K. Reg. über die Auslegung und Anwendung der Vorschrift des §. 1. Nr. 3. des bezogenen Ges., nachdem die darauf bezüglichen Staatsraths-Verhandlungen eingesehen worden sind, Folgendes zu eröffnen:

Der §. 1. l. c. hat die Verpflichtung zur Fürsorge derjenigen Gemeinde auferlegt, in welcher der Arme

1) als Mitglied ausdrücklich aufgenommen worden ist, oder
2) unter Beobachtung der gesetzlichen Vorschrift wegen der Meldung einen Wohnsitz erworben hat, oder
3) nach erlangter Großjährigkeit drei Jahre seinen gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hat.

Die Bestimmung unter 3 lautet ganz allgemein, ohne daß irgend eine Kategorie von Personen ausgenommen wäre.

Nach ihrem Wortsinn muß sie daher auch auf Dienstboten und andere in unselbstständigen Verhältnissen lebende Personen bezogen werden. Hätte der Gesetzgeber diese bei der Armenpflege wesentlich in Betracht kommende Kategorie von der gegebenen allgemeinen Vorschrift ausnehmen wollen, so würde er dies ausdrücklich ausgesprochen haben.

*) Bd. 1 S. 157.

Für die entgegengesetzte Ansicht wird in dem bezogenen Erkenntnisse angeführt, daß die Bestimmung des §. 1. unter 2 wie unter 3 einen selbstständigen Aufenthalt voraussetze und nur unterscheide, ob die Meldung stattgefunden habe oder nicht. Da nun der Aufenthalt der Dienstboten, als ein durch den Aufenthalt der Herrschaft bedingter, kein selbstständiger sei, so könne aus demselben der Aufenthalts-Gemeinde die Last der Armenpflege nie erwachsen.

Dieser Ansicht ist nicht beizutreten, weil sie durch die Worte des §. 1., welcher zwischen Wohnsitz und bloßem Aufenthalt unterscheidet, nicht unterstützt wird. Wenn aber, um das Erforderniß des Aufenthalts als eines selbstständigen zu begründen, auf §. 1. des Ges. über Aufnahme neu anziehender Personen vom 31. Dezember 1842 Bezug genommen wird, worin es heißt:

> daß keinem selbstständigen Unterthan die Aufnahme verweigert werden darf,

so ist zu bemerken, daß dieser §. 1. nicht die Selbstständigkeit in Beziehung auf Aufenthalts- und Erwerbsverhältnisse, sondern die Selbstständigkeit in privatrechtlicher Hinsicht als Bedingung der Freizügigkeit hingestellt hat, wie aus den Akten des Staatsraths hervorgeht.

Der vom Staats-Min. vorgelegte Ges.-Entwurf enthielt nämlich, nachdem er den Grundsatz des §. 1. ausgesprochen, den Zusatz:

> „es versteht sich jedoch, daß sich dies auf privatrechtliche Hindernisse, welche aus kontraktlichen Verhältnissen oder in der fehlenden Selbstständigkeit der Person ihren Grund haben, nicht bezieht."

Diesen Zusatz fand aber der Staatsrath entbehrlich, weil es einer Verwahrung gegen den Eingriff in privatrechtliche Verhältnisse und in die auf dem Familienrechte beruhenden Beschränkungen der Frauen, Kinder ꝛc. nicht bedürfe, beschloß aber, um jedem Mißverständnisse wegen der Nichtanwendbarkeit des Ges. auf nicht selbstständige Personen vorzubeugen, im Eingange des Paragraphen zu sagen:

> jeder selbstständigen Person, welcher ꝛc.

Es folgt hieraus, daß der §. 1. des Aufnahme-Ges. auf eine Selbstständigkeit des Erwerbs und des Aufenthalts nicht bezogen werden kann, und daß derselbe auf Dienstboten, welche keiner im Familienrechte beruhenden Beschränkung unterworfen sind, nicht minder als auf andere Personen Anwendung findet.

Wenn nun die wegen Entstehung der Unterstützungspflicht durch dreijährigen Aufenthalt im §. 1. Nr. 3. des Armenpflege-Ges. gegebene Bestimmung schon um deswillen, weil sie allgemein gefaßt ist und keine Beschränkung enthält, auch für Dienstboten gilt, so tritt noch hinzu, daß diese Anwendung, wie die Verhandlungen des Staatsraths ergeben, auch in der Absicht des Gesetzgebers gelegen hat.

Vor Publikation des gedachten Ges. wurde von den Verwaltungs-Behörden der Grundsatz festgehalten:

> daß Dienstboten, Handwerksgesellen ꝛc. durch das Dienst- und

Arbeitsverhältniß keinen Wohnsitz begründen, für die Gemeinde des Dienstorts mithin eine Verpflichtung zur Fürsorge aus dem Domizil nicht entstehe.

Mit diesem Grundsatze traten mehrfache Entscheidungen der Gerichte, insbesondere ein Erkenntniß des K. O.-Trib. in Sachen der hiesigen Armen-Direktion wider den Magistrat zu Pasewalk v. 25. Juni 1838 in Widerspruch, in welchem angenommen wurde,

daß in dem Dienen des Gesindes das Aufschlagen eines Wohnsitzes gefunden werden müsse.

Der Staatsrath erkannte daher in der Plenar-Sitzung v. 1. Dezember 1841 die Nothwendigkeit an, hinsichtlich der Dienstboten ꝛc. eine ausdrückliche Bestimmung zu treffen. Dagegen waren die Meinungen darüber getheilt, in welchem Sinne diese Bestimmung zu treffen sei, nämlich:

„ob — wie es in dem Protokolle wörtlich heißt — den Dienstboten an dem Orte, wo sie in Lohn und Brod stehen, ein Domizil nach Maßgabe des §. 2. Litt. b. beizulegen, dergestalt, daß sie, wenn nach ihrem Dienstantritte der Fall der Hülfsbedürftigkeit eintritt, ohne Rücksicht darauf, wie lange sie daselbst gedient haben, von der dortigen Gemeinde unterstützt werden müssen,

oder

ob zu Gunsten derselben in jener Gemeinde ein die Verbindlichkeit zur Armenpflege begründendes Domizil durch den Eintritt in den Dienst allein nicht entstehen soll, so daß s i e i n V o r a u s s e t z u n g d e r A n n a h m e d e r B e s t i m m u n g u n t e r §. 2. L i t t. c. (§. 1. N r. 3.) n a c h d i e s e r z u b e h a n d e l n s e i n w e r d e n, f a l l s s i e n i c h t a u s a n d e r w e i t i g e n G r ü n d e n e i n D o m i z i l d a s e l b s t e r w o r b e n h a b e n s o l l t e n."

Bei der nach ausführlicher Erörterung bewirkten Abstimmung wurde die e r s t e Alternative angenommen. Der nach beendigter Berathung des ganzen Ges. von der Fassungs-Kommission vorgelegte Ges.-Entwurf lautete im §. 2. dahin:

Ein Wohnsitz im Sinne des §. 1. Nr. 2. soll für großjährige Personen, welche als Dienstboten, Haus- und Wirthschaftsbeamte, Handwerksgesellen u. s. w. in einem festen Dienstverhältnisse stehen, an dem Orte begründet sein, wo sie im Dienste sich befinden.

Der damalige Min. des Inn. fand sich indessen veranlaßt, die einer solchen Bestimmung nach seiner Ansicht entgegenstehenden praktischen Bedenken, so wie die Gründe, aus welchen die Dienstboten nach dem Prinzip des Aufenthalts von einer längeren Dauer, also nach der Vorschrift des §. 2. Litt. c. (§. 1. Nr. 3.) zu beurtheilen seien, in einem besonderen Promemoria zu entwickeln und die nochmalige Berathung dieser Frage in Antrag zu bringen.

Bei der hierauf stattgefundenen anderweiten Berathung wurde der

frühere Beschluß in der Plenar-Sitzung v. 27. April 1842 zurückgenommen und der §. 2. erhielt demnächst die jetzige Fassung.

Daß in Folge dieses Beschlusses die Dienstboten ꝛc. nunmehr zu den Personen zu zählen seien, welche durch einen nach erreichter Großjährigkeit drei Jahre fortgesetzten Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erwerben, wurde von keiner Seite in Zweifel gezogen, sondern als selbstverständlich angenommen.

Die K. Reg. wird hieraus ersehen, daß die in dem bezogenen Min.-Reſk. v. 13. Jan. 1844 angenommene Auslegung des §. 1. Nr. 3. nicht nur dem Wortsinne, sondern auch der Absicht des Ges. entspricht und Sie wird daher veranlaßt, dieser Auslegung bei den von Ihr nach §. 34. Litt. c. zu erlassenden interimistischen Entscheidungen auch fernerhin zu folgen.

Zu §. 8. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. I. S. 157.)

Erl. des Min. d. Inn. v. 28. März 1859 — betr. die Armenpflege auf einzelnen, weder eine Gemeinde noch einen Gutsbezirk bildenden Etablissements. (Min.-Bl. S. 125.)

Wenngleich die Beschwerde des Mühlenbesitzers D. in der Mühle bei N. wegen der ihm auferlegten Pflicht zur Unterbringung des früheren Mühlenbesitzers K. nach dem Ber. v. 15. Febr. d. J. dadurch ihre Erledigung gefunden hat, daß das Bedürfniß der öffentlichen Fürsorge für den K. als weggefallen erachtet und der D. von dieser Fürsorge entbunden ist, so muß der K. Reg. doch bemerklich gemacht werden, daß die Beschwerde begründet war.

Das Ges. v. 31. Dezbr. 1842 hat die Verpflichtung zur Armenpflege den Orts- und Land-Armenverbänden auferlegt. Als Orts-Armenverbände sind aber nur Gemeinden und Gutsherrschaften bezeichnet worden. Den einzelnen Etablissements, welche weder Gemeinden noch Gutsherrschaften sind, ist die Verpflichtung zur Fürsorge nicht auferlegt, vielmehr im §. 8. bestimmt worden, daß dieselben, insofern sie nicht auf Trennstücken von Domainen- oder Rittergütern angelegt sind, mit einer Gemeinde vereinigt werden sollen.

Es ist daher auch nicht zu rechtfertigen, daß solche Besitzungen **bis dahin**, daß ihre Vereinigung bewirkt ist, als Orts-Armenverbände behandelt werden.

Da nun der §. 9. l. c. bestimmt, daß, wenn kein örtlicher Armenverband vorhanden ist, welchem nach der Vorschrift dieses Ges. die Verpflichtung zur Fürsorge obliegt, die letztere von dem Land-Armenverbande getragen werden muß, so kann es keinem begründeten Zweifel unterliegen, daß im vorliegenden Falle nicht der Besitzer der Mühle, sondern der Land-Armenverband hätte herangezogen werden müssen.

Zu §§. 26—29. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. I. S. 159.)

Besch. des Min. d. Inn. v. 28. Aug. 1859 — bezüglich auf die Nichtverpflichtung der Land-Armenverbände zur vorschußweisen Uebernahme von Verpflegungskosten für Personen, welche wegen vorgerückter Schwangerschaft erwerbsunfähig und dadurch unterstützungsbedürftig geworden sind. (Min.-Bl. S. 212.)

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung v. 8. v. M., die Erstattung der Verpflegungskosten für die unverehelichte N. betr., daß ich keinen zureichenden Anlaß zur Abänderung der von dem H. O.-Präs. der Provinz Preußen gebilligten Verf. der K. Reg. zu Danzig v. 9. April d. J. zu entnehmen vermag, durch welche die Erstattung dieser Kosten aus dem Landarmen-Fonds abgelehnt worden ist. Denn ich muß der Ansicht der Reg. und des H. O.-Präs. dahin beitreten, daß auf den vorliegenden Fall, in welchem eine Person wegen vorgerückter Schwangerschaft erwerbsunfähig und dadurch unterstützungsbedürftig geworden ist, die §§. 26—28., nicht aber der §. 29. des Armenpflege-Ges. v. 31. Dezbr. 1842, welcher von der Kur und Verpflegung erkrankter Reisender handelt, Anwendung finden, und daß daher eine Verpflichtung des Landarmen-Verbandes zur vorschußweisen Uebernahme von Verpflegungskosten, welche Verpflichtung auf den Fall des §. 29. ausdrücklich beschränkt ist, im vorliegenden Falle nicht angenommen werden kann.

Dem Magistrat muß hiernach überlassen werden, sich wegen der der dortigen Stadtgemeinde erwachsenen Kosten unmittelbar an den zur Fürsorge für die N. verpflichteten Armenverband zu regressiren.

Zu §. 34. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.

(Bd. I. S. 162. Bd. VII. S. 57.)

1) Besch. des Min. d. Inn. v. 13. Febr. 1858 — betr. die Anwendbarkeit des §. 34. des Armen-Ges. v. 31. Dezbr. 1842, wonach die Entscheidung über Streitigkeiten unter verschiedenen Armen-Verbänden den K. Reg. zusteht, auf bereits verausgabte Verpflegungskosten, beziehungsweise auf Transportkosten. (Min.-Bl. S. 42.)

Nach näherer Prüfung der Sachlage kann die Beschwerde, welche der Mag. unterm 7. Sept. v. J. darüber geführt hat, daß in der Streitsache der Stadtgemeinden A. und B., wegen Erstattung der Kosten des Transports des zu A. erkrankten Steinsetzers C. von der dortigen K. Reg. mittelst Resoluts entschieden worden, nicht für begründet erachtet werden.

Der Mag. behauptet zunächst, daß der §. 34. des Armen-Ges. v. 31. Dezbr. 1842 die Landes-Polizeibehörde nur solche Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden zu entscheiden ermächtige, welche die künftige Verpflegung eines Armen, nicht aber, wie im vorliegenden Falle, die Erstattung bereits verausgabter Verpflegungskosten zum Gegenstande haben. Diese Ansicht ist nicht gerechtfertigt. Denn der §. 34. des gedachten Ges. hat die Entschei-

dung von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden schlechthin der Landes-Polizeibehörde zugewiesen, ohne eine solche Unterscheidung zu treffen, welche auch, wie die Materialien des Ges. ergeben, gar nicht beabsichtigt worden ist. In den diesseitigen R. v. 2. Septbr. 1843, v. 8. Jan. 1844*) und v. 26. Febr. 1844 ist auch bereits näher entwickelt worden, daß jede Art von Streitigkeiten zwischen verschiedenen Armen-Verbänden, sie mögen die gegenwärtig erforderliche Verpflegung eines Armen oder den Ersatz bereits verwendeter Kosten der Armenpflege betreffen, der Kognition der Reg. nach Maßgabe des §. 34. l. c. unterworfen sei. An diesem bisher stets befolgten, dem Wortsinne wie der Absicht des Ges. entsprechenden Grundsatze muß auch ferner festgehalten werden, wenngleich in den Gründen des von dem Mag. bezogenen Urtels des K. O.-Trib. v. 2. Juni 1856**) eine abweichende Ansicht ausgesprochen ist.

Der zweite Grund, auf den der Mag. seine Ansicht stützt, daß die Reg. zum Erl. des Resoluts v. 13. Juli v. J. gesetzlich nicht befugt gewesen, ist der, daß es sich um Transportkosten, d. h. um solche Kosten handele, welche nicht unter die Bestimmungen des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 fallen. Auch dieser Grund ist nicht durchgreifend. Die Ausführung des qu. Resoluts ergiebt, daß die in Rede stehenden Kosten lediglich im Interesse der öffentlichen Armenpflege verwendet worden sind. Der zur Fürsorge verpflichtete Armen-Verband hat nicht nur die eigentliche Verpflegung zu leisten, sondern auch die Uebernahme des Armen, wenn derselbe sich auswärts aufhält, zu bewirken und die Kosten der Uebernahme zu tragen. Es gehören also die Kosten des hierzu erforderlichen Transportes zu den Kosten der Armenpflege, über deren Tragung oder Erstattung bei obwaltendem Streit mithin die K. Reg. zu entscheiden hat.

Es muß hiernach bei dem Resolute v. 13. Juli v. J. sein Bewenden behalten, gegen welches den Rechtsweg zu beschreiten dem Mag. unbenommen bleibt.

2) Bescheid der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 27. März 1860 — die Entscheidung in Streitigkeiten zwischen dem Domainen- oder Forst-Fiskus als Armen-Verband und einem andern Armen-Verbande betr. (Min.-Bl. S. 100.)

Wie die K. Reg. in dem Ber. v. 5. Dez. v. J. bemerkt, hat das Fin.-Min. sich in dem R. v. 22. Mai v. J. bereits dahin ausgesprochen, daß bei Streitigkeiten zwischen dem durch die Abtheilung des Kolegii für die direkten Steuern, Domainen und Forsten vertretenen Domainen- oder Forst-Fiskus als Armen-Verband und einem andern Armen-Verbande, die der K. Reg. zustehende Entscheidung ohne eine Mitwirkung der gedachten Abtheilung lediglich von der Abtheilung des Innern zu erlassen sei, wenn der Streit die Verpflichtung zur Armenpflege betrifft, und über denselben daher nach

*) Bd. III. S. 121.

**) Bd. VII. S. 57.

§. 34 des Armenpflege-Ges. v. 31. Dez. 1842 mit Vorbehalt des Rechtsweges zu entscheiden ist.

Mit dieser, auf dem Grundsatze der bezogenen Allerh. K.-O. v. 8. Mai 1836 beruhenden Ansicht, bin auch ich, der Minister des Innern, völlig einverstanden.

Dagegen kommen bei allen andern, zwischen solchen Armen-Verbänden entstehenden Streitigkeiten, in welchen es sich nicht um die Verpflichtung zur Armenpflege handelt, und in welchen daher gegen die Entscheidung der K. Reg. nicht der Rechtsweg, sondern der Rekurs an das Min. des Inn. stattfindet, bei obwaltender Meinungsverschiedenheit zwischen den gedachten Abtheilungen die Bestimmungen der Reg.-Instr. v. 23. Okt. 1817, im §. 5 sub 8 und § 25 und der Geschäfts-Anweisung vom 31. Dez. 1825 zur Anwendung, wonach der obwaltende Streit durch Plenarbeschluß zu erledigen ist.

Hiernach hat die K. Regierung fernerhin zu verfahren.

Zu Art. 6. des Ges. vom 21. Mai 1855.

(Bd. VII. S. 37.)

Erlaß des Min. d. Inn. v. 30. Nov. 1857 — betr. die Kompetenz der Behörde des Wohnorts zur Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange Jemand zur Unterstützung seiner an einem andern Orte zurückgelassenen Familie verpflichtet sei.
(Min.-Bl. 1858 S. 5.)

Beigehend empfängt die K. Reg. die von der hiesigen Armen-Direktion eingereichte Beschwerde v. 9. v. M. wider den Magistrat daselbst wegen verweigerter Abfassung des Resoluts über die Verpflichtung des dortigen Zimmergesellen N. zur Fürsorge für seine in Berlin zurückgelassenen Kinder. Ich muß der Ansicht der Armen-Direktion dahin, daß dem dortigen Magistrat die Abfassung des Resoluts obliege, beitreten.

Die im 2. Alinea des Art. 6. des Ges. v. 21. Mai 1855 enthaltenen Worte:

> daß die Behörde des Kreises oder Ortes, in welchem der in Anspruch Genommene wohnt, oder, wenn er im Inlande keinen Wohnsitz hat, die Behörde des Aufenthalsortes darüber zu entscheiden habe, ob der Genannte zur Unterstützung der Kinder 2c. im Verwaltungswege anzuhalten sei,

können nur auf den Wohnsitz im rechtlichen Sinne, nicht aber auf den Unterstützungs-Wohnsitz bezogen werden, wie sich dies schon daraus ergiebt, daß die Begriffe „Wohnsitz" und „Aufenthalt" gegenübergestellt worden sind.

Es leidet nun aber keinen Zweifel, daß der N. seinen Wohnsitz in Berlin aufgegeben hat, und da er seinen Aufenthalt in N. genommen hat, so liegt dem dortigen Magistrat nach den Worten des Ges. eben so, wie aus Gründen der Zweckmäßigkeit ob, der Entscheidung darüber, ob und in welchem Umfange N. nach seinen Er-

werbsverhältnissen zur Unterstützung seiner hier zurückgelassenen Familie anzuhalten sei, sich zu unterziehen.

Die K. Reg. hat hiernach den Magistrat mit Anweisung zu versehen und davon, daß solches geschehen, den hiesigen Magistrat zu benachrichtigen, oder die etwa noch entgegenstehenden Bedenken anzuzeigen.

Zu Art. 6. u. 14. des Ges. v. 21. Mai 1855.

(Bd. VII. S. 37. u. 38.)

Besch. des Min. des Inn. v. 18. Febr. 1858, daß auch in denjenigen Städten, in welchen sich eigene K. Polizei-Behörden befinden, der Bürgermeister und nicht der Polizei-Direktor die in den Art. 6 und 14. der Armen-Ges.-Novelle vom 21. Mai 1855 bezeichneten resolutorischen Entscheidungen abzufassen habe.

Ew. 2c. erwidere ich auf den gef. Bericht vom 23. Dezbr. pr. ergebenst, daß ich Ihrer Ansicht über die Auslegung des Art. 6. und 14. der Armen-Ges.-Nov. v. 21. Mai 1855 beitrete, und aus den von Ihnen entwickelten Gründen — dem unzweideutigen Wortsinn der Vorschrift des Ges. gemäß — dafür halte, daß auch in denjenigen Städten, in welchen sich eigene K. Polizei-Behörden befinden, der Bürgermeister und nicht der Polizei-Direktor die in dem gedachten Ges.-Art. bezeichneten resolutorischen Entscheidungen abzufassen habe.

Zum Cirk.-Reskr. v. 28. Juli 1857.

(Bd. VII. S. 42.)

Das K. Ober-Trib. hat die dort angezogene frühere Entscheidung:

daß die Bescheinigung der Anmeldung ein nothwendiges Requisit zur Erwerbung des Wohnsitzes und der daraus herzuleitenden Unterstützungspflicht sei,

durch Plenar-Beschluß vom 1. Nov. 1858 (Staats-Anz. pro 1859 Nr. 43.) dahin geändert:

„In dem Falle des §. 1. Nr. 2. des Armenpflege-Ges. vom 31. Dezbr. 1842 ist die im §. 8. des Heimaths-Ges. vom 31. Dezbr. 1842 gedachte Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung kein wesentliches Erforderniß zum Erwerbe des Wohnsitzes."

Ueber die Rechtfertigung dieser, vom Ministerium des Innern bereits früher vertretenen Meinung s. Niederlassung Bd. IX.

Zu 4. Zulässigkeit des Rechtsweges.

(Bd. VII. S. 57.)

1) Streitigkeiten darüber, welcher von mehreren Armenverbänden die Verpflegung eines Armen zu übernehmen habe, sind von den Gerichten zu entscheiden, über den Betrag der Verpflegungskosten aber ist der Rechtsweg unzuläßig und ist die Höhe derselben im Verwaltungswege festzusetzen. Erk. d. Gerh. z. Entsch. d. Komp.-Konfl. v. 11. Dezbr. 1858. (Staats-Anz. de 1859 Nr. 270.)

2) Gegen die von einer Polizei-Behörde ergangene, in der höheren Verwaltungs-Instanz bestätigte Verf., durch welche einem Ortsarmen eine höhere Unterstützung angewiesen wird, als ihm von der Ortsgemeinde bewilligt worden, ist der Rechtsweg unzuläßig. (Erk. d. Gerh. zur Entsch. d. Komp.-Konfl. v. 13. Novbr. 1859.)

3) Wenn unter den Parteien darüber Streit obwaltet, ob das Eigenthum eines bestimmten Armen-Fonds der Kirche oder der Ortsgemeinde zusteht, so ist die Sache dem Rechtswege unterworfen, dagegen ist die Frage, wem die Verwaltung und Beaufsichtigung eines solchen Armen-Fonds gebühre, administrativer Natur und deshalb von den Verwaltungs-Behörden zu entscheiden. (Erk. des Gerh. z. Entsch. der Komp.-Konfl. v. 30. Jan. 1858.)

4) Wenn zwischen verschiedenen Gemeinden, die zu einem gemeinschaftlichen Kommunal-Verbande gehören, Streit darüber entsteht, welche von ihnen für den Unterhalt eines Ortsarmen zu sorgen habe, so ist der Rechtsweg zuläßig. (Erk. des Gerh. zur Entsch. d. Komp.-Konfl. v. 23. Juni 1858.)

5) Streitigkeiten darüber, welchem von mehreren Armen-Verbänden die Verpflegung eines Armen obliege, sind im Rechtswege zu entscheiden. (Erk. des Gerh. zur Entsch. d. Komp.-Konfl. vom 4. Juli 1857.)

Atteste. (Bd. I. S. 200., Bd. VII. S. 71.)

Kompetenz zur Ausstellung von Attesten über die Befugniß einzelner Individuen, sich im Auslande zu verehelichen. Verf. vom 2. März 1860. f. Landesverweisung und Verhandlung vom 25. Juli 1854. ad 13. Bd. III. S. 714.

Atteste über die Anmeldung zur Niederlassung, ihre rechtliche Bedeutung, s. Niederlassung. Bd. IX.

Aufbereitungs-Anstalten.

1) Cirk.-Verf. des Min. f. H. G. 2c. v. 1. Mai 1855 — betr. die Ertheilung der Erlaubniß-Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten.*) (Min. Bl. S. 104.)

Für die Anlage von Aufbereitungs-Anstalten (Wäschen aller Art, Poch-, Quetsch- und Mahlwerke), welche die Zugutemachung eines oder mehrerer zum Bergwerksregal gehöriger Mineralien zum Zwecke haben, bedarf es einer Erlaubniß der Bergbehörde. Diese wird jedoch jetzt nicht überall eingeholt, und auch da, wo es geschieht, findet ein verschiedenartiges Verfahren statt. So werden in gewissen Revieren dergleichen Anstalten, wie andere unmittelbar zu dem Betriebe der Gruben gehörige Anlagen ohne besondere Erlaubniß angelegt, obwohl §. 80 Tit. 16 Theil II. des dort als Subsidiarrecht geltenden Allg. L.-R. ausdrücklich bestimmt, daß Wasch- und Pochwerke besonders gemuthet und verliehen werden sollen. So lange

*) Diese Anstalten gehören jetzt zum Ressort der Regierungen. Vergl. Ober-Bergämter Bd. IX.

die Betriebsleitung bei den gewerkschaftlichen Bergwerken in den Händen der Bergbehörde lag, konnte diese, theils bei der ersten Anlage, theils auch noch später die geeigneten Maßregeln ergreifen, um Beschädigungen der betr. Bodeneigenthümer, wenn nicht ganz zu verhüten, doch möglichst zu vermindern. Unter den gegenwärtigen Verhältnissen ist aber ein solches Verfahren nicht mehr statthaft, sondern es kommt darauf an, schon vor der Anlage die zum Schutze des Grundeigenthums oder auch anderer Interessenten erforderlichen Einrichtungen genau festzustellen und hierzu den Betreiber im Voraus zu verpflichten, damit die Bergbehörde im Unterlassungsfalle ein bestimmtes Anhalten habe, gegen denselben einzuschreiten.

In anderen Revieren werden zwar für Aufbereitungs=Anstalten besondere Erlaubniß=Urkunden eingeholt, darin aber die oben erwähnten Verpflichtungen gar nicht, oder doch nicht vollständig genug angegeben. Ueberdies erscheint es nothwendig, wie auch in einigen Revieren schon jetzt geschieht, vor der Feststellung der zum Schutze des Grund= und anderen Eigenthums erforderlichen Einrichtungen, also vor der Ertheilung der Erlaubniß, den Interessenten Gelegenheit zu geben, ihre etwaigen Einwendungen anzubringen, indem dadurch späteren Klagen vorgebeugt und die Behörde in Stand gesetzt wird, zu beurtheilen, ob der ganzen Anlage nicht etwa so erhebliche Bedenken entgegenstehen, daß sie die Erlaubniß versagen muß, z. B. wenn dadurch ein wichtigerer Gewerbsbetrieb gestört werden würde.

Obwohl Aufbereitungs=Anstalten, da sie im §. 27 der Gew.=O. v. 17. Jan. 1845 nicht besonders genannt sind, nicht zu denjenigen Anlagen gerechnet werden können, auf welche nach den Vorschriften des Ges. das im §. 28 ff. vorgeschriebene Verfahren zur Anwendung kommen muß, und das Cirk.=Res. v. 30. Juni 1846 auf Aufbereitungs=Anstalten keine Anwendung findet, weil das danach zu beobachtende Verfahren Anlagen voraussetzt, zu denen nach §. 27 ff. eine besondere landespolizeiliche Genehmigung erforderlich ist, so unterliegt es doch keinem Zweifel, daß die Bergbehörde, welche die Erlaubniß zur Anlage von Aufbereitungs=Anstalten zu ertheilen hat und hierzu der Information bedarf, um die dabei zu berücksichtigenden Zwecke möglichst sicher zu stellen, befugt ist, ein den Vorschriften der §§. 28 bis 32 der Gew.=O. analoges Verfahren anzuordnen. Es versteht sich aber, daß hierbei die Mitwirkung der K. Reg. nur begutachtend eintreten darf, da die Abfassung förmlicher Resolute mit Eröffnung des Rekursweges, auf welchem für die bei der Anlage Betheiligten Rechte erlangt werden, nur auf gesetzliche Bestimmungen gegründet werden kann.

Hiernach bestimme ich hinsichtlich des Verfahrens bei der Ertheilung der Erlaubniß=Urkunden für die Anlage von Aufbereitungs=Anstalten in allen Landestheilen, mit Ausnahme des linksrheinischen Theiles der Rheinprovinz, was folgt:

§. 1. Wer zum Zwecke der Zugutemachung eines oder mehrerer der zum Bergwerksregal gehörigen Mineralien eine Aufbereitungs=Anstalt anlegen und betreiben will, bedarf hierzu der Erlaubniß der

Bergbehörde; gleichviel, ob die Anlage auf einem bestehenden verliehenen Bergwerke, als Zubehör desselben gemacht oder als besonderes Werk errichtet werden soll.

Bevor nicht die Erlaubniß-Urkunde ausgefertigt und dem Nachsucher zugestellt ist, darf der Betrieb nicht angefangen werden.

§. 2. Das Erlaubnißgesuch ist schriftlich bei dem Bergamte des Bezirks einzureichen und muß enthalten:

a) die Angabe des Minerals oder der Mineralien, welche aufzubereiten beabsichtigt wird,
b) die Bezeichnung der Stelle, auf welcher die Anlage gemacht werden soll, so wie der Gemeinde, des Kreises und Regierungs-Bezirks,
c) die Angabe des Wassers, welches dazu benutzt werden soll, so wie seines Gefälles,
d) eine Beschreibung der beabsichtigten Betriebs-Einrichtungen,
e) die deutliche Namensunterschrift, den Charakter und Wohnort des Ansuchers, beziehungsweise des Repräsentanten der betreffenden Gewerkschaft.

Soll die Anlage Zubehör eines bestehenden Bergwerks werden, so ist dies im Gesuche anzuführen.

§. 3. Dem Gesuche (§. 2) ist eine Zeichnuug beizufügen, aus welcher sich die Zahl und Lage der einzelnen Theile des Werks und dessen Einrichtung entnehmen läßt, ferner ein Situationsplan und, wenn Wassergefälle in Betracht kommen, ein Nivellementsplan.

§. 4. Fehlt eine der Angaben (§. 2) oder der Beilagen (§. 3), oder sind dieselben nicht vollständig, so wird der Ansucher zur Beibringung, resp. Vervollständigung aufgefordert, und ihm dazu eine Frist von 4 Wochen gestellt, nach deren fruchtlosem Verlauf angenommen werden muß, daß es nicht Absicht sei, das Gesuch zu verfolgen.

§. 5. Das Gesuch wird seinem wesentlichen Inhalte nach von dem Bergamte durch Anschlag im Bergamtshause und im Amtsblatte der K. Reg. des Bezirks mit der Aufforderung bekanut gemacht, daß alle diejenigen, welche gegen die Anlage gegründete Einwendungen zu haben glauben, dieselben binnen vier Wochen, vom Tage der Ausgabe des die Bekanntmachung enthaltenden Amtsblattes an gerechnet, bei dem Bergamte anzumelden und zu begründen haben, widrigenfalls darauf später keine Rücksicht genommen werden solle. Dabei ist anzuführen, daß die Beschreibung und die Zeichnungen zu Jedermanns Einsicht in der Registratur des Bergamts niedergelegt seien.

§. 6. Bei großer Entfernung des Ortes der Anlage von dem Sitze des Bergamtes können, nach Ermessen des Bergamtes, die Beschreibung und die Zeichnungen auf dem Bürgermeisterei-Amte oder bei der Ortspolizeibehörde, welche dem Orte der Anlage am nächsten sind, niedergelegt werden. In solchem Falle ist dies in der Bekanntmachung (§. 5) zu vermerken.

§. 7. Die eingehenden Einwendungen werden von dem Berg-

amte dem Erlaubnißsucher unverzüglich in Abschrift mit der Aufgabe zugefertigt, sie binnen vier Wochen zu beantworten. Sind die Einwendungen privatrechtlicher Natur, so werden sie zur richterlichen Entscheidung verwiesen, ohne daß von der Erledigung dieser Einwendungen die weitere Verhandlung über die Genehmigung der Anlage (§§. 8 ff.) abhängig gemacht wird.

§. 8. Sind Einwendungen nicht eingegangen, oder dieselben durch gütliche Einigung beseitigt, und läßt sich übersehen, daß bei der Anlage keine Verhältnisse in Betracht kommen, welche das Ressort der Landespolizeibehörde berühren, so ladet das Bergamt den Erlaubnißsucher zu einem Lokaltermin ein und bestimmt zur Abhaltung desselben einen Kommissar, in der Regel den Bergmeister des Reviers, in welchem die Anlage gemacht werden soll.

§. 9. In diesem Termine wird das Gesuch (§. 2), so wie die Richtigkeit der Zeichnungen (§. 3), insbesondere des Situations- und Nivellementsplans durch Vergleichung mit der Oertlichkeit geprüft; es werden alle Theile der Anlage, ferner diejenigen Einrichtungen, welche gegen Beschädigungen von Grundeigenthum, gegen den Abfluß unreiner Wasser und gegen Wegführung ausgeschlagener Abgänge (Sand und Schlämme) durch Wasser und Wind zu treffen sind, beziehungsweise auch die Zeitperioden, während welcher der Betrieb etwa nur umgehen oder ruhen soll, so wie überhupt alle Verpflichtungen erörtert und festgestellt, welche der Erlaubnißsucher zu übernehmen hat.

Hierbei ist insbesondere auf Betriebs-Einrichtungen Bedacht zu nehmen, durch welche das bei dem Waschbetriebe verunreinigte Wasser nach erfolgter Abklärung in Sümpfen oder Teichen, im Umkreise benutzt wird, und die Ableitung solches Wassers in vorhandene zum öffentlichen oder zum besonderen Gebrauche Anderer dienende Gewässer nur da zu gestatten, wo ohne dieselbe das Unternehmen ganz behindert oder wesentlich erschwert werden würde.

§. 10. Ueber die in dem Termine verhandelten Gegenstände (§. 9) wird ein ausführliches, von allen Anwesenden zu unterschreibendes Protokoll aufgenommen und dem Bergamte vorgelegt.

§. 11. Das Bergamt entwirft die Erlaubniß-Urkunde nach dem hier beigeschlossenen Schema nnd überreicht dieselbe nebst den Instructions-Akten und den Zeichnungen dem vorgesetzten Ober-Bergamte. Findet letzteres gegen die Verhandlungen nichts zu erinnern, so gehen dieselben an den Min. für H., Gew. und öff. Arb. welcher die Urkunde vollzieht.

§. 12. Sind Einwendungen eingegangen, welche der Erlaubnißsucher nicht zu beseitigen im Stande gewesen ist, und beziehen sich dieselben auf Verhältnisse, über welche nur die Landespolizeibehörde zu entscheiden hat, z. B. wenn es sich um die Anwendung der Vorschriften des Ges. vom 28. Febr. 1843*) über die Benutzung der Privatflüsse (Ges.-S. S. 31.) handelt, so wie insbesondere, wenn das

*) Bd. II. S. 291.

durch den Wäschbetrieb verunreinigte Wasser in fließende Gewässer geleitet werden soll (§. 9.), so hat das Bergamt das Erlaubnißgesuch und die Zeichnungen nebst den Einwendungen und den Beantwortungen derselben dem Ober-Bergamte vorzulegen. Dieses theilt die Sachen der betr. Reg. mit und bezeichnet dabei sogleich den seinerseits für die Lokaluntersuchung ernannten Kommissar. Die Regierung ernennt hierauf auch ihrerseits einen Kommissar und läßt demselben die Schriftstücke und Zeichnungen zugehen.

§. 13. Diese Kommissarien (§. 12.) haben sich über die Ansetzung des Lokaltermins zu verständigen, zu welchem dann das Bergamt den Erlaubnißsucher und die Opponenten einladet, die letzteren mit der Verwarnung, daß, im Falle des Nichterscheinens, dieselben mit ihren gegen die Anlage erhobenen Einsprüchen nicht weiter gehört werden würden.

In dem Termine wird unter vollständiger Vernehmung der Erschienenen über die oben (§. 9.) bezeichneten Gegenstände verhandelt. Das Protokoll geht an das Bergamt, welches, wenn Bedenken nicht obwalten, nach §. 11. verfährt.

§. 14. Das Ober-Bergamt sendet die instruirten Akten an die Regierung. Erklärt sich letztere mit den in dem Entwurfe zur Erlaubniß-Urkunde aufgenommenen Bedingungen einverstanden, so überreicht das Ober-Bergamt den Entwurf nebst Akten dem Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Vollziehung.

Sollten die Regierung und das Ober-Bergamt über die Zulässigkeit der Anlage, oder über die in der Erlaubniß-Urkunde vorzuschreibenden Bedingungen verschiedener Ansicht sein, so hat das Ober-Bergamt über die Differenzpunkte zu berichten und die Entscheidung des Ministers für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten einzuholen.

§. 15. In Betreff aller Einrichtungen, welche zum Schutze des Eigenthums dienen sollen (§. 9.), bleibt die Bergbehörde, beziehungsweise der Polizeibehörde vorbehalten, zur Abwendung von Nachtheilen, welche weder von Privaten vorher geltend gemacht worden sind, noch von der Behörde vorausgesehen werden konnten, die erforderlichen Anordnungen zu treffen, auch in solchem Falle eine Ableitung verunreinigten Wassers in fließende Gewässer ganz zu untersagen. Dieser Vorbehalt ist in die Erlaubniß-Urkunde aufzunehmen.

§. 16. Wer die Lage oder Einrichtung einer bereits bestehenden Aufbereitnngs-Anstalt verändern will, hat davon dem Bergamte Anzeige zu machen, die beabsichtigte Veränderung deutlich und vollständig zu beschreiben und die zum Verständniß nöthigen Zeichnungen beizufügen. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine wesentliche an, so tritt das in den §§. 5—15. vorgeschriebene Verfahren ein, nach dessen Ergebniß die Behörde die Erlaubniß zu ertheilen oder zu versagen hat. Erkennt das Bergamt die Veränderung als eine unwesentliche an, so hat dasselbe den Unternehmer davon in

Kenntniß zu setzen, daß der den gemachten Vorlagen entsprechenden Ausführung nichts entgegenstehe.

Das K. Ober=Bergamt hat hiernach die Bergämter seines Ressorts mit der erforderlichen Instr. zu versehen und die öffentliche Bekanntmachung der gegenwärtigen Verfügung durch die Amtsblätter der betr. K. Reg., welchen ich dieselbe dato abschriftlich zugefertigt habe, zu veranlassen.

2) Erl. des Min. f. H., G. 2c. u. d. Inn. u. d. Min. f. land. Ang. v. 24. Aug. 1855 — betr. die Anlage von Aufbereitungs=Anstalten. (Min.=Bl. S. 217.)

In Verfolg der über das Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß zu den Anlagen von Aufbereitungs=Anstalten unterm 1. Mai c. erlassenen Verf. wird der 2c. eine Abschrift der an die Reg. zu N. in dieser Angelegenheit ertheilten Vorbescheidung zur Kenntnißnahme im Anschluß (a.) hierdurch zugefertigt.

a.

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 3. Juni c., in Betreff der erhobenen Bedenken gegen das durch die Cirk.=Verf. v. 1. Mai c. vorgeschriebene Verfahren bei Ertheilung der Erlaubniß=Urkunden für die Anlagen von Aufbereitungs=Anstalten zu erkennen gegeben, daß mit solchem Erlaß einmal bezweckt worden, das Entstehen von Aufbereitungs=Anstalten ohne vorgängige Prüfung und Genehmigung der Behörden in den Landestheilen zu verhüten, wo es an Vorschriften wegen Nachsuchung einer besonderen bergpolizeilichen Erlaubniß mangelt, oder das Bestehen solcher Vorschriften zweifelhaft sein möchte, damit den durch willkürliche Einrichtung solcher Anstalten entstehenden Nachtheilen für das Publikum oder die Nachbaren überall möglichst vorgebeugt werde; sodann, daß das von den Bergbehörden dabei zu beobachtende Verfahren in allen Landestheilen gleichmäßig geregelt werde.

Dergleichen Anlagen können möglicherweise mit Menschenhänden, mit Roßwerken oder mit vorhandenen bereits konzessionirten Dampfkesseln resp. mit durch Wasser oder Wind bewegten Triebwerken betrieben werden, und zwar bei bewegenden Kräften der letztgedachten Arten, ohne daß eine Veränderung der Betriebsstätten erfolgt, welche nach §. 36. der Allg. Gew.=O. die landespolizeiliche Genehmigung erfordert. Durch die in allen dergleichen Fällen angeordnete Communikation der Bergbehörden mit den Reg. wird die Berücksichtigung der landespolizeilichen Interessen gewahrt, und es ist durch die Cirk.=Verf. v. 1. Mai c. vorgesehen, daß, bei Einholung der Permission etwanige landespolizeiliche Bedenken zur Kenntniß der obersten Bergbehörde gelangen, damit Seitens der Min.=Instanz das Erforderliche zur Abhülfe vorgeschrieben werden kann. So weit hierbei landwirthschaftliche oder allgemeine polizeiliche Interessen in Betracht kommen, erhält das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten Veranlassung, mit den betheiligten Ministerien zu kommunizirеn und sich über die vorzuschreibenden Bedingungen zu verständigen. Sollen dagegen Aufbereitungs=Anstalten mittelst neu aufzustellender Dampfkessel, mittelst neu zu errichtender durch Wind oder Wasser bewegter Triebwerke, bei denen

nach §. 27. ff. der Gew.-O. die Genehmigung der Reg. vorgeschrieben ist, betrieben werden, oder kommen dabei Abänderungen der Betriebsstätte ꝛc. bereits konzessionirter derartiger Anlagen in Frage, für welche es nach §. 36. der Gew.-O. der erneuten landespolizeilichen Genehmigung bedarf, so bewendet es bei den hierüber bestehenden Vorschriften. Bei Dampfkesseln kommen alsdann hinsichtlich des Ressorts die Cirk.-Verf. v. 3. April und 30. Juni 1846 nebst den R. v. 26. August 1851 und 19. August 1852 zur Anwendung, und es wird daher in allen Fällen bei dem vor Erlaß der Cirk.-Verf. v. 1. Mai c. beobachteten Verfahren bewenden.

Was endlich die in Frage gestellten Bestimmungen unter 2., 3. und 5. der Cirk.-Verf. v. 1. Mai c. betrifft, so sind solche nicht geeignet, diesem Erlasse die Bedeutung beizulegen, daß dadurch die hinsichtlich der bei Aufstellung von Dampfkesseln und Anlegung von durch Wind und Wasser bewegten Triebwerken, so wie bei Abänderung der Betriebsstätten solcher Anlagen, gesetzlich vorgeschriebene landespolizeiliche Genehmigung der Cognition der Regierungen habe entzogen werden sollen.

Berlin, den 24. August 1855.

Der Min. für H., Gew. und öff. Arb. Der Min. des Inn.

Min. für landw. Ang.

Aufenthaltskarte. (Bd. I. S. 202.)

Zur Verf. des K. P.-P. z. B. v. 7. Oktbr. 1851.

(Bd. I. S. 210.)

Die sogenannten Ladenjungfern bedürfen jetzt weder eines Dienst-Erlaubniß-Scheins noch eines Comtoir-Scheins, sie sind vielmehr, wenn sie sich in Berlin als Fremde aufhalten, gleich den Handlungsdienern mit Aufenthaltskarten zu versehen.

Auktion. (Bd. I. S. 225, Bd. VII. S. 72.)

Die Handels-Mäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhalten; s. Handelsgesetzbuch Art. 9. §. 3. des Einf.-Ges. Bd. IX.

Aushebungsbezirke,

. Ersatzwesen §. 19. der Instr. vom 9. Dezbr. 1858, Bd. VIII.

Ausladestellen. (Bd. I. S. 234.)

Verord. d. K. P.-P. z. B. v. 26. Oktbr. 1858, betr. das Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Ausladestellen. (Verord.-Bl. No. 257.)

Das Lagern von Materialien auf den öffentlichen Straßen und Plätzen in der Nähe von Auslade-Vorrichtungen innerhalb der Stadt und am Landwehr-

und Louisenstädtischen Kanal kann im Interesse des Straßen-Verkehrs nicht ferner geduldet werden.

Das betheiligte Publikum wird daher auf die Strafbestimmung des §. 344. Nr. 7. des Strafgesetzbuches mit dem Bemerken aufmerksam gemacht, daß die Exekutiv-Beamten angewiesen sind, Kontravenienten zur Bestrafung anzuzeigen und für die eventuelle Fortschaffung der lagernden Materialien im Wege der administrativen Exekution Sorge zu tragen.

Im Interesse des Schifffahrts- und Handels-Verkehrs soll jedoch vorläufig und unter Vorbehalt des Widerrufs an bestimmten Stellen, in der Nähe des Hafenplatzes, am Halleschen Thore und am Wiesen-Ufer das Lagern von Bau-Materialien für Fälle der Noth auf je drei Tage mit der Bedingung gestattet werden, daß derjenige, welcher auf den bezeichneten Plätzen dergleichen Materialien zeitweise liegen lassen will, sich zuvor im K. Pol.-Schifffahrts-Büreau — Mühlendamm Nr. 32. — melde, und dort die Erlaubniß dazu, nach Maßgabe des noch vorhandenen Platzes nachsucht. Wird die Dauer der erhaltenen Erlaubniß überschritten, so verfällt der Kontravient in eine sofort einzuziehende Exekutivstrafe von zehn Thalern; außerdem wird aber auf Fortschaffung der lagernden Materialien auf Kosten des Säumigen Bedacht genommen werden.

Ausländer,

deren Militair-Verhältnisse, s. Ersatzwesen, §. 14. der Instr. vom 9. Dez. 1859 Bd. VIII.

Deren Verhältnisse bei stellvertretender Führung eines der im §. 1. des Preßges. v. 12. Mai 1851 erwähnten Gewerbe. Besch. v. 7. Dez. 1859, s. Presse zu §. 3. des Preßges. Bd. IX.

Naturalisation der Ausländer im Preuß. Staat, s. Naturalisation Bd. IX.

Ausländer bedürfen fortan keiner besonderen Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes in Preußen. Diese Genehmigung müssen nur noch die juristischen Personen des Auslandes nachsuchen. Wegen der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, sowie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Beförderer ist es bei den bestehenden Ges. geblieben. Ges. vom 22. Juni 1861. Art. I. u. III. und Cirk.-Erlaß v. 16. Juni 1861, s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Hausirhandel der Ausländer im Inlande, s. Hausirgewerbe Bd. III. S. 33. u. Bd. VIII.

Auslieferung.

I. Innerhalb der Deutschen Bundesstaaten.

1) Bundes-Beschluß v. 5. Febr. 1832 (G.-S. S. 218.)

— 8) Die Bundesreg. machen sich verbindlich diejenigen, welche in einem Bundesstaate politische Vergehen oder Verbrechen begangen, und sich, um der Strafe zu entgehen, in andere Bundeslande geflüchtet haben, auf erfolgende Requisition, insofern es nicht eigene Unterthanen sind, ohne Anstand auszuliefern.

2) Bundesbeschluß über Bestrafung von Verbrechen gegen den Deutschen Bund und Auslieferung politischer Verbrecher v. 18. August 1836. (G.-S. S. 831.)

Art. 1. Da nicht nur der Zweck des Deutschen Bundes in der Erhaltung der Unabhängigkeit und Unverletzbarkeit der Deutschen Staaten, so wie in jener der äußeren und inneren Ruhe und Sicherheit Deutschlands besteht, sondern auch die Verfassung des Bundes wegen ihres wesentlichen Zusammenhanges mit den Verfassungen der einzelnen Bundesstaaten als ein nothwendiger Bestandtheil der letzteren anzusehen ist, mithin ein gegen den Bund oder dessen Verfassung gerichteten Angriff gegen jeden einzelnen Bundesstaat in sich begreift; so ist jedes Unternehmen gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des Deutschen Bundes, in den einzelnen Bundesstaaten, nach Maßgabe der in den letzteren bestehenden oder künftig in Wirksamkeit tretenden Ges. nach welchen eine gleiche gegen den einzelnen Bundesstaat begangene Handlung als Hochverrath, Landesverrath oder unter einer anderen Benennung zu richten wäre, zu beurtheilen, und zu bestrafen.

Art. 2. Die Bundesstaaten verpflichten sich gegen einander Individuen, welche der Anstiftung eines gegen den Souverain, oder gegen die Existenz, Integrität, Verfassung oder Sicherheit eines anderen Bundesstaates gerichteten Unternehmens, oder einer darauf abzielenden Verbindung, der Theilnahme daran, oder der Begünstigung bezüchtigt sind, dem verletzten oder bedrohten Staate auf Verlangen auszuliefern, vorausgesetzt, daß ein solches Individuum nicht entweder ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates selbst, oder in demselben schon wegen anderer ihm zur Last fallenden Verbrechen zu untersuchen oder zu bestrafen ist. Sollte das Unternehmen, dessen der Auszuliefernde bezüchtigt ist, gegen mehrere einzelne Bundesstaaten gerichtet sein, so hat die Auslieferung an jenen dieser Staaten zu geschehen, welcher darum zuerst das Ansuchen stellt.

3) Patent vom 10. Juni 1854 über die Publikation des Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Jan. 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung von Personen, welche wegen gemeiner Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen worden sind. (Ges.-Samml. S. 359.)

Wir u. s. w. thun kund und fügen hiemit zu wissen:

Die Deutsche Bundesversammlung hat in ihrer diesjährigen dritten Sitzung wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete, folgenden Beschluß gefaßt:

Art. 1. Unter Vorbehalt fortdauernder Wirksamkeit der durch den Bundesbeschluß v. 18. August 1836 bezüglich der Auslieferung politischer Verbrecher getroffenen Anordnungen, für deren Ausführung die folgenden Art. gleichfalls in Anwendung zu bringen sind, verpflichten sich die Bundesstaaten gegenseitig, Individuen, welche wegen

anderer Verbrechen oder Vergehen (ausschließlich der Abgaben, Defraudation und der Uebertretungen von Polizei- und Finanzgesetzen) von einem Gericht desjenigen Staates, in welchem oder gegen welchen das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, verurtheilt oder in Anklagestand versetzt sind, oder gegen die ein gerichtlicher Verhaftsbefehl dort erlassen ist, diesem Staate auszuliefern, vorausgesetzt, daß nach den Ges. des requirirten Staates die veranlassende strafbare Handlung gleichfalls als Verbrechen oder Vergehen anzusehen und die Strafe noch nicht verjährt ist.

Ausnahmen treten nur ein:

1) Wenn das Individuum ein Unterthan des um die Auslieferung angegangenen Staates ist;
2) Wenn wegen derselben strafbaren Handlung, welche den Auslieferungsantrag veranlaßt hat, die Kompetenz der Gerichte des um die Auslieferung angegangenen Staates nach den Gesetzen desselben begründet ist;
3) Wenn der Auszuliefernde in dem durch die Auslieferung angegangenen Staate wegen anderer Handlungen eine Untersuchung oder Strafhaft oder wegen Schulden oder sonstiger civilrechtlicher Verbindlichkeiten einen Arrest unterliegt.

Art. 2. In dem Falle des Art. 1. Ziffer 3. hat die Auslieferung erst nach erfolgter Freisprechung oder erstandener Strafe, beziehungsweise nach aufgehobenem Arreste, Platz zu greifen.

Art. 3. Mit der Person sind alle Gegenstände, welche sich in deren Besitz befinden, wie auch andere, die zum Beweise der strafbaren Handlung dienen können, zu übergeben.

Art. 4. Die Auslieferung erfolgt auf Ansuchen der zuständigen Gerichtsbehörde, oder, wenn es sich um die Ergreifung eines entwichenen Strafgefangenen handelt, der Verwaltungsbehörde der betr. Strafanstalt, an die Justiz oder Polizeibehörde des Bezirks, in welchem sich der Angeschuldigte befindet.

In dem Ansuchen ist das Verbrechen oder Vergehen, dessen das betr. Individuum beschuldigt ist, oder wegen dessen dasselbe verurtheilt worden, sowie die Zeit der verübten strafbaren Handlung, im letzten Falle unter Bezeichnung des Gerichts, welches die Verurtheilung ausgesprochen, und des wesentlichen Inhalts des Erkenntnisses anzugeben.

Die um die Auslieferung angegangene Behörde hat sofort die nach den Landesgesetzen erforderlichen Einleitungen zur Erwirkung der Prüfung und Bescheidung des Antrages zu treffen, und es wird sodann die zugestandene Auslieferung an dem der Verhaftung zunächst liegenden Grenzorte, an dem sich eine zur Uebernahme geeignete Behörde findet, vollzogen.

Art. 5. Ist die Auslieferung von mehreren Staaten nachgesucht worden, so erfolgt dieselbe an den Staat, welcher das desfallsige Ansuchen zuerst gestellt hat.

Art. 6. Die Kosten der Ergreifung und die des Unterhalts des verhafteten Individuums, wie der mit zu übergebenden Gegenstände,

werden dem ausliefernden Staate von dem Tage der Verhaftung an, in den Art. 1. §. 3. erwähnten Fällen aber vom Tage der Freisprechung oder beendigten Straf- oder Arresthaft an, bis einschließlich dem der Auslieferung, unmittelbar nach erfolgter Uebersendung der Kostenspecifikation an das die Auslieferung nachsuchende Gericht durch letzteres erstattet.

Art. 7. Der Transport solcher, aus Deutschen Bundesstaaten oder auch aus andern Ländern auszuliefernder Individuen wird in jenen Bundesstaaten, welche sie als Zwischengebiet berühren, unbehindert gestattet werden; übrigens unterliegt diese Verbindlichkeit zur Durchlieferung denselben Ausnahmen und Beschränkungen, welche im Art. 1. §. 1—3. incl. für die Verpflichtung der Auslieferung festgesetzt sind.

Art. 8. Die Verhafteten und die mit zu übergebenden Gegenstände werden auf dem Wege nach dem Bundesstaate, an welchem die Auslieferung erfolgt, eben so verpflegt und behandelt, und es wird im gleichen Maße hierfür Vergütung geleistet, wie dieses für die eigenen Unterthanen in denjenigen Staat vorgeschrieben ist, von welchem die Auslieferung vollzogen wird, oder durch welche der Transport führt.

Art. 9. Von der ausliefernden Behörde ist ein Transportausweis auszufertigen und mit dem Verhafteten zu übergeben. Diejenigen Staaten, durch welche der Transport führt, haben die auf ihrem Gebiete erwachsenen Kosten vorschußweise zu bezahlen, dieselben auf dem Transportausweise quittiren zu lassen, und so dem nächstfolgenden Staate in Anrechnung zu bringen, welcher letztere bei der Auslieferung an die quittirende Behörde durch diese den vollen Ersatz erhält.

Art. 10. Durch die vorstehende Uebereinkunft werden die zwischen einzelnen Deutschen Staaten bestehende Auslieferungsverträge in so weit außer Wirksamkeit gesetzt, als dieselben Bestimmungen enthalten, welche mit den durch diese Uebereinkunft begründeten gegenseitigen Verpflichtungen im Widerspruche stehen, oder nicht etwa besondere Verabredungen über den Vollzug von Auslieferungen und die Kosten derselben in sich fassen.

Art. 11. Auf das Gebiet des Herzogthums Lüneburg findet dieser Bundesbeschluß keine Anwendung.

4) Publikations-Patent v. 12. März 1831 über die von der deutschen Bundesvers. unterm 10. Febr. 1831 angenommene allgemeine Kartell-Konvention (Ges.-Samml. S. 41.)

Die souveränen Fürsten und freien Städte Deutschlands haben in Folge des Artikels 24 der in der Plenarversammlung vom 9. April 1821 festgestellten Grundzüge der Kriegsverfassung des Deutschen Bundes eine allgemeine Kartell-Konvention abgeschlossen, deren Bestimmungen in folgenden Artikeln enthalten sind:

Art. 1. Alle von den Truppen eines Bundesstaates, ohne Unterschied, ob selbige zu Provinzen gehören, welche im Bundesgebiete liegen oder nicht, unmittelbar oder mittelbar in die sämmtlichen Lande eines Bundesgliedes, oder zu dessen Truppen, wenn diese auch außer-

halb ihres Vaterlandes sich befinden, desertirende Militärpersonen werden sofort und ohne besondere Reklamation an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Gleichmäßig werden auch alle Deserteure, welche in nicht zum Bundesgebiet gehörige Provinzen der Bundesstaaten entweichen, an den Staat ausgeliefert, dem selbige entwichen sind.

Art. 2. Als Deserteur wird derjenige ohne Unterschied der Waffe angesehen, welcher, indem er zu irgend einer Abtheilung des stehenden Heeres oder der bewaffneten mit demselben in gleichem Verhältnisse stehenden Landesmacht, nach den gesetzlichen Bestimmungen jedes Bundesstaates, gehört, und durch seinen Eid zur Fahne verpflichtet ist, ohne Paß, Ordre oder sonstige Legitimation sich in das Gebiet eines andern Staates oder zu dessen Truppen begiebt.

Offiziere niedern oder höhern Grades, wenn sich bei solchen ein Desertionsfall ereignen sollte, sind nur auf ergangene Requisition auszuliefern.

Art. 3. Sollte ein Deserteur schon von einem andern Bundesstaate entwichen sein, so wird er an denjenigen Bundesstaat ausgeliefert, in dessen Dienste er zuletzt gestanden.

Wenn ein Deserteur von einem Bundesstaate zu einem fremden Staate, und von diesem zu den Truppen eines andern Bundesstaates entweicht, so wird er an den ersten Bundesstaat ausgeliefert, falls zwischen dem letztern und dem fremden Staate kein Kartell besteht.

Art. 4. Nur folgende Fälle können die Verweigerung oder Verzögerung der Auslieferung eines Deserteurs begründen.

a) wenn der Deserteur zu dem Staate, wohin er entweicht, durch Geburt oder rechtliche Erwerbung — abgesehen von dem anderswo übernommenen Militärdienste — im Unterthansverbande steht, also mittelst der Desertion in seine Heimath zurückkehrt;

b) wenn der Deserteur in dem Staate, in welchen er entwichen ist, ein Verbrechen begangen hat, in welchem Falle die Auslieferung erst nach erfolgter Bestrafung, so weit es thunlich ist, unter Mittheilung des Strafurtheils, jedoch ohne Anspruch auf Erstattung der Untersuchungs- und Arrestkosten, statt finden soll. Schulden oder andere eingegangene Verbindlichkeiten geben aber dem Staate, in welchem er sich aufhält, kein Recht, die Auslieferung zu verweigern.

Art. 5. Die Verbindlichkeit der Auslieferung erstreckt sich auch auf die Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche der Deserteur mitgenommen hat, selbst in dem Falle, wo der Deserteur nach Art. 4 nicht, oder nicht sofort ausgeliefert wird.

Art. 6. Die Auslieferung geschieht an dem nächsten Grenzort, wo sich entweder eine Militärbehörde oder ein Gensd'armeriekommando befindet.

Wird ein Deserteur von einem Bundesstaate ausgeliefert, der nicht unmittelbar an den Bundesstaat gränzt, welchem der Deserteur angehört, so wird derselbe an die Militärbehörde des dazwischen liegenden Bundesstaats, unter Ersatz der nothwendigen Auslagen, über-

geben, von derselben übernommen, die Unterhaltungskosten desselben während des Transports bestritten, und, mit Beobachtung der sonstigen Bestimmungen, dem Staate, dem er gehört, abgeliefert.

Art. 7. Sollte ein Deserteur der Aufmerksamkeit der Behörden entgangen sein, so erfolgt die Auslieferung auf die erste desfällige Requisition, auch wenn er in die Militärdienste des Staats, in den er entwichen, getreten ist, oder sich daselbst ansässig gemacht hat.

Die Requisitionen ergehen an die oberste Civil- oder Militär-Behörde der Provinz, wohin der Deserteur sich begeben hat.

Art. 8. Die Unterhaltungskosten der Deserteure und der mitgenommenen Pferde werden dem ausliefernden Staate, von dem Tage der Verhaftung an bis einschließlich den der Ablieferung, in dem Augenblicke erstattet, wo der Deserteur abgeliefert wird.

Deserteure und mitgenommene Pferde, welche dem Bundesstaate, dem sie angehören, zugeführt werden, werden auf dem Wege dahin in jedem Bundesstaate wie einheimische, auf dem Marsche begriffene Mannschaften und Pferde verpflegt, und es wird für diese Verpflegung jedem Staate die nämliche Vergütung geleistet, welche dort für die Verpflegung der eigenen, auf dem Marsche begriffenen Mannschaften und Pferde vorgeschrieben ist. Der Betrag dieser zu vergütenden Auslagen ist überall durch eine amtliche Bescheinigung auszuweisen.

In den Fällen, worin der Deserteur durch verschiedene Gebiete fortzuschaffen ist, muß von der ausliefernden Behörde jederzeit ein Transportzettel mitgegeben werden. Diejenigen Staaten, durch welche der Deserteur durchgeführt wird, haben die erwachsenen Unterhaltungskosten vorschußweise zu bezahlen, welche auf dem Transportzettel quittirt und so dem nächstvorliegenden Staate in Zurechnung gebracht werden, welcher hierauf bei der Auslieferung den vollen Ersatz erhält.*)

*) **Verf. des Min. des Inn. v. 10. Juli 1858 — die Bundes-Kartel-Konvention v. 10. Febr. 1831 betr.** (Min.-Bl. S. 150.)

In Folge eines von der Großherzoglich hessischen Reg. gestellten Antrages wegen Beseitigung hervortretender Mißstände bei Ausführung des Art. 8. der Bundes-Kartel-Konvention v. 10. Febr. 1831 betreffs der Erstattung der Auslieferungs- und Unterhaltungskosten der Deserteure, hat die Bundes-Versammlung unterm 29. April d. J. den nachfolgenden Beschluß gefaßt:

1) die höchsten und hohen Bundesregierungen zu ersuchen, die betr. Behörden auf genauere Beobachtung der Vorschriften der Kartel-Konvention v. 10. Febr. 1831 über die zu vergütenden Unterhaltungskosten der Deserteure aufmerksam zu machen, und

2) sich dabei dahin erläuternd auszusprechen, daß die durch Ablieferung eines Deserteurs entstehenden, nach den Art. 8—10 der Bundes-Kartel-Konvention zu vergütenden Kosten auf allen Stationen in dem Betrage zu vergüten sind, wie solche auf dem Transportzettel quittirt sind, und daß es lediglich Sache desjenigen Staates, welchem der Deserteur angehört und an welchen derselbe schließlich abgeliefert wird, sei, die Rückvergütung von Kosten, welche den Bestimmungen der Kartel-Konvention zuwider aufgerechnet werden, von dem betr. Staate zu verlangen.

Art. 9. Unterthanen, welche Deserteure und mitgenommene Pferde einliefern, erhalten folgende Prämie:

für einen Deserteur ohne Pferd . . . 8 Gulden C.=M.
für einen Deserteur mit Pferd . . . 16 Gulden C.=M.
für jedes Pferd ohne Mann . . . . 8 Gulden C.=M.

Obrigkeiten, welche einen Deserteur einliefern, erhalten keine Prämie.

Art. 10. Außer den Unterhaltungskosten und der Prämie darf nichts weiter, unter keinerlei Vorwand, er betreffe Löhnung, Handgeld, Bewachungs= oder Fortschaffungskosten, gefordert werden.*)

Art. 11. Allen Behörden wird es zur strengen Pflicht gemacht, auf Deserteure zu wachen.

Art. 12. Alle nach der Verfassung der Bundesstaaten reserve=, landwehr= und überhaupt militärpflichtigen Unterthanen, sie mögen vereidet sein oder nicht, einberufen sein oder nicht, welche ohne obrigkeitliche Erlaubniß in die Länder oder zu den Truppen eines andern Bundesgliedes, sie mögen zum Bundesgebiete gehören oder nicht, übertreten, sind der Auslieferung unterworfen, jedoch nur auf besondere Requisition der kompetenten Behörde.

Mit den Unterhaltungskosten ist es, wie bei den Deserteuren von

*) Circ.=Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.=Min. v. 24. Juli 1858 — betr. das Verfahren bei dem Transport von im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten (Min.=Bl. S. 151.)

Es ist die Frage zur Entscheidung gestellt worden: ob der Transport derjenigen Deserteurs, welche einem andern deutschen Bundesstaate angehören und nach der allg. Kartell=Konvention v. 12. März 1831 (G.=S. S. 41.) auszuliefern sind, sofern solche im Inlande verhaftet worden, von den Militär= oder von den Civil=Behörden zu bewerkstelligen sei?

Nach den von den K. Reg. auf Veranlassung des Min. des Inn. erstatteten Ber. hat sich bei den fraglichen Transporten in den resp. Verwaltungsbezirken eine übereinstimmende Praxis nicht gebildet, indem in einigen die Militär=Behörden, in andern die Civil=Behörden der Veranstaltung des Transports der Deserteurs sich unterzogen haben.

Da es erforderlich erscheint, das bei derartigen Transporten für die Folge zu beobachtende Verfahren definitiv festzustellen, so sind die Min. des Inn. und des Kr. nach Erörterung des Sachverhältnisses darin übereingekommen, daß die im §. 12. II., 7. der Verordn. über die anderweite Organisation der Gendarmerie v. 30. Dez. 1820 Bd. II. S. 429. hinsichtlich des Transports der inländischen Deserteurs getroffenen Bestimmungen auch auf die im Inlande ergriffenen Deserteurs deutscher Bundesstaaten anzuwenden seien. — Diese Deserteure sind hiernach, wo sie betroffen werden, aufzugreifen und an die nächste Garnison abzuliefern, von wo aus sie mittelst militärischen Transports weiter befördert werden.

Indem wir das K. General=Kommando und das K. Ob.=Präs. hiervon zur weiteren gefälligen Veranlassung in Kenntniß setzen, bemerken wir gleichzeitig ergebenst, daß die in Rede stehenden fremden Deserteurs ganz wie Einheimische auf dem Marsche begriffene Mannschaften, also mit 5 Sgr. pro Kopf und Tag, zu verpflegen sind, daß außer den Unterhaltungskosten und der Fangprämie, insofern diese noch beansprucht werden kann, sonstige Kosten nach Art. 10. der Kartel=Konvention v. 12. März 1831 nicht zur Erstattung gelangen und daß deshalb der Transport auf den Eisenbahnen auf diejenigen Fälle zu beschränken ist, in denen die betr. Bundes=Regierung den Transport auf diesem Wege ausdrücklich verlangt.

den Truppen selbst zu halten. Eine Prämie wird aber nicht gezahlt.

Art. 13. Allen Behörden und Unterthanen der Bundesglieder ist streng zu untersagen, Deserteure oder Militairpflichtige, welche ihre Militairbefreiung nicht hinlänglich nachweisen können, zu Kriegsdiensten aufzunehmen, deren Aufenthalt zu verheimlichen, oder dieselben, um sie etwaigen Reklamationen zu entziehen, in entferntere Gegenden zu befördern.

Auch ist nicht zu gestatten, daß eine fremde Macht dergleichen Individuen innerhalb der Staaten des Deutschen Bundes anwerben lasse.

Art. 14. Wer sich der wissentlichen Verhehlung eines Deserteurs oder Militärpflichtigen eines andern Bundesstaates, oder der Beförderung der Flucht desselben schuldig macht, wird nach Landesgesetzen des Hehlers so bestraft, als wenn die desertirenden oder austretenden Individuen dem Staate selbst angehörten, in welchem der Hehler wohnt.

Art. 15. Wer Pferde, Sättel, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, welche ein Deserteur aus einem andern Bundesstaate bei seiner Entweichung mitgenommen hat, an sich bringt, hat selbige ohne Ersatz zurückzugeben, und wird, wenn er wußte, daß sie von einem Deserteur herrührten, eben so bestraft, als wenn jene Gegenstände dem eigenen Staate entwandt wären.

Art. 16. Eigenmächtige Verfolgung eines Deserteurs oder austretenden Militairpflichtigen über die Grenze ist zu untersagen. Wer sich solche erlaubt, wird verhaftet und zur gesetzlichen Bestrafung an seine Regierung abgeliefert. Als eigenmächtige Verfolgung ist aber nicht anzusehen, wenn ein Kommandirter in das jenseitige Gebiet abgesandt wird, um der Ortsobrigkeit die Desertion zu melden. Der Kommandirte darf sich aber an den Deserteur nicht vergreifen, widrigenfalls er, wie vorerwähnt, zu bestrafen ist.

Art. 17. Jede gewaltsame oder heimliche Anwerbung in anderem Territorium, Verführung zur Desertion oder zum Austreten vom Militärpflichtigen, ist in dem Staate, wo solche geschieht, nach den Gesetzen desselben zu bestrafen. Wer sich der Bestrafung durch die Flucht entzieht, oder von seiner Heimath aus auf obige Art auf jenseitige Unterthanen zu wirken sucht, wird, auf desfallsige Requisition, in seinem Lande zur Untersuchung und gesetzlichen Strafe gezogen.

Art. 18. Allen vor Abschluß dieser allgemeinen Kartell-Konvention desertirten oder ausgetretenen, in den Art. 1, 2, 3 und 12 bezeichneten Individuen wird eine Amnestie dahin zugestanden, daß sie für ihre Person, entweder unter nicht zu versagender Entlassung aus fremden Militairdiensten, oder unter der Freiheit, darin zu verbleiben, wenn sie ihren Wunsch deshalb binnen der Frist eines Jahres erklären, frei und unangefochten, jetzt oder künftig, ihre Heimath wieder besuchen dürfen. Wenn sie in ihre Heimath zurückkehren, treten sie jedoch in diejenige Verbindlichkeit zum Militairdienste wieder ein,

welche daselbst noch gesetzlich für sie fortbesteht. Auch gelangen sie wieder zur freien und unbeschränkten Verfügung über ihr dort befindliches, jetziges oder künftiges Vermögen, in so fern dasselbe nicht durch Gesetz und Ausspruch der kompetenten Behörde bereits der Konfiskation anheim gefallen ist.

Art. 19. Die Bundesglieder machen sich verbindlich, keine besonderen Kartelle, unter sich bestehen zu lassen, oder von nun an einzugehen, deren Bestimmungen mit den Grundsätzen dieses allgemeinen Kartells in Widerspruch stehen.

Art. 20. Vorstehende Kartell-Konvention tritt vom heutigen Tage ab in volle Wirksamkeit.

5) Militair-Straf-Gesetzbuch v. 3. April 1845. (G.-S. S. 337.)

§ 42. Die Auslieferung eines flüchtigen, im Auslande befindlichen Verbrechers ist von den Militairgerichten bei dem Kriegsministerium in Antrag zu bringen, in so fern hierüber die bestehenden Kartell-Konventionen oder andere Bestimmungen nicht besondere Vorschriften enthalten.

§. 247. Wird der Aufenthaltsort des Anwesenden im Auslande ermittelt und besteht mit dem auswärtigen Staate eine Kartell-Konvention, so ist auf Grund derselben die Auslieferung in Antrag zu bringen.

6) Münzkartell unter den zum Zollverein verbundenen Staaten v. 19. Febr. 1853 (G.-S. 397.)

§. 1. Jeder der kontrahirenden Theile verpflichtet sich, seine Angehörigen wegen eines in Bezug auf die von dem andern Theile geprägten Münzen, auf das von demselben ausgegebene Papiergeld oder auf diejenigen öffentlichen Kreditpapiere, welche er seinen Münzen als Zahlungsmittel gesetzlich gleichgestellt hat, uuternommenen oder begangenen Verbrechens oder Vergehens eben so zur Untersuchung zu ziehen und mit gleicher Strafe zu belegen, als wenn das Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die eigenen Münzen oder das eigene Papiergeld stattgefunden hätte.

§. 2. Jeder der kontrahirenden Theile übernimmt ferner die Verpflichtung, die in seinem Gebiete sich aufhaltenden Fremden, von welchen ein solches Verbrechen oder Vergehen in Bezug auf die Münzen, das Papiergeld oder die im §. 1. bezeichneten Kreditpapiere des anderen Theiles unternommen oder begangen worden, auf Requisition des letztern an dessen Gericht auszuliefern. Sind jedoch dergleichen Personen Angehörige eines Staates, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartell auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, so steht diesem Staate vorzugsweise das Recht zu, die Auslieferung zu verlangen, und es ist derselbe auch von dem requirirten Staate zunächst zur Erklärung über die Ausübung dieses Rechtes aufzufordern.

§. 3. Die im §. 2. ausgesprochene Verpflichtung zur Auslieferung soll nicht eintreten, wenn der Staat in dessen Gebiete ein solcher Fremder sich befindet, entweder

a) in Gemäßheit eines zwischen ihm und einem dritten Staate vor Verkündigung dieses Kartells abgeschlossenen allgemeinen Vertrages über die gegenseitige Auslieferung der Verbrecher verpflichtet ist, denselben dahin auszuliefern, oder
b) die Untersuchung und Bestrafung selbst verhängen zu lassen vorzieht.

Im letztern Falle soll jedoch die im §. 1. eingegange Verpflichtung gleichfalls Anwendung finden.

§. 4. Die kontrahirenden Theile wollen die Bestimmungen der §§. 1—3. auch auf Verbrechen und Vergehen, welche die betrügliche Nachahmung oder die Verfälschuug der von einem von ihnen ausgestellten Staatsschuldscheine und zum Umlauf bestimmten Papiere, sowie der von andern juristischen Personen unter Genehmigung des Staates auf jeden Inhaber ausgefertigten Kreditpapiere, soweit auf solche nicht der §. 1. Anwendung findet, zum Gegenstande haben, oder die aus gewinnsüchtiger Absicht oder doch wissentlich unternommene Verbreitung solcher unechten Papiere betreffen, in der Art ausgedehnt wissen, daß bei der Bestrafung solcher Verbrechen und Vergehen zwischen inländischen Papieren und gleichartigen Papieren aus dem andern Staate ein Unterschied nicht gemacht werden, auch hinsichtlich der Untersuchung oder Auslieferung dasjenige Anwendung finden soll, was in den §§. 1—3. vereinbart ist.

§. 5. Wenn in einem Staate, welcher dem Vertrage vom heutigen Tage und diesem Kartell auf Grund des Art. 26. des ersteren beigetreten ist, die Unterscheidung zwischen Verbrecheu und Vergehen in der Strafgesetzgebung nicht besteht oder die strafbare Nachahmung oder Verfälschung der in diesem Kartell genannten Münzen oder Kreditpapiere mit einem anderen Namen als mit „Verbrechen und Vergehen" von dem Gesetze bezeichnet sind, so bleibt es diesem Staate anheimgestellt, bei der Bekanntmachung des Kartells, im ersteren Falle die auf jene Unterscheidung bezüglichen Worte „oder Vergehen" wegzulassen, im zweiten Falle an Stelle des Ausdrucks „Verbrechen und Vergehen" diejenige Bezeichnung zu setzen, welche seiner Gesetzgebung entspricht.

7) Auslieferung wegen Zollvergehen,

s. Zollvergehen, Bd. X.

II. Besondere Verträge zwischen Preußen und den einzelnen Bundesstaaten.

1) Vertrag v. 2. Mai 1859 zwischen Preußen und Sachsen-Meiningen (G.-S. S. 221.)

Art. 38.

Auslieferung der Geflüchteten (Bundesbeschlüsse vom 18. August 1836 und 26. Januar 1854.)

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen, Vergehen oder Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den anderen Staat sich begeben haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenom-

men zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 39.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens, Vergehens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen, noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen Staate, in welchem die strafbare Handlung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert. Es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Angeschuldigte angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 40.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

2) Min.-Erkl. v. 25. Nov. u. 10. Dez. 1845 über die zwischen der Preußischen und der Fürstl. Reuß-Plauenschen Regierung älterer Linie getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. (G.-S. S. 827.)

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40. Solche, eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafges. des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stel-

lung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungs-Gericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden soll, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deßhalb getroffenen Anordnungen.

3) Vertrag v. 11. März 1844 mit dem Großherzogthum Luxemburg wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (G.-S. S. 233.)

Art. 1. Die K. Preußische und die K. Großherzoglich Luxemburgische Reg., abgesehen von den Verbindlichkeiten, welche die Bundestags-Beschlüsse v. 5. Juli 1832 Art. 1. und v. 18. August 1836 Art. 2. die Kartel-Konvention v. 10. Februar 1831 und das Zoll-Kartel vom 11. Mai 1833*) auferlegen, verpflichten sich außerdem durch gegenwärtige Uebereinkunft, sich, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Luxemburg und von Luxemburg nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe wegen der nachbenannten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen gegenseitig auszuliefern, nämlich wegen:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Schriftverfälschung, mit Inbegriff der Nachahmung von Kassenanweisungen, Bankbillets und öffentlichen Papieren;
4) Falschmünzerei;
5) Falschen Zeugnisses;
6) Diebstahl, Prellerei, Erpressung, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten;
7) Betrüglicher Bankerott.

Art. 2. Wenn das reklamirte Individuum in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens verfolgt oder gefangen gehalten wird, so kann dessen Auslieferung, bis zur vollendeten Abbüßung seiner Strafe, ausgesetzt werden.

Art. 3. Die Auslieferung wird, insofern nicht Gefahr im Verzuge ist, auf diplomatischem Wege, sonst aber durch unmittelbaren Schriftwechsel zwischen den beiderseitigen betreffenden Gerichten nachgesucht, und nur gegen Vorzeigung eines kondemnatorischen oder die Versetzung in den Anklagestand feststellenden Urtheils, bewilligt,

*) s. Zollvergehen; die übrigen, hier allegirten Bundesbeschlüsse, s. oben I.

welches im Original oder in beglaubigter Abschrift durch die kompetenten Gerichtshöfe, in den durch die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Regierung vorgeschriebenen Formen auszufertigen ist.

Art. 4. Wegen der im Art. 1. bezeichneten Handlungen kann der Fremde in beiden Ländern vorläufig gegen Vorzeigung eines Verhaftsbefehls, welchen die kompetente Behörde des reklamirenden Staats in den durch dessen Gesetze vorgeschriebenen Formen erlassen hat, verhaftet werden.

Diese Verhaftung wird nach den durch die Gesetzgebung der requirirten Regierung bestimmten Formen und Vorschriften erfolgen.

Der vorläufig verhaftete Fremde wird in Freiheit gesetzt, wenn ihm nicht binnen vier Monaten, in den durch die Gesetze der requirirenden Regierung vorgeschriebenen Formen, das die Versetzung in den Anklagezustand feststellende oder das kondemnatorische Urtheil bekannt gemacht wird.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit dem Prozeßverfahren oder der Verurtheilung, die Klage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, worin der Fremde sich befindet, verjährt ist.

Art. 6. Die durch die Arretirung und Haft auszuliefernden Individuen, so wie durch den Transport derselben bis zur Grenze erwachsenen Kosten, werden gegenseitig nach den in beiden Ländern bestehenden gesetzlichen Tarifen und Verordnungen erstattet.

Art. 7. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Uebereinkunft finden nur auf solche Individuen Anwendung, welche sich ein der im Art. 1. verzeichneten Verbrechen haben zu Schulden kommen lassen.

Art. 8. Die gegenwärtige Uebereinkunft wird erst zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation, zur Ausführung gebracht.

Art. 9. Die gegenwärtige Uebereinkunft bleibt auch nach erfolgter Aufkündigung derselben von einer der beiden kontrahirenden Regierungen noch sechs Monate lang in Kraft.

Sie wird ratifizirt und die Ratifikationen werden binnen drei Monaten, oder wo möglich früher ausgewechselt werden.

4) Ministerial-Erklärung v. 18. Novbr. und 5. Dezbr. 1843 über die zwischen der K. Preuß. u. Fürstl. Schwarzburg-Sondershausenschen Reg. getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse. (G.-S. 1844 S. 9.)

Art. 39. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staa-

tes Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem anderen Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

5) Ministerial-Erklärung über die zwischen K. Preußen und Schwarzburg-Rudolstadtschen Reg. getroffenen Uebereinkunft wegen der gegenseitigen Gerichtsbarkeitsverhältnisse vom 12. August und 8. Oktober 1840. (G.-S. S. 239.)

Art. 39.

Auslieferung der Geflüchteten.

Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 40.

Auslieferung der Ausländer.

Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des andern Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Regierung des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 41.

Verbindlichkeit zur Annahme der Auslieferung.

In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 42.

In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an

dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungsgericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 43.

Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchem die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden, bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

6) Ministerial-Erklärung v. 10. April 1841 über das mit der Großherzgl. Hessischen Reg. getroffene Uebereinkommen wegen gegenseitiger Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus. (G.-S. S. 67.)

Die K. Preuß. Reg. ist mit der Großherzoglich Hessischen Reg. übereingekommen, gegenseitig die Verfolgung der Verbrecher über die Landesgrenze hinaus unter folgenden Maßgaben zu gestatten:

Art. 1. Die mit der Handhabung der öffentlichen Sicherheit beauftragten Polizei- und Gerichtsbehörden, des einen kontrahirenden Staats, so wie deren hiezu nach den eigenen Landesgesetzen befugte Organe, sollen ermächtigt sein flüchtige Verbrecher und andere, der öffentlichen Sicherheit gefährliche Personen über die Landesgrenze des andern kontrahirenden Staats, ohne Beschränkung auf eine gewisse Strecke, zu verfolgen und innerhalb desselben zu verhaften, jedoch mit der Verbindlichkeit, den Arretirten unverzüglich der nächsten Polizei- oder Justizbehörde abzuliefern, in deren Bezirke die Verhaftung erfolgt ist. Letztere wird den Verhafteten, falls er kein Unterthan desjenigen Staates ist, in welchem er verhaftet worden, auf ergangene Requisition der betr. Behörde des anderen kontrahirenden Staates unverzüglich ausliefern.

Art. 2. Im Falle hierbei eine Haussuchung auf dem Gebiete des anderen Theiles nothwendig wird, hat der verfolgende Beamte sich zu dem Ende an den Ortsvorstand der betr. Gemeinde oder an den Orts-Polizei-Beamten zu wenden und dieser zur Vornahme der Visitation in seiner Gegenwart aufzufordern. Derselbe hat den Verfolgten, wenn er hierbei aufgefunden wird, in sichere Verwahrung bringen zu lassen, auch über eine solche Haussuchung sogleich ein Protokoll in doppelter Ausfertigung aufzunehmen, und für diese eben bezeichnete Mitwirkung keine Belohnung zu empfangen. Die eine Ausfertigung des Protokolls ist alsdann dem requirirenden Beamten einzuhändigen, die zweite Ausfertigung aber dem Untergerichte des Bezirkes zu übersenden. Eine Dienst-Ordnungsstrafe, welche in Preu-

ßen auf ⅔ Thlr. bis 3 Thlr. im Großherzogthum Hessen aber von 1 bis 5 Gulden festzusetzen ist, trifft denjenigen Ortsvorstand oder Orts-Polizeibeamten, welcher der Requisition nicht Genüge leistete. Zugleich soll auch den zur Nacheile Berechtigten die Ueberwachung des Hauses, worin der Geflüchtete sich befindet, bis zur Herbeikunft des Orts-Polizeibeamten gestattet sein.

Art. 3. Es ist jedoch in den obigen Fällen erforderlich, daß der verfolgende Beamte zu seiner Legitimation mit einem schriftlichen Ausweise versehen sei, wenn ihn nicht schon seine Dienstkleidung kenntlich macht.

7) **Konvention v. 14. Novbr. 1811 wegen wechselseitiger Auslieferung der Vagabunden in den K. Preuß. Staaten und den Herzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Landen. (G.-S. S. 357.)**

Wir u. s. w. urkunden und bekennen hiermit für Uns und Unsere Nachfolger, daß Wir mit Seiner Durchlaucht dem Herzoge von Mecklenburg-Schwerin wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden, Uns folgendermaßen vereinbart haben:

Art. 1. Alle Vagabonden, welche sich in den Königlich Preuß. Staaten und den Herzoglich Mecklenburg-Schwerinschen Landen betreffen lassen, werden jedesmal arretirt, und diejenigen davon, welche aus dem Lande des einen oder andern Theils beider Kontrahenten gebürtig sind, werden an die nächsten Grenzbehörden ihres Vaterlandes abgeliefert, damit sie verhindert werden, weiter zu vagabondiren. Diejenigen Vagabonden, welche aus einem Lande gebürtig sind, wohin der direkte Weg, von dem Orte der Arretirung aus, durch das Land des einen der beiden kontrahirenden Theile geht, sollen bis zu deren Grenze transportirt, und der dortigen ersten Grenzbehörde überliefert werden, damit sie von dort aus weiter in das Vaterland eskortirt werden können. Wenn aber die Route nicht direkt durch das Land des einen oder des andern der beiden kontrahirenden Theile führt, so dürfen die Vagabonden nicht auf das Territorium des andern Theils gebracht werden.

Art. 2. Kein Vagabonde, dessen Geburtsort unbekannt ist, darf von demjenigen Theil, welcher ihn hat arretiren lassen, auf das Territorium des andern geschickt werden. Beide Theile werden dieserhalb in ihren Landen die gemessenen Befehle ertheilen, um zu verhindern, daß solche Vagabonden auf das Territorium des andern gebracht werden.

Art. 3. Aufgehoben.

Erklärung vom 28. Febr. 1831 wegen Abänderung des §. 3. des zwischen der K. Preuß. und der Großhrzgl. Mecklenburg-Schwerinschen Reg. im Jahre 1811 abgeschlossenen Konvention, wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden. (G.-S. S. 4.)

In Betracht des Umstandes, daß die Bestimmung des

Art. 3. der Konvention vom 14. November 1811 wegen wechselseitiger Anhaltung und Auslieferung der Vagabonden über den Ersatz der Arrest- und Verpflegungs-Kosten in ihrer Ausführung öfters zu Weiterungen Veranlassung gegeben hat; haben die K. Preußische und Großherzoglich Mecklenburgische Reg. folgende Modifikationen des gedachten Art. 3. verabredet:

Diejenigen Gensdarmen oder Polizei-Offizianten, welche mit der Auslieferung der Vagabonden beauftragt sind, sollen sich mit der betr. nächsten Grenzbehörde darüber konzertiren, wann und in welcher Art die Ueberlieferung dergleichen Individuen jedesmal geschehen soll. Die bis zur Auslieferung erwachsenen Arrest- und Verpflegungs-Kosten sind jedoch nicht als zur Erstattung geeignet anzusehen, sondern ein jeder Staat trägt die Kosten, welche für ihn in dieser Beziehung entstehen, als einen zufälligen Schaden.

Art. 4. Diejenige Ortsbehörde, wo der Vagabonde arretirt worden ist, soll jedesmal seine, auf das erste gerichtliche Befragen abgegebene Erklärung über seinen Geburtsort derjenigen Grenzbehörde mittheilen, an welche derselbe abzuliefern sein wird. Diese Verfahrungsart findet jedoch bei denjenigen Vagabonden, welche nicht aus dem Lande des einen der beiden kontrahirenden Theile gebürtig sind, keine Anwendung.

Art. 5. Jedem der beiden kontrahirenden Theile bleibt es frei, solche Maßregeln gegen die in seinen Landen befindlichen, oder sich einfindenden Vagabonden und dafür zu haltenden Individuen anzuordnen, wie er sie gut findet, da durch die gegenwärtige Konvention lediglich nur das Recht entstehen soll, von dem andern Theile die Aufnahme der aus seinen Landen gebürtigen, oder durch solche zu transportirenden Vagabonden zu verlangen.

Art. 6. Die gegenwärtige Konvention kann von dem einen und dem andern Theile, nach einer vorherigen dreimonatlichen Aufkündigung aufgehoben werden.

8) **Ministerial-Erklärung v. 4. u. 9. Decemb. 1841 über die zwischen der Königl. Preuß. und Herzogl. Braunschw. Regierung getroffene Uebereinkunft zur Beförderung der Rechtspflege. (G.-S. 1842 S. 1.)**

Zwischen der Königl. Preuß. und der Herzogl. Braunschw. Reg. ist zur Beförderung der Rechtspflege folgende Uebereinkunft getroffen.

Art. 40. Unterthanen des einen Staates, welche wegen Verbrechen oder anderer Uebertretungen ihr Vaterland verlassen und in den andern Staat sich geflüchtet haben, ohne daselbst zu Unterthanen aufgenommen worden zu sein, werden nach vorgängiger Requisition gegen Erstattung der Kosten ausgeliefert.

Art. 41. Solche eines Verbrechens oder einer Uebertretung verdächtige Individuen, welche weder des einen noch des anderen Staates Unterthanen sind, werden, wenn sie Strafgesetze des einen der

beiden Staaten verletzt zu haben beschuldigt sind, demjenigen, in welchem die Uebertretung verübt wurde, auf vorgängige Requisition gegen Erstattung der Kosten, ausgeliefert; es bleibt jedoch dem requirirten Staate überlassen, ob er dem Auslieferungs-Antrage Folge geben wolle, bevor er die Reg. des dritten Staates, welchem der Verbrecher angehört, von dem Antrage in Kenntniß gesetzt und deren Erklärung erhalten habe, ob sie den Angeschuldigten zur eigenen Bestrafung reklamiren wolle.

Art. 42. In denselben Fällen, wo der eine Staat berechtigt ist, die Auslieferung eines Beschuldigten zu fordern, ist er auch verbunden, die ihm von dem andern Staate angebotene Auslieferung anzunehmen.

Art. 43. In Kriminalfällen, wo die persönliche Gegenwart der Zeugen an dem Orte der Untersuchung nothwendig ist, soll die Stellung der Unterthanen des einen Staates vor das Untersuchungs-Gericht des andern zur Ablegung des Zeugnisses, zur Konfrontation oder Rekognition gegen vollständige Vergütung der Reisekosten und des Versäumnisses nie verweigert werden.

Art. 44. Da nunmehr die Fälle genau bestimmt sind, in welchen die Auslieferung der Angeschuldigten oder Gestellung der Zeugen gegenseitig nicht verweigert werden sollen, so hat im einzelnen Falle die Behörde, welcher sie obliegt, die bisher üblichen Reversalien über gegenseitige gleiche Rechtswillfährigkeit nicht weiter zu verlangen.

In Ansehung der vorgängigen Anzeige der requirirten Gerichte an die vorgesetzten Behörden bewendet es bei den in beiden Staaten deshalb getroffenen Anordnungen.

III. Zwischen Preußen und Oesterreich.

Bekanntm. v. 27. Okt. 1854 der Min.-Erklärung v. 20. Okt. 1854 betr. die gegenseitige Anwendung des durch das Patent v. 10. Juni 1854 veröffentlichten Beschlusses der Deutschen Bundesversammlung v. 26. Juni 1854 wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf die zum Deutschen Bunde nicht gehörigen Landestheile des Königreich Preußens u. Kaiserthums Oesterreich. (G.-S. S. 555.)

Die K. Preuß. und die Kais. Oesterreichische Reg. sind dahin übereingekommen, die Bestimmungen des in der dritten Sitzung der Deutschen Bundes-Versammlung v. 26. Jan. 1854 gefaßten Beschlusses wegen gegenseitiger Auslieferung gemeiner Verbrecher auf dem Deutschen Bundesgebiete auch auf die nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Theile ihrer beiderseitigen Staaten auszudehnen, so daß also die Bestimmungen dieses Bundesbeschlusses auch auf diejenigen Fälle volle Anwendung finden sollen, in welchen das gemeine Verbrechen oder Vergehen, wegen dessen durch eine Kais. Oesterreichische Behörde bei der K. Preuß. Reg. die Auslieferung eines Individuums begehrt wird, in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörenden Kronlandes des Oesterreichischen Kaiserthums oder von den Ange-

hörigen eines solchen Kronlandes gegen den Kaiserstaat begangen wurde, so wie umgekehrt auch auf den Fall, wenn die K. Preuß. Reg. nach Maßgabe des erwähnten Bundesbeschlusses von der Kais. Oesterreichischen Reg. die Auslieferung eines Individuums in Anspruch nimmt, welches ein gemeines Verbrechen oder Vergehen in einem nicht zum Deutschen Bunde gehörigen Landestheile des Preuß. Staates begangen hat, oder welches einem solchen Landestheile angehört.

Vorstehende Bestimmungen finden ferner auch dann Anwendung, wenn sich die Individuen, deren Auslieferung verlangt wird, in Landestheilen des requirirten Staates aufhalten, welche nicht zum Deutschen Bunde gehörig sind.

IV. Zwischen Preußen und Rußland.

Kartell-Konvention v. 27. Juli u. 8. August 1857 zwischen Preußen und Rußland. (G.-S. S. 765.)

Art. 1. Die gegenwärtige Konvention, welche vier Wochen nach Auswechselung der Ratifikationen zur Ausführung gebracht werden soll, erstreckt sich:

a) auf alle aus dem aktiven Dienste der beiderseitigen Armeen desertirten Individuen und die von ihnen mitgenommenen Militaireffekten, als: Pferde, Reitzeug, Armatur und Montirungsstücke, desgleichen auf die aus dem aktiven Dienste, unter Vorbehalt ihrer Verpflichtung zu demselben, beurlaubten, mithin zur Kriegsreserve gehörenden Individuen;

b) auf alle, nach dem Ges. des Staates, welchen sie mit oder ohne Absicht der Rückkehr verlassen haben, wenn auch erst für die Folge zum Militairdienste verpflichteten Individuen;

c) auf diejenigen Individuen, welche nachdem sie in einem der beiden Staaten ein Verbrechen oder Vergehen begangen, sich der Untersuchung und Bestrafung desselben, durch die Flucht auf das Gebiet des andern Staats zu entziehen gewußt haben.

Art. 2. Die im vorstehenden Art. unter a. bezeichneten Individuen sind, wenn sie in militairischer Bekleidung oder mit andern Gegenständen der militairischen Ausrüstung betroffen werden, oder wenn überhaupt darüber, daß sie aus dem Militairdienste des andern Staates entwichen sind, kein Zweifel obwaltet, sofort, ohne daß es dazu einer vorgängigen Requisition Seitens dieses Staats bedarf, zu verhaften und mit den bei ihnen gefundenen Militaireffekten zur Grenze, welche beide Staaten trennt, zu transportiren, um daselbst an die zu ihrer Empfangnahme beauftragten jenseitigen Behörden abgeliefert zu werden. Bei denjenigen Individuen, deren Desertion nicht offenbar, sondern in Folge besonderer Umstände oder ihrer eigenen Aussagen nur wahrscheinlich ist, muß von den Militair- oder Civilbehörden, welche von ihrem Aufenthalte Kenntniß erhalten haben,

sofort für ihre Sicherstellung gesorgt werden. Demnächst haben sie darüber ein Protokoll aufnehmen zu lassen, und solches der jenseitigen Provinzial-Militairbehörde mitzutheilen, welche hierauf zu erklären hat, ob das bezeichnete Individuum wirklich desertirt ist oder nicht, welchemnächst im Bejahungsfalle der Deserteur ihr auf die oben erwähnte Weise auszuliefern ist. Was die im vorigen Art. unter b) bezeichneten Individuen betrifft, so findet deren Verhaftung und Auslieferung nicht anders statt, als in Folge einer jedesmaligen ausdrücklichen Requisition von Seiten der kompetenten Behörde desjenigen Staats, welchem die Individuen angehören.

Art. 3. 1) Die Auslieferung der zu den Klassen a. und b. des Art. 1. gehörigen Individuen wird jedoch nicht stattfinden, wenn dieselben, ehe sie sich in den zuletzt von ihnen verlassenen Staat begeben oder daselbst Dienste genommen hatten, Unterthanen desjenigen Staats waren, wohin sie sich bei ihrer Entweichung geflüchtet haben, und diejenigen Verhältnisse, welche für sie aus dieser Eigenschaft entspringen nicht nach den in diesem Staate geltenden gesetzlichen Vorschriften aufgelöst worden sind. Doch werden selbst in diesem Falle, die von solchen Individuen bei ihrer Entweichung mitgenommenen Pferde und Militaireffekten zurückgegeben.

2) Eben so kann die Auslieferung eines der einen oder der anderen dieser beiden Klassen angehörigen Individuums, wenn dasselbe sich in dem Staate, wohin es entwichen ist, ein Verbrechen oder Vergehen hat zu Schulden kommen lassen, bis zur Abbüßung der nach den Gesetzen dieses Staats dafür verwirkten Strafe verweigert werden.

3) In den Fällen wo die Verhaftung und Auslieferung eines Individuums nur in Folge vorheriger Requisition stattfinden soll, wie dies im Art. 2. namentlich wegen des Deserteurs verabredet ist, welche nicht als solche kenntlich sind, ist, wenn seit der Desertion oder dem Austritte eines Individuums dieser Kategorie bereits ein Zeitraum von zwei Jahren verstrichen ist, der requirirte Staat nicht verpflichtet der an ihn ergehenden Auslieferungs-Requisition Folge zu leisten. Wenn jedoch ein Militairpflichtiger oder ein Deserteur vor seiner Flucht ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, oder wenn er eines solchen bezüchtigt gewesen ist, so soll seine Auslieferung nach den weiter unten in den Art. 15. und 16. getroffenen Bestimmungen erfolgen, selbst wenn ein Zeitraum von zwei Jahren seit seinem Austritt oder seiner Desertion verflossen ist.

Art. 4. Die im Art. 2. vorgeschriebenen Mittheilungen wegen der der Desertion aus dem Dienste der jenseitigen Macht Verdächti-

gen werden Königl. Preußischer Seits an den Kommandirenden en Chef und an die der Auslieferung der Deserteure vorgesetzten Offiziere, Kais. Russischer oder Königl. Polnischer Seits aber an das General-Kommando der nächsten Preußischen Provinz gerichtet, wogegen die Requisitionen, welche sich auf Individuen im Art. 1. unter b. erwähnten Klasse beziehen, Königl. Preußischer Seits an die nächsten Russischen oder Polnischen Militair- oder Civilbehörden, und Kais. Russischer oder Königl. Polnischer Seits an die nächste Preuß. Provinzialregierung gerichtet werden.

Im Kaiserthum Rußland wird der Spezial-Kommissarius, dessen Bestimmung ist, über die Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Verhältnisse an der Grenze zu wachen, ebenso wie früher ermächtigt sein, die Mittheilungen und Requisitionen, welche in gegenwärtigem Artikel vorgesehen sind, zu machen und entgegenzunehmen.

Art. 5. Wenn der Fall eintritt, daß ein Individuum, bevor es aus dem Dienste des einen oder des andern der beiden hohen kontrahirenden Theile entwichen ist, schon von den Truppen eines andern Souverains oder eines andern Staats, mit welchem einer der hohen kontrahirenden Theile eine Kartellkonvention geschlossen hat, desertirt wäre, so soll gleichwohl ein solcher Ueberläufer derjenigen Armee eingeliefert werden, von welcher er zuletzt desertirt ist.

Art. 6. Den beiderseitigen Militair- und Civilbehörden ist ausdrücklich untersagt, ein Individuum, dessen Desertion aus dem jenseitigen Militairdienst als gewiß oder selbst nur als wahrscheinlich anzunehmen ist, in den Militair- oder Civildienst ihres Souverains aufzunehmen; auch dürfen sie keine Unteroffiziere oder Soldaten der jenseitigen Armee auf der Grenze durchgehen lassen, wenn sie nicht mit einem Paß oder Abschiede von den Chef oder Kommandeur des Truppentheils dem sie angehören, versehen sind. Jedes ohne einen solchen Paß oder Abschied von ihnen betroffene oder von ihren Untergebenen angezeigte Individuum, welches in Folge äußerer Merkmale oder sonstiger Umstände den Truppen des anderen Staates anzugehören verdächtig ist, haben sie mit sämmtlichen bei ihm befindlichen Effekten sofort zu verhaften und zu Protokoll vernehmen zu lassen, welchem nächst nach den im Art. 2. enthaltenen Bestimmungen zu verfahren ist.

Art. 7. Die hohen kontrahirenden Theile werden darauf halten, daß den an ihre Behörden zu richtenden Auslieferungsrequisitionen schnell und ohne Rückhalt genügt werde. Selbst in dem Falle, wo die reklamirten Individuen in den Dienst des Staats aufgenommen sein sollten, auf dessen Gebiete sie sich befinden, soll dieser Umstand auf die aus dem gegenwärtigen Artikel entspringenden gegenseitigen Verpflichtungen von keinem Einflusse sein.

Art. 8. Sollte über die Richtigkeit irgend eines in dem Requisitionsschreiben angeführten Umstandes Zweifel entstehen, so können diese, die im Art. 3. erwähnten Fälle ausgenommen, eine Verweigerung der Auslieferung nicht begründen.

Art. 9. Bei der Auslieferung eines Deserteurs oder Militair-

pflichtigen ist jederzeit und ohne Ausnahme nicht allein das bei seiner Verhaftung über die Veranlassung und Umstände derselben aufgenommene Protokoll, sondern es sind auch wenn derselbe zur Klasse der nach Art. 2. von Amtswegen Auszuliefernden gehört, die Militaireffekten, durch welche seine Desertion sich ergeben hat, sofort mit zu überliefern. Gehört er dagegen zu den erst nach vorheriger Kommunikation mit den resp. Militairbehörden oder in Folge einer besonderen Requisition auszuliefernden Individuen, so ist, um jeden Zweifel darüber zu beseitigen, daß seine Auslieferung den im gegenwärtigen Vertrage bestimmten Grundsätzen gemäß sei, allemal das Original oder eine beglaubigte Abschrift des ihn betreffenden Requisitionsschreibens bei seiner Auslieferung vorzuzeigen.

Art. 10. Die Grenzorte, wo früher die ordnungsmäßige Auslieferung der Deserteure und anderer Individuen stattgefunden hat, werden auch ferner und zwar so lange zu diesem Zwecke beibehalten, als die beiderseitigen Behörden nicht etwa über eine Aenderung in dieser Beziehung sich vereinbaren. Die an diesen Orten mit dem Auslieferungsgeschäft beauftragten Beamten sind, je nachdem sie zum Militair- oder Civilstande gehören, von Seiten der betreffenden Militair- oder Civilbehörden den jenseitigen namhaft zu machen.

Art. 11. 1) An Unterhaltungskosten werden für jeden Deserteur oder Militairpflichtigen von dem Tage an, wo er zum Zwecke seiner von Amtswegen oder auf Requisition zu bewirkenden Auslieferung verhaftet worden ist, vier (4) Silbergroschen Preußisch Courant oder zwölf (12) Kopeken Silber täglich vergütet. Hat der Deserteur ein Dienstpferd mit sich genommen, so werden von dem eben gedachten Zeitpunkte ab, täglich auf dasselbe zwei Metzen Hafer und acht Pfund Heu nebst dem nöthigen Stroh, gutgethan, und diese Fourage wird nach dem jedesmaligen Marktpreisen der nächsten Stadt bezahlt.

2) Die Auslieferung des Deserteurs wird spätestens acht Tage nach seiner bei dessen Entdeckung sofort stattfindenden Verhaftung erfolgen, und die Kosten für seinen Unterhalt sollen auch gegenseitig nur für den Zeitraum von acht Tagen erstattet werden, es sei denn, daß seine Auslieferung an die betreffenden Behörden, wegen der Entfernung des Orts, wo derselbe ergriffen worden, oder wegen anderer hinreichend nachgewiesener Umstände, über jenen Zeitraum hinaus verzögert werden müßte. Ist der Ueberläufer Krankheit halber in ein Hospital aufgenommen worden, so werden die desfallsigen Kosten von dem reklamirenden Gouvernement mit fünf (5) Silbergroschen Preußisch Kourant oder fünfzehn (15) Kopeken Silber täglich für die ganze Zeit seines Aufenthalts erstattet.

Art. 12. Wird außer dem Deserteur zugleich das von ihm mitgenommene Dienstpferd entdeckt, und dem Staate, welchem es gehört,

zurückgegeben, so erhält derjenige durch dessen Anzeige die Beschlagnahme des Pferdes erwirkt worden ist, von dem Staate, an dem die Auslieferung erfolgt, eine Belohnung von sieben und einen halben (7½) Thaler Preußisch Kourant (sechs Ru bel 75 Kopeken Silber).

Art. 13. Zur Berichtigung dieser Belohnung, so wie der im Art. 11. bemerkten Unterhaltungskosten, welche in keinem Falle erhöht werden dürfen, werden die hohen kontrahirenden Theile bei den mit dem Auslieferungsgeschäft in den dazu bestimmten Grenzorten beauftragten Beamten eine gewisse Summe Geldes niederlegen lassen, von welcher diese Beamten sofort bei Auslieferung des Deserteurs oder Militairpflichtigen und des Dienstpferdes sowohl die Unterhaltungskosten auf Grund einer Berechnung, welche bei der Auslieferung von der dazu beauftragten jenseitigen Behörde mitzuübergeben ist, als auch die Belohnung für die Beschlagnahme des Dienstpferdes zu berichtigen haben. Sollte diese Berechnung für unrichtig gehalten werden, was jedoch bei der genauen Festsetzung des Satzes der Belohnung und der Unterhaltungskosten nicht leicht wird stattfinden können, so soll dennoch die Zahlung der aufgerechneten Summe erfolgen und erst später ist eine desfallsige Reklamation zu untersuchen, mit alleiniger Ausnahme des Falles, wo der im Art. 9. enthaltenen Bestimmung wegen gleichzeitiger Ueberlieferung der bei einem Deserteur gefundenen Militair-Effekten oder Vorzeigung des Original-Requisitionsschreibens oder einer beglaubigten Abschrift davon nicht genügt wäre, indem alsdann weder die Unterhaltungskosten, noch die Belohnung gezahlt werden.

Art. 14. Da weder von Deserteuren, noch von ausgetretenen Militairpflichtigen Schulden kontrahirt werden können, die den auf ihre Person Anspruch habenden Staat zu deren Erstattung rechtlich verpflichten, so kann auch die Bezahlung solcher Schulden bei der Auslieferung nie einen Gegenstand der Erörterung zwischen den Behörden beider Staaten bilden. Hat ein solches Individuum während seines Aufenthalts in dem Staate, von welchem es auszuliefern ist, Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen übernommen, an deren Erfüllung es durch die Auslieferung verhindert wird, so bleibt dem dadurch verletzten Theile nur übrig, seinen Schuldner bei dessen kompetenter vaterländischer Behörde zur Geltendmachung seiner Rechte in Anspruch zu nehmen.

Ebenso befreiet die persönliche Haft, in welcher ein Deserteur oder ausgetretener Milairpflichtiger sich im Augenblicke seiner Reklamation, twea wegen eingegangener Privatverbindlichkeiten, befinden sollte, der Staat, an welchen die Reklamation gerichtet ist, keineswegs von der Verpflichtung zur sofortigen Auslieferung des reklamirten Individuums.

Art. 15. 1) Diejenigen, welche in den Staaten eines der beiden Souveraine ein Verbrechen oder Vergehen vollbringen, oder eines solchen angeschuldigt oder bezüchtigt sind und darauf entfliehen und in das Gebiet des anderen Souveraines sich begeben, werden gegenseitig auf eine Requi-

sition, welche auf die unten im Artikel 16 bezeichnete Art erfolgen muß, ausgeliefert.

2) Der Stand oder die bürgerlichen Verhältnisse des Verbrechers, Angeschuldigten oder Bezüchtigten, machen hierin keinen Unterschied, und selbiger wird ausgeliefert, weß Standes er auch sei, Edelmann, Stadt- oder Landbewohner, ein Freier oder Leibeigener, ein Soldat oder vom Civilstande.

3) Ist aber der erwähnte Verbrecher oder Angeschuldigte ein Unterthan desjenigen Souverains, in dessen Land er geflüchtet ist, nachdem er in dem Lande des andern Souverains ein Verbrechen oder Vergehen begangen hat, so findet die Auslieferung nicht statt, sondern der Souverain, dessen Unterthan er ist, wird denselben sofort nach seinen Landesgesetzen zur Untersuchung und Strafe ziehen lassen. Es ist insbesondere verabredet, daß, wenn ein Individuum sich von dem Gebiete des einen Staates auf dasjenige des andern begiebt, dort ein Verbrechen oder Vergehen begeht und hierauf in den Staat zurückkehrt, aus dem es gekommen, die Behörden dieses Staats (obwohl die Auslieferung eines solchen Individuums nach den vorerwähnten Bestimmungen unstatthaft ist) nichts desto weniger, wenn sie darum angegangen werden, den kompetenten Behörden des Staats, auf dessen Gebiet das Verbrechen oder Vergehen begangen worden, alle Hülfe und Beistand leisten sollen, welche ihnen die Landesgesetze gestatten, um den Thatbestand festzustellen und die Schuldigen, die dem anderen Staate angehören, zu entdecken, vorausgesetzt, die begangene That sei von der Art, daß sie auch nach der Gesetzgebung des requirirten Staates strafbar ist. Sobald jedoch ein Individuum in dem Lande, wo dasselbe ein Verbrechen oder Vergehen oder irgend eine Uebertretung hat zu Schulden kommen lassen, deshalb verhaftet worden ist, so kann der Souverain des Landes, in welchem die Verhaftung erfolgt ist, dasselbe zur Untersuchung ziehen und die verwirkte Strafe vollstrecken lassen, wenn auch dieses Individuum ein Unterthan des andern Landesherrn wäre. — In keinem Falle wird ein Individuum, welches in dem Lande selbst, wo es sich eines Verbrechens, Vergehens oder irgend einer Uebertretung schuldig gemacht hat, verhaftet würde, ausgeliefert oder in dem andern Lande übernommen werden, bevor es durch ordentliches Erkenntniß verurtheilt worden ist.

Art. 16 1) Die Bestrafung eines Verbrechers Behufs dessen Auslieferung soll erfolgen auf die Requisition einer Polizei- oder Gerichtsbehörde des Staates, in welchem der

Angeschuldigte das ihm Schuld gegebene Verbrechen begangen hat. Diese Requisition wird an eine Polizei- oder Gerichtsbehörde des andern Staates gerichtet. Es sollen zu einer solchen Requisition außerdem berechtigt sein: in den Staaten Sr. Majestät des Königs von Preußen der Königl. Staatsanwalt; in dem Kaiserthum Rußland der Specialkommissarius, welcher beauftragt ist, längs der Grenze über die Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Beziehungen zu wachen; in dem Königreiche Polen die Vorsteher der Grenzkreise, welche für die Aufrechthaltung dieser Beziehungen dieselben Befugnisse und Rechte, wie der Russische Specialkommissarius, haben.

Die betreffenden Behörden sind verpflichtet, selbst dann, wenn sie zur Erfüllung der ihnen zustehenden Requisition nicht kompetent sind, dieselben anzunehmen und sie unverzüglich an die kompetente Behörde zu befördern.

2) Die wirkliche Auslieferung geschieht jedoch von Seiten Preußens nur auf die Requisition des General-Gouverneurs oder Civil-Gouverneurs desjenigen Gouvernements des Kaiserthums Rußland, oder auf die Requisition des Obergerichts desjenigen Gouvernements des Königreichs Polen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. In den durch gegenwärtigen Artikel vorgesehenen Fällen wird die Requisition an das Obergericht derjenigen Provinz der Preuß. Monarchie gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte, sei er öffentlicher Beamter oder nicht, dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat. Die Behörden des Kaiserthums Rußland werden ihre Requisitionen durch den Russischen Specialkommissarius übermitteln lassen.

3) Von Seiten Rußlands oder des Königreichs Polen wird die Auslieferung nur auf die Requisition des Obergerichtes derjenigen Preußischen Provinz erfolgen, wo gegen den Verbrecher oder Angeschuldigten eine gerichtliche Untersuchung bereits stattgefunden hat oder stattfinden soll. Diese Requisition wird an den General-Gouverneur desjenigen Gouvernements des Kaiserthums Rußland oder an das Obergericht desjenigen Gouvernements des Königreichs Polen gerichtet, wo der Verbrecher oder Angeschuldigte dem Vermuthen nach Zuflucht gesucht hat.

4) Beide Reg. werden sich gegenseitig das Verzeichniß der Obergerichte und öffentlichen Behörden mittheilen,

welchen die Erlassung dieser Requisitionen in den betr. Staaten anvertraut ist.

5) In allen vorgedachten Fällen, der Antrag der Auslieferung möge von einem Obergerichte Preußens gemacht sein oder von einem der General-Gouverneure oder Civil-Gouverneure des Kaiserthums Rußland, oder von einem Obergericht oder Civil-Gouverneur des Königreichs Polen ausgehen, soll die Requisition von einer Ausfertigung entweder des Erkenntnisses, wenn ein solches schon ergangen ist, oder des Beschlusses über die Eröffnung der Kriminal-Untersuchung oder einem Haftbefehl des kompetenten Gerichts begleitet sein, in welchem die nähern Umstände des Verbrechens oder Vergehens, so wie die Verdachtsgründe auseinandergesetzt sind.

Bei Unterschlagung von öffentlichen Geldern oder von Gegenständen, welche der Krone angehören, soll die Requisition der Civil-Gouverneure außerdem von einem authentischen Verzeichniß der Summen oder der Gegenstände begleitet sein, welche entfremdet oder unterschlagen sind. Dieselben Förmlichkeiten werden bei Requisitionen eines Obergerichts der Preußischen Monarchie beobachtet werden.

6) Der Antrag auf Auslieferung und die zur Begründung desselben dienenden Dokumente sollen binnen sechs Monaten von dem Tage an, wo die Anzeige über die Verhaftung des Verbrechers oder des Angeschuldigten an den requirirenden Beamten oder das requirirende Gericht abgesandt wird, vorgelegt werden. Im Verzögerungsfalle erlischt die Verbindlichkeit zur Auslieferung des Verbrechers oder Angeschuldigten.

7) Die Auslieferung selbst soll erfolgen, nachdem durch Vernehmung des Angeschuldigten die Identität seiner Person festgestellt worden, und wenn die ihm schuldgegebene Handlung eine solche ist, daß auch nach den Gesetzen des requirirten Staates der Schuldige gleichfalls zur Kriminal-Untersuchung gezogen werden müßte.

Ist das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, mehrerer Verbrechen oder Vergehen angeschuldigt, so soll die Auslieferung auch dann stattfinden, wenn nur eine der ihm schuldgegebenen Handlungen nach der Gesetzgebung des requirirten Staates eine Kriminal-Untersuchung zur Folge hätte.

8) Behufs der Auslieferung soll der Verbrecher bis an den Ort transportirt werden, wo sich die mit seiner Uebernahme beauftragte Behörde des requirirenden Staates befindet. Er wird derselben gegen Erstattung der Kosten übergeben werden.

Art. 17. An Kosten werden

a) für den Unterhalt des Verbrechers vom Tage seiner Verhaftung an, täglich vier (4) Silbergroschen Preußisch Courant, zwölf (12) Kopeken Silber,

b) an Kosten der Haft so lange diese dauert, täglich fünf (5) Silbergroschen Preußisch-Courant (fünfzehn (15 Kopeken) und außerdem

c) die in jedem einzelnen Falle zu liquidirenden Auslagen für den Transport des Verbrechers und für Anschaffung der zu seiner Bekleidung erforderlich gewesenen Gegenstände bezahlt.

Art. 18. Weder Deserteure, noch Militairpflichtige, noch Verbrecher, können von Seiten des reklamirenden Staats auf gewaltsame, eigenmächtige oder heimliche Weise auf das Gebiet des andern Staats verfolgt werden. Es ist daher untersagt, daß zu diesem Zwecke irgend ein Militair- oder Civil-Kommando oder geheimer Abgeordneter die Grenze beider Staaten überschreite. Ist von Seiten der reklamirenden Macht die Verfolgung eines oder mehrerer Deserteure, oder Militairpflichtiger oder Verbrecher mittelst eines Militair- oder Civil-Kommandos oder auf andere Art verfügt worden, so darf sich diese Verfolgung nicht weiter als bis zur Grenze, welche beide Staaten von einander trennt, erstrecken. Hier muß das Kommando Halt machen und nur ein Mann darf die Grenze überschreiten. Dieser muß sich bei Enthaltung jeder Ausübung von Gewalt oder Eigenmacht, unter Vorzeigung des Requisitionsschreibens seiner Vorgesetzten, an die kompetente Militair- oder Civilbehörde wenden und auf die Auslieferung antragen. Ein solcher Abgeordneter wird mit denjenigen Rücksichten, welche beide Gouvernemente sich gegenseitig schuldig sind, empfangen werden, und das weitere Verfahren erfolgt sodann nach der Vorschrift des gegenwärtigen Vertrages.

Art. 19. 1) Jede amtliche Handlung, welche ein Civil- oder Militairbeamter des einen der beiden Staaten auf dem Gebiete des andern Staates ausübt, ohne von der kompetenten Militair- oder Civilbehörde dieses letztern Staates dazu ausdrücklich ermächtigt zu sein, soll als eine Gebietsverletzung angesehen und demnächst bestraft werden.

2) Wenn sich Zweifel über die Thatsache der Gebietsverletzung selbst oder über die besonderen Umstände erheben, welche sie begleitet haben, so soll eine gemischte Kommission unter Vorsitz des Kommissarius des verletzten Theils niedergesetzt werden. Beständige, hierzu im Voraus bestimmte Kommissarien sollen für Preußen der Landrath desjenigen Kreises, an dessen Grenze die Gebietsverletzung vorgekommen sein soll, für das Kaiserthum Rußland der Spezial-Kommissarius, welcher beauftragt ist, über die Aufrechthaltung der freundnachbarlichen Beziehungen zu wachen, für das König-

reich Polen, der Vorsteher des nächsten Grenzkreises sein.

3) Preußischer Seits soll der Ober-Staatsanwalt des Ober-Gerichtsbezirks oder der Staatsanwalt des Bezirks, auf dessen Grenze die Gebietsverletzung stattgefunden haben soll, berechtigt sein, den Verhandlungen der gemischten Kommissionen beizuwohnen, und in diesem Falle wird an denselben ein zu diesem Ende von der Kaiserlich Russischen Reg. oder von der Reg. des Königreichs Polen abgesandter Justizbeamter ebenfalls Theil nehmen. In allen Fällen sollen die Mitglieder der gemischten Kommissionen jeder der hohen kontrahirenden Mächte gleich an der Zahl sein. In besonderen Fällen bleibt es den beiden Reg. vorbehalten, diese Untersuchung besonders zu dem Zwecke abgeordneten Beamten anzuvertrauen.

4) Die Kommissarien sollen das Recht haben, in besonderen Fällen sich einen Justiz-Kommissarius zuzuordnen, um die Zeugen zu vernehmen und zu vereidigen.

Wenn Militairs geringeren Grades oder solche, welche der Grenzwache angehören, in die Angelegenheit verwickelt sind, um die es sich handelt, so soll ihr Verhör nur in Gegenwart von Kommissarien stattfinden, welche von der kompetenten Militairbehörde ad hoc abgeordnet sind.

5) Die gemischte Kommission soll Sorge tragen, die Thatsachen vollständig aufzuklären, um festzustellen, ob wirklich eine Gebietsverletzung stattgefunden und wer sie begangen hat. Wenn die Kommission hierüber einig ist, werden die verhandelten Akten dem kompetenten Gerichte des Staats, welchem der Angeschuldigte angehört, übersandt, um die Strafe festzusetzen, von welcher unverzüglich dem Staate, dessen Gebiet verletzt worden, Kenntniß gegeben werden soll.

Jedes Individuum, welches in dem Staate selbst, wo dasselbe eine Gebietsverletzung begangen hat, verhaftet worden ist, soll vor das nächste Militair- oder Civilgericht dieses Staates, je nachdem der Schuldige dem Militair- oder Civilstande angehört, gebracht werden. Dieses Gericht soll die Thatsache untersuchen, die Zeugen vernehmen und die Sache soweit instruiren, daß die Abfassung des Erkenntnisses erfolgen kann. Die verhandelten Akten werden alsdann entweder dem kommandirenden General der Truppen, zu denen der Schuldige gehört, oder, wenn letzterer ein Civilbeamter ist, seiner vorgesetzten Behörde übersandt, um das Urtheil nach den Gesetzen des Landes fällen zu lassen.

Die Untersuchung soll ohne Unterbrechung geführt und möglichst beschleunigt werden. Begehrt das Gericht, welches das Urtheil zu sprechen hat, zuvor noch anderweitige Aufklärungen, so sollen diese

auf Requisition des gedachten Gerichts durch die mit der Untersuchung beauftragten Kommissarien beschafft werden.

Art. 20. Beide hohen kontrahirenden Theile verbieten ihren Behörden oder Unterthanen, einen Deserteur, bereits reklamirten Militairpflichtigen, oder zur Auslieferung geeigneten Verbrecher zu verbergen, oder demselben nach andern entfernten Gegenden fortzuhelfen, um ihn auf diese Weise der Auslieferung zu entziehen.

Wider Diejenigen, welche sich eines Vergehens dieser Art schuldig machen, werden die beiderseitigen Gouvernements, nach Maßgabe ihrer resp. Landesgesetze verfahren, und die Behörden beider Staaten werden zu ihrer Genugthuung einander Kenntniß davon geben, daß, und auf welche Weise die Kontravenienten zur Verantwortung und Strafe gezogen worden sind.

Art. 21. Die hohen kontrahirenden Theile werden ihren resp. Eingesessenen auf das Strengste untersagen, von irgend einem Individuum, auch wenn dasselbe als Deserteur noch nicht erkannt oder reklamirt sein sollte, Effekten anzukaufen, welche den Charakter von Staatseigenthum unverkennbar an sich tragen. Dieselben sollen ganz besonders vor dem Ankaufe des von einem Deserteur mitgebrachten Dienstpferdes und vor der Erwerbung der von einem flüchtig gewordenen Verbrecher mitgebrachten, widerrechtlich von ihm besessenen Sachen gewarnt werden. Jede der beiden Regierungen wird alle ihr durch die Landesgesetze zu Gebote stehenden Mittel anwenden, um sich gegenseitig zur unentgeltlichen Wiedererlangung dieser Gegenstände, so wie der obgedachten Militaireffekten, behülflich zu sein.

Art. 22. Wenn die Auslieferung eines Deserteurs, Militairpflichtigen oder Verbrechers der oben bezeichneten Art in einem solchen Falle nicht erfolgt ist, wo sie nach dieser Konvention hätte erfolgen sollen, und ein dergleichen Individuum durch die Flucht wieder in das Land zurückkehrt, dem dasselbe hätte ausgeliefert werden sollen, so ist der Souverain dieses Landes nicht verpflichtet, ein solches Individuum wieder herauszugeben.

Art. 23. 1) Jeder der beiden Staaten verpflichtet sich, diejenigen seiner Unterthanen wieder zu übernehmen, welche der andere Staat ausweisen will. Diese Verbindlichkeit soll jedoch erlöschen, wenn zehn Jahre verflossen sind, seitdem das auszuweisende Individuum sein Vaterland verlassen und während dieser Zeit im Auslande gelebt hat, ohne mit einem ordnungsmäßigen Paß oder Heimathsschein Seitens der kompetenten Behörde versehen zu sein, oder auch wenn dieser Paß oder Heimathsschein seit zehn Jahren abgelaufen ist.

2) Diese zehnjährige Frist soll durch eine Gefängnißstrafe oder durch irgend welche Haft, zu der das ausgewiesene Individuum in dem ausweisenden Staate etwa verurtheilt gewesen ist, nicht als unterbrochen erachtet werden. Im Gegentheil soll die Dauer dieser Haft

in die Zahl der Jahre einbegriffen sein, nach deren Verlauf für den Heimathstaat die Verpflichtung zur Zurücknahme des Individuums erlischt, und diese Verpflichtung soll ipso facto aufhören, wenn die zehnjährige Frist während der Dauer der Haft abgelaufen ist.

3) Sollte ein zur Gefängnißstrafe oder irgend einer Haft verurtheiltes Individuum seinem Heimathsstaate vor Ablauf der hier oben festgesetzten zehnjährigen Frist ausgeliefert werden, und zwar ohne seine Strafe vollständig verbüßt zu haben, so soll er angehalten werden können, den Rest derselben in dem übernehmenden Staate abzubüßen, und diese Strafe wird sodann dort nach Erforderniß des Falls und in Gemäßheit der in Kraft befindlichen Gesetze umgewandelt werden.

4) Die Individuen, deren Pässe, Heimathscheine oder andere Legitimationspapiere noch gültig oder nicht länger als seit Jahresfrist abgelaufen sind, sollen, wenn sie Unterthanen des einen der beiden Staaten sind, in demselben ohne vorgängige Korrespondenz mit dessen kompetenten Behörden ausgewiesen werden können.

5) Die Ausweisung und die Uebernahme der vorstehend bezeichneten Individuen geschieht:

a) von Seiten Preußens durch Vermittelung der Landräthe der Grenzkreise,

b) von Seiten Rußlands und des Königreichs Polen, je nach Erforderniß, entweder durch Vermittelung der Militair-Behörden auf den im Art. 10. der gegenwärtigen Konvention für die regelmäßige Auslieferung der Deserteure und anderer Individuen bestimmten Punkten, oder durch Vermittelung der Grenzzollämter, oder der Uebergangsstationen, die von ihnen abhängen.

6) Die im §. 4. vorgesehenen Fälle ausgenommen, soll kein Individuum, welches sich für einen Unterthanen des einen der beiden hohen kontrahirenden Theile ausgiebt, anders auf das Gebiet des andern Staates ausgewiesen werden dürfen, als nach vorgängiger Verständigung zwischen den kompetenten Behörden, welche sind: für Preußen die Landräthe der Grenzkreise, für Rußland und das Königreich Polen der russische Spezial-Kommissarius und der Vorsteher des Polnischen Grenzkreises, jeder so weit es ihn betrifft (Art. 19. §. 2.)

7) Sobald durch unabweisliche Gründe festgestellt worden, daß das auszuweisende Individuum wirklich Unterthan des Staates ist, bei welchem seine Uebernahme beantragt worden, so soll dasselbe unverzüglich und ohne

Rücksicht auf Religion und Heimath übernommen werden und zwar selbst dann, wenn es nicht möglich sein sollte, dessen Geburtsort oder Gemeinde, der es angehört, genau zu bestimmen.

8) In allen vorerwähnten Fällen bleiben die Kosten jeglicher Art, welche durch eine solche Ausweisung entstehen, dem ausweisenden Staate zur Last.

9) Wenn die Kais. Russische oder die Kgl. Polnische Regierung in den Fall kommen sollte, sich eines Individuums entledigen zu wollen, dessen Transportirung in seine Heimath füglich nicht anders, als durch das Preußische Gebiet geschehen könnte, so wird die Kgl. Preußische Regierung ihre Einwilligung hierzu nie versagen, wenn bei Ueberlieferung des Auszuweisenden an die Preußischen Grenzbehörden, diesen zugleich
   1) eine bescheinigte Annahme=Erklärung derjenigen Landesregierung, welcher der Auszuweisende angehört, und
   2) der vollständige Betrag der Transport und Unterhaltungskosten des Auszuweisenden für den ganzen Weg bis in seine Heimath

übergeben wird.

Ohne die vollständige Erfüllung der beiden vorstehenden Bedingungen, kann sich die Kgl. Preußische Regierung bei den zwischen ihr und anderen Staaten in dieser Beziehung bestehenden vertragsmäßigen Vereinbarungen zur Uebernahme irgend eines, einem dritten Staate zuzuweisenden Individuums nicht verstehen.

In dem Falle, wo dergleichen einem dritten Staate angehörige Individuen dennoch in die Preußischen Staaten auf Grund eines ihnen von einer Russischen oder Polnischen Behörde ertheilten Passes zugelassen sein sollten und ihr angeblicher Heimathstaat ihre Annahme verweigerte, sollen die Preußischen Behörden sie nach Rußland oder Polen binnen einer Frist von Einem Jahre, von ihrem Eintritte aus einem dieser Länder nach Preußen an gerechnet, zurückweisen dürfen, indem auf ihren Pässen der Grund dieser Zurückweisung vermerkt wird.

Wenn aber Ausländer, welche das Russische oder Polnische Gebiet freiwillig verlassen haben, oder welche aus demselben ausgewiesen sind, ohne nach irgend einem Punkte der Preußischen Monarchie dirigirt zu werden, sich dennoch in Preußen einfinden sollten, weil ihr angeblicher Heimathstaat ihre Annahme verweigerte, so soll der Umstand, daß sie mit Russischen oder Polnischen Ausgangspässen versehen sind, keinen Anlaß zu ihrer Zurückweisung nach Polen oder Rußland abgeben können und in diesem Falle die Russischen oder Polnischen Behörden auch nicht verpflichtet sein, sie wieder zuzulassen.

Art. 24. Die Dauer der gegenwärtigen Konvention, deren sämmt-

liche Bestimmungen gleichmäßig auf das Königreich Polen Anwendung finden, ist auf zwölf Jahre festgesetzt.

V. Zwischen Preußen und den Niederlanden.

Vertrag v. 17. Novbr. 1850. zwischen Preußen und den Niederlanden wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (G.-S.-S. 509).

Art. 1. Das Preußische und das Niederländische Gouvernement verpflichten sich gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche verurtheilt, oder in Anklagezustand versetzt sind, oder gegen welche eine Verfolgung mit Verhaftsbefehl von den Gerichten oder einem Richter desjenigen der beiden Staaten angeordnet worden ist, in welchem oder gegen welchen die Verbrechen oder Vergehen begangen worden sind.

Es werden in Bezug auf die Anwendung dieses Vertrages unter der Bezeichnung von Nationalen diejenigen Fremden mitbegriffen, welche nach den Ges. des Landes, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, den Eingeborenen gleichgestellt sind, ebenso diejenigen Ausländer, welche sich im Lande niedergelassen und nach ihrer Verheirathung mit einer Inländerin ein oder mehrere Kinder aus dieser Ehe besitzen, welche im Lande geboren sind.

Art. 2. Die Auslieferung soll nur im Falle der Verurtheilung, Anklage oder Verfolgung wegen folgender Verbrechen und Vergehungen stattfinden, und zwar, wenn diese außerhalb des Gebietes desjenigen Staates begangen sind, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird:

1) Meuchelmord, Giftmischerei, Vatermord, Kindermord, Todtschlag und Nothzucht;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von Schriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets, von Papiergeld und öffentlichen Papieren;
4) Anfertigung falscher Münzen, Verfälschung der gesetzmäßigen Münzen, und wissentliche Ausgebung falschen Geldes;
5) falsches Zeugniß;
6) Diebstahl unter erschwerenden Umständen, Unterschlagung Seitens öffentlicher Kassenbeamten und Steuererheber, Erpressung;
7) Bestechung öffentlicher Beamten;
8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn sie auf Grund desselben Verbrechens oder Vergehens beantragt wird, wegen dessen das reklamirte Individuum in dem Lande, in welchem es sich befindet, verfolgt worden oder verfolgt wird.

Wenn das reklamirte Individuum wegen eines anderen Verbrechens oder Vergehens gegen den Staat, bei dem die Auslieferung in Antrag gebracht wird, verfolgt wird oder verhaftet ist, so soll seine Auslieferung bis zur erfolgten Abbüßung der Strafe aufgeschoben wer-

den; dies findet auch Statt, wenn das reklamirte Individuum, in Folge einer dem Auslieferungsantrage vorangegangenen Verurtheilung, Schulden halber verhaftet ist.

Art. 4. Die Bestimmungen des gegenwärtigen Vertrages können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung der gemeinen Verbrechen und Vergehen erfolgen, welche im Art. 2. dieses Vertrages aufgeführt sind.

Art. 5. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn die Anklage oder die Strafe, nach den Gesetzen desjenigen Landes verjährt ist, bei welchem die Auslieferung in Antrag gebracht wird.

Art. 6. Die Auslieferung soll auf diplomatischem Wege in Antrag gebracht und nur dann bewilligt werden, wenn ein verurtheilendes Erkenntniß oder ein Anklageakt, oder ein Steckbrief mit Verhaftsbefehl, im Original oder in authentischer Ausfertigung der kompetenten Gerichte oder Einzelrichters, in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen beigebracht wird, welches Schriftstück das in Rede stehende Verbrechen oder Vergehen und das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. 7. Die beiderseitigen Regierungen verzichten darauf, die Erstattung der Unterhaltungs-Transport- und anderer Kosten, welche aus der Auslieferung erwachsen, in Anspruch zu nehmen.

Sie willigen gegenseitig darin, diese Kosten selbst zu tragen.*)

*) Erl. d. Min. d. Inn. v. 31. Oktbr. 1854 — betr. die Auslegung des Art. 7. des zwischen Preußen und den Niederlanden unter dem 17. Novbr. 1850 über die gegenseitige Auslieferung flüchtiger Verbrecher geschlossenen Vertrages. (Min.-Bl. S. 247.)

Bei Gelegenheit der Auslieferung eines in Preußen verhafteten Verbrechers nach den Niederlanden hatte die diesseitige Behörde die Kosten der Haft und des Transports aus denjenigen Geldern bestritten, welche bei dem Verhafteten in Beschlag genommen worden waren. — Die K. niederländische Reg. hielt dies Verfahren nicht für gerechtfertigt, glaubte vielmehr nach Art 7. des Auslieferungs-Vertrages v. 17. Novbr. 1850 (G.-S. S. 509.) die unverkürzte Verabfolgung der ganzen, bei dem Verhafteten in Beschlag genommenen Summe verlangen zu können.

Dies hat Veranlassung gegeben, durch besondere, zwischen beiden Reg. ausgewechselte Erklärungen für die Zukunft dem Art. 7. des Auslieferungs-Vertrages die von der K. niederländischen Reg. gewünschte Auslegung zu sichern und ihn dadurch mit der bezüglichen Bestimmung des Art. 3. des preußisch-französischen Auslieferungs-Vertrages v. 21. Juni 1845 in Uebereinstimmung zu bringen.

Nachdem nunmehr diese Erklärungen ausgewechselt worden, wird der K. Reg. in der Anlage (a.) Abschrift der betr. preußischen Erklärung v. 25. Septbr. cr. zur Kenntnißnahme zugefertigt.

a.

Déclaration.

L'Article VII. de la Convention conclue de 17. Novembre 1850 entre la Prusse et les Pays-Bas, rélativement à l'extradition réciproque des malfaiteurs, — article, dont la teneur suit:

Art. 8. Wenn im Verfolg eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem anderen Staate wohnhaft sind, so soll auf diplomatischem Wege zu diesem Behuf eine Requisition um Vernehmung übersandt, und derselben unter Beobachtung der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Die resp. Regierungen verzichten beiderseits auf jeden Anspruch wegen Zurückerstattung der daraus entstehenden Kosten.

Jede Requisition, welche eine Zeugen-Vernehmung zum Zwecke hat, muß von einer französischen Uebersetzung begleitet sein.

Art. 9. Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem andern Staate nothwendig ist oder gewünscht wird, so wird die Reg. desselben ihn auffordern der Vorladung Folge zu leisten, welche an ihn gerichtet wird, und im Zustimmungsfalle sollen ihm Reise- und Aufenthaltskosten nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes bewilligt werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. 10. Wenn in einem strafrechtlichen Falle die Konfrontation von Verbrechern, welche in dem anderen Königreiche in Haft sind, oder die Mittheilung von Beweisstücken oder Dokumenten, die sich im Besitze der Behörde des anderen Staates befinden, nützlich oder nothwendig befunden wird, so soll das Ersuchen darum auf diplomatischem Wege ergehen, und demselben, unter der Verpflichtung der Zurücklieferung der Verbrecher und Beweisstücke, Folge gegeben werden, so weit nicht besondere Rücksichten vorhanden sind, welche dem entgegenstehen. Die betreffenden Regierungen entsagen beiderseits jedem Anspruche auf Erstattung von Kosten, welche aus dem Hin- und Zurückbefördern der zu konfrontirenden Verbrecher, sowie der Zusendung und Rücksendung von Beweisstücken und Dokumenten, entstehen.

Art. 11. Bei Ausführung der vorstehenden Bestimmungen wird nach denjenigen Gesetzen der beiden Staaten verfahren, welche die

„Les Gouvernements respectifs renoncent à réclamer la restitution des frais d'entretien, de transport et autres qui résulteront de l'extradition."

„Ils consentent réciproquement à prendre ces frais à leur charge," ayant donné lieu à différentes interprétations de la part des Gouvernements respectifs, le Soussigné, Ministre d'Etat et des Affaires étrangères de Sa Majesté le Roi de Prusse, déclare par la présente, que la commune intention des Parties contractantes en signant la Convention du 17. Novembre 1850, a été, que tous les objets sans exception, l'argent comptant y compris, dont un individu arrêté en vertu de la dite Convention est porteur, fussent livrés au moment même où s'effectuera l'extradition de cet individu. La présente déclaration est destinée à être échargée contre une déclaration semblable de Mr. le Ministre des affaires étrangères de Sa Majesté le Roi des Pays-Bas.

En foi de quoi le Soussigné l'a signée et y a fait apposer le sceau du Ministère des affaires étrangères.

Berlin, le 25. Septembre 1854.

v. Manteuffel.

Leitung des regelmäßigen Ganges der Auslieferung zum Gegenstande haben oder künftig deshalb erlassen werden.

Art. 12. Der gegenwärtige Vertrag soll erst zwanzig Tage nach seiner in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgter Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden. Er verbleibt bis auf sechs Monate nach der Seitens der einen der beiden kontrahirenden Regierungen erfolgten Aufkündigung in Kraft.

VI. Zwischen Preußen und Frankreich.

1) Vertrag zwischen Preußen und Frankreich v. 21. Juni 1845, ratifizirt am 20. August 1845 wegen gegenseitiger Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (G.-S. S. 579.)

Art. 1. Das Preuß. und das Französ. Gouvernement verpflichten sich, durch gegenwärtige Konvention gegenseitig, mit Ausnahme ihrer Nationalen, die von Preußen nach Frankreich und von Frankreich nach Preußen flüchtig gewordenen, durch die kompetenten Gerichtshöfe als Urheber oder Theilnehmer der unten (Art. 2.) aufgeführten Verbrechen zur Untersuchung gezogenen oder verurtheilten Individuen auszuliefern. Diese Auslieferung soll in Folge des von der einen der beiden Regierungen an die andere im diplomatischen Wege zu richtenden Antrags stattfinden.

Art. 2. Die Verbrechen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Meuchelmord, Giftmischeri, Vatermord, Kindermord, Todtschlag, Nothzucht, vollendete oder versuchte Verletzung der Schamhaftigkeit;
2) Brandstiftung;
3) Verfälschung von authentischen Schriften oder Handelspapieren und vou Privatschriften, mit Inbegriff der Nachahmung von Bankbillets und öffentlichen Papieren, wenn die angeschuldigte That von Umständen begleitet ist, die, falls dieselbe in Frankreich begangen wäre, die Anwendung einer peinlichen und entehrenden Strafe zur Folge haben würden;
4) Nachahmung oder Ausgabe falscher Münzen mit Inbegriff der Nachahmung, Ausübung oder Verfälschung von Papiergeld;
5) falsches Zeugniß, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage;
6) Diebstahl, wenn derselbe von Umständen begleitet ist, die ihm nach der Gesetzgebung beider Staaten den Charakter eines Verbrechens geben;
6) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, für den Fall, daß dieselben nach den französischen Gesetzen mit einer peinlichen und entehrenden Strafe bestraft werden;
8) betrüglicher Bankerott.

Art. 3. Alle Sachen, welche sich im Besitz eines Angeschuldigten zur Zeit seiner Verhaftung befinden, sollen in dem Moment mit

überliefert werden, wo die Auslieferung bewirkt wird, und es wird sich diese Aushändigung nicht blos auf die entwendeten Sachen beschränken, sondern alle diejenigen Gegenstände mit umfassen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können.

Art. 4. Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrags auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind der Verhaftsbefehl, welcher gegen den Angeschuldigten erlassen und in den durch die Gesetzgebung des die Auslieferung begehrenden Gouvernements vorgeschriebenen Formen ausgefertigt ist, oder alle anderen Urkunden, die wenigstens dieselbe Kraft als der gedachte Befehl haben und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz näher bezeichnen.*)

Art. 5. Wenn das Individuum, dessen Auslieferung verlangt wird, in dem Lande, wohin es sich geflüchtet, bereits wegen eines eben daselbst begangenen Verbrechens oder Vergehens zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so braucht dasselbe erst nach Abbüßung der gegen dasselbe erkannten Strafe ausgeliefert zu werden.

*) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 29. Septbr. 1858, betr. die Vereinbarung der Kaiserlich Französischen Reg. über das Verfahren mit den bei gegenseitig auszuliefernden Deserteurs vorgefundenen Staats-Effekten. (Min.-Bl. S. 217.)

Die K. Regierung erhält hierbei Abschrift einer Vereinbarung (a.) der diesseitigen mit der Kaiserlich Französischen Reg. wegen Auslieferung der Waffen und Pferde, so wie aller übrigen im Besitze gegenseitiger Deserteurs befindlichen Staats-Effekten, zur Kenntnißnahme, Nachachtung und weiteren Veranlassung.

Behufs Ausführung des §. 4. der Vereinbarung wird bestimmt, daß die Anzeige von der erfolgten Ergreifung eines Französischen Deserteurs in den diesseitigen Landen von der Orts-Polizei-Behörde, in deren Bezirk derselbe betroffen worden und zum polizeilichen Verwahrsam abgeliefert worden, durch Vermittelung des Landraths-Amtes der betr. Bezirks-Reg. und von dieser dem Min. des Inn. zu erstatten ist, von welchem letzteren demnächst das K. Minist. der ausw. Ang. die erforderliche Mittheilung erhält.

Da es für die Kaiserlich Französische Reg. wünschenswerth sein muß, von der Verhaftung Französischer Deserteurs möglichst bald Kenntniß zu erlangen, so wird der K. Regierung, so wie den Landräthen und Ortspolizei-Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks die besondere Beschleunigung der Anzeige in vorkommenden Fällen hierdurch zur Pflicht gemacht.

Der H. Kr.-Min. hat mit meinem Einverständnisse in seinem Ressort angeordnet, daß im Falle der Verhaftung eines Französischen Deserteurs durch militairische Wachen oder Patrouillen oder auf Veranlassung einer Militair-Behörde derselbe mit sämmtlichen bei ihm vorgefundenen Effekten sofort an die Ortspolizei-Behörde abgeliefert und dieser die weiteren Anordnungen und Meldungen überlassen werden.

a.

Vereinbarung mit der Kaiserlich Französischen Regierung.

Die beiden Reg. haben sich über die folgenden Punkte verständigt:

1) Sobald Preußische oder Französische Militair-Personen aus ihrem Geburtslande desertiren, um die Grenze zu überschreiten, nehmen die beiden Reg. die Militair-Effekten — welche der Deserteur mit sich genommen — in Beschlag und stellen sie demjenigen Staat zurück, welchem der Deserteur angehört.

2) Zu den mit Beschlag zu belegenden und zurückzuerstattenden Militair-Effekten gehören:

Art. 6. Die Auslieferung kann nicht stattfinden, wenn seit den angeschuldigten Thatsachen, seit der eingeleiteten Untersuchung oder der Verurtheilung, die Anklage oder die Strafe nach den Gesetzen des Landes, wohin der Angeschuldigte oder Verurtheilte sich geflüchtet hat, verjährt ist.

Art. 7. Die durch die Haft, den Unterhalt und den Transport der Ausgelieferten bis zu dem Orte, wo die Ueberlieferung bewirkt wird, erwachsenen Kosten, trägt derjenige Staat, in dessen Gebiete die Ausgelieferten ergriffen worden sind.*)

die Dienstwaffen und Armaturstücke jeder Art,
die Pferde und ihre Ausrüstung,
die Trommeln und die Musik-Instrumente,
die Ausrüstungs-Gegenstände.

3) Ausgeschlossen sind von der Beschlagnahme und Zurückerstattung die großen und die kleinen Montirungsstücke, welche dem Deserteur zur ferneren Benutzung belassen werden.

4) Diejenige Reg., welche auf ihrem Territorium einen Deserteur des benachbarten Staates ergreift, giebt davon unverzüglich der andern Reg. auf diplomatischem Wege Kenntniß. Diese Mittheilung muß enthalten: den Namen und das Signalement des Deserteurs, nebst Angabe des Armee-Corps resp. Truppentheils, von welchem er desertirt ist; eine Nachweisung der Militair-Effekten, welche sich in seinem Besitz gefunden haben, nebst Bezeichnung derjenigen, welche noch benutzt werden können und derjenigen, welche verbraucht oder verdorben sind; ein Verzeichniß der großen und kleinen Montirungsstücke, welche dem Deserteur zu seinem eigenen Gebrauch belassen werden können; Notizen über die Waffenstücke, welche der Deserteur etwa verkauft hat; über den Preis, welchen er dafür erhalten und über die Person des Käufers.

5) Sobald der Staat, welchem der Deserteur angehört, in Folge der vorerwähnten Mittheilung die Auslieferung der mit Beschlag belegten Gegenstände oder einiger derselben verlangt, werden die reklamirten Gegenstände zur Disposition der betr. Reg. gestellt, und von Seiten der Französischen Behörden für die Preußischen Deserteure in Saarbrück, von Seiten der Preußischen Behörden für die Französischen Deserteure in Forbach abgeliefert; diese Ablieferung geschieht bei dem Kommandanten des Orts, oder — Falls ein solcher nicht vorhanden — bei dem Kommandanten der Gendarmerie. Ueber die abgelieferten Gegenstände wird ein detaillirter Empfangsschein ausgestellt.

6) Die Kosten, welche durch den Transport der Gegenstände nach dem Ablieferungsorte entstehen, fallen demjenigen Staate zur Last, auf dessen Territorium der Deserteur ergriffen worden ist. Die Regierung, deren Unterthan der Deserteur ist, muß jene Gegenstände von dem Ablieferungs-Orte auf ihre eigenen Kosten abholen lassen.

7) Solche Ausgaben, welche durch die Ernährung in Beschlag genommener Pferde erwachsen sind, werden von der Regierung desjenigen Staats erstattet, welchem der Deserteur angehört.

*) Bescheid des Min. des Inn. v. 31. August 1858 — betr. die Kosten des Transports von nach Frankreich vertragsmäßig auszuliefernden Verbrechern. (Min.-Bl. S. 193.)

Der ꝛc. erwidere ich auf den Ber. v. 19. d. M., daß die Kosten des Transports von Individuen, welche auf Grund des mit Frankreich bestehenden Vertrages v. 21. Juni und 20. August 1845 von hier aus dorthin ausgeliefert werden, nach Art. 7. dieses Vertrages bis zur französischen Grenze von der diesseitigen Staatskasse allein zu tragen sind, ohne daß, wenn bei dem Transport ein anderer, und zwar bei dem Gothaer Vertrage betheiligter Staat berührt wird, diesem gegenüber auf die Bestimmung des §. 11. des zuletzt gedach-

Art. 8. Die Bestimmungen der gegenwärtigen Konvention können nicht auf Individuen Anwendung finden, die sich irgend ein politisches Vergehen haben zu Schulden kommen lassen. Die Auslieferung kann nur Behufs der Untersuchung und Bestrafung gemeiner Verbrechen erfolgen.

Art. 9. Wenn ein reklamirtes Individuum Verbindlichkeiten gegen Privatpersonen eingegangen ist, an deren Erfüllung es durch seine Auslieferung verhindert wird, so soll dasselbe dennoch ausgeliefert werden, und bleibt dem dadurch beeinträchtigten Theile überlassen, seine Rechte vor der kompetenten Behörde geltend zu machen.

Art. 10. Die gegenwärtige Konvention wird erst zehn Tage nach ihrer in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder der vorgeschriebenen Formen erfolgten Publikation zur Ausführung gebracht.

Art. 11. Die gegenwärtige Konvention bleibt bis zum Ablaufe von sechs Monaten nach der Seitens des einen der beiden kontrahirenden Gouvernements erfolgten Aufkündigung in Kraft.

VII. Zwischen Preußen und Spanien.

Uebersetzung der Uebereinkunft zwischen Preußen und Spanien wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher v. 5. Jan. 1860. (G.-S. S. 129).

Art. I. Die preußische und die spanische Reg. verpflichten sich durch gegenwärtige Uebereinkunft, gegenseitig auf Antrag des anderen Theiles sich alle diejenigen Individuen, mit Ausnahme ihrer Nationalen, auszuliefern, welche aus Preußen nach Spanien oder in eine der spanischen Besitzungen, oder aus Spanien oder einer der spanischen Besitzungen nach Preußen sich geflüchtet haben und durch die Gerichtshöfe des Landes, wo sie, sei es als Urheber oder als Mitschuldige, irgend eines der im Artikel II. aufgeführten Verbrechen oder Vergehen begangen haben, angeklagt oder verurtheilt sind.

Das Gesuch um Auslieferung darf nur im diplomatischen Wege geschehen.

Art. II. Die Verbrechen und Vergehen, derentwegen gegenseitig die Auslieferung bewilligt werden soll, sind folgende:

1) Vatermord, Meuchelmord, Giftmischerei, Todtschlag, Kindermord, Nothzucht, vollendete oder versuchte gewaltsame Verletzung der Schamhaftigkeit, sowie jede gegen Minderjährige ohne Gewalt vollendete oder versuchte Verletzung der Schamhaftigkeit, insoweit die Gesetze des Staates, welcher die Auslieferung in Antrag bringt, dies Verbrechen der gegen Volljährige vollendeten oder versuchten gewaltsamen Verletzung der Schamhaftigkeit gleichstellen;

ten Vertrages zurückgegangen werden könnte, wonach die Kosten des Durchtransportes nur zur Hälfte zu erstatten sind. Diese letztere Bestimmung bezieht sich, wie auch die ꝛc. richtig bemerkt hat, nur auf den Transport von ausgewiesenen Individuen, nicht aber auf die Auslieferung von Verbrechern, welche auf Grund besonderer vertragsmäßiger Bestimmungen erfolgt.

2) Brandstiftung;
3) Theilnahme an einer Bande zur Verübung von Raub und Diebstahl, Entwendung, wenn sie auf öffentlicher Straße oder bei Nacht in einem bewohnten Hause oder mit Anwendung von Gewalt, Einsteigung, Einbruch im Innern oder von Außen verübt ist, oder endlich, wenn deren ein Dienstbote oder ein im Lohne stehendes Individuum beschuldigt ist;
4) Betrug und jede Art von Schwindelei;
5) Anfertigung, Einführung und Verbreitung falscher Münzen mit Einschluß der Anfertigung, Einführung, Fälschung und Verbreitung von Papiergeld, Nachahmung der zur Kenntlichmachung der Gold- und Silberwaaren dienenden Marken, Nachahmung des Staatssiegels und der Landesstempel;
6) falsches Zeugniß, wenn es in einem Strafverfahren abgegeben ist, Verleitung von Zeugen zu einer falschen Aussage, wenn es sich um amtliche oder kaufmännische Verhandlungen oder Schriftstücke handelt, Verfälschung von authentischen oder Privat- oder Handelsschriften, mit Ausnahme derjenigen Fälschungen, die nicht mit peinlicher oder entehrender Strafe bedroht sind;
7) Unterschlagungen Seitens öffentlicher Kassenbeamten, welche Gegenstände abhanden bringen, die sich vermöge ihrer amtlichen Stellung in ihrem Besitze befinden;
8) betrüglicher Bankerott.

Art. III. Die Auslieferung soll weder im Falle eines politischen Verbrechens oder Vergehens, noch wegen irgend eines anderen, im vorhergehenden Artikels nicht aufgeführten Verbrechens stattfinden.

Art. IV. Die entwendeten Gegenstände, die sich im Besitze des reklamirten Individuums befinden, oder deren man sich bemächtigen kann, wenn der Entwender sie in dem Staate, wohin er geflüchtet ist, niedergelegt hat, so wie alle diejenigen, welche zum Beweise des Verbrechens dienen können, sollen im Augenblicke der Auslieferung mit übergeben oder, wenn man sich zu dieser Zeit ihrer noch nicht hat bemächtigen können, nach der Auslieferung übergeben werden.

Art. V. Die Urkunden, welche zur Unterstützung des Antrages auf Auslieferung beigebracht werden müssen, sind das verurtheilende Erkenntniß oder der in den Formen, welche die Gesetzgebung der die Auslieferung begehrenden Reg. vorschreibt, ausgefertigte Haftbefehl oder jede andere Urkunde, welche wenigstens dieselbe Kraft, als der gedachte Befehl hat, und sowohl die Natur und Schwere des in Rede stehenden Verbrechens, als auch das darauf anwendbare Strafgesetz bezeichnet.

Art. VI. Wenn das reklamirte Individuum nicht Unterthan des die Auslieferung begehrenden Staates ist, kann die Auslieferung bis dahin ausgesetzt werden, daß die Reg., welcher der Angeschuldigte angehört, ersucht worden ist, die Gründe anzugeben, die sie würde geltend machen können, um der Auslieferung zu widersprechen.

In jedem Falle soll die Regierung, an welche der Auslieferungs-

Antrag gerichtet ist, volle Freiheit haben, der Sache diejenige Wendung zu geben, die ihr die angemessenste scheint, indem sie den Verbrecher entweder in sein Heimathsland oder in denjenigen Staat, wo er das Verbrechen begangen hat, Behufs des weiteren richterlichen Verfahrens ausliefert.

Art. VII. Wenn das reklamirte Individuum durch die Gerichte des Landes, wohin es sich geflüchtet hat, wegen anderer in diesem selben Lande begangener Verbrechen oder Vergehen zur Untersuchung gezogen oder verurtheilt ist, so soll seine Auslieferung nicht eher stattfinden, als bis dasselbe freigesprochen worden ist, oder die gegen dasselbe verhängte Strafe verbüßt hat.

Art. VIII. Die Auslieferung soll nicht stattfinden, wenn nach der Gesetzgebung des Landes, wohin sich der Verbrecher geflüchtet hat, die Verjährung der Strafe oder der strafrechtlichen Anklage eingetreten ist.

Art. IX. Die Auslieferung darf nicht aus dem Grunde ausgesetzt werden, weil sie das reklamirte Individuum verhindere, die Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche dasselbe gegen Privatpersonen übernommen hätte. Letzteren soll es freistehen, ihre Rechte vor der zuständigen Behörde zu verfolgen.

Art. X. Die Verbrecher, deren Auslieferung bewilligt worden ist, sollen nach demjenigen Hafen gebracht werden, welcher von dem diplomatischen Agenten, der den Auslieferungs-Antrag gestellt hat, bezeichnet worden ist.

Die Kosten, welche durch die Verhaftung, Inhafthaltung, Bewachung, den Unterhalt und den Transport derjenigen Individuen, deren Auslieferung bewilligt worden ist, innerhalb des Landesgebietes verursacht worden sind, in welches sie sich geflüchtet hatten, so wie die bis zum Zeitpunkte der Uebergabe in dem gedachten Hafen entstehenden Unterhalts- und Beaufsichtigungskosten sollen derjenigen Regierung zur Last fallen, in deren Gebiet der Verbrecher sich geflüchtet hatte. Die Kosten des Unterhaltes und des Transportes von dem Zeitpunkte der Einschiffung an, werden von demjenigen Staate getragen, welcher die Auslieferung beantragt hat.

Art. XI. Falls die, die Auslieferung begehrende Reg. nicht binnen vier Monaten von der an die zuständige Gesandtschaft ergehenden Mittheilung an, daß das reklamirte Individuum zu ihrer Verfügung stehe, über dasselbe verfügen sollte, kann die Auslieferung verweigert und der Schuldige in Freiheit gesetzt werden.

Art. XII. Wenn im Verfolge eines strafrechtlichen Verfahrens eine der Regierungen die Vernehmung von Zeugen für nothwendig erachtet, die in dem Gebiete der anderen wohnhaft sind, so soll an diese auf diplomatischem Wege eine Requisition um Vernehmung gerichtet und derselben in Gemäßheit der Gesetze des Landes, wo die Zeugen vorzuladen sind, Folge gegeben werden.

Art. XIII. Wenn in einem strafrechtlichen Falle das persönliche Erscheinen eines Zeugen in dem anderen Staate für nothwendig erachtet wird, so soll die Reg. desjenigen Landes, welchem dieser Zeuge

angehört, ihn auffordern, der an ihn ergehenden Vorladung zu folgen, und es sollen demselben im Falle seiner Einwilligung die Kosten der Reise und des Aufenthaltes nach den bestehenden Taxen und Reglements desjenigen Landes erstattet werden, in welchem die Vernehmung stattfinden soll.

Art. XIV. Die hohen kontrahirenden Theile haben zugleich erklärt, daß die Anwendung der französischen Sprache, deren sie sich nach gemeinsamen Uebereinkommen in der gegenwärtigen Uebereinkunft bedient haben, in keinem Falle dem ihnen beiderseitig zustehenden Rechte Eintrag thun kann oder soll, sich ihrer eigenen Landessprache in dem Wortlaute völkerrechtlicher Verabredungen zu bedienen.

Art. XV. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll zehn Tage nach ihrer, in Gemäßheit der durch die Gesetzgebung beider Länder vorgeschriebenen Formen erfolgten Veröffentlichung zur Ausführung gebracht werden und während 5 Jahren in Kraft bleiben.

Wenn sechs Monate vor Ablauf dieses Zeitraums weder die eine noch die andere Reg. die Absicht erklärt hat, von der Uebereinkunft zurückzutreten, so soll die letztere wegen anderweiter fünf Jahre in Kraft bleiben und eben so ferner von 5 zu 5 Jahren.

VIII. Zwischen Preußen und Portugal.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 20. Febr. 1844, ratifizirt am 6. Juni 1844 zwischen Preußen und Portugal. (G.-S. S. 161.)

Art. 17. Die gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handelsagenten sollen befugt sein, zum Zwecke der Ergreifung, Festnahme und Verhaftung der Deserteurs von den Kriegs- und Handelsschiffen ihres Landes den Beistand der Ortsbehörden anzurufen; sie werden sich in dieser Hinsicht an die kompetenten Gerichtshöfe, Richter und Beamten wenden und die in Rede stehenden Deserteurs schriftlich reklamiren, wobei sie durch Mittheilung der Schiffsregister oder Musterrollen, oder durch andere amtliche Dokumente den Beweis zu führen haben, daß diese Individuen zur Mannschaft des betr. Schiffes gehört haben; auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung bewilligt werden.

Wenn dergleichen Deserteure ergriffen sind, sollen sie zur Disposition der gedachten General-Konsuln, Konsuln, Vice-Konsuln oder Handels-Agenten gestellt, auch können sie auf Requisition und Kosten des reklamirenden Theils in den Gefängnissen des Landes festgehalten werden, um demnächst den Schiffen, denen sie angehören oder anderen Schiffen derselben Nation, zugesendet zu werden. Würde aber diese Zurücksendung nicht innerhalb zweier Monate vom Tage ihrer Verhaftung an erfolgen, so sollen sie in Freiheit gesetzt und wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden.

Es versteht sich jedoch, daß, wenn der Deserteur irgend ein Verbrechen oder Vergehen begangen haben sollte, seine Auslieferung ausgesetzt werden darf, bis der Gerichtshof, bei welchem die Sache

anhängig ist, sein Urtheil ausgesprochen haben und dieses Urtheil vollstreckt sein wird.

IX. Zwischen Preußen und Belgien.

Handels- u. Schifffahrts-Vertrag v. 1. Septbr. 1844 zwischen dem deutschen Zoll- und Handelsvereine einerseits u. Belgien andererseits. (G.-S. S. 585.)

Art. 13. Die beiderseitigen Konsuln sollen befugt sein, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nationen desertirt sein sollten, festnehmen zu lassen und sie an Bord oder in ihre Heimath zurückzusenden. Zu diesem Zwecke werden sie sich schriftlich an die zuständigen Ortsbehörden wenden und durch Mittheilung der Schiffsregister oder der Musterrolle oder durch andere amtliche Dokumente, im Original oder gehörig beglaubigter Abschrift, den Beweis führen, daß die reklamirten Individuen zu der betreffenden Mannschaft gehört haben.

Auf die in solcher Weise gerechtfertigte Reklamation soll die Auslieferung nicht versagt werden können. Es soll ihnen aller Beistand gewährt werden für die Aufsuchung und Festnahme der gedachten Deserteurs, welche verhaftet und in den Gefängnissen des Landes auf Requisition und auf Kosten der Konsuln so lange in Verwahrsam gehalten werden, bis die Konsuln Gelegenheit gefunden haben, dieselben fortzusenden. Wenn jedoch diese Gelegenheit innerhalb des Verlaufs von drei Monaten, angerechnet vom Tage der Festnahme, sich nicht darbieten sollte, so werden die Deserteurs in Freiheit gesetzt und können wegen derselben Ursache nicht wieder verhaftet werden. Es versteht sich, daß die Seeleute, welche Unterthanen des anderen Theiles sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen bleiben.

X. Zwischen Preußen, den anderen Bundesstaaten und Nordamerika.

Vertrag v. 16. Juni 1852 zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits und den Vereinigten Staaten von Nordamerika andererseits wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher. (G.-S. 1853 S. 645.)

Art. 1. Man ist dahin übereingekommen, daß Preußen nebst den anderen Staaten des Deutschen Bundes, die in diese Uebereinkunft mit eingeschlossen sind oder die derselben später beitreten mögen, und die Vereinigten Staaten auf Requisitionen, welche resp. sie selbst oder ihre Gesandten, Beamten oder Behörden erlassen, alle Individuen der Justiz ausliefern sollen, welche beschuldigt, das Verbrechen des Mordes oder eines Angriffs in mörderischer Absicht, oder des Seeraubes, oder der Brandstiftung, oder des Raubes, oder der Fälschung, oder des Ausgebens falscher Dokumente, oder Verfertigung und Verbreitung falschen Geldes, — sei es gemünztes oder Papiergeld, — oder des Defekts, oder der Unterschlagung öffentlicher Gel-

der, innerhalb der Gerichtsbarkeit eines der beiden Theile begangen zu haben — in dem Gebiete des anderen Theils eine Zuflucht suchen oder dort aufgefunden werden: mit der Beschränkung jedoch, daß dies nur auf solche Beweise der Strafbarkeit geschehen soll, welche nach den Ges. des Orts, wo der Flüchtling oder das angeschuldigte Individuum aufgefunden wird, dessen Verhaftung und Stellung vor Gericht, rechtfertigen würden, wenn das Vergehen dort begangen wäre; und die resp. Richter und andere Behörden der beiden Regierungen sollen Macht und Befugniß und Autorität haben, auf eidlich erhärtete Angabe einen Befehl zur Verhaftung des Flüchtlings oder so beschuldigten Individuums zu erlassen, damit er vor die gedachten Richter oder andere Behörden zu dem Zwecke gestellt werde, daß der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, so soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder Behörde sein, selbigen für die betr. exekutive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne. Die Kosten einer solchen Verhaftung und Auslieferung sollen von dem Theile getragen und erstattet werden, welcher die Requisition erläßt und den Flüchtling in Empfang nimmt. *)

*) Allg. Verf. d. Just.=Min. v. 26. Nov. 1860, betreffend die Ausführung des Vertrages mit den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika wegen Auslieferung flüchtiger Verbrecher. (Staats-Anz. Nr. 218.)

Nach Art. 1. des zwischen Preußen und anderen Staaten des Deutschen Bundes einerseits, und den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika andererseits, wegen der in gewissen Fällen zu gewährenden Auslieferung der vor der Justiz flüchtigen Verbrecher abgeschlossenen Vertrages v. 16. Juni und 16. Novbr. 1852 ist den Richtern und anderen Behörden die Befugniß ertheilt, das beschuldigte Individuum, dessen Auslieferung beantragt wird, vor die Richter oder anderen Behörden zu stellen, damit der Beweis für die Strafbarkeit gehört und in Erwägung gezogen werde, und wenn bei dieser Vernehmung der Beweis für ausreichend zur Aufrechthaltung der Beschuldigung erkannt wird, soll es die Pflicht des prüfenden Richters oder der Behörde sein, selbigen für die betreffende exklusive Behörde festzustellen, damit ein Befehl zur Auslieferung eines solchen Flüchtlings erlassen werden könne.

In Betreff der Beweiskraft der den Nord-Amerikanischen Behörden in Auslieferungsfällen bei dergleichen zur Prüfung der Strafbarkeit des Flüchtlings stattfindenden Vernehmungen vorgelegten Verhandlungen und Dokumente hatten sich bei jenen Behörden Zweifel ergeben, welche Veranlassung zu Weiterungen geworden, ja der Ausführung der Auslieferung entgegengetreten sind.

Zur Beseitigung dieser Schwierigkeiten ist nunmehr von der Regierung der Vereinigten Staaten von Nord-Amerika durch Gesetz vom 22. Juni d. J. bestimmt worden:

daß die zur Begründung eines vertragsmäßigen Auslieferungs-Antrages beizubringenden Dokumente und Verhandlungen künftig als formell gültige Beweisstücke in Nord-Amerika anerkant werden sollen, sobald ihnen

1) von den kompetenten Behörden des die Auslieferung nachsuchenden Staates die Beglaubigung beigefügt ist, daß sie nach den gesetzlichen Erfordernissen des letzteren Staates gültige Beweisstücke sind, und wenn außerdem

Art. 2. Die Bestimmungen dieser Uebereinkunft sollen auf jeden anderen Staat des Deutschen Bundes Anwendung finden, der später seinen Beitritt zu derselben erklärt.

Art. 3. Keiner der kontrahirenden Theile soll gehalten sein, in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft seine eigenen Bürger oder Unterthanen auszuliefern.

Art. 4. Wenn ein Individuum, das eines der in dieser Uebereinkunft aufgezählten Verbrechen angeklagt ist, ein neues Verbrechen in dem Gebiete des Staates begangen haben sollte, wo es eine Zuflucht gesucht hat oder aufgefunden wird, so soll ein solches Individuum nicht eher in Gemäßheit der Bestimmungen dieser Uebereinkunft ausgeliefert werden, als bis dasselbe vor Gericht gestellt worden sein und die auf ein solches neues Verbrechen gesetzte Strafe erlitten haben oder freigesprochen worden sein wird.

Art. 5. Die gegenwärtige Uebereinkunft soll bis zum 1. Januar 1858 in Kraft bleiben, und wenn kein Theil sechs Monate vorher Mittheilung von seiner Absicht macht, dieselbe dann aufzuheben, so soll sie ferner in Kraft bleiben bis zu dem Ablaufe von 12 Monaten, nachdem einer der hohen kontrahirenden Theile dem andern von einer solchen Absicht Kenntniß gegeben; wobei jeder der hohen kontrahirenden Theile sich das Recht vorbehält, dem andern eine solche Mittheilung zu jeder Zeit nach Ablauf des gedachten 1. Januar 1858 zugehen zu lassen.

XI. Zwischen den Staaten des Deutschen Zollvereins und Sardinien.

Handels- und Schifffahrts-Vertrag v. 23. Juni 1845, zwischen den Staaten des Deutschen Zoll- und Handelsvereins und Sardinien. (G.-S. S. 667.)

Art. 17. Die beiderseitigen Konsuln sollen die Befugniß haben, die Matrosen, welche von den Schiffen ihrer Nation desertirt sind, verhaften zu lassen und sie entweder an Bord oder in ihr Land zurückzusenden. Zu diesem Behufe werden sie sich schriftlich an die zu-

2) diese Beglaubigung von dem, in dem betreffenden Staate residirenden diplomatischen oder konsularischen Hauptvertreter der Vereinigten Staaten legalisirt ist.

Den Gerichtsbehörden wird dies mit der Anweisung bekannt gemacht, in den Fällen, in welchen die Auslieferung eines nach den Vereinigten Staaten von Nord-Amerika entflohenen Verbrechers auf Grund des Eingangs gedachten Vertrages vom 16. Juni und 16. Novbr. 1852 beantragt wird, die zur Begründung des Antrages erforderlichen Dokumente und Verhandlungen neben der vorschriftsmäßigen Legalisation mit der zu 1. gedachten Beglaubigung zu versehen, dahin:
daß die Schriftstücke hinsichtlich der Form nach den in Preußen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gültige Beweisstücke sind.

Diese Beglaubigung ist von den Justiz-Behörden erster Instanz den Urkunden und Verhandlungen, so wie den beglaubigten Abschriften beizufügen und von den vorgesetzten Behörden in den Legalisations-Vermerken zu bestätigen.

Demnächst sind die in dieser Weise beglaubigten Schriften mit den, die Auslieferung beantragenden Berichten dem Justiz-Minister, in besonders eiligen Fällen aber unmittelbar dem Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten zur weiteren Veranlassung einzureichen.

ständigen Ortsbehörden wenden und durch Vorlegung der Schiffsregister oder der Musterrolle in Urschrift oder gehörig beglaubigter Abschrift oder durch andere amtliche Dokumente den Nachweis führen, daß die Individuen, welche sie reklamiren, zu der gedachten Schiffsmannschaft gehört haben. Auf den in solcher Weise begründeten Antrag wird die Auslieferung ihnen nicht verweigert werden können. Es soll ihnen aller Beistand bei der Aufsuchung und Verhaftung der gedachten Deserteurs geleistet werden, welche auf den Antrag und die Kosten der Konsuln selbst in den Landesgefängnissen so lange festzuhalten und zu bewahren sind, bis diese Agenten eine Gelegenheit zu ihrer Fortsendung gefunden haben. Wenn eine solche Gelegenheit sich jedoch innerhalb einer Frist von drei Monaten, von dem Tage der Verhaftung an gerechnet, nicht zeigen sollte, würden die Deserteurs in Freiheit zu setzen sein und wegen derselben Ursache nicht weiter verhaftet werden können. Man ist übereingekommen, daß die Seeleute, welche Unterthanen des andern Staates sind, von der gegenwärtigen Bestimmung ausgenommen sein sollen.

Ausmusterungsschein,

s. Ersatzwesen §. 67. der Instr. v. 9. Dez. 1858. Bd. VIII.

Auswanderung, (Bd. I. S. 239. Bd. VII. S. 72.)

1) Einfluß der Militair-Dienstverpflichtung auf Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preuß. Unterthanen-Verbande, s. Ersatzwesen §. 15. der Instr. v. 9. Dezbr. 1858. Bd. VIII.
2) Die auf das Auswanderungswesen sich beziehenden Landesgesetze, auch soweit sie privatrechtliche Bestimmungen enthalten, werden durch die Vorschriften des Tit. VI. des Handelsgesetzbuchs nicht berührt; s. Handelsgesetzbuch Art. 679. (Bd. IX.)

Zu §. 15. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842.*) (Bd. I. S. 239.)

Besch. der Min. des Inn. und des Kr. v. 30. Juni 1858 — betr. das Unterthans-Verhältniß resp. die Militairdienstpflicht solcher Individuen, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Eltern in das Ausland gefolgt sind. (Min.-Bl. S. 150.)

Das K. General-Kommando und das K. Ober-Präsidium haben in dem fälligen Bericht v. 27. April c.,
das Unterthans-Verhältniß resp. die Militairdienstpflicht des

*) §. 15. Die Eigenschaft als Preuße geht verloren:
1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans (§§. 16. u. ff.),
2) durch Ausspruch der Behörde (§. 22.),
3) durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande (§. 23.),
4) bei einer Preuß. Unterthanin durch deren Verheirathung an einen Ausländer.

aus Frankreich zurückgekehrten, im Jahre 1853 als Refraktair verurtheilten N. aus P. betr.,

die Frage zur Entscheidung gestellt:

ob der zehnjährige unerlaubte Aufenthalt im Auslande auch für diejenigen Individuen, welche als minderjährige Kinder ihren ohne Konsens ausgewanderten Eltern in das Ausland gefolgt sind, den Verlust des Preuß. Unterthans-Rechts nach §. 15. Nr. 3. des Ges. v. 31. Dezbr. 1842 herbeiführe und ob event. auch nach dem Erlöschen des Unterthans-Rechts die Pflicht zur nachträglichen Ableistung des Militairdienstes für den nach Preußen zurückkehrenden Refraktair fortbestehe?

Dem K. General-Kommando und dem K. Ober-Präsidium erwidern wir hierauf bei Rücksendung der Anlagen Folgendes ergebenst:

Der Verlust der Unterthans-Eigenschaft des Vaters durch zehnjährige Abwesenheit trifft auch die minderjährigen Kinder des Abwesenden, wenn sie diese Abwesenheit theilen. — Sind dieselben vor dem Erlöschen der Unterthans-Qualität in das militairpflichtige Alter getreten, so können sie zur Erfüllung der Militairpflicht bei ihrer späteren Rückkehr noch nachträglich herangezogen werden. — Ist der Verlust vor Beginn des militairpflichtigen Alters eingetreten, so kann bei der spätern Rückkehr der qu. Individuen deren Wiederaufnahme in den diesseitigen Unterthanen-Verband von der nachträglichen Erfüllung der Militairpflicht im Falle der Diensttauglichkeit abhängig gemacht werden.

Das K. General-Kommando und das K. Ober-Präsidium ersuchen wir ergebenst, in dem vorliegenden, wie in allen künftigen Fällen hiernach gefälligst zu verfahren.

Zu §. 17 des Ges. v. 31. December 1842.

(Bd. I. S. 239.)

1) Erl. d. Min. d. Innern v. 31. Jan. 1858 — betr. die Ertheilung des Auswanderungs-Konsenses an Personen, welche wegen körperlicher Untauglichkeit von Erfüllung der Militair-Dienstpflicht entbunden sind. (Min.-Bl. S. 18.)

Der K. Reg. erwidere ich auf Ihre Anfrage in dem Bericht v. 4. vor. Monats und J., wie ich der Ansicht des H. Ober-Präsidenten, daß Personen, welche bei der Ersatz-Musterung von der Departements-Ersatz-Kommission für ganz invalide erklärt worden sind und auszuwandern beabsichtigen, das im §. 17. ad 1 des Ges. vom 31. December 1842 gedachte Attest der Kreis-Ersatz-Kommission zur Erlangung der Entlassungs-Urkunde beizubringen nicht gehalten sind, nur beipflichten kann, da die Absicht des Auszuwandernden, sich der Militairpflicht zu entziehen, nicht vorhanden sein kann, wenn er von deren Erfüllung wegen körperlicher Untauglichkeit gänzlich entbunden, mithin der Zweck des Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission durch die

Bescheinigung der Departements-Kommission vollkommen erreicht worden ist.

2) Erlaß d. Min. d. Inn. u. d. Kr. v. 31. Mai 1860 — betr. das bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß zu beobachtende Verfahren. (Min.-Bl. S. 127.)

Dem K. General-Kommando und dem K. Ober-Präsidium erwidern wir auf die in den beiden Berichten v. 24. und 30. April d. J. gestellte allgemeine Anfrage, wegen des bei Ertheilung von Entlassungs-Urkunden an Mannschaften aus dem Reserve-Verhältniß zu beobachtenden Verfahrens, ergebenst, daß die Bestimmungen des §. 15. der Militair-Ersatz-Instruktion v. 9. Dez. 1858*) weder auf die dem Heere, noch auf die der Marine angehörigen, im §. 17. sub I. des Indigenat-Ges. vom 31. Dez. 1842 bezeichneten männlichen Unterthanen, vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre Anwendung finden, sondern lediglich auf solche Individuen Bezug haben, die entweder noch nicht ersatzpflichtig — vom 17. bis 20. Lebensjahre — oder aus irgend einem Grunde vom 20. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre von der Einstellung befreit geblieben sind. Auch die im §. 17. sub 2. des Ges. v. 31. Dez. 1842 gedachten Mannschaften werden von den Vorschriften des §. 15 der Ersatz-Instr. nicht betroffen. Für diese ist die Beibringung eines Zeugnisses der Kreis-Ersatz-Kommission darüber, daß die Auswanderung nicht in der Absicht unternommen werde, der ferneren Verpflichtung zum Heere rc. zu entgehen, nirgends angeordnet. Es bewendet vielmehr hier bei dem bisherigen Verfahren, wonach, wenn Entlassungsgesuche derartiger Individuen von den betreffenden Civilbehörden befürwortet werden, durch den Bataillons-Kommandeur in Erwägung zu nehmen ist, ob die Zahl der in seinem Bezirke vorhandenen Reserven die Auswanderung gestattet und, falls dies zutrifft, auch seinerseits sonstige Bedenken nicht obwalten, eine zustimmende Erklärung abzugeben, demnächst aber die Genehmigung des Kriegs-Ministeriums einzuholen ist. rc. rc.

3) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 5. Dez. 1860 — betr. das Verfahren bei Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse. (Min.-Bl. 1861. S. 34.)

Die bisher ausschließlich vom K. Kriegs-Minist. ertheilte Genehmigung zur Entlassung von Mannschaften aus dem Reserve-Verhältnisse behufs der Auswanderung ist nach einer Mittheilung des H. Kr.-Min. den K. General-Kommandos übertragen worden.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, bemerke ich, daß im Uebeigen das bei Erledigung der bezüglichen Anträge bestehende Verfahren,

nach welchem zuvörderst der Landwehr-Bataillons-Komman-

*) s. Ersatzwesen Bd. VIII.

beur die Erklärung abzugeben hat, daß der Auswanderung des Betheiligten Nichts entgegenstehe, und, sofern diese zustimmende Erklärung ertheilt wird, demnächst die K. Regierung, vorausgesetzt, daß auch sie gegen das Auswanderungs-Gesuch kein Bedenken findet, den Antrag auf Entlassung aus dem Reserve-Verhältnisse, unter Beifügung des Reserve-Passes und Führungs-Attestes, bei dem zuständigen General-Kommando zu formiren hat,

keine Aenderung erleidet.

Anträge auf Entlassung von Mannschaften aus der Marine-Reserve zum Zwecke der Auswanderung sind statt an das K. General-Kommando direkt von der K. Reg. an das K. Ober-Kommando der Marine zu richten.

Zu §. 21. des Ges. v. 31. Dez. 1842.

(Bd. I. S. 240.)

Erl. des Min. des Inn. v. 5. März 1859 — betr. die Zulässigkeit der Entlassung von Aeltern aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder.

(Min.-Bl. S. 90.)

Dem Gesuche der Wittwe N. zu N., sie ohne ihre minderjährigen Kinder aus dem diesseitigen Unterthanen-Verbande zu entlassen, steht, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 27. Dez. v. J. eröffne, der darin bezogene §. 21. des Ges. v. 31. Dez. 1842 nicht entgegen. Derselbe bestimmt:

„daß die Entlassung, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder sich erstrecke."

Die Vorschrift kann nur dahin verstanden werden, daß durch die Entlassung des Ehemannes und Vaters, wenn nicht eine Ausnahme gemacht ist, auch die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden minderjährigen Kinder ipso jure aus dem Unterthanen-Verhältnisse ausscheiden. Ein Verbot, Vätern die Entlassung ohne gleichzeitige Entlassung der Kinder zu ertheilen, ist, wie schon die vom Gesetze ausdrücklich gedachte Ausnahme ergiebt, in dem erwähnten §. 21. nicht enthalten. Es wird vielmehr die Zulässigkeit der Ausschließung der Kinder von der Entlassung nach den Umständen des Einzelfalles zu beurtheilen sein.

Noch weniger aber kann der §. 21. l. c. einen Grund abgeben, der Wittwe die Entlassung zu versagen, weil dieselbe nicht auf deren minderjährige Kinder ausgedehnt werden soll. Denn der §. 21. handelt nur von der Wirkung der Entlassung des Vaters auf die unter *väterlicher* Gewalt stehenden Kinder, nicht aber von den rechtlichen Folgen der Entlassung der Wittwe.

Nun würde zwar auch der Wittwe die Erlaubniß zur Auswanderung für ihre Person dann versagt werden können, wenn zu besorgen wäre, daß sie sich der ihr obliegenden Pflicht zur Unterhaltung und Erziehung ihrer im diesseitigen Unterthanen-Verhältnisse verblei-

benden Kinder entledigen möchte. Eine solche Besorgniß scheint aber nicht vorzuliegen, wenn die N. vermöge ihres Grundbesitzes in Leipzig das Sächsische Unterthanen-Recht erwerben muß, und die gleichzeitige Aufnahme ihrer Kinder versagt worden ist. Falls daher der Vormund der Kinder und das obervormundschaftliche Gericht keine Bedenken gegen die Ertheilung der Entlassungs-Urkunde geltend machen, und die N. sich noch besonders verpflichtet, ihre der Erziehung und mütterlichen Pflege bedürftigen Kinder mit sich zu nehmen, so ist ihr die Entlassungs-Urkunde nicht zu versagen.

Die K. Reg. veranlasse ich, hiernach die vorliegende Beschwerde zu erledigen und die Bittstellerin mit Bescheid zu versehen.

B.

Backwaaren. (Bd. I. S. 256., Bd. VII. S. 78.)

Zu §. 89. der Gew.-Ord.

(Bd. I. S. 256.)

Cirk.-Erl. d. Min. f. Hand. 2c. v. 9. Septb. 1859 — betr. die polizeilichen Taxen für Backwaaren. (Min.-Bl. S. 220.)

Die in Folge des Cirk.-Erl. v. 28. Sept. v. J. eingegangenen Aeußerungen der K. Reg. über die Ergebnisse, zu welchen einerseits die Aufhebung der polizeilichen Taxen für Backwaaren in der überwiegenden Mehrzahl der Städte und andererseits die Wirksamkeit der in einzelnen Orten ausnahmsweise beibehaltenen Brodtaxen geführt hat, bestätigen die Annahme, daß sich, nachdem der Bäckereibetrieb und der Handel mit Backwaaren von den früheren Beschränkungen befreit worden, grundsätzlich auch die Freigebung des Brodverkaufs nach beliebigen Preisen empfehle, um die Versorgung der Konsumenten mit gutem und billigem Brod zu erleichtern.

In Uebereinstimmung mit dem Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gew. v. 7. September 1811, welches im §. 161. für den damaligen Umfang der Monarchie alle polizeilichen Taxen aufgehoben hat, schließt auch der §. 88. der Gew.-O. v. 17. Januar 1845 im Allgemeinen die Anwendung derartiger Taxen aus, und wo demgemäß die älteren Brodtaxen beseitigt sind, hat der Erfolg dem beabsichtigten Zwecke entsprochen. Dabei ist eine dauernde Steigerung der Brodpreise nicht wahrgenommen, vielmehr rechtfertigen die vorliegenden Nachrichten die Voraussetzung, daß die Eröffnung der freien Konkurrenz die Bäcker und Brodverkäufer veranlasse, in gleicher Weise wie die übrigen Gewerbetreibenden den Verkaufspreis ihrer Waaren nach dem Betrage der Herstellungskosten abzumessen. Während die nach dieser Richtung hin erlangten Erfahrungen die Unzweckmäßigkeit der polizeilichen Brodtaxen dargethan haben, und

ein Bedürfniß zur Wiedereinführung derselben nirgendwo hervorgetreten ist, sind in verschiedenen Orten, in denen solche Taxen auf Grund des §. 89. a. a. O. noch bestehen, Bedenken gegen ihre Zweckmäßigkeit theils von den Bäckern, theils von den mit der Feststellung der Brodpreise beauftragten Behörden angeregt. Wenngleich den Beschwerden der Bäcker über die ihnen lästigen Taxen ein entscheidendes Gewicht nicht ohne Weiteres beizulegen ist, erfordern dieselben doch in dem Falle Berücksichtigung, wenn mit den Tax-Einrichtungen nach dem Zugeständnisse der Behörden Uebelstände verbunden sind, welche, wie die im Erlasse vom 28. September v. J. bezeichneten, den Erwerb der Bäcker ohne erweislichen Nutzen für die Konsumenten beschränken, oder, wenn die örtlichen Verhältnisse bei näherer Prüfung besondere Gründe für die Beibehaltung der nur als Ausnahme von der Regel zugelassenen Brodtaxen nicht mehr ergeben.

Der K. Reg. ist darin beizustimmen, daß bei der Erledigung dieser Fragen die Wahrnehmungen und Anträge der Lokalbehörden nicht unberücksichtigt bleiben dürfen. Daneben sind aber auch die Vertreter der betheiligten Gemeinden mit ihren Ansichten und Vorschlägen zu hören, weil sie den Verhältnissen nahe stehen, welche in den verschiedenen Orten auf die Beschaffenheit und die Güte der Backwaaren einwirken und die Anordnungen zur Regelung der Brodpreise die Interessen der gesammten Einwohnerschaft berühren.

Ist nun zwar hiernach da, wo die Beibehaltung der Brodtaxen von den Kommunal-Behörden und Gemeinde-Vertretern aus örtlichen Gründen befürwortet ist, nicht unbedingt mit der Aufhebung der Ersteren vorzugehen, so liegt es um so mehr in der Aufgabe der K. Reg., sowohl bei der Erörterung der Beschwerden über bestehende Tax-Einrichtungen, als auch bei sonstiger sich darbietender Gelegenheit darauf hinzuwirken, daß die unbefangene Würdigung der Umstände, welche für die Herstellung freier Konkurrenz sprechen, nicht durch Ueberschätzung des Erfolges der hergebrachten Einrichtungen oder durch übertriebene Besorgnisse in Betreff der Erhöhung der Brodpreise, im Falle der Beseitigung der Taxe, ausgeschlossen werde. Die Hinweisung auf die erwähnten vielfältigen Erfahrungen wird dazu beitragen, den Bereich der Zwangstaxen mit allseitiger Zustimmung in dem Maße zu beschränken, in welchem die Erweiterung des gewerblichen Verkehrs die Beschaffung des Brodbedarfs auch für die von den Getreidemärkten entfernten oder mit dichter Bevölkerung ohne genügenden Ackerbau versehenen Gegenden begünstigt.

In dieser Erwartung will ich zwar der einstweiligen Fortdauer der nach dem Ber. v. 3. August v. J. im dortigen Verwaltungsbezirke bestehenden Brodtaxen bis auf weitere Bestimmung nicht unbedingt entgegentreten, erwarte aber, daß die K. Reg., sobald die nachträgliche Aufhebung derselben Ihrerseits nach wiederholter Vernehmung der Lokal-Behörden und Gemeinde-Vertretungen für zulässig und zweckmäßig erachtet wird, mit den betr. Anordnungen vorgehen werde.

Ueber die in dieser Hinsicht etwa eintretenden Anordnungen der

gegenwärtigen Einrichtungen hat dieselbe nach Jahresfrist zu berichten. — Die eingereichten Anlagen erfolgen hierbei zurück.

Zur Verordn. v. 30. Novbr. 1853.

(Bd. I. S. 258.)

Bekanntm. d. K. P.-P. z. B. v. 23. Juni 1858. (Int.-Bl. Nr. 148.)

Die Pol.-Verord. v. 30. Novbr. 1853, in Betreff der von den Bäckern aufzustellenden Selbsttaxen, wird vom 1. Juli d. J. ab bis auf Weiteres außer Wirksamkeit gesetzt.

Badeanstalten. (Bd. I. S. 260.)

unterliegen fortan der Gewerbesteuer, s. Gewerbesteuer Bd. VIII.

Bahn-Polizei. (Bd. I. S. 264.)

Bahn-Polizei-Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn Bd. VIII.

Banken.

Inwiefern das Handelsgesetzbuch auf Banken Anwendung findet, s. Aktien-Gesellschaften Bd. VIII.

Rechte der Banken in Bezug auf Bestellung und Veräußerung von Pfändern, s. Handelsgesetzbuch Art. 312. (Bd. IX.)

Bau-Abnahme. (Bd. I. S. 271. Bd. VII. S. 80.)

Bestimmungen für Berlin.

4) Verf. des K. P.-P. z. B. (III. Abth.) v. 23. Febr. 1858.

Mit Rücksicht auf einen in neuerer Zeit vorgekommenen Fall und um ferneren Irrungen entgegenzutreten, sieht das Pol.-Präs. sich veranlaßt, die Herren Raths-Maurer- und Zimmermeister hinsichtlich des bei Revisionen, welche sie im Auftrage der Pol.-Beh. auszuführen haben, von ihnen zu beobachtenden Verfahrens auf Nachstehendes aufmerksam zu machen.

Wird einem der HH. Raths-Maurer- oder Zimmermeister Seitens der Pol.-Beh. oder der dieselbe vertretenden Persönlichkeit der Auftrag ertheilt, eine Revision innerhalb der Weichbildsgrenzen zur Feststellung eines bestimmten Thatbestandes vorzunehmen, so hat derselbe sich zunächst die Ueberzeugung zu verschaffen, ob diese Revision ohne Vorarbeiten, als Durchschlagen von Wänden, Aufnahme von Fußböden, Abhauen des Putzes u. dgl. sich ausführen läßt. Ist dies nicht der Fall, so hat der beauftragte Raths-Maurer- oder Zimmermeister den Verpflichteten, resp. denjenigen, welchen er für den Verpflichteten hält, und zwar wird dies in den meisten Fällen der Hausbesitzer sein, aufzufordern, binnen einer bestimmten Frist diese Vorarbeiten ausführen zu lassen. Wird der Aufforderung genügt, so findet selbstredend die Revision und die Anzeige über den Befund keinen weitern Anstand, weigert sich indessen der Aufgeforderte, die Vorarbeiten ausführen zu lassen, so ist der Pol.-Beh. hiervon Anzeige zu machen

und wird demnächst von dieser, nachdem festgestellt worden ist, wer als der Verpflichtete anzusehen, die Ermächtigung ertheilt werden, zur Ausführung jener Vorarbeiten die erforderlichen Arbeiter anzunehmen. Nur für diese Vorarbeiten darf der Rathsmeister liquidiren und werden die Kosten in solchem Falle nach Feststellung der Liquidation durch die Pol.-Beh. von dem Verpflichteten eingezogen.

Baubeaufsichtigung. (Bd. I. S. 272. Bd. VII. S. 82.)

Bestimmungen für Berlin.

1) Verf. d. K. P.-P. z. B. (III. Abth.) v. 15. Apr. 1858.

Wenngleich nicht zu verkennen ist, daß der Erfolg der Verordn. v. 14. September 1855*) in Bezug auf die Konstruktion der in neuerer Zeit zur Verwendung gekommenen Baugerüste sich als ein durchaus günstiger herausgestellt hat, und wenn insbesondere den Bemühungen der H.H. Rev.-Vorstände bei der Handhabung der Bestimmungen vorgedachter Verordn. volle Anerkennung gezollt werden muß, so machen sich doch immer noch einige Uebelstände in störender Weise bemerkbar, deren Abstellung nicht nur in hohem Grade wünschenswerth, sondern im Interesse des Publikums unbedingt nothwendig erscheint.

Es sind dies insbesondere

1) die bei Ausführung kleinerer Reparaturen an den Häusern, bei der Reinigung der Dächer und der Dachrinnen u. s. w. vorkommenden Hemmungen der Passage auf den Bürgersteigen durch querüber gezogene Stricke oder aufgestellte Stangen.
2) Die ungenügenden Abdeckungen der Gerüste über den darunter befindlichen öffentlichen Passagen.

Die H.H. Pol.-Rev.-Vorstände werden ersucht, darüber zu wachen, daß fortan dergleichen Hemmungen der Passage, sollten sie auch nur für einige Tage, ja selbst nur für einen Theil des Tages beabsichtigt werden, gar nicht oder doch nur in ganz besonderen Ausnahmefällen und in weniger frequenten Gegenden der Residenz gestattet werden.

Es muß jedem Hauseigenthümer überlassen bleiben, wenn er Reparaturen, seien sie auch noch so geringfügig, an seinem Hause vornehmen will, die erforderlichen Vorrichtungen zu treffen, daß die Passage auf dem Bürgersteige nicht gehindert wird. Hierzu wird sich in jedem Falle ein Schutzdach über der gefährdeten Stelle des Bürgersteiges empfehlen, welches, sei es in der Höhe, bei Reparaturen in den obern Geschossen oder am Dach, sei es weiter unten, sich überall anbringen läßt.

Ob dem Unternehmer der Reparatur hieraus größere, möglicherweise unverhältnißmäßige Kosten erwachsen, darauf kann es nicht ankommen, wo es sich um die Sicherheit einer zahlreichen, die Straße passirenden Menge von Menschen handelt, welcher das Recht der freien Benutzung des Bürgersteiges nicht füglich zum Vortheil des Einzelnen entzogen werden kann. Es wird deshalb in frequenten Straßen unter allen Umständen die Anbringung derartiger Sicherheitsvorrichtungen fortan verlangt werden müssen. Ferner wollen die H.H. Rev.-Vorstände ihr ganz besonderes Augenmerk auch auf die mitunter recht mangelhaften Abdeckungen der Gerüste über den öffentlichen Passagen, welche dem

*) Bd. VII. S. 83.

Schutt, Stücken von Steinen und dem Kalkwasser häufig ganz ungehindert Durchgang gestatten, und so zu Beschwerden des Publikums über Belästigungen und Beschädigungen, sei es des Körpers, sei es der Kleidungsstücke, gegründeten Anlaß geben, richten, solche Mängel streng rügen, und auf deren Abstellung Bedacht nehmen.

In Betreff der Bauzäune werden die H. Pol.-Hauptleute ergebenst ersucht, sich vorzugsweise und möglichst persönlich davon zu überzeugen, ob dem betr. Bauherrn nicht auf dem Hofe oder im Garten, Räume zur Aufstellung der Baumaterialien zur Disposition stehen, die Begehrung derselben auf der Straße also vermieden werden kann, demnächst aber die Aufstellung von Bauzäunen über die Granitbahn hinweg nur da ausnahmsweise zu gestatten, wo dies durchaus nothwendig ist, auch durch eine Notiz in den Akten die vorhandene Nothwendigkeit vermerken zu wollen. In allen Fällen, wo Bauzäune über die Granitbahn hinweg auf dem Bürgersteige resp. den Straßenrinnstein fortgestattet werden, mit Strenge darauf zu halten, daß die Granitbahn während des Bestandes des Bauzauns außerhalb desselben ordnungsmäßig eingelegt wird. Ebenso wird der §. 7. der Verord., nach welcher durch Anfeuchten des Schuttes dem Staube Schranken gesetzt werden soll, zur sorgfältigsten Beachtung empfohlen.

2) Verf. des K. P.-P. z. B. v. 23. März 1859.

Die H. Rev.-Vorstände werden mit Bezug auf die Konferenz-Publikation v. 2. Apr. und 14. Aug. v. Js. wiederholt auf die sorgfältige Beaufsichtigung der Gerüste aufmerksam gemacht. Bei mehrfacher, Seitens der III. Abth. des Pol.-Präs. veranlaßter Revision, hat sich herausgestellt, daß auch in den letztverflossenen Monaten noch viele Baugerüste keineswegs in der wünschenswerthen und der vorschriftsmäßigen Verfassung sich befunden haben.

Wenn es auch auf einzelne unerhebliche Mängel, z. B. darauf nicht ankommen kann, ob die Gerüststangen in den Spitzen überall die vorschriftsmäßige Stärke haben, so ist doch die Sicherung des passirenden Publikums durch feste Schutzdächer, resp. durch einen vorschriftsmäßigen und sicheren Belag der Gerüste und durch mindestens 2 Fuß hohe geschlossene Brüstungen an denselben (cfr. §. 6. der Gerüst-Ordn.*) unbedingt nothwendig und deshalb von den Bauherrn, resp. von dem ausführenden Werkmeister unnachsichtlich zu verlangen.

Die H. P.-Rev.-Vorstände werden veranlaßt, wo dieser Vorschrift nicht vollständig genügt ist, fortan augenblicklich die Benutzung des betr. Gerüstes zu inhibiren und dieselbe nicht eher wieder zu gestatten, bis jene Sicherheits-Vorrichtung in der vorschriftsmäßigen Art hergestellt ist.

Die Inhibirung der Benutzung eines solchen Gerüstes muß als das einzige sichere Mittel zur Erreichung des angestrebten Zweckes, namentlich Sicherung des Publikums gegen Gefahren und Nachtheile diesseits erachtet werden, und wird deshalb von den H. Rev.-Vorständen mit Bestimmtheit erwartet, daß sie durch pflichtmäßige Anwendung derselben nach Möglichkeit zur Erreichung jenes Zweckes beitragen werden.

3) Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 13. Apr. 1859.

Nach einer hier eingegangenen Anzeige sind neuerdings an verschiedenen Punk-

*) Bd. VII. S. 84.

ten der Stadt-Gebäude mittelst fliegender Gerüste abgeputzt worden, ohne daß die Passage unter denselben durch Anbringung eines Schutzdaches sicher gestellt worden wäre.

Mit Bezug auf die Pol.-Verord. vom 14. Novbr. 1855 und die bezüglichen späteren Verf. werden die H. Rev.-Vorstände hierdurch veranlaßt, mit Strenge die Erfüllung der Bestimmungen namentlich des §. 6.*) obiger Verord. zu überwachen, und in Gemäßheit derselben die Benutzung auch von fliegenden Gerüsten nicht eher zu gestatten, als bis durch Anbringung eines vorschriftsmäßigen Schutzdaches die Passage auf dem Bürgersteige unter denselben vollständig sicher gestellt ist (Nr. 3158. III.).

Baufällige Gebäude. (Bd. I. S. 281., Bd. VII. S. 83.)

Erkenntniß des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 2. Okt. 1858. (Staats-Anz. Nr. 136.)

Wenn der Bürgermeister eines Ortes dem Eigenthümer eines Hauses wegen der Baufälligkeit und Feuersgefahr desselben verbietet, einen Miether in seine Behausung aufzunehmen, und diese Aufnahme dennoch erfolgt, so ist der Bürgermeister als Polizei-Obrigkeit des Ortes berechtigt, den eingezogenen Miether auf Kosten des Hauseigenthümers exmittiren und die dadurch entstehenden Kosten von dem letzteren exekutivisch einziehen zu lassen, ohne daß der Rechtsweg dagegen zulässig ist.

Baugerüste. (Bd. I. S. 284, Bd. VII. S. 83.)

Vgl. Baubeaufsichtigung Bd. VIII. S. 94.

Bauhandwerker. (Bd. I. S. 286. Bd. VII. S. 87.)

Zu §. 43. der Verordn. vom 24. Juni 1856.

(Bd. VII. S. 103.)

Erlaß d. Min. f. Hand. rc. v. 13. Dez. 1859 — betr. das den Zimmerleuten und den Tischlern gemeinsam zugewiesene Arbeitsgebiet. (Min.-Bl. S. 343.)

In der beifolgenden Vorstellung v. 23. v. M. trägt der Vorstand der Tischler-Innung zu N. darauf an, daß die im §. 43. der Verordnung v. 24. Juni 1856, betr. den Betrieb der Bauhandwerke, anerkannte Befugniß der Zimmermeister zur Anfertigung aller, beim inneren Ausbau der Gebäude vorkommenden Holzarbeiten an Treppen, Fußböden, Vertäfelungen, Thüren, Fenstern u. s. w. wesentlichen Beschränkungen unterworfen werde.

Diesem Antrage ist nicht zu entsprechen.

Arbeiten, deren Ausführung mit dem Betriebe eines Handwerks in innerem Zusammenhange steht und deshalb im Laufe der Zeit zu einem Bestandtheile der Thätigkeit und der Ausbildung in diesem

*) Bd. VII. S. 84.

Handwerke geworden ist, können dem letzteren nicht deshalb entzogen werden, weil sie zugleich einen Theil der Verrichtungen eines anderen Handwerks bilden. Auf diesem Gesichtspunkte, welcher für die Abgrenzung der, unter den einzelnen Handwerken begriffenen Verrichtungen überhaupt maßgebend ist, beruhet auch die, von dem Innungs-Vorstande angefochtene Bestimmung. Die darin den Zimmermeistern zugestandene Befugniß findet sich bereits im §. 74. des Ges. über die polizeilichen Verhältnisse der Gewerbe vom 7. Sept. 1811 ausdrücklich ausgesprochen, sie hat in dem größten Theile der Monarchie seitdem ununterbrochen bestanden und, wie die Erfahrung gelehrt hat, dem öffentlichen Interesse entsprochen und sie ist deshalb in der Verordnung vom 24. Juni 1856 wiederholt anerkannt. Die von dem Innungs=Vorstande beantragte Ausschließung der geleimten, durch Schlitz und Zapfen verbundenen, oder mit eingeschobenen Leisten versehenen und mit Zinken geschlossenen Holzarbeiten von den Arbeiten der Zimmerleute würde daher die gewerbliche Thätigkeit einer Beschränkung unterwerfen, welche über die Absicht der Allerh. Verordn. v. 9. Februar 1849 weit hinausginge.

Soweit das nach Vorstehendem den Zimmerleuten und den Tischlern gemeinsam zugewiesene Arbeitsgebiet in Frage kommt, ist den Zimmermeistern auch die Beschäftigung von Tischlergesellen zu gestatten, weil das Gesetz die Beschäftigung von Gesellen mit Arbeiten ihres Gewerbes, soweit solche Arbeiten zugleich dem gewerblichen Berufe des Meisters angehören, nicht entgegensteht.

Danach hat die K. Reg. die Antragsteller zu bescheiden.

Baumaterialien.

1) Lagern derselben in der Nähe von Ausladestellen an den Wasserläufen in Berlin. Verord. v. 26. Oktbr. 1858, s. Ausladestellen, Bd. VIII. S. 41.

2) An den Baustätten, s. Baubeaufsichtigung.

Bau=Polizei=Ordnung. (Bd. I. S. 294., Bd. VII. S. 115.)

Zu §§. 28., 31. und 41. der Bau=Pol.=Ord. v. 21. Apr. 1853.

(Bd. I. S. 299. ff.)

Verord. des K. P.=P. z. B. v. 12. März 1860, betr. einige Abänderungen der Bau=Pol.=Ord. v. 21. Apr. 1853. (Amtsbl. St. 14.)

Mit Bezug auf §. 6. und 11. des Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.-Verw. verordnet das Pol.-Präs. für den Bau=Pol.=Bezirk von Berlin, enthaltend: den engeren Pol.=Bezirk von Berlin, den Wedding und das Kämmereihaideland mit allen Zubehörungen, was folgt:

Art. I. Die §§. 28. und 31. der Bau=Pol.=Ord. v. 21. Apr. 1853 werden aufgehoben. An Stelle derselben treten folgende Bestimmungen:

§. 28. Höhe der Vordergebäude.

Neue Gebäude an der Straße dürfen in der Regel von dem Straßenpflaster bis zur oberen Kante des Dachgesimses der Frontwand gemessen die Höhe von 36 Fuß nicht übersteigen.

Bei Gebäuden, welche an der Stelle alter neu aufgeführt werden, kann überall die Höhe der alten Gebäude beibehalten werden.

In Straßen, welche breiter als 36 Fuß sind, können neu aufgeführte Gebäude eine der Breite der Straße gleiche Höhe erreichen.

Soll ein Gebäude die Höhe von 60 Fuß überschreiten und stehen dieser Höhe die vorstehenden Bestimmungen nicht entgegen, so muß dasselbe

a) mit vollständig massiven Umfassungswänden unter Ausschluß der nach §. 33. zulässigen verblendeten Fachwerkswände des Dachgeschosses,

b) mit vollständig feuersicheren Abschlüssen der Treppenräume und

c) mit einer Wasserleitung

versehen werden; auch bleibt der Baubehörde vorbehalten, bei solchen Gebäuden die Anlage zweier massiver Treppen vorzuschreiben.

Ausnahmen von diesen Regeln sind nur in den Fällen zulässig, wo das öffentliche Interesse es bedingt.

§. 31. Entfernung der Gebäude von einander und von der nachbarlichen Grenze.

Gebäude auf demselben Grundstück müssen mit den Fronten mindestens 17 Fuß von einander entfernt bleiben. Giebel gegen Giebel und Giebel gegen Front dürfen sich bis auf 8 Fuß einander nähern, insofern die Länge der Giebel 24 Fuß nicht übersteigt. Eine geringere Entfernung ist zulässig, sofern mit massiven Wänden feuersicher d. h. dergestalt gebaut wird, daß sich in den gegenüber liegenden Gebäudetheilen keine Oeffnungen befinden.

In der Regel sollen alle Gebäude hart an der Nachbargrenze — oder 17 Fuß davon entfernt errichtet werden; andern Falls gelten auch hier die vorstehenden Bestimmungeu.

Ausnahmen von dieser Regel sind, abgesehen von den eigentlichen Höfen, bei welchen die Bestimmung des §. 27. der Bau=Ord. unverändert bleibt, nur dann zulässig, wenn dnrch Vereinbarung der nachbarlichen Grundbesitzer sicher gestellt ist, daß der Raum, welcher sich zwischen gegenüberliegenden Gebäuden zweier Grundstücke, die in geringerer Entfernung von der gemeinschaftlichen Grenze aufgeführt sind, befindet, mindestens 17 Fuß breit und so lange die Gebäude stehen, unbebaut bleibt.

Grundstücke, auf denen sich nur Vordergebäude befinden, bedürfen keiner Durchfahrt; sind aber Seiten- oder Hintergebäude vorhanden, so muß einer Bebauung des Grundstücks auf mehr als 100 Fuß Tiefe von der Frontlinie des Vordergebäudes abgerechnet, eine zum Transport der Löschwerkzeuge geeignete, unbeschränkte Durchfahrt von mindestens 8 Fuß Breite und 9 Fuß (lichter) Höhe, eingerichtet werden. Hat ein Grundstück mehrere Höfe, so ist für jeden Hof eine solche Durchfahrt erforderlich.

Art II. Der §. 41. der Bau=Pol.=Ord. erhält folgenden Zusatz: Ausnahmen sind nur in dem im §. 31. der Bau=Ord. nach der durch diese Verord. festgesetzten Fassung bezeichneten Falle, sowie bei solchen Gebäuden zulässig, welche vor Erlaß der Bau-Ord. (21. April 1853) und unter Nichtbeachtung der Vorschrift über den Zutritt von Luft und Licht zu bewohnten Räumen im §. 87. derselben errichtet sind, insofern ohne diese Ausnahme der Nutzungswerth dieser Gebäude wesentlich beeinträchtigt werden würde.

Art. III. Uebertretungen der Vorschriften dieser Verordn., sowie der Verord-

nung v. 23. Jan. d. J. werden, sofern in den allgemeinen Ges. keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind und zur Anwendung kommen, mit der im §. 118 der Bau=Pol.=Ordn. festgesetzten Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Falle des Unvermögens mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe geahndet.

Zu §. 33. der Bau=Pol.=Ordn. v. 21. April 1853.

(Bd. I. S. 300.)

Verordnung d. K. P.=P. z. B. v. 23. Jan. 1860, betr. die Abänderung des §. 33. d. Bau=Polizei=Ordn. (Amtsbl. St. 5.)

Mit Bezug auf §. 6. und 11. d. Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.=Verwaltung, verordnet das Pol.=Präsidium für den Bau=Polizei=Bezirk von Berlin enthaltend: den engeren Poliz.=Bez. von Berlin, den Wedding und das Kämmerei=Heideland mit allen Zubehörungen, was folgt:

Der §. 33. der Bau=Pol.=Ordn. v. 21. April 1853 wird aufgehoben.

An Stelle desselben tritt folgende Bestimmung:

Ausnahmsweise Zulässigkeit von Fach= und Holzwerk. Für die Umfassungswände eines Dachgeschosses (Drempelwände) mit Ausschluß der Wände an den Treppen, sowie für die Umfassungswände eines unmittelbar unter dem Dachgeschoß befindlichen Stockwerks, ebenfalls mit Ausschluß der Wände an den Treppen, ist bei anderen als Fabrik= oder Speicher=Gebäuden massiv verblendetes Fachwerk zulässig, doch dürfen die Umfassungswände des Dachgeschosses und des darunter befindlichen Stockwerks zusammen die Höhe von 13 (dreizehn) Fuß nicht überschreiten.

Hat ein Gebäude der vorbezeichneten Art ein Pultdach, so darf die hohe Wand desselben statt der vorher normirten 13 Fuß die Höhe von vier und zwanzig Fuß erreichen, bei der niederen Wand behält es bei den oben festgestellten 13 Fuß Höhe sein Bewenden.

Die Bewohnung des Dachgeschosses ist nur zulässig, wenn die Umfassungswände des darunter befindlichen Stockwerks ganz massiv sind.

Zu §. 93. der Bau=Pol.=Ordn. v. 21. April 1853.

(Bd. I. S. 307.)

Verordn. des K. P.=P. z. B. v. 29. Jan. 1861. (Int.=Bl. Nr. 31.)

Mit Bezug auf §. 6. und 11. der Verordn. v. 11. März 1850 über die Pol.=Verw. verordnet das Pol.=Präs. für den engern Pol.=Bezirk von Berlin was folgt:

Art. 1. Der §. 93. der Bau=Pol.=Ordn. v. 21. Apr. 1853 erhält folgenden Zusatz: Die Verwendung von Kalkmörtel zum Bauen, in welchem außer Kalk und Sand der Masse nach mehr als vier vom Hundert andere Bestandtheile z. B. Thon, Lehm, Humus &c. oder dem Gewicht nach mehr als zwei oder drei Fünftel vom Hundert solcher Bestandtheile enthalten sind, (Spaarkalk) ist verboten.

Art. 2. Wer diesem Verbote zuwiderhandelt, verfällt, sofern in den allgem. Ges. keine anderen Strafbestimmungen enthalten sind und zur Anwendung kommen, der im §. 118. der Bau=Polizei=Ordn. festgesetzten Geldbuße bis zu 10 Thaler oder im Falle des Unvermögens einer verhältnißmäßigen Gefängnißstrafe. Außerdem wird der Abbruch des betreffenden Mauerwerks veranlaßt werden.

Bau-Revision. (Bd. VII. S. 118.)

s. Bauabnahme Bd. VIII.

Bauten. (Bd. I. S. 312.)

Bauten in der Nähe von Begräbnißplätzen. R. v. 18. März 1859, s. Begräbnißplätze Bd. VIII.

Bauzaun. (Bd. I. S. 319. Bd. VII S. 118.)

Vergl. Baubeaufsichtigung Verf. v. 15. Apr. 1858. Bd. VIII. S. 95.

Beamte. (Bd. I. S. 320. Bd. VII. S. 118.)

Zu IV. Militairpflicht der Beamten.

1) Besch. des Staats-Min. v. 18. Juni 1859 — betr. die Behandlung der Civil-Beamten, welche in Folge der unterm 20. u. 29. April d. J. Allerh. befohlenen Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen bereits einberufen sind oder noch einberufen werden. (Min.-Bl. S. 176.)

Auf den Antrag des Kr.-Min. v. 4. Mai d. J. beschließt das Staats-Ministerium:

daß die in der Anlage des Staats-Min.-Beschl. v. 19. Juli 1850*) zusammengestellten Bestimmungen über die Behandlung der Civil-Beamten, welche in dem Falle einer Mobilmachung in die Armee eintreten, auch auf diejenigen Civil-Beamten anzuwenden sind, welche in Folge der mittelst Allerh. K.-O. v. 20. und 29. April c. angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen bereits einberufen sind oder noch einberufen werden.

2) Besch. des Staats-Min. v. 31. Dez. 1859 — betr. die Behandlung der militairpflichtigen Civilbeamten, welche in Folge der gegenwärtiger Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden. (Min.-Bl. 1860 S. 13.)

Nach dem Antrage des Fin.-Min. v. 5. d. M. erklärt das Staats-Min. sich damit einverstanden, daß der Staatsministerial-Beschluß v. 18. Juni d. J. auch auf diejenigen Civilbeamten zu beziehen ist, welche in Folge der gegenwärtigen, einen Zustand fortdauernder Kriegsbereitschaft darstellenden Formations-Verhältnisse der Armee aus dem Reserve- oder Landwehr-Verhältnisse zu den Fahnen einberufen sind oder noch einberufen werden.

3) Bescheid des Fin.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 30. Sept. 1859 — betr. die den Civilbeamten bei der Einberufung zu den Fahnen neben der Offizierbesoldung zu lassende Quote des Civilgehalts. (Min.-Bl. S. 262.)

Ew. 2c. erwiedern wir auf den Ber. v. 31. v. M., betr. die Gehaltszahlungen für den in den Monaten Juni, Juli und August

*) Bd. I. S. 230.

d. J. in Folge der Mobilmachung eines Theiles der Armee als Feld-Magazin-Kontrolleur beschäftigt gewesenen Büreau-Assistenten N. daselbst, daß die Frage, ob und wie viel Civilgehalt dem ꝛc. N. während jener Zeit belassen werden dürfe, lediglich nach den Bestimmungen der Staats-Min.-Beschl. vom 22. Jan. 1831 und 23. Jan. 1850 zu entscheiden ist. Die Bestimmung im §. 112. des Regl. über die Geldverpflegung der Armee im Kriege vom 8. Juni 1854, nach welcher den zu den Fahnen einberufenen Civil-Beamten außer der nach jenen Beschlüssen ihnen zu belassenden Quote ihrer Civil-Besoldung, aus der letzteren noch ein Mehreres und unter Umständen neben der Offizier-Besoldung das ganze Civilgehalt würde belassen werden können, ist nach einer von dem H. Kr.-Min. gemachten Mittheilung nur durch ein Versehen bei der Redaktion des gedachten Regl. in letzteres aufgenommen worden, und es hat nicht in der Absicht gelegen, durch jenen Paragraphen die Festsetzungen der genannten Staats-Min.-Beschl. insbesondere diejenige des Beschlusses v. 23. Jan. 1850, nach welcher

> ein Mehreres, als die in demselben bestimmt abgemessene Quote der Civilbesoldung künftighin in keinem Falle gewährt werden soll,

aufzuheben oder zu modifizieren.

Diese Festsetzungen sind vielmehr nach wie vor in Ansehung des vorliegenden Gegenstandes als die allein maßgebende zu erachten, wie auch aus dem Beschl. des K. Staats-Min. v. 18. Juni d. J. hervorgeht, welcher dieselben ohne alle Einschränkung auch auf die in Folge der angeordneten Kriegsbereitschaft der Armee zu den Fahnen einberufenen Civil-Beamten für anwendbar erklärt.

4) **Beschl. d. Staats-Min. v. 25. Febr. 1860*) — betr. die Behandlung der bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civil-Beamten.**
(Min.-Bl. S. 53.)

Auf den Antrag der Min. der Fin. und des Kr. v. 6. Dez. v. J. beschließt das Staatsmin. unter Vorbehalt der Einholung der Allerh. Genehmigung:

> die §§. 18. des Staats-Min.-Beschl. v. 22. Jan. 1831 und 8. der Beilage des Staats-Min.-Beschl. v. 19. Juli 1850, sowie den Staats-Min.-Beschluß v. 23. Januar 1850 dahin abzuändern:
>
> > daß den bei einer Mobilmachung der Armee als Offiziere oder als Militair-Administrations-Beamte eingezogenen pensionirten oder auf Wartegeld stehenden Civilbeamten in den Fällen, wo ihr Militairgehalt geringer, als das vor ihrer Pensionirung oder Stellung auf Wartegeld bezogene letzte Friedensgehalt ist, ein Zuschuß zu dem ersteren bis zur Höhe des letzteren aus ihrer Pension oder

*) Durch Allh. Kab.-O. v. 10. März 1860 genehmigt. (Min.-Bl. S. 53.)

ihrem Wartegelde, soweit diese Kompetenzen reichen, gewährt, und hiernach auch schon in Betreff der vorjährigen Mobilmachung zum Kriegsdienste eingezogenen derartigen Beamten verfahren werden darf.

Zu IX. Besteuerung der Beamten.

(Bd. I. S. 327, Bd. VII. S. 122.)

Verf. d. Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 9. April 1859 — wegen Anwendung d. Ges. v. 11. Juli 1822, die Heranziehung der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr., auf Schul-Abgaben.
(Min.-Bl. S. 142.)

Nach dem Ber. v. 2. Januar d. J. erachtet die K. Reg. von den seitens des katholischen Küsters N. zu N. in der Eingabe vom 27. August pr. angebrachten Beschwerden diejenige bezüglich der demselben auferlegteu Schulverträge nicht für begründet.

Ich mache die K. Reg. darauf aufmerksam, daß zufolge der Schul-Ordn. v. 11. Dez. 1845 in der Provinz Preußen die Schul-Abgaben als Kommunal-Abgaben anzusehen sind, und daher das R. vom 31. August 1838 (Ann. XXII. S. 685), welches die landrechtlichen Vorschriften im Auge hat, auf den vorliegenden Fall nicht anwendbar erscheint.

Auch scheint es unerheblich, ob in N. die Schulabgaben auf den Kämmerei-Etat übernommen sind oder nicht, da dieser Umstand auf ihre rechtliche Natur nicht von Einfluß ist. Diesseits ist bisher als Grundsatz angenommen worden, daß das Ges. v. 11. Juli 1822, die Heranziehungg der Staatsdiener zu den Gemeindelasten betr. im Bereiche der Schul-Ordnung auch auf Schul-Abgaben Anwendung finde.

Zu XII. Verantwortlichkeit der Beamten und Verjährung der Entschädigungs-Ansprüche gegen dieselben.

(Bd. I. S. 333. Bd. VII. S. 130.)

Erk. d. K. Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konfl. v. 9. Jan. 1858 — die Befugniß der Civil-Dienstbehörde zur Erhebung von Konflikten bei Ansprüchen wegen Handlungen, welche von Gendarmen bei Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung ihrer Dienstverrichtungen vorgenommen sind, und die Unzulässigkeit des Rechtsweges bei Ansprüchen wegen solcher Handlungen betr.
(Min.-Bl. S. 21.)

Auf den von dem H. Min. des Inn. erhobenen Konflikt in der bei dem K. Kreisgerichte zu S. anhängigen Prozeßsache ꝛc. ꝛc. erkennt der K. Gerichtshof zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte für Recht: daß der erhobene Konflikt für begründet und der Rechtsweg in dieser Sache daher für unzulässig zu erachten.

Zu XIV. Schuldenmachen der Beamten,

s. Gehaltsabzugs=Verfahren Bd. VIII.

Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf die Ansprüche der Staatsbeamten wegen ihrer Dienst=Einkünfte, s. Kompetenz=Konflikt Bd. IX.

Bedachung. (Bd. I. S. 340., Bd. VII. S. 133.)

R. des Min. f. Hand. &c. v. 28. Juli 1861.

Auf den Ber. des K. Pol.=Präs. v. 12. d. M. erkläre ich mich damit einverstanden, daß die polizeiliche Genehmigung zur Verwendung von Dachpappe fortan nicht mehr von einer vorgängigen probeweisen Untersuchung der Feuerbeständigkeit des Fabrikats, abhängig ist.

Bestimmung für Berlin.

In Folge des vorstehenden Min.-R. ist die Verf. v. 6. Oktbr. 1856 (Bd. III. S. 133.) durch Verf. des K. Pol.-Präs. v. 10. Aug. 1861 aufgehoben.

Beerdigung. (Bd. I. S. 340.)

Bestimmungen für Berlin.

Zu 2. Verf. v. 21. Sept. 1853. (Bd. I. S. 341.)

1) Schreiben des K. P.-P. z. B. v. 14. Apr. 1858 an die K. Reg. zu Potsdam.*)

Der &c. erwidert das Pol.-Präs. auf das gefällige Schreiben v. 31. v. M. [I. 424. 1|2.] betr. die Besichtigung außerehelich erzeugter, todtgeborener oder gleich nach der Geburt verstorbener Kinder im weiteren Pol.-Bez. von Berlin durch die betr. Physiker, hierdurch ganz ergebenst, daß dasselbe mit dem Vorschlage, die Untersuchungen statt der Physiker von den Ortspol.-Beh. unter Zuziehung eines nicht beamteten Arztes bewirken zu lassen, einverstanden ist, und denselben dahin auffaßt, daß als zuzuziehender Arzt auch ein Wundarzt erster Klasse fungiren darf.

Begräbnißplätze. (Bd. I. S. 346.)

1) R. des Min. d. Inn. des Min. für Hand. &c. u. des Min. der geistl. &c. Ang. v. 18. März 1859 betr. die Erbauung von Wohnhäusern in der Nähe der Begräbnißplätze. (Min.-Bl. S. 98.)

Dem Antrage der K. Reg. v. 30. Septbr. v. J. das Gesuch des N. in N. wegen Erbauung eines Wohnhauses in der Nähe des Kirchhofes zurückzuweisen, kann nicht Folge gegeben werden.

Es ist zwar vollständig gerechtfertigt, daß neue Begräbnißorte oder Kirchhöfe nur in einer Entfernung von wenigstens 50 Ruthen von Ortschaften angelegt werden dürfen, da den Bewohnern von dicht aneinander gebauten Häusern einer Ortschaft der größtmöglichste Schutz gegen Leichenausdünstungen zu gewähren ist, und es darf deshalb das in dieser Beziehung von der K. Reg. bestimmte Maaß von 50 Ruthen, welches gegen die nach allgemein angenommenen sanitäts=

*) Durch Verf. v. 21. Apr. 1858 den Exekutiv-Beamten publizirt.

polizeilichen Grundsätzen als nothwendig erkannte geringste Entfernung von 1000 Schritten noch so erheblich zurückbleibt, nicht verringert werden; was dagegen die Errichtung von einzelnen Wohngebäuden in der Nähe bereits bestehender Kirchhöfe, zumal auf dem platten Lande betrifft, so wird dieselbe, selbst in kürzeren Abständen als 50 Ruthen auch vom sanitätspolizeilichen Standpunkte aus für zuläſſig erachtet werden müſſen. Es kommt hier weniger darauf an, eine aus Gesundheitsrücksichten einzuhaltende Entfernung für einzelne Neubauten zu bestimmen, als nur darauf zu achten, daß letztere nicht etwa durch zu große Annäherung der Benutzung und Beaufsichtigung des Kirchhofes Hindernisse bereiten. In dieser Beziehung wird es genügen, dem Begräbnißplatze einen Rayon mindestens in der reichlich zu bemessenden Breite eines Fahrweges außerhalb der Umfassungsmauern zuzugestehen und die Errichtung des betr. Gebäudes in einer der Größe desselben entsprechenden Entfernung von dem Fahrwege zu gestatten.

Hiernach steht kein Bedenken entgegen, daß dem N. nach dessen Antrage v. 6. August v. J. unter den obwaltenden Umständen die Erlaubniß zum Bau eines Hauses auf seinem in der Nähe des Kirchhofes zu N. belegenen Grundstücke ertheilt werde.

Die K. Reg. wird veranlaßt, demgemäß das Erforderliche unter Bescheidung des Bittstellers zu verfügen und zugleich angewiesen, die Vorschrift im §. 2. Ihrer Instr. v. 1. März 1828, wonach in einer Entfernung von 50 Ruthen von Begräbnißplätzen weder Gebäude errichtet, noch Brunnen gegraben werden dürfen, dem angegebenen Gesichtspunkt entsprechend abzuändern, da jene Vorschrift in dieser Allgemeinheit nicht ferner aufrecht zu erhalten ist.

2) Besch. d. Min. d. geistl. rc. Ang. und des Min. des Inn. vom 8. Mai 1860, betr. die Benutzung der Kirchhöfe für Privatzwecke.

Ihre Beschwerde v. 17. Februar d. J. kann, wie Ihnen nach näherer Erörterung des Sachverhältnisses hierdurch eröffnet wird, für begründet nicht erachtet werden.

Die von der Bürgermeisterei N. erlassene Polizei-Verordn. vom 15. August 1853, durch welche die Benutzung der Kirchhöfe zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche untersagt worden, erscheint der Bestimmung der Kirchhöfe völlig angemessen, und es kann daher nur gebilligt und resp. für gerechtfertigt erachtet werden, wenn Sie der Bürgermeister unter Hinweisung auf die gedachte Pol.-Verordn. besonders darauf aufmerksam gemacht hat, daß Sie sich durch fernere Benutzung des Kirchhofes in N. zum Aufhängen und Trocknen von Wäsche und Kirchenparamenten straffällig machen würden.

Daß in dieser Untersagung eine Beeinträchtigung Ihrer Nutznießungsrechte an dem Kirchhofe nicht gefunden werden kann, versteht sich von selbst, da diese Rechte die Befugniß zu einer Benutzung desselben zum Wäschetrocknen nicht in sich schließen.

Hiernach, und da es Ihnen überdies an anderen nahe liegenden

und geeigneten Plätzen, auf denen Sie das Trocknen der Wäsche und Paramente vornehmen können, nicht fehlt, liegt weder eine Veranlassung vor, Ihrem Antrage auf Aufhebung der gedachten Polizei-Verordn. irgendwie Folge zu geben, noch Sie ausnahmsweise von der Befolgung derselben für entbunden zu erachten.

Bergämter

sind aufgehoben, ihre Befugnisse sind auf die Ober-Bergämter übergegangen; s. Ober-Bergämter Bd. IX.

Bergarbeiter.

Deren Beaufsichtigung durch die Bergbehörde, Ges. v. 21. Mai 1860, s. Bergbau-Polizei Bd. VIII.

Bergbau-Polizei.

1) Ges. v. 21. Mai 1860, betr. die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau u. das Verhältniß der Berg- u. Hüttenarbeiter. (G.-S. S. 201.)

Wir Wilhelm, rc.

verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der auf der linken Rheinseite belegenen Landestheile, was folgt:

§. 1. Der Bergwerkseigenthümer ist bei dem unter der Aufsicht der Bergbehörde stehenden Bergbau der Einwirkung derselben auf die Gewinnung und Benutzung der Mineralien fortan nicht weiter unterworfen, als zur Wahrung der Nachhaltigkeit des Bergbaues, der Sicherheit der Baue, der Oberfläche im Interesse des Privat- und öffentlichen Verkehres, des Lebens und der Gesundheit der Arbeiter nothwendig ist.

Die Genehmigung der hiernach von dem Bergwerkseigenthümer oder dessen Stellvertreter anzufertigenden Betriebspläne erfolgt durch die Berg-Behörde.

§. 2. Die Abschließung der Verträge zwischen dem Bergwerkseigenthümer nach den Betriebsführern, den übrigen Grubenbeamten und Bergleuten ist nach näherer Bestimmung dieses Gesetzes lediglich dem freien Uebereinkommen derselben überlassen; eine Mitwirkung der Bergbehörde bei der Annahme und Entlassung der genannten Personen, so wie bei der Festsetzung und Zahlung des Schicht- und Gedingelohnes findet ferner nicht statt.

§. 3. Die Bergbehörde bestätigt die von den Bergwerks-Eigenthümern für ihre Werke erlassenen Arbeitsordnungen.

§. 4. Das Vertrags-Verhältniß zwischen dem Bergwerkseigenthümer und den Bergleuten kann, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine, jedem Theile freistehende, 14 Tage vorher zu erklärende Kündigung aufgelöst werden.

§. 5. Vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute entlassen werden:

1) wenn sie eines Diebstahls, einer Veruntreuung, eines liederlichen Lebenswandels, groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit sich schuldig machen;

2) wenn sie eine sicherheitspolizeiliche Strafvorschrift bei der Bergarbeit übertreten;
3) wenn sie sich Thätlichkeiten oder Schmähungen gegen den Bergwerks-Eigenthümer, dessen Stellvertreter oder die ihnen vorgesetzten Beamten erlauben;
4) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig geworden oder mit einer ekelhaften Krankheit behaftet sind.

Inwiefern in den zu 4. gedachten Fällen dem Entlassenen ein Anspruch auf Entschädigung zustehe, ist nach dem besonderen Inhalte des Vertrages und nach den allgemeinen gesetzlichen Vorschriften zu beurtheilen.

Vor Ablauf der vertragsmäßigen Zeit nnd ohne vorhergegangene Aufkündigung können Bergleute die Arbeit verlassen:
1) wenn sie zur Fortsetzung der Arbeit unfähig werden;
2) wenn der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter sich thätlich an ihnen vergreift;
3) wenn er ihnen den versprochenen Lohn oder die sonstigen Gegenleistungen ohne genügende Veranlassung vorenthält.

§. 6. Streitigkeiten der Bergwerks-Eigenthümer mit den Bergleuten, welche sich auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses oder auf die gegenseitigen Leistungen während der Dauer desselben, oder auf die Anwendung der Arbeitsordnungen (§. 3.) beziehen, sind bei dem Berggeschworenen zur Entscheidung zu bringen.

Gegen die Entscheidung desselben, welche schriftlich erfolgen muß, steht den Betheiligten die Beschreitung des Rechtsweges binnen zehn Tagen präklusivischer Frist, vom Tage der Behändigung der Entscheidung an gerechnet, offen; die vorläufige, dem Berggeschwornen zustehende Vollstreckung wird dadurch nicht aufgehalten.

§. 7. Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, dem abkehrenden Bergmanne ein Zeugniß über die Art und Dauer seiner Beschäftigung und auf Verlangen auch über seine Führung auszustellen, dessen Unterschrift die Polizeibehörde kosten- und stempelfrei zu beglaubigen hat.

Wird die Ausstellung des Zeugnisses verweigert, so fertigt die Polizeibehörde dasselbe auf Kosten des Verpflichteten aus und verfällt Letzterer außerdem in eine Geldbuße von Einem bis fünf Thalern.

Werden dem abkehrenden Bergmanne in dem Zeugnisse Beschuldigungen zur Last gelegt, welche seine fernere Beschäftigung hindern würden, so kann er auf Untersuchung bei dem Berggeschworenen antragen, welcher, wenn die Beschuldigung unbegründet befunden wird, unter dem Zeugnisse den Befund seiner Untersuchung zu vermerken hat.

§. 8. Bergwerks-Eigenthümer oder deren Stellvertreter dürfen Arbeiter, von denen ihnen bekannt ist, daß sie schon früher beim Bergbau beschäftigt waren, nicht eher zur Bergarbeit annehmen, bis

ihnen von denselben das Zeugniß des Bergwerks-Eigenthümers oder Stellvertreters, bei dem sie zuletzt in Arbeit gestanden, beziehungsweise das Zeugniß der Polizeibehörde (§. 7. Alinea 2) vorgelegt ist. Zuwiderhandlungen gegen diese Vorschrift sind mit einer Geldbuße bis zu zehn Thalern oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu ahnden.

§. 9. Die Betriebsführer, so wie die als Steiger oder technische Aufseher anzustellenden Personen müssen der Bergbehörde ihre Qualifikationen zu den ihnen zu übertragenden Geschäften nachweisen und dazu durch ein ihnen zu ertheilendes Attest für tüchtig anerkannt sein, bevor sie die Stelle übernehmen dürfen.

Wird die Leitung des Grubenbetriebes, oder eine Steiger- oder technische Aufseherstelle einer Person übertragen, welche das erforderliche Qualifikations-Attest nicht besitzt, so ist die Bergbehörde berechtigt, deren sofortige Entfernung zu verlangen und nöthigenfalls befugt, den betr. Betrieb so lange einzustellen, bis eine qualifizirte Person angestellt ist.

§. 10. Bergwerks-Eigenthümer sind verpflichtet, die für sie beschäftigten Bergleute in baarem Gelde auszulohnen. Sie dürfen denselben keine Waaren kreditiren. Dagegen können den Bergleuten Wohnung, Feuerungsbedarf, Landnutzung, regelmäßige Beköstigung, so wie die zur Bergwerksarbeit erforderlichen Werkzeuge und Betriebsmaterialien unter Anrechnung bei der Lohnzahlung verabfolgt werden.

§. 11. Die Bestimmungen des §. 10. finden auch Anwendung auf Familienglieder, Gehülfen, Beauftragte, Geschäftsführer, Faktoren und Aufseher der Bergwerks-Eigenthümer, so wie auf Gewerbetreibende, bei deren Geschäft eine der erwähnten Personen mittelbar oder unmittelbar betheiligt ist.

§. 12. Bergleute, deren Forderungen den Vorschriften der §§. 10. und 11. zuwider anders, als durch Baarzahlung berichtigt sind, können zu jeder Zeit die Bezahlung ihrer Forderungen in baarem Gelde verlangen.

§. 13. Verträge, welche den §§. 10. bis 12. zuwiderlaufen, sind nichtig.

Dasselbe gilt von Verabredungen zwischen Bergwerks-Eigenthümern oder ihnen gleichgestellten Personen einerseits und Bergleuten andererseits über die Entnehmung der Bedürfnisse dieser Letzteren aus gewissen Verkaufsstellen, so wie überhaupt über die Verwendung des Verdienstes derselben zu einem anderen Zwecke, als zur Betheiligung an Einrichtungen zur Verbesserung der Lage der Bergleute oder ihrer Familien. (§. 10.)

§. 14. Forderungen für Waaren, welche ungeachtet des Verbots den Arbeitern kreditirt worden sind, können von den Bergwerks-Eigenthümern und von denen ihnen gleichgestellten Personen wieder eingeklagt, noch durch Anrechnung oder sonst geltend gemacht werden, ohne Unterschied, ob sie zwischen den Betheiligten unmittelbar entstanden, oder mittelbar erworben sind, vielmehr fallen dergleichen Forderungen

der Knappenschafts-Vereinskasse zu, welcher das betr. Werk angehört.

§. 15. Uebertretungen der §§. 10. und 11. werden mit einer Geldbuße bis zu fünfhundert Thalern und im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe bestraft. Im Wiederholungsfalle wird die Strafe verdoppelt. Jede rechtskräftige Verurtheilung wird auf Kosten des Verurtheilten durch das Amtsblatt und andere öffentliche Blätter derjenigen Kreise, in welchen derselbe und der betheiligte Bergmann ihren Wohnsitz haben, bekannt gemacht.

§. 16. Bergwerks-Eigenthümer oder deren Stellvertreter, welche ihre Bergleute oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie sich mit dem Eigenthümer eines anderen Bergwerks verabreden, den Bergwerksbetrieb einzustellen, oder die ihren Forderungen nicht nachgebenden Bergleute zu entlassen oder zurückzuweisen, imgleichen diejenigen, welche zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahr bestraft werden.

§. 17. Bergleute, welche entweder die Bergwerks-Eigenthümer, deren Stellvertreter oder die Obrigkeit zu gewissen Handlungen oder Zugeständnissen dadurch zu bestimmen suchen, daß sie die Einstellung der Arbeit oder die Verhinderung derselben bei einzelnen oder mehreren Bergwerken verabreden, oder zu einer solchen Verabredung Andere auffordern, sollen mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft werden.

§. 18. Bergleute, welche ohne gesetzliche Gründe eigenmächtig die Arbeit verlassen, oder ihren Verrichtungen sich entziehen, oder sich groben Ungehorsams oder beharrlicher Widerspenstigkeit schuldig machen, sind mit Geldbuße bis zu zwanzig Thalern oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe zu bestrafen.

§. 19. Die auf Grund der §§. 7., 8., 15. und 18. festgesetzten Geldstrafen fließen zu der im §. 14. bezeichneten Knappschafts-Vereinskasse.

§. 20. Auf das Dienstverhältniß der Arbeiter bei Hüttenwerken, welche unter der Aufsicht der Bergbehörden stehen, finden die §§. 2. bis 7. und 10. bis 19. dieses Ges., bei Hüttenwerken, wo dies nicht der Fall, die Bestimmungen der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Januar 1845 und die dieselbe abändernden und ergänzenden Vorschriften Anwendung.

§. 21. Alle diesem Ges. zuwiderlaufenden Bestimmungen der Provinzial-Berg-O. und der allgemeinen Landesges. treten außer Kraft.

Die Statuten der auf Grund des Ges. v. 10. April 1854, betr. die Vereinigung der Berg-, Hütten-, Salinen- und Aufbereitungs-Arbeiter in Knappschaften (G.-S. S. 139.) gebildeten Knappschafts-Vereine sind mit den Bestimmungen dieses Ges. in Uebereinstimmung zu bringen.

§. 22. Mit der Ausführung dieses Ges. ist der Min. für Handel ꝛc. beauftragt.*)

2) Instr. des Min. für Hand. ꝛc. v. 16. Juni 1860, zur Ausführung des Ges., die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betr., v. 21. Mai 1860. (Min.-Bl. S. 153.)

Zur Ausführung des Ges., die Aufsicht der Bergbehörden über den Bergbau und das Verhältniß der Berg- und Hütten-Arbeiter betr., v. 21. Mai 1860, wird auf Grund des §. 22. dieses Ges. verordnet, was folgt:

I. zu §. 1. Der Bergwerks-Eigenthümer oder dessen Vertreter ist verpflichtet, alljährlich zu der von dem Bergamte zu bestimmenden Zeit dem Berggeschworenen den Betriebsplan für das folgende Jahr einzureichen.

Der Betriebsplan wird durch das Bergamt auf Grund einer an Ort und Stelle unter Zuziehung des Bergwerks-Eigenthümers vorzunehmenden Prüfung mit denjenigen Abänderungen festgestellt, welche zur Wahrung und Nachhaltigkeit des Bergbaues, zur Sicherung der Baue und der Oberfläche, so wie zum Schutze der Arbeiter nothwendig sind.

Gegen den Beschluß des Bergamts steht dem Bergwerks-Eigenthümer die Berufung an die vorgesetzte Instanz zu, doch wird durch diese Berufung die Ausführung des festgestellten Betriebsplans nicht aufgehalten.

II. zu §. 3. Jedem Arbeiter muß bei der Abschließung des Arbeits-Vertrages der Inhalt der für das Bergwerk erlassenen Arbeits-Ordnung bekannt gemacht werden. Ein mit dem Bestätigungs-Vermerk des Bergamts versehenes Exemplar der Arbeits-Ordnung muß auf dem Werke aufbewahrt werden. Ueber die auf Grund der Arbeits-Ordnung verhängten Strafen steht dem Berggeschwornen die Kognition nur im Falle einer gemäß §. 6. des Gesetzes bei ihm eingelegten Klage zu.

III. zu §. 8. Vom 1. Jan. 1861 ab ist auf jedem Bergwerke eine Liste über die daselbst beschäftigten Arbeiter zu führen, welche die Vor- und Zunamen, das Geburtsjahr, den Wohnort, den Tag ihres Dienst-Antrittes und ihrer Entlassung, so wie das Datum ihres letzten Arbeits-Zeugnisses enthält. Diese Liste soll jährlich neu angelegt werden und muß dem Berggeschworenen bei seinen Befahrungen auf Verlangen vorgelegt werden. Bis zum 1. Jan. 1861 sind die bisher vorgeschriebenen Arbeiterlisten fortzuführen.

IV. zu §. 9. Vor der Anstellung eines Betriebsführers, Steigers, oder technischen Aufsehers muß der Bergwerksbesitzer oder dessen Stellvertreter dem Berggeschwornen die Person des Anzustellenden und die demselben zu übertragenden Funktionen schriftlich anzeigen und den Nachweis seiner Befähigung führen. Die Einreichung der Dienst-

*) s. sub 2.

Verträge ist ferner nicht erforderlich. Das Qualifikations-Attest zur Anstellung wird auf den Bericht des Berggeschworenen von dem Bergamte ertheilt.

V. Die Bestimmungen der Instr. v. 6. März 1852 zur Ausführung des Ges. über die Verhältnisse der Miteigenthümer eines Bergwerks v. 12. Mai 1851 Art. V. zu §. 18. Nr. 1., 2. und 4. werden aufgehoben.

3) Cirk.-Erl. des Min. f. Handel ꝛc. des Just.-Min. v. 8. August 1857 — betr. die Befugniß der Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren zur vorläufigen Straffestsetzung wegen bergpolizeilicher Uebertretungen. (Min.-Bl. S. 148.) *)

Nach §. 2. des Regl. v. 30. September 1852 *) steht die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen auf Grund des Ges. v. 14. Mai 1852 **) auch den mit der Handhabung der Polizei für einzelne Gegenstände betrauten Behörden in Bezug auf Uebertretungen derjenigen Straf-Vorschriften zu, welche die Gegenstände ihrer besonderen Polizei-Verwaltung betreffen, und zwar mit Ausschließung der gewöhnlichen Orts-Polizei-Behörde.

Diese Bestimmung findet ebenfalls auf die Verwaltung der Berg-Polizei Anwendung, welche nach den Vorschriften des Allg. L.-R. Th. II. Tit. 16. §. 82, der Verord. v. 26. Dezember 1808 §. 8, des Edikts v. 21. Febr. 1816 §§. 10 und 13. und der Provinzial-Berg-Ordnungen den Berg-Behörden zusteht. In Folge dessen ist die Ausübung der Berg-Polizei mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Ges. v. 12. Mai 1851 dem mit unterzeichneten Min. für Hand., Gew. u. öff. Arb. auf Grund des §. 27. des allegirten Ges. den Berg-Geschworenen (Revier-Beamten) und bei den Königl. Bergwerken den Berg-Inspektoren ausschließlich und selbstständig übertragen worden. Die Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wegen Uebertretungen bergpolizeilicher Straf-Vorschriften steht daher, wie wir auf Grund des §. 12. des Ges. v. 14. Mai 1852 hierdurch bestimmen, den Berg-Geschworenen in den ihnen angewiesenen Revieren und bei den K. Bergwerken den Berg-Inspektoren zu. Wir veranlassen demnach das K. Ober-Berg-Amt, die sämmtlichen Berg-Geschworenen und Berg-Inspektoren seines Distrikts durch die betr. Berg-Aemter mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Für das Strafverfahren bleibt das für die Orts-Polizei-Behörden erlassene Regl. v. 30. September 1852 ***) maßgebend, so weit die Anwendung desselben nicht durch die besondere Stellung der Berg-Polizei-Verwalter ausgeschlossen wird.

Was insbesondere die Grenzen der Zuständigkeit für die vorläufige Straf-Festsetzung betrifft, so fallen selbige mit denjenigen der Berg-

*) Vergl. übrigens Ober-Bergämter Bd. IX·
**) Uebertretungen, Bd. VI. S. 200.
***) ebd. S. 197.
†) Bd. VI. S. 200.

Polizei=Verwaltung überhaupt zusammen, deren Umfang durch die Objekte derselben — die der Aufsicht der Berg=Behörden unterworfenen Berg= und Hüttenwerke und Aufbereitungs=Anstalten die Unternehmer, Arbeiter und Beamten — und durch die doppelte Richtung der Berg=Polizei — auf den Schutz dieser Objekte gegen innere und äußere Störungen, und auf die Sicherung der Personen und des Eigenthums überhaupt gegen Gefährdung durch den Betrieb der Werke — genau und vollständig begrenzt wird.

Die Befugniß der Berg=Polizei=Verwalter zur vorläufigen Straf=Festsetzung erstreckt sich daher auf alle Uebertretungen der Verordnungen:

a) zum Schutze der Personen und des Eigenthums, insofern dafür durch den Betrieb der Werke Gefahr entstehen kann;
b) zur Fürsorge gegen Raubbau, gegen Gruben=, Halden= und andere Brände, gegen Wetternoth und Wasser=Durchbrüche;
c) in Bezug auf die Annahme und Entlassung der Arbeiter, auf die Arbeits=Dauer und die Arbeits=Zeit;
d) in Bezug auf die Erhaltung der Markscheiderstufen, auf die Anfertigung und Erhaltung der Grubenrisse;
e) aller übrigen im Interesse der Werke, der Unternehmer, Arbeiter und Beamten erlassenen Straf=Vorschriften.

Unter diesen Straf=Vorschriften sind jedoch selbstverständlich (außer den gesetzlichen Straf=Bestimmungen) nur diejenigen polizeilichen Verordnungen zu verstehen, welche entweder auf Grund des Ges. über die Polizei=Verwaltung v. 11. März 1850 *) von den Bezirks=Reg. gemeinschaftlich mit den Ober=Berg=Aemtern erlassen, oder vor Emanation jenes Gesetzes nach Vorschrift des Staats=Min.=Beschl. v. 7. Januar 1845 (J. M. Bl. S. 40) von dem Ressort=Minister erlassen oder genehmigt und gehörig publizirt sind. Die sonst noch von den Berg=Aemtern und Ober=Berg=Aemtern erlassenen Straf=Regl. haben nur die Kraft disziplinarischer Vorschriften, deren Verbindlichkeit nicht auf ihrer Allgemeingiltigkeit, sondern nur auf dem Verhältnisse der disziplinarischen Unterordnung beruhet, in welchem die Arbeiter zu den Berg=Behörden in Folge der Knappschafts=Einrichtungen stehen.

Die Anwendung dieser Straf=Vorschriften folgt daher nicht den Regeln des Ges. v. 14. Mai 1852 und des Regl. vom 30. Sept. 1852, vielmehr bleibt für dieselbe das bisher übliche Verfahren anwendbar, und die Berg=Geschworenen sind anzuweisen, die Ausübung dieser disziplinarischen Straf=Gewalt von der ihnen übertragenen polizeilichen Funktion der vorläufigen Straffestsetzung streng zu sondern.

Der Umfang, in welcher der Berg=Polizei=Verwalter innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz von der Befugniß zur vorläufigen Straffestsetzung Gebrauch machen will, ist zwar im Allgemeinen seinem pflichtmäßigen Ermessen zu überlassen. Da jedoch die Ausdehnung

*) s. Polizei=Verwaltung Bd. IV.

einzelner Reviere so groß ist, daß die im §. 8. des Regl. vorgeschriebene Ermittelung in vielen Fällen nur mit großen Kosten von dem Berg-Polizei-Verwalter selbst vorgenommen werden kann, so haben die Berg-Geschworenen, in den Revieren von solchem Umfange, der Straf-Festsetzung sich zu enthalten, und die Sache dem Polizei-Anwalt behufs der gerichtlichen Verfolgung anzuzeigen, sofern nicht die Beschaffenheit der Uebertretung an und für sich eine örtliche Untersuchung durch den Berg-Geschworenen erfordert.

Die Insinuationen der Straf-Verfügungen ist durch den vereideten Bergboten, oder, wo solcher nicht angestellt ist, und bei größeren Entfernungen durch die Post zu bewirken. — Die Vollstreckung der festgesetzten Gefängnißstrafen erfolgt in Ermangelung besonderer Gefängnisse durch Requisition der betr. Gerichts-Behörden.

Die Kosten der Ermittelungen, der Behändigung und Vollstreckung der Straf-Verfügung sind, falls dieselben von den Bestraften nicht beigetrieben werden können, von derjenigen Bergamts- oder Knappschafts-Kasse zu tragen, welcher die festgesetzte Geldstrafe nach den Bestimmungen der Provinzial-Berg-Ordnungen oder des Ges. v. 26. März 1856 *) zufließt.

Die im §. 29. des Regl. vorgeschriebene Aufsicht über die Handhabung der Befugniß zur vorläufigen Straf-Festsetzung wird in Bezug auf die Berg-Polizei-Verwalter von den vorgesetzten Bergämtern ausgeübt, welche zur periodischen Prüfung der einzureichenden Straflisten und Strafbogen anzuweisen sind.

Die betr. Reg., Gerichts-Behörden und Beamten der Staats-Anwaltschaft sind von dem Inhalte dieses Erlasses in Kenntniß gesetzt. Der wesentliche Inhalt der getroffenen Anordnung ist von dem K. Ober-Bergamte gemeinschaftlich mit den betr. Bezirks-Reg. durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Berlin-Anhaltische-Eisenbahn. (Bd. I. S. 369.)

Statt des Regl. v. 2. Febr. 1848. (Bd. I. S. 369.)

1) Bahn-Pol.-Regl. für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter, und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen v. 15. Dezbr. 1858.) (Amtsbl. St. 52.)**

Mit Genehmigung des K. Min. für H., Gew. und öffentl. Arb. und des K. Min. d. Inn. wird auf Grund des §. 11. der Verordn. v. 11. März 1850 und in Ausführung der Bestimmungen der §§. 23. und 24. des Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Novbr. 1838***) hierdurch für

*) s. Uebertretungen Bd. VII. S. 200.

**) Auf Grund der Verord. des K. P.-P. z. B. v. 4. Apr. 1859 haben die Bestimmungen der Reglements im engeren und weiteren Pol.-Bez. von Berlin Gültigkeit.

***) Bd. II. S. 1.

die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger,
die Berlin-Anhaltische,
die Magdeburg-Halberstädter und
die Berlin-Potsdam-Magdeburger

Eisenbahn und deren Zweigbahnen unter Aufhebung des bisher für dieselben bestandenen Bahn-Pol.-Regl. v. 2. Febr. 1848 folgendes Bahn-Pol.-Regl. erlassen.

I. Von den Bahn-Polizei-Beamten.

§. 1. Jede der vorgenannten Eisenbahn-Verwaltungen ist verpflichtet, einen Betriebs-Direktor anzustellen, welcher für die Ausführung aller durch dieses Regl. vorgeschriebenen oder sonst angeordneten Maßregeln zur Sicherung des Betriebes persönlich verantwortlich ist. Vor der Anstellung des Betriebs-Direktors ist dem Min. für H., Gew. und öff. Arb. die dazu ausersehene Person anzuzeigen, damit zuvor von deren gehöriger Qualifikation Kenntniß genommen werde.

§. 2. Außer dem Betriebs-Direktor sind zur Ausübung der Bahn-Pol. unter ihrer Verantwortlichkeit berufen und verpflichtet: der Betriebs-Inspektor, resp. der Amtsgehülfe des Betriebs-Direktors, die Abtheilungs-Baumeister, die Bahnmeister, die Bahnwärter und Brückenwärter, die Bahnhofs-Inspektoren, die Bahnhofs-Aufseher, die Perrondiener, die Weichensteller, die Nachtwächter, die Zugführer, Packmeister und Schaffner, und die Assistenten und Stellvertreter der vorbezeichneten Beamten.

Allen diesen Beamten, welche in der zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anzahl angestellt werden müssen, sind von der Eisenbahn-Verwaltung über ihre Dienstverrichtungen und ihr gegenseitiges Dienstverhältniß schriftliche oder gedruckte, der Genehmigung des K. Eisenbahn-Komm. unterliegende Instr. zu ertheilen.

§. 3. Alle zur Ausübung der Bahnpol. berufenen Beamten müssen mindestens 21 Jahr alt und unbescholtenen Rufs sein, lesen und schreiben können und die sonst zu ihrem besonderen Dienst erforderlichen Eigenschaften besitzen.

§. 4. Die Bahnpol.-Beamten werden von der kompetenten Pol.-Beh. vereidet. Sie treten alsdann in Beziehung auf die ihnen bei ihrer Anstellung übertragenen Dienstverrichtungen dem Publikum gegenüber in die Rechte der öffentlichen Polizei-Beamten und müssen bei Ausübung ihres Dienstes die von der Eisenbahn-Direktion unter Genehmigung des Handelsmin. zu bestimmende Uniform ihrer Charge, resp. das festgestellte Dienstabzeichen tragen oder mit einer Legitimation versehen sein.

§. 5. Die Amtswirksamkeit der Bahnpol.-Beamten erstreckt sich ohne Rücksicht auf den ihnen angewiesenen Wohnsitz auf die ganze Bahn und die dazu gehörigen Anlagen, und außerhalb der Eisenbahn und deren Anlagen noch so weit, als solches zur Handhabung und Aufrechthaltung der für den Eisenbahnbetrieb erlassenen Polizeiverordnungen erforderlich ist.

§. 6. Die Bahnpol.-Beamten haben dem Publikum gegenüber ein besonnenes, anständiges und, so weit die Erfüllung der ihnen auferlegten Dienstpflichten es zuläßt, möglichst rücksichtsvolles Benehmen zu beobachten und sich insbesondere jedes herrischen und unfreundlichen Auftretens zu enthalten. Unziemlichkeiten sind von ihren Vorgesetzten streng zu rügen und nöthigenfalls durch Ordnungsstrafen zu ahnden. Diejenigen Bahnpol.-Beamten, welche sich als zur

Ausübung ihres Dienstes ungeeignet zeigen, müssen sofort von der Verrichtung polizeilicher Funktionen entfernt werden.

Die Bahn-Verwaltung ist verbunden, über jeden Bahnpol.-Beamten Personal-Akten anzulegen und fortzuführen.

§. 7. Sämmtliche Pol.-Beamte sind verpflichtet, auf Erfordern der Bahn-Pol.-Beamten die letzteren in der Handhabung der Bahn-Pol. zu unterstützen. Eben so sind die Bahn-Pol.-Beamten verbunden, den übrigen Pol.-Beamten innerhalb des im §. 5. bezeichneten Gebietes bei der Ausübung ihres Dienstes Hülfe zu leisten, so weit dies der Umfang ihrer Amtswirksamkeit und die den Bahn-Beamten obliegenden besonderen Pflichten zulassen.

II. Bestimmungen für das Publikum.

§. 8. Die Eisenbahn-Reisenden müssen den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Eisenbahn-Verwaltung Behufs Aufrechthaltung der Ordnung bei der Beförderung der Personen und Sachen getroffen werden, und haben den dienstlichen Aufforderungen der mit Uniform resp. Dienstabzeichen versehenen oder eine besondere Legitimation führenden Bahn-Pol.-Beamten (§. 4) unweigerlich Folge zu leisten.

§. 9. Das Planum der Bahn, die dazu gehörigen Böschungen, Dämme, Gräben, Brücken und sonstigen Anlagen dürfen vom Publikum nicht betreten werden. Das Ueberschreiten der Bahn ist nur an den, zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen gestattet, so lange die Letzteren nicht durch Barrièren oder Einfriedigungen verschlossen sind, und ist dabei jeder unnöthige Verzug zu vermeiden. Das eigenmächtige Eröffnen oder Ueberschreiten der Barrièren und sonstigen Einfriedigungen ist untersagt.

§. 10. Mit Ausnahme des Chefs der Militair- und Pol.-Behörden, die am Orte des Bahnhofes ihren Sitz haben, und der in Ausübung ihres Dienstes erscheinenden Pol.-, Steuer- und Post-Beamten darf Niemand ohne Erlaubnißkarte die Bahnhöfe und die dazu gehörigen Gebäude außerhalb derjenigen Räume betreten, welche ihrer Bestimmung nach dem Publikum geöffnet sind. Die Festungs-Kommandanten, Fortifikations-Offiziere und Fortifikations-Beamten, welche durch ihre Uniform als solche kenntlich sind, stehen den Militair- und Pol.-Chefs insofern gleich, als es ihnen gestattet ist, den Bahnkörper und die Bahnhöfe innerhalb des Festungs-Rayons zu betreten*).

Die Wagen, welche Reisende zur Bahn bringen oder von daher abholen, müssen auf den Vorplätzen der Bahnhöfe an den dazu bestimmten Stellen auffahren.

Die Ueberwachung der Ordnung auch auf diesen Vorplätzen steht, soweit dies den Verkehr mit Reisenden und deren Gepäck betrifft, den Bahn-Pol.-Beamten zu, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Vorschriften Anderes bestimmen.

*) Erlaß des Min. des Inn. und des Min. für Handel ꝛc. vom 14. Mai 1859.

Auf den Ber. v. 4. März v. J. wird die ꝛc. veranlaßt, nachträglich ergänzend in Ihrem Amtsblatt bekannt zu machen, daß außer den in dem §. 10. des neuesten Bahn-Polizei-Reglem. für die Berlin-Stettiner ꝛc. Eisenbahnen bezeichneten Personen, auch die Beamten der Staats-Anwaltschaft berechtigt sind, den Eisenbahnkörper und die nicht für das Publikum bestimmten Räumlichkeiten der Eisenbahnhöfe ohne eine besondere Eisenbahn-Karte zu betreten.

§. 11. Das Hinüberschaffen von Pflügen, Eggen und anderen Geräthen, so wie von Baumstämmen und dergl. darf, sofern solche nicht getragen werden, nur auf Wagen oder untergelegten Schleifen erfolgen. Für das Betreten der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen durch Vieh ist Derjenige verantwortlich, welcher die ihm obliegende Aufsicht über dasselbe vernachlässigt.

§. 12. Privat-Uebergänge dürfen nur von den Berechtigten unter den besonders vorgeschriebenen Bedingungen benutzt werden.

§. 13. So lange die Ueberfahrten geschlossen sind, müssen Fuhrwerke, Reiter, Pferdetreiber und Viehheerden auf den die Bahn kreuzenden Wegen in der durch Pfähle markirten Entfernung von den Verschluß-Barrièren das Wiederöffnen derselben abwarten. Dasselbe gilt für den Fall, daß die an den mit Zugbarrièren versehenen Uebergängen angebrachten Glocken ertönen. Fußgänger dürfen sich in beiden Fällen den Barrièren zwar nähern, dieselben aber nicht berühren.

§. 14. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen, mit Einschluß der Telegraphen, so wie der Betriebsmittel nebst Zubehör, ingleichen das Auflegen von Steinen oder sonstigen hindernden Gegenständen auf das Planum der Bahn sind verboten; ebenso die Erregung falschen Allarms, Nachahmung von Signalen, Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt die Vornahme jeder den Betrieb störenden Handlung.

§. 15. Es ist verboten, feuergefährliche und solche Gegenstände, wodurch andere Transportgegenstände oder die Transportmittel selbst beschädigt werden könnten, in den Personen- oder Gepäckswagen mitzuführen oder in den Güterwagen ohne Anzeige zu versenden. Rücksichtlich der Versendung von Chemikalien finden die Verordn. vom 27. September 1846*) und 29. März 1848**) mit den dieselben ergänzenden besonderen Bestimmungen Anwendung.

§. 16. Geladene Gewehre dürfen unter keinerlei Umständen mitgenommen werden. Die Schaffner sind befugt, vor dem Einsteigen die von den Reisenden geführten Schießgewehre zu untersuchen.

§. 17. Das Tabackrauchen in anderen Wagenklassen oder Coupés, als denjenigen, in welchen dasselbe nach den von der Bahnverwaltung getroffenen Anordnungen gestattet wird, ist verboten.

§. 18. Hunde und andere Thiere dürfen Reisende in den Personenwagen nicht mit sich führen, eben so wenig solche Gepäckstücke, durch welche die Mitreisenden belästigt werden.

§. 19. Trunkene Personen dürfen zum Mitfahren nicht zugelassen werden. Sind solche unbemerkt in den Wagen gelangt, so werden sie aus diesen ausgewiesen. Ein Gleiches findet statt, wenn sie in den Versammlungssälen oder auf den Bahnhöfen betroffen werden. Dergleichen Personen haben keinen Anspruch auf Ersatz des etwa gezahlten Fahrgeldes.

§. 20. Wer die vorgeschriebene Ordnung nicht beobachtet, sich den Anordnungen der Bahn-Polizei-Beamten nicht fügt oder sich unanständig benimmt, wird gleichfalls zurückgewiesen und ohne Anspruch auf den Ersatz des bezahlten Fahrgeldes von der Mit- und Weiterreise ausgeschlossen.

§. 21. Personen, welche sichtlich krank oder solche, welche durch ihre Nachbarschaft den Mitreisenden augenscheinlich lästig werden würden, dürfen nur dann

*) Bd. I. S. 501.

**) Bd. IV. S. 690.

zur Mitfahrt zugelassen werden, wenn ein besonderes Coupé für sie genommen wird, oder alle Reisende in dem betreffenden Coupé sich für die Mitnahme erklären.

§. 22. Wer den Verboten der §§. 9. bis 18. zuwider handelt, verfällt in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thlr. Geld, resp. verhältnißmäßiges Gefängniß, sofern nicht nach den allgemeinen strafrechtlichen Bestimmungen, namentlich nach den §§. 294. bis 298. einschließlich des St.-G.-B. v. 14. April 1851 eine härtere Strafe stattfindet.

§. 23. Die zur Ausübung der Bahn-Polizei berufenen und verpflichteten Eisenbahn-Beamten (§. 1. und 2.) sind ermächtigt, jeden Uebertreter der obigen Vorschriften, welcher unbekannt ist und sich über seine Person nicht auszuweisen vermag, oder letzteren Falls nicht eine der angedrohten Strafe entsprechende Caution erlegt, zu verhaften, wenn er bei der Ausführung der strafbaren Handlung oder gleich nach derselben betroffen oder verfolgt wird. Enthält die strafbare Handlung ein Verbrechen oder Vergehen, so kann sich der Schuldige durch eine Kaution-Bestellung der sofortigen Verhaftung nicht entziehen. Jeder Verhaftete ist ungesäumt an die nächste Polizei-Behörde abzuliefern.

§. 24. Im Falle einer Verhaftung ist den Bahn-Pol.-Beamten gestattet, die verhafteten Personen durch Mannschaften aus dem auf der Eisenbahn befindlichen Arbeits-Personal in Bewachung nehmen und an den Bestimmungsort abliefern zu lassen. In diesem Falle hat der Bahn-Pol.-Beamte eine mit seinem Namen und seiner Dienstqualität bezeichnete Verhaftungskarte mitzugeben, welche vorläufig die Stelle der aufzunehmenden Kontraventions-Verhandlung vertritt, die in der Regel an demselben Tage, an welchem die Kontravention stattfand, jedenfalls aber innerhalb 24 Stunden nach der Feststellung einer Uebertretung, an die kompetente Pol.-Beh. eingesendet werden muß.

III. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 25. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande erhalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und, ausgenommen die in der Reparatur befindlichen Strecken, mit der durch dieses Regl. (§. 51.) festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus von Weitem sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 26 Veränderungen in den Konstruktionsverhältnissen der Bahn dürfen ohne vorherige Genehmigung des K. Eisenbahn-Komm. nicht vorgenommen werden.

§. 27. Die zur Befahrung dienenden Bahnstrecken müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöht sind, mindestens 5 Fuß 3 Zoll alle höheren Gegenstände mindestens 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises Abstand haben.

§. 28. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand der beweglichen Brücken und der Weichen, welche nicht zu Bahnhöfen gehören, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Solche Weichen müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden. Bei beweglichen Brücken

muß dies Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke selbstthätig gegeben werden.

§. 29. In Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen unzulässig.

§. 30. Einfriedigungen der Bahn müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht ausreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten. Die Wegeübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Geleises zu versehen und an den Zugbarrieren genügend große Glocken anzubringen, die zum Ertönen gebracht werden, wenn die Barrieren geschlossen werden sollen. Auch jede Zugbarriere muß mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können. Wenn öffentliche Wege unmittelbar neben der Eisenbahn in gleicher Ebene mit derselben, oder höher angelegt sind, so wird zwischen Weg und Eisenbahn die Anlage von Schutzwehren erforderlich, als welche auch Gräben mit Seitenaufwurf anzusehen sind.

§. 31. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven auf derselben zu erwarten stehen. Mindestens fünf Minuten vor dem Eintreffen des Zuges werden die Barrieren der Wegübergänge geschlossen. Ausnahmen in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe werden von der Direktion besonders festgesetzt.

Privat- und Feldwege, welche nicht besonders bewacht sind, sollen verschlossen gehalten, dem Eigenthümer soll aber ein Schlüssel dazu gestattet werden. Der Wärter muß die Barrieren solcher Wegübergänge, wenn er sie unverschlossen findet, zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges schließen.

Zehn Minuten vor dem erwarteten Eintreffen des Zuges dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß den Wärtern die Ankunft der Züge mindestens 10 Minuten vorher bekannt wird.

Wegübergänge in gleicher Ebene mit der Bahn müssen bei Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen im Dunkeln so lange beleuchtet werden, als die Barrieren geschlossen sind. Auf den Bahnhöfen sind mindestens ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten. An jedem Morgen muß jede Bahnstrecke, bevor der erste Zug darüber geht, außerdem während des Tages mindestens 3 Mal, und während der Nacht, da wo es nach Bestimmung des K. Eisenbahn-Komm. thunlich, kurz vor jedem Zuge, genau nachgesehen und alle etwaigen Hindernisse der Fahrt entfernt, resp. die nöthigen Anstalten zur Sicherung der Fahrten getroffen werden.

Ausnahmen können unter Genehmigung des K. Eisenbahn-Komm. besonderer Umstände wegen durch die Direktion bestimmt werden.

§. 32. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben. Ebenso sind an den Wechselpunkten der Gefälle Pfähle aufzustellen, an deren steigend oder fallend, oder horizontal angeordneten Armen die Neigungen der Bahn durch Angabe der Verhältnisse der Höhen zu den Längen, nebst der Länge der betreffenden Bahnstrecken, deutlich erkennbar zu bezeichnen sind. Ferner sind beim Einmünden von Geleisen in einander Markirpfähle aufzustellen, welche die Grenzen anzeigen, bis zu welchen in jedem Bahngeleise

Fahrzeuge aufgestellt werden können, ohne den Durchgang auf den anderen zu hindern. Auch muß die Bahn mit entsprechenden optischen und elektro-magnetischen Telegraphen versehen sein.

IV. Die Einrichtung und der Zustand der Betriebsmittel.

§. 33. Die Betriebsmittel müssen fortwährend in einem solchen Zustande erhalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit ohne Gefahr stattfinden können. Veränderungen in den, hinsichtlich der Sicherheit des Betriebes und des Ueberganges auf andere Bahnen wesentlichen Konstruktions-Verhältnissen der Fahrzeuge dürfen ohne vorherige Genehmigung des K. Eisenbahn-Komm. nicht vorgenommen werden. Fahrzeuge fremder Bahnen dürfen auf die diesseitigen Eisenbahnen nur zugelassen werden, wenn sie den für die Letztern hier vorgeschriebenen Bestimmungen über Einrichtung und Zustand entsprechen.

§. 34. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie der im Regulativ über die Anlage und den Gebrauch der Dampfmaschinen und Dampfkessel vom 6. Sept. 1848 vorgeschriebenen technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden worden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen, auch der Name des Fabrikanten nebst der Nummer der Lokomotive an geeigneter Stelle anzubringen. In den Lokomotiv-Schuppen der Haupt-Stationen und den größeren Werkstätten sind offene, hinreichend hohe Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum jeder geheizten Lokomotive durch ein kurzes Ansatzrohr damit verbunden werden kann. Auch muß jede Lokomotive selbst mit einem guten, den Dampfdruck richtig anzeigenden Manometer versehen sein.

§. 35. Es ist ein Verzeichniß über den von jeder Maschine zurückgelegten Weg zu führen, nach welchem periodische Prüfungen dieser Maschinen erfolgen Bei ganz neuen Maschinen oder solchen, die wenigstens neue Kessel haben, darf der zurückgelegte Weg bis zur Probe 10,000 Meilen, bei den übrigen Maschinen höchstens 8000 Meilen betragen. Sobald diese Länge durchlaufen, mindestens aber in einem Zeitraume von 3 Jahren, so wie nach jeder größeren Kessel-Reparatur, ist der Dampfkessel bloszulegen und in entsprechender Weise auf das Ein- und Einhalbfache des gestatteten Dampfdruckes zu probiren. Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form ändern, dürfen nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber diese Untersuchungen, mit welchen zugleich eine Prüfung aller Maschinentheile zu verbinden ist, werden regelmäßig Verhandlungen aufgenommen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen und welche dem K. Eisenbahn-Komm. auf Erfordern vorzulegen sind.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zu der jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheits-Ventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein muß, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maß gesteigert werden kann. Ebenso müssen sämmtliche Lokomotiven mit den wirksamsten Vorkehrungen zur Vorbeugung des Auswurfs von Funken versehen, auch die für diesen Zweck erfundenen und bewährten Verbesserungen sofort eingeführt werden.

§. 36. Der mit der Lokomotive verbundene Tender muß mit kräftigen Schraubenbremsen, welche auf beiden Seiten des Tenders unmittelbar, zum Mindesten auf die Vorder- und Hinterräder wirken, versehen sein, deren Handhaben dem Stande des Heizers so nahe liegen, daß sie von demselben aus leicht angezogen werden können.

§. 37. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit Buffern versehen sein. Bei Personen-Wagen, so wie bei sechs- und achträdrigen Güter-Wagen müssen die Buffer und Zughaken auf beiden Seiten elastisch sein. Bei vierrädrigen Güterwagen muß dies wenigstens auf einer Seite der Fall sein. Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne Radreifen haben, welche bei Lokomotiv- und Tenderrädern nicht unter $\frac{7}{8}$, bei Wagenrädern nicht unter $\frac{3}{4}$ Zoll stark sein dürfen. Am Ende jedes Wagens müssen je zwei Sicherheitsketten angebracht werden. Dieselben dürfen nur so lang sein, daß sie beim freien Herabhängen noch zwei Zoll über der Oberfläche der Schienen bleiben.

§. 38. In jedem Zuge müssen so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen vorhanden sein, daß bei Neigungen der Bahn, die nicht stärker als im Verhältniß von 1 : gleich 240 sind, in den Personenzügen der fünfte, in den Güterzügen der achte Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden kann. Bei stärkeren Neigungen bis zu 1 : 100, muß in Personenzügen der vierte, in Güterzügen der siebente Theil sämmtlicher Räderpaare gehemmt werden können. Als eine kräftige Brems-Vorrichtung ist diejenige zu betrachten, durch welche die Räder festgestellt werden können, wenn der beladene Wagen langsam auf der Bahn fortgezogen wird. Minder kräftige Bremsen müssen in doppelter Zahl vorhanden sein. Bei stärkeren Neigungen als 1 zu 300 muß der letzte Wagen in jedem Zuge ein Bremswagen sein.

§. 39. Die Personenwagen sind während der Fahrten im Dunkeln im Innern angemessen zu erleuchten. Sie müssen von den Passagieren geöffnet werden können, jedoch nur von Außen. Jede Thür soll mit einem doppelten Verschluß versehen sein, worunter Ein Vorreiber sich befinden muß.

§. 40. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

§. 41. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung aufgestellt sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 42. An jedem Wagen ist die Eisenbahn-Gesellschaft, der er angehört, ferner das eigene Gewicht derselben einschließlich der Achsen und Räder und bei Güterwagen auch dasjenige Gewicht, womit er beladen werden darf, sichtbar und dauerhaft zu bezeichnen.

§. 43. Die Direktion ist zur reglementsmäßigen Revision der Transportwagen, wobei die Untertheile auseinander zu nehmen sind, nach Maßgabe des von jedem einzelnen Wagen zurückgelegten Weges verpflichtet. Sie muß über diese Revisionen in solcher Art Register führen, daß daraus jeder Zeit ersichtlich ist, wann die letzte Revision stattgefunden, wie sich der Zustand ergeben hat, und welche Reparaturen vorgenommen sind. Jeder Wagen muß deshalb mit einer Ordnungs-Nummer bezeichnet, auch muß an demselben der Tag der letzten Revision bemerkt werden.

Die Direktion soll die Länge des Weges nach dessen Zurücklegung, oder den Zeitraum, nach dessen Ablauf jeder Wagen zu revidiren ist, bestimmen. Dieser Weg darf aber nicht über 2500 bis 3000 Meilen und beziehungsweise der Zwischenraum von einer Revision zur andern nicht über ein Jahr betragen, auch wenn die innerhalb dieses Zeitraums durchlaufene Meilenzahl weniger als 3000 Meilen beträgt.

V. Maßregeln zur Sicherung des Betriebes.

§. 44. Die Direktion muß beim Betriebe alle Einrichtungen treffen, welche nach bewährten Erfahrungen zur Verhütung von Unglücksfällen erforderlich sind. Sie hat für die Anstellung zuverlässiger und tüchtiger Maschinenmeister, Lokomotivführer und Heizer Sorge zu tragen.

Hinsichtlich der Qualifikation der Lokomotivführer und Heizer wird insbesondere bestimmt, daß Erstere mindestens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet und nach einer mindestens einjährigen Lehrzeit eine von dem Maschinenmeister in Gegenwart des Betriebs-Direktors abzuhaltende Prüfnng bestanden haben, und daß Letztere mit der Einrichtung und Handhabung der Lokomotiven wenigstens insoweit vertraut sein müssen, um dieselben erforderlichenfalls stillstellen zu können.

§. 45. Auf jeder Station, die nicht blos Haltestelle ist, soll eine große, mit Schlagwerk versehene, nach Sonnenuntergang während der Dienstzeit erleuchtete, und von dem Zugange, so wie von dem Perron aus sichtbare Uhr vorhanden sein. Sämmtliche Uhren müssen übereinstimmend nach der Berliner Akademie-Uhr unter Berücksichtigung der feststehenden Differenz der Ortszeit gegen mittlere Berliner Zeit dergestalt regulirt werden, daß sie an jedem Orte die mittlere Zeit desselben zeigen. Nach diesen Uhren ist der Betrieb zu regeln.

Die Zugführer, die Lokomotivführer und die Bahnwärter müssen im Dienste beständig eine Uhr bei sich tragen, welche nach einer bestimmten, von der Verwaltung ein- für allemal festzusetzenden Normaluhr regulirt ist.

§. 46. Auf doppelgleisigen Bahnstrecken sollen die Züge immer das, von der Richtung des Zuges **rechts** liegende Gleise befahren. Diese Ordnung muß strenge aufrecht erhalten werden, und kann als Ausnahme nur der Fall gelten, wenn eine Hülfsmaschine von der Station gerufen worden, nach welcher der Zug bestimmt ist, und wenn es außer Zweifel ist, daß der Zug, welcher Hülfe verlangt, ein ankommender ist und anhält.

Auf eingleisigen und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehenen Eisenbahnen fährt immer derjenige Zug in das Nebengleis, welches dieses rechter Hand hat, während der andere Zug auf dem Hauptgleise bleibt.

Für die Doppelstrecken in den Stationen sind Abweichungen hiervon unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zulässig.

§. 47. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven, wenn keine arbeitende Maschine sich an der Spitze des Zuges befindet, ist verboten. Nur in Nothfällen, wenn die zugführende Maschine dienstunfähig geworden ist und die Hülfs-Maschine nicht vor den Zug gelangen kann, so wie auf den Bahnhöfen ist ein Fortschieben des Zuges unter der ausdrücklichen Bedingung gestattet, daß dabei die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden darf. In ähnlicher Art ist auch die gelegentliche Fortschaffung von Arbeits-Wagen statthaft. Befindet sich aber eine arbeitende Maschine an der

Spitze des Zuges, so ist das Schieben einer Hülfs-Lokomotive gestattet: a) zur Ingangbringung der Züge in den Stationen; b) bei Hülfeleistung bis zur nächsten dazu geeigneten Ausweichestelle, wo die Maschine an die Spitze des Zuges gestellt werden muß. Auch in diesen Fällen darf die Geschwindigkeit von 16 Minuten auf die Meile nicht überschritten werden.

§. 48. Die gleichzeitige Anwendung zweier Maschinen vor einem Zuge ist nur als Ausnahme gestattet. Wenn eine solche Ausnahme in Folge von Witterungs-Verhältnissen oder wegen Schwere des Zuges nothwendig wird, so ist die Anordnung zu treffen, daß die Lokomotive mit größeren Triebrädern, oder, wenn diese gleich sind, die kräftigere Maschine an die Spitze des Zuges gestellt wird und den Zug führt, die andere Maschine aber nur in dem erforderlichen Maße Hülfe leistet. Von zwei Maschinen geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

Der Tender der vorderen und der Vordertheil der folgenden Maschine müssen durch eine fest angebrachte Kuppelung verbunden sein. In keinem Zuge dürfen sich über 180 und in keinem Zuge, mit welchem auch Personen befördert werden, über 150 Achsen befinden. Größere Züge sind jedesmal zu theilen.

§. 49. Der Tender darf der Lokomotive in der Regel nicht vorangehen. Ausnahmsweise kann dies nur stattfinden, wenn eine Hülfs-Lokomotive nach einem unterwegs liegen gebliebenen Zuge entsendet wird, resp. bei Fahrten mit Güterzugs-Geschwindigkeit, wenn die Reserve- oder Vorspann-Maschine von einer Station zurückkehrt, woselbst sich keine Drehscheibe befindet; ferner bei Arbeits-Zügen, Bahn-Revisionen, Probefahrten mit leerer Maschine, auf den Bahnhöfen und beim Einpumpen von Wasser in den Lokomotiv-Kessel. In dem zuerst erwähnten Falle muß außer dem Maschinisten und dem Heizer ein besonderer Wächter, der mit der Bedeutung der Signale und Handhabung der Bremse genau bekannt ist, auf dem Tender angestellt werden.

§. 50. Kein fahrplanmäßiger Zug, mit dem auch Personen befördert werden, darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit vom Bahnhofe abfahren. Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und die für die Abfahrt bestimmten Signale, wohin auch das Abläuten mit einer helltönenden, auf dem Perron anzubringenden Glocke gehört, gegeben sind. Wenn mehrere Züge nacheinander von einer Station nach derselben Richtung abfahren, so dürfen Personenzüge den Güterzügen erst 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen erst 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen. Nähern sich die Züge auf kürzere Zeiträume als 5 Minuten, so muß dies von den Bahnwärtern durch das Signal zum Langsamfahren dem nachfolgenden Zuge kundgegeben werden.

§. 51. Durch die genehmigten Fahrpläne werden die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeiten zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt. Die Verwaltungen haben hiernach die zur Sicherung des Betriebes erforderlichen Anordnungen zu treffen, durch welche eine angemessene Zeitvertheilung und die zulässige größte Fahrgeschwindigkeit für die einzelnen Bahnstrecken nach Maßgabe der Lokalverhältnisse festgestellt wird.

Auf den Zeitverlust beim An- und Abfahren und Passiren von Stationen, auf denen nicht gehalten wird, ist gehörig Rücksicht zu nehmen.

Die nachstehend bezeichneten Maximal-Geschwindigkeiten, nämlich:

a) bei den Courier- und Schnellzügen, so wie bei den Zügen der Höchsten und Allerhöchsten Herrschaften . . . . 6 Minuten pro Meile,
b) bei den Personenzügen . . . . 8 „ „ „
c) bei den Güterzügen . . . . 13 „ „ „

dürfen auf keiner Strecke, selbst nicht bei den allergünstigsten Verhältnissen, überschritten werden. Langsamer muß gefahren werden:

1) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden,
2) beim Uebergang über Drehbrücken, Drehscheiben und Ausweichungen,
3) auf den in der Ausbesserung befindlichen Strecken und
4) wenn das Langsamfahren von dem Bahnwärter signalisirt wird.

In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 52. Bei der Einfahrt in Stationen, als Hauptbahnen in Zweigbahnen und umgekehrt, sowie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf eine Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Wärter das Zeichen giebt, für welchen von ihnen die Durchfahrt frei ist. Drehbrücken dürfen überhaupt nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer an bestimmter Stelle von dem Brückenwärter zugerufen ist: „Die Brücke ist in Ordnung."

§. 53. Bei Courier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 51. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen:

a) sämmtliche Wagen doppelte elastische Buffer haben;
b) die Fahrzeuge unter sich, so wie mit dem Tender gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Bufferfedern etwas angespannt sind;
c) die in §. 38. dieses Regl. vorgeschriebene Zahl der Bremser muß in einem jeden derartigen Zuge um eine vermehrt werden;
d) in einem solchen Zuge dürfen nicht mehr als höchstens 30 Wagenachsen befördert werden.
e) achträdrige Wagen dürfen in dergleichen Zügen nicht eingestellt werden.

§. 54. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die dieses Regl. vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrten von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet worden. Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §§. 51. und 52. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 55. Die Courir- und Schnellzüge, sowie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen. Für dieselben dürfen nur Betriebsmittel der vorzüglichsten Beschaffenheit benutzt werden. Bei geringer Personenfrequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur $\frac{2}{3}$ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 56. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zulässig:

a) das Auf- und Abladen von Gütern, eben so wie das An- und Abschieben von Güterwagen darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein,

b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen,

c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderung von Gütern in keiner Weise belästigt werden,

d) Wagen mit unelastischen Zug- und Stoßvorrichtungen dürfen in Personenzüge nicht eingestellt werden.

§. 57. Wenn es im Interesse des Lokalverkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf nur diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden, und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten. Die drei nächsten vor und hinter den Personenwagen befindlichen Güterwagen müssen auf beiden Seiten mit elastischen Stoß- und Zugapparaten versehen und unter sich, wie mit den Personenwagen, fest verkuppelt sein.

§. 58. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß sich die im §. 38. vorgeschriebene Anzahl Bremsen in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind. In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken so weit zusammengezogen sein, daß die Federpuffer sich berühren.

§. 59. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß wenigstens ein mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen. Jeder Zug soll diejenigen Geräthschaften mit sich führen, vermittelst welcher während der Fahrt bei vorkommenden Brüchen und andern Unfällen die erforderliche Hülfe geleistet und die Weiterfahrt des Zuges gesichert werden kann.

§. 60. Extrazüge dürfen nur gestattet werden, wenn durch dieselben der Gang der regelmäßigen Züge nicht gestört wird und die Benachrichtigung, daß ein Extrazug kommen werde, durch die ganze betr. Bahnstrecke allen Wärtern und allen Stations-Vorständen zugegangen ist.

§. 61. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf Anordnung des Betriebs-Direktors oder des Betriebs-Inspektoren innerhalb der ihnen zur Verwaltung überwiesenen Bahnstrecken auf der Bahn befördert werden. Den Führern ist ausdrücklich die Bahnstrecke und der Zeitraum zu bezeichnen, für welche die Fahrt gestattet ist; auch müssen wenigstens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Arbeitszüge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein.

Alle Arbeitszüge werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt. Auch müssen außer den Bewegungen, welche die Lokomotiven auf und dicht bei den Bahnhöfen zum Einnehmen von Wasser und zur Vermehrung der Dämpfe machen, alle Bewegungen von Lokomotiven auf der Bahn gehörig signalisirt werden.

Wegekreuzungen dürfen von den Führern solcher Maschinen nur langsam und mit der Bremse in der Hand durchfahren werden, wenn die Barrièren nicht geschlossen sind.

Nächtliche Arbeitszüge sind eben so zu beleuchten, wie die übrigen regelmäßigen Züge.

Das Befahren der Bahn mit Draisinen ist nur unter Begleitung eines verantwortlichen Beamten und nach vorheriger Benachrichtigung der betreffenden Bahnhofs-Vorstände statthaft.

§. 62. Schneepflüge oder Wagen zur Brechung des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderer Maschine vorangeschickt.

§. 63. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf, außer dem Lokomotivführer und Heizer, dem Bahnmeister und der Tenderwache Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 64. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen in Ruhe stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Dabei muß die Lokomotive stets unter spezieller Aufsicht stehen.

§. 65. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheil mit 2 weitleuchtenden Laternen, und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein. Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, so wie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonale sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen. Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Lokomotive der Tender mit 2 brennenden Laternen zu versehen.

§. 66. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können: 1) die Bahn ist fahrbar; 2) langsam fahren; 3) stillhalten.

§. 67. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten geben können.

§. 68. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können: 1) Achtung geben, 2) Bremsen anziehen, 3) Bremsen loslassen.

§. 69. Der Dienst mit dem elektro=magnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station gegeben und die sämmtlichen Wärter zwischen je zwei Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Außerdem muß von Wärter zu Wärter nach beiden Richtungen die Bahn entlang das Signal gegeben werden können: der Zug ist von der nächsten Station abgegangen.

Zum Herbeirufen von Hülfs=Lokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zwecke aufgestellt sein.

§. 70. Jeder Zug, welchem ein anderer nicht in den Fahrplan aufgenomme-

ner Zug in kurzer Zeit folgen soll, muß mit einem Signal versehen sein, welches die Bahnwärter, die Arbeiter und die in Seitenbahnen haltenden Züge davon benachrichtigt, um die nöthigen Einrichtungen darnach treffen zu können. (§. 50.)

§. 71. An der Drehachse der Ausweichestellung in den Hauptgleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage, als im Dunkeln zu erkennen ist, ob das richtige Gleise für den ankommenden Zug geöffnet steht. Vor der Ankunft und auf den End-Stationen, auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahngleise, welche derselbe auf der Station zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

§. 72. Es müssen solche Einrichtungen getroffen werden, daß eine allezeit sichere Kommunikation zwischen dem Zugführer und den Maschinisten, sowie den Schaffnern und den Bremsern stattfindet. Zu diesem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 73. Wenn es zweifelhaft ist, ob ein gegebenes Signal erkannt und weiter gegeben ist, muß der Wärter in der Richtung, wohin dasselbe gehen soll, zum nächsten Wärter laufen und das nöthige mündlich bestellen. Bei Unfällen und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung, aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Ort des Unfalles in Kenntniß gesetzt werden.

§. 74. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größeren Stationen und an den Zweigbahnen, sowie an den auf freier Bahn gelegenen Ausweichungen, ebenso den Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte während ihres Dienstes nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 75. Schaffner und Bremser, welche den Dienst haben, dürfen während der Fahrt nicht in verdeckten Wagen Platz nehmen, sondern müssen zur wirksamen Beaufsichtigung des Zuges und Erkennung der Signale außerhalb derselben, in entsprechender Art postirt werden.

VI. Aufsicht über die Bahnpolizei.

§. 76. Außer den sonst zuständigen Behörden liegt dem K. Eisenbahn-Komm. die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob. Dasselbe kann gegen die im §. 2. genannten Personen mit Ausnahme des Betriebs-Direktors, sowie gegen Lokomotivführer und Heizer Ordnungsstrafen bis zur Höhe von 10 Thalern verhängen. Die Festsetzung höherer Strafen bleibt dem K. Hand.-Min. vorbehalten. Diese Ordnungsstrafen fließen zu den bei den einzelnen Bahn-Verwaltnngen bestehenden Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kassen. Das K. Eisenbahn-Komm. hat ferner bei Beschwerden gegen die Verf. der Eisenbahn-Direktion in bahnpolizeilichen Angelegenheiten als vorgesetzte Instanz Entscheidung zu treffen, gegen welche der Rekurs an das K. Hand.-Min. zulässig.

§. 77. Das K. Eisenbahn-Komm. ist befugt, bei erheblichen Dienst-Vernachlässigungen oder groben Pflichtverletzungen die Entfernung der Bahnpolizei-

Beamten aus ihren polizeilichen Funktionen, sowie der Lokomotivführer und Heizer von dem Dienste bei der Maschine zu verlangen. In solchen Fällen kann das K. Eisenbahn-Kommissar. die sofortige Suspension vom Dienste anordnen.

§. 78. Es bleibt vorbehalten, die Bestimmungen des gegenwärtigen Regl. mit Rücksicht auf die Ergebnisse weiterer Erfahrungen abzuändern und zu ergänzen.

2) Nachtr. zu dem Bahn-Pol.-Regl. für die Niederschl.-Märk., Berlin-Anhalter, Berlin-Potsd.-Magdeb. und Berlin-Stett. Eisenbahn und deren Zweigbahnen. (Amtsbl. St. 18.)

Mit Genehmigung der K. Min. für Hand. ꝛc. und des Inn. wird auf Grund des §. 11. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 zusätzlich zu den Bahn-Pol.-Regl. für die Niederschl.-Märk. Eisenbahn v. 2. Dez. 1853*) Berlin-Anhaltische, Berlin-Potsd.-Magdeb. und Berl.-Stett. Eisenbahn und deren Zweigbahnen v. 15. Dez. 1855 Folgendes verordnet:

Mit Geldbuße bis zu 10 Thlr. oder im Unvermögensfalle mit verhältnißmäßigem Gefängniß wird bestraft:

1) wer, nachdem das Abfahrtssignal gegeben ist und die Eisenbahnfahrzeuge in Bewegung gesetzt sind, in diese Fahrzeuge einsteigt oder einzusteigen versucht und dabei Hülfe leistet;
2) wer, während der Zug sich in Bewegung befindet, eigenmächtig die Wagenthüren öffnet oder aussteigt oder auszusteigen versucht.

Potsdam und Berlin, den 5. April 1860.

Königl. Regierung.	Königl. Direktion
Abtheilung des Innern.	der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn

Berliner Stadt- und Polizei-Bezirk.

1) K.-O. v. 28. Jan. 1860, betr. die Erweiterung des Berliner Stadt-Bezirks. (Publizirt durch Bekanntm. des Ob.-Präs. v. 27. März 1860. (Amtsbl. St. 14.)

Auf den Bericht des Staatsministeriums v. 2. Dez. v. J. genehmige Ich unter Rücksendung der Anlage auf Grund des §. 2. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 des §. 1. des Ges., betr. die Landgemeinde-Verfassungen v. 14. April 1856, daß nachfolgende Grundstücke mit dem Stadtbezirke von Berlin vereinigt werden:

I. auf dem linken Spreeufer

1) die zu Alt-Schöneberg gehörigen Grundstücke vor dem Potsdamer Thore bis zum botanischen Garten, einschließlich des letzteren,
2) die zu Tempelhof gehörigen Grundstücke vor dem Halleschen Thore, einschließlich des Kreuzberges,
3) ein Theil der Hasenhaide bis zur Bordschicht des südlichen Grabens der durch dieselbe führenden Chaussee,
4) ein kleiner Theil der Feldmark Deutsch-Rixdorf nördlich von dem Rollkruge und der nach der Hasenhaide führenden Chaussee,

*) Bd. IV. S. 367.

5) der zu Charlottenburg gehörige Theil der Lützower Feldmark, welcher zwischen der Feldmark von Alt-Schöneberg und dem zoologischen Garten liegt, südwestlich durch die alte Lützower Wegstraße, nördlich durch den Landwehr-Graben begrenzt wird, und in welchem das Etablissement Park Birkenwäldchen sich befindet,

6) die Umgebungen des ehemaligen Exerzierplatzes vor dem Brandenburger Thore,

7) der Thiergarten, mit Ausschluß:
   a) der unbewohnten Theile desselben,
   b) des zur Charlottenburger Feldmark gehörigen Seeparks, sowie
   c) des Schlosses Bellevue und des Schloßgartens;

II. auf dem rechten Spreeufer:

1) von der Tegeler Forst ein kleiner Theil, welcher vor Kurzem der Stadt Berlin tauschweise überlassen ist,
2) Alt-Moabit nebst dem kleinen Thiergarten,
3) Neu-Moabit,
4) der Wedding,
5) das Louisenbad nebst der Kolonie am Louisenbade,
6) das Terrain der ehemaligen Pulvermühlen.

Gleichzeitig genehmige Ich, daß die vorgedachten Grundstücke, soweit sie seither zu anderen Gemeinden der selbstständigen Gutsbezirke gehört haben, von diesen, und ferner, daß sie vom Verbande des Teltower und beziehungsweise des Nieder-Barnimer Kreises abgetrennt werden. Sollten sich hiernach noch Zweifel über die neue von Mir genehmigte Begrenzung des Stadtbezirkes, welche auf der unter der Anlage befindlichen Karte C. mit Lilafarbe eingezeichnet ist, ergeben, so haben Sie, der Minister des Innern, event. nach vorgängiger kommissarischer Berichtigung, die Grenzen genauer festzusetzen.

2) Pol.-Verord. des K. P.-P. z. B. v. 28. Dezember 1860.
(Int.-Bl. Nr. 306.)

Auf Grund des §. 5 u. 6 u. 11. des Ges. über die Polizei-Verwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265 ff.) verordnet das Polizei-Präsidium, was folgt:

§. 1. Sämmtliche für den engern Polizei-Bezirk von Berlin erlassenen und nach gültigen Polizei-Verordnungen, sie mögen einen Namen tragen, welchen sie wollen, insbesondere die Bau-Polizei-Ordnung v. 21. April 1853, treten vom 1. Januar 1861 ab für diejenigen Grundstücke in Kraft, welche auf Grund der Allerh. K.-O. v. 28. Januar d. J. und der Bekanntmachung des K. Ober-Präsidiums der Provinz Brandenburg v. 27. März d. J. (Amtsbl. St. 14.) v. 1. Januar 1861 an mit dem Stadt-Bezirk und in Folge hiervon mit dem engern Polizei-Bezirk von Berlin vereinigt werden.

§. 2. Wer vom 1. Januar 1861 an einer der im §. 1. gedachten Polizei-Verordnungen 2c. zuwiderhandelt, verfällt der in derselben festgesetzten Strafe.

3) Bekanntm. des Magistrats z. B. v. 18. Decbr. 1860.
(Kommunal-Bl. Nr. 20.)

Mit dem 1. Januar 1861 treten folgende Theile des Teltowschen resp. Nieder-

barnimschen Kreises in den Kommunal-Verband von Berlin ein: 1) der Theil des Thiergartens, welcher von der Zeltenchaussee und deren Verlängerung bei den Zelten vorbei bis zur Spree einerseits und der Spree anderseits begrenzt wird; 2) die Grundstücke, welche zwischen der Grenze des Schloßgartens Bellevue einerseits und dem Ausflusse des Schafgrabens in die Spree anderseits liegen und durch den Verbindungsweg von der Brücke im Wege nach Moabit beim Bellevue-Garten, längst des ehemaligen Gräfeschen Etablissement, bis zum Schafgraben begrenzt werden; 3) die Grundstücke, welche von dem Schafgraben vom Etablissement des Hofjägers abwärts bis zur Fasaneriebrücke, von dort ab durch die Chaussee nach den zoologischen Garten bis zur Lichtensteinbrücke, demnächst von dem Wege um das Park Birkenwäldchen herum nach der Potsdamer Chaussee zu, bis zu dem sogenannten Lusch-Graben, diesen hinauf bis zum Wege des botanischen Garten nach Kriegerfelde bis zur Anhaltischen Eisenbahn, diesen entlang bis zum Wege hinter dem Kreuzberge, dem Hopfschen Etablissement, den Kirchhöfen, um den Pionier-Uebungsplatz herum nach der Hasenhaide, durch dieselbe hindurch, den Rixdorfer Damm entlang bis zum Schifffahrtskanale, diesen entlang bis zur Einmündung des Fluthgrabens und endlich von diesem bis zur Einmündung in die Spree begrenzt werden; 4) Alt- und Neu-Moabit, die ganze ehemalige Kämmereihaide, das Abdeckerei-Etablissement, das Terrain der ehemaligen Pulvermühlen bis zum Unterbaum, Wedding, Gesundbrunnen, der ehemalige Artillerieschießplatz und die Kolonie am Gesundbrunnen. In Folge dessen werden auf diesen Territorien vom gedachten Tage ab folgende städtische Steuern nach denselben Grundsätzen und gesetzlichen Bestimmungen, nach welchen dieselben in dem bisherigen Kommunal-Bezirke von Berlin erhoben sind, zur Hebung gebracht werden: a) die Haus- und Miethssteuer; b) die Real-Sublevation; c) die Hundesteuer, d) die Vorspannsteuer und e) das Stättegeld von den auf öffentlichen Straßen und Plätzen zum Verkauf ausgestellten Gegenständen. Dagegen fallen vom gedachten Tage ab weg: a) diejenigen Steuern, welche die Bewohner jener Bezirke an diejenigen Kommunen gezahlt, zu denen sie bisher gehört haben; b) die Abgaben zu dem Kreis, zu dem sie bisher gehört haben; c) die Provinzial-Abgaben an Landarmengeld und Kriegssteuer und d) die Staatsgrundsteuer, welche von der Stadt Berlin übernommen wird. Die auf speziellem Rechtstitel beruhenden Abgaben an den Domainen-Fiskus und die sonstigen Abgaben an den Staat, wie Gewerbe und Einkommensteuer, bleiben unverändert mit der sich von selbst verstehenden Modifikation, daß die beiden letzteren Steuern demnächst nach den hier in Berlin bestehenden Grundsätzen werden veranlagt werden.

Nach den bis jetzt an uns gelangten Anordnungen des H. Finanz-Ministers soll der engere Mahl- und Schlachtsteuer-Bezirk von Berlin, der erfolgenden Weichbild-Erweiterung der Stadt ungeachtet, nach den künftigen Grenzen des Stadtgebiets nicht ausgedehnt werden. Demzufolge wird von der auf den neuen Territorien zur Hebung kommenden Einkommensteuer die für den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Bezirk von Berlin gesetzlich angeordnete Bonifikation nicht in Abzug gebracht, auch die Klassensteuer daselbst ferner zur Hebung gebracht werden.

Dies wird den Betheiligten hierdurch zur Kenntniß gebracht.

4) Bekanntm. des K. P.-P. z. B. v. 27. Dezbr. 1860 (Amtsbl. 1861 St. 4.)

Durch die Bekanntm. des K. Ober-Präsidiums vom 27. März c. (Amtsbl. Stück 14.) ist bereits zur öffentlichen Kenntniß gebracht worden, welche Theile der nächsten Umgebung Berlins mit dem 1. Januar 1861 auf Grund der Allerh. K.-O. v. 28. Januar c. mit dem Stadtbezirk Berlin vereinigt werden. Die aus dieser Erweiterung des Weichbildes der Stadt folgende entsprechende Ausdehnung des bisherigen engern Polizeibezirks hat eine Vermehrung der Polizei-Reviere und eine anderweitige Begrenzung der bisherigen Reviere erforderlich gemacht.

Der engere Polizei-Bezirk

wird v. 1. Januar 1861 ab vierzig Reviere enthalten. Es gehören zum

1. Polizei-Revier

Poststraße 16., Molkenmarkt 1—3., Mühlendamm, Neue Mühlenweg, Fischerbrücke, Inselbrücke, Köllnischegasse, Fischerstraße, Friedrichsgracht, Schornsteinfegergasse, Roßstraße, Roßstraßenbrücke, Rittergasse, Petristraße, Grünstraße, Grünstraßenbrücke, Gertraudtenstraße, Gertraudtenbrücke, Köllnischer Fischmarkt, Scharrnstraße, Petriplatz, Petrikirche, Neue Kirchgasse, Breitestraße, Neumannsgasse, Brüderstraße, Spreegasse, Jungfernbrücke, Am Mühlengraben, An der Schleuse.

2. Polizei-Revier.

Königliches Schloß, Palais Sr. Königlichen Hoheit des Prinz-Regenten, Palais Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen Friedrich Wilhelm, Prinzessinnen-Palais, Schloßplatz, Schloßfreiheit, Stechbahn, Lustgarten, Museum, Domkirche, Kantiansstraße, Packhof, Kupfergraben, Weidendamm, Am Festungsgraben, Unter den Linden 27—45., Lindengasse, Charlottenstraße 34—48., Universitätsstraße, Mittelstraße 1—9. und 58—65., Dorotheenstraße 1—16. und 89—97., Georgenstraße 1-12. und 29—48., Stallstraße, Bauhof, Bauhofsgasse, Kastanienwald, Universität, Akademie-Gebäude, Zeughaus, Mollertsgasse, Hinter dem Gießhause, Opernhaus, Opernhausplatz, Behrenstraße 27—48., Hedwigskirchgasse, Hinter der Katholischen Kirche, Französischestraße 30—35., Oberwallstraße 1—4. und 17—22., Werderstraße, Werderscher Markt 1—5., Werdersche Rosengasse, Werdersche Mühlen, Schleusenbrücke, Schloßbrücke, Werdersche Kirche, St. Hedwigskirche, Eiserne Brücke, Mehlhausbrücke, Ebertsbrücke, Kleine Weidendammerbrücke, Friedrichs- und Kavalierbrücke, Kurfürstenbrücke, Bauschule, Bauschulplatz, Niederlagstraße, Prinzengasse, Falkoniergasse, Markgrafenstraße 52., Roßmarienstraße.

3. Polizei-Revier.

Unter den Linden 1—26. und 46—78., Dorotheenstraße 17—88., Schlachthausgasse, Mittelstraße 10—57., Neustädtische Kirchgasse, Kleine Neustädtische Kirchgasse, Neustädtische Kirche, Schadowsstraße, Sommerstraße, Wilhelmsstraße 68. bis 71., Neue Wilhelmsstraße, Marschallsbrücke, Kleine Mauerstraße, Pariser Platz, Brandenburger Thor, Am Brandenburger Thor, Friedrichsstraße 82—164., Behrenstraße 1—26. und 49—72., Mauerstraße 33., Georgenstraße 13—28.

4. Polizei-Revier.

Alle Ländereien zwischen

a) der Charlottenburger Chaussee vom großen Stern bis zum Schaafgraben,

b) der Gränze des engeren Polizei-Bezirks von der Charlottenburger Chaussee bis zum Spandauer Kanal,
c) dem Spandauer Kanal bis zur Invalidenstraße,
d) der Stadtmauer bis zur Spree,
e) der Spree vom Unterbaum bis Schloß Bellevue und
f) dem Wege längs des Gartens Bellevue bis zum großen Stern und namentlich also:

Alt-Moabit, Beuselstraße, Eisenhammer, Martinique, Birkenstraße Büttner's Feld, Kirchstraße, St. Johanniskirche, Stromstraße, Thurmstraße, Turnplatz, Ulanen-Kaserne, Zellengefängniß, Tichy's Badeanstalt, Haidestraße vom Hamburger Bahnhof bis zum Kanal, Fennstraße vom Spandauer Kanal bis zum Laboratorium, Königliches Laboratorium, Torfstraße, Waldstraße, der sogenannte kleine Thiergarten, Pulvermühlenstraße, Humboldt's Hafen, Schloß Bellevue, Hamburger Eisenbahnhof.

5. Polizei-Revier.

Unterbaumsstraße incl. Charité, Unterbaumsbrücke, Charitéstraße, Karlsstraße, Marienstraße, Schiffbauerdamm, Albrechtsstraße, Louisenstraße, Schuhmannsstraße, Louisenplatz, Neues Thor, Thierarzneischule, Friedrich-Wilhelmsstädtisches Theater, Philippsstraße, St. Philippus-Apostel-Kirche, Kommunikation am Neuen Thor.

6. Polizei-Revier.

Kommunikation vom Oranienburger bis Hamburger Thor, Linienstraße **107.** bis **159.**, Auguststraße **1—24.** und **66—93.**, Oranienburgerstraße **12—84.**, Johannisstraße, Ziegelstraße, Kalkscheunenstraße, Artilleriestraße, Monbijouplatz, Schloß Monbijou, Ueberfahrtsgasse, Friedrichsstraße **105—136.**, Thierarzneischulplatz, Oranienburger Thor.

7. Polizei-Revier.

Chausseestraße **1—52.**, und **72—107.**, Invalidenstraße **19—91.**, Kesselstraße, Borsigstraße, Tieckstraße, Thorstraße vom Hamburger bis zum Oranienburger Thor, Stettiner Eisenbahnhof, Scharnhorststraße, Invalidenhaus, Invalidenhauskirche, Platz vor dem Neuen Thor, Königliche Eisengießerei.

8. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem Spandauer Kanal von der Seestraße bis zur 2. Panke,
b) der 2. Panke bis zur Chausseestraße,
c) der Chausseestraße bis zur Liesenstraße,
d) der Liesenstraße,
e) der Gartenstraße von der Liesen- bis zur Grenzstraße,
f) der Gerichtsstraße bis zur Panke,
g) der Panke bis zur Wiesenstraße,
h) der Wiesenstraße bis zur Reinickendorferstraße,
i) der Reinickendorferstraße,
k) der Grenze des engern Polizeibezirks von der Reinickendorferstraße bis zum Spandauer Kanal,

namentlich also:

Chausseestraße 53—71., Exerzierstraße bis zur Reinickendorferstraße, Müllerstraße, Gerichtsstraße von der Chausseestraße bis zur Panke, Neue Straße, Reinickendorferstraße, Weddingstraße, Seestraße, Torfstraße vom Kanal bis zur Triftstraße, Triftstraße, Scharfrichterei, Fennstraße, Sellerstraße, Heidestraße vom Spandauer Kanal bis zur Triftstraße, Pankstraße auf dem rechten Ufer der Panke, Plantagenstraße, Wiesenstraße auf dem rechten Ufer der Panke, Schulstraße, Nazarethkirche, Liesenstraße, Neue Hochstraße, Grenzstraße von der Neuen Hoch- bis zur Gartenstraße.

9. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) der Grenze des 8. Polizei-Reviers von der Feldstraße bis zur Reinickendorferstraße,

b) der Grenze des engern Polizei-Bezirks bis zur Schönhauser Allee,

c) der Schönhauser Allee excl. und

d) einer geraden Linie von der nordwestlichen Ecke des Exercierplatzes nach der Feldstraße, namentlich also:

Gartenstraße 59—112., Ackerstraße 50—72., Grenzstraße von der Garten- bis Brunnenstraße, Gerichtsstraße von der Grenzstraße bis zur Panke, Hochstraße, Badstraße, Kommunikation an der Badstraße, Kommunikation an der Stettiner Bahn, Koloniestraße, Sandstraße, Schwedenstraße, Uferstraße, Wiesenstraße (auf dem linken Ufer der Panke), Louisenbad, St. Paulskirche, Exerzierstraße, Pankstraße (auf dem linken Ufer der Panke), Prinzen-Allee.

10. Polizei-Revier.

Gartenstraße 26—58. und 113—155., Bergstraße 31—69., Ackerstraße 29. bis 49. und 73—90., Brunnenstraße 23—129., Invalidenstraße 1—18. und 92. bis 119., Feldstraße.

11. Polizei-Revier.

Gartenstraße 1—25. und 156—172., Bergstraße 1—30. und 70—85., Ackerstraße 1—28. und 91—120., Brunnenstraße 1—22. und 130—157., Thorstraße vom Rosenthaler bis Hamburger Thor.

12. Polizei-Revier.

Kleine Hamburgerstraße, Kommunikation am Hamburger Thor, Kommunikation am Rosenthaler Thor, Linienstraße 71—106. und 160—206., Auguststraße 25—65., Kleine Waldemarstraße, Kleine Gasse, Koppenplatz, Rosenthalerstraße 1—23. und 55—73., Laufgasse 27—30., Hamburger und Rosenthaler Thor.

13. Polizei-Revier.

Große Präsidentenstraße, Kleine Präsidentenstraße, Neue Promenade, Zwirngraben, Spandauerbrücke 3 — 9., Haackscher Markt, Rosenthalerstraße 24—54., Neue Schönhauserstraße, Weinmeisterstraße, Laufgasse 1—3., Gipsstraße, Sophienstraße, Große Hamburgerstraße, Oranienburgerstraße 1—11. und 85. bis 92.

14. Polizei-Revier.

Neue Friedrichsstraße 22—81., Rochstraße bis zur Brücke und Kunowskibrücke, Spandauerbrücke 1—2. und 10—12., Garnisonkirche, Hinter der Garnisonkirche, Burgstraße 8—29., Herkulesbrücke, Kleine Burgstraße, Heiligegeiststraße, Heiligegeistgasse, Heiligegeistkirche, Heiligegeist-Hospital-Kirchhof, Brauhausgasse, Kleine Poststraße, Königsstraße 60. (Post), Spandauerstraße 1—24. und 57. bis 81., Neuer Markt, Heidereutergasse, Papenstraße, Bischofsstraße, Rosenstraße, Marienkirchhof, Marienkirche, Hohersteinweg, Klosterstraße 1—27. und 80 bis 112., Schmalegasse, Königsmauer, Kleiner Jüdenhof, Neue Gasse, Kalandsgasse.

15. Polizei-Revier.

Münzstraße 1—8. und 23a.—30., Dragonerstraße, Rochstraße bis zur Brücke, Alte Schönhauserstraße, Schönhauser Thor, Laufgasse 4—26., Weinbergsstraße Schendelgasse, Linienstraße 39—70. und 207—224., Mulacksgasse, Steingasse, Wüstegasse.

16. Polizei-Revier.

Kleine Alexanderstraße, Bülowstraße, 1., 3. und 4. Scheunengasse, Amalienstraße, Grenadierstraße, Linienstraße 12 — 38. und 225 — 240., Hirtengasse, Münzstraße 9—23., Alexanderstraße 53—66., Königsgraben 6—19., Victoria-Theater.

17. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) der Prenzlauer Chaussee,
b) Grenze des engeren Polizei-Bezirks zum Eschengraben,
c) Schönhauser Allee bis zum Exerzierplatz,
d) Verlorener Weg bis zur Biegung,
e) Brunnenstraße und
f) der Stadtmauer, namentlich also:

Schönhauser Allee, Verlorner Weg, Kastanien-Allee, Pappel-Allee, Bremer Höhe, Wollanksstraße, Wollanks Weinberg, Christinen- und Lottumstraße, Weinbergsweg, Kommunikation am Schönhauser Thor Kommunikationsweg, Prenzlauer Chaussee.

18. Polizei-Revier.

Prenzlauerstraße, Prenzlauer Thor, Alte Schützenstraße, Wadzecksstraße, Linienstraße 1—11. und 241—250., Neue Königsstraße, Keibelstraße, die Grundstücke zwischen der Prenzlauer excl. und Neuen Königs-Chaussee incl. bis zur Grenze des engeren Polizei-Bezirks, Neue Königs-Chaussee, Königsthor, St. Bartholomäuskirche.

19. Polizei-Revier.

Gollnowsstraße, Große Georgenkirchgasse, Kleine Georgenkirchgasse, Georgen-Kirchhof, Georgenkirche, St. Stephans-Kapelle, Fliederstraße, Barnimsstraße, Mehnerstraße, Weinstraße, Büschingsstraße, Büschingsplatz, Landsbergerstraße, Landsberger Thor, Vor dem Landsberger Thor, Friedrichshain und das Land

zwischen der Neuen Königs- und Alt-Landsberger Chaussee, bis zur Gränze des inneren Polizei-Bezirks, Lietzmannsgasse, Landwehrstraße.

20. Polizei-Revier.

Kaiserstraße, Alexanderstraße 1—11 a. und 28—52. und 67—71., Alexanderplatz, Königsgraben 1. und 5. und 20—22., Kurzestraße, Magazinstraße, Schillingsstraße, Große Frankfurterstraße 49—90, Waßmannsstraße, Elisabethstraße, Kleine Frankfurterstraße.

21. Polizei-Revier.

Stralauerstraße, Paddengasse, Stralauerbrücke, Waisenbrücke, Waisenhauskirche, Neue Friedrichsstraße 1—21. und 82—108., Königsstraße 1—59. und 61—69., Klosterstraße 28 — 79., Jüdenstraße, Großer Jüdenhof, Stralauermauer, Parochialkirche, Parochialkirchgasse, Klosterkirche, Französische Kirche, Siebergasse, Kronengasse, Reezengasse, Nagelgasse, Uebergangsbrücke, Königsbrücke, Königskolonnaden, Spandauerstraße 25—56., Burgstraße 1—7., Poststraße 1—15. und 17—31., Probststraße, Nikolaikirche, Nikolaikirchhof, Nikolaikirchgasse, Eiergasse, Bollengasse, Krögel, Molkenmarkt 4—14.

22. Polizei-Revier.

Alexanderstraße 12—27 b., Jannowitzbrücke, Blumenstraße 1—33. und 52 bis 84., Holzmarktstraße 1—18. und 52—73., Grüner Weg, Rosengasse, Rosenquergasse, Große Frankfurterstraße 39—48. und 91—102 a.

23. Polizei-Revier.

Große Frankfurterstraße 1—38. und 103—138., Weberstraße, Pallisadenstraße, Fruchtstraße 44—50., Kommunikation vor dem Frankfurter Thor, Frankfurter Thor, Neue Welt rc., St. Markuskirche, Blumenstraße 34—51., Krautsgasse 1 bis 3 a. und 52—56., das Land zwischen der Stadtmauer, der Landsberger Chaussee, der Grenze des engeren Polizeibezirks und dem Feldwege, der vom Frankfurter Thor rechts hinter dem Vorwerk „Sonntag'sche Erben" bis zur Grenze des innern Polizeibezirks führt.

24. Polizei-Revier.

Holzmarktstraße 19—51., Mühlenstraße, Vor dem Stralauer Thor, Stralauer Thor, Kommunikation am Stralauer Thor, Eisenbahn-Thor, am Oberbaum, Oberbaumsbrücke, Stralauerplatz, Koppenstraße, Fruchtstraße 1—43. und 51—86. Breslauerstraße, Krautsgasse 4—51., Langegasse, Niederschlesisch-Märkischer Eisenbahnhof, die Grundstücke vor dem Stralauer Thor, zwischen der Spree, dem Markgrafendamm und der Grenze des 23. Polizei-Reviers, St. Andreas-Kirche.

25. Polizei-Revier.

Köpnickerstraße vom Kanal bis zum Thore, Köpnicker Thor, Schlesisches Thor, Schlesischestraße, Schlesischebrücke, Maaß'sche Bade-Anstalt, De Cuvrystraße, De Cuvryufer, Lausitzer Kommunikation, Lausitzerplatz, Zeughofstraße, Wrangelstraße, Lübbenerstraße, Eisenbahnstraße, Adalbertsstraße 1—19. 54—85, Adalbertsbrücke, Mariannenstraße, Mariannenplatz, Mariannenufer, Alexanderufer, Elisabethufer, Bethanienufer, Bethanien, Waldemarstraße, Oranienstraße vom Kanal bis zur

Mauer, Oranienbrücke, südliche Hälfte des Oranienplatzes, Manteuffelstraße, Heinrichsplatz, Dresdenerstraße vom Kanal bis zum Thor, Kottbusser Ufer, Kottbusser Thor, Kottbusser Kommunikation, Am Wasserthor, Wasserthor, Schillingsbrücke, Zwillingsbrücke, Köpnickerbrücke.

26. Polizei=Revier.

Köpnickerstraße 30—137., Adalbertsstraße 2—53., Engelufer, Melchiorstraße, Michaelkirchplatz, Michaelkirchstraße, Michaelkirche, Schmidtstraße, Neanderstraße, Brückenstraße, Holzmarktgasse, Ohmgasse, Wassergasse.

27. Polizei=Revier.

Dresdenerstraße 53—93., Alte Jakobsstraße 46—101., Neue Jakobsstraße, Sebastiansstraße 25—63., Stallschreiberstraße 17—49., Neue Roßstraße, Schäfergasse,*) Louisenkirchhof, Louisenkirche, Wallstraße 50a—90., Wallbrücke, Neu-Kölln, Splittgerbergasse, Inselstraße.

28. Polizei=Revier.

Wallstraße 1—15. und 91—93., Neue Grünstraße, Kommandantenstraße 4 bis 79., Spaarwaldshof, Spaarwaldsbrücke, Alte Jakobsstraße 16—45. und 102 bis 121., Alexandrinenstraße 31—43. und 87—100., Oranienstraße 70--136., Mathieustraße, Jakobikirchstraße, Jakobikirche, Kürassierstraße, Feilnerstraße.

29. Polizei=Revier.

Dresdenerstraße 16—52. und 94—127., Annenstraße, Alexandrinenstraße 44—86., Oranienstaße 43—69. und 137—170., Prinzessinnenstraße, Prinzenstraße 21—63., Brandenburgstraße 30—50., Stallschreiberstraße 1—16. und 50—64., Sebastiansstraße 1—24. und 64—90., Luckauerstraße, Louisen=Ufer von der Ritter- bis Annenstraße, Alt-Lutherische Kirche, nordwestliche Hälfte des Oranienplatzes und Moritzplatz.

30. Polizei=Revier.

Hallesche Kommunikation, Neuenburgerstraße, Hollmannsstraße, Alexandrinenstraße 1—30. und 101—128., Alte Jakobsstraße 1—15. und 122—136., Ritterstraße, Brandenburgerstraße 1—29. und 51—64., Prinzenstraße 1—20. und 64—83., Wasserthorstraße, Wasserthorbrücke, Louisen-Ufer vom Wasserthor bis zur Ritterstraße.

31. Polizei=Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) der Stadtmauer vom Halleschen Thor bis Kottbusser Thor,
b) der Kottbusserstraße,
c) dem Rixdorfer Damm,
d) der Grenze des engern Bezirks vom Rixdorfer Damm bis zur Anhaltischen Eisenbahn,
e) der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Neuen Kanal und
f) dem Neuen Kanal bis zum Halleschen Thor,

namentlich also:

*) Jetzt Annenstraße.

Plan-Ufer, Bergmannsstraße, Hasenhaide, Johannistisch, Pionierstraße, Hallescher Kirchhof, Platz vor dem Halleschen Thor, Hellweg, Kohlen-Ufer, Tempelhofer Ufer, Tempelhoferstraße, Tempelhofer Feld, Kriegersfelde, Kreuzberg, Tivoli, Hopf'sche Brauerei, Mühlenweg, Militairstraße, Rixdorfer Damm 1., Kottbusserstaße, Kottbusserbrücke, Hallesche Thorbrücke.

32. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen dem Neuen Kanal, der Anhaltischen Eisenbahn und der Grenze des inneren Polizei-Bezirks von der Anhaltischen Bahn bis zur Lichtensteiner Brücke, und zwar:

Potsdamerstraße 25—122., Lützowerwegstraße, Botanischer Garten, Kleegarten, Schönebergerfeld, Schönebergerstraße 14—19., Schöneberger Ufer, Tempelhofer Ufer von der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Schöneberger Ufer, Tempelhoferfeld zwischen der Anhaltischen und Potsdamer Eisenbahn, Mühlenweg von der Anhaltischen Eisenbahn bis zum Kurfürstendamm, Carlsbad, Lützowerfeld, Park Birkenwäldchen, Krug's Garten.

33. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem Neuen Kanal, von der Linksstraße bis zur Charlottenburger Grenze,
b) der Charlottenburger Chaussee, vom Landwehrgraben bis zum Großen Stern,
c) dem Schlosse Bellevue,
d) der Spree von Bellevue bis zur Stadtmauer,
e) der Stadtmauer von der Spree bis zum Potsdamer Thor und
f) der Linksstraße, namentlich also:

Thiergartenstraße, Bendlerstraße, Regentenstraße, Lützowerfeld zwischen Kanal und Landwehrgraben, Moritzhof, Albrechtshof 2c., Grabenstraße 6—52., Matthäikirche, Matthäikirchstraße, Victoriastraße, Bellevuestraße, Lennéstraße, Schulgartenstraße, Potsdamerstraße 2—24. und 123—140., Potsdamerbrücke, v. d. Heydtbrücke, Moritzhoferbrücke, Albrechtshoferbrücke, Schellingsstraße, Eichhornstraße, Kroll's Etablissement, Schifferstraße, Seegershof 2c.

34. Polizei-Revier.

Alle Grundstücke zwischen

a) dem Neuen Kanal,
b) der Stadtmauer vom Halleschen bis Potsdamer Thor und
c) der Linksstraße, namentlich also:

Askanischerplatz, Bahnhofsstraße, Schönebergerstraße 1—13. und 20. bis 34., Bernburgerstraße, Dessauerstraße, Köthenerstraße, Linksstraße, Hirschelstraße, Militairstraße 1—3., Hafenplatz, Grabenstraße 1—5., Hallesches Ufer, Potsdamerstraße 1. und 141., Potsdamerplatz, Potsdamer Eisenbahnhof, Anhaltischer Eisenbahnhof, Militairbrücke, Schöneberger Brücke.

35. Polizei-Revier.

Anhaltische Kommunikation 8—47., Hallesches Thor, Belleallianceplatz, Wilhelmsstraße 1—27. und 116—147., Puttkammerstraße, Friedrichsstraße 1—31. und 221—250., Besselstraße, Enkeplatz, Sternwarte, Markgrafenstraße 1—9. und 95—105., Lindenstraße 1—19. und 103—125.

36. Polizei-Revier.

Anhaltischestraße, Anhaltisches Thor, Anhaltische Kommunikation 1—7., Wilhelmsstraße 28—56. und 82—115., Kochstraße 1—22. und 58—74., Zimmerstraße 1—26. und 76—100., Krausenstraße 1—3. und 71—76., Schützenstraße 1—7. und 69—79., Mauerstraße 1—11. und 69—95., Friedrichsstraße 32—55. und 200—220., Charlottenstraße 1—22. und 72—99., Böhmische Kirche, Potsdamer Kommunikation vom Anhaltischen Thore bis incl. Garten Sr. Königl. Hoheit des Prinzen Albrecht.

37. Polizei-Revier.

Wilhelmsplatz, Wilhelmsstraße 57—67. und 72—81., Mauerstraße 12—32. und 34—68., Kanonierstraße 1—44., Leipzigerplatz, Potsdamer Thor, Potsdamer Kommunikation 1—8., Brandenburger Kommunikation, Leipzigerstraße 1—26. und 83—117., Kronenstraße 1—13. und 61—76., Ziethenplatz, Dreifaltigkeitskirche, Mohrenstraße 6—16. und 51—64., Taubenstraße 1—11. und 37—54., Jägerstraße 1—16. und 63—76., Französischestraße 1—20a. und 50—68.

38. Polizei-Revier.

Markgrafenstraße 31—51. und 53—64., Gensdarmenmarkt, Königl. Schauspielhaus, Deutscher Dom, Französischer Dom, Charlottenstraße 23—33. und 49—71. Friedrichsstraße 56—81. und 165—199., Französischestraße 21—29. und 36—49., Jägerstraße 17—32. und 43—62., Taubenstraße 12—36., Mohrenstraße 17—37. und 41—50., Kronenstraße 14—33. und 36—60., Leipzigerstraße 27—50. und 61—82., Krausenstraße 4—32. und 44—70.

39. Polizei-Revier.

Lindenstraße 20—102., Junkerstraße, Kochstraße 23—57., Zimmerstraße 27 bis 75., Schützenstraße 8—68., Jerusalemerstraße 1—13. und 41—66., Jerusalemerkirche, Markgrafenstraße 10—30. und 65—94.

40. Polizei-Revier.

Ober- und Unterwasserstraße, Holzgartenstraße, Kurstraße, Adlerstraße, Rauletts-Hof, Alte Leipzigerstraße, Kreuzgasse, Schustergasse, Niederwallstraße, Kleine Jägerstraße, Spittelmarktstraße, Spittelmarkt, Spittelbrücke, St. Gertraudts-Hospital-Kirche, Kommandantenstraße 1—3. und 80—89., Krausenstraße 33 bis 43., Dönhofsplatz, Leipzigerstraße 51—60., Kronenstraße 34—35., Mohrenbrücke, Mohrenstraße 38—40., Jägerstraße 33—42., Jerusalemerstraße 14—40., Hausvoigteiplatz, Oberwallstraße 5—16., Werderscher Markt 6—10.

Diese vierzig Reviere des engern Polizei-Bezirks sind in fünf Inspektions-Bezirke unter der Benennung „Polizei-Hauptmannschaften" vertheilt, von denen

die erste Hauptmannschaft
die Reviere 1—8.,
die zweite Hauptmannschaft
die Reviere 9—17.,
die dritte Hauptmannschaft
die Reviere 18—24.,
die vierte Hauptmannschaft
die Reviere 25—31.,
die fünfte Hauptmannschaft
die Reviere 32—40.
umfaßt.

Der weitere Polizei-Bezirk

wird vom 1. Januar 1861 ab nur drei Land-Reviere erhalten, und zwar:

1. Landpolizei-Revier.

(Büreau: Alt-Schöneberg.)

Alle Ländereien des weitern Bezirks auf dem linken Spree-Ufer, also namentlich:

Britz, Böhmisch-Rixdorf, Deutsch-Rixdorf, Schönweide und die andern Spree-Etablissements, Tempelhof, Treptow, Hasenheide Nr. 13., Alt-, Schöneberg, Neu-Schöneberg, Dahlem, Grunewald, Schmargendorf Steglitz, Wilmersdorf.

2. Landpolizei-Revier.

(Büreau: Pankow.)

Alles Land des weiteren Polizeibezirks auf dem rechten Spree-Ufer, zwischen dem Charlottenburger Bezirk und der Feldmark Weißensee, insbesondere die Ortschaften:

Forsthaus Königsdamm, Saatwinkel, Scharffenberg, Dorf Tegel, Schloß Tegel, Schießplatz der Artillerie, Schießstand des 2. Garde-Regiments, Reinickendorf, Schönholz, Pankow, Nieder-Schönhausen, Heinersdorf.

3. Landpolizei-Revier.

(Büreau: Lichtenberg.)

Alle Ländereien des weiteren Polizeibezirks auf dem rechten Spree-Ufer zwischen

a) der Heinersdorfer Feldmark und
b) der Spree vom Markgrafen-Damm bis Köpenick, namentlich die Ortschaften:

Weißensee, Hohen-Schönhausen, Neu-Hohen-Schönhausen, Lichtenberg Lichtenberger Kietz, Friedrichsberg, Friedrichsfelde, Biesdorf, Spree-Etablissements, Rummelsburg, Stralau, Boxhagen.

Diese drei Landpolizei-Reviere sind einer 6. Polizeihauptmannschaft unterstellt.

Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn.

Deren Bahn-Pol.-Regl. s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn Bd. VIII.

Berlin=Spandauer Kanal.

1) Reglement v. 18. April 1859 für die Benutzung des Berlin-Spandauer-Kanals. (Amtsbl. St. 18.)

Nachdem durch Reskr. der K. Min. des Inn. für Hand., Gew. 2c. und der Fin. v. 1. April d. J. die Ausübung der Strompolizei über den Berlin-Spandauer Kanal in seiner ganzen Länge dem K. Pol. = Präsid. mit allen Rechten der Lokal= und Provinzial-Behörden sowie die Beaufsichtigung und Unterhaltung des gedachten Kanals der K. Min.=Bau=Komm. hierselbst übertragen worden, bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß v. 1. Mai d. J. ab der ganze Kanal dem öffentlichen Verkehr übergeben wird. Bei Benutzung desselben hat sich das betheiligte Publikum nach folgendem Reglement zu richten:

Reglement

für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals.

Einleitung.

Das Schifffahrt treibende Publikum, so wie alle Diejenigen, welche den Berlin-Spandauer Kanal zu gewerblichen oder anderen Zwecken zu benutzen berechtigt sind, haben die Bestimmungen des nachfolgenden Reglements genau zu beachten und allen Anweisungen der betreffenden Beamten Folge zu leisten.

I. Abschnitt.

Beschaffenheit der Fahrzeuge und ihrer Ladung.

§. 1.

Länge und Breite der Kähne und Flöße.

Die zulässige Länge und Breite der Schiffsgefäße ist durch das Regulativ v. 8. Novemb. 1845*) bestimmt und darf nach demselben erstere nicht über 128 Fuß von Spitze zu Spitze, letztere nicht über 14½ Fuß betragen. Soweit es die Räumlichkeit gestattet, sollen jedoch auch Fahrzeuge von größeren Dimensionen zugelassen werden. Floßhölzer können bis zu einer Breite von 10 Fuß und bis zu einer Länge von 128 bis 130 Fuß verbunden sein. Unverbundenes Holz wird nicht in die Schleuse gelassen. Auch dürfen die Flösse der Bauhölzer niemals steif verbunden sein.

§. 2.

Höhe der Kähne.

Die Kaffe eines unbeladenen Fahrzeuges darf nicht höher als 8 Fuß über dem Wasserspiegel hervorragen.

§. 3.

Höhe und Breite der Ladung, Bordhöhe.

Die zulässige Höhe der Ladungen einschließlich der gelegten Masten, darf über dem Wasserspiegel höchstens 10 Fuß betragen und die Breite derselben nicht über den Bord hervorragen. Ausnahmsweise dürfen Kähne, welche Heu, Stroh, Wolle und andere leichte und lockere Waaren führen, bis zu 15 Fuß Breite laden, doch

*) G.-S. S. 786.

soll jede Hemmung der Fahrt durch zu große Höhe und Breite der Ladung, sowie jede dadurch herbeigeführte Beschädigung der Brücken bestraft werden.

Ein beladener Kahn muß mindestens überall 8 Zoll Bordhöhe haben, es sei denn, daß er durch ein Verdeck oder auch auf sonst geeignete Weise gegen den Wellenschlag geschützt sei, in welchem Falle die Bordhöhe 2 Zoll weniger betragen darf.

§. 4.

Tiefgang der Kähne.

So lange nicht Untiefen im Kanal Ausnahme=Bestimmungen nöthig machen, werden die Kähne mit 4 Fuß Tiefgang zugelassen.

Der Kanalmeister oder Schleusenwärter ist berechtigt und verpflichtet, den Tiefgang jedes Fahrzeuges, welches in den Kanal eingelassen sein will, zu untersuchen.

§. 5.

Belasten der Steuer.

Die Steuer dürfen nicht ohne völlige Sicherheit gegen das Herabfallen der beschwerenden Körper belastet werden. Kasten, welche sich zum Zwecke der Belastung auf den Steuern befinden, müssen mit einem Deckel versehen werden; Steuer, welche vorübergehend ohne Leitung gelassen werden, müssen so befestigt sein, daß sie andere Fahrzeuge nicht gefährden.

§. 6.

Bemannung der Schiffsgefäße.

Die Schiffsgefäße müssen so bemannt sein, daß sie die Brücken mit Leichtigkeit passiren und schnell genug in die Schleuse stoßen können. Kähne über 70 Fuß Länge müssen mindestens zwei starke Leute am Vordertheil und einen Mann am Steuer haben.

§. 7.

Bemannung der Floßhölzer.

Es dürfen höchstens acht Pläße Floßhölzer, jede unter 45 Fuß Länge und höchstens sechs Pläße, jede über 45 Fuß Länge, auf einem Mal transportirt werden, wenn sie der Länge nach und nicht steif verbunden sind, und müssen mindestens mit vier Leuten bemannt sein. Beim Durchgang der Floßhölzer durch die Schleuse müssen, die Schleußen-Gehülfen ungerechnet, sechs Mann bereit sein.

II. Abschnitt.

Verhalten beim Anlegen.

§. 8.

Verhalten beim Anlegen zum Stillliegen.

Das Anlegen zum vorübergehenden Stillliegen ist an der Pulver-Treppe, zwischen der Torf- und Seestraße nicht erlaubt, sonst aber an jeder nicht verbotenen Stelle gestattet, soweit die Vorschriften für den Verkehr mit steuerpflichtigen Gegenständen dasselbe zulassen; doch darf kein Fahrzeug so anlegen, daß es die Schifffahrt hindert. Die Kanal-Verwaltung hat darüber zu bestimmen, wie lange einem Fahrzeuge, mit Rücksicht auf das Interesse ungehinderter Schifffahrt, das Stillliegen im Kanal gestattet werden kann. Flösse

müssen den Kanal in ununterbrochener Fahrt passiren, beziehungsweise zu ihrem Bestimmungsorte am Kanal bewegt werden, ohne anzulegen.

§. 9.

Verhalten beim Anlegen zum Ein- und Ausladen.

Wer dagegen zum Einladen oder Ausladen anlegen will, bedarf in jedem einzelnen Falle eines besonderen poliz. Erlaubnißscheins, welcher vom K. Schifffahrts-Bureau zu Berlin — und zwar für diejenigen Schiffer, welche innerhalb des Berliner Steuerbezirkes ein- und ausladen wollen, erst dann ertheilt wird, wenn die vorschriftsmäßige Clarirung bei der K. Steuer-Expedition nachgewiesen ist. Die Führer von Pulverkähnen haben sich zum Aus- und Einladen an der Pulvertreppe, zwischen der Torf- und Seestraße durch eine besondere Erlaubniß des hiesigen K. Artillerie-Depots auszuweisen, und soll keinem andern Schifführer an dieser Treppe anzulegen, gestattet werden.

Das Klariren erfolgt, nachdem die Schiffe und Floßhölzer, welche die Schleuse passiren wollen, in den Kanal eingelaufen sind. Ist nach erfolgter Klarirung der poliz. Erlaubnißschein ertheilt worden, so ist das Einladen oder Ausladen nur an solchen Stellen gestattet, die als Ausladestellen bezeichnet, in dem Erlaubnißschein namhaft gemacht sind, und mit den vorgeschriebenen Vorkehrungen zum Befestigen der Fahrzeuge versehen werden sollen.

Die Fahrzeuge sind dem Ufer so nahe wie möglich und zwar gestreckt zu legen. Das Nebeneinanderliegen zweier Fahrzeuge oder Flösse ist nicht gestattet. Wo in Kanal-Häfen und an öffentlichen Plätzen von der gestreckten Lage abgewichen werden darf, wird besonders angegeben werden.

§. 10.

Befestigung der Fahrzeuge.

Kähne und Flösse müssen so befestigt werden, daß sie nicht vom Ufer abtreiben, sich losreißen, herumschlagen, die Fahrt sperren, Ufer und Bauwerk oder andere Fahrzeuge und Flösse beschädigen können. Das Befestigen an Bäumen, Brückengeländern und sonstigen, zum Befestigen nicht bestimmten Gegenständen ist untersagt. Befestigungspfähle dürfen nicht in das Ufer oder in die Böschungen eingeschlagen und Anker nur in's Wasser geworfen werden.

§. 11.

Ueberwintern der Kähne.

Das Ueberwintern der Kähne darf nur an den dazu bestimmten Stellen und unter besonderer Erlaubniß stattfinden.

§. 12.

Ein- und Ausladen der Waaren.

Das Ein- und Ausladen der Waaren (confr. §. 9.) findet nur an den dazu bestimmten Stellen unter Beachtung der für steuerpflichtige Gegenstände bestehenden Vorschriften und nach erfolgter Erlaubniß des Schifffahrts-Büreaus statt.

Jede Beschädigung der Schälung des Ufers und der Dossirung, sowie jede Verunreinigung des Kanalbettes muß beim Ein- und Ausladen, welches deshalb nur auf gehörig unterstützten Rüstbrettern erfolgen darf, sorgfältig vermieden werden.

§. 13.

Lagern und Herausschaffen des Floßholzes.

Zum Lagern und Ausschwemmen von Floßhölzern soll der Plötzenseehafen eingerichtet und benutzt werden. Falls es für nothwendig erachtet wird, Floßhölzer auch in der Nähe der Stadt anzuschwemmen, resp. herauszuschaffen, soll hierzu der Theil des Schönhauser Grabens zwischen dem Nordhafen und der Kirschallee eingerichtet und mit den erforderlichen Krahnvorrichtungen versehen werden.

Für das Lagern der Hölzer im Plötzensee, sowie für das Auswaschen derselben im Plötzensee und in dem Schönhauser Graben ist ein später zu normirendes Lager- und Krahngeld zu erheben.

III. Abschnittt.

Verhalten während der Fahrt.

§. 14.

Vom Segeln.

Das Segeln auf dem Kanal ist untersagt. Alle Fahrzeuge und Floßhölzer, welche den Kanal passiren, haben die Masten oder Ziehbäume beim Einlaufen in denselben am Tegeler See oder an der Spree zu legen, woselbst für diesen Zweck später besondere Krähne errichtet werden sollen. Für die Benutzung derselben wird ein zu bestimmendes Krahngeld erhoben werden.

§. 15.

Vom Treideln.

Nur von den vorhandenen Treidelwegen aus, darf getreidelt und jedes Mal nur der rechtseitige derselben benutzt werden. Auch haben die Führer von Schiffen und Floßhölzern beim Treideln in der Nähe der Pulvertreppe — §. 8. und 9. — wenn daselbst Schießpulver gelöscht oder verladen wird, sich den zu erlassenden sicherheitspolizeilichen Anordnungen zu unterwerfen.

§. 16.

Verbot des Nebeneinanderfahrens.

Zwei große Kähne oder zwei Holzflöße dürfen nicht längere Zeit nebeneinander herfahren oder zugleich in den Kanal hineinziehen. Insbesondere ist das Kuppeln zweier Kähne verboten.

§. 17.

Ableichtern und Ueberladen.

Das Ableichtern und Ueberladen im Fahrwasser des Kanals ist durchaus verboten und wird den Schiffsführern nur im Nord- und Humboldts-Hafen gestattet.

§. 18.

Ausweichen.

Sich begegnende Fahrzeuge weichen in der Regel rechts aus, doch halten vor der Leine gezogene Fahrzeuge beim Ausweichen mit nicht vor der Leine gezogenen Fahrzeugen immer die Leinpfadseite.

§. 19.

Ueberholen.

Langsam fahrende Kähne müssen schneller fahrende vorbeilassen und ihnen möglichst freies Fahrwasser gestatten. Dabei haben sich beide Theile die Erleichterung eines ungehinderten Vorbeifahrens angelegen sein zu lassen. Derjenige, welcher dabei eine Schifffahrtsstörung veranlaßt, fällt in Strafe.

Wenn der vorbeifahrende Kahn treidelt, so hat der Tourkahn ihm an der Leinpfadseite Platz zu geben, nöthigenfalls auch Leinen und Ziehbaum fallen zu lassen. Treidelt der Tourkahn, der vorbeifahrende aber nicht, so hält letzterer die entgegengesetzte Seite. Treidelt keiner von beiden, so nimmt der Vorbeifahrende die linke Seite des Kanals.

§. 20.

Beschränkung des Vorbeifahrens.

Flöße dürfen niemals anderen noch im Gange befindlichen Flößen vorbeifahren. Kähne dürfen in der Durchfahrt von Brücken, desgleichen auf Kahnlänge ober- oder unterhalb derselben, sowie in den besonders bezeichneten Kanalstrecken, einander nicht überholen und selbst nicht einander vorbeifahren, wenn sie beide beladen sind, vielmehr muß der vor der Brücke oder vor einer bezeichneten Kanalstrecke später ankommende Kahn noch vor der Brücke oder Strecke den Durchgang des ihm entgegenkommenden Kahnes abwarten. Bei gleichzeitiger Ankunft zweier Kähne vor Brücken oder an den bezeichneten Strecken, hat der nach Berlin fahrende vor dem nach Spandau fahrenden den Vorzug.

§. 21.

Dampfschiffe mit Schaufelrädern zur Seite dürfen den Kanal gar nicht, andere dagegen nur nach besonders dazu eingeholter Erlaubniß befahren, doch dürfen diese Schiffe ohne Benutzung ihrer Maschine transportirt oder geschleppt werden.

IV. Abschnitt.

Verhalten bei der Schleuse und den Brücken.

§. 22.

Warten an der Schleuse.

Die Annäherung an die Schleuse muß langsam geschehen. Fahrzeuge und Flöße, welche vor der Schleuse ankommen, müssen nach näherer Anweisung des Schleusenwärters eine solche Lage annehmen, daß das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge in keiner Weise behindert wird. Der Schleusenwärter hat darüber zu bestimmen, ob sich ein Fahrzeug nähern soll und darf ohne seine Erlaubniß kein Fahrzeug auf mehr als eine halbe Kahnlänge den geschlossenen Schleusenthoren nahe kommen. Dagegen muß der nächste Kahn oder das nächste Floßholz der Aufforderung des Schleusenmeisters, in die Schleuse zu ziehen, augenblicklich nachkommen.

§. 23.

Passiren der Schleuse.

Jeder Führer von Schiffsgefäßen oder Floßhölzern darf die Schleuse selbst bei geöffneten Thoren in der Zeit gleich hoher Wasserstände der Havel und Spree

erst dann passiren, wenn er nachgewiesen hat, daß die Schiffahrts-Abgaben von ihm berichtigt worden sind. Mit Ausnahme der von Steuerbeamten begleiteten nnd der mit Pulver beladenen Fahrzeuge, passiren die Schiffsgefäße und Floßhölzer die Schleuse in derselben Reihenfolge, in welcher sie bei der K. Steuer-Expedition klarirt haben und darf von dieser Reihenfolge nur dann abgewichen werden, wenn der frühere Klarirte sich nicht zum rechtzeitigen Schleusendurchgang eingefunden hat, und hierdurch Verzögerungen beim Passiren der Schleuse entstehen.

Fiskalische Bagger-Maschienen, Bau- und Moderprähme, sowie die Fahrzeuge der inspizirenden K. Beamten passiren jederzeit die Schleuse unbehindert, und ohne daß hierfür eine Schifffahrts-Abgabe erhoben wird.

§. 24.

Verhalten während des Schleusens.

Das Ziehen der Schützen, so wie das Oeffnen der Schleusenthore, geschieht nur durch die Schleusen-Gehülfen, nach näherer Bestimmung des Schleusenwärters, jedoch niemals vor gänzlicher Füllung oder Leerung der Schleuse.

Jedes Anstoßen an die Thore oder Wände der Schleuse ist sorgsam zu vermeiden, weshalb jeder Kahn und jede einzelne Verbindung von Floßhölzern an den hierzu vorhandenen Ringen, mindestens mit einem hinreichend starken Tau befestigt oder gehemmt werden muß. Die von den Schiffern selbst zu leistenden Arbeiten müssen genau nach der Anweisung des Schleusenwärters erfolgen.

Das Einsetzen von eisenbeschlagenen Rudern oder Stangen in die Wände oder Thore der Schleuse, sowie jede Beschädigung derselben ist verboten und wird nach der Polizei-Verordnung vom heutigen Tage bestraft.*) Außerdem muß für eine dergleichen Beschädigung Ersatz geleistet werden.

§. 25.

Vorsicht bei den Brücken.

Den Brücken dürfen sich die Schiffer nur langsam nähern und haben jedes Streichen der Balken mit Segeln, Ziehbäumen oder sonstigen auf den Schiffen liegenden Gegenständen zu vermeiden.

Auch ist bei Brücken der Gebrauch eisenbeschlagener Ruder streng untersagt.

V. Abschnitt.

Vorschriften für das Einlaufen in die Spree.

§. 26.

Benutzung des Charitégrabens.

Den Charitégraben dürfen nur solche Schiffe befahren, welche in demselben einladen oder ausladen sollen.

§. 27.

Verbot der Durchgangs-Schifffahrt auf der Unter-Spree.

Alle diejenigen Schiffsgefäße und Flößhölzer, welche Berlin zum Durchgang passiren, haben ihren Weg durch den Landwehr- oder Louisenstädtischen Kanal nach der Ober-Spree zu nehmen. Diese Bestimmung ist auch maßgebend für die-

*) s. unten sub 2.

jenigen Schiffsgefäße, welche in der Ober-Spree, dem Grünen- oder Königsgraben aus- und einladen wollen. Eine spätere Aufhebung dieses Verbots bleibt vorbehalten.

§. 28.

Die aus dem Kanal resp. Humboldtshafen nach der Spree fahrenden Schiffsgefäße und Floßhölzer haben sich nach Anweisung des Kanalmeisters in der Richtung des Alexander-Ufers in einer einfachen Reihe aufzustellen und in dieser Reihe die Brückenöffnung an diesem Ufer zu passiren, sofern sie nach Berlin schwimmen; dagegen aber sich in derselben Weise in der Richtung des Wilhelms-Ufers zu rangiren und die Brückenöffnung an diesem Ufer zu passiren, falls sie spreeabwärts gehen wollen. Beim Einlaufen in den Kanal resp. Humboldtshafen müssen die spreeabwärts schwimmenden Schiffe die Brückenöffnung am Alexander-Ufer, und die spreeaufwärts gehenden die Brückenöffuung am Wilhelms-Ufer passiren.

VI. Abschnitt.

Allgemeine Wasser-Polizei-Vorschriften.

§. 29.

Vom Transport des Schießpulvers.

In Betreff des Wassertransports von Schießpulver wird auf die deshalb erlassene und noch zu erlassenden allgemeinen Vorschriften, namentlich auf die Pol.-Verordn. des Pol.-Präsidii v. 14. April 1856 (Berl. Intell.-Bl. v. 1856 Nr. 122.)*) verwiesen. Außerdem wird insbesondere noch angeordnet, daß, wenn an der Pulvertreppe Schießpulver gelöscht oder verladen wird, kein anderes Fahrzeug auf der Kanalstrecke zwischen der Torf- und Seestraße stillliegen darf.

§. 30.

Verunreinigung.

Die Verunreinigung des Kanals und der Kanalhäfen durch Einwerfen oder Einlassen von Schutt, Steinen, Ballast, Sägespähnen, Kehricht, Müll, Asche und dergl. mehr, ist untersagt und zieht die gesetzlichen Strafen nach sich.

§. 31.

Beschädigung der Anlagen.

Das Betreten der Böschungen oder Banquetts an anderen als an den Ausladestellen, das Gehen auf den Kanalborden, das Beschädigen der am Kanal belegenen Anpflanzungen, sowie des sich erzeugenden Aufwuchses und Diebstahl daran, desgleichen die Hinwegnahme der Bezeichnungen von Schifffahrts-Hindernissen, ist untersagt und wird mit den bestimmten Strafen geahndet.

Auch dürfen die Treidelsteige nicht versperrt und nicht zum Reiten, Fahren oder Karren benutzt, auch darf auf dieselben oder auf die Böschungen kein Vieh getrieben oder gehütet werden. Auf den Fahrdämmen der Uferwege darf nichts gelagert werden. Wasserschöpfen ist nur von den Wassertreppen aus gestattet.

Das Baden ist nur innerhalb der Badestellen, das Viehtränken und Pferdeschwämmen aber im Kanal und den Häfen überhaupt nicht erlaubt.

Die Fischerei-, Gras- und Eisnutzung steht nur den betreffenden Pächtern zu

*) Bd. VII. S. 545.

und ist daher das unbefugte Fischen, Angeln, Grasmähen, Eisabfahren und Schlittschuhlaufen untersagt.

§. 32.

Anlagen von Privat-Personen.

Die Anlage von Ausladestellen, das Einleiten von Abzugskanälen in den Kanal, das Einlegen von Saugröhren, die Ausführung und Unterhaltung von Auslade- und Wassertreppen ꝛc. ꝛc. darf nur auf Grund dazu erhaltener Conzessionen der Kanalbehörde stattfinden, wobei insbesondere auf Erhaltung der Treibelwege Rücksicht zu nehmen ist; das Einleiten von Kloaken-Kanälen wird gänzlich untersagt.

VII. Abschnitt.

Bestimmungen über die Zurückweisung und Bestrafung von Contraventienten.

§. 33.

Zurückweisung.

Kähne und Holzflösse, welche die in diesem Reglement angegebenen Abmessungen überschreiten, werden in den Kanal nur eingelassen, wenn der Raum es gestattet. Ihre Führer verfallen in die gesetzliche Strafe, wenn sie trotz der erfolgten Zurückweisung Seitens der Kanalbeamten sich in den Kanal eindrängen.

Fahrzeuge und Flösse, welche den Vorschriften dieses Reglements in ihrer Ladung, Ausrüstung und Bemannung nicht entsprechen, werden von der Benutzung des Kanals so lange zurückgewiesen, bis das Hinderniß gehoben ist.

§. 34.

Strafen.

In Betreff der Strafen wird auf die nachfolgende Polizei-Verordnung vom heutigen Tage verwiesen.

2) Verord. des K. P.-P. z. B. v. 18. Apr. 1859, (Amtsbl. St. 18.)

Auf Grund des §. 5 und 11. des Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.-Verw. verordnet das K. Pol.=Präf. zu Berlin für die gesammte Ausdehnung des Berlin-Spandauer Schiffahrts-Kanals Folgendes:

§. 1. Wer den Bestimmungen des vorstehenden, in Gemeinschaft mit der K. Min.=Bau=Komm. hierselbst erlassenen Regl. für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals vom heutigen Tage zuwiderhandelt, desgleichen Schiffer, welche sich weigern, den Schleusenwärtern oder andern Polizei- und Aufsichts-Beamten ihre Legitimationspapiere vorzuzeigen oder ihren sonstigen Anordnungen Folge zu leisten, verfallen, insofern sie nicht nach gesetzlichen Bestimmungen noch höhere oder andre besondere Strafen verwirkt haben, außer ihrer Verantwortlichkeit für den zugefügten Schaden in eine polizeiliche Strafe bis zu 10 Thalern oder im Unvermögensfalle in die entsprechende Gefängnißstrafe.

Wird Vieh an verbotenen Stellen betroffen, so erlegt der Eigenthümer desselben für jedes betroffene Pferd und Stück Rindvieh 1 Thaler, für jedes Kalb, Schaaf, Schwein und für jede Ziege 15 Sgr., für jedes Federvieh 5 Sgr. an Strafe. Für die Strafen und Kosten, welche durch die Contraventionen der

Mannschaften eines Kahnes verwirkt und veranlaßt werden, ist der Schiffsführer, für den durch Flösser verwirkten, der Regimenter verantwortlich.

§. 2. Soweit das Regl. für die Benutzung des Berlin-Spandauer Kanals nicht Abänderungen enthält, werden die allgemeinen für die Wasserläufe des engeren Polizei-Bezirks von Berlin erlassenen strompolizeilichen Vorschriften, welche am 5. und 8. März 1850 *) bekannt gemacht worden sind, auch auf den Berlin-Spandauer Kanal mit der Bestimmung ausgedehnt, daß Zuwiderhandlungen mit einer Geldbuße bis 10 Thaler resp. der entsprechenden Gefängnißstrafe geahndet werden sollen.

Beschlagnahme. (Bd. I. S. 385., Bd. VII. S. 138.)

Beschlagnahme v. Druckschriften s. Presse Bd. IX. Zu §. 29. des Ges. v. 12. Mai 1851.

Bewässerungsstreitigkeiten.

Bescheid der Min. für landw. Ang. u. des Inn. v. 21. April 1861, betr. die polizeiliche Kompetenz in Bewässerungsstreitigkeiten. (Min.-Bl. S. 109.)

Der K. Reg. wird auf Ihren Ber. v. 9. v. Mts. bei Rückgabe der Anlagen erwidert, daß die Beschwerde der Grundbesitzer am N.er Bache über die von Ihr unter dem 1. Oktober v. J. erlassene Polizei-Verordnung wegen Benutzung des N..er Baches begründet erscheint.

Das Polizeiges. v. 11. März 1850 §. 6. Litr. b. h. und i.**) und das Ressort-Regl. v. 20. Juli 1818 §. 2. Nr. 3 und 4., auf welche die K. Reg. sich beruft, genügen nicht, um den Erlaß jener Polizei-Verordnung zu rechtfertigen. Die Lit. b. im §. 6. des Gesetzes v. 11. März 1850 spricht vom Schutz des Verkehrs auf öffentlichen Straßen und Gewässern und die Lit. h. handelt vom Schutz der Felder, Wiesen, Weiden, Wälder, Baumpflanzungen, Weinberge 2c., während im vorliegenden Falle die Grundbesitzer der Wiesen 2c. einen Schutz der Polizei-Behörden gar nicht fordern, sondern nur ein Mühlenbesitzer wegen Entziehung von Betriebswasser aus einem Privatfluß klagt. Die Lit. i. endlich lautet allerdings sehr allgemein, kann aber mit Rücksicht auf den Beruf der Polizei, für die Ruhe und öffentliche Sicherheit zu sorgen, nicht füglich so weit ausgelegt werden, daß schon die Beschwerden Eines Interessenten über Beeinträchtigung seines Gewerbebetriebes Veranlassung bieten darf, legislativ durch Erlassung einer Polizei-Verordnung einzuschreiten.

Die Bestimmungen im §. 2. Nr. 3 und 4. des Ressort-Regl. vom 20. Juli 1818 ermächtigen die Reg. der Rheinprovinz zur Entscheidung einzelner Streitigkeiten in Wasserstausachen in ähnlicher Weise, wie die Reg. im Bereich des Allg. L.-R. durch das Vorfluths-Gesetz v. 15. Novbr. 1811***) eine Kompetenz dafür erlangt haben. Für

*) Bd. V. S. 498.
**) Bd. IV. S. 702.
***) Bd. VI. S. 447.

den Erlaß von allgemeinen Polizei-Verordn. ist aber in jenem §. 2. des Ressort-Regl. ebensowenig, wie in dem Vorfluthsges. v. 15. Nobr. 1811 eine gesetzliche Basis zu finden.

Dazu kömmt, daß in der Materie der Bewässerungs-Anlagen an Privatflüssen das Gesetz v. 28. Februar 1843 Spezial-Vorschriften über die Kompetenz der Verwaltungs-Behörden enthält, welche die Regel für ihre Einmischung in Streitigkeiten über Bewässerungs-Anlagen bilden.

Nach §. 19. des Ges. v. 28. Februar 1843*) braucht der Unternehmer einer Bewässerungs-Anlage an Privatflüssen eine polizeiliche Erlaubniß dafür nicht. Vielmehr ist es dem Ermessen des Unternehmers überlassen, ob er eine polizeiliche Vermittelung zur Feststellung der Widersprüche oder zur Beschränkung entgegenstehender Rechte in Anspruch nehmen will. Macht der Unternehmer von dieser Befugniß keinen Gebrauch, so ist die Regierung nicht kompetent, über Streitigkeiten, welche durch die Bewässerung entstehen, zu entscheiden. Insbesondere wird der §. 23. loc. cit. nach der konstanten Praxis so ausgelegt, daß die Regierung zur Entscheidung über Beschwerden der Triebwerksbesitzer wegen Schmälerung des Betriebswassers nur dann kompetent ist, wenn der Unternehmer der Bewässerungs-Anlage auf polizeiliche Vermittelung provocirt hat.

Ist das nicht geschehen, so muß der Triebwerksbesitzer seinen Anspruch im Rechtswege verfolgen. In Anwendung dieser Grundsätze auf den vorliegenden Fall, muß dem Müller zu N. überlassen werden, gegen die Wiesenbesitzer, welche ihm das Wasser entziehen, vor Gericht zu klagen, da eine Provocation der Wiesenbesitzer auf polizeiliche Vermittelung nicht angebracht ist.

Im Gegensatz zu dieser Lage der Gesetzgebung über die polizeiliche Kompetenz in Bewässerungs-Streitigkeiten vindizirt die Königliche Regierung sich mit Unrecht eine Kompetenz unter der Form einer Polizei-Verordnung.

Es mag sich rechtfertigen lassen, daß die K. Reg. auf Grund des §. 6. Lit. h. des Ges. v. 28. Febr. 1843 im Wege einer Polizei-Verordn. Bestimmungen über eine Wässerungs-Ordnung an Privatflüssen trifft, wenn es darauf ankommt, Streitigkeiten zahlreicher Grundbesitzer über die Ableitung des Wassers zu regeln, thätlichen Konflikten der Adjacenten vorzubeugen und eine unpflegliche Verschwendung des Wassers im Interesse der Bodenkultur eines größeren Distriktes zu verhüten, — indem dergleichen Streitigkeiten unter zahlreichen, nicht fest begrenzten Parteien im Wege des Prozesses zu einem angemessenen Resultate nicht führen können. Im vorliegenden Falle steht aber ein Mühlenbesitzer den oberhalb liegenden Grundbesitzern gegenüber. Er behauptet, daß die Grundbesitzer durch Ableitung des Wassers sein Mühlenrecht schmälern, und es hindert ihn nichts, im Wege des Prozesses die einzelnen Grundbesitzer zu ver-

*) Bd. II. S. 295.

klagen, damit sie verurtheilt werden, die Ableitung ganz zu unterlassen, oder auf gewisse Zeiten einzuschränken.

Die K. Reg. wird hiernach angewiesen, die für den N..er Bach erlassene Polizei-Verordn. v. 1. Oktbr. 1860 wieder aufzuheben, daß dies geschehen durch Ihr Amtsblatt bekannt zu machen und demgemäß die Beschwerde führenden Wiesenbesitzer auf ihre hierneben zurückerfolgende Vorstellung v. 6. Febr. c. zu bescheiden.

Bezirks-Polizei-Aerzte. (Bd. I. S. 406., Bd. VII. S. 138.)

s. Stadt-Polizei-Physikus und Bezirks-Physikus Bd. X.

Bibeln. (Bd. I. S. 417.)

Cirk.-Verf. der Min. d. Fin. u. d. Inn. v. 28. Oktbr. 1859, die Ertheilung der steuerfreien Erlaubniß zur Kolportage von Bibeln an ausländische Gesellschaften betr. (Min.-Bl. S. 319.)

Es ist zur Sprache gekommen, daß mehrere Provinzial-Reg. sich für befugt gehalten haben, auf Grund der Cirk.-Verf. v. 9. Juni 1849*) und 23. Jan. 1851**) auch ausländischen Gesellschaften die Kolportage von Bibeln durch die von ersteren vorgeschlagenen Kolporteure mittelst Ertheilung steuerfreier Erlaubnißscheine ohne diesseitige besondere Genehmigung zu gestatten.

Es wird deshalb in Erinnerung gebracht, daß jene Cirk.-Erlasse nur inländische Bibel- resp. Missions-Gesellschaften im Auge gehabt haben und die Anwendung derselben zu Gunsten ausländischer Gesellschaften in jedem einzelnen Falle der speziellen Ermächtigung der unterzeichneten Minister bedarf.

Bilanz.

Verpflichtung der Kaufleute zur Anfertigung der Bilanz, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII.) Art. 29—31. 33.; bei Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, ebd. Art. 239., 249., Einf.-Ges. Art. 12., §§. 7. 8.; bei stillen Gesellschaften, ebd. Art. 253. 254.

Bleivergiftung.

Bekanntm. d. K. P.-P. z. B. v. 13. Oktbr. 1858, betr. die Vergiftung des Schnupftabacks durch Bleiverpackung. (Verord.-Bl. Nr. 244.)

Das Pol.-Präs. hat in Folge eines kürzlich vorgekommenen Falles von chronischer Bleivergiftung — veranlaßt durch den Gebrauch eines in einer Bleihülle verpackten Schnupftabacks — verschiedene Proben hier feil gebotenen Schnupftabacks aus hiesigen und auswärtigen Fabriken chemisch untersuchen lassen. Da hierbei der in Blei verpackte Schnupftaback ohne Ausnahme stark mit Blei verunreinigt gefunden worden und da der Gebrauch solchen Tabacks erfahrungsgemäß die menschliche Gesundheit zu zerstören geeignet ist, so hält sich das Pol.-

*) Bd. I. S. 417.

**) Bd. II. S. 57.

Präs. verpflichtet, das Publikum vor dem Gebrauche von Schnupftaback, welcher in Blei verpackt ist, zu warnen und die Tabacks-Fabrikanten und Händler darauf hinzuweisen, daß sie durch den Verkauf bleihaltigen Tabacks nach §. 304. des Straf-Gesetzbuches sich straffällig machen.

Blinden-Zulage.

Gewährung einer Blinden-Zulage an Gemeine der Invalidenhäuser. Allerh. K.-O. v. 6. Mai 1858, s. Invaliden, Invaliden-Versorgung. I. B. 7. Bd. IX.

Börsen.

Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handels-Ministers erfolgen. Die privatrechtlichen Vorschriften der bestehenden Börsen-Ordnungen (s. Kaufmanschaften Bd. III. S. 397.) treten außer Kraft. Art. III. des Einf.-Ges. v. 24. Juni 1861 — s. Handelsgesetzbuch Bd. VIII.

Börsenpreis.

Was darunter zu verstehen ist, s. Handelsgesetzb. Bd. VIII. Art. 353.; vergl. auch Art. 311., 343., 357., 376. und Einf.-Gesetz Art. 3. §. 3.

Branntwein-Brennereien. (Bd. I. S. 428.)

Zur Errichtung derselben ist fortan eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. §. 1. des Ges. v. 1. Juli 1861. Cirk.-R. vom 31. Aug. 1861 — s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Brennereien. (Bd. I. S. 429.)

Zur Anlegung derselben ist fortan eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. §. 1. des Ges. v. 1. Juli 1861. Cirk.-R. v. 31. Aug. 1861 — s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Braunkohlen-Theer.

Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen-Theer bedürfen der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Brücken. (Bd. I. S. 432.)

Erk. d. K. Gerichtsh. z. Entsch. der Komp.-Konfl. v. 7. Mai 1859.

Ueber die Gesetzmäßigkeit oder Zweckmäßigkeit eines von der Landes-Polizei-Behörde angeordneten Brückenbaues ist der Rechtsweg nicht gestattet, ein Streit unter Privatparteien über die Verpflichtung zu einem solchen Bau und über den Umfang desselben aber ist der richterlichen Enscheidung unterworfen.

Brückenwaagen,

s. Waagen Bd. X.

Buchbinder. (Bd. I. S. 435., Bd. VII. S. 140.)

6) Bekanntm. d. K. P.-P. z. B. v. 19. Mai 1858. Viertes Verzeichniß der Bücher, mit welchen Buchbinder handeln dürfen. (Verord.-Bl. Nr. 128.)

Mit Bezug auf die Allerh. Kab.-O. v. 11. Juni 1847 und die Bekanntm. v. 29. Juli 1851, v. 17. Febr. 1852 und v. 8. April 1856 wird nachfolgend das vierte Verzeichniß derjenigen Bücher, welche von hiesigen Buchbindern, die im Besitze der zum Handel mit gebundenen Büchern erforderlichen Erlaubniß sind, gebunden verkauft werden dürfen, zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Viertes Verzeichniß
derjenigen Bücher, welche von den hiesigen Buchbindern, die sich im Besitze der erforderlichen Erlaubniß befinden, gebunden verkauft werden dürfen:

1) Biblische Geschichten für evangelische Volksschulen vom Stadtschulrath Fürbringer, 2) Devis Gebetbuch, 3) Bruns Gesangbuch, 4) Goffines Erbauungsbuch, 5) Nakatenus Palmgarten, 6) Gethsemane und Golgatha, 7) So sollet ihr beten, 8) Gebete der Heiligen, 9) Paradies der christlichen Seele, 10) Hungari, Tempel der Heiligen, 11) Thomas von Kempen, Nachfolger Christi, 12) Liguori, Gebet- und Erbauungsbuch, 13) Sales, Philothea, 14) Mousang, Officium Divinum Missionsbuch, 15) Chalonner, Betrachtungen, 16) Buchfelner, Gebetbuch, 17) Legende der Heiligen, 18) Ludwig von Granada, Lenkerin der Sünder, 19) C. Emmerich, Betrachtungen, 20) Merk, des Christen Pilgerstab, 21) Reinesmann, die ewige Anbetung, 22) Erstes Lesebuch von Sternaux, 23) Katechismus von Deharbe, 24) Katechismus für die Diözese Breslau, 25) Biblische Geschichte von Schmid, 26) Biblische Geschichte von Mathias, 27) Elementar-Lesebuch von Barthel, 28) Elementar-Lesebuch von Häfters, 29) Kirchengeschichte von Siemers, 30) Lehrbuch der Religion von Martin, 31) Weltgeschichte von Annegarn, 32) Handbuch der Geographie von Annegarn, 33) Leitfaden für den Religions-Unterricht von Dubelmann.

Gesammelte religiöse Erzählungen für die katholische Jugend: 34) Christoph von Schmid, 35) Eduard von Ambach, 36) Robert de la Torre, 37) Lautenschläger, von dem Verfasser der Beatushöhle.

Buchdrucker. (Bd. I S. 437.)

s. Buchhändler Bd. VIII.

Buchhändler. (Bd. I. S. 439. Bd. VII. S. 141.

Zu 5. der Instr. v. 10. August 1851.

(Bd. I. S. 440.)

Verf. des Min. des Inn. v. 18. Oktbr. 1859 — betr. das von Buchhändlern und Buchdruckern bei der Meldung zur Prüfung nachzuweisende Lebensalter. (Min.-Bl. S. 302.)

Der ꝛc. eröffne ich auf den Ber. v. 25. August c., daß die Bestimmung in der von den Min. für Handel ꝛc. und des Inn. über

die Bildung der Prüfungs-Komm. für Buchhändler und Buchdrucker erlassenen Instr. v. 10. August 1851, nach welcher die Buchhändler und Buchdrucker bei der Meldung zur Prüfung nachweisen sollen, daß sie das 24. Lebensjahr zurückgelegt haben, mit der für die Prüfungen der übrigen Gewerbetreibenden maßgebenden Bestimmung des §. 35. zu 1. der Verord. v. 9. Febr. 1849*) im Zusammenhange steht.

Dort ist die Zulassung zur Prüfung nicht von der erlangten Großjährigkeit und der durch diese bedingten Dispositionsfähigkeit, sondern von der Zurücklegung des 24. Lebensjahres abhängig gemacht, und wird in Erwägung der bei der Aufstellung dieses Erfordernisses leitend gewesenen Gesichtspunkte Seitens des K. Min. für Handel ꝛc. der Grundsatz festgehalten, daß auch die gerichtliche Majorennitäts-Erklärung die Zulassung zur Prüfung vor Erreichung des vorgeschriebenen Lebensalters der Regel nach nicht begründe. Dagegen kann §. 35. zu 1. a. a. O., der Gewerbe-Rath, resp. da wo ein solcher nicht besteht, nach §. 22 a. a. O.**) die Kommunalbehörde ausnahmsweise aus besonderen Gründen die Prüfung eines Gesellen schon nach vollendetem 21. Lebensjahre gestatten.

In analogem Sinne ist auch der unter Nr. 5. der Anweisung vom 10. August 1851 den Buchhändlern und Buchdruckern angesonnene Nachweis des zurückgelegten 24sten Lebensjahres aufzufassen.

Als Regel ist hiernach festzuhalten, daß in Bezug auf die Zulassung zu der in Rede stehenden Prüfung die gerichtliche Großjährigkeits-Erklärung den Mangel der vorgeschriebenen Altersreife nicht ersetzt. In der Min.-Instanz ist indessen bisher nicht Anstand genommen worden, ausnahmsweise in Einzelfällen, deren eigenthümliche Lage dazu besondern Grund gegeben hat, eine venia aetatis, namentlich auf Grund einer schon erfolgten gerichtlichen Majorennitäts-Erklärung eintreten zu lassen, was mit der in §. 35 der Verordnung vom 9. Febr. 1849 dem Gewerberath, resp. der Kommunal-Behörde ertheilten Dispensations-Befugniß korrespondirt.

Es liegt kein Grund vor, dieses Verfahren nicht auch für die Zukunft beizubehalten.

Der K. Reg. bleibt daher überlassen, in Einzelfällen, die nach ihrem Ermessen hierzu angethan sind, eine Dispensation von der Altersregel des §. 5. der Prüfungs-Instr. beim Min. des Inn. zu beantragen.

Zu §. 2. des Ges. v. 12. Mai 1851.

(Bd. I. S. 441.)

Besch. d. Min. d. Inn. v. 10. März 1859, betr. die Anwendung des §. 2. d. Preß-Ges. bezüglich auf die Zulassung zum Buchdrucker-Gewerbe. (Min.-Bl. S. 99.)

Auf die Eingabe v. 19. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß die durch den dortigen Bürgermeister Ihnen zu Theil gewordene Eröffnung vom 10. desselben Monats, soweit dieselbe darlegt, daß

*) Bd. II. S. 614.

**) Bd. II. S. 658.

daß der §. 2. des Preßges. v. 12. Mai 1851 Ihrem Antrage auf Wiederzulassung zum Betriebe des Buchdrucker-Gewerbes entgegenstehe, und daß die Auslegung, die Sie demselben geben, durch die Kammer-Verhandlungen über diesen Paragraphen widerlegt werde, vollkommen begründet ist.

Der §. 2. l. c. kommt nach seinen klaren Worten, indem er bestimmt:

> denjenigen Personen, welche sich beim Erlaß dieses Ges. bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung der Bezirks-Reg. befinden, soll die Erlaubniß zur Fortführung desselben nicht versagt werden,

nur denjenigen der im §. 1. benannten Gewerbetreibenden zu gute, welche bei Emanation des Preßgesetzes, nicht aber auch denen, welche zu diesem Zeitpunkt nicht mehr, sondern nur bei Erlaß der Verordnung vom 5. Juni 1850 sich im Besitz des Gewerbebetriebes befunden haben.

Der von der Komm. der früheren zweiten Kammer bei Berathung des Preß-Gesetz-Entwurfs gestellte Antrag des §. 2. dahin zu fassen:

> denjenigen Personen, welche sich am 5. Juni 1850 bereits im Besitz des Gewerbebetriebes ohne Genehmigung befanden, soll u. s. w.

ist in der Plenar-Sitzung der Kammer v. 2. Mai 1851 durch Majorität verworfen worden, das Ges. demnächst mit der jetzigen Fassung des §. 2. auch in der ersten Kammer angenommen und von des Königs Majestät sanktionirt worden, und es erhellt hieraus, daß die gesetzgebenden Faktoren gerade eine Anwendung und Auslegung, wie Sie solche wollen, auszuschließen beabsichtigt haben.

Zu §. 54. des Ges. vom 12. Mai 1851.

(Bd. I. S. 442.)

Ges. v. 21. Apr. 1860, betr. die Deklaration des §. 54. des Ges. über die Presse v. 12. Mai 1851. (G.-S. S. 185.)

Wir u. s. w. verordnen u. s. w. zur Deklaration des §. 54. des Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 was folgt:

Die Vorschriften der §§. 71. bis 74. der Allg. Gew.-Ord. vom 17. Januar 1845 finden auf die im §. 1. des Ges. über die Presse vom 12. Mai 1851 genannten Gewerbetreibenden keine Anwendung. Gegen diese Gewerbetreibenden ist nur von dem zuständigen Richter und nur in Gemäßheit des §. 54. des letzgenannten Gesetzes auf den Verlust der Befugniß zum Gewerbebetrieb zu erkennen.

Bücherhandel.

Besch. d. Min. des Inn. v. 15. Novbr. 1859, betr. den Bücherhandel auf Wochenmärkten und die Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnorts des Verkäufers. (Min.-Bl. S. 340.)

Der rc. wird auf den Bericht v. 15. Septbr. d. J., betr. den Bücher-Verkauf auf Jahrmärkten, hiermit eröffnet, daß ich in Ueber-

einstimmung mit dem H. Min. für Hand. 2c. und dem H. Finanz-Min. die Forts. des Handels, welchen die auf Grund der Kab.-O. v. 11. Juni 1847*) zum Verkaufe von gebundenen Schul- und Gebetbüchern 2c. konzessionirten Buchbinder bisher auf Jahrmärkten betrieben haben, für unzulässig nicht erachten kann, da nach §. 59. der Gew.-O. Jeder, der zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes befugt ist, in den im Titel IV. vorgeschriebenen Schranken auf Märkten verkehren darf und jene Bücher unbedenklich zu den „Fabrikaten aller Art" zu rechnen sind, welche nach Tit. IV. §. 82. auf Jahrmärkten feil gehalten werden können. Aus gleichen Gründen würde, abgesehen von der das Interesse der Preßpolizei wahrenden Vorschrift des §. 10. des Ges. v. 12. Mai 1851 auch der Zulassung der Buchhändler zum Verkehr auf Jahrmärkten nichts entgegenstehen.

Wenn die 2c. aber meint, daß dann auch das Hausiren mit Büchern freigegeben werden müsse, so kann ich dieser Ansicht nicht beipflichten; denn für den Hausirhandel sind andere Vorschriften maßgebend als für den Marktverkehr, wie im §. 1. des Regul. vom 28. April 1824 klar ausgesprochen ist, zu den in diesem Regul. aufgeführten Gegenständen gehören aber Preß-Erzeugnisse nicht.

In Betreff des Bücherhandels auf Wochenmärkten und der Versteigerung von Büchern außerhalb des Wohnortes des Verkäufers verweise ich die 2c. auf die Cirk.-Erl. v. 26. Dezember 1847**) und resp. v. 24. März 1840,***) deren Bestimmungen auch jetzt noch als maßgebend anzusehen sind.

Bürgerrechtsgeld.

Entrichtung und Einführung desselben. Ges. v. 14. Mai 1860, §. 6. f. s. Einzugs- und Einkaufsgeld Bd. VIII.

*) Bd. I. S. 435.
**) Bd. VI. S. 598.
***) Bd. VI. S. 365.

C.

Centesimal-Waagen,

s. Waagen, Bd. X.

Chambres-Garnies. (Bd. I. S. 460.)

Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. In Bade- und Brunnenorten bleibt der Vermiether von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei. §. 16. des Ges. v. 19. Juli 1861, s. Gewerbesteuer Bd. VIII.

In Folge der durch Art. 1 des Ges. v. 22. Juni 1861 veränderten Fassung des §. 49. der Gew.-Ord. bedürfen diejenigen, welche möblirte Zimmer oder Schlafstellen vermiethen, fortan nicht mehr einer besondern polizeilichen Konzession. Ges. vom 22. Juni 1861. Art. I. §. 49. 172. Cirk.-Erl. vom 16. Juli 1861 Nr. 5. s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Chaussee. (Bd. I. S. 471. Bd. VII. S. 144.)

Zu §. 3. der Verordn. v. 17. März 1839.

(Bd. I. S. 472.)

Cirk.-Erl. der Min. f. Hand. rc. u. d. Fin.-Min. v. 29. Sept. 1857 — betr. den Transport von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken u. Fähren in den Chausseezügen. (Min.-Bl. S. 178.)

In der Anl. (a.) erhält die K. Reg. Abschrift der in Betreff des Transports von untheilbaren schweren Lasten über die Brücken und Fähren in den Chausseezügen unter dem 10. d. M. an die K. Reg. zu N. erlassenen Verf. zur Kenntnißnahme.

Anl. a.

Der in dem Bericht v. 15. Mai cr. vorgetragenen Ansicht, daß verlangt werden könne, die Dampfkessel in einzelnen Bestandttheilen zu transportiren und

sie erst am Aufstellungsorte zusammenzunieten, kann nicht beigetreten werden. Die vorschriftsmäßige Herstellung dieser wichtigen Maschinentheile gestattet ein solches Verfahren nicht; vielmehr sind Dampfkessel als untheilbare Lasten im Sinne des §. 3. der Verordn. v. 17. März 1839 anzusehen.

Auch die beantragte Ausdehnung dieser gesetzlichen Verordn. dahin, daß das Gewichtsmaximum der auf Chausseen zu transportirenden untheilbaren Lasten, incl. Wagen, auf 250 Centner festgestellt werde, erscheint nicht zulässig. Das Interesse der Industrie und des Verkehrs gestattet eine gänzliche und unbedingte Ausschließung auch größerer Lasten, welche ohnehin nur in seltenen Fällen vorkommen, von der Chausseebenutzung nicht.

Auf der andern Seite wird nicht verkannt, daß das Interesse der Chaussee-Verwaltung, sowie Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit besondere Vorkehrungen bei derartigen Transporten nothwendig machen können und sind solche auch schon in andern Bezirken getroffen.

Es findet kein Bedenken, mittelst einer Amtsblatt-Bekanntm. auf Grund des §. 11. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März anzuordnen,

1) daß, wenn Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten, welche incl. Wagen schwerer als 170 Centner wiegen, Brücken oder Fähren passiren sollen, der Absender oder der Frachtführer davon vorher, behufs der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen dem betreffenden Kreis-Baubeamten unter genauer Deklarirung des Gesammtgewichts solcher Fuhrwerke Anzeige zu machen und die Erklärung desselben abzuwarten haben, ob die auf dem angegebenen Wege vorhandenen Brücken und Fähren eine solche Belastung gestatten, oder welcher Kostenaufwand erforderlich ist, um sie dazu in den Stand zu setzen;

2) daß der Absender die von dem Kreis-Baubeamten aufzugebenden wahrscheinlichen Kosten der zu treffenden Sicherheits-Vorkehrungen vor der Instandsetzung der Brücke oder Fähre bei der von dem Kreis-Baubeamten ihm anzuzeigenden Baukasse im Voraus einzuzahlen habe;

3) daß Führer solcher Fuhrwerke, welche die ad 1. vorgeschriebene Anzeige und Deklarirung unterlassen, oder die Deklarirung unrichtig bewirken und vor erfolgter Benachrichtigung, daß die Brücken, Fähren ꝛc. in einen der angezeigten Belastung entsprechenden Stand gesetzt sind, dieselben passiren, nicht nur allen Schaden, welcher dem Fuhrwerk oder an der Ladung entstehen möchte, sich selbst beizumessen haben, sondern alle Beschädigungen an den Brücken oder Fähren zu tragen haben, und jedenfalls, auch wenn ein Schaden nicht entsteht, in eine Geldstrafe bis zum Betrage von 10 Thalern verfallen.

Demgemäß werden die Kreis-Baubeamten anzuweisen sein, beim Eingehen einer solchen Anzeige sofort die Kosten der nöthigen Verstärkung zu veranschlagen, dieselben durch die betreffende Baukasse von dem Absender einziehen zu lassen, die Verstärkung der Brücke vorzunehmen und den Absender von der erfolgten Vollendung dieser Vorkehrung mit dem Beifügen, daß der Passage Nichts entgegenstehe, zu benachrichtigen.

Wo der Zustand der auf den Chausseen vorhandenen Brücken oder Fähren es unbedenklich gestattet, bleibt der Reg. überlassen, das Gewichts-Quantum von 170 Centnern, bei dessen Ueberschreitung durch Transporte untheilbarer Lasten

eine solche vorgängige Anzeige zu machen ist, in der zu erlassenden Bekanntmachung oder in anderer geeigneter Weise entsprechend höher zu bestimmen.

Die Chausseegeld-Erheber der den Brücken und Fähren auf Chausseen zunächst belegenen Empfangsstellen, wie die Chaussee-Aufseher der angrenzenden Chausseestrecken, sind von den Kreis-Baubeamten zu benachrichtigen, bis zu welchem Gewichts-Maximum der Belastung Fuhrwerke mit untheilbaren Lasten auf der betreffenden Brücke oder Fähre zugelassen werden. Dieselben sind mit Anweisung zu versehen, die Wagenführer von schweren, untheilbaren Lasten, hierauf wie auch auf die erlassene Bestimmung aufmerksam zu machen, event. auch den Weitertransport anzuhalten und bei Nichtbefolgung dieser Anweisung zur Verantwortung zu ziehen. Zu solchem Zwecke ist, soweit es die Chausseegeld-Erheber auf Staatsstraßen betrifft, dem Herrn Provinzial-Steuer-Direktor von der gegenwärtigen Verfügung Kenntniß gegeben.

Berlin, den 10. Sept. 1857.

Der Min. für Hand. 2c. Der Fin.-Min.

Zu A. 1. des Tarifs v. 29. Febr. 1840.

(Bd. I. S. 478.)

Erk. des K. O.-Trib., v. 16. Decbr. 1859 — bezüglich auf den Unterschied zwischen Fuhrwerken zum Fortschaffen von Personen und Fuhrwerken, zur Fortschaffung von Lasten nach Maßgabe des Chausseegeld-Tarifs v. 29. Februar 1840. (Min.-Bl. 1860. S. 124.)

In der Untersuchung wider den Gutsbesitzer N. auf die Nichtigkeits-Beschwerde des Angeklagten, hat das K. Ober-Tr., Senat für Strafsachen, erste Abth., in seiner Sitzung v. 16. Decbr. 1859 2c., für Recht erkannt, daß das Erk. des Kriminal-Senats des K. Appellations-Ger. zu Bromberg v. 12. Septbr. 1859 zu vernichten, und auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft das Erk. des K. Kreisgerichts zu J. v. 7. Juni 1859 zu bestätigen, unter Niederschlagung der Kosten. Von Rechts wegen.

Gründe.

Am 4. April 1859 passirte der Angeklagte, Gutsbesitzer N., mit einem zweispännigen gewöhnlichen Land- oder Bauerwagen die Chausseegeld-Hebestelle bei M., und es befanden sich auf dem unbeladenen Wagen nur der Angeklagte und sein Kutscher. Unter diesen Umständen sollte der Angeklagte den nach dem Tarif v. 29. Febr. 1840 von Fuhrwerken zum Fortschaffen von Personen zu entrichtenden Satz bezahlen, der Angeklagte weigerte sich aber, und entrichtete nur den geringen Satz für unbeladenes gewohnliches Landfuhrwerk. Die Steuerbehörde fand hierin eine Chausseegeld-Kontravention, der Angeklagte wurde jedoch durch Erk. des K. Kreisgerichts zu J. v. 7. Juni 1859 von dieser Anschuldigung freigesprochen, weil das Ges. v. 29. Febr. 1840 A. I. den höheren Satz nur von Wagen, die ihrer objektiven Beschaffenheit nach zum Personenverkehr bestimmt sind, fordere, dagegen geringeren Satz von 4 Pfennigen für gewöhnliches Landfuhrwerk, gleichfalls seiner objektiven Beschaffenheit nach, festgesetzt habe, und auf den subjektiven Gebrauch keine Rücksicht nehme.

Auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft änderte indessen das K. Appel-

lationsgericht zu Bromberg am 12. September 1859 das erste Erk. dahin ab, daß Angeklagter wegen Chausseegeld-Kontravention zu einer Geldbuße von einem Thaler event. eintägigem Gefängniß verurtheilt wurde, indem es darauf ankomme, zu welchem Zwecke das Fuhrwerk auf der betr. Fahrt benutzt wird, was im vorliegenden Falle lediglich zum Fortschaffen von Personen geschehen sei.

Die gegen diese Entscheidung eingelegte Nichtigkeitsbeschwerde des Angeklagten, welche unrichtige Anwendung des Ges. behauptet, ist begründet.

Der Tarif zur Erhebung des Chausseegeldes v. 29. Febr. 1840 unterscheidet Fuhrwerke zum Fortschaffen von Personen, als: Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets ꝛc., und Fuhrwerke zum Fortschaffen von Lasten, bei letzteren aber wird beladenes und unbeladenes, so wie endlich bei dem unbeladenen Fuhrwerke zum Fortschaffen von Lasten, Frachtwagen und gewöhnliches Landfuhrwerk. Es ergiebt sich hieraus, namentlich aus den bei dem „Fuhrwerke zum Fortschaffen von Personen" genannten Beispielen: „Extraposten, Kutschen, Kaleschen, Kabriolets," so wie aus der Unterscheidung zwischen Frachtwagen und gewöhnlichem Landfuhrwerke, daß es hierbei nicht auf den jedesmaligen Gebrauch des Fuhrwerkes, ob es auf der in Rede stehenden Fahrt zufällig zum Fortschaffen von Personen oder von Sachen benutzt wird, sondern nur auf den allgemeinen Charakter des Fuhrwerks ankommt, nämlich, ob es seiner Natur und Beschaffenheit nach wesentlich und hauptsächlich zum Fortschaffen von Personen oder Lasten bestimmt ist, dergestalt, daß bei einem im Allgemeinen und vorzugsweise zum Fortschaffen von Personen bestimmten Fuhrwerke es für den zu entrichtenden Tarifsatz gleichgültig ist, wenn sich auch Sachen darauf befinden, so wie umgekehrt, falls das Fuhrwerk hauptsächlich seiner Natur nach zum Fortschaffen von Lasten dient, die darauf etwa befindlichen Personen ganz unberücksichtigt bleiben sollen.

Im vorliegenden Falle hat nun der Angeklagte nach der übereinstimmenden thatsächlichen Feststellung beider vorigen Richter mit einem gewöhnlichen unbeladenen Landwagen oder Bauerwagen, einem, wie auch der zweite Richter nicht bezweifelt, im Allgemeinen zum Fortschaffen von Lasten bestimmten Fuhrwerke, die Chausseegeld-Hebestelle passirt; der Angeklagte war daher, obwohl er und sein Kutscher sich auf dem Wagen befanden, auch nur zur Entrichtung des tarifmäßigen Satzes für unbeladenes gewöhnliches Landfuhrwerk mit 4 Pfennigen für jedes Zugthier verpflichtet.

Hiernach unterliegt das angefochtene Erk. in Gemäßheit des Art. 107. Nr. 1. des Ges. v. 3. Mai 1852 der Vernichtung, und war in der Sache selbst auf die Appellation der Polizei-Anwaltschaft das erste den Angeklagten freisprechende Erkenntniß zu bestätigen.

Chausseepolizei= und Chausseegeld=Uebertretungen. (Bd. I. S. 483.)

Zum Regl. v. 7. Juni 1844.

1) Besch. d. Min. f. H., Gew. ꝛc. und d. Inn. v. 29. Jan. 1858, betr. die Kompetenz zur vorläufigen Straffestsetzung bei Chaussee-Polizei=Uebertretungen. (Min.-Bl. S. 60.)

Der ꝛc. erwidern wir auf den Ber. v. 21. Oktbr. v. J., daß kein Grund obwaltet, weshalb das Ges. v. 14. Mai 1852*) und also

*) Bd. VI. S. 197.

auch der §. 1. desselben, nicht auf Chaussee-Polizei-Kontraventionen Anwendung finden sollte. Was aber die hiernach zu vorläufigen Straffestsetzungen in Angelegenheiten dieser Art berufenen Behörden anlangt, so kann der Ansicht der rc. darin nicht beigetreten werden, daß das ganze Regul. vom 7. Juni 1844 als antiquirt zu erachten und nur die Landräthe zu jener vorläufigen Straffestsetzung berufen seien. Nach §. 10. des allegirten Regulativs steht die Kognition in Chaussee-Polizei-Kontraventionssachen in den Landestheilen, wo die Allg. Ger.-O. oder das gemeine Recht gilt, dem Landrathe desjenigen Kreises, in welchem die vorläufige Untersuchung erfolgt ist, resp. wenn die Uebertretung innerhalb des Bezirks einer städtischen Orts-Polizeibehörde erfolgt, oder in Gemäßheit des §. 2. bei dieser angezeigt worden, der städtischen Orts-Polizeibehörde zu, und wenn man auch von dem in diesem Regul. v. 7. Juni 1844 vorgeschriebenen Submissions-Strafverfahren, als den gegenwärtig bestehenden gesetzlichen Vorschriften nicht mehr entsprechend, Abstand nehmen muß, so fehlt es doch an gesetzlichen Bestimmungen, welche die in dem Regul. vom 7. Juni 1844 liegende Bezeichnung der Landräthe, resp. der städtischen Orts-Polizeibehörden, als der zur Verwaltung der Chaussee-Polizei berufenen Administrativ-Behörden, abgeändert hätten. Diese sind es daher auch, welche zu den nach §. 1. des Ges. v. 14. Mai 1852 zu treffenden vorläufigen Straffestsetzungen in Chaussee-Polizei-Kontraventions-Strafsachen berufen sind. Eben so wenig unterliegt es indessen einem Bedenken, in dazu geeigneten Fällen nach §. 12. des allegirten Regul. v. 7. Juni 1844 zu verfahren, und steht daher auch solchen von der rc. für nöthig erachteten Uebertragungen der Straf-Kompetenz an andere Beamte kein Hinderniß im Wege. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Bestimmungen des §. 1. des Gesetzes v. 14. Mai 1852 überall nur innerhalb der daselbst hinsichtlich des Strafmaßes gezogenen Grenze Anwendung finden kann, und daß dieselbe also da ausgeschlossen ist, wo es sich um Chaussee-Polizei-Kontraventions-Strafen handelt, welche den Betrag von 5 Thalern Geldbuße oder dreitägiges Gefängniß übersteigen.

2) Erl. des Min. f. Hand. rc., des Fin.-Min. u. des Min. des Inn. v. 13. Dezbr. 1859 — in Betreff der bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen und bei den betr. vorläufigen Straffestsetzungen geltenden Ressort-Verhältnisse, des Genusses der hierbei festgesetzten und eingezogenen Strafgelder, so wie in Betreff der Anwendbarkeit des sogenannten Submissions-Verfahrens. (Min.-Bl. S. 336.)

In Betreff der bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen und bei den betr. vorläufigen Straffestsetzungen geltenden Ressort-Verhältnisse, des Genusses der hierbei festgesetzten und eingezogenen Strafgelder, so wie in Betreff der Anwendbarkeit des sogenannten Submissions-Verfahrens wird der K. Reg. nach Einvernehmen mit dem H. Justizmin. auf die Ver. v. 27. März, 10. Juli und 13. Oktober v. J., so wie unter theilweiser Abänderung des von den Min. des Inn. und für

Hand. ergangenen Erl. v. 29. Januar v. J. nunmehr Folgendes eröffnet:

Was zunächst das Ressort-Verhältniß betrifft, so waren nach der Verord. v. 3. Jan. 1849 die Uebertretungen der chausseepolizeilichen Vorschriften — mit Ausnahme der unten erwähnten Fälle, in denen es für die Straffestsetzung überhaupt keiner Entscheidung bedarf, (§. 4. Nr. 1. des Regul. v. 7. Juni 1844) — eben so, wie alle übrigen Pol.-Uebertretungen der alleinigen Kompetenz des Polizeirichters unterworfen. Damit waren die Bestimmungen des Regul. v. 7. Juni 1844, namentlich des §. 10. daselbst, soweit sie sich auf ein, bei Chaussee-Pol.-Kontraventionen eintretendes administratives Strafverfahren und auf die Kompetenz der verschiedenen Behörden für dieses Verfahren beziehen, gänzlich beseitigt. Auch durch den Art. 136. des Ges. v. 3. Mai 1852 *) ist jenes administrative Verfahren nicht wieder in Kraft gesetzt, da die in diesem Art. enthaltene Vorschrift sich lediglich auf die in dem vorhergehenden Artikel bezeichneten Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften über die Erhebung öffentlicher Abgaben ꝛc. bezieht. Dagegen ist durch das Ges. v. 14. Mai 1852 **) über die vorläufigen Straffestsetzungen ein neues administratives Strafverfahren eingeführt, welches auf die Uebertretung chausseepolizeilicher Anordnungen in demselben, aber auch keinem weiteren Umfange, wie auf alle anderen Arten von Uebertretungen Anwendung findet. Namentlich sind die Ressort-Bestimmungen des Regul. v. 7. Juni 1844, so weit es sich um die Kompetenz der städtischen Ortspolizei-Behörden zur vorläufigen Straffestsetzung handelt, nicht wieder hergestellt. Denn wie für die vorläufigen Straffestsetzungen wegen Uebertretungen allgemein die Vorschriften des Ges. v. 14. Mai 1852 ausschließlich entscheidend sind, so muß dies auch in Ansehung der Kompetenz der Behörden, von denen dergleichen Festsetzungen ausgehen können, der Fall sein. Wenn demnach der §. 1. des allegirten Ges. bestimmt:

> Wer die Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirke auszuüben hat, ist befugt, wegen der in diesem Bezirke verübten, sein Ressort betreffenden Uebertretungen die Strafe vorläufig durch Verfügung festzusetzen,

so ergiebt sich hieraus, daß in keinem Falle der Verwalter der Ortspolizei — so wenig der städtischen als der ländlichen — befugt ist, Strafen wegen solcher Uebertretungen festzusetzen, welche lediglich gegen landespolizeiliche Vorschriften gerichtet und nicht zugleich der Ortspolizei entgegen sind, eben weil erstere seinem Ressort nicht unterliegen.

Da aber die Verwaltung der Chaussee-Pol. in Gemäßheit des Reskr. vom 26. November 1833 ***) den Landespolizei-Behörden an-

*) Bd. VI. S. 284.

**) Bd. VI. S. 197.

***) Unten sub 3.

heimfällt, so folgt hieraus weiter, das die Ortspolizei-Behörden zur vorläufigen Straffestsetzung wegen Kontraventionen gegen chausseepolizeiliche Anordnungen gesetzlich nicht kompetent sind, die Kompetenz vielmehr allein den Landräthen oder den künftighin mit Ausübung der Chaussee-Polizei-Verwaltung in einem bestimmten Bezirk zu beauftragenden Behörden zusteht.

Sind hiernach die städtischen Pol.-Verwaltungen zu den vorläufigen Straffestsetzungen hinsichtlich der betr. Uebertretungen nicht für befugt zu erachten, so erledigt sich die Frage, ob denselben auf Grund des Ges. v. 26. März 1856*) über die Nutzungen und Lasten aus der vorläufigen Straffestsetzung wegen Uebertretungen ein Anspruch auf Geldstrafen, welche wegen Chaussee-Pol.-Kontraventionen festgesetzt werden, zusteht, von selbst in verneinendem Sinne. Zugleich folgt daraus, daß durch die neueren Ges. in den Bestimmungen des Cirk.-Resk. v. 3. Mai 1850**) insoweit Nichts geändert ist. Die hinsichtlich des Strafverfahrens und der bezüglichen Kompetenz gegenüber diesem Cirk.-Resk. eingetretenen Veränderungen sind oben berührt. Was die kassenmäßige Verrechnung, und zwar zunächst der im administrativen Verfahren endgültig zur Festsetzung und demzufolge durch die Kassen der Verwaltungsbehörden zur Einziehung kommenden Geldbußen betrifft, so sind die entsprechenden Aenderungen durch die Erl. des Fin.-Min. v. 22. Februar 1852 und 22. Januar 1853***) vorgeschrieben resp. nach der zufolge einer Vereinbarung mit der K. O.-Rechnungskammer bereits der K. Reg. und mehreren anderen Reg. unter dem 25. März d. J. so wie beziehentlich unter dem 7. September v. J. ertheilten, von den übrigen Reg. aber noch zu erwartenden Anweisung in Ausführung begriffen. In Betreff der bei den gerichtlichen Salarien-Kassen einzuziehenden Geldbußen ist die Cirk.-Verf. des K. Just.-Min. v. 18. Oktober 1852 (Just.-Min.-Bl. S. 358.) ergangen und unterliegt die Verrechnung derselben gegenwärtig ebenfalls einer anderweiten Regulirung.

Das erwähnte Submissionsverfahren besteht darin, daß der Kontravenient bei der nach §. 2. des Regul. v. 7. Juni 1844 eintretenden Vernehmung sich der ihm bekannt gemachten Strafe unterwirft und deren Betrag sofort einzahlt (§. 4. Nr. 1. am angeführten Orte). Seitens des H. Just.-Min. ist wiederholt und namentlich in der Cirk.-Verf. v. 3. Mai 1850 (Just.-Min.-Bl. S. 71.) anerkannt, daß dasselbe neben dem durch die Verord. v. 3. Jan. 1849 eingeführten polizeigerichtlichen Strafverfahren in Gültigkeit fortbestanden hat. In der That regelt der Abschnitt V. an letzterem Orte das Verfahren bei Untersuchung von Pol.-Vergehen nur für den Fall, daß es überhaupt einer Entscheidung über die Bestrafung bedarf, und kommt daher, wenn diese Entscheidung nach Maßgabe des §. 4., Nr. 1. l. c. sich ganz erübrigt, nicht zur Anwendung.

*) Bd. VI. S. 200.

**) Bd. I. S. 499.

***) Unten sub 4.

Nach wiederholter Erwägung schließen wir uns der Ansicht des H. Just.-Min., wonach obiges Submissionsverfahren auch fernerhin statthaft ist, um so mehr an, als dieselbe dem Interesse des Publikums und der Verwaltung entspricht.

Der beantragten Berichtigung der den Chausseegeld-Erhebern und Pächtern unter dem 17. Febr. 1845 ertheilten gedruckten Anweisung bedarf es demnach nicht.

Hiernach sind die der K. Reg. untergeordneten Behörden zu instruiren.

3) Bescheid d. Min. für Handel &c., des Fin.-Min. und des Min. des Inn. v. 7. Juni 1860 — die vorläufige Straf-Festsetzung bei Chaussee-Polizei-Uebertretungen betr. (Min.-Bl. S. 125.)

Der &c. erwidern wir auf den Bericht vom 4. April c., daß die Bestimmungen unseres Erl. v. 13. Dezbr. v. J., wonach zur vorläufigen Straffestsetzung bei Chaussee-Polizei-Kontraventionen nur der der Landrath und nicht die Orts-Polizei-Behörde kompetent ist, lediglich auf dem Ges. beruhen und keine andere als die sich hieraus ergebende Rücksicht genommen haben. So weit das Gesetz entscheidet, muß dasselbe zur Norm genommen werden und können entgegenstehende Rücksichten weder generell noch in einzelnen Bezirken Geltung gewinnen. Das Ges. v. 14. Mai 1852 ist aber in der durch obigen Erl. ausgesprochenen Weise bindend. Der in jenem Ges. gebrauchte Ausdruck „sein Ressort" bedingt zwar nicht für alle Fälle eine Beschränkung auf Uebertretungen, welche auch für einen bestimmten Ort ergangene Verordnungen verletzen, aber wohl eine Beschränkung auf die Fälle, welche dem Gebiete der örtlichen Polizei-Verwaltung anheimfallen. Dieser ist nach dem Ges. die Grundlage und das Maß für das Recht der Straffestsetzung, die Chaussee-Verwaltung aber ist nicht im Ressort der örtlichen Polizei begriffen.

Das von der &c. bezogene Regl. v. 30. Sept. 1852 steht dieser Auffassung viel mehr zur Seite, als entgegen. Das zweite Alinea des §. 2. enthält aus den obigen Gründen eine ganz ähnliche Ausnahme der Kompetenz der Orts-Polizei in Betreff der bezüglich des Deichwesens vorkommenden Uebertretungen.

Hiernach muß es bei den getroffenen Bestimmungen sein Bewenden behalten und ist danach zu verfahren.

4) R. des Min. d. Inn. und der Pol. und des Min. für Handel &c. v. 26. Novbr. 1853, betr. das Ressort in Chaussee-Pol.-Kontraventionssachen. (Ann. Bd. XVII. S. 1065.)

In dem Chausseegeld-Tarif v. 28. April 1828 ist zwar das Forum der Chaussee-Pol.-Kontraventionen nicht bestimmt, indeß ist bisher und mit Recht immer angenommen worden, daß dieselben nicht zum Ressort der Lokal-Polizeibehörden gehören; denn Vergehen dieser Art dürfen im Allgemeinen nur als solche betrachtet werden, wodurch zwar ein Landes-Polizeiges. verletzt ist, welche aber nicht zugleich der Lokal-Polizei entgegen, und welche eben deswegen nach den in der Allerh. Kab.-O. v. 8. März 1830 und dem R. v. 23. Mai ejd. a.

enthaltenen Bestimmungen der Kognition der Lokal-Polizeibehörden entzogen sind.

Hieraus folgt aber von selbst, daß die Strafen für Chaussee-Pol.-Kontraventionen nicht den Inhabern der Lokal-Polizei-Gerichtsbarkeit zufallen, sondern nach wie vor zur Regierungs-Hauptkasse fließen.

Eine Ausnahme hiervon könnte auch nur dann stattfinden, wenn durch das Chaussee-Polizeivergehen zugleich eine lokalpolizeiliche Vorschrift verletzt worden, z. B. wenn in dem Falle, welchen die K. Reg. in Ihrem Ber. v. 31. v. Mts. angeführt hat, für die Vorstadt von Mühlhausen eine lokalpolizeiliche Verord. bestände, durch welche es bei Strafe verboten worden wäre, Wagen auf der Straße stehen zu lassen. Ist eine solche Verord. aber nicht erlassen, wie schon um deswillen anzunehmen ist, weil sonst der Magistrat zu Mühlhausen gewiß darauf Bezug genommen, und das Vergehen des Fuhrmanns N. aus N. wegen Versperrung der Chaussee durch seinen stehen gebliebenen Wagen gar nicht in die Kategorie der bloßen Chaussee-Pol.-Kontraventionen gerechnet haben würde, so war der Magistrat zur Festsetzung der Strafe ebensowenig kompetent, als zu deren Einziehung für das städtische Aerarium befugt.

Die unterzeichneten Min. fordern die K. Reg. auf, demgemäß an den Magistrat und an die landräthliche Behörde zu verfügen, in künftigen Fällen aber nach den obigen Andeutungen zu verfahren.

5) Verf. des Fin.-Min. v. 22. Jan. 1853, betr. die Berechnung der für Chaussee-Pol.-Kontraventionen eingehenden Strafgelder. (Min.-Bl. S. 91.)

Der K. Reg. erwidere ich auf den Ber. v. 5. Sept. v. J., betr. die Verrechnung der für Chaussee-Pol.-Kontraventionen eingehenden Strafgelder, daß die Bestimmungen der Instr. zur Verwaltung der gerichtlichen Salarienkassen v. 10. Novbr. 1851 sich nur auf diejenigen Strafen beziehen, welche von den Gerichts-Behörden festgesetzt resp. erkannt und von deren Salarien-Kassen einzuziehen sind, daß daher die Verrechnung derjenigen Strafgelder, welche bei Begehung von Chaussee-Pol.-Kontraventionen ohne Dazwischenkunft des Polizeirichters sogleich eingezahlt werden, nicht von den gerichtlichen Salarien-Kassen, sondern bei den Kassen der Verwaltungs-Behörden zu bewirken ist.

6) Cirk.-Verf. des Gen.-Dir. d. Steuern v. 23. Febr. 1860, die Verrechnung der für Chaussee-Polizei-Uebertretungen eingehenden Strafgelder betr. (Min.-Bl. S. 78.)

Nach der Cirk.-Verf. v. 22. Januar 1853 sind die Strafgelder, welche bei der Begehung von Chaussee-Polizei-Kontraventionen im Wege des Submissions-Verfahrens zur Einzahlung gelangen, mit Ausnahme derjenigen $1/6$, welche den Reg.-Hauptkassen zu den bezüglichen Unterstützungsfonds für Hinterbliebene der Chaussee-Aufseher und der Polizeibeamten zu überweisen waren, von den betreffenden Hauptämtern zu vereinnahmen. In Folge eines über die ander-

weite Verrechnung der gedachten Strafgelder gefaßten Beschlusses veranlasse ich Ew. 2c., die Hauptämter anzuweisen, die in ihrem Verwaltungsbezirke eingezahlten Geldstrafen für Chaussee-Pol.-Kontraventionen auf den Staats-Chausseen v. 1. Januar 1860 ab als der Staatskasse verbleibend zum vollen Betrage bei den Steuer-Strafgeldern zu verrechnen, den jährlichen Betrag dieser Einnahme aber am jedesmaligen Jahresbeschluß der zuständigen K. Reg. anzuzeigen. Ist eine Einnahme der bezeichneten Art in dem abgelaufenen Jahre nicht vorgekommen, so bedarf es darüber keiner Anzeige.

Chausseegeld-Einnehmer.

Cirk.-Verf. des Min. f. Hand. 2c., des Fin.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 21. Jan. 1860, betr. den Betrieb des Schank-Gewerbes durch die Chausseegeld-Einnehmer. (Min.-Bl. S. 47.)

Der K. Reg. eröffnen wir im Verfolg der Cirk.-Verf. v. 8. Sept. 1858, daß der Schankbetrieb den Chausseegeld-Einnehmern in der Regel nicht zu gestatten ist und Ausnahmen hiervon nur aus ganz besonderen Gründen nachgelassen werden dürfen. Als eine solche Ausnahme ist namentlich zu erachten, wenn eine Chausseegeld-Empfangsstelle weit ab von sonstigen zum Schankbetriebe eingerichteten oder geeigneten Etablissements liegt, die Schwierigkeit des Terrains, wie in gebirgigen Gegenden, eine große Anstrengung des Zugviehs erfordert, deshalb das Bestehen einer Schankwirthschaft in der Gegend der Empfangsstelle als dringendes Bedürfniß erscheint und es an Gelegenheit fehlt, demselben auf andere Weise, als durch Konzessionirung des Chausseegeld-Empfängers zu genügen. Dagegen finden wir keine genügende Veranlassung, Schankwirthe von Chausseegeldpachtungen auf Staats- und anderen Straßen gänzlich auszuschließen, theils weil ein Chausseegeldpächter nicht, gleich den Chausseegeld-Erhebern, zu den Beamten gehört, theils weil mit Rücksicht darauf, daß das Chausseegeld in seine Privatkasse fließt, zu der Besorgniß weniger Grund vorhanden ist, daß er zu Gunsten seines Schankgewerbes in der Erhebung des Chausseegeldes unerlaubte Nachsicht üben werde.

Wir erachten daher das polizeiliche, finanzielle und Verkehrs-Interesse für genügend gewahrt, wenn bezüglich der Verpachtungen von Chausseegeld-Erhebungen als Regel beobachtet wird,

1) daß Schankwirthe nur dann als Pächter angenommen werden dürfen, wenn sie durch ihre Persönlichkeit und durch die Lage ihrer Wirthschaftslokalien eine ordnungsmäßige und mit keiner Unzuträglichkeit für den Straßenverkehr verbundene Verwaltung der Hebestelle in Aussicht stellen,
2) daß sie außerdem während der Pacht geschärfter Ueberwachung bezüglich ihres ganzen geschäftlichen Verhaltens zu unterwerfen bleiben.

Sollten gleichwohl in einzelnen Fällen bei verpachteten Hebestellen aus der Verbindung der Chausseegeld-Erhebung mit dem Schank-

wirthschaftsbetriebe sich Uebelstände ergeben, so hat die K. Reg. an mich, den mitunterzeichneten Minister des Innern, hierüber zu berichten.

Chemische Fabriken. (Bd. I. S. 501. Bd. VII. S. 144.)

Zur Errichtung von chemischen Fabriken aller Art ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Chirurgie, kleine. (Bd. I. S. 502. Bd. VII. S. 145.)

Zu d. R. v. 27. März 1852 und 17. Mai 1852.

(Bd. I. S. 503. und 504.)

Circ.-Erl. des Min. d. geistl. ꝛc. Angel. vom 27. Januar 1860 — betr. die Befugnisse d. Heilgehülfen. (Min.-Bl. S. 16.)

In Folge mehrfacher Anträge bestimme ich hierdurch im Anschluß an die Circ.-Verf. vom 27. März und 17. Mai 1852, daß fortan auch das Geschäft des Zahnausziehens, jedoch nur auf jedesmalige ärztliche Verordnung, den konzessionirten Heilgehülfen zu gestatten ist. Die Vergütung dafür ist in derselben Weise zu bestimmen, in welcher die Taxe für die übrigen Funktionen der Heilgehülfen nach dem Verhältniß der Medizinal-Personen-Taxe v. 21. Juni 1815*) im dortigen Verwaltungsbezirk festgestellt worden ist.

Die K. Reg. hat hiernach das Erforderliche auch wegen der Prüfung der Heilgehülfen im Zahnausziehen zu verfügen.

Zu der Bekanntmachung v. 4. März 1857.

(Bd. VII. S. 147.)

Verordn. d. K. P.-P. z. B. v. 29. März 1860. (Amtsbl. St. 15.)

Mit Bezug auf die Gebührentaxe der Heilgehülfen wird bemerkt, daß für das Ausziehen eines Zahnes in der Wohnung des Heilgehülfen an Gebühren 5 Sgr. und in der Wohnung des Kranken an Gebühren 10 Sgr. gefordert werden dürfen.

Cichorien-Fabriken. (Bd. I. S. 522.)

Zur Errichtung derselben ist fortan eine polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. §. 1. des Ges. v. 1. Juli 1861. Circ.-R. vom 31. August 1861, s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Civil-Versorgung.

1. Civil-Versorgung der Offiziere.

A. Anspruch auf Civil-Anstellung.

1) Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni 1825.

§. 7. Der angewiesene Pensions-Anspruch läßt zugleich den Antrag zu:

*) Bd. I. S. 33.

c) auf Versorgung im Civil-Dienst,
und derselbe wird nach Anerkennung des Anspruchs nach Umständen und der Qualifikation zugestanden.

2) R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 27. Mai 1821, die Civil-Anstellungsgesuche der noch im aktiven Dienst befindlichen Offiziere betr. (Ann. Bd. V. S. 285.)

Der K. Reg. wird auf ihre Anfrage v. 2. d. M. hierdurch eröffnet, daß nur denjenigen Mil.-Personen, die den Militairdienst bereits wirklich verlassen, oder die Entlassungs-Ordre schon in den Händen haben — wenn sie nach den bestehenden bekannten Vorschriften zu verschiedenen Klassen der Versorgungsberechtigten gehören — ein Anstellungs-Anspruch zusteht und daß daher auf Gesuche um Anstellung von den noch wirklich in der Linie dienenden Offiziere nicht eingegangen werden kann.

B. Begründung der Versorgungs-Ansprüche.

1) Allerh. K.-O. v. 20. Dez. 1828. (Ann. Bd. XII. S. 947).

In Berücksichtigung der Mir vorgetragenen Umstände will Ich solchen Offizieren, denen bei nicht vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, wenn sie neun Jahre und länger gedient haben, den Anstellungs-Anspruch der nach neunjähriger Dienstzeit ausgeschiedenen Unteroffiziere bewilligen, auch gestatten, daß die seit Emanirung des neuen Pens.-Reglements pens. Offiziere dieser Klasse, nach demselben Grundsatz behandelt werden können. Dem Kr.-Min. überlasse Ich, darnach zu verfügen.

2) Allh. Kab.-O. v. 13. Dez. 1835, betr. die Modifikation der Allh. Kab.-O. v. 20. Dez. 1828. (Ann. Bd. XIX. S. 2.)

Nachdem durch Meine Ordre v. 7. v. M.*) der Anspruch auf Versorgung für die Unteroffiziere von einer zwölfjährigen Dienstzeit abhängig gemacht ist, bestimme Ich in Verfolg Meiner Ordre v. 20. Dez. 1828, daß solche Offiziere, denen bei nicht vollendeter fünfzehnjähriger Dienstzeit die Pension ihres Grades zugestanden wird, den Anstellungs-Anspruch der anstellungsberechtigten Unteroffiziere, von jetzt ab ebenfalls erst nach einer Dienstzeit von zwölf Jahren erhalten sollen.

3) R. der Min. des Inn. und der Pol., und der Fin. v. 11. Mai 1840. (Min.-Bl. S. 134.)

Wenn der Kapitain N., über welchen Ew. rc. unterm 16. v. M. berichtet haben, in Folge Allh. Bestimmung mit Aussicht auf Civil-Versorgung und Pension aus dem Militairdienst geschieden ist, so ist letztere als Wartegeld zu betrachten und es kann deshalb derselbe nach den wegen der Wartegeld-Empfänger erlassenen Vorschriften zu allen

*) s. unten sub IV. B. 5.

Civildienststellen, zu welchen er sich eignet, zugelassen werden, so daß auch seine Annahme als Hülfsarbeiter bei der K. Reg. daselbst, und demnächstige gelegentliche Anstellung bei derselben unbedenklich sein würde.

4) Auszug aus dem Cirk.-R. der Min. des Inn. und der Finz. v. 31. März 1829. (Ann. Bd. XIII. S. 9.)

Nach einer Aeußerung des K. Kr.-Min. erstrecken sich die Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 20. Dez. 1828, *) obgleich selbige zunächst nur die auf bestimmte Jahre pens. Offiziere betreffen, unbedenklich auch auf diejenigen Offiziere, denen zwar eine lebenslängliche Pension, aber nicht Anwartschaft auf Civil-Versorgung bei ihrer Verabschiedung zugestanden worden ist; es liegt jedoch, wenn Offiziere dieser Kategorie im Civil versorgt zu werden wünschen, selbigen ob, zuvörderst diese Bewilligung des Anspruchs auf Civil-Versorgung bei Sr. Maj. dem Könige nachzusuchen. Uebrigens steht so wenig den auf bestimmte Jahre pens. Offizieren, als den mit lebenslänglicher Pension, aber nicht mit Versorgungs-Ansprüchen demittirten Offizieren ein besonderer Vorzug gegen die nach 9jähriger (jetzt 12jähriger) Dienstzeit entlassenen Unteroffiziere zu.

5) R. der Min. des Inn. und der Pol., und der Fin. v. 19. April 1838. (Ann. Bd. XXII. S. 254.)

Die Cirk.-Verf. v. 31. März 1829 **) redet ganz ausdrücklich von den Versorgungs-Ansprüchen der mit lebenslänglicher oder zeitweiser Pension entlassenen Offiziere, und läßt sich daher gar nicht absehen, wie die K. Reg. nach dem Bericht v. 23. v. M. die darin enthaltenen Vorschriften auf die ohne Pension entlassenen Landwehr-Offiziere beziehen will, da den ohne Pension und ohne ausdrückliche Beilegung eines Versorgungs-Anspruches entlassenen Offizieren, sie mögen in der Landwehr oder bei den Linien-Regimentern gedient haben, ein solcher Anspruch überall nicht einzuräumen ist.

6) Allh. Kab.-O. v. 21. Sept. 1843.

Ich bestimme hierdurch, daß der Anspruch auf Civil-Anstellung, welcher bei noch nicht vollendeter Dienstzeit unter der bisherigen Bezeichnung „Civil-Anstellungs-Berechtigung der zwölf Jahre dienenden Unteroffiziere" gewährt wird, künftig überall, zum Unterschiede von der unbedingten Civil-Versorgungs-Berechtigung, als ein bedingter Anspruch auf Civil-Anstellung bezeichnet werden soll.

C. Gewisse den Offizieren vorbehaltene Civilstellen.

Die Offiziere, welchen bei ihrer Verabschiedung Anspruch auf An-

*) s. oben sub B. I.
**) s. vorstehend.

stellung im Civil zugestanden ist, gehören zur Kategorie der Militair-Versorgungberechtigten und rangiren mit diesen.

Dagegen sind den Offizieren, namentlich bei der Postverwaltung eine bestimmte Anzahl Postmeisterstellen, den Jäger=Offizieren aber die Oberförsterstellen, gemeinschaftlich mit den Versorgungsberechtigten der reitenden Feldjäger=Corps und anderen Kandidaten vorbehalten.

Die Offizierstellen in der Landgensdarmerie werden nur mit gedienten Offizieren besetzt.

D. Beibringung des Civil-Versorgungsscheins.

R. des Min. des Inn. v. 9. Aug. 1844. (Min.-Bl. S. 233.)

Nach einer Mittheilung des K. Kr.=Min. ist von der K. Reg. von dem ihr behufs der Anstellung überwiesenen Premier=Lieutenant a. D. N. die Beibringung eines Versorgungsscheines verlangt worden.

Da indeß herkömmlich dergleichen für die mit Aussicht auf Anstellung im Civil=Dienst verabschiedeten Offiziere nicht ausgefertigt, letztere vielmehr nur den betr. Behörden überwiesen werden, so hat die K. Reg. von der Beibringung eines Versorgungsscheines Seitens des rc. N. abzusehen, und danach auch in künftigen ähnlichen Fällen zu verfahren.

E. Einziehung resp. Belassung der Pension der im Civil angestellten oder beschäftigten Offiziere.

1) Mil.-Pens.=Regl. v. 13. Juni 1825.

§. 14. Die Pension wird eingezogen

1) wenn der Pensionair im Staatsdienste wieder angestellt, ingleichem
2) wenn derselbe zu einer Kriminalstrafe wegen Vergehen verurtheilt wird, welche, wenn sie während seiner Dienstzeit zur Sprache gekommen wären, die Kassation zur Folge gehabt hätten. In diesem Falle ist in dem Erkenntnisse der gänzliche Verlust der Pension auszusprechen.
3) Wenn derselbe im Pensionsstande ein Vergehen verübt, wofür er im Dienst die Kassation verwirkt hätte, so ist auf Verlust der Pension nach der Größe des Vergehens für immer oder für die Dauer der Strafe zu erkennen.

2) Auszug aus dem Staats-Min.=Beschl. v. 27. Dez. 1826, betr. die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern der wiederangestellten oder beschäftigten Militair-Personen und Beamten. (Ann. Bd. X. S. 947.)*)

Se. Maj. haben auf den Ber. des Staats-Min., in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen oder Wartegeldern

*) Vergl. Staats=Min.-Beschluß v. 30. Mai 1844 Bd. VII. S. 724.

solcher, mit Versorgungs-Ansprüchen versehener Militair-Personen und Beamten, welche wieder angestellt oder beschäftigt werden, durch die Allerh. K.-O. v. 4. Okt. d. J. folgende Grundsätze als Richtschnur zu befehlen geruht.

A. Für Offiziere und Beamte.

1) Die Pension (Wartegeld) wird nach §. 14. des Mil.-Pens.-Regl. v. 13. Juni v. J. eingezogen, wenn der Pensionair wieder angestellt wird. Es ist dabei gleich, ob die Anstellung im Staats- oder Kommunaldienst erfolgt, ob sie definitiv, interimistisch, versuchsweise oder auf Kündigung geschieht. Erreicht das Einkommen aus der Stelle jedoch den Betrag der Pension nicht, oder ist die Stelle so gering dotirt, daß dasselbe nach Abzug des darunter etwa mit einbegriffenen Betrages zu Ausgaben für Dienstbedürfnisse, sich auf nicht mehr als 250 Thlr. beläuft, so kann, besonders wenn mit der Anstellung nicht eine nahe Aussicht auf Verbesserung verbunden ist, nach Maßgabe der Umstände die Belassung eines Theils der Pension, oder auch der ganzen Pension von der Gnade Sr. Maj. des beten werden.*)

Die diesfälligen gehörig zu motivirenden Anträge gehen von dem betreffenden Verwaltungs-Chef und dem Kriegs-Minister gemein-Königs erschaftlich aus.

2) Bei vorübergehenden Beschäftigungen gegen Diäten oder anderweite Remunerationen darf ohne Rücksicht auf die Dauer die Fortgewährung der Militair-Pension nach Lage der Verhältnisse theilweise oder selbst ganz stattfinden, aber auch nur auf ausdrückliche Allerh. Genehmigung, welche daher in jedem speziellen Falle einzuholen bleibt.*)

3) Vorstehende Bestimmungen beziehen sich nicht auf solche Wartegelder, welche wegen der Einziehung von Stellen, oder aus ähnlichen Veranlassungen den einstweilen außer Thätigkeit gekommenen, für ihr Dienstverhältniß noch geeigneten Beamten gewährt werden. Vielmehr finden auf diese die Vorschriften der Allerh. Kab.-O. v. 25. Mai 1820 Anwendung.

3) Allerh. Erl. v. 5. Dez. 1857 — betr. die Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten. (Mil.-W.-Bl. 1858. S. 56.)

Ich bestimme nach dem Antrage des Staats-Min., daß die von Mir mittelst Ordre v. 4. Okt. 1826 genehmigten, in dem Staats-Min.-Beschlusse v. 27. Dez. 1826 zusammengestellten Grundsätze in Betreff der Wiedereinziehung oder Belassung von Pensionen und Wartegeldern der im Civildienste wieder angestellten oder beschäftigten versorgungsberechtigten Offiziere und Militair-Beamten dahin abgeändert werden:

ad A. 1. daß den im Staats- oder Kommunaldienste wieder angestellten versorgungsberechtigten Offizieren und Militair-Beamten,

*) Vergl. Allerh. Kab.-O. v. 7. Dez. 1857 unten sub 3.

sofern deren reines Civil-Einkommen den Normalsatz von 250 Thalern jährlich nicht übersteigt, fortan die Militair-Pension unbedingt belassen und nur in demselben Maße gekürzt werden soll, als das reine Civil-Einkommen über jenen Normalsatz hinausgeht, und

ad A. 2. daß bei vorübergehenden Beschäftigungen solcher Militair-Pensionaire gegen Diäten oder eine anderweite Remuneration denselben für die ersten sechs Monate der Beschäftigung die volle Militair-Pension ohne Weiteres zu belassen, dagegen vom siebenten Monate der Beschäftigung ab ihnen solche nur unter den sub 1. vorgeschriebenen Bedingungen fortzugewähren ist.

Hiernächst bestimme Ich, daß es zur Belassung der Militair-Pension innerhalb der vorangedeuteten Grenzen in der Folge der Einholung Meiner besonderen Genehmigung nicht weiter bedarf, sondern daß der Kriegs-Minister befugt sein soll, auf den Antrag der betheiligten Verwaltungs-Chefs die Belassung der ganzen Pension, resp. die Fortzahlung des entsprechenden Pensionstheils für die im Civildienste angestellten oder beschäftigten Militair-Pensionaire, nach den obigen Grundsätzen zu verfügen. Das Staats-Min. hat hiernach das weiter Erforderliche zu veranlassen.

Nr. 509/2. A. f. 1.

4) Staats-Min.-Beschl. v. 21. März 1827, betr. die Einziehung der Pensionen bei Annahme von Kommunalstellen Seitens der Pensionaire.

Nach einem früheren von des Königs Majestät mittelst Allerh. Kab.-O. v. 4. Okt. v. J. bestätigten Beschlusse soll bei einem Militair-Pensionair die Pension ganz oder theilweise wegfallen, wenn derselbe im Kommunaldienst angestellt wird. Diese Bestimmung hat zu der Frage Veranlassung gegeben, ob solche auch auf Civil-Pensionairs Anwendung finde, ob nämlich diese ebenfalls bei Annahme eines Kommunaldienstes ihre Pension verlieren würden. Bei dem heute darüber gehaltenen Vortrage wurde jedoch in der Erwägung:

daß Militair-Pensionen (Invaliden-Benefizien) sich von Civil-Pensionen dadurch unterscheiden, daß durch Verleihung der ersteren nur die Untauglichkeit für den ferneren Militairdienst, nicht aber für den Civildienst anerkannt, vielmehr mit demselben zugleich ein Anspruch auf Civil-Versorgung verbunden wird, solche also nicht als bleibende Abfindung, sondern als Wartegelder zu betrachten sind, welche einstweilen bis zur Civil-Versorgung gegeben werden, und mit einer solchen, sie mag im Staats- oder Kommunaldienst erfolgen, wegfallen, wie denn die Kommunal-Behörden auch verpflichtet sind, auf die Anstellung von Militair-Invaliden in ihrer Verwaltung Rücksicht zu nehmen, daß dagegen Civil-Pensionen in der Regel nur nach anerkannter völliger Unfähigkeit zu ferneren

Diensten und dann als Belohnungen verliehen werden, durch welche der Beamte für die dem Staate geleisteten Dienste auf Lebenszeit abgefunden wird, so daß derselbe auch ferner keinen Anspruch auf Wiederanstellung hat, vielmehr wenn er eine solche nachsuchen sollte, bei Konkurrenz mit einem Wartegeld-Empfänger (Militair-Pensionair) diesem würde nachstehen müssen,

entschieden, daß Civil-Pensionen nur nach Vorschrift des Pensions-Reglements für den seltenen Fall der Wiederanstellung im Staatsdienste wegfallen, nicht aber dem Inhaber bei Annahme eines Kommunaldienstes von Seiten des Staats auf dasjenige angerechnet werden können, was die Kommunen dafür bewilligt und daher obige Frage verneinend zu beantworten sei.

Dieser Beschluß soll den K. Min. des Inn. und der Fin. mitgetheilt werden um vorkommenden Falls darnach zu verfahren.

5) R. des Min. d. Inn. u. d. Pol. v. 3. Febr. 1838 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXII. S. 119.)

Ew. Exc. erwidern wir auf Ihre, in dem gefälligen Schreiben v. 9. Jan. d. J. erneuete Anfrage:

ob Militair-Pensionairs, welche durch Anstellung als Bürgermeister in den Genuß von Büreaukosten gelangen, dadurch ihrer Pensionen und Wartegelder verlustig gehen?

hierdurch ergebenst, daß im Betreff der pensionirten, im Civil versorgten Offiziere durch die Allerh. Bestimmung v. 4. Okt. 1826 nachgegeben worden ist, auf Belassung der Pension antragen zu dürfen, wenn das mit der Civilstelle verbundene Einkommen den Betrag von jährlich 250 Thlrn. nicht übersteigt.

Da nun außerdem noch durch Allerh. Kab.-O. v. 4. Juli 1832 festgesetzt worden ist, daß in den Fällen, wo die Pensionirung eines (rheinischen) Bürgermeisters stattfindet, die Hälfte der Büreau- und Verwaltungskosten als reine, nach Abzug des Dienstaufwandes übrig bleibende Einnahme angenommen werden soll, so wird nach Analogie dieser Allerh. Festsetzung in solchen Fällen, wo für die Wahrnehmung der Bürgermeisterstelle nur 500 Thlr. jährlich und darunter als Büreau- und Verwaltungskosten ausgesetzt sind, auf Belassung der Militair-Pension anzutragen, in jedem speziellen Falle aber die Allerh. Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachzusuchen sein.

6) R. dess. Min. v. 9. Mai 1838 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXII. S. 120.)

Endlich bemerken wir noch, daß nach den Eingangs allegirten Bestimmungen v. 4. Okt. 1826 zwischen den nur mit einer mehrjährigen und denen mit einer lebenslänglichen Pension verabschiedeten Offizieren kein Unterschied stattfindet, und daher auch bei ersteren von da ab, wo sie (im Civil versorgt) in ein Gehalt oder sonstiges Einkommen treten, die Pension zum Besten des Militair-Pensions-Fonds wegfallen und resp. eingezogen werden muß; worauf in vor-

kommenden Fällen genau zu halten, der K. Reg. noch besonders zur Pflicht gemacht wird.

7) Cirk.-R. des Gen.-Dir. der Steuern v. 7. Mai 1839, betr. die Verminderung resp. Einziehung der neben dem Civil-Dienst-Einkommen bezogenen Militair-Pension bei eintretender Erhöhung. (Ann. Bd. XXIII. S. 275.)

Es ist die Frage entstanden, ob in denjenigen Fällen, wo ein Beamter neben seinem Civil-Dienst-Einkommen eine, nach Maßgabe der Erhöhung des letzteren entweder ganz wegfallende oder doch zu vermindernde Militair-Pension bezieht, bei eintretender Vermehrung des Civil-Dienst-Einkommens, die Militair-Pension vom 1. desjenigen Monats an, mit welchem ihm eine höher dotirte Stelle oder eine Gehalts-Zulage überwiesen worden, oder, mit Hinblick auf den $\frac{1}{12}$ Abzug zum Pensions-Fonds, erst am 1. des folgenden Monats, mithin von da an wegfallen, resp. vermindert werden müsse, wo er wirklich in den Genuß eines höhern Einkommens tritt. Im ersteren Falle wird der Beamte allerdings in dem ersten Monate seines Eintritts in ein höheres Civil-Dienst-Einkommen, da der Mehrbetrag zum Pensions-Fonds fließt, die Militair-Pension aber wegfällt oder vermindert wird, weniger erhalten, als er bis dahin bezogen hat. In dem Betracht aber, daß der Jahresbetrag desselben in der Regel mehr ausmacht, als das bisherige Gehalt und die Pension zusammen, und in fernerem Betracht, daß mit Ueberweisung eines höheren Civil-Dienst-Einkommens sich meistens auch der Pensions-Anspruch eines solchen Beamten erhöht, ist mit dem K. Kriegs-Ministerio und der K. Ober-Rechnungskammer die Vereinbarung getroffen:

> daß die Militair-Pension vom 1. desjenigen Monats an, wo ein höheres Dienst-Einkommen überwiesen wird — ohne Rücksicht darauf, daß der Mehrbetrag im ersten Monat zum Pensions-Fonds fließt — eingezogen oder vermindert werde.

Ew. ꝛc. wollen hiernach verfahren. Ist in einzelnen Fällen zureichende Veranlassung vorhanden, den Verlust im Wege einer Unterstützung auszugleichen, so mag auf Bewilligung einer solchen besonders dann angetragen werden, wenn der Jahresbetrag der Vermehrung des Dienst-Einkommens die weggefallene Militair-Pension nicht übersteigt.

8) R. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 15. Aug. 1839 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXIII. S. 553.)

Der K. Reg. eröffnen wir auf die Anfrage v. 28. Juni c. daß die Cirk.-Verf. der Steuer-Verwaltung v. 7. Mai c., wonach die Militair-Pensionen vom 1. desjenigen Monats an, wo ein höheres Dienst-Einkommen überwiesen wird — ohne Rücksicht darauf, daß der Mehrbetrag, im ersten Monat zum Pensions-Fonds fließt — zu vermindern oder gänzlich einzuziehen sind, für alle Verwaltungszweige maaßgebend ist.

II. Versorgung der Militair=Invaliden vom Oberfeuerwerker, Feldwebel, Wachtmeister abwärts.

A. Anspruch auf Civil-Versorgung, Nachweis der Civil-Aemter.

1) Allh. Kab.-O. v. 28. April 1849.

§. 2. Denjenigen (Mannschaften der Halb=Invaliden=Sektionen), welche 12 Jahre gedient und sich stets gut geführt haben, kann ausnahmsweise neben der Invaliden=Pension, statt der persönlichen Zulage der Civil=Versorgungsschein gewährt werden.

§. 5. Veteranen, welche sich stets gut geführt haben, können neben diesen Kompetenzen mit dem Civil=Versorgungsschein versehen werden.

2) Ges. v. 4. Juni 1851. (G.=S. S. 404.)

§. 4. Halbinvalide, welche nach mindestens 12jähriger Dienstzeit ausscheiden, und sich stets gut geführt haben, können auch lediglich durch Verleihung des Anspruchs auf eine Versorgung im Civildienst mittelst Ertheilung des Civil=Versorgungsscheines abgefunden werden, wenn sie diese Abfindung denjenigen Arten der Versorgung vorziehen, auf welche sie nach §. 3. Anspruch haben.

§. 5. Ganzinvalide, denen ein Anrecht auf Versorgung zusteht, erhalten entweder eine Invaliden=Pension und daneben, Falls sie sich stets gut geführt haben, den Civil=Versorgungsschein oder sie werden in eine Invaliden=Anstalt resp. eine Invaliden=Kompagnie aufgenommen.

§. 22. Außer der Pension (§. 21.) kann diesen Invaliden, (welche erst nach der Entlassung invalide geworden) wenn sie sich gut geführt haben, auch der Civil=Versorgungsschein ertheilt werden.

§. 25. Der Civil=Versorgungsschein (§§. 4., 5., 22., 24.) darf solchen Halb= oder Ganzinvaliden nicht ertheilt werden, welche an der Epilepsie leiden.

3) Auszug aus der Instr. des Kr.=Min. v. 29. März 1852.

Abschn. III.

Spezielle Bestimmungen, den Civil=Versorgungsschein betr.

Erwerbung das Civil=Versorgungsscheins.

§. 31. Der Civil=Versorgungsschein kann nur bei guter Führung erworben und sein Besitz nur durch Fortdauer derselben gesichert werden.

Einziehung des Civil=Versorgungsscheins.

§. 32. Solchen Invaliden, die ihre Entlassung im Civil=Dienst selbst verschuldet haben, soll der Civil=Versorgungsschein abgenommen und an das Kr.=Min. übersandt werden (Allh. Kab.=O. v. 17. März 1829). In Folge der Allh. K.=O. v. 29. Jan. c. treten die Gen.=Kommandos in die Stelle des Kr.=M. und liegt es ihnen ob, darauf

zu halten, daß die Civil-Versorgungsscheine zur Aufbewahrung resp. zur Kassirung eingesandt werden.

Gewährung des bedingten Civil-Versorgungsscheins.

§. 33. Es kann jedoch solchen Individuen, die das Recht auf den Civil-Versorgungsschein durch ein Vergehen verwirkt haben, welches keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verräth, nach erwiesener vollständiger Beseitigung der Folgen desselben, ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger Civil-Versorgungsschein für den Fall ertheilt werden, daß eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civil-Behörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oder selbst darauf anträgt. Das vorerwähnte Verfahren findet nicht allein auf Invaliden Anwendung, welche bereits zum Civil-Versorgungsschein anerkannt waren, sondern auch auf die aus den Truppen unmittelbar Ausscheidenden, insofern sie ihrer Qualifikation nach dahin gehören, zur Verleihung des unbedingten Scheins aber, mangelhafter Führung wegen, nicht gelangen dürfen.

Zu §. 33.

Besch. des Min. d. Inn. v. 11. Oktbr. 1859 — betr. die Ertheilung bedingter Civil-Versorgungsscheine an solche Militair-Invaliden, die ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben. (Min.-Bl. S. 302.)

Auf die Vorstellung vom 6. v. Mts. eröffne ich Ihnen hierdurch, daß nach §. 33. der kriegsministeriellen Instruktion vom 29. März 1852, solchen Invaliden, die ihre Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet haben, ein nur für eine bestimmte Stelle gültiger, also bedingter Civil-Versorgungsschein für den Fall gewährt werden kann, daß eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civilbehörde sich zu ihrer Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt oder selbst darauf anträgt, jedoch nur unter den beiden Bedingungen: a) daß das Vergehen, durch welches die in Rede stehenden Individuen den Civilversorgungsschein verwirkt haben, keinen Mangel an ehrliebender Gesinnung verrathe, b) daß die vollständige Beseitigung der Folgen desselben erwiesen sei.

Temporair-Invaliden erhalten nicht den Civil-Versorgungsschein.

§. 34. Temporair-Invaliden darf der Civil-Versorgungsschein nicht verliehen werden. Erst bei definitiver Feststellung ihrer Ansprüche können sie zu demselben gelangen, insofern ihnen überhaupt ein Anrecht darauf zusteht.

Formular zum Civil-Versorgungsschein.

§. 36. Zu dem Civil-Versorgungsscheine werden zwei Formulare benutzt.

Das Schema A. ist für diejenigen Invaliden bestimmt, welche ohne Pension ausscheiden, das Schema B. für solche, welche neben dem Civil-Versorgungsschein auch in dem Genuß einer Pension treten, weshalb derselbe mit einer Anweisung hinsichtlich der Zahlungs-Einstellung der Invaliden-Pension versehen worden ist.

Die bedingten Civil-Versorgungsscheine müssen einen Vermerk er-

halten, woraus ersichtlich ist, zu welcher Anstellung der Schein ausschließlich Berechtigung verleiht; beispielsweise: „Nur zur Anstellung im Bereich des K. Appellationsgerichts zu N. gültig." Die Ausfertigung von Duplikaten für angeblich verlorene Civil-Versorgungsscheine ist an die Bedingung des Nachweises von guter Führung bis zur Gegenwart zu knüpfen. Es wird zweckmäßig sein, den Angaben der Bittsteller über die Art des Verlustes möglichst auf den Grund zu gehen.

Die Civil-Versorgungsscheine werden durch die Unterschrift der kommandirenden Generale vollzogen.

Nachrichtlich wird hierbei bemerkt, daß von Seiten der Abtheilung für das Invaliden-Wesen über die ausgegebenen Civil-Versorgungsscheine namentliche Listen, behufs der Kontrolle, geführt worden sind.

4) Allh. Kab.-O. v. 22. Dez. 1837.

Ich bin mit den Grundsätzen, welche das Staats-Min. in dem am 12. Okt. d. J. Mir vorgelegten Beschlusse wegen der Invaliden-Versorgungen zusammengestellt hat, einverstanden, und will die Ausführungen den einzelnen Min., welche davon betroffen werden, überlassen.

5) Staats-Ministerial-Beschluß v. 12. Oktbr. 1837.
(Ann.-Bd. XXII. S. 4.)

Um den Behörden in Betreff der Versorgung invalider Militairs vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sowohl überhaupt als insbesondere hinsichtlich der, mit Ausschluß aller anderen Bewerber, nur diesen Versorgungs-Berechtigten zu verleihenden Stellen und Beschäftigungen einen sicheren Anhalt zu geben, sind von dem Staats-Min. folgende Beschlüsse gefaßt worden:

§. 1. Die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu **allen** Anstellungen im Civildienst berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind als

die Forst-Versorgung den versorgungsberechtigten Jägern,*)
die Anstellungen bei der Gensdarmerie den zwölf Jahr gutgedienten Unteroffizieren.**)

§. 2. In den Fällen, wo die versorgungsberechtigten Invaliden mit anderen Militair-Versorgungs-Berechtigten konkurriren, z. B. bei den Stellen der Subaltern-Beamten, Kanzlisten, Hülfsschreiber ꝛc., haben die Ersteren bei gleicher Qualifikation ein **Vorzugsrecht.**

Zu §. 2.

a) Cirk.-R. d. Min. des Inn. und der Fin. v. 17. Okt. 1846.
(Min.-Bl. S. 193.)

In Veranlassung eines über die Auslegung des §. 2. des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837 erstatteten Ber. haben Se. Maj. der König mittelst Allh.

*) Vergl. Verordn. v. 7. Mai 1838, Forstbeamte Bd. VIII.
**) Vergl. Cirk.-Reſk. v. 16. Oktbr. 1837 unten sub VI. D.

Kab.-O. v. 11. v. Mts. Allerhöchst Sich mit der Ansicht einverstanden zu erklären geruht, daß das Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Inv. nur bei dem ersten Eintreten in den Dienst — gleichviel, ob in eine mit Diäten-Genuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen ist, dann aber erlischt, und ihre fernere Berücksichtigung mit resp. Einkommensverbesserung, etatsmäßiger Anstellung und event. Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgt, also von Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen der Behörde abhängig bleibt.

b) Allh. Kab.-O. v. 11. Septbr. 1846.

Ich habe in Folge des beigefügten Ber. der Min. des Kr., des Inn. und der Fin. über die Auslegung des §. 2. des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837 den abschriftlich anliegenden Befehl an das General-Postamt erlassen und mache dies dem Staats-Min. zur weitern Veranlassung bekannt.

Anlage a.

Ich habe aus Veranlassung des am 11. Nov. v. J. wegen des Kanzlei-Hülfsarbeiters v. Rohr erstatteten Ber. über die Auslegung des §. 2. des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837 das Gutachten der Min. des Kr., des Inn. und der Fin. erfordert, mit welchen Ich Mich dahin einverstanden erkläre, daß das Vorzugsrecht der versorgungsberechtigten Inv. nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleichviel, ob in eine mit Diäten-Genuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen ist, dann aber erlischt und ihre fernere Berücksichtigung mit resp. Einkommensverbesserung, etatsmäßiger Anstellung und event. Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maßgabe der allgemeinen Grundsätze erfolgt, also vom Dienstalter, Dienstführung und Qualifikation, nach dem Ermessen der Behörden abhängig bleibt. Das General-Postamt hat daher demgemäß zu verfahren.

Sanssouci, den 11. September 1846. Friedrich Wilhelm.

c) R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 31. Jan. 1850.
(Min.-Bl. S. 27.)

Auf den Ber. v. 3. v. M. u. J. erwidern wir dem K. Reg.-Präs. Folgendes

Der von des Königs Maj. unter dem 22. Dezbr. 1837 bestätigte Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. dess. J. legt durch die Bestimmung ad 2. den versorgungsberechtigten Mil.-Inv., wenn sie mit anderen Militairversorgungs-Berechtigten konkurriren, bei gleicher Qualifikation ein Vorzugsrecht bei. Ueber den Umfang des letzteren entstanden Zweifel und es bestimmte nun die Allh. O. v. 11. September 1846 auf den Antrag der Min. des Kr., des Inn. und der Fin., daß das gedachte Vorzugsrecht nur bei dem ersten Eintritt in den Dienst — gleichviel, ob in eine mit Diäten-Genuß oder mit Gehalt verbundene Stelle, sobald sie nur ein Anciennitäts-Verhältniß begründet — geltend zu machen sei, dann aber erlösche, und die fernere Berücksichtigung der gedachten Inv. mit Einkommens-Verbesserung, etatsmäßiger Anstellung und event. Beförderung in eine höhere Stelle lediglich nach Maßgabe der allgem. Grundsätze zu erfolgen habe, also vom Dienstalter, von Dienstführung und Qualifikation nach dem Ermessen

der Behörde abhängig bleibe. Es folgt hieraus, daß ein Mil.-Inv., welcher bei einem Gericht als Hülfsarbeiter gegen Diäten angestellt worden ist, diese Stelle zwar wieder aufgeben, bei einer anderen Behörde um Anstellung sich bewerben und solche auch erhalten, auf ein Vorzugsrecht aber weiter keinen Anspruch machen kann.

Hiernach wolle das K. Reg.-Präs. in dem nach dem Ber. v. 3. v. Mts. jetzt vorliegenden Falle, sowie in andern ähnlichen Fällen verfahren.

§. 3. Nachfolgende Stellen bei den Ministerien, bei den Central- und Provinzial-Behörden, bei den K. Kreis- und Lokal-Behörden oder Verwaltungen, endlich bei den auf Kosten des Staats bestehenden kirchlichen, Lehr-, Erziehungs-, Kranken-, Kunst- und anderen Anstalten dürfen mit Ausschluß aller anderen Bewerber nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Militair-Invaliden besetzt werden:

Kastellane und Portiers in K. Dienstgebäuden, Botenmeister, Kanzlei-, Kassen-, Amts-, Gerichts-, Polizei- ꝛc. Diener, Stempler, Boten, Gewichtsetzer, Ober- und Unteraufseher, Aufseher, Aufwärter, Nachtwächter, Wächter und Pförtner, Hausdiener, Lampenversorger, Ofenheizer und Hausknechte, Gefangenen-, Kranken-, Kasernen- und andere Wärter, Pedelle, Küster und Organisten (insofern solche nicht zugleich öffentliche Lehrer sind), Kalkanten (Bälgentreter), Todtengräber, Glöckner und andere niedere Kirchendiener, Kornmesser, Schließer, Zuchtmeister, Zuchtknechte und andere ähnliche Unterbedienten.

Zu §. 3.

a) Cirk.-R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 17. Juni 1842. (Min.-Bl. S. 241.)

Des Königs Maj. haben auf die Anfrage:

ob überhaupt Personen, denen aus Allh. Bewegung Anstellungsfähigkeit im Allgemeinen beigelegt worden, wenn sie sich erweislich bloß für Stellen qualifiziren, die den vorzugsberechtigten Mil. reservirt sind, dergleichen Stellen verliehen werden dürfen?

mittelst Allh. Kab.-O. v. 26. Febr. c. zu bestimmen geruht, daß die erwähnten Personen einen für versorgungsberechtigte Mil. reservirten Posten insofern erhalten können, als ihre Anstellung in demselben, im Interesse des Dienstes, von der Behörde gewünscht wird, sie andernfalls aber jenen Berechtigten nachstehen müssen.

b) Allh. Kab.-O. v. 11. Aug. 1843. (Min.-Bl. S. 277.)

Nach dem Antrage des Staats-Min. v. 31. v. Mts. will Ich genehmigen, daß allgemein die grundsätzlich für die Mil.-Inv. reservirten Stellen auch solchen in anderen Stellen dienstunfähig gewordenen Beamten übertragen werden können, deren Anstellung sich auf geleistete Mil.-Dienste gründet.

c) Cirk.-R. des Kr.-Min. und der Min. der geistl. ꝛc. Ang. und des Inn. v 9. Mai 1845. (Min.-Bl. S. 162.)

In Bezug auf den Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837, die Versorgung der Inv. im Civildienst betr., finden wir uns veranlaßt, Ew. ꝛc. bemerklich zu

machen, daß der §. 3. desselben auf Wärter in Irren-Anstalten nicht zu beziehen ist, da es bei der Auswahl derselben auf eine besondere physische und moralische Befähigung für den, einen wichtigen Theil der ärztlichen Behandlung selbst bildenden Wärterdienstes ankommt.

§. 4. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zur Konkurrenz gelangen können. *)

§. 5. Diese Grundsätze finden auch auf die in der Anlage a) verzeichneten, nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten stehenden Unterbedienten, insoweit dabei nicht ein Anderes bemerkt ist, ebenfalls Anwendung.

§. 6. Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Inv. für die unter 3. und 5. angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen, und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur mit Vorbehalt beliebiger Entlassung gegen Lohn angenommen wird.

§. 7. Auch diejenigen Domainenpächter und Rentbeamten, Chausseepächter, Amtsvorsteher und andere K. Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungs-Kosten, und resp. aus dem Dienst-Einkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Mil.-Inv. wählen, und denselben in keinem Falle weniger Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen vergütigt wird. Sollte jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistungen den Domainen-, Pacht- und Rentbeamten ꝛc. nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus den Aversional-Vergütigungen und resp. dem Dienst-Einkommen ganz geringe, diesen Bezügen entsprechende Beträge zu jenem Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener ꝛc. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Mil.-Inv. keine geeigneten Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß ein solches Individuum sich unter den Mil.-Inv. findet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainenpacht- oder Rentbeamten ꝛc. der vorgesetzten Behörde (Reg. ꝛc.) Anzeige zu machen, welche letztere alsdann, vor Ertheilung der diesfälligen Genehmigung, jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel gestatten.

Zu §. 7.

a) Cirk.-R. des Min. des K. Hauses v. 13. Apr. 1838. (Ann. Bd. XXII. Seite 280.)

Nachdem des Königs Maj. die in einem Befehl. des Staats-Min. v. 12. Oct.

*) Vergl. unten sub III.

1837 zusammengestellte Grundsätze wegen der Inv.-Versorgungen, mittelst Allh. Kab.-O. v. 22. Decbr. v. J. zu genehmigen geruht haben, so eröffne ich der K. Reg., bezüglich auf die Domainen-Verwaltung, Nachstehendes:

1. Für die mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Mil.-Inv., vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, sind bei der Domainen-Verwaltung alle Unterterbedienten-Stellen, bei denen es hauptsächlich auf mechanische, weder eine intellektuelle, noch eine besondere technische Ausbildung erfordernde Verrichtungen ankommt, namentlich die Stellen der Amtsdiener, Exekutoren, Boten, Fruchtmesser, Amtsvögte, Schließvögte, Mühlenwaagesetzer, der Nachtwächter, Wächter rc. ausschließlich bestimmt.

2. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zur Konkurrenz gelangen können.

3. Die ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Inv. für die zu 1. angegebenen Dienstleistungen findet Statt ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen, und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt; auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen wird.

4. Auch diejenigen Domainenpächter, Staats- und andere K. Beamte, welche aus der ihnen ausgesetzten Aversional-Vergütigung für die Amts-Verwaltungskosten und resp. aus ihrem Diensteinkommen die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Executoren rc. selbst zu beschaffen haben, dürfen dazu nur versorgungsberechtigte Mil.-Inv. wählen, und denselben in keinem Falle weniger an Besoldung gewähren, als ihnen selbst zu dem Behuf aus Staatskassen gewährt wird. Sollten jedoch in einzelnen Fällen, wo zur Beschaffung jener Dienstleistungen der Domainen, Pacht- und Rent-Beamten nur ganz geringe Beträge ausgesetzt sind, oder von diesen Beamten aus der Aversional-Vergütigung und resp. dem Diensteinkommen nur ganz geringe, diesen Beträgen entsprechende Beträge für jenen Zweck verwendet werden können, dafür zu den Verrichtungen als Amtsdiener rc. aus der Klasse der versorgungsberechtigten Mil.-Inv. keine geeigneten Individuen zu erlangen sein, so ist jedesmal von der beabsichtigten, bis dahin, daß sich ein solches Individuum unter den Mil.-Inv. befindet, erfolgenden Annahme einer in dieser Art nicht berechtigten Person zu jenen Verrichtungen, von den resp. Domainen-, Pacht- oder Renteubeamten der K. Regierung Anzeige zu machen, welche letztere alsdann vor Ertheilung der desfallsigen Genehmigung jedesmal zuvörderst zu prüfen hat, ob die Umstände wirklich eine solche Ausnahme von der Regel rechtfertigen.

5. In dem Falle, wo versorgungsberechtigte Inv., mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen werden, hat der Militair-Pens.-Fonds, wenn der Inv. entlassen wird, und dessen Entlassung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Militair-Gnadengehalt wieder zu übernehmen. Ein Gleiches findet Statt bei einer Entlassung von Inv. aus temporair kreirten Stellen.

6. In allen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Inv. werden dieselben hinsichtlich der Einziehung oder Belassung des Gnadengehalts (Wartegeldes) nach der Cirk.-Verf. v. 26. Januar 1827 und 17. April

1831*) behandelt. Wenn der Inv. aber in einer nicht auf dem betr. Verwaltungs=Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten oder eine andere Vergütigung, möge sie Namen haben wie sie wolle, beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten 6 Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht 6 Monate dauert, im ungekürzten Fortgenusse seines Militair=Gnadengehalts; dagegen kommt vom Ersten des siebenten Monats an die Bestimmung der Cirk.-Verf. v. 26. Januar 1827 Lit. B. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

Die K. Reg. hat sich hiernach nicht nur selbst zu achten, sondern auch wegen Befolgung dieser Bestimmnngen Seitens der untergeordneten Beamten und andern betheiligten Personeu das Weitere, so weit nöthig, zu veranlassen.

b) R. des Min. des Inn. und der Pol. und des Kr. v. 25. Nov. 1838. (Ann. Bd. XXII. S. 559.)

Der K. Reg. eröffnen wir auf deren, an mich, den unterzeichneten Min. des Innern und der Pol. erstatteten Ber. v. 22. August d. J., daß wir uns in Rücksicht auf die eigenthümlichen Verhältnisse, welche hinsichtlich der in den landräthlichen Büreaus beschäftigten, aus den den Landräthen überwiesenen etatsmäßigen Aversis für Schreibehülfe remunerirten Privatschreiber obwalten, dahin vereinigt haben, daß anf diese Gehülfen die Bestimmung des §. 7. des des St.=Min.=Beschl. v. 11. Okt. v. J., wonach von denjenigen Domainenpächtern und Rentbeamten, Chausseepächtern, Amtsvorstehern und andern K. Beamten, welche aus den ihnen ausgesetzten Aversional=Vergütungen für die Amts=Verwaltungskosten ꝛc. die nöthigen Dienstleistungen der Amtsdiener, Exekutoren ꝛc. selbst zu beschaffen haben, dazu nur versorgungsberechtigte Mil.=Inv. gewählt werden dürfen, keine Anwendung findet und daß es daher hinsichtlich der Auswahl dieser Individuen bei den Festsetzungen des R. des Min. des Inn. und Pol. v. 5. Juni 1835 sein Bewenden behält. Die Abtheilung des Kr.=Min. für das Inv.=Wesen ist demzufolge auch von mir, dem mitunterzeichneten Kr.=Min., autorisirt worden, von der in der Verf. an die K. Reg. v. 8. Aug. d. J. ausgesprochenen Ansicht, „daß auch die landräthlichen Schreiber künftig nur aus der Zahl der mit Versorgungs=Ansprüchen versehnen Mil.=Inv. zu wählen sind", für die Folge abzustehen.

c) R. des Min. des Inn. v. 9. Septb. 1825, betr. die Anstellung der Beamten bei den landwirthschaftl. Kredit=Instituten, ohne besondere Berücksichtigung der vom Staate anerkannten Versorgungs=Berechtigten. (Ann. Bd. IX. S. 570.)

Auf Ew. Excell. Frage v. 26. v. M. erwiedere ich, daß ich die landschaftlichen Kredit=Institute nicht für verpflichtet halte, sich der bei Gelegenheit der Erledigung des landschaftlichen Rendanten=Postens zu N. N. in Frage gekommenen Beschränkung ihrer Befugnisse dahin zu unterwerfen, daß sie bei der Wahl ihrer Beamten ehemalige zur Civil=Versorgung berechtigte oder auf Wartegeld stehende Militairs vor andern berücksichtigen müßten, da eine dergleichen Beschränkung durch kein Gesetz angeordnet worden ist, indem diese Stelle kein Staatsamt ist

*) Durch den Staatsmin.=Beschl. v. 30. Mai 1844 aufgehoben. Bd. VII. Seite 724.

und das Regl. es der Wahl des Kredit-Vereins überläßt, wem er seine Gelder anvertrauen will.

d) R. d. Min. d. geistl., Unterr.- u. Mediz.-Ang. v. 2. Febr. 1824, betr. die Stellenbesetzung bei Instituten, welche keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten. (Ann. Bd. VIII. S. 3.)

Das Min. eröffnet der K. Reg. auf ihre Anfrage bei Gelegenheit der Anzeige v. 23. Dez. v. J. von dem Tode des Schulpfortaischen Försters 2c. 2c. zu Hechendorf, hierdurch, daß die wegen der Versorgungs-Berechtigten ergangenen Allh. Bestimmungen sowohl bei der Wiederbesetzung jener Stellen, als auch überhaupt bei Besetzung von Beamtenstellen bei solchen Instituten, welche selbstständige, abgeschlossene Fonds haben und keine Zuschüsse aus Staatskassen erhalten, allerdings Anwendung finden.

§. 8. aufgehoben.*)

§. 9. Für alle Kommunen, in welchen die Städteordnung vom 19. Nov. 1808 oder die revidirte Städteordn. v. 17. März 1831 in Kraft ist, für die ständischen Institute, sowie für alle solche Institute, welche ganz oder theilweise aus Staatsfonds oder den Fonds jener Kommunen erhalten werden, gelten in Absicht auf die Inv.-Versorgung dieselben Vorschriften, welche für die Staatsbehörden gegeben sind, dergestalt, daß sie ihre Unterbedienten nach Analogie der vorstehenden Bestimmungen, ebenfalls nur aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Inv. wählen dürfen. In Ansehung derjenigen Kommunen, in welchen noch keine von beiden Städteordn. gilt, behält es für jetzt bei der Verf. des K. Min. des Inn. dahin sein Bewenden, daß die Reg., wo eine Einwirkung der Staatsbehörden auf die Anstellung der Kommunal-Beamten eintreten möchte, nach der Allh. Dekl. v. 29. Mai 1820 zu verfahren haben.**)

Zu §. 9.

a) Cirk.-R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 30. Sept. 1840. (Min.-Bl. S. 340.)

Die Frage, ob eine Verpflichtung der Landgemeinden besteht, ihre Unterbeamtenstellen ausschließlich mit versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zu besetzen, und ob mithin die diesfälligen Vorschriften des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 und die Allh. Dekl. v. 29. Mai 1820***), worauf im §. 9. jenes Beschl. hingewiesen worden, auf diese Gemeinden — gleich den städtischen — anzuwenden sind, ist neuerdings von mir in Gemeinschaft mit dem H. Kriegsmin. erörtert. Diese Erörterung hat zu der Annahme geführt, daß für Landgemeinden überhaupt eine solche Verpflichtung weder durch die erwähnte Allh. Dekl., noch auch durch den angeführten Staatsmin.-Beschl. hervorgerufen ist, indem beide, und zwar letztere in den Art. 3. und 9. nur allein wegen der im eigentlichen Staatsdienste und von den städtischen Gemeinden zu besetzen-

*) Vergl. Staatsmin.-Beschl. v. 30. Mai 1844. Bd. VII. S. 724.

**) Die näheren Vorschriften über die Versorgung der Mil.-Inv. in städtischen Stellen s. Kommunalämter Bd. IX.

***) s. ebendas.

den Unterbedienten-Stellen handeln, überdies aber dergleichen bei den Landgemeinden vorkommende Bedienungen durchweg nur dem Privatdienst gleich zu achten sind.

b) R. des Min. des Inn. v. 20. Juni 1844. (Min.-Bl. S. 197.)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 7. d. M. eröffnet, daß, da in der Landgemeinde-O. (für die Provinz Westphalen) v. 31. Okt. 1841 *) nirgends vorgeschrieben wird, daß die Unterbeamten oder Diener der Landgemeinden oder des Amtes aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militairpersonen ernannt werden sollen, eine desfallsige Verpflichtung für die Gemeinden des platten Landes und der Aemter nicht angenommen werden kann.

Die Verordn. wegen Versorgung der Inv. kommen daher auch jetzt nur noch bei der Anstellung der zum Dienste der Städte erforderlichen Unterbeamten und Diener zur Anwendung, und zwar ohne Unterschied, ob die revidirte Städte-O. oder die für die Städte modifizirte Landgemeinde-O. eingeführt ist, da der §. 15. der Verordn. über die Einrichtung der Gemeindeverfassung in denjenigen Städten der Provinz Westphalen, in welchen die Städte-O. nicht eingeführt ist, ganz dieselben Bestimmungen, wie die revidirte Städte-O. v. 17. März 1831 hierüber enthält.

§. 10. Bei der Annahme, Entlassung und Pensionirung der Unterbedienten ständischer Institute, sie mögen von ständischen oder Staatsbehörden verwaltet werden, kommen die für die Kommune ergangenen Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 25. Mai 1828**) zur Anwendung.

§. 11. aufgehoben.***)

a.

Nachweisung

der im §. 5. des Beschlusses des Staatsm. v. 12. Okt. 1837 gedachten Unterbedienten, welche nur bei gewissen Behörden, Verwaltungen und Anstalten vorkommen, und insofern die hinzugefügten Bemerkungen nicht ein Anderes ergeben, ebenso wie die im §. 3. des Beschl. im Allgemeinen bezeichneten Stellen ausschließlich an versorgungsberechtigte Militair-Inv. zu verleihen sind.

1) Bei der Kirchen-, Unterrichts- und Medizinal-Verwaltung:

der Rendant der Kirchen- und Hospital-Kasse zu Stettin, der Rendant des Waisenhauses zu Zeitz, der Rechnungsführer bei dem Landwaisenhause zu Langendorf, der Buchhalter beim Stifte St. Spiritus in Eisleben, der Korn-, Hof- und Holzschreiber (auch Polizei-Aufseher) bei der Stifts-Verwaltung zu Neuzelle,	insofern die Inv. für diese Stellen qualifizirt sind.

*) Vergl. Kommunalämter Bd. IX.

**) ebendas.

***) Staatsm.-Besch. v. 30. Mai 1844, Bd. VII. S. 724.

die Oekonomen bei den Gymnasien zu Breslau,
der Wachtmeister und
die Stallknechte bei der Thierarzneischule zu Berlin,
die Förster und Waldwächter (hinsichtlich welcher übrigens die weiter unter sub Nr. 8. bemerkten allgemeinen Grundsätze Anwendung finden.)

2) Bei den Königlichen Theatern:

die Theaterdiener,
die Theaterboten,
die Kassenwächter,
die Billet-Einnehmer (diese unter Konkurrenz der dienstunfähig gewordenen etatsmäßigen Mitglieder des Theater-Korps),
die Zettelträger,
die Instrumententräger,
die Orchesterdiener,
die Ballet-Averstiteurs,
die Illuminateurs (insofern die Beleuchtung nicht in Entreprise gegeben ist),
die Garderobe-Aufseher,
die Theater-Aufseher,
die Maler-Saal-Wächter.

3) Bei den Königlichen Schlössern:

der Kastellan im Schlosse zu Engers,
der Schloßverwalter zu Brühl,
der Burgvoigt im Jägerhofe zu Düsseldorf,
der Fährknecht daselbst,
der Wasseraufseher zu Benrath,
der Schloßdiener zu Benrath.

4) Bei der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen, desgleichen der Chausseen:

die Schleusen-, Leuchtfeuer- und Bliesenwärter,
die Bagger- und Ballast-Aufseher,
die Plantagen-, Leinpfads- uud Buschwärter; — ferner insofern Invaliden zu finden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen:
die Strommeister, Schleusenmeister, Strom-, Fluß- und Ufer-Aufseher,
die Brückenwärter,
die Buhnen-, Kripp-, Damm- und Wallmeister, auch Wardaufseher.

In Ansehung der Wegewärter bleibt es bei den Bestimmungen des durch Allh. Kab.-O. v. 5. August 1836 genehmigten, unterm 27. dess. M. u. J. vollzogenen Regul.

Zu §. 4.

In Bezug auf die Wegewärter.

a) Allh. Kab.-O. v. 5. Aug. 1836.

Auf Ihren Ber. v. 19. Juni und 9. Juli d. J. genehmige Ich das zurückgehende, wegen Anstellung und Dienstentlassung der civilversorgungsberechtigten

Mil.-Inv. als Wegewärter abgefaßte Regul. und ermächtige Sie, dasselbe zu vollziehen und wegen dessen genauer Ausführung die erforderlichen Verfügungen zu erlassen.

b) Regul. v. 27. Aug. 1836. (Ann. Bd. XX. S. 1049.)

Die seit längerer Zeit in einzelnen Fällen erlassenen Bestimmungen des vormaligen K. Min. des Inn. für Handel und Gew.-Angel. und der Chaussee-Verwaltung, so wie die in der Cirk.-Verf. v. 26. April 1831 ertheilten Vorschriften über die versuchsweise angeordnete Beaufsichtigung der Kunststraßen durch auf Tagelohn angenommene Wärter, sind von mehreren K. Reg. mißverstanden worden, und haben zur Folge gehabt, daß sie verschiedene Grundsätze bei Anstellung der versorgungsberechtigten Inv. als Wegewärter und deren Dienstentlassung und Pensionsgewährung angenommen haben. Zur Erreichung eines übereinstimmenden Verfahrens bei Annahme, Entlassung und Pensionsgewährung der Wegewärter werden daher auf Grund der allgemeinen Genehmigung Sr. Maj. des Königs nachstehende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Die Besetzung der Wegewärterstellen bleibt den K. Reg. wie bisher überlassen, doch dürfen dieselben diese Stellen, ohne besondere Genehmigung des Chefs der Chaussee-Verwaltung, nur mit civilversorgungsberechtigten Mil.-Inv. besetzen, wie überhaupt eine Ausnahme hiervon nur zugelassen werden soll, wenn nicht qualifizirte, mit Civil-Versorgungsscheinen versehene Inv. vorhanden sind.

§. 2. Versorgungsberechtigte Mil.-Inv. sollen nur bis zum vollendeten 45. Lebensjahre, nach vorheriger ärztlicher Untersuchung und Bescheinigung, daß der Gesundheitszustand der Anstellungssuchenden so beschaffen sei, daß sie in jeder Jahreszeit die täglichen Arbeiten als Wegewärter verrichten können, nach einer einjährigen Probezeit — nachdem sich die K. Reg. von ihrer Qualifikation und moralischen guten Führung genügend überzeugt haben — als Wegewärter und zwar unter der ausdrücklichen Bedingung angestellt werden, daß sie nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort wieder entlassen werden können, ohne einen Anspruch auf Bewilligung einer höheren Pension, als das vor ihrer Annahme bezogene Militair-Gnadengehalt zu haben, es sei denn, daß der am Schlusse des §. 4. erwähnte Fall eintritt.

§. 3. Wird nach Ablauf der einjährigen Probezeit die Anstellung eines Mil.-Inv. als Wegewärter von der K. Reg. verfügt, so nimmt der betr. Wegebaumeister mit demselben eine Engagements-Verhandlung auf, in welcher seine Dienstobliegenheiten speziell aufgeführt werden, zu deren treuer Erfüllung er durch Ableistung des vorschriftsmäßigen Diensteides oder mittelst Handschlages an Eidesstatt, mit Hinweisung auf seinen früher geleisteten Eid verpflichtet wird, und in welcher er nicht allein allen Ansprüchen auf Pension entsagen, sondern sich auch der §. 2. gedachten Bedingung, daß seine Entlassung nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung sofort erfolgen könne, ausdrücklich unterwerfen muß.

§. 4. Wird ein als Wegewärter angenommener Mil.-Inv. vor Ablauf der einjährigen oder noch vor der, durch Aufnahme der im vorhergehenden Paragraphen gedachten Engagements-Verhandlung wirklich erfolgten Anstellung, wegen anerkannter Unbrauchbarkeit oder ähnlicher Ursachen und nicht wegen strafbarer Vergehen, welche den Verlust der Pension nach sich ziehen, wieder entlassen,

so soll ihm seine Mil.-Pens., welche er vor der Probebeschäftigung als Wegewärter bezogen hat, aus dem Mil.-Pens.-Fonds wieder gewährt werden. Erfolgt seine Entlassung aber erst nach Ablauf eines Jahres und nachdem seine Anstellung durch Aufnahme der vorgedachten Engagements-Verhandlung geschehen war, so hat ihm die Chaussee-Verwaltung jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihm nach seinen Mil.-Verhältnissen zusteht, doch kann er auch nach Umständen zu einer durch den §. 2. des Pens.-Regl. v. 30. April 1825 gestatteten höheren Pens.-Bewilligung Sr. Maj. dem König durch den Chef der Chaussee-Verwaltung in Vorschlag gebracht werden. Ein desfallsiger Antrag kann aber nur nach einer zehnjährigen Dienstzeit als Wegewärter stattfinden.

§. 5. Die Entlassung der hiernach auf Kündigung angenommenen Wegewärter soll auf vorgängige, durch den Regierungs- und Baurath oder durch den Wegebau-Inspektor des Reg.-Depart. zu führende Untersuchung der Dienstvergehen, Vernachlässigungen und sonstigen Entlassungsgründe, jedoch nur nach alleiniger Entscheidung des Reg.-Chef-Präs. erfolgen.

c) Auszug aus dem Regul. v. 8. Sept. 1837.

§. 1. Die Staats-Chausseen jedes Reg.-Depart. sollen künftig statt der bisherigen Wärterstrecken in Aufsichtsbezirke eingetheilt werden.

§. 3. Vom 1. Jan. 1838 an soll für jeden Aufsichtsbezirk ein Chaussee-Aufseher angestellt werden ꝛc.

§. 4. Die Chaussee-Aufseher müssen zu lesen, schreiben und etwas zu rechnen verstehen; sie müssen mit den vorhandenen Chausseebau- und Unterhaltungsarbeiten bekannt, und im Abpfählen und Abwägen geübt sein, so daß sie nicht nur selbst diese Arbeiten zu verrichten, sondern auch ihre Gehülfen darin zu unterweisen im Stande sind.

Unbescholtener Ruf und untadelhafter Wandel, Zuverlässigkeit, Fleiß, Ordnungsliebe sind unerläßliche Eigenschaften eines Chaussee-Aufsehers, da er berufen ist, die Arbeit anderer zu leiten und diese zur Thätigkeit anzuhalten, so muß er sich durch ein ernstes, ruhiges und folgerechtes Betragen auszeichnen.

§. 5. Die Chaussee-Aufseher sollen zuvörderst aus den bisherigen, etatsmäßig angestellten Wegewärtern gewählt werden, insofern sich unter diesen solche befinden, von denen schon die Ueberzeugung gewonnen ist, daß sie den im vorigen Paragraphen aufgezählten Bedingungen vollständig Genüge leisten werden.

In Ermangelung solcher Subjekte müssen mit Versorgungsscheinen versehene Mil.-Inv. oder andere gleichberechtigte Individuen, namentlich Freiwillige aus den Kriegsjahren 1813—15 ausersehen werden.

§. 6. Mit Ausnahme der aus den vorhandenen etatsmäßigen Offizianten anzustellenden Chaussee-Aufseher soll künftig Niemand zu einer solchen Stelle befördert werden, bevor er sie nicht eine Zeitlang auf Probe versehen hat. So lange dies dauert, hat ihn der vorgesetzte Wegebaumeister mit besonderer Sorgfalt zu beobachten, um sobald als möglich ein sicheres Urtheil über seine Qualifikation erlangen und die Prüfungszeit abkürzen zu können. In keinem Falle darf sie den Zeitraum von zehn Monaten überschreiten. Tragen nach Ablauf dieser Frist die Vorgesetzten noch Bedenken, sich über die Anstellung auszusprechen, so ist der Prüfungs-Kandidat wieder zu entlassen.

Während des Probedienstes hat derselbe auf Fortgenuß seiner Mil.-Pens. keinen Anspruch, erst nach seiner Entlassung tritt er in deren früheren Bezug zurück.

§. 7. Außer den Chaussee-Aufsehern sollen in Zukunft ständige Wärter und Arbeiter für den Bau und die Unterhaltung der Chausseen nicht mehr angestellt werden. Das mit Allerh. Genehmigung von dem K. Kr.-Min. und dem Hrn. Chef der Verwaltung für Handel, Fabrikation und Bauwesen unter dem 27. August 1836 erlassene Regul., die Anstellung der civilversorgungsberechtigten Mil.-Inv. als Wegewärter und deren Dienstentlassung betr., wird in allen seinen Bestimmungen hierdurch auf die Chaussee-Aufseher für anwendbar erklärt, nur hinsichtlich der Dauer der Probezeit wird auf die im vorigen Paragraphen enthaltene Modifikation verwiesen.

d) Cirk.-R. des Fin.-Min. v. 27. Juli 1842. (Min.-Bl. S. 290.)

Es sind darüber Zweifel entstanden:

ob bei Besetzung von Chaussee-Aufseherstellen Freiwillige aus den letzten Kriegen mit den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zur Konkurrenz gelangen können?

Zur Beseitigung derselben wird der K. Reg. in Uebereinstimmung mit der K. Ober-Rechnungskammer eröffnet, daß, da in dem Allh. genehmigten Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 zu 4. allgemein und unbedingt ausgesprochen ist, daß für jetzt jene Freiwilligen mit den gedachten Mil.-Inv. zur Konkurrenz sollen gelangen können, erstere in Bezug auf die Besetzung der Chaussee-Aufseherstellen für völlig gleichberechtigt erachtet werden müssen.

e) Cirk.-R. des Fin.-Min. v. 25. Febr. 1841. (Min.-Bl. S. 103.)

Um in Ansehung der Besetzung derjenigen Stellen, welche nach §. 4. der dem Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 beigefügten Nachweisung, sofern keine versorgungsberechtigten Inv. mehr vorhanden sind, auch mit anderen Personen besetzt werden können, ein gleichmäßiges Verfahren zu sichern, wie in Uebereinstimmung mit der K. Ober-Rechnungskammer bestimmt, daß in allen Fällen, wo die Besetzung durch nicht versorgungsberechtigte Inv. erfolgen soll, meine Genehmigung, ebenso wie dies hinsichtlich der Chaussee-Aufseher nach §. 1. des Regul. v. 27. Aug. 1836 erforderlich ist, eingeholt werden muß. Bevor diese Genehmigung nachgesucht wird, ist jedoch zuvörderst bei der nächsten Artillerie-Brigade oder Pionier-Abtheilung oder bei dem K. Gen.-Kommando wegen Ermittelung qualifizirter Inv. oder anderer versorgungsberechtigter Mil.-Personen Rückfrage zu halten, da womöglich auf die Besetzung der obenbezeichneten Stellen mit versorgungsberechtigten Mil. Bedacht zu nehmen ist.

5) Bei der Verwaltung des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, und zwar:

a) bei diesem selbst:

der Oekonom,
der Oekonomie-Kontroleur,
der Feldwebel und Polizei-Inspektor,
der Lazareth-Inspektor,
der Küchen-Aufseher.

b) bei dem Mädchen-Waisenhause zu Schloß Pretzsch:

der Haus-Inspektor und Oekonom.

6) Bei der Militair=Verwaltung:*)

der Kommissarius bei der Allgemeinen Kriegsschule,

der Pagengarderobier,
der Kommissarius,
die Bedienten,
die Feldwebellieutenants,
die Sergeanten,
— bei den Kadetten=Anstalten.

der Rendant,
der Kontroleur,
der Oekonomie=Inspektor,
der Utensilien=Inspektor,
— bei dem Annaburger Militair=Knaben=Erziehungs=Institut, — unter Konkurrenz der Unteroffiziere nach zwölfjähriger Dienstzeit.

7) Bei der Domainen=Verwaltung:

die Amtsdiener,
der Fruchtmesser,
die Amtsvoigte,
die Mühlenwaagesetzer.

8) Bei der Forst=Verwaltung: **)

Die Unterförster (diese Stellen sind bloß für Jäger der Jäger=Abtheilungen welche nach zwanzigjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Ober=Jäger des Jäger=Korps, welche in Gemäßheit der Allerh. Kab.=O. v. 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Ober=Jäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben),

die Holzwärter,

die unteren Floßaufseher (insofern Inv. zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen).

Als Forst=Exekutoren sind, insofern die desfallsigen Verrichtungen nicht von der bei andern Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der Cirk.=Verf. des K. Finanzmin. v. 22. Nov. 1830 vorzugsweise Mil.=Inv. gegen die Exekutionsgebühren zu gebrauchen. Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparzellen einem Einwohner des nächsten Ortes auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Militair=Invaliden vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen, und die bedingte Beihülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Ingleichen bei der Besetzung der anderen Waldwärter= und Hülfsaufseherstellen, die für Militair=Invaliden mit dem Civil=Versorgungs=Schein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegsreserve darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

*) Vergl. noch Art. Militair=Verwaltungsämter Bd. IX.
**) Vergl. Art. Forstbeamte Bd. VIII.

9) Bei der Steuer-Verwaltung.*)

Die Grenzaufseher-Stellen werden vorzugsweise mit Unteroffizieren von zwölfjährigem Dienstalter besetzt, neben welchen auch anstellungsberechtigte Offiziere, Leute aus den Garnison-Kompagnien, Militair-Invaliden, endlich auch Freiwillige aus den Feldzügen 1813—15 konkurriren dürfen.

Die Steueraufseher-Stellen werden überall, wo es zulässig ist, mit qualifizirten Militair-Invaliden oder Grenzaufsehern besetzt, neben welchen auch Unteroffiziere von zwölfjährigem Dienstalter, anstellungsberechtigte Offiziere, Freiwillige aus den Feldzügen 1813—15 und Civil-Supernumerarien konkurriren dürfen.

Alle übrigen Unterbedienten-Stellen der Grenz-, Zoll- u. Steuer-Verwaltung werden vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Invaliden besetzt, neben welchen jedoch auch Freiwillige aus den Jahren 1813—15 und solche im Grenz- und Steuer-Aufsichtsdienste invalide gewordene Aufseher konkurriren, deren Anstellung im gedachten Dienste sich auf geleistete Militairdienste gründet.

10) Bei der Verwaltung der Polizei, der Straf- und Korrektions-Anstalten.**)

Die Schirrmeister bei der Straßen-Reinigungs-Anstalt in Berlin,

Die Nachtwachtmeister in Berlin,

Die Unterbeamten (Feldwebel) bei der Straßen-Erleuchtungs-Inspektion in Berlin.

Die unteren Stellen der Polizei (Polizei-Sergeanten) dürfen nach Bestimmung der Allerh. Kab.-O. v. 20. März 1834 überall abwechselnd mit versorgungsberechtigten noch brauchbaren Invaliden und mit Wachtmeistern, Feldwebeln und Unteroffizieren, welche zwölf Jahre gut gedient und sich durch eine besonders gute Aufführung ausgezeichnet haben, besetzt werden. Ebenso kann nach der Allerh. K.-O. v. 7. Nov. 1835 auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit Unteroffizieren von zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden.

11) Bei der Justiz-Verwaltung.***)

1) Die Stellen der gerichtlichen Exekutoren oder der Boten, welche zugleich Exekutoren sind, die Exekutions-Inspektoren und Botenmeister sowie die Aufseher in den gerichtlichen Gefangen-Anstalten können alternirend mit versorgungsberechtigten Invaliden und Freiwilligen aus den Jahren 1813 — 15 einerseits, und mit Unteroffizieren von zwölfjährigem Dienstalter andererseits besetzt werden.

2) Die in der Rheinprovinz angestellten Gerichtsvollzieher. (Auf die Gerichtsvollzieherstellen haben die Invaliden inso-

*) Vergl. Steuerverwaltungs-Aemter Bd. X.
**) Vergl. Polizeibeamte Bd. IX.
***) Vergl. Justiz-Verwaltungsämter Bd. IX.

fern Anspruch, als sie sich dazu nach Vorschrift des Reſk. v. 4. Sept. 1834 qualifizirt haben.)

12) Bei der Post-Verwaltung.*)

Die Schirrmeister. (Mit Ausnahme von 33 Stellen, welche hiervon laut Allh. Kab.-O. v. 23. April 1830 auch mit Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit besetzt werden dürfen, haben die Milit.-Inv. einen ausschließlichen Anspruch auf die Schirrmeisterstellen.

Die Schnellpost-Kondukteure. (Wenngleich diese Stellen vorzugsweise mit versorgungsberechtigten Militair-Invaliden besetzt werden, so dürfen doch sämmtliche Kondukteur-Stellen der Schnellposten in Gemäßheit der Allerh. Kabinets-O. v. 23. April 1830 auch Unteroffizieren nach zwölfjähriger Dienstzeit verliehen werden.)

Die Packboten. (Hierbei konkurriren bloß noch die Freiwilligen aus den letzten Feldzügen, so daß künftig die Packboten-Stellen ausschließlich für Militair-Invaliden mit dem Civil-Versorgungsschein bestimmt bleiben.

Die Briefträger und Wagenmeister. Laut Allh. Kab.-O. v. 28. Mai 1825 sind die in der damals eingereichten Nachweisung aerzeichneten 245 Stellen für Militair-Invaliden oder für sonstige zur Civil-Versorgung berechtigte Militair-Individuen, und die übrigen 127 Stellen für Postillone und andere dazu geeignete, im Postdienste beschäftigte Individuen bestimmt worden. Bei Vermehrung der Stellen sollen ⅔ mit Militairs, ⅙ mit Postillons besetzt werden, die im Auslande oder bei Postwärtereien zu besetzenden Stellen ähnlicher Art aber nicht ausschließlich für Invaliden vorbehalten sein.

Bemerkung zu 12. Das herkömmliche Verhältniß des Privatdienstes wird, wo es besteht, bei eintretenden Vakanzen nach und nach aufgehoben, um mehr derartige Stellen für Mitair-Invaliden zu bilden.

III. Civil-Versorgungs-Ansprüche der Freiwilligen von 1813 bis 1815.

1) Allh. Bekanntm. v. 3. Febr. 1813. (G.-S. S. 15.)

10. Diejenigen, welche bei diesen (Jäger) Detachements sich durch Tapferkeit, Diensteifer und Patriotismus auszeichnen, sollen auch in ihrer dereinstigen Civildienst-Laufbahn vorzugsweise berücksichtigt werden, soweit es ihre Qualifikation erlaubt.

2) Cirk.-R. des Staats-Kanzlers v. 28. Aug. 1816.

Ich bin mit den Min. über die Versorgungs-Ansprüche der Mil.-Personen, die in den Kriegen der Jahre 1813—15 wider Frankreich gedient haben, allgemein dahin übereingekommen, daß:

1) nur denjenigen Freiwilligen ein unbedingter Anspruch auf Beförderung zu einem öffentlichen Amt zustehe, die in ihrem

*) Vergl. Art. Postverwaltungsämter Bd. IX.

Mil.-Dienst wirklich invalide geworden sind und solches vorschriftsmäßig nachweisen;

2) daß allen übrigen Freiwilligen, deren Anspruch durch die allgemeine Versicherung in der Bekanntm. v. 3. Febr. 1813 No. 10. begründet wird, bei der Konkurrenz mit andern Bewerbern ein Recht auf vorzügliche Berücksichtigung in ihrer Civil-Laufbahn einzuräumen sei, Falls sie in selbige auf ordentlichem Wege bereits eingeschritten sind, oder sich dazu geschickt machen wollen, woraus dann

3) folgt, daß diejenigen unter ihnen, die sich vor dem Eintritt in den Mil.-Dienst einer andern Bestimmung gewidmet haben, namentlich Handwerker, in ihr voriges Verhältniß zurücktreten und ihrem früheren Berufe folgen. Um ihnen dieses zu erleichtern, ist dem K. Fin.-Min. ein Fonds zur Unterstützung überwiesen worden.

Die Anfragen und Anträge Ew. 2c. im Ber. v. 21. März d. J. erhalten hierdurch allgemein ihre Erledigung, und ich bemerke nur noch Folgendes:

a) Es ist gleichgültig, ob die Bewerber um ein öffentliches Amt in den Jäger-Detachements, in den Feld-Regimentern oder in der Landwehr gedient haben.

b) Die Ansprüche der früher zu Civil-Aemtern exspektivirten Inv. werden durch die Ansprüche der Freiwilligen aus den Feldzügen der Jahre 1813—1815 nicht ausgeschlossen.

c) Nicht-Kombattanten, die z. B. in den Büreaus des Verpflegungs- oder Lazarethwesens angestellt gewesen sind, haben die Ansprüche der Freiwilligen in der Regel nicht. Tritt jedoch die Bewerbung eines solchen ein, der mit Gefahr seines Lebens und seiner Gesundheit in den Lazarethen gearbeitet hat, so wird er nicht unberücksichtigt bleiben müssen. Dies ist ganz besonders von den Aerzten und Wundärzten in Beziehung auf die Anstellung in der Medizinalpartie der Fall.

d) In Rücksicht auf die Bewerbungen derer, die mit gar keinen Ansprüchen versehen sind, bleibt es bei den früheren Vorschriften und Einrichtungen der Behörden 2c.

3) R. des Min. des Inn. v. 3. Sept. 1822, betr. die Ansprüche derjenigen Individuen, welche in den Kriegen 1813—1815 unter den Fahnen alliirter Truppen gedient haben. (Ann. Bd. VI. S. 567.)

Dem K. Pol.-Präs. hiesiger Residenz wird auf den Ber. v. 6. v. Mts. wegen der Versorgungs-Ansprüche derjenigen Individuen, welche in den Kriegen von 1813—1815 unter den Fahnen alliirter Truppen gefochten, Abschrift der über diesen Gegenstand von Sr. Durchlaucht dem Fürsten Staatskanzler unterm 31. März v. J. an die K. Reg. zu Arnsberg erlassenen Verfügung (Anl. a.) zur Nachricht zugefertigt.

Aus dieser Bestimmung wird aber der N., wenn derselbe zu der Zeit, wo er bei dem Korps des Herzogs von Braunschweig-Oels ein-

getreten ist, Preußischer Unterthan gewesen ist, keinen Versorgungs-Anspruch herleiten können, da die erwähnte Festsetzung nur auf diejenigen Individuen Anwendung findet, welche bei dem Ausbruch der Kriege von 1813 und 1815 noch nicht Preußische Unterthanen waren, gleichwohl aber unter anderen Fahnen, als den Preußischen, an dem Kriege gegen Frankreich Theil genommen haben.

a.

Auf die Anfrage der K. Reg. in Ihrem wegen der Versorgungs-Ansprüche des N. an mich erstatteten Ber. v. 9. v. Mts. erwidere ich derselben, daß diejenigen Individuen, welche bei dem Ausbruch der Kriege in den Jahren 1813—1815 noch nicht Preußische Unterthanen waren, an dem Kriege gegen Frankreich aber unter anderen Fahnen, als den Preußischen, wirklich Theil nahmen, in ihrem nunmehr mit dem Preußischen Staate vereinigten Vaterland aber diejenigen Versorgungs-Ansprüche haben, welche den unter Preußischen Fahnen in Reih und Glied gestandenen Freiwilligen zugesichert worden sind.

Berlin, den 31. März 1821.

(gez.) C. Fürst von Hardenberg.

4) Reskr. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 27. Dez. 1822, betr. die Ansprüche der als Offiziere angestellten Freiwilligen. (Ann. Bd. VI. S. 841.)

Zur Beseitigung der nach dem Ber. der K. Reg. v. 8. d. M. wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche derjenigen Freiwilligen, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben, und nachher in der Armee als Offiziere angestellt sind, dort entstandenen Zweifel, wird derselben auf ihre diesfällige Anfrage hierdurch eröffnet, daß ein Individuum, welches die Feldzüge von 1813—15 freiwillig mitgemacht, demnächst aber im Militair geblieben und zum Offizier befördert ist, wenn es hierauf aus eigener Bewegung oder bloßer Privatzwecke wegen bei guter Gesundheit seine Entlassung nimmt, keine Ansprüche auf eine Versorgung im Civil machen kann, da die zuletzt gehabte Stellung im Militair schon als eine Versorgung zu betrachten ist, und die durch deren freiwillige Verlassung für das betr. Individuum etwa entstehenden Nachtheile von ihm selbst getragen werden müssen. Ist der Austritt aus dem Militairdienst aber durch die im Kriege erhaltenen Wunden und Gesundheitszerrüttung veranlaßt, so muß einem solchen Individuum der Anspruch auf Civil-Versorgung allerdings eingeräumt werden.

5) Cirk.-Reskr. der Min. des Inn. u. d. Fin. v. 18. Nov. 1823 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. VII. S. 764.)

Zur Beseitigung der, wegen der Civil-Versorgungs-Ansprüche derjenigen Freiwilligen, welche die letzten Feldzüge mitgemacht haben und nachher in der Armee als Offiziere angestellt worden sind, hin und wieder entstandenen Zweifel, wird der K. Reg. zu Ihrer Direktion für künftige, zur Entscheidung gelangende derartige Fälle hierdurch eröffnet, daß ein Individuum, welches die Feldzüge von 1813

bis 15 freiwillig mitgemacht hat, demnächst aber im Militair geblieben und zum Offizier befördert ist, wenn es hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen, bei guter Gesundheit seine Entlassung nimmt, keinen Anspruch auf eine Versorgung im Civil machen kann, da die zuletzt gehabte Stellung im Militair schon an sich als eine Versorgung zu betrachten ist, und die, durch deren freiwillige Verlassung für das betr. Individuum etwa entstehenden Nachtheile von ihm selbst getragen werden müssen.

Ist der Austritt aus dem Militairdienste aber durch die im Kriege erhaltenen Wunden oder anderweite Gesundheitszerrüttung, oder endlich dadurch veranlaßt, daß ein Individuum gleich nach hergestelltem Frieden wegen überhaupt nicht beabsichtigter Verfolgung der militairischen Laufbahn und im Vertrauen auf die den Freiwilligen rücksichtlich ihrer Versorgung im Civildienste gegebenen Zusicherungen ausgeschieden ist, so findet ein Anspruch auf Civilversorgung allerdings statt.

6) Reskr. des Just.-Min. v. 9. Dez. 1842 in derselben Angelegenheit. (Just.-Min.-Bl. S. 409.)

Dem K. Ob.-Landesger. wird hierbei das Gesuch des Lieut. a. D. J. v. 8. v. M. um Anstellung oder Beschäftigung im Civildienste mit dem Eröffnen zugefertigt, daß die in den Erl. der Min. des Inn. und der Fin. v. 27. Dez. 1822 und 18. Nov. 1823 ausgesprochenen Grundsätze, wonach Individuen, welche die Feldzüge von 1813 bis 15 freiwillig mitgemacht haben, demnächst aber im Militair geblieben und zu Offizieren befördert sind, wenn sie hiernächst aus eigener Bewegung und bloßer Privatzwecke wegen bei guter Gesundheit ihre Entlassung genommen haben, keine Ansprüche auf Versorgung im Civil machen können — nach einer Mittheilung des Hrn. Kr.-Min. in dieser Beziehung bisher beobachteten Prinzipien im Allgemeinen entsprechen. Auf den Lieutenant J. können dieselben aber keine Anwendung finden, weil er nur beim beurlaubten Landwehrstande, also als unbesoldeter Offizier, angestellt gewesen, was als eine Versorgung nicht zu betrachten ist.

Seine aus der Bekanntm. v. 3. Febr. 1813 erworbenen Anstellungs-Ansprüche als ehemaliger freiwilliger Jäger werden dadurch mithin durchaus nicht beeinträchtigt, und in dieser Beziehung würde seiner nachgesuchten Anstellung nichts entgegen sein.

7) Schreiben des Kr.-Min. v. 11. Juni 1828, betr. die Ansprüche ehemaliger Mil.-Chirurgen. (Ann. Bd. XII. S. 273.)

In Beantwortung Ew. Exc. Anfrage v. 10. v. M. über die Anstellungs-Berechtigung der in den Feldzügen von 1813—15 gedienten Wundärzte, insoweit bei ihnen bloß die freiwillige Theilnahme an den gedachten Feldzügen, nicht aber der Besitz des Civil-Versorgungsscheins als Mil.-Inv. in Betracht kommt, kann ich mich nur zu Gunsten der an den gedachten Feldzügen Theil genommenen Wundärzte erklären. Hinsichts derjenigen Chirurgen, die in den

Lazarethen angestellt gewesen sind, und hiernach einer Lebensgefahr durch ansteckende Krankheiten ausgesetzt waren, ergiebt schon die Verf. des Hrn. Fürsten Staats=Kanzlers an die K. Ob.=Präs. v. 28. Aug. 1816 sub 3. c.*) die Anstellungs=Berechtigung derselben, gleich den Freiwilligen, die mit den Waffen gedient haben. Der nämliche Anspruch dürfte demzufolge meines Erachtens um so weniger den bei den Truppen angestellt gewesenen Chirurgen, die mit ihnen die Anstrengungen und Gefahren des Feldlebens theilten, und sie in's Gefecht begleiteten, verweigert werden können. Im Allgemeinen würde also der N. N. allerdings den Anspruch haben, gleich den mit den Waffen in den letzten Kriegen gedienten Freiwilligen, in solchen Posten, zu denen die Beibringung eines Civil=Versorgungsscheines nicht erforderlich ist, auf den Grund der freiwilligen Dienstleistung im letzten Kriege angestellt zu werden.

8) R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 27. Jan. 1829, welche Individuen unter Nicht=Kombattanten zu verstehen. (Ann. Bd. XIII. S. 8.)

Der K. Reg. wird auf den Ber. v. 6. d. Mts. in Betreff der, dem dortigen Kanzleigehülfen, ehemaligen freiwilligen Jäger N. zustehenden Versorgungs=Ansprüche eröffnet, daß unter Nicht=Kombattanten dem gewöhnlichen Sprachgebrauche nach, nur solche Angehörige des Heeres verstanden werden, deren Bestimmung es nicht ist, vor den Feind zu treten und gegen denselben zu fechten. In diesem Sinne erläutert auch das Cirk. des verewigten Staats=Kanzlers, Fürsten v. Hardenberg, v. 28. Aug. 1816 jenes Wort durch die beigefügten Beispiele der in den Verpflegungs=Büreaus oder beim Lazarethwesen Angestellten. Wie also daraus die Meinung hergeleitet werden soll, daß unter Nicht=Kombattanten diejenigen Individuen zu verstehen seien, welche nach der, den resp. Truppentheilen gewordenen Bestimmung an eigentlichen Schlachten und Gefechten nicht Theil genommen haben, läßt sich gar nicht erklären und hätte das spätere Regul. des Staats=Min. v. 12. Juli 1823 durch die im §. 4. enthaltene Bestimmung eines desfallsigen Zweifel jedenfalls vollständig lösen können.

Die Ansprüche des N., denen zufolge er den nach 9jähriger Dienstzeit entlassenen Unteroffizieren gleichsteht, brauchen daher nicht länger in Zweifel gezogen zu werden und ist derselbe hiernach zu bescheiden.

9) Cirk.-R. der Min. der Fin. und des Inn. v. 1. Aug. 1834, betr. die Anstellungs=Berechtigung der Freiwilligen mit Bezug auf Selbstequipirung ꝛc. (Ann. Bd. XVIII. S. 296.)

Es steht ferner durch frühere Anordnungen fest, daß die Berechtigungen der freiwilligen Theilnehmer an den gedachten Feldzügen sich nicht lediglich auf die in Jäger=Detachements eingetretenen Personen, sondern ebenmäßig auf die Freiwilligen der Feld=Regimenter,

*) Oben sub 2.

Landwehren u. s. w. erstrecken sollen, daß endlich die Spielleute der Truppen-Abtheilungen den eigentlichen Kombattanten gleich zu stellen sind, beruht ebenfalls auf bereits ergangenen und an sich wohlbegründeten allgemeinen Erlassen. Es kann vielleicht sein, daß durch die aus diesen Vordersätzen zu ziehenden Folgerungen die vorzugsweise Anstellungs-Berechtigung der freiwilligen Krieger sich weiter ausdehnt, als in der ursprünglichen Absicht gelegen hat. Namentlich mag dieser Zweifel sich erheben in dem Spezial-Falle, welcher zu dem Ber. der K. Reg. v. 15. März c. die Veranlassung gegeben hat, da allerdings ein Hautboist, der sich durch seine erlernte Kunst bei einem Regimente freiwillig engagirt hat, Rücksichts der innern Verdienstlichkeit solcher Handlung demjenigen eben nicht vorsteht, der dem an ihn ergangenen Aufruf zum Eintritt in das Heer gehorsame Folge geleistet. Indessen finden wir die Sache doch auch nicht so angethan, um jetzt, wo der Zeitabschnitt, aus welchem jene Ansprüche sich herschreiben, schon an 20 Jahre zurückliegt, über derartige Ansprüche noch anderweite Deklarationen, zumal in dem Sinne auszuwirken, daß dadurch früher ertheilte Zusicherungen anscheinend beschränkt werden sollten.

10) R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 15. Dezbr. 1838 in derselben Angelegenheit. (Ann. Bd. XXII. S. 851.)

Die Anfrage in dem Ber. der K. Reg. v. 22. v. Mts.:

> ob Freiwillige aus den letzten Feldzügen, auch wenn sie sich nicht selbst equipirt haben, gleich den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. im Civildienst angestellt werden dürfen?

wird auf Grund einer schon früher von den Disziplinar-Min. getroffenen diesfälligen Uebereinkunft, hierdurch bejahend beantwortet.

11) R. der Min. des Inn. und der Pol. und der Fin. v. 25. Juni 1838, daß ein Unterschied zwischen den zum Eintritt in den Kriegsdienst verpflichtet gewesenen und den ohne eine solche Verpflichtung eingetretenen Freiwilligen im Allgemeinen nicht stattfindet. (Ann. Bd. XXII. S. 264.)

Der K. Reg. wird auf die in dem Ber. v. 30. v. Mts. gemachte Anfrage eröffnet, daß in den gesetzlichen Bestimmungen über die Civil-Versorgungs-Ansprüche der Freiwilligen in den Feldzügen der Jahre 1813—1815 ein Unterschied oder eine verschiedenartige Anstellungs-Berechtigung zwischen denjenigen Freiwilligen, welche bei ihrem Eintritt in das Militair vermöge ihres Alters zum Kriegsdienste verpflichtet waren, und solchen, bei denen eine solche Verpflichtung nicht vorhanden war, nicht stattfindet. Tritt indessen der Fall ein, daß zwei dieser Kategorien Angehörige, sonst ganz gleich qualifizirte Freiwillige bei der Bewerbung um eine Stelle in Konkurrenz treten, so wird allerdings demjenigen der Vorzug einzuräumen sein, der ohne ihm obliegende Verpflichtung zum Kriegsdienste in das Militair eingetreten ist.

12) Allh. Kab.-O. v. 15. Juni 1829, betr. die Ansprüche der Freiwilligen in Konkurrenz mit gedienten Unteroffizieren. (Ann. Bd. XIII. S. 212.)

Ich gebe dem Staats-Min. auf den Ber. v. 5. d. Mts. hiermit zu erkennen, daß durch Meine Verordn. v. 31. Oktbr. 1827*), wegen Versorgung gedienter Unteroffiziere bei den Provinzial-Behörden, den Versorgungs- und Anstellungs-Berechtigungen der freiwilligen Jäger aus den Feldzügen von 1813—1815 sowie der Mil.-Inv., überall nichts vergeben sein soll.

13) Staatsmin.-Beschl. v. 12. Oktbr. 1837.

§. 4. Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. zur Konkurrenz gelangen können**).

14) R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 8. März 1841. (Min.-Bl. S. 102.)

Der K. Reg. eröffne ich in Betreff der dort bei Besetzung einer Kreisboten-Stelle entstandenen Zweifel auf die in Ihrem Ber. v. 6. v. Mts. deshalb aufgestellten Anfragen hierdurch Folgendes:

1) läßt sich die Vorschrift pos. 2. des mittelst Allh. Kab.-O. v. 22. Dezbr. 1837 genehmigten Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. ej. a. nicht füglich anders als dahin auslegen, daß bei gleicher Qualifikation den Mil.-Inv. vor den Freiwilligen der Vorzug gebührt. Zu
2) ist es unbedenklich, daß die Vorschrift pos. 4. jenes Beschl., wonach Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den versorgungsberechtigten Mil.-Inv. konkurriren dürfen, auch auf solche Freiwillige Anwendung findet, die schon versorgt sind, und bei welchen es sich mithin um eine Verbesserung oder Veränderung ihrer Amts-Verhältnisse handelt. Zu
3) endlich ist allerdings dafür anzunehmen, daß der mit einem Civil-Versorgungsschein versehene Inv., welcher aus Staats-Fonds Pens. bezieht, die bei der Anstellung aufhört, eine gleiche Qualifikation vorausgesetzt, vor andern Anstellungs-Berechtigten

*) s. Provinzial-Verwaltungsämter Bd. IX.

**) Der Besitz des Civil-Versorgungsscheins ist nicht mehr Erforderniß. Die älteren Bestimmungen:
a) das R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 29. Octbr. 1828 (Ann. Band XII. S. 949.),
b) desgl. v. 30. Decbr. 1828 (Ann. Bd. XII. S. 949.),
c) desgl. v. 31. Aug. 1833 (Ann. Bd. XVII. S. 586),
d) das Cirk.-R. derselben Min. v. 30. September 1833 (Ann. Band XVIII. S. 584.),
e) desgl. v. 1. August 1834 im Schlußsatze (Ann. Bd. XIX. S. 296.) und
f) das R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 6. Juli 1836 (Ann. Bd. XXI. S. 509.)
sind durch obige Min.-Beschl. obsolet geworden.

den Vorzug in Anspruch nehmen kann, da dergleichen Pens. in die Kategorie der militairischen Gnaden-Benefizien fallen.

15) R. der Min. des Kr., des Inn. und der Pol. und der Fin. v. 31. Aug. 1835, betr. die Zulassung der ehemaligen Freiwilligen zu den untern Stellen der exekutiven Polizei. (Ann.-Bd. XII. S. 775.)

Da nach der Allh. Kab.-O. v. 20. März v. J. die untern Stellen der exekutiven Polizei auch durch Wachtmeister, Feldwebel und Unteroffiziere, welche 9 (jetzt 12) Jahre im stehenden Heere gedient haben, besetzt werden dürfen, so hat es kein Bedenken, daß dabei auch ehemalige Freiwillige aus den Feldzügen von 1813—1815, auch wenn sie mit Civil-Versorgungsscheinen nicht versehen sind, mit zur Konkurrenz gelangen können, weil des Königs Maj. in einer unter dem 15. Juni 1829 an das Staats-Min. erlassenen Ordre bestimmt haben, daß den Rechten dieser Freiwilligen durch die jenen Mil.-Personen von 9jähriger Dienstzeit eingeräumten Versorgungs-Ansprüche nichts vergeben sein solle.

16) Wegen Zulassung der ehemaligen Freiwilligen zu den Chaussee-Aufseher-Stellen.

Vergl. Cirk.-R. des Fin.-Min. v. 27. Juli 1842, s. oben.

IV. Anstellungs-Berechtigung der Unteroffiziere, welche zwölf Jahre gedient haben.*)

A. Anspruch der Unteroffiziere auf Anstellung im Civildienst.

1) Allh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820. (Ann. Bd. IV. S. 455.)

Die Erfahrung lehrt, daß die Soldaten ihre dreijährige Dienstzeit lieber wie Gemeine ableisten, als daß sie länger wie Unteroffiziere dienen. Die Armee befindet sich dadurch in einer großen Verlegenheit. Es gestatten aber die Staatskosten nicht, den Sold der Unteroffiziere beträchtlich zu erhöhen, daher bleibt nur übrig, ihnen die sichere Aussicht zu eröffnen, im Civildienste angestellt zu werden, nachdem sie eine Reihe von Jahren gut gedient haben. Von Unteroffizieren wird gefordert, daß sie gut schreiben und rechnen können; sie erhalten darin Unterricht in den Regimentsschulen. Die Behörden können also aus ihnen unbedenklich Kanzlisten- und einen Theil der Kalkulatoren-Stellen besetzen. An Entbehrungen gewöhnt, werden sie, selbst bei geringerer Besoldung, als gebräuchlich ist, folgsamer und fleißiger sein, und bei weniger Dünkel ihren Kindern eine solche Erziehung geben, daß sie als tüchtige Handwerker und nützliche Bürger ihr Brod finden, und nicht dem Staate zur Last fallen dürfen. Ich verordne daher, daß künftig, und wenn keine Wartegeld beziehende Beamte oder zu dergleichen Versorgungen berechtigte Individuen mehr vorhanden sind, Kanzlisten- und Unter-Kalkulatorenstellen vorzüglich

*) Vergl. die Art. der verschiedenen Amtskategorien.

und nach abgelegter Prüfung ihrer Fähigkeiten, aus Unteroffizieren Meiner Armee besetzt werden sollen. Der Kr.=Min. wird die Armee anweisen, den Behörden von denjenigen Truppentheilen, welche in ihrer Nähe sind, durch neun*) Jahr gut gediente Unteroffiziere,**) Feldwebel und Wachtmeister***) zur Prüfung zu überweisen. Von den Min. erwarte Ich, daß sie mit gutem Beispiele vorangehen werden.†)

2) Cirk.=Reff. des Staats=Min. v. 19. Aug. 1820, betr. die Anstellung entlassener Unteroffiziere, Feldwebel und Wachtmeister im Civildienste. (Ann. Bd. IV. S. 457.)

Der (Tit.) wird hierbei eine Abschrift der Allerh. Kab.=O. v. 7. d. M.,

die Versorgung der Unteroffiziere in Kanzlisten= und Unter=Kalkulatorstellen betr.,

zur pünktlichen und pflichtgemäßen Befolgung mitgetheilt.

Die K. Gen.=Kommandos sind insgesammt darnach instruirt, und jede Behörde, welche in dem Fall ist, die Bestimmungen der Allerh. Kab.=O. in Anwendung bringen zu können, kann sich deshalb sowohl unmittelbar an das betr. K. General=Kommando, als auch an die demselben untergeordneten Befehlshaber der Truppen bis zum Brigadier und Brigade=Kommandeur wenden; alle werden nur solche

*) Jetzt 12 Jahre, Allh. Kab.=O. v. 7. Novbr. 1835.

**) Die Versorgungs=Ansprüche der Unteroffiziere stehen auch den Bombardieren der Artillerie zu:

a) Erl. des Kr.=Min. v. 10. Octbr. 1829.

Da die Bombardiere zur Klasse der Unteroffiziere gerechnet werden, so stehen ihnen auch nach neunjähriger Dienstzeit, wenn sie während 5 Jahren die Bombardier=Charge bekleidet haben, die Anstellungs=Ansprüche der neun Jahr gedient habenden wirklichen Unteroffiziere zu.

b) R. des Min. des Inn. und d. Pol. v. 27. Octbr. 1826. (Ann. Bd. X. S. 821.)

Die Anfrage der K. Reg. in dem Ber. v. 11. v. M. wird nach gepflogener Kommunikation mit dem K. Kr.=Min. dahin beantwortet:

daß, da die Bombardiere zur Klasse der Unteroffiziere gezählt werden, ihnen nach neun= (jetzt zwölf=) jähriger Dienstzeit auch die Anstellungs=Ansprüche der eben so lange gedienten wirklichen Unteroffiziere zustehen.

c) Schreiben des Kr.=Min. v. 29. Febr. 1846.

Einer ꝛc. Ober=Rechnungs=Kammer erwidert das Kr.=Min. ergebenst auf das gefällige Schreiben v. 22. v. M., daß die jetzigen Bombardiere 2. Klasse die ehemaligen Vice=Bombardiere sind, denen laut Allh. Kab.=O. v. 26. Nov. 1823 die Uniform und die Prärogative der wirklichen Bombardiere (jetzt Bombardiere 1. Klasse) mit Ausschluß des Gehalts beigelegt worden sind, wonach ihnen auch der, den Unteroffizieren durch die Allh. Kab.=O. v. 7. Aug. 1820 und 31. Oct. 1827 ertheilte Anspruch auf Anstellung im Civil nach neun= jetzt zwölfjähriger Dienstzeit nicht vorzuenthalten ist.

***) Denjenigen Feldwebeln und Wachtmeistern, welchen Se. Majestät der König den Charakter als Sek.=Lieut. beigelegt haben, verbleiben die etwa bereits erworbenen Civil=Versorgungs=Ansprüche der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere. Allh. Kab.=O. v. 14. Nov. 1837.

†) Vergl. noch Allh. Kab.=O. v. 31. Oct. 1827, s. Provinzial=Verwaltungs=Aemter. Bd. IX.

Individuen, deren moralische Führung erprobt ist, empfehlen. Die Prüfung selbst ist insonderheit auf gute und deutliche Handschrift, richtiges Schreiben nach Diktiren und geübtes Rechnen zu richten; es soll aber überdem noch gestattet sein, die empfohlenen Individuen bis auf drei Monate mit Beibehaltung ihres Militairgehalts auf Probe zu übernehmen, so daß diejenigen, welche die Probe nicht genügend bestehen, ohne Weiteres zurückgenommen werden.*) Es versteht sich von selbst, daß durch die K. Kab.-O. v. 7. d. M. den vorzüglicheren Versorgungs-Ansprüchen der Wartegeld-Offizianten, der Inv. und derer, die sonst ein besonderes Versorgungsrecht haben, kein Eintrag geschehen soll; andern jungen Leuten aber, welche in den Kalkulaturen und Kanzleien blos mit Aussicht auf künftige Anstellung, es sei mit oder ohne Diäten oder sonstige Remunerationen, beschäftigt werden, ist anzudeuten, was Se. Kgl. Maj. zu befehlen geruht haben, und sie an die Truppen zu verweisen, um dort, wo sie auf gute Zeugnisse der Civilbehörden ohne Anstand als Vice-Unteroffizier angestellt werden sollen, ihre Ansprüche zu verstärken.

B. Dauer und Berechnung der Dienstzeit, durch welche Civil-Versorgungs-Ansprüche erworben werden.

1) Monats-Cirk. des Kr.-Min. v. 14. Juni 1821, betr. die Berechnung der Dienstzeit der einjährigen Freiwilligen.

§. 9. Auf eine Anfrage, ob die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Ableistung der einjährigen Dienstzeit wieder eintreten wollen, um Ansprüche auf eine Kanzlisten- oder Unter-Kalkulatorenstelle zu erlangen, noch 6 oder 8 Jahr dienen müssen, wird hierdurch bestimmt, daß diese Freiwilligen außer der einjährigen Dienstzeit nur noch 6 Jahr**) zu dienen haben, um in den Besitz der erwähnten Ansprüche zu treten, da das eine Dienstjahr der Freiwilligen die gewöhnliche dreijährige Dienstverpflichtung erfüllt.

2) Resk. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 1. Juli 1825, betr. denselben Gegenstand. (Ann. Bd. IX. S. 763.)

Durch einen Beschl. des K. Staats-Min. v. 5. Juni c. ist festgestellt worden:

daß die einjährigen Freiwilligen, wenn sie nach Beendigung der einjährigen Dienstzeit weiter dienen wollen, um in Gemäßheit der Allerh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820 bei ihrer etwaigen Beförderung zu Unteroffizieren 2c. Ansprüche auf eine Kanzlisten- oder Unter-Kalkulatorenstelle zu erlangen, nur noch sechs Jahr zu dienen haben, um in den Besitz dieser Ansprüche zu treten, da jene einjährige Dienstzeit die gewöhnliche dreijährige Verpflichtung erfüllt.

*) In Betreff der Probedienstleistung, s. diese Art. Bd. IX.

**) Jetzt 9 Jahr, s. unten Nr. 5.

3) Schreiben des Staatsmin. v. 20. Sept. 1827, betr. die einjährige Dienstzeit als Unteroffiziere. (Ann. Bd. XI. S. 604.)

Auf die in Ew. Exc. gef. Schreiben v. 2. Aug. 1827 enthaltene Anfrage:

ob die einjährige Dienstzeit als Unteroffizier auch zu Posten qualifiziere, wozu vorschriftsmäßig der Civil-Versorgungsschein erforderlich ist,

muß das Staatsmin. verneinend antworten, indem die Vergünstigung, welche den 9 Jahr*) gedient habenden Unteroffizieren durch die Allh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820 zugestanden worden, auf die Aussicht nach dem Grade ihrer Fähigkeiten in Kanzlei- und Unter-Kalkulatorenstellen angestellt zu werden, sich beschränkt und nicht zum Nachtheil der mit einem Civil-Versorgungsschein entlassenen Inv. ausgedehnt werden kann.

4) Allh. K.-O. v. 21. Dez. 1834, betr. die auf Staatskosten herangebildeten Unteroffiziere.

Auf den Mir vorgelegten Ber. des Gen.-Kommandos des Garde-Korps bestimme Ich, daß diejenigen Unteroffiziere, welche ihre Bildung in der Schulabtheilung erhalten haben oder sonst auf Kosten des Staats erzogen sind, und dafür nach Meinen Bestimmungen v. 26. Febr. und 30. Juli 1824 länger als neun Jahre zu dienen haben, erst nach Ableistung ihrer persönlichen Dienstverpflichtung zu solchen Anstellungen gelangen können, auf welche die nicht auf Kosten des Staats erzogenen Unteroffiziere bereits nach neunjähriger*) Dienstzeit, von welcher sie mindestens 5 Jahre Unteroffiziere gewesen sein müssen, Anspruch haben.

5) Allh. K.-O. v. 7. Nov. 1835, betr. die Erweiterung der Dienstzeit der Unteroffiziere von 9 auf 12 Jahre. (Ann. Bd. XXI. S. 271.)

Die Erfahrung hat gelehrt, daß die in Meiner O. v. 7. August 1820 den neun Jahr gedienten Unteroffizieren verheißene Versorgung, wegen des Mißverhältnisses zwischen den erledigten Stellen und der Anzahl der Anwärter, von keinem sonderlichen Erfolge gewesen, für die Armee aber der Nachtheil daraus erwachsen ist, daß Unteroffiziere nach neun Jahre Dienstzeit, wegen ihrer Zukunft besorgt, ihrem Militairdienst entfremdet worden sind, und das Interesse an demselben verloren haben. Unter diesen Umständen will Ich daher jene Ordre dahin modifiziren, daß die jedem Preußischen Unterthan obliegende allgemeine Militairpflicht mit hinzu gerechnet und der Anspruch auf Versorgung für die Unteroffiziere erst nach zwölfjähriger Dienstzeit erlangt werden kann. Dagegen will Ich genehmigen, daß auch ein Theil der in den Straf- und Korrektions-Anstalten erledigten Aufseherstellen mit solchen Subjekten besetzt werden können.

*) Jetzt 12 Jahr, s. sub 5.

6) Allh. Kab.-O. v. 10. Jan. 1837, daß die Kab.-O. v. 7. Nov. 1835 keine rückwirkende Kraft habe. (Ann. Bd. XXI. S. 3.)

Ich gebe dem Staatsmin. auf den Ber. v. 25. Nov. v. J. zu erkennen, daß es meiner Absicht entgegen ist, der Kab.-O. v. 7. Nov. 1835, welche die Dienstzeit der Unteroffiziere zum Zweck der Erwerbung eines Anspruchs auf Anstellung im Civildienst von 9 auf 12 Jahre erweitert, eine rückwirkende Kraft in Ansehung derjenigen Leute beizulegen, welche bei dem Erlaß dieser Ordre die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten; es sollen vielmehr alle Unteroffiziere, sie mögen sich noch im Dienst befinden oder nicht, insofern sie bei Emanation der Kab.-O. v. 27. Nov. 1835 die neunjährige Dienstzeit bereits zurückgelegt hatten, noch jetzt nach den Bestimmungen der Kab.-O. v. 7. Aug. 1820 und 31. Okt. 1827 behandelt werden.

C. Erforderniß einer neunjährigen Dienstzeit als wirklicher Unteroffizier.

1) Allh. Kab.-O. v. 22. Mai 1836. (Ann. Bd. XX. S. 272.)

In Verfolg Meiner O. v. 7. Nov. v. J.*) bestimme Ich, daß in der zwölfjährigen Dienstzeit, welche in Gemäßheit derselben den Anspruch zur Civil-Anstellung nunmehr giebt, mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Unteroffizier enthalten sein muß.

2) Auszug aus der Allh. Kab.-O. v. 15. März 1838. (Ann. Bd. XXIII. S. 277.)

pp. Dagegen will Ich genehmigen, daß allgemein auf den neunjährigen Unteroffizierdienst, welcher die zur Civil-Anstellung berechtigende zwölfjährige Dienstzeit einschließen muß, auch diejenige Zeit in Anrechnung gebracht werde, während welcher Vice-Unteroffiziere in der Stelle von etatsmäßigen Unteroffizieren Dienste leisten.

D. Anstellungs-Berechtigung aus einer neunjährigen Gesammt-Dienstzeit.

1) Bei der Landgendarmerie.

Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 16. Okt. 1837.

Ew. 2c. benachrichtigt das Kr.-Min. unter Bezugnahme auf den diesseitigen Erl. v. 12. Nov. 1835 ergebenst, daß des Königs Majestät mittelst Allh. Kab.-O. v. 12. Okt. 1839 zu bestimmen geruht haben:

> daß wegen Mangel an Expektanten zur Ersetzung des Abgangs bei der Landgendarmerie forthin zur Anstellung bei derselben wieder diejenigen geeigneten Unteroffiziere berechtigt sein sollen, welche überhaupt neun Jahre, und darunter min-

*) s. oben sub B. 5.

destens fünf Jahre als Unteroffiziere, im stehenden Heere gut gedient haben.

2) Bei der Schutzmannschaft.

Allh. Kab.-O. v. 22. März 1852. (Min.-Bl. 1855. S. 119.)

— 2. Neue Anstellungen von Schutzmännern und Schutzmanns-Wachtmeistern bei der Schutzmannschaft in Berlin dürfen nur unter denselben Bedingungen erfolgen, welche für die Anstellung bei der Gensdarmerie vorgeschrieben sind. Die Auswahl dieser Beamten steht jedoch dem Pol.-Präsidium allein zu.

3) Bei den Festungs-Unterbedientenstellen.

Cirk.-R. des Allg. Kr.-Depart. v. 25. Aug. 1843.

Um dem Mangel an geeigneten Pionier-Unteroffizieren zur Besetzung der erledigten Festungs-Unterbedientenstellen möglichst abzuhelfen, haben des Königs Majestät mittelst Allh. Kab.-O. v. 13. Juli c. zu genehmigen geruht, daß die Dienstzeit, durch welche qualifizirte Pionier-Unteroffiziere einen Anspruch erwerben, als Festungs-Unterbediente angestellt zu werden, auf neun Jahre, mit Einschluß einer fünfjährigen Dienstzeit als Avancirter — Gefreiter und Unteroffizier — ermäßigt werde.

E. Andere Klassen von Militair-Personen, auf welche die Anstellungs-Berechtigung der neun resp. zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere ausgedehnt ist.

1) Auf die Trompeter, Pauker, Regiments- und Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten.

a) Staatsm.-Beschl. v. 4. Mai 1825, mitgetheilt durch Cirk.-R. der Min. des Inn. und der Fin. v. 10. Juni 1825 und Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 17. Juni 1825. (Ann. Bd. IX. S. 289.)

Rücksichtlich der von dem K. Kr.-Min. zur Entscheidung gebrachten Frage:

ob der von Sr. Majestät in den Allh. Kab.-Befehlen vom 7. August 1820 und 20. Jan. 1822 den Unteroffizieren der Armee nach einer neunjährigen Dienstzeit verliehene Anspruch auf Kanzlisten-, Unter-Kalkulatoren- und Grenzaufseherstellen auch auf Regiments- oder Bataillons-Tambours und Bataillons-Hornisten auszudehnen sei,

ist durch einen unterm 4. v. M. abgefaßten Beschl. des K. Staats-Min. festgesetzt worden:

daß, in derselben Art, wie solches schon auf Allh. Befehl den Trompetern der resp. Truppentheile zugestanden worden, auch den Regiments- und Bataillons-Tambours und den Bataillons-Hornisten, nach neunjähriger Dienstzeit, dieselben Ansprüche, wie den in obigen Kab.-O. gedachten Unteroffizieren einzuräumen seien.

b) R. des Just.=Min. v. 27. Febr. 1832. (Ann. Bd. XVI. S. 46.)

Die Anfrage des Präsidii des K. Ober=Landesgerichts in dem Ber. v. 11. v. M.:

ob bloße Trompeter, so wie Pauker und Hautboisten in Gefolge der Kab.=O. v. 7. Aug. 1820 Anspruch auf Kanzlistenstellen haben?

hat den Justiz=Min. veranlaßt, mit des Hrn. Kr.=Min. Exc. über die Anstellungsfähigkeit der Trompeter, Pauker und Hautboisten, welche neun Jahre gedient haben, zu kommuniziren. In dem an das Just.=Min. gerichteten Schreiben hat der Hr. Kr.=M. sich demnächst dahin erklärt, daß Trompeter und Pauker zu den Benefizien der Allh. Kab.=O. v. 7. Aug. 1820 zwar berechtigt sind, diese aber den Hautboisten nicht zustehen.

c) Monats-Cirk. No. 79 des Kr.-Min. v. 26. Dez. 1832.

§. 4. Auf eine Anfrage des K. Fin.=Min.:

ob den Hautboisten nach neunjähriger Dienstzeit, gleich den neun Jahr gedient habenden Unteroffizieren, die Berechtigung zur Anstellung als Grenzaufseher und in andern für diese Unteroffiziere reservirten Stellen zustehe?

ist erwidert worden, daß den Hautboisten die den Unteroffizieren nach neunjähriger Dienstzeit zugestandenen Anstellungs=Ansprüche nicht beigelegt worden, und der Grund, welcher die Gleichstellung der Trompeter mit den Unteroffizieren in dieser Beziehung veranlaßt hat, auf sie keine Anwendung findet.*)

2) Auf die Chirurgengehülfen (Lazarethgehülfen).**)

a) Allh. Kab.-O. v. 17. März 1832.

Denjenigen in den Garnison=Lazarethen zur praktischen Ausbildung in den Verrichtungen des niederen Chirurgendienstes kommandirten Leuten, welche nach bestandenem Examen zu wirklichen Chirurgengehülfen ernannt werden, sollen nach neunjährigem Dienste die Benefizien eines Unteroffiziers zu Theil werden.

b) Monats=Cirk. des Kr.-Min. v. 3. Aug. 1837.

§. 1. Vorgekommene Anfragen veranlassen das Kr.=Min. zu erklären, daß in Folge der Allh. Kab.=O. v. 7. Nov. 1835, wonach die Unteroffiziere zur Erlangung des Civil=Anstellungs=Anspruches zwölf Jahre dienen müssen, auch die Chirurgengehülfen, die ihnen durch die Allh. Kab.=O. v. 17. März 1832 zugestandene Civil=Versorgungs=Berechtigung der Unteroffiziere erst nach zwölfjähriger Dienst=

*) Vergl. Beilage zu §. 5. des Erl. des Kr.=Min. v. 17. Juni 1851, oben sub II. 5. §. 11.

**) Laut Allh. Kab.-O. v. 5. Febr. 1852 und R. des Allg. Kr.-Depart. v. 12. Mai 1852 (Mil.-W.-Bl. S. 51.) ist die Bezeichnung „Lazarethgehülfen" angeordnet.

zeit erlangen können, wobei es aber wegen der Verschiedenheit der Verhältnisse nicht darauf ankommt, daß unter der zwölfjährigen Gesammt-Dienstzeit eine neunjährige als wirklicher Chirurgengehülfe begriffen sei.

c) Cirk.-R. des Gen.-Dir. der Steuern v. 2. März 1840. (Min.-Bl. S. 70.) *)

Mit Bezug auf den Ber. v. 24. Dez. v. J. eröffne ich Ew. Hw., daß mittelst Allh. Kab.-O. v. 17. März 1832 denjenigen Militair-Personen, welche nach besonderer Prüfung zu wirklichen Chirurgengehülfen ernannt worden sind, der Versorgungs-Anspruch der ausgedienten Unteroffiziere beigelegt ist, wenn sie überhaupt die für Letztere vorgeschriebenen Jahre, also vor Emanirung der Allh. Kab.-O. v. 7. Nov. 1835 neun, nach Erscheinen derselben zwölf Jahre gedient haben.

Wie lange unter dieser Dienstzeit in der Eigenschaft als wirkliche Chirurgengehülfen zugebracht worden, ist bei Feststellung des Anspruchs ohne Einfluß.

F. Unwirksamkeit einer zwölfjährigen Dienstzeit.

1) Bei degradirten Unteroffizieren.

Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 24. Nov. 1829.

Es ist bei mir angefragt worden:

> ob überhaupt Soldaten von mehr als neunjähriger Dienstzeit, wenn sie wegen Vergehen zur Festung verurtheilt werden und nach erlittener Strafe zu ihrem Truppentheil zurückkehren, sodann noch auf die Begünstigungen der neun Jahr gedienten Soldaten Anspruch haben.

Dergleichen Begünstigungen können jedoch bei Gemeinen nicht in Rede kommen, indem solche durch die Allh. Kab.-O. v. 7. Aug. 1820 nur für Unteroffiziere ausgesprochen worden sind, um der Armee durch die Aussicht auf ein dereinstiges leichteres Unterkommen im Civil länger dienende Unteroffiziere zu erhalten, aber nirgends für Gemeine.

Auch enthält die Allh. Kab.-O. v. 21. April 1825, welche hierbei mit in Bezug genommen worden ist, weder in Absicht auf Beibehaltung zum Dienst, noch sonst eine besondere Vergünstigung für neun Jahr gediente Leute, indem diese ausdrücklich festsetzt:

> daß nach Ablauf der neunjährigen Dienstzeit eines Soldaten es dem Truppen-Kommando überlassen bleiben soll, mit demselben eine neue Kapitulation einzugehen oder nicht, je nachdem dies zum Vortheil oder Nachtheil des Dienstes gereichen möchte, und nach Ablauf einer dem Individuum nach schon

*) Durch R. der Min. des Inn. und der Pol. und der Fin. v. 10. Sept. 1840 und 27. Sept. 1840 (Min.-Bl. S. 340.) den betreff. Behörden mitgetheilt.

zurückgelegter neunjähriger Dienstzeit von seinem Truppentheil, als mit dem Vortheil des Dienstes übereinkommend, nach gestatteter abermaligen Kapitulation dasselbe erst einen Anspruch auf weitere Beibehaltung im Dienst, auch gegen den Wunsch des Truppen-Kommandos erlangt.

Zur Begegnung etwaniger abweichender Ansichten und daraus hervorgehender Mißverständnisse nehme ich daher Veranlassung, Einem rc. hierüber ganz ergebenst Mittheilung zu machen, um die Truppen darnach gef. zu instruiren.

2) Bei Stammgefreiten der Landwehr.

R. des Kr.-Min. v. 22. Jan. 1839.

Indem das Kr.-Min. die mittelst gefälligen Schreibens Eines rc. v. 12. d. M. eingegangene Vorschlagsliste zur Civil-Anstellung des Stammgefreiten N. anbei ergebenst zurücksendet, bedauert dasselbe dem N. die Civil-Anstellungs-Berechtigung eines zwölf Jahr gedienten Unteroffiziers nicht zugestehen zu können, weil solche den desfallsigen Allh. Bestimmungen entgegen sein würde.

In dem diesseitigen Erl. v. 14. Dez. 1836, auf welchen Ew. rc. Bezug nimmt, sind den Landwehr-Stammgefreiten als solchen keinesweges Aussichten auf eine Civil-Anstellung eröffnet worden, sondern es ist darin nur nachgegeben, daß in einzelnen Fällen ihre Beförderung zu überzähligen Unteroffizieren bei dem Kr.-Min. beantragt werden könnte.

V. Berufung und Bewerbung der Militair-Versorgungs- und Anstellungs-Berechtigten zu Civilstellen.

A. Verfahren der Behörden zur Erlangung von versorgungsberechtigten und qualifizirten Individuen bei Besetzung vakanter Stellen.

1) Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 30. März 1855, betr. die Ermittelung und Ueberweisung versorgungsberechtigter Militair-Personen. (M.-W.-Bl. S. 57.) *)

Um den von den Civil-Behörden wiederholt zur Sprache gebrachten Schwierigkeiten in Betreff der Auffindung von Inhabern des Civil-Versorgungsscheins und von 12 Jahr gedient habenden Unteroffizieren zur Anstellung in den diesen Kategorien nach den Allh. Vorschriften ganz oder zum Theil vorbehaltenen Civilstellen, so weit dies durch die Art des Geschäftsbetriebes möglich ist, abzuhelfen, ist die beigedruckte Liste entworfen worden, nach welcher von jetzt ab bei der Eingabe und der Nachweisung der versorgungs- resp. an-

*) Die ältern dieserhalb ergangenen Bestimmungen, als Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 7. März 1832 (Ann. Bd. XX. S. 143.), Cirk.-R. v. 25. Febr. 1841 (Min.-Bl. S. 111.), Verf. des Min. des Inn. v. 10. März 1847 (Min.-Bl. S. 34.), sind durch das Cirk.-R. v. 30. März 1855 theils aufgehoben, theils modifizirt worden.

stellungsberechtigten, noch im Dienst befindlichen oder bereits ausgeschiedenen Militair-Personen zu verfahren ist, und sieht das Kriegs-Min. zum 1. Jan. 1857 den Ber. der K. Gen.-Kommandos über die bei Anwendung dieser Instr. gemachten Erfahrungen entgegen.

Nr. 423/11. 54. A. K. D. 1.

Instruktion

behufs Ermittelung und Ueberweisung der versorgungsberechtigten Militair-Personen.

Die Truppentheile der Garde und Linie, incl. Artillerie und Pioniere, so wie die Landwehrstämme, reichen künftig Ab- und Zugangsnachweisungen der 12 Jahr (darunter 9 Jahr als Avancirte) gedient habenden Unteroffiziere, so weit dieselben ihre Wünsche in Bezug auf ihre dereinstige Anstellung ausgesprochen haben, am 1. Jan. jeden Jahres auf dem Instanzenwege an die Gen.-Kommandos ein.

Von den Gen.-Kommandos werden die vorstehend bezeichneten Individuen event. den Civil-Behörden namhaft gemacht, und zwar:

a) den Ministerien und Central-Behörden, incl. Min.-Bau-Direktion,
b) den Regierungen,
c) den Gen.-Kommissionen,
d) den Rentenbank-Direktionen,
e) dem Polizei-Präsidium in Berlin,
f) den Provinzial-Steuer-Direktionen,
g) den Ober-Post-Direktionen,
h) den Direktionen der Staats-Eisenbahnen,
i) den Ober-Bergämtern,
k) den Appellationsgerichten,
l) den Kuratorien der Universitäten,
m) den Konsistorien,
n) den Provinzial-Schul-Kollegien,
oder nach etwa getroffener Uebereinkunft des General-Kommandos mit den vorstehend von a. bis n. bezeichneten Behörden auch an die den letztern untergeordneten Behörden,
o) den Intendanturen.

Wenn den anstellenden Behörden Requisitionen an die Gen.-Kommandos zur Ermittelung von anstellungsberechtigten Unteroffizieren oder von Inhabern des Civil-Versorgungs-Scheins ergehen, so haben die General-Kommandos die Verpflichtung, dieselben nachzuweisen, so lange sie unversorgt sind, mögen sie noch einem der beiden Aufgebote der Landwehr angehören, oder aus jedem Militair-Verhältniß ausgeschieden sein. Behufs der Kontrolle durch die O.-Rechnungskammer ist es nothwendig, daß die Requisitionen durch die Gen.-Kommandos selbst beantwortet werden.

Den Landwehr-Bataillonen liegt es ob, die etwaigen Anträge noch nicht versorgter Berechtigten zu prüfen und nach Maßgabe der Sachlage entweder zu erledigen oder auf dem Instanzenwege den Gen.-Kommandos vorzulegen.

Damit das Geschäft der Nachweisenden der nicht mehr in Reih und Glied stehenden Berechtigten den Landwehr-Bataillonen möglichst erleichtert werde, ist den Entlassungsscheinen der 12 Jahr (darunter 9 Jahr als Avancirte) gedient habenden Unteroffiziere, ebenso wie den Civil-Versorgungsscheinen der Halb- und Ganzinvaliden das hier Folgende wörtlich hinzuzufügen:

Die Notirung ist vor dem Ausscheiden auf dienstlichem Wege herbeigeführt:

bei der (N. N. Behörde) als (N. N.) und } von dem betr. Truppentheil auszufüllen.
bei der (N. N. Behörde) als (N. N.) und }

Inhaber hat:

1) die Notirung zu seiner Anstellung bei einer Civil-Behörde, wenn eine solche nicht schon bei dem Truppentheile, von welchem er ausgeschieden, erfolgt ist, direkt selbst zu beantragen und das Ergebniß dem Landwehr-Bataillon seines Bezirks sofort zu melden;
2) so lange, als ihm noch keine Anstellung zu Theil geworden, und er eine solche wünscht, die Anzeige hiervon bei dem Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk er sich aufhält, jährlich am 1. Dezbr. zu erneuern;
3) dem ad 2. bezeichneten Landwehr-Bataillon jeden dauernden Wechsel seines Aufenthaltsorts, auch nach seinem Ausscheiden aus jedem Militair-Verhältniß, bis zu wirklich erfolgter Anstellung zu melden. Unterläßt dies der Inhaber, so hat er es sich selbst zuzuschreiben, wenn er in Bezug auf die Versorgung im Civil als abgefunden betrachtet wird.

Endlich hat derselbe, sobald er eine Anstellung erhalten, denjenigen Behörden, bei welchen er etwa sonst noch notirt ist, sofort Anzeige zu machen.

2) Cirk.-R. des Kr.-Min. v. 9. Novbr. 1855. (M.-W.-Bl. S. 195.)

In Verfolg des Erlasses vom 30. März c. wird erläuternd bemerkt, daß in den der Abtheilung a. der dazu gehörenden Instr. submirten Behörden auch die Telegraphen-Direktion in Berlin mit einbegriffen ist, und daher die in diesem Dienstzweige Anstellung suchenden Versorgungsberechtigten der gedachten Direktion namhaft zu machen sind. 603/10. A. K. D. 1.

B. Insinuation der für die Anwärter bestimmten Verfügungen der Civil-Behörden.

Publik. der Min. der Just., des Inn. u. der Pol., und der Fin. vom 14. Oktbr. 1823. (Ann. Bd. VII. S. 765.)

Da den in Dienst-Aktivität befindlichen Militairpersonen nur durch die Vermittelung ihrer vorgesetzten Militair-Behörden obrigkeitliche Befehle oder Bekanntmachungen insinuirt werden dürfen, so ergeht an sämmtliche Civil-Behörden des Staats die Anweisung, denjenigen Unteroffizieren der Armee, welche zu Civil-Anstellungen notirt sind,

die Verfügungen in Betreff ihrer Anstellung oder Prüfung niemals unmittelbar zugehen zu lassen, sondern solche jedesmal der den Unteroffizieren vorgesetzten Militair-Behörde zur Insinuation mitzutheilen.

C. Anbringung der Gesuche der in Reih und Glied stehenden Militairs durch ihre Dienst-Vorgesetzten.

Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 7. Dezbr. 1823.

In Beziehung auf die allgemeine, an sämmtliche Civil-Behörden ergangene, Einem rc. unterm 5. v. M. mitgetheilte Bekanntmachung der K. Min. der Just., des Inn. und der Fin., die instanzenmäßige Insinuationen der von den Civil-Obrigkeiten an Unteroffiziere und Soldaten ergehenden Mittheilungen betreffend, hat das K. Gen.-Post-Amt, für dessen Verwaltung die getroffene Anordnung vorzugsweise erheblich ist, einige zweifelhafte Punkte in Absicht auf die Anwendung derselben vorgelegt.

Zu diesen gehört insbesondere auch die Frage, ob für den Fall:

daß Supplikanten, welche sich mit Anstellungs- und andern Gesuchen an Civil-Behörden wenden, und dabei anzugeben unterlassen, ob sie sich noch in Dienstaktivität befinden, und welche Militair-Behörde die ihnen vorgesetzte sei,

von der Regel abgewichen und die Bittsteller unmittelbar mit Vorbeigehung der unbenannten Militair-Behörde beschieden werden dürfen?

Da es nicht zu verkennen ist, daß bei Beantwortung der den Civil-Behörden zugehenden Anstellungs-Gesuche einzelner Individuen, wenn diese ihre Entlassungsscheine beizulegen, oder falls sie in Reih und Glied stehen, ihre Truppentheile anzugeben unterlassen, häufig Ungewißheit eintreten muß, ob der Bittsteller entlassen sei oder nicht, und daß dies Rückfragen Zeitverlust und Vervielfältigung der Schreiberei veranlaßt, so wünscht das Kr.-Min. diesem Uebelstande vorzubeugen und ersucht zu diesem Behuf Ein rc. ergebenst, den in Reih und Glied stehenden Leuten allgemein zu untersagen, sich selbst mit ihren Vorstellungen an die K. Civil-Behörden zu wenden, sondern dies immer nur durch ihre Dienstvorgesetzten zu bewirken.

Bei Befolgung dieses Verfahrens werden die in Zukunft bei den Civil-Behörden eingehenden Gesuche einzelner Individuen immer nur von entlassenen Leuten sein können und somit die Ungewißheit über das Militair-Verhältniß des jedesmaligen Supplikanten beseitigt werden.

D. Porto-Freiheit in Invaliden-Anstellungs-Angelegenheiten.

1) Cirk. des Gen.-Post-Amts v. 15. Novbr. 1826. (Ann. Bd. X. S. 1027.)

In Uebereinkunft mit dem Militair-Oekonomie-Departement im K. Kr.-Min. soll für die Korrespondenz in Versorgungs-Angelegenheiten der Invaliden von jetzt an, in nachstehend bestimmten Fällen die Porto-Freiheit eintreten.

A. Hinsichts der Bewerbungen der Invaliden um Civil-Versorgung.

Denjenigen Invaliden, welche sich bei der Post-Anstalt ihres Wohnortes als zur Versorgung qualifizirt ausgewiesen haben, soll nachgegeben sein, vierteljährlich einen Brief in Anstellungssachen an irgend eine beliebige Behörde unter portofreier Rubrik abzusenden, um eben so oft eine Resolution in dergleichen Angelegenheiten portofrei zu empfangen.

B. In Ansehung der Korrespondenz der Invaliden mit dem K. Militair-Oekonomie-Departement.

1. Portofreie Beförderung erhalten alle an gedachtes Departement gerichtete Gesuche der Invaliden vom Feldwebel abwärts, um Verleihung von Invaliden-Benefizien, als Civil-Versorgungsscheinen, Wartegeldern, Gnaden-Gehälteen oder Aufnahme in Invaliden-Kompagnien oder Häuser, Erhöhung ihrer Pensionen oder Wartegelder, Unterstützungen, insofern sie darauf Anspruch haben, sowie alle auf dergleichen Gesuche an die Invaliden erlassenen Resolutionen.

2. Diejenigen Bescheide, welche auf Immediat-Bittschriften erfolgen müssen, so wie auch die Resolutionen, welche Belehrungen über Ressort-Verhältnisse enthalten, Falls etwa die Invaliden aus Unwissenheit Gesuche an das K. Kr.-Min. richten, die nicht zu dessen Ressort gehören, sind ebenfalls portofrei zu befördern.

3. Abschlägliche Resolutionen auf unzulässige Gesuche der Invaliden werden das erste Mal portofrei befördert, dagegen sind wiederholte Anträge dieser Art und die darauf erlassenen Bescheide der Portopflicht unterworfen.

2) Cirk.-Verf. des Gen.-Post-Amts v. 17. April 1829. (Ann. Bd. XIII. S. 267.)

Nach der Cirk.-Verf. v. 15. Novbr. 1826 ist nur der Korrespondenz der Invaliden mit dem K. Militair-Oek.-Dep. wegen Erlangung von Invaliden-Wohlthaten die Porto-Freiheit zugestanden. Auf den Antrag des K. Kr.-Min. ist diese Porto-Freiheit auch auf die Korrespondenz derjenigen entlassenen Militairs ausgedehnt worden, welche sich bei den K. Gen.-Kommandos zur Erlangung von Invaliden-Benefizien melden.

Die Post-Anstalten werden daher mit dem Bemerken hierdurch benachrichtigt, daß auch bei den letztgedachten Korrespondenzen die Bestimmung ad 3. des erwähnten Cirkulars, wonach abschlägige Resolutionen auf unzulässige Gesuche das erste Mal portofrei befördert, dagegen wiederholte Anträge dieser Art und die darauf zu erlassenden Bescheide portopflichtig behandelt werden, Anwendung findet.

E. Verbot des Sportulirens bei Dienst-Anstellungen.

R. des Min. des Inn. v. 17. Febr. 1821. (Ann. Bd. V. S. 289.)

Die unterzeichneten Min. können es durchaus nicht billigen, daß die K. Reg. bei Uebertragung von Dienststellen, neben den gewöhnlichen Stempel- und Kanzlei-Gebühren, nach Maßgabe ihrer Sportel-

Taxe, noch besonders vier Prozent von der jährlichen Besoldung des Angestellten, in Ansatz bringen läßt. Die K. Reg. wird daher auf den deshalb erstatteten Ber. v. 19. v. M. hiermit angewiesen, dieses Sportuliren sofort einzustellen, und darauf zu halten, daß es nicht weiter vorkomme.

VI. Feststellung, Nachweis und Kontrole des Versorgungs-Anspruchs der Invaliden oder zwölf Jahre gedienter Unteroffiziere rc.

A. Feststellung der Versorgungs-Ansprüche.

Die Feststellung der Versorgungs-Ansprüche der Invaliden erfolgt gegenwärtig durch die K. Gen.-Kommandos resp. durch die Inspektionen der Jäger und Schützen, in besonderen Fällen durch das Kr.-Min. selbst. (Ges. v. 4. Juni 1851 und Allerh. Erl. v. 29. Jan. 1852, s. Bd. III. S. 291.

Die früheren dieserhalb ergangenen Bestimmungen — Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 16. März 1824 und v. 12. Juli 1829. — Cirk.-R. des Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 29. Juli 1825, v. 24. Novbr. 1825 und v. 27. Novbr. 1828, Staatsmin-Beschl. v. 14. Apr. 1824 und R. des Min. d. Inn. v. 21. Juli 1825 — sind antiquirt.

B. Nachweisungen über die Anstellung von Militair-Personen im Civildienste Behufs Kontrole der Versorgung der Anwärter.

1) Staatsmin.-Beschl. v. 1. Nov. 1826, s. Bd. VII. S. 751.

2) Allgem. Vorschr. des Staatsmin. für die Behörden rc. v. 30. Mai 1844.

§§. 2—8., s. Bd. VII. S. 725.

3) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. u. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1845, betr. die Aufstellung und Mittheilung von Nachweisungen über die Anstellung oder Beschäftigung von Militairpersonen u. Militair-Invaliden in der Civil-Verwaltung. (Min.-Bl. S. 209.)

Zufolge einer Aeußerung des K. Kr.-Min. sind nach Erl. der der K. Reg. unter den 16. Novbr. v. J. von uns mitgetheilten allgem. Vorschrift, wegen Belassung oder Einziehung resp. Wiedereinziehung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Mil.-Inv., nur die nach §. 8. dieser Vorschrift an die K. Reg. einzusendenden Abgangslisten, weitere Anzeige über die stattgehabte Anstellung oder Beschäftigung eines Mil.-Inv. für das K. Kr.-Min. aber nicht erforderlich. Auch ist es hinreichend, wenn die durch den Staatsmin.-Beschl. v. 1. Nov. 1826 angeordnete, alljährlich dem K. Kr.-Min. einzusendenden Nachweisungen von den stattgehabten Anstellungen von Militairpersonen demselben fernerhin nicht namentlich, sondern nur summarisch zugehen. In dem Falle dagegen, wo der Inhaber eines Civil-Versorgungsscheins diesen gesetzlich verwirkt hat und solcher nach den Bestimmungen der Allerh. Kab.-O. v. 17. März

1829 dem K. Kr.-Min. zurückzugeben ist, erfordert es die Vorschrift der Allerh. K.-O. v. 6. Okt. 1837, 24. Okt. 1838 und 23. April 1842, daß der Abth. für das Invalidenwesen, bei Revision des Civil-Versorgungsscheins, das rechtskräftige Erkenntniß, oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Inval. im Wege des Disziplinar-Verfahrens erfolgt ist, der Entlassungs-Beschluß in Abschrift mitgetheilt werde.

4) Verf. der Min. des Inn. u. der Fin. v. 29. Jan. 1847, wegen der von den Regierungs-Präsidien einzureichenden monatlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Civildienste neuangestellten oder beförderten Individuen. (Min.-Bl. S. 33.)

Der K. Reg. erwidern wir auf die Ber. v. 13. März u. 5. Dez. v. J., daß es nicht in der Absicht gelegen hat, durch die Cirk.-Verf. v. 31. Jan. v. J. (Anl. a.) die Geschäfts-Anweisung für die Reg. v. 31. Dez. 1825 in Betreff der danach von den Reg.-Präsidien einzureichenden monatlichen Nachweisungen der im Laufe des Jahres im Dienste neuangestellten oder beförderten Personen abzuändern. Es sind vielmehr auch in der Folge diese monatlichen Nachweisungen sowohl dem Min. des Inn., als auch dem Fin.-Min. nach deren Ressorts von einander getrennt, mittelst besonderer Ber. sechs Wochen nach dem Jahresschlusse einzureichen, und es ist darin am Schlusse die Zahl der angestellten Militairpersonen summarisch anzugeben, in welche Zahl für das Min. des Inn. nach Vorschrift des Cirk.-Erl. v. 18. Jan. 1839 auch die in der Polizei- und Kommunal-Verwaltung, sowie bei den Instituten angestellten Personen mit aufzunehmen sind.

a.

Da die K. Reg.-Präsidien, nach der Geschäfts-Anweisung v. 31. Dez. 1825, nach wie vor verpflichtet sind, am Jahresschlusse Nachweisungen über die im Laufe des Jahres im Dienste neuangestellten Personen einzureichen, auf welchem Wege die K. Min. auch über die vorkommenden Anstellungen ehemaliger Militairs die erforderliche Anzeige erhalten, so hat es, wie wir der K. Reg. auf den Ber. v. 12. Novbr. v. J. erwidern, bei Erlaß unseres Reſk. v. 15. Oktbr. 1845 (Min.-Bl. S. 309.) nicht in der Absicht liegen können, den Provinzial-Behörden aufzuerlegen, noch besondere Nachweisungen hinsichtlich der Anstellung von Militair-Personen an das K. Kr.-Min. einzureichen. Vielmehr sind wir bei dem Erlaß jenes Reſk. davon ausgegangen, daß es genüge, wenn ferner in den alljährlichen Nachweisungen der H. Reg.-Präsidenten die angestellten Mil.-Personen nur summarisch aufgeführt werden, indem es, nach der Erkl. des K. Kr.-Min., Seitens der Centralstellen fortan nur einer summarischen Zusammenstellung der Anstellungen der gedachten Art und deren Mittheilung an das genannte K. Min. bedarf.

Berlin, den 31. Jan. 1846.

Der Fin.-Min. Für den Min. d. Inn. Im Allerh. Auftr.

5) Cirk.-Verf. des Min. der geistl., Unter. rc. Ang. v. 3. Decbr. 1848, betr. die jährlich aufzustellenden summarischen Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civil-Dienste angestellten Militair-Personen. (Min.-Bl. S. 365.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsganges hinsichtlich der alljährlich aufzustellenden Nachweisungen von den im Laufe des Jahres im Civildienst angestellten Militair-Personen ist in Uebereinstimmung mit dem H. Kr.-Min. festgesetzt worden, daß diese Nachweisungen so einzurichten bleiben, daß sich die Angestellten darin nach den verschiedenen Verwaltungen gesondert und die Offiziere von den Unteroffizieren rc. getrennt aufgeführt finden.

6) Cirk.-Erl. der Min. der Fin. und des Inn. v. 9. Febr. 1858, betr. die jährlich einzureichenden Nachweisungen von den erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen. (Staats-Anz. Nr. 107.)

Die dem K. Kr.-Min. auf Grund des Staats-Min.-Beschl. vom 1. November 1826 jährlich mitzutheilenden Nachrichten über die im Laufe jeden Jahres in den verschiedenen Ressorts der Civil-Verwaltung erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen haben insofern häufig nicht dem Zwecke entsprochen, als das K. Kr.-Min., welchem derartige Nachrichten nicht nur von den oberen Behörden in den Provinzen zusammengetragen, sondern auch vielfach von einzelnen Unterbehörden direkt eingereicht wurden, nicht zu übersehen vermochte, ob von sämmtlichen Behörden die im Laufe des Jahres stattgehabten Anstellungen angezeigt worden und demnach die aus den eingezogenen Nachrichten gefertigten Zusammenstellungen Anspruch auf Vollständigkeit zu machen hätten.

Um diesem Uebelstande abzuhelfen, haben sich alle Departements-Chefs damit einverstanden erklärt, daß fortan dem K. Kr.-Min. direkt nur noch die Mittheilungen über die bei den Min. selbst und einigen in einer exceptionellen Stellung befindlichen Behörden vorgekommenen Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen zugehen, von sämmtlichen anderen Behörden aber diese Mittheilungen den K. Gen.-Kommandos gemacht werden sollen, da diese leichter übersehen können, ob die in Rede stehenden Nachrichten von allen, die ihren resp. Armee-Korps-Bezirken befindlichen Civil-Behörden eingegangen sind.

Indem wir unter Bezugnahme auf den Cirk.-Erl. v. 31. Octbr. 1848 die K. Reg. hiervon in Kenntniß setzen, veranlassen wir Dieselbe, die im Laufe eines jeden Jahres in Ihrem unmittelbaren Geschäftsbereiche und bei den Unterbehörden Ihres Ressorts erfolgten Anstellungen versorgungsberechtigter Militair-Personen — ohne namentliche Bezeichnung der angestellten Personen — nur summarisch in Zahlen, nach Chargen getheilt (Offiziere, Invaliden mit dem Civilversorgungsschein, 12 Jahr gediente Unteroffiziere, Freiwillige von 1813—15) in eine Nachweisung zusammenzutragen und diese alljährlich bis zum 15. Febr. dem betr. K. Gen.-Kommando einzureichen.

VII. Jährliche Ueberweisung der anstellungsberechtigten Unteroffiziere an die Civilbehörden.

1) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. vom 13. Juni 1838, betr. die Ueberweisung der 12 Jahr gedienten Unteroffiziere durch die Gen.-Kommandos resp. Gen.-Inspektionen für die Artillerie und Pioniere

Das K. Gen.=Postamt hat dem Kr.=Min. davon Anzeige gemacht, daß die in Folge der Allh. Kab.=O. v. 22. Juni 1830 angeordnete Ueberweisung der zwölf Jahre (früher 9 Jahr) gedienten Unteroffiziere von Seiten der Truppentheile an diese Behörde nicht überall regelmäßig erfolgt, daß zwar von der Mehrzahl der Gen.=Kommandos eine Ueberweisung geschehen, eine solche aber auch zu gleicher Zeit oft von Seiten der Divisionen und der einzelnen Regimenter stattfinde, wodurch eine bedeutende Vermehrung des Schriftwechsels und eine, leicht Irrungen herbeiführende doppelte Ueberweisung einer und derselben Person entstanden sei, und deshalb auf Anordnung eines in dieser Beziehung übereinstimmenden Verfahrens für sämmtliche Truppentheile angetragen. Um dasselbe herbeizuführen, erscheint es dem Kr.=Min. zweckmäßig, daß von jetzt ab die jährliche Ueberweisung der zwölf Jahre gedienten Unteroffiziere überhaupt, nicht allein an das K. Gen.=Postamt, sondern auch an alle betr. Civil=Behörden, allein durch die K. Gen.=Kommandos, für die Artillerie und Pioniere durch die resp. Gen.=Inspektionen geschehe, und demnach alle anderen Truppentheile sich dergleichen Ueberweisungen zu enthalten haben.

Ein rc. Gen.=Kommando ersucht das Kr.=Min. ergebenst, hiernach das Erforderliche gefälligst anordnen zu wollen, und bemerkt dasselbe dabei noch, daß auch die zwölf Jahre gedienten Oberjäger (mit Ausnahme der zur Forstversorgung berechtigten) und die Unteroffiziere der Schützen=Abtheilungen von den K. Gen.=Kommandos den Civil=Behörden gleichfalls zu überweisen sein würden.*)

*) Die Ueberweisung erfolgt mit Ausnahme zur Anstellung als Land-Gensdarm oder Grenzaufseher, wozu besondere Formulare gegeben, mittelst nachstehenden durch das Kr.=Min. vorgeschriebenen Formulars:
1. Truppentheil.
2. Nr.
3. Vor- und Zuname.
4. Charge.
5. Vaterland: Kreis.
Geburtsort.
6. Aufenthaltsort.
7. Alter.
8. Dienstzeit: im Ganzen.
als Unteroffizier.
9. Religion.
10. Verheirathet.
11. Kinder.
12. Feldzüge.
13. Ehrenzeichen.
14. Aeußerung über Benutzung des Unterrichts in den Militairschulen.
15. Führungs=Attest.

2) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 17. Septbr. 1838, daß die Ueberweisung nicht mehr am 1. Dezbr., sondern am 1. Jan. jeden Jahres erfolgen solle.

Da der auf den 1. Dezbr. festgesetzte Termin zur Einsendung der Eingaben der zum Dienst bei der Gensdarmerie und zur Anstellung als Grenzaufseher geeigneten Leute bei dem Gardekorps gerade in die Zeit der Ankunft des jährlichen Ersatzes trifft, so tritt bei diesem Korps oft der Uebelstand ein, daß Leute, welche mit dem Ersatz vor zwölf Jahren wegen der großen Entfernung ihrer Aushebungsorte nach dem 1. Dezbr. hier eintrafen, nicht in die Listen der Anspruchsberechtigten aufgenommen werden können und daher im Nachtheil gegen die aus den näher gelegenen Ergänzungsbezirken herstammenden Leute, welche vor dem 1. Dezbr. eintrafen, stehen. Auf den Antrag des K. Gen.-Kommandos des Gardekorps hat das Kr.-Min. deshalb genehmigt, daß die Einsendung der eben bezeichneten Eingaben, anstatt zum 1. Dezbr., erst am 1. Jan. zu erfolgen brauche.

Damit nun aber diese Maßregel allgemein und für alle andern Truppentheile geltend werde, so genehmigt das Kr.-Min., daß überall der Termin zur Einsendung der Listen der zur Anstellung bei der Gensdarmerie und als Grenzaufseher geeigneten Leute sowohl, als auch, der Vereinfachung des Ueberweisungsgeschäfts wegen, die Listen der zwölf Jahr gedienten Unteroffiziere, welche sich zur Anstellung als Kanzlisten, Unter-Kalkulatoren, Registratoren, als Schirrmeister, sowie als Lohnschreiber rc. bei den Provinzial-Behörden eignen, auf den 1. Jan. verlegt werde.

Das Kr.-Min. bevorwortet indeß hierbei, daß die Einsendung der Listen auch nicht später, als zu dem genannten Termine erfolge, und daß es übrigens bei dem Erl. v. 13. Juni c. verbleibe, nach welchem die Ueberweisung der im Civil anzustellenden Leute, wie bisher an das Kr.-Min. gehen.

3) Vermerke in den Ueberweisungslisten, betr. die wirthschaftlichen Verhältnisse der zur Anstellung Empfohlenen.

a) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 5. Nov. 1842.

Des Königs Maj. haben in Folge eines vom Fin.-Min. v. Bodelschwingh Allerhöchstdenselben in Betreff des Schuldenmachens der unteren Civil-Beamten erstatteten Berichts, zu befehlen geruht, daß diesem mehr und mehr überhand nehmenden Unwesen auf's Möglichste entgegengewirkt werden müsse.

Behufs gründlicher Abhülfe dieses Mißstandes ist es daher besonders nöthig, daß vorzugsweise dahin gewirkt werde, daß nicht Personen angestellt werden, die schon bedeutend verschuldet sind, weil

16. Qualifikations-Attest.
17. Anstellung, worauf der Antrag gerichtet.
18. Behörde, in deren Bezirk die Anstellung gewünscht wird.
19. Bemerkungen.

dergleichen Individuen, wie die Erfahrung allgemein lehrt, mit ihren wirthschaftlichen Verhältnissen nur selten wieder in Ordnung kommen.

Auf den Antrag des Fin.-Min. ersucht das Kr.-Min. daher Ein 2c. Gen.-Kommando ergebenst, die untergebenen Truppen-Befehlshaber dahin anzuweisen, bei den Pensionirungsgesuchen von Offizieren, welche zugleich um Allerh. Ertheilung der Aussicht auf Civil-Versorgung bitten, künftighin in den Gesuchslisten das Nöthige zu bemerken, wobei aber jedesmal herausgehoben werden muß, ob das Derangement eine Folge unverschuldeter Unglücksfälle oder eines unregelmäßigen Lebenswandels ist. In ähnlicher Weise haben die Truppen bei der Ueberweisung von Unteroffizieren 2c. an die Civil-Behörden zur Anstellung zu verfahren und in jener Beziehung das Nöthige in die Ueberweisungs-Nationale aufzunehmen.

Das Kr.-Min. bemerkt jedoch hierbei, daß Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Civil-Behörden gar nicht zur Anstellung vorgeschlagen oder empfohlen werden dürfen, indem diese Anstellung im Civil jedenfalls von den moralischen Qualifikationen abhängig bleibt, und das unkonsentirte Schuldenmachen für Unteroffiziere nach Vorschrift der Kriegs-Artikel ein strafbares Vergehen ist.

b) Cirk.-R. der Min. der Fin. und des Inn. v. 16. Dezbr. 1842. (Min.-Bl. 1843 S. 2.)

Des Königs Maj. haben bei einer vor einiger Zeit vorgekommenen Veranlassung zu befehlen geruht, daß dem höchst nachtheiligen Schuldenmachen der Beamten möglichst entgegengewirkt werden soll.

Der K. Reg. empfehlen wir daher, sich dies angelegen sein zu lassen und bemerken zu dem Ende, daß es zur Erreichung des Zwecks besonders auch nöthig ist, die Anstellung von Personen zu vermeiden, die schon mit bedeutenden Schulden belastet sind.

Der Hr. Kr.-Min. hat deshalb unterm 5. v. M. die Militair-Behörden angewiesen, den Civil-Behörden über das Schuldenmachen der zum Civildienst geeigneten Militairs die nöthigen Notizen mitzutheilen, und Individuen, welche durch unregelmäßigen Lebenswandel in Schulden gerathen sind, den Civil-Behörden gar nicht zur Anstellung vorzuschlagen und zu empfehlen. Da aber von dem Zeitpunkt der Ueberweisung und Notirung an, bis zu dem der Anstellung in der Regel eine geraume Zeit vergeht, so muß bei der Berufung von Anwärtern des stehenden Heeres, deren Annahme zum Probedienst mit an die Bedingung geknüpft werden, daß sie auch jetzt keine bedeutenden Schulden haben.

Bei der Anstellung solcher Anwärter aber, die aus dem stehenden Heere geschieden sind, oder nicht in demselben gedient haben, wird man sich, wenn darüber, ob sie verschuldet sind, auf anderem Wege sichere Nachricht nicht zu erreichen ist, darauf beschränken müssen, von ihm hierüber eine pflichtmäßige Erklärung schon bei der Prüfung zu erlangen, und wenn diese befriedigend ausfällt, ihnen bemerklich zu

machen, daß sie auf künftige Anstellung nicht zu rechnen haben, sofern sie in dieser Zeit erhebliche Schulden machen sollten. Es gilt dies ganz besonders auch von den Supernumerarien und von den mit Anstellungs-Ansprüchen versehenen Offizieren, welche letztere sich überhaupt, wie hier beifällig bemerkt wird, vor oder bei der Prüfung über ihr Wohlverhalten im Militair durch Zeugnisse ihrer Vorgesetzten ausweisen müssen, bevor sie aufgezeichnet werden können.

Alle bedeutend verschuldeten Anwärter sind zurückzuweisen. Die Anstellung derjenigen aber, welche nur geringe Schulden haben, läßt sich nicht umgehen; sie sind jedoch vor der Anstellung zu vernehmen, wie sie dieselben zu berichtigen gedenken, und es ist dahin zu sehen, daß sie dem gegebenen Versprechen nachkommen.

VIII. Verwirkung des Militair-Gnadengehalts (Invaliden-Pension) und des Civil-Versorgungsscheins.

A. Verwirkung der Invaliden-Pension.

1) Strafrechtliche Bestimmungen.

a) Die Bestimmung des Strafgesetzbuches v. 14. April 1851:

„§. 23. Entlassene Staatsdiener und Gemeindebeamte werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit der ihnen aus der Staatskasse oder einer Gemeindekasse zu zahlenden Pensionen und Gnadengehalte von Rechtswegen verlustig"

findet auch auf die Pensionen und Gnadengehalte entlassener Mil.-Inv. Anwendung.

Präjudiz No. 31. des O.-Trib. v. 28. April 1853. (Entsch. Bd. XXV. S. 441.)

„Die Bestimmung des §. 23. des Strafgesetzbuches findet auch auf Pensionen und Gnadengehalte entlassener Mil.-Inv. Anwendung."

Gründe:

Mil.-Personen gehören zu den „Staatsdienern" und treten durch Entlassung aus dem Militairdienst in die Klasse der „entlassenen Staatsdiener". (A. L. R. Th. II. Tit. 10. §§. 1—3. 4. 7. 15. 64.) Die Bestimmung des §. 23. knüpft den Verlust des Gnadengehaltes lediglich an den Verlust der bürgerlichen Ehre und resp. an die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit; sie beruht, wie die Motive zum Entwurfe des Strafgesetzbuches und die Verhandlungen über die Berathung desselben ergeben, in der Unverträglichkeit des in dem öffentlichen Rechte gegründeten Bezuges des Gnadengehaltes mit der, durch Verlust der bürgerlichen Ehre oder Untersagung der Ausübung der darin enthaltenen Rechte verwirkten Unbescholtenheit; dieser Grund des Verlustes des Gnadengehaltes trifft aber auch bei entlassenen Mil.-Inv. überall zu, und sind also die engeren Bestimmungen der Allh. Kab.-O. v. 17.

März 1829 und 25. April 1835 durch den §. 23. des Strafgesetzbuches aufgehoben zu erachten.

b) Ges. v. 15. April 1852. (G. S. S. 116.)

§. 4. Die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe hat die Ausstoßung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen zur Folge....

§. 5. Wird gegen eine Person des Soldatenstandes die Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf eine längere als dreijährige Dauer ausgesprochen, so ist damit die Entlassung aus dem Soldatenstande von Rechtswegen verbunden. Wird dagegen die Dauer dieser Strafe vom Richter nur auf drei Jahre oder weniger bemessen, so gehört der Verurtheilte während dieser Zeit zur zweiten Klasse des Soldatenstandes.

§. 6. Mit der Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, so wie mit der zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte ist die Degradation von Rechtswegen verbunden.

c) Allh. Verordn. v. 18. Mai 1852. (Just.-Min.-Bl. S. 218. M.-W.-Bl. S. 113.)

9. Mit Pension aus dem aktiven Dienst entlassene Offiziere werden durch den Verlust der bürgerlichen Ehre und durch die Verurtheilung zur zeitigen Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte der ihnen aus der Staatskasse zu zahlenden Pension verlustig.

10. Die Verurtheilung wegen eines Vergehens, welches außer einer Freiheitsstrafe mit Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit bedroht ist, gestattet nicht das Verbleiben im Verhältniß eines militairischen Vorgesetzten, selbst wenn wegen mildernder Umstände nur auf eine Freiheitsstrafe erkannt wird. Gehört in einem solchen Falle der Verurtheilte zum Stande der Unteroffiziere, so verliert er die Unteroffizier-Charge und tritt, auch in Betreff der Besoldung, in den Stand der Gemeinen zurück.

2) Allg. Verf. v. 8. Aug. 1854. (Staats-Anz. S. 1669.)

Von dem K. Kr.-Min. sind die Grundsätze, nach welchen hinsichtlich der Einziehung der Mil.-Inv.-Pens. in Folge der Verübung strafbarer Handlungen gegenwärtig zu verfahren ist, in der nachstehend abgedruckten (sub 3.), unterm 1. Febr. v. J. an die K. Reg. erlassenen Cirk.-Verf. zusammengestellt worden.

Indem der Justiz-Min. mit dem Inhalte dieses Erl. sich einverstanden erklärt, macht derselbe die Gerichtsbehörden zugleich darauf aufmerksam, daß, da die darin zusammengefaßten Bestimmungen sich aus den gegenwärtig bestehenden Mil.-Strafgesetzen, namentlich aus dem Ges. v. 15. April 1852 von selbst ergeben, die Vorschriften der Allh. O. v. 25. April 1835, v. 6. Okt. 1837 und v. 24. Okt. 1838 nunmehr in der Beziehung als beseitigt anzusehen sind, daß es eines ausdrücklichen Ausspruchs über den Verlust oder den Fortbezug der Mil.-Inv.-Pens. in den gegen Mil.-Inv. ergehenden Strafurtheilen nicht weiter bedarf.

3) Erl. des Kr.-Min. v. 1. Febr. 1853. (Min.-Bl. 1854 Seite 188.)

In Betreff des Verfahrens, bezüglich der Einziehung der Inv.-Pens. in Folge der Verübung strafbarer Handlungen, theilen wir der K. Reg. Folgendes zur gefälligen Nachricht und Beachtung mit.

Die Bestimmungen über den Verlust, resp. die Wiedergewährung der Inv.-Pens., lassen sich, nach dem jetzigen Stande der Gesetzgebung, in nachstehende Grundsätze zusammenfassen:

1. Durch die Verurtheilung zur Zuchthausstrafe geht die Inv.-Pens., resp. der Anspruch auf Inv.-Wohlthaten, von Rechtswegen für immer verloren.

2. Durch die Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, geht der Anspruch auf Inv.-Pens. und die Inv.-Pens. von Rechtswegen verloren; jedoch kann den Verurtheilten, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von Einen Thaler monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie die neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben. Auf die Militair-Charge des Verurtheilten kommt es hierbei nicht an, da die Degradation mit der gedachten Strafe von Rechtswegen verbunden ist.

3. Die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe oder zur Einschließung hat — wenn nicht gleichzeitig auf die Strafe sub 2. erkannt ist — den Verlust der Inv.-Pens. nicht zur Folge. Wegen der Zahlung und Verrechnung der Inv.-Pens., während der Verbüßung der Freiheitsstrafe, behält es in diesen Fällen bei der Bestimmung in dem Erl. v. 8. Juni 1823 sein Bewenden.

4. Die Verurtheilung eines im Beamten-Verhältniß stehenden oder definitiv als Beamter angestellten Mil.-Inv. zur Dienstentlassung — sei es im Wege des gerichtlichen oder des Disziplinar-Verfahrens — hat zur Folge, daß dem Verurtheilten nur die Ansprüche auf Inv.-Pens. verbleiben, welche er vor seinem Eintritt in das Beamten-Verhältniß hatte. Ist neben der Dienstentlassung auf Gefängnißstrafe oder Einschließung erkannt, so kann der Verurtheilte den Anspruch auf Inv.-Pens. in diesen Fällen erst nach Verbüßung der Freiheitsstrafe geltend machen.

4) Erl. des Kr.-Min. v. 30. Mai 1854. (Staats-Anz. Nr. 28.)

Nach dem diesseitigen Erl. v. 1. Febr. v. J. darf den Mil.-Inv., welche wegen begangener Vergehen zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden, wenn sie völlig oder größtentheils erwerbsunfähig sind, und die Dauer der Strafe nicht drei Jahre übersteigt, eine Unterstützung von 1 Thlr. monatlich von der Zeit an gewährt werden, wo sie neben der erwähnten Strafe verhängte Freiheitsstrafe verbüßt haben.

Mit Bezug hierauf wird der K. Reg. zur gef. Beachtung bekannt gemacht, daß Inv., welche nicht schon bei der Entlassung aus dem

Mil.-Verhältnisse völlig oder größtentheils, sondern nur im geringen Grade als erwerbsunfähig und demgemäß nur zur Inv.-Pens. dritter oder vierter Klasse ihrer Charge anerkannt worden sind, im Fall der Verurtheilung zur Nichtausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit, erst nach erfolgter nochmaliger Untersuchung und Feststellung ihrer derzeitigen Erwerbsunfähigkeit von Seiten der Mil.-Behörden, nach Maßgabe der Bestimmung zu 2. unseres Erl. v. 1. Febr. v. J. mit der Unterstützung von 1 Thlr. monatlich berücksichtigt werden dürfen.

Inv. dieser Kategorie sind daher mit dem Antrage auf Bewilligung der qu. Unterstützung an das K. Landwehr-Bataillon ihres Wohnortsbezirks zu verweisen.

5) Erl. des Min. des Inn. v. 15. Okt. 1852. (Min.-Bl. S. 252.)

Auf die Anfrage in dem Ber. v. 19. Mai c. wird der ꝛc. hierdurch eröffnet, daß die Bestimmung, wonach bei der durch gerichtliches Erkenntniß ausgesprochenen Degradation eines Mil.-Inv. vom Unteroffizier zum Gemeinen die Herabsetzung der Inv.-Pension auf die eines Gemeinen zu erfolgen hat, auf die Gensdarmen keine Anwendung finden kann, indem diese bereits den niedrigsten Grad ihrer Kategorie bilden und die denselben bewilligten Pens. nach den für die Civil-Beamten geltenden Vorschriften, also nach ganz andern Grundsätzen normirt werden, als dies bei den, den Mil.-Inv. bewilligten Gnadengehältern der Fall ist.

Aus diesen Gründen kann eine Herabsetzung der dem Gensdarmen N. bewilligten Pens. in dem vorliegenden Fall nicht für statthaft erachtet werden.

6) Auszug aus dem R. des Just.-Min. v. 29. Juni 1851, wegen der von den Beamten der Staats-Anwaltschaft in Untersuchungssachen zu machenden Mittheilungen. (Just.-Min.-Bl. S. 230.)

— ꝛc.

14. Von allen rechtskräftigen Entscheidungen, bei welchen Staats-, Gemeinde- oder Korporations-Kassen interessiren, insbesondere von solchen Entscheidungen, aus welchen dieselben einen Anspruch an den Verurtheilten herleiten können, oder in Folge deren Verpflichtungen gegen den Verurtheilten aufhören, ist den betr. Behörden Mittheilung zu machen. Dies gilt namentlich hinsichtlich der Strafurtheile, welche den Verlust von Pens. oder Gnadengehältern zur Folge haben. (Strafgesetzbuch §. 23.)

— Ist zur Justifikation von Rechnungsposten oder aus einem sonstigen Grunde eine beglaubigte Abschrift von dem Urtheilstenor erforderlich, so ist dieselbe zu ertheilen.

B. Verlust des Civil-Versorgungsscheins.

1) Cirk.-R. des Staats-Min. v. 20. Jan. 1819. (Ann. Bd. III. S. 7.)

Es ist der Fall vorgekommen, daß ein vormaliger freiwilliger Jäger, gegen den auf Gefängnißstrafe und Verlust der National-Kokarde erkannt worden, nachher auf den Grund seiner militairischen Zeugnisse

einen Invaliden=Versorgungsschein zu erlangen gewußt, und auf diesen Civil=Versorgung nachgesucht hat.

Um ähnliche Mißbräuche abzuwenden, und besonders zu verhüten, daß Militairpersonen, welche nach Urtel und Recht zum Staatsdienst unfähig sind, in demselben nicht zur Anstellung gelangen, hat das unterzeichnete Staats=Min. daher zuvörderst sämmtlichen K. Ober=Landesgerichten aufgegeben, den in Untersuchung befangenen Militairpersonen die etwa innehabenden Inv.=Versorgungsscheine abnehmen zu lassen, und wenn dieselben nachmals zu einer solchen Strafe verurtheilt werden sollten, die sie zur Anstellung unwürdig machen dürfte, vorgedachte Scheine an das K. Kr.=Min. zurückzugeben, auch der K. Reg. der Provinz, in welcher der Bestrafte domizilirt oder in Ermangelung eines festen Domizils, derjenigen, aus deren Bezirk er geboren, den Inhalt des Erkenntnisses mitzutheilen.

Indem der K. Reg. dies zu Ihrer Nachricht hierdurch bekannt gemacht wird, wird dieselbe Ihrerseits, um den dieser Maßregel zum Grunde liegenden Zweck der Aufrechthaltung der Würde des Staatsdienstes um so vollkommener zn erreichen, hierdurch noch besonders auf die Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, bei vorkommenden Anstellungen auch bei Personen, die über ihre Militair=Laufbahn vortheilhafte Zeugnisse und Inv.=Versorgungsscheine produziren, eine sorgfältige Erkundigung über ihren Lebenswandel nach der Entlassung aus dem Militair anzustellen, als wonach die K. Reg. in vorkommenden Fällen verfahren wird.

2) Allh. Kab.=O. v. 25. Mai 1828. (G.=S. 1829 S. 41.)

Wird ein auf Kündigung in Kommunaldienst angestellter Versorgungsberechtigter unter Genehmigung der Reg. wieder entlassen, so soll derselbe, sofern er sich zwar nicht durch Vergehen der Inv.=Benefizien verlustig gemacht hat, in den Zustand in welchem er vor dem Diensteintritte war, in Beziehung auf die früher genossene Pension zurücktreten. Was aber den Versorgungsschein anlangt, so soll in jedem Falle entschieden werden, ob die mangelhafte Dienstführung des Entlassenen in Trägheit oder in andern tadelswürdigen Eigenschaften, oder darin ihren Grund habe, daß der dem Entlassenen aufgetragene Dienst seiner körperlichen oder geistigen Fähigkeiten nicht angemessen gewesen und derselbe daher an den bemerkten Mängeln ohne Schuld ist. Nur in dem letztern Falle ist dem Invaliden der Versorgungsschein zurückzugeben, und auf seine Anstellung in einer besser für ihn geeigneten Stelle Bedacht zu nehmen. Bei unverschuldeter gänzlicher Dienstunfähigkeit treten die Vorschriften des Pens.=Regl. v. 30. April 1825 §. 2.*) ein. Alle nach obigen Vorschriften an versorgungsberechtigte Militairpersonen nach ihrer Entlassung aus dem Kommunaldienste zu leistenden Zahlungen sollen auf den Pensions=Aussterbe=Fonds übernommen werden.

*) Pens.=Regl. 30. April 1825.
§. 2. dieses Regl. findet also keine Anwendung auf Amtsverbindungen,

3) Reskr. des Just.=Min. v. 9. Mai 1832. (Ann. Bd. XVI. S. 348.)

Uebrigens nimmt der Hr. Kr.=Min. an, daß die Bestimmungen der Allerh. Kab.=O. v. 17. März 1829*) hinsichts der Abnahme und Einsendung des Civil=Versorgungsscheines nicht nur auf diejenigen Invaliden zu beziehen sind, welche in Folge eines Straferkenntnisses ihrer Civil=Anstellung verlustig geworden, sondern überhaupt auf alle Invaliden, welche ihre Entlassung aus dem Civildienste verschuldet haben. Dieser Auslegung der Allerh. Kab.=O. v. 17. März 1829 tritt der Justiz=Min. bei und weiset daher das K. Ob.=Land.=Ger. für die Zukunft an, in jedem einzelnen Falle, wenn ein vormaliger Invalide seine Entlassung aus dem Civildienste selbst verschuldet hat, ohne Rücksicht darauf, ob er definitiv oder interimistisch, fixirt oder gegen Diäten, oder monatliche Remuneration bei der Justiz=Verwaltung angestellt gewesen ist — und ob seine Entlassung aus diesem Dienstverhältniß in Folge eines Erkenntnisses oder nur in Folge einer Verfügung der vorgesetzten Behörde erfolgt ist, dem entlassenen Invaliden den Civil=Versorgungsschein abzunehmen und diesen dem K. Kr.=Min. mit einer Anzeige der Gründe der Entlassung einzusenden.

4) Allerh. Kab.=O. v. 15. Juli 1841, betr. die bedingungsweise Wiedergewährung des Civil=Versorgungsscheins an die ihres Civildienstes entlassenen Invaliden. (M.=G.=S. Bd. I. S. 210.)

Ich autorisire das Kr.=Min., einem Invaliden, der das Recht auf den Civil=Versorgungsschein durch ein solches Vergehen verwirkt hat, welches keinen Mangel an ehrliebende Gesinnungen verräth, nach erwiesener vollständiger Beseitigung desselben, einen nur für eine bestimmte Stelle gültigen, also bedingten Civil=Versorgungsschein für den Fall ertheilen zu dürfen, wenn eine von dem Sachverhältniß vollständig unterrichtete Civil=Behörde sich zu seiner Anstellung aus freiem Willen bereit erklärt, oder selbst darauf anträgt.

C. Instruktion für die Behörden.

1) Allg. Verf. d. Just.=Min. v. 19. Sept. 1845. (Just.=Min.=Bl. S. 186.)

Zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes bei Ausführung der

deren Dauer durch die Natur des Geschäfts oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs, oder der Kündigung bedingt ist. Wenn jedoch dergleichen Stellen versorgungsberechtigten Militairs übertragen werden, so soll ihnen die Militair=Pension, welche sie etwa vor dieser Uebertretung bezogen haben, in sofern ihre Entlassung während der hiermit allgemein auf sechs Monate festgesetzten Probezeit erfolgt, aus dem Militair=Pensions=Fonds wieder gewährt werden; wenn sie aber später aus solchen widerruflichen Civilstellen ausscheiden, so hat ihnen der Civil=Pensions=Fonds jedenfalls dasjenige zu gewähren, was ihnen nach ihrem Militair=Verhältniß zusteht; sie können auch nach Umständen zu einer höheren Pensions=Bewilligung nach Maßgabe des gegenwärtigen Regl. Uns in Vorschlag gebracht werden.

*) Die Allerh. Kab.=O. v. 17. März 1829 ist als aufgehoben anzusehen, s. oben sub A. 1. Erk. des Ob.=Trib. v. 28. Apr. 1853.

Allgem. Verf. v. 14. Aug. u. 9. Okt. d. J. — betr. die Belassung, Einziehung und Wiedergewährung des Gnadengehalts der im Civildienst angestellten oder beschäftigten Mil.=Inv. — werden in Uebereinstimmung mit dem Hrn. Kr.=Min. noch folgende Bestimmungen getroffen und den sämmtlichen Gerichts=Behörden zur Nachachtung bekannt gemacht:

1. Eine Anzeige oder Benachrichtigung über die Anstellung oder Beschäftigung der nur mit dem Civil=Versorgungsschein, ohne Bewilligung von Gnadengehalt entlassenen Inv. an die unter Nr. 1. bis 3. und 5. bis 7. der Allg. Vorschriften v. 30. Mai 1844 genannten Behörden bedarf es nicht.

2. Die bei der Befolgung der oben gedachten Allg. Vorschriften zu beobachtenden Punkte sind in dem durch die Verf. v. 17. Nov. 1838 (Just.=Min.=Bl. 1842 S. 148)*) vorgeschriebenen Schema angedeutet, daher dasselbe stehen bleibt.

3. Das durch die Allg. Verf. v. 31. Okt. 1842 (Just.=Min.=Bl. S. 345.) als Beilagen der jährlichen General=Berichte der Herren Chef=Präsidenten vorgeschriebene namentliche Verzeichniß der im letzten Jahre bei Justizstellen versorgten Militair=Angestellten, ist vom laufenden Jahre ab nicht mehr erforderlich, vielmehr genügt eine summarische Angabe der Zahl der Angestellten

a) aus dem Offizierstande,

b) aus dem Stande der Unteroffiziere und Gemeinen.

Dabei versteht es sich von selbst, daß Versorgungs=Berechtigte, welche in das bisher erforderlich gewesene namentliche Verzeichniß, oder in die fortan nachgelassene summarische Angabe einmal aufgenommen, bei einer etwanigen Veränderung ihrer Stellung nicht abermals zu den Versorgten zu zählen sind.

4. Hat der Inhaber eines Civil=Versorgungsscheins diesen Schein gesetzlich verwirkt, so ist bei der durch die Allerh. Kab.=O. v. 17. März 1829 (G.=S. S. 42.) befohlenen Einsendung des Scheins an das Kr.=Min., Abth. für das Inv.=Wesen, dem letzteren zugleich in Gemäßheit der Allerh. Kab.=O. v. 6. Okt. 1837, 24. Okt. 1838 und 23. April 1842 (G.=S. 1837 S. 153. — 1839 S. 1. — 1842 S. 191.) eine Abschrift des Tenors des rechtskräftigen Erkenntnisses oder, wenn die Dienstentlassung des angestellten Invaliden im Wege des Disziplinar=Verfahrens erfolgt ist, des Entlassungs=Beschlusses beizufügen.**)

2) Verf. des Just.=Min. v. 7. Mai 1852.

In Gemäßheit einer Allh. Bestimmung v. 29. Jan. d. J. ist die Anerkennung der invaliden Militairs aller Waffen, vom Feldwebel und Wachtmeister abwärts, zu den gesetzlichen Invaliden=Benefizien, v. 1. d. M. ab unter der Aufsicht des Kr.=Min. auf die Gen.=Kommandos, resp. auf die Inspektion der Jäger und Schützen, und die Anweisung der Pensionen auf die Mil.=Intendanturen übergangen.

*) Bd. VII. S. 754.
**) Vergl. oben sub A.

In Folge dessen werden auf Veranlassung des K. Kr.-Min. die Gerichtsbehörden hierdurch angewiesen:

1) Die Anträge wegen Wiedergewährung der Inv.-Pens. derjenigen Mil.-Inv., welche aus Civildienstverhältnissen entlassen werden, oder freiwillig aus denselben ausscheiden und nach den Bestimmungen des Staats-Min.-Beschl. v. 30. Mai 1844 aus den Mil.-Pensionsfonds zurücktreten, fortan an die betr. K. Reg., hinsichtlich der in Berlin wohnenden Mil.-Inv., an die K. Reg in Potsdam zu richten.
2) Die Civilversorgungsscheine derjenigen Inv., welche Entlassung aus dem Civildienst selbst verschuldet haben, sind von jetzt ab nicht mehr in Gemäßheit der Allh. O. v. 17. März 1829 (G.-S. S. 42.) an das Kr.-Min., sondern an dasjenige Gen.-Kommando zu übersenden, von welcher der Civilversorgungsschein ausgestellt ist; solche Scheine aber, welche von Seiten des Kr.-Min. unterzeichnet sind, demjenigen Gen.-Kommando einzureichen, in dessen Bezirk der betr. Inv. lebt.

Bei dergleichen Einsendungen verwirkter Civilversorgungsscheine ist im Uebrigen die unter No. 4. der Allg. Verf. v. 19. Sept. 1845 getroffene Anordnung auch fernerhin zu befolgen.

Civil-Versorgungsschein.

1) Beibringung desselben Seitens der Offiziere bei Civil-Anstellung s. Civil-Versorgung I. D. Bd. VIII. S. 167.
2) Ertheilung desselben an Mannschaften der Halbinvaliden-Sektionen s. Civil-Versorgung II. A. Bd. VIII. S. 172.
3) Spezielle Bestimmungen den Civil-Versorgungsschein betr. s. Civil-Versorgung IV. A. 3. Bd. VIII. S. 172.
4) Einziehung desselben s. ebds.
5) Gewährung des bedingten Civil-Versorgungsscheins s. ebds. S. 173.
6) Temporair-Inv. erhalten keinen Civil-Versorgungsschein s. ebds. S. 173.
7) Formular zu Civil-Versorgnngsscheinen s. ebds. S. 173.
8) Verwirkung desselben s. ebds. S. 174. u. 214.
9) Verlust desselben s. ebds. S. 174. u. 217.
10) Nachträgliche Verleihung desselben an in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inv. s. ebd. S. 174.
11) Bedingungsweise Wiedergewährung desselben s. ebd. S. 219.

D.

Dachdeckung,

s. Bedachung Bd. VIII.

Dachfilz-Fabriken.

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Regierung erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. u. ff.) s. Gewerbliche Anlagen, Bd. VIII.

Dachpappen-Fabriken.

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Regierung erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. u. ff.) s. Gewerbliche Anlagen, Bd. VIII.

Dampfmaschinen (Dampfkessel, Dampfentwickler.)
(Bd. I. S. 537, Bd. VII. S. 156.)

Genehmigung zur Anlage von Dampfkesseln.

1) Die §§. 27. bis 38. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, die K.-O., betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen, v. 1. Jan. 1831 und die K.-O. v. 27. Sept. 1837, betr. die Anwendung der K.-O. v. 1. Jan. 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen zu anderen Zwecken, als zum Maschinenbetriebe sind durch §. 14. des Ges. v. 1. Juli 1861, betr. die Errichtung von gewerblichen Anlagen (s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.) außer Kraft gesetzt. Wo in den Gesetzen bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzlichen Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen des Ges. v. 1. Juli 1861 Anwendung. Durch das Regulativ v. 31. Aug. 1861 (sub 2.) sind ferner die

Regulative v. 6. Sept. 1848 und die Nachträge v. 19. Jan. 1855 und v. 6. August 1856 außer Kraft gesetzt.

Nach §. 1. dieses Gesetzes bedarf es zur Errichtung von Dampfkesseln, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht, der Genehmigung der Regierung. Das Gesuch, welchem die zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, und, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizeibehörde desselben anzubringen.

Das für die Ertheilung der polizeilichen Genehmigung der §§. 3. bis 9. des Ges. v. 1. Juli 1861 vorgeschriebene Verfahren findet bei der Anlage von Dampfkesseln, auch von solchen, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen, nicht statt. Die Regierung hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handelsminister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen worden. (s. sub 2.)

Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Ertheilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben. Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfang der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177. der Gew.-O. angedrohte Strafe verwirkt. (§. 12. des Ges. v. 1. Juli 1861. s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.)

2) Cirk.-Verf. des Min. für Handel rc.*) v. 31. August 1861 — betr das neue Regulativ wegen Anlage von Dampfkesseln. (Staats-Anz Nr. 215.)

Das Ges. über die Errichtung gewerblicher Anlagen vom 1. Juli d. J., (Ges.-S. S. 749.), nach welchem der polizeilichen Genehmigung zur Anlegung von Dampfkesseln ein Ediktalverfahren fortan nicht mehr vorangehen soll, hat mir Anlaß gegeben, die polizeilichen Vorschriften über die Aufstellung und den Gebrauch von Dampfkesseln einer Prüfung zu unterziehen, um durch übersichtliches Zusammenfassen den praktischen Gebrauch zu erleichtern und sie unter möglichster Vereinbarung des gewerblichen Interesses und desjenigen der öffentlichen Sicherheit mit dem durch die Erfahrung erkannten Bedürfnisse in Einklang zu setzen. Nachdem diese Prüfung, unter Zuziehung praktischer Fachmänner aus den Hauptsitzen der bezüglichen Industrie, stattgefunden hat, habe ich auf Grund der §§. 12 und 15 des Ges. v. 1. Juli d. J. ein neues Regul., betr. die Anlage von Dampfkesseln, erlassen, welches an die Stelle des Regul. v. 6. Sept. 1848, und der zu demselben ergangenen Ergänzungen tritt und von welchem die K. Reg. anliegend eine Abschrift (a) mit dem Auftrage erhält, dasselbe

*) An sämmtliche K. Regierungen mit Ausnahme der zu Sigmaringen.

in der nächsten Nummer Ihres Amtsblattes zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Wie sich aus der Vorschrift im §. 13. des Regul. ergiebt, ist, und zwar nach dem beinahe einstimmigen Gutachten aller vernommenen Fachmänner, davon Abstand genommen worden, die Stärke des zu den Kesseln zu verwendendes Materials zu bestimmen. Die Bemessung derselben ist dem Urtheil des Verfertigers überlassen, wie dies schon bisher bei allen Kesseln von anderer als cylindrischer Form der Fall war. Dagegen erschien es im Interesse der Sicherheit geboten, die Druckprobe mittelst Anwendung einer Druckpumpe mit Wasser über den anderthalbfachen Betrag des dem Drucke der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts, mit welchem Betrage sie bisher stattfand, zu erhöhen und als Regel den dreifachen Betrag dieses Gewichts festzusetzen. Diese Erhöhung ist von einem Theile der vernommenen Fachmänner empfohlen, sie entspricht den in den benachbarten Ländern, namentlich in Frankreich nnd Belgien bestehenden Vorschriften und sie wird, wie die in diesen Ländern gemachten Erfahrungen darthun, ohne erhebliche Schwierigkeiten durchzuführen sein. Sollte bei hohen Dampfspannungen das verwendbare Manometer nicht ausreichend sein, so ist die Probe mittelst Belastung des Sicherheitsventils der Pumpe zu bewirken. Eine Probe mit dem zweifachen Betrage konnte nur bei Kesseln von Lokomotiven und solchen Dampfschiffskesseln, welche nach Art derselben gebaut sind, für ausreichend erachtet werden, weil die ununterbrochene Aufsicht, welcher dieselben unterworfen sind, eine Garantie gewährt, wie solche bei anderen Kesseln in gleichem Maße nicht vorhanden ist.

Die Bestimmungen des Regulativs finden auf alle Dampfkessel Anwendung, zu deren Aufstellung die Genehmigung am Tage der Publikation des Regulativs durch das Amtsblatt noch nicht ausgefertigt ist.

Daß die Anordnungen desselben, welche eine Erhöhung der Sicherheit bezwecken, insbesondere die in den §§. 8. und 9. vorgeschriebenen Vorkehrungen auch bei solchen Dampfkesseln, welche bereits konzessionirt sind, angebracht werden, ist im Hinblick auf die zahlreichen Explosionen, welche in jüngster Zeit stattgefunden, und die Opfer, welche sie gefordert haben, dringend zu wünschen. Die K. Reg. wolle daher bei Revisionen der Kessel und sonst in geeigneter Weise darauf hinwirken, daß diesen Vorschriften, deren Erfüllung im eigenen Interesse der Kesselbesitzer liegt und mit nicht beträchtlichem Aufwande zu bewirken ist, genügt werde.

a.

Regulativ, betr. die Anlage von Dampfkesseln.

Unter Aufhebung des Regulativs, betr. die Anlage von Dampfkesseln, vom 6. Sept. 1848 — Gesetzs. S. 321. — und der Nachträge zu demselben v. 19. Jan. 1855 — Gesetzs. S. 32. — und vom 6. August 1856 — Gesetzs. S. 707. wird auf Grund der §§. 12. und 15. des Ges., betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen vom

1. Juli 1861 für die Anlage von Dampfkesseln, es mögen solche zum Maschinenbetriebe oder zu anderen Zwecken dienen, das nachstehende anderweite Regulativ erlassen.

§. 1. Dem Antrage auf Ertheilung der Genehmigung zur Anlage eines Dampfkessels (§. 2. des Ges. v. 1. Juli 1861) sind nachstehend genannte Zeichnungen und Beschreibungen in doppelter Ausfertigung beizufügen:

1. wenn die Anlegung eines feststehenden Dampfkessels beabsichtigt wird:
   1) ein Situationsplan, welcher die zunächst an den Ort der Aufstellung stoßenden Grundstücke umfaßt, und in einem, die hinreichende Deutlichkeit gewährenden Maßstabe aufgetragen ist;
   2) der Bauriß, wie er von dem Erbauer wegen Angabe der erforderlichen Räume geliefert wird, aus welchem sich der Standpunkt der Maschine und des Kessels, der Standpunkt und die Höhe des Schornsteins und die Lage der Feuer- und Rauchröhren gegen die benachbarten Grundstücke deutlich ergeben muß; hierzu kann den Umständen nach ein einfacher Grundriß und eine Längenansicht oder ein Durchschnitt genügen;
   3. eine Zeichnung des Kessels in einfachen Linien, aus welcher die Größe der vom Feuer berührten Fläche zu berechnen und die Höhe des niedrigsten zulässigen Wasserstandes über den Feuerzügen zu ersehen ist;
   4) eine Beschreibung, in welcher die Dimensionen des Kessels, die Stärke und Gattung des Materials, die Art der Zusammensetzung, die Dimensionen der Ventile und deren Belastung, so wie die Einrichtung der Speisevorrichtung und der Feuerung genau angegeben sind.

Die schriftliche Angabe über die Kraft und Art der Dampfmaschine, und welche Arbeit sie betreiben soll, genügt hiernach, ohne weiteres Eingehen in ihre Konstruktion durch Zeichnungen.

Der Beibringung von Nivellements-Plänen bedarf es nur dann, wenn dieselbe zum Zweck der Wahrnehmung allgemeiner polizeilicher Rücksichten, z. B. wegen des Abflusses des Condensationswassers, der Anlage von Wasserbehältern, Cisternen u. s. w. von der Regierung verlangt wird.

II. Wenn die Anlegung eines Schiffs-, Lokomotiv- oder Lokomobil-Dampfkessels beabsichtigt wird:
   eine Zeichnung und Beschreibung, wie vorstehend unter Nr. 3. und 4. angegeben.

   Von den eingereichten Zeichnungen und Beschreibungen wird nach Ertheilung der Genehmigung zur Anlage ein Exemplar dem Antragsteller zu seiner Legitimation beglaubigt zurückgegeben, das andere aber bei der Orts-polizei-Behörde aufbewahrt.

§. 2. Die Prüfung der Zulässigkeit der Anlage erfolgt nach Maß-

gabe der Bestimmung in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861. Insbesondere sind im allgemeinen polizeilichen Interesse nachfolgende Vorschriften zu beachten, deren genaue Befolgung vor Ertheilung der Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels durch einen sachverständigen Beamten zu bescheinigen ist.

§. 3. Unterhalb solcher Räume, in welchen sich Menschen aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel, deren vom Feuer berührte Fläche mehr als fünfzig Quadratfuß beträgt, nicht aufgestellt werden.

Innerhalb solcher Räume, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, dürfen Dampfkessel von mehr als fünfzig Quadratfuß feuerberührter Fläche nur in dem Falle aufgestellt werden, wenn diese Räume (Arbeitssäle oder Werkstellen) sich in einzeln stehenden Gebäuden befinden und eine verhältnißmäßig bedeutende Grundfläche und Höhe besitzen, und wenn die Kessel weder unter Mauerwerk stehen, noch mit Mauerwerk, welches zu anderen Zwecken, als zur Bildung der Feuerzüge dient, überdeckt sind.

Jeder Dampfkessel, welcher unterhalb oder innerhalb solcher Räume aufgestellt wird, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, muß so angeordnet sein, daß die Einwirkung des Feuers auf denselben und die Cirkulation der Luft in den Feuerzügen ohne Schwierigkeit gehemmt werden kann.

§. 4. Soll ein Dampfkessel nicht in oder unter Räumen, in welchen Menschen sich aufzuhalten pflegen, aber in einer Entfernung von weniger als zehn Fuß von bewohnten Gebäuden aufgestellt werden, so muß er von der äußeren Wand der letzteren durch eine mindestens zwei Fuß starke Schutzwand getrennt werden, deren Höhe seinen höchsten Dampfraum um mindestens drei Fuß übersteigt. Diese Schutzwand kann in Holz oder Stein mit Füllung ausgeführt und durch die Umfassungswand des Kesselraums gebildet werden.

§. 5. Zwischen demjenigen Mauerwerk, welches den Feuerraum und die Feuerzüge des Dampfkessels einschließt (Rauchgemäuer) und den dasselbe umgebenden Wänden muß ein Zwischenraum von mindestens drei Zoll verbleiben, welcher oben abgedeckt und an den Enden bis auf die nöthigen Luftöffnungen verschlossen werden darf.

§. 6. Die durch oder um einen Dampfkessel gelegten Feuerzüge müssen an ihrer höchsten Stelle mindestens vier Zoll unter dem im Dampfkessel festgesetzten niedrigsten Wasserspiegel liegen. Bei Dampfschiffkesseln von mehr als vier bis sechs Fuß Breite muß die Höhe des niedrigsten Wasserspiegels über den höchsten Feuerzügen mindestens sechs Zoll, bei solchen von mehr als sechs bis acht Fuß Breite, acht Zoll und bei solchen von mehr als acht Fuß Breite mindestens zehn Zoll betragen.

Auf Rauchröhren finden die vorstehenden Bestimmungen in dem Falle keine Anwendung, wenn ein Erglühen des mit dem Dampfraum in Berührung stehenden Theiles ihrer Wandungen nicht zu befürchten steht.

§. 7. Die Feuerung feststehender Dampfkessel ist in solchen Verhältnissen anzuordnen, daß der Rauch so vollkommen als möglich

verzehrt oder durch den Schornstein abgeführt werde, ohne die benachbarten Grundbesitzer erheblich zu belästigen. Es sind zu dem Ende die nachfolgenden Vorschriften zu beobachten:

1) Die Schornsteinröhre zum Abführen des Rauches kann sowohl massiv, als in Eisen ausgeführt werden.

a) Im ersteren Falle kann die Röhre in den Wänden eines Gebäudes eingebunden sein, oder ganz frei ohne Verband mit den Wänden innerhalb oder außerhalb des Gebäudes aufgeführt werden; die Wangen müssen aber eine der Lage und Höhe der Schornsteinröhren angemessene Stärke bekommen.

b) Im zweiten Falle muß um die Röhre, insofern die Aufstellung innerhalb eines Gebäudes und in der Nähe feuerfangender Gegenstände erfolgt, eine Verkleidung von Mauersteinen bis zur Höhe des Dachforstes in einer der Höhe angemessenen Stärke aufgeführt und eine Luftschicht von mindestens drei Zoll zwischen der Röhre und ihrer Umfassung belassen werden. In beiden Fällen müssen bei der Ausführung innerhalb eines Gebäudes, Holzwerk oder feuerfangende Gegenstände mindestens einen Fuß weit von den inneren Wandungen der Schornsteinröhre entfernt bleiben und durch eine Luftschicht von der letzteren getrennt sein.

2) Die Weite der Schornsteinröhre bleibt der Bestimmung des Unternehmers überlassen, dergestalt, daß die für sonstige Feuerungs-Anlagen hinsichtlich der Weite der Schornsteinröhren geltenden Vorschriften nicht zur Anwendung kommen.

3) Die Höhe der Schornsteinröhre bleibt ebenfalls der Bestimmung des Unternehmers überlassen und ist nöthigenfalls von der Regierung dergestalt festzusetzen, daß die benachbarten Grundbesitzer durch Rauch, Ruß u. s. w. keine erheblichen Belästigungen oder Beschädigungen erleiden. Treten dergleichen Belästigungen oder Beschädigungen, nachdem der Dampfkessel in Betrieb gesetzt worden ist, dennoch hervor, so ist der Unternehmer zur nachträglichen Beseitigung derselben durch Erhöhung der Schornsteinröhre, Anwendung rauchverzehrender Vorrichtungen, Benutzung eines anderen Brennmaterials oder auf andere Weise verpflichtet.

Auf Dampfschiffkessel und Lokomotivkessel finden diese Bestimmungen keine Anwendung und auf Kessel von Lokomobilen nur in dem Falle, wenn solche längere Zeit an einer bestimmten Stelle in Betrieb erhalten werden.

§. 8. Jeder Dampfkessel muß mit mehr als einer der besten bekannten Vorrichtungen zur jederzeitigen zuverlässigen Erkennung der Wasserstandshöhe im Innern desselben, wie z. B. mit gläsernen Wasserstandsröhren oder Wasserstandsscheiben mit Probirhähnen oder Schwimmer u. s. w. versehen sein. Diese Vorrichtungen müssen unabhängig von einander wirksam und es muß eine von ihnen mit

einer in die Augen fallenden Marke des Normalwasserstandes versehen sein.

§. 9. An jedem Dampfkessel muß ein Speiseventil angebracht sein.

Jeder Dampfkessel muß mit wenigstens zwei zuverlässigen Vorrichtungen zur Speisung versehen sein, welche ein und dieselbe Betriebskraft nicht haben dürfen, und von denen jede für sich im Stande sein muß, das zur Speisung erforderliche Wasser zuzuführen. Mehrere zu einem Betriebe vereinigte Dampfkessel werden hierbei als ein Kessel angesehen.

§. 10. Auf jedem Dampfkessel müssen ein oder mehrere zweckmäßig ausgeführte Sicherheitsventile angebracht sein, welche nach Abzug der Stiele und der zur Führung derselben etwa vorhandenen Stege für jeden Quadratfuß der gesammten, vom Feuer berührten Fläche im Ganzen mindestens die nachstehend bestimmte freie, zur Abführung der Dämpfe dienende Oeffnung haben, nämlich bei einem Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre von

0 bis ½	mehr als											
	½ bis 1	1 bis 1½	1½ bis 2	2 bis 2½	2½ bis 3	3 bis 3½	3½ bis 4	4 bis 4½	4½ bis 5	5 bis 5½	5½ bis 6	Atmosphären.
10,0	7,0	5,3	4,3	3,6	3,2	2,8	2,5	2,3	2,0	1,85	1,7	□ Linien freie Oeffnung.

Wenn mehrere Kessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampf-Abführungsrohr haben, von welchem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn darauf im Ganzen mindestens zwei dergleichen Ventile angebracht sind.

Die Ventile müssen gut bearbeitet und so eingerichtet sein, daß sie zwar beliebig geöffnet, aber nicht mehr belastet werden können, als die vorgeschriebene Spannung der Dämpfe erfordert. Sind zwei oder mehrere Ventile angeordnet und besitzt eins derselben die im Vorstehenden festgesetzte freie Oeffnung zum Abführen der Dämpfe, so genügt es, wenn nur dies eine Ventil gegen unbefugte Belastung geschützt wird. Für das Ventil und den Belastungshebel muß eine Führung angebracht und bei beschränktem Dampfraum im Kessel eine Vorrichtung getroffen werden, durch welche beim Erheben des Ventils das Ausspritzen des Kesselwassers durch die Oeffnung verhindert wird.

Dampfschiffs-, Lokomotiv- und Lokomobil-Kessel müssen mindestens zwei Sicherheitsventile erhalten. Bei Dampfschiffskesseln muß dem einen Ventil auf dem Verdeck eine solche Stellung gegeben werden, daß die vorgeschriebene Belastung mit Leichtigkeit untersucht werden

kann; liegt der Dampfraum unter dem Verdeck, so genügt es, wenn das eine Ventil von dem Verdecke aus leicht zugänglich ist.

§. 11. An jedem Dampfkessel oder an den Dampfleitungsröhren muß eine Vorrichtung angebracht sein, welche den stattfindenden Druck der Dämpfe im Kessel zuverlässig angiebt (Manometer). Wenn mehrere Dampfkessel einen gemeinschaftlichen Dampfraum oder ein gemeinschaftliches Dampfrohr haben, von dem sie nicht einzeln abgesperrt werden können, so genügt es, wenn die Vorrichtung an einem Kessel oder an dem gemeinschaftlichem Dampfraum oder Dampfrohr angebracht ist. An Dampfschiffskesseln müssen zwei solche Vorrichtungen angebracht werden, von denen die eine im Maschinenraum im Gesichtskreise des Wärters, die zweite an einer solchen Stelle sich befindet, daß sie vom Verdeck aus leicht beobachtet werden kann.

Die Wahl der Konstruktion für die Manometer ist freigestellt, es muß jedoch, um ihre Richtigkeit prüfen zu können, ein oben offenes Quecksilberröhren-Manometer (Kontrol-Manometer) vorhanden sein, mit welchem jeder mit einem andern Manometer versehene Dampfkessel in Verbindung gebracht werden kann.

Ist wegen besonderer örtlicher Verhältnisse eine Verbindung des Kontrol-Manometers mit dem Dampfraume des Kessels nicht angängig, so kann ausnahmsweise das Kontrol-Manometer, von dem Kessel entfernt, an einem geeigneten Orte aufgestellt werden, vorausgesetzt, daß das Kontrol-Manometer mit der zur Erzeugung des Drucks erforderlichen Vorrichtung versehen ist.

An allen Manometern, mit Ausschluß der Kontrol-Manometer, muß die in der polizeilichen Genehmigung zur Benutzung des Dampfkessels zugelassene höchste Dampfspannung durch eine in die Augen fallende Marke bezeichnet sein.

§. 12. Die Verwendung von Gußeisen zu den Wandungen der Dampfkessel, der Feuerröhren und Siederöhren ist ohne Ausnahme und ohne Unterschied der Abmessungen untersagt. Zu den Wandungen sind in dieser Beziehung nicht zu rechnen: Dampfdome, Ventilgehäuse, Mannlochdeckel, Deckel von Reinigungsluken und Rohrstutzen, Letztere, sofern sie nicht von Kesselmauerwerk umschlossen oder vom Feuer berührt sind.

Die Verwendung von Messingblech zu den Wandungen der Dampfkessel ist gleichfalls untersagt, es ist jedoch gestattet, sich des Messingblechs zu Feuerröhren bis zu einem inneren Durchmesser von vier Zollen zu bedienen.

§. 13. Um die Dampfkessel gegen das Zerreißen und Zerspringen durch den Dampfdruck zu sichern, darf zur Fertigung derselben nur gutes Material verwendet werden. Bei allen Dampfkesseln bleibt die Bestimmung der Stärke des Materials dem Verfertiger des Kessels überlassen. Derselbe hat dafür zu sorgen, daß die Wandstärke des Kessels, so wie der Siede- und Feuerröhren, beziehungsweise des Feuerkastens mit Rücksicht auf die etwa vorhandene Verankerung durch Stehbolzen, dem beabsichtigten Dampfdrucke ent-

sprechend, bestimmt, auch jedes Feuerrohr, dessen Durchmesser mehr als vier Zoll beträgt, durch eine angemessene Verstärkung gegen ein Zusammendrücken und Abreißen gesichert werde.

In allen diesen Beziehungen, so wie für die Zweckmäßigkeit der gewählten Konstruktion ist der Verfertiger des Kessels verantwortlich.

§. 14. Jeder Dampfkessel muß, bevor er eingemauert und ummantelt wird, nach Verschluß sämmtlicher Oeffnungen und Belastung der Sicherheitsventile mittelst einer Druckpumpe mit Wasser geprüft werden, und zwar:

bei Kesseln von Lokomotiven und den nach Art derselben gebauten Schiffsdampfkesseln mit dem zweifachen,

bei allen anderen Dampfkesseln mit dem dreifachen Betrage des dem Druck der beabsichtigten Dampfspannung entsprechenden Gewichts.

Die Kesselwände und die Wände der Feuerzüge müssen dieser Prüfung widerstehen, ohne eine Veränderung ihrer Form zu zeigen. Diese Druckprobe muß wiederholt werden:

a) nach Reparaturen, welche in der Maschinenfabrik haben ausgeführt werden müssen;
b) wenn feststehende Kessel an einer anderen Betriebsstätte aufgestellt werden.

§. 15. An jedem Kessel muß der nach der polizeilichen Genehmigung zuläßige Ueberschuß der Dampfspannung über den Druck der äußeren Atmosphäre, so wie der Name des Fabrikanten, die laufende Fabriknummer und das Jahr der Anfertigung in leicht erkennbarer und dauerhafter Weise angegeben sein.

§. 16. Die in §. 12. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 vorgeschriebene Untersuchung muß sich:

1) auf die vorschriftsmäßige Konstruktion des Dampfkessels,
2) auf die gehörige Ausführung der sonstigen, in diesem Regulativ oder in der Genehmigungs-Urkunde enthaltenen Bestimmungen

erstrecken.

Die Untersuchung des Kessels muß vor dessen Aufstellung erfolgen und kann in der Fabrik, wo derselbe verfertigt worden, oder an dem Orte geschehen, wo er aufgestellt werden soll.

Die Untersuchung über die Ausführung der sonstigen Bestimmungen wird nach Aufstellung des Dampfkessels vorgenommen.

Beide Untersuchungen werden spätestens drei Tage nach geschehener Anzeige von der erfolgten Vollendung oder Ankunft des Kessels am Bestimmungsorte, beziehungsweise von der geschehenen Aufstellung desselben angestellt und es werden die hierüber zu ertheilenden Bescheinigungen spätestens in drei Tagen nach der veranstalteten Untersuchung ausgefertigt.

§. 17. Sollen Dampfkessel, welche sich bereits im Gange befanden, als die Allerh. K.-O. vom 1. Januar 1831 Gesetzeskraft erhielt, oder welche zwar erst später aufgestellt, vor ihrer Benutzung aber nach Maßgabe der zur Zeit ihrer Aufstellung bestehenden Vor-

schriften geprüft worden sind, an einem anderen Orte benutzt werden, so kann eine Abänderung ihrer Konstruktion nicht gefordert werden. In allen anderen Beziehungen sind jedoch in diesen Fällen die in dem gegenwärtigen Regulativ getroffenen Bestimmungen zu beobachten.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Min. für Hand. Gew. u. öffentl. Arb.

Dampfschifffahrt auf Kanälen.

Erl. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 27. Dez. 1856 — betr. den Betrieb der Dampfschifffahrt auf Kanälen. (Min.-Bl. 1857. S. 12.)

Die zunehmende Anwendung der Dampfkraft bei der Schifffahrt hat zur Folge gehabt, daß in neuerer Zeit Fluß-Dampfschiffe auch den Weg durch die zur Verbindung verschiedener Flußgebiete angelegten Kanäle, wie zwischen der Spree und Oder, der Oder und Weichsel und zwischen dem Pregel und dem Memelstrome gesucht haben. Die dabei gemachten Erfahrungen stimmen darin überein, daß auf den, meistens in einer geringen, für Dampfschiffe nicht berechneten Breite angelegten und mit befestigten Ufern nicht versehenen Kanälen Beschädigungen der Ufer eintreten, und zwar unabhängig von der Konstruktion der Schiffe, es mögen dieselben mit Schaufelrädern an den Seiten, mit einem Schaufelrade am Hintertheil, oder mit Schrauben versehen sein oder durch rückwirkende hydraulische Kraft fortbewegt werden, indem nicht der durch die mechanischen Vorrichtungen zur Fortbewegung des Schiffes hervorgebrachte größere oder geringere Wellenschlag allein, sondern vielmehr das plötzliche Anschwellen der durch die schnelle Bewegung der Dampfschiffe fortgedrängten Wassermassen (des Brustwassers) gegen die nahen Ufer die hauptsächlichste Veranlassung zur Unterspülung und zum Abbruch derselben ist. Einzelne Regierungen haben sich dadurch veranlaßt gesehen, das Befahren der Kanäle mit Dampfkraft wegen der dadurch herbeigeführten Vermehrung der Unterhaltungskosten ganz zu untersagen. Es ist jedoch nicht meine Absicht, daß der für die Beförderung des allgemeinen Verkehrs so wichtigen weiteren Entwickelung der Dampfschifffahrt auf solche Weise unbedingt aus fiskalischen Rücksichten eine Schranke gesetzt werde, zumal auch bei der Dampfschifffahrt auf den Flüssen Beschädigungen der Ufer zum Nachtheil der Besitzer derselben meistentheils nicht zu vermeiden sind. Es erscheint vielmehr aus den angeführten Rücksichten genügend, wenn bis zur Sammlung weiterer Erfahrungen solchen Dampfschiffen, welche nach ihren Dimensionen geeignet sind, die Schleusen zu passiren und das Vorbeifahren anderer Fahrzeuge nicht zu behindern, gestattet wird, die Kanäle mit gemäßigter Kraft zu befahren, wobei als das Maximum der Geschwindigkeit eine Meile in der Stunde festzuhalten ist.

Der K. Reg. überlasse ich, den Betrieb der Dampfschifffahrt auf den Kanälen in Ihrem Bez. durch Erl. einer Pol.-Ordn., über welche

Sie sich bei über Ihren Bezirk hinausgehenden Wasserstraßen zuvor mit der betr. Reg. des benachbarten Bezirks zu verständigen hat, hiernach zu regeln und dabei diejenigen näheren Festsetzungen zu treffen, welche wegen noch beschränkteren Gebrauchs oder gänzlicher Hemmung der Dampfkraft bei dem Vorbeifahren von Flußkähnen oder nach besondern Lokal-Verhältnissen an einzelnen Stellen der Kanäle etwa erforderlich sein möchten.

Ich bemerke dabei zugleich, daß für Dampfschiffe, welche regelmäßige Fahrten auf Wasserstraßen, in denen Kanäle belegen sind, mit im Voraus bestimmten Abgangszeiten, von den Endpunkten unternehmen, das Recht des Vorschleusens beantragt werden kann.

Darmsaiten-Fabriken. (Bd. I. S. 547.)

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861. §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Denunzianten-Antheil. (Bd. I. S. 554.)

Zu II. Denunzianten-Antheil wird nicht gewährt.

Verf. des Just.-Min. v. 20. Dez. 1859, betr. die Unzulässigkeit eines Denunzianten-Antheils der Gendarmen bei Gewerbe-Polizeiübertretungen. (Min.-Bl. 1860. S. 6.)

Im Einverständnisse mit dem H. Min. für Hand. ꝛc. und des Inn. ist bereits früher festgestellt worden, daß in allen Untersuchungen wegen Gewerbe-Polizeiübertretungen den Gendarmen ein Anspruch auf Bewilligung des Denunzianten-Antheils nicht zusteht.

Den Gerichtsbehörden wird dies zur Nachachtung mit dem Eröffnen mitgetheilt, daß demnach auch in den Fällen ein Denunzianten-Antheil nicht gewährt werden kann, in welchen mit der gedachten Uebertretung eine Gewerbesteuer-Kontravention verbunden und deshalb gemäß §. 177. der Allgem. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 die durch die Gewerbe-Polizeikontravention verwirkte Strafe zu verschärfen ist.

Departements-Ersatz-Kommissionen,

s. Ersatzwesen, §§. 22. 25. der Instr. v. 9. Dez. 1858. Bd. VIII.

Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige, s. Ersatzwesen, §§. 22—26. der Instr. v. 9. Dez. 1858. Bd. VIII.

Desertion. (Bd. I. S. 558.)

III. Militairstrafrechtliche Bestimmungen.

1) Militair-Strafgesetzbuch v. 3. April 1845. (G.-S. S. 287.)

§. 91. Wer nach seinem Eintritt in den Soldatenstand sich durch Entweichung seinen militairischen Dienstverhältnissen entzieht, begeht das Verbrechen der Desertion.

§. 92. Bei Unteroffizieren und Gemeinen des Dienststandes gilt, so lange sie nicht das Gegentheil beweisen, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion, wenn sie

1) von ihrem Truppentheil oder Kommando sich ohne Urlaub entfernen, und in Friedenszeiten über 48 Stunden, in Kriegszeiten aber über 24 Stunden ausbleiben;
2) den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 8 Tage überschreiten, oder falls sie vor Ablauf des Urlaubs zurückberufen werden, sich nicht sofort gestellen;*)
3) in Kriegszeiten es unterlassen, sich dem Truppentheil, von welchem sie abgekommen sind, oder dem nächsten Truppentheil sobald als möglich wieder anzuschließen, oder
4) sich nach beendigter Kriegsgefangenschaft nicht sofort bei den Truppen melden.

§. 93. Gegen Offiziere des Dienststandes begründen diese Umstände (§. 92.) erst in Verbindung mit andern nahen Anzeigen die Vermuthung der Desertion.

§. 94. Gegen die auf unbestimmte Zeit von ihren Truppentheilen Beurlaubten und gegen Reservisten gilt, bis zum Beweise des Gegentheils, die Vermuthung für das Verbrechen der Desertion:

1) wenn sie ohne Erlaubniß auswandern, oder in fremde Kriegsdienste treten;
2) wenn sie
   a. nach Empfang der Einberufungsordre von ihrem bisherigen Wohnort ohne Erlaubniß sich entfernten, oder sich versteckt halten, oder
   b. die vorgeschriebene Meldung ihrer Aufenthaltsveränderung bei der Landwehrbehörde unterlassen haben,

und sich auch dann nicht einfinden oder melden, sobald eine öffentliche Aufforderung erfolgt, oder der Krieg ausbricht.

§. 95. Die Desertion in Friedenszeiten ist:

1) das erste Mal mit sechsmonatlicher bis zweijähriger Festungsstrafe,
2) beim ersten Rückfall mit zwei- bis vierjähriger Festungsstrafe,
3) beim zweiten Rückfall mit Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis fünfzehnjähriger Baugefangenschaft

zu bestrafen.

§. 96. Wer sich der Desertion im Frieden schuldig macht, nachdem er wegen Desertion im Kriege rechtskräftig verurtheilt worden, hat vier- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt.

§. 97. Diejenigen Personen des Dienststandes, welche in Friedenszeiten entweichen, und innerhalb acht und vierzig Stunden, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb acht Tagen nach Ablauf des Urlaubs freiwillig zurückkehren, soll nicht mit der Strafe

*) Die Modifikation des §. 92. sub 1. 2., s. Allh. Erl. v. 29. Oktbr. 1859 unten sub 2.

der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubsüberschreitung belegt werden.*)

§. 98. Wer nach seiner Entweichung im Frieden innerhalb Jahresfrist freiwillig zurückkehrt, ist mit dem niedrigsten Grade der verwirkten Freiheitsstrafe zu belegen, und wenn er sich im ersten Verübungsfall befindet, so kann bei besonders mildernden Umständen von der außerdem für das Verbrechen der Desertion vorgeschriebenen Strafe abgegangen werden. (§. 103.)

§. 99. Die Desertion in Kriegszeiten ist das erste Mal mit sechs- bis zehnjähriger Festungsstrafe, im Rückfalle aber mit dem Tode zu bestrafen.

§. 100. Wer von seinem Posten vor dem Feinde, oder aus einer belagerten Festung desertirt, oder wer zum Feinde übergeht, ist mit dem Tode zu bestrafen.

§. 101. Haben in Friedenszeiten zwei oder mehrere ein Komplott zur Desertion gemacht, und die Letztere ausgeführt, so hat jeder Theilnehmer fünf- bis zehnjährige Festungsstrafe verwirkt. Liegt dabei ein Rückfall zur Bestrafung vor, so wird die wegen der Desertion an sich verwirkte Freiheitsstrafe (§. 95.) durch Verlängerung um fünf bis zehn Jahre geschärft.

Ist in Fällen, wo ein Komplott zur Desertion gemacht worden, die Desertion nicht ausgeführt und liegt der Fall eines beendigten Versuchs vor, so ist die Strafe auf zwei Dittel; liegt der Fall eines nicht beendigten Versuchs vor, auf die Hälfte der Strafe herabzusetzen, welche zu erkennen sein würde, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen wäre.

Gegen den Anstifter des Komplotts und den Rädelsführer wird die hiernach von den Theilnehmern verwirkte Strafe des ausgeführten oder versuchten Desertions-Komplotts um die Hälfte verschärft.

§. 102. In Kriegszeiten haben die Theilnehmer eines Desertions-Komplotts, wenn die Desertion zur Ausführung gekommen ist, und nicht der Fall des §. 100. vorliegt, Ausstoßung aus dem Soldatenstande und zehn- bis zwanzigjährige Baugefangenschaft verwirkt.

Ist die Desertion nicht ausgeführt, so ist die Strafe nach den Grundsätzen des §. 101. zu ermäßigen.

Den Anstifter des Desertions-Komplotts und den Rädelsführer aber trifft, die Desertion mag ausgeführt sein oder nicht, die Todesstrafe.

§. 103. Außer der Freiheitsstrafe ist bei dem Verbrechen der Desertion, in sofern nicht Ausstoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes zu erkennen.

§. 104. Gegen Deserteure, welche nach dem Attest eines Militairarztes zur Aufnahme in eine Festungsstrafsektion, so wie zur Fortsetzung des Militairdienstes untauglich sind, ist, insofern nicht Aus-

*) Die durch Allh. Erl. v. 29. Oktbr. 1859 eingetretene Modifikation des §. 97. s. unten sub 2.

stoßung aus dem Soldatenstande eintreten muß, auf Entlassung aus dem Militairverhältniß und, statt der gesetzlich verwirkten Festungsstrafe, auf verhältnißmäßige Zuchthausstrafe zu erkennen.

§. 105. Militairsträflinge, welche aus der Strafabtheilung entweichen, sind jederzeit mit körperlicher Züchtigung zu belegen.

Außer dieser Strafe trifft sie:

a) in Friedenszeiten, insofern nicht der Fall des §. 101. vorliegt, sechswöchentlicher strenger Arrest und Versetzung in die zweite Klasse des Soldatenstandes;

b) im Rückfalle aber, sowie

c) in Kriegszeiten

die Strafe der Desertion nach §. 95. und folgende.

Jedoch soll weder in dem Falle zu Litt. b. noch in andern Desertionsfällen, bei Bestimmung der Strafe, die erste Entweichung aus der Strafabtheilung (Litt. a.) als ein Desertionsfall mitgerechnet werden.

§. 106. Auf ein erhöhetes Strafmaß innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Grenzen ist gegen diejenigen Deserteure zu erkennen, welche

1) entwichen sind, während sie mit einer Dienstleistung beauftragt waren;
2) von ihren Montirungsstücken solche mitgenommen haben, deren sie nicht nothwendig zu ihrer Bekeidung bedurften;
3) unter Mitnahme ihrer Waffen oder ihres Dienstpferdes entwichen sind;
4) die Entweichung mit Gewalt an Sachen verübt, oder
5) zur Verheimlichung ihres Verbrechens einen falschen Namen sich beigelegt haben.

§. 107. Auf geschärfte Freiheitsstrafe ist gegen Deserteure zu erkennen, wenn sie

1) vor ihrer rechtskräftigen Verurtheilung wegen Desertion dieses Verbrechen wiederholen;
2) bereits wegen Desertion im Frieden rechtskräftig verurtheilt sind und das Verbrechen der Desertion im Kriege begehen;
3) zum Dienststande gehören und in ausländische Militairdienste treten.

§. 108. Gegen Personen, deren man nach der Entweichung nicht habhaft werden kann, ist nach Vorschrift der Strafgerichtsordnung das Kontumalzialverfahren einzuleiten. Findet sich der Abwesende auf die öffentliche Vorladung nicht ein, so ist er durch das Kontumatialurtheil für einen Deserteur zu erklären; auch ist zugleich auf die Konfiskation seines Vermögens zu erkennen.

§. 109. Gegen Personen des Soldatenstandes, welche nach einem Gefecht oder Rückzuge vermißt werden und innerhalb eines Jahres nach geschlossenem Frieden und nach Auslieferung der Gefangenen von ihrem Leben und Aufenthalt keine Nachricht geben, tritt nach fruchtloser Vorladung durch die öffentlichen Blätter die Vermuthung

des erfolgten Todes ein und findet gegen sie das Kontumazialverfahren zum Zweck der Vermögenskonfiskation nicht statt, insofern sich nicht später ermittelt, daß sie des Verbrechens der Desertion sich schuldig gemacht haben.

§. 110. Wer ein zu seiner Kenntniß gelangtes Desertionsvorhaben seinem Vorgesetzten anzuzeigen unterläßt, hat, nach Maßgabe der Strafbarkeit dieses Vorhabens, Arrest bis zu drei Wochen, in Kriegszeiten aber sechsmonatliche bis einjährige Festungsstrafe verwirkt.

Ist das Desertionsvorhaben zur Ausführung gekommen, während es durch rechtzeitige Anzeige hätte verhindert werden können, so ist die Unterlassung der Anzeige mit sechswöchentlichem strengen Arrest bis sechsmonatlicher Festungsstrafe, in Kriegszeiten aber mit ein- bis dreijähriger Festungsstrafe zu ahnden.

§. 111. Wer einen Andern zur Desertion verleitet, ohne selbst zu desertiren, oder wer einem Deserteur wesentliche Hülfe zum Entkommen leistet, ist ebenso zu bestrafen, als ob er selbst zu der Zeit, wo er dieses Verbrechen verübt, zum ersten Male desertirt wäre.

Ist die Desertion nicht zur Ausführung gekommen, so muß die Strafbarkeit des Verleiters und des Gehülfen, ebenso wie des Thäters selbst, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Bestrafung des Versuchs eines Verbrechens beurtheilt werden.

§. 12. Wenn Invaliden, welche zu besonderen Dienstleistungen nicht kommandirt sind, aus den Invaliden-Versorgungs-Anstalten (Invalidenhäuser, Veteranensektionen, Invaliden-Kompagnien) entweichen, so sind sie nicht als Deserteure zu verfolgen und zu bestrafen, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung zu belegen.

2) Allh. Erl. v. 29. Oktbr. 1859 — die Modifizirung der §§. 92., Nr. 1. 2. und 97., Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches betr.

Nachstehende Allerh. Verord.:

Auf Ihren Antrag will Ich zu den §§. 92., Nr. 1., 2. und 97., Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches Folgendes bestimmen:

I. Bei Gemeinen des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, soll in Friedenszeiten die Vermuthung für das Vergehen der Desertion bis zum Beweise des Gegentheils erst dann gelten, wenn sie sich von ihrem Truppentheil ohne Urlaub entfernen und über 14 Tage ausbleiben oder den auf bestimmte Zeit erhaltenen Urlaub länger als 14 Tage überschreiten.

II. Wenn Gemeine des Dienststandes, welche noch nicht volle 6 Monate dienen, in Friedenszeiten entweichen und innerhalb 14 Tagen, oder wenn sie auf bestimmte Zeit beurlaubt waren, innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Urlaubs, freiwillig zurückkehren, sollen sie nicht mit der Strafe der Desertion, sondern nur mit der Strafe der unerlaubten Entfernung oder Urlaubs-Ueberschreitung belegt werden.

III. Die vorstehenden Bestimmungen sub I. und II. bleiben außer Anwendung, wenn die vorbezeichneten Gemeinen
1) zu einem Kommando oder
2) zu einem Truppentheil, der in Friedenszeiten kriegsbereit oder mobil gemacht ist,

gehören, vielmehr bewendet es alsdann bei den Vorschriften der §§. 92. Nr. 1., 2. und 97. Theil I. des Militair-Strafgesetzbuches.

IV. Diese Verordnung tritt sofort in Kraft und ist auf alle bis jetzt noch nicht rechtskräftig erledigte Fälle anzuwenden.

IV. Kartel-Verträge wegen Auslieferung von Deserteurs,

s. Auslieferung Bd. VIII.; Transport derselben, s. Refraktaire Bd. X.

Destillateure.

Besch. des Min. des Inn. v. 16. Dezbr. 1857, daß Destillateure als solche zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedürfen. (Min.-Bl. 1858 S. 8. *)

Auf die Vorstellung v. 14. v. M. gereicht Ihnen zum Bescheide, daß keine Veranlassung zur Abänderung der Verf. der K. Reg. zu N. v. 19. Oktbr. d. J. vorliegt, da Destillateure als solche zum Kleinhandel mit selbstfabrizirten Getränken keineswegs befugt sind, hierzu vielmehr ebenfalls eines besonderen polizeilichen Erlaubnißscheins bedürfen, dessen Ertheilung jedoch von der Nothwendigkeit und Nützlichkeit der beabsichtigten Anlage bedingt ist.

Es muß hiernach bei der angefochtenen Verfügung sein Bewenden behalten.

Detentionskosten.

Deren Wiedereinziehung von den Gefangenen, s. Gefangene. Bd. VIII.

Deutscher Postverein,

s. Postverein. Bd. IX.

Diäten und Reisekosten. (Bd. I. S. 584., Bd. VII. S. 168.)

Zur Verordn. v. 28. Juni 1825. §. 1. B. 3.

(Bd. I. S. 585., Bd. VII. S. 168.)

Erl. der Min. d. Inn. und der Fin. v. 17. Juni 1857 — betr. die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an Regierungs-Referendarien bei deren Zuziehung zu auswärtigen Geschäften. (Min.-Bl. S. 121.)

Ew. ꝛc. eröffnen wir auf den Ber. v. 23. v. M., daß nach den wegen Vergütung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Ge-

*) Vergl. Cirk.-R. v. 7. Juni. 1850 Bd. I. S. 430.

schäfte in K. Dienst-Ang. erlassenen Allerh. Bestimmungen dergleichen Vergütungen nur in solchen Fällen gewährt werden dürfen, in denen K. Beamte im dienstlichen Interesse mit Verrichtung auswärtiger Geschäfte beauftragt werden. Die Behörden sind demnach nicht ermächtigt, den Reg.-Referendarien für Reisen, welche sie mit einem zur Ausrichtung eines auswärtigen Geschäftes kommittirenden Reg.-Mitgliede machen, wenn diese Reisen allein ihre Ausbildung zum Zweck haben, Diäten und Reisekosten zu bewilligen und müssen wir auch Anstand nehmen, eine solche Ermächtigung Allerh. Orts in Anspruch zu bringen, da eine ausreichende Veranlassung nicht vorliegt, den Reg.-Referendarien, welche die gesammten Kosten ihrer Ausbildung zu tragen haben, den mit Reisen der in Rede stehenden Art verbundenen, verhältnißmäßig geringen Theil dieser Kosten aus Staatsfonds zu ersetzen. Dem Antrage wegen Modifikation der an das K. Reg.-Präs. zu N. erlassenen Verf. v. 19. Okt. v. J., welche übrigens nicht, wie Ew. 2c. anzunehmen scheinen, die Bewilligung von Diäten und Reisekosten an die Reg.-Referendarien in Fällen ausschließt, in denen deren Zuziehung zu auswärtigen Geschäften zwar nicht nothwendig, den letzteren aber förderlich ist, kann demnach nicht entsprochen werden.

Zu §. 1 B. Nr. 1 C. Nr. VII. §§. 3. ff. 9. ff. und III. der Verord. v. 28. Juni 1825.

(Bd. I. S. 585.)

1) Allg. Verf. d. Just.-Min. v. 30. Jan. 1861, betr. die Diäten und Reisekosten der Forstschutzbeamten bei Wahrnehmung der Forstgerichtstage wegen Diebstahls an Holz und anderen Waldprodukten.

Nach §. 30. des Ges. v. 2. Juni 1852,*) betr. den Diebstahl an Holz und anderen Waldprodukten (Ges.-S. S. 305), sollen die Forstbeamten, welche die betr. Diebstähle entdeckt haben, durch ihre Dienstbehörde veranlaßt werden, an dem zur Verhandlung und Entscheidung bestimmten Tage in der Gerichtssitzung zu erscheinen. Die Wahrnehmung der Forstgerichtstage gehört hiernach zu den Dienstobliegenheiten der Forstschutzbeamten und die Letzteren haben demgemäß für die zu diesem Zwecke zu unternehmenden Reisen keinen Anspruch auf eine Vergütigung von Reisekosten und Tagegeldern (Verfügung vom 18. März 1853 — Amtliche Ausgabe der Gerichtskostengeſ. v. 1854 S. 119.) An diesen Bestimmungen ist für gewöhnliche Fälle auch ferner festzuhalten.

Wenn dagegen der Forstschutzbeamte inzwischen in einen anderen Forstgerichtsbezirk versetzt worden ist und deshalb als Belastungszeuge von dem Gericht förmlich vorgeladen werden muß, so können ihm die den Zeugen zustehenden Reisekosten und Tagegelder nicht versagt werden, dieselben sind vielmehr auf die gerichtlichen Fonds anzuweisen. Es muß jedoch in solchen Fällen jedesmal sorgfältig erwogen werden,

*) Bd. III. S. 159.

ob nach Lage der betreffenden Sachen die Vorladung und der dadurch entstehende Kostenaufwand nicht vermieden werden kann.

Auf den Bezirk des Appellationsgerichtshofes zu Cöln findet zwar das Reskr. v. 18. März 1853 keine Anwendung, vielmehr stehen dort den Forstbeamten in dem Falle, daß sie weiter als 1 Myriameter reisen müssen, nach Art. 3. des Dekrets v. 9. April 1813 dieselben Reisekosten, wie sonstigen Zeugen zu (Reskr. v. 9. Septbr. 1840, Rheinische Samml. Bd. 7 S. 204), und es sind diese Reisekosten ohne Unterschied, ob die Forstbeamten nach Vorschrift des Ges. v. 2. Juni 1852 von der Forstbehörde angewiesen sind, zu erscheinen, oder ob die Justizbehörde sie vorgeladen hat, aus dem Kriminal-Fond zu gewähren. Zur Vermeidung der bei weiteren Entfernungen entstehenden erheblichen Auslagen muß jedoch in den angegebenen Fällen ebenfalls eine genaue Prüfung darüber stattfinden, ob das Erscheinen des Beamten auf dem Forstgerichtstage nach Lage der Sache wirklich geboten erscheint.

Die Gerichte und Beamten der Staatsanwaltschaft werden angewiesen, hiernach zu verfahren.

2) Besch. d. Min. f. landw. Ang. v. 28. Juni 1861, betr. den Diätensatz der Gemeinde-Forstadministratoren bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks. (St.-A. Nr. 166.)

Der in dem Ber. v. 3. d. M. vorgetragenen Ansicht der K. Reg. treten wir dahin bei, daß die Gemeindeforstadministratoren im dortigen Verwaltungsbezirke, ebenso wie die Kreisförster im Coblenzer und die Kommunal-Oberförster im Trierer, Arensberger und Mindener Regierungsbezirke, in Hinsicht auf den Umfang und die Wichtigkeit ihrer Dienstfunktionen den K. Oberförsten gleichzustellen sind, und daß ihnen bei Dienstreisen außerhalb ihres Verwaltungsbezirks der Diätensatz von Einem Thaler Zwanzig Silbergroschen zu bewilligen ist.

Zu §. 12. der Verordnung v. 28. Juni 1825.

(Bd. I. S. 591.)

1) Allh. Kab.-O. v. 30. Juli 1842, wegen Vergütung der Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienst-Angelegenh. an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind. (G.-S. S. 247.)

Auf den Ber. des Staatsmin. v. 5. d. M. will ich den §. 12. der Verordn. v. 28. Juni 1825 dahin abändern, daß die Beamten, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind, befugt sein sollen, in allen Fällen, ohne Rücksicht darauf, ob zwischen den zu bereisenden Ortschaften eine Fahrpost-Verbindung besteht, und ob davon zu dem Zweck der Reise Gebrauch gemacht werden kann oder nicht, ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile als Reisevergütigung zu liquidiren.

2) Verf. des Gen.-Dir. d. Steuern v. 14. März 1858 betr. die Vergütung d. Reisekosten für Dienstreisen an Beamte, welche nicht zum Reisen mit Extrapost berechtigt sind. (Min.-Bl. S. 69.)

Ich eröffne Ihnen auf Ihre Vorstellung vom rc., daß die zum Reisen mit Extrapost nicht berechtigten Beamten, denen nach der Allh. O. v. 30. Juli 1842 statt der in der Verordn. v. 28. Juni 1825 §. 12. für Dienstreisen bewilligten Entschädigung ein Pauschquantum von 15 Sgr. für die Meile gewährt wird, bei Dienstreisen zu Lande, welche nicht auf Eisenbahnen zurückgelegt werden können, die Pauschquanta nicht nach der Entfernung der betreffenden Orte auf der gewöhnlichen Fahr- oder Personenpoststraße, sondern nur nach der Entfernung auf der kürzesten direkten Verbindungsstraße, (Extrapoststraße) liquidiren dürfen.

Zu §. 2. Nr. 3. der Verordnung v. 29. Mai 1844.

(Bd. I. S. 592.)

Berechnung der Diäten - Reisekosten der Gendarmerie in gerichtlichen Angelegenheiten. s. Bd. II. S. 444. und Gendarmerie Bd. VIII.

Zu §. 3. des Allh. Erl. v. 10. Juni 1848.

(Bd. I. S. 596.)

Verf. des Fin.-Min. v. 27. März 1860 — betr. die Berechnung der Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staats-Beamten.

Die von der K. Reg. in dem Ber. v. 26. Jan. d. J. vorgetragenen Zweifel gegen die Auslegung, welche von der K. O.-Rechnungs-Kammer den Bestimmungen im §. 3. des Allh. Erl. v. 10. Juni 1848 über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten gegeben wird, können für begründet nicht erachtet werden. Wenn unter der Nr. 2. daselbst vorgeschrieben wird, daß bei Dienstreisen von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile die Reisekosten nach einer vollen Meile zu berechnen sind, so ergiebt schon der Wortlaut dieser Bestimmung und nicht minder die Vorschrift im §. 9. sub d. der Verordn. wegen Vergütigung der Diäten und Reisekosten für kommissarische Geschäfte in K. Dienst-Angelegenheiten v. 28. Juli 1825, nach welcher „bei Reisen auf eine Entfernung unter 1 Meile die Extrapost-Auslage für eine volle Meile zu berechnen ist," daß diese Art der Berechnung nur dann eintreten soll, wenn die Dienstreise, d. h. die ganze Reise, also vom Wohnorte des Beamten bis zu ihrem Zielpunkte sich auf eine Entfernung zwar von mehr als einer Viertelmeile, aber weniger als einer ganzen Meile erstreckt hat. Dafür, daß eine Dienstreise nach der Verschiedenheit des gebrauchten Transportmittels oder sonst in einzelne Strecken zerlegt, und für jede Strecke oder für einzelne derselben die durch den §. 3. des Allh. Erl. v. 10. Juni 1848 vorge-

schriebene Berechnung angewendet werden dürfte, gewähren die allegirten Bestimmungen in keiner Weise einen Anhalt. Es dürfen daher in den beiden von der K. Reg. hervorgehobenen Fällen, nämlich:

a) wenn ein Kommissarius von seinem Wohnorte aus eine Reise auf der Eisenbahn angetreten und, nachdem er letztere verlassen, auf dem Landwege fortgesetzt hat, oder

b) wenn derselbe an einem auf der Reise erreichten Ort des Uebernachtens wegen mehrmals zurückkehrt, sofern die ganze Dienstreise sich auf eine Entfernung von mehr als einer Meile erstreckt (§. 3. Nr. 2. a. a. O.), immer nur die wirklich zurückgelegten Entfernungen zum Ansatz gebracht, und nur, wenn bei der Summe derselben eine Strecke von weniger als einer Viertelmeile überschießt, darf diese für eine volle Viertelmeile gerechnet werden.

Hiernach hat die K. Reg. nicht nur für die Zukunft zu verfahren, sondern es muß derselben, da die vorbezeichneten Grundsätze den allegirten Bestimmungen des Allh. Erl. v. 10. Juni 1848 und der Verordn. v. 28. Juni 1825 beruhen, und ich mich daher nicht für ermächtigt halten kann, von der Befolgung derselben zu entbinden, auch überlassen werden, dem entsprechend die Monita der K. O.-Rechnungs-Kammer gegen die Rechnung für das Jahr 1858 zu erledigen und die Reisekosten- und Diäten-Liquidationen aus dem Jahr 1859 einer nochmaligen Prüfung und beziehungsweise einer Berichtigung zu unterwerfen.

Zu §. 5. des Allh. Erl. v. 10. Juni 1848.

(Bd. I. S. 596.)

Cirk.-Verf. des Fin.-Min. u. des Min. des Inn. v. 24. Juli 1848 wegen der den Staatsbeamten bei Dienstreisen zu bewilligenden Tagegelder u. Fuhrkosten. (Min.-Bl. S. 217.)

Auf die von der K. Reg. in dem Ber. v. 6. d. M. gemachte Anfrage:

> ob der §. 5. des Allh. Erl. v. 10. Juni c. über die Tagegelder und Fuhrkosten bei Dienstreisen der Staatsbeamten in allen Fällen, wo ein Beamter auf Diäten Anspruch hat, zur Anwendung zu bringen, oder ob bei längeren kommissarischen Beschäftigungen an einem bestimmten Orte nur die bisherigen niedrigen Dienstsätze der Verordn. v. 28. Juni 1825 bewilligt werden sollen,

wird der K. Reg. eröffnet, daß bei längeren kommissarischen Beschäftigungen die Anordnung des §. 5. des Allh. Erl. v. 10. d. M. ausgeschlossen bleibt.

Genau genommen sind in einem solchen Falle auch die Diätensätze der Verordn. v. 28. Juni 1825 nicht unbedingt maßgebend, vielmehr kann und soll bei Kommissorien von längerer Dauer die dem Beamten für den Aufenthalt außer seinem Wohnorte zu bewilligende Vergütung jedesmal besonders bestimmt werden. Indeß mag es hinsichtlich der mit der Verwaltung erledigter Landrathämter

kommissarisch zu beauftragenden Regierungs-Assessoren für jetzt bei dem Diätensatze von zwei Thalern täglich sein Bewenden haben.

VI. Diäten und Reisekosten für Polizei-Anwalte

(Bd. I. S. 600.)

s. Polizei-Anwalt Bd. IX.

VII. Diäten und Reisekosten der Eisenbahn-Beamten.

1) Allerh. Erl., Bestimmungen über die den Eisenbahn-Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten enthaltend, v. 25. Oktober 1858. (Min.-Bl. S. 248.)

Auf den Bericht v. 19. Oktbr. d. J. will Ich nach Ihrem gemeinschaftlichem Antrage die Abänderung der allgemeinen Bestimmungen über die Besoldung der Staats-Eisenbahn-Beamten vom 15. November 1850 hiermit dahin genehmigen, daß

a) den Centralbüreau-Vorstehern bei Dienstreisen fortan die ihnen ihrem Range nach zustehenden Diäten von 1 Thlr. 20 Sgr. pro Tag, ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen,

b) den Maschinenmeistern und Bahn-Kontroleuren bei Dienstreisen innerhalb ihres Geschäftsbezirks statt der bisherigen Diäten von resp. 1 Thlr. 15 Sgr. und 1 Thlr. fortan je 1 Thlr. 20 Sgr. für jede außerhalb des Wohnortes zugebrachte Nacht,

gewährt werden.

2) Cirk.-Erl. d. Min. f. Hand. 2c. v. 23. Novbr. 1858 in derselben Ang. (Min.-Bl. S. 238.)

Da übrigens bezüglich der den Beamten bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten bisher im Allgemeinen so wenig bei den Staats-Eisenbahnen, als bei den unter der Verwaltung des Staats stehenden Bahnen nach übereinstimmenden Grundsätzen verfahren ist, und namentlich Zweifel darüber entstanden sind, inwieweit die Diäten nur für Dienstreisen, mit welchen auswärtige Uebernachtungen verbunden, oder auch dann zu gewähren sind, wenn die betreffenden Beamten nicht auswärts übernachten, so bestimme ich zugleich zur Herbeiführung eines gleichförmigen Verfahrens und Behebung jener Zweifel Folgendes:

I. An Diäten sind bei Dienstreisen, so weit nicht für einzelne Beamte aus früheren Verhältnissen her und auf Grund besonderer Verträge andere Sätze zur Anwendung gelangen, fortan den bestehenden Vorschriften entsprechend zu gewähren:

1) den Ober-Betriebs-Inspektoren 2 Thlr. 15 Sgr.,
2) den Betriebs-Inspektoren 2 Thlr.,
3) dem Vorsteher des Central-Büreaus 1 Thlr. 20 Sgr.,
4) den Eisenbahn-Baumeistern 1 Thr. 20 Sgr.,
5) den Bahn-Kontroleuren 1 Thlr. 20 Sgr.,

6) den Hauptkassen-Rendanten 2 Thlr.,
7) den Buchhaltern und Kassirern 1 Thlr. 20 Sgr.,
8) den Kassenschreibern 1 Thlr. 10 Sgr.,
9) den Expedienten, Kalkulatoren, Registratoren, Plankammer-Verwaltern und Journalisten im Central-Büreau 1 Thlr. 20 Sgr.,
10) den Kanzlei-Vorstehern 1 Thlr. 10 Sgr.,
11) den Kanzlisten, Zeichnern und Billetdruckern 1 Thlr.,
12) den Kassen-, Büreau-, Perron-Dienern und Portiers 20 Sgr.,
13) den Telegraphen-Inspektoren 1 Thlr. 20 Sgr.,
14) den Telegraphen-Aufsehern 1 Thlr.,
15) den Telegraphisten 1 Thlr.,
16) den Stations-Vorstehern 1. Klasse 1 Thlr. 20 Sgr.,
17) den Stations-Vorstehern 2. Klasse 1 Thlr. 10 Sgr.,
18) den Stations-Aufsehern 1 Thlr. 10 Sgr.,
19) den Stations-Assistenten 1 Thlr.,
20) den Bauschreibern 1 Thlr.,
21) den Bahnmeistern 1 Thlr.,
22) den Bahnwärtern 20 Sgr.,
23) den Weichenstellern 20 Sgr.,
24) den Nachtwächtern 20 Sgr.,
25) den Ober-Maschinenmeistern 2 Thlr.,
26) den Maschinenmeistern 1 Thlr. 20 Sgr.,
27) den Werkstätten-Vorstehern 1 Thlr. 20 Sgr.,
28) den Werkmeistern 1 Thlr.,
29) den Werkstätten-Buchhaltern 1 Thlr. 10 Sgr..
30) den Werkstattsschreibern 1 Thlr.,
31) den Haupt- (Central-) Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 20 Sgr.,
32) den übrigen Magazin- und Materialien-Verwaltern 1 Thlr. 10 Sgr.,
33) den Ober-Güter-Verwaltern 2 Thlr.,
34) den Einnehmern, Güter- und Gepäck-Expedienten 1 Thlr. 10 Sgr.,
35) den Güter- und Gepäck-Expeditions-Assistenten 1 Thlr.,
36) den Lademeistern, Wiegemeistern, Bodenmeistern 20 Sgr.,
37) den Lokomotivführern 1 Thlr.,
38) den Zugführern 20 Sgr.,
39) den Packmeistern 20 Sgr.,
40) den Heizern 20 Sgr.,
41) den Schaffnern 20 Sgr.,
42) den Bremsern und Schmierern 20 Sgr.,
43) den Wagenmeistern und Wagenwärtern 20 Sgr.,
44) den Betriebs-Sekretairen, sowie den in andern Büreaus, als Central-Büreau angestellten Expedienten, Kalkulatoren und Registratoren 1 Thlr. 10 Sgr.,
45) den Koaks-Aufsehern 1 Thlr.

Wo außer den vorstehend aufgeführten Beamten noch anders bezeichnete Beamte angestellt sind, kommen für dieselben bei Dienstreisen die ihrer dienstlichen Stellungen entspechenden, resp. unter den früheren Verwaltungen vertragsmäßig festgesetzten Diätensätze zur Anwendung.

II. Den vorstehend unter Nr. 1., 2., 4., 5., 13., 26., 27. und 33. aufgeführten Beamten sind die daselbst bemerkten Diäten-Sätze bei Dienstreisen innerhalb ihres Bezirks resp. auf der betreff. Bahn nur für die außerhalb des Wohnorts zugebrachten Nächte zu gewähren. — Diese Beschränkung kann von den Direktionen nach Maßgabe der besonderen dienstlichen und örtlichen Verhältnisse auch auf andere, als die vorbezeichneten Beamten ausgedehnt werden, und tritt der Natur der Sache nach bei allen denjenigen Beamten ein, deren kurze Dienstreisen auf der Strecke aus den Amtsfunktionen fließen und ohne besonderen Auftrag gemacht werden.

In den Fällen, wo die vorbezeichneten Beamten über ihren Bezirk, resp. über die betr. Bahn hinaus Dienstreisen zu machen beauftragt werden, können denselben die zu I. unter Nr. 1., 2., 4., 5., 13., 26., 27. und 33. bemerkten Diäten-Sätze ohne Rücksicht auf auswärtige Uebernachtungen gewährt werden.

III. Bei Kommissorien von längerer Dauer sind die zu bewilligenden Diäten jedesmal besonders, und in der Regel geringer, als die nach Vorstehendem zulässigen Satze festzusetzen.

IV. Ausgeschlossen von dem Diätenbezuge sind die Lokomitiv- und Wagen-Beamten, wenn sie sich in ihrem Dienstkreise bewegen und auf Meilen- und Nachtgelder Anspruch haben.

Was hiernächst die den Eisenbahn-Beamten bei Dienstreisen neben der freien Fahrt zu gewährenden reglementsmäßigen Entschädigungen für das Zu- und Abgehen nach und von der Bahn betrifft, so behält es dieserhalb bei den bestehenden Vorschriften sein Bewenden. Danach sind dergleichen Entschädigungen, wenn der Beamte das Bahngebiet nicht zu verlassen braucht, für jeden Reisetag nur Ein Mal zu vergüten, wogegen für ein zwei- und mehrmaliges Zu- und Abgehen liquidirt werden kann, wenn der Beamte an einer Station oder an mehreren Punkten den Bahnhof hat verlassen müssen, um außerhalb des letzteren und des Bahngebietes ein Dienstgeschäft zu verrichten. In gleicher Weise kann die fragliche Vergütigung auch den Beamten, welche eine Dienstwohnung auf dem Bahnhofe innehaben, bei Dienstreisen gewährt werden.

Es versteht sich von selbst, daß die Lokomotiv- und Wagenbeamten auch von dem Bezuge dieser Entschädigungen ausgeschlossen sind, wenn sie sich in dem zu IV. erwähnten Falle befinden.

Diebstahl. (Bd. I. S. 603., Bd. VII. S. 176.)

Erwerb gestohlener Sachen oder von Papieren auf den Inhaber, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII.) Art. 306—308. und Einf.-Ges. Art. 15.

Dienstboten.

Armenpflege großjähriger Dienstboten nach dreijährigem Aufenthalt an einem Orte, s. Armenpflege Bd. VIII.

Dienst=Einkünfte.

Rechtsweg in Beziehung auf die Ansprüche der Staats=Beamten wegen ihrer Dienst=Einkünfte, s. Kompetenz=Konflikte Bd. VIII. Siehe auch Disziplinar=Verfahren Bd. VIII.

Dienstzeit.

Dauer und Berechnung der Militair=Dienstzeit, s. Ersatzwesen §§. 4. ff. der Instr. v. 9. Dezbr. 1858, Bd. VIII.

Dispension.

s. Selbstdispensiren Bd. X.

Dissidenten. (Bd. I. S. 630.)

s. Religionsgesellschaften Bd. VIII.

Schulbesuch und Religions=Unterricht der Kinder von Dissidenten, s. Schulbesuch, Religions=Unterricht Bd. X.

Disziplinar=Verfahren. (Bd. I. S. 631., Bd. VII. S. 178.)

Zu §. 8. des Ges. v. 21. Juli 1852.

(Bd. I. S. 632.)

Beschl. des Staats=Min. v. 14. April 1860 — betr. die Verrechnung des einem Beamten wegen Ueberschreitung des Urlaubs im Wege des Disziplinar=Verfahrens entzogenen Theils seines Dienst=Einkommens. (Min.=Bl. S. 81.)

Zur Erledigung der entstandenen Zweifel hinsichtlich der Verrechnung der von dem Dienst=Einkommen der Beamten, welche sich ohne Urlaub entfernen oder den Urlaub überschreiten, nach §. 7. des Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Dienstvergehen der Richter und nach §. 8. des Ges. v. 21. Juli 1852, betr. die Dienstvergehen der nichtrichterlichen Beamten, einzubehaltenden Gehaltsbeträge beschließt das Staats=Min. in Erwägung, daß die ebengenannten gesetzlichen Bestimmungen als Straffestsetzungen zu betrachten sind, daß die Verrechnung der fraglichen Gehaltsbeträge, soweit diese nicht zu den Kosten der Stellvertretung verwendet werden müssen, für die Folge unter den Ordnungsstrafen zu bewirken ist.

Zu §. 31. des Ges. v. 21. Juli 1852.

(Bd. I. S. 638.)

Cirk.=Verf. der Min. des Inn. und der Fin. v. 20. Juli 1859 — die Zusammensetzung des Diziplinargerichtes für nicht richterliche Beamte bei den zur Kognition der Königl. Reg. gelangenden Disziplinarsachen betr. (Min.=Bl. S. 195.)

Da bei Gelegenheit eines Spezialfalles zur Sprache gekommen ist,

daß die im §. 31. des Ges. v. 21. Juli 1852 enthaltenen Vorschriften über die Zusammensetzung des Disziplinar=Gerichts für nicht richterliche Beamte von den Reg. nicht überall richtig gehandhabt werden, so erscheint zur Erzielung eines gleichmäßigen, den bestehenden Vorschriften entsprechenden Verfahrens die Hinweisung auf die Lage der betr. Gesetzgebung erforderlich.

Der gedachte §. 31. des Ges. v. 21. Juli 1852 bestimmt:

„Bei den Provinzial=Behörden werden die Disziplinarsachen in besonderen Plenarsitzungen erledigt, an welchen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder Theil nehmen müssen. In diesen Plenarsitzungen steht bei den Reg. den Mitgliedern derselben nur dasjenige Stimmrecht zu, welches ihnen durch die allgemeinen Vorschriften für Verhandlungen im Plenum beigelegt ist."

Die allgemeinen Vorschriften finden sich in der Allerh. Kab.=O. v. 31. Dez. 1825 sub V. (G.=S. 1826 S. 5.), wo es heißt:

„Die Plenar=Versammlungen der Reg. bestehen unter dem Vorsitze des Präsidenten aus:

a) den Ober=Reg.=Räthen mit Einschluß des Ober=Forstmeisters,
b) den Reg.=Räthen,
c) den technischen Mitgliedern,
d) den Assessoren.

Die ad a. und b. gedachten Beamten haben dabei ein volles Votum; die technischen Mitglieder, nämlich die geistlichen, Schul=, Medizinal= und Bauräthe, auch die technischen Forst=Beamten haben nur in den Angelegenheiten, welche zu ihrem Geschäftskreise gehören, ein volles Votum und die Assessoren allein in den von ihnen selbst bearbeiteten Sachen."

Hiernach gebührt also den technischen Mitgliedern ein volles Votum in Disziplinar=Sachen schon dann, wenn diese ihrem Geschäftskreise angehören, den Assessoren aber nur in dem Falle, daß sie die betreffende Disziplinar=Sache selbst bearbeitet haben.

Welche Beamte als solche gelten können, die eine Disziplinar=Untersuchung selbst bearbeitet haben, ergiebt sich aus den §§. 33. und 35. des Ges. v. 21. Juli 1852. Bei den Reg. sind dies, außer dem Reg.=Präsidenten, der die Einleitung des Verfahrens und die Ernennung des Untersuchungs=Kommissars verfügt,

der Untersuchung=Kommissar, falls er Mitglied der Reg. ist, und der Referent, den wiederum der Präsident ernennt.

Andere, bei Bearbeitung einer Disziplinar=Untersuchung betheiligte und dazu berufene Beamte kennt das Disziplinar=Gesetz nicht. Die Dekretur bis zur mündlichen Verhandlung ist dem Präsidenten übertragen und es ist wohl zu beachten, daß derjenige Reg.=Assessor, welcher etwa eine oder die andere bis zur Audienz erlassene Zwischen=Verfügung nur deshalb mitunterzeichnet, weil die Aufsicht über die Dienstführung eines Angeschuldigten im Allgemeinen mit zu seinem Geschäftskreise gehört, keineswegs als Dezer=

nent der Disziplinar-Sache angesehen werden kann. Denn die gedachte Voraussetzung begründet nach der ausdrücklich in dem Ges. getroffenen Unterscheidung ein volles Stimmrecht nur für die technischen Mitglieder, zu denen die Reg.-Assessoren nicht gerechnet werden können, während rücksichtlich des den letzteren gebührenden Votums das Erforderniß der Selbstbearbeitung strenge festzuhalten ist.

Es ergiebt sich somit, daß sonst nur stimmberechtigte Mitglieder nur dann in Disziplinar-Sachen mitzustimmen berufen sind, wenn sie Untersuchungs-Kommissare oder Referenten gewesen sind, wobei es übrigens nicht in Betracht kommt, ob einer der Assessoren augenblicklich eine etatsmäßige Stelle versieht und ein bestimmtes Dezernat bearbeitet. Denn die solchen Hülfsarbeitern im §. 31. des Ges. v. 21. Juli 1852 gestattete Theilnahme an den Sitzungen zur Erledigung von Disziplinar-Sachen erstreckt sich nur auf die übrigen Provinzial-Behörden (Provinzial-Steuer-Direktionen, General-Kommissionen 2c.), während überdies für die Reg. durch das Resk. v. 10. Jan. 1838 (Ann. 1838, S. 1.) bestimmt ist:

> Es lasse sich aus dem Umstande, daß ein Assessor als Stellvertreter eines Raths fungire, nicht folgern, daß er in den Plenar-Versammlungen ein volles Votum habe.

Das K. Reg.-Präsidium ersuchen wir, hiernach in Zukunft bei Behandlung der zur Kognition der dortigen Reg. gelangenden Disziplinar-Sachen zu verfahren.

Zu §. 33. des Ges. v. 21. Juli 1852.

(Bd. I. S. 640.)

Cirk.-Erl. der Min. d. Inn. und der Fin. v. 28. Febr. 1858 — betr. die Stellung der in Disziplinarsachen fungirenden Staats-Anwalte und die Einlegung von Rechtsmitteln gegen Entscheidungen erster Instanz in diesen Sachen. (Min.-Bl. S. 34.)

Aus Veranlassung eines Spezialfalles, in welchem das gegen einen Verwaltungs-Beamten Behufs seiner Dienstentlassung eingeleitete Disziplinarverfahren in erster Instanz nur eine Ordnungsstrafe zur Folge gehabt, und hiergegen der Beamte der Staats-Anwaltschaft Berufung einzulegen sich nicht bestimmt gefunden hatte, ist die Frage zur Sprache gebracht worden: von wem die mit dem Amte des Staats-Anwalts in dergleichen Untersuchungen beauftragten Personen Anweisungen zur Einlegung der Berufung entgegenzunehmen haben.

Das Ges., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852, hat diese Frage nicht entschieden, überhaupt die disziplinarische Stellung der in Untersuchungen gegen solche Beamte fungirenden Staats-Anwalte unberührt gelassen und lediglich auf eine Bezeichnung den zu ihrer Ernennung berufenen Instanzen sich beschränkt, als welche je nach Verschiedenheit der Fälle die Departements-Chefs und die Vorsteher der erstentscheidenden Behörden zuständig sein sollen.

Das Ernennungsrecht an sich begründet seiner Natur nach indeß

noch kein Aufsichtsrecht, und aus ersterem allein kann daher ein durchgreifender Entscheidungsgrund für die Frage, wem die ernannten Staats-Anwalte untergeordnet sind, nicht entnommen werden. Andererseits liegt es aber in der Stellung des Staats-Anwalts, als Organe der Staats-Reg., für die Wahrnehmung des öffentlichen Interesse in den von ihm zu betreibenden Disziplinar-Strafsachen, daß er nach diesem seinem gesetzlichen Beruf jedenfalls als in Vertretung derjenigen Behörde fungirend angesehen werden muß, bei welcher die gesammte Disziplin über den betreffenden angeschuldigten Beamten sich vereinigt. Die letztere Voraussetzung trifft, wie schon das Disziplinar-Ges. v. 21. Juli 1852 selbst vermöge der Bestimmungen in den §§. 19., 23. und 33. über die in den Min. beiwohnende Befugniß zur Verhängung von Geldstrafen und zur Verfügung von Disziplinar-Untersuchungen wider alle ihnen unmittelbar oder mittelbar untergebenen Beamten, resp. zur Wiedereinstellung jedes bereits eingeleiteten Disziplinarverfahrens zu erkennen giebt, unbedingt in den Departements-Chefs zu, woraus die Folgerung gerechtfertigt ist, daß ihrer Beaufsichtigung und Direktion auch die in Disziplinarsachen fungirenden Staats-Anwalte, da deren Amtsberuf nur eine kraft gesetzlicher Delegation erfolgende Ausübung einer Seite der in den Departements-Chefs ruhenden Einheit der gesammten Disziplin ist, als unterworfen zu betrachten sind.

Mit Rücksicht hierauf weisen wir die K. Reg.-Präs. an: bei allen gegen Beamte unseres Ressorts zu verfügenden Disziplinar-Untersuchungen dem mit der Funktion des Staats-Anwalts zu beauftragenden Beamten gleichzeitig von vornherein für die Fälle, wo der mittelst des Disziplinarverfahrens bezweckte Erfolg in erster Instanz nicht erreicht, und von dem Staats-Anwalt eine weitere Verfolgung der Sache nicht für gerechtfertigt gehalten wird, eine wenigstens vorläufige Anmeldung des Rechtsmittels und mit Einreichung der Untersuchungs-Akten zu verbindende Berichterstattung an den betr. Departements-Chef zur Pflicht zu machen.

Zu §. 83. des Ges. v. 21. Juli 1852.

(Bd. I. S. 651.)

1) Besch. d. Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 21. Juli 1857 betr. das Verfahren bei Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten. (Min.-Bl. S. 141.)

Der von der K. Reg. in dem Ber. v. 17. v. M. angeregte Zweifel über die fortdauernde Gültigkeit des Reſk. v. 7. Juli 1845, wegen der Entlassung der auf Zeit oder Widerruf angestellten Beamten, erledigt sich, wie wir derselben hierdurch eröffnen, vermöge der Erwägung, daß die Bestimmung im §. 83. des Ges. v. 21. Juli 1852 in Bezug auf den in Rede stehenden Punkt völlig dasselbe sagt, wie der §. 58. des Ges. v. 29. März 1844, auf welches obiges Reſk. Bezug nimmt. In beiden Ges. heißt es, daß Beamte, welche auf Widerruf angestellt sind, ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren von der „Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat", entlassen

werden können. Wenn dies durch das gedachte Reſk. dahin geordnet worden ist, daß dazu ein Plenar-Beschluß erforderlich sei, so liegt gegenwärtig durchaus kein neues Moment vor, welches eine anderweite Bestimmung nöthig machen könnte.

2) Erk. des Gerichtsh. zur Entsch. der Komp.-Konfl. v. 30. Oktbr. 1858.

Wird ein Beamter, welcher auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt ist von der Behörde, welche seine Anstellung verfügt hat, ohne ein förmliches Disziplinar-Verfahren entlassen, so ist gegen eine solche Maßregel die Berufung auf richterliche Entscheidung unzulässig.

Zu §. 91. des Ges. v. 21. Juli 1852.

(Bd. I. S. 653.)

Beschluß des Staats-Min. v. 3. Jan. 1859 — die Zeit des Anfangs der Pensionszahlung bei unfreiwilligen Pensionirungen betr. (Min.-Bl. S. 45.) *)

In Sachen, betr. die unfreiwillige Pensionirung des N. in N., hat das K. Staats-Min. auf den Vortrag des ernannten Referenten in der Sitzung v. Jan. 1859 beschlossen: daß das Rekursgesuch des N. v. 20. August 1858 als unbegründet zurückzuweisen.

Gründe.

—·— Was endlich den Antrag des Rekurrenten betrifft, ihm sein volles Gehalt bis drei Monate nach der Entscheidung des K. Staats-Min. zu belassen, statt, daß bisher der 1. Octbr. 1858 als Termin festgehalten worden, so ist von dem K. ꝛc. Min. bereits in seinem Votum v. 13. Decbr. erklärt worden, daß dieser Antrag insoweit begründet, als statt des 1. Octbr. der 1. Decbr. als Anfangstermin der Pensionszahlung anzunehmen sei und in diesem Umfange die erforderliche Abänderung der früheren Verf. erfolgen werde. Damit ist aber der Anspruch des Rekurrenten erledigt. Denn nach §. 91. des Ges. vom 21. Juli 1852 gebührt ihm das volle Gehalt bis zum Ablaufe desjenigen Vierteljahrs, welches auf den Monat folgt, in dem ihm die schließliche Verfüg. über die erfolgte Versetzung in den Ruhestand mitgetheilt worden ist. Schon in früheren Fällen ist die Frage, welche Verfüg. als die schließliche anzusehen, dahin entschieden, daß darunter die Entscheidung des Ressortchefs im Gegensatz zu der Eröffnung der vorgesetzten Dienstbehörde nach §. 89. a. a. O. verstanden werden müsse, da der Beschluß des K. Staats-Min. auf das Rekursgesuch des Beamten für den Fall, daß er die Verfüg. des Ressortchefs als begründet anerkennt, sich mehr als eine Bestätigung dieser Verfügung charakterisirt, und sich nicht nur auf die Pensionirung selbst, sondern auf die Verfüg. in ihrem vollen Umfange, also auch auf den Anfangstermin ihrer Pensionirung erstreckt.

Die Verfüg. des K. ꝛc. Min. aber war im vorliegenden Falle dem Rekurrenten am 13. August 1858 mitgetheilt worden, und es rechtfertigt sich danach, den 1. Decbr. als Anfangstermin festzuhalten.

*) Kommunicirt durch Circ.-Erl. v. 3. Febr. 1859.

Doktor-Titel.

Besch. des Min. d. geistl. ꝛc. Ang. v. 13. Febr. 1860 den Gebrauch des Titels als Doktor der Philosophie betr. (Min.-Bl. 69.)

Auf den Ber. v. 16. Dezbr. v. J. bemerke ich, daß nach den bestehenden Bestimmungen und mit Rücksicht auf das den Universitäten Deutschlands beiwohnende Recht, den Doktor-Titel zu verleihen, den damit beliehenen Personen nicht versagt werden kann, diesen Titel, insbesondere den eines Doktors der Philosophie, zu führen. Nur den Wundärzten erster Klasse ist es verboten, ohne besondere Genehmigung den Titel eines Doktors der Medizin zu führen. Den Behörden gegenüber trägt der Doktor-Titel keinerlei Berechtigung oder Nachweis einer Qualifikation in sich, und muß es der öffentlichen Sitte und der Einsicht des Publikums überlassen werden, den zwischen einem Doctor rite promotus und einem von einer ausländischen Universität nach irgend einem andern Modus vereideten Doktor vorhandenen und berechtigten Unterschied selbst zu ziehen.

Domainen-Verwaltung.

Anstellung der Versorgungs-Berechtigten bei der Domainen-Verwaltung, s. Civil-Versorgung I. 5. §. 7. Bd. VIII.

Dreijährige Freiwillige.

Bestimmungen über den dreijährigen freiwilligen Militairdienst. Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858. §§. 6., 109. ff., s. Ersatzwesen. Bd. VIII.

Druckschriften. (Bd. I. S. 694.)

1) Beschlagnahme und Wiederfreigebung von Druckschriften. Ges. v. 12. Mai 1852. §. 29. (Bd. V. S. 9.) Besch. d. Ob.-Tr. v. 14. Dez. 1859 und Reskr. v. 13. Dez. 1858, s. Presse. Bd. IX.
2) Entschädigung für bei Privatpersonen in Beschlag genommenen Druckschriften. Erk. v. 23. Juni 1858, s. Presse. Bd. IX.

Düngerwagen. (Bd. I. S. 698.)

Verordn. der K. Reg. zu Potsdam v. 29. Nov. 1859, den Transport von Dünger auf den Staats-Chausseen betr.

In Erwägung, daß beim Dünger-Transporte auf den Chausseen nur selten darauf Bedacht genommen wird, eine Verunreinigung der letzteren zu verhüten, finden wir uns veranlaßt, auf Grund des §. 11. des Ges. v. 11. März 1850 hierdurch Folgendes zu verordnen.

§. 1. Dünger jeder Art, im festen wie im flüssigen Zustande, darf auf den Chausseen unseres Verwaltungs-Bezirks nicht anders verfahren werden, als wenn die gehörigen Vorkehrungen getroffen sind, daß von der Ladung nichts auf die Straße herabfallen kann.

§. 2. Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bestimmungen sollen mit einer Geldbuße von 1—10 Thlr. oder verhältnißmäßiger Gefängnißstrafe an dem jedesmaligen Eigenthümer des Fuhrwerks geahndet werden.

Düngpulver-Fabriken. (Bd. I. S. 697.)

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861, §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Durchschnitts-Marktpreise,

s. Marktpreise, Bd. IX.

E.

Ehe. (Bd. I. S. 700., VII. S. 182.)

Zu §. 2. des Ges. v. 13. März 1854.

(Bd. I. S. 700.)

Cirk.=Erl. des Just.=Min., d. geistl. ꝛc. Ang. u. d. Inn. v. 2. April 1858 — betr. die Befreiung Französischer Unterthanen von der Beibringung des für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den K. Preußischen Staaten vorgeschriebenen Attestes. (Min.=Bl. S. 59.)

Nachdem bei Gelegenheit eines Spezialfalles festgestellt worden, daß Französische Unterthanen, nach den dortigen Landesgesetzen zur Eingehung einer Ehe einer besonderen Zustimmung der betreffenden Verwaltungs=Behörde nicht bedürfen, daß ferner die Beibringung des im §. 1. des Ges. v. 13. März 1854 für Ausländer vor Eingehung einer Ehe in den K. Staaten vorgeschriebenen Attestes nach dortiger Landesverfassung in der Regel nicht möglich ist, und daß endlich Ausländerinnen durch Verheirathung mit einem Franzosen in das staatsbürgerliche Verhältniß des Ehemannes treten und jedes in einer solchen Ehe, gleichviel, ob im In= oder Auslande, geborene Kind die Unterthans=Eigenschaft des Vaters erwirbt, haben wir auf Grund des §. 2. des Ges. v. 13. März 1854 beschlossen,

den Französischen Unterthanen, welche in Preußen eine Ehe einzugehen beabsichtigen, die Beibringung des Attestes, daß sie hierzu nach den Ges. ihrer Heimath, unbeschadet ihrer Staats=Angehörigkeit, befugt seien, hiermit allgemein zu erlassen.

Indem wir die K. Reg. zur Beachtung hiervon in Kenntniß setzen, bemerken wir, daß die Legitimation eines Französischen Unterthans in seiner Eigenschaft als solcher durch den Paß einer Französischen Behörde nur dann als geführt angesehen werden kann, wenn dem Inhaber in diesem Passe seine Eigenschaft als Franzose ausdrücklich bezeugt ist.

Ueber obwaltende Zweifel, ob der Beweis der Nationalität als geführt zu erachten sei, hat die betr. K. Reg. zu entscheiden.

Ehefrauen. (Bd. I. S. 701., Bd. VII. S. 183.)

Zu II. Gewerbebetrieb der Ehefrauen.

(Bd. I. S. 701.)

Verf. des Min. des Inn. v. 6. Juli 1859 — betr. die Zulassung verheiratheter Frauen zum selbstständigen Betriebe des Schankgewerbes. (Min.-Bl. S. 176.*)

Der ꝛc. eröffne ich auf den Ber. v. 14. Mai c., betr. die Beschwerde der verehelichten N. zu N. wegen der ihr versagten Verlängerung der Schank-Konzession, wie Ihre Auffassung, daß Ehefrauen im Sinne des §. 16. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 zum selbstständigen Betriebe eines stehenden Gewerbes, also auch des Schankgewerbes, überhaupt für befugt nicht zu erachten seien, eine irrige ist, indem das Ungerechtfertigte dieser Annahme sich schon aus einer Vergleichung des §. 16. mit den letzten Alineas der §§. 19. und 21. der Gew.-O. ergiebt ꝛc.

Ehe-Konsense.

1) deren Ertheilung für Ausländer, um in Preußen eine Ehe schließen zu können. Verhandlung v. 25. Juli 1854, §. 13. Bd. III. S. 714. Verf. v. 2. März 1860, 11. Febr. 1861, s. Landesverweisung Bd. IX.
2) für Inländer, welche sich im Auslande verheirathen wollen, werden Konsense nicht ertheilt. §. 13. der Verhandlung v. 25. Juli 1854. Bd. III. S. 714.

Eheliche Zwistigkeiten. (Bd. I. S. 712.)

Besch. des Min. d. Inn. v. 15. Jan. 1859, daß es nicht Sache der Pol.-Behörde, die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten herbeizuführen.

Auf die Vorstellung v. 20. v. M. eröffne ich Ihnen, daß es nicht Sache der Polizei-Behörde ist, die Wiedervereinigung getrennter Ehegatten auf Anrufen des einen Theils durch Zwangsmaßregeln herbeizuführen.

Die Verf. des K. Pol.-Präs. hierselbst v. 22. Oktbr. 1857, durch welche Ihr Antrag, Ihre Ehefrau von hier auszuweisen und derselben die Rückkehr zu Ihnen aufzugeben, abgelehnt ist und Sie an den zuständigen Richter verwiesen worden sind, muß hiernach für gerechtfertigt erachtet und die dagegen erhobene Beschwerde, wie hiermit geschieht, zurückgewiesen werden.

Ehrenrechte.

Wirkung ihres Verlustes in Bezug auf den Militairdienst. Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 §. 17. s. Ersatzwesen Bd. VIII.

*) Vergl. Art. Schankwirthschaft.

Eichungs-Kommissionen. (Eichung.) (Band I. S. 713. Bd. VII. S. 183.)

Zu §§. 17. 18. der Instr. v. 14. Dez. 1816.

(Bd. I. S. 716.)

Cirk.-Verf. d. Min. f. H., Gew. ꝛc. v. 10. Sept. 1860 — die Verpflichtung zur Ausfertiung von Eichscheinen seitens der Eichungsbehörden. (Min.-Bl. S. 209.)

In Rücksicht auf die erhebliche Belästigung, welche den Eichungsbehörden durch die Beobachtung des in den §§. 17. und 18. der Instr. für die Eichungs-Komm. v. 14. Dez. 1816 vorgeschriebenen Verfahrens für die Ausstellung der Eichungsbescheinigungen entsteht, ermächtige ich die K. Reg. hierdurch, die ihr untergeordneten Eichungsbehörden von der Verpflichtung zur Ausfertigung von Eichscheinen in allen denjenigen Fällen zu dispensiren, wo, wie bei Maaßen, Gewichten, gewöhnlichen Waagen und dergleichen mit einem zur Feststellung der Identität geeigneten Merkmale nicht versehenen Stücken, der Eichschein im Wesentlichen nur die Bedeutung einer Quittung über die erfolgte Gebührenzahlung hat.

Diese Erleichterung darf jedoch nur denjenigen Eichungsbehörden zugestanden werden, welche anderweit angemessene Einrichtungen zur Kontrole des richtigen Gebühren-Ansatzes und ihre Verrechnung getroffen haben. Auch muß auf das ausdrückliche Verlangen eines Präsentanten demselben ein Eichschein, oder nach seiner Wahl, eine einfache Quittung über dir erlegten Gebühren unweigerlich verabfolgt werden.

Dagegen bleiben die Eichungsbehörden nach wie vor verpflichtet, Eichscheine in vorschriftsmäßiger Form bei der Ausgabe aller derjenigen von ihnen gestempelten Stücke, deren besondere Merkmale den bestehenden Bestimmungen zufolge in dem Eichscheine selbst, zum Zweck des Nachweises ihrer Identität angegeben sein müssen, dem Empfänger von Amtswegen zu behändigen.

Statt der Cirk.-Verf. v. 3. April 1847.

(Bd. I. S. 726.)

1) Cirk.-Erl. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 29. Juni 1858 — betr. die Aufstellung einer neuen Tabelle zur Bestimmung des Quartinhalts der bei der Eichung von Fässern zur Anwendung kommenden Wasserarten nach Pfunden des allgemeinen Landesgewichts. (Min.-Bl. S. 138.)

An Stelle der, der Anweisung zum Eichen von Fässern v. 3. April 1847 beigefübten Tabelle zur Bestimmung des Quartinhalts, habe ich in Rücksicht darauf, daß nach Maßgabe des Ges. v. 17. Mai 1856*) v. 1. Juli d. J. an das Pfund des allgemeinen Landesgewichts den betr. Berechnungen zu Grunde zu legen ist, eine anderweite Tabelle aufstellen lassen. Dieselbe ist zugleich gegen die frühere

*) Bd. VI. Seite 668.

durch Aufnahme der Berechnungen des Quartinhalts von 1 bis 9 Pfund der bei der Eichung zur Anwendung kommenden Wasserarten vervollständigt. Die der Tabelle voranstehenden Erläuterungen zu deren richtigem Gebrauche treten an die Stelle des im §. 4. der Anweisung v. 3. April 1847 gegebenen Beispiels.

Die K. Reg. empfängt hierbei Exemplare dieser Tab. a. zur weitern Verfügung an die Eichungsbehörden.

a.

Erläuterungen zum Gebrauch umstehender Tabelle.

Wie aus der Ueberschrift nachstehender Tabellen hervorgeht, dient die erste derselben dazu, dem Quartinhalt der Fässer aus Gewicht ihrer Anfüllung mit Fluß- oder Teichwasser, die zweite, den gedachten Inhalt aus dem Gewicht der Anfüllung mit Brunnenwasser zu berechnen, wobei die Temperatur des Wassers berücksichtigt werden muß. Beide Tabellen haben eine ganz gleiche Einrichtung. Die erste Spalte enthält die Temperaturen, die zweite die denselben entsprechenden absoluten Gewichte von 1 Quart des einen oder anderen Wassers in Pfunden des neuen Landesgewichts, und die 9 folgenden Spalten enthalten umgekehrt die Quart-Inhalte, welche bezüglich auf 1, 2, 3 . . bis 9 Pfund Wasser kommen. Diese letztgenannten Zahlen kommen vornehmlich in Anwendung, wie aus folgenden Beispielen näher erhellen wird.

Erstes Beispiel. Angenommen, ein Faß sei mit Fluß- oder Teichwasser ausgewogen, und das Gewicht der Wasserfüllung (nach Abrechnung der Tara) habe sich bei 10° R. = 1296 Pfd. ergeben, so findet man nach der ersten Tabelle:

	für 1000	Pfd.	Wasser	$437_{,4000}$	Quart
	= 200	=	=	$87_{,4800}$	=
	= 90	=	=	$39_{,3660}$	=
	= 6	=	=	$2_{,6244}$	=
Also	für 1296	Pfd.	Wasser	$566_{,8704}$	Quart Inhalt.

Zweites Exempel. Ein mit Brunnenwasser ausgewogenes Faß habe ebenso bei 15° R. $1450_{,5}$ Pfd. Wasserfüllung ergeben, so findet man nach der zweiten Tabelle:

	für 1000	Pfd.	Wasser	$437_{,5000}$	Quart
	= 400	=	=	$175_{,0000}$	=
	= 50	=	=	$21_{,8750}$	=
	= $0_{,5}$	=	=	$0_{,2187}$	=
Also	für $1450_{,5}$	Pfd.	Wasser	$634_{,5937}$	Quart Inhalt.

Tabelle I.

zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Anfüllung des Fasses mit Fluß- oder Teichwasser, bei verschiedenen Temperaturen desselben.

Temperatur nach Réaum.	Gewicht von 1 Quart Wasser. Pfd.	Quart-Inhalt bei nachstehenden Gewichten in Pfunden des allgemeinen Landesgewichts. 1 Pfd. Quart.	2 Pfd. Quart.	3 Pfd. Quart.	4 Pfd. Quart.	5 Pfd. Quart.	6 Pfd. Quart.	7 Pfd. Quart.	8 Pfd. Quart.	9 Pfd. Quart.
0	2,2870	0,4373	0,8746	1,3119	1,7492	2,1865	2,6238	3,0611	3,4984	3,9357
1	872	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
2	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
3	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
4	873	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
5	872	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
6	871	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
7	870	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
8	868	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
9	865	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
10	862	74	48	22	496	870	244	618	4992	366
11	859	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
12	855	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
13	851	76	52	28	504	880	256	632	5008	384
14	846	77	54	31	508	885	262	639	5016	393
15	841	78	56	34	512	890	268	646	5024	402
16	835	79	58	37	516	895	274	653	5032	411
17	830	80	60	40	520	900	280	660	5040	420
18	823	81	62	43	524	905	286	667	5048	429
19	817	83	66	49	532	915	298	681	5064	447
20	810	84	68	52	536	920	304	688	5072	456
21	802	85	70	55	540	925	310	695	5080	465
22	795	87	74	61	548	935	322	709	5096	483
23	787	88	76	64	552	940	328	716	5104	492
24	778	90	80	70	560	950	340	730	5120	510
25	770	92	84	76	568	960	352	744	5136	528

Tabelle II.

zur Bestimmung des Quartgehalts der Fässer nach dem Gewicht der Anfüllung des Fasses mit Brunnenwasser, bei verschiedenen Temperaturen desselben.

Temperatur nach Réaum.	Gewicht von 1 Quart Wasser. Pfd.	Quart-Inhalt bei nachstehenden Gewichten in Pfunden des allgemeinen Landesgewichts.								
		1 Pfd. Quart.	2 Pfd. Quart.	3 Pfd. Quart.	4 Pfd. Quart.	5 Pfd. Quart.	6 Pfd. Quart.	7 Pfd. Quart.	8 Pfd. Quart.	9 Pfd. Quart.
0	2,2886	0,4369	0,8738	1,3107	1,7476	2,1845	2,6214	3,0583	3,4952	3,9321
1	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
2	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
3	889	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
4	889	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
5	888	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
6	887	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
7	886	69	38	07	476	845	214	583	4952	321
8	884	70	40	10	480	850	220	690	4960	330
9	881	70	40	10	480	850	220	690	4960	330
10	878	71	42	13	484	855	226	697	4968	339
11	875	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
12	871	72	44	16	488	860	232	604	4976	348
13	867	73	46	19	492	865	238	611	4984	357
14	862	74	48	22	496	870	244	618	4992	366
15	857	75	50	25	500	875	250	625	5000	375
16	851	76	52	28	504	880	256	632	5008	384
17	846	77	54	31	508	885	262	639	5016	393
18	839	78	56	34	512	890	268	646	5024	402
19	833	80	60	40	520	900	280	660	5040	420
20	826	81	62	43	524	905	286	667	5048	429
21	818	82	64	46	528	910	292	674	5056	438
22	811	84	68	52	536	920	304	688	5072	456
23	803	85	70	55	540	925	310	695	5080	465
24	794	87	74	61	548	935	322	709	5096	483
25	786	89	78	67	556	945	334	723	5112	501

2) Innehalten der festgesetzten Gebühren-Taxe Cirk.-Erl. v. 3. April 1858, s. Zollgewicht Bd. X.
3) Die Schwerebezeichnung auf den zur Eichung und Stempelung zuzulassenden gußeisernen Gewichtstücke, Cirk.-Erl. v. 23. Mai 1858 s. Zollgewicht Bd. X.
4) Eichung der Alkoholometer s. Alkoholometer, Bd. VIII. S. 9.

Eichscheine. (Eichungsbescheinigungen), s. Eichungs-Kommissionen Bd. VIII.

Einberufungs-Ordres,

deren unentgeldliche Beförderung Seitens der Gemeinden, Besch. vom 30. Apr. 1860 s. Kriegsleistungen Bd. IX.

Eingewanderte,

ihre Militair-Dienstverpflichtung, s. Ersatzwesen §. 14. der Instr. v. 9. Dez. 1858 Bd. VIII.

Einjährige Freiwillige.

1) Bestimmungen über den einjährigen freiwilligen Militairdienst. Ers.-Instr. vom 19. Dezember 858 §. 109. ff. s. Ersatz-wesen Bd. VIII.

2) Berechnung der Dienstzeit der einjährigen Freiwilligen beim Weiterdienen behufs Erlangung von Civil-Versorgungsansprüchen s. Civil-Versorgung Bd. VIII. S. 197. f.

Einkaufsgeld.

Verpflichtung zur Zahlung eines Einkaufsgeldes zur Aufnahme in eine Gemeinde. Ges. v. 14. Mai 1860. §. 8., s. Einzugs- und Einkaufsgeld. Bd. VIII.

Einkommensteuer. (Bd. I. S. 730., Bd. VII. S. 184.)

Zu §. 30. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. I. S. 741.)

1) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 7. Dez. 1859 — die Behandlung der zu den Landwehr-Stamm-Bataillonen kommandirten Linien-Offiziere in Bezug auf die Klassen- und Einkommensteuer betr. (Min.-Bl. 1860. S. 48.)

Im Verfolg der Verf. v. 26. Okt. d. J. (III. 23,778.) eröffne ich der K. Reg. auf den Ber. v. 8. Sept. d. J., daß nach der Mittheilung des H. Kr.-Min. der in Folge der jetzt stattgehabten Umformung der sogen. Landwehr-Stamm-Bataillone eingetretene Kommandirung von Linien-Offizieren zur Dienstleistung bei diesen Bataillonen nur der Charakter eines vorübergehenden Auftrags beigelegt werden kann, da die jetzige Truppenformation abhängig von den po-

litischen Verhältnissen und daher voraussichtlich nicht dauernder Natur ist.

Danach sind die gedachten Offiziere, sofern der Ort, von welchem sie abkommandirt worden, mahl- und schlachtsteuerpflichtig ist, während der Dauer des fraglichen Kommandos zur Klassensteuer nicht zu veranlagen und ist ihnen, so weit sie einkommensteuerpflichtig sind, die den einkommensteuerpflichtigen Bewohnern mahl- und schlachtsteuerpflichtiger Orte zustehende Vergütung von 20 Thlrn. jährlich nach wie vor zu gewähren.

2) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 28. März 1858 — betr. die Veranlagung der Offiziere der Landgendarmerie zur Einkommensteuer oder Klassensteuer. (Min.-Bl. S. 90.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens in Beziehung auf die Ermittelung des zur Bestreitung des Dienstaufwandes 2c. bestimmten und von der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer beziehungsweise zur Klassensteuer frei zu haltenden Theils der Gehälter der Brigadiers und der Distrikts-Offiziere der Landgendarmerie wird hierdurch, im Einverständnisse mit dem Herrn Min. d. Inn., nach dem Antrage des Kommandos der Landgendarmerie angeordnet, daß von dem Gehalte der Brigadiers

a) für Dienstaufwand	. . . .	570 Thlr.
b) für Büreaumiethe	. . . .	120 =
	zusammen	690 Thlr.

jährlich, und von dem Gehalte des Distrikts-Offiziers

a) für Dienstaufwand	. . . .	480 Thlr.
b) für Büreaumiethe	. . . .	36 =
	zusammen	516 Thlr.

jährlich in Abzug gebracht werden sollen, so daß nur der alsdann verbleibende Gehaltsbetrag als steuerpflichtiges Dienst-Einkommen behufs Veranlagung der genannten Offiziere zur Einkommen- oder Klassensteuer in Betracht gezogen werden darf.

Ew. 2c. ersuche ich, hiernach die Vorsitzenden der Einschätzungs-Kommissionen mit entsprechender Anweisung zu versehen.

3) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 13. Jan. 1858, betr. die Behandlung der Dienstzulage für die Kompagnieführer der Landwehr bei der Einschätzung derselben zur Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer. (Min.-Bl. S. 67.)

Da nach einer Mittheilung des H. Kriegsmin. in Gemäßheit des §. 195. des Regl. über die Geldverpflegung der Truppen im Frieden vom Jahre 1853 die Dienstzulage von 10 Thlrn. monatlich für die Kompagnieführer der Landwehr lediglich als eine Entschädigung für Dienstaufwand zu betrachten ist, so muß der Betrag dieses Einkommens von 120 Thlrn. jährlich bei der Einschätzung der betr. Offiziere zur Klassensteuer unberücksichtigt bleiben.

Hiernach wolle die K. Reg. sich achten, auch die Veranlagungs-Behörden mit Anweisung versehen.

4) Wegen der

Kommunal-Einkommensteuer

s. Gemeinde-Einkommensteuer Bd. VIII.

Zu §. 36. des Ges. v. 1. Mai 1851.

(Bd. I. S. 743.)

Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 8. Juni 1859 — betr. die Behandlung solcher Klassensteuer-Reklamationen, welche wegen einer im Laufe des Veranlagungsjahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetretenen Veränderung angebracht werden. (Min.-Bl. S. 226.)

Zur Herstellung eines gleichmäßigen Verfahrens bei Behandlung solcher Klassensteuer-Reklamationen, welche aus Veranlassung von Veränderungen angebracht werden, die während des Veranlagungsjahres in den Verhältnissen der Steuerpflichtigen eingetreten sind, sehe ich mich zu nachstehenden Eröffnungen veranlaßt:

Eine Vorschrift, wie sie im §. 36. des Ges. v. 1. Mai 1851, betr. die Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer, hinsichtlich der Voraussetzungen ertheilt ist, unter welchen eine Ermäßigung der klassifizirten Einkommensteuer im Laufe des Veranlagungsjahres gefordert werden darf, enthält das Ges. rücksichtlich der Klassensteuer nicht und es steht den Steuerpflichtigen ein gesetzlicher Anspruch auf Ermäßigung der veranlagten Klassensteuer wegen einer im Laufe des Veranlagungsjahres zu ihrem Nachtheile eingetretenen Veränderung ihrer Verhältnisse auch dann nicht zu, wenn bei Berücksichtigung der Veränderung der ihnen auferlegte Steuersatz als zu hoch erscheint.

Als Regel muß hiernach auch in einem solchen Falle festgehalten werden, daß die einmal veranlagte Klassensteuer bis zum Schlusse des Jahres unverkürzt fortzuentrichten bleibt.

Indessen wird die K. Reg. ermächtigt, Ausnahmen von dieser Regel nachzugeben, wenn

1) die nachtheilige Veränderung in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen nicht durch dessen eigene, freiwillige Handlungen, sondern durch Umstände herbeigeführt worden ist, welche abzuwenden nicht in seiner Macht stand, und wenn außerdem
2) diese nachtheilige Veränderung klar erwiesen, und zugleich von der Art ist, daß sie nicht etwa nur das Einkommen des Steuerpflichtigen in etwas verringert, sondern in der That die Gesammtverhältnisse desselben durchgreifend und dauernd ungünstiger gestaltet.

Was die Bestimmung zu 1. betrifft, so wird z. B. ein zur Klassensteuer veranlagter Ackerwirth, welcher sein Grundstück verkauft oder seinen Kindern unter Ausbedingung eines Altentheils abtritt, für das Jahr, in welchem der Verkauf oder die Abtretung erfolgt, die veranlagte Steuer unverändert fortzuentrichten haben, während einem

Beamten, welcher wegen hohen Alters oder wegen Krankheit in den Ruhestand übertreten muß und dadurch eine wesentliche Verminderung seines Einkommens erleidet, eine entsprechende Herabsetzung der Steuer nicht zu versagen sein wird.

Behufs gehöriger Anwendung der Vorschrift zu 2. ist darauf zu halten, daß wegen unwesentlicher Veränderungen in den Verhältnissen des Steuerpflichtigen, auch wenn dadurch die Veranlagung desselben zu einer niedrigeren Steuerstufe als seither an sich gerechtfertigt erscheinen möchte, von der gesetzlichen Regel nicht abgewichen werde, vielmehr wird nur zu veranlassen sein, daß die stattgehabte Veränderung der Verhältnisse bei der Veranlagung für das nächstfolgende Jahr gebührend berücksichtigt werde.

Wird eine Steuerermäßigung im Laufe des Veranlagungsjahres dem Vorstehenden gemäß für zulässig erachtet, so ist dieselbe, ohne Rücksicht darauf, ob der Antrag auf Ermäßigung innerhalb der für Reklamationen festgesetzten dreimonatlichen Präklusivfrist nach dem Eintritt der betr. Veränderung angebracht ist oder nicht, immer erst (Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840 §. 1.*) am Schlusse) vom Beginn des auf denjenigen Monat folgenden Monats ab zu bewilligen, in welchem der Ermäßigungsantrag eingereicht ist.

Einquartierungswesen,

s. Servis- und Einquartierungswesen. Bd. X.

Einwohner-Melde-Amt. (Bd. I. S. 772.)

Die „Haus-Register" (Bd. I. S. 776.) des Einwohner-Melde-Amts zu Berlin werden auf Verfügung des Min. des Inn. seit dem 1. Jan. 1861 zur Vereinfachung des Geschäftsbetriebes und dadurch zu erzielender Ersparnisse nicht mehr fortgeführt.

Einzugs- und Einkaufsgeld. (Bd. I. S. 780., Bd. VII. S. 189.)

Statt §. 52. der Städte-O. v. 30. Mai 1852.

(Bd. I. S. 780.)

1) Ges. v. 14. Mai 1860, betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld. (G.-S. S. 237.)

Wir u. s. w.

§. 1. Die Vorschriften in dem §. 52. der Städte-O. für die sechs östlichen Provinzen der Monarchie v. 30. Mai 1853**), in dem §. 51. der Städte-O. für die Provinz Westphalen v. 19. März 1856***) und im §. 48. der Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai 1856†),

*) Bd. VI. S. 341.
**) Bd. I. S. 542.
***) Bd. VII. S. 635.
†) Bd. VII. S. 609.

wegen Erhebung eines Einzugsgeldes, eines Hausstands- oder Eintrittsgeldes und eines Einkaufsgeldes, werden hierdurch aufgehoben. An Stelle derselben treten nachstehende Bestimmungen (§§. 2. bis 10.).

§. 2. Die Stadtgemeinden sind befugt, auf Grund von Gemeinde-Beschlüssen, welche die Genehmigung der Reg. erhalten haben, die Entrichtung von

1) Einzugsgeld bei Erwerb der Gemeinde-Angehörigkeit (§. 3. der Städte-O.),
2) Bürgerrechtsgeld bei Erwerb des Bürgerrechts (§. 5. a. a. O.),
3) Einkaufsgeld anstatt oder neben einer jährlichen Abgabe für die Theilnahme an den Gemeindenutzungen (§. 50. Nr. 4., §. 49. Nr. 4. und §. 46. Nr. 4. der betr. Städte-O.),

anzuordnen.

§. 3.

Einzugsgeld.

Das Einzugsgeld darf in Stadtgemeinden

von weniger als 2,500 Einwohnern	den Betrag von	3	Thlrn.,
= 2,500 bis 10,000 =	= = =	6	=
= 10,000 = 50,000 =	= = =	10	=
= mehr als 50,000 =	= = =	15	=
in der Stadt Berlin . . . . . =	= =	20	=

nicht übersteigen.

§. 4. Von der Zahlung des Einzugsgeldes kann die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes abhängig gemacht werden, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo

1) der Zahlungspflichtige zur Zeit der ersten Zahlungs-Aufforderung bereits den Unterstützungswohnsitz (§. 1. des Ges. über die Armenpflege v. 31. Dezbr. 1842*) und Art. 1. des Ges. v. 21. Mai 1855**) erworben hat, oder
2) bei eingetretener Hülfsbedürftigkeit keine andere zur Aufnahme des Armen verpflichtete Gemeinde (Gutsbezirk) vorhanden ist.

An der Verpflichtung der Landarmen-Verbände wird nichts geändert.

§. 5. Befreit vom Einzugsgelde sind:

1) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstaude eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören, oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen,
2) Personen, welche einen von ihnen aufgegebenen Wohnsitz in derselben Stadt innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren nach ihrem Wegzuge aus derselben wiederergreifen,
3) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer

*) Bd. I. S. 153.

**) Bd. VII. S. 35.

und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in der Stadt nehmen,

4) Militairpersonen, die zwölf Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, so wie die unter Nr. 3. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste.

§. 6.

Bürgerrechtsgeld.

In denjenigen Städten, in welchen ein Bürgerrechtsgeld eingeführt ist, darf vor dessen Berichtigung das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden. Abstufungen in dem Betrage der Abgabe sind statthaft.

Wo zur Zeit ein Hausstandsgeld erhoben wird, tritt bis zu anderweitiger Feststellung das Bürgerrechtsgeld mit gleichem Betrage an dessen Stelle. Die Verpflichtung zur Entrichtung desselben tritt aber erst mit dem Zeitpunkte des Erwerbes des Bürgerrechts ein.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld darf innerhalb derselben Gemeinde von Niemanden zweimal erhoben werden. Es gilt in dieser Beziehung das bisherige Hausstandsgeld dem Bürgerrechtsgelde gleich.

Die im §. 5. Nr. 3. und 4. genannten Personen sind in den dort erwähnten Fällen auch von der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes befreit.

§. 8.

Einkaufsgeld.

Die Verpflichtung zur Zahlung des Einkaufsgeldes, so wie der demselben entsprechenden jährlichen Abgabe ruht, so lange auf die Theilnahme an den Gemeindenutzungen verzichtet wird.

§. 9.

Allgemeine Bestimmungen.

Hinsichtlich der Verjährung und der Reklamationen findet das Ges. v. 18. Juni 1840*), jedoch nur mit der Maßgabe Anwendung, daß die nicht zur Hebung gestellten Einzugs-, Bürgerrechts- oder Einkaufsgelder erst in zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit entstanden ist, verjähren.

Das Ges. v. 11. Juli 1822**), so wie die Kab.-O. v. 14. Mai 1832***) sind auf die genannten Abgaben nicht anwendbar.

§. 10. Die auf Grund der aufgehobenen Paragraphen der Städte-O. erlassenen oder älteren noch geltenden Regulative bleiben in Kraft, so weit sie den Bestimmungen dieses Ges. nicht widersprechen.

§. 11. Diese Bestimmungen sind auch in denjenigen Ortschaften (Flecken) zur Anwendung zu bringen, welche auf Grund des §. 1. Absatz 2. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 eine der letzteren nach-

*) Bd. VI. S. 341.
**) Bd. I. S. 327.
***) Bd. I. S. 331.

gebildete Ortsverfassung besitzen, welche ihnen die Erhebung eines Einzugsgeldes, oder Hausstandsgeldes, oder Einkaufsgeldes gestattet.

2) Cirk.-Erl. des Min. d. Juni v. 16. Juni 1860 — die Ausführung des Ges. über das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- u. Einkaufsgeld v. 14. Mai 1860. (Min.-Bl. S. 133.)

Durch das nächste Blatt der Ges.-Sammlung wird das Ges. v. 14. Mai d. J., betr. das städtische Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld zur Publikation gelangen. Indem ich die Aufmerksamkeit der K. Reg. auf dasselbe richte, bemerke ich Folgendes:

I. In Betreff des Einzugsgeldes.

1) Gemäß §. 10. des Ges. ist bis zu etwaiger anderweiter Feststellung das Einzugsgeld in dem bisherigen Betrage insoweit fortzuerheben, als letzterer den betr. durch §. 3. bestimmten höchsten Satz nicht übersteigt.

2) Wenn es sich in der Zukunft um die Genehmigung von Gemeinde-Beschlüssen handelt, welche Festsetzung des Einzugsgeldes zum Gegenstande haben, so sind als leitende Gesichtspunkte festzuhalten:

a) daß innerhalb einer und derselben Gemeinde eine Abstufung der Sätze, z. B. nach den Vermögens- oder Familien-Verhältnissen der Zuziehenden, wie solche einiger Orten besteht, nicht zu gestatten;

b) daß die im §. 3. erwähnten Sätze, Maximalsätze, also nicht ohne Weiteres einer jeden Stadt der betr. Kathegorien zu gewähren sind;

c) daß vielmehr innerhalb der gezogenen Grenzen in jedem Falle die Angemessenheit des seitens der Gemeinde beschlossenen Satzes sowohl an und für sich als im Vergleich zu den übrigen Stadtgemeinden der Prüfung nach Maßgabe der Größe, Wohlhabenheit und Nahrhaftigkeit der Gemeinde, so wie nach Maßgabe ihres Kommunal- und Stiftungs-Vermögens, ihrer Schulden- und Steuer-Verhältnisse bedarf, und daß vom Standpunkte der Staatsreg. aus die Ermäßigung der bestehenden Sätze, selbst wo dieselbe hinter den Maximalsätzen zurückbleiben, im Allgemeinen mehr zu begünstigen ist, als eine etwaige Erhöhung derselben.

II. In Betreff des Bürgerrechtsgeldes.

1) Während ein Bestreben der Stadtgemeinden nach möglichster Steigerung des Einzugsgeldes vielfach bemerkbar geworden, hat sich eine gleiche Tendenz bezüglich des Hausstandsgeldes nicht gezeigt. Es konnte daher ein Bedürfniß nach näherer Begrenzung der Sätze des Bürgerrechtsgeldes um so weniger anerkannt werden, als die unbemitteltere Einwohnerklasse von der Abgabe ohnehin frei bleibt. Dies schließt jedoch nicht aus, daß es Aufgabe der K. Reg. sein wird, darüber zu wachen, daß auch fernerhin bei Normirung des Bürgerrechtsgeldes überall Maß gehalten und schroffe Verschiedenheiten in

der Behandlung des Gegenstandes seitens der einzelnen Gemeinden vermieden werden.

2) Wo in dem Betrage der Abgabe Abstufungen in Aussicht genommen werden, wird es sich empfehlen, dieselben an die Wahleintheilung der Bürgerschaft (§. 13. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 *) dergestalt anzulehnen, daß den 3 Wahl-Abth. 3 Stufen des Bürgerrechtsgeldes entsprechen, und daß entweder die neuen Bürger, je nachdem sie bei Erwerb des Bürgerrechts in die 1., 2. oder 3. Abth. eintreten, auch mit dem höchsten, mittleren oder niedrigen Satze des Bürgerrechtsgeldes zu veranlagen sind, oder daß zwar die Stufen nach festen Normen des Einkommens oder der Steuern abgegrenzt, bei dieser Abgrenzung aber zugleich darauf Bedacht genommen werde, daß dieselbe in den Resultaten thunlichst nahe mit den Grenzen der Wahl-Abth. zusammentrifft.

3) Inwieweit der Rechtsweg zulässig.

Die Vorschriften des A. L.-R. Th. II. Tit. 14. §§. 78. ff. über die Ausschließung des Rechtsweges bei Einziehung öffentlicher Abgaben finden auch auf die zu den Gemeinde-Abgaben gehörenden städtischen Einzugs- und Eintrittsgelder Anwendung. Der Einwand des Zahlungspflichtigen, daß er sich nicht in der Stadt selbst, sondern in deren Feldmark niedergelassen habe, ist nicht geeignet, den Rechtsweg zu begründen. Erk. des Gerichtshofes der Entsch. der Komp.-Konfl. v. 13. Novbr. 1858 (St.-Anz. 1859 Nr. 223.) Ueber die Erweiterung des Rechtsweges in Beziehung auf öffentliche Abgaben, s. Kompetenz-Konflikte Bd. IX.

4) Erl. des Min. des Inn. und des Min. für Hand. 2c. v. 30. März 1859 — betr. die Heranziehung zur Entrichtung von Einzugs- und Hausstandsgeld **) bei nur zeitweisem Aufenthalt. (Min.-Bl. S. 124.)

Die von Ew. 2c. in dem gef. Ber. v. 7. d. M.,

betr. die Beschwerde des Photographen N. zu A. wegen Heranziehung zur Entrichtung von Einzugs- und Hausstandsgeld, desgl. von laufenden Kommunalabgaben in S. aus Anlaß seines dortigen zeitweisen Gewerbebetriebes,

vorgetragenen Bedenken gegen die in unserem Erl. v. 24. Jan. d. J. geäußerte Ansicht vermögen wir als zutreffend nicht anzuerkennen.

Ew. 2c. nehmen wir auf Grund der Bestimm. im §. 4. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 in Verbindung mit der Vorschrift des §. 11. Tit. 2. Th. I. A. G.-O. an,

daß, wenn mit dem Betriebe eines stehenden Gewerbes auch der persönliche Aufenthalt zusammentrifft, dadurch allemal, auch wenn der Aufenthalt nur ein vorübergehender ist, ein

*) Bd. V. S. 533.

**) Letzteres ist aufgehoben, s. oben sub 1.

Wohnsitz begründet werde, und daß daher in diesem Falle der Gewerbetreibende zur Leistung der Kommunallasten, wie jeder Einwohner des betr. Orts verpflichtet sei.

Diese Folgerung erscheint jedoch nicht gerechtfertigt.

Nachdem im §. 10. Tit. 2. Th. I. A. G. O. ausgesprochen worden ist, daß die Absicht, seinen beständigen Wohnsitz an einem Orte nehmen zu wollen, sowohl ausdrücklich als durch Handlung oder Thatsache geäußert werden könne, schreibt der §. 11. a. a. O. allerdings vor, daß der Beginn des Betriebes von Handel oder Gewerbe an dem betr. Ort unter Anderen für eine solche stillschweigende Aeußerung zu achten sei.

Allein das Ges. hat hier nur eine Vermuthung aufgestellt, welche keinesweges unbedingt und unter allen Umständen entscheidet, nach welcher vielmehr gemäß §. 64. Tit. 4. Th. I. A. L. R. die Absicht des Handelnden nur so lange zu beurtheilen ist, als eine andere Willensmeinung desselben klar ermittelt worden.

Im vorliegenden Falle ist es nun aber außer Zweifel, daß der N. unter Beibehaltung seines Wohnsitzes in A. sich nur während der Dauer einiger Monate behufs Betriebes seines Gewerbes in S. aufzuhalten beabsichtige, die nach §. 10. Tit. 2. Th. I. A. G. O. für den Begriff des Wohnsitzes wesentliche Bedingung, daß derselbe ein beständiger sei, trifft daher offenbar nicht zu.

Mit Rücksicht hierauf kann nicht angenommen werden, daß der N. einen Wohnsitz im rechtlichen Sinne in S. gehabt und als Einwohner dieses Orts zu erachten ist, und muß es daher bei unserer Verf. v. 24. Jan. d. J. sein Bewenden behalten.

Statt der Bekanntm. v. 20. Octbr. 1853.

(Bd. I. S. 781.)

3) Regulativ v. 28. Decb. 1860*), für die Erhebung des Einzugs- und Bürgerrechtsgeldes in der Königl. Haupt= u. Residenzstadt Berlin. (Int.-Bl. pr. 1861 Nr. 37.)

§. 1. Unter Aufhebung des Regulativs für die Erhebung des Einzugs- und Hausstandsgeldes in der K. Haupt- und Residenzstadt Berlin v. 8. und 13. October 1857 treten in Gemäßheit des Ges. v. 14. Mai 1860. (Ges.-S. S. 237. ff.) für die fernere Erhebung des Einzugsgeldes und des in Stelle des bisherigen Hausstandsgeldes fortan einzuführenden Bürgerrechtsgeldes nachstehende Bestimmungen in Kraft.

A. Einzugsgeld. §. 2. Von allen in Berlin neu anziehenden Personen, welche hier ihren Wohnsitz nehmen, wird, ohne Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der Vermögens- oder Familien=Verhältnisse, ein Einzugsgeld von 20 Thlr. erhoben. Auf Antrag des Magistrats kann dieser Betrag in besonderen Fällen durch die Stadtverordneten-Versamml. bis auf die Hälfte ermäßigt werden.

§. 3. Von der Entrichtung des Einzugsgeldes ist die Gestattung der Niederlassung und des ferneren Aufenthaltes in dem hiesigen Gemeinde=Bezirke abhängig, sofern nicht die in dem §. 4. des Ges., betr. das städtische Einzugs-,

*) Von der K. Reg. zu Potsdam unterm 7. Febr. 1861 bestätigt.

Bürgerrechts- und Einkaufsgeld vom 14. Mai 1860, erwähnten Ausnahmefälle vorliegen.

§. 4. Befreit vom Einzugsgelde sind:

a) Personen, welche durch Ehe, Blutsverwandtschaft, Stiefverbindung oder Schwägerschaft zur Familie und zugleich auch zum Hausstande eines Hausherrn oder einer selbstständig einen Hausstand führenden Hausfrau gehören oder solchem Hausstande dauernd sich anschließen;

b) Personen, welche ihren Wohnsitz in Berlin aufgegeben haben und denselben innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren nach ihrem Wegzuge hierselbst wieder ergreifen;

c) die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten, die Lehrer und die Geistlichen, welche gemäß dienstlicher Verpflichtung ihren Wohnsitz in Berlin nehmen;

d) Militairpersonen, die 12 Jahre im aktiven Dienststande sich befunden haben, bei der ersten Niederlassung, sowie die unter c. genannten Personen bei der ersten Verlegung des Wohnsitzes nach ihrem Ausscheiden aus dem aktiven Dienste. (§. 5. des Ges. v. 14. Mai 1860.)

B. Bürgerrechtsgeld. §. 5. Alle selbstständigen Einwohner in Berlin sowohl diejenigen, welche neu anziehen, als auch diejenigen, welche der Gemeinde der hiesigen Stadt bereits angehören, sind zur Erlegung eines Bürgerrechtsgeldes verpflichtet, sobald sie nach §. 5. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853.) *) das Bürgerrecht erwerben.

§. 6. Vor der Entrichtung des Bürgerrechtsgeldes darf das Bürgerrecht nicht ausgeübt werden.

§. 7. Das Bürgerrechtsgeld wird nach Maßgabe des jährlichen Einkommens des Verpflichteten, beziehungsweise des etwaigen besonderen Einkommens der zu seinem Haushalte gehörigen Familienglieder festgesetzt und nach folgenden Klassen erhoben:

Dasselbe beträgt:

a) bei einem Einkommen von 300 Thlr. und weniger als 500 Thlr., resp. zehn, funfzehn und zwanzig Thaler;

b) bei einem Einkommen von 500 Thlr. und weniger als 1000 Thlr., resp. fünfundzwanzig, dreißig und vierzig Thaler;

c) bei einem Einkommen von 1000 Thlr. und mehr, funfzig und sechszig Thaler.

§. 8. Nach den individuellen Verhältnissen des Verpflichteten ist in jedem einzelnen Falle zu beurtheilen, ob in einer der §. 7. bezeichneten Klassen der niedrigste, der mittlere oder der höchste Satz festzusetzen ist.

§. 9. Befreit von dem Bürgerrechtsgelde sind:

a) die im §. 4. ad c. und d. genannten Personen in gleicher Weise wie hinsichtlich des Einzugsgeldes;

b) diejenigen Personen, welche entweder nach den Vorschriften der Städte-Ordnung v. 19. Novbr. 1808, das Bürgerrechtsgeld oder nach den Bestimmungen der Gemeinde-Ordn. v. 11. März 1850 und nach der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 ein Hausstandsgeld oder nach den Bestimmun-

*) Bd. V. S. 530.

gen des gegenwärtigen Regulativs das Bürgerrechtsgeld in der hiesigen Gemeinde bereits einmal gezahlt haben.

C. Allgemeine Bestimmungen. §. 10. Jeder, der in Berlin neu anzieht, ist bei Vermeidung einer Ordnungsstrafe von Ein bis Fünf Thaler verpflichtet, davon spätestens binnen drei Monate bei dem Magistrat Anzeige zu machen.

Ueber die erfolgte Anmeldung wird eine Bescheinigung ertheilt, welche in dem Bureau für Gewerbe- und Niederlassungssachen in Empfang zu nehmen ist.

§. 11. Reklamationen gegen das Einzugs- oder Bürgerrechtsgeld, sie mögen auf Ermäßigung oder gänzliche Befreiung gerichtet sein, müssen binnen einer Präclusivfrist von drei Monaten, vom Tage der Insinuation der ersten Zahlungs-Aufforderung an gerechnet, bei dem Magistrate angebracht werden. (§§. 1. und 14. des Verjährungs-Ges. v. 18. Juni 1840.) *)

Beschwerden über die demnächst ergehenden Entscheidungen sind nach §. 76. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 in allen weiteren Instanzen innerhalb einer einer Präclusivfrist von vier Wochen nach der Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung anzubringen.

§. 12. Bei etwaiger Uebergehung eines Steuerpflichtigen ist eine Nachforderung des Einzugs- oder Bügerrechtsgeldes noch innerhalb einer Frist von zwei Jahren nach Ablauf desjenigen Jahres zulässig, in welchem die Zahlungs-Verbindlichkeit zu einer der gedachten Abgaben entstanden ist.

Das Gesetz vom 11. Juli 1822,**) sowie die Kab.-Ordre v. 14. Mai 1832, betr. die Heranziehung der Staatsdiener und Gemeinde-Beamten, sowie der Pensionaire ꝛc. zu den Gemeinde-Abgaben, ist auf das Einzugs- und Bürgerrechtsgeld nicht anwendbar. (§. 9. des Ges. v. 14. Mai 1860.)

Eisenbahn-Abgaben.

1) Ges. v. 20. Mai 1853, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betr. (G.-S. S. 449.)

Wir ꝛc. verordnen, mit Zustimmung der Kammern, was folgt:

§. 1. Von sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften ist eine Abgabe zu entrichten, welche nach den näheren Bestimmungen dieses Ges. von dem Reinertrage der Eisenbahn-Unternehmungen erhoben wird.

Die Abgabe wird zuerst im Jahre 1854 von dem Reinertrage der Eisenbahnen in dem Betriebsjahre 1853 erhoben.

§. 2. Als Reinertrag der Eisenbahn-Unternehmungen (§. 1.) ist derjenige Ertrag anzusehen, welcher nach Abzug der Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, ferner des erforderlichen Beitrages zum Reservefonds, sowie der zur planmäßigen Verzinsung und Tilgung der etwa gemachten Anleihen erforderlichen Beträge auf das verwendete Aktienkapital zur Vertheilung kommt.

Kapitalien, für welche ein fester Zinssatz ohne Theilnahme an der Dividende angeordnet ist, werden hierbei, auch wenn sie durch Aus-

*) Bd. VI. S. 341.

**) Bd. I. S. 327.

gabe sogenannter Prioritätsaktien aufgebracht worden sind, zum Aktienkapitale nicht gerechnet, sondern den Anleihen gleich geachtet.

§. 3. Die Abgabe ist für jede Eisenbahn nach dem in jedem einzelnen Jahre aufkommenden Reinertrage (§. 2.) zu berechnen und stuft sich nach der Höhe desselben dergestalt ab, daß von einem Reinertrage bis zu einschließlich vier Prozent des Aktienkapitals $1/_{40}$ dieses Ertrages;

bei einem höhern Reinertrage aber außerdem, und zwar:

von dem Mehrertrage über 4 bis zu fünf Prozent einschließlich $1/_{20}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über fünf bis zu sechs Prozent einschließlich $1/_{10}$ dieser Ertragsquote;

von dem Mehrertrage über sechs Prozent $2/_{10}$ dieser Ertragsquote

zu entrichten sind.

Es beträgt hiernach für ein Aktienkapital von 10,000 Thlrn.:

wenn der Reinertrag sich stellt auf Rt.	die an die Staatskasse zu entrichtende Abgabe. Rt.	der Ertrag, welcher den Aktionairen an Zinsen u. Dividenden verbleibt. Rt.
100	2½	97½
200	5	195
300	7½	292½
400	10	390
450	12½	437½
500	15	485
550	20	530
600	25	575
650	35	615
700	45	655
750	55	695
800	65	735

und so weiter für jede 50 Thlr. Reinertrag-Abgabe mehr.

§. 4. Auch diejenigen Eisenbahngesellschaften, welche statutenmäßig einen gewissen Antheil von dem über einen bestimmten Prozentsatz des Aktienkapitals hinausgehenden Reinertrage dem Staate vorweg zu überlassen haben, unterliegen der Abgabe in der Art, daß dieselbe von dem, nach Abzug des statutenmäßigen Antheils des Staates, an die Aktionaire zur Vertheilung kommende Reingewinn nach der Bestimmung des §. 2. erhoben wird.

§. 5. Der Betrag der zu entrichtenden Abgabe wird nach Ablauf eines jeden Betriebsjahres für jede Eisenbahngesellschaft mit Berücksichtigung des von dem betr. Eisenbahnkommissariate, für die un-

ter Staatsverwaltung stehenden Eisenbahnen, mit Berücksichtigung des von der betr. Verwaltungsbehörde einzureichenden Abschlusses, nach welchem die Berechnung der auf die Aktien zu vertheilenden Zinsen und Dividenden erfolgt, von derjenigen Reg., in deren Bezirk die Direktion der bezüglichen Eisenbahngesellschaft ihren Sitz hat — für diejenigen Eisenbahngesellschaften aber, deren Direktionen ihren Sitz in Berlin haben, von dem General-Direktor der Steuern festgesetzt.

Der festgesetzte Betrag ist sodann innerhalb sechs Wochen nach der Behändigung der diesfälligen Zahlungsaufforderung an die Hauptkasse derjenigen Reg., welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, von den in Berlin ihren Sitz habenden Eisenbahndirektionen direkt an die General-Staatskasse abzuführen.

Derjenigen Behörde, welche den Betrag der Abgabe festzusetzen hat, liegt auch deren exekutivische Einziehung ob, wenn eine solche nöthig werden sollte.

§. 6. Aufgehoben. Vergl. Ges. v. 21. Mai 1859, s. Eisenbahnen. Bd. VIII.

§. 7. Die Bestimmungen der §§. 1—6. finden auf sämmtliche, im Privateigenthum befindliche Eisenbahnen Anwendung, soweit nicht für einzelne Bahnen durch Staats-Verträge ein Anderes festgesetzt ist.

§. 8. Der Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten und der Fin.-Min. sind mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt.

2) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 27. Mai 1856 — betr. die Behandlung reservirter Ausgabebeträge bei Feststellung des abgabepflichtigen Reinertrages der Eisenbahnen. (Min.-Bl. S. 261.)

Auf den Ber. der K. Reg. v. 14. v. Mts. erachte ich es für unbedenklich, daß bei der Festsetzung der Abgabe von der N. N. Eisenbahn nach dem Reinertrage des Jahres 1855 die beiden in dem Ber. näher bezeichneten Beträge von resp. 36,000 Thlr. und 19,260 Thlr., welche noch nicht ausgegeben, sondern nur Behufs Deckung beschlossener Ausgaben reservirt worden sind, von der Summe des Reinertrages, nach welcher die Ausgabe zu berechnen ist, abgesetzt werden. Es entspricht dies den bezüglichen gesetzlichen Vorschriften, indem nach §. 2. des Ges. v. 30. Mai 1853, die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe betr., als abgabepflichtiger Reinertrag derjenige Ertrag anzusehen ist, welcher nach Abzug der Kosten ꝛc. auf das Aktien-Kapital zur Vertheilung kommt, von den in Rede stehenden Summen im Gesammtbetrage von 55,260 Thlrn. es aber feststeht, daß sie gegenwärtig nicht zur Vertheilung kommen, sondern behufs Deckung von Ausgaben in Abzug gebracht werden. Die Freilassung solcher reservirter Ausgabebeträge erscheint auch für das finanzielle Interesse des Staats unschädlich, indem, wenn wirklich solche Beträge demnächst nicht die beschlossene Verwendung fänden, und somit in der Folge sich ergäbe, daß in einem Jahre zu wenig als Dividende zur Vertheilung gekommen sei, die reservirte Summe

nothwendig in der Folge entweder der Steuer verfällt, oder bei Erwerbung der Bahn in Folge der Aktien-Amortisation dem Staate zum vollen Betrage zu Gute kommt.

Hiernach sind auch in Zukunft reservirte Ausgabebeträge, gleich wirklich schon verausgabten Summen, von dem abgabepflichtigen Reinertrag Behufs Berechnung der Abgabe abzusetzen.

3) Heranziehung der Eisenb.-Gesellschaften zu den Kommunalsteuern,

s. Eisenbahn-Gesellschaften Bd. VIII.

Eisenbahn-Aemter.

Anstellung der Versorgungsberechtigten im Eisenbahndienst. *)

1) Auszug aus den Allg. Bestimmungen des Min. für Handel, Gew. u. öffentl. Arb. v. 6. April 1850 über die Verwaltung der Staats-Eisenbahnen und über die Anstellung der dabei erforderlichen Beamten.

§. 16. Sämmtliche Beamten der Staats-Eisenbahnen (Anl. a.) mit Ausschluß der Betriebs-Inspektoren und deren Stellvertreter, der Eisenbahn-Baumeister, Maschinenmeister, Werkstatts-Vorsteher, Lokomotivführer und Heizer dürfen bei ihren Anstellungen nicht über 40 Jahr alt und müssen auch körperlich gesund und rüstig sein; sie müssen ferner die Anstellungs-Berechtigung für den Civil-Dienst besitzen. Solche, welche diese Anstellungs-Berechtigung nicht besitzen, dürfen nur dann angestellt werden, wenn qualifizirte anstellungsberechtigte Personen nicht vorhanden sind.

Die Eisenbahn-Direktionen haben sich, wenn ihnen geeignete Anstellungs-Berechtigte nicht bekannt sein sollten, zu diesem Behuf bei vorkommenden Stellen-Besetzungen mit dem betr. Gen.-Kommando wegen Zuweisung berechtigter Personen zu benehmen.

Den Staats-Eisenbahn-Beamten aller Kategorien wird die Zeit etwaiger Beschäftigungen beim Bau der Staats-Eisenbahnen in Betreff des Lebensalters, sowie des Eintritts in kontraktliche oder fixirte Anstellungs-Verhältnisse als Dienstzeit in Anrechnung gebracht; die Beamten, welche nach obiger Bestimmung bei ihrer Anstellung nicht über 40 Jahr alt sein dürfen, bleiben daher anstellungsfähig, wenn sie während ihrer Beschäftigung beim Bau der Staats-Eisenbahnen das 40. Lebensjahr erreicht oder überschritten haben.

§. 18. Die im §. 16. genannten Beamten werden zuerst ein Jahr auf Probe angenommen, während welcher Zeit sie ohne alle weitere Ansprüche entlassen werden können, wenn sie sich für den Eisenbahn-Dienst ungeeignet erwiesen. Haben sie die Probezeit zur Zufriedenheit bestanden, so treten sie in ein kontraktliches Verhältniß mit angemessener (ein- bis sechsmonatlicher) Kündigungsfrist, unter Vorbehalt der Entlassung bei groben Dienst-Vernachlässigungen, worüber lediglich die Direktion entscheidet. Feste Anstellungen mit Pensions-Berechtigung können erst stattfinden, wenn die dazu qualifizirten

*) Vergl. Art. Civil-Versorgung Bd. VIII.

Beamten 5 Jahre lang die ihnen übertragenen Geschäfte zur Zufriedenheit verwaltet haben.

Bei weiterer Besetzung erledigter Stellen soll sodann auf eine angemessene Beförderung der Beamten überall Bedacht genommen werden, dergestalt, daß qualifizirte Beamte geringer besoldeter oder in beschwerlicherem Dienste stehender Kategorien bei Besetzung höher besoldeter oder minder beschwerlicherer Posten vorzugsweise Berücksichtigung finden.

§. 19. Bahnwärter, Weichensteller, Perrondiener, Nachtwächter, Büreaudiener, Schaffner, Schmierer, Bremser und andere ähnliche Unter-Beamte werden als solche überhaupt nicht im Staatsdienste fest angestellt, sondern treten nur in das §. 18. bezeichnete Kontrakts-Verhältniß.*)

Sie erhalten dagegen nach fünfjährigen zufriedenstellenden Leistungen im Falle eintretender Invalidität, sowie bei eintretender Krankheit und Unglücksfällen Anwartschaft auf Unterstützung aus den zu diesem Behufe nach Maßgabe weiterer speziellen Bestimmungen für sämmtliche Staats-Eisenbahn-Beamte zu bildenden Unterstützungs- und Pensions-Fonds.

§. 20. Gepäckträger, Werkführer, Werkstatt-Arbeiter, Putzer und Bahnhofs-Arbeiter werden nicht zu den Eisenbahn-Beamten gerechnet, sie werden nach Bedürfniß angenommen, und, wenn sie sich ungeeignet zeigen oder das Bedürfniß aufhört, entlassen.

*) Vergl. Staatsm.-Beschl. v. 19. Nov. 1851 unten sub 3.

Anlage a.

Königl. Eisenbahn=Direktion.

A. Bahn=Verwaltung.		B. Transport=Verwaltung.			C. Allgemeine Verwaltung.	
Betriebs=Inspektor.*)						Haupt=Kasse.
Eisenbahn=Baumeister.*)		Personen=, Gepäck= und Güter=Transport.	Maschinen=Meister.*)		Central=Büreau.	
Bahndienst.	Stationsdienst.		Werkstätten=Betrieb.	Fahrdienst.		
Bauschreiber. Bahnmeister 1. und 2. Klasse. Bahnwärter 1. und 2. Klasse. (Bahnarbeiter.)	Stations=Vorsteher. (Stations=Aufseher.) Assistenten. Magazin=Verwalter. Weichensteller. Perrondiener. Portier. Nachtwächter. (Bahnhofsarbeiter.)	Stations=Vorsteher. (Stations=Aufseher.) Assistent. Einnehmer. Gepäck=Expedient. Güter=Expedient. Wiegemeister. Lademeister. (Gepäckträger.) (Bodenarbeiter.)	Werkstatts=Vorsteher.*) Rechnungsführer. Magazin=Verwalter, Werkführer.*) (Zeichner.)*) (Werkstatt=Arbeiter.) (Putzer.)	Zugführer. Packmeister. Schaffner 1. und 2. Klasse. Lokomotivführer.*) Heizer.*) Bremser. Schmierer.	Büreau=Vorst. Bahnkontroll. Feldmesser.*) Registrator. Expedient. Kalkulator. (Zeichner, Kanzlist, Schreiber.) Billetdiener. Büreaudiener.	Rendant.*) Buchhalter. Kassenschreiber. Kassenbote.

*) NB. Die oben mit einem * bezeichneten Beamten bedürfen zu ihrer Anstellung nicht des Nachweises ihrer Versorgungs=Berechtigung.

2) R. des K. Mil.=Oek.=Depart. v. 30. Okt. 1851.

Mit Bezugnahme auf den Erl. des Kr.=Min. v. 17. Sept. d. J., betr. die Probezeit für die, bei den Staats=Eisenbahnen anzustellenden Beamten aus der Zahl der, noch im aktiven Dienst stehenden, anstellungsberechtigten Unteroffiziere, wird dem K. Gen.=Kommando hiermit ganz ergebenst mitgetheilt, daß auf diese Anstellungen die Festsetzungen zu 3. des Monats=Cirk. Nr. 55. und zu 5. des Monats=Cirk. Nr. 77. Anwendung finden, und daß hiervon nur die im §. 20. der Allg. Bestimmungen über die Verwaltung der Staats=Eisenbahnen v. 6. April v. J. bezeichnete Personen, nämlich die Gepäckträger, Werkführer, Werkstattarbeiter, Putzer und Bahnhofsarbeiter eine Ausnahme bilden. Diese Personen werden nach der Festsetzung zu 2. des Monats=Cirk. Nr. 137. beziehungsweise nach den §§. 9., 10. und 13. des Staats=Min.=Beschl. v. 30. Mai 1844 behandelt.

3) Besch. d. Staats=Min. v. 19. Nov. 1851.*)

Verzeichniß derjenigen Stellen bei den Staats=Eisenbahnen, welche ausschließlich aus der Zahl der mit Civil=Versorgungs=Scheinen versehenen Militair=Invaliden zu besetzen sind.
(Mil.=W.=Bl. 1852 S. 8.)

Das Staats=Ministerium hat in seiner Sitzung v. 28. August c. beschlossen, den Staats=Min.=Beschl. v. 12. Oktb. 1837 ad 3. dahin zu ergänzen, daß bei den Staats=Eisenbahnen die Stellen

1) der Bahnwärter,	4) der Portiers,	7) der Schmierer,
2) = Weichensteller,	5) = Nachtwächter,	8) = Büreaudiener u.
3) = Perrondiener,	6) = Wiegemeister,	9) = Kassenboten

ausschließlich aus der Zahl der mit Civil=Versorgungsscheinen versehenen Mil.=Inv. zu besetzen sind. Die Stellen der Schaffner und Bremser dagegen können außer durch Mil.=Inv. auch durch 12 Jahre gedient habende Unteroffiziere besetzt werden.

4) Besoldungssätze der verschiedenen Kategorien der Beamten bei K. Eisenbahnen.

Die Normalgehaltssätze sind: 1) für einen Betriebs=Inspektor 1000 bis 1500 Thlr.; 2) für einen Vorsteher des Central=Büreaus 600 bis 800 Thlr.; 3) für einen Eisenbahn=Baumeister 600 bis 800 Thlr.; 4) für einen Maschinenmeister 800 bis 1200 Thlr.; 5) für einen Bahn=Kontroleur 600 bis 1000 Thlr.; 6) für einen Rendanten 600 bis 1000 Thlr.; 7) für einen Buchhalter 450 bis 700 Thlr.; 8) für einen Werkstätten=Vorsteher 400 bis 600 Thlr.; 9) für Kalkulatoren,

*) Unter dem 16. Dez. 1851 durch R. d. Kr.=Min. Nr. $\frac{497}{12}$ 51. A. K. D. I. zur Kenntniß der Armee gebracht.

Registratoren, Expedienten, Plankammer-Verwalter 400 bis 600 Thlr.; 10) für Kanzlisten, Kassenschreiber, Billetdrucker, Bauschreiber 2c. 200 bis 300 Thlr.; 11) für Stationsvorsteher erster Klasse 450 bis 700 Thlr.; 12) für Stationsvorsteher zweiter Kl. 350 bis 450 Thlr.; 13) für Stationsaufseher 250 bis 350 Thlr.; 14) für Güterexpedienten 350 bis 650 Thlr.; 15) für Einnehmer 300 bis 500 Thlr.; 16) für Stations-Assistenten, Gepäck-Expedienten, Materialien-Verwalter 180 bis 400 Thlr.; 17) für Lademeister, Wiegemeister 2c. 180 bis 250 Thlr.; 18) für Bahnmeister 250 bis 350 Thlr.; 19) für Lokomotivführer 300 bis 400 Thlr.; 20) für Zugführer 250 bis 300 Thlr.; 21) für Packmeister 180 bis 250 Thlr.; 22) für Kassendiener, Büreaudiener, Perrondiener, Portiers 2c. 150 bis 250 Thlr.; 23) für Weichensteller 150 bis 240 Thlr.; 24) für Heizer 180 bis 250 Thlr.; 25) für Schaffner, Bremser, Schmierer 150 bis 200 Thlr.; 26) für Bahnwärter 120 bis 180 Thlr.; 27) für Nachtwächter 120 Thlr. Den Beamten unter Nr. 1. bis 4. und 11. bis 16. wird Dienstwohnung, wenn solche vorhanden, gegen einen Abzug von 5 pCt., in Berlin von 10 pCt. des Gehalts gewährt. Die Beamten unter 13. bis 27. erhalten freie Uniform. Die Kategorieen unter 22. bis 27. werden nur auf Kündigung angestellt.

5) Reskr. des Kr.-Min. v. 14. Jan. 1852, betr. die Anstellung versorgungsberechtigter Mil.-Invaliden bei den unter K. Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen. (Mil.-W.-Bl. S. 18.)

Das K. Min. für Handel 2c. hat dem für die Staats-Eisenbahnen unterm 19. Novbr. pr. ergangenen Staats-Min.-Beschl., nach welchem die daselbst bezeichneten Stellen ausschließlich aus der Zahl der mit Civil-Versorgungsscheinen versehenen Mil.-Invaliden besetzt werden sollen, auch Anwendung auf die unter K. Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen gegeben und demgemäß die K. Direktionen der Letzteren mit entsprechender Anweisung versehen; was hiermit in Verfolg des Erl. v. 16. Dezbr. v. J. zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird.

6) Uebersicht der Staats- und der unter K. Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen. (Mil.-W.-Bl. S. 45.)

Im Anschluß an seine Bekanntmachung v. 16. Dezbr. 1851 und 14. v. M., (Mil.-W.-Bl. Nr. 505 resp. 108) betr. die Stellen, welche bei den unter K. Verwaltung stehenden Eisenbahnen ausschließlich aus der Zahl der mit dem Civil-Versorgungsschein versehenen Mil.-Invaliden zu besetzen sind — bringt das unterzeichnete Departement zur allgemeinen Kenntniß die nachstehende

Uebersicht
der Staats- und der unter Königl. Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen.

Staats-Eisenbahnen.	Privat-Eisenbahnen unter Königl. Verwaltung.*)		
	a) Für immer.	b) Auf 10 Jahre.	c) Auf unbestimmte Zeit.
1. Die Ostbahn, 2. Die Westphälische Eisenbahn (Ges. v. 7. Dezbr. 1849 G.-S. S. 437.) Die Königl. Direktionen (Allerh. Erl. v. 5. Novbr. 1849 G.-S. S. 409.) haben zur Zeit ihren Sitz zu 1) in Bromberg und zu 2) in Paderborn. 3. Die Saarbrücker Eisenbahn (Ges. v. 7. Dezbr. 1849, s. oben.) Den Bau leitet die Königl. Kommission für den Bau der Saarbrücker Eisenbahn zu Saarbrücken und 4. Die Berliner Bahnhofs-Verbindungs-Bahn (Ges. v. 12. Mai 1851 G.-S. S. 260.), welche von der Königl. Verwaltung der Niederschl.-Märk.-Eisenbahn hierselbst verwaltet wird.	1. Die Aachen-Düsseldorfer Eisenbahn und 2. die Ruhrort-Crefeld, Kr. Gladbacher-Eisenbahn. (Allerh. Bestätigungs-Urkunde v. 4. März 1850 G.-S. S. 151.) Sie werden beide durch die Königl. Direktion der Aachen-Düsseldorf-Ruhrorter-Eisenb. verwaltet. (Allerh. Erl. v. 4 März 1850 G.-S. S. 162.)	Die Bergisch-Märkische-Eisenbahn. (Bestätigungs-Urkunde v. 14. Sept. 1850 G.-S. S. 408.) wird durch eine Königl. Direktion zu Elberfelde verwaltet. Allh. Erl. v. 14. Septbr. 1850 G.-S. S. 411.)	1. Die Niederschlesisch-Märkische Eisenbahn, welche von einer Königl. Verwaltung hierselbst und 2. die Stargard-Posener-Eisenbahn, welche von der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Stettin, (Allerh. Erl. v. 30. Juni 1851 G.-S. S. 458.) die zugleich den Betrieb auf der eröffneten Strecke der Ostbahn leitet, verwaltet wird. Zu 1. wird bemerkt, daß die Erwerbung der Bahn für den Staat eingeleitet ist.**)

Berlin, den 24. Febr. 1852.

Kriegs-Ministerium.
Allgemeines Kriegs-Departement.

ad Nr. $\frac{718}{2}$ A. K. D. I.

*) Es sind noch hinzugekommen: 1) die Wilhelmsbahn incl. Zweigbahn; 2) die Oberschlesische incl. Zweigbahn; 3) die Breslau-Posen-Glogauer; 4) die Stettin-Stargardter; die Prinz Wilhelms-Eisenbahn.

**) Die Erwerbung Seitens des Staats ist erfolgt.

7) R. d. Min. f. H., G. ꝛc. v. 13. Mai 1854 wegen Mittheilung jährlicher Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs an die K. Reg. (Min.-Bl. S. 123.)

Auf den Ber. v. 16. Febr. d. J. erwidere ich der K. Direktion, daß namentliche Uebersichten der im Bereiche derselben zur Anstellung gelangten Militair-Anwärter in Zukunft weder mir noch dem H. Kr.-Min. einzureichen sind, da die bezüglichen Bestimmungen des allegirten, an die Reg. erlassenen R. v. 25. Januar 1827 (Ann. Bd. XI. S. 21.) durch spätere Erl. aufgehoben worden sind. Dagegen ist von Seiten des H. Kr.-Min. der Wunsch ausgesprochen worden, daß in die demselben in Gemäßheit des R. v. 15. Oktbr. 1845 *) von den Reg. alljährlich vorzulegenden nur summarischen Nachweisungen der im diesseitigen Ressort angestellten Militair-Personen auch die im Geschäftsbereiche der Eisenbahnen-Direktionen angestellten versorgungsberechtigten Invaliden mit aufgenommen werden. Die K. Direktion veranlasse ich daher, eine summarische Nachweisung der letztgedachten Personen alljährlich den betr. Reg., in deren Bezirken die Anstellung erfolgt, einzusenden und sich zu diesem Behufe mit denselben wegen der Termine, innerhalb welcher die Nachweisungen anzufertigen sind, in Verbindung zu setzen.

8) Cirk.-R. des Min. f. H., G. ꝛc. v. 15. Aug. 1857 — betr. die den K. Reg. jährlich einzureichenden Nachweisungen der im Geschäftsbereiche der Eisenbahn-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militairs. (Min.-Bl. S. 151.)

Mittelst Cirk.-Verf. v. 13. Mai 1854 habe ich bestimmt, daß die im Laufe eines jeden Jahres im Ressort der Staats-Eisenbahn-Verwaltung angestellten versorgungsberechtigten Militair-Personen in die von den K. Reg. dem K. Kr.-Min. alljährlich einzureichenden Nachweisungen mit aufgenommen werden.

Nach einer mit dem H. Kr.-Min. neuerlich getroffenen Verabredung soll in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung dahin eintreten, daß diese Nachweisungen nicht mehr, wie bisher, dem K. Kr.-Min. unmittelbar eingereicht, sondern bald nach Jahresschluß — also etwa zum 15. Febr. eines jeden Jahres — die von den Provinzial-Behörden zusammengetragenen Nachweisungen dem K. Gen.-Kommando des Bezirks übersendet werden.

Die K. Direktion wird demnach angewiesen, die Ihr Ressort betr. Nachweisung in Zukunft den K. Reg. so zeitig zugehen zu lassen, daß die Letzteren die Gesammt-Nachweisungen bis zu dem oben bezeichneten Termine zusammenstellen und dem K. Gen.-Kommando übersenden können.

*) s. Civil-Versorgung VI. Bd. VIII.

Eisenbahnbaumeister,

deren Rangverhältnisse, Cirk.-Erl. v. 9. Novbr. 1858, s. Rangordnung Bd. X.

Eisenbahn-Beamte,

die denselben bei Dienstreisen zu gewährenden Diäten und Reisekosten. Allh. Erl. v. 25. Oktbr. 1858. Cirk.-Erl. v. 23. Nov. 1858. s. Diäten und Reisekosten VII. Bd. VIII.

Anstellung derselben aus der Zahl der versorgungsberechtigten Militair-Personen, s. Eisenbahn-Aemter Bd. VIII.

Eisenbahnen (Bd. II. S. 1. Bd. VII. S. 194.)

Zu §. 14. des Ges. v. 3. Nov. 1838. (Bd. II. S. 4.)

1) Erl. des Min. d. Inn. u. des Min. für Hand. rc. v. 28. Febr. 1859 — betr. die Ausführung der von der Landes-Polizei-Behörde für nöthig erachteten Schutzanlagen zur Sicherung der an die Eisenbahnen grenzenden Gebäude rc. gegen Feuersgefahr. (Min.-Bl. S. 107.)

Die in dem Ber. v. 21. v. M. entwickelte Ansicht über die Zulässigkeit zwangsweiser Ausführung derjenigen Vorkehrungen, welche zur Verhütung von Feuersgefahr an der Scheune des N. zu N. für erforderlich erachtet sind, kann in Uebereinstimmung mit dem abweichenden Votum des Justitiarius der K. Reg. als richtig nicht erachtet werden. Der §. 14. des Ges. v. 3. Nov. 1838 verpflichtet die Eisenbahn-Gesellschaften zur Einrichtung und Unterhaltung derjenigen Anlagen, welche von der Reg. für nöthig erachtet werden, damit die benachbarten Grundbesitzer gegen Gefahren und Nachtheile in Benutzung ihrer Grundstücke gesichert seien. Es entspricht weder dem Wortlaut des Ges., welches „die" benachbarten Grundbesitzer, also die Gesammtheit derselben vor Nachtheilen gesichert wissen will, noch der Absicht desselben, die Anwendbarkeit einer wesentlich zur Sicherung des Gemeinwohls getroffenen Bestimmung von dem Anrufen und den Anträgen eines Abjazenten abhängig zu machen und folgerecht die Anordnungen der zum Schutze des Gemeinwohls berufenen Reg. in den Grenzen der gestellten Anträge sich bewegen zu lassen. Die Pflicht des Adjazenten, sich solche, im öffentlichen Interesse nothwendigen Maßregeln gefallen zu lassen, folgt aus allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen (§. 30., 31. Th. I. Tit. 8. des Allg. Landr.) die Pflicht der Eisenbahngesellschaften die Kosten dieser Maßregeln zu tragen, aus §. 14. des Ges. v. 3. Nov. 1838.

Eine Expropriation des ganzen Grundstücks würde im vorliegenden Falle nicht zu begründen sein, da ein Zwang zur Abtretung des Eigenthums nur so weit zulässig, als der Zweck dies erheischt, dagegen hat es kein Bedenken, auf Grund des §. 8. des Ges. einen Grundbesitzer in der Ausübung eines der im vollen Eigenthum enthaltenen Rechte (§. 9. Th. I. Tit. 8. des Allg. Landr.) — hier des

Gebrauchsrechtes — zu beschränken, oder ihm dasselbe ganz zu entziehen, und somit eine partielle Eigenthums-Abtretung im Wege der Expropriation herbeizuführen, wie dieses bei jeder Auferlegung einer Servitut geschieht. Selbstredend ist die Eisenbahn-Gesellschaft verpflichtet, den Grundbesitzer für die durch den eingeschränkten Gebrauch herbeigeführten Nachtheile, beziehungsweise den Minderwerth des Grundstücks im gesetzlichen Umfange zu entschädigen.

Die K. Reg. wird daher angewiesen, den N. anzuhalten, daß er der N. Eisenbahn-Gesellschaft die Anbringung der von der K. Reg. als nothwendig erachteten Vorkehrungen zur Abwendung von Feuersgefahr auf Kosten der Gesellschaft gestattet und event. durch polizeiliche Zwangs-Maßregeln Ihren Anordnungen Nachdruck zu geben.

Die Frage wegen der Entschädigung des N. für die ihn verursachten Nachtheile ist gemäß §§. 11. des Ges. v. 3. Nov. 1838 zum Austrage zu bringen.

2) Erl. des Min. f. Hand. ꝛc. v. 30. Sept. 1857 — daß die Kompetenz der Reg. für die nach §. 14. des Ges. v. 3. Nov. 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch stattfinde.

Nachdem der Gerichtshof zur Entscheidung der Komptenz-Konflikte den Grundsatz aufgestellt hat, daß die Gerichte auch nach Eröffnung einer Eisenbahn nicht kompetent seien, über Anforderungen der Grundbesitzer, welche sich auf die Vorschriften des §. 14. des Ges. v. 3. Nov. 1838 stützen, zu erkennen, und daß der Annahme, die Kompetenz der Reg. höre in dieser Beziehung mit der Revision und Abnahme der Eisenbahn-Anlage auf, das Ges. nicht zur Seite stehe, nehme ich keinen Anstand, mich der in dem Ber. v. 4. August d. J. entwickelten Ansicht über die Auslegung des §. 14. des vorgedachten Gesetzes dahin anzuschließen, daß die Kompetenz der Regierung für die nach dem §. 14. des Gesetzes vom 3. November 1838 zu regelnden Verhältnisse auch nach der Revision und Abnahme einer Eisenbahn noch stattfindet. Ich habe daher die K. Direktion der Ostbahn ermächtigt, den Anforderungen der K. Reg. hinsichtlich der Einzäunung des Bahnkörpers innerhalb des NN.schen Grundstücks eventuell nach weiterer Erörterung des faktischen Bedürfnisses zu entsprechen.

Statt §§. 39. und 40. des Ges. v. 3. Nov. 1838. (Bd. II. S. 10.)

Ges. v. 21. Mai 1859 wegen Abänderung des Ges. v. 30. Mai 1853, betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe und wegen Verwendung der Zinsen von den Amts- und Zeitungs-Kautions-Kapitalien. (G.-S. S. 243.)

§. 1. Der §. 6. des Ges. v. 30. Mai 1853*), betr. die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe, imgleichen die §§. 39. und 40.

*) s. Eisenbahn-Abgaben Bd. VIII.

des Ges. über die Eisenbahn-Unternehmungen v. 3. Nov. 1838 werden, soweit nicht Staatsverträge entgegenstehen, aufgehoben.

§. 3. Der Finanzmin. ist mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt.

Zu §. 8. des Regl. v. 18. Juli 1853 als §. 8a. einzuschalten und statt §. 35.

(Bd. II. S. 13.)

Verf. d. Min. f. Hand. rc. v. 21. Juni 1859 — betr. die Behandlung der bei der Eisenbahn-Verwaltung vorkommenden sogenannten gefundenen Sachen. (Min.-Bl. S. 183.)

Zur Beseitigung der mehrfach laut gewordenen Zweifel, ob das bisher bei den Eisenbahn-Verwaltungen hinsichtlich der sogenannten gefundenen Sachen eingeschlagene Verfahren, nach welchem diese Sachen eine bestimmte Zeit lang aufbewahrt und demnächst veräußert sind, überall mit den gesetzlichen Vorschriften in Einklang stehe, erachte ich für angemessen, dieses Verfahren und die Verwendung der erzielten Erlöse einer anderweiten gleichmäßigen Regelung zu unterwerfen. Es kommt dabei in Betracht, daß die gesetzlichen Vorschriften über die Behandlung gefundener Sachen zu einer strikten Anwendung auf die den Eisenbahn-Reisenden auf der Bahn abhanden gekommenen oder sonst in den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Bahn zurückgelassenen, nicht reklamirten Gegenstände insofern nicht angethan erscheinen, als diese dem letzten Besitzer nicht eigentlich „verloren" gehen, da er wissen wird, daß dieselben in den Gewahrsam der Bahn-Verwaltung gelangen, bei welcher er sie nach Belieben reklamiren kann; und daß jedenfalls die erwähnten Gesetze nicht prohibitiver, d. h. vertragsmäßige Abänderungen ausschließender Natur sind. Es ist demzufolge das Betriebs-Regl., welches nach §. 2. des Regl. v. 18. Juli 1853 das rechtliche (Vertrags-) Verhältniß zwischen der Bahn-Verwaltung und den die Bahn Benutzenden regelt, der geeignete Ort, über den Gegenstand in Rede, so wie — in Folge ähnlichen Bedürfnisses — über zurückgelassenes und nicht reklamirtes Reisegepäck und sogenannte herrenlose Frachtgüter, — deren Eigenthümer nicht zu ermitteln sind, Bestimmung zu treffen, und die Erlöse aus dem Verkauf solcher Sachen der Beamten-Pensions- und Unterstützungs-Kasse zufließen zu lassen, da dieselben nicht aus dem Bahnbetriebe entspringen und deshalb auch dem Betriebsfonds nicht füglich zugewiesen werden können. Das vorerwähnte Betriebs-Regl. v. 18. Juli 1853 ist demgemäß durch folgende, am Schlusse des 1. Abschn. als §. 8a. einzuschaltende, zusätzliche Bestimmung zu ergänzen:

„In den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Eisenbahn zurückgelassene und von dem Auffinder an die Verwaltung abgelieferte Gegenstände, desgleichen nicht abgeholtes Reisegepäck und lagernde Frachtgüter, deren Eigenthümer nicht mehr zu ermitteln, werden, soweit nicht ein Anderes im Be-

triebs-Regl. bestimmt ist, ein Jahr lang ohne Garantie der Verwaltung aufbewahrt, um den sich meldenden Empfangs-Berechtigten gegen genügenden Ausweis seiner Legitimation, Entrichtung der darauf lastenden Gebühren und Auslagen, und bezüglich des Reisegepäcks ferner gegen Erfüllung der im §. 31. enthaltenen Bestimmungen, zurückgegeben zu werden. Sind dergleichen Gegenstände resp. Gepäckstücke und Frachtgüter innerhalb der einjährigen Frist nicht reklamirt worden, so wird mit Bezug auf §. 2. angenommen, daß der Eigenthümer resp. Empfangs-Berechtigte auf die Wiedererlangung derselben keinen Anspruch machen will und mit deren Veräußerung durch die Eisenbahn-Verwaltung zu Gunsten der Beamten-, Pensions- und Unterstützungs-Kasse der Eisenbahn einverstanden ist. Der §. 35. wird hiermit außer Kraft gesetzt."

Die K. Dir. beauftrage ich, durch vorschriftsmäßige Bekanntmachung diese Bestimmung für Ihren Geschäftsbereich in Kraft zu setzen, und die Beamten unter entsprechender Instr. zur getreulichen Ablieferung aller von ihnen in den Wagen oder im örtlichen Bezirke der Bahn aufgefundenen Gegenstände anzuweisen, auch die bestehenden Regl. über das Verfahren mit gefundenen Sachen demgemäß zu modifiziren.

Zu §. 45. des Regl. v. 18. Juli 1853.

(Bd. II. S. 23.)

Cirk.-Erl. d. Min. f. Hand. 2c. v. 16. Nov. 1859 — daß lebendes Geflügel nur dann, wenn es in luftigen und geräumigen Behältern sich befindet, zur Beförderung auf Eisenbahnen angenommen werden soll. (Min.-Bl. S. 318.)

Es ist wahrgenommen worden, daß mittelst der Eisenbahn beförderte lebendes Federvieh in den Käfigen so eng zusammengeschichtet gewesen ist, daß den Thieren nicht der geringste Raum zur freien Bewegung übrig blieb. Eine derartige Verpackung, welche Gesundheit und Leben der Thiere gefährdet, widerstreitet nicht nur den Grundsätzen der Humanität und der öffentlichen Ordnung, sondern schließt auch eine nach §. 370. des Strafgesetzbuches strafbare Thierquälerei in sich. Um diesem rohen Verfahren der Versender wirksam zu begegnen, bestimme ich daher, daß fortan lebendes Geflügel nur dann, wenn es in luftigen und hinlänglich geräumigen Behältern sich befindet, zur Beförderung angenommen, im anderen Falle aber sogleich bei der Aufgabe ohne Weiteres zurückgewiesen werde.

Ich veranlasse die K. Dir. für die Publikation dieser Vorschrift Sorge zu tragen und Ihre Güter-Expeditionen hiernach mit Anweisung zu versehen.

Zu §. 48. des Regl. v. 18. Juli 1853.
(Bd. II. S. 25.

1) Bescheid des Min. f. Handel ɩc. v. 29. Juli 1858, betr. die Unzulässigkeit des Schießpulver-Transports auf Eisenbahnen. (Min.-Bl. S. 144.)

Ihre am 26. Febr. d. J. eingegangene Vorstellung hat zu den sorgfältigsten Erwägungen darüber Anlaß gegeben, ob und unter welchen Bedingungen etwa darauf eingegangen werden könne, künftig auch den Transport von Schießpulver mittelst der Eisenbahn zu gestatten. Als Ergebniß hat sich jedoch herausgestellt, daß eine derartige Beförderung des genannten Artikels überhaupt nicht nachgelassen werden kann.

2) Erl. des Min. f. Hand. ɩc. v. 22. Dez. 1857 — betr. die Zulassung gefetteter Wollen und Garne ɩc. zum Eisenbahn-Transport. (Min.-Bl. S. 205.)

Auf den Ber. v. 7. Oktbr. c. genehmige ich, daß gefettete Wollen und Garne, gefettete wollene und baumwollene Garn-Abfälle und überhaupt alle derartige, der Selbstentzündung unterworfene gefettete Gegenstände, namentlich auch die sog. Mungo- und Shoddy-Wolle fortan unter nachstehenden Beschränkungen zum Eisenbahn-Transport zugelassen werden:

1) Die Beförderung darf nur mit Güterzügen stattfinden.
2) Es sind zum Transport nur offene Wagen zu verwenden.
3) Die damit beladenen Wagen als die letzten im Zuge zu ordnen und mit der Aufschrift „Feuergefährlich" zu versehen.
4) Beim Halten der Züge auf den Stationen sind die betreffenden Ballen fleißig zu untersuchen und, wenn eine Gefahr drohende Erhitzung derselben bemerkt wird, sofort aus dem Zuge zu entfernen.
5) Beim Lagern ist besondere Vorsicht anzuwenden, so daß, wenn eine Selbstentzündung stattfindet, eine weitere Verbreitung des Feuers resp. die Anrichtung größern Schadens vermieden wird.
6) Dem Ermessen der einzelnen Eisenbahn-Direktionen bleibt es überlassen, namentlich die keine volle Wagenladung ausmachenden kleineren Quantitäten dieser, der Selbstentzündung unterworfenen Gegenstände nur an bestimmten, öffentlich bekannt zu machenden Wochen- oder Monatstagen zur Beförderung anzunehmen.

3) Cirk.-Erl. des Min. f. Hand. ɩc. v. 18. Juni 1858 — betr. den Transport entzündlicher Gegenstände auf Eisenbahnen. (Min.-Bl. S. 144.)

In Uebereinstimmung mit dem Gutachten der K. technischen Deputation für Gewerbe habe ich beschlossen, den Eisenbahn-Transport

des Wollen-Streichgarns von den mittelst des Erl. v. 22. Dezbr. v. J. angeordneten Beschränkungen zu befreien. Hinsichtlich der übrigen Transportgegenstände, deren die genannte Verf. gedenkt, muß es bei derselben das Bewenden behalten.

III. Statt des Cirk.-Erl. v. 27. Juli 1850.

(Bd. II. S. 38.)

Cirk.-Erl. des Min. des Jnn. und des Min. für Hand. 2c. v. 8. Juni 1859, mit den allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen.

(Min.-Bl. S. 153.)

Die allgemeinen Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats-Eisenbahnen vom 27. Juli 1850 sind auf Grund der von den verschiedenen Eisenbahn-Verwaltungen eingezogenen diesfälligen Berichte einer Revision und Umarbeitung unterworfen worden. Die K. Direction wird veranlaßt, die beigeschlossenen, danach abgeänderten Bestimmungen v. 27. Mai c. (a.) auf den von ihr verwalteten Eisenbahnen zur Anwendung zu bringen.

a.

Allgemeine Bestimmungen zur Sicherung des Betriebes auf den Preußischen Staats- und unter Staats-Verwaltung stehenden Privat-Eisenbahnen.

I. Zustand, Unterhaltung und Bewachung der Bahn.

§. 1. Die Bahn muß fortwährend in einem solchen baulichen Zustande gehalten werden, daß dieselbe ohne Gefahr und mit Ausnahme der in Reparatur befindlichen Strecken mit der im §. 25. festgestellten größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden kann. Diejenigen Strecken, welche nicht mit der größten zulässigen Geschwindigkeit befahren werden dürfen, sind als solche durch bestimmte, vom Zuge aus sichtbare Signale zu bezeichnen.

§. 2. Sämmtliche Geleise müssen fortwährend in solcher Breite freigehalten werden, daß Gegenstände, deren Oberfläche nicht mehr als einen Fuß über den Schienen erhöhet, mindestens 5 Fuß 3 Zoll, alle höhere Gegenstände 6½ Fuß von der Mittellinie des nächsten Geleises entfernt bleiben. Ausgenommen hiervon ist auf den Bahnhöfen der Unterbau der Perrons, welcher selbst bei einer 1 Fuß überschreitenden Höhe, der Mittellinie des nächsten Geleises bis auf 5 Fuß 3 Zoll genähert werden darf.

§. 3. Es sind Vorkehrungen zu treffen, daß der richtige Stand derjenigen Weichen und beweglichen Brücken, welche außerhalb der Bahnhöfe liegen, in einer Entfernung von 1000 Fuß zu erkennen ist. Bei beweglichen Brücken muß ein solches Signal durch den Mechanismus zum Schließen der Brücke gegeben werden.

Die Weichen außerhalb der Bahnhöfe müssen, so lange sie nicht bewacht sind, verschlossen gehalten werden.

In den Hauptgeleisen für durchgehende Züge sind Drehscheiben und Schiebebühnen mit versenkten Geleisen nicht zulässig.

§. 4. Einfriedigungen müssen da angelegt werden, wo die gewöhnliche Bahnbewachung nicht hinreicht, um Menschen oder Vieh vom Betreten der Bahn abzuhalten.

Die Uebergänge in gleicher Ebene mit der Bahn sind mit starken, leicht sichtbaren Barrieren in mindestens 12 Fuß Entfernung von der Mitte des nächsten Bahngeleises zu versehen. Für die geöffneten Barrierenflügel sind die Bestimmungen des §. 2. zu beachten.

Zugbarrieren müssen auch mit der Hand geöffnet und geschlossen werden können und eine Glocke erhalten, mit welcher vor dem Niederlassen zu läuten ist. Sie sind auf Uebergänge an wenig frequenten Straßen zu beschränken und müssen von den bedienenden Wärtern, deren Standpunkt nicht über 1800 Fuß von der Barriere entfernt sein darf, übersehen werden können.

Zwischen der Eisenbahn und Wegen, welche unmittelbar neben derselben in gleicher Ebene oder höher liegen, sind Schutzwehren erforderlich. Gräben mit Seitenaufwurf sind als solche anzusehen.

§. 5. Die Bahn muß so lange bewacht werden, als noch Züge oder einzelne Lokomotiven zu erwarten stehen.

Die Uebergangs-Barrieren sind 5 Minuten vor Ankunft des Zuges zu schließen. Ausnahmen sind nur in unmittelbarer Nähe der Bahnhöfe gestattet und werden von der Direktion besonders festgestellt.

10 Minuten vor dem frühesten Eintreffen der Züge dürfen Viehheerden nicht mehr über die Bahn getrieben werden.

Die Barrieren von Privat- und Feldwegen, welche nicht besonders bewacht sind, sollen mit einem Schloß versehen sein, welches der Wärter 10 Minuten vor dem Eintreffen des Zuges schließen und nach dessen Durchgange wieder öffnen muß.

Im Dunkeln sollen, so lange die Barrieren geschlossen sind, die Uebergänge von Chausseen und stark befahrenen Kommunalstraßen erleuchtet sein. Dasselbe gilt von sämmtlichen Zugbarrieren.

Auf den Bahnhöfen sind bei Dunkelheit ½ Stunde vor und ¼ Stunde nach der Ankunft der Züge die Perrons und Anfahrten zu erleuchten.

Täglich vor dem ersten Zuge und in der Regel auch vor jedem folgenden muß die Bahn von den betr. Wärtern genau nachgesehen werden, damit alle Hindernisse der Fahrt entfernt oder die nöthigen Anstalten zu deren Sicherung getroffen werden. Ausnahmen sind unter besonderen Umständen durch die Direktion festzusetzen. Vor jedem Nachtzuge muß jedoch, wenn die Aufeinanderfolge oder Kreuzung der Züge es nicht geradezu unmöglich macht, unter allen Umständen eine Revision der Strecke stattfinden.

Bei der Revision ist insbesondere auch auf die richtige Stellung und Dienstfähigkeit der Weichen zu achten.

§. 6. Die Bahn ist mit Abtheilungszeichen zu versehen, welche

vom Zuge aus deutlich zu erkennen sind und Entfernungen von ganzen und $\frac{1}{100}$ Meilen angeben.

An den Wechselpunkten der Gefälle sind Neigungszeiger aufzustellen, an deren entsprechend angeordneten Armen die Steigungen der Bahn, durch Angabe des Verhältnisses der Höheneinheit zur Länge deutlich erkennbar zu bezeichnen, auch die Längen der betr. Strecke anzugeben sind.

Zwischen zusammenlaufenden Schienensträngen ist ein Markirpfahl aufzustellen, welcher die Grenze anzeigt, wie weit in jedem Bahngeleise Fahrzeuge vorgeschoben werden können, ohne den Durchgang derselben auf dem andern zu hindern.

In angemessener Entfernung von den Wege-Uebergängen in gleicher Ebene mit der Bahn sind Warnungstafeln aufzustellen, welche zugleich den Punkt des Weges bezeichnen, wo Fuhrwerke, Reiter und Viehheerden anhalten müssen, wenn die Barrieren geschlossen sind.

II. Einrichtung und Zustand der Betriebsmittel.

§. 7. Die Betriebsmittel sollen fortwährend in einem solchen Zustande gehalten werden, daß die Fahrten mit der größten zulässigen Geschwindigkeit (§. 25.) ohne Gefahr stattfinden können.

§. 8. Lokomotiven dürfen erst in Betrieb gesetzt werden, nachdem sie einer technisch-polizeilichen Prüfung unterworfen und als sicher befunden sind. Die bei der Revision als zulässig erkannte Dampfspannung ist am Stande des Lokomotivführers sichtlich auf der Maschine zu bezeichnen. Auch auf den Zifferblättern der Manometer an den Lokomotiven muß die größte zulässige Dampfspannung bezeichnet sein.

In dem Bereiche jeder Haupt-Reparatur-Werkstatt ist ein offenes Quecksilber-Manometer so anzubringen, daß der Dampfraum geheizter Lokomotiven durch ein kurzes Ansatzrohr damit in Verbindung gebracht werden kann, um die Richtigkeit der Belastung der Sicherheits-Ventile, resp. die Richtigkeit und Uebereinstimmung der Federwaagen und Manometer an den Lokomotiven prüfen zu können.*)

§. 9. Es ist ein Register über den von jeder Lokomotive zurückgelegten Weg zu führen und von Zeit zu Zeit eine gründliche Revision derselben vorzunehmen. Die erste Revision hat zu erfolgen, wenn die Lokomotive einen Weg von höchstens 10,000 Meilen, jede folgende, nachdem sie höchstens weitere 8000 Meilen zurückgelegt hat, niemals später jedoch als nach je 3 Jahren, sowie nach jeder größeren Kesselreparatur. Bei Gelegenheit dieser Revision, welche sich auf alle Theile der der Lokomotive erstrecken muß, ist der Dampfkessel vom Mantel zu entblößen und mittelst einer Druckpumpe auf das $1\frac{1}{2}$fache des zulässigen Dampfüberdrucks zu probiren.

Kessel, welche bei dieser Probe ihre Form bleibend ändern, dürfen in diesem Zustande nicht wieder in Gebrauch genommen werden.

Ueber die Lokomotiv-Revisionen sind Verhandlungen aufzunehmen, in denen die Ergebnisse zu verzeichnen sind.

*) Vergl. Art. Dampfmaschinen. Bd. VIII.

Jede Lokomotive muß mit Bahnräumern, mit einer Dampfpfeife, mit der zur Speisung des Kessels und den zur jederzeitigen Erkennung des Wasserstandes zweckdienlichen Vorrichtungen und wenigstens mit zwei Sicherheitsventilen versehen sein, von welchen das eine so eingerichtet sein soll, daß die Belastung desselben nicht über das bestimmte Maaß gesteigert werden kann.

Die Höhe des Wasserstandes und die Spannung der Dämpfe im Kessel muß vom Stande des Führers, ohne besondere Proben fortwährend erkennbar sein.

Die Belastung der Sicherheitsventile ist so einzurichten, daß denselben eine vertikale Bewegung von $\frac{1}{8}$ Zoll möglich ist.

§. 10. Jede Lokomotive muß mit einem verschließbaren, an den Feuerkasten dicht anliegenden Aschkasten und mit einer Vorrichtung versehen sein, durch welche der Auswurf glühender Kohlen und Funken aus dem Schornstein wirksam verhütet wird.

§. 11. Tender-Lokomotiven und Tender müssen mit kräftigen, vom Stande des Heizers aus leicht zu handhabenden Bremsen versehen sein.

§. 12. Alle in fahrplanmäßigen Zügen gehende Wagen sollen auf Federn ruhen und auf beiden Seiten mit elastischen Buffern und elastischen Zughaken versehen sein.

Alle Räder, welche in Lokomotivzügen gehen, müssen schmiedeeiserne oder stählerne Radreifen haben. Die Stärke der schmiedeeisernen Radreifen soll in der Lauffläche bei Lokomotiven und Tendern mindestens $\frac{7}{8}$, bei Wagen mindestens $\frac{3}{4}$ Zoll, bei stählernen Radreifen mindestens $\frac{1}{2}$ Zoll betragen.

Sämmtliche Wagen müssen mit wirksamen Vorrichtungen zum Schmieren der Achsen versehen sein.

Achsen mit scharf eingedrehten Ansätzen sind unzulässig.

Sicherheitsketten müssen auf beiden Seiten jedes Wagens angebracht und so befestigt sein, daß sie im Zustande der Belastung desselben beim freien Herabhängen noch 2 Zoll von der Oberfläche der Schienen entfernt bleiben.

§. 13. In jedem Zuge müssen außer den Bremsen am Tender oder an der Lokomotive so viele kräftig wirkende Bremsvorrichtungen angebracht sein, daß bei Steigungen der Bahn

	bei Personenzügen	bei Güterzügen
bis einschließlich $\frac{1}{500}$	der 8te	der 12te Theil.
$\frac{1}{300}$	= 6te	= 10te =
$\frac{1}{200}$	= 5te	= 8te =
$\frac{1}{100}$	= 4te	= 7te =
$\frac{1}{60}$	= 3te	= 5te =
$\frac{1}{40}$	= 2te	= 4te =

der Räderpaare gebremset werden kann. Gemischte Züge, welche mit Geschwindigkeit der Personenzüge fahren, sind hierbei als Personenzüge zu behandeln.

Als eine kräftige Bremsvorrichtung ist eine solche zu betrachten,

durch welche die Räder eines vollbeladenen Wagens festgestellt werden können.

§. 14. Die an den Langseiten der Personenwagen befindlichen Thüren dürfen nur von außen zu öffnen sein. Jede derselben ist mit einem doppelten Verschluß, worunter wenigstens ein Vorreiber zu versehen.

Das Innere der Personenwagen ist während der Fahrt in der Dunkelheit angemessen zu erleuchten. Diese Anordnung findet auch auf Tunnels, zu deren Durchfahrung nicht weniger als 3 Minuten gebraucht werden, Anwendung.

Alle Personenwagen sind mit solchen Vorrichtungen zu versehen, daß Signal-Laternen angebracht werden können.

§. 15. Alle mit leicht feuerfangenden Gegenständen beladenen Güterwagen müssen mit einer sichern Bedeckung versehen sein.

§. 16. Auf jeder Güterstation soll, wenn nicht durch eine andere Einrichtung der Zweck eben so sicher erreicht wird, eine Vorrichtung angebracht sein, vermittelst welcher die Form der Ladung nach Höhe und Breite dergestalt geregelt wird, daß in den verschiedenen Durchfahrten ein Anstoßen derselben nicht stattfinden kann.

§. 17. Ueber die von jedem Wagen zurückgelegten Wege sind Register zu führen. Sämmtliche Wagen sind, nachdem sie 2500 bis 3000 Meilen durchlaufen haben, resp. selbst bei geringerer Länge des zurückgelegten Weges nach längstens je einem Jahr, einer periodischen Revision zu unterwerfen, bei welcher die Achsen, Lager und Federn abgenommen werden müssen.

Jeder Wagen muß Bezeichnungen erhalten, aus welchen zu ersehen ist: a) die Eisenbahn, zu welcher er gehört, b) die Ordnungs-Nummer, unter welcher er in den Werkstätten und Revisions-Registern geführt wird, c) das eigene Gewicht, einschließlich der Achsen und Räder, d) die größte Ladung, mit welcher er belastet werden darf, e) das Datum der letzten Revision.

§. 18. In jedem Zuge sollen diejenigen Geräthschaften vorhanden sein, vermittelst welcher die während der Fahrt an dem Zuge vorkommenden Beschädigungen thunlichst beseitigt und die Weiterfahrt möglich gemacht werden kann.

III. Einrichtungen und Maßregeln bei Handhabung des Betriebes.

§. 19. Jede Station muß eine Uhr erhalten, welche nach der mittleren Zeit des Ortes gestellt ist und auf den größeren Bahnhöfen sowohl von dem Zugange zu denselben, als von den Zügen aus sichtbar und im Dunkeln erleuchtet sein muß.

Die Zugführer, Lokomotivführer und Bahnwärter müssen beständig eine Uhr bei sich tragen. Die Uhren der Zugführer und Lokomotivführer sind nach einer bestimmten, von der Direktion festzusetzenden Normalzeit zu reguliren, dagegen sind die Uhren der Bahnwärter nach der Uhr der ihnen zunächst gelegenen Station zu stellen.

§. 20. Bei Doppelgeleisen, sei es, daß die Bahn einspurig und nur mit Doppelstrecken zum Ausweichen versehen, oder durchweg

doppelgeleisig eingerichtet ist, sollen die Züge immer das in ihrer Richtung rechts liegende Geleise befahren. Eine Ausnahme von dieser Regel ist nur Hülfs-Lokomotiven gestattet, wenn dieselben von der Station gerufen sind, nach welcher der Zug bestimmt ist und außer Zweifel steht, daß letzterer anhält.

Für die Doppelstrecken in den Bahnhöfen sind Abweichungen von dieser Bestimmung unter Verantwortlichkeit des Vorstehers der Station zuläßig.

§. 21. Das Schieben der Züge durch Lokomotiven ist untersagt, wenn eine arbeitende Maschine an der Spitze des Zuges sich nicht befindet. Für langsame Rückwärtsbewegungen des Zuges in Nothfällen oder auf den Bahnhöfen und bei Arbeitszügen findet diese Bestimmung keine Anwendung, wenn die Geschwindigkeit 15 Fuß in der Sekunde nicht übersteigt.

Bei Zügen mit Lokomotiven an der Spitze ist das Nachschieben zuläßig: a) beim Ersteigen einzelner, stark geneigter Bahnstrecken; b) bei Ingangbringung der Züge in den Stationen. In diesen Fällen darf aber höchstens mit der halben zuläßigen Geschwindigkeit gefahren werden.

§. 22. Bei solchen Zügen, in welchen auch Personen befördert werden, sollen nicht über 150 Achsen in einem Zuge gehen. Wenn bei schweren Zügen oder in Folge von Witterungs-Verhältnissen zwei Lokomotiven vor einen Zug gelegt werden müssen, ist die Lokomotive mit den größeren Triebrädern oder, wenn diese beiden gleich sind, die kräftigere Lokomotive an die Spitze des Zuges zu stellen.

Die vordere Lokomotive führt den Zug, die andere leistet nur in dem erforderlichen Maße Hülfe.

Der Tender der vorderen Lokomotive soll mit der folgenden durch eine fest angezogene Kuppelung verbunden werden.

Von mehr als einer Lokomotive geführte Züge dürfen niemals mit Schnellzugs-Geschwindigkeit befördert werden.

§. 23. Die Fahrt der Lokomotiven mit dem Tender vorn ist fahrplanmäßigen Zügen mit Personen-Beförderung nur gestattet, wenn eine Hülfs-Lokomotive einem liegengebliebenen Zuge entgegengeht, oder auf stark geneigten Ebenen die Lokomotive sich unten befindet.

Bei Arbeitszügen und auf den Bahnhöfen ist das Fahren mit dem Tender voran gestattet, sofern die Geschwindigkeit 15 Fuß pro Sekunde nicht übersteigt.

§. 24. Kein Personenzug darf vor der im Fahrplane angegebenen Zeit von einer Station abfahren.

Die Abfahrt darf nicht erfolgen, bevor alle Wagenthüren geschlossen sind und das für die Abfahrt bestimmte Signal gegeben ist.

Das Folgen von Zügen in geringerer, als Stations-Distanz, ist nur dann gestattet, wenn das deutliche Erkennen der optischen Signale durch Nebel und Schneetreiben nicht behindert ist. Ist ein solches Hinderniß nicht vorhanden, dürfen Personenzüge den Personen- und Güterzügen 10 Minuten, Güterzüge den Personenzügen 5 Minuten nach Abfahrt des vorangehenden Zuges folgen.

Näheren sich die Züge auf kürzere Zeiträume, als 5 Minuten, oder auf geringere Entfernungen, als 3000 Fuß, so muß der nachfolgende Zug langsam fahren und von den Stations-Beamten und Bahnwärtern auf die richtige Beobachtung der Folge-Zeiten und Räume durch Anweisung oder Signalisirung gehalten werden.

Arbeitszüge und leer fahrende Lokomotiven sind wie Güterzüge zu behandeln.

An Zügen, welchen andere nicht fahrplanmäßige folgen, ist dies zu signalisiren.

§. 25. Durch die genehmigten Fahrpläne wird die Durchschnitts-Fahrgeschwindigkeit zwischen den einzelnen Stationen für die verschiedenen Züge bestimmt.

Die größte Geschwindigkeit, welche auf keiner Strecke der Bahn überschritten werden darf, wird bei Steigungen von nicht über 1:200 und Krümmungen von nicht weniger als 300 Ruthen Radius für Schnellzüge auf 6 Min., für Personenzüge auf 8 Min., für Güterzüge auf 12 Min. pro Meile festgesetzt; auf stärker geeigneten oder mehr gekrümmten Strecken muß diese Geschwindigkeit angemessen verringert werden.

Langsamer muß gefahren werden: a) wenn Menschen, Thiere oder andere Hindernisse auf der Bahn bemerkt werden; b) beim Uebergange über Drehbrücken, Drehscheiben, Ausweichungen und Kreuzungen; c) wenn das Langsamfahren vom Bahnwärter signalisirt wird; d) auf den in Reparatur befindlichen Strecken. In allen diesen Fällen muß so langsam gefahren werden, als die Umstände zur Vorbeugung einer möglichen Gefahr es erfordern.

§. 26. Bei der Einfahrt in Stationen, aus Haupt- in Zweigbahnen und umgekehrt, so wie überhaupt auf dem Uebergange aus einem Geleise in das andere, muß so langsam gefahren werden, daß der Zug auf einer Länge von 300 Fuß zum Stillstand gebracht werden kann. Nähern sich zwei Züge von verschiedenen Seiten einem solchen Punkte, so müssen beide so lange anhalten, bis der Weichensteller angiebt, für welchen Zug die Durchfahrt frei ist. Drehbrücken dürfen nur passirt werden, wenn dem Lokomotivführer vom Brückenwärter an bestimmter Stelle mitgetheilt ist, daß die Brücke in Ordnung.

§. 27. Bei Kourier-, Schnell- und Extrazügen, bei denen die im §. 25. angegebene höchste Fahrgeschwindigkeit zur Anwendung kommen soll, müssen sich die Betriebsmittel in einem vorzugsweise tüchtigen Zustande befinden. Außerdem müssen a) die Fahrzeuge unter sich, so wie mit dem Tender so fest gekuppelt sein, daß sämmtliche Zug- und Buffer-Federn etwas angespannt sind; b) die im §. 13. vorgeschriebene Zahl der Bremsen um eine vermehrt sein; c) höchstens 30 Wagen-Achsen den Zug bilden; d) achträdigere Wagen sich nicht darin befinden.

§. 28. Die Kourier- und Schnellzüge, so wie die Extrazüge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften haben Behufs besonders

pünktlicher Beförderung überall den Vorrang vor den anderen Zügen.

Bei geringer Personen-Frequenz dürfen zwar einzelne Wagen mit Eilgut in die Schnellzüge eingestellt werden, die Belastung derselben darf jedoch nur ⅓ der normalmäßigen Ladungsfähigkeit betragen.

§. 29. Die Beförderung von Gütern mit den Personenzügen ist nur unter folgenden Bedingungen zuläßig a) das Auf- und Abladen von Gütern, ebenso wie das An- und Abschieben von Güterwagen, darf niemals Veranlassung zur Verlängerung des Aufenthalts auf den Stationen sein; b) die Mitnahme von Güterwagen darf eine Verlängerung der planmäßigen Fahrzeit nicht herbeiführen; c) die Passagiere der Personenzüge dürfen durch die Mitbeförderuug von Gütern in keiner Weise beläſtigt werden.

§. 30. Wenn es im Interesse des Lokal-Verkehrs wünschenswerth erscheint, können mit den Güterzügen auch einige Personenwagen befördert werden; jedoch darf durch diese gelegentliche Mitbeförderung von Personen der Güterverkehr nicht beeinträchtigt werden und insbesondere darf deshalb keine Beschleunigung der Güterzüge eintreten.

§. 31. Verlorene Zeit darf durch Vermehrung der Geschwindigkeit über die durch dieses Regl. vorgeschriebenen Grenzen hinaus nicht eingebracht werden. Jeder Zugführer ist mit einem Stundenzettel zu versehen, in welchem die Dauer der Fahrt von einem Haltepunkte zum andern genau verzeichnet wird.

Lokomotivführer, welche nach Ausweis dieses Stundenzettels schneller, als nach §. 25. gestattet ist, gefahren haben, werden bestraft.

§. 32. Bei Bildung eines jeden Zuges muß sorgfältig darauf gehalten werden, daß die im §. 13. vorgeschriebene Anzahl von Bremsen sich in selbigem befinden und daß letztere im Wesentlichen gleichmäßig vertheilt sind. Bei stärkeren Steigungen als 1 : 300 soll der letzte Wagen ein Bremswagen sein.

Bevor ein Zug die Station verläßt, ist derselbe zu revidiren und darauf zu achten, daß die Wagen unter sich und der Tender mit dem nächstfolgenden Wagen fest verkuppelt, die Sicherheitsketten eingehangen, die Verbindung mit den Schaffnersitzen und der Dampfpfeife hergestellt, die Wagen gleichmäßig belastet und die nöthigen Fahrsignale und Laternen angebracht sind.

In den Personen- und in den gemischten Zügen müssen die Zughaken zusammengezogen sein, daß die Federbuffer der Wagen im Zustande der Ruhe sich berühren.

In gemischten Zügen sind Wagen mit ungewöhnlicher Kuppelung nicht unmittelbar vor und hinter die Personenwagen zu stellen.

§. 33. In jedem Zuge, mit welchem Personen befördert werden, muß mindestens e i n mäßig belasteter Wagen ohne Passagiere zunächst auf den Tender folgen.

§. 34. Extrazüge dürfen nicht befördert werden, wenn die Bahn nicht vollständig bewacht, der Zug den Bahnwärtern nicht vorher signalisirt und der nächsten Station ordnungsmäßig gemeldet ist.

§. 35. Arbeitszüge oder einzelne Lokomotiven, außer den in Nothfällen herbeigerufenen, dürfen nur auf bestimmte Anordnung der mit der Leitung des Betriebes betrauten verantwortlichen oberen Beamten, resp. deren Vertretern, und in fest abgegrenzten Zeiträumen auf der Bahn fahren, auch müssen mindestens die Vorsteher der beiden angrenzenden Stationen von der Bewegung solcher Züge oder Lokomotiven Kenntniß erhalten.

Dasselbe gilt von einzelnen Materialien-Transportwagen und Draisinen, welche durch Menschenkräfte bewegt werden. Dieselben müssen von einem verantwortlichen Beamten begleitet sein.

Mindestens eine Viertelstunde vor der fahrplanmäßigen Ankunft der regelmäßigen oder der angesagten Extrazüge muß das betreffende Bahngeleis von Arbeitszügen, einzelnen Lokomotiven und Wagen geräumt sein. Arbeitszüge und einzelne Lokomotiven werden gleich den regelmäßigen Zügen signalisirt.

Nächtliche Arbeitszüge sind ebenso zu beleuchten wie die übrigen regelmäßigen Züge.

§. 36. Schneepflüge oder Wagen zum Brechen des Glatteises dürfen nicht vor die Lokomotiven fahrplanmäßiger Züge gestellt werden. Wo das Bedürfniß eintritt, werden diese Schneepflüge oder Wagen dem Zuge mit besonderen Maschinen vorausgeschickt.

Fest mit der Lokomotive verbundene Schneepflüge, welche nicht an besonderen Rädern gehen, sind auch vor dem Zuge zulässig.

§. 37. Ohne Erlaubniß der dazu bevollmächtigten Beamten darf, außer der Tenderwache und den Bahnmeistern in ihren Strecken, Niemand auf der Lokomotive mitfahren.

§. 38. Bei Lokomotiven soll, so lange sie vor dem Zuge halten oder auf den Bahnhöfen stehen, der Regulator geschlossen, die Steuerung in Ruhe gesetzt und die Tenderbremse angezogen sein. Die Lokomotive muß dabei stets unter spezieller Aufsicht stehen.

Die auf den Bahnhöfen stehenden Wagen sind durch Vorlagen, Bremsen 2c. so festzustellen, daß sie durch Wind nicht in Bewegung gesetzt werden können.

§. 39. Jede im Dunkeln sich bewegende Lokomotive muß an ihrem Vordertheile mit 2 weitleuchtenden Laternen und jeder im Dunkeln fahrende Personenzug mindestens mit 4 außerhalb der Wagen angebrachten brennenden Laternen versehen sein.

Am Schlusse jedes im Dunkeln fahrenden Zuges ist ein helles nach hinten, so wie ein dem Lokomotivführer und dem Zugpersonal sichtbares, nach vorn leuchtendes Laternen-Signal anzubringen.

Geht ausnahmsweise der Tender dem Zuge voran, so ist statt der Lokomotive der Tender mit zwei brennenden Laternen zu versehen.

§. 40. Die Bahnwärter müssen dem herannahenden Zuge folgende Signale geben können:

1) die Bahn ist fahrbar,
2) langsam fahren,
3) still halten.

§. 41. Die Zugführer, Schaffner und Bremser müssen das Signal zum Halten an den Lokomotivführer geben können.

§. 42. Die Lokomotivführer müssen folgende Signale geben können:

1) Achtung geben,
2) Bremsen anziehen,
3) Bremsen loslassen.

§. 43. Der Dienst mit dem elektromagnetischen Telegraphen wird nach besonderer Instruktion gehandhabt; es müssen durch denselben Depeschen von Station zu Station und sämmtliche Wärter zwischen je 2 Stationen von dem Abgange der Züge benachrichtigt werden können. Ausschließlich mit dem elektrischen Telegraphen werden die Signale gegeben:

1) der Zug geht nicht ab,
2) es soll eine Hülfs-Lokomotive kommen.

Zum Herbeirufen von Hülfs-Lokomotiven müssen die Züge mit portativen Apparaten versehen sein, resp. müssen in den Wärterbuden verschließbare Apparate zu diesem Zweck aufgestellt sein.

§. 44. Nicht fahrplanmäßige Züge oder einzelne Lokomotiven müssen durch ein Signal an dem in der einen oder anderen Richtung zunächst vorhergehenden Zuge den Bahnwärtern, Arbeitern und den in Seitenbahnen haltenden Zügen zur Nachachtung angekündigt werden.

§. 45. An der Drehachse der Ausweichestellen in den Hauptgeleisen müssen solche Zeichen angebracht werden, daß sowohl bei Tage als im Dunkel zu erkennen ist, ob das richtige Geleise für den ankommenden Zug geöffnet ist. Vor der Ankunft und auf den Endstationen, auch vor der Abfahrt eines jeden Zuges ist nachzusehen, ob die Bahnstränge, welche derselbe zu durchlaufen hat, frei und die betreffenden Weichen richtig gestellt sind.

Zu den Haupt-Geleisen sind alle diejenigen Geleise zu rechnen, welche in Ausführung des fahrplanmäßigen Fahrdienstes von Bahnzügen durchfahren, resp. benutzt werden.

§. 46. Das Begleit-Personal darf während der Fahrt nur einem Beamten untergeordnet sein. Dasselbe darf, soweit es zur Bewachung des Zuges dient, während der Fahrt nicht in bedeckten Wagen Platz nehmen, muß vielmehr außerhalb derselben so vertheilt sein, daß es alle Theile des Zuges übersehen und die Signale erkennen, auch zwischen demselben und dem Lokomotivenführer eine Verständigung erfolgen kann. Zu letzterem Zwecke soll bei allen Zügen eine mit der Dampfpfeife der Lokomotive, oder mit einer Weckervorrichtung an der Lokomotive verbundene Zugleine angebracht sein, welche bei Personenzügen über den ganzen Zug, bei kombinirten Zügen mindestens über alle Personenwagen hinweggehen und bei Güterzügen mindestens bis zum wachhabenden Fahrbeamten geführt sein muß.

§. 47. Bei Unfällen, und wenn sonst Züge aus irgend einer Veranlassung auf der Bahn stehen bleiben, oder halten müssen, die fahrplanmäßig ihren Lauf fortzusetzen hätten, müssen in der Richtung,

aus welcher andere Züge sich möglicherweise nähern könnten, sichere Maßregeln getroffen werden, durch welche solche Züge zeitig genug von dem Orte, wo der Zug anhält, in Kenntniß gesetzt werden.

§. 48. Den Weichenstellern vor der Einfahrt in größere Stationen und an den Zweigbahnen, so wie an den auf freier Bahn belegenen Ausweichungen, eben so den auf der Fahrt befindlichen Lokomotivführern, Heizern und Bremsern dürfen Nebengeschäfte nicht aufgetragen oder gestattet werden.

§. 49. Die Führung der Lokomotiven darf nur solchen Führern übertragen werden, welche wenigstens ein Jahr lang in einer mechanischen Werkstatt gearbeitet haben und nach mindestens einjähriger Lehrzeit durch eine, von dem Maschinenmeister und einem technischen Betriebsbeamten abzuhaltende Prüfung und durch Probefahrten ihre Befähigung nachgewiesen haben.

Die Heizer müssen mit Handhabung der Lokomotive mindestens so weit vertraut sein, um dieselbe erforderlichenfalls still stellen zu können.

§. 50. Den K. Eisenbahn-Directionen liegt die Aufsicht über die Ausführung der vorstehenden Bestimmungen ob.

Berlin, den 27. Mai 1859. Der Min. für Handel ꝛc.

VII. Erlaß polizeilicher Vorschriften für die Eisenbahnen.

Erl. des Min. für Handel ꝛc. und des Min. des Inn. v. 23. Juni 1858 — betr. die Mitwirkung der Königl. Reg. bei dem Erlaß polizeilicher Vorschriften für die unter Staats-Verwaltung stehenden Eisenbahnen. (Min.-Bl. S. 169.)

Die ꝛc. hat in dem Schreiben an die K. Direction der N.-Eisenbahn vom 9. d. M. den Antrag dieser Direction auf gemeinschaftlichen Erlaß der bahnpolizeilichen Vorschriften für die Bahnstrecke N. N. wiederholt abgelehnt. Diese Entschließung der ꝛc. steht jedoch mit dem seither beobachteten Verfahren nicht im Einklang, wonach alle bahnpolizeilichen Vorschriften, welche sich auf unter Staats-Verwaltung stehende Eisenbahnen beziehen, von den Regierungen stets mit den betr. K. Eisenbahn-Directionen gemeinschaftlich vollzogen und veröffentlicht werden. Da im vorliegenden Falle zu einem abweichenden Verfahren keine zureichende Gründe obwalten, so wird die ꝛc. beauftragt, jenen Antrag der K. Direction der N. N. Bahn nicht weiter zu beanstanden.

Eisenbahn-Gesellschaften.

1) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. und der Fin. v. 5. Nov. 1856 — betr. die Mittheilung der maßgebenden Grundsätze hinsichtlich der Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalsteuern. (Min.-Bl. S. 257.)

Den K. Reg. der sechs östlichen Provinzen sind durch den abschriftlich beigehenden Cirk.-Erl. v. 29. Sept. d. J. (a) die in Rücksicht

auf den §. 4. der Städte-Ordn.*) für die gedachten Provinzen v. 30. Mai 1853 hinsichtlich der Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalsteuern maßgebenden Grundsätze mitgetheilt worden.

Da die Städte-O. für die Rheinprovinz v. 15. Mai d. J.**) (die Städte-O. für die Prov. Westfalen v. 19. März d. J.***) im §. 4. wegen der Verpflichtung der juristischen Personen zur Theilnahme an den Gemeindelasten dieselben Vorschriften enthält, wie die Städte-O. für die sechs östlichen Provinzen, so wird die K. Reg. veranlaßt, die Magisträte Ihres Verwaltungs-Bez. ebenfalls im Sinne der anliegenden Cirk.-Verf. mit Anweisung zu versehen.

a.

Cirk.-Erl. v. 29. Sept. 1856 — betr. die maßgebenden Grundsätze hinsichtlich der Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalsteuern. (Min.-Bl. S. 256.)

In Betreff der Frage, in welchen Kommunen und in welchem Maße die Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben herangezogen werden dürfen, haben zwischen uns und dem H. Min. für Hand. 2c. Erörterungen stattgefunden und diese zur Feststellung der folg. Grundsätze geführt:

1) den Stadtgemeinden steht gemäß des §. 4. Alinea 3. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 die Befugniß zu, juristische Personen, also auch die Eisenbahn-Gesellschaften in Folge des Grundbesitzes und thatsächlichen Gewerbebetriebes der letzteren zu denjenigen Gemeindelasten heranzuziehen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind. Den Einsenbahn-Gesellschaften liegt demnach auch die Verpflichtung ob, zu den städtischen Kommunal-Einkommensteuern und den denselben beizuzählenden Kommuual-Abgaben beizutragen.

2) Da der Grundbesitz und Gewerbetrieb der Eisenbahn-Gesellschaften auf der gesammten Länge der Bahn an jedem einzelnen Stationsorte eben so gut stattfindet, wie an dem Sitz der Central-Verwaltung, so steht nicht allein derjenigen Kommune, in deren Bereich die Direktion der Gesellschaft ihr Domizil hat, sondern überhaupt allen Stadtgemeinden, in deren Bezirk eine Eisenbahnstation vorhanden ist, das Recht der Besteuerung der Gesellschaft zu.

3) Das gesammte Einkommen der Eisenbahn-Gesellschaft ohne Unterschied, ob dasselbe aus dem inneren oder dem Transit-Verkehr herrührt, wird, insoweit es nicht zur Bestreitung der gesammten Ausgaben des ganzen Eisenbahn-Unternehmens, bestehend in den allgemeinen Betriebs- und Unterhaltungs-

*) Bd. V. S. 528.

**) Bd. VII. S. 598.

***) Bd. VII. S. 627.

kosten der Bahn, den Kosten der Central-Verwaltung ꝛc. verwendet wird, zur Besteuerung herangezogen. Der gesammte Rein-Ertrag des Eisenbahn-Unternehmens bildet mithin das steuerbare Objekt.

4) Zur Feststellung des steuerpflichtigen Antheils jeder Station am gesammten Rein-Ertrage der Bahn wird letzterer auf die einzelnen Stationen nach Maßgabe der bei denselben stattgehabten Brutto-Einnahmen aus dem innern Verkehr vertheilt. Diese Brutto-Einnahme besteht aus der Gesammt-Summe aller im eigenen Verkehr der betreffenden Eisenbahn in die Stations-Kassen fließenden Personengelder, aller eben dahin gehörigen Frachtenbeträge für Güter und der jeder Station eigenthümlichen Neben-Einnahmen an Pächten, Miethen u. s. w.

Bezeichnet man also beispielsweise den Gesammt-Rein-Ertrag der Eisenbahn mit a, die Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr sämmtlicher Stationen, resp. die Gesammt-Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Eisenbahn mit b, die Brutto-Einnahme aus dem innern Verkehr der Station N. dagegen mit c, so ist $\frac{a \times c}{b.}$ das steuerpflichtige Objekt für die Station N.

5) In jedem einzelnen Falle, wo eine Eisenbahn-Gesellschaft zur Kommunalsteuer herangezogen werden soll, tritt zur Vermeidung von Weiterungen bei der Ausführung die Mitwirkung des betr. Eisenbahn-Kommissariats bei Berechnung und Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens ein.

Die K. Reg. hat hiernach die Magisträte Ihres Verwaltungs-Bezirks mit der erforderlichen Anweisung zu versehen. Berlin, den 27. Septbr. 1856.

Der Fin.-Min.

2) Erlaß des Min. des Inn. und der Fin. v. 7. August 1859 — betr. die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben. (Min.-Bl. S. 210.)

Die Direction der N. Eisenbahn hat gegen die von Ew. ꝛc. unter dem 30. März d. J. getroffene Entscheidung, durch welche die Stadt N. für berechtigt erachtet worden ist, den gesammten Reinertrag der drei Bahnen zu ihrer Einkommensteuer in so weit heranzuziehen, als nicht für etwaige Besteuerung in anderen Stations-Gemeinden ein Nachlaß beansprucht werden könne, rekurrirt und mittelst Ber. vom 10. Mai d. J. den H. Handels-Min. gebeten, die diesseitige Entscheidung herbeizuführen.

Im Laufe der über die erwähnte Angelegenheit bisher gepflogenen Verhandlungen ist stets die Domizilfrage als der entscheidende Punkt betrachtet worden. Eine solche Auffassung beruht auf der Voraussetzung, daß juristische Personen an dem Orte ihres Domizils eben

so wie die dort wohnhaften physischen Personen als „Einwohner" im Sinne des §. 53. und des 1. Absatzes im §. 4. der Städte-Ordnung v. 15. Mai 1856 anzusehen seien. Nach der Fassung und dem Zusammenhange der §§. 3. und 4., Absatz 1., 3. und 4. a. a. O. kann diese Annahme jedoch nicht für zutreffend erachtet werden. Im Gegensatz zu der im §. 4. Absatz 1. den „Einwohnern" ganz allgemein auferlegten Verpflichtung zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten ist nach der Vorschrift im Absatz 3 denjenigen, welche, ohne im Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundeigenthum haben oder ein stehendes Gewerbe betreiben, nur die Verpflichtung auferlegt worden, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe oder das aus diesen Quellen fließende Einkommen gelegt werden, und ist im unmittelbaren Anschluß an diese für die Forensen ertheilte Vorschrift dann im Absatz 4. a. a. O. — die Städte-Ordn. für die östlichen Provinzen vereinigt die gleichlautenden Bestimmungen sogar in einen Absatz — allgemein bestimmt, daß dieselbe Verpflichtung auch juristische Personen haben sollen, welche in dem Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Dabei ist kein Unterschied zwischen den am Orte auch domizilirten oder aber nicht domilizirten juristischen Personen gemacht worden. Wir folgern hieraus als unzweifelhaft, daß juristische Personen in Beziehung auf ihre Besteuerung nicht wie die (physischen) Einwohner einer städtischen Gemeinde behandelt werden, vielmehr überhaupt ohne Rücksicht auf ihr Domizil-Verhältniß der Verpflichtung zur Theilnahme an den Kommunallasten nur unter den für die Forensen ertheilten Beschränkungen unterliegen sollen. Dieser Auffassung entsprechen auch die in unserem Erl. v. 29. Septbr. 1856 über die Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunalabgaben getroffenen Anordnungen, denengemäß den Städten das Recht zur Besteuerung derjenigen Eisenbahngesellschaft, welche in deren Bereiche eine Station hat, ohne Rücksicht auf das Domizil der Gesellschaft, nur nach Maßgabe des steuerpflichtigen Antheils der Station an dem Reineinkommen der Gesellschaft zustehen soll.

Hiernach erachten wir die Beschwerde der Direction der N. Eisenbahn für begründet und ersuchen Ew. rc., gefälligst Verfügung treffen zu wollen, damit für die Zukunft nur die beiden Stationen der fraglichen Eisenbahn innerhalb des Stadtbezirks N. zur dortigen Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden.

3) Erl. des Min. f. Hand. rc. v. 16. Dezbr. 1857 — betr. die Berechnung des der Kommunalsteuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahn-Gesellschaften. (Min.-Bl. 1858 S. 17.)

Die von Ew. rc. in dem gefälligen Ber. v. 3. v. M. zur Sprache gebrachte Frage, ob bei Berechnung des der Kommunalsteuer unterliegenden Rein-Ertrages der Eisenbahn-Gesellschaften die an den Staat zu entrichtende Eisenbahn-Abgabe in Abzug zu bringen sei oder nicht, ist bereits in einem anderen Spezialfall von dem hiesigen K. Eisenbahn-Kommissariat zur Entscheidung gestellt und in dem

Ew. ꝛc. Ansicht entsprechenden Sinne beantwortet worden, wie Sie aus der abschriftlich beiliegenden Verf. v. 8. v. M. (a.) gefälligst entnehmen wollen. Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, in den zu Ihrer Entscheidung gelangenden Reklamationsfällen die in jenem Erl. ausgesprochenen Grundsätze zur Richtschnur zu nehmen.

a.

Den von dem Dir. der N. Eisenbahn-Gesellschaft und der Verwaltung der N. Eisenbahn in der von dem K. Eisenbahn-Kommissariate überreichten Vorstellung v. 15. Juli d. J. zunächst geltend gemachten Anspruch, daß bei Berechnung des kommunalsteuerpflichtigen Einkommens von den genannten Bahnen der im Durchschnitt der drei letzten Jahre bezogene Rein-Ertrag zum Grunde gelegt werde, kann ich im Einverständnisse mit den H. Min. des Inn. und der Fin. nur als begründet anerkennen. Da die Veranlagung einer Einkommensteuer vor dem Beginn des Kalenderjahres, für welches sie erhoben werden soll, bewirkt, beziehungsweise zum Abschlusse gebracht werden muß, um mit der Steuer-Erhebung rechtzeitig vorgehen zu können, so erscheint es durch die Natur dieses Verhältnisses bedingt, daß der Veranlagung — soweit es sich dabei nicht um ein für alle mal feststehende oder im Voraus sicher zu übersehende Einkommens-Beträge (Gehälter, Pensionen, feste Renten u. s. w.) handelt — nicht das *wirkliche* Einkommen, welches der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahre erst beziehen soll, sondern nur dasjenige Einkommen zum Grunde gelegt werden kann, welches ihm im Laufe des berechneten Jahres muthmaßlich zufließen wird, und es bleibt die Feststellung dieses *muthmaßlichen* Einkommens aus solchen Momenten abzuleiten, welche es möglichst wahrscheinlich machen, daß der Steuerpflichtige dieses Einkommen demnächst auch wirklich erzielen werde. In der Regel wird zu dem fraglichen Zwecke auf die Einnahmen der Steuerpflichtigen aus der Vergangenheit zurückgegangen, und es ist deshalb in dem Klassen- und Einkommensteuer-Ges. v. 1. Mai 1851 bestimmt worden, daß das der alljährlichen Veranlagung zum Grunde zu legende Einkommen aus Grund-Eigenthum, Handel, Gewerbe u. s. w. nach dem im Durchschnitt der drei letzten Jahre erzielten wirklichen Rein-Einkommen der Steuerpflichtigen festgestellt werde. An demselben Grundsatze wird auch — so viel wenigstens nach den zur ministeriellen Genehmigung vorgelegten Regulativen zur Einführung von Kommunal-Einkommensteuern bekannt ist — bezüglich dieser und anderer schon um deshalb festgehalten, weil dieselben der Regel nach und in Gemäßheit der Anweisung zur Ausführung des §. 53. der Städte-O. v. 30. Mai 1853 hinsichtlich der Abschätzungs-Grundsätze und der Steuerstufen an die bestehende Staats-Einkommensteuer angeschlossen werden sollen, dergestalt, daß hinsichtlich aller in dem Gemeindebezirke selbst wohnenden Einkommensteuerpflichtigen die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zum Grunde gelegt werden, das Einkommen aller übrigen Kommunalsteuerpflichtigen (Forensen und juri-

stischen Personen) aber unter Anwendung der für die Abschätzung der betr. Arten von Einkommen in dem oben angeführten Ges. ertheilten Vorschriften festgestellt wird. Durch eine hiervon abweichende Behandlung der Eisenbahn-Gesellschaften würde ein verschiedenartiges Besteuerungs-Verhältniß zwischen diesen und den übrigen Kommunalsteuerpflichtigen, und zwar höchst wahrscheinlich zum Nachtheil der Ersteren herbeigeführt werden.

Auch die in dem zweiten Punkte der Beschwerdeschrift vertheidigte Ansicht muß ich mit den oben genannten H. Min. für begründet erachten. Wie die Grundsteuer von dem Einkommen aus Grund-Eigenthum und die Gewerbesteuer von dem Einkommen aus Handel 2c., eben so muß auch die nach dem Ges. v. 30. Mai 1853 von den Eisenbahn-Gesellschaften zu entrichtende Abgabe von dem der Kommunal-Einkommensteuer zu unterwerfenden Rein-Ertrage der betr. Bahn in Abzug gebracht werden.

Das K. Eisenbahn-Kommissariat wolle auf die Eingangs erwähnte Vorstellung, welche zu dem Ende angeschlossen ist, hiernach Bescheid ertheilen.

4) Besch. des Min. des Inn. v. 2. Juni 1860 — betr. die Besteuerung der Eisenbahn-Gesellschaften für Kommunalzwecke. (Min.-Bl. S. 115.)

Ihre Rekurs-Beschwerde v. 13. April d. J. gegen die Entscheidung des H. Ob.-Präs. v. 22. März d. J., betr. die Kommunal-Besteuerung der N'schen Eisenbahn-Gesellschaft in N., kann für begründet nicht erachtet werden. Der Gewinn, welchen die genannte Gesellschaft durch die eigene Fabrikation von Coaks mittelst der in dortigen Stadtbezirken belegenen Coaksöfen gegen die bei dem Ankauf des Coaks aufzuwendenden Mehrkosten erzielt, verschafft ihr kein Einkommen, sondern nur eine Ersparniß, ist also überhaupt kein Steuer-Objekt.

Eisenbahnhofs-Restaurationen.

Die Pächter von Eisenbahnhofs-Restaurationen bedürfen zum Schankbetrieb eines bei der Polizeibehörde nachzusuchenden Erlaubnißscheins. R. v. 31. März 1859, s. Passagierstuben. Bd. IX.

Eisenbahn-Polizei-Reglements.

Reglements für die Magdeburg-Cöthen-Halle-Leipziger, die Berlin-Anhaltische, die Magdeburg-Halberstädter und die Berlin-Potsdam-Magdeburger Eisenbahn und deren Zweigbahnen, s. Berlin-Anhaltische Eisenbahn. Bd. VIII.

Eisenbahn-Telegraphen.

Regl. wegen Benutzung der Eisenbahn-Telegraphen, s. Telegraphischer Verkehr II. Bd. X.

Eisernes Kreuz.

1) Versorgung der in den Invaliden-Instituten befindlichen Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen, s. Invaliden, Invaliden-Versorgung. I. C. Bd. IX.
2) Gewährung der Invaliden-Pension eines Unteroffiziers an die in heimathlichen Verhältnissen lebenden Inhaber des Eisernen Kreuzes vom Stande der Gemeinen, s. Invaliden, Invaliden-Versorgung. III. B. Bd. IX.

Elbschiffer.

Deren Legitimation durch Dienstbücher. Cirk.-Erl. v. 1. Septbr. 1858, s. Schifferdienstbücher. Bd. X.

Entlassung

der auf Widerruf oder Kündigung angestellten Beamten, s. §§. 83 bis 86. des Ges. v. 21. Juli 1852. Bd. I. S. 651. und Cirk.-Verf. v. 7. Juli 1845 und Besch. v. 21. Juli 1857, s. Disziplinar-Verfahren. Bd. VIII.

Entwässerung,

s. Vorfluth.

Entzündliche Gegenstände.

Transport derselben mittelst der Eisenbahn. Cirk.-R. v. 18. Juni 1858, s. Eisenbahnen, Bd. VIII. Vergl. auch Selbstentzündung. Bd. X.

Erbauungsschriften.

Vergl. Bibeln. Bd. VIII.

Ergänzungs-Bezirke

in Bezug auf Militairpflicht, §. 18. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858.

Zuständige Behörden in solchen, §§. 22., 23. ibd.
Ermittelung des Ersatzbedarfs, §. 27. ibd.
Vertheilung desselben auf die einzelnen Bezirke, §. 28. ibd.
Ausgleichung unter denselben, §. 98. ibd.,
s. Ersatzwesen. Bd. VIII.

Ersatzbedarf.

Ermittelung des jährlichen Ersatzbedarfs der Truppen und der Marine, §§. 27., 28. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858.

Ermittelung des nachträglichen Ersatzbedarfs. §. 99. ibd.,
s. Ersatzwesen. Bd. VIII.

Ersatz-Reserve.

Eintritt in dieselbe und Verbleiben in derselben, §§. 4., 68. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858, s. Ersatzwesen. Bd. VIII.

Ersatz-Reserve-Schein.

Deren Ertheilung, §. 68. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858, s. Ersatzwesen. Bd. VIII.

Ersatzwesen. (Bd. II. S. 68.)

Statt der Instr. v. 30. Juni 1817.

1) Allh. Kab.-O. v. 9. Dezbr. 1858.

Auf Ihren Ber. v. 5. Mai dieses Jahres will Ich die beifolgende neue Ersatz-Instr., sowie die Verordnung zur Ausführung derselben, genehmigen und bestimme hierdurch, daß sie, unter Aufhebung aller dem Inhalte derselben entgegenstehenden früheren Bestimmungen, alsbald durch die Reg.-Amtsbl. publizirt und vom 1. Januar 1860 ab, allgemein zur Ausführung gebracht wird. Sie haben hiernach das Weitere in Ihren Ressorts zu veranlassen.

2) Verord. des Min. des Inn. u. des Kr. v. 9. Dzbr. 1858 zur Ausführung der Ersatz-Instruktion. (Min.-Bl. 1859 Nr. 3.)

Art. I.

Aufhebung der bisherigen Verordnungen.

1. Nachstehende Verordnungen:
a) die Ersatz-Aushebungs-Instr. v. 30. Juni 1817,
b) die Ersatz-Aushebungs-Instr. v. 13. April 1825,
c) die Instr. v. 19. Mai 1816 über den Eintritt von Freiwilligen in das stehende Heer,
d) die Instr. v. 21. Januar 1822 für die Departements-Kommissionen zur Prüfung der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst,
und die zu vorgedachten Instr. ergangenen abändernden, ergänzenden und erläuternden Bestimmungen

werden aufgehoben.

Nur die in jenen Instr. oder anderweitig bestehenden Vorschriften über:
a) Beschaffung der Lokalien zur Betreibung des Musterungs- und Ersatzgeschäfts,
b) Tagegelder, Reise-, Vorspann- und Verpflegungs-Kosten, sowie über Beschaffung von Druckformularen,
c) Marsch, Soldzahlung und Einquartierung der Rekruten bei ihrer Einziehung zu den Truppen, über Transport und Verpflegung unsicherer Heerespflichtigen 2c.,
d) die Behandlung der mit der Krätze oder ähnlichen ansteckenden Krankheiten Behafteten,

e) Entlassung der Mannschaften nach beendigter Dienstzeit und über deren Ueberweisung zur Reserve resp. zur Landwehr, welche nicht wieder in die neue Instruktion aufgenommen worsind, bleiben bestehen.

An die Stelle der aufgehobenen Instr. und deren Erläuterungen tritt vom 1. Januar 1860 an die unterm heutigen Tage mit Allh. Genehmigung erlassene Ersatz-Instr.

Die Behufs der Einführung der letzteren erforderlichen Uebergangsbestimmungen sind nachstehend in dem Art. II. u. f. enthalten.

2. Die Bezeichnung Militairpflichtiger als
Ganz-Invalide,
Halb-Invalide,
Armee-Reservisten,
darf in Zukunft nicht mehr stattfinden.

Der Ausdruck „Invalide" wird nur bei Soldaten und auch nur bei denjenigen derselben gebraucht, welche sich durch geleistete Militairdienste Invaliden-Versorgungsansprüche irgend einer Art erworben haben.

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Jan. 1860 als Ganz-Invalide anerkannt worden sind, stehen mit denjenigen Individuen in gleicher Kategorie, welche nach der gegenwärtigen Instr. mit Ausmusterungs-Scheinen nach Schema 13. versehen worden (§. 67.).

Individuen, welche sich in Zukunft über ihr Militairverhältniß durch Vorzeigung eines Scheines ausweisen, aus welchem hervorgeht, daß sie vor dem 1. Jan. 1860 als Halb-Invalide anerkannt oder zur Armee-Reserve überwiesen worden sind, und Individuen, welche sich durch ihr Gestellungs-Attest darüber ausweisen, daß sie bis zum 1. Jan. 1860 nach Ablauf des fünften Konkurrenzjahres disponibel geblieben sind, sind den in früheren Zeiten oder nach gegenwärtiger Instruktion der Ersatz-Reserve überwiesenen Militairpflichtigen (§. 67.) gleich zu achten.

3. An die Stelle der Instr. für Militairärzte v. 14. Juli 1831 tritt von dem ad 1. gedachten Zeitpunkte an die heute erlassene „Instruktion für Militairärzte."

Art. II.

Verweisung auf die Provinzial-Reglements.

Die nähere Regulirung und Bestimmung nachstehend bezeichneter Gegenstände:

1. über das Verfahren bei Anfertigung und Einreichung der Geburts- und Sterbelisten, und über die dazu verpflichteten Behörden und Beamten (§. 30. der Ersatz-Instr.),

2. in Betreff der Bezeichnung derjenigen Behörden, welche die örtlichen Stammrollen zu führen haben, sowie der örtlichen Verbände, für welche dieselben zu führen sind (§. 32. der Ersatz-Instr.),
3. über die innere Anordnung der Eintragungen in die Stammrollen, bleibt unter Festhaltung der in der Ersatz-Instr. enthaltenen Normen, besonderen mit Genehmigung der Ressort-Min. zu erlassenden Provinzial-Regl. vorbehalten.

Art. III.

Zu §. 21. Militairpflichtige, welche nach den bisherigen Bestimmungen am Orte ihres Domizils gestellungspflichtig waren, fortan aber an ihrem Aufenthaltsorte gestellungspflichtig werden, sind nach der Bedeutung derjenigen Loosnummer zu rangiren, welche sie unter der Geltung der bisherigen Instr. in ihrer Heimath erhalten haben. Eine nochmalige Loosung hinsichtlich ihrer findet daher nicht statt.

Art. IV.

Zu §. 30. Zum 15. Jan. 1860 haben die mit der Einreichung von Geburtslisten beauftragten Beamten und Behörden nicht blos die im §. 30. der Ersatz-Instr. vorgeschriebene Liste für die 17jährige Altersklasse, sondern gleichzeitig auch besondere Listen je für die 18-, 19- und 20jährige Altersklasse, nach dem vorgeschriebenen Schema und unter Beobachtung der übrigen Bestimmungen des §. 30. loc. cit. anzulegen und einzureichen.

Die gedachten Beamten und Behörden können von der ihnen im §. 30. und vorstehend auferlegten Verpflichtung unter dem Vorwande nicht entbunden werden, daß bisher bereits Geburts- und Sterbe-Register hinsichtlich der im Laufe der nächsten 19 Jahre in das militairpflichtige Alter eintretenden Individuen an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden eingereicht seien.

Art. V.

Zu §. 31. Sogleich nach Mittheilung der Ersatz-Instr. haben die betr. Pol.-Beh. auf Grund der bisherigen Orts-Stammrollen und der sonst ihnen zu Gebote stehenden Hülfsmittel alle diejenigen männlichen Individuen jugendlichen Alters zu ermitteln, welche im Auslande geboren sind, gegenwärtig im Orte ihr gesetzliches Domizil haben und weder in die bisherigen Aushebungslisten aufgenommen, noch bei einem Truppentheil freiwillig eingetreten sind, und das nach dem Lebensalter geordnete Verzeichniß derselben den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen einzureichen.

Letztere haben zum 15. Jan. 1860 Extrakte aus diesem Verzeichnisse hinsichtlich der 17-, 18-, 19- und 20jährigen Altersklasse analog den Vorschriften des Art. IV. den mit Führung der örtlichen Stammrollen beauftragten Behörden zuzustellen.

Art. VI.

Zu §. 33. Die erstmalige Anlegung der neuen Stammrollen ist sogleich nach Erlaß der Art. II. gedachten Provinzial-Regl. vorzubereiten.

Es sind auf Grund der bisherigen Stammrollen und sonstigen Hülfsmittel alle diejenigen noch lebenden Individuen, welche ihrem Alter nach bereits bei den bisherigen Ersatz-Aushebungen zu konkurriren hatten, einzutragen, soweit sie nicht bereits in das stehende Heer eingetreten sind oder eine rechtsgültige Befreiung vom Eintritt in dasselbe in Friedenszeiten erlangt haben, und so weit sie entweder im Orte geboren sind, oder in demselben ihr gesetzliches Domizil haben, oder endlich daselbst nach §. 21. ad 2. und 3. der Ersatz-Instruktion gestellungspflichtig sind.

Ebenso haben die mit der Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, sobald ihnen die im Art. IV. und V. bezeichneten Geburtslisten und Extrakte zugehen, auch die Individuen der daselbst gedachten jüngeren Altersklassen nachzutragen, soweit dies nicht bereits auf Grund der bisherigen Stammrollen geschehen ist.

Hierauf ist weiter zu verfahren, wie in den §§. 33., 34. und 35. der Ers.-Instr. vorgeschrieben ist.

Die vorhandenen älteren Stammrollen nebst Beläge sind an den Civilvorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission abzuliefern und von diesem noch 24 Jahre lang von Erlaß der gegenwärtigen Instr. an aufzubewahren.

Art. VII.

Zu §§. 36. und 37. Die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen haben nach dem Eingange der Stammrollen die alphabetischen Listen für die 4 Jahrgänge pro 1856 bis einschließlich 1859, und zwar für jeden Jahrgang besonders, sowie die Restantenliste unter gleichzeitiger Prüfung und Berichtigung der neuen Stammrollen nach Vorschrift der §§. 36. und 37. der Ersatz-Instr. anzulegen und darin alle diejenigen Militairpflichtigen aufzunehmen, über deren Militairverhältniß noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist.

Art. VIII.

Zu §. 168. Die Reg. haben Behufs Ausführung der im §. 168. ad 1. und 2. gedachten Vorschriften, Strafverordnungen in Gemäßheit des Ges. v. 11. März 1850*) zu erlassen, und darin unter Beachtung der Vorschriften der §§. 21., 34., 44. und 77. gegenwärtiger Instr. mit Rücksicht auf die etwanigen Lokalverhältnisse festzusetzen, in welcher Weise die Militairpflichtigen aufzufordern sind:

a) alljährlich sich Behufs Berichtigung der Stammrollen zu melden,

*) s. Polizei-Verwaltung, Bd. IV. S. 700.

b) sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission zu stellen.

In diesen Verordnungen ist zugleich für die Fälle, in denen die Vorladung nach §§. 44. und 77. den einzelnen militairpflichtigeu Individuen insinuirt werden kann, die Androhung einer Exekutiv-Geldstrafe bis zu 10 Rthlrn. bei der Vorladung auf Grund des §. 20. des Ges. v. 11. März 1850, soweit dazu ein Bedürfniß sich herausstellt, zu empfehlen.

Außerdem haben die Reg. unter Androhung entsprechender Strafen anzuordnen, daß die Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- resp. Fabrikherren rc. von Militairpflichtigen, die Letzteren ebenfalls zur Stammrolle nach Vorschrift des §. 34. ad 5. anzumelden haben.

3) Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858.

Erster Abschnitt.

Wehrpflicht, Militair-Dienstverpflichtung und Militair-Dienstzeit im Allgemeinen.

(Beilage zum Min.-Bl. pro 1859.)

§. 1.

Beginn und Dauer der Wehrpflicht.

Die Wehrpflicht jedes Preußen *) beginnt mit dem vollendeten 17. Lebensjahre und dauert bis zum vollendeten 49. Lebensjahre.

Innerhalb dieser Zeit ist jeder Wehrpflichtige vom 20. bis 39. Lebensjahre zum Dienst im stehenden Heere und in der Landwehr I. und

*) 1) Für Menoniten und Quäker bestehen in den verschiedenen Landestheilen in Bezug auf deren bedingungsweise Befreiung vom Militairdienst besondere Ausnahmen, s. Bd. IV. S. 155. ff.

2) Erl. des Min. des Inn., des Kr. und der geistl. Angel. v. 11. Mai 1859 — betr. die Zurückstellung angehender Theologen bei der Heeres-Ersatz-Aushebung. (Min.-Bl. S. 258.)

Da die Begünstigung, daß junge Männer katholischer Konfession, die auf Gymnasien, Universitäten und in den Priester-Seminarien sich für den Priesterstand vorbereiten, bei der Heeres-Ersatz-Aushebung bis zum vollendeten 25. Lebensjahre zurückgestellt werden können, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an katholischen Priestern, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, nach den gemachten Erfahrungen aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag der Ob.-Präs. der Rheinprovinz und der Provinz Westphalen die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April des Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Das K. Ob.-Präs. setzen wir hiervon mit dem Ersuchen ergebenst in Kenntniß, das Weitere hiernach im dortseitigen Ressort gefälligst zu verfügen.

3) Erl. dess. Min. v. 21. Septbr. 1859 — denselben Gegenstand betr. (Min.-Bl. S. 258.)

Da die Begünstigung: daß die evangelischen Theologen bis zum Ablauf des

II. Aufgebots, vom 17. bis 20., sowie vom 39. bis 49. Lebensjahre zum Dienst im Landsturm verpflichtet. (Ausnahmen conf. §. 5.)

Alle Wehrpflichtige, welche nicht zu den Fahnen des stehenden Heeres oder der Landwehr eingezogen sind, sind auch für die Dauer dieser Nichteinziehung landsturmpflichtig.

§. 2.

Beginn und Dauer der Militairpflicht.

1) Die Verpflichtung zum Eintritt in das stehende Heer (Militairpflicht) beginnt mit dem 1. Januar des Kalenderjahres, in welchem der Verpflichtete das 20. Lebensjahr (ausnahmsweise der in der Provinz Westphalen geborene das 21. Lebensjahr) vollendet. *)

2) Diese Verpflichtung dauert in Friedenszeiten so lange, bis der Eintritt in den Militairdienst wirklich erfolgt ist oder bis in besonderen, in dieser Instruktion speziell angegebenen Fällen der Wehrpflichtige von Erfüllung der Pflicht zum Eintritt in das stehende Heer durch Verfügung der kompetenten Ersatz-Behörden entbunden wird.

In Friedenszeiten findet letzteres in der Regel dadurch statt, daß ein Militairpflichtiger von der kompetenten Ersatz-Behörde als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst anerkannt oder der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt wird.

3) In Kriegszeiten oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres in Folge einer Mobilmachung sind die während der Friedenszeit nicht zum Militairdienst eingestellten, sondern der

25. Lebensjahres von der Einstellung zum Militairdienst vorläufig zurückgestellt und daß demnächst diejenigen, welche bis dahin die Prüfung pro licentia concionandi bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten aufgenommen worden sind, gänzlich von der Militair-Dienstpflicht befreit, diejenigen aber, welche die gedachte Prüfung nicht bestanden haben und unter die Zahl der zum Predigen berechtigten Kandidaten nicht aufgenommen worden sind, der gedachten Vergünstigung für verlustig erklärt und nachträglich zur Erfüllung ihrer Militair-Dienstpflicht herangezogen werden sollen, mit Ende dieses Jahres abläuft, das Bedürfniß an wahlfähigen evangelischen Theologen, welches jene Begünstigung hervorgerufen hat, aber noch fortbesteht, so haben wir auf den Antrag des Evangelischen Ober-Kirchenraths die in Rede stehende Begünstigung auf fernere 5 Jahre und zwar auf die Jahre 1860, 1861, 1862, 1863 und 1864 mit der Maßgabe verlängert, daß die Betreffenden nicht, wie bisher, bis zum vollendeten 25. Lebensjahre, sondern bis zum 1. April desjenigen Jahres zurückzustellen sind, in welchem sie das 26. Lebensjahr vollenden.

Indem wir dem K. General-Kommando und dem K. Ob.-Präs. das Weitere hiernach ergebenst anheimstellen, bemerken wir zugleich, daß der Erl. v. 9. Aug. 1855, demgemäß die der Reserve oder der Landwehr angehörigen evangelischen Predigtamts-Kandidaten zu keinerlei Militairdienst heranzuziehen sind, ebenfalls bis ultimo 1864 in Kraft verbleibt.

*) Die Bestimmungen, in welchen von der Militair-Dienstzeit, Dienstverpflichtung und deren Beginn die Rede ist, sind für die in der Provinz Westphalen geborenen Militairpflichtigen, gleichviel, ob sie in der Provinz bleiben oder in andere Provinzen übertreten, nach Vorstehendem zu modifiziren.

Ersatzreserve überwiesenen, resp. zum Train designirten Individuen verpflichtet, nach Maßgabe ihres alsdann erreichten Lebensalters und ihrer körperlichen Beschaffenheit zum Dienst in das stehende Heer, resp. die Landwehr I. oder II. Aufgebots einzutreten.

§. 3.

Loosung der Militairpflichtigen.

Die gleichzeitig in das militairpflichtige Alter eintretenden jungen Leute loosen unter sich in der §. 63. vorgeschriebenen Weise, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zur Ableistung der Dienstpflicht im stehenden Heere herangezogen werden.

§. 4.

Dauer der Militair-Dienstzeit.

1) Nach 5jährigem Dienst im stehenden Heere erfolgt der Uebertritt zum 1. Aufgebot der Landwehr, demnächst nach 7jährigem Verbleiben im I. Aufgebot der Uebertritt zum II. Aufgebot und nach 7jährigem Verbleiben im II. Aufgebot, also nach einer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren, die Entlassung aus dem Militairdienst. (Ausnahme siehe §. 5.)
2) In der Regel bleibt jeder zum 5jährigen Dienst im stehenden Heere Verpflichtete 3 Jahre bei der Fahne und wird dann während der nächsten 2 Jahre zur Reserve des stehenden Heeres beurlaubt.

§. 5.

Berechnung der Militair-Dienstzeit.

1) Die Militair-Dienstzeit wird vom Tage des Eintritts in das stehende Heer ab gerechnet*), so daß derjenige, welcher früher oder später als im 20. Lebensjahre eintritt, um eben so viel früher oder später sowohl zum I., resp. zum II. Aufgebot der Landwehr übergeht, als auch aus letzterem entlassen wird.
2) Die Verpflichtung zum II. Aufgebot der Landwehr hört jedoch mit dem vollendeten 39. Lebensjahre (auch in der Provinz Westphalen) auf. Davon ausgenommen sind nur:
   a) solche Leute, welche ausgetreten gewesen sind, oder sich sonst dem Dienst böswillig entzogen haben; diese haben ihrer Dienstpflicht im II. Aufgebot vollständig während 7 Jahre zu genügen;

*) Berechnung der Dienstzeit der vor beendeter Dienstzeit entlassenen und demnächst wieder eingestellten Soldaten conf. §. 83., 8. — Berechnung der Dienstzeit der wegen Brodlosigkeit Eingestellten conf. §. 108. Anmerkung. — Berechnung der Dienstzeit der als unsichere Militairpflichtige Eingestellten, conf. §. 171., 3.

b) solche Leute, welche über den 1. Oktober des Kalenderjahres hinaus, in welchem sie das 23. Lebensjahr vollenden, einen Ausstand zum Eintritt in das stehende Heer erhalten und benutzt haben. Diese bleiben um eben so viel Zeit länger über das 39. Lebensjahr hinaus dem II. Aufgebot verpflichtet,*) was ihnen in den Ausstandsbewilligungen besonders zu eröffnen ist.

§. 6.

Dienstzeit der Freiwilligen.

1) Militairpflichtigen und jungen Leuten, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, ist es unter gewissen, im Abschnitt IX. besonders angegebenen Bedingungen gestattet, zum Dienste in das stehende Heer freiwillig einzutreten.

2) dieser freiwillige Eintritt kann erfolgen:

a) entweder, daß junge Leute, sei es in der Absicht, auf weitere Beförderung zu dienen, oder nur, um die ihnen obliegende gesetzliche Dienstpflicht zu erfüllen, sich bei einem Truppentheil melden und sowie alle anderen Soldaten die Bekleidung, Bewaffnung und Verpflegung von demselben erhalten, oder

b) daß junge Leute, die einen gewissen Grad wissenschaftlicher Kenntnisse erreicht haben, sich während ihrer Militair-Dienstzeit selbst bekleiden, bewaffnen und verpflegen wollen, durch eine einjährige Dienstzeit ihrer Dienstverpflichtung im stehenden Heere genügen (einjährige Freiwillige).

Das Dienstjahr der einjährigen Freiwilligen wird einer dreijährigen Dienstzeit bei den Fahnen des stehenden Heeres gleich gerechnet.

§. 7.

Besondere Militair-Dienstpflicht für auf Kosten des Staates genossene Ausbildung.**)

1) Militair-Zöglinge oder Schüler, welche in den nachbenannten Bildungs- und Lehranstalten auf Kosten des Staates unterhalten und unterrichtet worden, sind verpflichtet, für jedes Jahr, während dessen sie diese Wohlthat genossen haben, zwei Jahre mit den auf Kosten des Staates erworbenen Kenntnissen im stehenden Heere zu dienen.

2) Derjenige aber, welcher einen Theil dieser Kosten selbst getragen hat, soll statt obiger zwei Jahre nur ein Jahr dienen.

*) Z. B. wer 1838 geboren ist und bis zum 1. Oktober 1863 einen Ausstand erhält und benutzt, muß 2 Jahre über das 39. Lebensjahr hinaus im II. Aufgebot verbleiben.

Diese Bestimmung findet auf diejenigen Individuen, welche bereits vor dem Erscheinen dieser Instruktion einen Ausstand erhalten haben, keine Anwendung.

**) Wegen Dienstpflicht der Schiffsjungen §. 167.

3) Mit dem Eintritt in eine neue Anstalt hebt auch die besondere Dienstverpflichtung von Neuem an, doch soll diese in keinem Falle die Dauer von neun Jahren übersteigen.
4) die allgemeine Pflicht zum Dienst im stehenden Heere bleibt außerdem nach den gesetzlichen Bestimmungen mit resp. drei oder einem Jahre abzuleisten.
5) Die Verpflichtung ad 1. findet Anwendung auf diejenigen jungen Leute, resp. Offiziere, welche
   a) die Divisions-Schule,
   b) die vereinigte Artillerie- und Ingenieur-Schule,
   c) die Allgemeine Kriegs-Schule
   besucht haben,
   d) auf die Zöglinge des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts,
   e) auf die Unterärzte, welche mit Beibehaltnng ihres Gehalts diesem Institut attachirt werden und nicht nur den öffentlichen Unterricht, sondern auch kostenfreien Privat-Unterricht bei der medizinisch-chirurgischen Akademie für das Militair empfangen haben,
   f) auf die wirklichen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule, welche zu Roßärzten gebildet werden,
   g) auf die Zöglinge der Schulabtheilung.
6) Die Verpflichtung ad 2. ist anzuwenden auf diejenigen, welche als Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Akademie keinen Unterhalt, sondern nur freien Unterricht genossen haben.
7) Bei Anwendung der Verpflichtung ad 4. soll die einjährige Dienstzeit zu statten kommen:
   a) allen, welche beim ersten Offizier-Examen das Zeugniß der Reife zum Offizier mit dem Prädikat befriedigend, gut oder vorzüglich erhalten haben,
   b) den Zöglingen der medizinisch-chirurgischen Akademie,
   c) denen, welche als Roßärzte qualifizirt befunden worden sind,
   d) den Zöglingen des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Institut, welchen letzteren aber ihre in der Charité als Subchirurgen geleisteten einjährigen Dienste auf die allgemeine Dienstpflicht für's stehende Heer angerechnet werden.
8) Die Jahre der Erziehung und des Unterrichts werden weder auf die als Vergeltung dafür zu leistende besondere Dienstpflicht noch auf die bei den Fahnen des stehenden Heeres abzuleistende allgemeine Dienstpflicht angerechnet, wenngleich alle in der Armee verlebten Jahre für andere Verhältnisse, z. B. bei Pensionirungen, als Dienstjahre überhaupt gelten und mitzählen.
9) Die Gestattung einer Ausnahme von diesen allgemeinen Festsetzungen muß in jedem besonderen Falle bei Sr. Maj. dem Könige nachgesucht werden.

Bei ehemaligen Zöglingen der Schulabtheilung und bei

ehemaligen Militair-Eleven der Thierarznei-Schule kann das Kriegs-Ministerium die Entlassung vor vollständiger Ableistung der besonderen Dienstverpflichtung, wenn es nur auf den Erlaß einiger Dienstjahre ankommt, ausnahmsweise genehmigen.

§. 8.

Militair-Dienstzeit der Schulamts-Kandidaten.

1) Militairpflichtige Kandidaten des Elementar-Schulamts, und Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, genügen ihrer Militair-Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine 6wöchentliche Uebung bei einem Infanterie-Regiment, treten dann zur Reserve und nach 5jähriger Dienstzeit zur Landwehr über, in der sie die gesetzliche Dienstzeit wie jeder andere Wehrmann abzuleisten haben. (conf. §§. 58. und 59., 2.)

Wird ein solcher Militairpflichtiger vor vollendetem 32. Lebensjahre aus dem Schulamt für immer entlassen, so kann er je nach dem Ermessen der oberen Provinzial-Behörden zur Genügung der vollen Dienstpflicht im stehenden Heere nachträglich herangezogen werden. Demgemäß ist die Entlassung aus dem Schulamt von der vorgesetzten Behörde dem betreffenden Landwehr-Bataillon zur weiteren Anzeige an die Ersatz-Behörden mitzutheilen.*)

2) Die den in Seminarien gebildeten Schullehrern rücksichtlich der Erfüllung ihrer Militairpflicht zugestandene Begünstigung findet eine gleiche Anwendung auf:
   a) die jungen Leute in der Provinz Preußen, welche vor dem Eintritt in das militairpflichtige Alter als Schulamts-Kandidaten für anstellungsfähig erklärt sind,
   b) die im Pädagogium zu Nieski und in dem Seminar zu Gnadenfeld ausgebildeten Lehrer,
   c) die Zöglinge der jüdischen Vereinsschule zu Münster, welche vor der K. Seminar-Prüfungs-Kommission ihre Befähigung zu einer Elementarlehrer-Stelle nachgewiesen haben.

*) Erl. des Min. des Inn. u. des Krieges v. 7. August 1860 — betr. den Militairdienst der Schulamts-Kandidaten und Elementar-Lehrer. (Min.-Bl. S. 195.)

Auf den gefälligen Ber. vom 30. April d. J. erwidern wir Ew. ꝛc. ergebenst, daß künftighin die Zurückstellung der Schulamts-Aspiranten vom Militairdienst im ersten und zweiten Konkurrenz-Jahre seitens der Kreis-Ersatz-Kommission, im dritten und vierten Konkurrenz-Jahre aber nur mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erfolgen kann.

Ew. ꝛc. überlassen wir, hiernach die Königl. Regierungen gefälligst mit Anweisung versehen zu wollen.

Was die andere von Ew. ꝛc. zur Sprache gebrachte Frage betrifft, so kann nach Maßgabe der über den Entwurf der Ersatz-Instr. v. 9. Decbr. 1858 gepflogenen Verhandlungen und bei der bestimmten Fassung des §. 8. der Instr. kein Zweifel darüber bestehen, daß nur diejenigen militairpflichtigen Kandidaten

§. 9

Militair-Dienstzeit der Gewehr-Fabrikarbeiter.

Militairpflichtige, welche sich als Gewehr-Fabrikarbeiter nach erwiesener Tüchtigkeit und guter Führung unter Zustimmung der K. Gewehr-Revisions-Kommission zu einer besonderen 9jährigen Dienstzeit bei den Gewehrfabriken protokollarisch verpflichten, werden zu ihrer militairischen Ausbildung auf 6 Wochen bei den Feldbatterien, resp. Festungs-Kompagnien der betreffenden Artillerie-Regimenter eingestellt, womit sie der Dienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres genügen (conf. §§. 58., 2. und 87., 4.) Werden sie in den Gewehrfabriken zeitweise nicht gebraucht, so bleiben sie während dieser Zeit, so wie überhaupt während ihrer Gesammtdienstzeit von 19 Jahren in der Reserve und Landwehr 1. resp. 2. Aufgebots bei außergewöhnlichen Ergänzungen der Artillerie, den Artillerie-Handwerks- oder Festungs-Kompagnien nach Maßgabe ihres Dienstalters verpflichtet.

§. 10.

Militair-Dienstzeit der Militair-Krankenwärter.

1) Militairpflichtige, welche zum Krankenwärterdienst für Militair-Lazarethe ausgehoben werden, dienen in diesem Verhältniß ein Jahr, bleiben demnächst 4 Jahre in der Reserve und treten dann zur Landwehr über.

Während ihrer Gesammtdienstzeit in der Reserve und Landwehr bleiben sie als Krankenwärter zum Dienst in den Feld- und Garnison-Lazarethen ꝛc. verpflichtet.

2) Soldaten, welche, bevor sie zum Krankenwärterdienst übergetreten sind, mit der Waffe gedient haben, wird diese Dienstzeit von der Dienstverpflichtung in der Reserve in Abrechnung gebracht.

§. 11.

Militair-Dienstzeit der Trainsoldaten, welche im Frieden zu Trainfahrern ausgebildet werden.

Militairpflichtige, welche zur Ausbildung als Trainfahrer auf 6 Monate bei den Kavallerie- und Artillerie-Regimentern eingestellt werden, bleiben bis zum Ablauf ihrer Gesammtdienstzeit von resp. 19 Jahren, während welcher sie der Reserve und Landwehr angehören, zum Dienst als Trainsoldaten verpflichtet.*)

des Elementar-Schulamts und diejenigen Elementar-Lehrer, welche in Seminarien ausgebildet sind, außer diesen aber nur noch die sub 2. a bis c im §. 8. 1. c. genannten Personen zur Erfüllung ihrer Militairpflicht durch sechswöchentlichen Dienst zuzulassen sind. Hiernach kann die Vergünstigung auf die außerhalb der Seminarien vorgebildeten Schulamts-Kandidaten und Elementar-Lehrer keine Anwendung finden.

*) Die Gesammt-Dienstzeit der bei mobilen Truppen eingezogen gewesenen und in den Beurlaubtenstand zurückgetretenen Trainsoldaten, welche wie die im Frieden ausgebildeten Trainfahrer unter der Kontrole der Landwehr stehen, ist vom 20. Lebensjahr der betreffenden Individuen ab zu berechnen.

§. 12.

Militair-Dienstzeit der Seemannschaften.

Auf Militairpflichtige, welche zum Seebataillon, zur See-Artillerie, zur Matrosen- oder Werft-Division ausgehoben werden, finden die Bestimmungen der §§. 4., 5. und 6. analoge Anwendung.

§. 13.

Militair-Dienstverpflichtung der Seedienstpflichtigen.

Die Seedienstpflichtigen (§. 60.) gehören nach Analogie der Bestimmung im §. 1.:

vom 20. bis 25. Lebensjahre zur I. Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 25. bis 32. Lebensjahre zur II. Klasse der Seedienstpflichtigen,

vom 32. bis 39. Lebensjahre zur III. Klasse der Seedienstpflichtigen.

Während dieser Zeit stehen sie derart zur Disposition der Königlichen Marine, daß von ihnen jederzeit ein extraordinair eintretender Bedarf, jedoch von der 2. und 3. Altersklasse nur für größere Expeditionen eingezogen werden darf.

§. 14.

Militair-Dienstverpflichtung der Eingewanderten und der innerhalb der Preußischen Staaten lebenden Ausländer.

1) Wer vom Auslande einwandert und die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben hat, wird damit nach Maßgabe seines bereits erreichten Lebensalters wehr- und resp. militairpflichtig, ohne Rücksicht darauf, ob und in welcher Art er im Auslande seiner Militairpflicht genügt hat.

Ist zur Zeit der Einwanderung die Aushebung schon vorüber, bei welcher der Eingewanderte seinem Lebensalter nach zum ersten Male zu konkurriren gehabt hätte, so ist derselbe nur dann zum Ersatz für das stehende Heer heranzuziehen, wenn aus seiner Altersklasse primo loco rangirende oder disponibel gebliebene Militairpflichtige ausgehoben werden müssen. (Nachträgliche Loosung conf. §. 61., 5.)

2) Aus deutschen Bundesstaaten Eingewanderte, welche in ihrem Vaterlande nach den dort geltenden gesetzlichen Vorschriften ihrer Militairpflicht genügt haben, sind nicht zur Ableistung der Dienstpflicht beim stehenden Heere einzuziehen, sondern sogleich der Ersatzreserve zuzutheilen. Haben sie aber in ihrem Vaterlande ihrer Militairpflicht noch nicht genügt, so finden die Bestimmungen ad 1. auf sie Anwendung.

3) Wer innerhalb der Preußischen Staaten wohnt oder ansässig ist, ohne die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erlangt zu

haben, darf in Friedenszeiten zum Militairdienst nicht herangezogen oder zugelassen werden.*)

§. 15.

Militair-Dienstverpflichtung und deren Einfluß auf Auswanderungen resp. Entlassungen aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande.**)

1) Die Auswanderung resp. Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verbande darf von den Regierungen nicht gestattet werden:

männlichen Unterthanen, welche sich in dem Alter vom vollendeten 17. bis zum vollendeten 25. Lebensjahre befinden, bevor sie ein Zeugniß der Kreis-Ersatz-Kommission darüber beigebracht haben, daß sie die Entlassung nicht bloß in der Absicht nachsuchen, um sich der Militairpflicht im stehenden Heere zu entziehen.

2) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben in den gedachten Fällen lediglich aus den bei letzteren vorwaltenden Umständen pflichtmäßig zu erwägen, ob der Nachsuchung der Auswanderungs-Erlaubniß die versteckte Absicht zum Grunde liegt, sich dem Militairdienst entziehen zu wollen, und wenn dies nicht der Fall ist, ein entsprechendes Zeugniß zu ertheilen, andernfalls aber es zu verweigern.

*) Besch. des Kr.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 18. Juni 1860, bezüglich auf die Militairpflicht der Ausländer, welche, ohne ihr früheres Unterthanenverhältniß aufzugeben, in Preußen naturalisirt worden sind. (Min.-Bl. S. 194.)

Auf den Ber. v. 30. v. M. eröffnen wir der K. Reg., daß in Betreff der Militairpflichtigkeit derjenigen Ausländer, welche — ohne Aufgabe ihres früheren Unterthans-Verhältnisses — in Preußen naturalisirt worden sind, für welche also eine Duplizität des Unterthanen-Verhältnisses besteht, die bisherige Praxis sich an das Prinzip des Wohnsitzes gehalten hat, in der Weise, daß die gedachten Personen resp. deren Kinder, sofern sie beim Eintritte des militairpflichtigen Alters oder im Laufe desselben in Preußen ihren Wohnsitz hatten, zur Ableistung der Militairpflicht im diesseitigen Heere herangezogen, andernfalls aber auch nach Erfüllung der Militairpflicht im Auslande davon freigelassen sind.

Nach diesem Grundsatze und unter den in dem obigen Ber. angeführten Umständen genehmigen wir, daß der im Jahre 1839 geborene N. vom Militairdienste in Preußen einstweilen zurückgestellt und sobald er den Nachweis führt, daß er der Militairpflicht als K. K. Oesterreichischer Unterthan Genüge geleistet habe, in den diesseitigen Aushebungslisten gestrichen werde.

**) Wer ohne Erlaubniß die Königlichen Lande verläßt und sich dadurch dem Eintritt in den Dienst des stehenden Heeres zu entziehen sucht, ingleichen ein beurlaubter Landwehrmann, welcher ohne Erlaubniß auswandert, wird nach §. 110. des Straf-Gesetzbuches vom 14. April 1851 mit einer Geldbuße von Funfzig bis Eintausend Thalern oder Gefängniß von einem Monat bis zu einem Jahre bestraft.

Das Vermögen des Angeschuldigten ist insoweit, als es nach dem Ermessen des Richters zur Deckung der den Angeschuldigten möglicherweise treffenden höchsten Strafe von Eintausend Thalern und der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, von demselben mit Beschlag zu belegen. Vergl. Art. Auswanderung.

Die desfallsigen Entscheidungen der permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission sind als endgültig zu betrachten.

3) Die Bestimmungen zu 1) finden auch, sofern Familienväter für sich und ihre Familie die Auswanderung nachsuchen, in Bezug auf deren Söhne, welche das 17. Lebensjahr vollendet haben, dergestalt Anwendung, daß, wenn auch den Familienvätern die Auswanderung gestattet werden muß, den Söhnen derselben die Auswanderung zu versagen ist, wenn für diese ein der Vorschrift ad 1. entsprechendes Hinderniß besteht.

4) Für die Zeit eines Krieges oder einer Kriegsgefahr kann durch Erlaß der Min. des Inn. und des Kr. die Ertheilung der Auswanderungs-Konsense an Wehrpflichtige untersagt werden.

5) Militairpflichtige, welche schon als Minderjährige ihrem ohne Konsens ausgewanderten Vater in das Ausland gefolgt sind, werden dadurch ihrer Militairpflicht als Preußen nicht enthoben.

6) Im Auslande geborne und daselbst wohnende Söhne der ohne Konsens ausgewanderten Preußen sind nicht militairpflichtig.

§. 16.

Befreiung vom Militairdienst.

Von der Verpflichtung zum Militairdienst sind befreit:

a) die Mitglieder der fürstl. Häuser Hohenzollern-Hechingen und Hohenzollern-Sigmaringen,

b) die vormals unmittelbaren Deutschen Reichsstände, denen die Militairfreiheit für sich und ihre Familien im Artikel XIV. der Deutschen Bundesakte zugesichert ist.

§. 17.

Ausschließung der moralich unfähigen Individuen vom Militairdienst.

Militairpflichtige, welche durch gerichtliches Erkenntniß zu Zuchthausstrafe verurtheilt worden, verlieren das Recht, Waffen zu tragen und sind unfähig, in die Armee einzutreten.

In Betreff der mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte Bestraften conf. §. 53.

Zweiter Abschnitt.

Eintheilung der Ergänzungsbezirke und die an letztere gebundene Militairpflichtigkeit.

§. 18.

Eintheilung im Allgemeinen.

1) Das Staatsgebiet ist in Bezug auf Ersatz-Angelegenheiten in 8 Armee-Korps-Bezirke eingetheilt.

Jeder Armee-Korps-Bezirk bildet einen besonderen Ergänzungs-Bezirk.

2) Jeder der 8 Korps-Bezirke zerfällt in die Bezirke der zum Korps gehörenden 4 Infanterie-Brigaden.

3) Jeder dieser Bezirke der Infanterie-Brigaden besteht aus den Bezirken der denselben zugehörigen Landwehr-Bataillone, welche mehrere Kreise oder Kreistheile in sich schließen, wie dies die Anlage 1.*) ergiebt.

4) Das Garde-Korps, sowie die See-Truppen haben keinen besonderen Ergänzungs-Bezirk, sondern empfangen ihren Ersatz an Rekruten aus den Bezirken der 8 Provinzial-Armee-Korps.

§. 19.

Abgrenzung der Loosungs- oder Aushebungs-Bezirke.

1) Jeder Kreis, welcher nicht nach den zur Zeit bestehenden und beizubehaltenden Einrichtungen ausnahmsweise in verschiedene Aushebungs-Bezirke getheilt ist, bildet grundsätzlich einen Loosungs- oder Aushebungs-Bezirk. Um indeß die zuweilen von Militairpflichtigen gewünschte persönliche Theilnahme an der Loosung zu erleichtern, kann nach Vereinigung des Landraths und des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs und unter Zustimmung der Departements-Ersatz-Kommission ein Kreis auch in mehrere Loosungs-Bezirke eingetheilt werden.

2) Städte, welche einen eigenen Kreis bilden, dürfen nicht in verschiedene Loosungs-Bezirke eingetheilt werden, wohingegen Städte, die keinen eigenen Kreis bilden, in Hinsicht des Ersatzgeschäfts von dem Kreise, zu dem sie gehören, in der Regel nicht zu trennen sind.

§. 20.

Abgrenzung der Musterungs-Bezirke.

1) In jedem Loosungs-Bezirke sind ein oder mehrere Orte — Musterungs-Stationen — ausgewählt, an welchen die Kreis-Ersatz-Kommission die Musterung der Ersatzpflichtigen vornimmt.

2) Sämmtliche Orte, deren Militairpflichtige nach einer Musterungs-Station beordert werden, bilden einen Musterungs-Bezirk.

3) Aenderungen der in dieser Hinsicht bereits bestehenden Eintheilung können nur mit Genehmigung der Departements-Ersatz-Kommissionen vorgenommen werden.

§. 21.

Ort, an den die Militair-Dienstverpflichtung gebunden ist.

1) Jeder Militairpflichtige ist in dem Aushebungs-Bezirk, innerhalb dessen er sein gesetzliches Domicil (Heimath) hat, (Aus-

*) Siehe Anlage 1.

nahmen nachstehend ad 2. bis 4.) gestellungspflichtig, d. h. verpflichtet, sich Behufs Eintragung seines Namens in die Stammrolle zu melden und sich vor die Ersatz-Behörden zu stellen.

In dem Aushebungs-Bezirk, in welchem der Militairpflichtige gestellungspflichtig ist, wird er auch zum Militairdienst herangezogen, und auf das von diesem Bezirk zu stellende Rekruten-Kontingent in Anrechnung gebracht.

2) Militairpflichtige Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener und Lehrlinge, Handwerksgesellen und Lehrburschen, Fabrikarbeiter und andere mit diesen in einem ähnlichen Verhältniß stehenden Militairpflichtige, welche sich nicht in ihrer Heimath aufhalten, sind da gestellungspflichtig, wo sie in der Lehre, im Dienst oder in Arbeit stehen.*)

3) Militairpflichtige Studenten, Gymnasiasten und Zöglinge anderer Lehranstalten sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sich die Lehranstalt befindet, der sie angehören, sofern sie sich daselbst aufhalten. **)

4) Militairpflichtige, welche außerhalb der Preußischen Staaten sich aufhalten, sind an dem Orte gestellungspflichtig, wo sie im Inlande ihr Domicil und in Ermangelung eines solchen ihren Geburtsort haben.

5) Im Auslande geborene und daselbst lebende Preußen, welche kein örtliches Domicil im Inlande besitzen, sind im Ersatzbezirk der inländischen Behörde, von welcher sie oder ihre Familien-Häupter zuletzt einen Paß oder Heimathsschein erhalten haben, gestellungspflichtig.

6) Wünschen im Auslande sich aufhaltende Militairpflichtige, ihrer Gestellungspflichtigkeit in einem ihrem Aufenthaltsorte zunächst gelegenen inländischen Kreise genügen zu dürfen, so kann dies nur mit Zustimmung der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Ortes geschehen, in welchem sie zur Gestellung verpflichtet sind.

7) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben, besonders in den ad 2. bis 4. gedachten Fällen, die Identität der betreffenden Militairpflichtigen festzustellen und können bei entstehenden Zweifeln verlangen, daß eine der Kommission als glaubwürdig bekannte Person in einer an Eidesstatt abzugebenden Erklärung sich für die Identität des Militairpflichtigen verbürgt. Ist eine solche Bürgschaft nicht zu erlangen, so hat sich der Militairpflichtige zur Genügung seiner Militairpflicht vor seiner heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission zu gestellen.

*) Wandernde, mit Ausstands-Bewilligungen versehene Handwerksburschen, reisende Künstler und reisende Gewerbetreibende conf. §. 57.

**) In Betreff der zum einjährigen Dienst Berechtigten conf. §§. 127. und 134., 2.

8. Alle Militairpflichtige, auch die ad 2. bis 4. gedachten, sind an dem Orte ihres Domicils resp. ihrer Geburt von den betr. Behörden zu kontroliren. Conf. §§. 29—42.

Dritter Abschnitt.

Behörden, welche die Ersatz-Angelegenheiten leiten, so wie Ressort-Verhältniß und Organisation derselben.

§. 22.

Benennung der Behörden.

1) Die sämmtlichen Ersatz-Angelegenheiten stehen unter der obersten Leitung der Ministerien des Innern und des Krieges.
2) In den Ergänzungs-Bezirken der 8. Provinzial-Armee-Korps stehen die betreffenden General-Kommandos und Ober-Präsidien als die oberen Provinzial-Behörden den Ersatz-Angelegenheiten vor.
3) In den Bezirken der Infanterie-Brigaden sind der Infanterie-Brigade-Kommandeur und ein von der betreffenden Regierung abgeordneter Rath unter dem Namen:

   Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der X. Infanterie-Brigade,*)

   die Behörde, welche die Ersatz-Angelegenheiten besorgt.
4) In den Kreisen resp. in den Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, sind der betr. Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath resp. Polizei-Direktor unter dem Namen:

   Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises resp. der Stadt N. N.,

   die Behörde, welche die Ersatzgeschäfte besorgt.**)

*) Erstreckt sich der Brigade-Bezirk auf mehrere Regierungs-Bezirke, so ist dem Namen der Departements-Ersatz-Kommission auch noch der Name des Regierungs-Bezirks hinzuzufügen.

**) Besch. des Min. d. Inn. v. 3. Apr. 1860, betr. die Diäten u. Reisekosten der Schreibegehülfen bei dem Militair-Ersatzgeschäft. (Min.-Bl. S. 80.)

Die mir von Ew. rc. mittelst Ber. v. 21. Febr. d. J. vorgelegte Verf. der K. Reg. zu N. v. 8. v. M., in welcher dieselbe die Anweisung der Diäten und Reisekosten für den von Ihnen bei dem vorjährigen Militair-Ersatzgeschäft nach N. und N. mitgenommenen landräthlichen Privat-Sekretair ablehnt, ist in den bestehenden Vorschriften begründet und kann daher nicht abgeändert werden.

Nach den zu den §§. 43. und 44. der Ersatz-Instr. v. 30. Juni 1817 ergangenen erläuternden Min.-R. bestehen die aus dem Extraordinarium der Reg.-Haupt-Kasse zu bestreitenden Ausgaben für die Militair-Ersatz-Aushebung:

a) in den Kosten für Beschaffung von Privat-Lokalen zur Abhaltung des Kreis- und Departements-Ersatzgeschäfts,
b) in den Druckkosten für die Formulare zu den Aushebungs- rc. Listen,
c) in den Fuhrkosten für die gewählten Civil-Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommissionen.

In Berlin tritt der Vorsteher der Militair-Kommission, in den Hohenzollernschen Landen treten für den Umfang der betreffenden Landwehr-Kompagnie-Bezirke die Ober-Amtmänner zu Sigmaringen und in Hechingen in die Stelle des Landraths bei der Kreis-Ersatz-Kommission.

5) Außerdem besteht am Sitz jeder Reg.*) für den Bezirk derselben eine Kommission unter dem Namen: Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige.

§. 23.

Ressort-Verhältniß derselben zu einander.

1) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen arbeiten den Departements-Ersatz-Kommissionen vor und sind diesen untergeordnet. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen müssen daher die Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommissionen befolgen und ihre etwaigen Zweifel bei denselben zur Entscheidung bringen.

2) Die Departements-Ersatz-Kommissionen und Departements-Prüfungs-Kommissionen ihrerseits stehen eben so unter der Leitung resp. der General-Kommandos und Ober-Präsidien, welche letzteren in Fällen von Differenzen sich mit einander berathen und wenn keine Vereinigung stattfindet, die Sache zur Entscheidung an die Ministerien des Innern und des Krieges gelangen lassen.

§. 24.

Organisation der Kreis-Ersatz-Kommission.

1) In jedem Kreise treten der Kreis-Ersatz-Kommission — sobald diese sich Behufs der alljährlich vorzunehmenden Musterung der Militairpflichtigen, sowie Behufs Prüfung der häuslichen und gewerblichen Verhältnisse ꝛc. der letzteren konstitu-

Eine Vergütigung für Schreibekosten in Ersatz-Aushebungs-Angelegenheiten ist bisher aus Staatsfonds nicht gewährt, es ist vielmehr auf die hier eingegangenen diesfälligen Anträge stets dahin entschieden worden, daß diese Kosten aus den landräthlichen Dienstaufwands-Aversis zu bestreiten seien. Selbst dem Kreis-Sekretair, wenn derselbe von Ew. ꝛc. zu dem Eingangs erwähnten Geschäfte benutzt wäre, würden dafür Diäten und Reisekosten nicht zu Theil werden können, da nach der diesseitigen, im Min.-Blatt für die innere Verwaltung pro 1846 S. 129. abgedruckten Verf. v. 8. August 1846 bei Reisen, welche der Kreis-Sekretair im Auftrage des Landrathes übernimmt, weder Diäten noch Fuhrkosten zu bewilligen sind, vielmehr Letzterer den Kreis-Sekretair zu entschädigen hat. Diese Bestimmung findet auch auf Reisen in Ersatz-Geschäften Anwendung, und es kann davon im vorliegenden Falle um so weniger abgegangen werden, als es sich hier um die Entschädigung für einen Privat-Sekretair handelt, welchem Diäten und Reisekosten aus Staatsfonds ohnehin nicht bewilligt werden können.

*) Diese Kommission für den Regierungs-Bezirk Potsdam hat in Berlin ihren Sitz.

irt, — noch 6 andere außerordentliche Mitglieder hinzu und zwar:

A. Vom Militair.

Ein Infanterie- und ein Kavallerie-Offizier, wozu in der Regel die betreffenden von der Linie zur Landwehr kommandirten Kompagnie- und Eskadronführer zu bestimmen sind.

Sind Offiziere der Linie nicht verfügbar, so werden Offiziere des Beurlaubtenstandes als Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission kommandirt.*)

B. Vom Civil.

1) Zwei ländliche Grundbesitzer, von denen einer der Besitzer eines bäuerlichen Grundstücks sein muß, und zwei städtische Grundbesitzer.

In Städten, welche einen eigenen Aushebungs-Bezirk bilden, sind statt der ersteren noch zwei städtische Mitglieder zu bestimmen.**)

2) Die Civil-Mitglieder der Kommissionen und eine gleiche Anzahl Stellvertreter werden auf 3 Jahre auf dem Kreistage, und in Städten, welche einen eigenen Aushebungsbezirk bilden, in der Stadtverordneten-Versammlung gewählt und der Regierung zur Bestätigung vorgeschlagen. In den Hohenzollernschen Landen sind die Mitglieder und Stellvertreter von der Regierung zu ernennen.

Nur erhebliche von Regierungen anzuerkennende Gründe können die Nichtannahme der Wahl Seitens des Gewählten bedingen, in welchem Fall zu einer neuen Wahl geschritten wird.

3) Den Vorsitz in den Kommissions-Sitzungen führen die im §. 22., 4. bezeichneten permanenten Mitglieder gemeinschaftlich. Sämmtliche Mitglieder sind gleich stimmberechtigt.

Bei Meinungs-Verschiedenheiten entscheidet — ausgenommen in den im §. 48., 9. erwähnten Fällen — Stimmenmehrheit.

*) In Berlin resp. andern großen Städten wird die Zahl der außerordentlichen Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission durch die oberen Provinzial-Behörden bestimmt.

**) Verf. des Min. des Inn. und des Kr.-Min. v. 31. März 1860, betr. die Zusammensetzung der Kreis-Ersatz-Kommissionen in Kreisen, in welchen sich keine Stadt befindet. (Min.-Bl. S. 80.)

Auf den Ber. v. 25. v. M. genehmigen wir hierdurch, daß die Bestimmung sub . B. im §. 24. der Mil.-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 über die Zusammensetzung der Kreis-Ersatz-Kommissionen in Städten, welche einen eigenen Kreis bilden, in analoger Weise auf diejenigen Kreise des dortigen Verwaltungs-Bezirks, in welchen sich keine Stadt findet — Danziger Landkreis und Karthauser Kreis — dahin in Anwendung gebracht werde, daß in den letztgedachten Kreisen vier ländliche Grundbesitzer, darunter zwei Besitzer bäuerlicher Grundstücke, zu außerordentlichen Civil-Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommissionen gewählt werden.

Bei Stimmengleichheit ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung vorzulegen; ist dabei von einer Sache die Rede, welche augenblicklich einer Entscheidung bedarf, so wird diese einstweilen nach dem Votum des Civil-Vorsitzenden ausgeführt.

4) Jeder Kreis-Ersatz-Kommission wird ein Staabsarzt beigegeben, dessen Kommandirung Seitens des betr. Brigade-Kommandeurs beim Generalarzt des Armee-Korps nachgesucht wird, sobald die nach §. 43. anzulegenden Geschäfts- und Reise-Pläne festgestellt sind.

In Ermangelung eines Militair-Arztes ist Seitens der Ersatz-Kommission der Kreisphysikus oder ein anderer geeigneter Civilarzt für die Dauer der Geschäfte zuzuziehen.

5) Der der Kommission beigeordnete Arzt ist nicht als Mitglied derselben anzusehen und hat daher auch bei Abstimmungen kein Votum, ihm liegt nur unter Beobachtung der Instruktion für Militair-Aerzte die Beurtheilung der körperlichen Beschaffenheit der Mannschaften ob. Derselbe ist verpflichtet, in jedem einzelnen Falle, soweit dies für nöthig erachtet wird, ein Gutachten schriftlich abzugeben.

6) Das nöthige Personal*) zu den Schreib- und Meßgeschäften nehmen der Landwehr-Bataillons-Kommandeur und der Landrath des Kreises aus ihrem Dienstpersonal mit, und zwar sind militairischer Seits zu diesen Geschäften heranzuziehen:

a) ein Schreiber, welcher den Landwehr-Bataillons-Kommandeur auf der ganzen Tour begleitet,

b) die Landwehr-Bezirks-Feldwebel, welche indeß nur bei der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kompagnie-Bezirks zugegen sind,

c) zwei Unteroffiziere oder Gefreite vom betreffenden Landwehr-Stamm.

7) Die im Namen der Kreis-Ersatz-Kommission zu führende Kor-

*) 1) Die Mitnahme und Verwendung der Landwehr-Bataillons-Adjutanten zu den Kreis-Ersatz-Geschäften außerhalb des Bataillons-Stabs-Quartiers ist zwar gestattet, indeß dürfen dadurch den betr. Militair-Fonds keinerlei Kosten erwachsen.

2) Erl. des Min. des Inn. v. 7. März 1859 — betr. die Verwendung der Kreis-Sekretaire zu den Geschäften der Militair-Ersatz-Aushebung. (Min.-Bl. S. 73.)

In der anliegenden Vorstellung v. 6. Dez. pr. beantragt der Kreis-Sekretair N. zu N., daß ihm für die Reisen, welche er alljährlich Behufs Mitwirkung bei dem Militair-Ersatzgeschäfte nach den auswärtigen Aushebungs-Bezirken unternehme, und für den Aufenthalt in den letzteren Reisekosten und Diäten aus Staatsfonds gewährt werden.

Nach der bei der großen Mehrzahl der Landrathsämter bestehenden Praxis bedient sich der Landrath zur Listenführung bei dem Ersatzgeschäfte, sowohl am Kreisorte als in den auswärtigen Aushebungs-Bezirken eines Büreau-Gehülfen. Diese Maßnahme ist vollkommen begründet, da die gleichzeitige Abwesenheit des

respondenz hat der Civil-Vorsitzende derselben im Einverständniß und unter Mitzeichnung des Militair-Vorsitzenden derselben zu besorgen.

Die Listen und Verhandlungen, welche während des Kreis-Ersatz-Geschäfts aufgenommen werden, haben indeß sämmtliche Mitglieder zu unterzeichnen, indem sie für die ordnungsmäßige und richtige Führung derselben gleichmäßig verantwortlich sind.

§. 25.

Organisation der Departements-Ersatz-Kommission.

1) Der Departements-Ersatz-Kommission tritt für die Dauer der Ersatz-Aushebung ein Staabs-Offizier des Garde-Korps und wenn dieser nicht disponibel ist, ein Hauptmann oder Rittmeister desselben Korps Behufs Auswahl der für das Garde-Korps abgeordnete Offizier ist in allen auf den Ersatz des Garde-Korps bezüglichen Geschäfts-Verhandlungen stimmberechtigtes Mitglied der Departements-Ersatz-Kommission.*)

2) Jeder Departements-Ersatz-Kommission ist für die Zeit der Ersatz-Aushebung ein Ober-Stabsarzt beizugeben.*) Seine Wirksamkeit ist dieselbe wie die des Arztes der Kreis-Ersatz-Kommission (§. 24., 5.)

3) Die permanenten Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission, nämlich der Brigade-Kommandeur und der Militair-Departementsrath, dirigiren und beschließen gemeinschaftlich. Vermögen sie sich bei den Entscheidungen über Anträge auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst nicht zu vereinigen, so ist die Sache Namens der Kommission den oberen

Landraths und des Kreis-Sekretairs vom Sitze des Landrathsamts mindestens störend auf die Fortführung der laufenden Geschäfte der Kreis-Verwaltung einwirkt. — Will indeß der Landrath, welcher den Kreis-Sekretair zur Führung der Loosungsliste am Kreisort verwendet, denselben auch in den auswärtigen Aushebungs-Bezirken zu diesem Geschäfte heranziehen, so muß ihm, dem Ersteren überlassen bleiben, aus seinem Aversum für den Dienstaufwand die Reise- ꝛc. Kosten des Letzteren zu bestreiten. Die Vergütung dieser Kosten nach den reglementsmäßigen Sätzen aus Staatsfonds muß aber um so mehr abgelehnt werden, als einerseits der §. 13. der Ers.-Instr. v. 13. Apr. 1825, auf welchen sich der N. für seinen Antrag beruft, keineswegs anordnet, daß der Kreis-Sekretair ein für alle Mal die Loosungsliste zu führen habe, dieses Geschäft vielmehr der bestehenden Praxis entgegen, prinzipaliter einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission zuweist, andererseits eine bestimmte Verwendung des Kreis-Sekretairs zu den Geschäften der Ersatz-Aushebung in der mit dem 1. Jan. 1860 in Kraft tretenden, die Instr. v. 13. April 1825 aufhebenden neuen Ersatz-Instr. nicht vorgeschrieben ist.

Es kann daher diesseits keine Veranlassung genommen werden, der von der K. Ober-Rechnungs-Kammer in dem Erlasse v. 19. August 1853 geäußerten Ansicht entgegenzutreten, und wird der K. Reg. hiernach unter Bezugnahme auf die Verf. v. 26. Juni und 4. Dezbr. 1855 die Bescheidung des Antragstellers überlassen.

*) Kommandirung derselben, conf. §. 78.

Provinzial-Behörden schriftlich vorzutragen; bis deren Entscheidung erfolgt, bleibt die eventuelle Einstellung des betreffenden Militairpflichtigen ausgesetzt. Anderweitige unaufschiebbare Fälle, in denen eine Einigung nicht stattfindet, werden nach dem Votum des Brigade-Kommandeurs erledigt.

4) Die Listen, Verhandlungen, Korrespondenzen und Atteste, welche auf das Ersatz-Geschäft Bezug haben, erfordern die Unterschrift des Brigade-Kommandeurs und Militair-Departements-Raths.

5) Die im Namen der Departements-Ersatz-Kommission zu führende Korrespondenz hat der Brigade-Kommandeur nach Einvernehmen mit dem Civil-Vorsitzenden der Kommission im Namen der letzteren und unter deren Unterschrift zu besorgen.

§. 26.

Organisation und Geschäftsführung der Departements-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige.

1) Die Departements-Prüfungs-Kommissionen sind dazu bestimmt, über die Ansprüche auf die Berechtigung zum einjährigen Dienst nach vorgängiger Prüfung zu entscheiden.

2) Die Kommission besteht aus ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern.

Ordentliche Mitglieder sind:

a) zwei Stabs-Offiziere,*)

b) der Militair-Departements-Rath nnd ein zweites Mitglied des Regierungs-Kollegiums.**)

Die außerordentlichen Mitglieder sind der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule.***)

*) Sollten zwei Stabs-Offiziere an dem betr. Orte nicht disponibel sein, so kann die Stelle des zweiten Stabs-Offiziers einem Offizier geringeren Grades übertragen werden.

**) Bei der Departements-Prüfungs-Kommission in Berlin fungirt der Vorsteher der Militair-Kommission allein als Civil-Mitglied.

***) Erl. des Fin.-Min. und des Min. des Inn. v. 7. Mai 1860 — betr. die Diäten der als Mitglieder der Departements-Prüfungs-Kommission für einjährige Freiwillige fungirenden Gymnasial-Direktoren und Lehrer. (Min.-Bl. S. 126.)

Als außerordentliche, von den H. Ob.-Präs. zu ernennende Mitglieder der Depart.-Prüfungs-Kommissionen für einjährige Freiwillige sind im §. 26. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858 der Direktor und ein Lehrer oder zwei Lehrer eines Gymnasiums oder einer höheren Bürgerschule bestimmt worden, wogegen die durch §. 4. der Instr. v. 21. Jan. 1822 getroffene Anordnung der Zuziehung von sachverständigen Männern des Kaufmanns- und Fabrikantenstandes, der Landwirthschaft, sowie des Standes der Künstler und kunstgerechten Arbeiter aufgehoben ist.

Da den bei der Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Militairdienste sich meldenden jungen Leute als Examinatoren zuzuziehenden Lehrern eine gesetzliche

3) Der Kommission ist Seitens des betreffenden General-Kommandos ein Militair-Ober-Arzt beizuordnen, welcher die körperliche Brauchbarkeit der Freiwilligen untersucht und über den Befund Atteste auszustellen hat. In Ermangelung eines Militair-Ober-Arztes hat der Regierungs-Medizinalrath oder der Kreisphysikus diese Geschäfte wahrzunehmen.

4) die Ernennung der Mitglieder erfolgt von dem General-Kommando resp. dem Ober-Präsidium der Provinz.

5) die Mitglieder der Kommission stehen in einem kollegialischen Verhältniß und sind gleich stimmberechtigt, die außerordentlichen Mitglieder indeß nur dann, wenn sie im Prüfungs-Termin anwesend sind.

Gelangt die Kommission nicht zu einem Majoritäts-Beschluß, so wird die Sache mittelst Berichts den oberen Provinzial-Behörden zur Entscheidung vorgelegt.

6) Von den außerordentlichen Mitgliedern der Kommission sind nur diejenigen zum Prüfungs-Termine einzuladen, welche zur Beurtheilung der vorliegenden Fälle nöthig sind; ihre Einladung ist von dem Militair-Departements-Rath der Regierung im Namen der Kommission zu veranlassen.

7) Der Militair-Departements-Rath der Regierung eröffnet die eingehenden Korrespondenzen und macht dem ersten militairischen Mitgliede der Kommission oder dessen Stellvertreter im Orte selbst brevi manu Mittheilung.

8) Kommt es bei den zu erledigenden Geschäften nicht auf einen Beschluß der gesammten Kommissions-Mitglieder an, so veranlaßt der Militair-Departements-Rath der Regierung, wenn er mit dem ersten Militairmitgliede einverstanden ist, das Nöthige.

9) Die Verfügungen und Ausfertigungen werden von einem Militair- und einem ordentlichen Civil-Mitgliede der Kommission unterschrieben.

10) Zur Besorgung des Schreibewerks ist der Kommission ein Subaltern-Beamter der Regierung beizugeben.

11) Die Prüfungen und alle Ausfertigungen erfolgen kostenfrei.

Verpflichtung zur Mitwirkung bei dieser Prüfung nicht obliegt, so genehmigen wir hierdurch, daß den gedachten Lehrern für jeden einzelnen Tag, an welchem dieselben bei der Prüfung zugegen gewesen sind, drei Thaler Prüfungs-Gebühren aus dem Extraordinarium der betr. Reg.-Hauptkasse gewährt werden.

Ew. ꝛc. ersuchen wir ergebenst, das Weitere hiernach gefälligst zu veranlassen und im Interesse der Staatskasse dahin zu wirken, daß bei den Depart.-Prüfungs-Kommissionen Ihres Verwaltungs-Bezirks die Dauer der Prüfung auf das ohne Beeinträchtigung des Zwecks der Prüfung zulässige Minimum der Tagezahl beschränkt werde.

Vierter Abschnitt.

Ermittelung des Ersatz=Bedarfs der Truppen und der Marine, so wie Vertheilung desselben Behufs der Aushebung auf die Ergänzungs=Bezirke.

§. 27.

Ermittelung des Ersatz=Bedarfs.

1) der Ersatz=Bedarf ist von jedem Truppentheile alljährlich zu ermitteln, nach anliegendem Schema Nr. 1.*) bei den General=Kommandos, von dem Garde=Jäger=Bataillon bei der Inspektion der Jäger und Schützen zu liquidiren und von diesen nach demselben Schema waffenweise dem Kr.=Min. bis zum 1. Mai j. J. anzuzeigen, welcher ihn dem Min. des Inn. angiebt.

2) Bei Ermittelung des Ersatz=Bedarfs haben die Truppen darauf Rücksicht zu nehmen, wieviel Freiwillige sie auf Grund Grund der Bestimmungen des §. 112. engagirt haben, resp. zu engagiren gedenken.

3) Sollte im Laufe der Zeit bis zum Beginne der Departements=Ersatz=Geschäfte unerwartet ein Mehr= oder Minderbedarf an Ersatzmannschaften bei den Truppen eintreten, so ist solcher auf dem Instanzenwege anzugeben, um bei den Subrepartitionen (§. 75.) und nöthigenfalls bei Ausführung der Bestimmungen des §. 99. darauf Rücksicht nehmen zu können.

   Ein Minderbedarf bei den einmal liquidirten Rekruten darf durch Engagirung von Freiwilligen (§. 109. seq.) niemals herbeigeführt werden.

4) Der Ersatz=Bedarf für die Seetruppen ist dem Ministerium des Innern von der Admiralität anzugeben.

§. 28.

Vertheilung des Ersatz=Bedarfs der Truppen auf die Ergänzungs=Bezirke.

1) Das Ministerium des Innern vertheilt den Gesammtbedarf an Rekruten für das stehende Heer und die Seetruppen auf die Ergänzungs=Bezirke der 8 Provinzial=Armee=Korps resp. auf die Regierungs=Bezirke und theilt dies dem Kriegs=Ministerium, der Admiralität und den Ober=Präsidien mit.

   Vom Kriegs=Ministerium empfangen demnächst die General=Kommandos die erforderlichen Repartitionen.

   Die General=Kommandos und Ober=Präsidien repartiren den Ersatz=Bedarf auf die einzelnen Brigade= und Regierungs=Bezirke und theilen diese Repartition den Brigade=Kommandeurs und Regierungen mit. Letztere haben sodann die Sub=Repartition auf die zugehörigen Kreise, Kreistheile und Loo=

*) Siehe Schema 1.

fungs-Bezirke eines Kreises zu bewirken und den betreffenden Landräthen das vom Kreise in Summe zu stellende Kontingent anzugeben. Die Vertheilung der von den Kreisen in Summe zu stellenden Rekruten an die Truppentheile erfolgt nach den im §. 75. angegebenen Bestimmungen.

2) Bei den Sub-Repartitionen, welche die Regierungen entwerfen, sind die seit dem verflossenen Jahre bei den Truppen resp. bei der Schulabtheilung und den Seetruppen zum dreijährigen*) Dienst freiwillig eingetretenen Individuen demjenigen Kreise in Anrechnung zu bringen, dessen Landrath das im §. 109., 1. gedachte Attest ausgestellt hat.

Die Anrechnung der Freiwilligen erfolgt in nachstehender Weise:

Regierungs-Bezirk N. N.

I. soll stellen nach der Repartition des Ministeriums 1200 Rekruten,
II. hat gestellt als Freiwillige . . . . 300 "
1500 Rekruten,
III. Es sind also zu repartiren:
Summa I. und II. . . . . . 1500 Rekruten,
und zwar

auf den Kreis:	Nach der Seelenzahl von	hätte er zu stellen zu III.	Davon ab die zu II. gestellten Freiwilligen.	Es bleiben auszuheben:
T.	60,000	600	130	470
R.	50,000	500	90	410
M.	40,000	400	80	320
Summa . . .	150,000	1,500	300	1,200

3) Die Vertheilung des Gesammt-Ersatzbedarfs auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke findet nach Maßgabe der in letzteren vorhandenen Seelenzahl statt. Nur rücksichtlich der Rekruten, welche jeder Bezirk innerhalb der ihm nach der Seelenzahl zugeschriebenen Gesammtquote für die einzelnen Waffen, namentlich für die bevorzugten Waffen — die Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und die Mannschaften der Werft-Division — zu stellen hat, kann von diesem Vertheilungs-Modus abgewichen und unter Festhaltung der Gesammtquote, je nach dem im Laufe der Zeit durch die Erfahrung ermittelten Be-

*) Einjährige Freiwillige, Schulamts-Kandidaten resp. Gewehr-Fabrikarbeiter, welche nur 6 Wochen dienen, und die vorschriftsmäßig gelernten Jäger werden nirgends auf den Ersatz-Bedarf in An- oder Abrechnung gebracht.
Wegen Anrechnung der Schiffsjungen conf. §. 167., 2.

stande an geeigneten Mannschaften für die oben erwähnten verschiedenen Waffen, einem Bezirk eine größere, dem andern eine geringere Zahl solcher Rekruten zugeschrieben werden.

4) Die Linien-Infanterie-Regimenter haben ihren Ersatz hauptsächlich aus den Bezirken der gleichnamigen Landwehr-Infanterie-Regimenter, die Linien-Kavallerie-Regimenter*) wo möglich aus bestimmten, ihren Garnisonen nahe gelegenen Bezirken, resp. aus den Bezirken derjenigen Landwehr-Bataillone zu erhalten, welche mit ihnen im Divisions-Verbande stehen.
Ergänzungs-Bezirken, welche dem Vorstehenden gemäß viel Küraſſiere zu stellen haben, sind weniger Rekruten für die Artillerie, namentlich keine Rekruten für 12pfündige und reitende Batterien aufzuerlegen, die Rekruten für letztere vielmehr hauptsächlich auf diejenigen Bezirke zu vertheilen, welche den Ersatz für Ulanen und leichte Kavallerie zu stellen haben.

5) Der Ersatz-Bedarf für die in entfernten Provinzen stehenden Reserve-Infanterie-Regimenter ist gleichmäßig aus den ganzen Korps-Bezirken zu entnehmen, welche zur Gestellung des Ersatzes für jene Regimenter verpflichtet sind. Die Infanterie-Rekruten aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter, welche hiernach nicht zur Ergänzung der letzteren verwandt werden können, sind den Linien-Infanterie-Regimentern desjenigen Armee-Korps, zu dessen Bezirk die Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter gehören, zuzuweisen.

6) Jeder Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die zum Armee-Korps gehörenden Kavallerie- und Artillerie-Regimenter, sowie für die zum Armee-Korps gehörende Pionir-Abtheilung aufzubringen.

7) Jeder Korps-Bezirk ist nach den speciellen Vorschriften des §. 93. zur Gestellung des Ersatzes für die Seetruppen heranzuziehen.

8) Das Garde-Jäger-Bataillon ist nur durch vorschriftsmäßig gelernte Jäger zu rekrutiren; die dann noch übrig bleibenden vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche als Freiwillige an der Loosung nicht Theil nehmen, sind nach jedesmaliger Anordnung der Inspection der Jäger und Schützen ohne Anrechnung auf das von dem betreffenden Ergänzungs-Bezirk zu stellende Ersatz-Kontingent an die 8 Jäger-Bataillone nach dem Bedarf derselben an gelernten Jägern zu vertheilen. (conf. §. 89.)

*) Die Rekruten, welche nach Maßgabe der Seelenzahl aus den Bezirken der Landwehr-Bataillone der Reserve-Infanterie-Regimenter für die Linien-Kavallerie-Regimenter ausgehoben werden, sind mit Rücksicht auf die Bestimmungen des §. 16. des Mobilmachungsplans gleichmäßig an die 4 Kavallerie-Regimenter des Armee-Korps zu vertheilen.

Fünfter Abschnitt.

Anlegung, Führung und Berichtigung der Geburtslisten, der Stammrollen, der alphabetischen und Restanten-Listen, sowie Verpflichtung der Militairpflichtigen, sich zur Aufnahme in die Stammrollen zu melden.

§. 29.

Listenführung im Allgemeinen.

1) Alle das Ersatzwesen betreffenden Listen müssen gewissenhaft und sorgfältig geführt und deutlich geschrieben werden. Vorgefallene Irrungen sind nicht durch Radiren, sondern mittelst eines Durchstrichs dergestalt zu verbessern, daß durch eine Bemerkung über den Grund der geschehenen Abänderung aller Verdacht einer Urkundenfälschung, welche nach dem 23. Titel des Strafgesetz-Buches für die Preußischen Staaten vom 14. April 1851 geahndet werden müßte, entfernt wird.

2) Die Geburtslisten event. die Geburts-Register (§§. 30. und 31.) geben die Grundlage zu allen anderen Listen. Auf Grund jener resp. in Folge persönlicher Anmeldung der Militairpflichtigen (§. 34.) und in Folge der von Amtswegen anzustellenden Nachforschungen der Ortsbehörden (§. 35.) werden die Stammrollen (§. 32.) angelegt.

Aus den Stammrollen entstehen die alphabetischen Listen (§. 36.), aus diesen die Loosungslisten (§. 63.) und die Vorstellungslisten (§. 71.), in welche letztere die Departements-Ersatz-Kommission die Entscheidung über die Militairpflichtigen einzutragen haben.

3) Die Streichung der einmal in die Liste eingetragenen Individuen, sofern diese Streichung sich nicht auf die Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission stützt, darf nur erfolgen, wenn besondere, in den nachfolgenden Bestimmungen speciell angegebene Atteste und Beläge dafür beigebracht werden, event. wenn besondere von der Kreis-Ersatz-Kommission genügend konstatirte Verhältnisse diese Streichung rechtfertigen.

4) Alle Atteste und Beläge, auf Grund deren die Streichung Militairpflichtiger aus den Aushebungslisten stattfindet, sind dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission auszuhändigen und von diesem je nach der Zeitfolge, in welcher sie eingehen, in einem gesonderten Hefte der betreffenden alphabetischen Liste beizufügen und zu asserviren.

5) Militairpflichtige, welche einmal in einer der Listen gestrichen worden sind, dürfen, wenn sie in denselben Ort oder Aushebungs-Bezirk zurückkehren, nicht auf derselben Stelle wieder eingetragen werden, sondern sind von Neuem unter der fortlaufenden Nummer nachzutragen.

§. 30.

Geburtslisten.

1) Zum 15. Januar jeden Jahres haben die Geistlichen, sowie

die mit Führung von Geburts-Registern beauftragten Behörden, auf Grund der von ihnen geführten amtlichen Register, die Geburtslisten nach dem Schema 2. *) an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden einzureichen.

2) In die Geburtslisten sind alle diejenigen in der betreffenden Gemeinde resp. dem betreffenden Sprengel gebornen Personen männlichen Geschlechts, — auch die bereits Verstorbenen — nach dem Datum der Geburt einzutragen, welche in dem begonnenen Kalenderjahre das 17. Lebensjahr vollenden, mithin beispielsweise in die am 15. Januar 1867 einzureichende Geburtsliste alle im Kalenderjahre 1850 geborene Personen männlichen Geschlechts.

3) Der Regel nach sind auch die bis zum Tage der Einreichung der Geburtslisten vorgekommenen Sterbefälle der in denselben benannten Personen in die dafür bestimmte Kolonne der qu. Liste einzutragen, soweit dies auf Grund der von den ad 1. genannten Behörden geführten amtlichen Sterbe-Register geschehen kann.

Außerdem sind gleichzeitig am Schlusse der Liste unter Abtheilung B. die seit Einreichung der letzten Geburtsliste vorgekommenen Sterbefälle derjenigen Personen anzugeben, welche in einer der Geburtslisten der vorhergehenden 7, resp. in Westphalen 8 Jahrgänge aufgeführt stehen.

4) Wo es, namentlich in größeren Städten, die örtlichen Verhältnisse erheischen, können die Regierungen von den ad 3. gedachten Verpflichtungen entbinden. Auch bleibt die nähere Ausführung der vorstehend ad 1—3. enthaltenen Bestimmungen, soweit es erforderlich erscheinen sollte, provinziellen Regl. vorbehalten.

5) Die Prinzen des K. Hauses sind weder in die Geburtslisten noch in eine der übrigen auf das Ersatzwesen Bezug habenden Listen einzutragen.

6) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die Geburtslisten sorgfältig aufzubewahren und in Zeiten Erkundigungen über den Aufenthalt oder den Verbleib der in denselben aufgeführten Personen anzustellen, besonders aber zu ermitteln, ob die nicht mehr im Orte Anwesenden verstorben, mit Konsens ausgewandert oder anderwärts ortsangehörig sind. Das Ergebniß dieser Ermittelungen, sowie das Bekanntwerden von Umständen, welche auf das künftige Militairverhältniß der in den Geburtslisten verzeichneten oder anderer im Orte domizilirenden jungen Leute im Alter vom 17. bis zum 20. Lebensjahr von Einfluß sein könnten, ist in den Listen zu vermerken.

*) Siehe Schema 2.

7) Wo die im Vorstehenden angeordneten Geburtslisten aus den Civilstands-Registern (Geburts-Registern) zu extrahiren sein würden, und den mit Führung der letzteren beauftragten Behörden auch die Führung der Stammrollen obliegt, bedarf es der Aufstellung besonderer Geburtslisten nicht, vielmehr sind die Stammrollen sogleich aus den Civilstandsregistern zu extrahiren (§. 33., 1.)

In diesem Falle sind die den Behörden zugehenden Nachrichten über junge Leute vom 17. bis 20. Lebensjahre (conf. ad 6. vorstehend) auf andere Weise zu notiren und bei Aufstellung der Stammrollen zu benutzen.

§. 31.

Supplemente zu den Geburtslisten.

Die Behörden, welche die Genehmigung zur Aufnahme neuanziehender Personen ertheilen, haben alle im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts, sobald diese mit ihren Eltern in den Preußischen Unterthanen-Verband aufgenommen werden, resp. mit ihren im Preußischen Unterthanen-Verband stehenden Eltern vom Auslande zuziehen, den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen anzugeben. Letztere haben über diese Kinder, wie dies bei den im Inlande gebornen Kinder Seitens der Geistlichen ꝛc. geschieht, zu dem Zweck fortlaufende Listen zu führen, damit der Ort, in welchem der Eingewanderte ꝛc. bei der Einwanderung ꝛc. aufgenommen worden ist, rücksichtlich der Kontrole über die Erfüllung der Militairpflicht die Stelle des Geburtsorts der im Inlande Gebornen vertreten kann. Aus diesen Listen der im Auslande gebornen Kinder männlichen Geschlechts sind Auszüge — Supplemente zu den Geburtslisten — analog den im §. 30. enthaltenen Vorschriften an die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden derjenigen Ortschaft mitzutheilen, in welche der im Auslande Geborne seiner Zeit eingewandert oder aufgenommen worden ist.

§. 32.

Stammrollen im Allgemeinen.

1) Die Ortsbehörden resp. Beamten, welche die Stammrollen zu führen und bei deren Führung mitzuwirken haben, die örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen anzulegen, und das Schema, nach welchem dieselben zu führen sind, so wie die Bestimmungen über die innere Einrichtung der Stammrollen, namentlich hinsichtlich der Reihenfolge der Eintragungen ꝛc., werden durch provinzielle Reglements und, soweit es sich um besondere Einrichtungen für bestimmte Ortschaften handelt, durch die Departements-Ersatz-Kommissionen bestimmt.

2) Die Stammrollen sind unter sicherem Verschluß zu verwahren und bei eintretender Gefahr schleunigst in Sicherheit zu bringen.

3) Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige und ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Fall fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.*)

*) 1) Cirk.-Erl. des Fin.-Min. u. des Min. des Inn. v. 18. Febr. 1860, betr. die Kosten für Druckformulare zum Gebrauch für das Militair-Ersatzgeschäft. (Min.-Bl. S. 79.)

Der K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 30. Novbr. v. J. und 3. Januar d. J., betr. die Beschaffung von Druckformularen zum Gebrauch für das Militair-Ersatzgeschäft, daß die Druckkosten für die Formulare zu den Stammrollen, deren Aufstellung nach wie vor den Kommunen obliegt, von diesen in bisheriger Weise zu bestreiten sind. Nur die Formulare zu denjenigen Listen und Attesten, welche von den Landräthen als den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu führen, beziehungsweise auszustellen sind, können auch fernerhin aus Staatsfonds beschafft und die entstehenden Kosten nach Maßgabe der Cirk.-Verf. v. 27. Okt. 1825 auf das Extraordinarium der Hauptkasse der K. Reg. angewiesen werden. Auch soll nichts dagegen erinnert werden, daß das Gleiche, wie bisher schon in Betreff der Formulare zu den Geburts- und Todtenscheinen, in Zukunft auch in Ansehung der Formulare zu den nach Vorschrift des §. 30. der Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 aufzustellenden Geburtslisten geschieht.

2) Besch. des Fin.-Min. u. des Min. d. Inn. v. 31. Dez. 1860 — betr. die Beschaffung der Druckformulare für das Ersatz-Aushebungs-Geschäft. (Min.-Bl. 1861 S. 35.)

Der K. Reg. eröffnen wir auf den Ber. v. 7. Mai d. J., daß wir derselben die zur Anweisung der im dortigen Bezirke erwachsenen Kosten für die Formulare zu den neu angefertigten Stammrollen auf das Haupt-Extraordinarium Ihrer Hauptkasse nicht zu ertheilen vermögen, da die Verpflichtung der Kommunen zur Tragung dieser Kosten nicht für zweifelhaft und es demgemäß nicht für gerechtfertigt erachtet werden kann, lediglich auf Grund bisheriger thatsächlicher Abweichungen Ausnahmen von der durch unsern Cirk.-Erl. v. 18. Febr. d. J. getroffenen Bestimmung zu Gunsten einzelner Bezirke eintreten zu lassen.

Das Stammrollen-Geschäft ist in den Instr. v. 30. Juni 1817 und v. 9. Dez. 1858 übereinstimmend für eine Angelegenheit der Kommunen und sonstigen örtlichen Verbände erklärt worden. Hieraus folgt auf ganz unzweideutige Weise, daß die Gemeinden und andere Verbände die ihnen auferlegte Leistung zu erfüllen haben, ohne auf eine Vergütung, welche ihnen nicht zugesichert ist, Anspruch machen zu können.

Daß die Führung der Stammrollen eine Verpflichtung der Gemeinden und Ortsverbände sei, ergeben namentlich die §§. 12., 22., 25. und 26. der Instr. v. 30. Juni 1817, sowie die Bestimmung des §. 32. Nr. 3. der Instr. v. 9. Dez. 1858, welche dahin lautet:

> Die Kommunen oder sonstigen örtlichen Verbände, für welche die Stammrollen geführt werden, sind für deren richtige oder ordnungsmäßige Führung dergestalt verantwortlich, daß im Falle fruchtlos gerügter Unregelmäßigkeiten, nach Entscheidung der Regierungen, das Stammrollen-Geschäft durch eine besondere Kommission auf Kosten des verpflichteten Verbandes im Wege der administrativen Exekution ausgeführt werden kann.

Die hier in Uebereinstimmung mit dem §. 25. der Instr. v. 30. Juni 1817

4) Zum 1. März jeden Jahres sind die Stammrollen mit den Geburtslisten und sonstigen Belägen an den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission zu übergeben.

§. 33.

Eintragung der Namen der Militairpflichtigen in die Stammrollen.

1) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden haben die in den Geburtslisten resp. in den Civilstands-Registern verzeichneten Personen in die Stammrolle einzutragen, sobald letztere in das militairpflichtige Alter (§. 2.) eingetreten sind.*)

Alle den Bestimmungen des §. 30. b. gemäß in die Geburtslisten vorläufig eingetragenen Bemerkungen sind in die Stammrollen mit aufzunehmen und daselbst den Umständen entsprechend zu vervollständigen. Bereits Verstorbene dürfen nur in dem Falle aus der Stammrolle weggelassen werden, wenn deren Ableben amtlich bescheinigt ist.

2) Außer den in den Geburtslisten Verzeichneten sind auch alle im militairpflichtigen Alter stehende Personen männlichen Geschlechts in die Stammrolle aufzunehmen, welche

a) ihr gesetzliches Domizil (Heimath) im Orte erlangt haben, sowie diejenigen, welche

unter Umständen für zulässig erklärte Exekution auf Kosten des verpflichteten Verbandes, bezeichnet das Rechtsverhältniß am entschiedensten; die Führung der Stammrollen ist darnach eine erzwingbare Obliegenheit der Ortsverbände, mithin fallen denselben auch die Kosten an Druck und Papier zur Last, welche zur Erfüllung der gedachten Obliegenheit nothwendig aufgewendet werden müssen.

Wenn hiergegen von der K. Reg. in Ihrem Eingangs erwähnten Ber. bemerkt worden ist, daß in analogen Fällen, z. B. bei Anfertigung der Klassensteuer-Rollen nach §. 15. des Ges. v. 1. Mai 1851 den Ortsbehörden eine Vergütigung ihrer baaren Auslagen gewährt werden, so ist dieses Argument nicht zutreffend. Eben weil in anderen Fällen ein Kosten-Ersatz zugesagt worden ist, kann ein solcher da, wo es an einer Zusage fehlt, nicht beansprucht werden. Die Instr. v. 30. Juni 1817 und 9. Dez. 1858 aber enthalten überhaupt keine Bestimmung, welche die fraglichen Kosten zum Gegenstande hätte; insbesondere läßt sich der §. 43. der Instr. v. 30. Juni 1817 nicht hierher beziehen, da derselbe lediglich die baaren Auslagen an Schreib- und Fuhrkosten bei den Departements- und Kreis-Ersatz-Kommissionen betrifft, welche letzteren mit Aufstellung der Stammrollen nichts zu thun haben.

Es kann hiernach kein Grund gefunden werden, von der Verf. v. 18. Febr. d. J. in dem vorliegenden Falle abzugehen. Der Antrag der K. Reg. auf Entbindung der dortigen Gemeinden und Ortsverbände von den Kosten für die ihnen zur Anlegung der neuen Stammrollen überwiesenen Formulare erscheint auch um so weniger zur Berücksichtigung geeignet, als die Auslage für jeden einzelnen Verband nur eine sehr geringfügige sein kann, und das, was einem Bezirke gewährt werden sollte, billigerweise auch den übrigen würde zu Theil werden müssen.

Die K. Reg. wird daher beauftragt, das Weitere wegen Einziehung der mehrerwähnten Kosten von den betr. Gemeinden und Ortsverbänden nunmehr zu veranlassen.

*) Uneheliche Söhne werden nach dem Namen ihrer Mütter genannt.

b) ohne im Orte geboren zu sein und ohne ihr Domizil daselbst zu haben, sich z. B. als Dienstboten, Haus- und Wirthschafts-Beamte, Handlungsdiener oder Lehrlinge, Handwerksgesellen, Lehrburschen oder Fabrikarbeiten, oder als Studenten, Gymnasiasten, resp. Zöglinge anderer Lehranstalten im Orte aufhalten und den Vorschriften des §. 21. gemäß in demselben gestellungspflichtig sind.

3) Der Aufnahme neu angezogener Personen in die Stammrolle bedarf es nicht, wenn sich dieselben durch die vorgeschriebenen Zeugnisse (§. 175., 3—14. Ausführungs-Verordnung Art. I. 2.) darüber ausweisen, daß sie ihrer Militairpflicht genügt, oder das 49. Lebensjahr überschritten haben.*)

4) Die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden dürfen sich nicht dabei begnügen, nur diejenigen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten oder Civilstandsregistern stehen oder sonst angemeldet werden, in die Stammrollen einzutragen, sondern es ist ihre Pflicht, von Amtswegen zu ermitteln, welche Militairpflichtige etwa außerdem vorhanden und gestellungspflichtig sind, um sie sogleich zur Anmeldung anzuhalten. Die Art und Weise dieser Ermittelungen bleibt den Ortsbehörden je nach den bestehenden örtlichen Einrichtungen überlassen, soweit nicht die provinziellen Reglements besondere Bestimmungen hierüber enthalten.

5) Die Belagsstücke über die Ergebnisse der ad 4. gedachten Ermittelungen sind sorgfältig zu sammeln.

Die Streichung der einmal in die Stammrollen aufgenommenen Personen darf von den Ortsbehörden nicht selbstständig vorgenommen werden, sondern wird von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angeordnet.

§. 34.

Anmeldung der Militairpflichtigen zur Einschreibung in die Stammrolle.**)

1) Alle Militairpflichtige (§. 2., 1.) haben sich innerhalb der Zeit vom 15. Januar bis zum 1. Februar Behufs Eintragung ihrer Namen in die Stammrolle bei der mit Führung derselben beauftragten Behörde des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unter Vorzeigung ihres Geburtsscheins ***) zu melden. Diese Meldung zur Stammrolle ist,

*) Die Folgen der Entziehung vom Militairdienst werden durch die Nichtaufnahme älterer als 49jähriger Personen in die Stammrolle nicht ausgeschlossen.

**) Strafe und Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle conf. §§. 168. und 169.

***) Diese Geburtsscheine sind kostenfrei zu ertheilen.
Soweit die Vorzeigung besonderer Geburtsscheine bei denjenigen Militairpflichtigen, welche sich in ihrem Geburtsort stellen, in einzelnen Distrikten nicht erforderlich sein sollte, können dieselben von dieser Verpflichtung durch den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission entbunden werden.

sofern nicht nach den anderweitig in dieser Instruktion gegebenen Bestimmungen eine auf bestimmte Zeit gültige Entbindung von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Behörden erfolgt ist, alljährlich zu derselben Zeit unter Vorzeigung des im ersten Gestellungsjahre empfangenen Loosungs- und Gestellungsscheins (conf. §. 66.), und zwar so lange zu wiederholen*), bis die Militairpflichtigen entweder einem Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen, oder durch Empfang eines besonderen Scheines von der Wiederholung dieser Anmeldung entbunden sind.

2) Ein Militairpflichtiger, welcher im Laufe des Jahres, in welchem er sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden hat, den Wohnort oder Aufenthaltsort, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, verändert, hat dies sowohl bei seinem Abgange der betreffenden Behörde des Orts, welchen er verläßt, als auch der des neuen Domizils resp. Aufenthaltsorts Behufs Berichtigung der Stammrolle ohne Verzug spätestens innerhalb drei Tagen zu melden.

3) Wer die ad 1. und 2. gedachten Termine zur Meldung versäumt, bleibt demohngeachtet bei Vermeidung der im §. 168. bestimmten Strafen fortdauernd verpflichtet, die versäumte Meldung nachzuholen.

4) Sind Militairpflichtige an einem anderen Orte, als an demjenigen ihres Domizils nach §. 21. gestellungspflichtig, so müssen sie (abgesehen von ihrer Aufnahme in die Stammrolle ihres Geburtsorts) sowohl in die Stammrolle des Domizils, als in die des Aufenthaltsorts eingetragen werden.

5. Sind Militairpflichtige

a) im Orte ihres Domicils nicht anwesend, gleichviel ob sie an einem anderen Orte gestellungspflichtig sind oder nicht,

b) oder sind dieselben von dem Orte, wo sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zeitig abwesend (z. B. auf der Reise begriffene Handlungsdiener),

so haben ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren die Verpfiichtung, sie und zwar in dem Falle zu a. zur Stammrolle des Domicils, im Falle zu b. zur Stammrolle desjenigen Ortes, an welchen die Gestellungs-Pflichtigkeit gebunden ist, anzumelden.

§. 35.

Jährliche Aufforderung Behufs Anmeldung zur Stammrolle.

1) Die mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden

*) Gestatten die Lokalverhältnisse, diejenigen Militairpflichtigen, welche sich einmal zur Stammrolle angemeldet haben und demnächst unverändert in demselben Orte wohnen bleiben, von der Wiederholung der Anmeldung zu entbinden, so kann dies bei den nach §. 35. zu erlassenden Aufforderungen geschehen.

haben alljährlich im Monat Januar durch öffentlichen Anschlag, durch öffentliche Blätter oder auf andere ortsübliche Weise die nach §. 33. in die Stammrolle aufzunehmenden Militairpflichtigen, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, unter Androhung der zulässigen Strafen oder unter Hinweis auf die nach §. 168, 3. von den Regierungen zu erlassenden Vorschriften, zur Befolgung der im §. 34. enthaltenen Bestimmungen aufzufordern.

2) Alle Militairpflichtigen, welche sich zur Stammrolle anmelden oder angemeldet werden, sind nach vorheriger Prüfung sogleich einzutragen, oder es ist eine Bescheinigung über die erfolgte Anmeldung zu ertheilen.

§. 36.

Die Alphabetische Liste.

1) Die Aufstellung resp. Fortführung der alphabetischen Listen hat vorzugsweise der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission zu veranlassen.

Für die richtige Führung der Stammrollen, welche nach allen Richtungen hin seiner Prüfung unterliegen, ist derselbe nächst den Ortsbehörden allein verantwortlich.

2) Der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat sich alljährlich Abschrift der alphabetischen Liste zu besorgen, womit die Verpflichtung für ihn verbunden ist, sich auch seinerseits von ihrer Richtigkeit Ueberzeugung zu verschaffen. Zu diesem Behuf ist der Militair-Vorsitzende berechtigt, bei Zusendung der alphabetischen Liste die Mitvorlage der Stammrollen und ihrer Beläge, soweit er dies für wünschenswerth erachtet, zu verlangen.

Speziell mit verantwortlich ist der Bataillons-Kommandeur der Landwehr dafür, daß die einmal in die alphabetische Liste eines Jahrganges eingetragenen Namen so lange fortgeführt werden, bis sie bestimmungsmäßig gestrichen werden dürfen.

3) Die ad 2. angeordnete Abschriftnahme der alphabetischen Liste hat der Bataillons-Kommandeur der Landwehr entweder unter eigener Verantwortlichkeit in seinem Büreau oder unter besonderer Mitverantwortlichkeit des Landwehr-Kompagnieführers in den betreffenden Kreisorten durch die Bezirks-Feldwebel bewirken zu lassen.

4) Die alphabetische Liste ist alljährlich nach dem Schema Nr. 3.*) dergestalt anzulegen, daß für alle Militairpflichtige, welche innerhalb eines Kalenderjahres geboren sind, eine besondere derartige Liste besteht.

5) Die alphabetische Liste muß alle Ortschaften, alle Sammtge-

*) Siehe Schema 3.

meinden oder Bürgermeistereien eines Loosungs-Bezirks nach den Alphabet umfassen.

Bei jeder Ortschaft werden sämmtliche in den Stammrollen verzeichneten Individuen derjenigen Altersklassen, für welche die Liste angelegt ist, ebenfalls nach alphabetischer Ordnung eingetragen.

Vorher sind jedoch die Stammrollen nach den eingereichten Belägen und den sonstigen zu Gebote stehenden Hülfsmitteln sorgfältig zu prüfen.

Diejenigen Personen, von welchen sich unzweifelhaft ergiebt, daß sie verstorben, mit Konsens ausgewandert, bereits in das stehende Heer eingetreten, durch Entscheidung der betreffenden Departements-Ersatz-Kommission vom Eintritt in das stehende Heer definitiv entbunden, resp. für seedienstpflichtig erklärt, oder sonst nur vorläufig oder irrthümlich in die Stammrollen eingetragen sind, können von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, unter Eintragung des Grundes in die Stammrolle, daselbst sogleich gestrichen werden, und sind demzufolge nicht in die alphabetische Liste zu übertragen.

Dagegen sind alle sonstigen, unter Kontrole verbleibenden Militairpflichtigen, welche nur einen Ausstand über das 20. Lebensjahr erhalten haben, z. B. mit Ausstandsbewilligung versehene Handwerker, die mit Berechtigungsscheinen zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen u. a. m., unter Angabe des betreffenden Verhältnisses einzutragen.

Soweit der Geburtsort eines Militairpflichtigen, der Ort seines Domicils und der Ort, an welchen er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, in verschiedenen Loosungs-Bezirken liegen, muß die Eintragung des Militairpflichtigen in die alphabetischen Listen der sämmtlichen betreffenden Bezirke erfolgen. Liegen die verschiedenen Orte in ein und demselben Loosungs-Bezirke, so genügt die Eintragung bei einem dieser Orte und ein verweisender Vermerk bei den anderen Orten.

6) Militairpflichtige älterer Jahrgänge, welche im Laufe des verflossenen Jahres in denjenigen Bezirk zugezogen sind, für welchen die alphabetischen Listen anzulegen, resp. zu vervollständigen sind, werden bei ihrem Jahrgange wiederum in alphabetischer Ordnung unter fortlaufender Nummer hinter diejenigen Militairpflichtigen, welche in dem Vorjahre bereits vorhanden waren, eingetragen.*) Bei der betreffenden Ortschaft ist anzugeben, unter welcher Nummer Nachtragungen erfolgt sind.

*) Z. B. am Schluß der alphabetischen Liste pro 1864 sind die im Laufe des Jahres 1865 zugekommenen, 1844 geborenen Individuen als „Zugang pro 1865" nachzutragen.

§. 37.

Anlegung der Restanten-Liste.

Bleiben nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts (z. B. pro 1860) in der alphabetischen Liste des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgangs (das sind die 1836 Geborenen) Militairpflichtige stehen, über welche noch keine definitive Entscheidung erfolgt ist, event. welche ihrer Militair-Verpflichtung noch nicht genügt haben, und in der Liste nicht gestrichen werden konnten, so sind dieselben in eine besondere Liste (Restanten-Liste) zu übertragen und darin so lange fortzuführen, bis über ihr Militair-Verhältniß eine definitive Entscheidung erfolgt ist.

In diese Liste gehören auch diejenigen Personen, welche erst nach Ablauf des 5. Konkurrenz-Jahres in die Stammrollen eines Loosungs-Bezirks aufgenommen sind und daher in keine der alphabetischen Listen dieses Loosungs-Bezirks als Zugang haben eingetragen werden können.

§. 38.

Vorlegung der Listen zur Einsicht der Betheiligten.

Sobald die neu anzulegenden alphabetischen Listen im Original und Abschrift fertig, die der älteren Jahrgänge berichtigt, die Restanten-Listen vervollständigt sind, können dieselben denen, welche ein Interesse zu Sache haben, im Amtslokale vorgelegt werden.

§. 39.

Benachrichtigung der Landräthe unter einander über die erfolgte Musterung resp. Aushebung Militairpflichtiger fremder Bezirke.

1) Nach beendigtem Departements-Ersatz-Geschäft und spätestens bis zum 1. November jeden Jahres hat der Civil-Vorsitzende jeder Kreis-Ersatz-Kommission über die in seinem Kreise zur Musterung resp. Aushebung herangezogen, aus anderen Kreisen gebürtigen resp. anderen Kreisen heimathlich angehörenden Individuen dem betreffenden Landrath unter Angabe der von der Kreis- und resp. Departements-Ersatz-Kommission alljährlich getroffenen Entscheidung Mittheilung zu machen.

   Diese Mittheilungen, deren pünktliche Ausführung für das Ersatzwesen von der größten Wichtigkeit ist, sind gleichzeitig an den Landrath des Geburtsorts und an den Landrath des Domicils des betreffenden Militairpflichtigen zu senden; dem Ersteren ist das Domicil des Militairpflichtigen anzugeben.

2) Die Benachrichtigungsschreiben sind als Beläge zu den betreffenden alphabetischen Listen aufzubewahren.

§. 40.

Berichtigung der Stammrollen und alphabetischen Listen am Schluß des Ersatz-Geschäfts eines Kalenderjahres.

1) Nach dem Schluß des Ersatzgeschäfts eines Kalenderjahres und spätestens bis zum 1. December jeden Jahres sind die Stamm-

rollen und alphabetischen Listen zu berichtigen, und diejenigen Leute, welche entweder beim Militair eingestellt oder auf irgend eine andere Weise von der weiteren Anmeldung zur Stammrolle entbunden sind, zu streichen. *)

2) Die Streichung aus der Stammrolle, bei welcher sowohl die Namen als auch alle anderen Bemerkungen leserlich bleiben müssen, ist Seitens der Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen unter Zuziehung der mit Führung derselben beauftragten Behörden zu veranlassen.

Die Streichungen aus den alphabetischen Listen sind von dem Civil- resp. Militair-Vorsitzenden zu veranlassen, zu welchem Behufe Letzterem die betreffenden Beläge zuzusenden sind.

3) Auf Grund der im §. 39. vorgeschriebenen Benachrichtigung dürfen die anderwärts angemeldeten resp. gemusterten Militairpflichtigen aus den Stammrollen und alphabetischen Listen des Geburtsorts und des Domicils nur dann gestrichen werden, wenn sie nach Ausweis der eingegangenen Benachrichtigung von der Departements-Ersatz-Kommission eine definitive Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß empfangen haben. Ist dies nicht der Fall, so ist nur der Inhalt gedachter Benachrichtigungen in die Listen einzutragen, ohne daß die Streichung der Namen stattfinden darf. Nur wenn ein Militairpflichtiger nach Aufnahme in die Stammrolle und alphabetische Liste sein Domicil verändert hat, kann derselbe, sofern nicht das bisherige Domicil zugleich sein Geburtsort ist, schon dann gelöscht werden, wenn dessen Aufnahme in die Listen des neuen Domicils nachgewiesen ist

4) Militairpflichtige, welche nur deshalb in die Listen eingetragen sind, weil sie sich zeitweise im Orte aufgehalten, dürfen, sofern sie den Ort wieder verlassen, ohne ein Domicil daselbst erworben zu haben, nur im Musterungs-Termin selbst nach Prüfung der desfalls von den Ortsbehörden hierüber zu erstattenden Anzeigen gestrichen werden.

§. 41.

Nachforschungen nach dem Aufenthalt der zur Stammrolle nicht angemeldeten resp. zur Musterung und Aushebung nicht gestellten Militairpflichtigen.

Bleiben nach dem 1. Dezember noch Namen in den alphabetischen Listen oder Stammrollen stehen, deren Träger weder zur Stammrolle angemeldet sind, noch sich zur Musterung resp. Aushebung gestellt haben, auch bestimmungsmäßig nicht gestrichen werden durften, so müssen nunmehr Erkundigungen über den Verbleib dieser Leute von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission angestellt werden.

*) Wegen Streichung der Zöglinge der militairärztlichen Bildungs-Anstalten conf. Anmerk. zu §. 57., l. c.

§. 42.

Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wider die unermittelt gebliebenen Militairpflichtigen.

1) Ergiebt sich in Folge der §. 41. gedachten Nachforschungen, daß der gesuchte Militairpflichtige die K. Preuß. Lande verlassen hat, oder bleibt derselbe unermittelt, so ist die Einleitung des in dem Ges. v. 10. März 1856*) vorgeschriebenen Verfahrens zu veranlassen. Der Regel nach muß dies nach Ablauf des 3. Gestellungs-Termins des betr. Militairpflichtigen geschehen. (conf. §. 172.)

2) Ist der betr. Militairpflichtige an einem andern, als an seinem Geburtsorte gestellungspflichtig, so liegt die Ergreifung der zur gerichtlichen Verfolgung erforderlichen Maßregeln der Regel nach der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Orts, an welchem der Militairpflichtige zuletzt seinen Wohnsitz gehabt hat, ob.

3) Sobald bei der Landes-Polizei-Behörde der Antrag wegen Einleitung des gerichtlichen Verfahrens formirt ist, hat der Civil-Vorsitzende der betr. Kreis-Ersatz-Kommission die Kreis-Ersatz-Kommission des Geburtsorts davon vorläufig zu benachtigen.

Ist während derjenigen Zeit, in welcher ein Militairpflichtiger in den Stammrollen, resp. in den alphabetischen und Restanten-Listen geführt werden muß, ein Wechsel des Domizils eingetreten, so versteht es sich von selbst, daß der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission des letzten Domizils von der ihr zugegangenen Benachrichtigung der Kreis-Ersatz-Kommission des früheren Domizils Behufs Streichung in den Listen Mittheilung zu machen hat.

4) In der Stammrolle und alphabetischen Liste resp. Restanten-Liste des letzten Domizils und des Geburtsort darf der Name des betr. Militairpflichtigen erst nach beendetem gerichtlichen Verfahren gestrichen werden.

Sechster Abschnitt.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft.

§. 43.

Aufstellung der jährlichen Geschäfts- und Reisepläne für die Kreis-Ersatz-Kommission.

1) Ueber den Zeitpunkt und die Dauer des Kreis-Ersatz-Geschäfts hat der Landwehr-Bataillons-Kommandeur für sämmtliche Kreise, in denen er fungirt, einen Geschäftsplan rechtzeitig aufzustellen und sich demnächst über denselben mit den Civil-Vorsitzeaden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommissionen zu einigen.

2) Bei Aufstellung dieses Geschäftsplanes ist zu beachten, daß

*) Bd. VII. S. 396.

die Reisetour für die in mehreren Kreisen fungirenden Militair-Mitglieder mit Rücksicht auf die geographische Lage der Kreise so gewählt wird, daß die Reisekosten möglichst beschränkt werden. Auch müssen, wenn in dem betreffenden Jahre keine anderweitigen Vorschriften höheren Orts gegeben werden, die Kreis-Ersatz-Geschäfte in sämmtlichen Kreisen bis spätestens 15. Juni beendigt sein.

3) Den vorläufig festgestellten Geschäftsplan für den gesammten Bataillons-Bezirk legt der Landwehr-Bataillons-Kommandeur der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vor und macht, sobald die letztere erfolgt ist, den Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission hierüber Mittheilung.

4) Die Brigade-Kommandos veranlassen ihrerseits die Kommandirung der nach §. 24., 1. erforderlichen Offiziere und durch Vermittelung des Korps-General-Arztes die der Aerzte, welche alljährlich gewechselt werden müssen.

5) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission versieht die §. 24., 1. bezeichneten Civil-Mitglieder und sämmtliche Bürgermeister, Amtmänner und Orts-Vorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) mit der zur Theilnahme an den Sitzungen der Kommission erforderlichen Anweisung.

§. 44.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Kreis-Ersatz-Kommission.

1) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission beauftragt die Behörden, welche die Stammrollen zu führen haben, unter Rückgabe derselben, die Vorladung der Militairpflichtigen zum Musterungs-Termin zu veranlassen und für deren rechtzeitige Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu sorgen.
Außerdem macht er in seinem Kreise den Geschäftsplan für die Kommissionen zu wiederholten Malen bekannt und beordert dabei zugleich alle zur Gestellung verpflichteten Militairpflichtigen zum Erscheinen im Musterungs-Termin.

2) In Folge dieser Beorderung müssen sich alle in den alphabetischen Listen und Restanten-Listen verzeichneten Militairpflichtigen incl. der disponible gebliebenen an den bestimmten Ort zur Musterung und zwar so lange alljährlich stellen, bis sie entweder einen Truppentheil zur Ableistung der gesetzlichen Dienstpflicht überwiesen oder durch Empfang eines besonderen Scheines Seitens der Departements-Ersatz-Kommission von der Wiederholung der Gestellung entbunden sind.

Sollten Militairpflichtige, welche in die Stammrollen gehören, sich bis dahin noch nicht gemeldet haben und noch nicht aufgenommen sein, so müssen sie sich zu diesem Behuf sogleich bei den Orts-Behörden anmelden und ebenfalls zur Musterung

stellen. Die Ortsbehörden aber sind verpflichtet, von solchen Leuten dem Landrath sogleich Anzeige zu machen.

3) Von der persönlichen Gestellung vor die Ersatz-Kommission kann kein Militairpflichtiger mit Ausschluß der andern Orts besonders bezeichneten Kategorien entbunden werden; es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen und Krüppeln, die persönliche Gestellung unmöglich macht.

4) Wenn ein Militairpflichtiger an der persönlichen Gestellung vor der Ersatz-Kommission an dem für ihn bestimmten Orte ohne sein Verschulden verhindert worden ist, so kann er sich an einer der anderen Musterungs-Stationen im Kreise nachträglich stellen.

5) Ein Militairpflichtiger, welcher der ad 1. gedachten Beorderung zur Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission des Bezirkes, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, ohne einen von dieser Kommission als genügend anerkannten Grund keine Folge leistet, kann durch Anwendung gesetzlicher Zwangsmaaßregeln zur sofortigen Gestellung angehalten werden. *)

§. 45.

Das Kreis-Ersatz-Geschäft im Allgemeinen.

1) Die bei den Geschäften der Kreis-Ersatz-Kommission nothwendige Ordnung haben die Vorsitzenden derselben aufrecht zu erhalten, und die dazu erforderlichen Anordnungen im Voraus zu beschließen.

2) Behufs Betreibung des Geschäfts sind mindestens 2 helle und geräumige Zimmer und außerdem ein Raum erforderlich, in welchem die zur Vorstellung kommenden Leute rangirt werden können. Diese Lokalitäten hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission in Gemäßheit der darüber bestehenden besonderen Bestimmungen zu beschaffen.

3) Das Rangiren der Militairpflichtigen haben je nach den Anordnungen der Kreis-Ersatz-Kommission die Bürgermeister, Amtmänner und Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen) unter Assistenz von Gendarmen oder Polizei-Beamten resp. Stammmannschaften der Landwehr-Bataillone zu besorgen.

4) Sobald die Militairpflichtigen rangirt sind, werden dieselben abtheilungsweise gemessen und ärztlich untersucht. Zu diesem Zweck sind besondere Listen**) zum Voraus anzufertigen, welche außer Vor- und Zunamen, Alter, Aufenthaltsort, Stand oder Gewerbe, sowie Nummer der alphabetischen Liste eine

*) In Betreff der außerdem eintretenden Folgen conf. Abschnitt X.

**) Verf. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 28. Jan. 1861 — betr. die Kosten der Druckformulare zu den nach der Militair-Ersatz-Instr. zu führenden Arztlisten. (Min.-Bl. S. 75.)

Hinsichtlich der Kosten für die Druckformulare zu dem §. 45. Nr. 4. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 zu führenden Arztlisten ist, wie den K. Reg.

Kolonne zur Eintragung des Größenmaaßes und eine zweite zur Eintragung des ärztlichen Gutachtens enthalten müssen.

Ist von den in diesen Listen aufgeführten Leuten einer oder der andere nicht zur Stelle, so ist sein Name sofort zu streichen. Stellen sich die betreffenden Leute nachträglich, so sind sie demnächst in eine besondere Liste aufzunehmen. Die Anwendung einzelner Zettel, um darauf das Urtheil des Arztes einzutragen, ist nicht gestattet.

Für die richtige Führung dieser Listen (Arzt-Listen) sind in den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegebenen Offiziere, von denen einer der ärztlichen Untersuchung der Militairpflichtigen, der andere dem Messen derselben beizuwohnen hat, verantwortlich zu machen, weshalb sie sowohl als auch der betreffende Arzt diese Listen zu unterzeichnen und mit dem Datum der stattgehabten Untersuchung zu versehen haben.

Gestatten die Verhältnisse, die ärztliche Untersuchung der Militairpflichtigen in unmittelbarer Nähe der Vorsitzenden, besonders der Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzunehmen, so muß dies geschehen, wobei die Führung der besonderen Arzt-Listen nicht ausgesetzt werden darf. Letztere sind aufzubewahren.

5) Der Militair-Vorsitzende der Kommission theilt den Ausspruch des Arztes über die betreffenden Leute, sowie deren Zollmaß zur Eintragung in die alphabetische Liste dem Civil-Vorsitzenden mit und äußert sich gegen Letzteren, ob er dem Urtheil des Arztes beitritt und in welchem Grade (§. 48., 6.) er den betreffenden Mann unter Berücksichtigung seiner etwanigen besonderen Eigenschaften als Professionist ꝛc. zum Militairdienst für brauchbar hält oder nicht.

Die außerdem in Betracht kommenden Verhältnisse werden von dem Civil-Vorsitzenden der Kommission zum Vortrag gebracht und der Beschluß der Kommission in der Regel von den beiden Vorsitzenden, jedenfalls aber von Einem derselben eigenhändig in die betreffende, von ihnen zu führende alphabetische Aushebungsliste eingetragen.

6) Der Beschluß der Kreis-Ersatz-Kommission über einen Militairpflichtigen wird bedingt durch die körperliche, geistige und moralische Qualifikation, durch die häuslichen und gewerblichen Verhältnisse, durch das Alter der Militairpflichtigen und durch die Bedeutung, welche die eventuell von ihm in früheren Jahren gezogene Loosnummer erhalten hat.

Durch den Beschluß der Kommission wird bestimmt, ob der Militairpflichtige zurückzustellen, und zur Musterung auf das nächste Jahr zu verweisen, ob er der Departements-Ersatz-

mit Bezug auf unsern Erlaß v. 18. Febr. pr. hierdurch eröffnet wird, Seitens des H. Kr.-Min. die Anordnung getroffen worden, daß dieselben fortan aus den Büreaugeldern der resp. Landwehr-Bataillone bestritten werden.

Kommission als einstellungsfähig, oder als unbrauchbar, oder als Reklamat rc. zur weiteren Entscheidung vorzustellen ist; ob er als moralisch unwürdig zum Militairdienst, oder als augenscheinlich ganz unbrauchbar zu streichen ist rc.

7) Sämmtliche Militairpflichtige eines Loosungs-Bezirks sind in allen den im Vorstehenden angedeuteten Beziehungen unter Beachtung der nachfolgenden speziellen Vorschriften zu mustern. Demnächst ist die Loosung vorzunehmen, welche den Schluß der Geschäfte der versammelten Kreis-Ersatz-Kommission macht.

§. 46.

Benennung der verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige auszuwählen sind.

Die verschiedenen Truppen- und Waffengattungen, für welche Militairpflichtige ausgewählt werden, sind:

a) die Garden,
b) „ Kürassiere,
c) „ Ulanen, Husaren und Dragoner,
d) „ Artillerie (Feld-, Fuß-, Festungs-, reitende und Handwerks-Artillerie),
e) „ Pioniere,
f) „ Infanterie,
g) „ Jäger und Schützen (letztere nur beim Garde-Korps),
h) „ Seemannschaften (das See-Bataillon, die See-Artillerie, die Matrosen- und Werft-Division),
i) „ Trainsoldaten,
k) „ Militair-Krankenwärter.

§. 47.

Bezeichnung der körperlichen Eigenschaften und des Körpermaßes, welches ein Militairpflichtiger haben muß, um als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können.

1) Die körperlichen Eigenschaften, welche ein Militairpflichtiger haben muß, um im Allgemeinen oder im Besonderen für die eine oder andere Waffe als dienstbrauchbar betrachtet werden zu können, sind in der Instruktion für Militairärzte angegeben. Die Kreis-Ersatz-Kommissionen, vorzugsweise die Militair-Mitglieder derselben, haben letztere Instruktion stets im Auge zu behalten, und dieselbe ihrerseits gleichfalls zu beachten.

2) In Bezug auf das Körpermaß der Militairpflichtigen gelten die nachfolgenden Bestimmungen:

A. Für die Garden ist in der Regel das kleinste Maß 5 Fuß 5 Zoll, doch so, daß nur der vierte Theil des Ersatzbedarfs von diesem Maß sein darf, noch ein vierter Theil wenigstens von 6 Zoll und darüber, und die Hälfte wenigstens von 7 Zoll und darüber sein muß.

Die für Truppen dieses Korps ausgewählten 5- und 6'zölligen Leute müssen von gutem Aeußern sein.

Sind die für die Garde auszuhebenden Rekruten innerhalb der Abschlußnummer (conf. §. 97.) nicht zu erlangen, müssen dieselben vielmehr hinter der Abschlußnummer ausgewählt werden, so können ausnahmsweise Leute von 5' 4" für das Garde-Korps gestellt werden, sofern sie sich durch ihre anderweitigen körperlichen Eigenschaften vorzugsweise dafür eignen.

B. Für die Infanterie ist das kleinste Maß in der Regel 5 Fuß 2 Zoll, doch können in außergewöhnlichen Fällen, sowie da, wo das jährliche Ersatz-Kontingent eines Aushebungs-Bezirks aus den drei jüngsten der konkurrirenden Jahrgänge ohne Zuhülfenahme kleinerer Leute nicht beschafft werden kann, auch Leute unter diesem Maße bis zu 5 Fuß, diese indessen nur dann ausgewählt werden, wenn sie von einem ganz besonders kräftigen Körperbau sind.

C. Für die leichte Kavallerie, das sind Husaren und Dragoner, ist das kleinste Maß 5' 2", das größte 5' 6". Ausnahmsweise können Leute von kleinerem Maße ausgewählt werden, wenn sie sich rücksichtlich ihrer Beschäftigung in ihren bürgerlichen Verhältnissen, z. B. als Bereiter, Reitknechte 2c. vorzugsweise zur Kavallerie eignen.

D. Für Kürassiere und Ulanen ist das keinste Maß 5' 4" das größte 5' 7" bis ausnahmsweise 5' 8"

E. Für die Artillerie 6pfündige und Haubitz-Batterien ist das kleinste Maß 5' 3". Leute von dieser geringen Größe müssen indeß ganz besonders kräftig gebaut sein. Für die Festungs-Artillerie und 12pfündige Batterien ist das kleinste Maß 5' 4", für die reitenden Batterien das kleinste 5 Fuß 3 Zoll, das größeste 5' 7"

F. Für die Pioniere ist das kleinste Maß 5' 4", soweit dieses Größenverhältniß mit der Auswahl der Pioniere nach dem Professionsverhältniß derselben (§. 86.) sich vereinigen läßt.

G. Die für die Jäger-Bataillone zu bestimmenden Rekruten sollen in der Regel nicht unter 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein, und es dürfen Leute von nur 5' ausnahmsweise nur dann als Freiwillige eingestellt werden, wenn sie hinreichend kräftig sind.

Für die Garde-Schützen gelten die für die Infanterie und für die Garden im Allgemeinen gegebenen Bestimmungen.

H. Für die zum Train zu designirenden Mannschaften (§. 82., 4.) ist das geringste Maß 5'; es ist jedoch nicht wünschenswerh, Leute von so geringem Maß dazu zu nehmen. Die zur Ausbildung zu Trainfahrern auszuhebenden Trainsoldaten müssen mindestens 5' 2" und nicht über 5' 7" groß sein (§. 91.).

3) Um die Größe der Militairpflichtigen festzustellen, wird jeder derselben ohne Fußbekleidung nach dem Duodezimal- oder sogenannten Rheinischen Maß gemessen.

§. 48.

Die körperliche Untersuchung der Militairpflichtigen.

1) Jeder Militairpflichtige ist einer körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des ganzen Körpers unter möglichster Berücksichtigung des Schamgefühls stattfinden muß.

2) Auf ärztliche Atteste, welche etwa von den Militairpflichtigen beigebracht werden, ist keine Rücksicht zu nehmen. Die Ersatz-Kommissionen und die denselben beigeordneten Aerzte haben vielmehr nach eigener Ueberzeugung zu handeln und nur in zweifelhaften Fällen, wie sie z. B. im §. 22. der Instruktion für Militairärzte bezeichnet sind, fremde Zeugnisse einzufordern.

In solchen Fällen sind aber auch außer den fremden ärztlichen Zeugnissen noch besonders von den Gemeinde-Vorstehern, Ortspolizei-Behörden, Geistlichen und Lehrern, sowie von denjenigen Militairpflichtigen, welche mit dem angeblich Untauglichen nähere Bekanntschaft gehabt, Zeugnisse anzunehmen resp. einzuziehen.

3) Vermag die Kreis-Ersatz-Kommission keine genügende Ueberzeugung vom Vorhandensein angeblicher Uebel zu gewinnen, welche, wenn sie wirklich begründet wären, die dem Augenschein nach vorhandene Dienstbrauchbarkeit eines Militairpflichtigen beeinträchtigen würden, so hat sie die Departements-Ersatz-Kommission auf diese Militairpflichtige besonders aufmerksam zu machen und eventuell deren versuchsweise Einstellung anheimzustellen, sofern nicht etwa genügende Gründe vorhanden sind, wider einen solchen Militairpflichtigen auf Grund des zweiten Alineas des §. 113. des Allgemeinen Strafgesetzbuchs wegen Simulation die gerichtliche Bestrafung zu beantragen.

4) Wenn ein Militairpflichtiger an Epilepsie zu leiden behauptet, so müssen, bevor solchen Angaben Seitens der Ersatz-Behörden Folge gegeben werden darf, mindestens drei glaubhafte Zeugen an Eides Statt vor einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission oder einer andern Behörde protokollarisch erklären, daß und in welcher Weise sie selbst die epileptischen Zufälle an dem betreffenden Militairpflichtigen wahrgenommen haben.

Die solchergestalt aufgenommenen Verhandlungen sind der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5) Was die Aerzte bei der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen zu beachten haben, ist in den §§. 1. bis 28. der Instruktion für die Militair-Aerzte enthalten, weshalb

unter Bezugnahme auf jene Instruktion hier nur im Allgemeinen Folgendes bestimmt wird.

6) Bei der körperlichen Untersuchung kommt es darauf an, festzustellen:

a) ob der Untersuchte zum Militairdienst, mit Rücksicht auf die von ihm zu führende Waffe, unbedingt brauchbar ist (vollkommene Dienstfähigkeit),

b) ob derselbe, wenn er seiner körperlichen Beschaffenheit wegen nicht unbedingt und unter allen Umständen zum Militairdienst bei der einen oder anderen Waffe heangezogen werden kann, sich während des Krieges und der damit verbundenen ungewöhnlichen Ergänzung des Heeres doch zur Einstellung eignet (nicht vollkommene Dienstfähigkeit),

c) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, nicht brauchbar ist, indeß im Laufe der Zeit möglicherweise noch brauchbar werden kann (zeitige Dienstunbrauchbarkeit),

d) ob der Militairpflichtige zur Zeit, wo die Untersuchung stattfindet, als für immer unbrauchbar zum Militairdienst gehalten werden muß (dauernde Dienstunbrauchbarkeit).

7) Alle vorgefundenen Fehler, Gebrrchen und Krankheiten müssen in die alphabetische Liste, in die Vorstellungs-Listen und in die Ueberweisungs-Nationale eingetragen werden. Werden Fehler, Gebrechen oder Krankheiten von Militairpflichtigen angegeben, bei deren Untersuchung durch den Arzt indeß nicht vorgefunden, so muß darüber den Listen eine Bemerkung resp. ein Gutachten hinzugefügt und bei den späteren Superrevisionen darauf besonders geachtet werden.

8) In wie weit etwa vorhandene Abweichungen von dem normalen Bau des Körpers oder körperliche Fehler die Dienstbrauchbarkeit der Militairpflichtigen beeinträchtigen oder nicht, besagen die §§. 16. bis 28. der Instruktion für Militair-Aerzte.

9) Die Aussprüche des Arztes, es mögen dieselben die Einstellung oder Zurückstellung für angemessen halten, sind für die Kommission nicht bindend.

Ob jedoch Militairpflichtige die erforderliche Kraft zur Ertragung der Strapatzen des Militairdienstes besitzen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzende vorläufig allein.

10) Wenn disponibel Gebliebene, welche in den Vorjahren bei der ärztlichen Untersuchung für diensttauglich befunden sind, voraussichtlich, auch im laufenden Jahre nicht zur Einstellung gelangen, und der Departements-Ersatz-Kommission nicht vorgestellt werden, so sind sie zwar zur Musterung heranzuziehen, es bleibt indessen dem Ermessen der Kreis-Ersatz-Kommission überlassen, von einer nochmaligen speziellen ärztlichen Untersuchung derselben Abstand zu nehmen.

§. 49.

Entscheidungen der Kreis-Ersatz-Kommission in Folge der körperlichen Untersuchung der Militairpflichtigen.

1) Die für brauchbar erachteten Dienstpflichtigen werden von dem Militair-Vorsitzenden zu einer der im §. 46. angegebenen Waffen designirt, und dieses in der alphabetischen Liste notirt.

Bei diesen Designirungen sind die über die Auswahl der Mannschaften für die einzelnen Waffen in den §§. 47., 85. bis 93. enthaltenen Bestimmungen zu beachten.

Hierbei ist es auch zu berücksichtigen, daß eine hinlängliche Anzahl Militairpflichtiger, wo möglich aus der jüngsten Altersklasse, zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainfahrer ausgewählt wird.

2) Obgleich nach der Instruktion für Militairärzte die daselbst in dem §. 17. sub g. bis k., m. bis t., und in dem §. 18. sub a. bis f. angegebenen Fehler von der Einstellung nicht ausschließen resp. die Einstellung bei dem einen oder andern Truppentheil gestatten, so können diese Fehler dennoch in einem solchen Grade vorhanden sein, daß es dem militairischen Interesse zuwider sein würde, die damit behafteten Leute einzustellen.

Es hat daher der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission diese Fehler und deren Einfluß auf den Militairdienst nach Anhörung des ärztlichen Gutachtens besonders zu beurtheilen, und ist demnächst berechtigt, die damit behafteten Individuen bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

3) Militairpflichtige, welche in ihrem ersten und zweiten Konkurrenzjahre (d. h. im 20. und 21. Lebensjahre) das erforderliche Maß (§. 47. noch nicht haben, oder zu schwach zum Militairdienst sind oder an Krankheiten und Fehlern leiden, wie sie die §§. 19. und 20. der Instruktion für die Militairärzte angeben, sind bis zur nächstjährigen Musterung zurückzustellen.

4) Sind dieselben Fehler oder andere Fehler als diejenigen, welche zur Zurückstellung im 1. und 2. Konkurrenzjahre veranlaßten, im 3. Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen vorhanden, so werden die damit Behafteten von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Ersatz-Reserve oder, soweit dies die Bestimmungen des §. 82., 4. erfordern, zum Train designirt und der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision und event. Bestätigung vorgestellt.

Dasselbe gilt bei denjenigen Individuen, welche auf Grund der Bestimmungen des vorstehenden Passus 2. im 1. oder 2. Jahre zurückgestellt worden sind.

Die zum Train zu designirenden Militairpflichtigen müssen

entweder mit Pferden umzugehen verstehen, oder ein für besondere militairische Verhältnisse in Betracht kommendes Handwerk erlernt haben.

5) Die Designirung Militairpflichtiger zur Ersatz-Reserve Seitens der Kreis- resp. Departements-Ersatz-Kommission im 1. oder 2. Konkurrenzjahre ist unzuläßig. Dagegen erfolgt die Designirung zur Ersatz-Reserve im 3. Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen, sofern die erforderliche Dienstfähigkeit auch dann noch nicht vorhanden sein sollte, auch in den Fällen, wenn die Militairpflichtigen im 1. oder 2. Konkurrenzjahre nicht gemustert worden sind.

6) Militairpflichtige, welche an Fehlern leiden, die nach §. 21. der Instruktion für Militairärzte dauernd dienstunbrauchbar machen, sind der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorzustellen, um, wenn auch diese die beregten Fehler in gleichem Grade als vorhanden anerkannt, gleichviel, ob die betheiligten Militairpflichtigen sich im 1. oder in einem späteren Konkurrenzjahre befinden, sogleich als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert zu werden.*) (§. 82.)

Ist einer dieser Leute noch zum Train geeignet, so wird er nicht als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert, sondern zum Train designirt.

7) Die Designirungen der Kreis-Ersatz-Kommission, mit Ausnahme der im folgenden Paragraphen bezeichneten, sind nur als gutachtliche Vorschläge zu betrachten und bedürfen der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

§. 50.

Definitive Ausmusterung der Militairpflichtigen, welche augenfällig dauernd unbrauchbar zu jedem Militairdienst sind.

1) Militairpflichtige, welche auch unentkleidet durch ihre augenfällige Verunstaltung den Beweis liefern, daß sie weder zur Zeit der Musterung dienstbrauchbar sind, noch es jemals werden können, sind von der Kreis-Ersatz-Kommission von jeder weiteren Gestellung zu entbinden. Die betreffenden Individuen sind unter Aushändigung eines mit entsprechendem Vermerk zu versehenden Gestellungs-Attestes der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen zu streichen und nehmen an der §. 63. gedachten Loosung nicht Theil. Der Departements-Ersatz-Kommission sind diese Individuen mittelst einer besonderen Liste namhaft zu machen, ohne derselben persönlich vorgestellt zu werden, sofern dies nicht etwa in einzelnen Fällen besonders angeordnet werden sollte.

*) Es ist hierbei auf das Sorgfältigste zu vermeiden, daß nicht Militairpflichtige in ihrem ersten oder zweiten Konkurrenzjahre als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden, deren Körperzustand sich im Laufe der Zeit noch bessern kann.

2) Auf Individuen, welche in ihrem jugendlichen Alter in ihrem Wachsthum zurückgeblieben sind, findet die Bestimmung dieses Paragraphen keine Anwendung.

§. 51.

Prüfung der moralischen Qualifikation der Militairpflichtigen.

1) Die Polizei-Behörden haben, wo ihnen die Führung der Stammrollen nicht selbst obliegt, den damit beauftragten Beamten oder Behörden von dem Tenor eines jeden rechtskräftigen Erkenntnisses, welches wider ein in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretenes Individuum ergeht, sofern darin wegen eines Verbrechens oder Vergehens eine Strafe ausgesprochen ist, gleich nachdem sie davon den bestehenden Vorschriften gemäß durch die Staatsanwaltschaft Kenntniß erhalten haben, Mittheilung zu machen.

2) In Ansehung der in das militairpflichtige Alter Eingetretenen liegt es den Staatsanwaltschaften ob, von der Einleitung einer jeden Untersuchung wegen Verbrechen oder Vergehen und demnächst von dem Tenor des rechtskräftigen Erkenntnisses dem Civil-Vorsitzenden der betreffenden Kreis-Ersatz-Kommission direkt Kenntniß zu geben.

3) Jedes entweder als Belagstück einer Stammrolle oder durch Mittheilung einer Staatsanwaltschaft an den Civil-Vorsitzenden einer Kreis-Ersatz-Kommission gelangende Erkenntniß hat dieser während der Sitzungen der Kommission vorzulegen.

Geht ein Erkenntniß erst nach Beendigung der Kreis-Ersatz-Geschäfte ein, so muß dasselbe, wenn es einen Militairpflichtigen betrifft, der in einer der Vorstellungslisten verzeichnet steht, beim Aushebungs-Termin zur Kenntniß der Departements-Ersatz-Kommission gebracht werden.

4) Verziehen Militairpflichtige oder junge in das militairpflichtige Alter noch nicht eingetretene Leute, gegen welche gerichtliche Erkenntnisse vorliegen, so sind letztere dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zuzusenden, in deren Bereich der neue Aufenthaltsort des Verzogenen liegt.

5) Da es indeß vorkommen kann, daß diese Benachrichtigungen unterbleiben, so haben die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission in Betreff derjenigen, anderen Kreisen angehörenden Militairpflichtigen, welche bei der Musterung für dienstbrauchbar anerkannt werden, rücksichtlich ihrer moralischen Führung sogleich bei den betreffenden Heimaths-Behörden Nachfrage zu halten.

§. 52.

Zurückstellung der in gerichtlicher Untersuchung befindlichen Militairpflichtigen.

Ein wegen Verbrechen oder Vergehen in Untersuchung befindliches militairpflichtiges Individuum darf nicht eher beim Militair einge-

stellt werden, als bis über dasselbe erkannt und die ihm event. auferlegte Strafe vollzogen worden ist.

Solche in gerichtlicher Untersuchung befindliche Militairpflichtige sind deshalb von der Kreis-Ersatz-Kommission bis zum Musterungs-Termin des nächsten Jahres, jedoch in der Regel nicht über das 5. Konkurrenzjahr hinaus zurückzustellen, in welchem Falle ihre Ueberweisung zur Ersatz-Reserve erfolgt. Erfordern besondere Umstände (z. B. bei einer absichtlich verlängerten oder durch Selbstanklage herbeigeführten Untersuchung), einen solchen Militairpflichtigen auch noch nach dem 5. Konkurrenzjahre zur Ableistung der Militairdienstpflicht heranzuziehen, so findet die Ueberweisung zur Ersatz-Reserve nicht statt.

§. 53.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche mit Verlust der bürgerlichen Ehre bestraft worden sind, und welchen event. die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist.

1) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben den Departements-Ersatz-Kommissionen die Namen derjenigen Militairpflichtigen, welche mit Zuchthausstrafe bestraft sind (§. 17.), in einem besonderen Verzeichniß anzugeben und sie in allen Listen zu streichen.

2) Individuen, gegen welche auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist, sind, insofern sie beim Eintritt in das militairpflichtige Alter noch unter der Wirkung dieser Strafe stehen, von einem Musterungs-Termine zum andern zurückzustellen, bis sie wieder in den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte treten. Sobald dieser Zeitpunkt eingetreten ist, sind sie, ohne Rücksicht auf die Dauer der neben der gedachten Ehrenstrafe erlittenen Gefängnißstrafe, wie andere Militairpflichtige zu behandeln.

3) Läuft die Zeit, während welcher einem Militairpflichtigen die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte untersagt worden ist, bis zu dem Termine nicht ab, wo derselbe nach erfolgter zweimaliger Zurückstellung im 3. Konkurrenzjahre auszuheben und einem Truppentheil zu überweisen sein würde, so findet eine fernere Zurückstellung nicht Statt. In diesem Falle ist der betreffende Militairpflichtige, insofern
   a) innerhalb der nächsten zwei Jahre die Zeit abläuft, während welcher ihm die Ausübung der Ehrenrechte untersagt worden
   b) er seiner Loosnummer nach zum Diensteintritt verpflichtet ist,
   c) er zum Dienst mit der Waffe bei der Infanterie für brauchbar erachtet wird,

   der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen und dort für die Arbeiter-Abtheilung auszuheben.

   Trifft die erste der vorgedachten Voraussetzungen nicht zu,

so ist der betreffende Militairpflichtige, gleichwie es bei den mit Zuchthausstrafe Bestraften angeordnet ist, in allen Listen zu streichen; trifft dagegen die erste, nicht aber eine der anderen obigen Voraussetzungen zu, so ist der betr. Militairpflichtige der Ersatz-Reserve resp. dem Train zu überweisen, event. als dauernd unbrauchbar auszumustern.

4) Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen für die Arbeiter-Abtheilung ausgehobenen Individuen seinem vorgesetzten General-Kommando in einer namentlichen Nationalliste anzugeben, damit letzteres darnach der betr. Arbeiter-Abtheilung, event. durch das General-Kommando, zu dessen Ressort diese gehört, die Anweisung zur Einstellung der Ausgehobenen zugehen lassen kann.

Der Nationalliste ist ein Führungsattest der Ortsbehörde über den Militairpflichtigen, sowie eine Abschrift des Tenors des wider denselben ergangenen gerichtlichen Erkenntnisses beizufügen.

Wird der betr. Militairpflichtige nach erfolgter Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung rehabilitirt (Allerh. Kab.-O. v. 4. Dezbr. 1856)*), so ist derselbe durch das General-Kommando demjenigen Infanterie-Regiment zu überweisen, das aus seiner, des Arbeitssoldaten Heimath, rekrutirt wird.

5) Straferkenntnisse ausländischer Gerichte wider Preußische Militairpflichtige haben die Ersatz-Behörden nur dann in gleicher Weise, wie es ad 1. bis 4. angegeben ist; zu berücksichtigen, wenn von einem Preußischen Gerichtshofe wegen derselben Verbrechen oder Vergehen nachträglich auf Verlust der bürgerlichen Ehre oder auf Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit erkannt worden ist.

§. 54.

Verfahren mit den Militairpflichtigen, welche sich durch Verstümmelung zum Dienst mit der Waffe unbrauchbar gemacht, oder auf Täuschung berechnete Mittel angewandt haben, um sich dem Militairdienst zu entziehen.

1) Militairpflichtige, welche nicht zum Dienst mit der Waffe ausgehoben werden können, und Rekruten (Abschn. VIII.), welche nicht eingestellt werden können, weil sie durch irgend eine Verstümmelung ganz oder theilweise dienstunbrauchbar geworden, sind, sobald begründeter Verdacht vorliegt, daß die Verstümmelung nicht zufällig, sondern absichtlich herbeigeführt ist, um sich dem Militairdienst zu entziehen, durch die betr. Ersatz-Kommissionen der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen. Wird die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung wegen mangelnder Beweise abgelehnt, event. der Angeklagte freigesprochen, so findet eine Heranziehung zum Militairdienst nicht statt.

*) Siehe Bd. VII. S. 142.

Militairpflichtige und Rekruten dagegen, welche der vorsätzlichen Selbstverstümmelung für überführt erachtet und deshalb gerichtlich bestraft worden, sind, wenn sie noch arbeitsfähig geblieben sind, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sobald die zuerkannte Gefängnißstrafe verbüßt ist.

2) Wer in der Absicht, sich der Verpflichtung zum Militairdienst ganz oder theilweis zu entziehen, auf Täuschung berechnete Mittel anwendet, ist Seitens der betr. Ersatz-Kommission der Staatsanwaltschaft zur Einleitung der gerichtlichen Untersuchung zu bezeichnen.

Wird die Einleitung der Untersuchung abgelehnt oder der Angeklagte freigesprochen, so ist derselbe wie jeder andere nicht bestrafte Militairpflichtige zu behandeln.

Erfolgt dagegen auf Grund des zweiten Alinea's des §. 113. des Strafgesetzbuches eine gerichtliche Bestrafung, so ist der betr. Militairpflichtige, ohne Rücksicht auf die Dauer der erlittenen Gefängnißstrafe und ohne Rücksicht auf Loosnummer, Lebensalter oder sonstige Zurückstellungsgründe zur Ableistung der Dienstpflicht heranzuziehen und während des Verlustes der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte in eine Arbeiter-Abtheilung einzustellen, sofern er von der kompetenten Departements-Ersatz-Kommission zum Dienst mit der Waffe für brauchbar erachtet wird. Ist letzteres nicht der Fall, so behält es bei der Strafe sein Bewenden, ohne daß derselben die Einziehung zur Arbeiter-Abtheilung folgt.

§. 55.

Von der Reklamation im Allgemeinen.

1) Obgleich jeder Preuße mit Ausnahme der im §. 16. angegebenen Personen innerhalb gewisser Lebensjahre zum Militairdienst verpflichtet ist, so können dennoch zur Zeit des Friedens besondere Verhältnisse einzelner Individuen, einen Aufschub ihres Dienstantritts, oder selbst ihre Befreiung vom Dienst im stehenden Heere bedingen. Da indeß diese verschiedenartig gestalteten Fälle nicht spezialisirt werden können, so muß es den Ersatz-Behörden zur ganz besonderen Pflicht gemacht werden, die Verhältnisse jedes einzelnen Reklamaten nach Anhörung seiner Angehörigen und Ortsbehörden auf das Sorgfältigste zu prüfen und bei deren Beurtheilung die im nachfolgenden Paragraphen enthaltenen allgemeinen Grundsätze mit gleicher Gerechtigkeit zur Anwendung zu bringen.

2) Die Militairpflichtigen oder Persoen, welche die Zurückstellung der ersteren, oder andere Begünstigungen rücksichtlich deren Militairverhältnisse beantragen wollen, sind verpflichtet,

die zur Begründung derartiger Begünstigungen bestehenden Verhältnisse einige Zeit vor Beginn der Musterung, oder spätestens im Musterungs-Termine selbst zur Sprache zu bringen. Auf die Verheißung eines nachträglich zu führenden Beweises wird keine Rücksicht genommen.

Die hierbei etwa vorzulegenden Atteste dürfen in der Regel nur dann als Mittel zum Beweise der darin angeführten Thatsachen angenommen werden, wenn sie von wirklich in Amt und Pflicht stehenden obrigkeitlichen Personen ausgestellt oder beglaubigt sind. *)

3) Das formelle Verfahren hinsichtlich der Anbringung der Reklamationen und Beibringung der erforderlichen Beweismittel ordnen die Ober-Präsidien oder die Regierungen an.

§. 56.

Bezeichnung der Fälle, in denen unter Umständen eine Zurückstellung event. Befreiung ꝛc. vom Militairdienst zulässig ist, oder nicht stattfinden darf.

1) Zur Berücksichtigung eignen sich, sofern nicht die nachfolgenden Bestimmungen ad 2. bis 6. dem entgegenstehen:

a) diejenigen Militairpflichtigen, welche nach pflichtmäßiger Ueberzeugung der Ersatz-Behörden die einzigen Ernährer solcher hülfslosen Familien sind, die durch Entfernung der Ersteren der Noth und dem Elende Preis gegeben sein würden;

b) der einzige erwachsene Sohn einer Wittwe, deren Ernährung kein anderes Glied der Familie übernehmen kann, die aber sich selbst zu ernähren außer Stande ist;

c) Eigenthümer von Grundstücken, die ihnen, ohne ihr Zuthun, zugefallen und die nicht verpachtet sind, zu deren Verpachtung oder einstweiligen Administration und Bewirthschaftung durch fremde Hülfe aber wegen Kürze der Zeit oder wegen der Kultur-Verhältnisse ohne bedeutenden Verlust keine Veranstaltung hat getroffen werden können, oder überhaupt nicht getroffen werden kann. Der Werth des Grundstücks kann hierbei nicht entscheiden.

Die einzige dabei in Rücksicht kommende Bedingung ist, daß ein solches Grundstück wenigstens von dem Werth sein muß, daß es dem Eigenthümer den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt gewährt.

*) Verhandlungen und Atteste, welche von Militairpflichtigen oder deren Angehörigen beigebracht werden, um dadurch die Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst zu begründen, sowie schriftliche Eingaben, welche sich auf den Eintritt der Militairpflichtigen zum Dienst beziehen, sind stempelfrei.

Gesuche, welche die Wiederentlassung eines Soldaten vom stehenden Heere bezwecken, sind in Gemäßheit des Ges. v. 7. März 1822 stempelpflichtig.

Alle Reklamations-Anträge und die darauf zu erlassenden schriftlichen Bescheide sind portopflichtig und zwar haben die Reklamanten das Porto zu entrichten.

b) Pächter von K. Domainen oder ländlichen Privat-Gütern, denen durch den Tod ihres Vaters oder Anverwandten, oder durch sonstige Umstände die Fortsetzung der Pacht auf die noch dauernden Pachtjahre zugefallen ist, und die im Laufe dieser Zeit ohne Nachtheil keine Anstalt zur Vertretung in der Wirthschaft haben machen können.

Auch hier ist der Werth der Pachtung nicht in Betracht zu ziehen, und es kommt, wie bei dem vorhergehenden Berücksichtigungsgrunde, nur darauf an, daß die Pacht hinreicht, um allein den verhältnißmäßigen Lebensunterhalt des Pächters zu gewähren.

e) Solche Eigenthümer von Fabriken, Manufakturen und anderen gewerblichen Etablissements, welche mehrere Arbeiter beschäftigen, falls der Betrieb ihnen erst seit der letzten Ersatz-Musterung eigenthümlich zugefallen und ihnen keine Zeit geblieben ist, um für eine zweckmäßige einstweilige Aufsicht und Führung des Geschäfts zu sorgen.

f) Ein solcher Militairpflichtiger, welcher als Sohn eines arbeits- und aufsichtsunfähigen Grund- oder Fabrikbesitzers resp. Pächters nach dem Urtheil der Ersatzbehörden als dessen einzige und unentbehrliche Stütze zur Erhaltung des Grundstücks betrachtet werden muß. Es wird dies indeß nur dann der Fall sein können, wenn der betr. Grund- oder Fabrikbesitzer ꝛc. nicht im Stande sein sollte, andere Hülfe sich zu verschaffen.

2) Ergiebt die spezielle Prüfung der ad 1. unter a. bis f. bezeichneten Verhältnisse, daß der Militairpflichtige selbst oder die Angehörigen desselben die zur Berücksichtigung in Anspruch genommenen Verhältnisse durch ihre eigene freie Entschließung herbeigeführt haben, z. B. durch Ankauf, Erpachtung resp. Uebertragung eines Besitzthums ꝛc., so können diese Verhältnisse eine Berücksichtigung in der Regel nicht begründen, da es eines jeden Wehrpflichtigen Sache ist, vor Ableistung seiner Militairpflicht im stehenden Heere keine Verhältnisse anzuknüpfen oder herbeizuführen, welche geeignet sein können, ihm die Erfüllung dieser Pflicht zu erschweren.

Die erfolgte Verheirathung eines Militairpflichtigen kann niemals eine Berücksichtigung begründen.*)

3. Wird aber die Zurückstellung oder Befreiung eines Militairpflichtigen vom Dienst in Antrag gebracht, weil dieser als die einzige Stütze seiner Eltern oder Angehörigen zu betrachten ist, indem ein anderer zur Unterstützung derselben Verpflichteter sich dieser Pflicht entzieht oder entzogen hat, durch ein Verziehen nach anderen Orten, durch Auswanderung oder auf irgend eine andere Weise, so ist der Antrag auf Zurückstellung oder Befreiung des Ersteren vom Militairdienst in

*) Conf. §. 107., 2. und §. 174. Anmerkung.

der Regel als begründet nicht zu betrachten, und dies ganz besonders in dem Falle, wenn jener andere zur Unterstützung der Eltern Verpflichtete etwa selbst zu diesem Behuf früher schon vom Militairdienst zurückgelassen sein sollte.

4) Individuen, welche als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewährten Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienst vor beendeter Dienstzeit (§. 180.) aber nicht erfüllen, sind, wenn sie sich innerhalb der ersten 5 Jahre ihres dienstpflichtigen Alters befinden, sogleich zur Ableistung ihrer vollen Militairdienstpflicht heranzuziehen, auch wenn sie bereits der Ersatz-Reserve überwiesen sein sollten. Zu einer derartigen nachträglichen Heranziehung ist die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich.*)

5) Handelt es sich darum, daß zwei arbeitsfähige Söhne einer Familie von derselben nicht gleichzeitig entbehrt werden können, so ist nicht der eine vom Militairdienst gänzlich zu befreien und der andere zur Ableistung seiner vollen Dienstpflicht anzuhalten, sondern es ist nur der Eine (event. bis zum 3. Konkurrenzjahre) zurückzustellen, bis der Andere als ausgebildet mit der Waffe vom Truppentheil entlassen wer-

*) Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 14. März 1861 — betr. die Verhältnisse derjenigen, welche bei der Ersatz-Aushebung als Ernährer ihrer Familien berücksichtigt worden, den von ihnen übernommenen Pflichten aber vor beendeter Dienstzeit nicht nachgekommen sind. (Min.-Bl. S. 123.)

Das K. General-Kommando und das K. Ob.-Präs. bringen in dem Ber. v. 25. Sept. v. J. die Meinungsverschiedenheit zur Sprache, welche zwischen denselben über die Anwendung der Bestimmung zu 4. in §. 56. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 besteht,

betr. diejenigen Individuen, welche als Ernährer ihrer Familie berücksichtigt worden sind, den Zweck der ihnen gewordenen Zurückstellung resp. Befreiung vom Dienst, event. den Zweck ihrer Entlassung aus dem Dienste vor beendeter Dienstzeit aber nicht erfüllen.

Die in Rede stehende Bestimmung, welche sich auf die Allerh. Kab.-O. v. 28. Nov. 1851 gründet, giebt den oberen Provinzial-Behörden ein Zwangs- und resp. Strafmittel gegen diejenigen Individuen zur Hand, welche den von ihnen übernommenen Pflichten nicht nachgekommen sind und präsumirt demnach eine Pflichtverletzung. Hiernach ist es nicht zweifelhaft, daß

1) diejenigen Individuen, welche ihrer Pflicht nachgekommen sind, derselben aber dadurch überhoben werden, daß das Familienglied, zu dessen Stütze sie berücksichtigt worden, mit Tode abgegangen ist, sowie

2) diejenigen Individuen, welche ebenfalls ihrer Pflicht nachgekommen sind, aber inzwischen ein Sohn herangewachsen ist, welcher die Familie unterstützen kann, zur nachträglichen Erfüllung ihrer Militairpflicht nicht heranzuziehen, resp. nicht einzustellen sind u. s. w.

Schließlich erklären wir uns mit der Auffassung des K. Ob.-Präs. dahin einverstanden, daß die vorstehend unter 1. und 2. bezeichneten Kategorieen nur alsdann wieder zum Militairdienst heranzuziehen sind, wenn auf ihre Altersklassen rekurrirt wird.

den kann. Eben so kann durch den freiwilligen Eintritt eines Sohnes die Befreiung seines Bruders vom Militairdienst nicht begründet werden.

6) Die ad 1. a. und b. bezeichneten Berücksichtigungen dürfen in der Regel nicht eintreten, wenn die Familie oder Wittwe Unterstützungen aus Armen-Fonds beziehen.

7) Wenn es sich in den Fällen ad 1. darum handelt, festzustellen, ob die Person, zu deren Gunsten der Antrag auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst gestellt worden ist, noch arbeits- resp. aufsichtsfähig ist oder nicht, so entscheidet hierüber die Ersatz-Behörde nach Anhörung des Gutachtens des derselben beigegebenen Arztes, weshalb in derartigen Fällen die gedachte Person sich der Ersatz-Kommission in der Regel persönlich vorstellen muß.

8) Die in dem vorstehenden Passus 1—6. enthaltenen Bestimmungen finden auf Stiefsöhne und Adoptivsöhne, sowie auf uneheliche Söhne gegenüber ihrer Mutter, gleiche Anwendung, wogegen sie auf Pflegesöhne, welche nicht durch gerichtliche Urkunden an Kindes Statt angenommen sind, nicht ausgedehnt werden dürfen.*)

9) Alle Zurückstellungen Militairpflichtiger aus der Altersklasse der 20jährigen, welche die Kreis-Ersatz-Kommissionen auf Grund vorstehend bezeichneter Fälle genehmigen, haben nur auf 1 Jahr, d. h. bis zur nächstjährigen Musterung, Gültigkeit.

Sind auch dann die Verhältnisse noch dieselben, so kann in den Fällen ad 1. eine abermalige Zurückstellung bis zum

*) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Kr. v. 10. Aug. 1860 — bezüglich auf die Militairpflicht der Stiefsöhne, welche als Ernährer ihrer Stiefältern zu betrachten sind. (Min.-Bl. S. 260.)

Dem K. General-Kommando und dem K. Ob.-Präs. erwidern wir auf den gefälligen Ber. v. 23. Mai d. J., im Einverständniß mit dem H. Just.-Min. Folgendes ergebenst:

Eine gesetzliche Verpflichtung der Stiefkinder zur Alimentation und Unterstützung der Stiefältern ist weder nach dem Allgemeinen Landrecht, noch nach dem Rheinischen Recht zu begründen. Es würde hierzu offenbar einer ausdrücklichen Bestimmung bedürfen, die aber nicht vorhanden. Ist hiernach in dem zur Sprache gebrachten Falle die Reklamation des Betheiligten als begründet anzuerkennen, da er in der That als der einzige Ernährer seiner verwittweten Mutter anzusehen ist, sobald die vorhandenen Halbgeschwister als gesetzlich zur Unterstützung der Stiefmutter verpflichtet nicht in Betracht kommen, so kann andererseits bei dieser Annahme ein Widerspruch zwischen den gedachten gesetzlichen Bestimmungen und dem §. 56. sub 8. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 nicht anerkannt werden. Denn die letztere Vorschrift ordnet nur an, daß Stiefsöhne ꝛc., falls sie in gleicher Weise wie echte Kinder, thatsächlich die Unterstützung ihrer Eltern üben, das gleiche Benefizium genießen sollen, wie die rechten Kinder. Es kommt in diesem Fall auf die rechtliche Verpflichtung also gar nicht an, und es schwindet damit das Bedürfniß einer Erörterung, ob und in welcher Weise die Instruktion mit den gesetzlichen Bestimmungen in Einklang zu setzen sei.

Dem K. General-Kommando und dem K. Ob.-Präs. stellen wir hiernach die gefällige weitere Veranlassung ergebenst anheim.

3. Konkurrenzjahre des Militairpflichtigen eintreten, in den Fällen ad c., d. und e. jedoch nur, wenn Umstände der allerdringendsten Art vorliegen.

10) Sind die Verhältnisse im 3. Konkurrenzjahre des betr. Militairpflichtigen ebenfalls der Art, daß der Kreis-Ersatz-Kommission eine fernere Berücksichtigung nothwendig erscheint, so ist der Fall der Departements-Ersatz-Kommission vorzutragen, welche die Reklamation entweder als unbegründet*) verwirft, oder als begründet anerkennt, und damit den Militairpflichtigen der Ersatz-Reserve überweist. (§. 96.)

§. 57.

Berücksichtigung der in Erlernung eines Gewerbes rc. begriffenen Militairpflichtigen durch Zurückstellung event. Ertheilung von Wander- und Reise-Erlaubniß.

1) Außer den im §. 56. gedachten Fällen können Gründe zur Zurückstellung aus den gewerblichen oder Lehr-Verhältnissen der Militairpflichtigen entstehen und es ist deshalb den Kreis-Ersatz-Kommissionen gestattet:

a) Militairpflichtige, welche erweislich, d. h. durch Vorlegu von amtlichen Zeugnissen oder von vorschriftsmäßig abgefa ten Lehrkontrakten rc., in der Vorbereitung zu einem spät ren Lebensberuf oder in der Erlernung einer Kun oder eines Gewerbes begriffen sind, welche nicht oh bedeutenden Nachtheil für sie unterbrochen werden kann,

b) Zöglinge des Gewerbe-Instituts zu Berlin,**)

c) Zöglinge der medizinisch-chirurgischen Lehranstalt,***)

d) Schüler von Lehranstalten für Thierarzneikunde

auf 1 resp. 2 Jahre zurückzustellen.

Im 3. Konkurrenzjahre der Betreffenden hört diese Begünstigung indeß auf und kann nur in seltenen besonders motivirten Fällen eine fernere Zurückstellung äußersten Fal-

*) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen dürfen bei der ihnen zustehenden Bewilligung der Zurückstellungen im 1. und 2. Konkurrenzjahre der Militairpflichtigen keine anderen und besonders keine milderen Grundsätze zur Geltung kommen lassen, als sie in dem Vorstehenden angegeben sind, damit nicht durch nicht vollständig begründete Zurückstellungen im 1. und 2. Jahre die Ansichten der Reklamanten über die Zulässigkeit ihrer Gesuche irre geführt werden, zumal solche Reklamanten durch die event. folgende Aushebung im 3. Jahre in der Regel härter betroffen werden, als wenn sie sogleich im 1. resp. 2. Jahre zur Einstellung gelangt wären.

**) Event. Berechtigung dieser zum einjährigen Dienst, s. §. 131., 1. i.

***) Militairpflichtige, rücksichtlich deren die Direktion des medizinisch-chirurgischen Friedrich-Wilhelms-Instituts attestirt, daß sie als Zöglinge einer militairischen Bildungs-Anstalt eingetreten sind, werden in den Listen gestrichen, und dürfen nicht zur Musterung und Aushebung herangezogen werden, indeß bleibt die Kontrole über dieselben dem Chef des Militair-Medizinalwesens überlassen. Sollten derartige Zöglinge, ohne als Militairärzte in die Armee einzutreten, aus der Anstalt wieder entlassen werden, so sind sie von der Direktion der Ersatz-Behörde ihrer Heimath zur weiteren Disposition zu überweisen.

les bis zum 5. Konkurrenzjahre des betreffenden Militairpflichtigen von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt werden.

2) Wenn die Verhältnisse der ad a. gedachten Personen es nothwendig machen, sie für die Zeit, in welcher eine Zurückstellung bis zum 3. Konkurrenzjahre zulässig ist, von der persönlichen Gestellung vor die Kreis-Ersatz-Kommission zu entbinden, so kann dies von dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission desjenigen Kreises, in welchem die Betreffenden ihr Domizil haben, gestattet werden.

Die diesfällige Erlaubniß (Ausstandsbewilligung), mit welcher zugleich für die Dauer der bewilligten Zurückstellung die Entbindung von der Verpflichtung zur Anmeldung zur Stammrolle verbunden ist, hat Letzterer, unter ausdrücklicher Angabe seiner Eigenschaft als Civil-Vorsitzender der Kreis-Ersatz-Kommission, in die Reisepässe der betreffenden Individuen einzutragen.

3) Eine gleiche Erlaubniß kann Handwerksburschen durch Eintragung in ihre Wanderbücher ertheilt werden, wenn dieselben im Interesse ihrer gewerblichen Verhältnisse zu wandern beabsichtigen. Ueber die nach Passus 2. ertheilte Erlaubniß hat der betr. Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission den Behörden des Geburtsorts des Betheiligten eine Mittheilung zu machen.*)

4) Militairpflichtige, welche eine solche Erlaubniß erhalten haben,

*) Circ.-Erl. des Min. des Inn. v. 6. März 1860, betr. die Ausstellung von Wanderpässen für Handwerker. (Min.-Bl. S. 42.)

Die Circ.-Erl. der Min. des Krieges und des Inn. resp. v. 12. u. 16. Dec. 1825*) betr. die Ausstellung von Wanderpässen für Handwerker, obwohl den K. Reg. wiederholt in Erinnerung gebracht, sind dennoch erfahrungsmäßig seitens der betr. Polizei-Behörden 2c. häufig unbeachtet geblieben.

Zum Theil scheint dies in der Auffassung gelegen zu haben, daß das Visa der Kreis-Ersatz-Kommission nicht unbedingt, sondern nur für diejenigen Handwerker erfordert sei, denen mit der Wander-Erlaubniß zugleich ein Ausstand zur Ableistung der Militairpflicht hat bewilligt werden sollen, zum Theil in der Umständlichkeit und dem Zeitverluste, womit die Beschaffung des Visa's der Kreis-Ersatz-Kommission verbunden ist.

Die Bestimmungen der gedachten Resk. sind daher im §. 57. sub 3. bis 5. der Ersatz-Instruktion v. 9. Decbr. 1858 dahin modifizirt, daß es nicht blos eines Visas, sondern einer förmlichen Ausstands-Bewilligung unter den Wanderbüchern bedarf daß dieselben, so wie die auch außer dem Falle der Ausstands-Bewilligung stets erforderliche Genehmigung der Wanderbücher Militairpflichtiger jedoch nicht von der Kreis-Ersatz-Kommission, sondern nur von dem Civil-Vorsitzenden derselben zu ertheilen sind.

Auf diese Anordnung, welche nach §. 57. sub 2. l. c. sich auch auf die Ertheilung von Reisepässen an militairpflichtige Personen erstreckt, wird die K. Reg. zur genauen Beachtung und um auf deren pünktliche Befolgung Seitens der mit der Paßertheilung betrauten Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks streng zu halten, hierdurch besonders hingewiesen.

*) Bd. IV S. 229.

dürfen während derselben zum Militairdienst nicht herangezogen werden.

Im Falle einer Mobilmachung aber oder nach Ablauf jener Erlaubniß, werden sie nach §. 21. gestellungspflichtig. In diesem Falle, sowie wenn sie, von der Erlaubniß keinen Gebrauch machend, sich aus eigenem Antriebe vor diejenige Kreis-Ersatz-Kommission, vor welcher sie ohne jene Erlaubniß nach §. 21. gestellungspflichtig sein würden, stellen, so tritt das regelmäßige Verfahren ein.

5) Jungen Leuten, welche ihrer Militairverpflichtung noch nicht genügt haben, dürfen, auch wenn sie die vorgedachte Erlaubniß zur Nichtgestellung vor die Ersatz-Behörden bis zu ihrem 3. Konkurrenzjahre nicht in Anspruch nehmen, Seitens der Polizei-Behörden rc. nur mit Genehmigung des Civil-Vorsitzenden der heimathlichen Kreis-Ersatz-Kommission Wanderbücher oder Reisepässe ertheilt werden.

Sobald solche junge Leute das militairpflichtige Alter erreicht haben und ohne die ad 2. beregte Erlaubniß wandern oder reisen, sich auch nicht anderweitig über die Genügung ihrer Gestellungspflicht ausweisen können, sind dieselben mittelst Zwangspasses in ihre Heimath zurückzuweisen, oder als unsichere Militairpflichtige zu behandeln.

§. 58.

Verfahren mit den Schulamts-Kandidaten und Gewehr-Fabrikarbeitern.

1) Die Schulamts-Kandidaten haben sich durch Zeugnisse darüber auszuweisen, daß sie die zur Anstellung als Lehrer abzulegende Prüfung bestanden haben,*) oder als solche angestellt sind (§. 8.) Ist dies der Fall, so werden sie wie andere Militairpflichtige behandelt, jedoch mit dem Unterschied, daß sie, sofern sie der Loosnummer nach zum Dienst gelangen und dienstbrauchbar sind, statt zu einer 3jährigen aktiven Dienstzeit nur zu einer 6wöchentlichen Ausbildung bei einem Inf.-Reg. der Departements-Ersatz-Kommission in Vorschlag gebracht werden. (§. 90., 2.)

2) Die Gewehr-Fabrikarbeiter haben durch ein Attest der betreffenden K. Gewehr-Revisions-Kommission nachzuweisen, daß sie sich der Fabrik als Arbeiter auf 9 Jahre protokollarisch verpflichtet haben. Ist dies der Fall, so bleiben sie von der Loosung ausgeschlossen und werden, wenn sie militairdienstbrauchbar sind, der Departements-Ersatz-Kommission Behufs Ueberweisung an ein Artillerie-Regiment zur militairischen Ausbildung auf sechs Wochen in Vorschlag gebracht (§. 87., 4.)

Militairpflichtige, welche an der Loosung Theil genom-

*) Zurückstellung der noch nicht Geprüften conf. §. 57.

men haben und durch ihre Nummer zum Dienst im stehenden Heere verpflichtet sind, darf diese Begünstigung nicht gewährt werden.

§. 59.

Verfahren mit den Schifffahrt treibenden Militairpflichtigen.

1) Militairpflichtige, welche als Schiffsmannschaften zur See oder oder auf Binnengewässern fahren, haben, wie jeder andere Militairpflichtige, sich zur Aufnahme in die Stammrolle anzumelden und zur Musterung zu stellen.

In Bezirken, in denen viele dergleichen Militairpflichtige wohnen, können mit Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden besondere Termine im Januar oder Februar jeden Jahres zur Musterung derselben angesetzt werden.

2) Wo demnach besondere Schiffermusterungen stattfinden, können die betreffenden Individuen, sofern sie bis zur Zeit des gewöhnlichen Zusammentritts der Kreis-Ersatz-Kommission ihres Gewerbes wegen nicht in der Heimath bleiben, auf desfallsiges Ansuchen bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch denselben von der persönlichen Gestellung im gewöhnlichen Musterungs-Termin entbunden werden.

In diesen gewöhnlichen Musterungs-Terminen wird alsdann für die betreffenden Individuen nur geloost und in der alphabetischen Liste angegeben, daß sie auf Schifffahrt abwesend sind. Die Prüfung ihrer körperlichen Qualifikation und ihrer persönlichen Verhältnisse erfolgt demnächst in den besonderen Schiffer-Musterungs-Terminen.

3) In letzteren wird von den Kreis-Ersatz-Kommissionen unter analoger Anwendung der Vorschriften des gegenwärtigen (VI.) und des nachfolgendeu (VII.) Abschnitts verfahren.

Die von den Kreis-Ersatz-Kommissionen zu treffenden Entscheidungen bedürfen jedoch der Bestätigung der Departements-Ersatz-Kommission.

Zu diesem Behufe sind gleich nach abgehaltenem Schiffer-Musterungs-Termine:

a) die Vorstellungs-Listen und zwar je in einem Exemplar Seitens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs an den Brigade-Kommandeur, in einem Exemplar Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission an den Militair-Departements-Rath, einzureichen,

b) dem für den Brigade-Kommandeur bestimmten Exemplare der qu. Listen die etwanigen sonstigen Belagsstücke und die der Departements-Ersatz-Kommission zur Bestätigung vorzulegenden Ausfertigungen beizufügen.

Die Departements-Ersatz-Kommission trifft, ohne daß es der Regel nach einer persönlichen Gestellung dieser Leute vor derselben bedarf, ihre Entscheidungen, und fertigt dieselben mit

den vollzogenen Ausfertigungen der Kreis-Ersatz-Kommission zur weiteren Veranlassung zu.

4) Ueber die Art und Weise der Bekanntmachung der Schiffer-Musterungs-Termine und über sonstige Gegenstände des formellen Verfahrens bleiben die näheren Anordnungen den oberen Provinzial-Behörden vorbehalten, soweit es hierbei nicht bei dem bestehenden Verfahren bewenden kann.

5) den Militairpflichtigen, welche in den Schiffer-Musterungs-Terminen für einstellungsfähig erachtet und der gesetzlichen Reihenfolge nach zum Dienst heranzuziehen sind, aber nicht sofort zu Nachgestellungen verwandt werden können, sind gegen Einziehung ihrer Loosungs- und Gestellungs-Atteste Urlaubspässe nach Schema 20.*) auszufertigen.

In diesen Pässen ist statt eines bestimmten Truppentheils nur die Waffengattung, für welche der betreffende Militairpflichtige ausgehoben worden ist, anzugeben und letzterer anzuweisen, sich zum 1. Oktober des laufenden Jahres bei dem Feldwebel der Landwehr-Kompagnie seines Domizils zur Absendung an einen Truppentheil zu stellen.

Die mit einem solchen Passe Versehenen gehören zur Kategorie der in ihre Heimath beurlaubten Rekruten (Abschnitt VIII.).

6) Schifffahrt treibende Militairpflichtige können in geeigneten Fällen in derselben Weise, wie es der §. 57. in Betreff der Handwerksburschen vorschreibt, durch die Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Komissionen von der persönlichen Gestellung im 1. oder 2., resp. im 1. und 2., niemals aber im 3. Konkurrenzjahre entbunden werden.

§. 60.

Verfahren mit denjenigen Militairpflichtigen, welche als seedienstpflichtig anzuerkennen sind.

1) Individuen, welche beim Eintritt in das militairpflichtige Alter (§. 2.) als Schiffsmannschaften (Jungmann, Halbmann oder Matrose) mindestens zwei volle Jahre auf Preußischen Seeschiffen gefahren und nicht etwa vorher freiwillig in die Armee zur Ableistung ihrer Dienstpflicht eingetreten sind, werden als seedienstpflichtig (§. 13.) anerkannt und damit von der Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht im Landheere entbunden.**)

*) Siehe Schema 20.

**) Erl. des Min. d. Inn. u. des Kr.-Min. v. 4. Juni 1860, betr. die Verhältnisse der Lootsen in Bezug auf Ableistung ihrer Militairpflicht. (Min.-Bl. S. 127.)

Aus dem von dem K. Gen.-Kommando mir, dem Kr.-Min., mittelst des gef. Schreibens v. 30. Dez. v. J. eingereichten Ersatzberichte der 5. Infanterie-Brigade geht hervor, daß auf Grund der Allerh. Kab.-O. v. 18. August 1835 ein Lootse zur Ableistung seiner Militairdienstpflicht bei den Fahnen des stehenden Heeres durch eine sechswöchentliche Uebung designirt worden ist.

2) Ausnahmsweise dürfen angehende Preußische Seeleute, namentlich solche, welche sich für die Steuermanns- und Schiffer-Laufbahn bestimmen, bei der betreffenden Regierung die Ermächtigung im Voraus nachsuchen, der zweijährigen Fahrzeit auf fremden Seeschiffen zu genügen und sollen nach Ableistung derselben zur Klasse der Seedienstpflichtigen gerechnet werden.

3) Die Reg. haben dafür Sorge zu tragen, daß in solchen Fällen in den Stammrollen die nöthigen Vermerke gemacht und der Uebergang zur Klasse der Seedienstpflichtigen gehörig kontrolirt werde.

4) Die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben die Angabe der betr. Militairpflichtigen auf Grund ihrer Schiffspapiere*) zu prüfen, festzustellen und die ihnen über ihr Militairverhältniß nach dem Schema 14.**) zu ertheilenden Legitimationen (Seewehr-Pässe) den Departements-Ersatz-Kommissionen zur Bestätigung vorzulegen. Wenn diese Bestätigung erfolgt ist, sind die Legitimationen (Seewehr-Pässe) auszuhändigen und die damit als seepflichtig anerkannten Individuen den betr. Landwehr-Bataillonen zur Kontrole zu überweisen.

5) Sofern die Anerkennung als Seedienstpflichtiger nicht schon vor dem Musterungs-Termin erfolgt ist, in welchem der Betreffende seinem Lebensalter nach zum ersten Mal zu erscheinen hat, muß die Gestellung desselben vor die Kreis-Ersatz-Kommission erfolgen, dagegen dürfen Militairpflichtige, sobald ihr Verhältniß als Seedienstpflichtige festgestellt und anerkannt worden ist, von der persönlichen Gestellung vor die Departements-Ersatz-Kommission entbunden werden, worüber letzterer eine namentliche Nachweisung vorzulegen ist.

6) Schiffsmannschaften, welche nicht als Seedienstpflichtige anerkannt worden, konkurriren vollständig bei den Ersatz-Aushebungen und werden besonders zur Deckung des jährlichen Ersatzbedarfs der Marine verwandt. (conf. §. 93., 2.)

§. 61.

Prüfung der den Militairpflichtigen aus ihrer Loosungsnummer erwachsenden Berechtigung, event. ob dieselben zur Loosung zuzulassen oder ohne solche zum Dienst heranzuziehen sind.

1) Bei Prüfung der persönlichen Verhältnisse ist festzustellen und

Da die erwähnte Allerh. Bestimmung nicht in die neue Ersatz-Instr. übergegangen, ist dieselbe mit dem 1. Jan. d. J. außer Kraft getreten und darf fortan nicht mehr in Anwendung gebracht werden, wonach wir dem K. Gen.-Kommando und dem K. Ob.-Präs. das Weitere ergebenst anheimstellen.

Mit dem Inhalt des mir, dem Min. des Inn. bereits zur Sache erstatteten und zur Kenntnißnahme des K. Gen.-Kommandos in Abschrift hier beigefügten Ber. des K. Ob.-Präs. v. 3. d. M. erklären wir uns einverstanden.

*) Ueber die Ausstellung der Schiffspapiere Seitens der Schiffsführer haben die betr. Reg. für ihre resp. Bezirke die etwa erforderlichen Anordnungen zu treffen.

**) Siehe Schema 14.

in der alphabetischen Liste zu notiren, ob die Militairpflichtigen

a) bei den Aushebungen der vorhergehenden Jahre disponibel geblieben sind oder primo loco rangiren, was aus den nach Schema 21. angelegten Uebersichten der Abschlußnummern im Vergleich mit den in den Gestellungsattesten der betr. Individuen enthaltenen Loosnummern hervorgeht,

b) an der Loosung Theil zu nehmen berechtigt sind, oder

c) den Bestimmungen des Abschn. X. gemäß vorzugsweise zum Dienst herangezogen werden müssen.

2) Die im 1. Konkurrenzjahre stehenden Militairpflichtigen, welche bei der dem Loosungsakt vorhergegangenen Musterung anwesend oder mit Genehmigung der Kreis-Ersatz-Kommission abwesend waren, oder laut glaubhafter Atteste als krank zurückgeblieben sind, haben — sofern sie das Recht, an der Loosung Theil zu nehmen, nicht etwa durch unterlassene Anmeldung zur Stammrolle 2c. verwirkt haben, oder, sofern sie nicht als zu den ad 3. bezeichneten Kategorieen gehörig, von der Loosung ausgeschlossen bleiben — unter sich zu loosen, um die Reihenfolge festzustellen, in welcher sie zum Militairdienst herangezogen werden.

3) Zur Loosung nicht zuzulassen sind:

a) die zum einjährigen freiwilligen Dienst als berechtigt anerkannten Militairpflichtigen,

b) die von den Truppentheilen incl. Schul-Abtheilung zum dreijährigen Dienst engagirten Freiwilligen,

c) die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge,

d) diejenigen Militairpflichtigen, welche die im §. 9. den Gewehr-Fabrikarbeitern gewährte Begünstigung in Anspruch nehmen.

4) Für Militairpflichtige, welche in dem Loosungsbezirk, für den die Loosung vorgenommen werden soll, zwar geboren sind, oder daselbst ihr Domizil haben, aber nach §. 21. an einem dritten Orte gestellungspflichtig sind, ist weder in ihrem Geburtsort noch in ihrem Domizil mitzuloosen, vielmehr muß bei der Loosung daselbst vorausgesetzt werden, daß dieselben in dem Bezirk, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, sich auch stellen und mitloosen, im Unterlassungsfalle aber vorzugsweise werden zum Militairdienst herangezogen werden.

5) Die zu einer früheren Altersklasse gehörigen, aber ohne ihr Verschulden noch nicht zur Loosung gelangten Militairpflichtigen loosen und rangiren bei der dem Loosungsakt zunächst folgenden Aushebung mit den im ersten Konkurrenzjahre Stehenden.

Gelangen sie bei dieser Aushebung nicht zur Einstellung, so sind sie in den folgenden Jahren, nach der Bedeutung,

welche ihre Loosnummer alsdann erlangt hat, als Primolocisten oder Disponible bei ihren Altersklassen einzurangiren.

Sollte die Veranlassung zur Uebergehung Militairpflichtiger bei der Loosung in früheren Jahren noch nicht genügend aufgeklärt sein, wenn der Loosungsakt stattfinden muß, so bleibt die Entscheiduug der Kreis-Ersatz-Kommission, ob diesen Individuen wegen der etwa unterlassenen Anmeldung zum Einschreiben in die Stammrolle ꝛc. etwas zur Last fällt, und ob sie demzufolge ohne Rücksicht auf die Nummern der von ihnen oder für sie gezogenen Loose vor den übrigen Militairpflichtigen zum Dienst eingestellt werden müssen, vorbehalten.

6) Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre ohne ihr Zuthun oder ohne ihre Verschuldung nicht ausgehoben worden sind, treten in ihrem 4. Konkurrenzjahre zu den Disponiblen ihrer Altersklasse über, so daß im 4. und 5. Konkurrenzjahre mit Ausnahme des Falls erhaltener Ausstands-Bewilligung primo loco Rangirende gar nicht, sondern nur vorzugsweise Einzustellende vorhanden sein dürfen.

7) Sollte ein Disponibler bei dem stattgehabten Zurückgehen auf die Disponiblen seiner Altersklasse eines ihm nicht zur Last fallenden Umstandes halber übergangen, demnächst auch nicht zu Nachgestellungen verwandt worden sein, so rangirt derselbe bei den künftigen Aushebungen nicht primo loco, sondern wiederum als Disponibler. Hat ein disponibel Gebliebener dagegen sich in dem Jahre, in welchem auf seine Loosungsnummer Behufs Erlangung des Ersatz-Kontingents hat zurückgegriffen werden müssen, vor keine Ersatz-Behörde gestellt, so verliert er die ihm durch die Loosungsnummer erwachsene Berechtigung und kommt dann vorzugsweise zur Einstellung. (conf. §. 170.)

8) Sollte für einen Militairpflichtigen in Folge eines Versehens in mehreren Bezirken geloost worden sein, so gilt diejenige Loosungsnummer, welche ihm in demjenigen Aushebungs-Bezirk zu Theil geworden ist, in dem er sich zur Musterung gestellt hat.

§. 62.

Summarische Uebersichten der in den Loosungsbezirken vorhandenen Militairpflichtigen und des Resultats des Kreis-Ersatz-Geschäfts.

Nachdem sämmtliche in den alphabetischen Listen eines Loosungsbezirks enthaltenen Militairpflichtigen im Sinne der Bestimmungen der §§. 47. bis 61. gemustert worden, sind die verschiedenen Exemplare der Liste zur Berichtigung etwaniger Fehler mit einander sorgfältig zu vergleichen und von sämmtlichen Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission durch Unterzeichnung als richtig zu beglaubigen.

Hiernächst ist eine summarische Uebersicht der in den alphabetischen

Listen des Loosungsbezirks enthaltenen diensttauglichen Militairpflichtigen nach dem Schema 9.*) aufzustellen.

§. 63.

Ausführung der Loosung und Anlegung der Loosungsliste.

1) Der Termin, zu welchem die Loosung stattfinden soll, ist den Militairpflichtigen bekannt zu machen, und ihnen das persönliche Erscheinen zu überlassen.

2) Nachdem die Anzahl der nach §. 61. zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen festgestellt worden ist, geschieht dieselbe in folgender Weise.

Beträgt die vorgedachte Anzahl z. B. 140, so sind 140 einzelne Loose mit Nr. 1. bis 140. zu machen und diese sämmtlich in Gegenwart der Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission in ein geeignetes Gefäß einzuzählen und letzteres gehörig umzuschütteln.

3) Jeder der zur Loosung berechtigten Militairpflichtigen wird nach der Reihenfolge der alphabetischen Liste und zwar einer nach dem andern vorgerufen, um aus dem erwähnten Gefäß, welches nach jedesmaliger Entnahme eines Looses von einem Mitgliede der Kreis-Ersatz-Kommission auf eine allen Anwesenden anschauliche Art wiederholt umzuschütteln und dergestallt aufzustellen ist, daß alle Anwesenden die Operation des Loosens beobachten und sich von der Unparteilichkeit und Regelmäßigkeit des ganzen Verfahrens überzeugen können, eine Nummer zu ziehen.

Ist der aufgerufene Militairpflichtige abwesend, so hat ein sogleich beim Beginn des Loosungsaktes von der Kreis-Ersatz-Kommission zu bestimmendes Civil-Mitglied für denselben das Loos zu ziehen.

4) Die gezogene Loosnummer muß sogleich laut abgelesen werden, worauf der Civil-Vorsitzende der Kommission, nachdem er sich von der Richtigkeit der abgelesenen Nummer überzeugt hat, diese in die Rubrik 14. der alphabetischen Liste bei dem Namen des betr. Militairpflichtigen einzutragen hat.

Ein Gleiches muß von dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur hinsichtlich der von ihm zu führenden alphabetischen Liste geschehen.

Andere Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission haben sogleich die Loosnummer in die nach Schema 10. im Voraus anzufertigenden Gestellungsscheine der Militairpflichtigen einzutragen oder unter ihrer persönlichen Verantwortung, durch Schreiber 2c. eintragen zu lassen.

5) Außerdem hat während des Loosungsaktes jeder der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission eine Loosungsliste nach Schema 4.**)

*) Siehe Schema 9.
**) Siehe Schema 4.

führen zu lassen und darauf zu halten, daß nicht allein jeder Loosende seine richtige Stelle bei der vorher einzutragenden fortlaufenden Nummer findet, sondern daß auch alle Rubriken der Liste sogleich ausgefüllt werden.

6) Die Loosung muß dergestalt vorgenommen werden, daß dieselbe für den ganzen Loosungsbezirk ohne Unterbrechung ausgeführt wird. Wo dies in einzelnen sehr volksreichen Loosungsbezirken nicht möglich sein sollte, haben die Vorsitzenden der Kommission persönlich dafür zu sorgen, daß das Gefäß mit den darin noch befindlichen Loosen während der Unterbrechung des Losungsaktes unter sicherem Verschluß aufbewahrt wird.

7) Der Eintragung der vorzugsweise einzustellenden und primo loco rangirenden Militairpflichtigen in die Loosungsliste bedarf es nicht.

§. 64.

Bezeichnung der Reihenfolge, in welcher die dienstbrauchbaren Militairpflichtigen zum Dienst im stehenden Heere heranzuziehen sind.

1) Durch den Empfang einer Loosnummer wird nicht die Entbindung von der jedem Militairpflichtigen obliegenden Dienstpflicht festgestellt, sondern nur die Möglichkeit geboten, daß die Inhaber der höheren und höchsten Nummern vom Diensteintritt zur Zeit des Friedens befreit bleiben, wenn und so lange die Zahl der vorhandenen dienstbrauchbaren Militairpflichtigen größer ist, als der Bedarf der Truppen an Ersatzmannschaften.

Militairpflichtige, welche zur Verfügung der Ersatz-Behörden wegen unterlassener Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle, wegen Nichtgestellung oder Dienstentziehung der Berechtigung für verlustig erklärt werden, an der Loosung Theil zu nehmen resp. der Berechtigung für verlustig erklärt werden, welche ihnen aus der früher empfangenen Loosnummer erwachsen ist oder erwachsen würde, sind vor allen andern Militairpflichtigen, d. h. vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen.

Bei den übrigen Militairpflichtigen entscheidet die Loosnummer dergestalt, daß zunächst diejenigen, welche zufolge ihrer in den Vorjahren empfangenen Nummer hätten zur Einstellung kommen sollen — das sind die primo loco rangirenden oder Primolocisten, conf. §. 97. — dann die im laufenden Jahre zur Loosung berechtigt gewesenen und endlich die in früheren Jahren disponibel gebliebenen, zum Dienst herangezogen werden müssen, insofern nicht etwa die andern Orts enthaltenen Bestimmungen einen Aufschub des Dienstantritts oder eine Befreiung vom Militairdienst gestatten.

Die vorzugsweise einzustellenden und die primo loco rangirenden Militairpflichtigen sind, jede der beiden Kategorien für sich jahrgangsweise, ältester Jahrgang zuerst, und innerhalb der Jahrgänge in der Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen, in

welcher sie in den betreffenden alphabetischen oder Restantenlisten stehen.

2) Sollte der Fall eintreten, daß die Zahl der dienstbrauchbaren Primolocisten größer ist, als das aus ihrem Aushebungsbezirk zu stellende Ersatz-Kontingent, so rangiren die übrig bleibenden Primolocisten im nächsten Jahre wieder primo loco.

3) Um die in früheren Jahren disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der durch ihre Loosnummer bedingten Reihenfolge zum Dienst heranziehen zu können, sind dieselben nach Vorschrift des §. 65. in die Loosungsliste in so weit einzutragen, als sie in dem betreffenden Jahre muthmaßlich zur Aushebung gelangen werden.

§. 65.

Rangirung der disponibel gebliebenen Militairpflichtigen in der Loosungsliste.

1) Die Eintragung der Disponiblen in die Loosungsliste, soweit sie nach §. 64., 3. erforderlich ist, erfolgt jahrgangsweise, jüngster Jahrgang voran, und innerhalb der Jahrgänge nach ihrer früher empfangenen Loosnummer. Ergiebt sich hierbei, daß diese disponiblen Militairpflichtigen in früheren Jahren in solchen Bezirken geloost haben, welche viel mehr oder viel weniger loosungsberechtigte Militairpflichtige gehabt haben, als derjenige Bezirk, in dessen Loosungsliste die Eintragung erfolgen soll, so sind sie je nach dem Verhältniß des Werthes, welchen die Loosnummern im ersten Konkurrenzjahre erlangt haben, zu rangiren.

2) Dieser Werth der Loosnummer der Disponiblen wird in folgender Weise festgestellt:

Nach dem beispielsweise ausgefüllten Schema 21. ist
in B. die höchste Nummer 1325, die Abschlußnummer 1265,*)
desgl. in T. " " " 402, " " 386,
es bleiben daher in B. . . . 60 Mann,
in T. . . . 16 Mann disponibel.

Der in B. mit der Loosnummer 1290 disponibel Gebliebene ist demnach der 25. der disponiblen 60 Mann in B. Verzieht derselbe nach T., so würde seine Placirung unter die 16 disponiblen in T. in dem Verhältniß wie 60 : 25 = 16 : 6⅔ erfolgen, so daß er in T. als der 7. der disponiblen eintritt und somit hinter den Militairpflichtigen zu stehen kommt, welcher in T. die Nummer 392 gezogen hat.

§. 66.

Ausfertigung der Loosungs- und Gestellungs-Atteste.**)

Zur Erleichterung der Kontrole der Militairpflichtigen und damit

*) Abschlußnummer conf. §. 97.

**) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet conf. §. 177.

diese sich stets über ihre Militairverhältnisse ausweisen können, sind für dieselben nach Schema 10.*) Loosungsscheine und Gestellungs-Atteste auszufertigen. Diese Scheine sind, wenn anfänglich, unmittelbar nach der Loosung oder baldmöglichst durch die Ortsbehörden auszuhändigen.

Die in den Vorjahren ertheilten Atteste sind alljährlich bei der Musterung zu berichtigen.

§. 67.

Ausfertigung der Scheine für die zur Ersatz-Reserve und zum Train designirten oder als dauernd unbrauchbar ausgemusterten Militairpflichtigen.**)

Für diejenigen Individuen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen, und für diejenigen, welche als dauernd dienstunbrauchbar ausgemustert werden sollen (§. 82.), sind besondere Atteste nach den Schemas 11., 12. und 13.***) Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission nach dem Schluß des Kreis-Ersatz-Geschäfts auszufertigen und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

§. 68.

Ertheilung von Ersatz-Reserve-Scheinen an die disponibel gebliebenen Militairpflichtigen.**)

1) Militairpflichtige, welche zufolge ihrer Loosnummer auch nach fünfmaliger Konkurrenz, d. h. nach erfolgter Aufbringung desjenigen Nach-Ersatzes, welcher noch nach der in ihrem 5. Konkurrenzjahre stattgehabten Aushebung erforderlich geworden war, disponibel bleiben, sind der Ersatz-Reserve zu überweisen.

2) Vermögen indeß die Kreis-Ersatz-Kommissionen nach beendetem Musterungsgeschäft zu übersehen, daß die Disponiblen des ältesten bei der Aushebung konkurrirenden Jahrganges (z. B. für 1855 die Militairpflichtigen, welche im Jahre 1831 geboren sind) zur Stellung des Ersatz-Kontingents nicht gebraucht werden, so haben sie dieselben der Departements-Ersatz-Kommission mittelst einer namentlichen Liste anzugeben und dieser Liste die Gestellungs-Atteste der betreffenden Individuen, sowie die erforderlichen, nach Schema 11. auszufertigenden Ersatz-Reserve-Scheine beizulegen.

   Liegt auch der Departements-Ersatz-Kommission keine Wahrscheinlichkeit vor, daß auf jene Disponible zur Aufbringung des im Laufe des Jahres zu stellenden Ersatz-Kontingents wird zurückgegriffen werden müssen, so kann sie die qu. Ersatz-Reserve-Scheine sogleich vollziehen und demnächst aushändigen lassen.

*) Siehe Schema 10.

**) Sämmtliche Atteste werden unentgeltlich ertheilt, für Ausfertigung von Duplikaten werden dagegen Gebühren entrichtet conf. §. 177.

***) Siehe Schemas 11., 12. und 13.

3) Durch den Empfang der Ersatz-Reserve-Scheine werden die betreffenden Disponiblen aus der Gestellungspflichtkeit entlassen.

§. 69.

Verfahren mit den vor abgeleisteter Dienstpflicht von den Truppen zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten.

1) Die von den Truppen vor beendeter Dienstzeit nach den Bestimmungen des Abschnitts XI. zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Soldaten sind gleich den Mannschaften des Beurlaubtenstandes Seitens der Landwehr-Behörden zu kontroliren.

Der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat eine Nationalliste derselben dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mitzutheilen.

Die qu. Leute sind demnächst der Departements-Ersatz-Kommission bei dem der Entlassung zunächst folgenden Departements-Ersatz-Geschäfte mittelst der nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäfte nach Schema 8. anzulegenden Liste Behufs der Entscheidung vorzustellen.

In diese Liste sind
sub A. die wegen Dienstunbrauchbarkeit (§. 179.),
sub B. die auf Reklamation (§. 180.),
sub C. die wegen vor der Einstellung verübter Vergehen ꝛc. (§. 181.)
Entlassenen einzutragen.

Die Beorderung der Leute, sowie die Vorlage der betr. Entlassungs-Papiere, ärztlichen Atteste ꝛc. liegt dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ob.

Dagegen hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hinsichtlich der auf Reklamation Entlassenen festzustellen, ob und was sich bis zum Departement-Ersatz-Geschäft in denjenigen Verhältnissen, auf deren Grund die Entlassung erfolgt ist, geändert hat.

§. 70.

Eingaben der Kreis-Ersatz-Kommission an die Departements-Ersatz-Kommission nach beendigter Musterung der Militairpflichtigen.

1) Sobald die Kreis-Ersatz-Kommission die nach den vorstehenden Bestimmungen zu besorgenden Geschäfte beendigt hat, müssen die permanenten Mitglieder derselben der Departements-Ersatz-Kommission unter der Adresse des Militair-Vorsitzenden unverzüglich beglaubigte Abschrift der nach §. 62. aufgestellten summarischen Uebersicht einreichen.

2) Der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission hat außerdem so zeitig als möglich der Reg. unter Ueberreichung einer Na-

mensliste*) nebst Belägen anzuzeigen, wie viel Individuen im verflossenen Jahre aus dem Bereiche desselben, ohne bis dahin dem Kreise zu gute gerechnet worden zu sein, als 3jährige Freiwillige von den Truppentheilen oder von der Schul-Abtheilung 2c. angenommen worden sind. (conf. §. 28., 2.)

3) Ferner haben die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission sobald als möglich die Vorstellungslisten einzusenden.

§. 71.

Anfertigung der Vorstellungslisten.

1) Die Listen, mittelst welcher die Militairpflichtigen der Departements-Ersatz-Kommission vorgestellt werden sollen, „Vorstellungs-Listen" genannt, sind nach den Schemas 5—8.**) in getrennten Exemplaren, wie folgt, anzulegen:

Vorstellungs-Liste A.

enthaltend die als dauernd unbrauchbar bezeichneten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste B.

enthaltend die im 3. Konkurrenzjahre zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen, und zwar:

a) wegen Mindermaß (d. h. unter 5'),
b) wegen Kleinheit (d. h. von 5' bis 5' 1" 3'''),
c) wegen zeitiger Dienst-Unbrauchbarkeit.

Vorstellungs-Liste C.

enthaltend die im 3. Konkurrenzjahre zum Train designirten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste D.

enthaltend die vorschriftsmäßig gelernten Jäger.

Vorstellungs-Liste E.

enthaltend die für brauchbar und einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen.

Vorstellungs-Liste F.

enthaltend die von den Truppentheilen vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten.

2) In die Vorstellungs-Listen A. B. C. und D. sind in Uebereinstimmung mit der Bezeichnung des Inhalts derselben die dahin gehörigen Militairpflichtigen in derselben Reihenfolge einzutragen, in welcher sie in den alphabetischen Listen einander folgen.

In die Vorstellungs-Liste E. sind von den Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen, den Vorschriften des §. 64. entsprechend, zuerst:

a) die vorzugsweise Einzustellenden, dann

*) Diese Namenslisten sind nach erfolgter Repartition der zu stellenden Rekruten auf Verlangen der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen, die Beläge selbst aber dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, Behufs Asservirung bei den alphabetischen Listen, ungesäumt zurückzustellen.

**) Siehe Schemas 5—8.

b) die primo loco Rangirenden, demnächst
c) die im laufenden Jahrgange zur Loosung Zugelassenen, und zuletzt
d) die Disponiblen der früheren Jahrgänge (soweit sie nach §. 65. in die Loosungsliste aufgenommen sind),

und zwar a. und b. in der Reihenfolge, in welcher sie in den alphabetischen Listen, c. und d. in der Reihenfolge, in welcher sie in der Loosungsliste stehen, einzutragen.*) In diese Liste sind auch diejenigen Militairpflichtigen in der muthmaßlich erforderlichen Anzahl ihrer Loosnummer nach einzutragen, welche die Kreis-Ersatz-Kommission zur Aushebung Behufs ihrer Ausbildung als Trainführer für geeignet erachtet. (§. 49.)

3) Sämmtliche Vorstellungs-Listen A. bis F. hat in einem Exemplar der Civil-, und in einem Exemplar der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission für den Civil- resp. Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anfertigen zu lassen.

4) Außerdem hat als Hilfslisten der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission

G) eine Liste der häuslicher Verhältnisse wegen zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebrachten Militairpflichtigen nach einem von der betr. Regierung vorzuschreibenden Schema in doppelter Ausfertigung für die Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission anlegen zu lassen;

der Militair-Vorsitzende dagegen hat für Anfertigung

H) einer Liste der zur Garde,
J) einer Liste der zu Militair-Krankenwärtern designirten Mannschaften

Sorge zu tragen, und erstere dem Offizier des Garde-Korps zu übergeben.

Die in die Hülfslisten einzutragenden Militairpflichtigen behalten ihren Platz auch in den Vorstellungs-Listen A. bis E. und werden daselbst nicht gestrichen, sondern nur auf eine in die Augen fallende Weise bezeichnet.

5) Diese sämmtlichen Listen, denen auch in einfacher Ausfertigung die Listen der als augenscheinlich unbrauchbar ausgemusterten, als moralisch unfähig gestrichenen, sowie als seedienstpflichtig anerkannten Individuen, event. auch die im §. 68. gedachte Liste der Disponiblen Seitens des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen sind, müssen zum Zeichen der Richtigkeit von den permanenten Mitgliedern der Kreis-Ersatz-Kommission unterzeichnet werden.

6) Die Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission haben sich außer den für die Departements-Ersatz-Kommission im Vorstehenden bezeichneten Listen die zu ihrem eigenen Gebrauch etwa noch erforderlichen Listen-Exemplare selbst zu beschaffen.

*) Wegen Eintragung der von den Ersatz-Kommissionen angenommenen Freiwilligen conf. §. 118. Wo nach §. 59. Schifffahrttreibende von der Kreis-Ersatz-Kommission Einberufungs-Ordres zum 1. Okt. erhalten haben, sind dieselben an der Spitze der Vorstellungs-Liste E. einzutragen.

§. 72.

Ausfertigung der Verlese-Listen.

Außer den im §. 71. bezeichneten Vorstellungs-Listen sind Listen — Verlese-Listen — je nach dem Bedarf und je nach den speziellen Anordnungen der Departements-Ersatz-Kommission anzulegen.

In dieselben sind die Militairpflichtigen, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, nach der Nummerfolge, unter welcher sie in den Vorstellungs-Listen stehen, mit Vor- und Zunamen, Stand oder Gewerbe und Aufenthaltsort einzutragen.

Diese Verlese-Listen dienen zum Aufrufen und Rangiren der Militairpflichtigen außerhalb des Geschäfts-Lokals der Kommission.

Die Anfertigung der Verlese-Listen haben nach jedesmaliger Vereinbarung der Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission zu besorgen.

§. 73.

Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen.

1) In den Vorstellungs-Listen darf, sobald sie der Departements-Ersatz-Kommission vorgelegt sind, keine Aenderung vorgenommen werden.

2) Läßt es sich nicht verhindern, daß Militairpflichtige, welche der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellen sind, in der Zeit zwischen dem Kreis- und Departements-Ersatz-Geschäft den Ort, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, wechseln, so hat der Civil-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission eine besondere Ab- und Zugangsliste über die betreffenden Mannschaften anzulegen, zu welcher die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden die erforderlichen Angaben zu machen haben.

3) Auf Grund dieser Ab- und Zugangsliste — Veränderungs-Nachweise zu den Vorstellungs-Listen — sind beim Beginn der Aushebung die sämmtlichen Vorstellungs-Listen zu berichtigen.

4) Die in Abgang gebrachten Leute müssen unmittelbar, nachdem sie den Aufenthaltsort verändern, derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen werden, in deren Bezirk sie sich begeben, was bei denjenigen ganz besonders erforderlich ist, welche als brauchbar und einstellungsfähig erachtet worden sind.

5) Gehört ein in Zuwachs gebrachter Militairpflichtiger zur jüngsten Altersklasse, so ist derselben ohne Rücksicht auf die ihm in einem anderen Kreise zu Theil gewordene Loosnummer bei seiner Altersklasse zur ersten Stelle einzutragen und in dieser Reihenfolge zur Aushebung heranzuziehen.

Siebenter Abschnitt.

Das Departements-Ersatz-Geschäft.

§. 74.

Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission.

1) Bei Anlegung des Geschäfts- und Reiseplans für die Departements-Ersatz-Kommission ist zu berücksichtigen:

a) daß für jeden Aushebungs-Bezirk ein Ort — Aushebungs-Station — bestimmt wird, in welchem sich die der Departements-Ersatz-Kommission vorzustellenden Militairpflichtigen versammeln; *)

b) daß jede der Kreis-Ersatz-Kommission von Beendigung der Musterung der Militairpflichtigen ihres Kreises ab bis zum Tage des Eintreffens der Departements-Ersatz-Kommission Behufs der Aushebung wo möglich 3 Wochen, in großen Kreisen eine noch längere Zeit behält, um die ihnen über Militairpflichtige etwa noch fehlenden Notizen einholen zu können;

c) daß die Aushebung im ganzen Brigade-Bezirk so zeitig beendigt wird, daß die Rekruten in den ersten Tagen des Monats Oktober bei ihren Regimentern eintreffen können; **)

d) daß die Brigade-Kommandeure durch die Abhaltung der Departements-Ersatz-Geschäfte möglichst wenig behindert werden, den in jedem Jahre stattfindenden Truppen-Uebungen beizuwohnen;

e) daß der Departements-Ersatz-Kommission zur Ausführung des Ersatz-Geschäfts, einschließlich der im §. 80., 2. gedachten, an Ort und Stelle vorzunehmenden Listen-Revision genügende Zeit bleibt, um dasselbe mit Sorgfalt und ohne Uebereilung betreiben zu können;

f) daß zur Ersparung von Reisekosten die Aushebungen in den verschiedenen Kreisen eines Brigade-Bezirks möglichst in der Reihenfolge vorgenommen werden, in welcher die Kreise, ihrer geographischen Lage nach, aneinander grenzen.

2) Wenn es unter Beachtung dieser Punkte möglich ist, die Ersatz-Aushebungs-Termine für ein Reg.-Departement hintereinander folgen zu lassen, so muß dies geschehen.

Wird es andernfalls nothwendig, beide Departements-Ersatz-Kommissionen innerhalb eines Reg.-Departements gleichzeitig in Funktion treten zu lassen, so ist ein zweites Mitglied des Reg.-Kollegiums mit speziellen Kommissionen für die Dauer der Aushebung bei einer der Departements-Ersatz-Kommissionen zu versehen.

3) Nach diesen Grundsätzen haben sich die Militair-Vorsitzenden der zu einem Reg.-Departement gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen untereinander und mit dem betr. Reg.-Rath zu einigen und sind die darnach zu entwerfenden Geschäftspläne von der Departements-Ersatz-Kommission alljährlich so zeitig als möglich den oberen Provinzial-Behörden zur event. Bestätigung vorzulegen.

*) Die Beschaffung des Lokals liegt dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission nach den bestehenden besonderen Bestimmungen ob.

**) In den Hollenzollernschen Landen sind die Termine zur Departements-Ersatz-Aushebung möglichst kurz vor der Einstellung der Rekruten anzuberaumen.

Sollte jene Einigung zwischen den Betheiligten nicht zu erzielen sein, oder nicht zeitgerecht zu Stande kommen, so haben die oberen Provinzial-Behörden den erforderlichen Geschäftsplan selbstständig anzuordnen.

4) Sobald der Geschäftsplan für die Departements-Ersatz-Kommission eines Reg.-Bezirks festgestellt, ist derselbe durch das Reg.-Amtsblatt und außerdem direkt den Kreis-Ersatz-Kommissionen und von diesen event. durch die Kreisblätter öffentlich bekannt zu machen, auch von den Infanterie-Brigaden der Inspektion der Jäger und Schützen mitzutheilen.

§. 75.

Vertheilung der für die einzelnen Waffengattungen erforderlichen Kontingente auf die Kreise und deren Loosungsbezirke (Subrepartition).

1) Die Departements-Ersatz-Kommissionen*) haben, sobald sie die im §. 70. erwähnten Uebersichten erhalten und dadurch in den Stand gesetzt werden, zu übersehen, auf welche Weise die ihrem Bezirk auferlegten Kontingente (§. 28.) am Besten gestellt werden können, festzusetzen, in welchem Verhältniß die einzelnen Kreise die denselben von der Regierung nach der Seelenzahl zugetheilten und unveränderlich bleibenden Haupt-Kontingente zu den einzelnen Waffengattungen gestellen sollen.**)

Bei dieser Subrepartition der Kontingente nach den einzelnen Waffengattungen ist besonders Rücksicht auf die Zahl an einstellungsfähigen Mannschaften für die Garde, Kürassiere, Artillerie, für die Pioniere und die Werftdivision zu nehmen.

2) Findet es sich im Laufe der Aushebung, daß in einem Kreise oder Loosungsbezirk im Vergleich zu der entworfenen Subrepartition ein Ueberschuß an Rekruten für die bevorzugten Waffen innerhalb der Abschlußnummer (§. 97.) vorhanden ist, so kann von der Subrepartition abgegangen, und dieser Ueberschuß, wo er sich findet, voraus genommen werden, wobei indeß das vom Kreise und resp. das aus dem ganzen Departement zu stellende Kontingent festgehalten werden muß. Es ist daher bei den Aushebungen eine Rechnung, wie solche das Schema 22.***) beispielsweise angiebt, zu führen.

§. 76.

Mittheilung der Subrepartition an die Kreis-Ersatz-Kommissionen.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen haben die Subrepartitionen (§. 75.) den Kreis-Ersatz-Kommissionen sobald als möglich zuzufertigen.

*) Die Feststellung der in jedem Bezirke nach der Seelenzahl auszuhebenden Gesammtquote ist vornehmlich Sache der Regierung, wogegen der Militair-Vorsitzende die Vertheilung dieser Gesammtquote für die einzelnen Truppentheile zu veranlassen hat.

**) Wo bei der Wintermusterung Leute nach §. 59. zum 1. Oktober mit Gestellungs-Attesten zu versehen sind, ist auch dies zu berücksichtigen.

***) Siehe Schema 22.

Sollte es vorkommen, daß die Subrepartitionen nicht zeitig genug bekannt gemacht werden können, so ist bei Abwägung der Zahl der Militairpflichtigen, welche nach §. 77. zur Aushebung zu beordern sind, event. auch bei der Aushebung selbst die Subrepartition des Vorjahres als Anhalt zu nehmen.

§. 77.

Beorderung und Gestellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission.

1) Die Landräthe haben, nachdem sie die Bestimmungen der Departements-Ersatz-Kommission wegen der Versammlungstage und Aushebungs-Stationen erhalten haben, die in den Vorstellungs-Listen A. bis F. verzeichneten Mannschaften zu beordern.

2) Von den in der Liste E. enthaltenen, für einstellungsfähig erachteten Militairpflichtigen sind nach der Reihenfolge, in welcher sie in der Liste stehen, je nach dem Ermessen der Departements-Ersatz-Kommission, so viele zur Vorstellung zu beordern, als mit Rücksicht auf den Ausfall, wie er sich im Laufe der Zeit in den verschiedenen Provinzen und Kreisen als unvermeidlich herausgestellt hat, zur Aufbringung des dem Kreise zugeschriebenen Ersatz-Kontingents und der im §. 99. erwähnten Reserve-Mannschaften erforderlich sind.

Hierbei ist nicht blos auf die Kopfzahl, sondern zugleich auch darauf zu achten, daß der Bedarf für die einzelnen Waffengattungen und insbesondere für die Garde gedeckt werden kann.

3) Damit der im Vorstehenden gedachte Ausfall möglichst auf ein Minimum reduzirt wird, ist mit Strenge darauf hinzuwirken:
   a) daß die Vormusterung der Militairpflichtigen Seitens der Kreis-Ersatz-Kommissionen mit entsprechender Sorgfalt ausgeführt und alle Individuen zurückgestellt resp. zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden, welche nicht die genügende körperliche Brauchbarkeit zum Militairdienst besitzen;
   b) daß die Anträge auf eine Zurückstellung, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission selbstständig verfügt werden kann, zeitgerecht erledigt werden;
   c) daß sämmtliche Militairpflichtige sich pünktlich zu der ihnen angegebenen Zeit im Geschäfts-Lokal der Departements-Ersatz-Kommission gestellen.

4) Militairpflichtige, welche sich im Aushebungs-Termine nicht stellen, dürfen auf das aus ihrem Loosungsbezirk zu entnehmende Ersatz-Kontingent nicht in Anrechnung gebracht werden, die sofortige Gestellung der Ausgebliebenen ist erforderlichen Falls, wie im §. 44. ad 5. angegeben, zu veranlassen.*)

5) Die Rangirung und Vorstellung der Militairpflichtigen vor die Departements-Ersatz-Kommission ist Sache der permanenten Mit-

*) Bestrafung resp. Verwendung der Ausgebliebenen zu Nachgestellungen conf. Abschn. X.

glieder der Kreis-Ersatz-Kommission, welche sich über die hierbei zu treffenden Anordnungen zu einigen haben.

6) Individuen, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission in den Listen gestrichen, oder auf ein Jahr zurückgestellt worden, sind nicht zur Vorstellung zu beordern. Die Departements-Ersatz-Kommission kann dies jedoch in einzelnen Fällen besonders anordnen.

§. 78.

Kommandirung der Offiziere des Garde-Korps und der Ober-Stabsärzte zu den Departements-Ersatz-Kommissionen.

1) Die Reise- und Geschäftspläne für die zu einem Armee-Korps-Bezirk gehörenden Departements-Ersatz-Kommissionen, welche von den oberen Provinzial-Behörden genehmigt worden sind, theilt das betr. General-Kommando sogleich dem General-Kommando des Garde-Korps mit, damit letzteres die erforderlichen Offiziere des Garde-Korps bestimmen und ersterem angeben kann.

2) Den der Departements-Ersatz-Kommission beizugebenden Arzt hat das General-Kommando zu bestimmen, und mit dem Offizier des Garde-Korps, dem betr. Infanterie-Brigade-Kommandeur zur weiteren Mittheilung an die Departements-Ersatz-Kommission namhaft zu machen.

§. 79.

Heranziehung des Hülfs-Personals zu den Departements-Ersatz-Geschäften.

1) Außer den Mitgliedern der Departements-Ersatz-Kommission haben sich auch die permanenten Mitglieder der Kreis-Ersatz-Kommission oder deren Amts-Vertreter, sowie die Bürgermeister, Amtmänner oder Ortsvorsteher (Gemeinde-Vorsteher, Schulzen), oder deren Stellvertreter zu den Aushebungs-Terminen einzufinden, und eben so sind als Hülfs-Personal zu diesen Geschäften heranziehen:

Von Seiten des Militairs:

a) der betr. Infanterie-Brigade-Adjutant;
b) ein Kompagnieführer der Landwehr, sofern als solcher ein Linien-Offizier im Kompagnie-Bezirke anwesend ist;
c) ein Schreiber für den Brigade-Kommandeur;
d) der Feldwebel*) der Landwehr-Kompagnie, in dessen Bezirk die Aushebung stattfindet;
e) ein Schreiber für den Landwehr-Bataillons-Kommandeur;
f) ein Gefreiter des Landwehr-Stammes.

2) Findet die Aushebung im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons

*) Gehören zu dem Aushebungs-Bezirke mehrere Kompagnie-Bezirke oder Theile derselben, so können die betreffenden Feldwebel sämmtlich herangezogen werden.

statt, so ist die Heranziehung einer größeren Zahl von Stamm-Mannschaften der Landwehr dem Ermessen des Bataillons- resp. Brigade-Kommandeurs anheimgestellt.

3) Ob die Militairärzte, welche den Kreis-Ersatz-Kommissionen beigegeben gewesen sind, ebenfalls zu den Aushebungen in demselben Kreise herangezogen werden sollen, hat das General-Kommando nach Anhörung des Gutachtens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs resp. des Infanterie-Brigade-Kommandeurs zu verfügen.

4) Von Seiten des Civils sind als Hülfs-Personal heranzuziehen:
   a) ein Regierungs-Sekretair, sofern der Civil-Vorsitzende der Kommission denselben zu verwenden gedenkt;
   b) der Kreis-Sekretair oder ein sonstiger Büreau-Gehülfe des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission;
   c) eine, nach dem Ermessen des Letzteren zu bestimmende Anzahl Gendarmen und Polizei-Beamten.

§. 80.

Revision der Listen und des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommission.

1) Die Departements-Ersatz-Kommission hat sich in den Aushebungs-Stationen die Restantenlisten, die alphabetischen Listen der bei der Aushebung konkurrirenden Altersklassen und die Loosungsliste vorlegen zu lassen und zu prüfen, ob die Uebertragungen aus einer Liste in die andere bis zur Vorstellungs-Liste vorschriftsmäßig erfolgt sind.

Zu dieser Arbeit kann das im §. 79. gedachte Hülfs-Personal den Anordnungen der Kommission gemäß verwandt werden.

Finden sich hierbei Unrichtigkeiten, so sind diese sofort zu berichtigen, event. der Kreis-Ersatz-Kommission bei der demnächst folgenden Aushebung zur Aufklärung mitzutheilen.

2) Eine weiter gehende spezielle Prüfung des Verfahrens der Kreis-Ersatz-Kommissionen und der Listen an Ort und Stelle hat die Departements-Ersatz-Kommission alljährlich nur in einzelnen der zu ihrem Bezirk gehörenden Kreise in Anschluß*) an das Aushebungs-Geschäft vorzunehmen. Von anderen Kreisen ihres Bezirks kann sie nach Beendigung des Ersatz-Geschäfts die alphabetische Liste des ältesten oder eines anderen der bei der Aushebung konkurrirenden Jahrgänge mit den Belägen, sowie die Restantenliste zur Prüfung einziehen.

*) Gestattet der Mangel an Zeit diesen Anschluß nicht, so können die Ober-Provinzial-Behörden die Departements-Ersatz-Kommission zur Unternehmung einer zweiten Reise nach einigen Kreisstädten ihres Bezirks autorisiren.

§. 81.

Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission als nicht brauchbar erachteten Militairpflichtigen.

1) Die Departements-Ersatz-Kommission hat durch den ihr beigegebenen Arzt in ihrer Gegenwart den ihr vorgestellten*) Militairpflichtigen einer nochmaligen körperlichen Untersuchung zu unterwerfen, bei welcher, soweit es erforderlich ist, eine Entblößung des Körpers mit möglichster Berücksichtigung des Schaamgefühls stattfinden muß.

2) Wird bei der Superrevision ein in den Listen als vorhanden angegebener Fehler vom Arzt der Departements-Ersatz-Kommission bestätigt, so bemerken die Vorsitzenden der Kommission dies in den von ihnen eigenhändig zu führenden Listen.

Findet dagegen der Arzt der Departements-Ersatz-Kommission, daß die in den Listen angegebenen Fehler nicht, daß sie in einem niederen oder höheren Grade, daß überhaupt andere Fehler vorhanden, oder daß die Bezeichnung des vorhandenen Fehlers falsch gewählt ist, so ist dem Ausspruch des Arztes gemäß die Liste sogleich zu berichtigen, worauf die Entscheidung über den Militairpflichtigen zu treffen ist.

3) Bei Individuen, welche zur Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht werden (Vorstellungs-Liste B.), ist eine nochmalige spezielle körperliche Untersuchung durch den Arzt der Departements-Ersatz-Kommission nicht erforderlich, vielmehr wird es zur Abkürzung des Geschäfts in der Regel genügend sein, diese Individuen, nach den Vorstellungs-Listen und deren Abtheilungen rangirt, aufzustellen, die Anwesenheit der in der Liste bezeichneten zu konstatiren, und durch eventuelle Anerkennung derselben als zeitig unbrauchbar die ganze Abtheilung gleichzeitig abzufertigen.

Eine besondere körperliche Untersuchung und Nachmessung ist jedoch jedenfalls bei denjenigen wahrzunehmen, welche in ihren Kleidungsstücken irgend einem Mitgliede der Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission groß oder kräftig genug zum Militairdienste scheinen oder deren zeitige Unbrauchbarkeit auf Fehlern beruht, welche sich ohne Entblößung des Körpers nicht erkennen lassen.

§. 82.

Ausmusterung der dauernd Unbrauchbaren. Ueberweisung zur Ersatz-Reserve und Designirung zum Train.

1) Militairpflichtige, welche bei der Superrevision für dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe erklärt worden, erhalten

*) Die Anerkennung Militairpflichtiger als militairdienstunbrauchbar resp. die Ueberweisung derselben zur Ersatz-Reserve oder Train auf Grund vorhandener Atteste ohne ihre persönliche Stellung ist nicht gestattet, es sei denn, daß der Gesundheitszustand, z. B. bei Blödsinnigen oder Krüppeln, die persönliche Gestellung notorisch unmöglich macht.

das nach Schema 13. ausgestellte Attest, wonach sie der ferneren Militairverpflichtung enthoben werden.

2) Militairpflichtige, welche in ihrem dritten Konkurrenzjahre noch zu schwach, zu klein, oder dergestalt zeitig unbrauchbar zum Militairdienst sind, daß ein Brauchbarwerden bis zum Einstellungstermin der Rekruten nicht mit Zuversicht erwartet werden kann, sind ohne Rücksicht darauf, ob sie primo loco rangiren oder zu den disponibel Gebliebenen gehören, oder in früheren Jahren noch nicht gemustert worden sind, der Ersatz-Reserve zu überweisen. — Sie erhalten das nach Schema 11. ausgestellte Attest, worauf sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur für den Fall eines Krieges oder einer Mobilmachung nach Maßgabe ihrer dann noch einmal zu prüfenden körperlichen Qualifikation zum Militairdienst verpflichtet bleiben.

3) Auf Militairpflichtige, welche bei der Musterung Seitens der Kreis-Ersatz-Kommission für dienstbrauchbar erachtet worden waren, bei ihrer Gestellung zur Aushebung im 3. Konkurrenzjahre aber vorübergehend erkrankt sind, findet die Bestimmung ad 2. keine Anwendung; es können dieselben vielmehr entweder auf Anrechnung des Kontingents ausgehoben, oder für die im Laufe des Jahres etwa vorkommenden Nachgestellungen designirt werden.

4) Diejenigen der ad 2. gedachten Militairpflichtigen, welche sich besonders zum Train, d. i. zu Pferdewärtern oder Trainhandwerkern eignen, sind nicht der Ersatz-Reserve zu überweisen, sondern, soweit es die Bestimmungen des §. 40. des Mobilmachungsplans erfordern, zum Train zu designiren. Sie empfangen alsdann den nach Schema 12. ausgefertigten Trainschein, wonach sie für gewöhnliche Friedens-Verhältnisse von den weiteren Militair-Verpflichtungen entbunden werden und nur verpflichtet bleiben, im Falle eines Krieges, oder bei außergewöhnlicher Ergänzung des Heeres, sich zum Dienst zu stellen, sobald Behufs Aushebung von Trainsoldaten der Jahrgang, zu welchem sie gehören, von den Ersatz-Behören einberufen wird.

Die Zahl der in Gemäßheit des §. 40. des Mobilmachungs-Plans im Falle einer Mobilmachung auszuhebenden Pferdewärter und Handwerker ist jedem Kreise bekannt. Es haben sonach die Departements-Ersatz-Kommissionen darauf zu achten, daß ⅓ bis ¼ der zu stellenden Quote alljährlich vorzugsweise aus in dem betr. Bezirk Domicilirenden ausgewählt wird, damit im Falle einer Mobilmachung der erste Bedarf an diesen Leuten aus den in den letzten 4 bis 5 Jahren Designirten entnommen werden kann. Die Designirung einer größeren Zahl von Trainsoldaten ist nicht erforderlich und zu vermeiden, sofern nicht etwa die vorhandene Zahl von Militairpflichtigen, welche nur zum Traindienst geeignet sind, dies mit sich bringt.

5) Die ad 1., 2. und 4. gedachten Atteste, welche nach §. 67.

vorbereitet sein müssen, sind den Militairpflichtigen möglichst sogleich auszuhändigen. Bei Vollziehung derselben ist zu prüfen und zu beachten, daß sie mit den Listen genau übereinstimmen.

Sollte die Aushändigung der Atteste im Aushebungs-Termine ausnahmsweise nicht erfolgen können, so ist dieselbe nach vollendeter Rundreise der Kommission sogleich zu veranlassen.

6) Wird bei der Superrevision der von der Kreis-Ersatz-Kommission für nicht dienstfähig erachteten Individuen ein Mann für einstellungsfähig befunden, so muß derselbe sogleich in die Vorstellungs-Liste E. (§. 71.) übertragen werden, wogegen andere Militairpflichtige, welche ebenfalls von der Departements-Ersatz-Kommission eine mit dem Vorschlage der Kreis-Ersatz-Kommission nicht übereinstimmende Entscheidung erhalten haben, nach dem Schluß des Ersatz-Geschäfts in die desfallsigen Listen zu übertragen sind.

§. 83.

Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission über die vor abgeleisteter Dienstpflicht entlassenen Soldaten.

1) Nach beendigter Superrevission der Militairpflichtigen erfolgt die Entscheidung über die vor abgeleisteter Dienstpflicht vom stehenden Heere entlassenen Soldaten. (Vorstellungs-Liste F).

2) Die Departements-Ersatz-Kommission kann dieselben bis zum 3. Konkurrenzjahre der mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zurückstellen.*)

Ist dieser Termin bereits eingetreten, resp. verstrichen, so muß sogleich über sie, wie folgt, definitiv entschieden werden.

3) Soldaten, welche auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit entlassen worden, nachdem sie mit der Waffe ausgebildet sind oder nachdem sie bereits ein Jahr, einjährige Freiwillige 9 Monate, bei der Fahne gedient haben, dürfen nicht wieder von Neuem für das stehende Heer ausgehoben werden. (Entlassene der Schulabtheilung conf. §. 125.)

Dieselben sind:

a) insofern sie körperlich militairdienstbrauchbar resp. nur vorübergehend dienstunbrauchbar befunden werden, oder sofern sie auf Reklamation entlassen sind, der Reserve ihres Truppentheils zu belassen,**) wobei indeß diejenigen,

*) In dieser Zeit verbleiben sie gleichfalls in der Kontrole der Landwehr und werden, wenn sie sich ihrer ferneren Dienstpflicht entziehen, wie Reservisten behandelt.

**) Dieselben verbleiben auch selbst dann der Reserve ihres Truppentheils, wenn die Gründe, welche ihre Reklamirung häuslicher Verhältnisse halber herbeigeführt haben, fortbestehen. Ihr ferneres Verhältniß wird in diesem Falle nach den Bestimmungen vom 20. Okt. 1850 über die Klassifikation der Reserve- und Landwehr-Mannschaften geregelt.

welche beim Garde-Korps oder einem Jäger-Bataillon gestanden haben, zur Provinzial-Reserve ihrer Waffe, die Jäger, sowie die Garde-Schützen zur Reserve der Infanterie übertreten;

b) sofern sie nur garnisondienstfähig sind (§§. 35. u. 36. der Instr. für Militairärzte rc.), dem 2. Aufgebot der Provinzial-Landwehr zuzutheilen;

c) sofern sie dauernd unbrauchbar zum Dienst mit der Waffe befunden werden, definitiv auszumustern.

4) Soldaten, welche vor einjähriger Dienstzeit, einjährige Freiwillige vor 9monatlicher Dienstzeit auf Reklamation oder wegen Dienstunbrauchbarkeit als unausgebildet mit der Waffe von einem Truppentheile entlassen worden, sind:

a) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, beseitigt sind, wieder auszuheben;

b) wenn die Gründe, welche ihre Entlassung herbeigeführt haben, noch bestehen, ebenso wie die mit ihnen in gleichem Lebensalter stehenden Militairpflichtigen zu behandeln;

c) wenn sie dagegen das 24. Lebensjahr überschritten haben — und nicht etwa vor ihrer Einstellung oder nach ihrer Entlassung eine Dienst- oder Kontrol-Entziehung stattgefunden hat — bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit als Disponible der allgemeinen Ersatz-Reserve zu überweisen.

5) Soldaten, welche wegen vor ihrer Einstellung begangener Vergehen oder Verbrechen von den Truppen entlassen werden, sind nach den Vorschriften der §§. 52. und 53. zu behandeln. Ist jenen Vorschriften gemäß ihre Wiedereinstellung überhaupt zulässig, so hat letztere, ohne Rücksicht auf die bereits abgeleistete längere oder kürzere Dienstzeit oder auf den erlangten Ausbildungsgrad, stattzufinden.

6) Die zur Wiederaushebung gelangenden Leute sind von den Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Vorschrift des §. 82., 6. in die Vorstellungs-Liste E. und zwar an derjenigen Stelle zu übertragen, an welcher dieselben einzutragen sein würden, wenn sie nicht bereits früher eingetreten gewesen wären.

7) Für die Garden und Jäger ist Keiner der vor beendeter Dienstzeit Entlassenen wieder auszuheben, auch ist Keiner für eine andere Waffe zu bestimmen, als bei der er zuletzt gedient hat, insofern er nicht etwa eines Fehlers wegen, der seine Brauchbarkeit gerade für diese Waffe ausschließt, entlassen sein sollte.

8) Die in Folge der vorstehenden Bestimmung wieder ausgehobenen, vor beendigter Dienstzeit entlassen gewesenen Soldaten sind unter Anrechnung der bereits bei einem Truppentheil wirklich abgeleisteten Dienstzeit so lange bei den Fahnen des stehenden Heeres zu behalten, als dies mit allen Mannschaften des Truppentheils, bei welchem sie von Neuem eingestellt werden, der

Fall ist. Einjährige Freiwillige haben die einjährige Dienstzeit zu vollenden.

Die Gesammtdienstzeit (conf. §. 4.) dieser wieder ausgehobenen, der Reserve oder dem 2. Aufgebot überwiesenen, vor beendeter Dienstzeit entlassenen Soldaten ist vom Tage ihrer ersten Einstellung ab zu berechnen, so daß die Zeit, welche sie nach ihrer Entlassung in ihren heimathlichen Verhältnissen zugebracht haben, nicht in Abrechnung kommt.

9) Diejenigen dieser Leute, welche zur Reserve oder zum 2. Aufgebot übertreten, behalten resp. erhalten Reserve- oder Landwehr-Pässe; diejenigen, welche der Ersatz-Reserve oder dem Train überwiesen resp. als dauernd unbrauchbar ausgemustert werden, erhalten die im §. 67. angegebenen Atteste.

§. 84.

Die Aushebung der Militairpflichtigen im Allgemeinen.

1) Behufs der Aushebung sind die in der Vorstellungsliste E. enthaltenen Leute in der Reihenfolge, *) in welcher sie in der Liste stehen, vorzustellen. Jeder derselben ist vom Arzt in Gegenwart der Kommission zu untersuchen, wobei auf Verlangen des Untersuchenden völlige Entblößung des Körpers stattfinden muß.

2) Der Militair-Vorsitzende ist hierbei an das Urtheil des Arztes nicht gebunden, letzterer indeß berechtigt, sein nicht angenommenes Gutachten in die Listen eintragen zu lassen.

Derartige Meinungs-Verschiedenheiten dürfen nicht zur Kenntniß des betheiligten Militairpflichtigen gelangen.

Eine besondere Liste für den Arzt wird bei der Departements-Ersatz-Kommission nicht geführt.

3) Der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission hat nach Anhörung des Gutachtens des Arztes über die Einstellungsfähigkeit der Militairpflichtigen zu entscheiden.

4) Wer für brauchbar und unter Erwägung etwaniger Reklamationsgründe für einstellbar erklärt wird, ist vom Militair-Vorsitzenden einen bestimmten Truppentheil zuzuweisen, und in die, militairischer Seits zu führenden Berechnungen namentlich einzutragen.

5) Die richtige Auswahl der Militairpflichtigen sowohl im Allgemeinen als auch für die verschiedenen Truppengattungen ist der wichtigste Gegenstand der Aushebung, weil von dieser Auswahl nicht allein das Interesse jedes einzelnen Militairpflichtigen und des Ersatz-Bezirks, sondern auch das Interesse der Truppen und die Erhaltung der Armee in einem kriegsbrauchbaren Zustande abhängt.

*) In Betreff der Freiwilligen conf. §. 118. In denjenigen Bezirken, in welchen nach §. 59. Schifffahrttreibende mit Einberufungs-Ordre zum 1. October versehen sind, hat der Militair-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission zuvörderst die Truppentheile zu bestimmen, welchen sie zu überweisen sind.

Hierbei hat der Militair-Vorsitzende möglichst dafür zu sorgen, daß die vorhandenen Handwerker, als: Schuhmacher, Schneider, Sattler, Büchsenmacher und Schlosser nach dem Verhältniß des Bedarfs der verschiedenen Truppentheile gleichmäßig auf dieselben zur Vertheilung kommen.

6) Die Entscheidungen der Kommission müssen laut diktirt und von den Vorsitzenden sowohl der Kreis- als Departements-Ersatz-Kommission eigenhändig in ihre Listen verzeichnet werden. Am Schluß des Aushebungs-Geschäfts sind die Listen mit einander zu vergleichen, abzuschließen und zu unterzeichnen.

§. 85.

Aushebung der Rekruten für das Garde-Korps.

1) Der zur Departements-Ersatz-Kommission kommandirte Offizier des Garde-Korps ist berechtigt, jeden Militairpflichtigen, welchen er nach Maßgabe der in dieser Instruction enthaltenen allgemeinen Vorschriften für brauchbar zum Garde-Korps hält, auf das vom Kreise zu stellende Garde-Rekruten-Kontingent (§. 75.), welches ihm von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission für alle Kreise anzugeben ist, unter Berücksichtigung der Vorschriften des §. 97. zu beanspruchen.

2) Ueber dies Kontingent darf er in einzelnen Kreisen nur in dem im §. 75., 2. gedachten Falle hinausgehen.

3) Ein Austausch der von ihm für das Garde-Korps ausgewählten Rekruten darf nur mit Zustimmung des Militair-Vorsitzenden der Kommission stattfinden.

4) Ueber Militairpflichtige, welche von der Kreis-Ersatz-Kommission zur Garde designirt, vom Offizier des Garde-Korps indeß nicht angenommen worden sind, disponirt der Militair-Vorsitzende der Kommission.

5) Ob die von der Kreis-Ersatz-Kommission für das Garde-Korps designirten Militairpflichtigen sämmtlich zu Anfang der Aushebung hintereinander oder in der ihnen in der Vorstellungs-Liste E. zu Theil gewordenen Reihenfolge zur Vorstellung kommen sollen, darüber entscheidet der Militair-Vorsitzellde der Kommission.

§. 86.

Die Aushebung der Rekruten für die Pionier-Abtheilungen.

1) Jeder Armee-Korps-Bezirk hat den Bedarf an Rekruten für die dem Armee-Korps angehörende Pionier-Abtheilung aufzubringen und sind die dabei erforderlichen, nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit des Korps-Bezirks von der General-Inspection des Ingenieur-Korps und der Festungen speciell anzugebenden Professionisten auf die einzelnen Ersatz-Bezirke zu vertheilen.

2) Sollten die nach der Repartition zu stellenden Professionisten in der Größe von 5′ 4″ (§. 47. F.) nicht vorhanden sein, so können ausnahmsweise Leute von der Größe bis zu 5′ 2″ genom-

men werden. Jedenfalls müssen die Pionier-Rekruten, welche im Frieden ausgehoben werden, zum Dienst mit der Waffe geeignet sein.

3) Sind die von den Pionier-Abtheilungen alljährlich speziell geforderten Professionisten nicht aufzufinden, so ist Folgendes zu beachten:

a) an Stelle der beim 1. und 2., auch beim 3. und 5. Armee-Korps ausfallenden Bergleute sind Zimmerleute zu gestellen, wogegen der 4., 6., 7. und 8. Pionier-Abtheilung unter der Rubrik „Bergleute" aus der für sie in ihren Korps-Bezirken zur Verfügung stehenden größeren Zahl derselben womöglich nur „Hauer" und „Stollen-Arbeiter" zu überweisen sind;

b) um den Ersatz an Schiffern, welcher für die 1., 2., 7. und 8. Pionier-Abtheilung aufzubringen, keiner Schwierigkeit unterliegen wird, auch für die 5. und 6. Pionier-Abtheilung möglichst sicher zu stellen, sind diese Professionisten in den Ersatz-Bezirken des 5. und 6. Armee-Korps ausschließlich nur den Pionieren, jedoch ohne Ueberschreitung der Ersatz-Quote für letztere, zu überweisen;

c) die Schiffs-Zimmerleute resp. Schiffbauer werden in allen denjenigen Armee-Korps-Bezirken, aus welchen ein Ersatz für die Marine nicht gestellt wird, sämmtlich den Pionier-Abtheilungen überwiesen. In Stelle fehlender Schiffbauer sind zunächst Schiffer, demnächst Zimmerleute zu stellen;

d) für alle in einem Bezirk nicht aufzubringenden Professionisten sind stets Zimmerleute oder Schiffer auszuheben.

§. 87.

Aushebung der Rekruten für die Artillerie.

1) Für die Artillerie dürfen keine Militairpflichtige von zweifelhafter Brauchbarkeit, auch keine kurzsichtigen Leute ausgehoben werden.

2) Die für die reitende Artillerie auszuhebenden Rekruten müssen, außer ihrer allgemeinen Brauchbarkeit zum Dienst bei der Artillerie, auch die für einen Kavalleristen erforderlichen Eigenschaften haben.

3) Ebenso ist dafür zu sorgen, daß der Artillerie und deren Handwerks-Kompagnien die von derselben speziell geforderten Handwerker, als besonders: Stellmacher, Schmiede, Schlosser 2c., soweit als möglich gestellt werden.

4) Die Gewehr-Fabrikarbeiter (§. 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung, sie sind den Artillerie-Regimentern zur überetatsmäßigen Einstellung im Oktober resp. November zu überweisen.

§. 88.

Aushebung der Rekruten für die Kavallerie.

Für die Kavallerie sind besonders diejenigen Militairpflichtigen zu wählen, welche in Folge ihres Lebensberufs oder ihrer bürgerlichen Stellung, z. B. als Knechte, Bauersöhne, Schmiede ꝛc., Gelegenheit haben, mit Pferden umzugehen.

Für die Kürassiere sind nur kräftige Leute von mindestens 5′ 4″ auszuheben, augenfällig schwer in's Gewicht fallende Militairpflichtige indeß der Kavallerie überhaupt nicht zuzutheilen.

§. 89.

Aushebung der Rekruten für die Jäger.

1) Die vorschriftsmäßig gelernten Jäger und diejenigen, welche einen vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erwarten haben, indem sie in dem laufenden Jahre ihre Lehrzeit beenden*) (Vorstellungs-Liste D.), sind in Bezug auf ihre Dienstfähigkeit nach Maßgabe der im Allgemeinen für den Jägerdienst geltenden Bestimmungen ärztlich zu untersuchen und das Resultat dieser Untersuchung in einer namentlichen Nachweisung unmittelbar nach dem Schluß der Aushebung von dem Militair-Vorsitzenden der Kommission der Inspektion der Jäger und Schützen zuzusenden.

   Den dienstfähig befundenen Jäger-Lehrlingen ist außerdem von dem Militair-Vorsitzenden ein Attest über die Diensttauglichkeit auszufertigen.

2) Die Inspektion der Jäger und Schützen hat aus den derselben von sämmtlichen Infanterie-Brigaden zugehenden Listen den Bedarf an Rekruten für das Garde-Jäger-Bataillon auszuwählen, den Rest unter die 8 Jäger-Bataillone — ohne an die Armee-Korps-Bezirke gebunden zu sein — zu vertheilen und den betreffenden Infanterie-Brigade-Kommandeuren hierüber eine Mittheilung zu machen, damit die zur Einstellung kommenden Jäger die erforderliche Ordre erhalten, sich rechtzeitig zum Dienstantritte zu stellen.

3) Die in den Ersatz-Bedarfs-Nachweisungen der Jäger-Bataillone geforderten und durch die General-Kommandos auf die Ersatz-Bezirke repartirten Jäger-Rekruten werden dagegen ohne Ab- oder Anrechnung der vorerwähnten gelernten Jäger in voller Zahl ausgehoben.

4) Zur Deckung dieser für die Jäger-Bataillone auszuhebenden Rekruten sind vorzugsweise zu wählen:
   a) alle Jäger, welche keinen vorschriftsmäßigen Lehrbrief besitzen oder zu erwarten haben, insofern sie ihrer Loosnummer nach zur Aushebung kommen;

*) Hierüber haben sich diejenigen Jäger-Lehrlinge, welche nicht schon vor Beginn der Aushebung durch die Inspektion der Jäger und Schützen den Infanterie-Brigade-Kommandos namhaft gemacht sind, durch ein Attest ihres Lehrprinzipals auszuweisen.

b) Freiwillige und
c) andere Militairpflichtige.

5) Die ad b. und c. gedachten Mannschaften müssen so viel als möglich aus Leuten bestehen, deren bisherige Beschäftigung sie zum Jägerdienst vorbereitete, z. B. Privatjäger.

6) Jäger-Rekruten dürfen nicht über 5′ 7″ und in der Regel nicht unter 5′ 2″ groß sein, müssen kräftig sein, lesen und schreiben können; sie müssen mit scharfer Sehkraft begabt sein und dürfen keine Beschäftigung treiben, die erfahrungsmäßig kurzsichtig macht, weshalb in der Regel z. B. Weber, Uhrmacher, Feuerarbeiter, Schreiber, Maler, Drechsler und Lithographen nicht für die Jäger ausgehoben werden dürfen.

§. 90.

Aushebung der Rekruten für die Infanterie.

1) In Betreff der für die Infanterie-Regimenter auszuhebenden Rekruten sind die in der Instruktion für Militair-Aerzte enthaltenen Bestimmungen zu berücksichtigen. Wird es in besonderen Fällen nothwendig, Leute von zweifelhafter Militairdienstbrauchbarkeit auszuheben, so sind diese nicht den entfernt vom Ersatz-Bezirk garnisonirenden, sondern anderen Truppentheilen der Infanterie zu überweisen.

2) Die Schulamts-Kandidaten (§§. 8. und 58.) kommen auf das zu stellende Kontingent nicht in Anrechnung.*)

§. 91.

Aushebung der Rekruten zur Ausbildung als Trainfahrer.

1) Bei Auswahl der zur Ausbildung als Trainfahrer auszuhebenden Militairpflichtigen sind die Vorschriften des §. 47. dieser und die des §. 25. der Instruktion für Militair-Aerzte zu beachten.

Es dürfen hierzu nur Leute — möglich aus der jüngsten Altersklasse — bestimmt werden, welche mit Pferden umzugehen wissen und erwarten lassen, daß der Zweck ihrer Ausbildung in der nur 6monatlichen Dienstzeit erreicht werde.

2) Die im 3. Konkurrenzjahre befindlichen, in die Vorstellungs-Liste E. als geeignet zu Trainfahrern aufgenommenen Leute erhalten, wenn sie nicht zur Einstellung gelangen, Trainscheine nach Schema 12. Aeltere als im 3. Konkurrenzjahre befindliche Leute sind in keinem Falle zu Trainfahrern auszuheben.

3) Die kurze Dienstzeit der Trainfahrer im Frieden darf nie eine Veranlassung werden, einen Militairpflichtigen aus Rücksicht auf etwanige Reklamations-Gründe dazu auszuheben.

*) Dieselben werden bei den Truppen über den Etat eingestellt. Der Antritt der 6wöchentlichen Dienstzeit ist so zu bestimmen, daß dabei sowohl die Interessen des Truppentheils, als auch die des Schulamts-Kandidaten nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

§. 92.

Aushebung der Rekruten als Militair-Krankenwärter.

1) Zu Militair-Krankenwärtern, sofern der Bedarf nicht aus gedienten Soldaten des stehenden Heeres gedeckt werden kann, sind wo möglich nur solche Militairpflichtige auszuheben, welche, die Qualifikation vorausgesetzt, sich freiwillig entschließen, als Krankenwärter zu dienen. In diesem Falle können sie dazu selbst aus der Zahl der zum Waffendienst brauchbaren Militairpflichtigen genommen werden.

2) Ist der Bedarf nicht durch Freiwillige zu decken, so wird derselbe ohne Rücksicht auf das Maß aus den Militairpflichtigen genommen, welche die erforderliche Körperkraft besitzen und lesen und schreiben können.

§. 93.

Aushebung der Rekruten für die Marine.

1) Die Marine hat ihren Bedarf an Mannschaften in Friedenszeiten*) zu decken durch:
   a) Freiwillige, das sind: Schiffsjungen (§. 166.), Freiwillige im gewöhnlichen Sinn und Kapitulanten,
   b) Seedienstpflichtige (§. 60.),
   c) Militairpflichtige.

   Der Theil des Bedarfs an Mannschaften, welcher durch Aushebung von Militairpflichtigen zu stellen ist, wird auf die verschiedenen Ersatz-Bezirke vertheilt (§. 75.).

2) Zur Deckung dieses Ersatzes sind auszuheben:

A. Für das Matrosen-Korps:

Mannschaften nur aus den an die See, Haffs und Ströme, soweit selbige für Seeschiffe fahrbar, grenzenden Kreise der Bereiche des 1. und 2. Armee-Korps und zwar:
   a) zuerst Fischer, welche die Fischerei gewerbsweise treiben,
   b) hiernach Schiffsmannschaften, welche jedoch nicht seedienstpflichtig sind (§. 60., 6.),
   c) nöthigenfalls endlich noch andere Militairpflichtige, mit besonderer Berücksichtigung solcher, welche ein Gewerbe auf dem Wasser treiben.

B. Für das Werft-Korps:

Schiffszimmerleute, Bohrer, Kalfaterer, Segelmacher, Blockmacher, Seiler, Säger, Schiffs-Anker- und Kettenschmiede, Maschinisten, Heizer und Maschinenbauer aus den sub A. gedachten Kreisen. Die Aushebung dieser Gewerbtreibenden erfolgt auf Grund besonderer Bedarfs-Nachweisungen.

*) Bei Expeditionen und Kriegsrüstungen wird der Mehrbedarf der Marine an Mannschaften durch Einziehung von Marine-Reserve- und Seewehr-Mannschaften gedeckt.

C. Für das See-Bataillon:

Mannschaften aus den Bereichen sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften zur Infanterie gegebenen Bestimmungen.

D. Für die See-Artillerie:

Mannschaften aus dem Bereiche sämmtlicher Armee-Korps nach den für die Aushebung der Mannschaften für 12pfündige Artillerie gegebenen Bestimmungen.

3) Für die Armee dürfen mit Ausnahme des Bedarfs der Pioniere die für den Seedienst tauglichen Militairpflichtigen der in vorstehender Nummer sub A. a. und b., B. erwähnten Gewerbe erst dann ausgehoben werden, wenn der liquidirte Bedarf der Marine vollständig gedeckt ist.

4) Die Marine-Behörden theilen die als Ersatz gestellten Leute denjenigen der sub A. B. C. und D. gedachten Korps zu, für welche sie dieselben am geeignetsten halten.

§. 94.

Verfahren bei versuchsweiser Einstellung Militairpflichtiger.

1) Militairpflichtige, welche im Sinne des §. 48., 3. und in Gemäßheit der Vorschriften des §. 22. der Instruktion für Militair-Aerzte von der Departements-Ersatz-Kommission versuchsweise eingestellt werden, kommen auf das vom Kreise zu stellende Ersatz-Kontingent in Anrechnung und werden einem Truppentheil mit den übrigen Rekruten zur Einstellung überwiesen.

2) Erweist sich bei längerer Beobachtung der versuchsweise eingestellten Militairpflichtigen, daß die angegebenen geistigen oder körperlichen Leiden und Gebrechen wirklich vorhanden sind, so kommen die Vorschriften des §. 179. über Entlassungen wegen Dienstunbrauchbarkeit zur Anwendung.

§. 95.

Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung.

1) Eine Aushebung von Rekruten für die Arbeiter-Abtheilung findet nur in den, in den §§. 53. 54. und 171. bezeichneten Fällen statt.

2) Militairpflichtige aus den Bezirken des 1., 2., 5. und 6. Armee-Korps sind der Arbeiter-Abtheilung in Posen, aus den Bezirken des 3. und 4. Armee-Korps der in Torgau, aus den Bezirken des 7. und 8. Armee-Korps der Arbeiter-Abtheilung in Minden zu überweisen.

§. 96.

Verfahren bei Erledigung der Reklamations-Anträge.

1) Die Verhältnisse der Militairpflichtigen, welche in ihrer Reihenfolge zur Aushebung gelangen würden, von der Kreis-Ersatz-

Kommission aber in Berücksichtigung häuslicher oder gewerblicher Verhältnisse im Sinne der Vorschriften des §. 56., 10. zur Ueberweisung an die Ersatz-Reserve in Vorschlag gebracht worgen sind, sind zu prüfen.

2) Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission, so wird dem Militairpflichtigen ein Ersatz-Reserveschein nach Schema 11. ausgehändigt, wodurch er mit den übrigen Ersatz-Reservisten in ein gleiches Verhältniß tritt.

3) Bestätigt die Departements-Ersatz-Kommission den Vorschlag der Kreis-Ersatz-Kommission nicht, so verfällt der Reklamat der Aushebung (Verfahrung bei Meinungs-Verschiedenheit conf. §. 25.)

4) Ueber etwanige Reklamationen von Militairpflichtigen, welche entweder als dauernd unbrauchbar ausgemustert oder wegen zeitiger Dienstunbrauchbarkeit im 3. oder in einem späteren Konkurrenzjahre der Ersatz-Reserve überwiesen, resp. zum Train designirt werden, oder ihrer großen Loosnummer wegen weder bei der gerade bevorstehenden Aushebung noch bei Nachgestellungen zum Dienst gelangen, bedarf es einer Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht, die Kreis-Ersatz-Kommissionen haben jedoch auch diese Reklamationen auf das Sorgfältigste zu erörtern und der Departements-Ersatz-Kommission vorzulegen.

5) Reklamations-Anträge, welche gegen die abweisende Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission der Departements-Ersatz-Kommission zur Verfügung vorgelegt werden, sind von derselben ebenfalls zu prüfen.

6) Reklamations-Anträge, welche der Kreis-Ersatz-Kommission zur Prüfung und Begutachtuug nicht vorgelegen haben, sind in der Regel von der Departements-Ersatz-Kommission gar nicht in Erwägung zu ziehen, sondern zurückzuweisen, sofern die Veranlassung zur Reklamation nicht etwa nach beendigtem Kreis-Ersatz-Geschäft entstanden sein sollte.

7) Die von der Departements-Ersatz-Kommission im Aushebungs-Termin zu treffenden Entscheidungen werden mündlich ertheilt und das Resultat in den Listen eingetragen. Militairpflichtige, welche sich bei abweisender Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission nicht beruhigen, haben ihre Vorstellungen gegen diese Entscheidungen an das Ober-Präsidium derjenigen Provinz zu richten, in welcher sie ausgehoben worden sind (§. 180.)

§. 97.

Bedeutung, Feststellung und Veröffentlichung der Abschlußnummer.

1) Die Loosnummer desjenigen Militairpflichtigen, welcher in der Reihenfolge zuletzt ausgehoben worden, ist die Abschlußnummer für den betr. Loosungsbezirk.

Wenn Leute, welche nur für eine Waffengattung (z. B. nur für leichte Kavallerie) tauglich sind und wegen bereits gedeckten Bedarfs dieser Waffe nicht ausgehoben werden, so wird hierdurch die Reihenfolge nicht unterbrochen.

2) Die hinter der Abschlußnummer stehenden Militairpflichtigen bleiben disponibel, d. h. sie bleiben zur Disposition der Ersatz-Behörden und können bei den Aushebungen, welche innerhalb ihrer ersten 5 Konkurrenzjahre stattfinden, sowie bei den Nachgestellungen, welche sich diesen Aushebungen anschließen, unter Beachtung der in den §§. 64., 65. festgesetzten Reihenfolge zum Dienst herangezogen werden.

3) Militairpflichtige, welche vor der Abschlußnummer stehen, jedoch aus irgend einem Grunde nicht ausgehoben worden sind, rangiren bei der Aushebung des nächsten Jahres primo loco (conf. §. 64.)

4) Sollten die in einem Kreise nach der Subrepartition zu stellenden Rekruten für die bevorzugten Waffen, d. i. Garde, Kürassiere, Artillerie, Pioniere und Werft-Division, innerhalb der Abschlußnummer nicht zu erlangen sein, so ist es gestattet, die für diese Truppen noch erforderlichen Rekruten über die Abschlußnummer hinaus zu nehmen (was auf die Trainsoldaten und Krankenwärter nicht auszudehnen ist), wodurch letztere indeß nicht verrückt wird.

Es ist dies Ausheben hinter der Abschlußnummer indeß möglichst zu vermeiden, und wo es dennoch geschehen muß, in den alljährlich zu erstattenden Ersatz-Berichten anzugeben.

5) Die Abschlußnummer wird durch die bis zum 1. Febr. stattfindenden Nachgestellungen weiter gerückt, dann aber, gleichviel, ob noch weiterer Nachersatz, welcher ebenfalls aus den zur vorjährigen Ersatz-Gestellung verpflichteten Altersklassen entnommen werden mußte, erforderlich werden sollte oder nicht, definitiv durch die Departements-Ersatz-Kommission festgestellt.

6) Nach Feststellung der Abschlußnummer ist dieselbe sogleich mit der höchsten bei der Loosung gezogenen Nummer von dem Civil-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission nach Schema 21.*) der Reg., von dieser dem Min. des Inn. anzuzeigen. Letzteres wird dieselben in eine tabellarische Uebersicht für sämmtliche Aushebungs-Bezirke der Monarchie zusammentragen und allen Ersatz-Behörden bekannt machen lassen.

7) Ist zur Aufbringung des, einem Aushebungs-Bezirk auferlegten Rekruten-Kontingents auf die früher disponibel gebliebenen Militairpflichtigen zurückgegangen, so gilt die bei der Loosung gezogene höchste Nummer als Abschlußnummer; es ist indeß alsdann zugleich anzugeben, auf welche Loosnummer der älteren Jahrgänge hat zurückgegriffen werden müssen.

8) Ist das einem Aushebungs-Bezirk auferlegte Ersatz-Kontingent

*) Siehe Schema 21.

aus den primo loco rangirenden Militairpflichtigen zu erlangen, ohne daß in die bei der Aushebung zum ersten Male konkurrirende Altersklasse hineingegriffen wird, so rangiren alle der letzteren angehörenden Militairpflichtigen im künftigen Jahre als disponible.

§. 98.

Uebertragung des in einem Bezirke nicht zu erlangenden Ersatzes auf andere Bezirke.

1) Wenn ein Kreis in mehrere Loosungsbezirke getheilt ist (§. 19.), so darf in keinem derselben bei der Aushebung auf die Disponiblen der früheren Jahrgänge eher zurückgegangen werden, bevor nicht in den sämmtlichen übrigen Loosungsbezirken desselben Kreises die laufende (20 jährige) Altersklasse vollständig erschöpft ist. Ausgenommen hiervon ist der Fall, wenn ein landräthlicher Kreis zwei verschiedenen Brigade-Bezirken angehört.

2) Jeder Kreis muß sein Kontingent auch aus den Disponiblen der früheren Jahrgänge erfüllen, und erst, wenn solche nicht in der zur Deckung des Ausfalls genügenden Anzahl vorhanden sind, werden die andern Kreise desselben Brigade-Bezirks herangezogen, und zwar, wenn der Brigade-Bezirk sich in zwei verschiedene Regierungs-Bezirke hinein erstreckt, nur die demselben Regierungs-Bezirk angehörigen Kreise des betreffenden Brigade-Bezirks. Die Departements-Ersatz-Kommission repartirt in dem vorausgesetzten Falle den Ausfall nach dem aus der Repartition der Regierung (§. 28.) sich ergebenden Maßstabe der Bevölkerung auf die gedachten übrigen Kreise, in denen noch einstellungsfähige Leute der 20 jährigen Altersklasse übrig sind.

Erst wenn Letztere in allen betreffenden Kreisen erschöpft sind, wird in gleicher Weise auf die früheren Jahrgänge, und zwar vornehmlich derjenigen Kreise zurückgegriffen, aus welchen einstellungsfähige Leute der 20 jährigen Altersklasse nicht haben entnommen werden können.

3) Wenn der Brigade-Bezirk oder der in dem betreffenden Regierungs-Bezirk belegene Theil desselben nicht im Stande ist, das ihm der Seelenzahl nach auferlegte Ersatz-Kontingent zu stellen, können die oberen Provinzial-Behörden die fehlenden Rekruten aus sämmtlichen Kreisen der Provinz resp. des Armee-Korps-Bezirks ausheben lassen.

4) Eine Ausgleichung zwischen den Aushebungs-Bezirken ꝛc. wegen der vorstehend ad 1 — 3. gedachten Uebertragungen von einem Departements-Ersatzgeschäfte zum anderen dergestalt, daß die von einem Bezirke für den anderen gestellten Rekruten bei der nächstjährigen Repartition des Ersatzbedarfs dem ersteren zu gute gerechnet werden, findet nicht Statt.

§. 99.

Designirung resp. Aushebung von Militairpflichtigen zur Deckung eines etwanigen Ausfalls oder Mehrbedarfs an Rekruten bei Nachgestellungen rc.

1) Nachdem das Ersatz-Kontingent eines Kreises vollständig ausgehoben worden ist, haben die Departements-Ersatz-Kommissionen der gesetzlichen Reihenfolge nach noch eine genügende Anzahl Militairpflichtiger ärztlich untersuchen zu lassen und als Reserve zur Deckung desjenigen außergewöhnlichen Abgangs zu bezeichnen, welcher im Laufe der Zeit bei den beurlaubten Rekruten, resp. bei den verschiedenen Truppen der Garde und Linie entstehen könnte.

2) Entsteht bei den beurlaubten Rekruten ein Abgang durch Zurückstellungen einzelner in Folge von nachträglich anerkannten Reklamations-Anträgen, durch Einziehung zu gerichtlichen Untersuchungen resp. zur Abbüßung gerichtlich erkannter Strafen, in Folge von Sterbefällen rc.,*) so hat der Militair-Vorsitzende der Kreis-Ersatz-Kommission sofort den in demselben Aushebungs-Bezirk zunächst verpflichteten und zum Dienst für die betreffende Waffe geeigneten, zur Reserve bezeichneten Militairpflichtigen, sofern nicht etwa einer der im Aushebungs-Termin nicht erschienenen zu Nachgestellungen verwendbar ist, mit dem im §. 102. gedachten Passe zu versehen, dies letztere dem betreffenden Civil-Vorsitzenden und mit diesem vereint der Departements-Ersatz-Kommission anzuzeigen.**)

3) Müssen Militairpflichtige nachträglich ausgehoben werden, welche der Departements-Ersatz-Kommission noch nicht vorgestellt worden sind, so ist die Kreis-Ersatz-Kommission zu beauftragen, die betreffenden Individuen vor deren Absendung zum Truppentheil nochmals genau zu untersuchen, damit nur solche Leute den Truppen überwiesen werden, welche dienstbrauchbar sind.

Eine derartige Untersuchung muß in der Regel im Stabsquartier des Landwehr-Bataillons oder auf Requisition des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission durch einen dem Wohnsitz des Militairpflichtigen zunächst stationirten Militair-Arzt vorgenommen werden, wohin die betreffenden Militairpflichtigen zu diesem Zweck zu beordern sind.

§. 100.

Nachgestellungen.

1) Bei außerordentlichem Abgang an Mannschaften, welcher durch Entlassungen vor beendeter Dienstzeit oder auf andere Weise,

*) In Betreff der Erkrankten conf. §. 179., 1.

**) Betrifft diese Anzeige einen für's Garde-Korps ausgehobenen Rekruten, so ist Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem General-Kommando des Garde-Korps vor dem Absendungs-Termine Meldung zu erstatten.

in der Zeit vom Einstellungs-Termine ab bis zum 1. Februar,*) entsteht, können die Truppen, sofern sie nicht etwa Gelegenheit haben, das entstehende Manquement anderweitig zu decken, einen Nachersatz fordern.

2) Der geforderte Nachersatz ist von den Ersatz-Behörden, ohne daß es dazu außer in den ad 3. gedachten Fällen einer Anweisung Seitens der oberen Provinzial-Behörden bedarf, sogleich aus demjenigen Ergänzungs-Bezirk zu stellen, aus welchem der Entlassene zc. ausgehoben worden war.

3) Ist ein Manquement zu decken, welches durch den Abgang eines dreijährigen Freiwilligen oder Kapitulanten entstanden ist, so hat, sofern derselbe aus dem Ergänzungs-Bezirke seines Truppentheils eingetreten war, derselbe Ergänzungs-Bezirk auch den Ersatz zu stellen. War der Freiwillige oder Kapitulant dagegen aus einem Ergänzungs-Bezirk eingetreten, welcher für den betreffenden Truppentheil in der Regel keinen Ersatz stellt, so haben die oberen Provinzial-Behörden zu verfügen, welcher von den Aushebungs-Bezirken, aus denen dem betreffenden Truppentheil im Allgemeinen Ersatz gestellt wird, den gewünschten Nachersatz leisten soll.

4) Ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein in die Heimath beurlaubter Rekrut**) sich dem Militairdienst durch Auswandern ohne Konsens entzogen, im Gestellungs-Termine der Rekruten sich nicht gestellt hat, und 14 Tage ausgeblieben ist, ohne daß dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur ein das Ausbleiben genügend entschuldigender Grund bekannt geworden; oder ist ein Manquement dadurch entstanden, daß ein Rekrut auf dem Marsche zum Truppentheil resp. ein Soldat während seiner gesetzlichen Dienstzeit im stehenden Heere desertirt ist, so kann, sofern derartige Dienstentziehungen oder Desertionen aus ein und demselben örtlichen Verband wiederholt vorkommen, letzterer durch die Departements-Ersatz-Kommission verpflichtet werden, sogleich aus seinen den allgemeinen Bestimmungen gemäß zunächst verpflichteten Militairpflichtigen den erforderlichen Ersatz zu stellen. Dies findet nur Anwendung bei dem Entweichen und Ausbleiben von Rekruten und Soldaten, welche durch die Ersatz-Behörden ausgehoben worden sind, wogegen der Ersatz für desertirte Kapitulanten und Frewillige im gewöhnlichen Wege zu stellen ist.

5) Die Truppen haben ihre Anträge an die betreffenden Infanterie-Brigaden zu richten und allemal durch genaue Ausfüllung des nach Schema 25. anzufertigenden Nationals anzugeben, für

*) Truppentheilen, welche ihren Hauptersatz am 1. April erhalten, so wie Truppentheilen, welche in den Rheinprovinzen dislozirt sind, aber aus den östlichen Provinzen ergänzt werden, ist auf Verlangen Nachersatz bis zum 15. Mai zu stellen.

**) Verfolgung derselben conf. §. 173.

welchen Rekruten oder Soldaten und zu welchem Termin Ersatz gewünscht wird.

6) Die Infanterie-Brigade-Kommandeure haben von diesen Anträgen dem betr. Militair-Departements-Rath Kenntniß zu geben und können in Fällen, wo durch das Einvernehmen mit demselben ein Zeitverlust entstehen würde, die erforderlichen Verfügungen Behufs der Nachgestellung an die Kreis-Ersatz-Kommission unter der Firma der Departements-Ersatz-Kommission auch ohne die Mitzeichnung des Militair-Departements-Raths abgehen lassen.

§. 101.

Generelle Uebersicht der Resultate des Ersatz-Geschäfts.

Die Departements-Ersatz-Kommissionen stellen im Laufe des Monats Februar für ihren Bezirk Uebersichten der Resultate des Ersatz-Geschäfts des Vorjahres, wozu ihnen die Kreis-Ersatz-Kommissionen das geeignete Material zu liefern haben, nach dem Schema 27. *) zusammen.

Ein Exemplar dieser Uebersichten gelangt durch den Militair-Vorsitzenden an das betreffende General-Kommando, welches unter specieller Aufführung der einzelnen Kreise eine Zusammenstellung für den Korps-Bezirk anfertigen läßt und diese Zusammenstellung bis zum 15. März an das Kriegs-Ministerium einzureichen hat.

Ein zweites Exemplar hat gleichzeitig der Civil-Vorsitzende der Departements-Ersatz-Kommission durch die Regierung und durch das Ober-Präsidium an das Ministerium des Innern einzureichen. Diesen Uebersichten ist zugleich ein Bericht über die im Laufe des Ersatz-Geschäfts gemachten besonderen Wahrnehmungen beizufügen.

Achter Abschnitt.

Von den Rekruten und deren Verhältniß bis zur Einstellung bei den Truppen.

§. 102.

Ueberweisung der ausgehobenen Rekruten an die Landwehr-Bataillons-Kommandeure Behufs Kontrolirung und Absendung an die Truppen.

1) Die von der Departements-Ersatz-Kommission oder in derem Auftrage von der Kreis-Ersatz-Kommission definitiv für einen Truppentheil ausgehobenen Militairpflichtigen werden Rekruten genannt. Die weitere Disposition über sie wird eine reine Militair-Angelegenheit. *)

2) Die Rekruten sind Seitens des Militair-Vorsitzenden der Departements-Ersatz-Kommission dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur zu übergeben, welcher sie entweder sogleich dem betreffenden Truppentheil zuzusenden oder gegen Aushändigung eines

*) Siehe Schema 27.

**) Die nach §. 59., 5. bei der Schiffer-Musterung zum 1. October ertheilten vorläufigen Einberufungs-Ordres sind jetzt gegen definitive Einberufungs-Ordres zu vertauschen.

nach Schema 20. auszufertigenden Passes vorläufig in die Heimath zu beurlauben hat. Ob das eine oder das andere zu geschehen hat, richtet sich darnach, zu welcher Zeit die Rekruten bei den Truppentheilen eintreffen sollen, was Seitens des General-Kommandos wo möglich schon vor Beginn der Aushebungen anzuordnen ist, damit die erforderlichen Marschtableaus entworfen und für die im Herbst einzuziehenden Rekruten die Vorbereitungen zu deren Marsch getroffen werden können.

3) Bei der Ueberweisung der Rekruten an die Truppentheile sind letzteren von den Landwehr-Bataillonen National-Listen nach Schema 24 *) dergestalt zuzusenden, daß sie vor dem Eintreffen der Rekruten in die Hände des Truppen-Kommandeurs gelangen.

§. 103.

Bekleidung und Verpflegung der Rekruten.

1) Jeder Rekrut muß in Gemäßheit der Allerh. Kabin.-Ordre v. 12. Februar 1820 mit den zum Marsch zum Truppentheil erforderlichen Bekleidungsstücken, besonders mit ausreichendem Schuhzeug und mit zwei Hemden versehen sein. Wenn ein Rekrut diese nothwendigen Stücke nicht besitzen sollte, so haben die Landräthe und Magisträte für deren Anschaffung zu sorgen, und zwar bei notorischer Armuth der Rekruten und seiner Angehörigen auf Kosten derjenigen Kommune oder Gutsherrschaft, aus deren Bezirk der Rekrut zur Aushebung gekommen ist. **)

*) Siehe Schema 24.

**) Besch. des Just.-Min., des Fin.-Min., des Min. des Inn. und des Kr.-Min. v. 22. Sept. 1860, betr. die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Bekleidungsgegenstände für die aus Land-Armenhäusern zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen. (Min.-Bl. S. 251.)

Auf den an den Min. des Inn. erstatteten Ber. v. 28. Mai d. J., die Kosten der Anschaffung der erforderlichen Bekleidungsgegenstände für die aus den Land-Armenhäusern zur Einstellung gelangenden Militairpflichtigen betr., eröffnen wir der K. Reg., wie eine Bestimmung dahin:

daß die heimathliche Kommune, oder, wenn es sich um eine, keiner Kommune angehörige Person handelt, der Land-Armenfonds die fraglichen Kosten zu übernehmen habe,

als der Vorschrift im §. 103. der Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 widersprechend nicht getroffen werden kann. Es handelt sich hier, wie bisher constant anerkannt worden und aus der Allerh. Kab.-O. v. 12 Febr. 1820 sich ergiebt, nicht um eine Pflicht der Armen-Fürsorge, sondern um eine aus ganz speziellem Titel der Kommune des Aushebungs-Ortes obliegende Last, welche nach Lage der bestehenden Verordn. weder auf die heimathliche Kommune, noch auf die Land-Armenverbände übertragen werden kann. Das Bedürfniß, hiervon ausnahmsweise zu Gunsten derjenigen Gemeinden abzusehen, in deren Bezirken Land-Armenhäuser belegen sind, und event. mit einer Beihülfe aus Staatsfonds hinzuzutreten, läßt sich aber auch bei gehöriger Beachtung und Anwendung der durch die Ersatz-Instr. gegebenen Vorschriften nicht ohne Weiteres anerkennen. — Die Nichterwähnung der in den Land-Armenhäusern detinirten Personen im §. 21. der Ersatz-Instr. beruht auf demselben Grunde, auf welchem der in Gefängnißhaft be-

2) Ob die Bekleidung der Rekruten als ausreichend zu erachten ist, entscheidet der Landwehr-Bataillons-Kommandeur, event. der Führer des Rekruten-Kommandos. Unter dringenden Umständen sind die nothwendigen Kleidungsstücke aus den Beständen des nächstgelegenen Landwehr-Bataillons vorschußweise zu entnehmen, der Betrag dafür durch das betreffende Landrathsamt einzuzie- und dem Bataillon zu erstatten.

3) Rücksichtlich der Verpflegung der einzuziehenden Rekruten während ihrer Märsche zum Truppentheil enthält das Reglement vom 5. October 1854 über „Verpflegung der Rekruten, Reservisten, Invaliden und Landwehrmänner bei Einziehung resp. Entlassungen" die erforderlichen Vorschriften.

§. 104.

Vereidigung der Rekruten und Vorlesung der Kriegs-Artikel.

1) Die Vereidigung der Rekruten ist nach deren Eintreffen bei den Truppentheilen zu veranlassen.

2) Die Kriegs-Artikel sind den Rekruten gleich nach der Aushebung im Beisein des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs oder eines anderen Offiziers vorzulesen, und ihnen dabei eine den Vorschriften der §§. 105. und 106. entsprechende Belehrung über ihr Militair-Verhältniß und über ihre Marschkompetenzen zu ertheilen.

§. 105.

Gerichtsstand der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

Die bis zu ihrer Einstellung in ihre Heimath beurlaubten Re-

findlichen Individuen daselbst nicht gedacht ist. Nach §. 52. (cf. §. 181.) ibid können die wegen Vergehen zur Untersuchung gezogenen Militairpflichtigen vor verbüßter Strafe nicht zur Einstellung gelangen und werden nach Ablauf des fünften Konkurrenzjahres der Ersatz-Reserve überwiesen, falls nicht besondere Umstände — und zu diesen gehört vorzugsweise auch der Charakter als unsichere Heerespflichtige — ein Hinausgehen über das fünfte Konkurrenzjahr erfordern. Nun ist zwar auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches nach verbüßter Gefängnißstrafe eintretende Detention nicht mehr als ein Theil der eigentlichen Strafe anzusehen. Die faktische Voraussetzung, weshalb die wegen Vergehen zu Freiheitsstrafen Verurtheilten vor Verbüßung derselben nicht zur Einstellung gelangen können, trifft aber ebensowohl bei den in den Arbeitshäusern Detinirten zu, da es nicht für zulässig erachtet werden kann, die auf Grund gerichtlichen Erkenntnisses von der Landespolizei-Behörde festgesetzte Dauer der Einsperrung wegen der Einstellung in das Militair abzukürzen, mithin den Ersatz-Behörden die Befugniß einzuräumen, den Ausspruch der Landespolizei-Behörde zu modifiziren.

Bei der hierdurch gebotenen analogen Anwendung des §. 52. der Ersatz-Instr auf die in den Land-Armenhäusern auf Grund des §. 120. des Strafgesetzbuches Detinirten werden nach beendigter Detention aus den Land-Armenhäusern größtentheils nur unsichere Heerespflichtige zur Einstellung gelangen, und es wird deren Zahl in einem Jahre kaum eine so erhebliche sein, daß die Kosten der für dieselben zu beschaffenden Kleidungsstücke, zu deren Deckung ohnehin immer zunächst der etwa gesammelte Ueberverdienst der betr. Individuen zu verwenden ist, in einem zu großen Mißverhältnisse zu demjenigen ständen, was andere Kommunen zu leisten haben, in denen sich namentlich fremde Handwerksgesellen, Lehrlinge u. s. w. aufzuhalten pflegen, welche doch auch nicht selten bei ihrem Abmarsche zum Truppentheile von allen Mitteln entblößt sind.

kruten treten in die Kategorie der Soldaten des Beurlaubtenstandes.

Ihr Gerichtsstand während der Urlaubszeit ist durch §. 6. Th. II. des Strafgesetzbuches für das Preußische Heer v. 3. April 1845 geregelt.*)

Der vollständige Militair-Gerichtsstand beginnt (§. 5. l. c.) mit dem Zeitpunkt, wo sie zur Einstellung in einem bestimmten Truppentheil dem zu ihrem Empfang beauftragten Kommando übergeben, oder wenn sie nicht durch ein Militair-Kommando den Truppentheilen zugeführt werden, mit dem Tage, wo ihre Verpflegung durch die Militair-Verwaltung beginnt.

§. 106.

Kontrole der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1) Die in die Heimath beurlaubten Rekruten stehen bis zu ihrer Einstellung mit dem Truppentheil, für welchen sie ausgehoben worden sind, in keiner direkten Verbindung, sondern bleiben, wie jeder Soldat des Beurlaubtenstandes, unter der Kontrole der Landwehr-Behörden und sind verpflichtet, etwanige Aufenthalts-Veränderungen den Bezirks-Feldwebeln zu melden. Es findet die Verordnung über die Disziplinar-Bestrafung in der Armee v. 21. Okt. 1841 und deren ergänzende Bestimmungen auf sie Anwendung.

2) Die Rekruten können ihren Aufenthaltsort verändern, müssen jedoch bei Reisen in andere Bataillons-Bezirke die Genehmigung des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs nachsuchen. Diese Genehmigung ist ihnen unter der Bedingung, daß sie bis zu dem,

*) §. 6. Th. II. des Militair-Strafgesetzbuches lautet: „Alle zum Beurlaubtenstande gehörende Personen des Soldatenstandes sind, während der Beurlaubung, in Strafsachen den Civilgerichten unterworfen. Von diesen Strafsachen sind ausgenommen und gehören vor die Militairgerichte:

1) Ungehorsam und Widersetzung gegen Befehle, die den Beurlaubten von ihren Vorgesetzten in Gemäßheit der Dienst-Ordnung ertheilt werden;
2) Desertion;
3) wenn Beurlaubte in der Militair-Uniform
   a) bei dem Zusammentreffen mit höheren, gleichfalls in Uniform befindlichen, oder mit den in Ausübung des Dienstes begriffenen Personen des Soldatenstandes sich eines Verbrechens schuldig machen, wodurch die Achtung gegen diese verletzt wird,
   b) an einem von Personen des Soldtenstandes verübten militairischen Verbrechen Theil nehmen, oder
   c) sich eines Mißbrauchs militairdienstlicher Autorität schuldig machen;
4) Insubordination bei Anbringung von Gesuchen und Beschwerden in militairischen Dienst-Angelegenheiten;
5) Herausforderungen und Zweikämpfe beurlaubter Landwehr-Offiziere und der mit Vorbehalt der Dienstverpflichtung aus dem stehenden Heer ausgeschiedenen Offiziere.

Trifft ein Verbrechen der zu 1. bis 5. bezeichneten Art mit einem gemeinen Verbrechen zusammen, so ist der Militairgerichtsstand auch wegen des letztern begründet.

in ihrem Urlaubspaß angegebenen Gestellungstage in den Bezirk zurückzukehren haben, in der Regel nicht zu versagen.

3) Rekruten, welche ohne ihr Verschulden aus irgend einem Grunde nicht zur Einstellung gelangen, treten in das Verhältniß der Militairpflichtigen zurück, geben den §. 102. gedachten Paß ab und empfangen dafür einen Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) worüber den bei der Kontrole betheiligten Ersatz-Behörden Behufs Wiedereintragung in die Stammrolle rc. sofort Kenntniß zu geben ist.

§. 107.

Verheirathung der in die Heimath beurlaubten Rekruten.

1) Wenn ein in seine Heimath beurlaubter Rekrut während dieser Urlaubszeit sich zu verheirathen wünscht, so hat er die Genehmigung dazu bei dem Landwehr-Bataillons-Kommandeur, zu dessen Bezirk er gehört, nachzusuchen, der, wenn er die Ueberzeugung gewonnen hat, daß die Verheirathung des Rekruten den Umständen nach nothwendig oder für denselben vortheilhaft ist, den Heiraths-Konsens zu ertheilen hat.

2) Vor Ertheilung des Heiraths-Konsenses ist dem darum Nachsuchenden zu erklären und in dem Konsense selbst auszudrücken, daß der sich verheirathende Rekrut in Hinsicht seiner Militair-Verhältnisse fortwährend als unverheirathet werde betrachtet werden, und daß er weder für seine künftige Ehegattin, noch für seine mit ihr zu erzeugenden Kinder auf irgend eine Unterstützung aus Militair-Fonds zu rechnen habe.

3) Der Landwehr-Bataillons-Kommandeur hat den betr. Truppentheil bei Uebersendung der für ihn ausgehobenen Rekruten zu benachrichtigen, welche Rekruten auf diese Art einen Heiraths-Konsens erhalten haben.

4) Ohne den Konsens des Landwehr-Bataillons-Kommandeurs darf ein Rekrut nicht getraut werden. (§. 67. der Militair-Kirchen-Ordn. v. 12. Febr. 1832.)

§. 108.

Vorzeitige Einstellung der in die Heimath beurlaubten Rekruten, wenn sie brot- und arbeitslos werden.*)

1) Wenn die Rekruten für einzelne Truppentheile nicht schon im Herbst eingestellt, sondern bis zum nächsten Frühjahre beurlaubt werden müssen, so haben die Departements-Ersatz-Kommissionen diejenigen Leute, von welchen zu erwarten steht, daß sie wegen ihres Unterhalts für den Winter in Verlegenheit kommen und sich als Beurlaubte nicht ernähren können, so weit das militairische Interesse es gestattet, für diejenigen Truppentheile auszuheben, welche ihren Ersatz im Herbst erhalten.

*) Die Dienstzeit solcher als brotlos vorzeitig eingestellter Rekruten wird erst vom nächsten Einstellungs-Termine der Rekruten an berechnet.

2) Sollte dessen ohnerachtet ein in die Heimath beurlaubter Rekrut ohne sein Verschulden in Folge der ihm zu Theil gewordenen Bestimmung zum Eintritt in das Militair aus seinem Civildienst oder Arbeits-Verhältniß entlassen werden und dadurch zugleich die Mittel zu seinem Unterhalte verlieren, so kann er, sobald dies der Kreis-Ersatz-Kommission überzeugend nachgewiesen wird, auf Anordnung des betreff. Landwehr-Bataillons-Kommandeurs, dem Truppentheil, für welchen er ausgehoben worden ist, ausnahmsweise sogleich zur Einstellung überwiesen werden. Dem vorgesetzten Brigade-Kommando hat das Landwehr-Bataillon unter Angabe der Umstände Meldung zu machen.

Eine derartige vorzeitige Einstellung darf indeß keinenfalls vor Entlassung der ausgedienten Mannschaften zur Reserve stattfinden.

3) Rekruten, welche nach stattgehabtem Aufenthaltswechsel, zu dem sie die §. 106. gedachte Erlaubniß erhalten haben, entfernt von dem Truppentheil, für den sie ausgehoben worden sind, sei es im Innern des nämlichen oder eines anderen Korps-Bezirks brotlos werden, können zur Vermeidung größerer Marschkosten dem nächsten Truppentheil ihres zeitigen Aufenthalts zur Einstellung überwiesen werden.

Von einer solchen Einstellung ist das Landwehr-Bataillon, in dessen Bezirk der Rekrut ausgehoben worden, zu benachrichtigen, um sogleich die erforderliche Ersatz-Gestellung in dem betreff. Kreise zu veranlassen. (§§. 99. und 100.)

4) Kein Truppentheil darf auf direkte Anmeldung eines Rekruten denselben als brodlos annehmen.

Neunter Abschnitt.

Der freiwillige Eintritt zum Militairdienst.

A. Der dreijährige freiwillige Militairdienst.

§. 109.

Schein zum freiwilligen Eintritt.

1) Wer freiwillig zum Militairdienst eintreten will, hat dazu die Einwilligung seines Vaters event. seines Vormundes, Handwerkslehrlinge aber außerdem die Einwilligung ihres Lehrherrn beizubringen. Mit dieser Einwilligung und mit einem Zeugniß seiner Orts- oder Polizei-Behörde über untadelhafte Führung und Moralität versehen, hat sich der den freiwilligen Eintritt Nachsuchende bei dem Landrathe des Orts, in welchem er nach §. 21. gestellungspflichtig ist, zu melden.

2) Sofern gegen die vorgelegten Atteste nichts einzuwenden ist, stellt der Landrath eine Bescheinigung nach Schema 15.*) aus.

*) Siehe Schema 15.

Derartige Bescheinigungen sind im Allgemeinen nicht zu verweigern, dürfen jedoch an Individuen, welche bereits in das militairpflichtige Alter eingetreten sind, in der Zeit vom Beginn des Kreis-Ersatz-Geschäfts bis zum Schluß des Departements-Ersatz-Geschäfts nicht ertheilt werden.

Diese Bescheinigungen behalten vom Tage ihrer Ausstellung ab nur bis zu dem darauf folgenden 1. Mai Gültigkeit, was in jedem einzelnen Falle besonders anzugeben ist.

Individuen, welche während dieser Zeit weder zum Dienst eingestellt, noch von einem Truppentheil engagirt (§. 112., 1.) worden sind, treten wieder zur Disposition der Ersatz-Behörden und haben die qu. Bescheinigungen zurückzugeben.

§. 110.

Wahl des Truppentheils und der Garnison.

Die mit einem Schein zum freiwilligen Eintritt versehenen Individuen können sich die Waffengattung und den Truppentheil, in welchem sie dienen wollen, wählen. Dies Recht haben die mit vorschriftsmäßigen Lehrbriefen versehenen Jäger-Lehrlinge nicht, sondern müssen sich der Verfügung der Inspektion der Jäger und Schützen unterwerfen. (§. 89.)

§. 111.

Annahme der Freiwilligen bei den Truppen.

1) Die Truppentheile *) dürfen nur Leute, welche mit den nach §. 109. auszustellenden Bescheinigungen versehen sind und in Betreff ihrer körperlichen Dienstbrauchbarkeit den im §. 30. der Instruktion für Militairärzte und den im §. 47. dieser Instruktion über das Körpermaß angegebenen Vorschriften entsprechen, zum dreijährigen freiwilligen Dienst annehmen, und bei vorhandener Vacanz innerhalb der Zeit vom 1. Oktober bis 1. Mai sogleich einstellen.

2) Den mit der Relegation, dem consilium abeundi oder der Exklusion bestraften Studirenden darf, so lange ihnen nicht gestattet ist, ihre Universitätsstudien fortzusetzen, nicht erlaubt werden, ihre Militairpflicht in einer Universitätsstadt abzuleisten, es sei denn, daß diese zugleich das Domicil der Eltern ist.

Die Kommandeure der Truppentheile, welche in Universitäts-Orten garnisoniren, haben deshalb bei dem nachgesuchten Eintritt eines Studirenden ein Zeugniß der Universitäts-Behörde einzufordern, daß der Annahme in keiner Hinsicht ein Bedenken entgegensteht.

*) Zur Annahme der ein- und dreijährigen Freiwilligen und zur event. Zurückweisung der einjährigen Freiwilligen ist nur derjenige Truppenbefehlshaber berechtigt, welcher mit der Disziplinar-Strafgewalt eines Regiments-Kommandeurs betraut ist.

§. 112.

Engagirung der Freiwilligen durch Ertheilung von Annahme-Scheinen, Behufs späterer Einstellung.

1) Hat der Truppentheil keine Vacanzen*) oder beabsichtigt er, einen Freiwilligen mit dessen Zustimmung erst später unter Anrechnung auf den nach §. 27. zu berechnenden Rekruten-Bedarf einzustellen, so kann der Freiwillige engagirt, das heißt angenommen und sogleich vereidigt, demnächst aber zur Disposition des Truppentheils auf bestimmte Zeit in die Heimath beurlaubt werden, wodurch er in das Verhältniß der Militair-Personen des Beurlaubtenstandes (§. 105.) tritt. Die Dienstzeit wird erst vom zweiten Tage der Einstellung ab berechnet.

2) Ueber ein derartig stattgehabtes Engagement hat der Truppen-Befehlshaber dem Freiwilligen einen Annahme-Schein nach Schema 16. auszufertigen. Dabei ist der Termin anzugeben, zu welchem die Einstellung beabsichtigt wird. Sie muß spätestens mit der Einstellung der von den Ersatz-Behörden für den betreffenden Truppentheil zum Haupt-Ersatz-Termine ausgehobenen Rekruten erfolgen.

§. 113.

Verbot der Ertheilung unvorschriftsmäßiger Annahme-Scheine.

1) Die Ertheilung von Scheinen Seitens der Truppen, worin den Militairpflichtigen bedingungsweise die Annahme zum freiwilligen Dienst bewilligt wird, ist nicht zulässig. Sollten derartige Scheine dennoch ertheilt werden, so sind sie als ungültig anzusehen und verbleiben deren Inhaber der unbeschränkten Disposition der Ersatz-Behörden.

2) Wünscht ein Truppentheil einen Militairpflichtigen, der es versäumt hat, sich rechtzeitig zum freiwilligen Eintritt zu melden, einzustellen, so hat ersterer sich an die betreffende Departements-Ersatz-Kommission zu wenden, damit diese dem Wunsche nach Möglichkeit förderlich sein kann.

§. 114.

Benachrichtigung der Landräthe über erfolgte Einstellung eines dreijährigen Freiwilligen.

1) Ueber die Einstellung eines Freiwilligen hat der betreffende Truppentheil die landräthliche Behörde, welche dem Freiwilligen den Erlaubnißschein zum Eintritt ertheilt hat, sogleich zu benachrichtigen. Ist der Eingetretene in einem anderen Kreise gebürtig, oder heimathsrerechtigt, so muß der Landrath, welcher die Benachrichtigung vom Truppentheil erhalten hat, dem Land-

*) Die Entlassung ausgebildeter Soldaten vor beendeter Dienstzeit, Behufs Gewinnung von Vacanzen zur Einstellung von Freiwilligen, darf nicht stattfinden.

rath des Geburtsortes und dem des Domicilortes eine gleiche Benachrichtigung zugehen lassen. Diese Benachrichtigungs-Schreiben sind als Beläge der alphabetischen Liste beizufügen und auf Grund derselben die Namen der Freiwilligen in den Listen zu streichen.

2) Freiwillige, welche Behufs späterer Einstellung von einem Truppentheil engagirt worden, haben sich durch den §. 112. gedachten Annahme-Schein bei den Ersatz-Behörden auszuweisen.

§. 115.

Beschränkung der Zahl der Freiwilligen bei den Linien-Infanterie-Bataillonen.

Die Annahme der Freiwilligen bei der Linien-Infanterie ist beschränkt, und zwar dürfen innerhalb eines Jahres, das ist vom 1. Oktober bis ultimo September des nächsten Jahres, nicht mehr als 40 Freiwillige von einem Linien-Infanterie-Bataillon und nicht mehr als 20 Freiwillige von einem kombinirten Reserve-Bataillon eingestellt werden. Eine Uebertragung der Bataillone eines Regiments unter einander findet hierbei nicht Statt.

Für alle anderen Truppentheile ist die Annahme der Freiwilligen, der Zahl nach, nicht beschränkt.

§. 116.

Berechtigung der Truppen, Freiwillige abzuweisen.

Kein Truppentheil ist verpflichtet, Individuen, welche sich zum dreijährigen freiwilligen Dienst anmelden, anzunehmen.

§. 117.

Verbot der Annahme von Ausländern.

Ausländer,*) welche sich zum freiwilligen Eintritt in den Militairdienst melden, dürfen im Frieden nicht angenommen werden, wenn sie nicht vorher die Eigenschaft als Preußischer Unterthan erworben haben. (§. 14.)

§. 118.

Annahme von Freiwilligen Seitens der Ersatz-Behörden.

1) Militairpflichtige, welche beim Kreis-Ersatz-Geschäft vor Beginn der Loosung erklären, ohne Rücksicht auf die ihnen etwa durch das Loos zu Theil werdende Loosnummer freiwillig zum Militairdienst eintreten zu wollen, können sich die Waffengattung und von denjenigen Truppentheilen, welche aus dem Ersatz-Bezirk rekrutirt werden, einen wählen, bei welchem sie dienen wollen. Die Wahl der Bataillone ist ihnen hierbei jedoch nicht gestattet. Den zur Garde sich Meldenden kann auch nicht die Wahl des Regiments gestattet werden.

*) Ausnahmen bei einjährigen Freiwilligen conf. §. 145.

2) Die Kreis-Ersatz-Kommission hat die Namen dieser Freiwilligen, sofern sie zum Dienst für die von ihnen gewählte Waffe brauchbar sind, in der Vorstellungs-Liste E. (§. 71.), ohne sie auf der ihnen durch die Loosnummer zugewiesenen Stelle wegzulassen, den vorzugsweise Einzustellenden unter einer besonderen Nummerfolge vorzutragen, damit sie von der Departements-Ersatz-Kommission zu Anfang der Aushebung gemustert und, wenn es die Verhältnisse gestatten, dem gewählten Truppentheil unter Anrechnung des demselben zu stellenden Kontingents zugetheilt werden können, bevor dessen Ersatz-Bedarf durch Zuweisung anderer Militairpflichtigen gedeckt worden ist.

3) Militairpflichtige, welche sich bei den Ersatz-Behörden als Freiwillige melden, dürfen von der Loosung nicht ausgeschlossen werden, damit sie, wenn ihre Wünsche, zu einem bestimmten Truppentheil zu kommen, von der Departements-Ersatz-Kommission nicht berücksichtigt werden können, in ihrer ihnen durch das Loos zugewiesenen Reihenfolge event. ausgehoben werden.

4) Die Aushebung solcher Freiwilligen für die gewählten Truppentheile darf von der Departements-Ersatz-Kommission nur in soweit erfolgen, als dadurch die Gestellung des Ersatzes für die bevorzugten Waffen nicht beeinträchtigt wird.

5) Die Annahme junger Leute, welche das militairpflichtige Alter noch nicht erreicht haben, als Freiwillige Seitens der Ersatz-Behörden darf nicht stattfinden. Nur den bei diesen Behörden fungirenden Offizieren des Garde-Korps, sowie den Landwehr-Bataillons-Kommandeuren, letzteren im Interesse der Jäger-Bataillone, ist es gestattet, solche junge Leute ohne Anrechnung auf das auszuhebende Garde- oder Jäger-Rekruten-Kontingent zu engagiren (§. 112.).

B. Freiwilliger Eintritt in die Schul-Abtheilung.

§. 119.

Im Allgemeinen.

1) Die Schul-Abtheilung hat die Bestimmung, Unteroffiziere für die Armee auszubilden.

Auf die Beförderung zum Unteroffizier giebt aber der Aufenthalt in derselben an und für sich noch keinen Anspruch, diese Beförderung hängt vielmehr von der Führung, der erlangten Dienstkenntniß und dem Eifer jedes Einzelnen ab.

2) Die Zöglinge der Schul-Abtheilung stehen unter den militairischen Gesetzen, wie jeder andere Soldat des Heeres und werden nach ihrem Eintreffen bei der Schul-Abtheilung auf die Kriegs-Artikel vereidigt.

3) Bei dem Uebertritt der Zöglinge in das stehende Heer steht denselben die Wahl eines bestimmten Truppentheils nicht frei, indem ihre Vertheilung lediglich von dem Bedürfniß in der

Armee abhängt, weshalb die damit nicht im Einklang stehenden Wünsche der Zöglinge oder ihrer Angehörigen nur in besonderen Fällen berücksichtigt werden können.

§. 120.

Militairdienstzeit der in die Schul-Abtheilung eingetretenen Zöglinge.

Die eingetretenen Zöglinge haben die Verpflichtung:

a) ihre gesetzliche 3jährige Dienstzeit abzuleisten und
b) für jedes Jahr des Aufenthalts in der Schul-Abtheilung 2 Jahre im stehenden Heere zu dienen.

Wer daher volle 3 Jahre in der Schul-Abtheilung bleibt, hat im Ganzen 9 Jahre zu dienen, wobei die in der Schul-Abtheilung selbst zugebrachte Zeit als wirkliche Dienstzeit mit in Anrechnung kommt.

§. 121.

Anmeldung Behufs freiwilligen Eintritts in die Schul-Abtheilung.

Wer die Aufnahme in die Schul-Abtheilung wünscht, hat sich persönlich bei dem Landwehr-Bataillons-Kommando seiner Heimath, oder wer in der Nähe von Potsdam wohnt, bei dem Kommando der Schul-Abtheilung zu melden und sich einer Prüfung zu unterwerfen, zu welcher er folgende Papiere beizubringen hat:

a) den Taufschein,
b) Führungs-Atteste seiner Ortsobrigkeit, seines Lehr- und Brotherrn,
c) die Zustimmung seines Vaters oder Vormundes zum Eintritt in die Schul-Abtheilung, beglaubigt durch die Ortsbehörde. Dieselbe kann durch die mündliche protokollarische Erklärung dieser Personen beim Landwehr-Bataillons-Kommandeur ersetzt werden.

§. 122.

Annahme-Bedingungen.

1) Der Einzustellende muß wenigstens 17 Jahr alt sein, darf aber das 20. Jahr noch nicht vollendet haben.
2) Er muß mindestens 5′ 2″ *) groß sein und die im §. 31. der Instruction für Militairärzte bezeichnete Körper-Konstitution besitzen, worüber sich der Landwehr-Bataillons-Kommandeur mit dem Bataillons-Arzte in einem mit einzureichenden Attest auszusprechen hat.
3) Er muß sich bis dahin tadellos geführt haben.

*) Bei Zöglingen des Annaburger Knaben-Erziehungs-Instituts und des Potsdamschen großen Militair-Waisenhauses, welche freiwillig in die Schul-Abtheilung eintreten wollen, kann mit Genehmigung des Kriegs-Ministeriums die Aufnahme in dieselbe in geeigneten Fällen auch dann gestattet werden, wenn die betreffenden Zöglinge die oben als Minimum angegebene Größe von 5′ 2″ zur Zeit noch nicht haben.

4) Er muß leserlich und ziemlich richtig schreiben, ohne Anstoß lesen und die vier Species rechnen können.
5) Er muß sich bei seiner Ankunft in Potsdam zu einer 9jährigen Dienstzeit verpflichten.
6) Er muß mit Schuhzeug und Wäsche so versehen sein, wie jeder in die Armee eintretende Rekrut; ingleichen mit 2 Thalern, um sich nach seiner Ankunft bei der Schul-Abtheilung das nöthige Putzzeug 2c. beschaffen zu können.
7) Die Zwecke der Schul-Abtheilung erfordern, daß nicht blos Schreiber, Gewerbetreibende und Städter, sondern auch Landleute bei derselben eingestellt werden.

§. 123.

Einberufung der Freiwilligen zur Schul-Abtheilung.

1) Ist die Prüfung erfolgt, so hat der Freiwillige einer möglichst baldigen Entscheidung über seine Annahme oder Nichtannahme entgegenzusehen.
2) Die Landwehr-Bataillons haben, sobald nach stattgehabter Prüfung der sich Meldende zur Aufnahme in die Schul-Abtheilung qualificirt erscheint, ein Nationale desselben nach Schema 23.*) mit den §§. 121. und 122. erwähnten Attesten zum 1. des der Prüfung folgenden Monats der Schul-Abtheilung zuzusenden.
   Freiwillige, welche den gestellten Bedingungen nicht entsprechen, dürfen nicht vorgeschlagen werden.
3) Das General-Kommando des Garde-Korps hat nach Maßgabe der eingegangenen und von der Schul-Abtheilung demselben vorzulegenden Anmeldungen die Aufnahme zu verfügen und zwar in der Art, daß die Landwehr-Bataillons-Kommandeure die ausgewählten Freiwilligen zu Anfang October der Schul-Abtheilung nach Potsdam überweisen.
4) Reklamationen oder Vorstellungen wegen etwaniger Nichteinberufung bleiben unberücksichtigt.
5) Diejenigen Individuen, welche in dem ersten Jahre ihrer Anmeldung wegen mangelnder Vacanz nicht angenommen werden, können in den nächsten Jahren bei wiederholt nachgewiesener Qualification wiederum zur Aufnahme in Vorschlag gebracht werden, soweit dies das im §. 122., 1. festgesetzte Alter gestattet.

§. 124.

Entlassung aus der Schul-Abtheilung Behufs Uebertritts in die Armee oder zur Disposition der Ersatz-Behörden.

1) Alle Jahre nach den Herbstübungen werden diejenigen jungen Leute, welche 3 Jahre in der Schul-Abtheilung waren, in die Armee vertheilt, wobei die vorzüglichsten zur Aufmunterung gleich zu Unteroffizieren ernannt werden können.
2) Dem Ermessen des Kommandeurs der Schul-Abtheilung bleibt

*) Siehe Schema 23.

es überlassen, einzelne mit zweijährigem Dienste völlig ausgebildete Zöglinge zum Eintritt in die Armee als Gemeine vorzuschlagen.

3) Zöglinge, welche sich Ehrenstrafen zugezogen haben, werden Behufs der Ableistung ihrer Dienstverpflichtung in die besonderen Abtheilungen der kombinirten Reserve-Bataillone desjenigen Armee-Korps eingestellt, aus dessen Bezirk sie freiwillig eingetreten sind. Eine jede solche Entfernung eines Zöglings aus der Schul-Abtheilung ist auf dem geordneten Dienstwege bei dem General-Kommando des Garde-Korps zu beantragen und kann nur auf dessen Verfügung erfolgen.

4) Zöglinge, welche nach Ablauf des ersten oder zweiten Jahres ihres Aufenthalts in der Schul-Abtheilung nicht die bestimmte Aussicht gewähren, nach 3jährigem Aufenthalt die Qualifikation zum Unteroffizier zu erlangen, werden aus der Schul-Abtheilung entfernt.

5) Erfolgt die Entfernung wegen mangelnder geistiger Eigenschaften, so wird der betreffende Zögling einem Infanterie-Regiment oder kombinirten Reserve-Bataillon überwiesen, um in demselben seiner Dienstverpflichtung zu genügen; erfolgt die Entfernung dagegen wegen körperlicher Untüchtigkeit, so wird der Zögling zur Disposition der Ersatz-Behörden (§. 69.) in seine Heimath entlassen, wovon die Schul-Abtheilung dem betreffenden Landwehr-Bataillon Kenntniß zu geben hat.

§. 125.

Militair-Dienstverpflichtung der zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Zöglinge.

Mit der Entlassung zur Disposition der Ersatz-Behörden wird die im §. 120., b. gedachte besondere Verpflichtung zu längerer Dienstzeit gelößt, dagegen haben die Entlassenen bei wieder eingetretener Dienstbrauchbarkeit ihrer gesetzlichen Dienstpflicht im Heere ohne Anrechnung der in der Schul-Abtheilung zugebrachten Zeit zu genügen.

C. Der einjährige freiwillige Militairdienst.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 126.

Zeit, zu welcher die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachgesucht werden muß.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger dienen will, hat dazu die, mit der Aufgabe des Rechts, an der Loosung Theil zu nehmen, verknüpfte Berechtigung bei der Departements-Prüfungs-Kommission (§. 26.) nachzusuchen.

Die Anmeldung hiezu (§. 127.) darf frühestens im Laufe desjenigen Monats erfolgen, in welchem das 17. Lebensjahr zurückgelegt wird, und muß spätestens bis zum 1. Febr. desjenigen

Kalenderjahres stattfinden, in dem das 20. Lebensjahr vollendet wird. Bis zum 1. April des letztgedachten Jahres muß der Nachweis der Berechtigung durch die bestandene Prüfung (§§. 129. bis 132.) geführt sein.*)

Wer diese Termine versäumt, verliert den Anspruch auf die Vergünstigung zum einjährigen Dienst.

2) Ausnahmsweise kann der nach Vorstehendem verloren gegangene Anspruch durch Resolution der oberen Provinzial-Behörden wieder verliehen werden, wenn der betheiligte Militairpflichtige noch nicht an seiner Loosung Theil zu nehmen verpflichtet war oder vermöge seiner Loosnummer disponibel (§. 97.) geblieben ist. Im letzteren Falle darf diese Begünstigung indeß nur dann eintreten, wenn der diesfällige Antrag vor der zweiten Aushebung, bei welcher der betheiligte Militairpflichtige zu konkurriren hat, formirt wird.

§. 127.

Behörden, welche die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst ertheilen.

1) Die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst wird von derjenigen Departements-Prüfungs-Kommission ertheilt, in deren Bezirk der Betreffende nach §. 21. gestellungspflichtig ist, resp. gestellungspflichtig sein würde, wenn er das militairpflichtige Alter besäße.

Bei dieser Departements-Prüfungs-Kommission haben sich die jungen Leute schriftlich unter Einsendung der im §. 129. angegebenen Atteste ꝛc. und unter Berücksichtigung der Vorschriften der §§. 126. und 128. zu melden.

2) Ueber Gesuche derjenigen Militairpflichtigen, welche den Anspruch auf die Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verloren haben und nachträglich wieder erlangen wollen, hat zunächst die zuständige Kreis-Ersatz-Kommission zu befinden, welche die diesfälligen Gesuche, insofern sie unbegründet sind, ablehnt, event. begutachtet durch die Departements-Ersatz-Kommission zur Entscheidung an die oberen Provinzial-Behörden gelangen läßt. Erst nachdem Letztere die Genehmigung zur Wiedererlangung der Begünstigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, ertheilt haben, kann die fernere Anmeldung bei der Departements-Prüfungs-Kommission erfolgen.

§. 128.

Geschäftszeit der Departements-Prüfungs-Kommissionen.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben sich in jedem Jahre zwei Mal zu versammeln und zwar im März und im

*) Diese Bestimmungen sind von Zeit zu Zeit durch die öffentlichen Blätter bekannt zu machen. Wegen der in der Provinz Westphalen Gebornen conf. §. 2, 1.

September. Die Termine sind allemal rechtzeitig bekannt zu machen.

§. 129.

Personelle Prüfung der zum einjährigen freiwilligen Dienst sich Meldenden.

1) Zur personellen Prüfung gehört die Feststellung
   a) der Identität,
   b) ob der Betheiligte seinem Lebensalter nach (§. 126.) zum einjährigen freiwilligen Dienst zugelassen werden darf, zu welchem Zwecke derselbe ein Geburtszeugniß vorzulegen hat;
   c) ob derselbe die Erlaubniß seines Vaters oder Vormundes zum einjährigen freiwilligen Dienst hat;
   d) ob dem sich Meldenden als Preußischer Unterthan nach §. 14. und §. 117. die Berechtigung, im Heere zu dienen, zur Seite steht;*)
   e) ob derselbe zum Militairdienst brauchbar ist oder nicht. Findet sich bei der körperlichen Untersuchung, daß der betreffende junge Mann dauernd unbrauchbar zum Militairdienst ist, so kann derselbe der Kreis-Ersatz-Kommission überwiesen und von dieser der Departements-Ersatz-Kommission zur Superrevision vorgestellt werden. (§. 81.) Letzteres darf jedoch erst dann geschehen, wenn der Betreffende das militairpflichtige Alter erreicht hat;
   f) ob derselbe moralisch qualifizirt ist, worüber er sich durch ein obrigkeitliches Attest auszuweisen hat.

   Wer Ehrenstrafen erlitten hat, auch wenn er denselben zur Zeit nicht mehr unterliegt, kann niemals die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst erhalten.

§. 130.

Wissenschaftliche Prüfung derselben.

Die Qualifikation in wissenschaftlicher Beziehung kann entweder durch Atteste nachgewiesen oder durch besondere Prüfung festgestellt werden.

§. 131.

Durch Vorlegung von Schul-Zeugnissen ꝛc.

1) Den Nachweis der wissenschaftlichen Qualifikation durch Atteste können nur führen:
   a) diejenigen auf Universitäten Studirenden, welche von einem inländischen Gymnasium mit dem vorschriftsmäßigen Zeugnisse der Reife für die Universität versehen sind;
   b) die Schüler Preuß. Gymnasien aus den zwei ersten Klassen — gleichviel ob diese Klassen in Abtheilungen zerfallen — die Sekundaner jedoch nur, wenn sie mindestens ein halbes Jahr

*) Ausnahmen conf. §. 145.

in Sekunda gesessen und an dem Unterricht in allen Gegenständen Theil genommen haben.*)

Die Schüler der mit einem Gymnasium verbundenen Realklassen stehen den Schülern der Real- oder höheren Realschulen gleich (Litt. f.)

c) die aus dem Kadettenhause zu Berlin nach mindestens

*) 1) Die der Gewerbeschule zu Berlin und der Realschule zu Meseritz gewährte Gleichstellung mit einem Gymnasium findet nicht mehr statt.

2) Besch. des Min. der geistl. ꝛc. Ang. v. 16. Juli 1859, betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Gymnasiasten. (Min.-Bl. S. 233.)

Bei der Bestimmung der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858, daß Gymnasialschüler in dem Fall zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Sekunda zugebracht und an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben, kann, wie ich dem K. Provinzial-Schul-Kollegium auf den Ber. v. 21. v. M. erwidere, nicht der für Schüler-Abtheilungen modifizirte Lehrplan eines einzelnen Gymnasiums, sondern nur der allgemeine Normalplan der Gymnasien als maßgebend angesehen werden. Die griechische Sprache ist ein integrirender Theil des Gymnasial-Lehrplans, die englische Sprache nicht.

Demgemäß findet auf diejenigen Schüler des Gymnasium zu R., welche die Dispensation vom Unterricht im Griechischen nachgesucht und erhalten haben, nicht die erste Bestimmung von §. 131b. der Ersatz-Instr. Anwendung, sondern der Schlußsatz desselben Paragraphen, indem sie den Schülern nebengeordneter Realklassen gleichstehen, wobei es ihnen unbenommen bleibt, sich, nach §. 132. der Ersatz-Instr., einer besonderen Prüfung außerhalb der Schule zu unterziehen.

Es wird dafür zu sorgen sein, daß die betreffenden Schüler, resp. deren Väter und Vormünder von dieser Folge der Dispensation vom Griechischen bei Ertheilung derselben resp. noch jetzt in Kenntniß gesetzt werden.

3) Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 28. Jan. 1860 — betr. die Verhältnisse des Köllnischen Real-Gymnasiums zu Berlin in Bezug auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst seiner Zöglinge. (Min.-Bl. S. 79.)

Nach dem §. 131. sub 1b. der Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858 müssen diejenigen Schüler Preußischer Gymnasien, welche auf die Zulassung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst Anspruch machen wollen, bei mindestens halbjährigem Besuch der Sekunda an allen Unterrichtsgegenständen Theil genommen haben.

Diese Bestimmung ist auf Antrag des Königlichen Ministeriums der geistlichen ꝛc. Angelegenheiten besonders deshalb getroffen worden, um bei den Gymnasien willkürliche Gesuche um Dispensation vom Unterricht in der griechischen Sprache abzuwehren. Eine Ausnahme in dieser Beziehung — und zwar die einzige derartige in der Monarchie — ist nach einer Mittheilung des H. Min. der geistl. ꝛc. Ang. am Köllnischen Real-Gymnasium zu Berlin durch die Anerkennung des Lehrplans dieser Anstalt motivirt. Für die am Unterricht im Griechischen nicht theilnehmenden Schüler der qu. Anstalt sind von jeher, dem eigenthümlichen Charakter der letzteren entsprechend, bestimmte andere Unterrichtsgegenstände dergestalt angesetzt, daß das beregte Real-Gymnasium bei diesem modifizirten Lektionsplan als den Realschulen erster Ordnung gleichstehend anzusehen ist, und seinen Zöglingen hiernach gemäß der Allerh. O. v. 22. September v. J. hinsichtlich des einjährigen freiwilligen Militairdienstes dieselben Rechte zuzusprechen sein würden, wie den Gymnasialschülern.

halbjährigem Aufenthalt in demselben entlassenen jungen Leute;

d) die nicht in Seminarien ausgebildeten Schul-Amts-Kandidaten, welche von den zu ihrer Prüfung bestehenden Kommissionen ein Zeugniß ihrer Fähigkeit zum Elementar-Schul-Amt aufweisen können;

Das K. General-Kommando und das K. O.-Präs. setzen wir behufs der gefälligen weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß.

4) Verf. dess. Min. v. 17. Aug. 1860 — bezügl. auf den einjährigen Militairdienst der Schüler an Pro-Gymnasien. (Min.-Bl. S. 220.)

In Verfolg meiner Verfügung v. 26. Juni d. J. theile ich der K. Reg. mit Bezug auf den das Pro-Gymnasium zu N. betreffenden Bericht v. 4. Juni d. J. in Folgendem die Bedingungen mit, welchen gegenwärtig von denjenigen Pro-Gymnasien genügt werden muß, die ihren Zöglingen das Recht auf den einjährigen freiwilligen Militairdienst durch ein Schulzeugniß sichern wollen.

Es müssen die 5 Klassen Sexta bis Sekunda gesondert vorhanden sein und im Wesentlichen denselben Klassen eines vollständigen Gymnasiums gleichstehen. Für die Aufnahme der Schüler und die Kursusdauer der einzelnen Klassen müssen die für die Gymnasien geltenden Bestimmungen zur Anwendung kommen. Das Lehrer-Kollegium muß aus mindestens 7 Lehrern, einschließlich des Rektors, bestehen, und von diesen müssen außer dem Rektor mindestens 4 durch wissenschaftliche Studien vorgebildet sein und sich darüber vor einer wissenschaftlichen Prüfungs-Kommission ausgewiesen haben. Eben so ist ein unerläßliches Erforderniß, daß außer dem Rektor wenigstens die bezeichneten 4 wissenschaftlichen Lehrer definitiv mit Besoldungen, die in diesem Fall nicht unter 400 Thlr. hinabsteigen dürfen, und mit gesicherten Pensions-Ansprüchen, angestellt sind. Die Anstellung des Rektors und der wissenschaftlichen Lehrer bedarf ministerieller Genehmigung. Das Schullokal muß billigen Anforderungen entsprechen. In der Ausstattung der Schule dürfen eine Bibliothek und die wichtigsten mathematischen, geographischen und naturwissenschaftlichen Lehrmittel nicht fehlen. Die betreffenden Pro-Gymnasien haben alljährlich kurze Schulnachrichten zu veröffentlichen und darin jedenfalls außer dem Lehrplan eine tabellarische Uebersicht der Lektionsvertheilung und die wichtigsten statistischen Angaben, mit Bezeichnung der Konfession der Schüler, der etwa zugestandenen Dispensationen und dergl., mitzutheilen.

5) Verf. dess. Min. v. 13. Juli 1860 — betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule in Berlin. (Staats-Anz. Nr. 236.)

Aus Anlaß des Ber. v. 3. Mai d. J. bin ich mit den H. Min. des Inn. und des Kr. zu dem Zweck in Kommunikation getreten, daß diejenigen Zöglinge der Schweitzerschen Handelsschule hierselbst, welche in der Abgangs-Prüfung das Zeugniß der Reife erwerben, auch ferner zum einjährigen freiwilligen Militairdienst zugelassen werden. Die genannten Herren Minister haben eingewilligt, daß diese Zulassung als auch nach Emanation der Militair-Ersatz-Instr. v 9. Dezbr. 1858 fortbestehend anerkannt werde.

Indem ich das K. Provinzial-Schul-Kollegium zur weiteren Veranlassung hiervon in Kenntniß setze, erwarte ich, daß bei den Abgangs-Prüfungen in der Schweitzerschen Schule jederzeit mit der erforderlichen Strenge werde verfahren werden.

6) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 31. Juli 1860, betr. die Verhältnisse der mit den Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und Dortmund verbundenen Realklassen in Bezug auf die Militairpflicht ihrer Zöglinge. (Min.-Bl. S. 194.)

Die mit den Westphälischen Gymnasien zu Bielefeld, Burgsteinfurt und

e) Mitglieder der K. Theater, welche zu Kunstleistungen bei denselben angestellt sind;

f) die Primaner der zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten höheren Bürger- oder Realschulen, wenn sie mindestens ein halbes Jahr in Prima gesessen haben.

Dortmund verbundenen Realklassen haben sich jetzt soweit entwickelt, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst nach Maßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen zuzuwenden.

7) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 27. Dezbr. 1860, betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Pro-Gymnasien zu Berlin, Spandau und Inowraclaw. (Min.-Bl. 1861. S. 74.)

Das K. Pro-Gymnasium in der Bellevuestraße Nr. 15. hierselbst*) und die Pro-Gymnasien zu Spandau und Inowraclaw umfassen je die fünf, den gleichnamigen Gymnasialklassen entsprechenden Klassen Sexta bis Sekunda und genügen auch im Uebrigen den Anforderungen, unter welchen es zulässig erscheint, derartigen Anstalten für die Schüler ihrer obersten Klassen das Recht zum einjährigen freiwilligen Militairdienst gemäß §. 131. 1. g. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858 zuzuwenden.

8) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. u. des Min. des Inn. v. 28. Jan. 1861, betr. den einjährigen freiwilligen Militairdienst der Zöglinge der Dorotheenstädtischen Realschule zu Berlin.

Die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst ist seit dem Monat Mai v. J. in ihrer Entwickelung soweit vorgeschritten, daß es zulässig erschienen ist, den Schülern derselben die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienst — bis auf Weiteres nach Maßgabe der für die Realschulen zweiter Ordnung geltenden Bestimmungen — einzuräumen.

9) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 28. Jan. 1861, betr. die Berechtigung der Realschüler, welche bis 1859 am lateinischen Sprachunterricht nicht Theil genommen haben, zum freiwilligen Militairdienst. (Min.-Bl. S. 75.)

Unter den Realschulen erster Ordnung befinden sich einige Anstalten, bei welchen vor dem Erscheinen der Unterrichts- und Prüfungs-Ordnung v. 6. Oktober 1859 die lateinische Sprache kein obligatorischer Unterrichtsgegenstand war. Um daher diejenigen Schüler ihrer obern Klassen, welche früher nicht am lateinischen Unterricht Theil genommen oder, bei der Kürze der Zeit, in der lateinischen Sprache noch nicht die reglementsmäßigen Kenntnisse erreicht haben, vor wesentlichen Nachtheilen zu schützen, bestimmen wir hierdurch auf den Antrag eines Provinzial-Schul-Kollegiums im Einverständnisse mit dem H. Min. der geistl. 2c. Angel.

Daß für die nächsten fünf Jahre, also bis zum Schlusse des Jahres 1865, den gedachten Schülern die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste in dem Falle zuzugestehen ist, wenn dieselben nach absolvirtem zweijährigen Kursus der Sekunda ein Zeugniß der Reife für Prima in den übrigen Lehrobjekten erlangt haben.

10) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. u. des Kr.-Min. v. 30. April 1861, betr. die Berechtigung der Zöglinge mehrerer höherer Lehr-Anstalten zum einjährigen freiwilligen Militairdienst. (Min.-Bl. S. 112.)

Mit Bezug auf die Erl. v. 27. Dezbr. v. J. u. 28. Jan. d. J. benachrich-

*) In Gemäßheit Allerh. Erl. v. 22. März 1861 zu einem vollständigen Gymnasium unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium" erweitert.

Die bis jetzt hierzu berechtigten Schulen sind in der Anlage 2.*) bezeichnet; sobald die bestehenden Einrichtungen derselben verändert werden, wird auch die den Schülern der oberen Klasse zugestandene Berechtigung entsprechend modifizirt werden.

g) Die Schüler derjenigen Progymnasien, deren oberste Klasse der Sekunda eines Gymnasiums gleichsteht, falls sie diese Klasse mindestens ein halbes Jahr besucht haben.

Die betreffenden Progymnasien sind in der Anlage 2. bezeichnet.

h) Die Zöglinge der Gärtner-Lehranstalt zu Potsdam, wenn sie die Prüfung zur Lehrstufe der Gartenkünstler bestanden haben und mit dem Zeugniß der diesfälligen Qualifikation versehen sind;

i) diejenigen, welche eine Bescheinigung der Direktion des K. Gewerbe-Instituts zu Berlin beibringen, wonach sie auf Grund eines Zeugnisses der Reife von einer Provinzial-Gewerbe-Schule entweder in diese Anstalt bereits aufgenommen oder zur Aufnahme für einen bestimmt zu bezeichnenden Zeitpunkt notirt sind.

2) Die Departements-Prüfungs-Kommissionen müssen die Atteste, welche von den sub 1. a. bis i. bezeichneten Personen vorgelegt werden, in formeller Beziehung einer genauen Prüfung unterwerfen. Bei sich erhebenden Zweifeln über die wissenschaftliche Befähigung bleibt denselben jedoch überlassen, die im §. 132. vorgeschriebene Prüfung mit dem Angemeldeten vorzunehmen.

§. 132.

Durch abzulegendes Examen.

1) Alle die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Dienstes nachsuchenden jungen Leute, welche nicht zu den Kategorien 1. a. bis i. des §. 131. gehören, müssen mit Ausnahme der nachstehend ad 4. bezeichneten geprüft werden.

2) Der Zweck der Prüfung geht dahin, zu ermitteln, ob der junge Mann den Grad der wissenschaftlichen Bildung erlangt hat, welcher ihn zu den Leistungen eines im zweiten Semester des ersten Jahres-Kursus stehenden Schülers der 2. Klasse eines Gym-

tigen wir das K. Gen.-Kommando und das K. Ob.-Präs. auf Grund einer Mittheilung des H. Min. der geistl. rc. Ang. zur gef. weiteren Veranlassung ergebenst, daß das K. Pro-Gymnasium in der Bellevuestraße hierselbst unter dem Namen „Wilhelms-Gymnasium" zu einem Gymnasium erhoben worden ist und die Dorotheenstädtische Realschule hierselbst, so wie die Realschule zu Magdeburg und die Realschule am Gymnasium zu Thorn in die erste Ordnung, die Realschule zu Hagen im Reg.-Bez. Arnsberg und die mit dem Gymnasium zu Insterburg verbundenen Realklassen in die zweite Ordnung der Realschulen aufgenommen worden sind.

*) Siehe Anlage 2.

nasiums oder der 1. Klasse einer zu Entlassungs-Prüfungen berechtigten Realschule befähigen würde.

Die hinreichende Fertigkeit im Gebrauche der deutschen Sprache ist durch schriftliche Klausur-Arbeiten nachzuweisen.

3) Hinsichtlich solcher jungen Leute, welche sich in einer speziellen Richtung der Wissenschaft oder Kunst, oder in einer andern, dem Gemeinwesen zu Gute kommenden Thätigkeit besonders auszeichnen und sich hierüber durch glaubhafte Zeugnisse auszuweisen vermögen, kann ausnahmsweise bei sonst hinreichender allgemeiner Bildung von dem strengen Nachweise des ad 2. erforderten Maßes der Schulkenntnisse abgesehen werden.

Die Departements-Prüfungs-Kommissionen haben jedoch in solchen Fällen den Berechtigungsschein (§. 133.) erst nach vorgängiger Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden zu ertheilen, welchen vorher über das Resultat der stattgehabten Prüfung unter Vorlegung der beigebrachten Zeugnisse und der bei der Prüfung gefertigten schriftlichen Klausur-Arbeiten gutachtlicher Bericht zu erstatten ist.

4. Kunstgerechten oder mechanischen Arbeitern, welche für ihre Fertigkeiten besonders ausgebildet sind, kann, wenn es die besondere Berücksichtigung örtlicher Gewerbs-Verhältnisse erheischt, oder wenn es ohne erheblichen Nachtheil für die zweckmäßige Erhaltung einer größeren Fabrik-Anstalt nicht möglich ist, die Stelle solcher Arbeiter durch andere zu ersetzen, im Interesse der örtlichen Gewerbs-Verhältnisse resp. der betreffenden Fabrik-Anstalt, die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienste ertheilt werden, ohne daß es des Nachweises einer weiteren, als der Elementar-Schulbildung bedarf.

Es ist jedoch hierzu in jedem einzelnen Falle die Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden erforderlich, welchen die Nachweise von der Departements-Prüfungs-Kommission vorzulegen sind.

In den nach §. 133. auszufertigenden Berechtigungs-Scheinen ist die ertheilte Begünstigung ausdrücklich von der Bedingung abhängig zu machen, daß das betreffende Individuum bis zum wirklichen Dienst-Antritt oder bis zu definitiv erlangter Befreiung vom Militairdienst in dem Verhältnisse verbleibt, wegen dessen die Zulassung zum einjährigen Dienst erfolgt.*)

*) 1. Erl. des K. Min., des Min. der geistl. ꝛc. Angelegenh. und des Min. des Inn. v. 20. October 1859, betr. die Zulassung junger Leute zum einjährigen freiwilligen Militairdienste auf Grund der durch Schulzeugnisse nachgewiesenen wissenschaftl. Qualification. (Min.-Bl. S. 322.)

Wir finden uns veranlaßt, hiermit zu bestimmen:

daß alle jungen Leute, welche nachweislich vor Publikation der Ersatz-Instr. v. 9. Decbr. 1858 die Schule verlassen haben, bei ihrer späteren Meldung zum einjährigen freiwilligen Militairdienste innerhalb der geordneten Frist den Berechtigungsschein für diesen Dienst erhalten, sofern sie durch ein Zeug-

§. 133.

Folgen der Prüfung.

1) Wer in der Prüfung bestanden oder als kunstgerechter Arbeiter erhebliche Gründe zur Berücksichtigung seines Gesuches zur ausnahmsweisen Zulassung als einjähriger Freiwilliger nachgewiesen hat, erhält, auch wenn er nicht dienstbrauchbar ist, ein nach Schema 17. *) auszufertigendes Attest — Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst.

Wer in der Prüfung nicht bestanden hat, ist baldmöglichst zu bescheiden und darf zu einer nochmaligen Prüfung jedoch nur in dem Falle zugelassen werden, wenn er dieselbe noch vor dem 1. April des Jahres ablegen kann, in welchem er in das militairpflichtige Alter eingetreten ist. Im Termine ist eine von der Kommission zu vollziehende Verhandlung über die stattgehabte Prüfung und deren Resultat aufzunehmen.

2) Die Prüfungs-Kommission hat dem Landrath des Kreises, in welchem der zum einjährigen Dienst als berechtigt Anerkannte nach §. 21. gestellungspflichtig ist, unter gleichzeitiger Mittheilung des Domicils und des Geburtsorts baldigst Kenntniß zu geben. Der gedachte Landrath hat analog der Bestimmung des

niß der betr. Schuldirektoren darthun, daß sie den Erfordernissen genügt haben, unter welchen gemäß der älteren Vorschrift das qu. Dokument ertheilt werden konnte.

Dem K. Gen.-Kommando und dem K. Ober-Präsid. stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hiernach unter dem Hinzufügen ergebenst anheim, daß der Publikations-Termin der Ersatz-Inst. v. 9. December 1858 allgemein auf den 1. Mai 1859 anzunehmen ist.

2) Verfügung der Min. des Inn. und des Kr.-Min. v. 25. December 1859 — betr. die Prüfungen, welche die Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militair-Dienstes zu bestehen haben. (Min.-Bl. 1860. Seite 12.)

Im Anschlusse an die Circ.-Verf. der Min. des Krieges, der geistl. Angelegenheiten und des Inn. v. 20. Octbr. d. J. bestimmen wir hierdurch, daß von denjenigen Aspiranten des einjährigen freiwilligen Militairdienstes, welche ihre Befähigung zu diesem Dienste durch ein Examen nachzuweisen und sich zu diesem Zweck bis Ende des Jahres 1859 vor die Departements-Prüfungs-Kommission gestellt haben, deren wissenschaftliche Qualification aber bei der mit ihnen abgehaltenen Prüfung nicht für befriedigend erachtet und denen auf Grund einer in den geeigneten Fällen von dem K. Gen.-Kommando und dem K. Ober-Präsidium zu ertheilenden besonderen Genehmigung nachgelassen worden, sich einer Wiederholungs-Prüfung in den Disciplinen zu unterziehen, in welchen sie nicht bestanden hatten — bei der Nachprüfung nur derjenige Grad scientivischer Befähigung zu verlangen ist, welcher bei der ersten Prüfung auf Grund der damals bestandenen und bis zum Schlusse des Jahres 1859 gültigen älteren Vorschriften von ihnen gefordert worden.

Hinsichtlich der Zulassung der in Rede stehenden Individuen zum einjährigen freiwilligen Militairdienste ist somit von der Erfüllung der verschärften Bedingungen Abstand zu nehmen, welche die mit dem 1. Jan. 1860 ins Leben tretende Ersatz-Instr. v. 9. Decbr. 1858 — §. 132. — vorschreibt.

Dem K. Gen.-Kommando und dem K. Ober-Präsidium stellen wir die gefällige weitere Veranlassung hierdurch ergebenst anheim.

*) Siehe Schema 17.

§. 39. 1. event. die Behörden des Domicils, resp. des Geburtsorts zu benachrichtigen.

§. 134.

Pflichten, Rechte und Kontrole der mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst Versehenen.

1) Durch den Empfang des Berechtigungs-Scheins zum einjährigen freiwilligen Dienst wird dessen Inhaber verpflichtet, diesen Dienst bei einem Truppentheil entweder:
   a) mit der Waffe:
   b) als Militairarzt;
   c) als Kurschmied oder
   d) in einer Dispensir-Anstalt als Militair-Pharmazeut
   abzuleisten.

   Er kann sich den Truppentheil,*) die Garnison resp. die Militair-Dispensir-Anstalt, bei welcher er eintreten will, wählen und wird im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit und resp. bei nachgewiesener Qualifikation als Arzt, Kurschmied oder Pharmazeut angenommen, sofern dem nicht etwa eine der nachfolgenden besonderen Vorschriften entgegensteht.
2) Der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte braucht sich während der Dauer des ihm damit bewilligten Ausstandes weder zur Stammrolle, noch bei einer Ersatzbehörde anzumelden, indem er während dieser Zeit der Kontrole der Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils verbleibt. (§. 133.)

   Ist die Zeit, während welcher dem Freiwilligen ein Ausstand bewilligt worden war, abgelaufen, ohne daß dessen Anmeldung zum Diensteintritt erfolgt ist, so hat die Kreis-Ersatz-Kommission seines Geburtsorts resp. Domicils event. durch Requisition der Kreis-Ersatz-Kommission des Gestellungsorts (§. 21.) die Heranziehung desselben zur Erfüllung der allgemeinen Dienstpflicht zu veranlassen.
3) Wer die empfangene Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger seiner Militairpflicht genügen zu dürfen, aufgeben will, ist, sofern er seinem Lebensalter nach schon bei der Aushebung hätte konkurriren müssen, nicht mehr zur Loosung zuzulassen, sondern primo loco zu rangiren. Die einmal aufgegebene Berechtigung darf nicht wieder verliehen werden.

§. 135.

Termin zum Antritt des einjährigen Dienstes.

Der Eintritt zum Dienst bei einem Truppentheil kann nur am 1. April oder 1. Oktober jeden Jahres, bei den Kavallerie- und Ar-

*) Wird der Truppentheil, bei welchem einjährige Freiwillige dienen, in eine andere Provinz verlegt, so kann Letzteren gestattet werden, zu einem andern Regiment, welches in der Provinz bleibt, überzutreten.

tillerie-Regimentern, den Jäger- und Schützen-Bataillonen nur am 1. Oktober stattfinden.*) (Anmeldung conf. §. 148.)

§. 136.

Ausstand zum Dienstantritt.

1) Während der gewöhnlichen Friedens-Verhältnisse darf der zum einjährigen freiwilligen Dienst Berechtigte seinen Dienstantritt bis zum 1. Okt. des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, aussetzen.
2) Ein Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus darf nur aus besonderen, dringenden Ursachen ausnahmsweise bewilligt werden. In solchen Fällen hat sich der Betreffende bei Zeiten an die oberen Provinzial-Behörden**) seiner Heimath zu wenden, welche einen weiteren Ausstand auf 1 bis 3 Jahre, das ist bis zum 1. Okt. des Jahres, in welchem der Freiwillige das 26. Lebensjahr vollendet***), ertheilen können.

   Derartige Ausstands-Bewilligungen sind Seitens der oberen Provinzial-Behörden unter entsprechender Benachrichtigung der heimathlichen Ersatz-Behörden des Freiwilligen auf den Berechtigungsscheinen derselben auszufertigen†) und gelten für den ganzen Umfang der Monarchie.

§. 137.

Erlöschen der Ausstands-Bewilligungen in Kriegszeiten ꝛc.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee oder eines Theils derselben erlischt die Ausstands-Bewilligung. Der Freiwillige hat sich in diesem Falle bei der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk er gestellungspflichtig ist, sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, sogleich zu melden.

§. 138.

Folgen der versäumten rechtzeitigen Meldung zum Dienstantritt.

1) Wer den nach §. 136. zu bestimmenden Termin vorübergehen läßt, ohne sich zum Dienstantritt zu melden, geht der Berechtigung, als einjähriger Freiwilliger dienen zu dürfen, verlustig und ist bei vorhandener Militairdienstbrauchbarkeit durch die Departements-Ersatz-Kommission sofort zum dreijährigen Dienst mit der Waffe bei den Fahnen des stehenden Heeres einzustellen.
2) Die oberen Provinzial-Behörden können in derartigen Fällen die verloren gegangene Berechtigung zum einjährigen Dienst

*) Ausnahme conf. §. 150., 2.

**) Derartige Gesuche sind an die Ober-Präsidenten der Provinz, in welcher der Militairpflichtige seine Heimath hat, zu richten.

***) Eine weitere Ausstands-Bewilligung für Aerzte, conf. §. 152.

†) Ueber die Verpflichtnng zum Nachdienen für die Zeit dieses Aufstandes conf. §. 5., 2.

ausnahmsweise wieder bewilligen, wenn die stattgehabte Versäumniß durch Krankheit oder weite unfreiwillig verlängerte Reisen rc. genügend entschuldigt wird. Die nach Passus 1. zu verfügende Einstellung zum dreijährigen Dienst darf durch ein auf derartige Umstände gestütztes Gesuch um Wiederverleihung der Berechtigung zum einjährigen Dienst nicht verzögert werden. Wird demnächst die Berechtigung zum einjährigen Dienst wieder zugestanden, so findet eine Wiederentlassung nicht statt, vielmehr wird nur die bereits abgeleistete Dienstzeit auf das eine Dienstjahr angerechnet und hat der Freiwillige die durch seine Einstellung dem Truppentheil bisher erwachsenen Kosten demselben zu erstatten.

§. 139.

Befreiung von Erfüllung des einjährigen freiwilligen Dienstes.

Wenn junge Leute, welche die Verpflichtung zum einjährigen freiwilligen Dienst übernommen haben, späterhin wegen ihrer häuslichen oder gewerblichen Verhältnisse auf Befreiung von der Ableistung des einjährigen Dienstes antragen, so kann über die Zulässigkeit der Gewährung solcher Anträge auf den Bericht der Departements-Ersatz-Kommission nur von den oberen Provinzial-Behörden entschieden werden. In Fällen dieser Art darf jedoch die Befreiung vom Dienst nur dann eintreten, wenn die Verhältnisse ganz besonders dringend sind, in der Regel also nur dann, wenn einer der im §. 56., 1. a. und b. angegebenen Zurückstellungsgründe im vollsten Maße vorhanden ist.

§. 140.

Bekleidung, Verpflegung und Ausrüstung der einjährigen Freiwilligen.

1) Wer als einjähriger Freiwilliger seiner Militair-Dienstpflicht genügen will, muß sich die etatsmäßigen Groß- und Klein-Montirungsstücke aus eigenen Mitteln beschaffen und während des einjährigen Dienstes für seine Verpflegung, sowie für sein Quartier selbst sorgen. Die zur Ausrüstung erforderlichen Stücke, einschließlich der Reitzeugstücke, werden aus den Beständen des betr. Truppentheils gegen Zahlung des durch die Etats festgesetzten jährlichen Ausrüstungsgeldes geliefert. Die Waffen werden unter der Bedingung verabfolgt, sie aus eigenen Mitteln in einem brauchbaren Zustande zu erhalten und eben so bei der Entlassung zurück zu liefern.

2) Wenn ein Freiwilliger seine Bekleidung mitbringt, so geschieht dies in soweit auf seine Gefahr, daß, wenn dieselbe nicht vorschriftsmäßig angefertigt sein sollte, sie vom Truppentheil nicht angenommen werden darf.

Es liegt daher im Interesse jedes Freiwilligen, sich die erforlichen Bekleidungsstücke durch die Bekleidungs-Kommission des betr. Truppentheils gegen Zahlung der Etats-Preise derselben beschaffen zu lassen.

§. 141.

Beschaffung der Pferde für einjährige Freiwillige der Kavallerie und reitenden Artillerie.

1) Einjährige Freiwillige, welche bei der Kavallerie oder reitenden Artillerie eintreten, haben sich beritten zu machen und die Fourage für ihr Pferd aus eigenen Mitteln zu bestreiten.

2) Wünscht der Freiwillige ein eigenes Pferd zum Dienst einzustellen, so muß dasselbe der Beurtheilung einer Kommission des Regiments unterworfen werden, ob es auch völlig dienstbrauchbar ist und die für die Pferde des Regiments vorgeschriebene Größe hat, widrigenfalls dasselbe nicht angenommen werden kann.

3) Gestellt der Freiwillige kein, den dienstlichen Anforderungen entsprechendes eigenes Pferd, so wird er durch den Truppentheil beritten gemacht und hat dafür $\frac{1}{5}$ des für die Offizier-Chargen-Pferde des Truppentheils normirten Geldwerthes (zur Zeit bei Kürassier-Regimentern 170, bei den übrigen Waffen 160 Thlr., also 34 resp. 32 Thlr.) zum Pferde-Verbesserungs-Fonds des Regiments zu zahlen, auch für Hufbeschlag und Arznei das normirte Pauschquantum an die Kasse des Truppentheils zu entrichten.

4) Die Fourage für das eigene oder das zu seiner Berittenmachung verwendete Königl. Dienstpferd wird dem einjährigen Freiwilligen gegen Erlegung des Preises, welchen Offiziere für nicht erhobene Rationen vergütigt erhalten, aus den Königlichen Magazinen verabfolgt.

5) Wenn während der einjährigen Dienstzeit eines Freiwilligen dessen eigenes Pferd in Folge des Gebrauchs im Dienst fällt, so wird er zum Dienstgebrauch beritten gemacht, wogegen er auf einen Ersatz für das gefallene Pferd einen Anspruch nicht machen kann.

§. 142.

Eigenthumsrecht der Freiwilligen an den Montirungsstücken und dem Pferde.

Sämmtliche Groß- und Klein-Montirungsstücke bleiben ebenso wie das selbstgestellte Pferd beim Ausscheiden aus dem Dienst Eigenthum des Freiwilligen. Die Ausrüstungsstücke sind zurückzuliefern.

§. 143.

Aufnahme mittelloser Freiwilligen in die Verpflegung der Truppen.

1) Um unbemittelten Studirenden oder anderweitigen zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten jungen Männern, die Ableistung ihrer Dienstpflicht zu erleichtern, ist es gestattet, in einzelnen ganz außerordentlichen Fällen die Hülfsbedürftigsten in die Verpflegung der Truppentheile aufzunehmen, wenn sie ihre Bedürftigkeit und Würdigkeit zu einer derartigen Begünstigung durch glaubhafte Atteste nachweisen.

2) Gesuche um Aufnahme in die Verpflegung unterliegen für Freiwillige der Infanterie-Regimenter und Jäger-Bataillone der Entscheidung der kommandirenden Generale, für Freiwillige der Pionir-Abtheilungen der Entscheidung des General-Inspecteurs des Ingenieur-Korps und der Festungen. Die Entscheidungen der bezeichneten Behörden sind endgültig.

3) Freiwilligen der Kavallerie- und Artillerie-Regimenter dürfen derartige Begünstigungen nicht gewährt werden; vermögen dieselben die Kosten des einjährigen Dienstes nicht zu tragen, so sind sie an die Infanterre-Regimenter zu verweisen.

§. 144.

Nichtannahme einjähriger Freiwilliger bei mobilen Truppen.

Nach erfolgter Mobilmachung eines Truppentheils dürfen einjährige Freiwillige von demselben nicht mehr angenommen werden. Letztere sind vielmehr verpflichtet, Behufs ihrer Ausbildung als Soldat zuvörderst bei den Ersatz-Truppen einzutreten. (conf. §. 137.)

II. Aufnahme von Ausländern zum einjährigen Militair-Dienst.

§. 145.

Im Allgemeinen.

1. Junge Leute, welche aus dem
   Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin,
   " " Strelitz,
   Herzogthum Anhalt-Dessau,
   " " Köthen,
   " " Bernburg
   gebürtig sind und nach den Bestimmungen der §§. 126. sq. die Berechtigung zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzen, können unter gleichen Bedingungen, wie jeder Preuße bei Preußischen Truppentheilen als einjährige Freiwillige in den Dienst treten.

2) Dem Preußischen Staate dürfen dadurch keinerlei Mehrkosten erwachsen.

3) Diese jungen Leute sind während der Dauer ihres Dienstes bei den Preußischen Truppen der Disciplin derselben und allen Verpflichtungen wie jeder andere Freiwillige unterworfen.

§. 146.

Anmeldung und Zulassung zum Dienst.

1) Die Anmeldung zum einjährigen Dienst muß, gleich wie bei den Preußischen Unterthanen, bei einer Departements-Prüfungs-Kommission rechtzeitig erfolgen, ebenso der Dienstantritt selbst, und finden die hierüber erlassenen Vorschriften auch in Beziehung auf die in Rede stehenden Ausländer volle Anwendung.

2) Ist die wissenschaftliche Ausbildung nicht auf einer Preußischen Bildungs-Anstalt erfolgt, so wird der Nachweis über den Grad

derselben durch beigebrachte Atteste in der Regel nicht genügen, sondern eine wirkliche Prüfung abzuhalten sein.

3) In den Berechtigungsscheinen zum einjährigen Dienst ist auszusprechen, daß dem Examinanden als Ausländer, und zwar als Unterthan eines der bezeichneten Staaten, die Berechtigung zum einjährigen Dienst im Preußischen Heere ertheilt worden sei.

4) Ausstandsbewilligungen zum Dienstantritt nach dem 1. Oktober des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurückgelegt hat, können nur von den heimathlichen Regierungen der jungen Leute ertheilt werden.

5) Die Truppentheile, bei welchen sich solche jungen Leute zum Dienstantritt melden, haben in Fällen, wo das 23. Lebensjahr überschritten ist, vor der Annahme einen Nachweis über die erlangte Ausstandsbewilligung zu fordern.

III. Der einjährige freiwillige Dienst mit der Waffe.

§. 147.

Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1) Die bei den Truppen zur Ableistung des einjährigen Dienstes einzustellenden Freiwilligen dürfen die Zahl von 4 bei jeder Kompagnie oder Eskadron nicht übersteigen und haben die Regiments- und resp. Bataillons-Kommandeure — erforderlichen Falls die höheren Befehlshaber — hiernach die Vertheilung der im Ganzen sich Anmeldenden zu ordnen.

2) Die in den Universitätsstädten garnisonirenden Truppen bleiben jedoch verpflichtet, die zum einjährigen Dienst sich meldenden Studirenden, nach erfolgter gleichmäßiger Vertheilung derselben auf die in der Garnison vorhandenen Kompagnien, ohne Rücksicht auf die ad 1. normirte Zahl einzustellen.

Eine gleiche Verpflichtung liegt allen Truppen zur Einstellung derjenigen zum einjährigen Dienst sich meldenden Individuen ob, welche ihren Wohnsitz in den betreffenden Garnison-Orten haben.

3) Bei den kombinirten Reserve-Bataillonen und bei der Artillerie-Handwerks-Kompagnie darf die Annahme von einjährigen Freiwilligen nicht stattfinden.

4) Anderweitige Beschränkungen bei Annahme der einjährigen Freiwilligen sind in den Vorschriften der §§. 111., 2. und 144. enthalten.

§. 148.

Anmeldung und Einstellung der einjährigen Freiwilligen bei den Truppen.

1) Zu dem Termin, an welchem nach den Vorschriften der §§. 135. und 136. der Dienstantritt stattfinden muß, hat sich der Freiwillige bei dem Kommandeur des Truppentheils, bei welchem er einzutreten wünscht, unter Vorzeigung seines Berechtigungsscheins persönlich zu melden.

2) Der Freiwillige ist im Beisein eines Offiziers ärztlich zu untersuchen*) und bei vorhandener Dienstbrauchbarkeit einzustellen, sofern nicht eine der Vorschriften der §§. 144. und 147. (eingetretene Mobilmachung, Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation rc.) dem entgegensteht.

Von der erfolgten Einstellung ist durch das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Eingestellte sein Domicil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betreffenden Behörden des Geburtsorts Kenntniß zu geben.

3) Bei Beurtheilung der Dienstbrauchbarkeit der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen sind die Vorschriften der §§. 10. und 11. der Instruktion für Militairärzte, wonach möglichst geringe Ansprüche an die Körper-Konstitution derselben zu machen sind, zu beachten.

4) Den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen ist es gestattet, die persönliche Anmeldung zur Ableistung dieses Dienstes am 1. Juli bei der gewählten Truppe zu bewirken, damit sie im Falle vorhandener Dienstbrauchbarkeit im Voraus die Zusicherung zu ihrer Einstellung am nächstfolgenden 1. Oktober erlangen, andernfalls aber den Vorschriften des §. 150. nachkommen können.

5) Wer bei der Anmeldung am 1. Juli von dem gewählten Truppentheil als dienstbrauchbar für denselben erachtet wird, empfängt eine nach Schema 18.**) dem Berechtigungs-Schein des Freiwilligen hinzuzufügende, den Freiwilligen zum Eintritt am 1. Oktober desselben Jahres verpflichtende Annahme-Zusicherung.

6) Wer die Anmeldung zum Dienstantritt bis zum 1. Oktober des Jahres verschiebt, in welchem der bewilligte Ausstand abläuft, wird zwar bei vorhandener Brauchbarkeit sogleich angenommen, kann jedoch bei eventueller Abweisung wegen Unbrauchbarkeit zu der erforderlichen, im §. 150. vorgeschriebenen Superrevision der Departements-Ersatz-Kommission erst im nächsten Kalenderjahre zugelassen werden.

§. 149.

Abweisung der einjährigen Freiwilligen Seitens der Truppen.

Wird ein einjähriger Freiwilliger trotz der im §. 148. ad 3. enthaltenen Bestimmungen bei der nach seiner Anmeldung zum Dienstantritte vorzunehmenden körperlichen Untersuchung:

*) Die Anmeldung darf nur an dem Einstellungs-Termin (§. 135.) oder im Anmelde-Termin (§. 148, 4.) oder wenige Tage vor demselben stattfinden.

Außer der Zeit der Einstellungs- event. Anmelde-Termine dürfen die Militairärzte Seitens der Truppentheile nicht veranlaßt werden, junge Leute, welche zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigt sind, zu untersuchen und ärztliche Atteste über dieselben auszustellen.

**) Siehe Schema 18.

a) als nur brauchbar für eine andere Waffe, als bei der er sich gemeldet hat,
b) als zeitig unbrauchbar oder als noch zu schwach, oder
c) als dauernd unbrauchbar

zum Militairdienst befunden, so lehnt der Kommandeur, wenn er mit dem Ausspruch des Arztes einverstanden ist, die Einstellung ab, giebt die dafür sprechenden Gründe in der im Schema 19.*) angedeuteten Weise auf dem Berechtigungsschein an und verweist den Betreffenden auf die Bestimmungen **) des §. 150.

§. 150.

Fernere Verpflichtung der von einem Truppentheil abgewiesenen einjährigen Freiwilligen.

1) Erfolgt die Abweisung eines Freiwilligen aus einem der im §. 147. angegebenen Gründe (Ueberschreitung der zulässigen Anzahl, Relegation), so hat sich derselbe bei einem anderen Truppentheil zu melden.
2) Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. ad a. angegebenen Gründe, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, bei einem Truppentheil derjenigen Waffe sich anzumelden, für welche er brauchbar befunden ist.

   Hat derselbe sich z. B. zum Eintritt bei der Artillerie oder den Jägern angemeldet und besitzt nicht die zum Dienst für diese Waffe erforderlichen Eigenschaften, sondern ist nur für die Infanterie geeignet, so hat er sich sogleich bei einem Infanterie-Regiment zu melden, widrigenfalls er der Disposition der Ersatz-Behörden verfällt.

   Die Truppentheile sind in diesem sowie in dem vorstehend ad 1. gedachten Falle zur Annahme verpflichtet, selbst wenn der Einstellungs-Termin (1. October oder 1. April) um 8 bis 14 Tage überschritten sein sollte.

   Hat sich ein einjähriger Freiwilliger zum Dienstantritt bei der Infanterie gemeldet und ist zufolge seiner Körperkonstitution nur für die Kavallerie brauchbar, besitzt aber nach eigener Erklärung nicht die Mittel, die ihm aus dem Dienst bei dieser Waffe erwachsenden größeren Unkosten zu tragen, so ist er dennoch bei dem Truppentheil der Infanterie, bei welchem er sich angemeldet hat, einzustellen.

   Stellt sich im Laufe der Dienstzeit seine völlige Dienstunbrauchbarkeit unzweifelhaft heraus, so ist mit ihm nach §. 179. zu verfahren.
3) Erfolgt die Abweisung aus den im §. 149. b. angeführten Gründen (als zeitig unbrauchbar oder zu schwach) vor dem 1.

*) Siehe Schema 19.

**) Die Truppentheile haben über alle bei ihnen sich meldenden einjährigen Freiwilligen namentliche Nachweisungen zu führen, aus denen das vollständige National der betreffenden und die Gründe der etwa erfolgten Abweisung zu ersehen sein müssen.

Juli des Jahres, in welchem der Freiwillige das 23. Lebensjahr vollendet, so hat er die Verpflichtung, sich nochmals bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden.

4) Erfolgt die Abweisung aus dem im §. 149. c. angegebenen Grunde als dauernd unbrauchbar oder am resp. nach dem 1. Juli des Jahres, in welchem der Betreffende das 23. Lebensjahr zurücklegt, als zeitig unbrauchbar, resp. als noch zu schwach, so bleibt der Freiwillige verpflichtet, sich sogleich und spätestens innerhalb vier Wochen unter Vorzeigung des über eine oder mehrmals erfolgte Abweisung empfangenen Ausweises bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk er nach §. 21. gestellungspflichtig sein würde, zu melden, um bei Gelegenheit der Rundreise der Departemenes-Ersatz-Kommission derselben zur Superrevision und weiteren Verfügung mittelst einer besonderen Liste vorgestellt zu werden.

5) Die Superrevision der zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen Seitens der Departements-Ersatz-Kommission darf nur vor versammelter Kommission *) und nicht eher stattfinden, als bis erstere sich bei einem Truppentheil zum Dienstantritt gemeldet, resp. in den ad 3. gedachten Fällen wiederholt gemeldet haben. Nur die in den Hohenzollernschen Landen wohnenden, zum einjährigen Dienst verpflichteten Individuen können, sofern sie von der Departements-Prüfungs-Kommission für dienstbrauchbar nicht erachtet sind, zur Superrevision durch die Departements-Ersatz-Kommission auch ohne vorhergegangene Anmeldung bei einem Truppentheil zugelassen werden.

6) Findet die Departements-Ersatz-Kommission den zum einjährigen Dienst berechtigten Militairpflichtigen bei der Superrevision in seinem 4ten Konkurrenzjahre noch für zeitig unbrauchbar, resp. noch für zu schwach, so ist derselbe der Ersatz-Reserve zu überweisen.

Wird der betreffende Militairpflichtige für dauernd dienstunbrauchbar erachtet, so ist derselbe sogleich ohne Rücksicht auf sein Lebensalter auszumustern.

7) Erachtet die Departements-Ersatz-Kommission dagegen einen solchen einjährigen Freiwilligen für dienstbrauchbar, so weist sie ihn an, sich wiederum bei einem Truppentheil zum Dienstantritt zu melden, wobei das inzwischen erreichte Lebensalter des Freiwilligen und die etwa in früherer Zeit mehrmals erfolgte Abweisung desselben Seitens eines Truppentheils nicht in Betracht kommt.

8) Die Truppentheile dürfen Freiwillige, welche von der Departe-

*) Nur ausnahmsweise in ganz besonders dringenden unvorhergesehenen Fällen ist es den oberen Provinzial-Behörden gestattet, die Superrevision außerhalb der ordentlichen Geschäfts-Termine der Departements-Ersatz-Kommissionen anzuordnen. Für solche Fälle kann, wenn die Mitglieder der Departements-Ersatz-Kommission nicht an einem Orte wohnen, von dem Zusammentritt der Kommission Abstand genommen werden.

ments=Ersatz=Kommission für dienstbrauchbar erklärt worden sind, und in ihren Berechtigungsscheinen die Weisung erhalten haben, sich zum Dienstantritt zu melden, nicht abweisen, sie haben dieselben vielmehr ohne Rücksicht auf die Zahl der bereits bei ihnen vorhandenen Freiwilligen einzustellen und zum Dienst heranzuziehen.

Erweist sich der Freiwillige demnächst nach längerer Beobachtung im Dienst unbrauchbar, so ist unter Angabe aller über denselben gefällten Urtheile der Aerzte, Truppen=Kommandos und der Ersatz=Behörden auf dem Instanzenwege die Entscheidung des General=Kommandos über ihn einzuholen.

Das General=Kommando hat in solchen Fällen entweder eine weitere Beobachtung des Freiwilligen im Dienst oder die Entlassung desselben zu verfügen. Im letzteren Fall ist dieselbe als definitiv zu betrachten und vom Truppentheil nebst ärztlichem Atteste, unter Darlegung des Sachverhältnisses der Departements=Ersatz=Kommission, welche die Einstellung veranlaßt hat, mitzutheilen. Letztere ist verpflichtet, dem Freiwilligen sogleich und ohne nochmalige Superrevision einen Ausweis über sein Militair=Verhältniß nach Vorschrift des §. 83., 9. zu ertheilen und dem Civil=Vorsitzenden der Kreis=Ersatz=Kommission zuzufertigen.

IV. Der einjährige freiwillige Dienst als Arzt.

§. 151.

Im Allgemeinen.

Junge Mediziner, welche ihrer Militair=Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairdienstpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (§. 126 et seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, soweit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie enthalten sind.

Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe als einjährige freiwillige Aerzte ableisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn sie die Promotion und Staats=Prüfungen absolvirt haben.

§. 152.

Ausstand zum Dienstantritt.

1) Da jeder zum einjährigen Dienst berechtigte Freiwillige einen Ausstand zum Antritt des Dienstes bis zum 1. Oktober des Kalenderjahres, in welchem er das 23. Lebensjahr vollendet, erhält, so bedarf es des Nachweises der absolvirten Promotion und Staats=Prüfungen erst zu diesem Termine.

2) Wünschen junge Aerzte Behufs Absolvirung der Promotionen und Staats=Prüfungen einen Ausstand zum Dienstantritt über jenen Termin hinaus, so kann derselbe von den oberen Pro=

vinzial-Behörden bis zum vollendeten 27. Lebensjahre ertheilt werden. Ein weiterer Ausstand in ganz besonders motivirten Fällen ist bei den Ministerien des Innern und des Krieges nachzusuchen.

3) Diejenigen Mediziner, welche in Folge eines erhaltenen Ausstandes ihren Diensteintritt über das 23. Lebensjahr hinaus verschieben, haben sich dabei ausdrücklich zu verpflichten, nach absolvirten Promotionen ꝛc. als einjährige freiwillige Aerzte zu dienen.

Die übernommene Verpflichtung ist bei Ertheilung der Ausstands-Bewilligung Seitens der oberen Provinzial-Behörden dem Berechtigungsschein der Freiwilligen besonders hinzuzufügen. Ziehen sie es nichtsdestoweniger demnächst vor, ihrer Dienstpflicht mit der Waffe zu genügen, so kann dies nur unter Verzicht auf das Recht zum einjährigen Dienst gestattet werden, wogegen diejenigen, welche die Promotion und Staats-Prüfungen selbst bis nach Ablauf des ihnen gewährten äußersten Ausstandes nicht absolviren, und somit die an den Eintritt als einjährige freiwillige Aerzte geknüpfte Bedingung nicht erfüllen, ihrer Dienstpflicht durch einjährigen Dienst mit der Waffe zu genügen haben.

§. 153.

Anmeldung zum Dienstantritt bei den Korps-General-Aerzten.

1) Wer den obigen Bestimmungen gemäß berechtigt resp. verpflichtet ist, als einjähriger freiwilliger Arzt zu dienen, hat sich Behufs Dienstantritts an einen Korps-General-Arzt zu wenden, um einem Truppentheil zugetheilt zu werden. Eine unbedingt freie Wahl des Truppentheils und der Garnison ist dem einjährigen freiwilligen Arzte nicht gestattet.*)

2) Der Korps-General-Arzt hat die Anträge der betr. Individuen in Beziehung auf die Garnison, in welcher sie ihre Anstellung wünschen, möglichst zu berücksichtigen und den freiwilligen Eintritt von Aerzten bei dem Heere zu fördern.

3) Die Anstellung der einjährigen freiwilligen Aerzte erfolgt ohne Gehalt.

§. 154.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Aerzte.

1) Nach beendigter Dienstzeit beim stehenden Heere bleiben die freiwilligen Aerzte verpflichtet, während ihrer nach den §§. 4. bis 7. sich ergebenden Gesammtdienstzeit als Militairärzte bei

*) Die K. Marine stellt alljährlich zwei einjährige freiwillige Aerzte ein, welche je nach Bedürfniß am Bord in Dienst gestellter Schiffe oder beim See-Bataillon Dienste zu leisten haben. Die Bewerbungen um solche Stellen sind an die Admiralität zu richten

den Truppen resp. Militair-Lazarethen zu dienen.*) Hierüber sind sie bei ihrer ersten Anstellung zu unterrichten, indem ihnen ein Revers in nachstehender Art zur Unterschrift vorzulegen ist.

Ich N. N. erkläre hiermit, wie mir bei meiner Anstellung zum einjährigen freiwilligen Dienst als Militairarzt bekannt gemacht worden ist, daß ich nach meiner vollendeten aktiven einjährigen Dienstzeit verpflichtet bleibe, während der Zeit, in welcher ich in der Reserve und in den beiden Aufgeboten der Landwehr stehe, sowohl beim Ausbruch eines Krieges, als auch im Frieden bei den Landwehr-Uebungen in der Qualität eines Arztes zum chirurgischen oder ärztlichen Militairdienste da einzutreten, wohin mich die Bestimmung des General-Stabsarztes der Armee oder auf Anordnung des General-Kommandos, in dessen Bezirk ich meinen Aufenthalt habe, der Korps-General-Arzt resp. das Landwehr-Bataillons-Kommando berufen wird. Ich mache mich hierdurch anheischig, dieser Verpflichtung und dem an mich ergehenden Rufe ohne Widerrede zu genügen und habe zu dem Ende diese Erklärung eigenhändig unterschrieben.

(Ort und Datum.)
(Vor- und Zunamen.)

2) Das Original dieses Reverses ist dem Korps-General-Arzt zuzufertigen, vom Truppentheil dagegen eine Notiz über die erfolgte Vollziehung desselben in vorgeschriebener Form zurückzubehalten.

§. 155.

Vereidigung der einjährigen freiwilligen Aerzte.

Die Vereidigung des Arztes erfolge nach Vollziehung des im §. 154. gedachten Reverses durch einen Offizier im Beisen eines Oberarztes resp. im Beisein eines zweiten Offiziers nach der hierfür besonders vorgeschriebenen Eidesformel und ist vom Eidesabnehmer und Beisitzer auf gedachtem Reverse anzugeben.

§. 156.

Benachrichtigung der Ersatz-Behörden von der erfolgten Anstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes.

Ueber die erfolgte Einstellung eines einjährigen freiwilligen Arztes hat das Truppen-Kommando dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in deren Bezirk ersterer sein Domizil hat, zur weiteren Benachrichtigung der betr. Behörden des Geburtsorts, sogleich eine Mittheilung zu machen.

*) Bei bewiesener guter Führung und Dienst-Applikation können sie, nach Ableistung des einjährigen Dienstes, zur Verleihung des Titels „Assistenz-Aerzte", womit der Rang eines Sekonde-Lieutenants verbunden ist, in Vorschlag gebracht werden.

V. Der einjährige freiwillige Dienst als Pharmazeut.

§. 157.

Im Allgemeinen.

1) Junge Pharmazeuten, welche ihrer Militair-Dienstpflicht unter den, den einjährigen Freiwilligen gestellten Bedingungen der Selbstbekleidung und Selbstverpflegung als Pharmazeuten in einem Militair-Lazareth genügen wollen, haben beim Eintritt in das militairpflichtige Alter, resp. nach zurückgelegtem 17. Lebensjahre (conf. §. 126. seq.) die Berechtigung zum einjährigen Dienst nachzusuchen*) und die damit verbundenen Verpflichtungen zu erfüllen, so weit nicht im Nachstehenden besondere Vorschriften für sie gegeben sind.

2) Die Erlaubniß, ihre Dienstpflicht statt mit der Waffe, als einjährige freiwillige Pharmazeuten in einer Militair-Apotheke abzuleisten zu dürfen, wird erst dann ertheilt, wenn nachgewiesen ist, daß der Betreffende nach vorschriftsmäßiger Lehrzeit zwei Jahre als Gehülfe in einer Apotheke konditionirt hat, während dessen wenigstens ein Jahr hindurch bei der Rezeptur beschäftigt gewesen und von untadelhafter Führung ist.

§. 158.

Anmeldung und Anstellung der einjährigen freiwilligen Militair-Pharmazeuten.

Wer den Bestimmungen des §. 157. gemäß sich für berechtigt hält, als einjähriger freiwilliger Pharmazeut zu dienen, hat sich mit den über seine pharmazeutischen Kenntnisse sprechenden Zeugnissen und mit dem Berechtigungsschein zum einjährigen Dienst an den General-Stabs-Arzt der Armee zu wenden. Letzterer hat sofern die vorhandenen Zeugnisse genügend befunden werden, den Freiwilligen, mit möglichster Berücksichtigung seiner Wünsche, einer der in der Anlage 3.*) genannten Militair-Apotheken zu überweisen und den Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission, in dessen Bezirk der Betheiligte sein Domizil hat, hiervon zu benachrichtigen.

§. 159.

Dienstpflicht der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten.

Rücksichtlich der Dienstpflicht und Vereidigung der einjährigen freiwilligen Pharmazeuten finden die in den §§. 154. und 155. enthaltenen Bestimmungen mit der Modifikation Anwendung, daß sie statt als Aerzte nur zu militairischen Dienstleistungen als Pharmazeuten angehalten werden können.

*) Wer die Berechtigung nicht hat, als einjähriger Freiwilliger zu dienen, kann auch nicht als freiwilliger Militair-Pharmazeut angenommen werden, selbst wenn er die ad 2. gestellten Bedingungen erfüllt.

**) Siehe Anlage 3.

D. Der freiwillige Dienst als Kurschmied und der freiwillige Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

§. 160.

Der freiwillige Dienst als Kurschmied.

1) Die Militair-Dienstpflicht kann auch durch den freiwilligen Dienst als Kurschmied, sofern die Qualifikation als solcher nachgewiesen wird, abgeleistet werden und zwar entweder durch dreijährigen Dienst oder durch einjährigen Dienst, wenn das betr. Individuum den Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst besitzt.

2) Den zum einjährigen freiwilligen Dienst als Kurschmied Eintretenden steht die Wahl des Kavallerie- resp. Artillerie-Regiments, bei welchem sie dienen wollen, frei. Sie haben sich bei dem betr. Regiment zum Dienstantritt direkt anzumelden, können denselben jedoch wie in §. 136. angegeben, verschieben, so wie überhaupt alle in Betreff der einjährigen Freiwilligen ertheilten Vorschriften auf sie Anwendung finden.*)

3) Militairpflichtige, welche freiwillig zu dreijährigem Dienst als Kurschmied eintreten wollen, haben sich bei einem Kavallerie- oder Artillerie-Regiment zu melden. Zur Annahme ist von dem betreffenden Truppentheil die Genehmigung des Allgemeinen Kriegs-Departements nachzusuchen, welches die Anstellung nach Maßgabe der disponiblen Mittel auch bei anderen Regimentern als denjenigen, bei denen die Anmeldung erfolgt ist, verfügen kann.*)

§. 161.

Nachweis der Qualifikation.

Die Qualifikation zum Eintritt als freiwilliger Kurschmied in die Armee ist durch den Nachweis der bestandenen Staats-Prüfung zum Thierarzt 1. oder 2. Klasse darzulegen.

§. 162.

Freiwilliger Eintritt als Militair-Eleve in die Thierarzneischule.

1) Junge Leute, welche freiwillig als Militair-Eleven in die Thierarzneischule eintreten, haben die besondere Verpflichtung, nach erfolgter Ausbildung zum Thierarzt für jedes Jahr des genossenen Unterrichts außer der allgemeinen Militair-Dienstverpflichtung zwei Jahre als Kurschmiede**) im Königlichen Heere zu dienen.

2) Da es wünschenswerth ist, daß die Militair-Eleven der Thierarzneischule vor dem Eintritt in dieselbe ihrer allgemeinen Militairpflicht bereits Genüge geleistet haben, so werden, auch bei

*) Benachrichtigung der Ersatz-Behörden conf. §. 148.

**) Militair-Eleven, welche wegen geringer Kenntnisse oder tadelhafter Führung der Armee als Kurschmiede nicht überwiesen werden können, haben die übernommene längere Zeit der Dienstverpflichtung mit der Waffe abzudienen.

sonst gleicher Qualifikation, vorzugsweise diejenigen, bei denen dies der Fall ist, Berücksichtigung finden.

Es liegt demnach im Interesse der die Aufnahme als Militair=Eleven in die Thierarzneischule Wünschenden, sich sobald als möglich bei einem Kavallerie- oder Artillerie=Regiment zum freiwilligen Eintritt zu melden, um event. noch vor abgeleisteter dreijähriger Dienstzeit vom Regiment zum Kommando zur Thierarzneischule in Vorschlag gebracht werden zu können.

3) Die Militair=Eleven der Thierarzneischule werden in der Regel nur zu Thierärzten 2. Klasse ausgebildet, diejenigen derselben indeß, welche sich durch Schulbildung, Fleiß, gute Führung und Fortschritte in dem Grade auszeichnen, daß sie die Hoffnung begründen, als Thierärzte 1. Klasse entlassen werden zu können, dürfen die Erlaubniß erhalten, zu den Vorlesungen für die Eleven 1. Klasse überzugehen.

§. 163.

Bedingungen zur Aufnahme als Militair=Eleve in die Thierarzneischule.

1) Junge Leute, welche als Militair=Eleven in die K. Thierarzneischule eintreten wollen, müssen das 18. Lebensjahr erreicht, das 24. aber noch nicht vollendet, das Schmiedehandwerk erlernt, und den Gesellenstand erreicht haben. Sie müssen Gedrucktes und Geschriebenes in deutscher und lateinischer Schrift fertig lesen, geläufig, leserlich und richtig schreiben und über ein leichtes Thema einen schriftlichen Aufsatz anfertigen können, sowie ferner Kenntnisse und Uebung im Rechnen bis zur einfachen Regeldetri und Elementar=Kenntnisse in der Geographie und Geschichte besitzen.

2) Den Nachweis dieser Kenntnisse haben diejenigen, welche die niederen Klassen eines Gymnasii, oder eine Bürger- oder Mittelschule besucht haben, durch das Zeugniß des Vorstandes der Schul=Anstalt; diejenigen aber, bei welchen solches nicht der Fall ist, durch das Zeugniß eines Predigers, daß sie nach der bei demselben zu diesem Behufe bestandenen Prüfung den oben bezeichneten Anforderungen genügen, zu führen.

§. 164.

Anmeldung zur Aufnahme als Militair=Eleve in die Thierarzneischule.

1) Wer die Aufnahme als Militair=Eleve in die Thierarzneischule wünscht, hat sich im Monat März mit einem schriftlichen Gesuch an den Magistrat oder Landrath zu wenden, welche derartige Gesuche im Monat April an das Allgemeine Kriegs=Departement gelangen lassen, unter Beifügung:
   a) eines vollständigen Nationales,
   b) eines Zeugnisses über den Grad der erlangten Schulbildung,
   c) eines Schmiede=Lehrbriefes,

d) eines Führungs- und
e) eines Gesundheits-Attestes.

2) Das Allgemeine Kriegs-Departement wird nach Befinden der Umstände die nähere Prüfung der Exspektanten bei einem der dem Wohnort der Betheiligten zunächst garnisonirenden Kavallerie- oder Artillerie-Regimenter im Juni jeden Jahres veranlassen und auf Grund des desfallsigen Berichts die Notirung und spätere Einberufung oder die sofortige Zurückweisung des Bittstellers verfügen.

3) Gesuche um Aufnahme als Militair-Eleven in die Thierarzneischule, welche nach dem vorangegebenen Termin eingehen, bleiben bis zum folgenden Jahre unberücksichtigt.

E. Der freiwillige Dienst in der Marine.

§. 165.

Einjährige Freiwillige.*)

1) Bei der Matrosen-Division können einjährige Freiwillige nicht eingestellt werden, doch ist es denjenigen Seeleuten, welche das Steuermanns-Examen auf Preußischen Navigationsschulen bestanden haben, gestattet, ihre Einstellung in diesen Marinetheil zu ihrer eigenen Ausbildung auf ein Jahr zu beantragen. Auf die Ableistung der gesetzlichen Wehrpflicht wird dieses Jahr jedoch nicht angerechnet.**)

2) Für die Einstellung von einjährigen Freiwilligen in die Werft-Division und in das Seebataillon gelten die in dieser Beziehung für die Armee erlassenen Bestimmungen. Anstellung einjähriger freiwilliger Aerzte conf. §. 153.*)

§. 166.

Dreijährige Freiwillige.

Die Annahme von dreijährigen Freiwilligen bei der Königlichen Marine findet nach den für die Landarmee ertheilten Bestimmungen statt.

§. 167.

Freiwillige des Schiffsjungen-Instituts.

1) Die Bedingungen, unter welchen junge Leute als Schiffsjungen eingestellt werden dürfen, sind folgende:
   a) sie müssen 14 Jahr alt sein, dürfen jedoch das 16. Lebensjahr nicht überschritten haben; sie müssen gesund und ihren Jahren entsprechend kräftig sein, was durch Vorlegung des

*) Wegen Ableistung der Militair-Dienstpflicht durch einjährigen freiwilligen Dienst als Arzt conf. Anmerk. zum §. 153.

**) Eine Entlassung eingeschiffter Mannschaften findet erst nach Rückkehr in diesseitige Häfen statt, auch wenn die einjährige Dienstzeit inzwischen abgelaufen sein sollte.

Taufscheins, Konfirmationsscheins und eines ärztlichen Attestes incl. Impfschein nachzuweisen ist. Eine ärztliche Untersuchung an Bord durch den Marine-Arzt wird außerdem noch vorbehalten.

b) Sie haben die Einwilligung der Eltern oder Vormünder aufzuweisen, worin ausgesprochen sein muß, daß sie mit den Aufnahme-Bedingungen bekannt, ihrem Sohne oder Mündel erlauben, sich zur Aufnahme in das Schiffsjungen-Institut einschreiben zu lassen.

c) Diejenigen, welche im Schiffsjungen-Institut auf Staatskosten ausgebildet werden, müssen sich verpflichten, nach Ablauf dreier Jahre — welche Zeit auf ihre Ausbildung, bis sie in die Rangstufe der Matrosen 3. resp. 4. Klasse einzutreten fähig sind, verwandt worden ist — für jedes dieser Jahre außer der Erfüllung der allgemeinen gesetzlichen dreijährigen Dienstpflicht noch anderweitige zwei Jahre der K. Marine zu dienen.

d) Jeder eingestellte Schiffsjunge, welcher den an ihn zu machenden Anforderungen nicht genügt, kann ohne Weiteres entlassen werden.

e) Für den Fall, daß der Schiffsjunge nicht für den Matrosendienst geeignet bleibt, jedoch zum Dienste in den übrigen Korps der K. Marine tauglich ist, muß der Betreffende dieselben oben erwähnten Bedingungen nach Maßgabe der in dem Institute zugebrachten Zeit durch Dienste in einem dieser Korps, sofern er aber für keinen Theil der K. Marine tauglich ist, wie jeder andere Militairpflichtige in dem Landheere erfüllen. Auch im letzteren Falle ist nicht allein die allgemeine dreijährige Dienstpflicht, sondern auch noch eine spezielle zweijährige für jedes Jahr der Ausbildung als Schiffsjunge abzuleisten.*)

2) Die Löschung der Schiffsjungen in den örtlichen Stammrollen 2c., sowie ihre Anrechnung als Freiwillige bei der im §. 28., 2. gedachten Repartition des Ersatz-Bedarfs erfolgt erst, wenn sie nach abgelaufener Probezeit zu Matrosen 3. oder 4. Klasse befördert

*) Cirk.-Erl. des Min. d. Inn. und des Kr.-Min. v. 30. März 1861, betr. die Verhältnisse der in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen Freiwilligen. (Min.-Bl. S. 124.)

Es sind Zweifel darüber entstanden, ob den in das Schiffsjungen-Institut aufgenommenen, aus demselben aber wegen nicht Geeignetheit zum Matrosendienst vor vollendeter Ausbildung entlassenen Individuen eine besondere Dienstpflicht für den Aufenthalt in dem erwähnten Institut aufzuerlegen sei.

Im Einverständniß mit der K. Marine-Verwaltung finden wir uns veranlaßt, den §. 167. zu e. der Mil.-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 dahin zu interpretiren, daß denjenigen Individuen, welche wegen Nichtgeeignetheit zum Matrosendienst vor Ablauf des 3. Jahres ihres Aufenthalts in dem Schiffsjungen-Institut aus demselben ausscheiden, eine besondere Dienstverpflichtung für den Aufenthalt in beregtem Institut nicht obliegt.

sind, oder der Bestimmung ad 1. c. zufolge, den Dienst in einem Marinetheil oder in der Landarmee angetreten haben. Sobald ihre Beförderung oder ihre Entlassung aus der Marine erfolgt, hat die be r. Marine-Station den Landrath des Domizils davon zu benachrichtigen.

Zehnter Abschnitt.

Folgen der unterlassenen Meldung zur Berichtigung der Stammrolle und der Nichtgestellung vor die Ersatz- resp. Militair-Behörden, sowie allgemeine Kontrole der Militairdienst-Erfüllung.

§. 168.

Strafe für unterlassene Meldung zur Berichtigung der Stammrolle resp. für unterlassene Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1) Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebenen An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen unterlassen, werden auf den Antrag der mit Führung der Stammrolle beauftragten Behörden mit Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Fall des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

2) Militairpflichtige, welche der nach den Vorschriften der §§. 44. und 77. erlassenen Aufforderung: sich zur Musterung oder Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, zu stellen, keine Folge leisten, oder bei Aufrufung ihrer Namen im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale nicht anwesend sind, werden auf den Antrag des Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission mit einer Geldstrafe bis zu 10 Thlrn. belegt, welcher im Falle des Unvermögens Gefängnißstrafe zu substituiren ist.

3) Unabhängig von den vorstehend ad 1. und 2. gedachten Strafen werden die Militairpflichtigen, welche die Anmeldung zur Stammrolle unterlassen oder sich nicht vor die Ersatz-Behörden stellen, durch die in den nachstehenden §§. 169. bis 171. enthaltenen Bestimmungen, über deren Anwendung lediglich die Ersatz-Behörden zu entscheiden haben, betroffen.

§. 169.

Folgen der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle, resp. Folgen der unterlassenen Gestellung zu den Musterungs- resp. Aushebungs-Terminen.

1) Militairpflichtige, welche die im §. 34. vorgeschriebene Meldung zur Eintragung ihres Namens in die Stammrolle des Orts, in welchem sie nach §. 21. gestellungspflichtig sind, unterlassen haben, können je nach dem Grade der Fahrlässigkeit oder Absicht-

lichkeit, welcher die unterlassene Anmeldung zuzuschreiben ist, unter Verlust:

a) der Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen,*)

b) des aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruchs auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst,

vorzugsweise zum Militairdienst herangezogen werden (§. 64., 1.).

2) Militairpflichtige, welche ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund der Aufforderung, sich zur Musterung resp. Aushebung zu stellen, keine Folge leisten, verlieren:

a) die Berechtigung, an der Loosung Theil zu nehmen*),

b) den aus etwanigen Reklamationsgründen erwachsenden Anspruch auf Zurückstellung resp. Befreiung vom Militairdienst.

Wer ohne einen genügenden Entschuldigungsgrund bei Aufrufung seines Namens im Musterungs- resp. Aushebungs-Lokale nicht anwesend ist, verliert die vorstehend ad **a.** gedachte Berechtigung.

Alle diese Militairpflichtige sind zu den im Laufe des Jahres vorkommenden Nachgestellungen zu verwenden, event. bei der nächstjährigen Aushebung vorzugsweise zum Militairdienst heranzuziehen (§. 64., 1.), event. nach Vorschrift des §. 171. zu behandeln.

3) Die vorzugsweise Einstellung gestattet, daß der betr. Militairpflichtige bis zu den gewöhnlichen Aushebungen in seiner Heimath verbleibt.

§. 170.

Anwendung der Vorschriften der §§. 168. und 169. auf disponibel gebliebene Militairpflichtige.

Militairpflichtige, welche in den Vorjahren ihrer Loosnummer nach disponibel geblieben, sind den im §. 168. enthaltenen Strafbestimmungen unterworfen, die Vorschriften des §. 169. finden jedoch nur in dem Falle auf sie Anwendung, wenn sie in dem Aushebungs-Bezirk, in welchem sie zur Zeit der unterlassenen Anmeldung zur Stammrolle oder zur Zeit der unterlassenen, resp. verspäteten Gestellung nach §. 21. gestellungspflichtig waren, bei dem Zurückgreifen auf die Disponiblen ihrer Altersklasse, ihrer Loosnummer nach, in der vorgeschriebenen Reihenfolge ebenfalls zur Aushebung gekommen wären**) (§. 61., 7.).

Sobald sie hiernach zur Einstellung gelangen müssen, gehen sie auch der Begünstigung verlustig, welche ihnen aus etwanigen Reklamations-Gründen erwachsen würde.

*) Verlust der eventuellen Berechtigung, welche aus der etwa bereits erhaltenen Loosnummer erwachsen ist, conf. §. 170.

*) Z. B. der Militairpflichtige A. 1835 geboren, ist 1855 in Teltow disponibel geblieben. Derselbe verzieht nach Berlin. In Berlin wird im Jahre

§. 171.

Einstellung unsicherer Heerespflichtigen. *)

1) Militairpflichtige, welche sich wiederholt vor die Ersatz-Behörden nicht gestellt oder sich einer Gestellung böswillig entzogen haben, sind, sobald man ihrer habhaft wird, sofort als unsichere Heerespflichtige
   a) bei vorhandener Brauchbarkeit demjenigen Infanterie-Regiment, welches aus dem betreffenden Bezirk seinen Ersatz erhält, auf Verfügung der Kreis-Ersatz-Kommission durch den Landwehr-Bataillons-Kommandeur unter gleichzeitiger Anzeige an die Departements-Ersatz-Kommission;
   b) bei inzwischen eingetretener Unbrauchbarkeit zum Dienst mit der Waffe, nach zuvor eingeholter Genehmigung der oberen Provinzial-Behörden, einer Arbeiter-Abtheilung

   zu überweisen. Letzteres darf indeß nur dann geschehen, wenn der Einzustellende den im §. 23. der Instruktion für Militair-Aerzte bezeichneten Grad der Arbeitsfähigkeit besitzt.
2) Vermögen die nach obigen Bestimmungen in die Arbeiter-Abtheilung einzustellenden Militairpflichtigen nachzuweisen, daß sie schon zur Zeit des Beginnes ihres dienstpflichtigen Alters zum Waffendienst nicht brauchbar waren, so findet die Einstellung in die Arbeiter-Abtheilung nicht statt.
3) Die den Truppen als unsichere Heerespflichtige überwiesenen Rekruten sind beim Mangel an Vakanzen über den Etat einzustellen und zu verpflegen. Die Dienstzeit derselben wird vom nächstfolgenden Rekruten-Einstellungs-Termine ab gerechnet.

§. 172.

Verfahren wider ausgetretene Militairpflichtige.

1) Gegen Militairpflichtige, welche trotz aller Nachforschungen sich dergestalt der Kontrole der Ersatz-Behörden entziehen, daß sie bis zu dem ihrem Lebensalter nach eintretenden 3. Gestellungs-Termine vor die Departements-Ersatz-Kommission unermittelt bleiben, ist das im Gesetz vom 10. März 1856 angeordnete Verfahren in Anwendung zu bringen.
2) Dasselbe Verfahren findet statt bei den zum einjährigen freiwilligen Dienst berechtigten Militairpflichtigen, welche innerhalb eines Jahres nach Ablauf des ihnen bewilligt gewesenen Aus-

1856 auf die Disponibeln des Jahrgangs 1835 zurückgegriffen, es würde der A. in Gemäßheit der Vorschriften der §§. 64. und 65. zur Einstellung gekommen sein, wenn er sich gestellt hätte.

Da letzteres nicht geschehen, was sich aus dem Loosungs- und Gestellungs-Attest ergeben wird, so wird er in der Folge vorzugsweise zur Einstellung gebracht.

*) Bestrafung conf. §. 168.

standes sich nicht zum Dienstantritt stellen und unermittelt bleiben.

3) Ergiebt es sich in Folge der über einen Militairpflichtigen nach §. 41. anzustellenden Nachforschungen, daß er die Preußischen Lande ohne Erlaubniß verlassen hat und trotz der seinen Angehörigen zuzufertigenden Aufforderung zur Rückkehr in die Heimath Behufs Erfüllung seiner Militairpflicht sich nicht stellt, so kann sogleich das im Gesetz vom 10. März 1856*) angeordnete Verfahren, ohne den 3. Gestellungs-Termin abzuwarten, eingeleitet werden.

4) Stellen sich die betreffenden Militairpflichtigen in Folge der gerichtlich erlassenen Vorladungen, oder werden sie inzwischen auf irgend eine andere Weise ermittelt, so sind sie nach den Vorschriften des §. 171. zu behandeln.

5) Ist gegen Militairpflichtige auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches vom 14. April 1851 eine Geld- oder Gefängnißstrafe rechtskräftig erkannt und vollstreckt worden, so wird dadurch die Militairpflichtigkeit nicht gelöst, vielmehr ist die Einstellung derselben zum Militairdienst nach §. 171. zu veranlassen. Die Strafen, wie sie in dem §. 168. angegeben, kommen in solchen Fällen jedoch nicht zur Anwendung.

6) Ist gegen einen Militairpflichtigen zur Zeit seiner Gestellung auf Grund des §. 110. des Strafgesetzbuches zwar die Untersuchung eingeleitet, der Spruch aber noch nicht gefällt worden, so wird, bis dies geschehen, die Verhängung der in dem §. 168. gedachten Strafe suspendirt und tritt diese erst dann ein, wenn eine Verurtheilung des Militairpflichtigen nicht erfolgt.

§. 173.

Verfahren mit den Rekruten, welche sich im Gestellungs-Termine der Rekruten Behufs des Diensteintritts nicht stellen.

1) Rekruten, welche an dem ihnen bezeichneten Gestellungs-Termine (§. 102.) sich nicht stellen, ohne der mit ihrer Kontrole beauftragten Landwehr-Behörde rechtzeitig einen genügenden und rechtmäßigen Grund angegeben zu haben, sind von letzterer durch Requisition der betreffenden Polizei-Behörden zu ermitteln und im Betretungsfalle sofort dem Regiment, für welches sie bestimmt sind, zuzusenden, woselbst sie für den bewiesenen Ungehorsam 2c. disciplinarisch oder gerichtlich bestraft werden.**)

2) Bleiben solche Rekruten unermittelt, oder ergiebt es sich, daß sie die Königlich Preußischen Lande verlassen haben, so hat der betreffende Landwehr-Bataillons-Kommandeur dieselben unter Einsendung eines Nationals und des species facti auf dem In-

*) Bd. VII. S. 396.

**) Sollte für einen zeitweis ausgeblieben gewesenen Rekruten, den Vorschriften des §. 100. gemäß, inzwischen ein Ersatz gestellt worden sein, so ist Ersterer, sofern anderweitige Vakanzen bei dem betr. Truppentheil nicht vorhanden sind, bis zum Eintritt einer solchen über den Etat zu verpflegen.

stanzenwege dem Divisions-Kommando zur weiteren Veranlassung namhaft zu machen (§. 105.)

§. 174.

Kontrole im Allgemeinen.

1) Von jedem Preußischen Unterthan, welcher in das militairpflichtige Alter eingetreten ist, hat bei einem Wohnortswechsel die Behörde, welche die Niederlassung in dem neugewählten Wohn-Ort nach dem Gesetz vom 31. December 1842*) zu genehmigen oder zu verweigern hat, bei Feststellung seiner Indentität sich auch darüber den Ausweis führen zu lassen, ob und in welcher Art derselbe seiner Militairpflicht im stehenden Heere und in der Landwehr genügt hat, event. in wiefern er noch militairpflichtig ist.

Derselbe Nachweis muß:

a) bei Verheirathungen resp. Begründung eines eigenen Hausstandes,**)

b) bei Nachsuchung der Konzession zur Betreibung eines Gewerbes, sofern eine solche Konzession erforderlich ist,

c) bei Nachsuchung eines Wanderpasses oder nach dem Ermessen der Behörde, auch bei Nachsuchung eines Reisepasses,

d) bei Nachsuchung der Entlassung aus dem Preußischen Unterthanen-Verhältniß,

e) bei Anstellungen oder diätarischen Beschäftigungen in Staats- oder Kommunaldiensten,

von der betr. Behörde erfordert werden.

2) Zur Führung der vorgedachten Ausweise dienen die im folgenden Paragraphen bezeichneten Militair-Papiere.

§. 175.

Benennung sämmtlicher Militair-Papiere, welche von den Ersatz- resp. Militair- und Marine-Behörden ertheilt werden.

Die Militair-Papiere, welche von den Ersatz- oder Militair-Behörden ertheilt werden, bestehen:

A) Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden noch keine endgültige Entscheidung über ihr Militair-Verhältniß erhalten haben, entweder:

1) in einem Loosungs- und Gestellungsschein (§. 66.) oder

2) in einem Berechtigungsschein zum einjährigen freiwilligen Dienst (§. 133.)

B) Für diejenigen Individuen, welche von den Ersatz-Behörden eine endgültige Entscheidung event. für die Dauer der Friedenszeit empfangen haben:***)

*) Bd. IV. S. 350.

**) Militairpflichtige, welche sich verheirathen oder ansäßig machen wollen, bevor sie ihrer Militairpflicht im stehenden Heere genügt haben, sind von den resp. Geistlichen, Rabbinern oder von den betr. Polizei- resp. Verwaltungs-Behörden auf die Bestimmungen des §. 56., 2. aufmerksam zu machen.

***) In Betreff der nach früherer Instr. ertheilten Ausweise, in welchen Mi-

3) in einem Ausmusterungsschein (§§. 50. und 67.),
4) in einem Ersatz-Reserveschein (§§. 67. und 68.), oder
5) in einem Trainschein (§. 67.).

C) Für diejenigen Individuen, welche von den Fahnen des stehenden Heeres entlassen sind und zu den Mannschaften des Beurlaubtenstandes gehören oder gehört haben:
6) in einem ihnen von ihrem Truppentheil bei der Entlassung zur Reserve ertheilten Urlaubspaß,
7) id einem Landwehrpaß oder in einem nach abgeleisteter Dienstzeit in der Landwehr ertheilten Entlassungsschein.

D) Für diejenigen Individuen, welche als Militair-Aerzte oder Militair-Pharmazeuten ihrer Dienstpflicht im stehenden Heere genügt haben und der Reserve oder Landwehr angehören:
8) in einem vom Chef des Militair-Medizinalwesens ausgestellten Entlassungs-Zeugniß.

E) Für Offiziere, welche im stehenden Heere, der Landwehr oder Marine dienen:
9) in einem Patent.
Für Offiziere, welche von den Linien-Truppen mit dem gesetzlichen Vorbehalt zur ferneren Erfüllung ihrer Dienstpflicht entlassen sind:
10) in einem Entlassungs-Zeugniß ihres Truppentheils.
Für Offiziere, welche aus allen Militair-Verhältnissen entlassen sind:
11) in einem Dimissions-Patent.

F) Für die der Marine verpflichteten Individuen:
12) in einem Seewehr-Paß für Seedienstpflichtige (§. 60.),
13) in einem nach erfüllter Dienstpflicht bei der Marine empfangenen Urlaubspaß,
14) in einem Seewehr-Paß I. oder II. Aufgebots, resp. in einem bei dem Austritt aus der Seewehr empfangenen Entlassungsschein.
Außerdem sind noch zu nennen:
15) die von den Landräthen nach §. 109. der Ersatz-Instruktion ertheilten Bescheinigungen zum freiwilligen Eintritt,
16) die von den Truppentheilen nach §. 112. ertheilten Scheine über Engagirung zum dreijährigen freiwilligen Dienst,
17) die den ausgehobenen Rekruten bei der Beurlaubung in die Heimath ertheilten Urlaubspässe und Einberufungs-Ordres (§§. 59. und 102.).

litairpflichtige als Ganz- oder Halb-Invalide anerkannt oder der Armee-Reserve überwiesen sind, und in Betreff der Bedeutung solcher Gestellungs-Atteste, aus denen hervorgeht, daß die Inhaber derselben bis znm 1. Jan. 1859 nach vollendetem 5. Konkurrenzjahre disponibel geblieben sind, conf. Ausführungs-Verordn. Art. I. Nr. 2.

§. 176.

Verfahren der Behörden bei Ermittelung von Militairpflichtigen, welche ihren Verpflichtungen nicht genügt haben, event. sich darüber nicht ausweisen können.

1) Ergiebt es sich bei der im §. 174. angeordneten Kontrole, oder bei sonstiger Gelegenheit, daß ein Preußischer Unterthan seinen Militair-Verpflichtungen nicht genügt hat, oder sich über die erfolgte Ableistung seiner Militair-Verpflichtungen nicht ausweisen kann, so hat die kontrolirende Behörde dem betreffenden Landrath, und bei Individuen, welche angeben, der Reserve oder Land- oder Seewehr anzugehören, dem nächsten Landwehr-Bataillon darüber eine Mittheilung zu machen.

2) Dem Landrath oder dem Landwehr-Bataillon liegt es dann ob, das betreffende Individuum den gesetzlichen Bestimmungen gemäß zur Erfüllung seiner Pflichten anzuhalten oder für dasselbe von den Heimaths-Behörden den Nachweis der erfüllten Pflicht durch Beschaffung eines Duplikats des betreffenden Militair-Attestes ꝛc. zu bewirken.

§. 177.

Kostenfreie Ertheilung der Militair-Papiere im Original, resp. Bezahlung für Ausfertigung von Duplikaten.

1) Alle auf Grund dieser Instruktion zu ertheilenden Militair-Papiere werden im Original kostenfrei ertheilt. Bei der Ertheilung ist den Empfängern, soweit es angeht, unter Hinweis auf folgende Bestimmungen einzuschärfen, daß sie die Militair-Papiere sorgfältig aufzubewahren haben, um sie bei den im §. 174. bezeichneten Gelegenheiten produziren zu können, und daß sie sich bei Nichtbeachtung dieser Vorschriften die daraus entstehenden Folgen selbst beizumessen haben würden.

2) Gehen die ad 1. bezeichneten Militair-Papiere verloren, oder werden dieselben unbrauchbar, so hat das betreffende Individuum unter Angabe der Veranlassung des Verlustes, oder unter Abgabe des unbrauchbar gewordenen Originals, auf Ertheilung eines neuen Scheines anzutragen.

3) Derartige Anträge sind bei dem Civil-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission des zeitigen Aufenthaltsorts anzubringen.

4) Bei Aushändigung des neuen Scheins sind 5 Sgr. Schreib-Gebühren zu erlegen, welche dem Civil-Vorsitzenden derjenigen Kreis-Ersatz-Kommission zufließen, bei welchem der Antrag auf Beschaffung einer Duplikat-Ausfertigung angebracht ist. In welcher Weise diese Gelder zu vereinnahmen und zu welchen Zwecken dieselben zu verwenden sind, darüber haben die betreffenden Regierungen Bestimmungen zu treffen.

5) Die Ausfertigung von Duplikaten verloren gegangener Militair-Papiere darf nur von der Behörde erfolgen, welche das Original ertheilt hat. Ueber die erfolgte Ausfertigung eines Duplikats ist den Listen eine Notiz hinzuzufügen.

Elfter Abschnitt.

Entlassungen von Rekruten und Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden.

§. 178.

Behörden, welche Entlassungen vor beendeter Dienstzeit, event. Zurückstellungen ausgehobener Rekruten zu verfügen haben.

1) Rekruten, welche bereits in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, und Soldaten, welche längere oder kürzere Zeit dienen, dürfen — excl. der vorschriftsmäßig gelernten Jäger, welche die Inspektion der Jäger und Schützen zu entlassen berechtigt ist — nur auf Verfügung desjenigen General-Kommandos entlassen werden, zu dessen Ressort der Truppentheil des zu Entlassenden gehört.
2) Mannschaften der Seetruppen können nur auf Verfügung der Admiralität entlassen werden.
3) Die Zurückstellung von Rekruten, welche zwar ausgehoben, aber noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden sind, liegt in der Befugniß der Departements-Ersatz-Kommission, welche die Aushebung veranlaßt hat.

§. 179.

Entlassung wegen Dienstunbrauchbarkeit.

1) Die Landwehr-Bataillons-Kommandeure haben in Fällen, wo nach der Aushebung ein Rekrut erkrankt oder dienstunbrauchbar wird, dem Brigade-Kommandeur darüber sogleich eine Anzeige zu machen. Letzterer hat unter Berücksichtigung der jedesmaligen besonderen Verhältnisse zu entscheiden, ob der Rekrut auf 1 Jahr, das ist bis zur nächsten Aushebung, event. nur bis zu einer der im Laufe der Zeit etwa eintretenden Nachgestellungen zurückzulassen oder ob derselbe (z. B. bei Erkrankungen) unter Anrechnung auf das dem betheiligten Truppentheil zu überweisende Ersatz-Kontingent in ein Militair-Lazareth aufzunehmen ist.
2) Nach Ankunft der Rekruten bei ihrem Truppentheil sind sie noch einmal körperlich zu untersuchen. Finden sich hierbei Fehler vor, welche nach der Aushebung entstanden sind und den Rekruten dienstunbrauchbar machen, so kann dessen Entlassung sofort beantragt werden. Faßt dagegen der Arzt des Truppentheils bei dieser Untersuchung in Bezug auf einzelne Rekruten die Meinung, daß die nach Ausweis der Ueberweisungs-Nationale angeblich oder in einem geringen Grade bei ihnen vorhandenen, oder andere dort gar nicht vermerkte, schon längere Zeit bestehende Fehler sie zum Dienst unbrauchbar machen, so ist deren Entlassung nicht sofort, sondern erst nach längerer Beobachtung im Dienst, event. im Lazareth zu beantragen.

3) Geben Rekruten nach ihrem Eintreffen beim Truppentheil an, an Schwerhörigkeit, Epilepsie oder anderen derartigen nicht sogleich erkennbaren Fehlern zu leiden, ohne daß die Ueberweisungslisten darüber eine Notiz enthalten, so haben die Truppen derartige Angaben sogleich den zuständigen Departements-Ersatz-Kommissionen anzuzeigen.

Diese haben die nöthigen Ermittelungen anzustellen und das Resultat dem Truppentheil mitzutheilen.

4) Rekruten, welche eingestellt aber noch nicht mit der Waffe ausgebildet sind, werden rücksichtlich ihrer Militair-Dienstbrauchbarkeit ebenso beurtheilt wie Militairpflichtige. Bei Soldaten dagegen, welche mit der Waffe ausgebildet sind, müssen rücksichtlich der Beurtheilung ihrer event. im Laufe der Zeit eingetretenen Unbrauchbarkeit die Vorschriften der §§. 35. und 36. der Instruktion für Militair-Aerzte besonders beachtet werden.

5) Wird ein Rekrut oder Soldat den vorstehenden Bestimmungen gemäß überhaupt oder nur rücksichtlich der Waffe, bei welcher er dient, für dienstunbrauchbar erklärt, so hat der mit der körperlichen Untersuchung beauftragte Arzt ein gehörig motivirtes Attest auszustellen.

Nur wenn der Truppen-Kommandeur der Ansicht des Arztes beitritt, berichtet er darüber unter Anschluß des Attestes und eines nach Schema 25. *) anzufertigenden Nationals an die vorgesetzte Behörde, um auf dem Militair-Instanzenwege die Entlassung des betreffenden Mannes beim General-Kommando zu erwirken.

Den General-Kommandos liegt es ob, derartige Anträge und besonders die denselben zum Grunde liegenden ärztlichen Atteste selbst und auch durch den Korps-General-Arzt zu prüfen und prüfen zu lassen und demnächst die Entlassung des betreffenden Mannes, event. dessen ferneres Verbleiben im Dienst zu verfügen.

§. 180.

Entlassungen auf Reklamationen.

1) Soldaten, welchen nach erfolgter Einstellung durch den Tod des Vaters oder eines Verwandten ein Grundstück, eine Handlung oder eine Fabrik, in welcher mehrere Arbeiter beschäftigt werden, zufällt, können, wenn die persönliche Verwaltung durch den Besitzer nothwendig erheischt wird, zur Disposition der Ersatz-Behörden sogleich entlassen werden, ohne Rücksicht darauf, wie lange oder kurze Zeit der Reklamirte bereits im Dienst ist.

2) Aus den sonstigen, im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründen kann die Entlassung eines Soldaten vor beendigter Dienstzeit nur dann stattfinden, wenn der Grund der Reklamation nach dessen Aushebung ohne Zuthun des Reklamirten oder desjenigen,

*) Siehe Schema 25.

zu dessen Gunsten derselbe reklamirt wird, eingetreten ist. In derartigen Fällen ist jedoch die Entlassung des Reklamirten, sofern derselbe nicht bereits vollständig als Soldat ausgebildet ist, der Regel nach nicht sofort, sondern erst nach dessen erfolgter militairischer Ausbildung zu dem nächsten allgemeinen Entlassungs-Termine zu veranlassen, was in den diesfälligen Verfügungen sogleich auszusprechen ist.

3) Ebenso soll die Entlassung von Soldaten, hinsichtlich derer die Reklamationen von der Departements-Ersatz-Kommission den Vorschriften gemäß abgelehnt worden sind, in Folge der nach §. 99., 7. gegen diese Entscheidung eingelegten Berufung nur aus besonderen, in den jeweiligen eigenthümlichen Verhältnissen des Reklamirten begründeten Billigkeitsrücksichten erfolgen, und zwar der Regel nach erst zu dem ad 2. am Schlusse angegebenen Zeitpunkte. Ist in einem solchen Falle der Reklamirte noch nicht eingestellt, resp. noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden, so kann die vorläufige Zurückstellung desselben zur weiteren Disposition der Ersatz-Behörden mit der §. 106., 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

4) Anträge, welche in den vorstehend ad 1. und 2. bezeichneten Fällen die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit bezwecken, sind durch die betreffenden Civil-Behörden dem Ober-Präsidium der Provinz einzureichen, in welcher der Reklamirte sein Domizil hat. Die ad 3. gedachten Reklamationen gehören zur Kompetenz des Ober-Präsidiums, in dessen Bezirk der Reklamirte ausgehoben worden ist.

5) Die Ober-Präs. prüfen die Anträge 2c., weisen dieselben, wenn ihnen weder gesetzliche noch besondere Billigkeitsrücksichten zur Seite stehen, zurück, treten aber, wenn die Reklamation begründet erscheint, wegen Entlassung resp. Zurückstellung mit den betreffenden General-Kommandos resp. der Admiralität zur gemeinschaftlichen Entscheidung in Kommunikation.

Den General-Kommandos bleibt anheimgestellt, die ihnen untergebenen Militair-Behörden zur gutachtlichen Aeußerung über derartige Reklamationen aufzufordern.*)

*) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. und des Kr.-Min. vom 9. März 1861, betr. das Verfahren bei Reklamationen auf Entlassung von Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingestellt worden, welche nicht zum heimathlichen Armee-Korps gehören. (Min.-Bl. S. 75.)

Behufs Beseitigung von Zweifeln, welche in Bezug auf die Ausführung der Vorschrift zu 5. des §. 180. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Decbr. 1858 zur Sprache gebracht worden, sehen wir uns veranlaßt, rücksichtlich des zu beobachtenden Verfahrens bei Reklamationen, betreffend Soldaten, die für Truppentheile designirt, resp. bei solchen eingestellt worden, welche nicht zum heimathlichen Armee-Korps gehören, Folgendes ergebenst zu bemerken:

1) In den Fällen, in denen es sich um die Berücksichtigung noch nicht eingestellter, oder derjenigen bereits in Reih und Glied stehenden Leute handelt, welche gegen die Entscheidung der resp. Departements-Ersatz-Kommission

6) Wenn einer der im §. 56. bezeichneten Reklamationsgründe oder der vorstehend ad 1. gedachte Fall nach erfolgter Aushebung eines Rekruten eintritt und dieser noch nicht in die Militair-Verpflegung aufgenommen worden ist, so kann die Zurückstellung mit der §. 106., 3. gedachten Wirkung verfügt werden.

§. 181.

Entlassungen wegen Vergehen oder Verbrechen, welche von Militairpflichtigen vor ihrer Einstellung verübt worden sind, indeß erst nach der Einstellung bekannt werden.*)

1) Sollte es vorkommen, daß ein Soldat ungeachtet der Vorschriften der §§. 51. bis 53. eingestellt worden ist, weil die von demselben verübten Verbrechen 2c. erst nach seiner Einstellung bekannt geworden sind, so steht die Untersuchung dem Militair-Gerichte nur in dem Falle zu, wenn die wahrscheinlich zu erwartende Strafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe nicht übersteigt. Ist eine längere Freiheitsstrafe zu erwarten, so muß der Angeschuldigte entlassen und die Untersuchung dem kompetenten Civilgericht überwiesen werden.

Dieses Verfahren findet auch statt, wenn die Untersuchung bei dem Civil-Gericht eingeleitet und das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand noch nicht publizirt ist.

War das Erkenntniß erster Instanz dem Angeschuldigten vor dem Eintritt in den Dienststand bereits publizirt, so verbleibt die fernere Verhandlung und die Entscheidung in zweiter Instanz dem Civilgericht, von welchem das Urtheil, sobald

Rekurs ergreifen, tritt — wenn die Umstände dazu angethan sind — das betr. Ober-Präs. mit dem General-Kommando desjenigen Armee-Korps in Verbindung, in dessen Bezirk die Aushebung des Reklamirten stattgefunden hat. Sind die genannten beiden Behörden darin übereingekommen, daß die Reklamation zu berücksichtigen sei, so wird, wenn die Einstellung des Reklamirten inzwischen erfolgt ist, die Verhandlung dem General-Kommando des betr. Armee-Korps Seitens des Oberpräsidiums mit dem Antrage vorgelegt, über die Entlassung zu verfügen.

2) Bei Reklamationen, welche die vorzeitige Entlassung bereits dienender Leute bezwecken und bei denen die Umstände, die der Reklamation zu Grunde liegen, erst nach der Einstellung eingetreten sind, verhandelt das Ober-Präsidium lediglich mit demjenigen General-Kommando, von welchem der Truppentheil ressortirt, in dem der Reklamirte dient. Damit aber das General-Kommando in solchen Fällen in den Stand gesetzt werde, von dem Urtheile der heimathlichen unteren Militair-Instanz — der Militair-Präses der competenten Kreis-Ersatz-Kommission — ohne vorherigen weitläufigen Schriftwechsel Kenntniß zu nehmen, so bestimmen wir hiermit, daß der Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission, wenn derselbe den Entlassungs-Antrag für begründet erachtet, dem zu erstattenden Berichte, die und zwar in die Reklamations-Liste 2c. aufzunehmende gutachtliche Aeußerung des Militair-Vorsitzenden der Kreis-Ersatz-Kommission beizufügen hat.

*) Vergl. Erl. v. 9. Juli 1859, s. Militairpersonen Bd. VIII.

es die Rechtskraft erlangt hat, dem Militairgericht zuzufertigen ist.

Ist von dem Civilgericht rechtskräftig erkannt und übersteigt die erkannte Freiheitsstrafe nicht eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten, so ist dieselbe durch das Militairgericht in eine verhältnißmäßige Militairstrafe umzuwandeln und zur Vollstreckung zu bringen; übersteigt aber die Militairstrafe eine dreimonatliche Gefängnißstrafe, so muß der Angeschuldigte zur Disposition der Ersatz-Behörde entlassen und an das Civilgericht zur Vollstreckung der Strafe abgeliefert werden.

2) Individuen, welche vor ihrer Einstellung zum Dienst ein Verbrechen oder Vergehen verübt haben, welches im Strafgesetzbuch v. 14. April 1851 mit Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte oder mit zeitiger Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte bedroht ist, und Individuen, welche noch unter der Wirkung einer derartigen Ehrenstrafe stehen, wenn das betr. Erkenntniß nach ihrer Einstellung beim Truppentheil zur Sprache kommt, sind jedenfalls zur Disposition der Ersatz-Behörden zu entlassen.

§. 182.

Vorschriften, welche bei Entlassungen vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden zu beobachten sind.

1) Wird die Entlassung eines Soldaten vor beendeter Dienstzeit zur Disposition der Ersatz-Behörden verfügt, so sind durch die Behörde, welche diese Verfügung nach §. 178. zu treffen befugt ist, in Kenntniß zu setzen:
   a) die Behörde, welche die Entlassung beantragt und die Militair-Behörde, welche die Entlassung zur Ausführung zu bringen hat,
   b) das Infanterie-Brigade-Kommando, in dessen Bezirk der Entlassene seinen künftigen Aufenthalt zu nehmen gedenkt. Demselben ist hierbei das dem Entlassungs-Antrage beigefügt gewesene National (Schema 25.) und bei den als unbrauchbar Entlassenen das ärztliche Attest zuzufertigen, um beides dem betr. Landwehr-Bataillon Behufs der im §. 69. angegebenen weiteren Verfahrens übergeben zu können.

2) Den zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassenen Leuten ist von dem betr. Truppentheil als Urlaubspaß nach Schema 26.*) zu behändigen.

*) Siehe Schema 26.

Schema 1.
zum §. 27. der Ersatz-Instruktion.

Berechnung

des Bedarfs an Ersatz-Mannschaften für die Truppen des ten Armee-Korps

pro 185 .

Truppentheil.	Es sind erforderlich:				
	zur Ersetzung der Leute,				
	welche bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin wegen zurückgelegter Dienstzeit ausscheiden resp. werden zur Disposition beurlaubt werden.	deren Kapitulation bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin abläuft und nicht erneuert wird.	welche an die Landwehrstämme, den Trainstamm, die Lazarethe, Militair-Bäckereien rc. abgegeben werden.	welche von den Regierungen vor vollendeter bestimmungsmäßiger Dienstzeit reklamirt worden und noch nicht zur Entlassung gekommen sind, aber bis zum Einstellungs-Termin entlassen werden sollen.	deren bis zum Einstellungs-Termin eintretendes Ausscheiden wegen Invalidität vorauszusehen ist,
	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.
tes Infanterie-Regiment.					
tes do. do.					
tes do. do.					
tes do. do.					
tes kombinirtes Bataillon					
Summa der Infanterie . .					
tes Kürassier-Regiment .					
tes Dragoner do.					
tes Husaren do.					
tes Ulanen do.					
Summa der Kavallerie . .					
tes Artillerie-Regiment . .					
te Pionier-Abtheilung . .					
tes Jäger-Bataillon . . .					
Summa aller Waffen . .					
Außerdem Trainsoldaten für die Kavallerie .					
do. Artillerie					
Summa der Trainsoldaten					
Zum Krankenwärterdienst .					

		Hiervon kommen in Abrechnung angemeldete und zur Einstellung engagirte dreijährige Freiwillige, eventuell auch solche, deren Engagement bis zum Ersatz-Einstellungs-Termin nach den gemachten Erfahrungen mit Sicherheit vorauszusehen ist.	Mithin beträgt die Summe der auszuschreibenden Ersatz-Mannschaften.	Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt wirklich eingetretenen Freiwilligen		Anzahl der seit der letzten Ersatz-Bedarfs-Nachweisung bis jetzt auf Reklamation der Regierungen entlassenen Leute.	Bemerkungen.
zur Deckung eines zeitigen Manquements.	In Summa.			aus dem Ergänzungs-Bezirk.	aus anderen Bezirken.		
Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	Mann.	

Von den für das ten Artillerie-Regiment ausgeschriebenen Rekruten sind zu gestellen:

für die reitende Artillerie Mann,
„ 12pfündige Batterien „
„ die übrige Fuß-Artillerie „
„ „ Handwerks-Kompagnie „

Mann.

Für die Handwerks-Kompagnie sind auszuheben:

n Metalldrechsler,	n Stellmacher,
„ Bürstenmacher,	„ Anstreicher,
„ Holzdrechsler,	„ Schmiede,
„ Klempner,	„ Schlosser,
„ Maurer,	„ Schneider,
„ Sattler,	„ Schuhmacher,
„ Seiler,	„ Tischler,
„ Feilenhauer,	„ Nagelschmiede.

Das Regiment wünscht für seinen Bedarf:
n Schneider, n Sattler 2c.

Der Bedarf für die in (Mainz), (Luxemburg), (Saarlouis), stehende 5. Festungs-Kompagnie beträgt Mann und ist in obigen Zahlen mit enthalten.

Der ten Pionier-Abtheilung sind zu gestellen:
n Bergleute,
„ Zimmerleute,
„ Schiffer,
„ Schiffszimmerleute,
„ Holzarbeiter (Stellmacher und Tischler),
„ Eisenarbeiter (Schmiede und Schlosser),
„ andere Professionisten und zwar:
n Maurer,
„ Klempner,
„ Schuhmacher,
„ Sattler,
„ Schneider,
„ Seiler.

Die besonderen Wünsche, welche die anderen Truppentheile rücksichtlich der Zutheilung von Handwerkern etwa ausgesprochen haben, sind ebenfalls anzugeben.

Schema 2.
zum §. 30. der Ersatz-Instruktion.

Geburts-Liste

zur

Militair-Stammrolle des Dorfes Pankow,

Kreis Nieder-Barnim, Regierungs-Bezirk Potsdam,

enthaltend:

A. die in Pankow im Kalender-Jahre 1850 geborenen Individuen, mit gleichzeitiger Bezeichnung derjenigen derselben, welche bis dato ebendaselbst gestorben sind;

B. die seit Einreichung der letzten Geburtslisten bis dato in Pankow gestorbenen Militairpflichtigen, welche in den Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis incl. 1849 aufgeführt stehen.

Abgeschlossen

Pankow, den 15. Januar 1867.

Laufende Nummer.	Zuname.	Vorname.	Geburts-			Nummer des Kirchen-Buchs.
			Tag.	Monat.	Jahr.	
	A. Geborne.					
1.	Peters.	Carl Ernst August.	1.	Januar	1850.	1.
2.	Richter.	Friedrich Wilhelm.	31.	Dezbr.	1850.	50.
	B.*) Seit dem 15. Januar 1866 bis dato gestorbene, in den					
1.	Heimann.	Christian Friedrich.	2.	April	1843.	60.

*) In Bezirken, in welchen die Stammrollen nach Jahrgängen getrennt geführt werden, sind die Sterbefälle der, älteren Jahrgängen angehörenden Personen in besonderen Listen oder durch besondere Atteste anzugeben.

Namen und Stand des Vaters.	Namen der Mutter.	Ob der Militairpflichtige lebt oder gestorben ist.	Sterbe-			Nummer, unter welcher die Uebertragung in die Stammliste stattgefunden hat.	Bemerkungen.
			Jahr.	Monat.	Tag.		
Friedrich Peters, Bauerhofbesitzer.	Caroline Hase.	lebt				10.	
August Richter, Schulze.	Friederike Krüger.	hierselbst gestorben	1851.	Januar	31.		
Geburtslisten der Jahrgänge 1843 bis 1849 aufgeführte Individuen.							
		hierselbst gestorben	1866.	Juni	16.		

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Uebertragung aus den Kirchenbüchern ꝛc. attestirt unter Beidrückung des Kirchensiegels.

Pankow, den 15. Januar 1867.

N. N.
Pfarrer.

Schema 3.
zum §. 36. der Ersatz-Instruktion.

Alphabetische Liste

des

Landraths-Amts

oder

Kreises N. N. (Bataillon N. N.

Regierungs-Bezirk N. N. X. Landwehr-Regiments.)

Angelegt pro 1852,

enthaltend

die im Jahre 1832 geborenen Militairpflichtigen.

1. Laufende Nr. d. Militairpflichtigen durch die alphabet. Liste.	2. Ortschaft und Nr. der Stammrolle, unter welcher der Militairpflichtige daselbst steht.	3. Zuname und Vorname.	4. Geburts-Ort, Kreis.	5. Domizil-Ort, Kreis.	6. Datum und Monat der Geburt. 1832.	7. Religion.	8. Gewerbe oder Stand.	9. Namen und Vornamen des Vaters und der Mutter und ob selbige noch leben oder todt sind.
1.	Arnsdorf. 20.	Arendt, Friedrich Wilhelm.	Arnsdorf.		10. Dezember.	Ev.	Handlungsdiener.	Vater: Arendt, Peter Franz, Gastwirth, lebt. Wittwer. Mutter: Arendt, geb. Bach, Emilie Karoline, ist todt.

Bemerkungen:

2.	Desgleichen. 23. Arnsdorf, Fortsetzung, siehe Nr. Zugang pro 1854.	Aston, Carl Ludw.	Tempel, Kreis Prenzlau.		31. Dezember.	Ev.	Arbeitsmann.	Aston, Heinrich, Tagelöhner, lebt. Mutter: gest.

Bemerkungen:

3.	Barnim. 10.	Abel, Friedrich.	Blindow, Kreis Ruppin.	Rudow, Kreis Templin.	1. Januar.	Ev.	Pferdeknecht.	Unehelich. Sohn der Karol. Abel zu Rudow. Der Vater: Friedr. Richter.

Bemerkungen:

1. Laut Benachrichtigung des Landraths-Amts Teltow, durch Erkenntniß des ... vom ... wegen ... mit ... bestraft. (Confr. Nr. des Strafregisters pro 1852.
2. Vom Landrathsamt Teltow zur Aufnahme in die Stammrolle überwiesen 2c.

10.	11.	12.			13.	14.	15.		16.
Resultate der Musterung und Entscheidung der Kreis-Ersatz-Kommission.									Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
Im Jahre.	Gemeldet zur Stammrolle. Ja oder Nein.	Größe.			Entscheidung d. Kreis-Ersatz-Kommission resp. Grund der Streichung aus der Liste.	Nr. d. Loosungsliste event. ob Primo-locist oder Vorzugsweise.	Vorstellungs-Liste.		
		Fuß.	Zoll.	Strich.			Liste.	Nr.	
1. 1852.	Ja.	5.	3.	3.	Zu schwach, ein Jahr zurück.	420.	.	.	.
1. 1853.	Ja.	5.	4.	2.	Brauchbar. Infanterie.	p. l. (primo loco.)	E.	19.	zum 20. Infanterie-Regmt.
1854.									
1855.									
1856.									
2. 1852.	.	5.	2.	.	Nach dem Gestellungs-Attest. Geburtsort, zu schwach.	510.	.	.	.
2. 1853.	.	.	.	.	In Lindow, Kr. Ruppin. Zu schwach.	disp. .	.	.	.
1. 1854.	Ja.	5.	3.	2.	Brauchbar. Infanterie.	disp. 580.	E.	201.	Beim Zurückgreifen auf die Dispon. pro 1852 z. 20. Inf.-Reg.
1855.									
1856.									
3. 1852.	.	5.	3.	2.	Kreis Teltow, Augenentzündung. Ein Jahr zurück.	Teltow. 314.	.	.	.
3. 1853.	.	.	.	.	Nicht gestellt.	.	.	.	.
2. 1854.	Nein.	5.	4.	.	Kavallerie brauchbar.	Vorzugsweise.	E.	2.	Gefehlt.
1855.									
1856.									

NB. Die über der Jahreszahl stehende Zahl giebt das Resultat der Aufzählung der alljährlich zu musternden Mannschaften an.

29*

Schema 4.
zum §. 63. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Liste
des Kreises N. N. Regierungs-Bezirks N. N.
pro 1856.

1. Durchlaufende Nummer der Loosungs-Liste.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der alphabetischen Liste.	4. Ob in die Vorstellungs-Liste aufzunehmen, ja oder nein.	5. Bemerkungen.

Vorstellungs-

der als ganz 2c. . . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-

1. Laufende Nr.	2. Zuname und Vorname.	3. Nummer der Loosungs-Liste.	4. Nummer der alphabetischen Liste.	5. Ort der Aushebung.	6. Ort und Kreis der Geburt.	7. Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der 2c. . . . .

des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Aufenthalt des Militairpflichtigen. Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ortschaft.	Namen der Militairpflichtigen. Zuname.	Vorname.	Geburts-Ort.	Datum der Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.

Vorstellungs-

der für brauchbar 2c. . .

des Kreises N. N. Regierungs-

Laufende Nr.	Zuname u. Vorname.	Nummer der Loosungs-Liste. pro 18 . .	Nummer der alphabetischen Liste.	Ort der Aushebung.	Ort und Kreis der Geburt.	Datum d. Geburt. Tag.	Monat.	Jahr.	Religion.

Vorstellungs-

der von den Truppen 2c. . .

des Kreises N. N. Regierungs-

1. Nr.	2. Truppentheil, welcher sie entlassen.	3. Charge.	4. Vor- und Zuname.	5. Geburts-Ort.	6. Aufenthalts-Ort.	Größe. Zoll.	Strich.	8. Geburtstag.
								A. Entlassen wegen B. Entlassen auf C. Entlassen wegen begangener Ver

Liste (A. B. C.) — Schema 5. zum §. 71. der Ersatz-Instruktion.

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

8. Religion.	9. Gewerbe.	10. Größe			11. Grund der Aufnahme des Militairpflichtigen in die Vorstellungs-Liste A — C. und frühere Entscheidungen.	12. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.
		Fuß.	Zoll.	Strich.		

Liste (D.) — Schema 6. zum §. 71. der Ersatz-Instruktion.

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

Größe.			Namen, Stand und Gewerbe der Eltern.	Ob die Militairpflichtigen sich zur Einstellung in das Garde-Jäger-Bataillon eignen.	Welchem Jäger-Bataillon diejenigen, die sich zum freiwilligen Eintritt vor dem 20. Lebensjahre gemeldet haben, überwiesen zu werden wünschen.	Bemerkungen.
Fuß.	Zoll.	Strich.				

Liste (E.) — Schema 7. zum §. 71. der Ersatz-Instruktion.

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

Gewerbe.	Größe.			Qualifizirt sich für die										Frühere Entscheidungen. Bemerkungen über angeblich vorhandene Fehler, über Gründe, weshalb vorzugsweise einzustellen, über früher erlittene Bestrafungen 2c.	Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission u. Angabe des Truppentheils, für welchen derselbe ausgehoben ist.
	Fuß.	Zoll.	Strich.	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Infanterie.	Ulanen und leichte Kav.	Jäger Kl. B.	Seetrupp.	Train zur Ausbildung.			

Liste (F.) — Schema 8. zum §. 71. der Ersatz-Instruktion.

. . . .

Bezirk N. N. pro 185 .

9. Datum des Dienst-Eintritts.	10. Datum der Entlassung.	11. Gründe der Entlassung.	12. Ob militairisch ausgebildet.	13. Entscheidung der Departements-Ersatz-Kommission.	14. Bemerkungen.
Dienstunbrauchbarkeit. Reklamation. vor ihrer Einstellung brechen und Vergehen.					

Schema 9.
zum §. 62. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht der beim Kreis-Ersatz-Geschäft

im Kreise N. N. pro 185 . für brauchbar und einstellungsfähig befundenen Militairpflichtigen.

	1. zur Garde.	2. zu den Kürassieren.	3. zur Artillerie.	4. zu den Pionieren.	5. Infanterie.	6. zu den Ulanen und zur leichten Kavallerie.	7. zu den vorschriftsmäßig gelernten Jägern Kl. A.	8. zu den Jägern Kl. B.	9. zu Militair-Krankenwärtern.	10. Train zur Ausbildung.	11. zur Arbeiter-Abtheilung.	12. Matrosen und Werft-Division.	13. ıc.
Vorzugsweise Einzustellende.													
Primo loco Rangirende.													
20jähr. resp. im 1. Jahre konkurrir.													
Disponible der älteren Jahrgänge.													
Summa ...													

Schema 10.
zum §. 66. der Ersatz-Instruktion.

Loosungs-Schein und Gestellungs-Atteste.

Der Militairpflichtige (Stand) N. N., geb. zu N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N., am . . ten . . . . . 18 . . hat bei der Loosung zu N. N., Kreis N., Regierungs-Bezirk N. N., die Nummer (502) geschrieben: Fünfhundert und Zwei erhalten.

	Derselbe erschien zur Musterung				Vorläufige Bestimmung der Kreis-Ersatz-Kommission und Unterschrift des Militair- und Civil-Vorsitzenden.	Bemerkungen.
	im Jahre.	im Kreise und Nr. der alphabetischen Liste daselbst.	Regierungs-Bezirk.	hat gemessen.		
1.	1853.	Teltow. 116.	Potsdam.	Fuß 5. / Zoll 3. / Strich 1.	Brauchbar. Infanterie. N. N. N. N.	Bei Aushebung pro 1853 als zu schwach ein Jahr zurück.
2.	1854.	Elbing. 119.	Danzig.	Fuß 5. / Zoll 3. / Strich 3.	Brauchbar. Infanterie. Primo loco. N. N. N. N.	
3.	1855.	Ost-Havelland. 6.	Potsdam.	Fuß 5. / Zoll 3. / Strich 3.	Bei Aushebung in Elbing gefehlt. Infanterie brauchbar, vorzugsweise. N. N. N. N.	
		Original kostenfrei.		Fuß / Zoll / Strich		

Schema 11.
zum §. 67. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (B.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ersatz-Reserve-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision
(wegen

der Ersatz-Reserve überwiesen.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und zur Aushebung zu stellen, sobald die Ersatz-Reservisten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten.

Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Straf-Verfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 12.
zum §. 67. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (C.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Train-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zunahme) geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit in Folge der am . . ten . . . . 18 . . stattgehabten Superrevision zum Train designirt.

Der ꝛc. N. N. ist dadurch der ferneren Anmeldung zur Militair-Stammrolle für gewöhnliche Friedenszeiten entbunden, bleibt jedoch verpflichtet, Behufs Ableistung seiner Wehrpflicht im Falle eines Krieges oder einer außergewöhnlichen Ergänzung des Heeres, oder eines Theiles des Letzteren, sich zur Militair-Stammrolle wiederum anzumelden und sich zur Aushebung zu stellen, sobald die zum Train Designirten seiner Altersklasse von den Ersatz-Behörden hierzu die Aufforderung erhalten. Unterläßt derselbe alsdann die Anmeldung resp. Gestellung, so kommt das in der Ersatz-Instruktion verordnete Strafverfahren wider ihn zur Anwendung.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste aufzubewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.

N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 13.
zum §. 67. der Ersatz-Instruktion.

No. der Vorstellungs-Liste (A.)
No. der alphabetischen Liste des Kreises N. N.
pro 18 . .

Ausmusterungs-Schein.

Der (Stand und Gewerbe) N. N. (Vor- und Zuname), geboren am . . ten . . . . 18 . . zu . . . . Kreis N. N. Regierungs-Bezirk N. N. wird hiermit, nachdem er wegen

in dem Superrevisions-Termin am . . ten . . . . als dauernd unbrauchbar zum Dienst im stehenden Heere anerkannt worden ist, aller ferneren Verpflichtungen zum Dienst in demselben so wie in der Landwehr enthoben.

Diesen Schein hat der Inhaber auf das Sorgfältigste zu bewahren, um sich damit zu allen Zeiten über das Militair-Verhältniß ausweisen zu können.

(Ort) . . . . den . . ten . . . . 18 . .

Königliche Departements-Ersatz-Kommission im Bezirk der N. Infanterie-Brigade.

Der Militair-Vorsitzende. Der Civil-Vorsitzende.
N. N. N. N.

(L. S.)

Original kostenfrei.

Schema 14.
zum §. 60. der Ersatz-Instruktion.

Seewehr-Paß.

Der . . . . geboren zu . . . . Kreis . . . . Regierungs-Bezirk . . . . am . . ten . . . . 18 . . hat nachgewiesen, daß er seit dem . . ten . . . . 18 . . bis zum . . ten . . . . . . 18 . . auf dem Seeschiffe . . . . gefahren ist. In Folge dessen ist derselbe auf Grund der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom . . ten . . . . 18 . . vom Eintritt in das stehende Heer entbunden und als Seedienstpflichtiger für die Königlich Preußische Marine ausgehoben worden.

Der . . . . tritt am 1. November 18 . . zur . . ten Klasse, am 1. November 18 . . zur . . ten Klasse der Seedienstpflichtigen über und verbleibt in dieser bis zum vollendeten 39. Lebensjahre.

Ort und Datum.

Königliche Kreis-Ersatz-Kommission des Kreises . . . .
(Unterschriften.)

Bestätigt
Königliche Departem.-Ersatz-Kommission im Bezirk der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) (Unterschriften.)

Schema 15.
zum §. 109. der Ersatz-Instruktion.

Dem (Schuhmachergesellen August Müller), welcher am (1. August 1828) zu (Guben) Kreis (Guben) geboren ist und sich gegenwärtig in Königsberg N./M. im diesseitigen Kreise aufhält, wird auf Grund der ausdrücklichen Einwilligung seines (Vaters — Vormundes) des (Böttchermeisters Müller) zu (Guben) und da derselbe nach den beigebrachten obrigkeitlichen Attesten seines Wohn- und Aufenthalts-Ortes durch Lehrkontrakte oder sonstige Civil-Verhältnisse nicht gebunden, gegenwärtig in keiner Untersuchung sich befindet, auch früher noch keine gerichtliche Ehrenstrafen erlitten, vielmehr sich stets moralisch gut geführt hat, hierdurch bescheinigt, daß seinem freiwilligen Eintritt auf dreijährige Dienstzeit in den Königlichen Militairdienst nichts entgegen steht.

Gegenwärtiger Schein verliert seine Gültigkeit mit dem 1. Mai 1847.

Königsberg N./M. den 1. April 1847.

(L. S.) N. N.

Königlicher Landrath des Königsberger N./M. Kreises.

Schema 16.
zum §. 112. der Ersatz-Instruktion.

Dem Militairpflichtigen (Vor- und Zunamen), geboren (Tag, Monat, Jahr) zu (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wohnend in (Ort, Kreis, Regierungs-Bezirk), wird hiermit bescheinigt, daß sich derselbe auf Grund seiner Papiere bei (Truppentheil) freiwillig auf drei Jahre engagirt und sich am (Tag, Monat, Jahr) beim (Truppentheil) zur Einstellung einzufinden hat.

Derselbe ist unter heutigem Tage beim Regiment vereidigt, auf den Ersatz-Bedarf notirt, und ihm der gegenwärtige Schein zur Legitimation bei der Königlichen Kreis-Ersatz-Kommission ertheilt worden.

(Ort und Datum.)

(L. S.) (Unterschrift des Regiments- resp. Bataillons-Kommandeurs.)

Schema 17.
zum §. 133. der Ersatz-Instruktion.

Berechtigungs-Schein zum einjährigen Dienst.

Der (Stand, Vor- und Zunamen) geboren zu . . . . Kreis . . . . . . am . . ten . . . . 18 . . ist auf Grund und nach Prüfung seiner persönlichen Verhältnisse, für qualifizirt befunden worden, als einjähriger Freiwilliger zu dienen.

Die Anmeldung zum Antritt des Dienstes bei einem Truppentheil muß zu dem in der Ersatz-Instruktion festgesetzten Termin und bei Verlust der Berechtigung, spätestens am 1. Oktober 18 . . bewirkt werden.

Bei eintretender Mobilmachung der Armee, oder eines Theils derselben, erlischt die Befugniß, den Dienstantritt bis zu obigem Termin auszusetzen. In solchen Fällen hat sich der 2c. . . . ., sofern er das militairpflichtige Alter erreicht hat, bei dem Civil-Präses der Kreis-Ersatz-Kommission seines Aufenthalts-Orts anzumelden.

Bei der körperlichen Untersuchung des . . . . hat sich ergeben, daß derselbe . . . .

(Ort und Datum)

Departem.-Prüfungs-Kommission der Freiwilligen zum einjährigen Militairdienst.
N. N. . . . . N. N.

Schema 18.
zum §. 148, 5. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, und zum 1. Oktober cr. den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist für dienstbrauchbar befunden und angewiesen worden, sich am 1. Oktober zum Dienstantritt beim Regiment hierselbst zu stellen.

Ort. Datum.
Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.
(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 19.
zum §. 149. der Ersatz-Instruktion.

Der im vorstehenden Berechtigungs-Schein näher bezeichnete N. N. hat sich bei dem unterzeichneten Kommando gemeldet, um am . . . . den Dienst als einjähriger Freiwilliger anzutreten. Der Genannte ist bei der stattgehabten körperlichen Untersuchung wegen

(Bezeichnung des Fehlers
als brauchbar nur für eine bestimmte Waffe,
oder als zeitig dienstunbrauchbar,
oder als dauernd ganz dienstunbrauchbar)

befunden und wird hiermit angewiesen, den Vorschriften des §. 150. der Ersatz-Instruktion nachzukommen.

Ort. Datum.
Kommando des N. N. Truppentheils.
(L. S.) N. N.
(Bataillons-) Regiments-Kommandeur.

Schema 20.
zum §. 102. der Ersatz-Instruktion.

Kreis N. N.
Aushebungs-Bezirk No.
Vorstellungs-Liste No.

Vorzeiger Dieses, der Rekrut . . . . aus . . . . im . . . . Kreise des Regierungs-Bezirks . . . . gestellt, welcher bei der Ersatz-Aushebung pro 18 . . den . . ten . . . . Regiment zugetheilt worden ist, wird hiermit nach seiner Heimath wieder beurlaubt, derselbe hat sich jedoch (unfehlbar am . . ten . . . . 18 . . oder an einem später noch zu bestimmenden Tage)
zur Absendung
bei dem . . . . in . . . ., wenigstens mit Jacke, Beinkleidern, guten Stiefeln und mit zwei Hemden versehen, unter Abgabe dieses Passes zu melden, im Unterlassungsfalle aber Strafe nach der Strenge der Militairgesetze zu gewärtigen.

Ebenso ist derselbe verpflichtet, jede Aufenthalts-Veränderung dem Bezirks-Feldwebel der Landwehr anzuzeigen und sich beim Eintritt in einen anderen Landwehr-Kompagnie-Bezirk, auch bei dem dortigen Bezirks-Feldwebel anzumelden.

. . . . den . . ten . . . . 18 . .

Im Auftrage des Königlichen Kommandeurs der . . ten Infanterie-Brigade.

(L. S.) N. N.

Major und Bataillons-Kommandeur.

Anmerkung. Vor der Behändigung des Passes an den Rekruten ist derselbe in den betreffenden Fällen im Sinne des Erlasses des Kriegs-Ministeriums vom 15. Mai 1857 zu vervollständigen.

Schema 21.

zum §. 61. u. 97. der Ersatz-Instruktion.

Tabellarische Zusammenstellung

der bei der Loosung im Jahre 1856 gezogeneu höchsten Loosnummern und der nach §. 97. der Ersatz-Instruktion festgestellten Abschlußnummern.

Kreise resp. Loosungs-Bezirke derselben.	Höchste Nummer.	Abschluß-Nummer.	Bemerkungen.
Regierungss-Bezirk.			
Kreis B.	1325	1265	
Kreis A. I. Bezirk.	208	189	
Desgl. II. Bezirk.	180	175	
Kreis T.	402	386	
Kreis Z.	460	460	Zurückgegriffen auf Nr. 420. der Disponiblen des Jahrgangs 1835.
Kreis M.	320	320	Zurückgegriffen auf Nr. 290. der Disponiblen des Jahrgangs 1833.

Schema 22.

zum §. 75., 2. der Ersatz-Instruktion.

Plus- und Minus-Tabelle

zur Aushebung im Bezirk der X. Infanterie-Brigade pro 1856.

Aushebung im Kreise	Der Kreis stellte mehr oder weniger für:								Summa.	
	Garde.	Kürassiere.	Artillerie.	Pioniere.	Jäger.	Infanterie.	ꝛc.	ꝛc.	Plus.	Minus.
B. am 6. August . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	.	— 1	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . .	+ 2	— 1	+ 1	— 1	0	— 1	0	0	3	3
T. am 8. August . .	+ 1	— 1	— 1	.	+ 1	.	.	.	2	2
Gesammt-Uebersicht . .	+ 3	— 2	0	— 1	+ 1	— 1	0	0	4	4
Z. am 10. August . .	— 1	+ 1	+ 1	+ 1	.	— 2	.	.	3	3
Gesammt-Uebersicht . .	+ 2	— 1	+ 1	0	+ 1	— 3	0	0	4	4
L. am 12. August . .	— 2	+ 1	— 1	.	— 1	+ 3	.	.	4	4
Schluß der Aushebung im Bezirke . . .	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0

Nati

von Freiwilligen zum Eintritt in die

Nummer.	Vor- und Zuname	Datum der Geburt	Größe.		Vaterland.	Religion.	Profession oder sonstige Beschäftigung.
			Zoll.	Strich.			
					Regierungs-Bezirk. Ort bei		

Rekruten-Ueberwei

Laufende Nr.	Vor- und Zuname	Stand oder Gewerbe.	Geburtsort.			Bisheriger und Nummer lungs-Liste
			Regierungs-Bezirk.	Kreis.	Ort.	Kreis.

Namentliche

eines vom ten .... Regiment nach
(Landwehr-Bataillon ....) wegen

Nummer.	Kompagnie.	Charge.	Vor- und Zuname.	Datum der Geburt			Datum des Diensteintritts.			Größe.		Geburtsort und Kreis.	Zukünftiger Aufenthalts-	
				Tag.	Monat.	Jahr.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Ort.	Kreis.

Schema 23.
zum §. 123. der Ersatz-Instruktion.

onal
Schul-Abtheilung aus dem N. Kreise.

Kenntnisse.	Was für eine Schule derselbe besucht hat und bis zu welchem Jahre?	Wann er confirmirt ist?	Stand, Gewerbe und Vermögen des Vaters.	Geschwister.		Bemerkungen.
				Brüder.	Schwestern.	
1. Schreiben. 2. Lesen. 3. Rechnen.						

Schema 24.
zum §. 102. der Ersatz-Instruktion.

sungs-National.

Aufenthalt der Vorstel- daselbst.	Datum der Geburt.			Größe.		Religion.	Datum des Eintritts in die Verpflegung.			Bemerkungen.
Ort.	Tag.	Monat.	Jahr.	Zoll.	Strich.		Tag.	Monat.	Jahr.	
										Körperliche Fehler, Bestrafungen, u. s. w.

Schema 25.
zum §. 179. der Ersatz-Instruktion.

Liste
dem Bezirke der ten Infanterie-Brigade
. . . . zu entlassenden Mannes.

Ehrenzeichen.	Stand seines Vaters.	Ob derselbe militairisch ausgebildet ist oder nicht.	Ob für denselben Ersatz beantragt wird und zu welchem Termin.	Ist ausgehoben. Ort. Kreis.	Grund und Datum der Entlassung.	Bemerkungen

Schema 26.
zum §. 182. der Ersatz-Instruktion.

Urlaubs-Paß auf unbestimmte Zeit.

Vorzeiger dieses, der . . . . von der . . ten . . . . . . des Königlichen . . ten . . . . aus N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks gebürtig, . . Zoll . . Strich groß, von . . . . Körperbau und . . . . Haaren, welcher am . . ten . . . . zum aktiven Militairdienst eingetreten

mithin bis jetzt eine aktive Dienstzeit von . . . Jahr . . . Monat errricht hat, wird
nach N. N. im N. N. Kreise des N. N. Regierungs-Bezirks zur Disposition der Ersatz-Behörden entlassen.

Derselbe hat sich sogleich bei dem Feldwebel des Landwehr-Bezirks, in welchem der Entlassungs-Ort liegt, zu melden, und diesen Paß vorzuzeigen. Bei später eintretenden Aufenthalts-Veränderungen, so wie bei vorkommenden Reisen ist diese Meldung jedesmal zu wiederholen, es mag der Bezirk verlassen werden oder nicht. Verlegt . . . . seinen Wohnort in einen anderen Kompagnie-Bezirk, so hat er sich sowohl bei dem Feldwebel des zu verlassenden Bezirks, als auch bei dem Feldwebel, in dessen Bezirk der neue Aufenthalts-Ort liegt, zu melden.

Der rc. . . . . hat bei den Schießübungen bisher die nachstehenden Prämien erhalten:

Gegeben

An Bekleidungsstücken hat derselbe bei seinem Abgange erhalten:

Waffenrock,	Halsbinde,
Hosen,	Hemde,
Mütze,	Paar Stiefeln.

Inhaber hat auf dem Marsche nach seinem künftigen Aufenthaltsort die Eisenbahn von . . . . bis . . . . zu benutzen und sowohl die Eisenbahn- rc. Kosten, als auch seine übrigen Bedürfnisse aus seinen ihm bis . . . . diesseits mit . . . Rthlr. . . Sgr. . . Pf. behändigten Kompetenzen sogleich baar zu zahlen.

Schema 27.
zum §. 101. der Ersatz-Instruktion.

Uebersicht

der

Resultate des Ersatz-Geschäfts im Regierungs-Bezirk N. N.

im

Bezirk der N ten Infanterie-Brigade

pro 18 . .

1.	2.	3.	4.	5	6.					
					Hierzu die Militairpflichtigen der früheren Jahrgänge, über welche noch nicht definitiv entschieden ist und zwar:					
					a.	b.	c.	d.	e.	
Laufende Nummer.	Kreis.	Gesammt-Volkszahl nach der letzten Zählung.	Von der ad 3. angegebenen Volkszahl gehören zum männlichen Geschlecht.	Davon beträgt die im laufenden Jahre zur Musterung kommende Altersklasse der 20 jährigen Militairpflichtigen.	die Klasse der 21jährigen.	die Klasse der 22jährigen.	die Klasse der 23jährigen.	die Klasse der 24jährigen.	die Klasse der 25jährigen und älteren.	Summa.
				Ist lediglich auf Grund der alphabetischen Listen auszufüllen.						

18.						19.	20.				21.	22.
sind:												
zur Ersatz-Reserve übergetreten:								Auf ein Jahr zurückgestellt.				
a. wegen Mindermaßes nach dreimaliger Konkurrenz. Unter 5 Fuß.	b. wegen Kleinheit nach dreimaliger Konkurrenz. Von 5 Fuß bis 5′1″3‴	c. wegen zeitiger Unbrauchbarkeit nach dreimaliger Konkurrenz.	d. wegen häuslicher Verhältnisse nach dreimaliger Konkurrenz.	e. Disponible nach fünfmaliger Konkurrenz.	Summa.	zum Train designirt excl. der zu Trainfahrern Ausgehobenen.	als zeitig unbrauchbar.	in Berücksichtigung häuslicher Verhältnisse.	weil sie unter Wirkung d. Ehrenstrafen stehen resp. sich in gerichtl. Untersuchung befinden.	Summa.	Summa der Rubriken 8 bis incl. 20.	Es bleiben zur Aushebung Summa ad 7. minus Summa ad 21.

7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.	14.	15.	16.	17.
	Davon									
Summa der Rubriken 5 und 6.	Unermittelt geblieben.	in andere Kreise gezogen oder dort gestellungspflichtig geworden.	beim Departements-Ersatz-Geschäft ohne Entschuldigung ausgeblieben.	als dreijährige Freiwillige eingetreten resp. von den Truppen als Freiwillige engagirt. (Jäger ꝛc.)	als berechtigt zum einjährigen freiwilligen Dienst anerkannt.	als Studirende der evangelischen oder katholischen Theologie oder als katholische Priester-Amts-Kandidaten zurückgestellt resp. vom Militairdienst befreit.	als seedienstpflichtig anerkannt.	als moralisch unfähig zum Militairdienst in den Aushebungs-Listen gestrichen.	als augenfällig unbrauchbar von der Kreis-Ersatz-Kommission ausgemustert.	als dauernd unbrauchbar zum Militairdienst von der Departements-Ersatz-Kommission ausgemustert.
				Es dürfen die Freiwilligen erst dann hier eingetragen werden, wenn sie in das militairpflichtige Alter eingetreten sind.						

23.																		24.						25.
Ausgehoben sind:																		Es bleiben zur Aushebung disponibel und zwar:						
													n. als Arbeitssoldaten.											
a. für das Garde-Korps.	b. für die Kürassiere des ten Armee-Korps.	c. für die Artillerie.	d. für die Pioniere.	e. für die Infanterie.	f. für die Ulanen.	g. für die Husaren.	h. für die Dragoner.	i. für die Jäger-Klasse A.	k. für die Jäger-Klasse B.	l. als Krankenwärter.	m. als Trainfahrer.	aa. wegen Selbstverstümmelung.	bb. wegen gerichtlicher Ehrenstrafen.	cc. wegen längerer Dienstentziehung.	o. für die Seetruppen excl. Seedienstpflichtigen.	Summa.		in der Klasse der 20 jährigen.	in der Klasse der 21 jährigen.	in der Klasse der 22 jährigen.	in der Klasse der 23 jährigen.	in der Klasse der 24 jährigen.	Summa-Summarum.	Bemerkungen.

Anlage 1.
zum §. 18.

Uebersicht
der
Landwehr-Bezirke der 8 Provinzial-Armee-Korps.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Erste in Königsberg in Preußen.	1.	1. Königsberg.	Königsberg (Stadt). Königsberg (Land). Fischhausen.	Königsberg.	Preußen.
			2. Wehlau.	Labiau. Wehlau. Gerdauen. Rastenburg.		
			3. Tilsit.	Memel.		
				Heidekrug. Tilsit. Niederung (Theil).	Gumbinnen.	
		Landwehr-Bataillon. Bartenstein. 33. Infanterie-Regiments.		Friedland. Rössel. Heilsberg. Pr. Eylau.	Königsberg.	
	Zweite in Königsberg in Preußen.	3.	1. Insterburg.	Insterburg. Ragnit. Niederung (Theil). Pillkallen (Theil).	Gumbinnen.	
			2. Gumbinnen.	Gumbinnen. Stallupöhnen. Goldapp (Theil). Pillkallen (Theil). Darkehmen.		
			3. Lötzen.	Angerburg. Oletzko. Lyck. Lötzen. Goldapp (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Ortelsburg. 34. Infanterie-Regiments.		Sensburg. Johannisburg. Ortelsburg. Allenstein.	Königsberg.	
	Dritte in Danzig.	4.	1. Osterode.	Osterode. Neidenburg.		
				Löbau. Rosenberg.	Marienwerder.	
			2. Pr. Holland.	Braunsberg. Pr. Holland. Mohrungen. Heiligenbeil.	Königsberg.	
			3. Graudenz.	Thorn. Culm. Strasburg. Graudenz (Theil).	Marienwerder.	

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
I.	Vierte in Danzig.	5.	1. Danzig.	Danzig (Stadt). Danzig (Land). Neustadt.	Danzig.	Preußen.
			2. Marienburg.	Elbing. Marienburg (Theil). Stuhm. Marienwerder (Theil). Graudenz (Theil).	Marienwerder.	
			3. Pr. Stargard.	Marienwerder (Theil).		
				Carthaus. Berent. Stargard. Marienburg (Theil).	Danzig.	
II.	Fünfte in Stettin.	2.	1. Stettin.	Randow. Stettin (Stadt). Greifenhagen.	Stettin.	Pommern.
			2. Stralsund.	Rügen. Franzburg. Grimmen. Greifswald (Theil).	Stralsund.	
			3. Anclam.	Greifswald (Theil).		
				Anclam. Demmin. Ueckermünde. Usedom (Insel).	Stettin.	
	Sechste in Stettin.	9.	1. Stargard.	Cammin. Naugard. Pyritz. Wollin (Insel). Saatzig (Theil).		
			2. Cöslin.	Schlawe. Fürstenthum.	Cöslin.	
			3. Schievelbein.	Belgard. Schievelbein.		
				Greiffenberg. Regenwalde. Saatzig (Theil).	Stettin.	
	Siebente in Bromberg.	14.	1. Gnesen.	Gnesen. Wongrowiece. Mogilno. Schubin (Theil).	Bromberg.	Posen.
			2. Bromberg.	Bromberg. Inowraclaw. Schubin (Theil).		
			3. Schneidemühl.	Wirsitz. Czarnikau. Chodziesen.		
	Achte in Bromberg.	21.	1. Conitz.	Flatow. Schwetz. Conitz.	Marienwerder.	Preußen.
			2. Stolp.	Bütow. Stolp. Lauenburg. Rummelsburg.	Cöslin.	Pommern.
			3. Neu-Stettin	Neu-Stettin. Dramburg.		
				Schlochau. Deutsch-Crone.	Marienwerder.	Preußen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
III.	Neunte in Frankfurt a. O.	8.	1. Frankfurt.	Frankfurt (Stadt). Lebus. Guben (Theil). Königsberg (Theil).	Frankfurt.	Brandenburg.
			2. Soldin.	Arenswalde. Soldin. Königsberg (Theil). Landsberg (Theil).		
			3. Landsberg.	Friedeberg. Landsberg (Theil). Sternberg (Theil).		
	Zehnte in Frankfurt a. O.	12.	1. Crossen.	Crossen. Züllichau. Sternberg (Theil.)		
			2. Spremberg.	Lübben. Kalau. Luckau. Spremberg.		
			3. Sorau.	Sorau. Cottbus. Guben (Theil).		
	Eilfte in Berlin.	20.	1. Spandau.	Berlin (Stadt).	Potsdam.	
			2. Treuenbriezen.	Zauche-Belzig. Jüterbogk-Luckenwalde. Teltow.		
			3. Königs-Wusterhausen.	Berlin (Stadt).		
		Landwehr-Bataillon Wriezen, 35. Infant.-Regmts.		Ober-Barnim. Nieder-Barnim. Beeskow-Storkow.		
	Zwölfte in Brandenburg.	24.	1. Ruppin.	Ruppin. Ost-Havelland. West-Havelland (Theil). Potsdam (Stadt).		
			2. Prenzlau.	Prenzlau. Angermünde. Templin.		
			3. Havelberg.	Ost-Priegnitz. West-Priegnitz. West-Havelland (Theil).		
IV.	Dreizehnte in Magdeburg.	26.	1. Stendal.	Salzwedel. Osterburg. Stendal. Jerichow II. (Theil).	Magdeburg.	Sachsen.
			2. Burg.	Jerichow I. Magdeburg (Stadt). Jerichow II. (Theil).		
			3. Neu-Haldensleben.	Neu-Haldensleben. Gardelegen. Wolmirstädt. Wanzleben (Theil).		
	Vierzehnte in Magdeb.	27.	1. Halberstadt.	Halberstadt. Wernigerode. Oschersleben. Wanzleben (Theil). Aschersleben (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
IV.	Vierzehnte in Magdeburg.	27.	2. Halle.	Halle (Stadt). Saal-Kreis. Bitterfeld. Mansfeld. Seekr. (Th.).	Merseburg.	Sachsen.
			3. Aschersleben.	Mansfelder Gebirgskr. Mansfeld. Seekr. (Th.).		
				Kalbe. Aschersleben (Theil).	Magdeburg.	
	Fünfzehnte in Erfurt.	31.	1. Erfurt.	Schleusingen. Ziegenrück. Erfurt. Weißensee. Langensalza (Theil).	Erfurt.	
			2. Mühlhausen.	Mühlhausen. Heiligenstadt. Worbis. Langensalza (Theil).		
			3. Sangerhausen.	Nordhausen.		
				Sangerhausen. Querfurt (Theil).	Merseburg.	
	Sechszehnte in Erfurt.	32.	1. Merseburg.	Delitzsch. Merseburg. Torgau (Theil). Querfurt (Theil).		
			2. Torgau.	Liebenwerda. Schweinitz. Wittenberg. Torgau (Theil).		
			3. Naumburg.	Weißenfels. Zeitz. Naumburg. Eckartsberga.		
V.	Siebenzehnte in Glogau.	6.	1. Görlitz.	Görlitz. Rothenburg. Hoyerswerda. Bunzlau (Theil).	Liegnitz.	Schlesien.
			2. Freystadt.	Grüneberg. Freystadt. Sagan.		
			3. Glogau.	Glogau. Sprottau. Lüben. Bunzlau (Theil).		
	Achtzehnte in Glogau.	7.	1. Jauer.	Liegnitz. Jauer. Goldberg-Haynau (Th.). Schönau (Theil).		
			2. Hirschberg.	Hirschberg. Landshut. Bolkenhayn. Schönau (Theil).		
			3. Löwenberg.	Lauban. Löwenberg. Goldberg-Haynau (Th.).		
	Neunzehnte in Posen.	18.	1. Posen.	Posen. Szroda. Obornik (Theil).	Posen.	Posen.

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
V.	Neunzehnte in Posen.	18.	2. Samter.	Samter. Birnbaum. Obornik (Theil). Buk (Theil).	Posen.	Posen.
			3. Unruhstadt.	Meseritz. Bomst. Kosten. Buk (Theil).		
	Zwanzigste in Posen.	19.	1. Poln. Lissa.	Kröben. Fraustadt. Krotoszyn (Theil).		
			2. Schrimm.	Pleschen. Schrimm. Wreschen.		
			3. Krotoszyn.	Krotoszyn (Theil). Adelnau. Schildberg.		
VI.	Einundzwanzigste in Breslau.	10.	1. Breslau.	Breslau (Stadt). Breslau.	Breslau.	Schlesien.
			2. Oels.	Oels. Wartenberg. Trebnitz.		
			3. Schweidnitz.	Waldenburg. Striegau. Neumarkt. Schweidnitz (Theil).		
		Landwehr-Bataillon Wohlau, 38. Infanterie-Regiments.		Guhrau. Steinau. Wohlau. Militsch.		
	Zweiundzwanzigste in Breslau.	11.	1. Glatz.	Glatz. Neurode. Habelschwerdt. Frankenstein (Theil).		
			2. Brieg.	Brieg. Namslau. Ohlau. Strehlen.		
			3. Münsterberg.	Münsterberg. Nimptsch. Reichenbach. Frankenstein (Theil). Schweidnitz (Theil).		
	Dreiundzwanzigste in Neiße.	22.	1. Gleiwitz.	Pleß. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil). Rybnick (Theil).	Oppeln.	
			2. Cosel.	Cosel. Neustadt. Leobschütz (Theil).		
			3. Ratibor.	Ratibor. Rybnick (Theil). Leobschütz (Theil).		
	Vierundzwanzigste in Neiße.	23.	1. Neiße.	Neiße. Grottkau. Falkenberg.		
			2. Groß-Strehlitz.	Groß-Strelitz. Lublinitz. Tost-Gleiwitz (Theil). Beuthen (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr- Regiment.	Landwehr- Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Regierungs-Bezirk.	Provinz.
VI.	24. in Neiße.	23.	3. Oppeln.	Rosenberg. Oppeln. Kreutzburg.	Oppeln.	Schlesien.
VII.	Fünfundzwanzigste in Münster.	13.	1. Münster.	Münster (Stadt). Münster. Steinfurt. Kösfeld (Theil). Tecklenburg (Theil).	Münster.	Westphalen.
			2. Borken.	Ahaus. Borken. Recklinghausen. Kösfeld (Theil.)		
			3. Warendorf.	Warendorf. Beckum. Lüdinghausen. Tecklenburg (Theil).		
	Sechsundzwanzigste in Münster.	15.	1. Minden.	Minden. Lübbecke. Herford (Theil).	Minden.	
			2. Paderborn.	Büren. Warburg. Hörter. Paderborn (Theil).		
			3. Bielefeld.	Halle. Wiedenbrück. Bielefeld. Paderborn (Theil). Herford (Theil).		
	Siebenundzwanzigste in Düsseldorf.	16.	1. Soest.	Soest. Hamm. Dortmund.	Arnsberg.	
			2. Iserlohn.	Bochum. Hagen. Iserlohn.		
			3. Meschede.	Brilon. Meschede. Arnsberg. Lippstadt.		
		Landwehr-Bataillon. Attendorn. 37. Infanterie-Regts.		Siegen. Wittgenstein. Olpe. Altena.		
	Achtundzwanzigste in Düsseldorf.	17.	1. Wesel.	Rees. Cleve. Duisburg (Theil).	Düsseldorf.	Rheinprovinz.
			2. Düsseldorf.	Düsseldorf. Crefeld. Kempen (Theil).		
			3. Geldern.	Geldern. Kempen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon. Essen. 36. Infanterie-Regts.		Essen. Elberfeld (Theil). Duisburg (Theil).		
		Landwehr-Bataillon. Neuß. 39. Infanterie-Regts.		Neuß. Grevenbroich. Gladbach. Solingen (Theil).		
		Landwehr-Bataillon. Gräfrath. 40. Infanterie-Regts.		Lennep. Solingen (Theil). Elberfeld (Theil).		

Armee-Korps.	Infanterie-Brigade.	Landwehr-Regiment.	Landwehr-Bataillon.	Ergänzungs-Bezirk. Kreise.	Ergänzungs-Bezirk. Regierungs-Bezirk.	Ergänzungs-Bezirk. Provinz.
VII.	Neunundzwanzigste in Cöln.	25.	1. Aachen.	Eupen. Geilenkirchen. Aachen (Stadt). Aachen (Th. d. Landkr.).	Aachen.	Rheinprovinz.
			2. Jülich.	Heinsberg. Erkelenz. Jülich. Aachen (Th. d. Landkr.).		
			3. Malmedy.	Düren. Montjoie. Schleiden. Malmedy.		
	Dreißigste in Cöln.	28.	1. Cöln.	Cöln (Stadt). Cöln (Land).	Cöln.	
			2. Brühl.	Bergheim. Bonn. Euskirchen. Rheinbach.		
			3. Siegburg.	Mühlheim. Sieg. Waldbroel. Gummersbach. Wipperfürth.		
	Einunddreißigste in Trier.	29.	1. Neuwied.*)	Coblenz. Altenkirchen. Wetzlar. Neuwied (Theil).	Coblenz.	
			2. Andernach.	Mayen. Cochem. Adenau. Ahrweiler. Neuwied (Theil).		
			3. Simmern.	Simmern. St. Goar. Creuznach. Zell.		
	Zweiunddreißigste in Trier.	30.	1. 1. Trier.	Trier (Stadt). Trier (Land). Saarburg. Merzig. Berncastel (Theil).	Trier.	
			2. Saarlouis.	Saarbrück. Saarlouis. Ottweiler. St. Wendel.		
			3. 2. Trier.	Bittburg. Prüm. Daun. Wittlich. Berncastel (Theil.)		

*) Das aus den Hohenzollern'schen Landen zu gestellende Kontingent wird mit Ausnahme der Quote für das Garde-Korps den Truppentheilen des 8. Armee-Korps überwiesen.

Anlage 2.
zum §. 131.

Verzeichniß

A. derjenigen höheren Bürger- und Realschulen, welche zu Entlassungs-Prüfungen nach dem Reglement vom 8. März 1832 berechtigt sind:

I. Provinz Preußen.

1.	Reg.-Bez. Königsberg	1. Löbenichtsche höhere Bürgerschule	zu Königsberg i. Pr.
2.		2. Höh. Bürgerschule auf der Burg	zu Königsberg i. Pr.
3.		3. Höhere Bürgerschule in Memel.	
4.		4. Höhere Stadtschule in Wehlau.	
5.	Reg.-Bez. Gumbinnen	5. Höhere Bürgerschule in Insterburg.	
6.		6. Höhere Bürgerschule in Tilsit.	
7.	Reg.-Bez. Danzig . .	7. Petri-Schule . .	in Danzig.
8.		8. Johannis-Schule	in Danzig.
9.		9. Höhere Bürgerschule in Elbing.	
10.	Reg.-Bez. Marienwerder	10. Höhere Bürgerschule in Graudenz.	
11.		11. Höhere Bürgerschule in Culm.	

II. Provinz Brandenburg.

12.	Reg.-Bez. Potsdam .	1. Königliche Realschule . .	zu Berlin.
13.		2. Städtische Gewerbeschule	zu Berlin.
14.		3. Königsstädt. Realschule .	zu Berlin.
15.		4. Louisenstädt. Realschule .	zu Berlin.
16.		5. Friedrichs-Realschule . .	zu Berlin.
17.		6. Realschule in Potsdam.	
18.		7. Saldernsche h. Bürgerschule i. Brandenb. a. H.	
19.		8. Realschule in Perleberg.	
20.	Reg.-Bez. Frankfurt .	9. Oberschule in Frankfurt a. O.	
21.		10. Kombin. Raths- u. Friedr.-Schule in Cüstrin.	
22.		11. Höhere Bürgerschule in Lübben.	
23.		12. Höhere Bürgerschule in Landsberg a. W.	

III. Provinz Pommern.

24.	Reg.-Bez. Stettin	1. Friedrich-Wilhelms-Schule in Stettin.	
25.	Reg.-Bez. Stralsund .	2. Realschule in Stralsund.	
26.		3. die mit dem Gymnasium in Greifswald verbundenen Realklassen.	

IV. Provinz Schlesien.

27.	Reg.-Bez. Breslau . .	1. Höhere Bürgerschule a. Zwinger	in Breslau.
28.		2. Höhere Bürgerschule z. heil. Geist	in Breslau.

29.	Reg.-Bez. Liegnitz . .	3. Höhere Bürgerschule zu Görlitz.
30.		4. Friedrichs-Wilhelms-Schule zu Grünberg.
31.		5. Höhere Bürgerschule zu Landeshut.
32.	Reg.-Bez. Oppeln . . .	6. Realschule zu Neisse.

V. Provinz Posen.

33.	Reg.-Bez. Posen . . .	1. Höhere Bürger- und Realschule zu Meseritz.
34.		2. Höhere Bürgerschule zu Posen.
35.		3. Realschule zu Fraustadt.
36.	Reg.-Bez. Bromberg . .	4. Realschule zu Bromberg.

VI. Provinz Sachsen.

37.	Reg.-Bez. Magdeburg	1. Höh. Gewerbs- u. Handelsschule in Magdeburg.
38.		2. Höhere Bürgerschule in Aschersleben.
39.		3. Höhere Bürgerschule in Halberstadt.
40.		4. Realschule zu Burg.
41.	Reg.-Bez. Merseburg	5. Realschule der Frankeschen Stiftung zu Halle a. S.
42.		6. Die Realklassen des Gymnasiums zu Torgau.
43.	Reg.-Bez. Erfurt . .	7. Höhere Bürgerschule in Nordhausen.
44.		8. Realschule zu Erfurt.

VII. Provinz Westphalen.

45.	Reg.-Bez. Münster . . .	1. Realschule in Münster.
46.	Reg.-Bez. Minden . . .	2. Die mit dem Gymnasium in Minden verbundenen Realklassen.
47.	Reg.-Bez. Arnsberg .	3. Höhere Bürgerschule in Siegen.
48.		4. Realschule in Lippstadt.

VIII. Rheinprovinz.

49.	Reg.-Bez. Köln	1. Höhere Bürgerschule in Köln.
50.	Reg.-Bez. Düsseldorf	2. Realschule in Barmen.
51.		3. Höhere Stadtschule in Crefeld.
52.		4. Höhere Bürgerschule in Elberfeld.
53.		5. Die mit dem Gymnasium in Duisburg verbundenen Realklassen.
54.		6. Höhere Bürger- und Realschule zu Düsseldorf.
55.		7. Realschule zu Mühlheim an der Ruhr.
56.	Reg.-Bez. Aachen . . .	8. Höhere Bürgerschule zu Aachen.
57.	Reg.-Bez. Trier	9. Höhere Bürgerschule zu Trier.

B. Der Progymnasien.

1. Progymnasium zu Rössel.
2. " " Linz a. R.
3. " " Trarbach a. M.
4. " " Neuwied.

Anlage 3.
zum §. 158.

Verzeichniß

der

Garnison-Orte und Dispensir-Anstalten,

A. in denen die Anstellung als einjährige freiwillige **Pharmazeuten** erfolgen kann:

Berlin, Allgemeines Garnison-Lazareth,	Minden,
Breslau,	Münster,
Coblenz,	Neisse,
Cöln,	Posen,
Danzig,	Potsdam,
Düsseldorf,	Saarlouis,
Erfurt,	Schweidnitz,
Glatz,	Spandau,
Glogau,	Stettin,
Königsberg i. Pr.,	Thorn,
Luxemburg,	Torgau,
Magdeburg,	Trier,
Mainz,	Wesel,

B. in denen die Anstellung erst dann nachzulassen ist, wenn die unter A. aufgeführten Dispensir-Anstalten mit pharmazeutischen Freiwilligen versehen sind:

Berlin, Lazareth des Kaiser Alexander-Grenadier-Regiments,
Berlin, " " " Franz " "
Berlin, " " Garde-Kürassier- und Dragoner-Regiments,
Berlin, " " Invalidenhauses.
Dispensir-Anstalten zu Brandenburg, Bromberg, Coblenz, Cosel, Cüstrin, Fankfurt a. O., Graudenz, Potsdam (Regiment der Garde du Corps und Garde-Husaren-Regiment), Stralsund und Wittenberg.

4) Bestimmungen für Berlin.

Verordn. des K. P.-P. z. B. v. 29. Febr. 1860 wegen Bestrafung der Kontravention gegen die in Art. VIII. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 erlassenen Ausführungs-Verordn. bezeichneten Verpflichtung der Militairpflichtigen. (Amtsbl. St. 12.)

Auf Grund des §. 11. des Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 und in Gemäßheit des Art. VIII. der zur Allh. bestätigten Militair-Ersatz-Instr. für die Preuß. Staaten v. 9. Dez. 1858 erlassenen Ausführungs-Verordn. von demselben Tage verordnet das Pol.-Präs. für den engeren Polizei-Bezirk von Berlin, sowie für den Bezirk des Polizei-Amtes Charlottenburg, was folgt.

§. 1. Die Annahme der Meldungen zu den Stammrollen liegt innerhalb der Weichbildsgrenze der Stadt Berlin und im Thiergarten den Vorständen der Polizei-Reviere (Polizei-Lieutenants), auf den zum platten Lande gehörigen Theilen des engeren Berliner Polizei-Bezirks den Orts-Vorstehern und deren Beisitzern und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg dem Bürgermeister resp. den von diesem damit beauftragten Bezirks-Vorstehern daselbst ob. Bei diesen Beamten haben die Militairpflichtigen oder in deren Abwesenheit oder Behinderung ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherrn die ihnen nach §. 34. in Verbindung mit §. 21. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dez. 1858 obliegenden An- und Abmeldungen zur Berichtigung der Stammrollen innerhalb der dort angegebenen Zeit zu machen.

§. 2. Seitens des Beamten oder der Behörde, welche die Stammrolle führt, werden zwar alljährlich in der ersten Hälfte des Monat Januar die Militairpflichtigen resp. deren Eltern ꝛc. im Weichbilde Berlins und im Thiergarten durch die Publikationsorgane des Pol.-Präs., auf dem platten Lande des engeren Polizei-Bezirks und im Bezirke des Polizei-Amts Charlottenburg durch das Teltower Kreisblatt und durch öffentlichen Aushang an die im §. 1. bezeichnete Meldepflicht erinnert werden, jedoch ist die Strafbarkeit der Verpflichteten im Falle der unterlassenen Meldung von einer vorangegangenen öffentlichen Aufforderung nicht abhängig.

§. 3. Jeder Militairpflichtige ist gehalten, sich auf die nach Vorschrift der §§. 44. und 77. der Militair-Ersatz-Instr. v. 9. Dezember 1858 erlassene Aufforderung, zur Musterung bezüglich Aushebung vor die Kreis- oder Departements-Ersatz-Kommission des Bezirks, in welchem er nach §. 21. ebendaselbst gestellungspflichtig ist, zur bestimmten Zeit zu gestellen und bei dem Aufrufe seines Namens im Musterungs- oder Aushebungs-Lokale, gegenwärtig zu sein.

§. 4. Militairpflichtige, sowie deren Eltern, Vormünder, Lehr-, Brot- oder Fabrikherren, welche die in Vorstehendem bezeichneten ihnen nach der Militair-Ersatz-Instr. obliegenden Verpflichtungen des Meldens (vergl. §. 1.) bezüglich des pünktlichen Erscheinens (vergl. §. 3.) unterlassen, verfallen einer Geldstrafe bis zu 10 Thlr., welcher im Fall ihres Unvermögens eine Gefängnißstrafe bis zu 14 Tagen substituirt wird.

Excesse.

Zwischen Civil- und Militairpersonen.

1) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 8. Oktbr. 1859, betr. das Verhalten der Soldaten außerhalb des Dienstes. (Min.-Bl. S. 252.)

In neuerer Zeit haben wiederholt Streitigkeiten zwischen Soldaten und Civil-Personen zu Verwundungen der letzteren durch die Hiebwaffen der ersteren geführt. Die öffentliche Aufmerksamkeit hat sich hiermit um so mehr beschäftigt, als in einem besonderen Falle der Verwundung der Tod des Verletzten erfolgt ist.

Wenn die Berechtigung des Soldaten, auch außer Dienst die Waffen zu tragen, ihm ungeschmälert gewahrt werden soll, so erwächst daraus für ihn gleichzeitig die ernsteste Verpflichtung, sein Vorrecht nicht zu mißbrauchen.

Das Königliche General-Kommando ersucht das Kriegs-Ministerium deshalb ergebenst, die untergebenen Kommando-Behörden anzuweisen, in diesem Sinne auf die ihrem Befehle unterstellte Mannschaft einzuwirken, überdies aber auch den Truppenbefehlshabern Behufs Verhütung von Excessen dringend zu empfehlen, die von Soldaten besuchten öffentlichen Orte sorgfältig kontrolliren zu lassen, ihnen den Besuch solcher Lokale, die gewöhnlich der Schauplatz grober Excesse sind, zu untersagen, insbesondere aber unnachsichtlich gegen diejenigen einzuschreiten, welche Händel mit Civil-Personen uchen.

2) Cirk.-Erl. des Min. des Inn. v. 29. Aug. 1860 betr. die über vorkommende Excesse zwischen Militair und Civil, zu erstattende Berichte. (Min.-Bl. S. 176.)

Es sind in der letzten Zeit durch die Presse aus verschiedenen Provinzen der Monarchie Nachrichten über vorgekommene bedauerliche Konflikte zwischen Militair- und Civil verbreitet und theilweise in sehr tendenziöser Weise ausgebeutet worden. Es ist wünschenswerth, daß wenn sich derartige Vorgänge erneuern sollten, durch eine wahrheitsgetreue Darstellung des thatsächlichen Hergangs, sowie der veranlassenden Ursachen, allen alarmirenden Uebertreibungen und Entstellungen sofort, event. ebenfalls durch die Organe der Presse, entgegengetreten werden könne, gleichzeitig aber auch ich in den Stand gesetzt sei, über etwa zu ergreifende Maaßnahmen zur Untersuchung der Sache und Bestrafung der Schuldigen unmittelbar mit dem Herrn Kr.-Min. in Kommunikation zu treten.

Demgemäß veranlasse ich die K. Reg., die Herren Landräthe und städtischen Polizeibehörden anzuweisen, wenn sich derartige Excesse wiederholen sollten, ungesäumt über Veranlassung und Hergang, unbeschadet der Verpflichtung zur Berichterstattung an die zunächst vorgesetzte Behörde, auch mir unmittelbar Bericht zu erstatten.

Daß übrigens es die besondere Sorgfalt aller Behörden in An-

spruch nehmen und ihnen zur gemessenen Pflicht gemacht werden muß, mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln darauf zu halten, ihren ganzen moralischen Einfluß, so wie die ihnen anvertraute gesetzliche Gewalt dazu zu verwenden, daß solche Excesse vermieden werden, wird der Erwähnung kaum bedürfen, ich setze vielmehr voraus, daß die K. Reg. mit mir die Ueberzeugung theilt, daß dies ein in der gegenwärtigen Zeit besonders wichtiger Gegenstand sei und daß sie demgemäß da, wo es nothwendig erscheint, den ihr untergebenen Polizei- und Kommunalbehörden die größte Aufmerksamkeit auf denselben noch besonders in Erinnerung bringen, wo aber Lässigkeit oder Verschuldung wahrgenommen werden sollte, mit allem Ernst einschreiten werde.

Exekution, administrative. (Bd. II. S. 98.)

Zur Verordnung v. 30. Juli 1852.

(Bd. II. S. 98.)

Wegen executivischer Beitreibung der directen und indirecten Steuern und anderer öffentlichen Abgaben und Gefälle, Kosten u. s. w. ist für Neu-Vorpommern und Rügen unterm 1. Febr. 1858 besondere Verordnung erlassen. (Ges.-S. S. 85.)

Wir geben hier nur die von der Verordn. v. 30. Juli 1852 abweichenden Bestimmungen.

Verordn. v. 1. Febr. 1858. (Ges.-S. S. 85.)

§. 1. Nach den Vorschriften dieser Verordnung sind fortan alle Geldbeträge, zu deren executivischer Beitreibung die Verwaltungs-Behörden nach Gesetz oder Verfassung befugt sind, beizutreiben:

Dahin gehören insbesondere:

1) die directen Steuern, namentlich die Grund-, Klassen-, klassifizirte Einkommen- und Gewerbesteuer, sowie diejenigen Abgaben, welche nach §. 11. des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 (Ges. - S. S. 134) als auf einem speciellen Titel beruhend, zu entrichten sind, desgleichen die für Staats-, Provinzial-, Kreis-, Kommunalzwecke ausgeschriebenen Beischläge zu diesen Steuern;
2) die für die Neu - Vorpommersche Brand - Assekurationssozietät zu erhebenden Brandversicherungs - Beiträge der Sozietäts - Mitglieder und Kassenbestände der Kollekturen;
3) die indirekten Steuern, die Salzablösungsgelder, die Blei- und Zettelgelder, die Wege-, Brücken-, Fähr-, Waage- und Krahngelder, die Kanal-, Schleusen-, Schifffahrts- und Hafen-Abgaben, die Niederlage-Gelder, Quarantaine-Gebühren und Pachtgelder für verpachtete Abgaben-Erhebungen;
4) die von den Verwaltungs-Behörden innerhalb der Grenzen ihrer Amtsbefugnisse ausgesprochenen Geldstrafen, Kosten und Entschädigungen;
5) diejenigen öffentlichen Abgaben, welche an Gemeinen, Korporationen, sowie an ständische Kassen zu entrichten, oder als Pro-

vinzial-, Kreis- oder **Gemeindelasten**, oder zur Unterhaltung öffentlicher Anstalten aufzubringen, oder für die Benutzung öffentlicher Anstalten und Einrichtungen zu erlegen sind, als: Kommunal- und Armenabgaben, Marktstandsgelder;

6) die Gebühren der Bezirks-Impf-Aerzte, für die in den öffentlich bekannt gemachten Terminen vorgenommenen Impfungen;
7) die von den Auseinandersetzungs-Behörden für ihre Kassen festgesetzten Kosten und Gebühren;
8) die Domainal- und Forstgefälle, sofern sie ohne vorgängige gerichtliche Klage auf Grund bloßer Zahlungsbefehle beigetrieben werden können;
9) die nach §. 21. des Rentenbank-Ges. v. 2. März 1850 (Gesetz-Samml. S. 112.) in derselben Art, wie die Staats-Steuern, beizutreibenden, der Rentenbank überwiesenen Renten;
10) die Postgefälle und Postgebühren;
11) die Eichungs-Gebühren, Lootsen-Gebühren, Gebühren für Prüfungen aller Art, wenn letztere unter öffentlicher Autorität erfolgen;
12) die Geldbeträge für Leistungen oder Lieferungen, welche nach fruchtlos gebliebener Aufforderung des Verpflichteten für dessen Rechnung durch Dritte im Auftrage der Behörden ausgeführt worden sind. (Ges. v. 11. März 1850 über die Polizeigewalt §. 20. Ges.-S. S. 265.) Wenn von der Leistung von Handlungen die Rede ist, hat es bei den darüber bestehenden gesetzlichen Vorschriften sein Bewenden.

Hinsichtlich der Beitreibung von Abgaben und Leistungen an Kirchen, Schulen, milde Stiftungen, Geistliche und Kirchenbediente, sowie an die Universität Greifswald bleibt jedoch das durch die Provinzialgesetze begründete besondere Execurions-Verfahren (executoriale perpetuum) nach wie vor maßgebend. Ebenso behält es rücksichtlich der im §. 1. Nr. 3. und 4. der Verordn. über das Verfahren in Civilprozessen in den Bezirken des Appellationsgerichts zu Greifswald und des Justiz-Senates zu Ehrenbreitenstein v. 21. Juli 1849 (Ges.-Samml. S. 307.) gedachten Forderungen der Geistlichen, Kirchen- und Schulbedienten, Schul-Institute u. s. w. bei den Vorschriften dieser Verordn. sein Bewenden.

§. 6. An denjenigen Tagen, an welchen nach erlassenen Anordnungen Amtshandlungen der Behörden und einzelner Beamten nicht verrichtet werden sollen, darf kein Executionsakt vorgenommen werden, eben so wenig gegen Juden am Sabbath und an jüdischen Festtagen.

Während der Saat- und Erndtezeit dürfen gegen Personen, welche sich mit der Landwirthschaft beschäftigen, Executionen nur, wenn Gefahr im Verzuge ist, eingeleitet, fortgesetzt und ausgeführt werden. Darüber, ob Gefahr im Verzuge sei, hat die, die Execution anordnende Behörde zu bestimmen. Beschwerdeführungen über diese Bestimmung hemmen den Lauf der Execution nicht. Für die Saat werden im Frühjahr und Herbst jedesmal 14 Tage, für die Erndte

4 Wochen, in derjenigen Jahreszeit, in welche nach der Oertlichkeit Saat und Erndte hauptsächlich zu fallen pflegen, freigelassen.

§. 10. In diesen Paragraph ist die Beschlagnahme der Früchte auf dem Halm so wie der gewonnenen Produkte und Fabrikate auf den Berg- und Hüttenwerken (Pos. 6. des §. 10. der Verordnung v. 30. Juli 1852) nicht aufgenommen.

Exekution, polizeiliche. (Bd. II. S. 139.)

IV.a) Besch. des Min. d. Inn. v. 23. April 1859 — betr. die Unzulässigkeit der Vollstreckung von blos im Allgemeinen angedrohten polizeilichen Exekutiv-Strafen gegen bestimmte Personen. (Min.-Bl. S. 130.)

Der ꝛc. eröffne ich auf den Ber. v. 15. v. M., daß ich die Beschwerde des Gutsbesitzers N. v. 1. Jan. d. J. nicht für unbegründet erachten kann.

Was nämlich die Frage anbetrifft, um welche es sich im vorliegenden Falle vorzugsweise handelt:

ob eine nach §. 20. des Ges. v. 11. März 1850*) anzudrohende Exekutiv-Strafe nur bestimmten Personen, oder ob sie auch ganz im Allgemeinen angedroht und demnächst gegen die Zuwiderhandelnden vollstreckt werden könne?

so vermag ich die Ansicht der Majorität der ꝛc., welche diese Frage bejaht, als richtig nicht anzuerkennen. Bei der polizeilichen Exekution, möge dieselbe nun auf ein Thun oder Unterlassen gerichtet sein, ist die Androhung der Strafe bereits der erste Schritt der Exekutionsvollstreckung; diese aber kann nur gegen ganz bestimmte Personen, hinsichtlich deren die zu exequirende Verpflichtung unzweifelhaft feststeht gerichtet werden. Die allgemeine Androhung, daß Jeder, der etwas thun oder unterlassen werde, deshalb in Strafe genommen werden solle, bildet recht eigentlich das Wesen der Polizei-Strafverordnung und kann daher nur unter den Bedingungen und in den Formen einer solchen erlassen werden.

Wollte man das Gegentheil annehmen, so würde nicht abzusehen sein, worin überhaupt zwischen polizeilichen Straf-Verordnungen und polizeilichen Exekutions-Mandaten ein Unterschied sollte aufgefunden werden können, da die ersteren durchgängig ebenfalls von der Absicht ausgehen, das Publikum zu irgend einer Unterlassung oder Leistung zu nöthigen, und da sie hiernach von der ꝛc. sämmtlich in die Kategorie der polizeilichen Exekutionen würden gebracht werden können.

Läßt sich nun aber hiernach die von dem Landrath N. am 16. Juni 1857 veröffentlichte Bekanntmachung, nach welcher alle diejenigen mit einer Strafe von 10 Thlr. bedroht werden, welche es sich herausnehmen, die übenden Truppentheile an dem Betreten der Felder zu hindern, nur als eine Polizei-Verordn. auffassen, für deren Erlaß

*) Bd. IV. S. 704.

es, wie die ꝛc. selbst annimmt, dem Landrathe N. nach dem Ges. v. 11. März 1850 an jeder Kompetenz fehlte, so ergiebt sich daraus von selbst, daß diese Bekanntmachung einer auf dieselbe gegründeten Festsetzung und Vollstreckung der Strafe nicht zur gesetzlichen Unterlage dienen, sowie, daß sie überhaupt mit Rücksicht auf ihre Wirkungslosigkeit nicht aufrecht erhalten werden kann. Die ꝛc. wolle daher nicht allein die gegen den Beschwerdeführer festgesetzte Strafe von 10 Thlr., sowie die erfolgte Androhung einer ferneren Strafe von 20 Thlr. aufheben, sondern auch den Landrath N. zur Zurücknahme seiner Bekanntm. v. 16. Juni 1857, so weit darin eine Strafandrohung enthalten ist, veranlassen, und den Beschwerdeführer demgemäß mit entsprechendem Vorbescheide versehen.

F.

Fabrikanten, Fabrik-Inhaber. (Bd. II. S. 146.)

Unter der Bezeichnung „Fabrikbesitzer, Schiffsrehder und Handelsleute“ in den §§. 259. bis 262. des Strafgesetzbuchs sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des Handelsgesetzbuchs als Kaufleute anzusehen sind, s. Handelsgesetzbuch. Einf.-Ges. Art. 18. (Bd. VIII.)

Fabrik-Arbeiter, jugendliche,

s. Jugendliche Fabrikarbeiter.

Fabrik-Arbeiterinnen.

Verpflichtung derselben zum Beitritt der Fabrikarbeiter-Kasse, s. Fabrikarbeiter-Kassen Bd. VIII.

Fabrikarbeiter-Kassen. (Bd. II. S. 147.)

Zu II. Orts-Statut für Berlin.

1) Bekanntm. des Mag. z. B. v. 20. Decbr. 1860. (Int.-Bl. 1861 Nr. 5.)

Für die Bewohner der in der Bekanntm. des K. Ober-Präs. der Provinz Brandenburg vom 27. März 1860 *) bezeichneten Territorien und Grundstücke, welche mit dem 1. Januar 1861 in den Stadtbezirk von Berlin übergehen bringen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß nach der Bestimmung der K. Reg. die benannten Fabriken:

Papier-, Pappe-, Luxus- und Buntpapier-Fabriken, Pergament-Fabriken, Spielkarten-Fabriken, Steinpapp-Fabriken, Dünger-Fabriken, Mineralwasser-Fabriken, Champagner-Fabriken, Parfümeriewaaren-Fabriken, Seifen- und Licht-Fabriken jeder Art. Gasspiritus-Fabriken, Photogen-Fabriken, Rum- und Sprit-Fabriken, Oel-Raffinerien, Leim-Fabriken, Stärkesyrup-Fabriken, Cichorien- und Eichelkaffee-Fabriken, Maschinen- und Wagenschmier-Fabriken, Feuerzeug- und Zündwaaren-Fabriken, Feuerschwamm-Fabriken, Farbe-Fabriken, Fabriken künstlicher Steine,

*) s. Berliner Stadt- und Polizei-Bezirk. Bd. VIII.

Cement-Fabriken, Kalkbrennereien, Steingut-Fabriken, Mühlenstein-Fabriken, Holzstift=Fabriken, Fischbein= und Rohr-Fabriken, Kohlenstaub=Fabriken, Knochenbrennereien, Dampfmühlen, Fournier= und Brettschneide-, Schweif= und Fräse-Anstalten, Farbeholz-Schneidemühlen, Peitschen=Fabriken, Hasenhaar-Schneide=Anstalten, Streichen=Fabriken, Roßhaar-Spinnereien, Pfeifenschlauch=Fabriken, Streichriemen-Fabriken, Lederlackir-Fabriken, Regen- und Sonnenschirm=Fabriken, Steinpolirer und Steinschleifer, Baumwollen- und Wollenspinnereien, Wollenwaaren=Fabriken, Wollsortirungs-Anstalten, Teppich-Fabriken, Watten=Fabriken, Posamentirwaaren-Fabriken, Glaskronen=, Glasschleifer und Glasbuchstaben=Fabriken, Rouleaux-Maler, Appretur=Anstalten, Gummi= und Guttapercha=Fabriken, Saffian-Fabriken, Strohhut=Fabriken, Zeugdruckereien und Färbereien, als Fabriken im Sinne des Ortsstatuts vom 5. und 7. April 1853 anzusehen, das gedachte Ortsstatut auf dieselben anzuwenden und die betheiligten Arbeiter der Allgemeinen Fabrikarbeiter=Kranken=, Sterbe= und Unterstützungskasse zuzuweisen.

Die betheiligten Arbeitgeber werden unter Hinweis auf die gesetzlichen Vorschriften und bei Vermeidung der in der Polizei-Verordn. v. 10. Mai 1853 angedrohten Strafe aufgefordert, die bei ihnen beschäftigten Arbeiter spätestens bis zum 15. Januar k. J. bei dem Kassenschreiber H. Lindner, Holzmarktstraße Nr. 61., anzumelden. Bei dem Letztern haben die H. Fabrikbesitzer die erforderlichen Anmeldungsformulare in Empfang zu nehmen.

2) Bekanntm. d. Mag. z. B. v. 21. Dezbr. 1860. (Int.-Bl. 1861 Nr. 3.)

Seitens der K. Reg. zu Potsdam ist bestimmt worden, daß das Ortsstatut v. 5./7. April 1853, betr. die Fabrikarbeiter=Kassen und Verbindungen zur gegenseitigen Unterstützung, auf Arbeiterinnen über 16 Jahre in den nachbenannten Fabriken zur Anwendung kommen soll und daß die betr. Arbeiterinnen gehalten sind, der hierorts begründeten Meyer'schen Kranken=, Sterbe- und Unterstützungs=Kasse beizutreten: 1) die der allgemeinen Fabrikarbeiter-Kasse überwiesenen Fabriken: Papier=, Papp-, Luxus- und Buntpapier-Fabriken, Pergament-Fabriken, Spielkarten-Fabriken, Steinpapp-Fabriken, Dünger-Fabriken, Mineralwasser=Fabriken, Champagner=Fabriken, Parfümeriewaaren=Fabriken, Seifen- und Lichtfabriken jeder Art, Gasspiritus-Fabriken, Photogen=Fabriken, Rum= und Spritfabriken, Oel-Raffinerien, Leimfabriken, Stärkesyrup=Fabriken, Cichorien= und Eichelkaffee=Fabriken, Maschinen- und Wagenschmier-Fabriken, Feuerzeug- und Zündwaaren-Fabriken, Feuerschwamm-Fabriken, Farbe-Fabriken, Fabriken künstlicher Steine, Cement-Fabriken, Kalkbrennereien, Steingut=Fabriken, Mühlenstein-Fabriken, Holzstift-Fabriken, Fischbein- und Rohr-Fabriken, Kohlenstaub-Fabriken, Knochen=Brennereien, Dampfmühlen, Fournier- und Brettschneide-, Schweif= und Fraise-Anstalten, Farbeholz=Schneidemühlen, Peitschen-Fabriken, Hasenhaarschneide-Anstalten, Streichen=Fabriken, Roßhaarspinnereien, Pfeifenschlauch-Fabriken, Streichriemen=Fabriken, Lederlackir-Fabriken, Regen= und Sonnenschirm=Fabriken, Steinpolirer und Steinschleifer, Baumwollen= und Wollen-Spinnereien, Wollenwaaren=Fabriken, Wollsortirungs=Anstalten, Teppich=Fabriken, Watten=Fabriken, Posamentierwaaren=Fabriken, Glaskronen=, Glasschleifer und Glasbuchstaben-Fabriken, Rouleaux-Maler, Appretur-Anstalten, Gummi= und Guttapercha-Fabriken, Saffian=Fabriken, Strohhut-Fabriken, Zeugdruckereien

und Färbereien; 2) Stahl- und Metallfeder-, Federhalter- und Reibegummi-Fabriken; 3) Fabriken, in welchen leinene, seidene und halbseidene Stoffe irgend einer Art gewebt werden; 4) Leder- und Lederwaaren-Fabriken; 5) Haarspinnereien; 6) Leistenspinnereien; 7) Wollkämmereien; 8) Appretur-, Preß-, Scheer- und Walk-Anstalten; 9) Knopf-Fabriken; 10) Jacquard- und Musterkarten-Fabriken; 11) Blumen-Fabriken; 12) Näh-Anstalten jeder Art, als: Mäntel-Fabriken, Cravatten-Fabriken, Schlaf-, Stepp- und Bettdecken-Fabriken; 13) Goldstickereien; 14) Wäsch- und Plätt-Anstalten; 15) Band-Fabriken; 16) Chokoladen- und Bonbon-Fabriken; 17) Docht- und Nachtlicht-Fabriken; 18) Federbusch- ꝛc. Fabriken; 19) Militair-Effekten-Fabriken; 20) Oblaten-Fabriken, 21) Silber- und Neusilber-Polir-Anstalten; 22) Polir-Anstalten in Glas und Porzellan. Die betheiligten Arbeitgeber werden aufgefordert, soweit dies in Folge unserer Bekanntm. v. 26. Febr. und 21. Nov. 1859 von ihnen noch nicht geschehen sein sollte, bei Vermeidung der in der Pol.-Verord. v. 10. Mai 1853*) angedrohten Strafe, die von ihnen beschäftigten Fabrik-Arbeiterinnen ungesäumt bei dem Kassenschreiber H. Lindner, Holzmarktstraße Nr. 61., anzumelden und die Statuten in Empfang zu nehmen. — Vorstehende Bestimmungen finden auch auf die Bewohner derjenigen Territorien und Grundstücke Anwendung, welche nach der Bekanntm. des K. Ob.-Präs. der Provinz Brandenburg v. 27. März 1860**) mit dem 1. Jan. 1861 in den Stadt-Bezirk von Berlin übergehen. — Gleichzeitig bringen wir die nachstehenden Bestimmungen des höheren Orts bestätigten Statuts der Kasse zur öffentlichen Kenntniß.

§. 1. Verpflichtung zum Beitritt. Jede Arbeiterin über 16 Jahre, welche in dem im §. 1. des Orts-Statuts v. 5./7. April 1853 bezeichneten Bezirke in einer in der betr. Bekanntm. des Magistrats bezeichneten Klasse von industriellen Anstalten beschäftigt ist, muß der Meyer'schen Kranken-, Sterbe- und Unterstützungs-Kasse beitreten und die den Mitgliedern nach diesem Statut obliegenden Leistungen so lange erfüllen, bis sie vorschriftsmäßig nach §. 11. aus dem Kassen-Verband ausgeschieden ist. Den zum Beitritt Verpflichteten darf die Aufnahme in den Kassen-Verband nicht versagt werden.

§. 2. Anmeldung der Arbeiterin. Wer in dem im §. 1. bezeichneten Bezirke in eine in der Bekanntm. des Magistrats bezeichnete industrielle Anstalt in Arbeit tritt, muß sich mit Vorlegung einer schriftlichen Bescheinigung des Arbeitsherrn über das verabredete Arbeitsverhältniß (Anmeldungsschein) beim Kassenschreiber der betr. Kasse melden. Dieser verzeichnet den Namen der Angemeldeten, den Namen des Arbeitsherrn und den Tag der Anmeldung in dem Mitglieder-Verzeichnisse und übergiebt der Angemeldeten gegen Zahlung von 2 Sgr. ein auf deren Namen lautendes Quittungsbuch. Durch die Beschäftigung einer bei der Kasse nicht angemeldeten Arbeiterin verwirkt der Arbeitsherr die in der Bekanntm. des K. Pol.-Präs. v. 10. Mai 1853 angedrohte Strafe von 1 bis 5 Thlr.

§. 3. Aufnahme in den Kassen-Verband. Durch den Empfang des Quittungsbuches (§. 2.) tritt die Angemeldete der Kasse bei.

§. 4. Verpflichtung zu Beiträgen. Die Verpflichtung der Beitretenden

*) Bd. II. S. 149.

**) s. Berliner Stadt- u. Pol.-Bez. Bd. VIII.

zur Entrichtung von Beiträgen, welche wöchentlich 1 Sgr. betragen und am Sonnabend jeder Woche fällig werden, beginnt mit ihrem Beitritt zur Kasse. Jeder Arbeitgeber ist verpflichtet, für jedes in seinem Geschäfte beschäftigte Kassen-Mitglied wöchentlich 4 Pf. zu zahlen, als Beisteuer zur Krankenkasse. Dieser Betrag ist ebenfalls an jedem Sonnabend der Woche fällig. Außerdem hat jede der Kasse Beitretende ein Eintrittsgeld von 5 Sgr. zu entrichten. Machen vermehrte Ausgaben eine Erhöhung der Beiträge erforderlich oder gestattet die Lage der Kasse eine Herabsetzung der Beiträge, so hat hierüber der Vorstand mit der Genehmigung der Kommunal-Behörde zu beschließen. Jede Erhöhung oder Verminderung der Beiträge muß acht Tage vor dem Zeitpunkte, mit welchem sie eintreten soll, öffentlich bekannt gemacht werden. Diese Bekanntmachung erfolgt durch das Berliner Intelligenz-Blatt, die Vossische und Haude- und Spenersche Zeitung.

§. 5. Die Arbeitsherren sind verpflichtet, die fälligen Beiträge und Eintrittsgelder (§. 4.) ihrer Arbeiterinnen von deren Arbeitslohn nach §. 3. des Orts-Statuts v. 5./7. April 1853 abzuziehen. Die Beiträge der Arbeitgeber, wie der Mitglieder sind in den Quittungsbüchern der betheiligten Kassen-Mitglieder zu verzeichnen und im Kassen-Lokale an den Kassenschreiber oder an ein damit beauftragtes Vorstands-Mitglied alle vier Wochen an einem vorher bestimmten Tage abzuliefern. Ueber den Empfang der gezahlten Beiträge quittirt, der Kassenschreiber oder das damit beauftragte Vorstands-Mitglied. Wird hinsichtlich der rückständigen Beiträge der Zahlungs-Aufforderung des Kassenschreibers nicht genügt, so ist der Rückstand der Kommunal-Behörde zur exekutivischen Einziehung anzuzeigen. Mitglieder, welche zeitweilig sich nicht in Arbeit befinden, sind verpflichtet, ihre Beiträge alle 14 Tage, und zwar am 1. und 15. jeden Monats, mit 1 Sgr. 4 Pf. pro Woche praenumerando im Kassenlokale einzuzahlen. Im Unterlassungs-Falle verlieren sie den Anspruch auf das Verpflegungsgeld von 20 Sgr. wöchentlich (§. 6.). Bleiben sie mit 6 Wochen-Beiträgen im Rückstande, so sind sie als aus der Kasse ausgeschieden und ihrer Anrechte verlustig zu erachten. Unter gleichen Bedingungen steht es auch denjenigen Arbeiterinnen frei, der Kasse beizutreten, welche in industriellen Anstalten beschäftigt werden, die der Kasse nicht überwiesen worden sind (§. 1.).

Fabriken (Bd. II. S. 150.)

s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Fässer.

Verfahren beim Eichen derselben, Cirk.-Erl. v. 29. Juni 1858, s. Eichungs-Kommissionen Bd. VIII.

Falsches Papiergeld.

Verfahren beim Vorkommen falscher Kassen-Anweisungen und Banknoten. Verf. vom 8. Juni 1860. s. Münzverbrechen Bd. IX.

Fayence-Manufakturen.

Zur Anlegung derselben bedarf es der Genehmigung der Regie-

rung. Verfahren bei Ertheilung der Konzession (Ges. v. 1. Juli 1861), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Feldmesser.

1) Allh. Erl. v. 9. Jan. 1858 — betr. das neue Feldmesser-Reglement. (G.-S. S. 233.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 1. Dez. v. J. erkläre Ich Mich damit einverstanden, daß das neue Feldmesser-Regl., sowie etwaige spätere Abänderungen und Ergänzungen desselben auf Grund des §. 53. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845*) von den kompetenten Min. erlassen werden, ohne daß es Meiner Genehmigung bedarf. Die durch das neue Regl. oder später zu bestimmenden Gebührensätze sollen auch an die Stelle des §. 2. des Regulativs vom 25. April 1836, betr. die Kosten der Geschäfte der Auseinandersetzungs-Behörden (G.-S. S. 181. ff.), treten. Das Mir vorgelegte Regl. (a.) folgt hierbei zurück.

Der gegenwärtige Erl. ist durch die Ges.-Samml. bekannt zu machen.

a.

Allgemeines Feldmesser-Reglement v. 1. Dez. 1857.

Unter Aufhebung des allg. Regl. für die Feldmesser v. 29. April 1813 wird hierdurch auf Grund des §. 53. der Allg. Gew.-Ordn. v. 17. Jan. 1845 verordnet, was folgt:

I. Bestallung der Feldmesser.

§. 1. Die Geschäfte der Feldmesser oder Nivellirer dürfen nur von denjenigen Personen betrieben werden, welche nach vorgängiger Prüfung und Vereidigung von der Regierung als Feldmesser bestellt sind.

§. 2. Die Reg. darf nur solche Personen als Feldmesser bestellen, von deren Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit sie sich überzeugt hat.

§. 3. Die Feldmesser sind mit Ausnahme

a) der bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten, und
b) der im Geschäfts-Bereiche des Rheinisch-Westphälischen Grundsteuer-Katasters angestellten, beziehungsweise beschäftigten Feldmesser,

der Disziplin der Reg. und das Min. für Hand. 2c. unterworfen. Dagegen unterliegen die zu a. gedachten Feldmesser der Disziplin der Auseinandersetzungs-Behörden und des Min. der landwirthschaftl. Angelegenh., die zu b. aber der Disziplin des General-Direktors des Grundsteuer-Katasters und des Fin.-Min. Die Feldmesser können

*) Bd. II. S. 592.

nach näherer Bestimmung der §§. 19. und 21. des Ges. v. 21. Juli 1852*) mit Ordnungsstrafen belegt werden.

§. 4. Die nach §§. 1., 2. ertheilten Bestallungen können nach Vorschrift der §§. 71. bis 74. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 zurückgenommen werden. Wird die Zurücknahme der Bestallung gegen solche Feldmesser ausgesprochen, welchen im Ressort des Min. für die landwirthschaftl. Angel. Pensions-Berechtigung verliehen ist, so erfolgt gegen diese das weitere Verfahren bezüglich der definitiven Entfernung aus dem Staatsdienst durch das Min. für die landwirthschaftl. Angel. im Disziplinarwege.

II. Ausführung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 5. Der Feldmesser muß sich richtiger Instrumente bedienen und ist für die stete Richtigerhaltung derselben verantwortlich.

§. 6. Als Einheit des Längemaßes muß die Preuß. Ruthe nach Vorschrift der Maß- und Gewichts-Ord. v. 16. Mai 1816**) in Anwendung gebracht werden.

Die Ruthe wird zum Feldmessen in Zehn- und Hundert-Theile getheilt.

§. 7. Alles Flächenmaß muß nach Preuß. Morgen, Quadratruthen und, wo es nöthig, nach Dezimalbrüchen der letzteren angegeben werden.

§. 8. Wenn Längen- oder Flächen-Abmessungen in anderem Maße bezeichnet werden sollen, so muß die Messung doch jederzeit nach der Preuß. Ruthe bewirkt und das andere Maß durch Rechnung ermittelt werden.

§. 9. Die Winkel müssen bei allen Vermessungen nach Graden, deren Dreihundert und Sechzig auf den Kreis gehen, und nach deren sechzigtheiligen Unter-Abtheilungen angegeben werden.

§. 10. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit aller von ihm ausgeführten Arbeiten verantwortlich.

Derselbe ist verpflichtet, in jedem Spezialfalle die geeignetste und beste Methode zur Ausführung aller Längen-, Flächen- und Höhenmessungen zu wählen, auch die Zeichnungen und Ausarbeitungen deutlich, korrekt, vollständig, kunstgerecht und tadelfrei zu bewirken.

§. 11. Jeder Behörde bleibt vorbehalten, über die Ausführung der unter ihrer Aufsicht zu bewirkenden Feldmesser-Arbeiten besondere Instruktionen zu erlassen und eine besondere technische Kontrole der Feldmesser-Arbeiten anzuordnen.

Eben so steht es jedem Privatmanne frei, für die Feldmesser-Arbeiten, welche er ausführen läßt, vor Beginn derselben besondere Vorschriften zu ertheilen. Stehen dergleichen Anweisnngen nach der Ansicht des Feldmessers einer richtigen und zweckmäßigen Bearbeitung des ihm ertheilten Auftrages entgegen, so muß derselbe seine Ansicht vor Beginn der Arbeit begründet vortragen und die Arbeit ablehnen, falls der Auftraggeber seine Anweisung nicht modifiziren will.

*) Bd. I. S. 631.
**) Bd. IV. S. 59.

In allen Fällen aber, in welchen sich der Feldmesser der Ausführung eines Geschäftes nach gegebener Anweisung unterzieht, ist er für die richtige Ausführung verantwortlich und kann sich später nicht damit entschuldigen, daß die erhaltenen Anweisungen Ursache zu einer unrichtigen oder unzweckmäßigen Arbeit gewesen sein.

Werden nur generelle Aufnahmen, Zusammenstellungen von Uebersichtsplänen nach alten Karten und andere dergleichen Arbeiten gefordert, bei welchem der im §. 30. vorgeschriebene Grad der Genauigkeit nicht zu erreichen ist, so muß der Feldmesser die Art der Ausführung, so wie die benutzten älteren Pläne und den Grad der Genauigkeit der gelieferten Darstellung auf derselben bezeichnen.

§. 12. Die Ermittelung aller der Thatsachen und Angaben welche durch die Natur des Auftrages bedingt werden, wie z. B. Ermittelung von Grenzen, Namen der Besitzer von Grundstücken, Hochwasserständen und dergleichen mehr, müssen mit der größten Sorgfalt bewirkt und es muß dies durch ausführliche Verhandlungen und Erläuterungen dargethan werden. Der Feldmesser ist für die Vollständigkeit solcher Ermittelungen und für die richtige Aufnahme und Darstellung der ihm gemachten Angaben in gleicher Weise verantwortlich, wie für alle seine übrigen Arbeiten.

§. 13. Der Feldmesser ist verpflichtet, die auf dem Felde zu führenden Vermessungs-Manuale (Feldbücher) in geordneten zusammenhängenden Heften, von gutem festem Papier, so deutlich, korrekt und übersichtlich zu führen, daß auch jeder andere Feldmesser im Stande ist, die Auftragung danach zu bewirken. Das Datum, an welchem die Aufnahme geschehen ist, muß ebenfalls deutlich im Feldbuche bezeichnet werden. Haben bei der Aufnahme Versehen stattgefunden, welche bei einem richtigen Verfahren bei der Auftragung unbedingt sichtbar werden müssen, so dürfen Rektifikationen niemals durch Abänderung des im Feldbuche bereits Verzeichneten bewirkt werden, sondern es sind dann besondere deutliche Bemerkungen oder Nachträge zuzufügen.

§. 14. Dasselbe (§. 13.) gilt auch von den Nivellements und Peilungs-Manualen und von allen durch den Feldmesser auf dem Felde geführten Arbeits-Büchern, Heften, Meßtischblättern u. s. w.

§. 15. Die sämmtlichen Arbeitshefte und Tabellen müssen jederzeit, auch während der Arbeit, vollständig geordnet und übersichtlich gehalten werden.

§. 16. Auf den Brouillon-Plänen müssen die Stationslinien, so wie sie aus dem Feldbuche aufgetragen sind, mit feinen (in der Regel mit rothen) Linien ausgezogen und, übereinstimmend mit dem Feldbuche, durch Nummern oder Buchstaben bezeichnet werden.

§. 17. Bei den für jede größere Vermessung unentbehrlichen Hauptlinien oder trigonometrisch berechneten Haupt-Dreiecken sind die Längen der wirklich gemessenen Linien, desgleichen die trigonometrisch berechneten Längen, so wie die Winkel einzuschreiben.

Die Linien sind in Unter-Abtheilungen von 50 oder 100 Ruthen sorgfältig sichtbar einzutheilen.

§. 18. Die wahre Nordlinie und, bei Aufnahme mit der Boussole, die Abweichung der Magnetnadel von derselben, muß auf dem Plane möglichst genau bezeichnet werden.

§. 19. Außer den durch Pfähle sorgfältig zu bezeichnenden Stationspunkten, müssen in den Hauptlinien und in den Winkelpunkten der trigonometrischen Dreiecke noch besonders möglichst unverrückbare feste Punkte gebildet und es muß die Lage dieser Punkte und Linien durch geschriebene Maßangaben mit anderen unverrückbaren Gegenständen in Beziehung gebracht werden. Eben so sind die Nivellements an zahlreiche unverrückbare Punkte anzuschließen.

§. 20. Ueberhaupt ist der Feldmesser verpflichtet, in jedem einzelnen Falle die geeignetsten Maßregeln in Anwendung zu bringen, um die allgemeinste Anwendbarkeit, Deutlichkeit und dauernde Brauchbarkeit seiner Arbeit zu sichern.

§. 21. Wenn nicht durch besondere Anweisungen oder Vereinbarungen ein Anderes festgesetzt ist, muß zur Auftragung der Flächenmessung jederzeit der Maßstab von $^1/_{2500}$ der wirklichen Länge gewählt werden.

§. 22. Die Auftragung der Nivellements erfolgt, sofern nicht abweichende Vorschriften ertheilt sind, in den Längen nach dem Maßstabe von $^1/_{5000}$ der wirklichen Länge, und in den Höhen nach dem vierundzwanzigfachen Maßstabe, bei welchem $^1/_{2500}$ Ruthe 1 Preuß. Fuß darstellen.

III. Revision der Feldmesser-Arbeiten.

§. 23. Mit Ausschluß der dem Rheinisch-Westfälischen Grundsteuer-Kataster zum Grunde liegenden Vermessungen, hinsichtlich deren Revision besondere Vorschriften bestehen, kann Jeder, der bei der Richtigkeit einer Feldmesser-Arbeit erweislich ein Interesse hat, eine Revision derselben verlangen.

§. 24. Von den Regierungen werden, im Einverständniß mit den Auseinandersetzungs-Behörden, besondere Revisoren aus der Zahl der im Regierungs-Bezirke arbeitenden Feldmesser ernannt. Nur die von diesen Revisoren ausgeführten Revisionen haben öffentlichen Glauben.

§. 25. Die Revisoren sind für die zweckmäßige Ausführung und für die Richtigkeit der von ihnen vorgenommenen Revisionen verantwortlich.

§. 26. Anträge auf Revision und Vermessungen sind in Auseinandersetzungs-Angelegenheiten bei der Auseinandersetzungs-Behörde, in allen anderen Fällen bei der Regierung anzubringen. Ueber das Ergebniß der Revision ist demnächst von der hiernach kompetenten Behörde mittelst Bescheides nach Maßgabe der nachfolgenden Vorschriften (§§. 27. bis 33.) zu befinden.

§. 27. Der Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, muß von der bevorstehenden Revision zeitig in Kenntniß gesetzt und eingeladen werden, derselben beizuwohnen. Es steht ihm frei, bei der Revision persönlich zu erscheinen oder einen anderen Feldmesser zu seiner Vertretung zu bestellen. Im Falle des Ausbleibens wird mit der Revision dennoch vorgegangen.

§. 28. Bei der Revision sind vom Revisor zunächst auch die Feldbücher, Berechnungen u. s. w. einzusehen und einer Prüfung zu unterwerfen.

§. 29. Die Resultate der Revision und die gefundenen Maße sind in einer Verhandlung ausführlich darzulegen. Diese Verhandlung ist, wenn der Feldmesser, dessen Arbeit revidirt wird, oder ein Vertreter desselben anwesend ist (§. 27.), von dem Feldmesser oder seinem Vertreter mit zu unterzeichnen.

Bei den auf der Karte aufzutragenden Revisions-Linien sind die bei der Nachmessung gefundenen Maße genau einzuschreiben. Wo der Raum dies nicht gestattet, oder wo durch die Einschreibung Undeutlichkeiten herbeigeführt werden können, sind die Revisions-Linien besonders aufzuzeichnen und darin die gegen die früheren Messungen gefundenen Differenzen einzutragen.

§. 30. Die Messung wird als richtig angesehen, wenn bei der Revision die Differenzen nicht größer gefunden werden, als

a) bei Längen-Messungen

auf ebenem und wenig koupirtem Terrain $^2/_{1000}$ der wirklichen Länge, auf bergigem, sehr unebenem und koupirtem Terrain $^3/_{1000}$ der wirklichen Länge;

b) bei Flächen-Messungen

unter 3 Morgen pro Morgen $2\frac{1}{2}$ □ Ruthe,
von 3 bis inkl. 50 Morgen pro Morgen $1\frac{1}{2}$ □ Ruthe,
über 50 Morgen „ „ $1\frac{1}{4}$ „

c) bei Höhen-Messungen

auf	10	Ruthen	Länge	0,212	Zoll	oder	2,5 Linien,
„	50	„	„	0,474	„	„	5,7 „
„	100	„	„	0,671	„	„	8,0 „
„	500	„	„	1,500	„	„	1 Zoll 6,0 Linien,
„	1000	„	„	2,121	„	„	2 „ 1,5 „
„	1500	„	„	2,598	„	„	2 „ 7,2 „
„	2000	„	„	3,000	„	„	3 „ — „

Zur Revision eines Nivellements sind ganz besonders zuverlässige und zweckentsprechende Instrumente anzuwenden.

§. 31. Ergiebt die Revision nicht größere als die vorbezeichneten Differenzen, so ist der Extrahent die Kosten zu tragen verpflichtet.

§. 32. Finden sich dagegen größere Differenzen, so fallen dem Feldmesser, der die ungenaue Arbeit ausgeführt hat, die Revisions-

kosten zur Last, überdies ist derselbe zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit verpflichtet.

§. 33. Uebersteigen die Differenzen das Doppelte der nach §. 30. zulässigen, so ist die Arbeit entweder ganz oder theilweise unbrauchbar. Der Revisor hat sich in seinem Gutachten ausführlich und motivirt darüber zu äußern, wiefern die Arbeit überhaupt noch für brauchbar zu erachten sei, und es ist demnächst von der Behörde, welche die Revision veranlaßt hat (§. 26.), hierüber Entscheidung zu treffen. Auch bleibt es deren Bestimmung überlassen, ob die Rektifikation der Arbeit durch den Feldmesser, welcher die Arbeit ausgeführt hat, oder für seine Rechnung durch einen andern bewirkt werden soll.

§. 34. Der Rekurs gegen den in Folge des Revisions-Verfahrens ergehenden Bescheid (§. 26.) ist bei solchen Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, bei dem Min. für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen anderen Fällen aber bei dem Min. für Handel, Gewerbe und öffentl. Arbeiten anzubringen.

Dem Min. bleibt es überlassen, auf Grund der vorhandenen Vorlagen Entscheidung zu treffen oder behufs derselben eine neue Revision durch einen zweiten Revisor, unter Zuziehung des ersten Revisors und des Feldmessers, welcher die Arbeit ausgeführt hat, zu veranlassen.

Durch den Rekurs-Bescheid des Min. wird nicht nur über die Beschaffenheit der Arbeit, über die gegen die Richtigkeit der Revision erhobenen Einwendungen und über die etwa nöthig werdende Rektifikation, Vervollständigung oder Neufertigung der Arbeit schließlich entschieden, sondern auch in Betreff der sämmtlichen Kosten darüber Festsetzung getroffen, wem dieselben zur Last zu legen, resp. wie sie zu repartiren sind. Gegen diese Entscheidung findet keine weitere Berufung statt.

§. 35. Werden bei der Revision Differenzen gefunden, welche das Doppelte der nach §. 30. zulässigen übersteigen, oder werden sonst die Arbeiten eines Feldmessers so unrichtig und mangelhaft befunden, daß in Betreff der Zuverlässigkeit oder der Befähigung desselben Zweifel entstehen, so sind die Arbeiten und die darüber gepflogenen Verhandlungen durch die betreffende Regierung dem Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten zur Beschlußnahme vorzulegen, ob das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten sei.

IV. Bezahlung der Feldmesser-Arbeiten.

§. 36. Die Feldmesser-Arbeiten werden entweder nach Gebührensätzen oder nach Diätensätzen bezahlt.

Werden von den Behörden für die unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten besondere Gebühren- oder Diätensätze vorher nicht vereinbart, oder hat zwischen Privaten und den von denselben beauftragten Feldmessern eine bestimmte rechtsgültige Vereinigung nicht

stattgefunden, so gelten für die nach der Publikation dieses Regl. an Feldmesser ertheilten Aufträge und unter ihrer Leitung anzufertigenden Arbeiten die nachstehenden Bestimmungen (§. 37 bis 52).

§. 37. Bei Vermessungen, welche den Bedingungen entsprechen, die an eine für eine Auseinandersetzungs-Angelegenheit bestimmte Aufnahme gestellt werden müssen, wird bei ebenem Terrain 1 Sgr. 3 Pf. pro Morgen gezahlt, in coupirtem oder bergigem Terrain kann der Gebührensatz bis zu 1 Sgr. 6 Pf. pro Morgen erhöht werden.

§. 38. Wenn in einer Haupt-Feldabtheilung die Zahl der Parzellen, deren Aufnahme und Berechnung nothwendig war, die Hälfte der Morgenzahl, erreicht, so wird eine Zulage von 2 Pfennigen pro Morgen gewährt.

§. 39. Kommen in einer Feldmark einzelne, über 50 Morgen große Flächen vor, bei welchen nur der Umfang und die etwa die Fläche durchschneidenden Hauptlinien gemessen werden durften, so werden nach Maßgabe der Terrain-Beschaffenheit (§. 37.) nur 10 resp. 12 Pfennige pro Morgen gezahlt.

§. 40. Für die vorstehend bezeichneten Sätze hat der Feldmesser folgende Gegenstände, gehörig geordnet, abzuliefern:

a) die nach §. 12. aufgenommenen Verhandlungen und Erläuterungen, so wie die bei Ausführung des Geschäfts geführten Akten;

b) die sämmtlichen in §. 13. bezeichneten Vermessungs-Manuale (Feldbücher), eben so die etwanigen Berechnungen, trigonometrischen Sätze, so wie die speziellen Flächen-Berechnungen, dieselben mögen nach Original- oder Zirkelmaßen, oder mit besonderen zur Flächenberechnung geeigneten Instrumenten bewirkt sein;

c) das Brouillon des Vermessungs-Registers in der für die Auseinandersetzungs-Arbeiten erforderlichen Form und eine Reinschrift desselben;

d) einen nach §. 16. vorschriftsmäßig aufgetragenen und deutlich, ohne Färbung zu großer Flächen gezeichneten, Brouillon-Plan;

e) eine Copie der Brouillon-Karte, als Reinkarte gezeichnet, ohne Eintragung der Stationslinien, jedoch mit Angabe und Eintheilung der gemessenen oder trigonometrisch berechneten Hauptlinien und Dreiecke.

Sowohl zum Brouillon-Plane, als zur Reinkarte muß Velinpapier guter Qualität genommen werden, welches auf feiner Leinwand oder Kattun so lange Zeit vor dem Gebrauch sorgfältig aufgezogen sein muß, daß ein nachtheiliges Verziehen nicht mehr stattfinden kann.

§. 41. Für Anfertigung von Vermessungs-Registern nach fertigen Karten wird, ohne Preis-Erhöhung für coupirtes oder bergiges Terrain, ein Drittheil der in den §§. 37 bis 39. festgestellten Gebührensätze gezahlt.

§. 42. Das Kopiren von Karten wird nach folgenden Sätzen bezahlt: für jedes Hundert-Theil der Quadrat-Ruthe des bezeichneten Rau-

mes, wobei die Schrift, in mäßiger und der Deutlichkeit entsprechenden Größe mitgerechnet wird, bei einem Maßstabe

von 1/2500 der natürlichen Größe	1 Thlr.	10 Sgr.
= 1/3000 = = =	1 =	15 =
= 1/4000 = = =	1 =	20 =
= 1/5000 = = =	2 =	— =

Kopien nach kleineren Maßstäben sind gegen Diätensätze zu bewirken.

§. 43. Alle Flächen-Vermessungen anderer, als der im §. 37. bezeichneten Art, z. B. die Aufnahme von städtischen Grundstücken, Dorflagen, Gärten und Worthen, desgleichen die Eintheilung von Feldmarken, ferner Fluß- und Strom Vermessungen, die Aufnahme von Wegen, einzelnen Linien u. s. w., so wie alle Nivellements werden, wenn nicht etwas Anderes vereinbaret ist, nach Diätensätzen bezahlt.

§. 44. Bei Beschäftigung gegen Diäten muß jeder Feldmesser täglich mindestens 8 Stunden arbeiten.

§. 45. Das Tagebuch, welches von dem Feldmesser zu führen und jeden Abend pflichtmäßig zu vervollständigen ist, und die Feldbücher, Nivellements-Tabellen, trigonometrische Flächen- und Eintheilungs-Berechnungen müssen am Schlusse jedes Tages das Geleistete vollständig nachweisen.

Das Tagebuch ist den einzelnen Diäten-Liquidation stets beizufügen.

§. 46. Der Feldmesser ist für die Richtigkeit der Angaben im Tagebuche, im Feldbuche und in den Berechnungen verantwortlich. Bei absichtlich unrichtigen Angaben ist, in Folge des dadurch an den Tag gelegten Mangels der erforderlichen Zuverlässigkeit, jederzeit das Verfahren wegen Zurücknahme der Bestallung (§. 4.) einzuleiten.

§. 47. Mit den Zeichnungen der Aufnahmen und den vollendeten Arbeiten sind auch die Vermessungs- und Nivellements-Manuale (Feldbücher), desgleichen die Meßtischblätter, überhaupt alle Arbeiten, die zur Auftragung gedient haben, so wie die trigonometrischen Flächen- und sonstigen Berechnungen vollständig geordnet und übersichtlich abzuliefern.

§. 48. Wenn bei der Ertheilung des Auftrags nicht besondere Bestimmungen stattgefunden haben, so kommt dem Feldmesser sowohl für den Arbeits- als für den Reisetag, ohne Unterschied, ob an dem letzteren auch gearbeitet worden oder nicht, ein Diätensatz von zwei Thalern zu.

§. 49. Vermessungs-Revisoren beziehen bei den Geschäften und Reisen, welche ihnen Behufs Feststellung der Richtigkeit der von andern Feldmessern ausgeführten Messungen und Berechnungen übertragen werden, drei Thaler Diäten.

Wird den Vermessungs-Revisoren die Rektifikation der als unrichtig erkannten Arbeiten übertragen, so erhalten dieselben dafür nur den nach §. 48. zu gewährenden Diäten-Satz.

§. 50. Wenn den Feldmessern und Revisoren die zu den Ar-

beiten auf dem Felde erforderlichen brauchbaren und geübten Handarbeiter nicht gestellt werden, so können sie dieselben für Rechnung der Interessenten in der nothwendigen Zahl annehmen und denselben, wegen der schwierigen und mehr Geschicklichkeit erfordernden Arbeit ein, das ortsübliche bis zu fünf und zwanzig Prozent übersteigendes Tagelohn bewilligen. Auch werden den Feldmessern und Revisoren die Anschaffungskosten der zu den Vermessungen und Nivellements erforderlichen Pfähle, so wie die sonstigen baaren Auslagen für Kahnmiethe, Botengänge u. s. w., insofern die Betheiligten die Natural-Lieferungen und Leistungen ablehnen, gegen quittirte Beläge vergütigt.

§. 51. Feldmesser und Revisoren erhalten, um sich von ihrem Wohnsitze oder von ihrem derzeitigen Aufenthaltsorte an den Ort der Vermessung und zurück zu begeben, inklusive Fortschaffung der Karten und Instrumente:

a) bei Reisen auf Eisenbahnen oder auf Dampfschiffen pro Meile 7 Sgr. 6 Pf. und außerdem für jeden Zu- und Abgang nach und von der Eisenbahn zusammen 15 Sgr.;

b) Bei Reisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden, pro Meile 20 Sgr.

§. 52. Für das zu den Karten und Zeichnungen zu verwendende Zeichnenpapier bester Qualität werden pro $^1/_{144}$ Q.-R. 3 Sgr. 9 Pf., wenn dasselbe aber auf Kattun oder Leinwand aufgezogen ist, 7 Sgr. 6 Pf. vergütet. Andere Auslagen für Schreib- und Zeichnen-Materialien können nicht liquidirt werden.

§. 53. Entstehen Zweifel über die Richtigkeit der von dem Feldmesser aufgestellten Liquidationen seiner Gebühren, Diäten oder Auslagen, sei es, weil die angesetzten Sätze bestritten, oder weil die ungenügende Beschaffenheit der abzuliefernden Gegenstände oder ungenügende Leistungen in der verwendeten Zeit behauptet werden, so erfolgt die Festsetzung der Liquidation durch die Reg. resp. die betreffende Auseinandersetzungs-Behörde auf Grund des Gutachtens eines von ihr zu bestimmenden Beamten, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat. Dieser Beamte ist verpflichtet, die Arbeiten des Feldmessers mit den Feldbüchern, Tagebüchern und Berechnungen genau zu vergleichen und dann die etwa für nöthig erachteten Reduktionen gehörig zu begründen.

Die Kosten dieser Revision trägt jedesmal der Extrahent, vorbehaltlich des Regresses an den Feldmesser. In Bezug auf die Prüfung der Feldmesser-Liquidationen bei den Auseinandersetzungs-Behörden verbleibt es bei der bisherigen Einrichtung, wonach die Feldmesser diese Kosten selbst zu tragen haben.

§. 54. Gegen diese Festsetzung (§. 53.) steht bei Arbeiten, welche im Auftrage einer Auseinandersetzungs-Behörde ausgeführt sind, der Rekurs an das Ministerium für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten, in allen andern Fällen an das Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, binnen 6 Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung, offen.

Gegen die Entscheidung des Min. findet keine Berufung statt.

§. 55. Die obigen Bestimmungen über das Verfahren bei Prüfung und Festsetzung der Feldmesser-Liquidationen (§§. 53, 54.) findet in allen Fällen und auch dann statt, wenn andere, als die in dem gegenwärtigen Reglement festgesetzten Gebühren- oder Diäten-Sätze vereinbart sein sollten, es sei denn, daß durch die betheiligte Behörde oder Privatperson ein Sachverständiger, welcher die Feldmesser-Prüfung bestanden hat, zur endgültigen Festsetzung der Liquidationen ausdrücklich bestimmt ist und der Feldmesser der Festsetzung seiner Liquidationen durch diesen Sachverständigen mit gänzlichem Ausschlusse der Reglements-Bestimmungen sich rechtsgültig unterworfen hat.

Berlin, den 1. Dezember 1857.

Der Min. für Hand., Gew. und öffentl. Arb. Der Fin.-Min.
Min. für die landw. Ang.

2) Verf. des landw. Min. v. 7. Okt. 1858 — betr. die Anwendung des Feldmesser-Regl. v. 1. Dez. 1857. (Min.-Bl. S. 220.)

Der K. Gen.-Kommission wird auf die hinsichtlich der Anwendung des neuen Feldmesser-Regl. v. 1. Dez. 1857 im Ber. v. 19. Juni c. gestellten Anfragen hierdurch Nachstehendes eröffnet.

1) Die Bestimmungen im §. 2. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 sind durch Allerh. Kab.-O. v. 9. Jan. 1858 nur insoweit beseitigt, als sie sich auf die den Vermessungs-Beamten in Auseinandersetzungs-Sachen zustehenden Diäten-, Remunerations- und Reisekostensätze beziehen. Alle anderen Bestimmungen, welche der §. 2. l. c. enthält, haben ihre Gültigkeit nicht verloren.

2) Die Bestimmungen im §. 5. der Instr. v. 16. Juni 1836 sind nach wie vor auch auf die Vermessungs-Beamten anzuwenden, mit der alleinigen, durch §. 44. des neuen Feldmesser-Regl. ausdrücklich festgesetzten Modifikation, daß jetzt acht Stunden, und nicht wie früher sieben Stunden auf den Arbeitstag zu rechnen sind. Für diese den Feldmessern nachtheilige Aenderung sind sie durch die Bestimmung im §. 48. des neuen Regl. entschädigt, wonach der ihnen zustehende Diätensatz sowohl für Arbeiten, als für Reisen durchweg auf 2 Thlr. täglich festgestellt worden ist.

3) Ob der Auftrag zur Ausführung geometrischer Arbeiten dem betr. Feldmesser vor oder nach Publikation des neuen Regl. ertheilt worden (§. 36. des letzteren) wird die K. General-Kommission in jedem einzelnen Falle zu ermessen und danach die Liquidationsweise zu bestimmen haben. Die in Vorschlag gebrachte Festsetzung eines bestimmten Termines, von wo ab das Regl. und die durch dasselbe bestimmten Entschädigungssätze in allen Fällen zur Anwendung zu bringen, ist unzulässig.

Feld-Polizei-Ordnung. (Bd. II. S. 176. Bd. VII. S. 198.)

Bekanntmachung der K. Reg. zu Potsdam v. 20. Decbr. 1859, betr. das Verfahren in den Feld-Polizei-Sachen. (Amtsbl. 1860. St. 4.)

Die vielfachen Unregelmäßigkeiten, welche bei Behandlung der Feld-Polizei-

Angelegenheiten, namentlich der Streitigkeiten wegen Pfandgeld, zu unserer Kenntniß gelangt sind, veranlassen uns, die Polizei-Verwaltungen unseres Departements in Nachstehendem auf die genaue Befolgung der Feldpol.-Ordn. v. 1. November 1847 und der dazu ergangenen Instruct. v. 1. Juli 1856 hinzuweisen.

I. Zunächst ist nach der Feldpol.-Ordn. vom 1. November 1847 §§. 57—67. und §§. 68. ff., so wie der Instr. v. 1. Juli 1856, Art. 5. und 6.*) streng zu unterscheiden zwischen

A. der Bestrafung der gegen die Vorschriften der Feldpol.-Ordn., resp. des Ges. v. 13. April 1856 begangenen Kontraventionen und zwischen

B. dem Anspruche auf Pfandgeld und Kosten.

Die Bestrafung (ad A.) geschieht nach dem Ges. v. 3. Jan. 1849 und Art. VIII. des Einführungs-Ges. zum Strafgesetzbuche v. 14. April 1851, Art. 6. der Instr. v. 1. Juli 1856, nicht mehr wie früher durch die Ortspol.-Behörde, sondern durch den Polizeirichter und nur da, wo die festzusetzende Strafe fünf Thaler Geldbuße oder drei Tage Gefängniß nicht überschreitet, auf Grund des Ges. v. 14. Mai 1852 und des Regl. v. 30. Septbr. 1852 im Wege der vorläufigen Straffestsetzung durch die Polizei-Behörde.

Das Pfandgeld (ad B.) dagegen vertritt nach §. 11. der Feldpolzei-Ordn. den dem Beschädigten zustehenden Schadenersatz, fließt nach §. 8. deshalb in das Vermögen des Beschädigten und ist daher

1) nach §. 56. l. c. immer nur auf den ausdrücklichen Antrag des Letzteren und

2) niemals durch eine vorläufige Strafverfügung oder ein Festsetzungs-Mandat, sondern allemal nur nach Vorschrift der §§. 57. ff. erst nach Anhörung des Verklagten, Aufnahme des Beweises und Anstellung des Sühneversuchs von der Ortspolizei-Behörde durch ein förmliches Resolut auszusprechen und,

3) der Anspruch darauf deshalb abgesondert von dem möglicherweise nebenher eingeleiteten polizeil. Strafverfahren in besonderen Akten zu verhandeln; auch kann

4) dem Pfandgelde niemals, wie den im polizeilichen Strafverfahren verhängten Geldstrafen, eine Gefängnißstrafe substituirt werden, sondern ist es lediglich Sache des Beschädigten, wegen Beitreibung des ihm zuerkannten Pfandgeldes die Vollstreckung der Execution in das Vermögen des Verklagten auf Grund der ergangenen Entscheidung bei der Polizei-Behörde nachzusuchen.

5) Behauptet der Gepfändete ein Recht zu der von ihm vorgenommenen Handlung zu haben, und bestreitet er aus diesem Grunde die Rechtmäßigkeit der Pfändung und die Forderung auf Pfandgeld, so ist die Sache an das betr. Kreisgericht oder dessen Gerichts-Kommission zur weiteren Veranlassung im Civilverfahren abzugeben. (§. 58 1. l. c.)

6) dasselbe geschieht, wenn der Beschädigte sich mit dem Pfandgelde nicht be-

*) Bd. VII. S. 200.

gnügen will und außer demselben oder an dessen Stelle den Ersatz des ihm verursachten Schadens beansprucht. (§. 58., 2. 1. c.)

7) Doch muß auch in den Fällen 5. und 6. die Ortspolizei-Behörde auf Verlangen des Beschädigten, um Verdunkelungen zu verhüten, nach §§. 63. und 64. a. a. O. ungesäumt noch vor Abgabe der Sache an das Gericht die Abschätzung des entstandenen Schadens mit Zuziehung der Dorfgerichte oder vereideter Sachverständigen und unter Vorladung der Parteien vornehmen.

II. Ueber das den Parteien zustehende Rechtsmittel ist am Schlusse des Resoluts folgende Belehrung aufzunehmen, und zwar:

1) wenn der Betrag, über den entschieden ist, nicht mehr als 10 Thlr. beträgt, durch folgenden wörtlichen Zusatz:

Gegen diese Entscheidung ist der Rekurs an die vorgesetzte Regierung zulässig, jedoch muß derselbe binnen zehn Tagen nach geschehener Verkündigung bei der Ortspolizei-Behörde oder unmittelbar bei der K. Regierung eingelegt werden;

2) wenn der Betrag, über den entschieden ist, 10 Thlr. übersteigt, durch folgenden wörtlichen Zusatz:

Den Parteien steht die Wahl frei, gegen die ergangene Entscheidung innerhalb zehn Tagen nach geschehener Verkündigung den Rekurs an die vorgesetzte Regierung bei dieser selbst oder bei der Ortspolizei-Behörde einzulegen oder binnen gleicher Frist auf gerichtliche Erörterung und Entscheidung anzutragen; hat eine Partei den Rekurs einmal eingelegt, so kann sie die gerichtliche Erörterung und Entscheidung nicht mehr fordern.

Diese Belehrung ad 1. oder 2. darf in dem Resolut der Polizei-Behörde niemals fehlen.

III. Aus den Akten muß der Tag der Verkündigung des Resoluts an jede der beiden Parteien mit Bestimmtheit ersichtlich sein. Zu diesem Behuf ist das Resolut von der Polizei-Verwaltung den Parteien in der Regel sofort bei der Verhandlung zu publiziren und, daß dies geschehen, im Protokoll zu bemerken. Kann die Publikation an eine oder die andere Partei nicht mündlich erfolgen, weil dieselbe nicht anwesend ist, so ist der ausgebliebenen Partei Ausfertigung des Resoluts im Wege der Insinuation durch den Amts- oder Gemeindeboten zuzustellen. Dem insinuirenden Boten ist ein mit dem sub 4. des Aktenbogens in polizeilichen Straffachen gleichlautendes Schema mitzugeben, welches von ihm demnächst ausgefüllt allemal zu den Akten zurückgegeben ist und in den letzteren nie fehlen darf.

IV. In gleicher Art erfolgt die Zufertigung des Resoluts an eine in dem Bezirk einer benachbarten Polizei-Behörde wohnende Partei durch Requisition der auswärtigen Polizei-Verwaltung, welche letztere der der requirirenden Behörde allemal das von ihr aufzunehmende Publikations-Protokoll oder das von dem Boten ausgefüllte Behändigungs-Schema als Aktenbelag zurückzureichen hat. Erfolgt die Insinuation durch die Post, so ist das Post-Insinuations-Document allemal zu den Akten zu bringen.

V. Ist innerhalb dreier Monate nach der Uebertretung eine Untersuchung nicht eingeleitet, so ist die sonst verwirkte Strafe durch Verjährung ausgeschlossen. Ebenso erlischt der Anspruch auf Pfandgeld, wenn derselbe innerhalb dreier Monate nach der Uebertretung durch den Beschädigten nicht bei der Polizeibehörde gemeldet ist. (§. 46. a. a. O.)

VI. Ist endlich ein Gutsherr, der die ihm zustehende Polizei-Gerichtsbarkeit selbst verwaltet oder seine Ehefrau, Kinder oder sonst eine zu seiner Familie gehörende Person bei einer Pfandgeld-Streitsache als Beschädigter oder Gepfändeter betheiligt, so hat der Gutsherr sich überhaupt jeder Entscheidung der Sache zu enthalten und dieselbe an den Landrath des Kreises abzugeben.

Wir erwarten von den Pol.-Verwaltungen unseres Departenents die genaue Befolgung dieser bisher vielfach übersehenen Bestimmungen, nachdem wir durch obige Auseinandersetzung ihnen diese unerläßliche Pflicht wesentlich erleichtert haben.

Festungs-Unterbeamtenstellen.

Anstellung der Versorgungsberechtigten als Festungs-Unterbeamten, s. Militairverwaltungsämter II. Bd. IX.

Feuer. (Bd. II. S. 209.)

Zu IV. Bestimmungen für Berlin.

(Bd. II. S. 211.)

1) Tagesbefehl v. 21. Jan. 1861, betr. die zu gestellende Stärke der exekutiven Polizei bei einem Feuer.

Weil durch die Reorganisation und die Ausdehnung der jetzigen Hauptmannschaften die Ausführung der bestehenden Bestimmungen über den Dienst bei dem Feuer erschwert erscheint, so bestimme ich unter Aufhebung der früheren Befehle:

1) Bei kleinem Feuer hat nur der Offizier und die Mannschaften des betr. Reviers zu erscheinen, und den Aufsichtsdienst resp. die Absperrung auszuführen.

2) Bei Mittelfeuer erscheint außer den ad 1. genannten Beamten noch der Revier-Vorsteher und die Mannschaften der zunächst belegenen Reviere und zwar bei:

Rev.	1.	das	40.	Rev.	Rev.	21.	das	14.	Rev.
=	2.	=	3.	=	=	22	=	20.	=
=	3.	=	2.	=	=	23.	=	22.	=
=	4.	=	5.	=	=	24.	=	23.	=
=	5.	=	3.	=	=	25.	=	26.	=
=	6.	=	13.	=	=	26.	=	25.	=
=	7.	=	8.	=	=	27.	=	29.	=
=	8.	=	7.	=	=	28.	=	30.	=
=	9.	=	8.	=	=	29.	=	27.	=
=	10.	=	11.	=	=	30.	=	28.	=
=	11.	=	10.	=	=	31.	=	35.	=
=	12.	=	11.	=	=	32.	=	33.	=
=	13.	=	6.	=	=	33.	=	34.	=
=	14.	=	21.	=	=	34.	=	33.	=
=	15.	=	16.	=	=	35.	=	36.	=
=	16.	=	15.	=	=	36.	=	35.	=
=	17.	=	15.	=	=	37.	=	38.	=
=	18.	=	19.	=	=	38.	=	37.	=
=	19.	=	18.	=	=	39.	=	36.	=
=	20.	=	19.	=	=	40.	=	1.	=

3) Bei großem Feuer erscheint der betr. Bezirks-Hauptmann, der Revier-Vorsteher und die Mannschaften des Reviers, in dem das Feuer ist, und außerdem die Offiziere und Mannschaften der 4 zunächst belegenen Reviere und zwar bei einem Feuer, das signalisirt wird im

Revier 1.	Offizier und Mannschaften der Reviere.	2	21	27	40
= 2.	= = = = =	1	3	38	40
= 3.	= = = = =	2	5	37	38
= 4.	= = = = =	5	7	8	33
= 5.	= = = = =	2	3	6	7
= 6.	= = = = =	2	5	12	13
= 7.	= = = = =	5	6	10	11
= 8.	= = = = =	7	9	10	=
= 9.	= = = = =	7	8	10	=
= 10.	= = = = =	9	11	17	=
= 11.	= = = = =	7	10	12	17
= 12.	= = = = =	6	11	13	15
= 13.	= = = = =	6	12	15	14
= 14.	= = = = =	13	15	16	21
= 15.	= = = = =	12	13	16	17
= 16.	= = = = =	14	15	17	18
= 17.	= = = = =	11	15	16	18
= 18.	= = = = =	16	17	19	20
= 19.	= = = = =	18	20	23	=
= 20.	= = = = =	14	19	21	22
= 21.	= = = = =	1	14	20	22
= 22.	= = = = =	20	23	24	21
= 23.	= = = = =	19	20	22	24
= 24.	= = = = =	22	23	25	26
= 25.	= = = = =	24	26	29	30
= 26.	= = = = =	25	29	27	22
= 27.	= = = = =	1	26	28	29
= 28.	= = = = =	27	29	30	39
= 29.	= = = = =	25	26	27	28
= 30.	= = = = =	28	29	35	39
= 31.	= = = = =	30	34	35	=
= 32.	= = = = =	31	33	34	u. I. L.-R.
= 33.	= = = = =	32	34	37	=
= 34.	= = = = =	32	33	35	36
= 35.	= = = = =	31	34	36	39
= 36.	= = = = =	35	37	38	39
= 37.	= = = = =	3	34	36	38
= 38.	= = = = =	36	37	39	40
= 39.	= = = = =	28	36	38	40
= 40.	= = = = =	1	2	38	39

2) Auszug aus der Instr. für den Wachtdienst in Berlin v. 1. Mai 1861.

Sechster Abschnitt.

§. 1.

Verhalten der Wachen und der Truppen der Garnison bei entstandenem Feuer.

Die Polizei-Feuerwehr hat ausschließlich die Verpflichtung und das Recht beim Löschen eines Feuers thätig zu sein.

Die Truppen betheiligen sich nur dann dabei, wenn sie von der Polizei-Behörde requirirt werden.

Anmerkung. Als Zuschauer darf kein Soldat bei einem Feuer gegenwärtig sein.

Das Königliche Schloß hat seine eigene Militair-Feuerwehr, auch werden hier außer dem Hofdienerpersonal nur ausschließlich Truppen zum Löschen, Retten und Besetzung verwandt und ausgebildet.

Die hinter der Pionier-Kaserne befindliche Prahmspritze wird in dem Falle, daß in einem, der in der Nähe gelegenen Militair-Etablissements, Feuer ausbrechen sollte, durch Pioniere bedient.

§. 2.

Beim Ausbruch eines Feuers.

1) In einer Kaserne wird zur Rettung von Menschenleben und Königl. Effekten augenblicklich Feuerlärm geschlagen und das Polizei-Revier-Büreau davon benachrichtigt.

2) Im nächsten Bereich einer Wache macht der Wachthabende die im Abschnitt III. §. 6.*) anbefohlenen Meldungen, ohne jedoch Feuerlärm zu schlagen.

3) Im nächsten Bereich eines Postens alarmirt dieser die Einwohner des Hauses vor dem derselbe steht, und läßt dem Wachhabenden Meldung machen.

4) In nachbenannten Königl. und öffentlichen Gebäuden besetzen die nebenstehenden hierzu bestimmten Truppentheile in der angegebenen Stärke dieselben, wobei soweit es sich um Absperrungen, Betheiligungen beim Löschen und Retten handelt, den Vorschlägen und Wünschen der Feuer-Polizei nach Möglichkeit nachzukommen ist.

*) §. 6. Bricht in dem nächsten Bereich einer Wache oder eines ausgestellten Postens Feuer aus, so meldet die Wache dies sofort dem Gouverneur, dem Kommandanten der Stadt, dem Polizei-Revier-Büreau (worüber die Notiz sich auf jeder Wache befindet) und dem betr. Offizier du jour.

Erfährt die Wache, daß in einem der im Abschnitte VI. §. 2. genannten Königl. Gebäude Feuer ausgebrochen ist, so wird dies auch noch dem mit der Besetzung desselben beauftragten Truppentheil gemeldet.

Vom Ersten Abschnitt:*)

durch das 2. Garde-Regiment zu Fuß.

1. Komp.:		Palais Sr. Majestät des Königs,
1.	„	„ Kronprinzen,
1.	„	Gouvernement,
1.	„	Generalstab mit Plankammer,
2.	„	Bibliothek,
2.	„	Opernhaus,
2.	„	Königl. Schloß, Nach dem Schloß rückt außerdem noch ein Kommando von 1 Offz., 2 Uffz. und 16 M. der 3. Eskadron des Regiments Garde du Corps.
1.	„	Kommandantur,
2.	„	Stallgebäude in der Breitenstraße,
1.	„	Monbijou,
1.	„	Museum,
1.	„	Montirungs-Depot am Weidendamm,
1.	„	Akademie,
1.	„	Universitätsgebäude.

Vom Zweiten Abschnitt:

Durch das 1. Bataillon des Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiments No. II.

1. Kompagnie:		Seehandlung,
2.	„	Schauspielhaus,
1.	„	Münze,
1.	„	Bank,
1.	„	Prinz Karl's Palais,
1.	„	Hausvoigtei,
1.	„	Prinz Friedrich's Palais,
1.	„	Prinz Albrecht's Palais,
1.	„	Kriegs-Ministerium,
1.	„	Kammergericht,
1.	„	Militair-Arrest,
1.	„	Montirungs-Kammern des Garde Landwehr-Bataillons.

Die Stamm-Mannschaften des Bataillons begeben sich gleichfalls dahin.

Vom Dritten Abschnitt:

Kaiser Alexander Garde-Grenadier-Regiment No. I.

1. Kompagnie:		Stadtgericht,
1.	„	Rathhäuser,
1.	„	Post,
1.	„	Mehlmagazin am Königsgraben.

Kaiser Franz Garde-Grenadier-Regiment No. II.

1. Kompagnie:		Militair-Bäckerei in der Alexanderstraße,
1.	„	Strohmagazin in der Magazinstraße,
1.	„	Arbeitshaus,
1.	„	Kadetten-Korps,
1.	„	Lagerhaus,
1.	„	Stadtvoigtei.

*) Die Stadt ist in vier Militair-Abschnitte getheilt.

Vom bechargirten Posten:

Garde-Schützen-Bataillon. { 1. Kompagnie: Traingebäude,
2. " Neue Magazin (Proviant-Amt).

Vom Garde-Artillerie-Regiment:

3. Kompagnie: Zeughaus,
1. " Artillerie- und Ingenieur-Schule,
3. " Laboratorium und umliegende Etablissements.

Von den drei Handwerks-Kompagnieen:

2. Kompagnie: Artillerie-Werkstätten.

Die erste Benachrichtigung vom Ausbruch eines Feuers in den zu besetzenden Gebäuden oder im nächsten Bereich derselben erhalten die Truppentheile durch das Pol.-Präs., da diese Behörde vermittelst des Feuerwachdienstes stets im Stande sein wird, die schnellsten und sichersten Nachrichten zu geben.*)

Die Truppentheile haben auf ihren Kasernenwachen derartige Anordnungen zu treffen, daß dieser Anordnung ohne Aufenthalt Folge gegeben werden kann.

Feuer-Versicherung. (Bd. II. S. 221.)

Statt der Kab.-O. v. 5. Jan. 1847.

(Bd. II. S. 221.)

1) Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859 — betr. das Verfahren bei der Konzession und Zulassung von Versicherungsgesellschaften. (G.-S. S. 394.)

Einverstanden mit der in dem Ber. des Staatsmin. v. 29. Mai d. J. entwickelten Ansicht bestimme Ich unter Aufhebung der Ordre v. 5. Jan. 1847, daß fortan die Erörterung der Bedürfnißfrage bei Versicherungsgesellschaften aller Art, namentlich auch bei Lebens- und Feuer-Versicherungsgesellschaften nicht mehr eintreten soll, gleichviel, ob es sich um die Konzessionirung und resp. um die Zulassung derselben zum Geschäftsbetriebe, oder um die Errichtung neuer Agenturen handelt. In Betreff der Versicherung von Immobilien sollen jedoch die fortan zu konzessionirenden oder zum Geschäftsbetriebe zuzulassenden Feuer-Versicherungsgesellschaften und die von diesen oder von den bereits konzessionirten, beziehungsweise bereits zugelassenen Gesellschaften neu zu errichtenden Agenturen bis auf weitere Anordnung der Beschränkung unterliegen, daß sie nur solche Immobilien versichern dürfen, deren Aufnahme den betreffenden öffentlichen Societäten in ihren Reglements untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist. — Darüber, wann und nach Befinden unter welchen Modifikationen den fortan zu konzessionirenden oder zum Ge-

*) Durch die Konf.-Bef. v. 25. Mai 1858 und 2. Febr. 1859 haben die betr. Pol.-Reviere die Verpflichtung auferlegt erhalten, von dem Ausbruch eines Feuers in den zu besetzenden Gebäuden oder im nächsten Bereich derselben dem Gouverneur, dem Kommandanten, wie den resp. designirten Truppentheilen Meldung zu machen.

schäftsbetriebe zuzulassenden Versicherungsgesellschaften und den neu zu errichtenden Agenturen auch die Versicherung anderer Immobilien gestattet werden soll, behalte Ich Mir auf den weiteren Bericht des Staatsmin. die Entscheidung vor.*)

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz=Samml. zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

2) Verf. des Min. d. Inn. v. 13. März 1861 — betr. die den Privat=Feuer=Versicherungs=Gesellschaften eingeräumten Befugnissen der Immobiliar=Versicherung mit Rücksicht auf die in der Allerh. O. v. 2. Juli 1859 in Bezug auf neu zu errichtende Agenturen festgesetzten Beschränkungen. (Staats=Anz. Nr. 209.)

Auf den Ber. v. 24. v. M., betr. die Beschwerde der Direktion der N. Feuerversicherungs=Gesellschaft wegen Bestätigung des N. als Agent mit der in dem Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859 in Bezug auf die Immobiliar=Versicherung enthaltenen Beschränkung, wird dem ꝛc. Folgendes eröffnet.

Es ist nicht die Absicht gewesen, — wie das ꝛc. annimmt, den konzessionsmäßigen Besitzstand der Privat=Versicherungs=Gesellschaften aufzuheben und die denselben eingeräumten Befugnisse der Immobiliar=Versicherung dadurch unwirksam zu machen, daß bei dem Abgange der einzelnen, mit unbeschränkter Konzession versehenen Agenten den Nachfolgern nach Maßgabe der Allerh. O. v. 2. Juli 1859 (G.=S. S. 394.) nur die Vermittelung von Versicherungen solcher Immobilien gestattet wird, deren Aufnahme den betr. öffentlichen Sozietäten in ihren Regl. untersagt oder von dem Ermessen derselben abhängig gemacht ist.

Daß die in der Verf. v. 26. Nov. 1859 (a.) gegebene Auslegung des in Rede stehenden Allerh. Erl. mit den Materialien desselben übereinstimmt, ist in jener Verfügung schon ausdrücklich bemerkt, und es liegt auf der Hand, daß lediglich in diesen Materialien die Beantwortung der aufgeworfenen Frage gesucht werden muß. Der Uebelstand, daß Agenten einer und derselben Versicherungs=Gesellschaft mit zweifachen Befugnissen neben einander an Einem Orte in Thätigkeit sein können, tritt überall, nicht blos in der Stadt N. hervor und läßt sich nur dadurch beseitigen, daß das jetzige Provisorium in Betreff der Immobiliar=Versicherung die in dem Allerh. Erl. v. 2. Juli 1859 vorbehaltene Lösung findet ꝛc.

*) Der Inhalt dieses Erl. v. 2. Juli 1859 ist durch das Ges. v. 22. Juni 1861 (s. Gew.=O. Bd. VIII.) wesentlich modifizirt. Feuerversicherungs=Agenten sind jetzt konzessionsfrei; (s. Agenten Bd VIII.) Dennoch sollen die Gehülfen der Ortspolizei=Behörden keine Agentur=Geschäfte für Privat=Feuerverf.=Gesellsch. betreiben, weil die Agentur=Geschäfte der Feuerverf.=Anstalten auch ferner noch einer besonderen polizeilichen Aufsicht, namentlich auf Grund des Ges. v. 8. Mai 1837, unterliegen. (Reff. des Min. d. Inn. v. 21. Juni 1861.) (Staats=Anz. Nr. 207.)

a.

— — Was ferner die Anfrage betrifft, ob die in dem Allerh. Erl. v. 2. Juli d. J. (Ges.-S. S. 394.) bezüglich der „neu zu errichtenden“ Agenturen von Feuerversicherungs-Gesellschaften bei Versicherung von Immobilien angeordnete Beschränkung auf alle seitdem konzessionirte und künftig zu konzessionirenden Agenten derartiger Gesellschaften Anwendung findet, so kann ich mich mit der in dem Erl. des H. O.-Präs. der Provinz Westfalen v. 17. v. M. ausgesprochenen, mit den Materialien über Berathung jenes Erl. übereinstimmenden Ansicht nur dahin einverstanden erklären, daß unter dem Ausdrucke „neu zu errichtende“ lediglich solche Agenturen begriffen sind, welche an dem jetzt gewählten Orte seither noch nicht bestanden haben, und daß die erwähnte Beschränkung also auf diejenigen Agenturen nicht zu beziehen ist, welche bereits vor Publikation des gedachten Allerh. Erl. errichtet gewesen sind, und bei denen es sich jetzt nur um einen Wechsel in der Person des Verwalters (Agenten) handelt.

Berlin, den 26. Nov. 1859.

Der Minister des Innern.

Zu §. 4. des Ges. v. 8. Mai 1837.

(Bd. II. S. 228.)

R. des Min. d. Inn. und der Pol. v. 12. April 1838 — betr. die Stempelpflichtigkeit in Feuer-Societäts-Angelegenheiten. (Ann.-Bd. XXII. S. 418.)

Ew. ꝛc. eröffne ich auf den Ber. v. 19. Nov. v. J., daß der H. Fin.-Min. bereits durch die Verf. v. 23. Okt. 1827 die Stempelpflichtigkeit der Feuer-Societäts-Angelegenheiten im Allgemeinen ausgesprochen hat und diesen Grundsatz auch, in Uebereinstimmung mit dem General-Steuer-Direktor und der Regierung zu Magdeburg, auf die Anträge nur Versicherung von Gebäuden bei der Halberstädter Land-Feuer-Societät angewendet wissen will. Die in Ihrer Reklamation v. 19. Nov. v. J. enthaltene Bezugnahme auf den §. 14. des Ges. v. 8. Mai v. J. dient zur Bestätigung dieses Grundsatzes. Denn die hier verwilligte Stempelfreiheit der Mobiliar-Versicherungen ist eine Ausnahme, die als solche die für alle übrigen Feuerversicherungen geltende Regel der Stempelpflichtigkeit befestigt, und deshalb mit Unrecht zur Begründung einer allgemeinen Stempel-Immunität für andere Feuer-Versicherungs-Anstalten benutzt wird.

Hiernach bin ich außer Stande, dem Antrage Ew. ꝛc., dessen Billigkeit im Allgemeinen nicht verkenne, die gewünschte Berücksichtigung zu erwirken.

Feuerwerkerei. (Bd. II. S. 264.)

Zur Anlage von Feuerwerkereien bedarf es fortan der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen, Bd. VIII.

Finden. (Bd. II. S. 269.)

Behandlung der bei der Eisenbahn=Verwaltung gefundenen Sachen. Verf. v. 21. Juni 1859. s. Eisenbahnen Bd. VIII.

Firma. (Bd. II. S. 275.)

Die Firma eines Kaufmannes ist der Name, unter welchem er im Handel seine Geschäfte betreibt und die Unterschrift abgiebt; s. Handelsgesetzbuch Art. 15. (Bd. VIII.). Das Recht, eine vom Familien=Namen abweichende Firma zu führen, ist nicht mehr vom Beitritt zur kaufmännischen Korporation abhängig. (ebds. Einf.=G. Art 3. §. 4.).

Ueber die Befugniß selbst eine von dem Familien=Namen abweichende Firma zu führen, s. Handelsgesetzbuch Art. 16. ff.

Firma der Handelsgesellschaften, ebds. Art. 17., 24., 86. bis 89.

Zeichnung der Firma durch den Prokuristen, ebds. Art. 44., 45.; desgl. durch den Handlungs=Bevollmächtigten, ebendas. Art. 48.

Firma der Kommandit=Gesellschaften, ebd. Art. 17., 153., 155., 168; der Kommandit=Gesellschaften auf Aktien, ebds. 175. Nr. 2.; der Aktien=Gesellschaften, ebds. Art. 209. Nr. 1., Art. 229.; der stillen Gesellschaften, ebds. Art. 251., 257. Liquidations=Firmen, ebds. Art. 139.

Verpflichtung zur Anmeldung und Eintragung einer Firma in das Handels=Register; ebds. Einf.=G. Art. 4., 5. Diese Verpflichtung erstreckt sich auch auf die vor dem 1. März 1862 bestandenen Firmen; ebds. Einf.=G. Art. 62.

Verfahren gegen diejenigen, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen, ebds. Art. 26. Einf.=G. Art. 6.

Firnißsiedereien. (Bd. II. S. 277.)

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Regierung erforderlich. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Fischerei=Ordnung.

Fischerei=Polizei=Ordnung für den engeren Polizei=Bezirk Berlins und den Polizei=Bezirk Charlottenburg v. 12. April 1859.
(Amtsbl. St. 18.)

Nachdem durch Allerh. O. v. 1. März 1858 die polizeilichen Bestimmungen der Churfürstlich Brandenburgischen Fischerei=O. v. 3. März 1690 und der dieselben ergänzenden und abändernden landesherrlichen Edikte und Verord. auf-

gehoben worden sind, erläßt das Pol.-Präs. auf Grund des §. 5. und 11. des Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.-Verw., nachstehende Fischerei-Polizei-O.

§. 1. Die Vorschriften dieser Fischerei-O. finden Anwendung auf alle öffentlichen Gewässer und alle nicht eingeschlossenen Privatgewässer innerhalb des engeren Pol.-Bezirk Berlins und des Pol.-Bezirk Charlottenburg.

§. 2. Den Zug der Fische störende Verstellungen oder Sperrungen der im §. 1. bezeichneten Gewässer, namentlich Fischwehre und Aalfänge, dürfen nur mit besonderer polizeilicher Erlaubniß neu angelegt, oder, wo solche bereits bestehen, verändert werden.

§. 3. Das in Brüchen, Niederungen, Wiesen u. s. w. ausgetretene Wasser darf nicht in der Art verstellt werden, daß den Fischen die Rückkehr in den Strom mit dem ablaufenden Wasser unmöglich wird.

§. 4. Vorkehrungen, welche zur Abwehr von Ueberschwemmungen und ähnlichen Gefahren oder zur Herstellung durchbrochener Ufer oder Wehrungen erforderlich sind, unterliegen den Verboten in den §§. 2. und 3. nicht.

§. 5. Außer den oben (§. 2. und 3.) untersagten Verstellungen und Sperrungen dürfen auch bei dem Fischfange selbst weder die fließenden Gewässer verstellt, noch in denselben feststehende Gerüste zur Ausübung des Fischfanges angebracht oder Pfähle eingeschlagen werden. — Die Säcke und Stellnetze dürfen nie mehr als die halbe Breite des betr. Gewässers einnehmen und nicht näher als 20 Ruthen hintereinander aufgestellt werden.

§. 6. Die Bestimmungen der §§. 2., 3. und 5. finden keine Anwendung, insoweit die Landesges., insbesondere die Vorfluthsges.*) und das Ges. v. 28. Febr. 1843**) über die Benutzung der Privatflüsse, abweichende Bestimmungen enthalten.

§. 7. Die Bestimmungen dieser Fischerei-O. finden auch auf Kanäle, sofern darauf überhaupt Jemandem Fischerei-Berechtigung zusteht, Anwendung. Diese Befischung darf nur während der Tageszeit von Kähnen, niemals aber von den Ufern und Brücken aus geschehen; diese dürfen dazu nicht betreten, noch Netze über die Ufer und Brücken fortgezogen werden. Das Durchwühlen der Ufer beim Fisch- und beim Krebsfang ist verboten.

§. 8. Personen, welche die Fischerei in den im §. 1. bezeichneten Gewässern auszuüben berechtigt sind, ist der Gebrauch und der Besitz nachstehender Fischerei-Geräthschaften allgemein verboten:

a) die sogenannte Zuhre oder das Strohgarn (ein Sack ohne Flügel, an dem ein mit Wischen versehenes Seil befestigt ist),
b) das sogenannte Gruse- oder Wiesengarn (ein, zur Frühjahrs-Fischerei auf den Wiesen bestimmter Sack mit Flügeln, die bis auf den Grund des Wassers gehen),
c) Aalsäcke (Fischerzeuge, mit denen besonders in den Mühlengerinnen gefischt wird),
d) der Hahmen, der mittelst eines Bügels an dem Ende einer Stange befestigt ist,
e) die sogenannten Kratzingen (mehrere an kreisförmig aufgestellten Stangen befestigte Korbreusen, innerhalb welcher die Oberfläche des Wassers mit Kraut bedeckt wird),

*) s. Art. Vorfluth. Bd. VI. S. 445.
**) Bd. II. S. 291.

f) die Hechtschleifen,
g) die Greywahden (ein sackförmiges Netz, das an zwei in Gestalt einer geöffneten Scheere übereinandergelegten Stangen befestigt wird, woran gewöhnlich noch Tücher gehängt werden),
h) die sogenannten Funkenkörbe (Körbe, welche an der Mündung weiter, als am oberen Ende, wie ein abgestumpfter Kegel geformt sind, und auf den Grund gestoßen werden),
i) die Krebseklampen; ferner bleibt allgemein verboten:
k) das Stechen der Hechte, Aländе, Döbeln, Rapen und dergleichen Fische mit dem Eisen oder Speer,
l) das Hechte-Töllen oder Tollkeulen, wobei auf durchsichtigem Eise der Fisch durch starke Schläge auf das Eis betäubt und dann gefangen wird,
m) das sogenannte Körnen der Fische, d. i. der Gebrauch betäubender Ingredenzien, als Kockelskörner, Krähenaugen und dergl., zum leichteren Fangen der Fische.

§. 9. Die Maschenweite der Netze und Säcke, deren Gebrauch nicht überhaupt verboten ist, soll im nassen Zustande wenigstens 10 Preußische Linien an jeder der 4 Seiten betragen. Denjenigen Fischereiberechtigten, welche im Besitze von Netzen und Säcken von geringerer Maschenweite sind, ist der Gebrauch derselben noch bis zum 15. April 1860 gestattet.

§. 10. Eine Ausnahme von dieser Regel machen allein die sogenannten Kaulbarsnetze, Plötzennetze, Bars- oder Daumennetze, so wie die Meßlings- oder Gründlingsflocke, welche der Natur des mit ihnen zu bewirkenden Fischfanges nach, eine Maschenweite von 8 Preußischen Linien im Quadrat haben dürfen, wogegen die sogenannten See- oder Treibflöcke eine Maschenweite von 2¼ Zoll im Quadrat haben müssen.

§. 11. Behufs Schonung der Fische während der Laichzeit, wird der Fischfang für die Zeit vom 15. April bis 1. Juni jeden Jahres verboten, dem Pol.-Präs. bleibt indessen vorbehalten, diese Schonzeit alljährlich, wenn es besondere Umstände erheischen sollten, allgemein oder für einzelne Distrikte abzuändern.

§. 12. Die Fischerei mit dem großen Garn (ein aus einem 3 Klafter breiten Sacke und zwei Seitenflügeln von höchstens 5 Klafter Höhe bestehendes Netz, (jeder Seitenflügel besteht aus 11 Stücken, deren jeder 10—11 Klafter breit ist), bleibt für die Zeit vom 1. April bis 24. August jeden Jahres verboten.

§. 13. Als Ausnahme von der Bestimmung im §. 11. wird gestattet, daß auch während der Schonzeit die sogenannte stille Fischerei, d. i. der Fang von Fischen in stehenden Vorrichtungen und ohne den Zug mit Netzen, betrieben werden darf.

§. 14. Die Fischerei auf unausgewachsene Fische und Saamenfische ist verboten. Werden solche mit anderen gefangen, so sind sie mit gehöriger Vorsicht in das Wasser zurück zu werfen. Ebenso ist mit dem aus dem Wasser gezogenen Fischsaamen zu verfahren. Nachbenannte Fischarten sind als ausgewachsen erst dann anzusehen, wenn sie das nachbezeichnete Längenmaß erreicht haben: 1) Aale 18 Zoll, 2) Aalande 8 Z., 3) Barben 18 Z., 4) Barse 6 Z., 5) Bleie und Brassen 8 Z., 6) Karpfen 12 Z., 7) Dübel 6 Z., 8) Guerder 5 Z., 9) Giebel 6 Z., 10) Gründlinge 4 Z., 11) Güster 4 Z., 12) Karauschen 4 Z., 13) Kaulbarse 4 Z., 14) Kaulkopf 4 Z., 15) Lamprete 12 Z., 16) Maränen 6 Z., 17) Rasen 9 Z., 18) Neunaugen 9 Z., 19) Plötzen 4 Z., 20) Quappen 10 Z.,

21) Raapen 12 Z., 22) Steinpitzger 4 Z., 23) Rothaugen 4 Z., 24) Schlampitzger 7 Z., 25) Schleie 6 Z., 26) Schmerle 3 Z., 27) Uekleie 4 Z., 28) Zander 12 Z., 29) Zährten 8 Z. Bei den übrigen hier nicht namentlich aufgeführten Fischen erfolgt die Feststellung, ob sie als ausgewachsen zu betrachten sind, erforderlichenfalls durch Sachverständige. Von diesem Verbote ausgenommen sind Hechte und Welse.

§. 15. Wer den Bestimmungen dieser Fischerei-Ord. zuwiderhandelt, wird mit Geldbuße bis zu zehn Thalern und außerdem in den Fällen der §§. 8—10. mit Konfiskation der verbotenen Netze, Gezeuge und Geräthe, und in den Fällen des §. 14. mit Konfiskation der Fische, nach Maßgabe des §. 19. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 bestraft.

Flagge. (Bd. II. S. 282.)

Führung der Landesflagge, s. Handelsgesetzbuch Art. 432. bis 434. (Bd. VIII.); insbesondere der Preuß. Flagge, ebds. Einf.-Ges. Art. 53. §§. 1., 5. bis 7. und Art. 71.

Fliegende Gerüste, s. Baugerüste, Baubeaufsichtigung Bd. VIII.

Flößerei. (Bd. II. S. 288.)

In wie weit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten. Besch. v. 28. Febr. 1861, s. Flüsse Bd. VIII.

Flüsse. (Bd. II. S. 291., Bd. VII. S. 203.)

Besch. der Min. f. Hand., Gew. u. öff. Arb. und des Min. f. landwirthsch. Angel. v. 28. Febr. 1861 — betr. die Frage, inwieweit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei.
(Min.-Bl. S. 72.)

Der K. Reg. erwidern wir auf den Ber. v. 31. Aug. v. J., betr. die Frage:

„in wie weit ein flößbarer Fluß als ein öffentlicher zu betrachten sei?“

bei Rückgabe der Anlagen, daß zur Beantwortung der darin aufgestellten Fragen, streng genommen, zur Zeit eine genügende Veranlassung nicht vorliegt, indem eine Entscheidung in der Sache von den Min. zur Zeit nicht zu treffen ist, daß wir jedoch, da die K. Reg. in der Behandlung der vorliegenden Bewässerungssache eine Direktion für ihr weiteres Verfahren zu erhalten wünscht, keinen Anstand nehmen, unsere Ansicht dahin auszusprechen:

ad 1. Bei den blos flößbaren Flüssen ist der Begriff der Oeffentlichkeit nach unserer Meinung auf diejenigen zu beschränken, welche mit verbundenem Holze beflößt werden können, weil diese Auslegung des Art. 538. des Code civil nach Ihrer Anzeige in Frankreich allgemeine Geltung gewinnt, und weil dieselbe sich dem in den übrigen Provinzen des Preuß. Staates geltenden Rechte — wonach nur die schiffbaren Flüsse als

öffentlich betrachtet werden — nähert. Ein Interesse des Staates, die Rechte der Uferbesitzer an den kleineren für loses Scheitholz genügenden Bächen weiter zu beschränken, als die Ausübung der Flößerei bedingt, liegt nicht vor, und der §. 12. des Ges. v. 28. Febr. 1843 genügt, das Flößerei-Interesse in dem Gebiet des Allg. Landrechts zu wahren, obwohl dort alle nicht schiffbaren Flüsse zu den Privatflüssen gehören. Wollte man alle kleinen Flüsse, welche mit losem Scheitholze beflößt werden können, als öffentliche Flüsse betrachten, so würden selbst die Sturzbäche in den Gebirgen dazu gehören, obwohl sie den größten Theil des Jahres ganz unbedeutend oder gar trocken sind, und nur im Frühjahr beim Schnee-Abgang zur Flößerei dienen.

ad 2. Daß die Oeffentlichkeit des Flusses sich auf die schiffbare oder flößbare Strecke beschränkt, nehmen wir an. Die im Erkenntniß des K. O.-Trib. v. 22. Nov. 1850 ausgesprochene entgegenstehende Ansicht ist in der Praxis der Verwaltungsbehörden niemals angenommen, vielmehr in mehreren Verfügungen der Min. ausdrücklich die Befolgung dieser Ansicht abgelehnt.

ad 3. Daß ein Bewässerungs-Kanal, welcher aus einem öffentlichen Fluß abgeleitet wird, nicht als öffentlicher Fluß betrachtet werden kann, daß insbesondere der in Ihrem Ber. erwähnte schon bestehende Zuleitungsgraben kein öffentlicher ist, ist unzweifelhaft.

Flußfahrzeuge. (Bd. II. S. 309.)

IV. Allh. Kab.-O. vom 21. November 1845, betr. das angehängte Regulativ über die Breite und Länge der Schiffsgefäße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree vom 8. dess. Monats. (Ges.-Samml. S. 785.)

Ich genehmige das mit ihrem Berichte v. 8. d. Mts., hierbei zurückerfolgende Regulativ über die Breite und Länge der der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree und ermächtige Sie, dasselbe v. 1. Jan. k. J. ab zur Anwendung zu bringen und zu dem Ende durch die Ges.-S. und die Amtsblätter der betr. Regierungen bekannt zu machen.

Regulativ, die Breite und Länge der Schiffsgefäße und Flöße auf den Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree betreffend.

Da in neuerer Zeit die Schiffsgefäße, welche die Wasserstraßen zwischen der Oder und Spree befahren, vielfach größer gebaut worden sind, als nach der Beschaffenheit dieser Wasserstraßen und namentlich der dazu gehörigen Schleusen statthaft ist, so wird, um den hieraus entspringenden Nachtheilen vorzubeugen, Folgendes bestimmt:

§. 1. Vom 1. Jan. 1853 an, darf der Friedrich-Wilhelms-Kanal, der Finow-Kanal und der Kanal von Liebenwalde bis zum Einfluß der Spree bei Spandau nur von Schiffen befahren werden, deren äußere größte Breite nicht über

14½ Fuß und deren Länge nicht über 128 Fuß von einer zur anderen Kaffespitze beträgt.

§. 2. Fahrzeuge, welche die im §. 1. erwähnte Breite oder Länge überschreiten, jedoch nicht breiter als 16 Fuß 8 Zoll und nicht länger als 132 Fuß 6 Zoll sind, werden bis zum 1. Jan. 1853 auf den gedachten Wasserstraßen zwar noch zugelassen, müssen aber v. 1. Jan. 1849 an vor jeder zur gleichzeitigen Beförderung von zwei Kähnen eingerichteten Schiffsschleusen so lange warten, bis vor derselben ein Fahrzeug, dessen Breite mit der des zu großen Kahns zusammengerechnet nicht mehr als neun und zwanzig Fuß beträgt, nach der Rangfahrt angekommen ist, oder die nach §. 1. normalmäßig gebauten und die noch kleineren Kähne sämmtlich befördert worden sind.

§. 3. Kommt die Reihe zum Durchfahren an einen größeren Kahn in Gemeinschaft mit einem kleineren, so muß der größere in den Kammern der, mit versetzten Häuptern erbauten Schiffsschleusen stets die Seite der Kammer einnehmen, welche in der Verlängerung des Unterhauptes liegt. Es wird daher bei der Bergfahrt stets der kleinere Kahn zuerst ein- und ausfahren, bei der Thalfahrt umgekehrt.

§. 4. Die Ankunft eines kleineren, zur gemeinschaftlichen Durchfahrt geeigneten Kahns hat der größere Kahn stets an einer solchen, von dem Schleusenmeister anzuweisenden Stelle abzuwarten, an welcher die Passage der anderen Kähne dadurch nicht gehindert wird.

§. 5. Schiffsgefäße, welche breiter als 16 Fuß 8 Zoll oder länger als 132½ Fuß sind, werden drei Monat nach Publikation dieser Verordnung zu den oben genannten Wasserstraßen nicht mehr zugelassen.

§. 6. Die größer als nach §. 1. gebauten Fahrzeuge haben unter sich und beim Mitschleusen mit kleineren Kähnen den Rang nach der Zeitfolge der Ankunft.

§. 7. Besitzer von Schiffsgefäßen, welche nach dem 1. Jan. 1849 die im §. 1. genannten Wasserstraßen befahren wollen, sind verpflichtet, sich bis dahin bei einer der mit der Vermessung der Kähne beauftragten Steuerbehörden zu melden und auf der Rückseite der Maßbriefe die Länge und Breite des Kahns nach Maßgabe des §. 1. bescheinigen zu lassen.

In allen neuen Maßbriefen ist Länge und Breite der Schiffsgefäße mit Rücksicht auf §. 1. ebenfalls genau anzugeben. Die neuen Maßbriefe für Schiffsgefäße, welche die normalmäßige Größe (§. 1.) überschreiten, sind zur leichteren Unterscheidung auf rothem Papier auszufertigen.

Die Erlaubniß zur Befahrung der Wasserstraßen findet nur gegen Vorzeigung des bescheinigten Maßbriefes statt, welcher während der Fahrt insbesondere auch jedem Schleusenmeister auf Verlangen vorzulegen ist.

§. 8. Fahrzeuge, welche über Bord geladen haben, werden zu den mehrerwähnten Wasserstraßen nicht zugelassen, mit Ausnahme von Kähnen, die Heu oder Stroh führen. Diesen ist gestattet, der Ladung eine Höhe von 10 Fuß vom Wasserspiegel und einer Breite von höchstens 15 Fuß zu geben. Der §. 5. der Polizei-Ordnung für den Finow-Kanal v. 18. April 1836, und der §. 6. der Polizei-Ordn. für den Friedrich-Wilhelms-Kanal vom 29. August 1836 werden hierdurch abgeändert.

§. 9. Holzflöße, die durch den Finow-Kanal gehen sollen, dürfen nicht breiter als 7 Fuß verbunden werden. Der §. 8. der Polizei-Ordn. für den Finow-Kanal

wird hierdurch abgeändert. In Ansehung der Holzflöße, die den Friedrich-Wilhelms-Kanal passiren sollen, hat es bei der bisherigen Breite von 10 Fuß bis auf Weiteres sein Bewenden.

Unverbundenem Holz wird die Durchfahrt durch die Schleusen nicht gestattet.*)

§. 10. An solchen Schleusen, in deren Kammern zwei Schiffsgefäße von 14½ Fuß Breite und 128 Fuß Länge nicht Platz finden, haben bis zum 1. Jan. 1853 die Kähne von mehr als 14½ Fuß bis 16 Fuß 8 Zoll Breite und von 128 bis 132½ Fuß Länge mit den normalmäß gebauten und den kleineren gleichen Rang, fahren also nach der Zeitfolge der Ankunft vor der Schleuse durch dieselben.

§. 11. Nach dem 1. Jan. 1853 kann der Transport eines Schiffgefäßes von größeren Abmessungen als §. 1. angiebt, aus der Elbe nach der Oder oder umgekehrt nur auf Grund einer besonderen Erlaubniß der Regierungen zu Potsdam oder Frankfurt und auch dann nur in ganz leerem Zustande gestattet werden.

§. 12. Auf Bagger und Bauprähme findet vorstehende Verordn. keine Anwendung.

§. 13. Jede Verletzung oder Nichtbeachtung der vorstehenden Bestimmungen wird mit einer polizeilichen Strafe bis zu 50 Thlr. belegt.

Berlin, den 8. November 1845.

Der Finanz-Minister.

Flußschiffbauer.

Cirk.-Erl. d. Min. für Hand. rc. v. 22. Febr. 1860, daß die Zulassung der Schiffbauer zum selbstständigen Gewerbebetriebe von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung nicht abhängig zu machen sei. (Min.-Bl. S. 43.)

In der Verf. v. 10. Dezbr. 1850, betr. den Gewerbebetrieb der Kahnbauer, ist aus der Vorschrift des §. 45. der Gew.-Ord., nach welcher „Schiffs-Zimmerleute" den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erst dann beginnen dürfen, wenn sie die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten nachgewiesen haben, die Annahme hergeleitet, daß ein solcher Nachweis auch von denjenigen zu führen sei, welche sich mit der Herstellung von Kähnen oder anderen Fluß-Fahrzeugen beschäftigen wollen. Eine nähere Erörterung der einschlägigen thatsächlichen Verhältnisse hat jedoch ergeben, daß bisher in dem größeren Theile der Monarchie die Flußschiffbauer zur Ablegung einer Prüfung nicht angehalten worden sind, indem man als Schiffszimmerleute im Sinne des §. 45. a. a. O. nur die mit der Herstellung von Seeschiffen beschäftigten Gewerbetreibenden angesehen hat. Dieser Auffassung stehen auch beachtenswerthe Gründe zur Seite. Denn nach den, in dem Min.-Erl. v. 22. Dezember 1815

*) Auszug aus der Allh. Kab.-O. v. 4. April 1853:

Der Min. für Handel, Gewerbe rc. ist ermächtigt, das in dem §. 9. des Regulativs vorgeschriebene Maaß der Breite der durch den Finow-Kanal und durch den Friedrich-Wilhelms-Kanal gehenden Holzflöße abzuändern und diejenigen Maße zu bestimmen, welche, als dem Interesse des Verkehrs entsprechend zugelassen werden sollen.

erwähnten Vorschriften des Gewerbepolizei-Ges. v. 7. Septbr. 1811 sind zu den „Schiffs-Zimmerleuten", welche das dort im §. 94. erforderte Befähigungs-Zeugniß der Provinzial-Regierung beizubringen hatten, diejenigen, welche Strom-Fahrzeuge ohne Kiel anfertigen, nicht zu rechnen, und bei der Uebernahme der betr. Bestimmungen in den §. 45. der Gew.-Ord. ist die frühere Bezeichnung der prüfungspflichtigen Gewerbetreibenden beibehalten.

Wie danach die fernere Freilassung der Flußschiffbauer von der Prüfung mit der Fassung des Ges. im Einklange steht, so führen die eingegangenen Berichte über die bisherige Gestaltung ihres Gewerbe-Betriebes zu der Ueberzeugung, daß die nach Verkündigung der Gewerbe-Ordnung in Frage gekommene Anordnung einer Prüfung für diesen Betrieb auch durch polizeiliche Interessen nicht geboten ist. Einerseits sind die durch die Erfahrung festgestellten Regeln, nach denen die Kähne und Flußschiffe konstruirt zu werden pflegen, in der hergebrachten Beschränkung auf bestimmte Gattungen von Fahrzeugen, so einfach, daß es im öffentlichen Interesse nicht erforderlich erscheint, die Kenntnisse derselben durch eine Prüfung zu konstatiren, anderseits wird eine genügende Gewährung gegen die Benutzung schlecht gebauter Fahrzeuge auf anderem Wege gelichtet. Fahrzeuge, mit welchem die Schifffahrt auf dem Rhein, der Lahn, der Weser oder Elbe betrieben werden soll, müssen einer vorgängigen sachverständigen Untersuchung ihrer Tauglichkeit unterworfen und auf dem Rhein und der Lahn alljährlich, auf der Weser und Elbe nach jeder wesentlichen Veränderung oder Reparatur von Neuem zur Unsuchung gestellt werden. Auf den anderen größeren Wasserstraßen der Monarchie nehmen die Assekuranz-Gesellschaften nur für solche Fahrzeuge Versicherungen, von deren Tauglichkeit sie sich vorher überzeugt haben. So ist denn auch, nach den vorliegenden Nachrichten, von keiner Seite dargethan, daß durch ungeschickten Betrieb des Flußschiffbauer-Gewerbes Nachtheile oder Gefahren für das Publikum überhaupt entstanden seien. Soweit endlich bei einzelnen Gattungen der Fahrzeuge, z. B. bei den öffentlichen Fähr-Anstalten, polizeiliche Rücksichten eine besondere Ueberwachung ihrer Beschaffenheit hinsichtlich des gefahrlosen Gebrauchs nothwendig machen, ist die erforderliche Sicherheit lediglich durch eine angemessene Kontrolle der Fahrzeuge zu erreichen.

Abgesehen von der Entbehrlichkeit jener Prüfung stellen sich derselben noch das Bedenken entgegen, daß die Verschiedenheit der örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse so wenig eine überall zutreffende Abmessung der Prüfungs-Aufgaben, wie eine haltbare Abgrenzung der Verrichtungen zuläßt, welche den geprüften Flußschiffbauer gegenüber den nicht geprüften Arbeiter ohne nachtheilige Eingriffe in bestehende Erwerbs-Verhältnisse und Interessen vorzubehalten wären. Aus diesen Gründen ist von der gedachten Maßregel auch da Abstand zu nehmen, wo die nach Vorstehendem nicht aufrecht zu haltende Auffassung des §. 45. der Gewerbe-Ordnung Anlaß gegeben hat, die Zulassung der Schiffbauer zum selbstständigen Gewerbebe-

triebe von dem Nachweise der gewerblichen Befähigung abhängig zu machen.

Demzufolge veranlasse ich die Königliche Regierung hierdurch, die Vorschriften des §. 45. a. a. O. fortan in Beziehung auf den Gewerbebetrieb der Flußschiffbauer außer Anwendung zu lassen, und danach die Behörden ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen.

Flußsiedereien. (Bd. II. S. 313.)

Zur Errichtung derselben ist fortan die polizeiliche Genehmigung nicht erforderlich. §. 1. des Ges. v. 1. Juli 1861, Cirk.-Verf. v. 31. Aug. 1861, s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Forstbeamte. (Bd. II. S. 316. Bd. VII. S. 204.)

Zu IV. Diäten und Reisekosten der Forstbeamten.

s. Diäten- und Reisekosten Bd. VIII.

V. Anstellung der Versorgungsberechtigten im Forstfache.

A. Versorgung der Militair-Invaliden.

1) Nachweisung der im §. 5. des Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt.*) 1837 gedachten Stellen.

8) Bei der Forstverwaltung.

Die Unterförster (diese Stellen sind bloß für Jäger der Jäger-Abtheilungen, welche nach zwanzigjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen, oder für Feldwebel und Ober-Jäger des Jäger-Korps, welche in Gemäßheit der Allerh. Kab.-O. v. 25. April 1837 durch eine zwölfjährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben),
die Holzwärter,
die unteren Floßaufseher (insofern Inv. zu finden sind, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen).

Als Forst-Exekutoren sind, insofern die desfallsigen Verrichtungen nicht von bei anderen Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der Cirk.-Verf. des K. Fin.-Min. v. 22. Nov. 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Exekutionsgebühren zu gebrauchen. Auch bei den geringeren Waldwärterstellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparzellen einem Einwohner des nächsten Ortes auf Kündigung zu übertragen gestattet ist, müssen, wenn daselbst versorgungsberechtigte Mil.-Inv. vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und die bedingte Bei-

*) s. Civil-Versorgung II. 5. Bd. VIII.

hülfe zum Unterhalt durch eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden. Ingleichen bei Besetzung der anderen Waldwärter und Hülfsaufseherstellen, die für Mil.-Inv. mit dem Civilversorgungsschein in der Regel nicht geeignet sind, ist, soweit diese Stellen die Mittel zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger oder Jäger der Kriegs-Reserven darbieten, auf diese vorzugsweise Rücksicht zu nehmen.

2) Cirk.-Reskr. des Min. d. K. Hauses v. 7. Mai 1838. (Ann. Bd. XXII. S. 290.)

Nachdem des Königs Majestät die in einem Beschl. v. 12. Okt. 1837 zusammengestellten Grundsätze wegen der Inv.-Versorgung mittelst Allerh. Kab.-O. v. 22. Dez. v. J. zu genehmigen geruht haben, so eröffene ich der K. Reg. bezüglich auf die Forstverwaltung Nachstehendes:

Die Försterstellen sind blos für Jäger-Abtheilungen, welche nach 20jähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommen *), oder für Feldwebel und Oberjäger der Jäger-Corps bestimmt, welche in Gemäßheit der Allh. Kab.-O. v. 25. April 1837 **) durch eine 12jährige Dienstzeit, worunter mindestens eine neunjährige Dienstzeit als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erworben haben.

2. Zur Dienstleistung als Hülfsaufseher, es mögen nun letztere bestimmte ihnen dauernd überwiesene Forstdistrikte zu beaufsichtigen haben, oder bloß dazu bestimmt sein, bald in diesen, bald in jenen Distrikt zur Verstärkung des Forstschutzes und zur Aushülfe, wo es gerade einer solchen bedarf, geschickt zu werden, so wie für wichtige Waldwärterstellen, sind in der Regel die nur mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden nicht geeignet. Es ist daher auch bei Besetzung der permanenten Hülfsaufseher- und der wichtigen Waldwärterstellen, und resp. bei der vorübergehenden Beschäftigung als Hülfsaufseher in der vorgedachten Art zur Verstärkung des Forstschutzes, insoweit damit ein, zum Unterhalte versorgungsberechtigter Jäger hinreichendes Diensteinkommen verbunden ist, oder diese

*) Allh. Kab.-O. v. 7. Oktbr. 1820.
Ich finde mich veranlaßt zu erklären, daß, so wie es bisher geschehen ist, sämmtliche K. Unterförsterstellen nur mit solchen Invaliden und zur Versorgung berechtigten, gelernten Jäger besetzt werden sollen, welche bei den Jäger-Bataillonen gestanden haben, und daß nur in Ermangelung solcher Individuen die besagten Stellen an andere dazu qualifizirte Subjekte zu vergeben sind.

**) Allh. Kab.-O. v. 25. April 1837.
Unter den Mir vorgetragenen Umständen will Ich hiermit genehmigen, daß die Feldwebel und Oberjäger der Garde-Jäger-Bataillons und der Jäger-Abtheilungen schon nach einer zwölfjährigen Dienstzeit, worunter jedoch mindestens eine neunjährige Dienstleistung als Oberjäger oder Feldwebel enthalten sein muß, die Berechtigung zur Anstellung im Forstfache erwerben können.

nach ihren persönlichen Verhältnissen mit dem geringeren Diensteinkommen doch auszureichen vermögen, vorausgesetzt, daß sie auch sonst die erforderliche Tüchtigkeit besitzen, auf die zur Forstversorgung überwiesenen Jäger, vorzugsweise Rücksicht zu nehmen, nächstdem aber auf die zur Kriegsreserve entlassenen, auf künftige Versorgung als Förster dienenden Korpsjäger *). Andere Individuen dürfen ohne Meine spezielle Genehmigung als Hülfsaufseher nicht angenommen werden. Sollte der Fall vorkommen, daß für Waldwärter-Stellen der vorgedachten Kategorie geeignete Forstversorgungsberechtigte nicht vorhanden, und auch die interimistische Vertretung solcher Stellen durch Kriegs-Reserve-Jäger nicht zuläſsig sein, so muß bei deren Besetzung, sowie ad 3. vorgeschrieben wird, verfahren werden.

Hierdurch wird übrigens an den bestehenden Bestimmungen, wegen der vorzubehaltenden Kündigung bei Besetzung sowohl der permanenten Hülfs-Aufseher-Posten, als der Waldwärter-Stellen nichts geändert. Daß aber die nur vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes oder sonst zur Aushülfe angenommenen Hülfsaufseher zu jeder Zeit wieder entlassen werden können, sowie daß die dem stehenden Heere noch verpflichteten Kriegs-Reserve-Jäger nur interimistisch beschäftigt werden dürfen, versteht sich von selbst.**)

*) Cirk.-R. des Min. des K. Hauses v. 13. März 1840. (Min.-Bl. S. 65.)

Vor Beendigung ihres Dienstes bei der Fahne, nur temporair von den Jäger-Abtheilungen beurlaubte Korpsjäger dürfen nicht als Forsthülfsaufseher nterimistisch angestellt werden.

**) Cirk.-R. des Min. des K. Hauses v. 15. Mai 1839. (Ann. Bd. XXIII. S. 314.)

Bei der Forstverwaltung werden, in Ermangelung bereits überwiesener, qualifizirter Forstversorgungsberechtigter, zur Vertretung der Hülfsaufseher und Waldwärter mitunter Kriegsreserveäger verwendet, welche sich zu 20jähriger Dienstzeit verpflichtet haben. Diese Kriegsreservejäger dürfen, da sie dem stehenden Heere noch angehören, im Civildienste nicht so angestellt werden, daß sie förmlich in das Verhältniß der Civil-Beamten übergehen, sondern nur interimistisch. Mit Rücksicht hierauf und um das Dienst-Verhältniß solcher Kriegsreservejäger leichter auflösen zu können, haben mehrere K. Reg. dieselben auf Kündigung angestellt, dadurch jedoch, wenn es sich um die Entlassnng solcher Individuen handelt, Zweifel erregt, ob solche nicht in die Kategorie der Civilbeamten gehören.

Die Anstellung auf Kündigung ist von der interimistischen Anstellung wesentlich verschieden, indem die Entlassung bei der letzteren zu jeder Zeit, und ohne die für die unfreiwillige Entlassung der Civilbeamten vorgeschriebenen Formen, bei der ersteren dagegen nur nach vorgängiger förmlicher Instruktion auf den Vortrag eines der Justitiarien durch einen Plenar-Beschluß des Reg.-Kollegii erfolgen kann.

Wenn daher künftig in Ermangelung bereits überwiesener, qualifizirter Forstversorgungsberechtigter, zur Vertretung von Hülfsaufseher- und Waldwärter-Stellen Kriegsreservejäger zeitweise angenommen werden, so sind dieselben nicht auf Kündigung, mithin nicht förmlich anzustellen, sondern nur zur interimistischen Beschäftigung anzunehmen, um dadurch jedem Zweifel, ob nicht das in der Geschäfts-Anweisung für die K. Reg. v. 21. Dezember 1825 vorgeschriebene Verfahren bei ihrer Entlassung anzuwenden sei, vorzubeugen.

3. Bei den geringeren Waldwärter-Stellen, wo die Aufsicht über isolirt gelegene Forstparzellen, einem Einwohner des nächsten Orts auf Kündigung zu übertragen ist, müssen, wenn daselbst gewöhnliche Militair-Invaliden mit Civil-Versorgungs-Scheinen vorhanden sind, welche die dazu erforderlichen technischen Kenntnisse besitzen und die bedingte Beihülfe zum Unterhalte durch eine eigene Wohnung und eine kleine Wirthschaft, oder durch einen sonstigen Nebenerwerb haben, solche vorzugsweise berücksichtigt werden.

4. Die Holzwärter-Stellen sind ausschließlich für die mit Civil-Versorgungs-Scheinen versehenen Invaliden bestimmt, auch sind die unteren Floßaufseher- und Ablage-Aufseher-Stellen mit solchen Invaliden zu besetzen, welche die dazu erforderlichen Kenntnisse besitzen und für das mit der Stelle verbundene Einkommen die erforderlichen Dienste zu leisten geneigt sind.

5. Als Forst-Exekutoren sind, soweit die desfallsigen Verrichtungen nicht von den bei andern Behörden angestellten Exekutoren mit versehen werden, nach der Cirk.-Verfügung des Finanz-Ministerii v. 22. November 1830 vorzugsweise Militair-Invaliden gegen die Exekutions-Gebühren zu gebrauchen.*)

6) Für jetzt sollen jedoch auch Freiwillige aus den letzten Feldzügen mit den Mil.-Inv., die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, zur Konkurrenz gelangen können.

7) Die außer dem Falle, daß zur Kriegsreserve entlassene, auf künftige Versorgung als Förster dienende Korpsjäger nach der obigen Bestimmung zu 2. als Hülfsaufseher oder Waldwärter beschäftigt werden können, sonst nur zulässige ausschließliche Annahme von versorgungsberechtigten Individuen, für die zu 1. bis 5. angegebenen Dienstleistungen findet statt, ohne Unterschied, ob dafür Stellen auf dem Etat stehen und beziehungsweise temporair kreirt werden, oder ob die Entgeltung aus Remunerations-, Dispositions- und ähnlichen Fonds erfolgt, auch ist es gleich, ob der Unterbediente auf Lebenszeit oder auf Kündigung angestellt, oder ob er nur, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, gegen Lohn angenommen wird.

8) In dem Falle, wo Mil.-Inv. und zwar auch die von den Jä-

*) Cirk.-R. des Min. des Inn. und der Fin. v. 26. März 1821. (Ann. Bd. XVI. S. 343.)

Auf die Anfrage verschiedener Reg., was für Personen hinführo zur Vollstreckung der vorfallenden Exekutionen in denjenigen Fällen anzuwenden seien, wo es nicht für zulässig erachtet werde, sich dazu nach §. 13. der Allh. Verordn. v. 30. December v. J. wegen der neuen Organisation der Gensdarmerie, der Gensdarmen zu bedienen, wird der K. Reg. bemerklich gemacht, daß das Hülfsmittel:

„zulässige und tüchtige, zur Versorgung notirte Invaliden als Exekutoren beeidigen, solche in den landräthlichen Kreisen zu Exekutions-Vollstreckungen gebrauchen und ihnen für die Mühewaltung die Exekutions-Gebühren zufließen zu lassen,"

dessen Benutzung ihr empfohlen wird, geeignet gefunden wird, die von mehreren Seiten in Antrag gebrachte Anordnung besoldeter Exekutoren unnöthig zu machen.

ger-Abtheilungen, mit Vorbehalt beliebiger Entlassung, z. B. als Hülfs-Aufseher, vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes, gegen Remuneration oder Lohn angenommen werden, hat der Mil.-Pens.-Fonds, wenn der Inv. entlassen wird, und dessen Entgeltung aus einem Dispositions-, Remunerations- oder ähnlichen Fonds erfolgte, das inzwischen etwa eingezogene Mil.-Gnadengehalt wieder zu übernehmeu. Ein Gleiches findet Statt bei Enlassung der Inv. aus temporair kreirten Stellen.

9) In allen übrigen Fällen der Anstellung oder Beschäftigung versorgungsberechtigter Inv., und zwar auch der von den Jäger-Abtheilungen, werden dieselben hinsichts der Einziehung oder Belassung des Gnadengehaltes (Wartegeldes) nach der Cirk.-Verf. v. 26. Jan. 1827 Litt. B. und v. 17. April 1831*) behandelt.

Wenn der Inv. aber in einer nicht auf einem Forst-Etat stehenden Stelle vorübergehend, oder zur einstweiligen außerordentlichen Hülfsleistung, sei es gegen Remuneration, Diäten, oder eine andere Vergütigung, möge sie Namen haben, wie sie wolle, z. B. als Hülfsaufseher, vorübergehend zur Verstärkung des Forstschutzes beschäftigt wird, so bleibt er während der ersten sechs Monate, oder wenn die vorübergehende Beschäftigung nicht sechs Monat dauert, im unverkürzten Fortgenuß seines Mil.-Gnadengehalts, dagegen kommt vom Ersten des siebenten Monats an die Bestimmung der Cirk.-Verf. vom 26. Januar 1827 Litt. B. 4. ohne alle Ausnahme zur Anwendung.

10) Bei allen Anstellungen von Mil.-Inv., die mit Civil-Versorgungsscheinen versehen sind, in etatsmäßigen Stellen, es mögen nun diese Anstellungen interimistisch, oder definitiv, oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgen, muß davon jedesmal nach der Cirk.-Verf. v. 23. Dez. 1836 der Abtheilung für das Inv.-Wesen, im K. Kriegsmin. Anzeige gemacht werden. Eine gleichmäßige Anzeige ist auch rücksichtlich der zur Forstversorgung überwiesenen Korpsjäger bei deren Anstellung in etatsmäßigen Stellen, auch wenn solche nur interimistisch oder versuchsweise, oder mit Vorbehalt der Kündigung erfolgt, der K. Inspektion der Jäger und Schützen zu machen.

Indem übrigens noch auf den Inhalt der Cirk.-Verf. v. 17. Jan. d. J.**) Bezug genommen wird, wird die K. Reg. angewiesen, sich nicht nur selbst nach Obigem zu richten, sondern auch wegen Befolgung dieser Bestimmungen, Seitens der untergeordneten Beamten und anderer betheiligten Personen das Weitere, so weit nöthig, zu veranlassen.

*) Aufgehoben durch Staatsmin.-Besch. vom 30. Mai 1844. Band VII. Seite 724.

**) Cirk.-R. des Min. des K. Hauses v. 17. Jan. 1838. (Ann. Bd. XXII. S. 43.)

In Folge stattgefundener Verhandlungen mit dem K. Kriegsmin. eröffne ich der K. Reg., daß künftig auch in den Fällen, wenn zur Forstversorgung invalide Jäger in solchen etatsmäßigen Hülfsaufseherstellen, deren Inhaber bestimmte

3) Allh. Kab.=O. v. 5. Novbr. 1857 — betr. die Abänderung einiger Bestimmungen über die Versorgung der Jäger im K. Forstdienst. (Staats-Anz. No. 289.)

Auf den Mir gehaltenen Vortrag genehmige ich, daß die Aussicht auf Forstversorgung der Reservejäger vom Jahre 1862 ab nach einer 15jährigen Dienstzeit und den Feldwebeln und Oberjägern bei den Jäger=Bataillonen vom Jahre 1860 ab nach einer 9jährigen aktiven Militair=Dienstzeit, in welcher Letzteren aber mindestens eine 5jährige Dienstzeit als Oberjäger enthalten sein muß, zuerkannt werden darf. Behufs des allmäligen Ueberganges ist von jetzt ab bis zu den genannten Terminen die zur Anerkennung bisher erforderliche Dienstzeit von resp. 20 und 12 Jahren alljährlich um 1 Jahr zu verringern. Auch soll die Aussicht auf Forstversorgung künftig nur Personen, welche das 40. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, zuerkannt werden und erlöschen, wenn die Expektanten nach vollendetem 45. Lebensjahre im Forstdienste noch nicht angestellt sind. In diesem Falle soll ihnen, sofern sie die Verzögerung ihrer Anstellung nicht selbst verschuldet haben, der Civil=Versorgungsschein ertheilt werden, — den Feldwebeln und Oberjägern jedoch nur dann, wenn sie mindestens 12 Jahre aktiv gedient haben. Ich beauftrage das Kr.=Min. hiernach das Weitere zu verfügen.

4) R. des Kr.=Min. v. 24. Novbr. 1857.

Vorstehende Allerh. Kab.=O. wird hierdurch zur allgemeinen Kenntniß gebracht und dabei Folgendes bestimmt:

Die Anmeldung bei einer der K. Reg. oder bei der K. Hofkammer zur künftigen Anstellung im K. Forstdienst wird von den Feldwebeln und Oberjägern, sowie von solchen Jägern, welche zum Forstversorgungsscheine vor Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit anerkannt worden sind, spätestens innerhalb des näch-

Forstdistrikte zu beaufsichtigen haben, und nicht, welcher Fall als Regel gilt, dazu bestimmt sind, abwechselnd in diesen oder jenen Distrikt zur Verstärkung des Forstschutzes abgeordnet zu werden, oder vielleicht bis zu ihrer Versorgung als Förster, einstweilen in etatsmäßigen Waldwärterposten angestellt werden, davon jedesmal der K. Inspektion der Jäger und Schützen Mittheilung zu machen ist.

Die zuerst genannten Individuen, so wie die als etatsmäßige Waldwärter angestellten, zur Forstversorgung notirten Korpsjäger sind, wenn sie nach abgelebtem Probedienst beibehalten werden, unbeschadet des Vorbehalts der Kündigung als versorgt und wirklich angestellt in die geordneten Nachweisungen aufzunehmen, wogegen es rücksichtlich derjenigen zu Hülfsaufsehern angenommenen versorgungsberechtigten Korpsjäger, welche nicht bloß zum Schutz eines bestimmten Distrikts, sondern ambulant, überall, wo es am dringendsten ist, gebraucht werden sollen, dabei bewendet, daß von derartigen, nur vorübergehenden Beschäftigungen jener Individuen, aus welchen diese zu jeder Zeit entlassen werden können, ohne daß solchen Falls an die Civil-Fonds ein Anspruch auf eine Pension oder sonstige Kompetenz entsteht, es einer Mittheilung an die K. Inspektion der Jäger und Schützen nicht bedarf, noch weniger aber die in dieser Art beschäftigten Individuen in der Nachweisung der neu angestellten Korpsjäger aufgenommen werden dürfen.

sten Jahres nach Empfang desselben bewirkt, widrigenfalls die Absetzung von der Forstversorgungsliste erfolgt.

Dagegen haben diejenigen Reserve-Jäger, welche erst mit Ablauf einer 15jährigen Dienstzeit den Forstversorgungsschein empfangen, jene Anmeldung bereits vor Ablauf ihres 12. Dienstjahres zu bewirken. Nur gegen den Nachweis dieser Anmeldung und den, daß eine in Folge derselben ihnen etwa angetragene Stelle nicht abgelehnt worden ist, erfolgt die Anerkennung zum Forstversorgungsschein. Zu den hier in Betracht kommenden Stellen gehören:

a) etatsmäßige Stellen für Förster und Forst-Aufseher in denjenigen Landestheilen, wo dieselben den Reserve-Jägern zugänglich sind;
b) intermistische Beschäftigungen in etatsmäßigen Forststellen;
c) dauernde Hülfs-Aufseherstellen, wenn auch auf verschiedenen Revieren, jedoch ohne Unterbrechung des Dienstes von mindestens 10 Thalern monatlichen Gehalt.

Individuen, welche die vorstehend gestellten Bedingungen unerfüllt lassen, oder wegen Vergehungen — die jedoch einen Mangel an ehrliebender Gesinnung nicht bekunden dürfen — aus dem K. Forstdienst entlassen und gegen die Zeit der Anerkennung zur Forstversorgung in demselben nicht wieder aufgenommen worden sind, können nur den bedingten, auf einen bestimmten Bereich lautenden Forstversorgungsschein erhalten und zwar erst dann, wenn eine mit den Vorgängen vertraute K. Reg. sich zur Anstellung bereit erklärt.

Der Uebertritt der Oberjäger aus der Reserve zum 2. Aufgebot der Landwehr erfolgt nach wie vor mit Ablauf einer zwölfjährigen Dienstzeit, der Uebertritt sämmtlicher Reserve-Jäger, dagegen künftig mit dem vollendeten 15. Dienstjahre.

B. Versorgung der 12 Jahre gedienten Unteroffiziere.

1) Cirk.-R. des Min. des Inn. und der Pol. v. 28. März 1831. (Ann. Bd. XV. S. 893.)

Die in Folge der Allh. Kab.-O. v. 17. März 1831 in die Jäger-Abtheilungen eingetretenen Individuen, welche nicht gelernte Jäger sind, werden hinsichts ihrer Versorgungs-Ansprüche mit den übrigen Truppen des stehenden Heeres gleich behandelt und haben keinen Anspruch auf die den gelernten Jägern zustehenden Benefizien.

2) Kr.-Min.-Monats-Cirk. Nr. 128. v. 18. Dezbr. 1841 §. 2. Ober-Jäger des Fuß-Jäger-Korps können nach ihrer Anstellung bei der Landgensdarmerie keinen Anspruch auf Forstversorgung erwerben.

Da durch die Anstellung von Ober-Jägern des Fuß-Jäger-Korps bei der Landgensdarmerie jede Verbindung derselben mit ihren früheren Truppentheilen aufgehoben wird, so können dergleichen Ober-

Jäger, sofern sie sich nicht schon bei ihrem Uebertritt zur Gensdarmerie im Besitze des Forstversorgungsscheins befunden haben, in diesem Dienstverhältnisse keinen Anspruch auf Forstversorgung mehr erwerben.

3) Cirk.-Verf. des Kr.-Min. und des Min. des K. Hauses vom 2. Mai 1841, betr. die Verhältnisse der für Kommunal-*) oder Instituts-Forsten angestellten Invaliden des Fuß-Jäger-Korps. (Min.-Bl. S. 147.)

Es sind für die K. Forstverwaltung Nachtheile daraus erwachsen, daß

a) unter den zur Forstversorgung überwiesenen Individuen des Fuß-Jäger-Korps sich häufig solche befinden, deren Gesundheitszustand leidend ist, und welche deshalb, sofern sie nicht alsbald von der Forstversorgungs-Liste abgesetzt werden können, doch nur kurze Zeit hindurch mangelhafte Dienste zu leisten im Stande sind, und demnach dem Pensions-Fonds zur Last fallen, daß aber auch

b) die meisten Versorgungsberechtigten erst in einem späteren Lebensalter der Forstverwaltung überwiesen werden, als solches dem Interesse derselben entspricht, indem sie dann diejenigen Jahre, in welchen sie gerade die nützlichsten Dienste leisten könnten, größtentheils zurückgelegt haben, und deshalb, weil es ihnen bereits an der nöthigen körperlichen Rüstigkeit gebricht, die ad a. gedachten Nachtheile gleichfalls eintreten.

Was zuvörderst den ad a. gedachten Uebelstand betrifft, so ist der mangelhafte Gesundheitszustand, welcher bisher bei vielen zur Versorgung überwiesenen Jägern bemerkt worden ist, zum großen Theile allerdings erst in den späteren Jahren und namentlich während der Zeit ihres Militairdienstes eingetreten. Häufig haben aber auch junge Leute diese Laufbahn gewählt, welche von Anfang an keine feste Gesundheit hatten und welche dessen ungeachtet sowohl den vorschriftsmäßigen Lehrbrief zu erlangen, als auch ihre Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger gegen ihr eigenes Interesse zu bewirken wußten. Um dies zu verhindern, ist bereits durch den §. 3. der unter dem 21. März 1831 erlassenen allgemeinen Bestimmungen über die von den Kandidaten des Forstwesens nachzuweisende Qualifikation ausdrücklich vorgeschrieben, daß jedes Individuum, welches als Lehrling bei einem Forstbeamten eintreten will, unter andern Zeugnissen auch ein Attest über seinen Gesundheitszustand beibringen muß. Da indessen auf diese Bestimmung nicht durchgängig mit hinlänglicher Strenge gehalten worden zu sein scheint, so finde ich mich veranlaßt, dieselbe in Erinnerung zu bringen und die strengere Beobachtung derselben zur Pflicht zu machen. Ein solches Attest, welches jedenfalls von einem glaubwürdigen Arzte herrühren muß, hat sich nicht bloß über den Gesund-

*) s. Kommunal-Aemter Bd. VIII.

heitszustand des betr. Individuums im Allgemeinen, sondern insbesondere auch darüber auszusprechen, ob dessen Konstitution fest und dauerhaft genug sei, um die späteren Anstrengungen und Strapazen im K. Forstdienste mit Leichtigkeit zu ertragen. Ich empfehle den Herren Ober-Forstbeamten hierbei noch besonders, sich die betr. Individuen wo möglich jedesmal erst persönlich vorstellen zu lassen und diejenigen, welche zwar ein Attest der gedachten Art beibringen, deren körperliche Rüstigkeit aber nach ihrem äußern Anblick gleichwohl in Zweifel gezogen werden muß, entweder zurückzuweisen oder doch ernstlich aufzufordern, in ihrem eigenen Interesse von der gewählten Laufbahn abzustehen.

Dem ad b. gedachten Uebelstande läßt sich dagegen wegen der zur Erlangung von Versorgungs-Ansprüchen gesetzlich bestimmten zwanzigjährigen Dienstzeit für jetzt nicht in dem Maße abhelfen, wie solches im Interesse der Forstverwaltung wünschenswerth ist. Um indessen wenigstens dahin zu wirken, daß die Versorgungsberechtigten nicht, wie dies bisher häufig vorgekommen ist, zur Zeit ihrer Ueberweisung bereits das vierzigste Lebensjahr überschritten haben, bestimme ich auf den Vorschlag des Hrn. General-Majors v. Neumann, daß künftig nur solchen Individuen der zur Aufnahme unter die Zahl der auf Versorgung dienenden Jäger erforderliche Lehrbrief ausgestellt werden soll, bei welchen dies vor dem 1. Sept. desjenigen Jahres, in welchem das betr. Individuum das zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt, geschehen und dasselbe daher noch in dem gewöhnlichen Ersatz-Termin des Jahres, in welchem es 20 Jahre alt wird, eingestellt werden kann. Hiernach muß also wegen der durch den §. 6. der Bestimmungen v. 21. März 1831 vorgeschriebenen zweijährigen Lehrzeit der Eintritt in dieselbe jedesmal vor dem 1. Sept. desjenigen Jahres erfolgen, in welchem der Aspirant das achtzehnte Lebensjahr zurückgelegt, und ist denjenigen jungen Leuten, welche die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre später nachsuchen, die Genehmigung hierzu zu verweigern.

Da indessen unter denjenigen jungen Leuten, welche den Eintritt in die Jäger-Korps beabsichtigen, nicht selten solche sich befinden, welche den in selbigen zu leistenden Dienst nur als einen Uebergang ansehen, und dabei die Absicht haben, späterhin wo möglich noch die Oberförster-Prüfung abzulegen, und da diesen es nicht immer gelingen möchte, bereits vor dem zurückgelegten 18. Lebensjahre diejenige Schulbildung sich anzueignen, welche nach Maßgabe der bestehenden Vorschriften erforderlich ist, um zum Besuche der Forstlehranstalt zu Neustadt-Eberswalde und später zur Oberförster-Prüfung zugelassen zu werden, so verordne ich, daß die gedachte Vorschrift auf solche Individuen, welche den Besitz der nach Inhalt des §. 11. der allegirten allg. Bestimmungen v. 21. März 1831 erforderlichen Schulkenntnisse durch ein Abgangszeugniß (mindestens Nr. II.) aus der ersten Klasse eines Gymnasiums oder einer Real-, Gewerbe- oder höheren Bürgerschule, deren Zöglinge gleich den Gymnasiasten den Vorzug des einjährigen Militairdienstes haben, nachweisen, keine

Anwendung finden, diesen vielmehr der Eintritt in die Lehre auch noch nach zurückgelegtem achtzehnten Lebensjahre unbenommen bleiben soll.

Es werden sich zwar auch rücksichtlich solcher jungen Leute, welche dergleichen Schulzeugnisse nicht beibringen können, welche aber durch unverschuldete Umstände, namentlich z. B. durch einen vorübergehenden, für ihren Gesundheitszustand und somit für ihren künftigen Beruf nicht dauernd nachtheiligen Krankheitsfall, an dem rechtzeitigen Eintritt in die Lehre verhindert werden sollten, nicht alle Ausnahmen von der gedachten Bestimmung gänzlich vermeiden lassen; es sind indessen dergleichen Ausnahmen nur nach sorgfältiger Prüfung der dabei in Betracht kommenden Verhältnisse zuzulassen, und solche überhaupt möglichst zu beschränken.

Uebrigens versteht es sich von selbst und ergiebt sich schon aus dem Obigen, daß die hier getroffene Bestimmung nur auf diejenigen jungen Leute Anwendung findet, welche in den Jäger-Korps auf Versorgung im K. Forstdienst zu dienen beabsichtigen, nicht aber z. B. auf diejenigen, welche blos deshalb in die Lehre zu treten wünschen, um sich dadurch für den Privat-Forstdienst geschickt zu machen. Um jedoch hierbei Unordnungen zu vermeiden, ist es erforderlich, daß denjenigen Individuen, welche noch nach dem oben festgesetzten Termine die Erlaubniß zum Eintritt in die Lehre unter dem Vorgeben nachsuchen, daß sie sich blos für den Privat-Forstdienst ausbilden wollen, die gedachte Erlaubniß nur mit der ausdrücklichen Maßgabe ertheilt wird, daß ihnen die Lehrzeit, sowie der nach abgelegter Lehrlings-Prüfung auszustellende Lehrbrief keine Ansprüche auf die Aufnahme unter die auf Versorgung dienenden Jäger gewähre. Es muß dies auch demnächst in dem Lehrbriefe selbst ausgedrückt werden.

Damit nun aber überhaupt in das ganze Verfahren mehr Regelmäßigkeit gebracht wird, und damit sich namentlich auch später übersehen läßt, inwiefern bei einem jeden Lehrlinge den rücksichtlich des Eintritts in die Lehre vorgeschriebenen Erfordernissen entsprochen worden ist, setze ich fest, daß die von den Hrn. Ober-Forstbeamten schriftlich auszustellende Genehmigung zur Aufnahme eines Lehrlings den Lehrattesten jedesmal anektirt werden soll. Dies letztere soll von jetzt ab auf alle Lehrlinge ohne Unterschied und zwar auch auf diejenigen, welche gegenwärtig bereits in der Lehre stehen, Anwendung finden, da ich voraussetzen darf, daß deren Aufnahme in die Lehre nicht ohne die bereits durch den §. 3. der allg. Bestimmungen vorgeschriebene schriftliche Genehmigung des betr. Hrn. Ober-Forstbeamten erfolgt ist. Es werden daher künftig nur diejenigen Lehrbriefe für gültig angenommen werden, welche den gedachten Erfordernissen entsprechen.

4) Cirk.-Verf. d. K. Hauses v. 25. Okt. 1847, betr. die Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forst-Versorgungsliste.

(Min.-Bl. 1848. S. 62.)

Durch die Cirk.-Verf. v. 24. Juni 1836 ist angeordnet worden:

daß diejenigen Individuen, deren Absetzung von der Forst-Versorgungsliste erforderlich ist, in der deshalb von der Forst-Verwaltungs-Behörde mit ihnen aufzunehmenden Verhandlung zugleich vollständig über die Art und Weise belehrt werden sollen, wie sie mit andern Invaliden-Wohlthaten entschädigt werden können.

Diese Eröffnungen sind theils nicht immer auf die angemessenste Weise erfolgt, Theils von den Betheiligten oft unrichtig aufgefaßt worden, und daraus sind eine Menge nutzloser Reklamationen wegen Gewährung eines Mil.-Inv.-Benefizes hervorgegangen.

Die K. Reg. wird daher veranlaßt, die Forst-Inspektoren und Ober-Förster anzuweisen, künftig in den Verhandlungen Behufs der Absetzung nicht qualifizirter Individuen von der Forst-Versorgungsliste, sich der Eröffnung einer Aussicht auf Erlangung von Mil.-Inv.-Benefizien als Entschädiguug für die verlorene Forst-Versorgungs-Berechtigung gänzlich zu enthalten.

5) Verf. des Min. des Inn. v. 24. Dez. 1847, betr. die Besetzung von Kommunal-Försterstellen und die Benachrichtigung der Inspektion der Jäger von der Anstellung von Reserve-Jägern im Kommunal-*) und Instituts-Forstdienste. (Min.-Bl. 1848. S. 27.)

Die Kommunal-Försterstellen, welche der Staatsmin.-Beschl. v. 12. Okt. 1837 näher bezeichnet, dürfen, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Jan. d. J. eröffnet wird, so lange noch qualifizirte forstversorgungsberechtigte Jäger vorhanden und bereit sind, dergleichen Stellen anzunehmen, mit Reserve-Jägern nicht besetzt werden, denn die auf Forst-Versorgung dienenden Reserve-Jäger haben mit den nach zwanzigjähriger Dienstzeit auf die Versorgungsliste kommenden Jäger nicht gleiche Anstellungs-Berechtigung und es ist daher hauptsächlich auf die Anstellung der letzteren und erst in Ermangelung derselben auf die Anstellung der Reserve-Jäger Bedacht zu nehmen.

Haben daher im Verwaltungs-Bezirke der K. Reg., des Vorhandenseins forstversorgungsberechtigter Jäger ungeachtet, Anstellungen von Reserve-Jägern stattgefunden, so ist dies der ausdrücklichen Vorschrift der Min. des Kr. und des K. Hauses v. 2. Mai 1841 (Min.-Bl. S. 149. Nr. 220.) entgegen.

Uebrigens kann auf den Antrag der K. Reg., der Benachrichtigung von der Anstellung von Reserve-Jägern im Kommunal- und Instituts-Forstdienste an die Inspektion der Jäger überhoben zu werden, nicht eingegangen werden, indem vielmehr der Inspektion dergleichen Anstellungen immer sofort mitzutheilen bleiben, zu welchem jedoch solche Beschäftigungen nicht zu rechnen sind, welche nur vorübergehend, d. h. nur auf Wochen oder Monate, erfolgen.

*) Vergl. Kommunal-Aemter. Bd. VIII.

6) Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 26. Jan. 1851, betr. den Zwölftel-Pensions-Abzug von der Besoldung bei der interimistischen Berufung zu einer Forst-Schutzbeamtenstelle. (Min.-Bl. S. 64.)

Die in dem Ber. der K. Reg. v. 31. Okt. pr. angeregte Frage, ob die auf einer etats- resp. normalplanmäßigen Forst-Schutzbeamten-stelle in Ermangelung von forstversorgungsberechtigten Anwärtern interimistisch angestellten Kriegs-Reserve-Jäger den Zwölftel-Abzug zum Pensions-Fonds von der Besoldung bei der interimistischen Berufung zu erlegen haben, ist verneinend zu beantworten.

Es besteht zwar die Bestimmung, daß den auf Probe angestellten Beamten das beregte Zwölftel sofort mit dem Beginne des Probedienstes abzuziehen ist, allein zwischen der Anstellung auf Probe, welche nur bei einem forstversorgungsberechtigten Anwärter stattfinden kann, und der interimistischen Anstellung eines Kriegs-Reserve-Jägers besteht insofern ein wesentlicher Unterschied, als im ersten Falle die Anstellung mit der bestimmten Absicht erfolgt, dem auf Probe angestellten Anwärter die Stelle definitiv zu verleihen, wenn er sich qualifizirt zeige, und dann der Realisirung dieser Absicht nichts mehr entgegensteht, während im andern Falle diese Absicht, wenn sie auch besteht, doch nicht eher verwirklicht werden kann, als bis der der definitiven Anstellung entgegenstehende Mangel des Forst-Versorgungsscheins beseitigt ist. Die Erhebung des Zwölftel-Abzuges von einem noch im Militairdienste stehenden Kriegs-Reserve-Jäger könnte unter Umständen geradezu eine Unbilligkeit sein, wenn man sich den Fall denkt, daß ein solcher Kriegs-Reserve-Jäger wirklich zum Kriegsdienst wieder eingezogen wird und in Folge dessen das Unglück hat, zum Forst-Schutzdienst untauglich zu werden, also ohne sein Verschulden dann gar nicht zur definitiven Anstellung gelangen kann.

Demgemäß ist also, wenn ein forstversorgungsberechtigter Anwärter mit einem pensionsbeitragspflichtigen Gehalte auf Probe angestellt wird, der Zwölftel-Abzug, sowie der laufende Pensions-Beitrag sofort mit dem Beginne der Probe-Anstellung zu erheben, dagegen aber bei der interimistischen Anstellung eines noch nicht zur Forst-Versorgung berechtigten Jägers lediglich der reglementsmäßige laufende Pensions-Beitrag von dem Gehalte der Stelle vorweg zu berichtigen, der Zwölftel-Abzug und der laufende Pensionsbeitrag von dem betheiligten Beamten aber erst von da ab zu erheben, wo nach Erlangung des Forst-Versorgungsscheines, seine probeweise oder definitive Anstellung erfolgt.

VI. Militairpflicht der Forstbeamten.

Cirk.-Erl. d. Fin.-Min. v. 29. Juni 1859 — betr. die Verhältnisse der zu den Fahnen einberufenen, der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger angehörigen Forstschutzbeamten. (Min.-Bl. S. 227.)

Nachdem durch Beschluß des K. Staatsmin.*) bestimmt worden, daß die in Folge Allerhöchst befohlener Kriegsbereitschaft aus dem

*) v. 18. Juni 1859 (Min.-Bl. S. 167.) Bd. VIII. S. 100.

Reserve- oder Landwehr-Verhältniß zu den Fahnen einberufenen Beamten ebenso behandelt werden sollen, wie es für den Fall einer Mobilmachung durch die Staatsministerial-Beschlüsse v. 22. Januar 1831 und 19. Juli 1850 (Min.-Bl. S. 234.) vorgeschrieben ist, und nachdem nunmehr auch die Mobilmachung eines Theils der Armee angeordnet worden, gebe ich der K. Reg. in Beziehung auf die Behandlung der einberufenen Forstschutzbeamten, welche der Klasse der auf Forstversorgung dienenden Jäger angehören, Folgendes zu erkennen:

> Nach §. 14. des Staatsministerial-Beschlusses v. 22. Jan. 1831 soll jeder Civilbeamte, welcher bei einer Mobilmachung zum Militairdienste eintritt, seine fixirte Besoldung behalten und nach §. 17. findet dies auch Anwendung auf solche Beamte, welche mit fixirten Diäten angestellt sind, während den nur vorübergehend gegen Diäten beschäftigten Individuen diese Ansprüche nicht zugestanden werden können.

Die Frage, ob ein Kriegs-Reserve-Jäger als ein dauernd mit fixirten Diäten beschäftigter Beamte, oder nur als ein vorübergehend gegen Diäten beschäftigtes Individuum zu betrachten, wird gegenwärtig nach der Militair-Dienstzeit der betr. Personen beantwortet werden können, nachdem in Folge der Allerh. Kab.-O. v. 5. Novbr. 1857 (Min.-Bl. 1858 S. 12.) und der darauf erlassenen Verordn. des K. Kr.-Min., so wie der Cirk.-Verf. des Fin.-Min. v. 27. Dez. 1857 den auf Forstversorgung dienenden Jägern die Verpflichtung auferlegt ist, vom Ablauf ihres zwölften Dienstjahres an sich, bei Vermeidung der Präklusion von künftiger Erlangung des Forstversorgungsscheines der K. Forstverwaltung unbedingt zur Disposition zu stellen und dagegen die Forstverwaltung sich verpflichtet hat, die Jäger dieses Dienstalters, so wie dazu Gelegenheit ist und ihre Dienstführung befriedigt, dauernd im Forstschutzdienste zu beschäftigen, mithin anzunehmen ist, daß sie bei einer solchen dauernden Beschäftigung den mit fixirten Diäten angestellten Beamten gleichzustellen sind. Da hierbei ein Unterschied zwischen Beschäftigung auf einer etatsmäßigen Stelle (Förster-, Forstaufseher- oder Waldwärterstelle) oder einer nicht etatsmäßigen Stelle (als Hülfsaufseher) nicht gemacht ist und die Ablehnung einer Beschäftigung als Hülfsaufseher für einen 12 Jahr gedienten Jäger dieselben Nachtheile hat, wie die Ablehnung einer etatsmäßigen Stelle, so läßt sich die desfallsige Unterscheidung in der Cirk.-Verf. v. 15. Jan. 1851 (Min.-Bl. S. 64.) nicht weiter aufrecht erhalten.

Es muß vielmehr jeder auf Forstversorgung dienende Kriegs-Reservejäger, welcher bei der Einberufung zur Fahne bereits eine Militairdienstzeit von 12 Jahren zurückgelegt hat, gleichviel ob er auf einer etatsmäßigen Stelle oder ob er als Hülfsaufseher beschäftigt war, als ein nicht vorübergehend, sondern dauernd mit fixirten Diäten angestellter Beamte behandelt werden, und demgemäß auch während der Zeit, wo er in Folge der Allerh. befohlenen Kriegsbereitschaft resp. Mobilmachung bei der Fahne sich befindet, seine fixirte

Civilbesoldung fortbeziehen, ausschließlich jedoch der für besondere Dienstzwecke ausgesetzten temporairen Zulagen.

Dagegen folgt aus der Bestimmung, daß Kriegs-Reserve-Jäger, welche noch nicht 12 Jahre dienen, den Platz räumen müssen, wenn sich zu der ihnen übertragenen Beschäftigung ein älterer Kriegs-Reserve-Jäger oder ein Forst-Versorgungsberechtigter findet, daß diejenigen Jäger, welche bei dem gegenwärtigen Abgange zur Fahne eine mindestens zwölfjährige Dienstzeit noch nicht zurückgelegt hatten, nur als vorübergehend gegen Diäten beschäftigte Individuen zu behandeln sind, auch wenn ihnen die Vertretung einer etatsmäßigen Forstschutzstelle übertragen war, und daher in keinem Falle ihre Civilbesoldung fortbeziehen können. Ich finde jedoch nichts dagegen zu erinnern, daß den einberufenen Jägern dieser Kategorie noch eine einmalige Unterstützung aus dem der K. Reg. unterm 4. d. M. überwiesenen Forstbeamten-Unterstützungs-Fonds pro 1859 gewährt wird, soweit dazu ein dringendes Bedürfniß obwaltet und die disponiblen Mittel unter Berücksichtigung der daraus zu befriedigenden anderweiten Bedürfnisse solches gestatten.

Die K. Reg. hat nunmehr dem Vorstehenden gemäß das Erforderliche schleunigst zu veranlassen. Damit die K. Forsten in Folge der Verminderung des Forstschutz-Personals nicht Beraubungen preisgegeben werden, deren Nachtheil in dem Werthe des entwendeten Materials und den mittelbaren Folgen für die Verschlechterung der Bestände und Kulturen, sowie für die Förderung einer demnächst schwer zu beseitigenden Neigung und Gewohnheit zum Holzdiebstahle und anderen Forstfreveln, die auf deren Verhütung zu verwendenden extraordinairen Schutzkosten weit überwiegen würden, empfehle ich der K. Reg., nach Maßgabe der Cirk.-Verf. v. 9. März 1849, das Erforderliche wahrzunehmen, um die Ordnung in den Forsten aufrecht zu erhalten. Daß zu diesem Zwecke das noch verbliebene Forstschutzpersonal zur angestrengtesten Thätigkeit angehalten und bei Annahme der zu dessen Unterstützung nothwendigen Schutzhülfe jede unbeschadet der Erreichung des Zweckes zulässige Sparsamkeit namentlich auch in der Jahreszeit, wo der Forstschutz überhaupt weniger schwierig ist, sorgfältig wahrgenommen wird, setze ich voraus. Das nothwendige Bestreben, die diesfallsigen Ausgaben thunlichst zu beschränken, darf aber nicht abhalten, die erforderlichen Maßregeln rechtzeitig zu ergreifen, bevor Unordnungen einreißen, deren Beseitigung alsdann weit mehr Mühe und Kosten erfordert.

Wenn die K. Reg. es für rathsam erachten sollte, den zur Verstärkung des Forstschutzes auszunehmenden Holzhauern oder sonstigen zuverlässigen Personen, um sie dem Publikum als solche, die mit der Ausübung des Forstschutzes beauftragt sind, kenntlich zu machen, ein Abzeichen beizulegen, so scheint es rathsam, doch keinenfalls das Tragen des Dienstadlers an der Mütze zu gestatten. Wenn auch ein gesetzliches Bedenken dagegen nicht obwaltet, so muß doch vermieden werden, ein Abzeichen zu wählen, welches zugleich als Zeichen der Berechtigung zum Waffengebrauche dient, während den in

Rede stehenden Personen, deren Vereidigung auf das Holzdiebstahlsges. nicht zuläſſig und auch soweit sie nur auf gehörige Wahrnehmung der ihnen vorübergehend übertragenen Funktionen gerichtet würde, weder nothwendig noch angemessen ist, eine solche Berechtigung nicht beiwohnt. Für den oben erwähnten Zweck würde es genügen, wenn die betr. Personen durch das z. B. für Exekutoren übliche Dienstschild auf der linken Seite der Brust oder auf einer schwarz und weißen Binde am Oberarm, als zur Handhabung des Forstschutzes berechtigt, bezeichnet würden. Soweit die K. Reg. die Anschaffung solcher Abzeichen für nothwendig erachtet, können die Kosten auf das Forstextraordinarium angewiesen werden.

Auch wird der K. Reg. überlassen, die Namen der angenommenen Personen durch das Amtsblatt oder durch Cirkulare an die Ortsvorsteher der benachbarten Ortschaften bekannt machen zu lassen.

Was deren aus dem Forstextraordinario oder etwa vakanten Besoldungsmitteln und den Mitteln des Hülfsaufseher-Fonds zu bewirkende Lösung betrifft, so muß der K. Reg. dieserhalb überlassen bleiben, die den Verhältnissen und den lokalen Tagelohnssätzen entsprechenden Bestimmungen zu treffen.

Durch vorstehende Verfügung finden zugleich die von einigen Reg. hierher gerichteten speziellen Anfragen und Anträge ihre Erledigung.

Forstsachen,

Portofreiheit in Forstsachen, s. Portofreiheits-Verhältnisse. Bd. IX.

Freiwillige.

Bestimmungen über den freiwilligen Eintritt in das Heer. Ersatz-Instr. v. 9. Dezbr. 1858. §§. 6., 109. ff., s. Ersatzwesen Bd. VIII.

Fremdes Papiergeld. (Bd. II. S. 346. Bd. VII. S. 205.)

Zu §. 4. des Ges. v. 14. Mai 1855.

(Bd. II. S. 347.)

Verordn. v. 19. Dezbr. 1859 — betr. die Großherzoglich Sächsischen und die Herzoglich Sachsen-Koburg-Gothaschen Kassen-Anweisungen. (G.-S. S. 580.)

Im Namen Sr. Majestät des Königs.

Wir rc.

verordnen, in Gemäßheit des im 3. Absatz des §. 4. des Ges. v. 14. Mai 1855 enthaltenen Vorbehalts, auf den Antrag des Staats-Min., in Verfolg der O. v. 20. Dez. 1858, was folgt:

Das Ges. v. 14. Mai 1855, betr. die Beschränkung der Zahlungsleistung mittelst fremden Papiergeldes, bleibt bei solchen Zahlungen, welche mit den

von der Großherzogl. Sächsischen Reg. auf Grund des Ges. v. 27. August 1847 in Umlauf gesetzten, sowie mit den in Stelle derselben nach dem Ges. v. 20. Apr. 1859 ausgegebenen Kassen-Anweisungen, oder mit den von der Herzoglich Sachsen-Koburg- und Gotha'schen Reg. für das Herzogthum Sachsen-Gotha ausgegebenen Kassen-Anweisungen geleistet werden, bis auf Weiteres außer Anwendung.

Führungs-Atteste. (Bd. II. S. 349.)

II.a. Verf. des Min. des Inn. v. 24. Juni 1859 — betr. das Verfahren bei Ausstellung polizeilicher Führungs-Atteste. (Min.-Bl. S. 179.)

Dem ꝛc. eröffne ich auf den über die Beschwerde der unverehelichten N. hierselbst unter dem 8. d. M. erstatteten Ber. hierdurch Folgendes.

So richtig es im Allgemeinen ist, bei Ausstellung von polizeilichen Führungs-Attesten den Grundsatz festzuhalten und anzuwenden, daß auch das Nachtheilige, was über das frühere Verhalten desjenigen, für den das Attest ausgestellt werden soll, aktenmäßig konstatirt ist, und namentlich früher erlittene gerichtliche Bestrafungen in das Attest aufgenommen werden, so bedenklich würde es doch erscheinen, diesen Grundsatz in seiner vollen und unbedingten Strenge ausnahmslos durchzuführen.

Es liegt vielmehr in der Natur der Sache, daß je nach der Beschaffenheit des Vergehens, wegen dessen eine frühere Bestrafung stattgefunden hat, je nach der Dauer des seitdem verflossenen Zeitraums und je nach dem Zwecke, welcher der Nachsuchung des polizeilichen Führungs-Attestes zum Grunde liegt, dem billigen Ermessen der Behörde ein Spielraum geöffnet bleiben muß, dessen Grenzen sich durch bestimmte Instruktionen und Weisungen nicht wohl ziehen lassen.

Im vorliegenden Falle nun kann ich nicht umhin, es für eine durch die Umstände nicht gebotene Härte zu erachten, wenn die Thatsache, daß die ꝛc. N., welche zum Behuf der Ermöglichung ihrer Verheirathung die Ausstellung eines polizeilichen Führungs-Attestes nachgesucht hat, im Jahre 1845 wegen leichter wörtlicher Beleidigung eines Gendarmen im Dienst mit vierwöchentlichem Gefängniß bestraft worden ist, in dem qu. Attest erwähnt werden sollte, während diese Bestrafung das einzige aktenmäßig konstatirte Nachtheilige ist, was über ihre Führung erwähnt werden kann. — Die Zulässigkeit, in diesem Falle eine Bestrafung, seit welcher 14 Jahre eines bessern Verhaltens verflossen sind, unerwähnt zu lassen, wird um so weniger in Zweifel gezogen werden können, als der §. 60. des Strafgesetzbuchs sogar bei gröberen Verbrechen und Vergehen nach Verlauf eines zehnjährigen Zeitraums die Straferhöhung wegen Rückfalls ausschließt, mithin die wesentlichste Nachwirkung der erlittenen Strafe beseitigt, womit jedoch nicht gesagt sein soll, daß die Erwähnung früher begangener Verbrechen und erlittener Bestrafungen nach 10 Jahren deshalb unter allen Umständen ausgeschlossen sein soll.

So viel ist jedoch hieraus zu entnehmen, daß eine Strafe, welche so gering ist, wie die von der &c. N. und wahrscheinlich durch eine Uebereilung veranlaßte Strafe, nicht nothwendig in das erbetene Führungs-Attest aufgenommen werden muß, falls seitdem ein Zeitraum von mehr als zehn Jahren verflossen ist.

Der von dem N. bezogene Kutscher N'sche Fall lag insofern anders, als der N. von dem hiesigen Droschken-Verein wegen konstatirter Unterschlagung ausgeschlossen war, und als es darauf ankam, derjenigen Behörde, bei welcher der Genannte sich um eine Anstellung bewarb, über die mangelnde Zuverlässigkeit desselben Aufschluß zu geben; dieser Fall kann daher für den vorliegenden nicht füglich maßgebend sein.

Das &c. veranlasse ich hiernach, der &c. N. das nachgesuchte Führungs-Attest ohne Erwähnung der von ihr im J. 1845 erlittenen Bestrafung auszustellen und die Beschwerde demgemäß baldmöglichst zu erledigen.

Fuhrgelegenheiten,

s. Privatfuhrgelegenheiten. Bd. V. S. 36. Bd. IX.

Fußsteig. (Bd. II. S. 356.)

Erk. des K. Gerichtshofes zur Entscheidung der Kompetenz-Konflikte v. 13. Febr. 1858.

Wenn die Polizei-Behörde die Anlegung eines Fußweges aus polizeilichen Rücksichten für nöthig erachtet, so kann auf Beseitigung desselben und Wiederherstellung des früheren Zustandes im Rechtswege nicht geklagt werden, dagegen ist über den Antrag auf Anerkennung des Eigenthums an einem Theile des Fußweges der Rechtsweg zulässig.

G.

Garn-Abfälle. (Bd. II. S. 360.)

Das Ges. v. 5. Juni 1852, betr. den Handel mit Garn-Abfällen, Enden und Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle und Leinen ist durch Ges. v. 22. Juni 1861 aufgehoben. Nach Letzterem bedarf es zum Handel mit dergleichen Abfällen, Enden und Dräumen auch ferner noch einer polizeilichen Konzession, welche aber nur noch von der Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb und nicht mehr von der Unbescholtenheit im Allgemeinen, auch nicht von der Nützlichkeit und dem Bedürfniß nach örtlichen Verhältnissen abhängig ist.

Die Konzession kann nicht mehr im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur noch durch den zuständigen Richter aberkannt werden.

Gesetz vom 23. Juni 1861 Art. I. §§. 49., 71. Min.-Erl. v. 16. Juli 1861 Nr. 6. und 8., — s. Gewerbe-Ordnung Bd. VIII.

Garnisonverwaltung.

Anstellung von Versorgungsberechtigten bei der Garnisonverwaltung s. Militair-Verwaltungsämter IV. Bd. IX.

Gasbeleuchtung. (Bd. II. S. 362.)

Zur Anlegung von Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei deren Ertheilung Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff. s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Gastwirthe. (Bd. II. S. 369.)

Die Vorschriften über das Rechtsverhältniß der Gastwirthe zu den bei ihnen einkehrenden Personen (A. L.-R. Th. II. Tit. 8. §§. 446. ff.) sind, soweit nicht Bestimmungen des Handelsgesetzbuchs entgegen-

stehen, auch ferner in Kraft s. Handelsgesetzbuch Art. 61. Nr. 1. des Einf.-G. (Bd. VIII.)

Gastwirthschaft. (Bd. II. S. 372.)

Wegen Erörterung der Bedürfnißfrage bei Konzessionirungen. R. v. 26. Aug. 1861, s. Schankwirthschaft Bd. X.

Gebäudesteuer.

Ges. v. 21. Mai 1861 — betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer. (G.-S. S. 317.)

Wir ꝛc. verordnen, für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1. Die im §. 2. des Ges. v. heutigen Tage, betr. die anderweitige Regelung der Grundsteuer angeordnete Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer für die Liegenschaften §. 1b. des gedachten Ges. in Hebung.

§. 2. Von dem im §. 1. bestimmten Zeitpunkte ab werden außer Hebung gesetzt:

1) die zur Zeit in den ländlichen Ortschaften mehrerer Theile der östlichen Provinzen des Staates auf den Wohn- und sonstigen Gebäuden unter verschiedenen Benennungen ruhenden Grund- und Haussteuern und grundsteuerartigen Abgaben, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
2) diejenigen Grundsteuern und grundsteuerartigen Abgaben, welche in mehreren Theilen der östlichen Provinzen auf den Städten im Ganzen oder auf den in den Städten und deren Feldmarken befindlichen Gebäuden ruhen, soweit dieselben zur Staatskasse fließen;
3) der nach §. 6. des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 zu entrichtende städtische Servis;
4) die nach dem Ges. v. 1. August 1855 (G.-S. S. 579.) oder nach früheren Spezialverträgen den Städten an Stelle der Verpflichtung zur Tragung der Kriminalkosten auferlegten Renten;
5) der bisher an die Kämmereikasse in der Stadt Erfurt entrichtete sogenannte Realgeschoß (Gesammtbetrag der jetzigen städtischen Grundsteuer);
6) in den beiden westlichen Provinzen die Grundsteuer, welche nach Maßgabe der Katastralerträge auf die Gebäude und auf die zu denselben gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Ges. veranlagt ist.

§. 3. Befreit von der Gebäudesteuer sind

1) die Gebäude, welche sich im Besitz der Mitglieder des K. Hauses oder eines der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser befinden oder zu den im Besitz des Staates befindlichen Gütern gehören; desgleichen die zu den Standesherrschaften der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch §. 24. der

Instr. v. 30. Mai 1820 (G.=S. S. 81.) bezeichneten Umfange gehörigen Gebäude, sofern nicht die gedachten Fürsten und Grafen in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit verzichtet haben;

2) diejenigen Gebäude, welche dem Staate, den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen oder den Gemeinden, resp. zu selbstständigen Gutsbezirken gehören, insofern sie zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmt sind, insonderheit also die zum Gebrauche öffentlicher Behörden oder zu Dienstwohnungen für Beamte bestimmten Gebäude, als: Militair=, Regierungs=, Justiz=, Polizei=, Steuer= und Postverwaltungsgebäude, Kreis= und Gemeindehäuser, so wie Bibliotheken und Museen;

3) Universitäts= und andere zum öffentlichen Unterrichte bestimmte Gebäude;

4) Kirchen, Kapellen und andere, dem öffentlichen Gottesdienste gewidmete Gebäude, so wie die gottesdienstlichen Gebäude der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften;

5) die Diensthäuser der Erzbischöfe, der Bischöfe, der Dom= und Kurat= oder Pfarrgeistlichen und sonstiger mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen der mit Korporationsrechten versehenen Religionsgesellschaften, ferner der Gymnasial=, Seminar= und Schullehrer, der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus;

6) Armen=, Waisen= und Krankenhäuser, Besserungs=, Aufbewahrungs= und Gefängniß=Anstalten, so wie Gebäude, welche milden Stiftungen angehören und für deren Zwecke unmittelbar benutzt werden;

7) diejenigen unbewohnten Gebäude, welche nur zum Betriebe der Landwirthschaft, z. B. zur Unterbringung des Wirthschaftsviehes, der Wirthschaftsgeräthe, der Bodenerzeugnisse u. s. w. bestimmt sind, nicht minder solche zu gewerblichen Anlagen gehörige Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen, so wie als Stallung für das lediglich zum Gewerbebetriebe bestimmte Zugvieh dienen;

8) die zu Entwässerungs= oder Bewässerungs=Anlagen dienenden unbewohnten Gebäude.

§. 4. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, daß jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maßgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem anliegenden Tarif (a) bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird.

Trifft der ermittelte Nutzungswerth zwischen zwei Stufen, so wird das Gebäude zu der geringeren eingeschätzt.

§. 5. Die Steuer beträgt jährlich:

1) für Gebäude, welche vorzugsweise zum Bewohnen und nur in Ansehung einzelner Räume zu gewerblichen Zwecken, z. B. zu Kauf= und Kramläden, Werkstätten u. s. w. benutzt werden;

ferner für Schauspiel-, Ball-, Bade-, Gesellschaftshäuser und ähnliche Gebäude vier vom Hundert des Nutzungswerthes;

2) für solche Gebäude, welche ausschließlich oder vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, namentlich für Fabriken und Manufakturgebäude, Ziegel-, Kalk- und Gypsbrennereien, für Brauereien und Branntweinbrennereien, für Hammer- und Hüttenwerke, Schmieden und Schmelzöfen, Dampf-, Wasser- und Windmühlen, desgleichen für solche, nicht zur Benutzung für die Landwirthschaft und Fabriken (§. 3. Nr. 7.) bestimmte Keller, Speicher, Remisen, Scheunen und Ställe, welche als selbstständige Gebäude betrachtet werden müssen, zwei vom Hundert des Nutzungswerthes. Bei den genannten Gebäuden kommt jedoch nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften in Betracht.

§. 6. In den Städten, so wie in denjenigen ländlichen Ortschaften, in welchen eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmäßig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth (§. 4.) der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluß der zur diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Ges.) nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahr unmittelbar vorangegangenen zehn Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind.

§. 7. In den übrigen ländlichen Ortschaften sind, insoweit aus wirklichen Miethspreisen ein zureichender Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerthes der Gebäude nicht zu gewinnen ist, zu diesem Behuf neben der Größe, Bauart und Beschaffenheit der Gebäude, und neben der Größe und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten (§. 1. des im §. 1. erwähnten Ges.), auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen ländlichen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen.

In der Regel sind:

1) die Wohngebäude, welche zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrage gehören, daß deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch anderweiten Verdienst durch Tagelohn oder diesem ähnliche Lohnarbeit suchen müssen, ingleichen die Wohngebände der kleinen Handwerker, Fabrikarbeiter u. s. w. in eine der Stufen 1 bis 6. einzuschätzen;

2) die Wohngebäude, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag nach ungefährer Schätzung durchschnittlich weniger als Eintausend Thaler jährlich beträgt, zu den Stufen 7 bis 22.;

3) die Wohngebäude, welche zu solchen größeren ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag auf Eintausend Thaler jährlich oder darüber geschätzt wird, zu den Stufen 17 bis 37. des Tarifs zu veranlagen.

Diese Wohngebäude dürfen niemals in eine höhere Stufe einge-

schätzt werden, als Wohngebäude von gleicher Größe, Bauart und Beschaffenheit in den nächst belegenen Landstädten.

§. 8. Bei der Veranlagung der Gebäude in den im §. 7. gedachten Ortschaften sind außerdem nachstehende Vorschriften zu beachten:

1) zu der ersten Stufe des Tarifs sind in der Regel die Wohngebäude von geringem Werthe einzuschätzen, zu welchen gar keine oder nur kleine Grundstücke von geringem Ertrage gehören und welche nur für Eine Familie Wohnungsräume darbieten;

2) gehören zu einer ländlichen Besitzung mehrere Wohngebäude, so wird nur das Haupt-Wohngebäude zu der, den Gesammtverhältnissen der Besitzung entsprechenden Stufe des Tarifs eingeschätzt. Die übrigen zu derselben Besitzung gehörenden Wohngebäude, wie Pächter-, Inspektoren-, Hofmeister-, Försterwohnungen, Gesinde-, Tagelöhner-, Drescherhäuser u. s. w. sind mit Berücksichtigung ihres Umfangs und ihrer Wohnungsräume zu einer der Stufen von 1 bis 6. einzuschätzen. Eine über diese Sätze hinausgehende Besteuerung nach dem Miethswerthe ist bei solchen Gebäuden nur dann zuläßig, wenn dieselben an Personen vermiethet werden, welche weder zur Bewirthschaftung der Besitzung bestimmt sind, noch im Dienste des Besitzers derselben stehen;

3) solche Land- und Gartenhäuser, welche nur zum Sommeraufenthalt bestimmt sind, werden ohne Rücksicht auf den Umfang und Ertragswerth der dazu gehörigen nutzbaren Ländereien nach Maßgabe ihrer Größe, Bauart und Einrichtung eingeschätzt;

4) die außer den Wohngebäuden der Steuer unterliegenden, im §. 5. zu 1. und 2. bezeichneten Gebäude, ingleichen die zu anderen, als den in Verbindung mit Landwirthschaft betriebenen Fabriken und ähnlichen Anlagen gehörigen Wohngebäude, werden in diejenige Stufe eingeschätzt, in welche die Gebäude von derselben Art und von gleichem oder ähnlichem Umfange in denjenigen Städten eingeschätzt sind, welche zum Zwecke der Vergleichung nach Anhörung des Provinzial-Landtages für jeden Kreis bezeichnet werden;

5) für jede Provinz sind nach Vernehmung des Provinzial-Landtages die Merkmale zusammenzustellen, nach welchen die steuerpflichtigen Gebäude mit Berücksichtigung der in der Provinz obwaltenden Verhältnisse in die verschiedenen Stufen des Tarifs eingeschätzt werden sollen.

§. 9. Die Veranlagung der Gebäudesteuer geschieht unter der Leitung der Bezirks-Regierung innerhalb zu bildender Veranlagungs-Bezirke durch Kommissionen unter dem Vorsitze besonderer Ausführungs-Kommissarien. Die Zahl der Mitglieder dieser Komm. wird mit Rücksicht auf den Umfang des Veranlagungsbezirks und die Anzahl der dazu gehörigen Städte von der Bezirks-Regierung bestimmt.

Die Mitglieder werden von der kreisständischen Versammlnng, für

solche Städte jedoch, welche einen Veranlagungs-Bezirk für sich bilden, von der Stadtverordneten-Versammlung gewählt.

Bei der Wahl durch die kreisständische Versammlung ist darauf zu sehen, daß die dem Veranlagungs-Bezirke angehörigen Städte angemessen vertreten werden; auch kann einzelnen dieser Städte von der Bezirks-Regierung das Recht beigelegt werden, durch die Stadtverordneten-Versammlung ein Mitglied der Veranlagungs-Kommission wählen zu lassen.

§. 10. Die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission werden nach einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Im Fall einer Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Dem letzteren steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Veranlagungs-Kommission die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen, welche die Veranlagungs-Kommission nochmals zu hören und demnächst die Entscheidung zu treffen hat, an welche sodann die Kommission gebunden ist.

Das Ergebniß der Veranlagung wird den Gebäude-Eigenthümern durch Offenlegung der Veranlagungs-Nachweisung und durch Zufertigung von Auszügen aus derselben bekannt gemacht.

Die gedachten Auszüge müssen unter spezieller Bezeichnung der zur Veranlagung gekommenen Gebäude die für diese in Ansatz gebrachten Miethswerthe und die den Gebäuden auferlegten Gebäudesteuer-Beträge enthalten. Die Veranlagungs-Nachweisungen sind während eines Zeitraums von mindestens vierzehn Tagen offen zu legen.

Reklamationen gegen die geschehene Veranlagung dürfen nur binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Empfang des Auszugs aus der Veranlagungs-Nachweisung an gerechnet, bei dem Ausführungs-Kommissar des Veranlagungs-Bezirks angebracht werden, was den Betheiligten besonders zu eröffnen ist.

§. 11. Ueber die Reklamation (§. 10.) entscheidet nach Vernehmung des Gutachtens der Veranlagungs-Komm. die Regierung. Gegen die Entscheidung derselben steht dem Reklamanten innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung der Rekurs an den Finanzminister offen.

Die durch die Untersuchung unbegründeter Reklamationen entstandenen Kosten sind von dem Reklamanten zu erstatten.

§. 12. Der Finanzminister, welchem die oberste Leitung des gesammten Veranlagungs-Geschäfts zusteht, ist befugt, von den Veranlagungs-Arbeiten durch besondere Kommissarien an Ort und Stelle Einsicht nehmen zu lassen, die zur Herstellung der erforderlichen Gleichmäßigkeit nothwendigen Anordnungen zu treffen, auch etwanige Irrthümer und Verstöße gegen die Veranlagungs-Vorschriften von Amtswegen zu berichtigen.

§. 13. Die Kosten der Gebäudesteuer-Veranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Jedoch sind von den Gemeinden, beziehungsweise den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke rc., auf deren Kosten die zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts erforderlichen Vor-

arbeiten, insbesondere Nachweisungen und Beschreibungen von Gebäuden, zu beschaffen.

Alle Behörden, Gemeinden und Privatpersonen sind verpflichtet, die in ihrem Besitz befindlichen Zeichnungen, Risse, Pläne, Taxen und sonstigen Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Veranlagungsgeschäfts von Nutzen sein können, den damit beauftragten Kommissarien auf deren Erfordern zur Einsicht und Benutzung vorzulegen.

Die Mitglieder der Komm. erhalten für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kosten-Regul. v. 25. April 1836 (G.-S. S. 181.) festgesetzt werden.

§. 14. Die Gebäudesteuer wird überall nach Maßgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben.

Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen sind verpflichtet, die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen einzuziehen und in monatlichen Beträgen vor dem Ablauf eines jeden Monats an die ihnen bezeichneten Kassen abzuführen.

Für die Einziehung der Steuer wird der Betrag von drei vom Hundert der eingegangenen Steuer als Hebegebühr gewährt, aus welchem auch alle Nebenkosten des Erhebungsgeschäfts zu bestreiten sind.

§. 15. Um die aufzustellenden Gebäudesteuerrollen bei der Gegenwart zu erhalten, müssen darin alle Veränderungen nachgetragen werden, welche dadurch entstehen, daß:

1) in dem Eigenthums-Verhältniß der Gebäude ein Wechsel eintritt;
2) bisher steuerpflichtige Gebäude in die Klasse der steuerfreien (§. 3. dieses Ges.), oder bisher steuerfreie Gebäude in die Klasse der steuerpflichtigen übergehen;
3) Gebäude durch Veränderung ihrer Bestimmung aus der §. 5. Nr. 2. bezeichneten Klasse in die §. 5. Nr. 1. bezeichnete Gebäudeklasse übergehen, und umgekehrt;
4) Gebäude neu entstehen oder gänzlich eingehen;
5) besteuerte Gebäude durch Veränderung in ihrer Substanz, namentlich durch das Aufsetzen oder Abnehmen eines Stockwerks, oder durch das Anbauen oder Abbrechen eines Gebäudetheils, durch Vergrößerung oder durch gänzliche oder theilweise Abtrennung der dazu gehörigen Hofräume und Gärten an Nutzungswerth gewinnen oder verlieren.

§. 16. Die Eigenthümer oder Nutznießer der Gebäude sind verpflichtet, die im §. 15. gedachten Veränderungen den mit der Fortführung der Gebäudesteuerrollen beauftragten Beamten schriftlich oder protokollarisch anzuzeigen und die zur Berichtigung der Rolle erforderlichen Nachrichten beizubringen.

§. 17. Ist die Anzeige von dem Wechsel in dem Eigenthum (§. 15. zu 1.) nicht erfolgt, so wird die veranlagte Gebäudesteuer von dem in der Rolle eingetragenen Eigenthümer bis für den Mo-

nat einschließlich forterhoben, in welchem die zur Fortschreibung und Berichtigung der Rolle erforderliche Anzeige geschieht, ohne daß dadurch der neue Besitzer von der auch ihm gesetzlich obliegenden Verhaftung für die Gebäudesteuer entbunden wird.

Ist die Anzeige von einer Aenderung unterlassen, welche eine Steuerverminderung oder die Freiheit von der Steuer begründet (§. 15. zu 2 bis 5.), so wird die Steuer ebenfalls bis für den Monat einschließlich forterhoben, in welchem die Anzeige erfolgt.

Neu entstandene Gebäude (§. 15. zu 4.), desgleichen wesentliche Verbesserungen von Gebäuden, sowie Vergrößerungen der zu ihnen gehörigen Hofräume ꝛc. (§. 15. zu 5.), sind spätestens drei Monate vor dem Termine anzumelden, mit welchem sie zur Versteuerung gelangen müssen (§. 19. zu 1. und 2.); Veränderungen in der Einrichtung oder Benutzung der im §. 5. Nr. 2. gedachten Gebäude, wodurch dieselben in die §. 5. Nr. 1. erwähnte Gebäudeklasse übertreten, sind binnen drei Monaten nach Ablauf des Jahres, in welchem die Veränderung eingetreten ist, anzumelden. Wer die Anmeldung unterläßt, verfällt, wenn dadurch dem Staate Steuer vorenthalten ist, in eine dem doppelten Betrage der vorenthaltenen Steuer gleichkommende Geldbuße, in den übrigen Fällen in eine Geldbuße von zehn Silbergroschen bis fünf Thaler.

Die Untersuchung und Entscheidung steht dem Gerichte zu, wenn nicht derjenige, welcher der Verletzung einer der vorstehenden Vorschriften beschuldigt wird, binnen einer von dem Landrath, beziehungsweise Gemeindevorstand, zu bestimmenden Frist den ihm bekannt gemachten Strafbetrag nebst der etwa zu erlegenden Steuer und die durch das Verfahren gegen ihn entstandenen Kosten freiwillig zahlt.

§. 18. Als Beitrag zu den Fortschreibungskosten haben die Eigenthümer der Gebäude, in deren Eigenthumsverhältniß ein Wechsel eintritt (§. 15. Nr. 1.), nach der näheren Bestimmung des Fin.-Min. eine Gebühr zu entrichten, welche den Betrag von fünf Silbergroschen für eine zu bewirkende Fortschreibung in keinem Falle übersteigen darf.

§. 19. 1) Neu erbaute, oder vom Grunde aus wieder aufgebaute Gebäude werden erst nach Ablauf zweier Kalenderjahre seit dem Kalenderjahre, in welchem sie bewohnbar, beziehungsweise nutzbar geworden sind, zur Gebäudesteuer herangezogen.

2) Ebenso treten Steuer-Erhöhungen in Folge von Verbesserungen der Gebäude (§. 15. zu 5.) erst nach Ablauf zweier Jahre seit dem Kalenderjahre in Kraft, in welchem die Verbesserung vollendet worden ist.

3) Für solche Gebäude, welche durch Brand, Ueberschwemmung oder sonstige Naturereignisse vollständig zerstört, oder von ihrem Eigenthümer gänzlich abgebrochen worden sind, wird die Gebäudesteuer von dem ersten Tage desjenigen Monats ab, in welchem die Zerstörung erfolgt, oder der Abbruch vollendet ist, abgesetzt.

4) Geht durch Erzeugnisse der zu 3. gedachten Art der Jahresertrag eines solchen Gebäudes ganz oder theilweise verloren, so ist, sofern der erlittene Verlust den dritten Theil des jährlichen Nutzungswerthes des Gebäudes erreicht oder übersteigt, ein dem Verhältniß des stattgefundenen Verlustes entsprechender Theil, nach Umständen der ganze Jahresbetrag der Gebäudesteuer zu erlassen.

5) Dieser ganze Betrag ist auch dann zu erlassen, wenn ein Gebäude erweislich während eines ganzen Jahres unbenutzt geblieben ist.

§. 20. Die Gebäudesteuer-Veranlagung wird alle funfzehn Jahre einer Revision unterworfen, bei deren Ausführung die im gegenwärtigen Ges. enthaltenen Vorschriften ebenfalls zur Anwendung kommen.

§. 21. 1) Denjenigen Städten und den Besitzern derjenigen städtischen Grundstücke, deren grundsteuerartige Abgaben (Orbeeden, Fundschoß) innerhalb der letzten zwanzig Jahre abgelöst worden sind, sollen die an die Staatskasse bezahlten Ablösungskapitalien aus dieser erstattet werden.

2) Der Stadt Erfurt wird an Stelle des bisher an die Kämmereikasse errichteten Realgeschosses (§. 2. zu 5.) der für das Jahr 1861 zur Soll-Einnahme gestellt gewesene Gesammtbetrag des letzteren und der bis zur Aufhebung des Realgeschosses ohne Veränderung in dem System der jetzigen Steuerveranlagung oder des Prozentsatzes der Steuer sich ergebende Zuwachs als eine auf Verlangen des Fiskus mit dem zwanzigfachen Betrage in baarem Gelde ablösliche Staatsrente gezahlt.

3) Ist in Gemäßheit des §. 6. des Abgabenges. v. 30. Mai 1820 der von einer Stadt an die Staatskasse abzuführende Servisbeitrag den städtischen Grundstücken als Grundsteuer auferlegt, so wird den Eigenthümern der vom Realservise freigebliebenen Gebäude, sofern die Freiheit sich auf einen speziellen Rechtstitel gründet, als Entschädigung für die Aufhebung dieser Freiheit aus der Staatskasse der zwanzigfache Betrag desjenigen Beitrages bezahlt, mit welchem die betreffenden Gebäude, wenn ihnen nicht die Freiheit vom Realservise zugestanden hätte, zu letzterem jährlich herangezogen sein würden. Bleibt jedoch die neu auferlegte Gebäudesteuer (§. 4.) hinter diesem Beitrage zurück, so wird nur der zwanzigfache Betrag der neuen Gebäudesteuer in baarem Gelde als Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

4) In derselben Art werden in allen übrigen Ortschaften die Eigenthümer von Gebäuden entschädigt, deren seitherige Haus- oder Grundsteuerfreiheit auf einem speziellen Rechtstitel beruht.

§. 22. Die Vorschriften des Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben vom 18. Juni 1840*) nebst den dazu ergangenen Erläuterungen und Abänderungen finden, soweit nicht das gegenwärtige Ges. etwas Anderes bestimmt, auch auf die Gebäudesteuer Anwendung.

*) s. Verjährung. Bd. VI.

§. 23. Der Finanz=Min. ist mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

Zu §. 4.

Tarif
zur
Veranlagung der Gebäudesteuer.

Steuerstufe.	Jährlicher Nutzungswerth der Gebäude.	Jahressteuer.					
		nach §. 5. zu 1.			nach §. 5. zu 2.		
	Thlr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1	bis 4	—	4	—	—	2	—
2	6	—	6	—	—	3	—
3	8	—	8	—	—	4	—
4	12	—	12	—	—	6	—
5	15	—	18	—	—	9	—
6	20	—	24	—	—	12	—
7	25	1	—	—	—	15	—
8	30	1	6	—	—	18	—
9	35	1	12	—	—	21	—
10	40	1	18	—	—	24	—
11	45	1	24	—	—	27	—
12	50	2	—	—	1	—	—
13	60	2	12	—	1	6	—
14	70	2	24	—	1	12	—
15	80	3	6	—	1	18	—
16	90	3	18	—	1	24	—
17	100	4	—	—	2	—	—
18	120	4	24	—	2	12	—
19	140	5	18	—	2	24	—
20	160	6	12	—	3	6	—
21	180	7	6	—	3	18	—
22	200	8	—	—	4	—	—
23	225	9	—	—	4	15	—
24	250	10	—	—	5	—	—
25	275	11	—	—	5	15	—
26	300	12	—	—	6	—	—
27	325	13	—	—	6	15	—
28	350	14	—	—	7	—	—
29	375	15	—	—	7	15	—
30	400	16	—	—	8	—	—
31	450	18	—	—	9	—	—
32	500	20	—	—	10	—	—
33	550	22	—	—	11	—	—
34	600	24	—	—	12	—	—
35	650	26	—	—	13	—	—
36	700	28	—	—	14	—	—
37	750	30	—	—	15	—	—
38	800	32	—	—	16	—	—
39	850	34	—	—	17	—	—
40	900	36	—	—	18	—	—
41	950	38	—	—	19	—	—
42	1000	40	—	—	20	—	—
43	1100	44	—	—	22	—	—

Bis 2000 Thlr. steigt jede Stufe um je 100 Thlr., von 2000 Thlr. und weiter um je 200 Thlr.

Geburtslisten

für die mit Führung der Stammrollen beauftragten Behörden, s. Ersatzwesen, §§. 29. ff. der Instr. vom 9. Dezbr. 1858. Bd. VIII.

Gefangene. (Bd. II. S. 393. Bd. VII. S. 210.)*)

Zu 4.

(Bd. II. S. 484.)

Allerh. O. v. 21. Mai 1860 — betr. die Haftung des Arbeitsverdienstes der Gefangenen für die von ihnen an den Gebäuden, Utensilien oder Inventarienstücken des Gefängnisses verübten Beschädigungen.

Auf Ihren Ber. v. 16. Mai d. J. will Ich die O. v. 28. Dez. 1840, nach welcher der Arbeitsverdienst der Gefangenen während der Dauer ihrer Strafzeit oder Haft niemals für deren Gläubiger ein Gegenstand des Arrestschlages oder der Beschlagnahme im Wege der Exekution sein darf, hierdurch dahin erläutern, daß dieselbe auf solche Beschädigungen nicht bezogen werden soll, welche die Gefangenen aus Muthwillen an Utensilien oder Inventarienstücken des gerichtlichen Gefängnisses, oder zum Zweck eines Ausbruches aus dem Gefängnisse an den Mauern, Umwährungen oder anderen Gebäudetheilen desselben verursachen.

6) Wegen Einziehung der Gefängnißkosten,

s. Haftkosten. Bd. IX.

7) Aufbringung resp. Wiedereinziehung der Haftkosten.

A. Der Untersuchungsgefangenen.**)

a) Allg. Verf. des Just.-Min. v. 15. März 1848 — betr. die Aufbringung der Kur- und Verpflegungskosten für die wegen Krankheit oder Schwangerschaft entlassenen Untersuchungsgefangenen. (Min.-Bl. S. 96.)

Von mehreren Gerichten ist angenommen worden, daß in den Fällen, wo Untersuchungsgefangene wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft der Haft entlassen und der Polizei-Behörde zur einstweiligen Unterbringung und Observation überwiesen werden, die dadurch entstehenden Kosten nicht zu denjenigen Auslagen gehören, zu deren Erstattung der Kriminalfonds in Ermangelung anderer dazu verpflichteter Personen verbunden sei.

Diese Ansicht kann nicht für gerechtfertigt erachtet werden. Die Sorge für die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Untersuchungsgefangenen, welche wegen Schwangerschaft oder Krankheit

*) Vergl. auch Art. Strafgefangene.

**) Vergl. Untersuchungskosten. Bd. VI. S. 237., Bd. VII. S. 690.

nicht im Gefängniß bleiben dürfen, ist Sache des Kriminalgerichts. Die Polizeibehörde ist in solchen Fällen, sofern an dem Orte keine öffentliche Heilanstalt vorhanden, und auch sonst kein geeignetes Unterkommen zu ermitteln ist, nur zur Nachweisung eines passenden Lokals verpflichtet. Hat sie die Unterbringung und Observation des Angeschuldigten auf Requisition des Gerichts übernommen, so kann sie die dadurch entstandenen Kosten erstattet verlangen.

Dies folgt in Ermangelung spezieller Vorschriften, welche weder im §. 31. der Kommunal-Ordn. noch in der Gefängniß-Instr. v. 24. Okt. 1837 (Jahrb. Bd. 54. S. 217., Just.-Min.-Bl. v. 1839 S. 270.) enthalten sind, aus dem allgemeinen Grundsatze, daß die Polizeibehörde für hülflose Kranke nur dann zu sorgen hat, wenn sonst Niemandem eine nähere Verpflichtung obliegt. Diese letztere fällt aber in den vorgedachten Fällen dem Kriminalgerichte, als derjenigen Behörde, welche den Angeschuldigten zu detiniren habe, zur Last.

Nach denselben Grundsätzen muß auch in dem Falle verfahren werden, wenn Angeschuldigte wegen Krankheit oder vorgerückter Schwangerschaft nicht sofort zur gerichtlichen Haft eingezogen werden können und deshalb der Polizeibehörde zur vorläufigen Unterbringung und Observation überwiesen werden.

Die Gerichte haben daher in dergleichen Fällen die durch die Unterbringung, Heilung und Verpflegung solcher Angeschuldigten entstehenden Kosten vorschußweise zu erstatten und demnächst mit den übrigen Untersuchungskosten von den zu deren Tragung principaliter oder subsidiarisch verpflichteten Personen wieder einzuziehen resp. auf den Kriminalfonds anzuweisen.

Verschieden davon ist der Fall, wenn Untersuchungsgefangene nicht wegen Krankheit oder Schwangerschaft, sondern wegen mangelnder Verdachtsgründe oder sonst aus andern Ursachen der Haft vorläufig, d. h. so lange entlassen werden, bis über die Bestrafung derselben Entscheidung erfolgt oder anderweitige Gründe ihrer nochmaligen Verhaftung eintreten. In solchen Fällen hat nicht das Kriminalgericht, sondern der entlassene Gefangene selbst, resp. die betr. Kommunal- oder Polizei-Behörde, für sein anderweitiges Unterkommen zu sorgen, mithin auch die dadurch entstehenden Kosten zu tragen.

b) Besch. des Min. des Inn. v. 17. Juli 1858, daß Verwendungen für Kleidungsstücke, welche polizeilich detinirten Personen während der Detention verabreicht worden sind, nicht als Kosten der Armenpflege, sondern als polizeiliche Detentionskosten anzusehen sind. (Min.-Bl. S. 136.)

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung v. 15. Mai d. J., daß die Kosten, welche dadurch erwachsen, daß einem polizeilich detinirten Individuum während der Detention — resp., wie in dem hier zur Sprache gebrachten Falle, zum Zwecke seiner Ueberweisung an die Gerichtsbehörde — die erforderlichen Bekleidungsgegenstände gewährt werden, nicht als Kosten der Armenpflege, sondern lediglich

als polizeiliche Detentionskosten angesehen werden müssen. Ein Anspruch auf Erstattung derselben gegen den zur Armen-Fürsorge für den Detinirten verpflichteten Armen-Verband ist hiernach nicht zulässig, und es kann demgemäß auch der von dem Magistrat gegen die ständische Landarmen-Direktion der Kurmark aus dem obigen Fundament erhobene Anspruch auf Erstattung der Kosten für die dem Dienstknecht S. verabreichten Kleidungsstücke als begründet nicht erachtet werden.

c) Allerh. Erl. v. 14. Febr. 1859 — betr. die Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für fiskalische Polizei-Gefangene. (Min.-Bl. S. 97.)

Auf den Ber. v. 7. Febr. will Ich, im Anschlusse an Meine O. v. 7. Juli 1858,*) die Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen betr., hierdurch genehmigen, daß auch bei der Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die fiskalischen Polizeigefangenen, die Fälle derjenigen Bestrafungen mit einbegriffen, welche nach Maßgabe des Ges. v. 14. Mai 1852**) endgültig im polizeilichen Mandats-Verfahren zur Festsetzung gelangen, die Verpflichtung zur Aufbringung jener Kosten nur gegen die Gefangenen selbst zur Geltung gebracht und dieserhalb auf ihre Alimentation verpflichteten Angehörigen, namentlich auf die Aszendenten und Deszendenten derselben nicht zurückgegangen werde.

B. Der Strafgefangenen.

a. Cirk.-Verf. des Min. des Inn. v. 27. Juni 1853, betr. die Wiedereinziehung der in den Zuchthäusern aufgewendeten Verpflegungskosten aus dem Vermögen der Sträflinge. (Min.-Bl. S. 196.)

Der H. Fin.-Min. hat den schon früher gemachten Vorschlag neuerdings wiederholt, daß zur Erleichterung der Staatsfonds die Wiedereinziehung der Verpflegungskosten bemittelter Züchtlinge aus deren Vermögen in allen denjenigen Landestheilen der Monarchie, wo die Kriminal-Ordn. oder das gemeine Recht gilt, wo aber dessen ungeachtet ein Rückgriff auf das Vermögen der Züchtlinge wegen jener Kosten bisher nicht stattgefunden hat, allgemein angeordnet werden möge.

Da die Behufs allgemeiner Anordnung vorgeschlagene Einrichtung in den Provinzen Posen und Pommern bereits seit langer Zeit besteht, und der H. Fin.-Min. ausdrücklich erklärt hat, daß es sich bei seinem Vorschlage nur darum handle, die Verhaftung der Züchtlinge selbst in Auspruch zu nehmen, nicht aber auf subsidiarisch Verpflichtete irgend welcher Art zurückgehen, der H. Just.-Min. aber, mit dem ich desfalls kommunizirt habe, seine Ansicht dahin ausgesprocheu hat,

*) s. unten sub B. d.
**) s. Uebertretungen. Bd. VII.

daß einer im administrativen Wege zu treffenden Anordnung, wonach überhaupt die Verpflegungskosten vermögender Verbrecher aus denjenigen Landestheilrn, in welchen die Kriminal-Ord. Geltung hat, aus deren Vermögen wieder einzuziehen, vom rechtlichen Gesichtspunkte aus nichts entgegenstehe, sofern nur der Grundsatz des §. 622. der Kriminal-Ord., daß durch Kriminalkosten Niemand außer Nahrungsstand gesetzt werden soll, dabei gehörig beachtet werde: so nehme ich keinen Anstand, die K. Reg. anzuweisen, nach dem Vorschlage des H. Fin.-Min., unter Beachtung seiner näheren Erklärung und des von dem H. Just.-Min. hervorgehobenen Grundsatzes, auch in Ihrem Berichte verfahren zu lassen, wobei sich übrigens von selbst versteht, daß bei Berechnung der einzuziehenden Beträge der Arbeitsverdienst der Züchtlinge auf dieselben in Anrechnung zu bringen ist.

Da die Verpflegungskosten zu den Kosten der Strafvollstreckung gehören, so ist es, womit sich auch der H. Just.-Min. einverstanden erklärt hat, unzweifelhaft, daß die Gerichte verpflichtet sind, dieselben aus dem Vermögen der Züchtlinge beizutreiben, wenn sie dieserhalb von den Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in der Weise requirirt werden, wie dies schon jetzt in den Provinzen Preußen, Posen und Pommern geschieht.

Was nun das Verfahren bei Einziehung der Verpflegungskosten speziell betrifft, so besteht namentlich in der Provinz Posen die Einrichtung, daß sich die Gerichte auf Grund der Ermittelungen, welche sie schon wegen der In- oder Exigilität der Untersuchungskosten anzustellen haben, sogleich bei den Einlieferungen über die Vermögens-Verhältnisse der Aufzunehmenden, aussprechen.

Wird bei der Einliefernng ein sogenanntes „Armen-Attest", daß nämlich der Züchtling zur Bezahlung der Detentionskosten unvermögend sei, mitgesandt, so bleiben

a) die qu. Kosten außer Ansatz, was durch die mittelst der Armen-Atteste justifizirte Gefangenliste bei der Rechnung der Strafanstalt nachgewiesen wird. In Ermangelung von dergleichen Attesten oder nach Inhalt anderweiter näherer Mittheilungen, werden dagegen die Detentionskosten nach den Austrägen der General-Verwaltungs-Uebersicht der betr. Strafanstalt nach Abzug des Arbeitsverdienstes für jedes Jahr liquidirt und entweder

b) durch die Untersuchungsgerichte auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion eingezogen resp. in Folge von Verfügungen derselben erlangt, oder

c) wenn die Erlangung der fraglichen Kosten nicht möglich ist, daneben aber noch Immobiliar-Exekutions-Objekte, wenn auch vor der Hand nicht realisirbar, vorhanden sind, auf desfallsige Requisition der Anstalts-Direktion durch das betr. Untersuchungsgericht auf Grund des §. 15. des Ges. v. 10. Mai 1851*) und

*) s. Gerichtskosten. Bd. II.

des §. 59. des Tarifs zu dem gedachten Ges. hypothekarisch sichergestellt, oder endlich

d) wenn auch das Vorhandensein solcher Objekte keine Aussicht zu dermaleinstiger Befriedigung darbietet, auf den Vortrag der Anstalts-Direktion niedergeschlagen.

Der K. Reg. überlasse ich, hiernach die Direktionen resp. Inspektionen der Strafanstalten in Ihrem Bezirk mit Anweisung zu versehen resp. zu instruiren.

Der H. Just.-Min. wird ersucht werden, hiernach die Gerichts-Behörden ebenfalls mit entsprechender Anweisung zu versehen.

b) Cirk.-Verf. des Min. d. Inn. v. 30. Novbr. 1856, — betr. die Berechnung der von bemittelten Züchtlingen aus dem Vermögen derselben einzuziehenden Detentions-Kosten. (Min.-Bl. 1857. S. 14.)

Meine Verf. v. 27. Juni 1853,*) durch welche angeordnet ist, daß in denjenigen Landestheilen, in welchen die Kriminal-O. Geltung hat, die Detentionskosten bemittelter Züchtlinge aus deren Vermögen wieder eingezogen werden sollen, hat eine verschiedenartige Auslegung in Bezug auf die Feststellung dieser Detentionskosten gefunden. Von der K. O.-Rechnungs-Kammer ist eine bestimmtere allgemeine Regelung des gedachten Gegenstandes in Anregung gebracht, weshalb ich mich nach vorher stattgehabter Kommunikation mit den H. Min. d. Just. und der Fin. veranlaßt finde, über die Art und Weise der von bemittelten Züchtlingen einzuziehenden Detentionskosten Folgendes zu bestimmen.

Die durch die Haft des Gefangenen erwachsenden General-kosten, d. h. diejenigen Kosten, welche sich nicht ausschließlich auf die Befriedigung der persönlichen Bedürfnisse des Gefangenen beziehen, so wie der Arbeitsverdienst, welcher als Ersatz für die genannten Generalkosten anzusehen ist, bleiben von der Detentionskosten-Berechnung ganz ausgeschlossen, Letztere erstreckt sich vielmehr lediglich auf die Verpflegungskosten im engeren Sinne. Zu ihnen sind alle diejenigen Ausgaben zu rechnen, welche bei den Etats-Positionen 1) Bespeisung, 2) Krankenpflege, 3) Bekleidung, 4) Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lager-Geräthschaften, 5) Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale, 6) Beheizung und 7) Beleuchtung zur Verrechnung kommen.

Aus der Summe vorgenannter, im Laufe des Jahres erwachsener Ausgaben ist nach Maßgabe der Gesammtzahl der im Jahre verbüßten Hafttage für jede Anstalt der auf Kopf und Tag fallende Antheil zu ermitteln und in besonderer Rechnungs-Verfügung durch die K. Reg. festzustellen. Dieser Antheil bildet das Verpflegungs-Pauschquantum für die Berechnung der von bemittelten Gefangenen einzuziehenden Detentionskosten des beginnenden Jahres, so daß hiernach das Detentionskosten-Pauschquantum für das laufende Jahr stets aus den Ergebnissen des nächst vorangegangenen Jahres be-

*) s. vorstehend.

stimmt wird. Die ideellen Kosten-Ersparnisse, welche aus dem Arbeitsbetriebe sämmtlicher Gefangenen für das Hauswesen der Anstalt, insoweit selbiger die persönliche Verpflegung der Gefangenen betrifft, erwachsen, und welche in einzelnen Anstalten eine nur antelinearische, in anderen Anstalten dagegen eine definitive Verausgabung resp. Verrechnung erfahren, kommen übrigens bei Ermittelung des Detentionskosten-Pauschquantums mit in Betracht. Eine beispielsweise Berechnung wird jeden etwaigen Zweifel beseitigen.

In der Straf-Anstalt B. haben im Jahre 1856:

1) die Kosten der Bespeisung 22,258 Rthlr. bei einer ideellen Kosten-Ersparniß von 653 Rthlr.,
2) die Kosten der Krankenpflege 689 Rthlr., desgl. 42 Rthlr.,
3) die Kosten der Bekleidung 6067 Rthlr., desgl. 432 Rthlr.,
4) die Beschaffung und Unterhaltung der Lagerstellen und Lager-Geräthschaften 1170 Rthlr.,
5) die Reinigung des Körpers, der Wäsche und Lokale 1236 Rthlr., desgl. 1200 Rthlr.,
6) die Beheizung 3160 Rthlr., desgl. 80 Rthlr.,
7) die Beleuchtung 3400 Rthlr., desgl. 33 Rthlr., in Summa 37,980 Rthlr., desgl. 2440 Rthlr. betragen.

Die bezeichneten Kosten, einschließlich der ideellen Ersparnisse, berechnen sich mithin, auf 40,420 Rthlr. In der Anstalt B. waren während des Jahres 1856 täglich 900 vom Staate verpflegte Gefangene detinirt, welche überhaupt 328,500 Hafttage verbüßt haben. Es kommen daher auf 1 Hafttag von dem Gesammtbetrage der Verpflegungskosten per 40,420 Rthlr. — 3 Sgr. 8 Pf. (Bruchtheil-Pfennige von ½ und darüber sind als voll zu rechnen, Bruchtheil-Pfennige unter ½ wegzulassen.)

Dieser Betrag von 3 Sgr. 8 Pf. gilt nun als Pauschquantum zur Detentions-Kosten-Einziehung für das Jahr 1857. Ein im Laufe des Jahres 1857 inhaftirter Züchtling, welcher während desselben 281 Tage Zuchthausstrafe verbüßte, hat demnach für diesen Zeitraum, gleichviel, ob er denselben gesund oder krank, im Sommer oder im Winter in der Anstalt zugebracht hat, 281 × 3 Sgr. 8 Pf. = 34 Rthlr. 10 Sgr. 4 Pf. an Detentionskosten aus seinem Vermögen zu decken.

Kosten für etwaige außergewöhnliche, nicht durch die allgemeinen Detentions-Verhältnisse bedingte Aufwendungen in Bezug auf Gefangene, wie z. B. Beerdigungskosten, sind neben den Pauschquantis zur Einziehung aus dem Vermögen bemittelter Züchtlinge zu liquidiren.

Nach vorgedachten Grundsätzen hat nun die Königliche Regierung vom Jahre 1857 ab die Detentionskosten bemittelter Züchtlinge in den Straf- resp. Gefangen-Anstalten Ihres Bezirks ausschließlich und unter Beseitigung aller übrigen seither etwa bestandenen Berechnungsarten ermitteln und zur Einziehung, so wie auch selbige stets in demjenigen Jahre zur Soll-Einnahme bringen zu lassen, für welches sie zur Einziehung gestellt werden.

c) Erl. des Min. des Inn. vom 10. Febr. 1859 — betr. die Kur- und Verpflegungskosten für nach rechtskräftiger Verurtheilung zur Zuchthausstrafe, zeitweilig in Freiheit gesetzte Personen. (Min.-Bl. S. 92.)

In der angeschlossenen Vorstellung vom 15. v. M. führt das K. Kreisgericht zu N. darüber Beschwerde, daß die K. Reg. den Anspruch des Magistrats zu N., auf Erstattung der durch Unterbringung der aus der Haft entlassenen unverehelichten N. entstandenen Kosten von Seiten des Kriminalfonds, für begründet erachtet hat. Nach dem vorgetragenen Sachverhältnisse muß ich diese Beschwerde als gerechtfertigt ansehen.

Das Ref. des H. Just.-Min. v. 15. März 1848 spricht nur von den Fällen, in welchen Untersuchungs-Gefangene wegen Krankheit für die Dauer der letzteren aus dem gerichtlichen Gefängnisse entlassen und anderweit untergebracht werden müssen. Die Kosten dieser von der Polizei-Behörde auf Requisition des Gerichts zu veranstaltenden Unterbringung und Observation müssen von dem Kriminalfonds getragen werden, weil diese Personen durch ihre außerhalb des Gefängnisses erfolgende Kur nicht aufgehört haben, Untersuchungs-Gefangene zu sein. Das gedachte Ref. kann aber nicht auf solche Personen bezogen werden, welche nach ergangener rechtskräftiger Verurtheilung in Freiheit gesetzt werden, weil die Strafvollstreckung erst später erfolgen soll.

Die unverehelichte N., welche aus der Haft entlassen worden ist, weil die Vollstreckung der gegen sie erkannten Zuchthausstrafe bis zur Entwöhnung resp. Unterbringung ihres neugeborenen Kindes ausgesetzt worden ist, scheidet hierdurch aus dem Gewahrsam des Gerichts aus. Die nach diesem Ausscheiden nöthig werdende Kur und Verpflegung ist aber nicht Sache des Gerichts, sondern, im Falle eintretender Hülfsbedürftigkeit, Obliegenheiten des Armenverbandes. Das K. Kreisgericht hatte daher den Magistrat zu N. nicht erst wegen Veranstaltung oder Fortsetzung der Kur zu requiriren, sondern es genügte, die aus der gerichtlichen Detention entlassene Person dem Magistrat zu überweisen, welcher sich ihrer nach Vorschrift des §. 26. des Armenpflege-Ges. v. 31. Decbr. 1842 *) anzunehmen hatte.

d) Allh. Erl. v. 7. Juli 1858, betr. die Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen. (Just.-Min.-Bl. S. 266.)

Auf Ihren gemeinschaftlichen Ber. v. 1. Juli d. J. will ich genehmigen, daß bei der Wiedereinziehung der Haft- und Verpflegungskosten für die gerichtlichen Gefangenen die Verpflichtung zur Aufbringung jener Kosten nur gegen die dazu verurtheilten Gefangenen selbst zur Geltung gebracht und dieserhalb auf ihre nach allgemeinen Grund-

*) s. Armenpflege. Bd. I.

sätzen zur Alimentation verpflichteten Angehörigen, namentlich auf die Ascendenten und Descendenten derselben, nicht zurückgegangen werde.

8. Einziehung der Untersuchungs-Kosten.

s. Untersuchungskosten.

Geflügel.

Transport desselben auf Eisenbahnen. Cirk.-Erl. v. 16. Novemb. 1859, s. Eisenbahnen Bd. VIII.

Gehalts-Abzugsverfahren. (Bd. II. S. 384.) *)

Cirk.-Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 24. Juli 1841, die Anordnungen gegen das Schuldenmachen der Beamten betr. (Min.-Bl. S. 202.

Die K. Reg. erhält hierneben die unterm 12. Mai d. J. an das K. Staatsministerium ergangene Allerh. K.-O. in Abschrift (Anl. a.) nebst einem Extrakt aus der darin allegirten Allerh. K.-O. an den mitunterzeichneten Finanzminister von demselben Tage (Anl. b.) das Schuldenmachen der Beamten und die Anwendung der dieserhalb in der Verord. v. 28. Febr. 1806 enthaltenen Bestimmungen betr., mit der Anweisung, jenem erstgedachten Allerh. Befehle gemäß, den Beamten des dortigen Ressorts den Inhalt der Allerh. K.-O. bekannt zu machen, und in vorkommenden Fällen genau danach zu verfahren

a) K.-O. v. 12. Mai 1841.

Ich übersende dem Staatsmin. eine Abschrift der heute an den Finanzminister erlassenen Ordre (Anl. b.) und will, daß die darin enthaltene Bestimmung über das Schuldenmachen der Beamten von den einzelnen Departements-Chefs den Beamten ihres Ressorts zur Warnung bekannt gemacht und auf die Befolgung derselben mit Nachdruck gehalten werde.

b) Auszug aus der K.-O. v. 12. Mai 1841.

— ꝛc. Dabei kann Ich es aber nicht dulden, daß Beamte den ihnen von ihren Gläubigern, insbesondere von Handwerkern gegebenen Kredit mißbrauchen und sich bei der Exekution durch das Privilegium der Abzugsfreiheit ihres Gehalts schützen. Ich will vielmehr, daß gegen solche Beamte die Bestimmungen im §. 8. ff. der Verord. v. 28. Febr. 1806 (Anl. c.) mit aller Strenge zur Anwendung gebracht und dieselben Mir angezeigt werden sollen, um nach Bewandniß der Umstände die Entlassung derselben zu verfügen.

c) K.-O. v. 28. Febr. 1806.

Wir u. s. w. Thun kund und fügen hiermit zu wissen:

Es sind zwar bereits in den Cirk.-Verord. v. 30. Dezbr. 1798,

*) Vergl. auch Bd. I. S. 335. u. Bd. III. S. 595.

19. Dezbr. 1799 und 3. Mai 1804 nähere Bestimmungen der Gerichts-O. das exekutivische Verfahren gegen verschuldete, im wirklichen Civildienst stehende Offizianten betr., ertheilt worden. Die Erfahrung hat aber gezeigt, daß solche nicht überall hinlänglich gewesen, um den dadurch beabsichtigten Zweck zu erreichen. Es kommt darauf an, auf der einen Seite unsern Dienst vor den mit der persönlichen Verhaftung der Offizianten oder der Beschlagnahme ihrer Besoldung unvermeidlich verknüpften nachtheiligen Folgen sicher zu stellen, ingleichen den mit Pension entlassenen Staatsbeamten ein dem Zweck derselben angemessenes, zu ihrer Subsistenz hinreichendes Auskommen zu gewähren, auf der andern Seite aber auch leichtsinnige oder gar betrügerische Schuldner nicht gegen die gemachten Ansprüche ihrer Gläubiger in Schutz zu nehmen, und den in den bisherigen Verord. nachgelassenen, beiden Theilen in diesem Verhältniß gleich nachtheiligen kostbaren Prozessen über die Verstattung der letztern zur Abtretung ihres Vermögens, ein Ziel zu setzen.

Zu dem Ende haben Wir für nothwendig erachtet, vorstehend erwähnte Cirk.-Verord. aufzuheben und in deren Stelle die gegenwärtige Verord. treten zu lassen, weshalb diejenigen Vorschriften der erstern, welche auch noch ferner Anwendung finden sollen, in die letztere wieder aufgenommen worden sind.

Zu dem Ende befehlen und verordnen Wir Folgendes:

§. 1. Auf die Besoldung und Emolumente der K. Civilbedienten findet eine Arrestlegung nur in so weit statt, daß ein jeder jährlich 400 Thlr. frei behält. Gegen diejenigen, welche nur 400 Thlr. oder weniger Diensteinkünfte haben, soll daher kein Arrestschlag, desgleichen bei dem übrigen der Beschlag nur auf die Hälfte des nach Abrechnung der 400 Thlr. bleibenden Ueberschusses der Besoldung und Emolumente, gestattet werden.

§. 2. Alle, im A. L.-R. Th. II. Tit. 10. §. 68. und 69. gedachte Beamte, mithin auch die städtischen, geistlichen und landschaftlichen Diener, werden unter den hier benannten Civilbedienten verstanden.

§. 3. Auch auf diejenigen, welche aus einem, unter öffentlicher Verwaltung stehenden Fonds eine ihnen vom Staate oder der vorgesetzten Behörde angewiesene Pension beziehen, finden diese Vorschriften, jedoch mit der Einschränkung, Anwendung, daß ihnen nur 200 Thlr. ganz und von dem Ueberschusse die Hälfte frei bleiben soll.

§. 4. Wenn wider einen noch im Dienst oder auf Pension stehenden Civilbeamten zur Auspfändung geschritten wird, sollen demselben die zur Verwaltung seines Dienstes erforderlichen Bücher, das unentbehrlichste Hausgeräthe, Betten, anständige Kleider und Wäsche nicht genommen, auch dessen Frau und unerzogenen Kindern nothdürftige Wäsche, Kleider und Betten gelassen werden.

§. 5. Gegen keinen der vorgedachten, noch im Dienst, oder auf Pension oder Wartegeld stehenden Civilbeamten, findet wegen Schulden, sie mögen aus einem Darlehn herrühren, oder sonst durch eine

einseitige Handlung, oder eingegangenen Vertrag begründet werden, oder für Alimente, Gesindelohn, oder wofür es sonst wolle, kontrahirt sein, ein Personal-Arrest statt, und es soll also deshalb nicht erst der Gestattung zu dem beneficio cessionis bonorum bedürfen.

§. 6. Nur allein in Hinsicht derjenigen Civilbeamten oder Pensionisten, welche entweder in anderer Beziehung wechselfähig sind, oder dafür deklarirt worden, behält es, in sofern sie wegen Wechselschulden belangt werden, bei den Vorschriften der Gerichts-Ord. sein Bewenden.

§. 7. Eine Entsagung der vorstehend festgesetzten Befreiung vom Arrestschlag und Personal-Arrest ist ohne alle rechtliche Wirkung und jede Verpfändung und Anweisung fixirter Besoldungen, Emolumente und Pensionen ist dagegen ohne alle verbindliche Kraft.

§. 8. Wenn sich aus den gegen einen Civilbeamten und Pensionisten eingereichten Klagen, oder bei Einleitung derselben ergiebt, daß selbige ihre Gläubiger durch falsche Vorspiegelungen zum Kreditgeben verleitet, sich sonst betrügerischer Mittel zur Bewirkung dieses Kredits erlaubt haben, oder ihnen sonst in Hinsicht desselben gemeine Verbrechen zur Last fallen, welche ihnen die zu ihrem Amte nöthige Achtung entziehen, oder sie des nöthigen Vertrauens dazu oder der Pension, welche sie genießen, unwürdig machen, so ist die gerichtliche Behörde, bei welcher der Rechtsstreit obwaltet, verpflichtet, und zwar wenn solche ein Untergericht ist, durch das ihr vorgesetzte Landes-Justiz-Kollegium, dem Departements-Chef des Offizianten, oder dem Chef der Kasse, aus welcher der Pensionist seine Pension bezieht, davon ausführliche Anzeige zu thun, sowie denn auch dem Gläubiger, welcher durch solche Mittel zum Kreditgeben verleitet worden, eine solche Anzeige demselben einzureichen, unbenommen bleibt.

§. 9. Der Departements-Chef verfügt demnächst die Untersuchung durch die bei dem Departement angestellten Justizbedienten oder resp. demselben untergeordnete Justiz-Kollegien, welchen auch die Abfassung des Erkenntnisses obliegt.

§. 10. Wird der Beamte oder Pensionist dabei der §. 8. genannten Vergehungen überwiesen, so hat derselbe außer der ihn sonst treffenden gesetzlichen Strafe, die Kassation und resp. Verlust der Pension verwirkt.

§. 11. Wenn inzwischen in einem solchen Falle unterlassen worden, auf Amtsentsetzung oder Verlust der Pension zu erkennen, so ist dennoch der vorgesetzte Departements-Chef, auch wenn der Beamte wegen eines solchen Vergehens gar nicht bestraft, sondern nur vorläufig freigesprochen wäre, befugt und verpflichtet, bei Unserer Allerhöchsten Person auf dessen Versetzung an einen andern Ort, oder in ein anderes Amt, wenn sie auch mit Verminderung seines Einkommens verbunden sein sollte, oder auch auf Dienstentlassung oder resp. Verlust und Entziehung der Pension, anzutragen.

§. 12. Wird der Antrag auf Dienst-Entlassung oder Verlust der Pension genehmigt, oder auch eins oder das andere durch rechtskräftiges Erkenntniß festgesetzt, so wird alsdann den Rechten der

Gläubiger gegen den entlassenen oder seines Amts entsetzten Offizianten, oder den seiner Pension verlustig erklärten Pensionisten, nach den Vorschriften der A. Gerichts-Ord., freier Lauf gelassen.

§. 13. Diese Vorschriften finden auf alle bereits kontrahirte, eingeklagte, oder annoch einzuklagende, oder noch in der Klage und Einleitung begriffene Schulden sofort ihre völlige Anwendung.

§. 14. Zu dem Ende muß das Verfahren über die zu einer förmlichen prozessualischen Erörterung beim Widerspruch der Gläubiger gediehenen noch schwebenden Provokationen auf Abtretung des Vermögens, sofort sistiret, die Akten reponirt und den wider den Offizianten und Pensionisten etwa bereits ergangenen Erkenntnissen keine Folge gegeben, auch der in Gefolge derselben zum Personal-Arrest gebrachte Offiziant oder Pensionist sofort desselben entlassen, dagegen aber, insofern dazu hinlängliche Data vorhanden sind, mit der §. 8. vorgeschriebenen Anzeige verfahren werden.

Schließlich befehlen Wir Jedermann, insonderheit aber sämmtlichen Gerichten, sich nach dieser Verordnung genau zu achten, zu welchem Ende solche durch den Druck bekannt gemacht werden soll.*)

d) Besch. d. Min. f. g. U. u. Med.-Ang. v. 21. Nov. 1860, betr. die Höhe des der Beschlagnahme nicht unterworfenen, resp. zur Kompensation mit Schulforderungen nicht geeigneten Besoldungstheils der Beamten und Lehrer.

Dem Magistrat eröffne ich auf die Vorstellung v. 2. v. M., daß ich die Entscheidung des Herrn O.-Präs. v. 26. Sept. d. J., durch welche die Kompensation der von dem Lehrer N. zu erstattenden Anzugskosten mit dem Gehalt desselben nur auf Höhe des in §. 160. des Anh. zur Allg. Ger.-Ord.**) der Beschlagnahme unterworfenen Besoldungstheils für zulässig erklärt worden ist, nicht für ungerechtfertigt erachten kann.

Das allegirte Ges. bezieht sich dem Wortlaut nach zwar nur auf Gehalts-Beschlagnahmen, allein sein Zweck ist, wie dies auch in den §§. 7. und 13. der Verord. v. 28. Febr. 1806 (Min.-Bl. f. d. inn. Verw. 1841 S. 203) und der Allerh. Ord. v. 11. Dezbr. 1831***) (Ges.-Samml. 1832 S. 2) erhellt, unter allen Umständen eine Verkümmerung des dem Beamten gesetzlich frei bleibenden Theils des Diensteinkommens durch seine Gläubiger zu verhüten und hierdurch ihm den im Interesse des Dienstes unerläßlichen standesgemäßen Unterhalt zu sichern. Dieser Zweck würde verfehlt werden, wenn den Gläubigern des Beamten gestattet würde, ihre Forderungen an den letzteren auch mit dem gesetzlich frei bleibenden Theil des Diensteinkommens zu kompensiren. Demgemäß hat auch das K. O.-Tribunal angenommen, daß der §. 160. cit. die Beamten auch gegen Kompensations-Ansprüche schützt (Entsch. Bd. 9. S. 435). Daß aber im Tit. 16 Th. I. Allg. Landrechts bei der Kompensation des

*) Mylius'sche Edikten-Samml. Jahrg. 1806. S. 59—66.
**) Bd. I. S. 336.
***) Bd. I. S. 335.

privilegii competentiae der Beamten keiner Erwähnung geschieht, erklärt sich daraus, daß dies Privilegium und der §. 160. cit. späteren Ursprungs sind, als das A. Landrecht.

Hiernach kann ich mich zu einer Aufhebung oder Abänderung der Ober-Präsidial-Verf. v. 26. Sept. c. nicht veranlaßt finden, und den Magistrat nur anheimstellen, auf die allmälige Einziehung der von dem N. zu erstattenden Anzugskosten nach Anleitung des §. 160. des Anfangs der Allg. Gerichts-Ordnung Bedacht zu nehmen ꝛc. ꝛc.

Geheimmittel. (Bd. II. S. 386.)

V) Erl. des Min. des Inn. v. 18. Febr. 1860, betr. die Aufnahme von Ankündigungen medizin. Geheimmittel in den öffentl. Anzeiger der Amtsblätter. (Min.-Bl. S. 25.)

In Veranlassung einer Vorstellung, welche der Redakteur der N. Zeitung zu N., in Folge einer desfallsigen Entscheidung der Königl. Reg. v. 17. Septbr. v. J. hierher gerichtet hat, weise ich, im Einverständniß mit dem Herrn Min. der geistl. ꝛc. Ang. die Kgl. Reg. hierdurch an, den Ankündigungen des Krüsy-Altherr'schen Pflasters, sowie aller andern medizinischen Geheimmittel, deren Vertrieb nicht von der Medizinal-Behörde genehmigt ist, die Aufnahme in den mit dem Reg.-Amtsblatte verbundenen öffentlichen Anzeiger zu versagen, da es für ein offizielles Blatt nicht angemessen ist, Anzeigen zu verbreiten, welche, mag auch ihr Inhalt nicht gerade strafbar sein, doch dem Interesse der Verwaltung, insbesondere der Wohlfahrts-Polizei zuwiderlaufen, eine Verpflichtung zur Aufnahme derselben aber nicht besteht.

Gehülfen.

Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses der Gehülfen, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Geläute. (Bd. II. S. 404.)

Erl. der K. Reg. zu Potsdam v. 22. Aug. 1855 — betr. den Gebrauch der Kirchenglocken. (St.-Anz. Nr. 206.)

Es ist zu unserer Kenntniß gekommen, daß in vielen Ortschaften des diesseitigen Reg.-Bez. das Läuten mit den Kirchenglocken, namentlich bei Beerdigungen, über alle Gebühr ausgedehnt und häufig von jungen, unerfahrenen Personen in einer, der Heiligkeit des Gegenstandes und des Ortes durchaus unangemessenen Weise ausgeübt wird. Nicht allein ist das mißbräuchliche, stundenlange ununterbrochene Läuten wegen der dadurch erzeugten heftigen Bewegung der Glocken die Veranlassung zu einem Zerspringen derselben, sondern es theilt sich auch bei einem zu langen und zu starken Läuten die schwingende Bewegung der schweren Glocken dem Thurm und Kirchengemäuer dergestalt mit, daß nach und nach sehr schwer zu beseitigende Risse und Spaltungen in den Mauern entstehen.

Durch ein solches übermäßiges Ausdehnen des Glockenläutens und durch die dabei in vielen Orten vorkommenden Ungebührlichkeiten Seitens der läutenden

Personen wird die alte ehrwürdige und erhebende Sitte des Glockenläutens entweiht, weshalb wir uns im Einvernehmen mit dem K. Konsistorium der Provinz Brandenburg unter Hinweisung auf die Bestimmungen der Verordn. v. 25. Febr. 1751, wonach:

„die Küster die Schlüssel zu den Glockenthürmen dem jungen Volk des Dorfes zum Läuten oder zum Baiern nicht anvertrauen dürfen, und bei Beerdigungen höchstens eine Stunde lang, jedoch nur in drei Pulsen, geläutet werden soll,"

zu dem Erlaß folgender, genau zu beobachtender Vorschriften genöthigt gesehen:

1) Die Küster müssen an den Orten, wo nicht besondere Glöckner angestellt sind, das Läuten selbst besorgen oder unter ihrer speziellen Aufsicht besorgen lassen. Werden sie durch Ausübung ihrer amtlichen Funktionen hieran gehindert, so dürfen sie bei Vermeidung disziplinarischer Maßregeln die Schlüssel zu den Kirchthürmen nicht jungen Leuten, sondern nur gesetzten, zuverlässigen Männern anvertrauen, von denen eine ordnungsmäßige Besorgung des Läutens mit Sicherheit erwartet werden kann.

   Sollte es an einzelnen Orten nöthig erscheinen, zur Besorgung des Läutens bestimmte zuverlässige Personen anzustellen, so hat der Ortsgeistliche mit der Gemeinde wegen deren Entschädigung zu verhandeln und darüber an uns zu berichten.

2) Das sogenannte Baiern an den Vorabenden der hohen Festtage oder an den Abenden der Feiertage selbst, wird, soweit es nach der mißbräuchlichen Gewohnheit einzelner Ortschaften von jungen Personen und nicht von den Küstern oder Glöcknern selbst bewirkt wird, streng untersagt.

   Nicht minder erscheint das an mehreren Orten übliche Läuten beim Aufwerfen und bei der Beendigung eines Grabes ungehörig, weshalb dies hierdurch gleichfalls verboten wird.

   In einzelnen Dörfern wird ferner mit der Benutzung der Glocken zu außerkirchlichen Zwecken Mißbrauch getrieben, weshalb wir unter Bezugnahme auf d. Reskr. der K. Min. der geistl., U.= und Med.-Ang. u. d. Inn. v. 30. Juni 1842*) noch besonders zur Beachtung hervorheben, daß die Bestimmung über den außerkirchlichen Gebrauch der Glocken zunächst den Geistlichen an den betr. Kirchen zusteht.

3) Mit alleiniger Ausnahme des Sturmläutens bei Feuersgefahr, darf das Läuten mit den Glocken, sei es nun beim Ableben einer Person, bei Leichenbegängnissen, zur Feier des Gottesdienstes oder zu andern kirchlichen Handlungen 2c. stets nur in fünf bis zehn Minuten langen Pulsen stattfinden, von denen jedoch höchstens drei in einer Stunde vorkommen dürfen.

Die Küster sowie die Kirchenvorstände haben bei eigener Verantwortung auf die genaue Befolgung der obigen Vorschriften zu achten.

Entstehen durch Verabsäumung dieser Vorschriften Beschädigungen an den Glocken oder Kirchengebäuden, so werden die Schuldigen nach Bewandtniß der Umstände zum Schadenersatz, nöthigenfalls im Rechtswege, angehalten werden.

Geldwerthe Papiere.

s. Papiere, geldwerthe, Bd. IX.

*) s. Bd. II. S. 404.

Gemeinde-Abgaben. (Bd. II. S. 410. Bd. VII. S. 212.)

Zur Anweisung v. 17. Juli 1854.

(Bd. II. S. 411.)

Cirk.-Verf. der Min. des Inn. und der Fin. v. 31. Jan. 1858 — die Forterhebung von Gemeinde-Zuschlägen zu direkten Staatssteuern betr. (Min.-Bl. S. 70.)

Die Fassung der unterm 17. Juli 1854 zu §. 53. der Städte-Ordn. v. 30. Mai 1853 erlassenen Anweisung macht es unzweifelhaft, daß die Vorschriften derselben nur in den Fällen zur Anwendung zu bringen, wo es sich um die Einführung neuer, oder um die Erhöhung bestehender Gemeinde-Zuschläge oder besonderer Gemeinde-Abgaben handelt. Es folgt dies sowohl aus den Eingangsworten der Vorschriften zu 6, 7. rc., als auch aus der Vorschrift zu 29, nach welcher die bestehenden unter Beachtung der bisherigen gesetzlichen Bestimmungen eingeführten Gemeinde-Zuschläge, beziehungsweise Abgaben, forterhoben werden können, soweit nicht durch die Vorschriften der Städte-Ordn. eine Abänderung bedingt wird. Es bedarf daher der Einholung der höheren Genehmigung nicht, sofern der in einer Stadt bereits erhobene und diesseits genehmigte Kommunalzuschlag zu den direkten Staatssteuern entweder nach dem bisherigen, oder nach einem ermäßigten Prozentsatze forterhoben werden soll.

Hiernach und da durch unsere Verf. v. 28. März v. J. Behufs Deckung des Kommunal-Defizits der Stadt für 1857 die Erhebung eines Zuschlages von 89 pCt. zur Grund-, Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer genehmigt worden ist, erledigt sich der Antrag der K. Reg. v. 2. d. M. auf Genehmigung zur Erhebung eines Zuschlags von nur 85 pCt. zu den gedachten Staatssteuern für das Jahr 1858 von selbst.

Zu II. Sonstige Bestimmungen.

(Bd. II. S. 419.)

1) Erhebung einer Gemeinde-Einkommensteuer, s. Gemeinde-Einkommensteuer. Bd. VIII.

2) Heranziehung der Inhaber gewerblicher Anlagen zu den Gemeindelasten, s. Gewerbliche Anlagen. Bd. VIII.

3) Heranziehung der Eisenbahn-Gesellschaften zu den Kommunal-Abgaben, s. Eisenbahn-Gesellschaften. Bd. VIII.

4) Heranziehung des Einkommens aus dem Bergwerks-Eigenthum zu den Kommunallasten, Besch. v. 15. Aug. 1859, s. Städte-Ordnung. Bd. X.

5) Vertheilung der Landgemeinde-Abgaben, s. Landgemeinde-Verfassungen. Bd. VII. S. 295. und Bd. IX. Besch v. 5. Febr. 1858.

6) Seminar-Direktoren und Seminar-Lehrer können zum Zwecke ihrer Befreiung von Entrichtung der Kommunalsteuern nicht weiter als Elementar-Lehrer angesehen und behandelt werden. Besch. des Min. des Inn. v. 4. Apr. 1860. (Min.-Bl. S. 69.)

7) Vergl. Art. Einzugs- und Einkaufsgeld. Bd. VIII.

Gemeinde-Einkommensteuer.

1) Besch. der Min. des Inn. und der Fin. v. 12. Okt. 1857 — die Grundsätze bei der Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern betr. (Min.-Bl. S. 189.)

Es hat, wie der K. Reg. auf den Ber. v. 29. Sept. d. J. eröffnet wird, kein Bedenken in den Fällen, wo gar keine einkommensteuerpflichtigen Ortseinwohner, oder doch nur solche vorhanden sind, welche wegen besonderer Umstände zu Mitgliedern der Einschätzungs-Kommission für die Gemeinde-Einkommensteuer nicht ernannt werden können, sämmtliche Mitglieder dieser Kommission aus den Klassensteuerpflichtigen zu wählen. Die K. Reg. wird daher ermächtigt, die im Uebrigen ganz nach den in dem Regul. für die Stadt Düren (Anl. a.) angenommenen Grundsätzen aufgestellten Regul. zur Erhebung von Gemeinde-Einkommensteuern auch dann zu genehmigen, wenn dieselben die oben bezeichnete Abweichung von der Regel enthalten und die Nothwendigkeit einer solchen Abweichung nachgewiesen ist.

a.

Regulativ für die Gemeinde-Einkommensteuer im Stadtbezirk Düren.

Nachdem der §. 4. der Städte-Ord. v. 15. Mai 1856 vorschreibt, daß alle Einwohner des Stadtbezirks zur Mitbenutzung der öffentlichen Gemeinde-Anstalten der Stadt berechtigt und zur Theilnahme an den städtischen Gemeindelasten verbunden sein sollen, daß aber auch diejenigen, welche im Stadtbezirke nicht wohnen, daselbst jedoch Grundbesitz haben, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, verpflichtet sein sollen, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fließende Einkommen gelegt sind, daß ganz dieselbe Verpflichtung auch juristische Personen haben sollen, welche im Stadtbezirke Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, so wird hierdurch vorbehaltlich der Genehmigung durch die K. Min. des Inn. und der Fin. für den Stadtbezirk Düren nachstehendes Regulativ erlassen:

§. 1. Vom 1. Januar 1857 ab sollen zur Gemeinde-Einkommensteuer herangezogen werden:

a) alle Personen, welche im Stadtbezirk Düren ihren persönlichen oder gesetzlichen Wohnort haben,

b) alle diejenigen einkommen- resp. klassenpflichtigen Personen, welche aus einem klassenpflichtigen Orte in den hiesigen Stadtbezirk übersiedeln; ferner Ausländer, welche des Erwerbes wegen ihren Aufenthalt im hiesigen Stadtbezirke nehmen oder sich länger als ein Jahr hier aufhalten;

c) diejenigen juristischen Personen, welche im Stadtbezirk domizilirt sind und Grundbesitz im hiesigen Stadtbezirk haben, oder ein Gewerbe betreiben,

d) Forensen, sowie diejenigen juristischen Personen, welche hieselbst nicht domizilirt sind, im Stadtbezirke aber Grundeigenthum besitzen, oder ein stehendes Gewerbe betreiben, mit dem aus diesem Grundbesitz, beziehungsweise aus dem von ihnen betriebenen stehenden Gewerbe ihnen zufließenden Einkommen.

§. 2. Von der Gemeinde-Einkommensteuer sind frei: Steuerpflichtige der un-

tersten Klassensteuerstufe (der ersten Stufe der ersten Hauptklasse, §. 9.a. 1. des Ges. v. 1. Mai 1851,*) wegen Einführung einer Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer.)

Servisberechtigte Militair-Personen des aktiven Dienststandes, mit Ausnahme der Militair-Aerzte rücksichtlich ihres Einkommens aus einer Civil-Praxis, die Geistlichen und Elementar-Schullehrer, insoweit, als dieses durch §. 4. der Städte-Ordn. vom 15. Mai 1856 angeordnet ist. Wegen der Besteuerung des Diensteinkommens der Beamten und Pensionaire kommen die Vorschriften des Ges. v. 11. Juli 1822**) und der Allerh. Kab.-O v. 14. Mai 1832,***) sowie die Vorschriften des Minist.-Erl. v. 2. Juni 1856 †) zur Anwendung.

Bei denjenigen Einwohnern des Stadtbezirks, welche einen Theil ihres Einkommens aus außerhalb belegenem Grundeigenthum oder aus auswärtigem Gewerbebetriebe beziehen, kommen die Bestimmungen zu Nr. 11. der Minist.-Anweisung v. 31. Juli v. J. zum §. 49. der Städte-Ord. v. 15. Mai ejd. (Min.-Blatt S.221.)††) zur Anwendung und werden dieselben hiernach event. in eine niedrigere Steuerstufe eingeschätzt.

§. 3. Die Veranlagung der Gemeinde-Einkommensteuer geschieht unter Anwendung der für die Veranlagung der Klassen- und klassifizirten Einkommensteuer des Staats nach dem Ges. v. 1. Mai 1851 vorgeschriebenen Einschätzungsgrundsätze und Steuerstufen.

§. 4. Hinsichtlich aller im Stadtbezirk wohnenden Einkommen- resp. Klassensteuerpflichtigen werden die Veranlagungssätze der Staatssteuer unmittelbar aus der Rolle entnommen und zu Grunde gelegt.

Forensen und juristische Personen werden nach dem aus ihrem im Stadtbezirk gelegenen Grundeigenthum oder dem dort betriebenen Gewerbe ihnen zufließenden jährlichen Einkommen, unter Berücksichtigung der im §. 2. angegebenen Befreiungen und Beschränkungen in die entsprechende Steuerstufe eingeschätzt.

Die Einschätzung geschieht durch eine, von der Stadtverordneten-Versammlung eigends dazu gewählte Kommission von 8 Mitgliedern. Die Kommission besteht aus 4 Mitgliedern der Stadtverordneten-Versammlung, wovon zwei einkommensteuerpflichtig und zwei klassensteuerpflichtig und aus 4 Mitgliedern der Bürgerschaft, wovon ebenfalls 2 einkommensteuerpflichtig und und 2 klassensteuerpflichtig sein müssen.

Bei der Abschätzung einer juristischen Person hat dasjenige Mitglied, welches bei den Betriebsresultaten durch Aktienbesitz, oder in sonstiger Weise wesentlich interessirt ist, sich der Abstimmung zu enthalten. Der Bürgermeister oder der von ihm delegirte Beigeordnete führt in dieser Kommisssion den Vorsitz ohne Stimmrecht, und werden demselben alle sonstigen amtlichen Nachrichten mitgetheilt, welche zur Aufklärung dienen können.

§. 5. Die nach vorstehendem Paragraph stattfindende Einschätzung bildet die Mutterrolle zur Gemeinde-Einkommensteuer, auf deren Grund, nachdem das Beitrags-Verhältniß zu den Gemeinde-Bedürfnissen durch Beschluß der städtischen Behörden unter Genehmigung der K. Reg. festgestellt ist, der Bürgermeister die Heberolle anfertigt, während 14 Tagen zur Einsicht offen legt und demnächst vollstreckbar erklärt. Jedem Steuerpflichtigen wird außerdem von dem Ge-

*) s. Einkommensteuer Bd. I. **) Bd. I. S. 327. ***) Bd. I. S. 331. †) Bd. VII. S. 331. ††) Bd. VII. S. 212.

meinde-Empfänger ein Auszug aus der Heberolle zugefertigt, welcher den ihm zugetheilten Steuersatz enthält.

§. 6. Die Gemeinde-Einkommensteuer ist an die Gemeindekasse nach Zwölfteln zu entrichten und in den ersten 8 Tagen eines jeden Monats fällig.

§. 7. Reklamationen gegen den Steueranschlag müssen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten nach der im §. 5. vorgeschriebenen Bekanntmachung der Heberollen und bei Veranlagungen im Laufe des Jahres binnen 14 Tagen nach erfolgter Benachrichtigung des Steuerpflichtigen von dem Steuerbetrage bei dem Bürgermeister eingegeben werden.

Nur insofern, wenn nachgewiesen werden kann, daß durch den Verlust einzelner Einnahmequellen das veranschlagte Gesammt-Einkommen eines Steuerpflichtigen um mehr als den vierten Theil vermindert worden, darf eine verhältnißmäßige Ermäßigung der veranlagten Steuer zu jeder Zeit gefordert werden.

Erlischt ein steuerpflichtiges Einkommen durch den Tod seines Inhabers oder in anderer Art gänzlich, so ist die ganze davon veranlagte Steuer in Abgang, im ersteren Falle aber sind die im Stadtbezirk Düren wohnenden Erben verhältnißmäßig in Zugang zu stellen. Reklamationen wegen Auslassung steuerpflichtiger Personen oder zu geringer Besteuerung derselben sind zu jeder Zeit zulässig.

§. 8. Alle Reklamationen, sie mögen sich auf unrichtige Veranlagung oder auf inzwischen erfolgte Verminderung oder gänzliche Erlöschung des Einkommens stützen, müssen mit der Quittung über geleistete Zahlung der verfallenen Zwölftel belegt sein, indem sie sonst nicht angenommen werden. Die Zahlung der veranlagten Steuer darf durch die Reklamation nicht aufgehalten werden, muß vielmehr mit Vorbehalt der späteren Erstattung des etwa zu viel Bezahlten zu den bestimmten Terminen (§. 6.) erfolgen.

§. 9. Die Reklamationen, welche bei dem Bürgermeister eingehen, werden in ein darüber zu führendes Register eingetragen, welches nach Ablauf der dreimonatlichen Präklusivfrist geschlossen wird. Dieselben werden demnächst der, gleich nach dem Ablaufe dieser Präklusivfrist zu versammelnden Einschätzungs-Kommission (§. 4.) zur Begutachtung vorgelegt.

Der Bürgermeister entscheidet auf Grund des Gutachtens der Einschätzungs-Kommission.

Gegen diese Entscheidung steht dem Reklamanten der Rekurs an den K. Landrath binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen vom Tage der Zustellung des Bescheides an, zu.

§. 10. Auf den Grund der über Zu- und Abgänge zu führenden Notizen werden von dem Bürgermeister im Anfange der Monate Juni und Dezember die Zu- und Abgangslisten angefertigt und der Gemeindekasse zur Erhebung der Zugänge und Verrechnung der Ausfälle zugefertigt.

§. 11. Ueber die Behandlung der die Gemeinde-Einkommensteuer betr. Ab- und Zugänge und Reklamationen kommen, insofern gegenwärtiges Regul. nicht ein Anderes bestimmt, die Bestimmungen der Min.-Instr. v. 19. Juni 1851*) zur Anwendung.**)

*) Bd. III. S. 444.

**) Auf Grund des Reskr. des Min. der Fin. und des Min. des Inn. vom 21. Juli 1857 durch die Reg. zu Aachen genehmigt.

2) Erl. des Min. des Inn. und des Fin.-Min. v. 25. Dez. 1857 — betr. die Genehmigung von Kommunal-Einkommensteuer-Regul. (Min.-Bl. 1358. S. 4.)

Nach dem Antrage in den Ber. v. 4. d. M. wollen wir die K. Reg. im Anschluß an den Erl. v. 21. Juli d. J. ermächtigen, Kommunal-Einkommensteuer-Regul. ohne weitere Anfrage auch dann zu genehmigen, wenn die Bestimmung im §. 2. des diesfälligen Regul. für die Stadt Düren, wonach Steuerpflichtige der untersten Klassensteuerstufe von der Gemeinde-Einkommensteuer frei bleiben sollen, nach Lage der Verhältnisse nicht zur Anwendung zu bringen ist, im Uebrigen aber die fraglichen Regul. nach den bei Düren adoptirten Grundsätzen aufgestellt sind.

3) Reskr. des Min. für Handel rc. und des Min. des Inn. u. d. Fin.-Min. v. 31. Dez. 1855 — betr. die Heranziehung des Handels mit der auf dem Lande gewonnenen, in Städten in einem festen Lokal, durch eigens dazu bestimmte Personen, verkauften Milch zur Gew.-Steuer u. städt. Eink.-Steuer. (Min.-Bl. 1857. S. 132.)

Auf die, an den mitunterzeichneten Min. des Inn. erstatteten, gefälligen Berichte vom 11. Mai und 26. Septbr. d. J. über die nebst Anlage wieder beigehende Vorstellung des Magistrats zu N. vom 18. April c., betr. die Heranziehung des Amtmanns N. zur städtischen Einkommensteuer in N., erwidern wir Ew. rc. ergebenst, daß wir die Beschwerde des genannten Mag. für begründet erachten müssen. Der letztere behauptet mit Recht, daß der Amtmann N., indem er die von seinen Kühen auf dem Vorwerk N. gewonnene Milch in einem, in der Stadt gemietheten, bestimmten Lokale durch eine in seinem Dienst stehende Person verkaufen läßt, ein stehendes Gewerbe betreibe, und es ist der N. verpflichtet, für dieses Geschäft die Gewerbesteuer vom stehenden Handel zu zahlen. Die Ausführung, daß mit Rücksicht auf den §. 4. des Hausir-Regul. vom 28. April 1824*) der Verkauf selbstgwonnener Produkte überhaupt als gewerbesteuerfrei und als eine Ausnahme von dem eigentlichen Handel anzusehen sei, kann nicht für zutreffend erachtet werden. Es wird dabei übersehen, daß die angeführte Gesetzesstelle von dem stehenden Gewerbebetriebe überhaupt nicht handelt, und indem sie das Umhertragen oder Schicken solcher selbstgewonnenen Produkte, die Jedermann auf Wochenmärkten feilhalten darf, in der Umgegend des Wohnorts für zulässig erklärt, ohne daß es dazu eines Gewerbscheins bedarf, nur für einen Verkehr, der seiner Natur nach als ein Gewerbetrieb im Umherziehen zu betrachten sein würde, eine Ausnahme von den sonst für den Gewerbebetrieb im Umherziehen gültigen Vorschriften, resp. von der Gewerbesteuerpflichtigkeit in der Klasse C. (Beil. B. zum Gewerbesteuerges. vom 30. Mai 1820 unter dem Buchstaben L.**) begründet.

Ist es hiernach allerdings nicht als ein gewerbescheinpflichtiges und

*) Bd. III. S. 9.
**) Bd. II. S. 670. ff.

in der Klasse C. steuerpflichtiges Gewerbe zu betrachten, wenn der Besitzer eines Landguts die auf demselben gewonnene Milch in der Umgegend desselben zum Verkauf umhertragen läßt, so erscheint es doch als etwas wesentlich Anderes, wenn ein solcher Verkauf am dritten Ort, aus einem festen Lokal, durch eine eigens hierzu bestimmte Person, bewirkt wird. Dabei liegen alle Merkmale eines stehenden Handels vor. Hieraus aber folgt nicht nur, daß der N. seither mit Unrecht von der Gewerbesteuer befreit geblieben ist, sondern auch, daß er nach §. 4. der Städte-Ordnung v. 30. Mai 1853 verpflichtet ist, zur städtischen Einkommensteuer in N. beizutragen.

4) Erk. des K. Gerichtshofes zur Entsch. d. Komp.-Konfl. v. 13. Febr. 1858. (Staats-Anz. Nr. 239.)

Gegen die Erhebung städtischer Steuern,*) insbesondere der Kommunal-Einkommensteuer, welche mit Genehmigung der vorgesetzten Reg. von der Stadtbehörde angeordnet worden, ist der Rechtsweg nur zulässig, wenn eine Befreiung davon aus einem besonderen Rechtstitel (Vertrag, Privilegium, Verjährung) in Anspruch genommen, oder wenn Prägravation behauptet wird, daß dagegen der Einwand des Schuldners, daß sein Grundstück nicht im Stadtbezirke liege, und er daher nicht zur Stadtgemeinde gehöre, nicht geeignet sei, um den Rechtsweg zu begründen.

Gendarmerie. (Bd. II. S. 422. Bd. VII. S. 234.)

Zu §. 5. der Verordn. v. 30. Decbr. 1820.

(Bd. II. S. 423.)

Erl. des Min. d. Inn. v. 16. Juli 1857 — betr. das Verfahren bei Versetzung der Gendarmen innerhalb des Regierungs-Bezirks, in welchem sie stationirt sind. (Min.-Bl. S. 133.)

Ich habe beschlossen, in dem durch die Cirk.-Verfüg. v. 29. Mai 1824 (Ann. S. 481.)**), 20. Febr. 1825 (Ann. S. 168.)***) u. 5. November 1843 (Min.-Bl. S. 285.)†) vorgeschriebenen Verfahren hinsichtlich der Versetzung von Gendarmen dahin eine Aenderung eintreten zu lassen, daß fortan die K. Reg. befugt sein sollen, die Versetzung von Gendarmen innerhalb des betr. Regierungsbezirks im Einverständniß mit dem Brigadier der betr. Gendarmerie-Brigade selbstständig zu verfügen.

Indem ich die K. Reg. hiervon in Kenntniß setze, entbinde ich Sie von der bisher erforderlich gewesenen Einholung meiner Genehmigung zu derartigen Versetzungen von Gendarmen, und ermächtige ich Sie, solche Versetzungen, wenn der betr. Brigadier sich damit einverstanden erklärt hat, von jetzt ab selbstständig zu veranlassen. In allen anderen Fällen, insbesondere, wenn es sich um die Versetzung eines Gendarmen aus einem Regierungsbezirke in einen anderen handelt, ist

*) s. auch Art. Kompetenz-Konflikte. Bd. IX.
**) Bd. II. S. 424.
***) Bd. II. S. 423.
†) Bd. II. S. 424.

jedoch nach wie vor meine Genehmigung dazu einzuholen. Auch mache ich die K. Reg. noch darauf aufmerksam, daß zur möglichsten Ersparung von Versetzungskosten, hinsichtlich deren Anweisung und Zahlung übrigens in dem bisherigen Verfahren eine Aenderung hierdurch nicht eintritt, die Versetzung von Gendarmen selbstredend auf die Fälle beschränkt bleiben muß, wo solche durch besondere Umstände und Verhältnisse geboten wird.

Zu §. 6. der Verordn. v. 30. Decbr. 1820.

(Bd. II. S. 424.)

1) Staatsmin.-Beschl. v. 12. Octbr. 1837.

Die mit Civilversorgungsscheinen versehenen Invaliden sind bei erwiesener Qualifikation zu allen Anstellungen im Civildienste berechtigt, insofern letztere nicht bestimmten Klassen versorgungsberechtigter Personen ausschließlich vorbehalten sind, als

die Anstellungen bei der Gendarmerie den zwölf Jahre gut gedienten Unteroffizieren.

2) Reskr. des Min. des Inn. und der Pol. v. 7. Novbr. 1830, betr. die Anstellung gedienter Unteroffiziere bei der Land-Gendarmerie. (Ann. Bd. XXIII. S. 875.)

Des Königs Maj. haben behufs des zureichenden Ersatzes des Abganges bei der Land-Gendarmerie, mittelst Allh. an das K. Kr.-Min. ergangener Kab.-O. v. 12. v. Mts. zu bestimmen geruht:

daß forthin zur Anstellung bei der Land-Gendarmerie wieder diejenigen geeigneten Unteroffiziere berechtigt sein sollen, welche überhaupt neun Jahre, und darunter fünf Jahre als Unteroffiziere im stehenden Heere gut gedient haben.

Der K. Reg. wird solches hierdurch nachrichtlich bekannt gemacht.

3) Cirk.-Erl. des Kr.-Min. v. 28. Febr. 1821.

In Hinsicht auf den künftigen Ersatz der Gendarmerie ist wegen des Uebertritts der Armee-Gendarmerie bereits durch die Allh. Kab.-Ordre v. 28. Febr. 1820 verfügt, daß dem Gen.-Lieut. v. Brauchitsch jährlich zum 1. Decbr. namentliche Listen eingereicht werden; da aber nach §. 6. des Organisations-Edikts von Seiten des Kr.-Min. dem Chef der Gendarmerie vollständige, alljährlich zu ergänzende Listen über alle zum Gendarmen-Dienste qualifizirte Subjekte mitzutheilen sind, so wird es erforderlich, daß alljährlich zu demselben Termin (den 1. Decbr.) von den bei den Garnison-Kompagnien und unter den Kapitulanten, welche ihre Dienstzeit vollendet haben, vorhandenen vollständig geeigneten Individuen namentliche Listen angefertigt und dem Kr.-Min. eingegeben werden.

Wenn indessen dieser Maßregel zu Grunde liegt, dem Chef der Gendarmerie taugliche Subjekte bekannt werden zu lassen, welche im Laufe des Jahres bei entstehenden Vakanzen zu den Brigaden sogleich eingezogen werden können, so wird es besondere Pflicht der

betr. Kommandeure, nur solche Individuen in den Listen aufzunehmen, die den Bedingungen vollständig zu entsprechen im Stande sind, welche das Ges. von einem Gensdarmen fordert.

4) R. des Kr.-Min. v. 18. Oktbr. 1853, betr. die Anmeldung der polnisch-redenden Unteroffiziere behufs Anstellung in der Gendarmerie. (Mil.-W.-Bl. S. 196.)

In denjenigen Kreisen der Provinzen Preußen und Posen, in welchen die Polnische Sprache verbreitet und vorherrschend ist, sowie in dem Kreise Rosenberg der Provinz Schlesien, hat sich der Uebelstand bemerkbar gemacht, daß ein großer Theil der daselbst stationirten Gendarmen der Polnischen Sprache nicht kundig ist und sie daher den Zweck ihrer Thätigkeit nicht so vollständig erfüllen können, als dies wünschenswerth erscheint.

Diesem Uebelstande kann nur dadurch abgeholfen werden, wenn von den Truppentheilen möglichst darauf Bedacht genommen wird, polnischredende Unteroffiziere, welche zur Anstellung bei der Gendarmerie berechtigt und zugleich befähigt sind, und die Gewähr vollständiger Zuverlässigkeit darbieten, zur Meldung um die Anwartschaft auf den Gendarmerie-Dienst anzuregen, damit dieselben von Seiten des Kommandos der Land-Gendarmerie vorzugsweise berücksichtigt und in genügender Anzahl den betr. Kreisen der drei bezeichneten Provinzen überwiesen werden können. (188./10. A. K. D. 1.)

5) Cirk.-Verf. des Allg. Kr.-Depart. v. 17. Febr. 1842.

Nach einer Mittheilung des Chefs der Land-Gendarmerie ist die Zahl der zur Anstellung bei der Gendarmerie bereits notirten Expektanten noch sehr groß und durch die für das Jahr 1841 demselben übersandten Vorschlagslisten von Neuem eine so bedeutende Anzahl von Individuen zur Prüfung hinzugetreten, daß im Verhältniß der jährlich nur zur Anstellung gelangenden Subjekte, eine Reihe von Jahren vergehen dürfte, bevor die Berücksichtigung der zuletzt Notirten eintreten kann.

Um nun die Zahl der Expektanten nicht weiter zum Nachtheil der näher berechtigten Individuen zu vermehren, ersucht das Departement Ein ꝛc. ganz ergebenst, die Truppentheile anzuweisen, sich bei ihren desfallsigen Vorschlägen für die Folge genau an die bestehenden Bestimmungen in dem Erl. v. 17. Oktbr. 1839 — von welchem bisher hin und wieder abgewichen worden — zu halten, und keine Ausnahmen, weder in Hinsicht des erforderlichen Lebensalters, noch der vorgeschriebenen Dienstzeit ꝛc. eintreten zu lassen, widrigenfalls derartige in Vorschlag gebrachte Personen ohne Weiteres zurückgewiesen werden müssen.

Auch würden die Truppentheile den künftigen Bewerbern von der eben erwähnten Sachlage mit dem Bedeuten Kenntniß zu geben haben, daß ihnen, selbst für den Fall ihrer Notirung, nur eine entfernte Aussicht zur Anstellung bei der Gendarmerie gemacht werden könnte.

6) Cirk.-Verf. des Allg. Kr.-Depart. v. 17. Oktbr. 1839.

Die dem Kr.-Min. bisher alljährlich zugegangenen Vorschlags-Listen der Truppen von den zur Anstellung bei der Gendarmerie geeigneten Militairs sind mitunter so mangelhaft befunden, daß sich das Departement veranlaßt sieht, Einem ꝛc. dasjenige mitzutheilen, worauf es bei den Vorschlägen nach den bestehenden Bestimmungen und nach den bisher angenommenen Grundsätzen hauptsächlich ankommt und was künftig bei Anfertigung der Vorschlags-Listen zu beobachten ist.

1. Zufolge Allh. Kab.-O. v. 12. Oktbr. 1839 dürfen fortan diejenigen geeigneten Unteroffiziere vorgeschlagen werden, welche überhaupt neun Jahre und darunter mindestens fünf Jahre als Unteroffizier im stehenden Heere gedient haben. Die Dienstzeit als Vice-Unteroffizier in einer etatsmäßigen Stelle, ingleichen als Trompeter, Regiments- oder Bataillons-Trompeter oder Bombardier wird der eines wirklichen Unteroffiziers gleich geachtet.

2. Der zu überweisende Expektant darf zur Zeit des Vorschlages das 35. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt haben, damit er spätestens im 40. Jahre zur Anstellung gelangen und so doch 8 bis 10 Jahre wenigstens im Korps dienen kann, weil in der Regel bis zur wirklichen Anstellung ein Zeitraum von 4 bis 5 Jahren verläuft.

3. Der Expektant muß als Kavallerist mindestens 4 und als Infanterist 5 Zoll groß sein, weil ein angemessenes Auftreten eines mit einem imponirenden Aeußeren verbundenen Mannes, welcher überdies oft in den Fall kommt, von seiner persönlichen Stärke Gebrauch machen zu müssen, durchaus nothwendig ist. Nur in außergewöhnlichen Fällen, wo entweder die besondere Verdienstlichkeit eines Mannes in seinen früheren Verhältnissen, oder aber hervortretende vorzügliche Eigenschaften eines Individui eine Ausnahme von der Regel als zulässig erscheinen ließen, ist bisher von diesem Grundsatz abgewichen worden.

4. Die Führungs-Zeugnisse müssen den bestehenden Vorschriften gemäß ausgestellt sein,*) und sind überhaupt nur solche Individuen

*) 1. Monats-Cirk. Nr. 50. des Kr.-Min. v. 8. Aug. 1827.

§. 1. Bei der interimistischen Anstellung solcher Individuen als Gendarmen, welche durch die resp. Truppentheile als qualifizirt dem Kr.-Min. namhaft gemacht und durch dieses dem Chef der Gendarmerie überwiesen worden sind, ist es nothwendig, daß die Gendarmie-Behörde im Besitze eines vollständigen Nachweises über die Führung solcher Leute während ihrer ganzen Dienstzeit, sowie über ihre Neigungen und Leidenschaften sei, damit sie um so leichter, besonders während der sechsmonatlichen Probezeit, angemessen im Auge behalten werden können.

Deshalb wird bestimmt, daß die Führungs-Atteste für die zur Gendarmerie übergehenden Individuen Seitens der Truppentheile so vollständig ausgefertigt werden, daß daraus die Strafen, welche während ihrer Dienstzeit eintraten, sowie die Vergehungen, welche jene herbeiführten, ersichtlich sind.

2. Das Cirk.-R. des Allg. Kr.-Dep. v. 29. Mai 1852 (Mil.-W.-Bl. S. 115.) bringt die Bestimmungen der Allh. K.-O. v. 30. Dez. 1820 §. 6a. sowie den Erl. v. 8. Aug. 1827 und 17. Okt. 1839 zur genauesten Beachtung mit dem Bemerken in Erinnerung:

zur Anstellung bei der Gendarmerie in Vorschlag zu bringen, welche in moralischer Hinsicht qualifizirt erscheinen.

5. Es ist demnach den von den K. General-Kommandos ausgehenden Vorschlägen jedesmal ein vollständiges National nach anliegendem Schema (a.) beizufügen, in welchem sub rubro „Bemerkungen" eine Abweichung von der Vorschrift zu 3. gehörig zu motiviren ist.

a.

National

derjenigen Unteroffiziere, welche zur Anstellung bei der Gendarmerie als dazu geeignet, in Vorschlag gebracht pro ....

1) Nr.
2) Charge.
3) Vor- und Zunamen.
4) Alter und Jahre.
5) Dienstzeit überhaupt: Jahre.
6) darunter Dienstzeit als
   a) Unteroffiziere, Bombardiere, Trompeter ꝛc.: Jahre.
   b) Vize-Unteroffiziere: Jahre.
7) Größe: Zoll.
8) Religion.
9) Ehrenzeichen.
10) Garnison oder Wohnort.
11) Geburtsort und Provinz.
12) Verheirathet.
13) Kinder.
14) Verschiedene Dienst-Verhältnisse.
15) Urtheile über die Qualifikation.
   a) über die körperlichen Eigenschaften.
   b) über die moralischen Eigenschaften, Führung und erlangte Kenntnisse.
16) Wo er angestellt zu werden wünscht.
17) Bemerkungen.

7) Monats-Cirk. Nr. 41. des Kr.-Min. v. 28. Okt. 1825, betr. die Benachrichtigung der Gendarmerie-Brigaden von der anderweiten Versorgung der zur Anstellung in der Gendarmerie notirten Individuen.

§. 5. Durch den Umstand, daß die Gendarmerie-Brigaden von der stattgefundenen Versorgung eines zur Anstellung in der Gendar-

„daß unvollständige Vorschläge unberücksichtigt bleiben und zur Prüfung nur diejenigen Aspiranten werden zugelassen werden, welchen Seitens der betr. Truppentheile ein der früher eingereichten Liste entsprechendes Führungs-Attest und Straf-Verzeichniß mitgegeben wird."
(Nr. 484/5. A. K. D. I.)

merie notirten Individuums in der Regel nicht früher Kenntniß erhalten, bis sie auf die Gestellung desselben angetragen haben, wird die Besetzung des offengewordenen Platzes mitunter sehr verzögert, weil schon öfters bei dem Antrag auf Absendung eines andern Exspektanten sich ergeben hat, daß auch dieser zur Einstellung in das Korps nicht mehr disponibel ist.

Um diesem vorzubeugen, werden die Regimenter hierdurch veranlaßt, den Brigadiers der Gensdarmerie von einem solchen Falle stets Nachricht zu geben.

Zu §. 10. der Verordn. v. 30. Dezbr. 1820.

(Bd. II. S. 427.)

Das Diensteinkommen im Civildienst angestellter pensionirter Gendarmen. Staatsmin.=Besch. v. 30. Mai 1844. §. 8. im Cirk.=R. v. 3. Mai 1859, s. Wartegeld, Wartegeld=Empfänger. Bd. VII. S. 726. und Bd. X.

Zu §. 15. der Dienst=Instr. v. 30. Dezbr. 1820.

(Bd. II. S. 441.)

Allerh. Erl. und Verf. des Fin.-Min. und des Min. des Inn. v. 12., resp. 31. Oktbr. 1859 — die Erhöhung der Marsch=Zulagen für die Gendarmen-Wachtmeister sowie die berittenen und Fuß-Gendarmen betr. (Min.=Bl. S. 302.)

Auf Ihren Ber. v. 30. Sept. d. J. genehmige Ich hierdurch, daß die Marsch=Zulagen für die Gendarmen=Wachtmeister von 10 Thlr. auf 12 Thlr., sowie für die berittenen und Fuß=Gendarmen von 8 Thlr. auf 10 Thlr. monatlich v. 1. Okt. d. J. ab, erhöht werden. In den Modalitäten, unter welchen nach den bestehenden Bestimmungen diese Marsch=Zulagen zu bewilligen sind, wird hierdurch jedoch nichts geändert.

II. Versetzungskosten.

1) Cirk.=Reſk. des Min. des Inn. vom 15. März 1840, betr. die Festsetzung und Anweisung der Gendarmerie-Versetzungskosten. (Min.=Bl. S. 101.)

Um das bisher hinsichtlich der Vergütung der Versetzungskosten der Gendarmerie=Wachtmeister und Gendarmen stattgefundene Verfahren zu vereinfachen, insbesondere die wegen Anweisung dieser Kosten bei dem unterzeichneten Min. gemachten besonderen Anträge der K. Reg. wegfallen zu lassen, ist es für zweckmäßig erachtet worden, die Einziehung der desfallsigen Beträge von der General-Staatskasse durch die Reg.=Hauptkasse direkt bewirken und bei letzteren auch die specielle

Verrechnung stattfinden zu lassen, wie dies hinsichtlich der Löhnungen und Fouragekosten der Gendarmerie bereits geschieht.

Demnach wird die K. Reg. hiermit angewiesen, die Kosten für die in Ihrem Departement vorkommenden Versetzungen der Wachtmeister und Gendarmen vom laufenden Jahre an, auf den Grund der diesfälligen, zuvor nach den Bestimmungen der Cirk.-Verf. v. 16. Juni 1824 (Ann. S. 482.) und 3. Juni 1834 (Ann. S. 468.) festzusetzenden Liquidationen zur Zahlung auf Ihre Hauptkasse direkt anzuweisen, durch diese die Beträge vierteljährlich gegen bloße Kassenquittung in einer Summe von der General-Staatskasse einziehen und hiernächst die Verrechnung in derselben Art, wie es hinsichtlich der Löhnungen und Fouragekosten der Gendarmerie geschieht, bewirken zu lassen.

Durch gegenwärtige Anordnung wird übrigens darin, daß zu den Versetzungen selbst vorher die Genehmigung des unterzeichneten Min. einzuholen ist, nichts geändert.

2) Schreiben und Erl. des Min. des Inn. v. 16. Dezbr. 1859 — betref. die Festsetzung und Anweisung der Gendarmerie-Versetzungskosten, resp. der dazu gehörigen Miethsbeträge. (Min.-Bl. 1860. S. 20.)

Ew. 2c. benachrichtige ich auf das gefällige Schreiben v. 8. d. M. ergebenst, daß die General-Staatskasse angewiesen worden ist, dem am 1. Mai d. J. im Interesse des Dienstes von A. nach D. versetzten berittenen Gendarmen R., welcher in Folge dieser Versetzung die Miethe für seine frühere Wohnung in K. vertragsmäßig noch für diese Zeit vom 1. Mai bis ult. November d. J., während welcher die Wohnung nicht anderweit hat vermiethet werden können, hat entrichten müssen, während er für dieselbe Zeit auch die Miethe für seine neue Wohnung in D. zu bezahlen gehabt hat, den Miethsbetrag von 17 Thlrn. 15 Sgr. durch die Regierungs-Hauptkasse in N. zu erstatten. Da jedoch die derartigen Miethsbeträge als ein Theil der Versetzungskosten anzusehen sind und aus demselben Fonds gezahlt werden, auf welchen die Versetzungskosten selbst angewiesen, und da die letzteren nur für die Rechnung der General-Staatskasse resp. jenes Fonds aus den betr. Reg.-Hauptkassen gezahlt werden, so ersuche ich Ew. 2c. zur Herbeiführung der Verminderung des Schreibwerks und eines gleichmäßigen Verfahrens ergebenst, gefälligst Anordnung treffen zu wollen, daß die desfallsigen Miethsbeträge unter Beifügung der erforderlichen Beläge fortan in die der betr. Reg. einzureichende Versetzungskosten-Liquidation mit aufgenommen werden, welchemnächst die Reg. diese Miethsbeträge sowohl, wie die Versetzungskosten selbst zur Zahlung anweisen und der General-Staatskasse in Anrechnung bringen lassen wird. Die Reg. sind hiernach von mir mit Anweisung versehen worden.

Zu §. 15. der Dienst-Instr. v. 30. Dezbr. 1820 und zur Kab.-O. v. 4. Aug. 1854.

(Bd. I. S. 444.)

Allerh. Kab.-O. v. 26. Nov. 1857 — betr. die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten. (Min.-Bl. S. 202.)

Auf Ihren Ber. v. 16. Nov. d. J. genehmige Ich, unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über die Berechnung der Diäten und Reisekosten der Gendarmen in gerichtlichen Angelegenheiten, daß fortan bei allen Reisen der Gendarmen zum Zweck ihrer gerichtlichen Vernehmung als Zeugen oder Denunzianten, ohne Unterschied, ob die Kosten in der betr. Sache einer Partei oder der Staatskasse zur Last fallen, und ob die Reise innerhalb oder außerhalb des Geschäftsbezirks zurückzulegen ist, bei einer Entfernung von mehr als einer Viertelmeile an Reise- und Zehrungskosten für jede Meile dem Wachtmeister 11 Sgr., dem berittenen Gendarmen 9 Sgr., dem Fuß-Gendarmen 7 Sgr., außerdem aber, falls die gerichtliche Vernehmung nicht an einem Tage beendigt wird, für jeden folgenden Tag dem Wachtmeister 1 Thlr., dem berittenen Gendarmen 25 Sgr., dem Fuß-Gendarmen 20 Sgr. an Wartegeld bewilligt werden. Für die Berechnung der Reise- und Zehrungskosten ist die Vorschrift §. 2. Nr. 3. der Verordn. v. 29. März 1844*) über die Gebühren der Sachverständigen und Zeugen bei gerichtlichen Geschäften maßgebend. Bei Transporten von Verbrechern, wenn diese durch Gendarmen ausgeführt werden, finden die Vorschriften des §. 15. der Dienst-Instr. v. 30. Dez. 1820 und Meiner Ordre v. 4. August 1854 auch ferner Anwendung.

Verpflegungskosten erkrankter Gendarmen.

Schr. des Min. des Inn. v. 17. Febr. 1840 — betr. die Aufbringung der Kur-, Arznei- und Verpflegungskosten für erkrankte Gendarmen. (Min.-Bl. S. 101.)

Mit meinem Schreiben v. 21. Mai 1828 habe ich bereits Ew. Ex. Herrn Vorgänger die Aeußerungen des Hrn. Min. der geistl. 2c. Angel. und das mit dem Gutachten des Gen.-Stabsarztes der Armee begleitete Schreiben des Hrn. Kr.-Min., wegen der ärztlichen Behandlung und Arznei-Verpflegung erkrankter Gendarmen, mitgetheilt.

Darnach sollen dieselben an Orten, wo Militair-Lazarethe vorhanden sind, in diesen verpflegt werden, dagegen liegt an Orten, wo sich dergleichen nicht befinden, wo aber ein Militair-Arzt wohnhaft ist, diesem letztern die unentgeltliche ärztliche Behandlung der erkrankten Gendarmen ob, event. müssen selbige in ein Militair-Lazareth befördert werden, wenn der Krankheitszustand den Transport zulässig macht. Hierüber spricht sich das Cirk.-R. des Hrn. Min. der

*) Bd. I. S. 592.

geistl. ꝛc. Angel. v. 29. Sept. 1828 (Ann. S. 1094.) ebenfalls aus. Eine Verpflichtung für Civil-Fonds zur Bezahlung von Kur- und Arzneikosten für Gendarmen ist übrigens nicht vorhanden, vielmehr ist es vorzugsweise die Bestimmung des Gendarmen-Unterstützungs-Fonds, dergleichen Kosten in Fällen, wo die unentgeltliche ärztliche Behandlung nicht stattfinden kann, zu tragen.

Gendarmerie-Offiziere. (Bd. II. S. 451.)

Veranlagung derselben zur Einkommen- oder Klassensteuer. Cirk.-Verf. v. 28. März 1858, s. Einkommensteuer. Bd. VIII.

Gerbereien. (Bd. II. S. 452.)

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben. (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen. Bd. VIII.

Gerichtskosten. (Bd. II. S. 452.)

Zum Ges. v. 10. Mai 1851.

1) Ges. v. 9. Mai 1854 betr. einige Abänderungen des Ges. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 und des Ges. über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten und Reisekosten und Kommissionsgebühren v. 9. Mai 1851. (G.-S. S. 273.)

Wir u. s. w. verordnen für alle Landestheile, in welchen das Ges. über den Ansatz und die Erhebung der Gerichtskosten v. 10. Mai 1851 und das Ges. über die den Justizbeamten für die Besorgung gerichtlicher Geschäfte außerhalb der ordentlichen Gerichtsstelle zu bewilligenden Diäten, Reisekosten und Kommissionsgebühren vom 9. Mai 1851 Geltung hat, unter Zustimmung der Kammern, was folgt:

I. Zu dem Ges. v. 10. Mai 1851 und dem dazu gehörigen Tarif.

Zu §. 8. des Ges. Art. 1. Der nach §. 8. No. 3. des Ges. v. 10. Mai 1851 in Civilprozessen zu erhebende Kostenvorschuß soll 100 Rthlr. nicht übersteigen. Auf Subhastationsprozesse ist dies nicht anzuwenden.

In Untersuchungssachen findet zwar die Erhebung eines Kostenvorschusses nicht statt; es kann jedoch, sobald die Einleitung der Untersuchung oder die definitive Versetzung des Beschuldigten in Anklagestand beschlossen worden ist, das Vermögen desselben in so weit, als es nach dem Ermessen des Gerichts zur Deckung der Kosten des Verfahrens erforderlich ist, mit Beschlag belegt werden.

Zu §. 10. des Ges. Art. 2. Die im §. 17. der Verord. v. 14. Dezember 1833 bestimmte Niederschlagung der Kosten des angefochtenen und vernichteten Erkenntnisses fällt weg.

Eben so findet wenn der Rekurs in Civils. begründet angenommen worden ist, die Niederschlagung eines Theils der Kosten erster Instanz nicht ferner statt.

Wird das Erkenntniß einer Instanz in höherer Instanz vernichtet oder aufgehoben, und muß demzufolge oder in Folge der Verwerfung einer in erster Instanz als begründet angenommenen privilegirten Einrede in den Fällen des §. 5. der Verord. v. 21. Juli 1846 oder des §. 13. der Verord. v. 21. Juli 1849, durch Erkenntniß höherer Instanz in der frühern Instanz anderweit verhandelt und erkannt werden, so sind die Kostensätze jener früheren Instanz auf den Kostenbetrag der anderweitigen Verhandlung und Entscheidung in derselben Instanz in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 11. des Ges. Art. 3. 1) Bei Gegenständen, die keiner Schätzung nach Gelde fähig sind, erfolgt der Kostenansatz in der Regel, wie bei Gegenständen, die einen Werth von 400 Rthlr. haben, bei wichtigeren Angelegenheiten, wie bei Gegenständen von 1000 bis 5000 Rthlr. und bei unbedeutenden Angelegenheiten, wie bei 60 bis 100 Rthlr. Werth nach dem Ermessen des Gerichts.

2) Die Kosten in Injuriensachen sind:

a) Wenn dieselben vor dem Kollegium verhandelt und entschieden werden, wie bei einem Objekte im Werthe von 400 oder 1000 Rthlr.

b) Wenn die Verhandlung und Entscheidung von dem Einzelrichter erfolgt ist, wie bei einem Gegenstande im Werthe von 60 oder 100 Rthlr.,

anzusetzen.

3. In Pacht und Miethsprozessen ist, wenn der Streit die Aufhebung oder Fortsetzung des Pacht- oder Miethsverhältnisses betrifft, der einjährige Pacht- oder Miethsbetrag, falls aber dieser den Betrag der Miethe oder Pacht für den Zeitraum, für welchen der Betrag nach der Behauptung des einen oder des anderen Theils noch dauern soll, übersteigt, der letztere Betrag als Werth des Streitgegenstandes anzunehmen.

Statt der §§. 1 bis 7. des Tarifs.

Art. 4. Die §§. 1 — 7. des Tarifs zum Ges. v. 10. Mai 1851 werden aufgehoben; an deren Stelle treten die nachstehenden Bestimmungen.

I. Zurückgewiesene Klagen und Rechtsmittel, Beschwerden u. s. w.

Art. 5. A. Für die Aufnahme von Klagen, Gesuchen und Anträgen, wird nicht besonders liquidirt; für die Zurückweisung einer Klage, eines Rechtsmittels, eines nicht zum Betriebe der unbeendigten Instanz gehörigen Antrages, einer Beschwerde über die Gebühren-Liquidation des Rechtsanwalts oder Notars, so wie in allen Fällen, wenn die Klage vor Eingang der Klagebeantwortung zurückgenommen oder wenn eine Klage zwar angemeldet; aber nicht in Anschluß an diese Anmeldung wirklich erhoben wird, und wenn ein Rechts-

mittel zwar angemeldet, aber nicht eingeführt wird, ebenso für gerichtliche Aufkündigung von Kapitalien, Miethen u. s. w. für Atteste der Rechtskraft von Erkenntnissen, und anderer nach völliger Beendigung der Sache aus den Prozeßakten ertheilte Bescheinigungen und Ausfertigungen ist zu erheben:

1) von dem Betrage bis zu 100 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 2½ Sgr. jedoch nicht unter 5 Sgr.;
2) Von dem Mehrbetrage bis zu 200 Rthlr. von je 10 Rthlr.: 1½ Sgr.;
3) Von dem Mehrbetrage von je 50 Rthlr.: 2½ Sgr. bis zu dem höchsten Satze von 4 Rthlr.

B. Für Aufforderungen zur Erstattung außergerichtlicher Kosten, ferner für die Zurückweisung eines unbegründeten Exekutionsantrages oder Arrestgesuches (Art. 10.) und eines Antrages auf Erstattung außergerichtlicher Kosten sind dieselben Sätze zu erheben, jedoch unter Fortfall der Beschränkung auf das Minimum von 5 Sgr. und bei einem Gegenstande bis zu einem Thaler einschließlich nur 2 Sgr.

C. Für Bescheide der höheren Instanz auf unbegründet befundene Beschwerden werden die Sätze A. erhoben, jedoch nicht unter 10 Sgr.

II. Mandatsverfahren.

Art. 6. Für das ganze Mandatsverfahren einschließlich der Benachrichtigung des Klägers über die erfolgte Insinuation eines Mandats werden erhoben:

1) von dem Betrage bis zu 20 Thlr. einschließlich von jedem Thaler 1 Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.
2) von dem Mehrbetrage bis zu 100 Thlr. von je 10 Thlr. 5 Sgr.
3) von dem Mehrbetrage bis zu 200 Thlr. von je 10 Thlr. 2½ Sgr.
4) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlr. von je 50 Thlr. 7½ Sgr.
5) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. von je 100 Thlr. 10 Sgr.
6) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr. 2½ Sgr.

Wenn Einwendungen oder Widerspruch gegen das erlassene Mandat erheben werden, so sind die Kosten nach den folgenden Sätzen (sub III.) zu erheben; es kommen darauf aber die nach obigen Bestimmungen für das Mandatsverfahren bereits zum Ansatz gebrachten Kosten in Abzug.

Wenn die Einwendungen nur gegen einen Theil der eingeklagten Forderung gerichtet sind, so kommt soviel in Abzug, als weniger für das Mandatsverfahren hätte angesetzt werden müssen, wenn der bestrittene Theil der Forderung nicht mit eingeklagt wäre. Jedoch dürfen die Kosten des Mandatsverfahrens und des Prozeßverfahrens zusammen den Betrag nicht übersteigen, welcher anzusetzen sein würde, wenn der Prozeß ohne vorgängiges Mandat über das ganze Objekt eingeleitet worden wäre.

III. Prozesse, mit Ausschluß der besonderen Prozeßarten ad IV. des Tarifs.

Art. 7. A. Wenn der Prozeß durch Kontumacialbescheid, Agnitionsresolut, Vergleich oder nach erfolgter Klagebeantwortung in erster Instanz nach erfolgter Einführung des Rechtsmittels in höherer Instanz durch Entsagung beendigt wird oder der in Bagatellsachen angebrachte Rekurs ohne Mittheilung verworfen wird, so ist für die Instanz zu erheben:

1) von dem Betrage bis 50 Thlr. einschließlich von jedem Thaler 1½ Sgr., jedoch nicht unter 5 Sgr.
2) von dem Mehrbetrage bis zu 150 Thlr. von je 10 Thlr. 10 Sgr.
3) von dem Mehrbetrage bis zu 500 Thlr. von je 50 Thlr. 1 Thlr.
4) von dem Mehrbetrage bis zu 1000 Thlr. von je 100 Thlr. 1 Thlr.
5) von dem Mehrbetrage bis zu 20,000 Thlr. in erster Instanz, von je 200 Thlr., in höherer Instanz von je 500 Thlr. 1 Thlr.
6) von dem Mehrbetrage in erster Instanz von je 1000 Thlr. in höherer Instanz, von je 2000 Thlr. 1 Thlr.

B. Ist gegen einen Kontumacialbescheid die Restitution zugelassen worden und gelangt in Folge dessen die Sache zur kontradiktorischen Verhandlung, so sind für das Kontumacialverfahren die Sätze des Art. 5. unter A. um die Hälfte erhöht, jedoch ohne Beschränkung auf ein Minimum zu erheben.

Art. 8. C. Wenn bei Gegenständen über 50 Thlr. auf kontradiktorische Verhandlung erkannt ist, so wird der Satz zu A. doppelt erhoben. In Injuriensachen wird dieser Satz auch dann genommen, wenn die der Entscheidung zum Grunde liegenden Thatsachen zugestanden oder in contumaciam für zugestanden angenommen sind.

In allen Prozessen, in welchen nach §. 13. der Verordn. v. 21. Juli 1846 ein abgekürztes Verfahren stattfinden muß, wird der Satz Art. 7. unter A. nur um die Hälfte erhöht; ebenso in den nach den §§. 37. und 77. der Verordn. v. 21. Juli 1849 zu verhandelnden Wechsel, Arrest, Bau, Possessorien und Miethsprozessen. In Bagatellsachen wird, wenn auf kontradiktorische Verhandlung erkannt, oder erst nach Mittheilung der Rekursschrift eine Entscheidung erfolgt ist, der Satz zu A. nur um die Hälfte erhöht.

Art. 9. D. Wenn eine Beweisaufnahme angeordnet ist und stattgefunden hat, so wird, sowohl im Falle des Vergleichs als des Erkenntnisses, für die Instanz, in welcher die Beweisaufnahme stattgefunden hat, der zu A. oder C. zu liquidirende Satz in Prozessen über ein Objekt von nur 50 Thlr. und darunter um die Hälfte des Satzes A. in allen übrigen Prozessen bis zu demjenigen Betrage des Gegenstandes der Beweisaufnahme, welcher die Summe von 50 Thlr. nicht

übersteigt, ebenfalls um die Hälfte des Satzes A. von dem Mehrbetrag aber um den vollen Satz A. erhöht. Dabei wird jedoch in denjenigen Prozessen, deren Gegenstand mehr als 50 Thlr. beträgt, wenn die Beweisaufnahme nur einen Theil des Prozeßobjekts betrifft, auch nur der Betrag dieses Theils der Berechnung zu Grunde gelegt, jedenfalls aber ein Satz von 10 Sgr. für die Beweisaufnahme erhoben.

Der Satz für die Beweisaufnahme ist auch dann zu erheben, wenn auf einen zugeschobenen Eid erkannt und dessen Abnahme verfügt worden ist.

Art. 10. Für die Abnahme nothwendiger Eide und die Abfassung der Purifikatoria, für die in Prozessen vorkommenden Nominationen, Litisdenunciationen, assessorischen Interventionen und Assistenzleistungen werden keine Gerichtskosten angesetzt; wird jedoch gegen eine Purifikatoria die Nichtigkeitsbeschwerde oder der Rekurs eingewendet, so sind die Kosten für dies Verfahren, besonders nach den Sätzen der Artikel 7. und folg. anzusetzen. Bei uneigentlichen Rekonventionen werden die Kosten nach dem höchsten Objekte berechnet.

Für die Anlegung von Arresten in Prozeßsachen neben der Hauptsache sind die Sätze wie bei Exekutionen zu liquidiren, jedoch auf die Kosten der später eintretenden Exekution in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 9. des Tarifs. Art. 11. In Aufgebots- und Amortisationssachen ist der Werth mehrerer in demselben Verfahren aufgebotener Objekte, so weit er bei jedem Einzelnen den Betrag von 5 Thlr. nicht übersteigt, behufs des Kostenansatzes zusammenzurechnen, für Gegenstände von höherem Werthe werden die Kosten besonders in Ansatz gebracht.

Statt §. 11. des Tarifs. Art. 12. In Subhastationsprozessen wird erhoben:

1) für das ganze Verfahren einschließlich der bei dem Hypothekenbuch zu veranlassenden Eintragungen und Ausfertigungen bis zur Abfassung der Adjudikatoria, diese ausgeschlossen:
   a) von dem Betrage des Werths des Grundstücks bis 100 Thlr. einschließlich von jedem Thlr.: 1½ Sgr.
   b) von dem Mehrbetrage bis 500 Thlr. einschließlich von je 10 Thlr.: 7½ Sgr.
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 50 Thlr.: 15 Sgr.
   d) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlr.: 10 Sgr.
   e) vom Mehrbetrage von je 100 Thlr.: 5 Sgr.
2) Wenn die Subhastation aufgehoben wird:
   a) vor Aufnahme der Taxe ⅙,
   b) nach Aufnahme der Taxe, jedoch vor Abgang der Vorladungen zum Lizitationstermin ⅓,
   c) nach Abgang dieser Vorladungen, jedoch vor Abhaltung des Lizitationstermins ⅔ der vorstehend bestimmten Sätze.

3) Für eine fortgesetzte Subhastation nach schon abgehaltenem Lizitationstermine ⅓ des ganzen Satzes ad 1.
4) Für die Adjukatoria und alle auf Grund derselben zu erlassende Verfügungen, ausschließlich der zur Kaufgelderbelegung gehörigen:
   a) von dem Betrage bis 200 Thlr. von jedem Thlr.: 1 Sgr.
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 10 Thlr.:
   c) 5 Sgr.
   von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlr. von je 100 Thlr.: 1⅙ Thlr.
   d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlr.: 1 Thlr.
5) Für das Kaufgelder-Belegungsverfahren, einschließlich der auf Grund desselben zu ertheilenden Ausfertigungen und Löschungen beim Hypothekenbuche, jedoch ausschließlich der Eintragung etwaiger Kaufgelder-Rückstände und des Aufgebotsverfahrens (Verord. v. 21. Okt. 1838. G.-S. S. 498.)
   a) von dem Betrage bis zu 200 Thlr. von jedem Thaler 1 Sgr.;
   b) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 10 Thlr.: 3 Sgr.;
   c) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlr. von je 100 Thlr.: 15 Sgr.;
   d) von dem Mehrbetrage von je 1000 Thlr.: 5 Sgr.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze zu Nr. 1., 2., 3. und 5. nach der zusammen zu rechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, die Sätze zu 4. aber von jedem Grundstücke, welches nicht als Pertinenz eines andern oder überhaupt mit andern in einer Summe verkauft wird, besonders zu berechnen.

Die Beträge sind nach dem Meistgebot, wenn es aber nicht zur Lizitation kommt, nach dem Taxwerthe und wenn es auch nicht zur Aufnahme der Taxe gekommen ist, nach dem letzten Erwerbspreise oder dem sonst zu ermittelnden Werthe zu bestimmen. Erreicht das Meistgebot nicht ⅔ des Taxwerthes, so ist der letztere Betrag — ⅔ des Taxwerthes — bei der Berechnung der Sätze zu 1., 3. und 4. zum Grunde zu legen. Soweit in dem letzteren Falle das Kaufgeld zur Berichtigung der aus der Masse vorweg zu entnehmenden, durch Kostenvorschuß nicht gedeckten Kosten unzureichend ist, bleibt der Käufer für den überschießenden Betrag derselben verhaftet.

Zu §. 12. des Tarifs. Art. 13. In Konkurs und erbschaftlichen Liquidations-Prozessen sind für das Verfahren zur Feststellung der einzelnen Liquidate (§. 12. Nr. 1. des Tarifs zum Ges. v. 10. Mai 1851) von dem Liquidanten keine Kosten zu erheben, wenn das Liquidat, ohne daß es zu einem kontradiktorischen Verfahren gekommen, zurückgenommen oder von dem Vertreter der Masse anerkannt worden ist.

In den gemäß §. 27. Tit. 50. Thl. 1. der Allg. Gerichtsordnung sistirten Spezial-Prozessen sind die Kosten nach den unter III. A.

(Art. 7. dieses Ges.) und im Falle einer stattgefundenen Beweis-Aufnahme nach dem unter III. D. (Art. 9.) bestimmten Sätzen zu erheben, jedoch auf die nach §. 12. Nr. 1. des Tarifs zu liquidirenden Kosten in Anrechnung zu bringen.

Zu §. 14. des Tarifs. Art. 14. Ist die Exekution in das Mobiliarvermögen fruchtlos vollstreckt, so sind von dem Extrahenten außer den Kosten für die Exekutions-Verfügung (Nr. 1. §. 14. des Tarifs in Verbindung mit Art. 5. dieses Ges.) nur die Kosten für den Antritt der Vollstreckung (Nr. 2. Alinea 2.) zu erheben. Ist blos ein Theil der Forderung beigetrieben worden, so wird der Berechnung des Satzes für die Vollstreckung nur der Betrag dieses Theils zum Grunde gelegt, jedoch nicht weniger als der Satz für den Antritt der Vollstreckung liquidirt.

Bei Exekutionen wegen eines Gegenstandes bis zu 1 Thlr. einschließlich sind für die Erlassung des Vollstreckungsbefehls nur 2 Sgr. und für die Vollstreckung ebenfalls nur 2 Sgr. zu erheben.

Statt §. 15. des Tarifs. Art. 15. Für die bloße An- oder Aufnahme von Gesuchen um Aufnahme oder Betreibung von Geschäften der freiwilligen Gerichtsbarkeit wird nicht besonders liquidirt. Wenn aber das Gesuch als unbegründet zurückgewiesen oder, ehe eine eigentliche Verhandlung aufgenommen ist, zurückgenommen wird, oder wegen Ausbleibens eines Interessenten im Termine, als zurückgenommen zu erachten ist, so wird die Hälfte des im Art. 5. bestimmten Satzes, jedoch nicht unter 5 Sgr. erhoben. Dasselbe findet statt, wenn die zur Auf- oder Annahme von letztwilligen Verordnungen und Erbverträgen deputirten Gerichtspersonen den Testator nicht mehr im dispositionsfähigen Zustande oder todt antreffen, auch ist alsdann außerdem noch der Betrag der an die Gerichtspersonen nach §. 9. des Ges. v. 9. Mai 1851 zu zahlenden Kommissions-Gebühren zu erheben. Für Bescheide in der Beschwerde-Instanz auf unbegründet gefundene Beschwerden, ist der volle Satz des Art. 5., jedoch nicht unter 10 Sgr. zu erheben.

Zu den §§. 16 bis 23. des Tarifs.

Einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit.

Art. 16. 1. Der Satz A. (§. 16. des Tarifs) wird dahin geändert, daß bei Beträgen bis zu 1 Thlr. einschließlich nicht mehr als 2½ Sgr. und bei Beträgen bis 5 Rthlr. nicht mehr als 5 Sgr. anzusetzen ist.

2. Die Bestimmung des §. 21. des Tarifs findet auch auf ergänzende nachträgliche Erklärungen der Kontrahenten, welche für sich kein besonderes Geschäft bilden, Anwendung.

3. Wenn die freiwillige Subhastation vor Aufnahme der Taxe wieder aufgehoben wird, so ist die Hälfte des Satzes zu A. (§. 16. des Tarifs), wenn dieselbe nach Aufnahme der Taxe, aber vor Abhaltung des Lizitations-Termins aufgehoben wird, der Satz zu A. einfach zu erheben.

Wenn in einem und demselben Verfahren mehrere Grundstücke zur freiwilligen Subhastation gezogen werden, so sind die Sätze im Falle der Aufhebung des Verfahrens vor erfolgtem Zuschlag nach der zusammenzurechnenden Summe des Werths aller Grundstücke, andernfalls aber für jeden Käufer nach dem zusammenzurechnenden Werthe der ihm zugeschlagenen Grundstücke besonders zu berechnen. Die Bestimmung des Werths erfolgt nach den im Art. 12. dieses Ges. aufgestellten Grundsätzen.

Zu den §§. 25 bis 32. des Tarifs.

Hypothekensachen.

Art. 17. 1. Beträgt bei den in den §§. 25. und 26. des Tarifs bezeichneten Geschäften der Gegenstand nicht mehr als 5 Thlr., so sind an Kosten überhaupt nur 5 Sgr. anzusetzen.

2. Die Bestimmungen der §§. 25. und 28. des Tarifs werden dahin abgeändert, daß die Kosten für die gleichzeitige Berichtigung des Besitztitels, sowie die Kosten für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen sub Rubrik II. und III. auf mehreren Folien desselben Besitzers, wenn die Grundstücke in demselben Gemeinde-Bezirke gelegen sind, nicht für jedes Folium besonders zu berechnen, vielmehr für die Berichtigung des Besitztitels nach dem zusammenzurechnenden Werthe der auf den mehreren Folien eingetragenen Grundstücke, für gleichzeitige Eintragungen oder Löschungen aber nur nach dem Betrage der einzutragenden oder zu löschenden Post anzusetzen sind.

Dagegen finden diese Bestimmungen keine Anwendung und es behält bei denen der §. 25. und 28. sein Bewenden,

a) wenn und in soweit die auf mehreren Folien eingetragenen Grundstücke in Wohnhäusern, mögen dieselben ausschließlich oder zugleich zum Betriebe eines Gewerbes bestimmt sein, in Mühlen oder besonderen Landgütern bestehen;
b) wenn der Uebertragung anderer Grundstücke auf ein und dasselbe Folium keine erheblichen Gründe entgegenstehen, der Besitzer aber dessen ungeachtet auf die Aufforderung des Richters nachzusuchen unterlassen hat.

3. Für die in Antrag gebrachte Eintragung von Vermerken, welche unter keine der Bestimmungen in den §§. 25 bis 32. des Tarifs fallen, so wie für vollständige Hypothekenbuchs-Auszüge (§. 22. des Ges. v. 24. Mai 1853, betr. einige Abänderungen der Hypotheken-Ord., G.-S. S. 521.) wird der Satz des §. 30. des Tarifs erhoben. Bei Ertheilung eines Hypothekenscheins pro informatione wird dieser Satz um ein Drittheil erhöht, jedoch nicht weniger als 7 Sgr. 6 Pf. und nicht mehr als 4 Thlr. liquidirt. Wird nur ein abgekürzter Auszug oder Attest (§. 21. und 23. zweiter Absatz des Ges. v. 24. Mai 1853) ertheilt, so ist nur ein Drittheil des Satzes sub B. §. 26. des Tarifs, jedoch nicht unter 2½ Sgr. und nicht über 2 Thlr. zu erheben.

Zu §. 34. des Tarifs.

Nachlaßregulirungen.

Art. 18. Der Satz B. wird dahin geändert, daß
1) von dem Vermögensbetrage bis 100 Thlr. von jedem Thlr. 1½ Sgr., jedoch nicht unter 15 Sgr.;
2) von dem Mehrbetrage bis 200 Thlr. von je 10 Thlr. 10 Sgr.;
3) von dem Mehrbetrage bis 1000 Thlr. von je 50 Thlr. 20 Sgr.;
4) von dem Mehrbetrage bis 5000 Thlr. von je 100 Thlr. 20 Sgr.;
5) von dem Mehrbetrage von je 500 Thlr. 20 Sgr.

zu erheben sind.

Sind Grundstücke, Handlungen oder Fabriken zu verwalten, so werden neben den bestimmten Tarifsätzen noch die Sätze des §. 47. B. des Tarifs von dem Betrage der Revenüen alljährlich besonders erhoben, wobei das angefangene Jahr für ein volles gerechnet wird.

Zu den §§. 41 bis 47. des Tarifs.

Vormundschaften, Kuratelen u. s. w.

Art. 19. 1) In den Fällen des §. 41. des Tarifs sind die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zu erheben.

2) Die nach den §§. 45. und 46. des Tarifs bei Auseinandersetzungen zwischen Kindern und Eltern zum Ansatz kommenden Kosten richten sich nach dem Betrage des eigentlichen Nachlasses (vergl. §§. 543. und 638. Tit. 1. Th. II. des Allg. Landrechts), welcher zwischen den Erben zu reguliren, zu vertheilen oder sicher zu stellen ist. Die nicht als Erben bei der Auseinandersetzung konkurrirenden Interessenten haben für die sie dabei betreffenden Geschäfte die Kosten nach den Tarifsätzen der §§. 16. und folg. des Tarifs besonders zu tragen.

3) Die im §. 47. des Tarifs bestimmten Sätze werden nur in denjenigen Fideikommiß- und Stiftungssachen erhoben, in welchen bei dem Gerichte eine Rechnungslegung über die Verwaltung des Vermögens stattfindet. Dagegen sind für die Bearbeitung solcher Fideikommiß und Stiftungssachen, in welchen dem Gericht nur eine allgemeine Aufsicht über das Vermögen zusteht, von dem Vermögensbestande jährlich die Sätze II. A. (§. 16. des Tarifs) zur Hälfte, außerdem aber für einzelne Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit die in den §§. 16., 22. und 41. bestimmten Sätze in Ansatz zu bringen.

Statt 61. I. des Tarifs.

Nebenkosten.

Art. 20. Wenn Geschäfte außerhalb des Ortes, an welchem das Gericht seinen Sitz hat, in einer Entfernung von mehr als einer Viertel-

meile von demselben vorzunehmen sind, so sind die dadurch entstehenden Reisekosten und Diäten der Beamten in den an dieselben zu zahlenden Beträgen den Parteien in Rechnung zu stellen.

Hinsichtlich der Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit behält es in dieser Beziehung bei dem §. 24. Nr. 4. des Tarifs sein Bewenden.

Auf die Zehrungskosten der Exekutoren und Boten findet die obige Bestimmung keine Anwendung.

Zu §. 63. des Tarifs. Art. 21. Der Vorschrift des §. 63. tritt die Bestimmung hinzu, daß bei Ertheilung von beglaubigten Abschriften und Ausfertigungen stempelpflichtiger Dokumente auch der Betrag des tarifmäßigen Stempels zu erheben ist.

Wenn Kirchenzeugnisse, Inventarien, Taxen, Vollmachten und letztwillige Dispositionen von den Parteien ohne den vorgeschriebenen Stempel eingereicht werden, so ist der Betrag desselben als Gerichtsgebühr zu liquidiren und einzuziehen.

2) Gerichtskosten im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren.

a) Ges. v. 15. März 1858 — betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidationsverfahren zu erhebenden Gerichtskosten. (G.-S. S. 69.)

Wir rc. verordnen unter Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. I. Im Konkurse und im erbschaftlichen Liquidationsverfahren werden in den Fällen, in welchen die Konkurs-O. v. 8. Mai 1855*) zur Anwendung kommt, die Gerichtskosten nach folgenden Sätzen erhoben:

A. Im Konkurse:

1) Für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des Konkurses nach Art. 5. A. des Ges. v. 9. Mai 1854.**)

2) Für die den Betheiligten auf ihr Verlangen zuzustellenden Abschriften des Beschlusses über die Konkurseröffnung und über den Tag des Eintritts der Zahlungseinstellung nach §. 63. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851.***)

3) Für das Prozeßverfahren wegen Wiederaufhebung des Konkurses oder anderweiter Bestimmung des Tages der Zahlungseinstellung nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 in den höheren Instanzen, wie im gewöhnlichen Prozeß.

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen.

4) Für die Konstituirung der Aktivmasse, einschließlich der Deposital-Verwaltung und der Eintragung des Vermerkes über die Konkurseröffnung, sowie dessen Löschung im Hypothekenbuche und einschließlich der Distribution, jedoch ausschließlich der besonde-

*) s. Konkurs-Ordnung. Bd. III.
**) s. oben S. 571.
***) Bd. II. S. 459.

ren Kosten der Auktion und Sequestration nach dem Betrage der Aktivmasse:

a) von dem Betrage bis zu 1000 Thlrn. von je 10 Thlrn.: 15 Sgr.,

b) von dem Mehrbetrage bis 2000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 2½ Thlr.,

c) von dem Mehrbetrage bis 20,000 Thlrn. von je 100 Thlrn.: 1 Thlr.,

d) von dem Mehrbetrage von je 100 Thlrn.: 15 Sgr.

5) Für die Berufung der Konkursgläubiger und Prüfung der Ansprüche derselben die Hälfte der vorstehenden Sätze, ebenfalls nach dem Betrage der Aktivmasse.

6) Wenn der Konkurs durch Akkord oder Vergleich aufgehoben wird, die Hälfte des Satzes Nr. 4. und der volle Satz Nr. 5.

Anmerkung: Bei der Ausmittelung des Betrages der Masse werden diejenigen Gegenstände, welche bereits veräußert oder eingezogen sind, nach dem Betrage des Erlöses, die noch unveräußerten Gegenstände nach dem Betrage des Taxwerthes berechnet. Von den vorhandenen Aktivforderungen kommen Kreditpapiere, Fonds und Effekten zu dem Tages-Kurse am Tage der Festsetzung der Kosten, andere Außenstände zu dem Nominalwerthe in Ansatz; uneinziehbare Forderungen werden außer Berechnung gelassen. Die zur Konkursmasse gehörigen Immobilien sind nur insoweit in Betracht zu ziehen, als die Kaufgelder, nach Befriedigung der Realgläubiger, zur Masse fließen.

7) Für die nach Ablauf der bestimmten Fristen erfolgte Anmeldung einer Forderung nach Art. 5. A. des Ges. v. 9. Mai 1854, und ebenso für die Prüfung derselben, für Rechnung des Gläubigers.

8) Für das Verfahren in den höheren Instanzen, wenn gegen das Erkenntniß über die Bestätigung des Akkordes Rechtsmittel eingelegt sind, wie im gewöhnlichen Prozeß.

Anmerkung. Der Streitgegenstand ist in diesen Fällen als unschätzbar anzunehmen. Wird das Erkenntniß zweiter Instanz vernichtet, so kommt in Ansehung des Kostenpunktes der §. 17. der Verordn. v. 14. Dez. 1833 (G.-S. S. 302.) und der Art. 2. des Ges. v. 9. Mai 1854 zur Anwendung.

9) Für die Feststellung der streitigen Forderungen der Konkursgläubiger wie im gewöhnlichen Prozeß.

Anmerkung. Wird nur über das Vorrecht bei dem Konkursgericht gestritten und entschieden, so ist der Streitgegenstand, sofern die Forderung den Betrag von Sechszig Thalern übersteigt, als unschätzbar anzunehmen.

10) für das Verfahren auf Wiedereinsetzung des Gemeinschuldners

in den vorigen Stand, nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851.

B. Im erbschaftlichen Liquidationsverfahren.

1) Für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens nach Art. 5. A. des Ges. v. 9. Mai 1854.

2) Für das ganze Verfahren jedoch mit Ausschluß der gerichtlichen Inventur, nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851, wie für Aufgebots- und Amortisationssachen. Für die gerichtliche Inventur werden die Kosten nach dem Tarif v. 10. Mai 1851 angesetzt.

3) Wenn vor Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens der Konkurs über den Nachlaß eröffnet wird, so kommen nur die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz.

4) Wird der Konkurs über den Nachlaß erst nach Beendigung des erbschaftlichen Liquidationsverfahrens eröffnet, so kommen neben den unter B. angeordneten Sätzen die unter A. bestimmten Sätze in Ansatz.

5) Für die Restitution gegen das Präklusions-Erkenntniß ist der Satz Art. 5. A. des Ges. v. 9. Mai 1854 um die Hälfte erhöht und ohne Beschränkung auf ein Minimum, für Rechnung des Restitutionssuchers, anzusetzen.

Art. II. Außer den im Art. I. bestimmten Sätzen sind die Nebenkosten nach den §§. 61. ff. des Tarifs v. 10. Mai 1851 und den Art. 20. und 21. des Ges. v. 9. Mai 1854 zu erheben. Auch ist der in der Vorbemerkung III. zum Tarif v. 10. Mai 1851 angeordnete Zuschlag von sechs Silbergroschen zu jedem vollen Thaler des zu erhebenden Kostenbetrages in Ansatz zu bringen.

Art. III. Der §. 12. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 und der Art. 13. des Ges. v. 9. Mai 1854, insoweit die vorstehenden Bestimmungen zur Anwendung kommen, desgleichen die in Gemäßheit des Art. XVIII. des Ges. über die Einführung der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 erlassenen Verordn. v. 4. Juni 1855*) werden außer Kraft gesetzt.

Dagegen bewendet es in Ansehung des Kostenansatzes im Prioritätsverfahren in der Exekutions-Instanz (Tit. 5. der Konkurs-O.) sowie im Verfahren über die gerichtliche Zahlungsstundung (Spezial-Moratorium) bei den bestehenden Vorschriften.

Für das Verfahren über die Bewilligung der Kompetenz sind die Kosten nach §. 9. des Tarifs v. 10. Mai 1851 anzusetzen.

Art. IV. Die vorstehenden Bestimmungen kommen bei allen nach dem Eintritt der Gesetzeskraft dieses Ges. zur Festsetzung gelangenden Kostenliquidationen zur Anwendung.

*) s. Konkurs-Ordnung. Bd. III. S. 609.

b) Allg. Verf. des Just.-Min. v. 1. April 1858 — betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten.

Zur gleichmäßigen Ausführung des Ges. v. 15. März d. J., betr. die im Konkurse und erbschaftlichen Liquidations-Verfahren zu erhebenden Gerichtskosten, findet sich der Justiz-Min. zu folgenden Bemerkungen und Anweisungen veranlaßt:

Zu Art. I. A. Nr. 3. und 8.

1) Die in den Anmerkungen zu Nr. 3. und 8. enthaltene Bestimmung, daß der Streitgegenstand als unschätzbar anzunehmen sei, bezieht sich nur auf die unter Nr. 3. und 8. genannten Fälle des Prozeßverfahrens, nicht auch auf die unter den vorhergehenden Nummern bezeichneten Fälle.

Zu Art. I. A. Nr. 4. und 5.

2) Die Anordnung, daß die Kosten für die Konstituirung der Aktiv-Masse, sowie für die Berufung der Konkursgläubiger und für die Prüfung ihrer Ansprüche nach dem Betrage der Aktiv-Masse zu erheben sind, setzt voraus, daß die letztere von der Passiv-Masse überstiegen wird. Ist dies nicht der Fall, so ist bei der Kostenberechnung nur derjenige Theil der Aktiv-Masse zum Grunde zu legen, welche von den Gläubigern ihrer Befriedigung wegen in Anspruch genommen wird.

Zu Art. I. B. Nr. 1. und 2.

3) Im erbschaftlichen Liquidations-Verfahren sind die Kosten den im §. 9. des Gerichtskosten-Tarifs v. 10. Mai 1851 für Aufgebotssachen bestimmten Sätzen gleichstellt. Demgemäß ist bei Berechnung der Kosten sowohl für die Zurückweisung des Antrages auf Eröffnung des erbschaftlichen Liquidations-Verfahrens, als auch für das ganze Verfahren der Betrag der Nachlaßmasse, wenn dieser 100 Thaler nicht übersteigt, zum Grunde zu legen, wogegen bei größeren Massen der Kostenansatz wie bei unschätzbaren Gegenständen zu bewirken ist.

Da jedoch das erbschaftliche Liquidations-Verfahren meistentheils zu umfangreicheren Verhandlungen, als das gewöhnliche Aufgebots-Verfahren führt, so ist bei Bestimmung des Objekts, wonach die Kosten zu berechnen sind, hierauf angemessene Rücksicht zu nehmen. Die Kosten sind daher bei einer Nachlaßmasse von mehr als 100 bis 400 Thalern, wenn nicht der Betrag der angemeldeten Ansprüche ganz unbedeutend ist, ohne Rücksicht auf die Bestimmungen unter Nr. 46. der Instr. v. 1. Juni 1854, in der Regel wie bei einem Gegenstande von 400 Thlrn., bei einem bedeutenderen Betrage der Nachlaßmasse und der Schulden aber wie bei einem Gegenstande von 1000 bis 5000 Thlrn. anzusetzen.

4) Trägt der Erbe auf die gerichtliche Inventur des Nachlasses

an, so sind die Kosten dafür, wie für einen Akt der freiwilligen Gerichtsbarkeit, nach den §§. 16. und 24. des Tarifs vom 10. Mai 1851, ohne Zuschlag, jedoch mit Hinzurechnung des gesetzlichen Stempelbetrages, in Ansatz zu bringen. Bei der Berechnung ist der Werth der im Inventarium verzeichneten Vermögensstücke zum Grunde zu legen.

Zu Art. II.

5) Für die Berechnung und Erhebung der Kosten sind die Vorbemerkungen I. und II. zum Tarif vom 10. Mai 1851 ebenfalls maßgebend.

Die Gerichtsbehörden haben hiernach zu verfahren.

Geschäftsgang, Geschäfts-Instruktion für das K. Polizei-Präsidium zu Berlin. (Bd. II. S. 477.)

Verf. d. K. P.-P. z. B. v. 5. Jan. 1861.

Nachstehende Veränderungen in der Geschäfts-Organisation des Pol.-Präs. haben sich nothwendig gemacht und werden hierdurch angeordnet.

I.

1. Die besonderen Büreaus
für das Marktwesen,
für das öffentliche Fuhrwesen,
das Straßen- und Erleuchtungs-Kommissariat
und
die Inspektion für das Fabrikwesen
werden aufgelöst.

2. Die Wahrnehmung der Marktpolizei auf den Wochen- und Jahrmärkten, dem Wollmarkt, dem Weihnachtsmarkt, dem Land- und Wasser-Getreidemarkt und dem Kläger'schen Viehmarkt, in dem bisherigen Umfange und nach Maßgabe der bestehenden Verordnungen, geht auf diejenigen Polizei-Hauptleute über, in deren Bezirken die betreffenden Märkte abgehalten werden.

Demzufolge liegt denselben ob:

a) die Erledigung der bei Beaufsichtigung der Wochenmärkte vorkommenden schriftlichen Arbeiten und Anzeigen;

b) die Führung der Bücher über die Quantitäten und Preise der zu Markt kommenden Getreidearten jeder Gattung, sowie über die Preise der Consumtibilien und Baumaterialien;

c) die Führung der Bücher über die Jahrmärkte, den Weihnachtsmarkt und den Kläger'schen Viehmarkt, letztern unter Angabe der Quantitäten und Durchschnittspreise des aufgetriebenen Schlachtviehs resp. der Durchschnittspreise des Fleisches;

d) die Verhütung der Vorkäufe auf den Eisenbahnhöfen, in den Gasthöfen und auf den Straßen;

e) die Kontrolle über die zu Wasser hier anlangenden Wochenmarkts-Artikel

und die Prüfung der beim Verkauf derselben gebrauchten Gemäße und Gewichte.

3. Dieselben erörtern und erledigen ferner die Gesuche um Anweisung von Handelsstellen auf den Märkten und Straßen, sowie um Aufstellung von Waaren an den Thüren und Fenstern ihrer Bezirke. Ingleichen wird denselben die Revision der Buchführung der in ihren Bezirken wohnenden Feuer-Versicherungs-Agenten übertragen.

4. Auf die Polizei-Revier-Lieutenants je nach dem Umfang ihrer Reviere gehen von den Geschäften des Büreaus für das Marktwesen über:

a) die regelmäßigen Maaß- und Gewichts-Revisionen, sowie die Revisionen des Holzes, des Torfs, der Kohlen ꝛc. und der bei Verkauf dieser Gegenstände gebrauchten Maaße, Meßkarren, Kummte ꝛc.;
b) die Revisionen der Butter-, Milch- und Tapeten-Handlungen, der Spielwaaren-Lager und der gefärbten Konditor-Waaren;
c) die Vornahme der bei Requisitionen anderer Behörden erforderlich werdenden gewerblichen Recherchen;
d) die Beaufsichtigung der Privat-Lotterie-Ausspielungen;
e) die Prüfung der Weihnachts-Ausstellungen.

5. Der II. Abtheilung werden von den Geschäften des Marktbüreaus überwiesen:

a) die Ausstellung der Legitimationskarten für die Träger und Trägerinnen auf den Märkten;
b) die Prüfung der Gewerbescheine der Kunstreiter, Seiltänzer, Besitzer von Panoramen, Museen, Kabineten ꝛc., Gymnastiker, herumziehende Musiker, Taschenspieler ꝛc.;
c) die Prüfung der Gewerbescheine auswärtiger Kaufleute, welche Waarenbestellungen suchen;
d) die Berichterstattungen über die Resultate des Seidenbaus;
e) die Zusammenstellung der Liste über die von Königlichen Beschälern gedeckten Stuten.

6. Die exekutive Beaufsichtigung und Kontrolle des öffentlichen Fuhrwerks nach den bestehenden Bestimmungen geht von dem Büreau für das öffentliche Fuhrwesen auf die Revier-Polizei über. Demzufolge haben die Revier-Polizei-Lieutenants dahin zu sehen, daß die öffentlichen Fuhrwerks-Unternehmer (Omnibus-Unternehmer, Droschken- und Thorfuhrwerks-Besitzer), welche von ihren Revieren aus das in Rede stehende Gewerbe betreiben, den ihnen in den betreffenden Reglements auferlegten Verpflichtungen genau nachkommen. Auch liegen den Revier-Polizei-Lieutenants die monatlichen Revisionen der öffentlichen Fuhrwerke ob. Denunziationen wegen Zuwiderhandlungen gegen die betr. Reglements gehen aus den Revieren direkt an das Polizei-Präsidium, wo sie zur Abtheilung für Uebertretungen präsentirt werden. Anträge in Beziehung auf die Unternehmer, Kondukteure und Kutscher, ingleichen die bei den monatlichen Revisionen aufgestellten Monita sind der II. Abtheilung vorzulegen.

7. Die Prüfung, ob die neu in den Gebrauch gestellten öffentlichen Fuhrwerke den polizeilichen Erfordernissen entsprechen und die Entscheidung darüber, ob im Dienst befindliche Pferde und Wagen wegen Untauglichkeit außer Dienst und Gebrauch zu setzen sind, liegt je für ihren Bezirk den Polizei-Hauptleuten ob.

8. Die schriftlichen Geschäfte insbesondere die Fortführung der Rollen, Listen und Nachweisungen des Büreaus für das öffentliche Fuhrwesen gehen an die II. Abtheilung über, welcher überhaupt die dekretirende Leitung, Beaufsichtigung und Kontrolle des gesammten öffentlichen Fuhrwerks, sowie die Prüfung der Qualifikation der beim öffentlichen Fuhrwesen betheiligten Personen obliegt.

Es sind deshalb die gesammten Akten, Journale, Rollen, Listen und Nachweisungen des Büreaus für das öffentliche Fuhrwesen der genannten Abtheilung zu übergeben.

9. Die Referate in Angelegenheiten der öffentlichen Beleuchtung sind in Zukunft je nach Beschaffenheit des Falles von den Bezirks-Hauptleuten oder den Revier-Polizei-Lieutenants zu erfordern und zu erstatten.

10. Die bisherigen Geschäfte des Straßen-Kommissariats werden, je nach Beschaffenheit der Spezialfälle, den betreffenden Polizei-Hauptleuten oder den Revier-Lieutenants überwiesen werden.

11. In Betreff der bisher von der Inspektion für das Fabrikwesen besorgten, auf die Ausführung des Ges. v. 16. Mai 1853 bezüglichen Geschäfte wird bestimmt:

Bei Ausstellung der Arbeitsbücher, mit denen die in Fabriken beschäftigten Kinder zu versehen sind, ist nach den Bestimmungen der Bekanntm. des Pol.-Präs. (vom 12. November 1853 und 18. Januar 1854) sowie der Instruktion von dem letztgenannten Datum, zu verfahren.

Die Beaufsichtigung der Fabriken bezüglich der in ihnen beschäftigten Kinder nach Maaßgabe des Regul. v. 9. März 1839 und des Ges. vom 16. Mai 1853 liegt den Polizei-Revier-Lieutenants je für den Umfang ihrer Reviere ob.*)

Die Berichtigung und Fortführung der Liste über die für Fabriken zu achtenden gewerblichen Anstalten ist Sache der II. Abth.

12. Das Schifffahrts-Büreau bleibt bis auf weitere Anordnung in seiner dermaligen Verfassung unverändert fortbestehen und wird dem Vorsteher der VI. Polizei-Hauptmannschaft unterstellt.

II.

1. Von den durch die Präsidial-Verf. vom 22. Novbr. 1851**) den Polizei-Hauptleuten speziell übertragenen Geschäften gehen nachstehende an die Revier-Polizei-Lieutenants über:

a) die Genehmigung zur Legung von Privat-Gasröhren Seitens der Englischen Gas-Erleuchtungs-Gesellschaft;
b) die Anordnung der Erneuerung von Straßennamen-Blechen und Hausnummern;
c) die Genehmigung zur Anbringung von Schildern, Markisen und ähnlichen Aushängen;
d) die Genehmigung zur Anbringung von Blumenblättern;
e) die Ertheilung Attesten zum Marketender-Handel beim Militair;
f) die Ertheilung der Genehmigung zur Aufstellung von Bauzäunen und Baugerüsten in Gemäßheit der Verordn. v. 9. Febr. 1842;
g) die Aufforderung der Eigenthümer der Grundstücke zur Reparatur des

*) s. Jugendliche Fabrikarbeiter.
**) Bd. II. S. 484.

Pflasters der Bürgersteige und zur Reparatur der schon bestehenden Rinnsteinbrücken;

h) die Anzeigen an die K. Ministerial-Bau-Kommission und den Magistrat wegen Instandsetzung der Strombrücken, der fiskalischen Schälungen, der Straßendämme, der Straßen-Rinnsteine und der Uebertrittsbrücken. Das Verfahren hierbei bleibt das in der Verf. v. 22. Novbr. 1851 vorgeschriebene.

2) Von eben denselben Geschäften werden nachstehende:

a) die Ertheilung von Legitimationen für Führer und Begleiter von Gasthofswagen, welche Eisenbahnhöfe besuchen;

b) die Ertheilung von Prolongationen der Konzessionen zum Straßenhandel in Berlin und dessen zweimeiligem Umkreise;

c) die Ertheilung der Genehmigung zur Aufnahme von Pflegekindern unter vier Jahren;

d) die Ertheilung der Bescheinigungen über die erfolgte Anmeldung des selbstständigen Gewerbebetriebs;

e) die Ertheilung der Konzessionen zum gewerbweisen Vermiethen von Schlafstellen oder meublirten Zimmern

der II. Abtheilung,

und

f) die Ertheilung von Führungs-Attesten Behufs Meldung zur Ausbildung von Wickelfrauen, Krankenwärterinnen oder als Lehrer bei der Schul-Deputation

der IV. Abtheilung des Polizei-Präsidiums überwiesen.

Geschworene. (Bd. II. S. 491.)

Verf. des Min. d. Inn. v. 5. Mai 1860 — die Heranziehung der Mitglieder beider Häuser des Landtages zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten betr.

Es sind seitens des Min. des Inn. mehrfach, zuletzt unter dem 26. November 1855, Anordnungen getroffen worden, den Mitgliedern beider Häuser des Landtages rücksichtlich ihrer Heranziehung zu den Funktionen bei den Geschwornengerichten jede thunliche Erleichterung angedeihen zu lassen. Es ist dem K. Reg.-Präs. in dieser Beziehung empfohlen, diejenigen in der Urliste der Geschwornen eingetragenen Personen, welche Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sind und an den Sitzungen der letzten Periode Theil genommen haben, wenn irgend möglich nicht in die nach §. 67. der Verord. v. 3. Jan. 1849*) und Art. 58. des Zusatz-Ges. v. 3. Mai 1852**) aufzustellende und dem Gericht am Sitze des Schwurgerichts mitzutheilende Dienstliste der 48 Geschwornen aufnehmen zu lassen.

Der vor Kurzem eingetretene Fall, daß ein Abgeordneter während der Dauer der Session des Landtages als Geschworner einberufen wurde (stenographische Berichte des Abgeordneten-Hauses S. 707.),

*) s. Untersuchungs-Verfahren, Bd. VI. S. 238.
**) ebd. S. 240.

läßt es nöthig erscheinen, die obige Anordnung hierdurch in Erinnerung zu bringen und dem Königlichen Reg.-Präs. zu empfehlen, die Personen, welche Mitglieder eines der beiden Häuser des Landtages sind, namentlich auch nicht in die nach §§. 66 und 67. der erstgedachten Verord. anzufertigenden Ergänzungslisten aufzunehmen.

Für den allerdings noch möglichen Fall, daß Jemand die Eigenschaft eines Mitgliedes des Landtages erst nach Uebersendung der Liste an das Gericht erwerben, oder als Solches bekannt werden, oder aus Versehen in die Listen aufgenommen sein sollte, wird der Herr Justiz-Minister Anweisung ertheilen, daß die Vorsitzenden der Schwurgerichte, bei der ihnen durch den §. 68. der Verord. v. 3. Januar 1849 und den Art. 60. des Ges. v. 3. Mai 1852 zugewiesenen Reduzirung der Liste resp. Ergänzung der Dienstliste ein etwa eingetragenes Mitglied des Landtages streichen, resp. nicht aufnehmen.

Gesellen,

1) ihr Verhältniß zu den selbstständigen Gewerbetreibenden s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

2) Heranziehung der über 16 Jahre alten, im Hause der Eltern als Gesellen arbeitenden Söhne zur Klassensteuer. R. v. 19. Juli 1859, s. Klassensteuer Bd. IX.

Gesellen-Verbindungen und Kassen. (Bd. II. S. 498.)

Zum Ortsstatut v. 1. August und 1. Novbr. 1850.

1) Bekanntm. des Mag. z. B. v. 4. Oktbr. 1851. (Int.-Bl. 1860. No. 303.)

Nach §. 1. des unterm 18. Jan. 1851 publizirten, v. K. Min. für Hand. 2c. unterm 1. Novbr. 1850 bestätigten Ortsstatuts, in Betreff der Gesellen-Verbindungen und Kassen in Berlin, hat die Kommunal-Behörde mit Genehmigung der K. Reg. zu bestimmen, welchen dieser Verbindungen und Kassen die den einzelnen Gewerken angehörigen Gesellen und Gehülfen zuzuweisen sind.

Mit Bezug hierauf und nach erfolgter Genehmigung der K. Reg. zu Potsdam wird daher hiermit festgesetzt und zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß alle im Polizei-Bezirke der Stadt Berlin beschäftigten Gesellen und Gehülfen des

Bäcker-,	Kupferschmiede-,	Schwerdtfeger-,
Barbier-,	Kürschner-,	Seidenwirker-,
Groß- und	Lohgerber-,	Seifensieder-,
Kleinböttcher-,	Maler-,	Seiler-,
Buchbinder-,	Maurer-,	Siebmacher-,
Bürstenmacher-,	Messerschmiede-,	Steinmetz-,
Brunnenmacher-,	Chirurgische Instrumentenmacher-,	Steinsetzer-,
Dachdecker-,	Mustermaler-,	Stellmacher-,
Drechsler-,	Nadler-,	Strumpfwirker-,
Schwarz-,	Nagelschmiede-,	Stuhlmacher-,
Schön- und	Pfefferküchler-,	Tapezierer-,
Seidenfärber-,		Täschner-,

Feilenhauer-, Friseur-, Gelbgießer-, Glaser-, Goldschmiede-, Gürtler-, Handschuhmacher-, Hutmacher-, Kammmacher-, Klempner-, Knopfmacher-, Korbmacher-, Posamentirer-, Raschmacher-, vereinigtes Sattler- und Riemer-, Schiffbauer-, Schlächter-, Schlosser-, Schmiede-, Schneider-, Schornsteinfeger-, Schuhmacher- und Pantoffelmacher- Tischler-, Töpfer-, Tuchmacher- und Tuchbereiter-, Tuchscheerer-, Uhrmacher-, Lackirer-, Weber-, Weißgerber-, Zeugschmiede-, Zimmermanns- und Zinngießer-

Gewerbes verpflichtet sind, den hierselbst bestehenden, zu den oben bezeichneten Gewerben gehörigen Gesellenkassen zur gegenseitigen Unterstützung beizutreten, und daß für sie und für diejenigen Gewerbetreibenden, welche solche Gesellen und Gehülfen beschäftigen, die in dem oben erwähnten Ortsstatute enthaltenen Vorschriften und Bestimmungen nunmehr zur Anwendung kommen.

Als Gesellen und Gehülfen werden übrigens im Sinne des Gesetzes alle diejenigen erachtet, welche vor dem Erscheinen der Verordn. v. 9. Febr. 1849 bereits Gesellen oder Gehülfen waren, oder es nachher geworden sind, und, wenn eine solche nöthig, die vorschriftsmäßige Prüfung abgelegt haben. Der Nachweis dieser Eigenschaft wird durch Vorlegung des Lehrbriefs oder Prüfungszeugnisses geführt. — Dadurch, daß solche Handwerksgesellen bei einem Fabrik-Inhaber in Arbeit treten, hört ihre Eigenschaft als Gesellen oder Gehülfen und ihre Verpflichtung zum Beitritt bei den obenbezeichneten Kassenverbindungen nicht auf.

Die Kassen-Einrichtung der Fabrik-Arbeiter bleibt einer besonderen Regelung vorbehalten.

2) Bekanntm. des Mag. z. B. v. 13. Juni 1853. (Int.-Bl. 1860. Nr. 303.)

Die Bestimmung des §. 3. des Ortsstatuts v. 1. Aug. und 1. Novbr. 1850, nach welcher die Gewerbetreibenden, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf Verlangen des Kassen-Vorstandes verpflichtet sind, die rückständigen Beiträge derselben unter Vorbehalt der Anrechnung auf die nächste Lohnzahlung für Rechnung der Betheiligten zur Kasse zu zahlen, ist bisher von den Vorständen nur weniger Gesellenkassen zur Anwendung gebracht worden. Bei den meisten hat sich das alte Verfahren erhalten, nach welchem die Auflage vom Gesellen eingefordert, und erst, wenn von diesem keine Zahlung erfolgt, der Arbeitgeber in Anspruch genommen wird. Die Reste, welche den Kassen durch die Einrichtung entstehen, und die daraus den Kassen-Beamten erwachsende Geschäftslast haben die Vorstände der nachbenannten Gesellenkassen: Barbier, Großböttcher, Brunnenmacher, Dachdecker, Drechsler, Feilenhauer, Gelbgießer, Gürtler, Hutmacher, Klempner, Korbmacher, Lederarbeiter (Lederzurichter), Lohgerber, Maurer, Schiffbauer, Schlächter, Schlosser, Schmiede, Schuhmacher, Seidenwirker, Seiler, Steinmetzger, Steinsetzer, Stellmacher, Stuhlmacher, Tischler, Töpfer, Tuchmacher, Weber, Zeugschmiede, Zimmerleute, zu dem Beschlusse veranlaßt,

künftig die Gesellen-Kassenbeiträge niemals vom Gesellen selbst, sondern sogleich vom Arbeitgeber einzufordern.

Die betr. Arbeitgeber werden daher angewiesen, die Kassenbeiträge ihrer Gesellen v. 1. Juli c. ab unweigerlich und bei Vermeidung exekutivischer Maßregel dem Altgesellen oder Kassirer auf die erste Aufforderung zu zahlen. Es bleibt den Arbeitgebern überlassen, sich durch Einsicht der Quittungsbücher davon zu überzeugen, wann die Beiträge ihrer Gesellen fällig sind, damit sie, sobald dieser Fälligkeitstermin eingetreten ist, einen entsprechenden Betrag vom Lohne des Gesellen innebehalten. Wer dies versäumt, kann die für den Gesellen vorgeschossenen Beiträge zwar von der nächsten Lohnzahlung in Abrechnung bringen, er hat es sich aber selbst zuzuschreiben, wenn er auf die Erstattung des Vorschusses durch den Gesellen im Falle einer plötzlichen Auflösung des Arbeitsverhältnisses verzichten muß.

Bei den vorstehend nicht bezeichneten Gesellenkassen bewendet es bis auf Weiteres bei der bisherigen Einrichtung.

3) Bekanntm. des Mag. z. B. v. 15. Juli 1859, zu dem Ortsstatute v. 1. Aug. u. 1. Novbr. 1850, betr. die Gesellen-Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung.

Diejenigen, welche im Gemeinde-Bezirke von Berlin gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, können fortan von der Kommunal-Behörde angehalten werden, zur Beförderung solcher Einrichtungen, welche die Unterbringung oder Unterstützung arbeitsuchender, erkrankter oder aus anderen Gründen hülfsbedürftiger Gesellen oder Gehülfen bezwecken, unter den mit Genehmigung der Reg. festzustellenden Bedingungen zusammen zu treten und dazu Beiträge bis zu einem Viertheil des Betrages, welche die bei ihnen beschäftigten Gesellen oder Gehülfen zu den Kosten jener Einrichtung aufbringen, aus eigenen Mitteln zu leisten. Urkundlich unter dem Stadtsiegel.

Berlin, den 15. Juni 1859.

Magistrat hiesiger Königl. Haupt- und Residenzstadt.

Auf Grund des §. 168. der Gew.-Ordn. und des §. 57. der Verordn. v. 9. Febr. 1859 genehmige ich den vorstehenden Nachtrag zu dem Statute für die Stadt Berlin v. 1. Aug. und 1. Novbr. 1850, betr. die Gesellen-Verbindungen und Kassen zu gegenseitiger Unterstützung hierdurch unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle des Bedürfnisses.

Berlin, den 2. Juli 1859.

Der Min. für Hand., Gew. und öffentl. Arb.

Gestellungspflicht,

s. Ersatzwesen, §. 21. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Gewehrfabrik-Arbeiter,

ihre Militair-Dienstzeit, s. Ersatzwesen §. 9. der Instr. v. 9. Dez. 1858, Bd. VIII.

Gewerbe-An- und Abmeldung. (Bd. II. S. 568.)

1) Cirk.-R. des Fin.-Min. v. 24. Febr. 1843 — betr. den steuerpflichtigen Gewerbebetrieb und die Verhütung von Gewerbesteuer-Kontraventionen. (Min.-Bl. S. 93.)

Die behufs der Rekursentscheidung in Gewerbesteuer-Prozeßsachen von der K. Reg. hierher eingereichten Akten haben wahrnehmen lassen, daß nicht selten Gewerbesteuer-Kontraventionen zur Untersuchung und Bestrafung gelangen, welche von den Betheiligten vermieden sein würden, wenn die mit der Gewerbesteuer-Verwaltung beauftragten, insbesondere die Lokal-Polizei- und Kommunalbehörden überall von dem Gesichtspunkte ausgingen, daß es eben so sehr in ihrer Verpflichtung liege, den Uebertretungen der Steuerges. vorzubeugen, als sie zur Entdeckung und Bestrafung zu bringen und wenn demgemäß die Gelegenheiten, welche sich ihnen zur Verhütung derartiger Kontraventionen darbieten, gehörig benutzt würden.

Von der Nothwendigkeit einer solchen Einwirkung der Behörden ausgehend, hat bereits die Cirk.-Verf. v. 9. Aug. 1839 (Annal. S. 696.) vorgeschrieben, daß Jeder, welchem die polizeiliche Erlaubniß zu einem steuerpflichtigen Gewerbe oder der Bürgerbrief behufs Ausübung eines solchen Gewerbes ertheilt wird, zur Anmeldung des Gewerbes behufs Einrichtung der Gewerbesteuer aufzufordern ist. Außerdem aber bietet sich noch in manchen andern Fällen den Behörden Gelegenheit dar, die Gewerbetreibenden auf die ihnen in gewerbesteuerlicher Hinsicht obliegenden Verpflichtungen hinzuweisen.

Mit der Aufforderung, die Erneuerung der Gewerbescheine in Gemäßheit des §. 10. des Hausir-Regul. v. 28. April 1824*) rechtzeitig nachzusuchen, kann eine Erinnerung an die durch den §. 19. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820**) begründete Pflicht zur Anmeldung der stehenden Gewerbe, unter Hinweisung auf die §. 39. a. a. O. vorgeschriebenen Strafe, verbunden werden. Die polizeiliche Meldung von Gewerbsgehülfen oder Lehrlingen seitens der Handwerker und in klassensteuerpflichtigen Orten, deren Anmeldung zur Klassensteuer giebt der Behörde, bei welcher die Anmeldung erfolgt, Veranlassung, von dem Anmeldenden, sofern er nicht bereits als Handwerker besteuert ist, Erkundigung einzuziehen, mit wie vielen Gehülfen und in welcher Art er sein Handwerk betreibe und, sofern hiernach wegen Steuerpflichtigkeit des Gewerbes, dessen Anmeldung zur Gewerbesteuer abgesondert erfolgen muß, ihn zu einer solchen aufzufordern.

Oefters ergiebt sich aus den Umständen wider einzelne Personen die Vermuthung, daß sie ohne Anmeldung ein steuerpflichtiges Gewerbe ausüben. Anstatt, wie es in solchen Fällen wohl geschehen ist, den verdächtigen, ihm unbewußt, zu beobachten oder selbst andere Personen zu einem gewerblichen Verkehr mit ihm zu veranlassen, um demnächst die Untersuchung wegen Gewerbesteuer-Hinterziehung ein-

*) Bd. III. S. 26.
**) Bd. II. S. 569.

leiten zu können, wird aus jenem Verdachte Anlaß zur Warnung des Betheiligten und zur Aufforderung zur Gewerbsanmeldung zu entnehmen sein. Mitunter betreibt ferner Jemand, der sein Gewerbe zu einer bestimmten Klasse angemeldet hat, nicht ein in dieser, sondern in einer anderen Klasse steuerpflichtiges Gewerbe und ist dann wohl, weil er sich zu letzterer nicht angemeldet habe, wegen Kontravention zur Untersuchung gezogen, statt daß die Veranlagungsbehörde ihn hätte belehren und für die Berichtigung der Rolle hätte Sorge tragen sollen. In ähnlicher Weise wird sich öfters Veranlassung finden, solche Gewerbetreibende, welche mit einem bereits besteuerten Geschäfte ein anderes, besonders anzumeldendes Gewerbe verbinden, auf ihre desfallsigen Obliegenheiten aufmerksam zu machen.

Es kommt endlich nicht selten vor, daß die Angehörigen eines Gewerbetreibenden nach dessen Tode sein Geschäft fortsetzen, auch die auf ihn veranlagt gewesene Gewerbesteuer fortentrichten, dabei aber die Abmeldung des Gewerbes für den Verstorbenen und die Anmeldung auf ihren Namen unterlassen. Die Orts-Polizei- und Kommunalbehörden, welchen das Eintreten eines solchen Verhältnisses nicht leicht entgehen kann, werden in diesem Falle in der Regel Gelegenheit haben, denjenigen, welcher das Gewerbe fortsetzt, über die ihm obliegende Verpflichtung der Anmeldung resp. Abmeldung zu belehren. Aehnliches gilt auch von denjenigen Fällen, in welchen ein steuerpflichtiges Gewerbe aus anderer Veranlassung als wegen eines Todesfalles den Besitzer wechselt, oder ein Handelsgeschäft innerhalb desselben Gewerbesteuer-Bezirks aus einem Lokal in ein anderes verlegt, oder statt in einem in zwei oder mehreren besonders zu besteuernden und anzumeldenden Lokale betrieben wird.

Die K. Reg. wird dahin zu wirken haben, daß in dem vorbezeichneten Sinne von ihren Unterbehörden verfahren werde, indem der Gesichtspunkt nicht aus den Augen verloren wird, daß in sehr vielen Fällen der erforderliche Steuerschutz eben so sicher durch Belehrung als durch Bestrafung der Betheiligten erreicht werden kann. Sollte aber hinsichtlich einzelner, der K. Reg. zur Entscheidung vorgelegten Kontraventionsfälle erhellen, daß die Lokalbehörden die ihnen nach der Cirk.-Verf. v. 9. Aug. 1839 obliegende Verpflichtung unbeachtet gelassen haben, oder sonst nach Lage der Sache anzunehmen sein, daß die Angeschuldigten der Meinung gewesen sind, ihren Verpflichtungen in gewerbsteuerlicher Hinsicht genügt zu haben, so hat die K. Reg. hier die Ermächtigung nachzusuchen, an Stelle der vollem Defraudationsstrafe eine ermäßigte Strafe wider die Angeschuldigten festzusetzen, oder nach Umständen es bei einer Verwarnung bewenden zu lassen. Dies gilt namentlich auch von solchen Fällen, in welchen die Anmeldung von dem Gewerbetreibenden selbst, jedoch zu spät bewirkt ist, falls nicht Grund zu der Annahme vorliegt, daß die rechtzeitige Anmeldung in der Absicht, die Steuer zu umgehen, nicht aber aus Unkunde oder wegen beachtungswerther Hinderungsgründe unterlassen sei.

In Ansehung der bei Entscheidung mehrerer Kontraventionsfälle

seitens der K. Reg. beobachteten Grundsätze ist bemerkt worden, daß mitunter der Begriff eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes in einer über die Absicht des Gewerbesteuer-Ges. hinausgehenden Ausdehnung aufgefaßt worden ist. Es läßt sich die im Gesetze selbst unentschieden gebliebene Frage, welche Momente zusammentreffen müssen, um das Vorhandensein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes annehmen zu können, nicht nach einem abstrakten Prinzip, sondern nur nach den Verhältnissen des konkreten Falles entscheiden; es ergeben sich jedoch aus der Natur der Verhältnisse und dem Gesammtinhalte des Gesetzes mehrere Gesichtspunkte, welche bei Beantwortung jener Frage besonders in's Auge zu fassen sind.

Wenngleich im Allgemeinen eine einzige Handlung genügen kann, um auf das Dasein eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes zu schließen, und wenn auch an diesem Grundsatze, besonders in Beziehung auf den Handel im Umherziehen und hinsichtlich derjenigen Gattungen des stehenden Gewerbebetriebes als Regel festzuhalten ist, bei denen, wie bei der Schankwirthschaft, dem Gewerbe der Pfandleiher, Kommissionaire u. s. w., ein polizeiliches Interesse mit obwaltet, so läßt sich jener Grundsatz doch nicht dahin ausdehnen, daß eine jede, sonst erlaubte Handlung, welche Erwerb zum Zweck hat, und unter eine von den, im Gewerbesteuer-Gesetze aufgestellten Kategorien sich subsumiren läßt, als ein steuerpflichtiges Gewerbe angesehen werden muß. Vielmehr sind in solchen Fällen die konkreten Verhältnisse in billige Erwägung zu ziehen, indem berücksichtigt wird, in welchem Umfange Handlungen, die an sich als gewerbliche Akte angesehen werden könnten, vorgenommen sind, ob sich aus den Umständen auf eine beabsichtigte Fortsetzung solcher Handlungen schließen läßt und in welchem Verhältnisse dieselben zu den übrigen Erwerbsverhältnissen des Angeschuldigten stehen.

Die angegebenen Momente sind besonders dann von Wichtigkeit, wenn es sich um die im §. 2. des Gewerbesteuer-Ges. ausgesprochene Gewerbesteuerpflichtigkeit des Verfertigers von Waaren auf den Kauf handelt. Es begreift zwar diese allgemeine Bezeichnung alle Erwerbszweige, deren Zweck es ist, durch Anwendung menschlicher Arbeit, mit oder ohne Benutzung von Elementar- oder thierischen Kräften, eine verkäufliche Waare hervorzubringen, sofern die Erwerbszweige nicht zu den, in den Klassen C., D., E., F. und H. besteuerten Gewerben gehören, und umfaßt deshalb sehr verschiedenartige Beschäftigungen, die theils der Fabrikation und dem eigentlichen Handwerksbetriebe nahe stehen, theils sich mehr dem Handel — als dem Kaufe zum Verkauf — insofern nähern, als dem Verkaufe nur eine minder wesentliche Umgestaltung des Materials vorangeht. Bei dieser Mannigfaltigkeit von Erwerbszweigen, welche als Verfertigung von Waaren auf den Kauf angesehen werden können, ist jedoch in Beziehung auf ihre Steuerpflichtigkeit zunächst die Art der angewendeten Arbeit als entscheidend anzusehen, und es sind nur solche Beschäftigungen als steuerpflichtig zu betrachten, welche eine gewisse technische Fertigkeit, nicht aber eine bloße Tagelöhner- oder gemeine

Handarbeit erfordern. Hierher gehört es z. B., wenn Frauenspersonen Wolle kaufen und das daraus von ihnen gesponnene Garn oder die aus diesen gestrickten Strümpfe demnächst (jedoch nicht im Wege des Hausirens) verkaufen. Ein zweiter, für die Steuerpflichtigkeit der in Rede stehenden Erwerbsarten maßgebender Umstand liegt in dem Verhältnisse, in welchem sie zu dem sonstigen Erwerbe dessen stehen, der sie betreibt. Wie nämlich im Ges. der Grundsatz ausgesprochen ist, daß, bei absichtlicher Verbindung mehrerer Gewerbe an demselben Orte, die Steuer nur einmal nach dem Gesammt-Umfange des Betriebes erhoben werden soll, und wie ferner die Steuerfreiheit des Bäckergewerbes, der Weberei und Wirkerei und des Lohnfuhrgewerbes, sofern solche von Landleuten als Nebenbeschäftigung ausgeübt werden, ausdrücklich anerkannt ist, so ist auch die Zurichtung, Bearbeitung und Umgestaltung von Gegenständen zum Zweck des Verkaufs, und der Verkauf dann nicht als ein selbstständiges stehendes und deshalb, im Sinne des §. 2. des Gewerbesteuer-Ges., als Verfertigung von Waaren auf den Kauf besonders zu besteuerndes Gewerbe anzusehen, wenn jene Bearbeitung oder Umgestaltung als gewöhnliche Nebenbeschäftigung neben einem, sei es steuerpflichtigen oder steuerfreien Hauptgewerbe, den Landbau nicht ausgenommen, sich darstellt.

Von einer ähnlichen Ansicht ist bei Anwendung der Vorschrift im §. 5. des Regul. v. 28. April 1824 auszugehen, wonach diejenigen Personen, eines Gewerbescheins bedürfen, welche im Lande umherreisen, um außer den Messen und Märkten in Privathäusern und Gasthöfen oder auf offener Straße Waaren zum Wiederverkaufe zu erstehen. Auch hier liegt es, wie schon die Fassung des Ges. ergiebt, nicht in der Absicht, ein jedes Ankaufsgeschäft, welches ein anderweit besteuerter Gewerbetreibender in Beziehung auf die Gegenstände seines stehenden Gewerbes außerhalb seines Wohnorts abschließt, der Steuer vom Gewerbebetriebe im Umherziehen zu unterwerfen; es tritt vielmehr die Steuerpflichtigkeit erst dann ein, wenn sich aus den in dem einzelnen Falle vorliegenden Thatsachen die Kontinuität eines solchen Geschäftsbetriebes ergiebt.

Für die Entscheidung aller Gewerbesteuer-Kontraventionssachen muß schließlich der Königl. Regierung die verständige und billige Erwägung des konkreten Falles um so mehr empfohlen werden, als ein lediglich auf Erhöhung des Steuer-Ertrages gerichtetes Bestreben leicht dahin führen kann, die Rücksichten, welche auf eine freie Bewegung der Betriebsamkeit zu nehmen sind, aus dem Auge zu verlieren. Auch werden die betheiligten Behörden, wenn sie im Sinne der vorstehenden Verfügung handeln, mit um so größerer Energie überall da einschreiten können, wo wirkliche — besonders absichtliche — Kontraventionen gegen die Gewerbesteuer-Ges. und die gewerbepolizeilichen Vorschriften vorkommen. Daß sie in dieser Beziehung auch ferner ihre Pflicht erfüllen werden, wird mit Zuversicht erwartet.

2) Verf. der Min. d. Inn. u. d. Fin. v. 27. Aug. 1860, bezüglich auf das Verfahren bei versäumter Anmeldung eines steuerpflichtigen Gewerbebetriebes. (Min.-Bl. S. 214.)

Die ꝛc. bemerkt übrigens in jenem Berichte, daß der Magistrat in N. rücksichtlich einiger Personen, „welche ohne Zweifel die vorschriftsmäßige Anmeldung zur Gewerbesteuer verabsäumt hätten" sich auf eine bloße Belehrung beschränkt und von Einleitung einer Untersuchung Abstand genommen zu haben scheine, und daß sie ein solches Verfahren nach dem Erlasse des Fin.-Min. v. 24. Febr. 1843 (Min.-Bl. S. 93.) bei vorausgesetzter offenbarer Unkunde der betr. Steuerpflichtigen mit den einschlagenden Vorschriften für vollkommen gerechtfertigt halte.

Diese Ansicht ist irrig. Der Erl. v. 24. Febr. 1843 legt den Veranlagungs-Behörden zwar die Verpflichtung auf, in Fällen, in denen nur die Vermuthnng einer Steuer-Kontravention vorhanden ist, den Betheiligten zu belehren, statt ihn überwachen oder wohl gar zu Kontraventionen verleiten zu lassen, nicht aber giebt er ihnen die Befugniß, in Fällen, in denen eine Kontravention nicht bloß vermuthet wird, sondern klar zu Tage liegt, aus irgend einem Grunde eigenmächtig von der Einleitung der Untersuchung abzustehen. Selbst die Königl. Regierungen haben diese Befugniß nicht; durch die auf Grund Allh. Genehmigung erlassenen Verf. v. 24. Febr. 1843*) sind sie nur ermächtigt worden, Strafmilderungeu eintreten zu lassen, und in dem Abschnitt III. dieser Verfügung, so wie in der Verf. v. 14. Juli 1845 ist ausdrücklich bemerkt worden, daß der gänzliche Erlaß der Strafe nur von Seiten des K. Fin.-Min., nicht von den Reg. bewilligt werden könne.

Daß die Kontravention nur aus Unkunde der gesetzlichen Vorschriften begangen sei, ist eine Voraussetzung, ohne welche eine Ermäßigung der vollen gesetzlichen Strafe in der Regel überhaupt nicht statthaft ist, eine Ermächtigung der Reg. oder gar der Veranlagungs-Behörden, das Vergehen ganz ungeahndet zu lassen, kann daraus in keinem Falle hergeleitet werden.

Die ꝛc. hat hiernach den dortigen Magistrat mit Belehrung zu versehen.

Gewerbe-Ausstellungen. (Bd. II. S. 578.)

Verbot der Verloosung der zur Schau ausgestellten Erzeugnisse, s. Lotterien Bd. IX.

Gewerbe-Ordnung. (Bd. II. S. 592.)

Die §§. 27 bis 38. der Gewerbe-Ord. v. 17. Jan. 1845 sind durch das Ges. v. 1. Juli 1861 (s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.) außer Kraft gesetzt.

Die §§. 18., 21., 22., 49., 57., 71—74., 172., 173., 174 u. 176. sind durch nachstehendes Ges. abgeändert.

*) oben sub 1.

1) Ges. v. 22. Juni 1861 — betr. die Abänderung einiger Bestimmungen der Allg. Gewerbe-Ordnung v. 17. Januar 1845. (G.-S. S. 441.)

Wir Wilhelm ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

Art. I. In der Allg. Gew.-O. v. 17. Januar 1845 werden die §§. 18., 21., 22., 49., 57., 71 bis 74., 172., 173., 174. und 176. in der Weise abgeändert, daß an ihre Stelle die nachstehenden, mit denselben Nummern bezeichneten Paragraphen treten:

§. 18. Juristische Personen des Auslandes dürfen, sofern nicht durch Staatsverträge ein Anderes bestimmt ist, nur mit Erlaubniß der Ministerien in Preußen ein stehendes Gewerbe betreiben.

Hinsichtlich ausländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, so wie hinsichtlich ausländischer Auswanderungs-Unternehmer bewendet es bei den bestehenden Gesetzen.

§. 21. Derjenige, welchem der Betrieb eines bestimmten Gewerbes durch richterliches Erkenntniß untersagt worden ist, bedarf zum Beginn des selbstständigen Betriebes eines anderen verwandten Gewerbes der besonderen Erlaubniß der Polizei-Obrigkeit des Orts. Die Erlaubniß ist zu versagen, wenn durch den beabsichtigten Gewerbebetrieb der Zweck des Straf-Erkenntnisses vereitelt werden würde.

Diese Vorschrift findet auch Anwendung auf die Ehefrauen solcher Personen, ihre noch unter väterlicher Gewalt stehenden Kinder, ihre Dienstboten und andere Mitglieder ihres Hausstandes.

§. 22. Wer den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes anfangen will, muß zuvor der Kommunal-Behörde des Orts Anzeige davon machen.

Die Kommunal-Behörde hat diese Anzeige, wenn sie nicht zugleich die Polizei-Obrigkeit ist, Letzterer mit ihren etwanigen Bemerkungen zuzustellen.

Außerdem hat, wer Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuer-Versicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, vor Uebernahme der Agentur, und Derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage der Polizei-Obrigkeit seines Wohnortes davon Anzeige zu machen.

§. 49. Denjenigen, welche Gifte feilhalten, Kammerjägern, Pfandleihern, denjenigen, welche den Handel mit gebrauchten Kleidern, gebrauchten Betten oder gebrauchter Wäsche, oder den Kleinhandel mit altem Metallgeräth oder Metallbruch betreiben (Trödlern), oder mit Garnabfällen, Enden oder Dräumen von Seide, Wolle, Baumwolle oder Leinen handeln wollen, und Personen, welche auf öffentlichen Straßen und Plätzen ihre Dienste anbieten oder auf solchen Straßen und Plätzen Wagen, Pferde, Sänften, Gondeln oder andere

Transportmittel zu Jedermanns Gebrauch bereit halten wollen, ist der Beginn des Gewerbebetriebes erst dann zu gestatten, wenn sich die Behörden von ihrer Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb überzeugt haben. Dasselbe gilt hinsichtlich derjenigen, welche aus der Vermittelung von Geschäften oder der Uebernahme von Aufträgen, namentlich aus der Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere ein Gewerbe machen, wohin jedoch die Agenten und Unter-Agenten für Versicherungs-Anstalten nicht zu rechnen sind.

Diese Erlaubniß ist in den Städten bei der Polizei-Obrigkeit, auf dem Lande unter Vorlegung eines Attestes der Polizei-Obrigkeit bei dem Landrath nachzusuchen.

§. 57. Die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödlergewerbes bleiben ferner in Kraft. Jedoch wird den Ministerien vorbehalten, die in polizeilicher Hinsicht nöthigen Abänderungen oder Ergänzungen zu treffen. Dieselben sind auch befugt, da, wo über den Betrieb jener Gewerbe keine derartigen Vorschriften bestehen, solche zu erlassen.

§. 71. Die in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, so wie die Approbationen der Hebammen (§. 45.) können von der Verwaltungs-Behörde zurückgenommen werden, wenn die Unrichtigkeit der Nachweise dargethan wird, auf deren Grund solche ertheilt worden, oder wenn aus Handlungen oder Unterlassungen des Inhabers der Mangel der erforderlichen und bei Ertheilung der Konzession u. s. w. vorausgesetzten Eigenschaften klar erhellet. Inwiefern durch die Handlungen oder Unterlassungen eine Strafe verwirkt ist, bleibt der richterlichen Beurtheilung überlassen.

§. 72. Ueber die Zurücknahme der Konzessionen u. s. w. (§. 71.) entscheidet die Reg. durch Plenarbeschluß. Der Entscheidung muß eine schriftliche Voruntersuchung und eine mündliche Verhandlung nach den folgenden näheren Bestimmungen vorhergehen.

§. 73. Die Reg. verfügt die Einleitung des Untersuchungs-Verfahrens und ernennt den Untersuchungs-Kommissar. Sie ist befugt, in dringenden Fällen die Ausübung des Gewerbes entweder sogleich oder im Laufe des Verfahrens zu suspendiren.

In der Voruntersuchung wird der Angeschuldigte unter Mittheilung der Anschuldigungs-Punkte vorgeladen und, wenn er erscheint, gehört; es werden die Zeugen eidlich vernommen und die zur Aufklärung der Sache dienenden sonstigen Beweise herbeigeschafft.

Die Verrichtungen der Staats-Anwaltschaft werden durch einen von der Reg. ernannten Beamten wahrgenommen.

Bei der Vernehmung des Angeschuldigten und dem Verhör der Zeugen ist ein vereideter Protokollführer zuzuziehen.

§. 74. Nach Abschluß der Voruntersuchung überreicht der Beamte der Staats-Anwaltschaft der Reg. die Anschuldigungsschrift. Der Angeschuldigte wird unter abschriftlicher Mittheilung derselben zu einer vom Regierungs-Präsidenten zu bestimmenden Plenarsitzung zur mündlichen Verhandlung vorgeladen. Bei dieser Verhandlung,

welche in nicht öffentlicher Sitzung stattfindet, so wie bei der Entscheidung der Sache wird nach Vorschrift der §§. 35 bis 39. und 31. des Ges., betr. die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, v. 21. Juli 1852 (Ges.-S. S. 465.) *), verfahren. Die Entscheidung kann jedoch nur auf Zurückweisung der Anklage oder auf Zurücknahme der Konzession u. s. w. lauten, so weit nicht der Reg. die Befugniß zur Festsetzung von Ordnungsstrafen gegen den Angeschuldigten sonst zusteht.

Gegen die Entscheidung der Reg. steht dem Angeschuldigten der Rekurs an das kompetente Min. offen; der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Verkündigung der Entscheidung an gerechnet, angemeldet werden. Das in den §§. 72 bis 74. bezeichnete Verfahren findet für Berlin und den Polizei-Bezirk von Charlottenburg bei der Reg. zu Potsdam statt.

§. 172. Gegen jeden Gewerbtreibenden, der wegen eines vermittelst Mißbrauchs seines Gewerbes begangenen Verbrechens oder Vergehens verurtheilt wird, kann zugleich auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe dieses Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf diesen Verlust erkannt werden, wenn der Gewerbetreibende wegen eines solchen Verbrechens innerhalb der letzten fünf Jahre schon einmal rechtskräftig verurtheilt worden ist.

§. 173. Gegen jeden Gewerbtreibenden, welcher wegen Verletzung der den Betrieb seines Gewerbes betr. Vorschriften wiederholt rechtskräftig verurtheilt ist, kann auf den Verlust der Befugniß zum selbstständigen Betriebe seines Gewerbes für immer oder auf Zeit erkannt werden.

Es muß auf den Verlust dieser Befugniß für immer erkannt werden, wenn er wegen einer solchen Verletzung mit Zuchthaus bestraft wird.

§. 174. Die Befugniß zum Betriebe der in den §§. 42., 43., 47., 49. und 50. bezeichneten, sowie aller derjenigen Gewerbe und Geschäfte, zu deren Betreibung der Gewerbtreibende von der Obrigkeit besonders verpflichtet worden ist, erlischt, wenn der Gewerbetreibende die bürgerliche Ehre verloren hat, oder wenn ihm die Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit untersagt worden ist, und zwar mit dem Tage der Rechtskraft des Straf-Erkenntnisses.

§. 176. Wer ohne vorgängige Anmeldung oder nach erfolgter Untersagung ein Gewerbe beginnt oder fortsetzt, oder die im §. 22. erforderte An- oder Abmeldung einer übernommenen Feuer-Versicherungs-Agentur unterläßt, hat, insofern nicht die strengeren Strafen der §§. 177., 178. und 180. eintreten, eine Geldbuße bis zu 50 Thalern oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Gefängnißstrafe verwirkt.

Diese Strafe bleibt jedoch ausgeschlossen, wenn das Vergehen eine Steuer-Defraudationsstrafe nach sich zieht.

*) s. Disziplinar-Verfahren Bd. I.

Art. II. Ist bei Verkündung dieses Ges. ein Verfahren wegen Entziehung der in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen bereits eingeleitet, so setzt die zuständige Behörde, ohne Betheiligung der Staats-Anwaltschaft, die Instruktion durch vollständige Erörterung der Gründe der beabsichtigten Entziehung fort und legt die geschlossenen Verhandlungen mit der Vertheidigung des Betheiligten der Regierung zur Abfassung des Plenarbeschlusses vor.

Fällt dieser Beschluß für die Zurücknahme aus, so ist der danach mit Gründen auszufertigende Bescheid dem Betheiligten zu eröffnen. Gegen diesen Bescheid ist der Rekurs an das kompetente Ministerium zuläßig, der Rekurs muß jedoch bei Verlust desselben binnen zehn Tagen, von der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, angemeldet werden.

Art. III. Wo in den Ges. und insbesondere in der Gewerbe-O. selbst bisher auf einen der im Eingange des Art. I. bezeichneten Paragraphen hingewiesen ist, bezieht diese Hinweisung sich fortan auf den Paragraphen in seiner vorstehend abgeänderten Fassung.

Die §§. 67. und 68. der Verord. v. 9. Febr. 1849 (G.-S. S. 93.) *); der §. 58. der Allg. Gewerbe-O. v. 17. Januar 1845; die Bestimmung des §. 345. zu 3. des Strafgesetzbuchs v. 14. April 1851 **), so weit dieselbe den Handel mit Schießpulver betrifft; die §§. 7 bis 11. und die auf diese Paragraphen bezügliche Bestimmung im §. 29. des Ges. über das Mobiliar-Feuerversicherungswesen v. 8. Mai 1837 ***); die §§. 3. und 4. und die auf diese Paragraphen bezüglichen Bestimmmungen in den §§. 5., 6 und 7. des Ges., betr. den Geschäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten v. 17. Mai 1853 †) und das Ges., betr. den Handel mit Garnabfällen ꝛc. v. 5. Juni 1852 ††) treten außer Kraft.

2) Cirk.-Erl. der Min. f. Hand. ꝛc., des Inn. u. d. geistl. Angel. — v. 16. Juli 1861 betr. die Erläuterungen zu dem Ges. v. 22. Jun. 1861, wegen einiger Abänderungen der Allg. Gew.-Ordn. (Staatsanz. Nr. 176.)

Das in Nr. 26. der Ges.-Samml. publizirte Ges. v. 22. v. M., betr. einige Abänderungen der allg. Gew.-O. giebt Veranlassung, die Gesichtspunkte, nach welchen die neuen Bestimmungen dieses Ges. im Anschlusse an die bisherigen Vorschriften aufzufassen sind, durch folg. Bemerkungen zu erläutern:

1) Durch den Art. III. des Ges. ist der §. 67. der Verord. vt 9. Febr. 1849, nach welchem bis dahin ausländischen Gewerbetreibenden die Erlaubniß zum Betriebe eines stehenden Gewerbes oder die Naturalisation in Preußen, soweit ihnen solche

*) Bd. II. S. 597., 606.
**) Bd. V. S. 759.
***) Bd. II. S. 221.
†) Bd. VI. S. 357.
††) Bd. II. S. 360.

nicht in Erwiederung der im Auslande den diesseitigen Gewerbetreibenden entgegenstehenden Beschränkungen überhaupt zu versagen war, nur aus erheblichen Gründen ertheilt werden sollte, aufgehoben.

Demzufolge kommen fortan hinsichtlich der Naturalisation ausländischer Gewerbetreibender lediglich die Vorschriften des Ges. über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preußischer Unterthan vom 31. Dez. 1842 zur Anwendung.*)

2) Nach §. 18. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 durften bisher Ausländer, ohne vorgängige Naturalisation, ein stehendes Gewerbe in Preußen, soweit nicht durch Staats-Verträge ein Anderes bestimmt war, nur mit Erlaubniß der Ministerien betreiben.

Dieser Erlaubniß bedürfen nach Art. I. §. 18. des Ges. v. 22. v. M. fortan nur noch die juristischen Personen des Auslandes.

Die Entbindung der übrigen Ausländer von dem gedachten Erforderniſſe ändert jedoch nichts an den Voraussetzungen, unter welchen dieselben sich in Preußen aufhalten dürfen. In letzterer Beziehung bleiben daher auch diejenigen Bestimmungen in Wirksamkeit, nach welchen Ausländer unter Umständen aus landespolizeilichen Rücksichten oder aus sonstigen gesetzlichen Gründen angehalten werden können, das diesseitige Staatsgebiet zu verlassen.

Ebensowenig sind durch den §. 18. a. a. Orte die Bedingungen geändert, von welchem die Ges. den Betrieb eines stehenden Gewerbes für einen Jeden, mithin sowohl für Ausländer wie für Inländer abhängig machen. Danach müssen die Ausländer, welche ein solches Gewerbe in Preußen betreiben wollen, auch fernerhin den, in den §§. 16., 17., 19. ff. der Gew.-O. für den Betrieb stehender Gewerbe überhaupt vorgeschriebenen Erforderniſſen genügen, für diejenigen Gewerbe aber, welche nur auf Grund einer besonderen polizeilichen Genehmigung (Approbation u. s. w.) oder nach Ablegung einer Prüfung betrieben werden dürfen, gleich den Inländern jene Genehmigung erhalten oder diese Prüfung bestanden haben, bevor ihnen der Gewerbebetrieb zu gestatten ist.

In Uebereinstimmung mit diesem Grundsatze bestimmt der §. 18. des Ges. v. 22. v. M. am Schlusse, daß es hinsichtlich der ausländischen Unternehmer von Versicherungs-Anstalten, so wie hinsichtlich der ausländischen Auswanderungs-Unternehmer bei den bestehenden Gesetzen bewende. Diese Unternehmer dürfen daher ihr Geschäft in Preußen auch künftighin nicht ohne die nach §. 2. des Ges., betr. den Ge-

*) s. Naturalisation Bd. I. u. Bd. IX.

schäftsverkehr der Versicherungs-Anstalten v. 17. Mai 1853*) resp. nach §. 7. des Ges., betr. die Beförderung von Auswanderern v. 7. Mai 1853**) erforderliche Genehmigung der Min. betreiben.

3) Die Agenten und Unter-Agenten der Versicherungs-Anstalten haben, nachdem die bisherigen Vorschriften über ihre Konzessionirung durch den Art. III. des Ges. v. 22. v. M. aufgehoben sind, eine besondere polizeiliche Erlaubniß für den Beginn ihres Gewerbes nicht mehr einzuholen, sondern fernerhin nur den allgemeinen Erfordernissen der §§. 16., 17., 19. ff. der Gew.-O. zu genügen, welche den Beginn eines jeden stehenden Gewerbes bedingen.

Danach bedürfen auch die erwähnten Agenten der im §. 23. a. a. O. vorgeschriebenen Bescheinigung der Polizeibehörde des Wohnorts über die erfolgte Anmeldung des Gewerbes.

Außerdem soll nach der Schlußbestimmung, welche den bisherigen Vorschriften des §. 22. a. a. O. in dem Art. I. §. 22. des Ges. v. 22. v. M. beigefügt worden ist, jeder, welcher Versicherungen für eine Mobiliar- oder Immobiliar-Feuerversicherungs-Anstalt als Agent oder Unter-Agent vermitteln will, gleichviel, ob er bereits ein anderes Gewerbe betreibt oder nicht, vor der Uebernahme der Agentur, und derjenige, welcher dieses Geschäft wieder aufgiebt, oder welchem die Versicherungs-Anstalt den Auftrag wieder entzieht, innerhalb der nächsten acht Tage jener Behörde davon Anzeige machen. Die Unterlassung dieser Anzeige, durch welche die vorgeschriebene Ueberwachung des Geschäftsbetriebes der Feuerversicherungs-Agenturen sichergestellt werden soll, ist im Art. I. §. 176. a. a. O. mit gleicher Strafe bedroht, wie die Unterlassung der Anmeldung des Gewerbes bei der Kommunalbehörde.

4) Hinsichtlich der Konzessionirung des Auswanderungs-Agenten bleiben die Bestimmungen des Ges., betr. die Beförderung von Auswanderern v. 7. Mai 1853, welches durch das Ges. v. 22. v. M. nicht abgeändert ist, in Wirksamkeit.

5) Von den im §. 49. der Gew.-O. erwähnten Gewerbetreibenden dürfen fortan in Folge der veränderten Fassung, in welcher dieser Paragraph in dem Art. I. des Ges. v. 22. v. M. übernommen ist,

a) die Schlosser,
b) diejenigen, welche mit Schießpulver handeln,
c) diejenigen, welche meublirte Zimmer oder Schlafstellen gewerbsweise vermiethen,
d) die Lohnlakeien und andere Personen, welche in Wirthshäusern — nicht auf öffentlichen Straßen und Plätzen — ihre Dienste anbieten,

*) Bd. VI. S. 357.

**) s. Auswanderung Bd. I. S. 241.

ihr Gewerbe ohne besondere polizeiliche Erlaubniß, mithin unter den Bedingungen beginnen, welche in den §§. 16. ff. der Gew.=O. für den Betrieb eines jeden stehenden Gewerbes vorgeschrieben sind. Neben letzteren haben jedoch die Schlosser die im §. 23. der Verordn. v. 9. Febr. 1849*) für den selbstständigen Betrieb ihres Gewerbes erforderte Befähigung auch fernerhin nachzuweisen.

Die polizeilichen Vorschriften, welchen die vorstehend gedachten Gewerbtreibenden bei der Ausübung ihres Gewerbes zu genügen haben, sind durch ihre Freilassung von dem Erfordernisse der Konzession zum Gewerbebetriebe nicht abgeändert. Dies gilt insbesondere auch rücksichtlich der Anordnungen über die Aufbewahrung und den Transport des Schießpulvers, sowie in Ansehung der Vorschriften über die Anmeldung Neuanziehender und jedes Wohnungswechsels bei der Polizeibehörde.

6) Für den Betrieb der im Art. I. §. 49. des Ges. v. 22. v. M. bezeichneten Gewerbe ist zwar das Erforderniß einer besonderen polizeilichen Erlaubniß beibehalten, die Voraussetzungen, an welche die Ertheilung der Letzteren nach den bisherigen Vorschriften geknüpft war, sind aber nach zwei Seiten hin modifizirt worden.

Einerseits sollen die Behörden nach §. 49. a. a. O. die Ertheilung der Erlaubniß nicht mehr von der, im §. 49. der Gew.=O. erforderten „Unbescholtenheit und Zuverlässigkeit" des Antragstellers, sondern von seiner „Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb" abhängig machen. Dieser Aenderung der früheren Bestimmungen liegt die Absicht zum Grunde, das Erforderniß der Befähigung für den betr. Gewerbebetrieb nur von denjenigen Eigenschaften abhängig zu machen, welche für die in Betracht kommenden Sicherheits= und gewerbepolizeilichen Interessen von unmittelbarer Bedeutung sind, indem sie die geschäftliche Zuverlässigkeit in Beziehung auf das zu betreibende Gewerbe bedingen. Wo diese Eigenschaften vorhanden sind, darf die nachgesuchte Konzession fernerhin nicht mehr auf Grund solcher Thatsachen oder Wahrnehmungen versagt werden, welche in anderer, den Geschäftsbetrieb nicht berührender Beziehung den guten Ruf oder die Unbescholtenheit des Antragstellers in Zweifel ziehen lassen.

Andererseits sind die Bestimmungen des §. 68. der Verord. v. 9. Febr. 1849 und des Ges., betr. den Handel mit Garnabfällen rc. v. 5. Juni 1852, nach welchem die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe eines der dort und im §. 49. der Gewerbe=O. erwähnten Gewerbe zu versagen war, wenn die darüber zu vernehmende Kommunal=Behörde nach Anhörung der Gemeinde=Vertreter die Nützlichkeit und das Bedürfniß des beabsichtigten

*) s. Meister= und Gesellenprüfung Bd. IV. S. 133.

Gewerbebetriebs nach den örtlichen Verhältnissen nicht anerkannte, durch den Art. III. des Ges. v. 22. v. M. aufgehoben.

Daraus folgt, daß fortan keinem der im Art. I. §. 49. a. a. O. bezeichneten Gewerbetreibenden, welcher dem dort vorgeschriebenen persönlichen Erfordernisse genügt, die Konzession aus dem Grunde versagt werden darf, weil das Bedürfniß oder die Nützlichkeit seines Betriebs nicht anerkannt wird.

7) Nach meinem, des Min. für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, Cirk.-Erl. v. 5. März 1858 *) soll bei der Prüfung der Gesuche um die polizeiliche Erlaubniß zum Betriebe des Konzipienten-Gewerbes in jedem einzelnen Falle auch erörtert werden, ob nach den obwaltenden Verhältnissen die Konzession mit auf die Abfassung schriftlicher Aufsätze in gerichtlichen Angelegenheiten zu erstrecken, oder ob Letztere davon auszuschließen seien. Diese auf die Bestimmungen des §. 68. der Verord. v. 9. Febr. 1849 gestützte Anordnung ist nach erfolgter Aufhebung der gedachten Bestimmungen nicht mehr maßgebend.

Daneben kommt aber, gegenüber den häufigen Gesuchen um Ertheilung einer polizeilichen Erlaubniß zur Anfertigung von Prozeßschriften oder zum Auftreten als Rechts-Konsulent in Erwägung, daß die Verwaltungs-Behörden nicht befugt sind, die Antragsteller zur Ausübung von Funktionen zu ermächtigen, welche nach den Vorschriften der Prozeßgesetze nur den Rechts-Anwalten zustehen. Demzufolge und da die Entscheidung über die Zulässigkeit der von einem Konzipienten angefertigten Prozeßschriften den Gerichten zu überlassen ist, haben die Verwaltungs-Behörden fortan in den für den Betrieb des Konzipienten-Gewerbes auszufertigenden Konzessionen die Abfassung von Schriftsätzen in gerichtlichen Angelegenheiten weder auszuschließen, noch auch zu erwähnen, sondern mit Vermeidung jeder nähern Bezeichnung des Gegenstandes der Aufsätze, die Konzession in allen Fällen, dem Wortlaut des Ges. entsprechend, lediglich

„zur gewerbsmäßigen Abfassung schriftlicher Aufsätze für Andere"

zu ertheilen.

8) Die Bestimmungen der §§. 71. ff. der Gewerbe-O., in Betreff der Befugniß der Provinzial-Behörden zur Zurücknahme der in den §§. 42 bis 52. und 55. a. a. O. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen, sind durch Art. I. §§. 71. ff. des Ges. v. 22. v. M. dahin abgeändert, daß fernerhin:

a) von der Verwaltungs-Behörde nur die in den §§. 42., 43., 47., 50., 51. und 52. der Gewerbe-O. bezeichneten Konzessionen rc., die Approbationen der Hebammen, die Konzessionen inländischer Unternehmer von Versicherungs-Anstalten und die, nach Inhalt des Ges., betr. die Beförderung von

*) s. Min.-Bl. S. 48.

Auswanderern, v. 7. Mai 1853 (G.-S. S. 729.) ertheilten Konzessionen, nach Maßgabe der neuen Bestimmungen zurückgenommen werden dürfen, dagegen:

b) den Gewerbetreibenden, welche in den §§. 44., 45. und 55. a. a. O., so wie im Art. I. §. 49. des Ges. v. 22. v. M. bezeichnet sind, mit Ausnahme der Hebammen, die Befugniß zum Gewerbebetriebe nur durch den zuständigen Richter aberkannt werden kann.

Mit der Beschränkung des Administrativ-Verfahrens auf die Zurücknahme der vorstehend zu a. erwähnten Konzessionen, Approbationen und Bestallungen stehen die Strafbestimmungen des Art. I. §. 173. des Ges. v. 22. v. M. insofern im Zusammenhange, als sie neben den Strafbestimmungen der §§. 172. und 174. a. a. O. auch rücksichtlich der, dem administrativen Verfahren nicht mehr unterworfenen Gewerbetreibenden den nöthigen Anhalt darbieten, um das Publikum gegen die Nachtheile eines gewissenlosen oder ungeschickten Betriebs der betr. Gewerbe zu schützen. Denn dieser tritt hauptsächlich in der Uebertretung der bausicherheits- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften hervor, welche in den Bereich des §. 173. a. a. O. fallen, und da in der Staats-Anwaltschaft das Organ für die die Wahrnehmung der öffentlichen Interessen bei der Erhebung und Verfolgung der gerichtlichen Anklagen wegen strafbarer Handlungen oder Unterlassungen gegeben ist, so haben die Verwaltungs-Behörden in den Fällen zu b. auf die Ausschließung unbefähigter oder unzuverlässiger Personen von dem ihnen gestatteten Gewerbebetriebe dadurch hinzuwirken, daß sie die ermittelten Kontraventionen derselben rechtzeitig zur Kenntniß der Staats-Anwaltschaft bringen und Letzterer die Stellung geeigneter Anträge bei den Gerichten durch die Beschaffung der erforderlichen Beweismittel erleichtern.

9) Der Art. I. §. 57. a. a. O. ermächtigt die Min., die bisherigen Vorschriften über den Betrieb des Pfandleih- und des Trödler-Gewerbes, zu welchem letztern fortan nach §. 49. a. a. O. auch der Kleinhandel mit Metallbruch zu rechnen ist, nach Befinden in polizeilicher Hinsicht abzuändern oder zu ergänzen.

Da den Pfandleihern und den Trödlern, nach §. 71. a. a. O. die Befugniß zum Gewerbebetriebe nicht mehr im Verwaltungswege, sondern nur durch richterliches Erkenntniß und zwar wegen wiederholter Verletzungen der den Betrieb dieser Gewerbe betr. Vorschriften entzogen werden kann, mithin der Mangel an zureichenden Vorschriften dieser Art die Ausschließung nicht mehr zuverlässiger Personen von dem Gewerbebetriebe verhindern oder erschweren würde, so empfehlen wir der K. Reg. die nähere Erwägung der etwa erforderlichen Bestimmungen, indem wir, sofern sich ein Bedürfniß dazu herausstellen sollte, Ihren Anträgen entgegensehen.

10) Die Bestimmungen des Art. II. a. a. O. beziehen sich nur auf

das bereits eingeleitete Verfahren wegen Entziehung solcher Konzessionen 2c., welche auch fernerhin im Verwaltungswege zurückgenommen werden können. Einem bei Verkündigung dieses Ges. etwa schwebenden Konzessions-Entziehungs-Verfahren gegen einen der oben unter Nr. 8. lit. b. bezeichneten Gewerbtreibenden ist kein Fortgang zu geben.

Nach Vorstehendem hat die K. Reg. die Behörden Ihres Verwaltungs-Bezirks mit Anweisung zu versehen und die betr. Verf. zu beschleunigen.

Gewerbesteuer. (Bd. II. S. 659.)

1) Edikt v. 2. Novbr. 1810 über Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer. (G.-S. S. 79.)*)

§. 30. Alle bisherigen Abgaben von den Gewerben, insofern sie die Berechtigung zum Betriebe derselben betreffen, als Konzessionsgeld, Nahrungsgeld von katastrirten Stellen, oder unter welcher Benennung sie sonst vorkommen, sie mögen alljährlich oder ein Mal für alle Mal in Unsern Kassen, Kämmereien oder an Grundherren entrichtet werden, hören mit Einführung der Gewerbesteuer auf. Eben dieses ist der Fall mit den Paraphengeldern.

§. 31. Alle Bestimmungen des A. L. R. und besonderer Verordn., welche dem Inhalt dieses Edikts entgegen sind, werden hiermit für aufgehoben erklärt.

2) Deklaration v. 19. Febr. 1832 des §. 30. des Gewerbesteuer-Ges v. 2. Novbr. 1810. (G.-S. S. 64.)

Wir 2c.

Die Verschiedenheit der Ansichten, welche über die Natur grundherrlicher Abgaben bei Anwendung des §. 30. des Gewerbesteuer-Ges. v. 2. Nov. 1810 stattfindet, erfordert zur Beseitigung der dadurch entstehenden Ungewißheit der Rechte und zur Verhütung von Prozessen eine nähere Bestimmung; weshalb Wir auf den Antrag Unseres Staats-Min., nach erfordertem Gutachten Unseres Staatsraths, verordnen:

§. 1. Abgaben, welche auf einem Grundstücke haften und von jedem Besitzer desselben entrichtet werden müssen, es möge das Gewerbe, zu welchem das Grundstück bestimmt ist, betrieben werden oder nicht, gehören nicht zu den Abgaben von Gewerben, welche nach §. 30. des Gewerbesteuer-Ges. v. 2. Novbr. 1810 mit Einführung der Gewerbesteuer aufhören sollen.

§. 2. Wenn bei einer mit Grundbesitz verknüpften Abgabe nicht auszumitteln ist, ob sie eine Grundabgabe sei, oder ob sie die Be-

*) Dieses Edikt ist durch Ges. v. 30. Mai 1820 zwar beseitigt, dasselbe ist indessen bezüglich der darin enthaltenen Vorschriften über die Natur der gewerblichen Abgaben §§. 30., 31. noch praktisch wichtig, weshalb dieselben hier nachträglich eine Stelle finden.

rechtigung zum Betriebe des Gewerbes betreffe, so wird das Erstere vermuthet.

§. 3 Ist eine Abgabe gemischter Natur, so daß sie sich theils auf den Grundbesitz, theils auf einen Gewerbebetrieb bezieht, so bleibt die Absonderung, bei mangelnder Einigung der Interessenten, dem richterlichen Ermessen überlassen. Hat der Grundherr wegen einer solchen zu theilenden Abgabe Gegenleistungen an den Abgabenpflichtigen gehabt, so sollen bei der Absonderung diese Gegenleistungen berücksichtigt werden.

In einem über die Natur der Abgabe entstehenden Prozesse soll, wenn der Verpflichtete von der ferneren Leistung derselben, als einer Gewerbe-Abgabe, entbunden wird, auf den Ersatz der vor Einleitung des Prozesses an den Berechtigten etwa geleistete Abgabe nicht erkannt werden, es müßte denn die Zahlung entweder mit Vorbehalt oder in Folge einer durch Widerspruch gegen die Verpflichtung veranlaßten Exekution geleistet worden sein.

§. 5. In den seit Verkündigung des Ges. v. 2. Nov. 1810 über die in Rede stehenden Abgaben ergangenen rechtskräftigen Erkenntnisse, imgleichen in den, darüber seit jener Zeit unter den Betheiligten getroffenen, rechtsgültigen Abkommen, wird durch die gegenwärtige Verordn. nichts geändert.

3) **Ges. v. 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820. (G.-S. S. 697.)**

Wir Wilhelm rc. verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages, für den ganzen Umfang Unserer Monarchie, unter Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Die Veranlagung der Gewerbesteuer vom Handel erfolgt fortan in drei Steuerklassen: A. I., A. II. und B.

§. 2. 1) Bei dieser Veranlagung (§. 1.) ist von der mittleren Klasse — A. II. — auszugehen, in der Art, daß nur die umfangreicheren Geschäfte zur Klasse A. I., dagegen die geringfügigen zur Klasse B. nach Maßgabe der nachstehend zu 2. und 3. ertheilten Bestimmungen ausgesondert werden.

2) Die erste Klasse — Klasse A. I. — umfaßt diejenigen Fabrik- und Handels-Unternehmungen, mit Einschluß der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhederei-Geschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchem theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebs-Kapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schließen ist.

3) In der dritten Klasse — Klasse B. — sind die Handelsgeschäfte der geringsten Art, mit Einschluß der nicht handwerksmäßigen Anfertigung von Waaren auf den Kauf, zu veranlagen, wie diejenigen der Höker, Trödler, Viktualien-, Obst- und

*) Bd. IV. S. 659.

Gemüsehändler und die diesen ähnlichen Gewerbe. Wird jedoch ein Gewerbe der zuletzt gedachten Art in einem für dasselbe ungewöhnlich erheblichem Umfange betrieben, so erfolgt dessen Veranlagung in einer der Klassen A.

Eine im Inlande belegene Fabrik, welche mit dem dazu gehörigen, örtlich von ihr getrennten Komtoir (Verkaufsstätte) dergestalt in Verbindung steht, daß der Verkauf ausschließlich von dem Comtoir aus stattfindet, ist mit demselben zusammen nur als ein Geschäft, also nur einmal zu veranlagen, und zwar in demjenigen Rollen-Bezirk, in welchem sich das Komtoir (Verkaufsstätte) befindet.

§. 3. Der Steuer vom Handel unterliegt fortan auch der Betrieb von

1) Leihbibliotheken und andere Leihanstalten;
2) Badeanstalten.

Als steuerpflichtige Badeanstalten werden solche Bade-Einrichtungen nicht angesehen, welche von Gastwirthen oder Zimmervermiethern den Miethern nebenbei mit überlassen werden.

§. 4. Die zur Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) gehörigen Steuerpflichtigen bilden Steuergesellschaften (§§. 26. ff. des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820, G.-S. S. 147.), deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt.

Die Stadt Berlin bildet einen Steuerbezirk für sich.

§. 5. Die Steuerbezirke der Klasse A. I. (§. 4.) zerfallen je nach der Zahl und der Bedeutung der in denselben vorhandenen Unternehmungen und Geschäfte der im §. 2. zu 2. bezeichneten Art in zwei Abtheilungen. Zur ersten Abtheilung gehören die Regierungsbezirke Aachen, Arnsberg, Breslau, Cöln, Danzig, Düsseldorf, Königsberg, Liegnitz, Magdeburg, Merseburg, Potsdam, Stettin und die Stadt Berlin, zur zweiten Abtheilung die übrigen Regierungs-Bezirke.

§. 6. Wenn in Beziehung auf Handel und Fabrikation wesentliche Verschiedenheiten zwischen größeren Theilen eines Reg.-Bez. obwalten, so kann derselbe durch K. Verordn. hinsichtlich der Klasse A. I. in zwei oder mehrere Steuerbezirke (§. 4.) zerlegt werden, welche nicht nothwendig derselben Abtheilung (§. 5.) zuzuweisen sind.

Treten wesentliche Veränderungen in den gewerblichen Verhältnissen einzelner Steuerbezirke ein, so kann deren Versetzung in eine andere Abtheilung durch K. Verordn. bestimmt werden.

§. 7. Die Besteuerung findet in den drei Handelsklassen (§§. 1., 2.) nach Mittelsätzen statt.

§. 8. Für die Klasse A. I. (§. 2. Nr. 2.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung (§. 5.) 96 Thlr. jährlich oder monatlich 8 Thlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung (§. 5.) 72 Thlr. jährlich, oder monatlich 6 Thlr.,

b) der niedrigste Satz:
in den beiden Abtheilungen 48 Thlr. jährlich, oder monatlich 4 Thlr.

Für Steuerbezirke (§. 4.), in denen die gewerblichen Verhältnisse so ungünstige sind, daß die Anwendung des Mittelsatzes der zweiten Abtheilung zu einer unverhältnißmäßig hohen Besteuerung der Mitglieder der Klasse A. I. führen würde, kann durch K. Verordn. der Mittelsatz bis auf 48 Thlr. und der niedrigste Satz bis auf 24 Thlr. herabgesetzt werden.

§. 9. 1) Die Vertheilung der Steuer in der Klasse A. I. unter die Mitglieder der Steuergesellschaft (§. 4.) wird durch Abgeordnete bewirkt, welche unter der Leitung eines von der Bezirksregierung für jeden Steuerbezirk zu bestellenden Kommissarius aus der Mitte der Gesellschaft auf drei Jahre gewählt werden.

2) In der Regel sind sieben Abgeordnete zu wählen; jedoch kann der Fin.-Min. für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse solches bedingen, die Zahl der Abgeordneten höher oder niedriger festsetzen.

3) Bei der Wahl der Abgeordneten ist zu beachten, daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschaftsmitgliedern gehört, und daß zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben.

4) Zugleich mit den Abgeordneten ist für jeden derselben ein Stellvertreter für Behinderungsfälle nach den für die Wahl der Abgeordneten ertheilten Bestimmungen zu wählen.

5) Ueber die Abgrenzung der Wahlbezirke und das bei den Wahlen zu beobachtende Verfahren wird das Nähere durch eine von dem Fin.-Min. zu erlassende Anweisung bestimmt.

6) Für die erste Wahl von Abgeordneten der Klasse A. I. bestimmt jede Bezirks-Reg. die Personen, welche die Wahl vorzunehmen haben.

7) Wird in einem Steuerbezirk die Wahl von Abgeordneten Seitens der Gesellschaftsmitglieder nicht bewirkt, so vertheilt die Bezirksreg. die Steuer.

8) Behufs Aufstellung der bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbetreibenden treten die Abgeordneten unter dem Vorsitz des Reg.-Komm. (Nr. 1.) zusammen und beschließen nach Stimmenmehrheit. Im Fall der Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Diesem steht auch das Recht zu, gegen die Beschlüsse der Abgeordneten die Berufung an die Bezirks-Regierung einzulegen. Er hat dies der Versammlung der Abgeordneten sogleich mitzutheilen und deren Erklärung darüber zu Protokoll zu nehmen.

Ueber die Berufungen entscheidet die Bezirks-Regierung.

Gegen die Entscheidung der Bezirks-Regierung ist der Rekurs an das Finanzmin. binnen zehntägiger Präklusivfrist zulässig.

Nach bewirkter Vertheilung der Steuer legt der Kommissarius (Nr. 1.) die Steuerrolle der Reg. zur Festsetzung vor.

9) Für Berlin übt das dortige Hauptsteueramt für direkte Steuern die nach den vorstehenden Bestimmungen den Reg. und dem Kommissarius derselben obliegenden Funktionen aus.

10) Die Abgeordneten, beziehungsweise deren Stellvertreter, erhalten bis zum Erlasse anderweiter Bestimmungen für Rechnung der Staatskasse Reise- und Tagegelder, welche nach §. 3. des Kostenregulativs v. 25. April 1836 (G.-S. S. 181.) festzusetzen sind.

§. 10. Für die Klasse A. II. beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der ersten Abtheilung 24 Thlr. jährlich, oder monatlich 2 Thlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 16 Thlr. jährlich, oder monatlich 1 Thlr. 10 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 10 Thlr. jährlich, oder monatlich 25 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der ersten Abtheilung 12 Thlr. jährlich, oder monatlich 1 Thlr.,
   2) in der zweiten Abtheilung 8 Thlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
   3) in der dritten und vierten Abtheilung 6 Thlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.

§. 11. Die Gewerbetreibenden der Klasse A. II. (§. 2. Nr. 1.) bilden eine Steuergesellschaft nach §. 26. des Ges. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer, und die Steuervertheilung erfolgt in Gemäßheit der §§. 27 — 29. des gedachten Ges.

Die bei der jährlichen Einschätzung zum Grunde zu legende namentliche Nachweisung der in Klasse A. II. zu besteuernden Gewerbetreibenden wird nach Anhörung der Abgeordneten der Steuergesellschaft aufgestellt (§. 31. a. a. O.) Ist hierbei von dem Ausspruche der Mehrheit der Abgeordneten der Steuergesellschaft abgewichen, so steht denselben die Berufung an die Bezirksregierung binnen zehntägiger präklusivischer Frist offen.

Die Wahl der Abgeordneten für das Jahr 1862 erfolgt durch die bisher in Klasse A. Besteuerten, soweit sie nicht nach §. 9. Nr. 6. zur Wahl für die Klasse A. I. berufen werden, und durch diejenigen bisher in Klasse B. Besteuerten, welche die Kommunal- beziehungsweise Kreisbehörde bestimmt.

§. 12. Für die Klasse B. (§. 2. Nr. 3.) beträgt

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
1) in der ersten Abtheilung 8 Thlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
2) in der zweiten Abtheilung 6 Thlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
3) in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
4) in der vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
1) in der ersten, zweiten und dritten Abtheilung 2 Thlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.
2) in der vierten Abtheilung 1 Thlr. jährlich, oder monatlich 2 Sgr. 6. Pf.

§. 13. Die Vertheilung der Gewerbesteuer in der Klasse B. erfolgt nach Vorschrift des §. 30. des Ges. v. 30. Mai 1820 wegen Entrichtung der Gewerbesteuer.

§. 14. Für die Gast-, Speise- und Schankwirthschaft beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
1) in der ersten Abtheilung 18 Thlr. jährlich, oder monatlich 1 Thlr. 15 Sgr.,
2) in der zweiten Abtheilung 12 Thlr. jährlich, oder monatlich 1 Thlr.,
3) in der dritten Abtheilung 8 Thlr. jährlich, oder monatlich 20 Sgr.,
4) in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
1) in der ersten und zweiten Abtheilung 4 Thlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
2) in der dritten und vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 15. Wer neben dem Handel ein Schank- oder Speisegewerbe betreibt, hat fortan für das letztere, auch wenn es nach Maßgabe seines Umfanges mit einem geringeren Betrage als dem Mittelsatze zu belegen ist, eine besondere Gewerbesteuer als Schank- oder Speisewirth zu entrichten.

Von jedem Kleinhandel mit geistigen Getränken, welcher auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betrieben wird, und nicht ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, ist der für die Klasse B. im §. 12. vorgeschriebene Mittelsatz besonders zu entrichten.

§. 16. Das gewerbsweise betriebene Vermiethen möblirter Zimmer unterliegt fortan der Gewerbesteuer nur dann, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden.

In Bade- und Brunnenorten bleibt das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei.

§. 17. Für den Betrieb des Fleischergewerbes beträgt fortan

a) der Mittelsatz der Gewerbesteuer:
   1) in der dritten Abtheilung 6 Thlr. jährlich, oder monatlich 15 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 4 Thlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.;

b) der niedrigste Satz:
   1) in der dritten Abtheilung 4 Thlr. jährlich, oder monatlich 10 Sgr.,
   2) in der vierten Abtheilung 2 Thlr. jährlich, oder monatlich 5 Sgr.

§. 18. Weberei und Wirkerei wird nicht mit der Gewerbesteuer belegt, sofern dieselbe auf nicht mehr als vier Stühlen betrieben wird.

§. 19. Die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, wird auf 20 Sgr. für jede 6 Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge ermäßigt.

Für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern beträgt die Steuer fortan 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen, es mögen die Dampfschiffe selbst zur Beförderung von Gegenständen oder zum Schleppen anderer Fahrzeuge verwendet werden.

Fluß-Fahrzeuge, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden, stehen hinsichtlich der Besteuerung den Segelschiffen gleich.

§. 20. Die volle Steuer für den Gewerbebetrieb im Umherziehen*) beträgt fortan 16 Thlr. statt 12 Thlr. jährlich.

Die K.-O. vom 12. Febr. 1831**) wegen Ertheilung steuerfreier Gewerbescheine an Kaufleute und Fabrikanten zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Ankauf frachtweise zu befördernder Waaren findet fortan ohne Unterscheidung je nach der Veranlagung in der Handelsklasse A. I. oder A. II. (§. 2. Nr. 2. und 1.) auf alle Kaufleute und Fabrikanten, hinsichtlich deren die übrigen vorgeschriebenen Erfordernisse vorhanden sind, und zwar mit der Maßgabe Anwendung, daß, sofern die bei Berechnung von 12 Thlrn. für jeden ertheilten Gewerbeschein sich ergebende Summe die vom stehenden Gewerbe verlangte Jahressteuer übersteigt, der überschießende Steuerbetrag erlegt werden muß.

§. 21. Der Fin.-Min. ist ermächtigt, in nachstehend bezeichneten Fällen Steuererleichterungen zu bewilligen:

1) In solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Gewerbe der Bäcker wegen erheblicher Einfuhr von Backwerk oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist, kann für

*) Vergl. Hausirgewerbe. Bd. IX.

**) Bd. III. S. 19.

die Festsetzung der Steuer der Bäcker mit dem Durchschnittsertrage vom Kopf der Bevölkerung, beziehungsweise von 10 Silberpfennigen auf 9, 8 oder 7½ Silberpfennige und von 7½ Silberpfennigen auf 6¼, 5 oder 3¾ Silberpfennige heruntergegangen werden. Dasselbe gilt von der Gewerbesteuer der Fleischer in solchen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen das Fleischergewerbe wegen erheblicher Einfuhr von Fleisch oder aus anderen Ursachen unbedeutender ist.

2) Solchen Handwerkern, welche der Natur ihres Gewerbes nach dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager von fertigen Waaren zu halten oder die Wochenmärkte ihres Wohnortes zu beziehen, als Holzdrechslern, Seilern, Töpfern u. s. w. kann der Betrieb des Gewerbes steuerfrei gestattet werden, so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist und diese Handwerker das Gewerbe nur für ihre Person oder mit Einem erwachsenen Gehülfen und mit Einem Lehrlinge betreiben.

3) Die Steuer für den Gewerbetrieb im Umherziehen von 16 Thlrn. jährlich (§. 20.) kann für gewisse Gewerbsarten, oder in einzelnen Fällen ermäßigt werden. In den bestehenden Vorschriften wegen Ertheilung von Gewerbescheinen zu ermäßigten Sätzen wird durch das gegenwärtige Ges. nichts geändert.

4) Wenn in einzelnen Städten der ersten und zweiten Abtheilung, in welchen wegen des Vorhandenseins zahlreicher Obst-, Gemüse- und anderer ähnlicher Händler, die nur den niedrigsten Steuersatz der Klasse B. (§. 2. Nr. 3., §. 12.) aufzubringen vermögen, die Steuer für die übrigen Gewerbetreibenden dieser Klasse sich unverhältnißmäßig hoch stellt, so kann ein Theil des Veranlagungs-Solls bis zu zehn Prozent desselben erlassen werden.

§. 22. Insoweit nicht in dem gegenwärtigen Ges. etwas Anderes bestimmt worden ist, bleibt das Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 nebst den dasselbe erläuternden, ergänzenden und abändernden Bestimmungen in Kraft.

Dagegen werden alle den Vorschriften des gegenwärtigen Ges. entgegenstehende Bestimmungen, insbesondere das Ges., betreffend die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zu entrichtende Gewerbesteuer v. 18. November 1857 (G.-S. S. 849. ff.), aufgehoben.

Das Ges. über die Verjährungsfristen bei öffentlichen Abgaben v. 18. Juni 1840*) (G.-S. S. 140.) findet auch auf die nach dem gegenwärtigen Ges. zu entrichtende Steuer Anwendung.

§. 23. Das gegenwärtige Ges., zu dessen Ausführung der Finanzmin. das Erforderliche anzuordnen hat, kommt zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung.

*) Bd. VI. S. 341.

4) Instr. des Fin.-Min. v. 12. Aug. 1861 zur Ausführung des Ges. v. 19. Juli 1861. (Potsd. Amts-Bl. St. 36.)

Die K. Reg. werden hierdurch angewiesen, das einige Abänderungen des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820 betr. Ges. v. 19. Juli 1861, welches (§. 23.) zuerst bei der Veranlagung der Gewerbesteuer für das Jahr 1862 in Anwendung kommen soll, zur Ausführung zu bringen und dabei Folgendes zu beachten, auch den betheiligten Behörden und Beamten zur Nachachtung mitzutheilen:

Besteuerung des stehenden Handels.

Klasse A. I., Klasse A. II.; Klasse B. — §§. 1 bis 13., §. 15. Absatz 2. des Ges. v. 19. Juli 1861.

1. Da das Ges. v. 19. Juli 1861 im §. 22. die von Aktien- und ähnlichen Gesellschaften zur Zeit zu entrichtende besondere Gewerbesteuer beseitigt, so sind hinsichtlich der von diesen Gesellschaften zu erlegenden Steuer für die Zeit vom 1. Januar 1862 ab wiederum die bestehenden allgemeinen Vorschriften maßgebend. Es tritt demnach für die gedachten Gesellschaften auch die Gewerbesteuerfreiheit des Hüttenbetriebs, wie sie vor dem Ges. v. 18. November 1857 (G.-S. S. 849.) bestand, wieder ein. Andererseits vermehrt das Ges. v. 19. Juli 1861 die Zahl der als Handel steuerpflichtigen Gewerbe, indem es im §. 3. den Betrieb der Leihbibliotheken, anderen Leihanstalten und Badeanstalten, mit der im §. 3. ausgedrückten Maßgabe, der Handelsgewerbesteuer, und außerdem im §. 15. Absatz 2. den mit geistigen Getränken, außer Bier, auf Grund einer besonderen Konzession als Nebengewerbe betriebenen Kleinhandel einer besonderen Handelsgewerbesteuer unterwirft. Im Uebrigen bewendet es hinsichtlich der Frage, welche Gewerbe überhaupt der Steuer vom stehenden Handel unterliegen, bei den vorhandenen Bestimmungen.

Der stehende Handel zerfällt aber nach den §§. 1. und 2. des Ges. nicht mehr in die zwei Klassen A. und B., sondern in drei Klassen: A. I., A. II. und B. Für die Bestimmung der Klasse ist fortan nicht der Besitz kaufmännischer Rechte oder die Beschaffenheit der Handelsgegenstände und dergleichen, sondern der Gewerbsumfang maßgebend. Die Klasse A. II. bildet die Regel; die umfangreicheren Geschäfte gehören in die Klasse A. I., die geringfügigen in die Klasse B. Allen betheiligten Behörden und Beamten wird zur besonderen Pflicht gemacht, sich vorzugsweise angelegen sein zu lassen, daß die Veranlagung in den bezeichneten drei Klassen dem Ges. gemäß mit Beachtung der nachstehend ertheilten Bestimmungen erfolge.

Was zunächst die Veranlagung für das Jahr 1862 betrifft, so ist zuerst zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse B. besteuerten Geschäften sich nach ihrem Umfange nicht zur Veranlagung in der neuen Klasse B., sondern für eine der Klassen A. eignen. Es werden hierbei besonders diejenigen Geschäfte ins Auge zu fassen sein, welche

bisher um deswillen in Klasse B., statt in Klasse A., besteuert waren, weil die Gegenstände ihres Handels, z. B. Vieh oder Getreide, nicht zu den kaufmännischen Waaren im Sinne des §. 475. Tit. 8. Th. II. des A. L.-R. gerechnet wurden, oder weil nur den Mitgliedern der kaufmännischen Korporation des betreffenden Orts die kaufmännischen Rechte zustanden und der Geschäfts-Inhaber dieser Korporation nicht beigetreten war.

Demnächst ist zu prüfen, welche von den jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäften künftig der neuen Klasse B. oder der Klasse A. I. zu überweisen sein werden. Ersteres wird dann zu geschehen haben, wenn das Geschäft in so geringem Umfange betrieben wird, daß es in dieser Beziehung den in §. 2. No. 3. des Ges. beispielsweise benannten Höker-, Trödler-, Victualien-, Obst- und Gemüsehandels-Geschäften, wie solche gewöhnlich vorkommen, gleichsteht und daß selbst der niedrigste Satz der Klasse A. II. für dasselbe zu hoch sein würde. Hierher werden namentlich diejenigen Gewerbe gehören, welche, ungeachtet ihres ganz geringfügigen Umfangs, lediglich um deswillen, weil die Gegenstände des Handels z. B. Schnittwaaren und Materialwaaren, zu den Kaufmannsgütern gerechnet wurden, bisher in Klasse A. besteuert worden sind. Diese Voraussetzungen werden jedoch nur in einzelnen Fällen zutreffen. Als Regel ist vielmehr anzusehen, daß die jetzt in Klasse A. besteuerten Geschäfte in einer der neuen Klassen A. I. oder A. II. zu veranlagen sind.

Bei der Auswahl der zur Klasse A. I. zu versetzenden Geschäfte ist mit besonderer Umsicht und Aufmerksamkeit zu verfahren. Werden Geschäfte, welche ihrem Umfange nach nicht dazu geeignet sind, dieser Klasse zugewiesen, so werden nicht nur die Geschäfte selbst, sondern auch — in Folge der gesetzlichen Uebertragung des Unterschiedes zwischen dem Mittelsatze und den hinter diesen zurückbleibenden, auf die Einzelnen veranlagten Steuersätzen — die übrigen Geschäfte der Klassen A. I. und II. von einer zu großen Steuerlast betroffen. Wird dagegen nicht mit Gewissenhaftigkeit und Sorgfalt darauf gehalten, daß alle für die Klasse A. I. geeignete Geschäfte auch wirklich in derselben besteuert werden, so liegt die Gefahr nahe, daß ein Hauptzweck des so eben ergangenen Ges., die größeren Handelsgeschäfte nicht unerheblich stärker als biher zur Steuer heranzuziehen und dadurch, außer dem Ersatz für die anderen Gewerben zu Theil gewordenen Steuer-Ermäßigungen, eine, der fortgeschrittenen Entwickelung des Handels und der Fabrikation entsprechende Mehr-Einnahme für die Staatskasse zu erzielen, vereitelt werden möchte, zumal da nicht nur diejenigen Gewerbtreibenden, um deren Versetzung in Klasse A. I. es sich handelt, häufig vorziehen würden, in Klasse A. II. zu verbleiben, sondern auch sämmtliche Mitglieder der Klasse A. II. das Interesse haben, die ersteren, welche jedenfalls mehr als den Mittelsatz dieser Klasse zu übernehmen haben würden, in der Klasse A. II. verbleiben zu sehen, während die Mitglieder der Klasse A. I. nur solche Gewerbetreibende sich zugesellt zu sehen

wünschen werden, welche unzweifelhaft den Mittelsatz der Klasse A. I. zu tragen vermögen.

Um die für das weitere Verfahren (§. 9. No. 8. des Ges.) nothwendige Grundlage zu beschaffen, haben die K. Reg. die Liste derjenigen Geschäfte, welche Dieselben für jetzt zur Besteuerung in Klasse A. I. geeignet halten, selbstständig aufzustellen.

Dabei werden die Behufs Begutachtung der Entwürfe des Ges. v. 19. Juli d. J. gesammelten Materialien und die danach gemachten Aufstellungen über die künftig in Klasse A. I. zu Besteuernden zu benutzen, es wird jedoch zugleich eine wiederholte Prüfung derselben unerläßlich, und insbesondere zu berücksichtigen sein, daß nach §. 8. der geringste Satz der Klasse A. I. von 36 Thlr., wie er in den Entwürfen angenommen war, auf 48 Thlr. erhöht worden ist, um einer zu weiten Ausdehnung der Klasse A. I. vorzubeugen. Bei der erneuerten Prüfung werden die K.-Reg. den Betrag der bisher gezahlten Gewerbesteuer zum Anhalt nehmen können, indeß denselben nicht für unbedingt maaßgebend ansehen dürfen, dergestalt etwa, daß alle jetzt mit 48 Thlr. besteuerten Geschäfte und keine niedriger besteuerte zur Klasse A. I. gewiesen würden. Denn die Verschiedenheit der Mittelsätze in den vier Gewerbesteuer-Abtheilungen und die Ungleichheit, mit welcher die einzelnen Geschäfte in den verschiedenen Rollenbezirken, je nach der größeren oder geringeren Anzahl mehr oder weniger umfangreicher Geschäfte innerhalb derselben, hier und da bisher besteuert wurden, hat dazu geführt, daß in einem oder dem anderen Rollenbezirke nur mittelmäßige Geschäfte eine Steuer von 48 Thlr. und darüber bezahlen, während in anderen sehr umfangreiche Geschäfte mit weniger als 48 Thlr. veranlagt sind. Der letztgedachte Fall wird namentlich da nicht selten vorkommen, wo sich auf dem platten Lande bedeutende Fabrikanlagen befinden. Rücksichtlich aller Geschäfte, welche in ihren Rollenbezirken zu den höchstbesteuerten gehören, ist daher zu prüfen, ob sie von so bedeutendem Umfange sind, daß sie zur Klasse A. I. gehören oder nicht.

Bestimmte Merkmale, aus denen auf den Umfang des Geschäfts mit solcher Sicherheit zu schließen wäre, daß danach eine scharfe Grenzlinie zwischen den nach A. I. und den nach A. II. gehörigen Geschäften für alle Fälle gezogen werden könnte, lassen sich der Natur der Sache nach nicht aufstellen. Im Allgemeinen ist aber davon auszugehen, daß die über das gewöhnliche Maaß gleichartiger oder ähnlicher Handels- oder Fabrikgeschäfte entschieden hervorragenden, im §. 2. Nr. 2. des Ges. bezeichneten Geschäfte, von welchen nach dem Umfange, in welchem sie betrieben werden, anzunehmen ist, daß die Besteuerung mit einem geringeren als dem Minimalsatze der Klasse A. I. im Vergleiche mit den für die Klasse A. II. eintretenden Steuersätzen, eine zu niedrige sein würde, der Klasse A. I. zu überweisen sind. Im Uebrigen ist für jeden besonderen Fall stets die Gesammtheit der Verhältnisse des betr. Geschäfts ins Auge zu fassen und dabei sowohl die Höhe des Anlage- und Betriebs-Kapitals, so wie dessen nach Art des Geschäftsbetriebs schnellerer oder lang-

samerer Umlauf, als auch die Erheblichkeit des jährlichen Umsatzes, welcher bei gewissen Geschäftsarten (z. B. Agenturen) nicht nothwendig ein erhebliches Betriebs-Kapital voraussetzt, genau zu beachten. Auch sonstige äußerlich erkennbare Merkmale, z. B. die Zahl der Handels- und Gewerbsgehülfen, sowie der sonst im Gewerbe, sei es auf Reisen oder in der Fabrik, im Handelslokale, in den Getreidespeichern, auf den Holzhöfen u. s. w. beschäftigten Personen, ferner die Menge, der Umfang, die Beschaffenheit, Kraft u. s. w. der im Gewerbe in Anwendung kommenden Maschinen und Werkzeuge, die Transportmittel an Schiffsgefäßen, Fuhrwerken u. s. w., welche zum Vertrieb der Waaren benutzt werden, die Ausdehnnng des Geschäfts über den Ort hinaus, an dem es sich befindet, oder, bei dessen Beschränkung auf einen engeren Geschäftsbereich, innerhalb desselben ein Absatz, welcher jede fremde Konkurrenz mehr oder weniger ausschließt u. s. w. sind einzeln und in Verbindung mit eiander, als Anhaltspunkte, indessen nicht als allein entscheidende Besteuerungs- und Klassifikations-Merkmale zu richtiger Erfassung der Gesammtverhältnisse des Geschäfts bei Abgrenzung der Steuerklasse mit zu berücksichtigen.

2. Sobald die vorläufige Nachweisung der nach dem Ermessen der K. Reg. in der Klasse A. I. zu besteuernden Gewerbtreibenden aufgestellt ist, werden letztere zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten durch schriftliche Einladung berufen (§. 9. Nr. 6. des Ges.). Gleichzeitig werden die vorerwähnten Gewerbetreibenden den Veranlagungs-Behörden des Bezirks Behufs Beachtung bei Aufstellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. II. namhaft gemacht. Der Zusammentritt der Abgeordneten der Klasse A. I. (§. 9. Nr. 8.) ist demnächst möglichst bald zu veranlassen, in diesem Jahre vor Ausgang Oktober. Nach endgültiger Feststellung der namentlichen Nachweisungen werden den Veranlagungs-Behörden die gegen die vorläufige Aufstellung eingetretenen Veränderungen mitgetheilt. Die Vertheilung der Steuer erfolgt in Klasse A. I. ohne Betheiligung des Reg.-Komm.

Die sonstigen auf das Verfahren bei der Wahl der Abgeordneten der Klasse A. I. bezüglichen Vorschriften werden einer besonderen Anweisung vorbehalten. (§. 9. Nr. 5.)

3. Um auch den in Klasse A. II. zu Besteuernden einen regelmäßigen Einfluß auf die Abgrenzung dieser Steuerklasse zu gewähren, bestimmt das Ges. im §. 11. Absatz 2., daß die Abgeordneten der Steuergesellschaft über die bei der Einschätzung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen der in dem Rollenbezirke in Klasse A. II. zu Besteuernden gehört werden.

Die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörden, haben vorerst die Wahlen der Abgeordneten, unter Beachtung des Absatzes 3. im §. 11. und unter schriftlicher Einladung der hiernach zur Theilnahme von ihnen bestimmten, bisher in Klasse B. besteuerten Personen, übrigens aber ganz in bisheriger Weise zu veranlassen. Den demnächst unter Vorsitz eines Mitglieds der Gemeinde-Behörde, beziehungsweise des

Kreislandraths oder seines Stellvertreters, zusammen zu berufenden Abgeordneten ist die namentliche Nachweisung zur gutachtlichen Aeußerung vorzulegen. Bevor dies geschieht, ist es nicht erforderlich, die Feststellung der namentlichen Nachweisungen für Klasse A. I. abzuwarten (§. 9. Nr. 8.), da angenommen werden muß, daß die etwa aus Klasse A. I. Ausscheidenden der Klasse A. II. unzweifelhaft angehören und der hiergegen etwa zu erhebende Widerspruch Seitens der Abgeordneten der Klasse A. II. demnächst noch geltend gemacht werden kann.

Fällt das Gutachten der Mehrheit der Abgeordneten gegen die Aufnahme oder Weglassung einzelner Steuerpflichtigen aus, so hat die Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde, sich anderweit zu entschließen, ob sie dem Gutachten beitreten zu müssen glaubt oder nicht. Hiernach ist die namentliche Nachweisung von ihr festzustellen und den Abgeordneten Behufs Bewirkung der Einschätzung zuzufertigen. Die Ausführung der Gründe, weshalb von dem Gutachten abgewichen ist, zu fordern, sind die Abgeordneten nicht berechtigt. Wollen dieselben die Berufung an die Bezirks-Regierung einlegen, so haben sie dies der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde unverzüglich anzuzeigen, welche sodann ohne Verzug die Angelegenheit unter Angabe der wider den angefochtenen Beschluß angeführten und der ihres Erachtens dafür sprechenden Umstände der Reg. vorträgt. Sobald die Entscheidung erfolgt ist, muß die Steuervertheilung durch die Abgeordneten der Steuergesellschaft ohne weiteren Aufenthalt bewirkt werden.

4. Der aus den bisherigen Vorschriften folgende Grundsatz, daß ein Handeltreibender, welcher mehrere Verkaufsstellen oder Komtoire hält, wenn er in Bezug auf eins der Klasse A. angehört, auch für alle übrigen in demselben Rollenbezirke belegenen Verkaufsstellen in derselben Klasse besteuert werden müsse, verliert seine Anwendbarkeit, weil es für die Bestimmung der Steuerklasse fortan gleichgültig ist, ob der Gewerbetreibende kaufmännische Rechte besitzt oder nicht. Es darf fortan die Veranlagung nur nach Maßgabe des Umfangs des in jedem Komtoir, auf jeder Verkaufsstelle betriebenen Geschäfts stattfinden, ohne alle Rücksicht darauf, ob etwa der Geschäfts-Inhaber wegen eines anderen Komtoirs oder einer andern Verkaufsstelle in einer höheren oder niedrigeren Klasse zu besteuern ist.

5. Nach Maßgabe der Bestimmungen in den §§. 3. und 4. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 ist bisher ein Fabrikbesitzer, dessen Geschäft nur Eine Firma führte, für die Fabrikation und für den Handel mit den Erzeugnissen seiner Fabrik, auch wenn Fabrikation und Handel in verschiedenen Lokalen betrieben wurden, nicht besonders besteuert worden, sofern in der Fabrik kein Verkauf betrieben ward und beide Lokale in demselben Gewerbesteuer-Rollenbezirke sich befanden. War letzteres nicht der Fall, so mußte sowohl die Fabrik, auch wenn in derselben kein Verkauf stattfand, als das Verkaufslokal besonders zur Gewerbesteuer veranlagt werden. Diese zweifache Besteuerung ist durch den Schlußsatz des §. 2. des Ges.

beseitigt. Vom 1. Januar 1862 ab sind demgemäß Fabriken nicht besonders, vielmehr nur mit dem dazu gehörigen Verkaufslokal gemeinschaftlich und zwar in dem Rollenbezirke, wo letzteres gelegen ist, als Ein Geschäft, welches in seiner Gesammtheit aufzufassen ist, zur Gewerbesteuer zu veranlagen, sofern von dem Fabriklokale aus ein Verkauf der Fabrikate gar nicht stattfindet und sowohl das Fabrik-, als das Verkaufslokal im Inlande belegen ist. Treffen diese Voraussetzungen zu, so ist die Fabrik in der Steuerrolle desjenigen Bezirks, in welchem dieselbe liegt, jedoch ohne Steueransatz und unter Verweisung auf die Rolle, in welcher sie mit dem Verkaufslokal veranlagt ist, nachrichtlich aufzuführen.

Eine im Inlande belegene Fabrik, deren Verkaufslokal im Auslande sich befindet, welche mithin gemeinschaftlich mit letzterem nicht veranlagt werden kann, ist, wie bisher, auch dann, wenn im Fabriklokale ein Verkauf nicht stattfindet, zur diesseitigen Gewerbesteuer heranzuziehen. Ebenso sind Fabrikbesitzer zu behandeln, welche ihren Absatz lediglich auf auswärtigen Messen suchen.

6. Bei jeder künftigen Anmeldung zum Betriebe des Handels ist bei der Bestimmung, welcher Klasse der Anmeldende zunächst zu überweisen sein wird, davon auszugehen, daß die Klasse A. I. die Regel bildet (Absatz 1. des §. 2. des Ges.). Für das erste Jahr des Gewerbebetriebs ist daher jeder Handeltreibende mit dem Mittelsatze der Klasse A. II. zu besteuern, insofern nicht die obwaltenden Umstände für unzweifelhaft annehmen lassen, daß das Geschäft in die Klasse A. I. oder B. gehört. Unterliegt es keinem Bedenken, daß das Gewerbe von vorn herein in sehr erheblichem Umfange betrieben werden wird, wie z. B. bei großartigen Fabrik-Anlagen, so ist dem nach §. 9. Nr. 1. bestellten Reg.-Kommissarius sofort Seitens der Gemeinde-, beziehungsweise Kreisbehörde Behufs der Besteuerung mit dem Mittelsatze der Klasse A. I. von der Anmeldung Anzeige zu machen. Erscheint es dagegen unzweifelhaft, daß das neue Gewerbe von vorn herein zu den Handelsgeschäften der geringsten Art gehören werde, welche das Ges. im §. 2. Nr. 3. in die Klasse B. verweiset, so ist der Mittelsatz dieser Klasse gleich für das erste Jahr in Ansatz zu bringen.

7. Nach dem zweiten Absatze des §. 15. soll von dem als Nebengewerbe auf Grund einer besonderen Konzession betriebenen Kleinhandel mit geistigen Getränken, sofern derselbe nicht nach Inhalt der Konzession ausschließlich auf den Handel mit Bier beschränkt ist, eine besondere Abgabe entrichtet werden. Diese Abgabe ist auf den Mittelsatz der Klasse B., mithin, je nachdem das Geschäft an einem Orte der 1., 2., 3. oder 4. Gewerbesteuer-Abtheilung betrieben wird, auf jährlich 8, 6, 4 und 2 Thlr. festgesetzt und muß von Jedem, welcher den bezeichneten Handel auf Grund einer derartigen Konzession ausübt, in diesem bestimmten Betrage neben der Steuer, welche derselbe nach Maßgabe des Umfanges seines sonstigen Geschäfts in einer der Handelsklassen oder einer andern Steuerklasse zu entrichten hat, besonders gezahlt werden.

Der im §. 15. Absatz 2. bezeichnete besonders steuerpflichtige Kleinhandel ist wie jedes andere, besonders steuerpflichtige Gewerbe bei der Gemeindebehörde von dem Gewerbetreibenden zur Gewerbesteuer anzumelden. Außerdem haben die K. Reg. zu veranlassen, daß den Veranlagungs-Behörden Seitens der betr. Polizei-Behörden von allen Fällen, in denen zur Zeit ein Getränkehandel der gedachten Art betrieben wird, sofort, und künftig gleichzeitig mit der Ertheilung der Konzession Mittheilung gemacht wird. Die Abgabe ist dann vom ersten desjenigen Monats ab, in welchem der Getränkehandel beginnt, in Hebung zu setzen.

Die Gewerbetreibenden, welche dieser besonderen Abgabe unterliegen, sind in der Gewerbesteuer-Rolle der Klasse B. am Schlusse zusammenzustellen. Dabei ist ersichtlich zu machen, in welcher Gewerbesteuer-Rolle und unter welcher Nummer dieselben für dasjenige Geschäft, neben welchem sie den Getränkehandel ausüben, veranlagt sind.

Gast- und Schankwirthe, wleche den bestehenden Vorschriften gemäß zum Kleinhandel mit geistigen Getränken befugt sind, ohne dazu noch einer besonderen Konzession zu bedürfen, unterliegen nicht der besonderen Besteuerung nach §. 15. Absatz 2. Eben so wenig findet dieselbe Anwendung auf diejenigen Gewerbtreibenden, welche den Getränkehandel nicht als Nebengewerbe, sondern ausschließlich betrieben, welche mithin gleich allen anderen Handeltreibenden lediglich nach Maßgabe des Geschäftsumfanges für jedes besondere Handelslokal u. s. w. zu besteuern sind.

Gast-, Speise- und Schankwirthschaft und Vermiethen möblirter Zimmer.

Klasse C. §§. 14., 15. Absatz 1. und §. 16.

8. Der §. 14. erhöhet die bisherigen Mittelsätze der drei ersten Abtheilungen, während der Mittelsatz der vierten Abtheilung und die niedrigsten Sätze die bisherigen bleiben.

Die Vorschrift im ersten Absatze des §. 15. des Ges. setzt nur die Allerh. Kab.-O. v. 26. Juli 1830 außer Wirksamkeit und stellt damit die Bestimmungen im §. 10. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 wieder her, nach der ohne Ausnahme Jeder, welcher gewerbsweise zubereitete Speise oder Getränke zum Genusse feil hält, als Speise- oder Schankwirth steuerpflichtig ist. Händler, welche ein Schank- oder Speisegewerbe, wenn auch nur in so geringem Umfange betreiben, daß sie zu dem Mittelsatze der Steuerklasse C. nicht herangezogen werden können, sind demnach fortan nicht blos in einer der Handelsklassen, sondern auch in Klasse C. zu veranlagen, und es ist derjenige Betrag, um welchen die ihnen in dieser Klasse aufzuerlegende Steuer hinter dem Mittelsatze derselben zurückbleibt, auf die übrigen Mitglieder der Klasse C. nach der Vorschrift zu Nr. 9. der Beilage B. zum Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 zu ertheilen.

Während das Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 §. 9. b. Jeden, welcher gewerbsweise mehr als ein möblirtes Zimmer vermiethet, der Steuer in der Klasse C. unterwirft, tritt nach dem §. 16. des Ges. v. 19. Juli d. J. die Gewerbesteuerpflichtigkeit erst ein, wenn von demselben Gewerbetreibenden drei oder mehrere heizbare Zimmer vermiethet werden. Außerdem bewendet es bei der schon bestehenden Vorschrift, daß in Bade- und Brunnenorten das Vermiethen von Zimmern an Badegäste gewerbesteuerfrei bleibt.

Fleischergewerbe.

Klasse E. §. 17.

9. Der §. 17. stellt die Fleischer hinsichtlich der Mittelsätze und der niedrigsten Sätze in der dritten und vierten Abtheilung den Bäckern gleich.

Handwerker.

Klasse H. §. 18. §. 21. Nr. 2.

10. Nach dem Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 §. 13b. ist die Weberei und Wirkerei nur dann gewerbesteuerfrei, wenn sie als Nebenbeschäftigung neben anderem Gewerbe oder nur auf zwei oder weniger Stühlen betrieben wird; zufolge des §. 18. des Ges. v. 19. Juli d. J. unterliegt das vorbezeichnete Gewerbe fortan der Gewerbesteuer nicht, wenn es auch auf vier (oder weniger) Stühlen ausgeübt wird.

Durch die Bestimmung im §. 21. Nr. 2. ist der Finanzmin. ermächtigt, solchen Handwerkern, welche nach der Natur ihres Gewerbes dasselbe in lohnender Weise nicht wohl betreiben können, ohne auch außer den Jahrmärkten ein offenes Lager fertiger Waaren zu halten, oder die Wochenmärkte ihres Wohnorts zu beziehen, den Betrieb des Gewerbes steuerfrei zu gestatten, so lange die Handwerker höchstens Einen erwachsenen Gehülfen und Einen Lehrling halten und so lange der Waarenvorrath nicht von erheblichem Umfange ist. Die Absicht dieser Anordnung geht nicht dahin, die Handwerker der bezeichneten Gattung vor anderen Handwerkern zu begünstigen, sondern dahin, sie anderen Handwerkern gleich zu stellen, während nach den bisherigen Bestimmungen das nach der Natur des Handwerks nicht wohl vermeidliche Halten eines offenen Lagers oder das regelmäßige Beziehen der Wochenmärkte die Steuerpflicht begründete, wenngleich das Gewerbe in geringerem Umfange betrieben wurde, als andere steuerfreie Handwerke, für welche jene Formen des Geschäftsbetriebs der Natur des Handwerks nach entbehrlich waren.

Es ergeben sich hieraus für die Beurtheilung der zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeigneten einzelnen Fälle folgende Gesichtspunkte:

a) Nur solche Handwerker können in Frage kommen, für welche allgemein oder nach dem Herkommen der bestimmten Gegend das Halten eines offenen Lagers von fertigen Waaren oder das Beziehen

der Wochenmärkte des Wohnorts der Natur des Gewerbes nach, — nicht der individuellen Verhältnisse der einzelnen Handwerker wegen — Bedingung eines lohnenden Gewerbebetriebs ist. Es kommt hierbei wesentlich auf den bereits bestehenden Gebrauch an.

b) Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn der Bestand des offenen Lagers oder der Verkehr im Laden beziehungsweise auf dem Wochenmarkte so erheblich ist, daß er mindestens dem Geschäftsumfange der zu dem Mittelsatze in Klasse B. desselben Rollen-Bezirks veranlagten Handelsgeschäfte gleichgeachtet werden muß.

c) Die Steuerfreiheit kann nicht bewilligt werden, wenn, bei Berücksichtigung des Laden- beziehungsweise Wochenmarktverkehrs in Verbindung mit dem sonstigen Handwerksbetrieb (Arbeit auf Bestellung), der Handwerker hinsichtlich der Gesammtverhältnisse seines Gewerbebetriebes anderen steuerpflichtigen Handwerkern, bei denen die allgemeinen Voraussetzungen des §. 21. Nr. 2. nicht zutreffen, gleichzustellen ist.

Die hiernach zur Bewilligung der Steuerfreiheit geeignet scheinenden Fälle sind von den Veranlagungsbehörden unter Beachtung des §. 30. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 jedesmal bei Aufstellung der Steuerrolle zu prüfen und in eine Liste zusammenzutragen. Diese Liste ist der Bezirks-Regierung mit gutachtlichem Bericht vor dem 15. Novbr., in diesem Jahre bis zum 1. Novbr. zu überreichen.

Handwerker, welche im Laufe des Jahres das Gewerbe beginnen, haben bis zum Schlusse desselben auf Befreiung von der Gewerbesteuer keinen Anspruch. Die Steuerfreiheit wird jedesmal nur auf ein Jahr bewilligt, und hört mit dem Wegfall der Voraussetzungen, unter denen sie zulässig ist, namentlich dann auf, wenn der Handwerker sein Gewerbe mit mehr als einem Gehülfen und einem Lehrling betreibt.

Schiffergewerbe.

Klasse K. §. 19.

11. Der §. 19. ermäßigt die Steuer für den Betrieb des Schiffergewerbes mit Stromschiffen und Lichterfahrzeugen, mit Ausnahme der Dampfschiffe, für jede sechs Lasten Tragfähigkeit der benutzten Fahrzeuge von 1 Thlr. 10 Sgr. (Allerh. Kab.-O. v. 1. Mai 1824 Ges.-Samml. S. 121.) auf 20 Sgr. Es ist daher diese Steuer vom 1. Januar 1862 ab nicht nach der durch die Cirk.-Verf. v. 4. Mai 1858 III. 8731. vorgeschriebenen Tabelle, sondern in den nachstehend angegebenen Sätzen zu erheben:

1.	bei einer Tragfähigkeit des	benutzten Gefäßes von	3	bis einschl.	6	Lasten mit	—	Thlr.	20	Sgr.
2.	do.	do.	7	= =	12	= =	1	=	10	=
3.	do.	do.	13	= =	18	= =	2	=	—	=
4.	do.	do.	19	= =	24	= =	2	=	20	=
5.	do.	do.	25	= =	30	= =	3	=	10	=
6.	do.	do.	31	= =	36	= =	4	=	—	=
7.	do.	do.	37	= =	42	= =	4	=	20	=
8.	do.	do.	43	= =	48	= =	5	=	10	=
9.	do.	do.	49	= =	54	= =	6	=	—	=
10.	do.	do.	55	= =	60	= =	6	=	20	=
11.	do.	do.	61	= =	66	= =	7	=	10	=
12.	do.	do.	67	= =	72	= =	8	=	—	=
13.	do.	do.	73	= =	78	= =	8	=	20	=
14.	do.	do.	79	= =	84	= =	9	=	10	=
15.	do.	do.	85	= =	90	= =	10	=	—	=
16.	do.	do.	91	= =	96	= =	10	=	20	=
17.	do.	do.	97	= =	102	= =	11	=	10	=
18.	do.	do.	103	= =	108	= =	12	=	—	=
19.	do.	do.	109	= =	114	= =	12	=	20	=
20.	do.	do.	115	= =	120	= =	13	=	10	=

u. s. w.

Bruchtheile von Lasten, wodurch der vorangehende Steigerungssatz um keine volle Last überschritten wird, bleiben außer Ansatz.

Die vorstehend bezeichneten Steuersätze finden nach §. 19. Absatz 3. des Ges. auch auf solche Flußfahrzeuge Anwendung, welche durch Dampfschiffe fortbewegt werden.

Während nach den bestehenden Bestimmungen auch der Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern nur insoweit der Gewerbesteuer in der Klasse K. unterworfen war, als mit den Dampfschiffen Frachtschifffahrt betrieben ward, unterliegt nach dem §. 19. Absatz 2. fortan das auf Flüssen und Binnengewässern betriebene Schleppen anderer Fahrzeuge durch Dampfschiffe, auch wenn diese letzteren nicht zur Beförderung von Gegenständen verwendet werden (remorqueurs) der Gewerbesteuer.

Die für den Betrieb der Schifffahrt mit Dampfschiffen auf Flüssen und Binnengewässern in der Klasse K. zu erlegende Steuer bestimmt sich fortan nicht mehr nach der Tragfähigkeit der Fahrzeuge, sondern beträgt allgemein 7 Sgr. 6 Pf. jährlich für jede Pferdekraft der Dampfmaschinen auf den zum Gewerbebetrieb benutzten Dampfschiffen.

Gewerbebetrieb im Umherziehen.

Klasse L. §. 20. §. 21. Nr. 3.

12. In Betreff des Gewerbebetriebs im Umherziehen wird besondere Verf. ergehen. *)

*) Unter dem 29. Septbr. 1861 ergangen, s. Hausirgewerbe.

5) Anweisung des Fin.-Min. v. 30. Septbr. 1861 — zur Ausführung der auf die Wahl der Abgeordneten für die Gewerbesteuer-Klasse A. I. bezüglichen Bestimmungen des Ges. v. 19. Juli 1861, betr. einige Abänderungen des Ges. wegen Entrichtung der Gewerbesteuer v. 30. Mai 1820. Umfang des Steuerbezirks. (Staats-Anz. Nr. 245.)

I. Nach §. 4. des Ges. v. 19. Juli 1861 (G.-S. S. 697.) bilden die Steuerpflichtigen, welche zur Klasse A. I. gehören, Steuergesellschaften im Sinne des §. 26. u. folg. des Ges. v. 30. Mai 1820, deren Steuerbezirk in der Regel den ganzen Regierungsbezirk umfaßt. Wegen obwaltender wesentlicher Verschiedenheiten in Beziehung auf Handel und Fabrikation kann zwar der Regierungsbezirk in zwei oder mehrere Steuerbezirke mittelst K. Verordn. zerlegt werden (§. 6. des Ges. v. 19. Juli d. J.), für jetzt ist jedoch zu einer solchen Anordnung in Betreff keines Regierungsbezirks geschritten, weil auch hinsichtlich der, die größte Anzahl der in Klasse A. I. Steuerpflichtigen voraussichtlich umfassenden Regierungsbezirke nach den bewirkten Erörterungen anzunehmen ist, daß deren Zerlegung in mehrere Steuerbezirke einer möglichst gleichmäßigen Steuerveranlagung nicht förderlich sein würde. Es bewendet demnach für jetzt überall bei der Regel, daß der Steuerbezirk der Klasse A. I. den ganzen Regierungsbezirk umfaßt und alle in demselben zu dieser Klasse zu veranlagenden Steuerpflichtigen nur Eine Steuergesellschaft bilden.

Anzahl der Abgeordneten.

II. Nach dem Ges. v. 19. Juli 1861 §. 9. Nr. 2. soll die Anzahl der von jeder Steuer-Gesellschaft zu wählenden Abgeordneten, denen die Vertheilung der Steuer unter die Mitglieder der Steuer-Gesellschaft und die Beschlußfassung über die bei der jährlichen Veranlagung zum Grunde zu legenden namentlichen Nachweisungen obliegt (§. 9. Nr. 1. u. 8. a. a. O.), in der Regel sieben betragen. Der Fin.-Min. ist jedoch ermächtigt, für einzelne Steuerbezirke, wenn örtliche oder gewerbliche Verhältnisse dies bedingen, eine höhere oder geringere Anzahl festzusetzen. Es ist daher vorbehalten, einerseits für die Steuerbezirke, in welchen sich eine große Zahl von Mitgliedern der Klasse A. I. befindet, oder in welchen die Arten der Gewerbe besonders mannigfaltig sind, den Verhältnissen entsprechend die Anzahl der Abgeordneten höher als auf sieben zu bestimmen, andererseits für die Steuerbezirke, in welchen mit wenigen als sieben Abgeordneten auszureichen, und eine Herabsetzung dieser Zahl im Interesse des Geschäftsganges und der Steuerpflichtigen selbst zu wünschen ist, die Anzahl der Abgeordneten nach dem wirklichen Bedürfniß zu bemessen. Demgemäß wird die Anzahl der von den Steuergesellschaften zu wählenden Abgeordneten, wie folgt, festgesetzt:

1) auf 5 für die Regierungsbezirke Marienwerder, Cöslin, Stralsund, Oppeln und Münster;

2) auf 9 für die Regierungsbezirke Königsberg und Magdeburg;
3) auf 11 für die Regierungsbezirke Breslau und Arnsberg und für die Stadt Berlin, welche einen Steuerbezirk für sich bildet;
4) auf 13 für den Regierungsbezirk Düsseldorf.

In den Regierungsbezirken Gumbinnen, Danzig, Posen, Bromberg, Stettin, Liegnitz, Potsdam, Frankfurt, Merseburg, Erfurt, Minden, Köln, Koblenz, Aachen und Trier verbleibt es bei der im Ges. als Regel bestimmten Anzahl von 7 Abgeordneten.

Bildung von Wahlbezirken.

III. Die Mitglieder der Steuergesellschaft der Klasse A. I. sollen Behufs Vornahme der Wahl der Abgeordneten in der Regel an Einem Wahlort versammelt werden; indessen ist der Finanzmin. nach dem §. 9. Nr. 5. des Ges. ermächtigt, über die Abgrenzung der Wahlbezirke Eines Steuerbezirks Bestimmung zu treffen und letzteren in zwei oder mehrere Wahlbezirke zu zerlegen. Bei dieser Ermächtigung ist in Betracht gezogen, daß je nach dem Umfange und der Lage des Steuerbezirks, nach den Entfernungen zwischen den Wohnorten der Betheiligten und dem Wahlort und nach den vorhandenen Anstalten für den Verkehr die Zusammenkunft der Wähler aus dem ganzen Bezirke an Einem Orte zu einer erheblichen Belästigung derselben gereichen und Manche von der Theilnahme abhalten kann, daß ferner, wenn die Anzahl der Wähler sehr groß ist und die gewerblichen Verhältnisse größerer Theile des Bezirks von einander so abweichend sind, daß die Sicherung einer entsprechenden Vertretung der verschiedenen Industrie- oder Handelszweige bei der Steuerveranlagung erwünscht sein muß, in der Vereinigung sämmtlicher Wähler zu einer Wahlversammlung nicht eine genügende Bürgschaft für ein die Betheiligten selbst befriedigendes Ergebniß zu finden sein würde. Im Falle der Bestimmung mehrerer Wahlbezirke ist die Vertheilung der Zahl der zu wählenden Abgeordneten auf die einzelnen, für sich wählenden Wahlbezirke geboten, wobei nach Billigkeit zu verfahren und es nicht ausführbar sein wird, die Vertheilung stets in der Art zu bewirken, daß die Zahl der Abgeordneten zu der Zahl der Wähler in allen Bezirken genau in demselben Verhältnisse stände. Auch bleibt die spätere Berichtigung der Wahlbezirke und deren anderweitige Abgrenzung schon wegen der im Verlaufe der Zeit in den gewerblichen Verhältnissen eintretenden Veränderungen vorbehalten und es kann eine solche Aenderung für jede neue Wahlperiode angeordnet werden. — Erscheint die Zerlegung eines Steuerbezirks in zwei oder mehrere Wahlbezirke, oder späterhin deren Berichtigung oder Beseitigung angemessen, so wird die hierüber erforderliche Bestimmung durch den Finanzmin. auf den Bericht der Bezirks-Regierung erlassen und von letzterer durch das Amtsblatt, jedenfalls vor dem zur Vornahme der Wahlen anberaumten Termine veröffentlicht. — Die K. Reg. haben mit Beachtung des Vorbemerkten, sofern es noch nicht geschehen ist, alsbald und demnächst vor dem Ein-

tritt jeder neuen Wahlperiode in Erwägung zu nehmen, ob die Zerlegung des Steuerbezirks in mehrere Wahlbezirke, oder, wo früher eine solche Zerlegung stattgefunden hat, die Verminderung der Wahlbezirke zweckmäßig sei, nach Umständen Ihren Antrag dieserhalb in Zeiten zu machen.

Berechtigung zur Theilnahme an der Wahl und Wählbarkeit.

IV. Sämmtliche in der Gewerbesteuerrolle der Klasse A. I. und in der Zugangsliste zu derselben für das Jahr, in welchem die Wahl erfolgt, aufgeführte Steuerpflichtige sind zur Vornahme der Wahl der Abgeordneten für eine dreijährige Wahlperiode berechtigt. — Die Abgeordneten und deren Stellvertreter (§. 9. Nr. 4.) sind aus der Mitte der Steuer-Gesellschaft zu wählen. Ist der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke eingetheilt (Nr. III.), so sind alle Mitglieder der Steuer-Gesellschaft in jedem Wahlbezirke wählbar, mithin auch in denjenigen Wahlbezirken, in welchen sie nicht selbst zur Theilnahme am Wahlakte befugt sind. — Von mehreren Inhabern eines Geschäfts ist nur Einer zur Ausübung der Wahlbefugniß zu verstatten, auch darf von mehreren Inhabern eines Geschäfts nur Einer derselben zum Abgeordneten für denselben Steuerbezirk gewählt werden. Aktien- und ähnliche Gesellschaften werden durch einen von dem geschäftsführenden Vorstande zu bezeichnenden Beauftragten bei der Wahl vertreten, während die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes sämmtlich wählbar sind, jedoch mit der Maßgabe, daß nur Eins dieser Mitglieder für denselben Steuerbezirk zum Abgeordneten gewählt werden darf. Für diejenigen Geschäfte, deren Inhaber Minderjährige oder Frauen sind, werden Prokuristen oder andere Bevollmächtigte, welche sich gehörig zu legitimiren haben und ebenfalls wählbar sind, zur Theilnahme an der Wahl zugelassen. — Niemand darf mehr als Eine Stimme bei der Wahl abgeben. Die Uebertragung des Stimmrechts ist unzulässig.

Leitung der Wahl.

V. Zur Leitung der Wahlen bestellt die Bezirks-Reg. einen Kommissarius. Vorbehaltlich besonderer Ausnahmefälle ist für dieses Geschäft der wegen Aufstellung der namentlichen Nachweisungen ernannte Kommissarius (§. 9. Nr. 8.) zu bestimmen. Zerfällt der Steuer-Bezirk in mehrere Wahlbezirke, so hat der Kommissarius die Wahltermine nach einander abzuhalten. Die Reihenfolge wird von der Reg. so bestimmt, daß der die meisten Abgeordneten wählende Bezirk in der Regel zuletzt wählt. Das Ergebniß der bereits vollzogenen Wahlen ist den Wahlversammlungen der später wählenden Bezirke durch den Kommissarius im Wahltermine bekannt zu machen. Die Wahltermine werden durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Einladung zum Wahltermin.

VI. Die Mitglieder der Steuergesellschaft werden zum Wahltermin schriftlich eingeladen. Die schriftliche Einladung erfolgt unter der Unterschrift des Wahl-Kommissarius und wird an die Firma gerichtet, unter welcher das steuerpflichtige Geschäft betrieben wird. Die Insinuation der Einladung wird bewirkt durch die Kreis- beziehungsweise Gemeindebehörden, welche die vollzogenen Empfangs-Bescheinigungen an den Kommissarius zurückreichen. — Die Vorladung muß die Angabe des Wahllokals, des Tags und der Stunde des Termins, ferner die Anzahl der zu wählenden Abgeordneten und Vertreter, außerdem auch die Hinweisung darauf enthalten, daß die im Termin Erscheinenden, ohne Rücksicht auf ihre Zahl, zur Wahl werden zugelassen werden und daß, im Falle die Abgeordneten für den Steuerbezirk überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl gewählt werden sollten, die Bezirks-Regierung die Vertheilung der Steuer bewirken werde. §. 9. Nr. 7. a. a. O.)

Verfahren bei der Wahl.

VII. Der Reg.-Kommissarius eröffnet und schließt den Wahltermin und leitet die Geschäfte in demselben. Er ernennt zu seiner Unterstützung und zum Zählen der Stimmen nach Bedürfniß einen oder mehrere Beisitzer aus den Anwesenden. Ueber den Hergang im Termine wird ein Protokoll aufgenommen, welches der Kommissarius und die Beisitzer unterzeichnen. — Jeder Abgeordnete wird in einem besonderen Wahlakte gewählt. Vor Beginn des ersten Wahlakts erfolgt der Aufruf der erschienenen Wähler; später Erscheinende haben sich bei dem Kommissarius zu melden, ehe sie an der Wahl Theil nehmen dürfen.

Die Abstimmung geschieht mittelst Abgabe von Stimmzetteln, auf welchen der Name des zu Wählenden geschrieben ist. Zettel, welche auf nicht wählbare Personen lauten oder keine Bezeichnung einer bestimmten Person enthalten, sind ungültig. — Ergiebt sich bei der ersten Abstimmung nicht eine absolute Stimmenmehrheit, so wird zur engeren Wahl zwischen denjenigen beiden Personen geschritten, auf welche die meisten Stimmen gefallen sind. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Loos. — Das Ergebniß der Wahl, hinsichtlich dessen dem Kommissarius allein die Entscheidung zusteht, wird sofort im Termine bekannt gemacht. — In gleicher Weise wird demnächst für jeden Abgeordneten ein Stellvertreter für Behinderungsfälle gewählt.

VIII. Bei der Wahl der Abgeordneten, so wie der Stellvertreter ist zu beachten (§. 9. Nr. 3.) daß mindestens Einer derselben zu den am höchsten, Einer zu den am niedrigsten zu besteuernden Gesellschafts-Mitgliedern gehört und zwei aus solchen Mitgliedern gewählt werden, welche das Gewerbe im mittleren Umfange betreiben. Auf die Beobachtung dieser Vorschrift ist von dem Kommissarius möglichst hinzuwirken. Zerfällt der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke (Nr. III.), so muß das Ergebniß des früheren Wahltermins in den späteren

Wahlterminen dergestalt berücksichtigt werden, daß das Ergebniß der Wahlen in dem ganzen Steuerbezirk der vorgedachten Gesetzesbestimmung entspricht.'

IX. Die vorstehend unter VII. und VIII. erlassenen Vorschriften sind beim Beginn jedes Wahltermins durch den Kommissarius zu verlesen.

Annahme der Wahl und Nachwahlen.

X. Der Kommissarius setzt die Gewählten von der auf sie gefallenen Wahl in Kenntniß.

Wegen der Verpflichtung zur Uebernahme des Geschäfts eines Abgeordneten, beziehungsweise Stellvertreters, kommt der §. 29. a. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820 zur Anwendung. Sollte hiernach die Annahme der Wahl aus gesetzlich gerechtfertigten Gründen abgelehnt werden, so ist eine Nachwahl zu veranlassen. Erfolgt der Abgang eines Abgeordneten im Laufe der Wahlperiode, so tritt der Stellvertreter desselben für ihn ein. — Neuwahlen im Laufe der 3jährigen Wahlperiode sind wegen der für die Wähler daraus erwachsenden Belästigung möglichst zu vermeiden.

Verfahren, wenn die Wahlen nicht bewirkt werden.

XI. Sollte in einem Steuerbezirke die Wahl der Abgeordneten überhaupt nicht oder nicht in der vorgeschriebenen Anzahl bewirkt werden, so hat die Bezirks-Regierung neben der Aufstellung der namentlichen Nachweisungen über die in Klasse A. I. zu veranlagenden Steuerpflichtigen, die Vertheilung der Steuer selbst zu übernehmen. — Wenn der Steuerbezirk in mehrere Wahlbezirke getheilt ist (Nr. III.), und die Wahl der Abgeordneten in einem Wahlbezirke nicht bewirkt wird, so wächst die Anzahl der von demselben zu wählenden Abgeordneten der Anzahl der von den übrigen Wahlbezirken zu Wählenden nach der von dem Kommissarius jedesmal zu treffenden Bestimmung zu. Auch kann die ganze Anzahl der vorgedachten, von einem Wahlbezirke nicht gewählten Abgeordneten auf einen Wahlbezirk übertragen werden.

6) Zu §. 2. des Ges. v. 30. Mai 1820.

Im §. 2. des Gewerbesteuer-Ges. v. 30. Mai 1820, welcher den Handwerksbetrieb mit mehreren Gehülfen für steuerpflichtig erklärt, umfaßt der Ausdruck „Gehülfen", auch weibliche Personen, insoweit dieselben nicht zu den Hausgenossen gehören. Erk. des O.-Trib. v. 15. Sept. 1859.

Zu §. 6. des Ges. v. 30. Mai 1820.

Steuerpflichtigkeit des Handels mit der auf dem Lande gewonnenen, in Städten aus einem festen Lokale, durch eigens dazu bestimmte Personen, verkaufte Milch. R. v. 31. Dezbr. 1855, s. Gemeinde-Einkommensteuer Bd. VIII.

Gewerbetreibende.

1) Orts-Statut für Berlin, v. 14. Apr. 1857, betr. das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen. (Int.-Bl. Nr. 144.)

Nach §. 168. der Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 ist die Abänderung der Vorschriften der Titel VI. und VII. in Ansehung der Innungen, sowie der Gesellen, Gehülfen und Lehrlinge, für alle oder für einzelne Arten von Gewerben, unter den im §. 170. daselbst festgesetzten Beschränkungen durch Orts-Statute zulässig. Ingleichen können, nach §§. 29., 34., 45., 56. der Verord. v. 9. Februar 1849*) und nach §. 2. des Ges. v. 3. April 1854 die gewerblichen Unterstützungs-Kassen betr.,**) den selbstständigen Gewerbetreibenden gewisse Verpflichtungen und Beschränkungen durch Orts-Statute auferlegt werden.

Es wird demnach, auf Grund der Gemeinde-Beschlüsse v. 26. April, 15. Mai, 14. Juni v. J. und nachdem die Innungen, betheiligte Gewerbetreibende, welche außer der Innung stehen, die Vertreter der Gesellenschaften und der Gewerberath gehört worden sind, für den Umfang des Gemeinde-Bezirkes Berlin Nachstehendes bestimmt:

I. Kündigung des Arbeits-Verhältnisses zwischen selbstständigen Handwerkern und deren Gesellen oder Gehülfen.

§. 1. Die Anwendung der Bestimmung des §. 139. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845, nach welcher das Verhältniß zwischen den Arbeitsherren und den Gesellen oder Gehülfen, wenn nicht ein Anderes verabredet ist, durch eine jedem Theile freistehende Vierzehn Tage vorher erklärte Aufkündigung aufgelöset werden kann, wird für die nachstehend benannten Handwerke dahin modifizirt, daß, wenn rücksichtlich der Kündigung keine andere oder gar keine Verabredung zwischen dem Arbeitsgeber und dem Gesellen oder Gehülfen stattgefunden hat, an die Stelle der in der Allg. Gew.-O. festgesetzten vierzehntägigen Kündigung die nachstehenden Bestimmungen Anwendung finden:

a) Bei dem Drechsler- und Nadler-, Siebmacher- und Schneider-Gewerbe findet:

1) bei Wochen- oder Tage-Arbeit eine 8 tägige Kündigung Seitens des Arbeitsgebers, wie des Gesellen,

2) bei Stück-Arbeit keine Kündigung statt; das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr nach Beendigung eines angefangenen oder übernommenen Stückes von jedem Theile aufgelöset werden.

b) Bei dem Gelb-, Roth- und Glockengießer-, Gürtler-, Kammacher-, Kleinböttcher-, Klempner-, Lohgerber-, Pfefferküchler, Schlosser-, Schmiede-, Schuh- und Pantoffelmacher-, Schwerdtfeger- und Zeugschmiede-Gewerbe sind:

1) bei Lohn-Arbeit beide Theile am Schlusse jeder Woche, bei Auszahlung des Lohnes, ohne Kündigung zur Auflösung des Arbeitsverhältnisses berechtigt;

*) s. Gewerbe-Ordnung. Bd. II.
**) s. Gewerbliche Unterstützungskassen. Bd. II.

2) bei Akkord-Arbeit ist von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeitsverhältniß nach Beendigung der angefangenen Arbeit aufgelöset.

c) Bei dem Buchbinder- und Vergolder-Gewerbe kommen dieselben Bestimmungen (b.) mit der Maßgabe zur Anwendung, daß bei Lohn-Arbeit beide Theile innerhalb der letzten 4 Wochen vor Weihnachten an eine 14 tägige Kündigung gebunden sind.

d) Bei dem Garnweber-Gewerbe haben bei Lohn- und Akkord-Arbeit beide Theile eine achttägige Kündigung inne zu halten, der Meister ist aber berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung zu entlassen, wenn ihm Seitens des Fabrikanten die Arbeit, bei welcher der Geselle beschäftigt ist, abgenommen wird.

e) Bei dem Färber- und Handschuhmacher-Gewerbe ist bei Lohn-Arbeit von beiden Theilen eine achttägige Kündigung zu beobachten, die für die Handschuhmacher in den letzten 14 Tagen vor den 3 großen Festen und vor den hiesigen Jahrmärkten auf eine 14 tägige Kündigung verlängert wird.

f) Bei dem Kupferschmiede- und Lackirer-Gewerbe ist von beiden Theilen eine Kündigung nicht erforderlich, vielmehr jeder berechtigt, das Arbeits-Verhältniß am Schlusse jeder Woche aufzulösen.

g) Bei dem Hutmacher, Sattler-, Riemer- und Täschner- und Tischler- und Stuhlmacher-Gewerbe sind bei Lohn- und Akkord-Arbeiten weder Meister noch Gesellen zur Kündigung verpflichtet, das Arbeits-Verhältniß kann vielmehr von beiden Theilen ohne Weiteres und zu jeder Zeit aufgelöset werden.

h) Bei dem Zimmer- und Steinsetzer-Gewerbe ist bei Lohn- und Akkord-Arbeit eine achttäge Kündigung sowohl vom Meister als Gesellen zu beobachten.

i) Bei dem Schlächter-Gewerbe gelten folgende Bestimmungen:

1) wenn ein Geselle ausdrücklich auf bestimmte Zeit gemiethet ist, so hört das Arbeits-Verhältniß mit Ablauf dieser Zeit ohne weitere Kündigung von selbst auf;
2) wenn ein Geselle an einem der beiden Quartale ausdrücklich auf ein halbes Jahr gemiethet ist, so kann das Arbeits-Verhältniß noch innerhalb 14 Tagen, also spätestens an dem sogenannten kleinen Quartale, von beiden Theilen ohne Weiteres aufgelöset werden;
3) wenn der Geselle schon vor dem großen Quartale bei dem Meister in Arbeit gestanden hat, so findet die Bestimmung zu 2. nicht Anwendung, das Arbeits-Verhältniß dauert vielmehr bis zum nächsten großen Quartale;
4) wenn ein Geselle nicht auf bestimmte Zeit gemiethet ist, mag Wochenlohn oder halbjähriges Lohn verabredet sein, so sind beide Theile zu einer vierzehntägigen Kündigung verpflichtet.

k) Bei dem Tapezirer-Gewerbe sind:

1) bei Lohn-Arbeit Meister wie Gesellen zu einer 3 tägigen Kündigung verpflichtet,
2) bei Akkord-Arbeit kann das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der ange-

fangenen Arbeit von beiden Theilen ohne weitere Kündigung aufgelöset werden.

l) Bei dem Goldschmiede-Gewerbe

kann bei Lohn-Arbeit das Arbeits-Verhältniß in den ersten 14 Tagen ohne Kündigung von beiden Theilen jederzeit aufgehoben werden, nach Ablauf dieser 14 Tage ist die Aufhebung des Arbeits-Verhältnisses nur nach vorgängiger vierzehntägiger Kündigung, welche beiden Theilen freisteht, gestattet.

m) Bei dem Steinhauer-Gewerbe

darf das Arbeits-Verhältniß in der Regel nur nach 14 tägiger Kündigung von beiden Theilen aufgelöset werden.

Dauert eine, einem Gesellen übertragene Accord-Arbeit länger als 14 Tage, so muß jedenfalls die angefangene Accord-Arbeit vollendet werden.

Nur in dem Falle ist der Meister berechtigt, den Gesellen ohne Kündigung bei Beendigung der Accord-Arbeit zu entlassen, wenn es ihm ganz an Arbeit für den Gesellen fehlt.

n) Bei dem Bäcker-Gewerbe

können beide Theile das Arbeits-Verhältniß täglich bis 10 Uhr Morgens kündigen.

o) Bei dem Strumpfwirker-Gewerbe sind

1) bei Ketten-Arbeit beide Theile vor Anfang der letzten Kette,
2) bei Kollier-Arbeit beide Theile 8 Tage vor Auflösung des Arbeits-Verhältnisses zu kündigen verpflichtet.

p) Bei dem Maurer-Gewerbe

finden folgende Bestimmungen Anwendung:

1) Innerhalb der ersten 8 Tage nach Beginn des Arbeits-Verhältnisses, gleichviel, ob der Geselle bereits früher einmal bei dem Meister in Arbeit gestanden hat oder nicht, sind beide Theile dasselbe ohne weitere Kündigung aufzulösen jederzeit berechtigt;
2) der Meister ist berechtigt den Gesellen ohne Kündigung jederzeit zu entlassen, wenn der Bau, bei welchem der Geselle angestellt ist, ohne Verschulden des Meisters gehemmt wird, und alle übrigen Bauten des Meisters mit den nöthigen Arbeitskräften versehen sind; der Geselle ist aber auch berechtigt das Arbeits-Verhältniß ohne Kündigung aufzulösen, wenn ihm länger als auf einen Tag Arbeitsgelegenheit nicht gegeben werden kann.

q) Bei dem Zinngießer-Gewerbe

muß bei Lohn-Arbeit eine gegenseitige 8tägige Kündigung des Arbeits-Verhältnisses am Schlusse der Woche bei Auszahlung des Lohns stattfinden; bei Accord-Arbeit dagegen ist das Verhältniß nach deren Beendigung ohne weitere Kündigung aufgelöset.

r) Bei dem Dachdecker-, Großbböttcher-, Messerschmiede-, Nagelschmiede- und Töpfer-Gewerbe

ist bei Akkord-Arbeit von beiden Theilen keine Kündigung erforderlich, vielmehr das Arbeits-Verhältniß nach Beendigung der Akkord-Arbeit aufgelöset.

s) Bei den übrigen, vorstehend nicht namhaft gemachten Gewerben, sowie in allen, oben nicht ausdrücklich erwähnten Fällen

finden in Betreff der Auflösung des Arbeits-Verhältnisses die Bestimmungen der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 Anwendung.

II. Entlassung der Gesellen resp. Gehülfen vor Ablauf der vertragsmäßigen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Aufkündigung.

Außer den, im §. 140. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 erwähnten Fällen kann ein Geselle oder Gehülfe vor Ablauf der vertragsmäßigen oder statutarischen Arbeitszeit und ohne vorhergegangene Kündigung vom Arbeitgeber auch dann entlassen werden, wenn er eine, zu den Verrichtungen seines Gewerbes gehörende, ihm übertragene Arbeit so fehlerhaft angefangen hat, daß von ihm die zufriedenstellende Vollendung derselben nicht zu erwarten ist.

§. 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellen-Verbindungen und -Kassen erlassene Ortsstatut vom 1. Aug. und 1. Nov. 1850*) Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Kassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betr. Klasse Anzeige zu erstatten.

III. Lehrlings-Verhältnisse.

§. 4. Zur Vermeidung einer Umgehung des §. 154. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 wird bestimmt, daß, wenn ein Lehr-Verhältniß unter dem Vorwande aufgehoben worden ist, der Lehrling werde zu einem anderen Gewerbe oder zu einem anderen Berufe übergehen, ein solcher Lehrling, wenn er sich innerhalb 3 Monaten, bei den Bau-Handwerkern innerhalb 6 Monaten nach seiner Entlassung entschließt, die Lehrzeit in demselben Gewerbe fortzusetzen, verpflichtet ist, sich dann zu dem verlassenen Meister zurückzubegeben, falls dieser ihn wieder anzunehmen bereit ist, und daß ein anderer Gewerbetreibender desselben Gewerbes, Innungs-Genoss oder Nicht-Innungs-Genosse, den Lehrling innerhalb der genannten Frist nur dann annehmen darf, wenn der frühere Lehrherr auf die Fortsetzung des Lehr-Verhältnisses verzichtet und einen Entlassungsschein ausgestellt hat.

§. 5.

Lehrlinge der Nicht-Innungs-Genossen.

Die Aufnahme und Entlassung (§§. 147. und 157. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845) jedes Lehrlings, dessen Lehrherr in Berlin wohnt, soll, wenn dort für das Gewerbe des Lehrherrn eine Innung besteht, oder sobald künftig eine solche errichtet sein wird, vor dieser Innung erfolgen. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Hinsichtlich der Erstattung der durch die Aufnahme oder durch die Entlassung solcher Lehrlinge entstehenden Kosten kommen die Festsetzungen des betr. Innungs-Statuts auch dann zur Anwendung, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden.

Die in den Innungs-Statuten vorgeschriebene Mitwirkung der Innung bei der Ueberwachung der Lehr-Verhältnisse bezieht sich nur auf Lehrlinge der Innungsgenossen.

*) Bd. II. S. 498.

Der Vorstand jeder Innung hat jedoch von der Beschäftigung der bei der Innung aufgenommenen Lehrlinge auch dann, wenn der Lehrherr nicht zur Innung gehört, Kenntniß zu nehmen. Der zu diesem Zwecke erforderliche Eintritt in die Werkstätten, in welchen Lehrlinge beschäftigt sind, ist dem Innungs-Vorstande gestattet. Sollte der Eintritt von dem Lehrherrn verweigert werden, so hat darüber, ob die Weigerung begründet ist, der Magistrat auf den Antrag des Innungs-Vorstandes zu entscheiden.

Der oben gedachten Behörde hat der Innungs-Vorstand auch die zu seiner Kenntniß gelangende Versäumniß der Pflichten, welche dem Lehrherrn nach §. 150. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 obliegen, zur weiteren Veranlassung anzuzeigen.

Zur Verwarnung oder Zurechtweisung solcher Lehrlinge, deren Lehrherren nicht zur Innung gehören, ist der Innungs-Vorstand nur auf Antrag des betheiligten Lehrherrn, oder auf etwanige Anordnung des Magistrats befugt und verpflichtet.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrate angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§. 6.

Lehrlinge der Innungsgenossen.

Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungsgenossen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

§. 7. Lehrherren, welche den obigen Vorschriften (§§. 5. u. 6.) zuwider, die An- oder Abmeldung ihrer Lehrlinge oder solcher Personen unterlassen, die mit der Absicht, ein Lehrverhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, verfallen in eine vom Polizeirichter festzusetzende Strafe bis zu 5 Thlrn. Geld, oder im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Freiheitsentziehung.

Diese Strafe wird neben den, in den Innungs-Statuten für die unterlassene An- oder Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Lehrherren, welche die Anmeldung der Lehrlinge unterlassen, haben überdies im Wiederholungsfalle neben der verwirkten Strafe die Entziehung der Befugnisse, Lehrlinge zu halten, zu gewärtigen.

§. 8. Auf Lehrlinge der Kaufleute und Apotheker finden vorstehende Festsetzungen (§§ 4 — 7.) keine Anwendung.*)

IV. Unterstützungs-Kassen.

§. 9. Alle diejenigen, welche im Gemeindebezirke der Stadt Berlin selbstständig ein Gewerbe betreiben, für welches dort eine Innung besteht, können mit deren Zustimmung durch die Kommunalbehörde angehalten werden, den Kranken-, Sterbe- und Hülfs-Kassen der Innungs-Genossen, ingleichen den Wittwen- und Waisen-Unterstützungs-Kassen derselben, sowie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die Unterstützung solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten bezwecken, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen.

*) Vergl. Schlußbestimmung.

Für diejenigen selbstständigen Gewerbetreibenden, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung künftig errichtet wird, tritt die vorstehende Bestimmung durch die Bestätigung des betr. Innungs-Statuts in Wirksamkeit.

Ein Unterschied Hinsichts der Beiträge und sonstigen Leistungen zu den erwähnten Kassen und der daraus zu gewährenden Unterstützungen zwischen den Innungs-Genossen oder ihrer Angehörigen und anderen Betheiligten findet hierbei nicht statt. Auch muß den nicht zu den Innungen gehörigen Betheiligten durch statutarische Anordnungen für die einzelnen Kassen-Verbände eine, den Verhältnissen entsprechende Theilnahme an der Kassen-Verwaltung und an den Berathungen über die gemeinsamen Kassen-Angelegenheiten gesichert und in gleicher Art, wie den Innungs-Genossen Gelegenheit gegeben werden, von den Ergebnissen der Kassen-Verwaltung Kenntniß zu nehmen.

Wenn selbstständige Gewerbetreibende, für deren Gewerbe in Berlin eine Innung nicht besteht, zur Bildung von Kranken-, Sterbe- oder sonstigen Hülfskassen zusammengetreten sind, so können, mit Zustimmung der Vertreter der betr. Kassen, Alle, welche in dem Gemeinde-Bezirke Berlin gleiche oder verwandte Gewerbe selbstständig betreiben, durch die Kommunal-Behörde angehalten werden, diesen Kassen beizutreten.*)

Die vorstehenden Bestimmungen sind auf Kassen, zu welchen die neu zutretenden Mitglieder, neben den für alle Betheiligte nach gleichen Grundsätzen bestimmten Beiträgen, ein besonderes Antritts- oder Einkaufsgeld von mehr als 5 Thlr. zu zahlen haben, nicht zu beziehen.

§. 10. Alle in diesem Statute bezeichneten Kassen stehen unter der Aufsicht des Magistrats von Berlin, welcher diese Aufsicht durch Kommissarien auszuüben hat.

V. Schluß-Bestimmungen.

§. 11. Die bereits publizirten, die Verhältnisse der Gewerbetreibenden berührenden Orts-Statute bleiben selbstredend hierneben in Kraft.

Berlin, den 14. April 1857.

Magistrat hiesiger K. Haupt- und Residenzstadt.

Auf Grund des §. 168. der Gew.-O., der §§. 45. und 56. der Verordn. v. 9. Febr. 1849 und des Ges. v. 3. April 1854 genehmige ich das vorstehende Statut hierdurch unter dem Vorbehalte der Abänderung im Falle des Bedürfnisses, mit folgenden Maßgaben:

1) Der Erl. derjenigen Bestimmungen, nach welchen die Unterlassung der in den §§. 3. und 5. vorgeschriebenen Anzeige der erfolgten Auflösung eines Arbeitsverhältnisses oder der erfolgten Annahme eines Lehrlings, resp. des Ausscheidens eines solchen aus dem Lehrverhältnisse bestraft werden soll, bleibt nach dem Ges. über die Pol.-Verw. v. 11. März 1850 dem K. Pol.-Präs. vorbehalten. Von den betr. Strafbestimmungen bleibt auch die Anwendung der Vorschriften des §. 7., mit Ausnahme der Schlußbestimmung, welche hierdurch außer Wirksamkeit gesetzt wird, abhängig.

2) Im §. 9. ist am Schlusse des ersten Satzes statt der Worte:

sowie denjenigen Kassen der Innung beizutreten, welche die Unterstützung

*) Jeder Posamentirer- oder Knopfmachermeister, auch wenn derselbe der Innung nicht angehört, hat, wie die Genossen der Innung, die Verpflichtung, zur Unterstützung reisender oder hülfsbedürftiger Gesellen einen vierteljährlichen Beitrag von 5 Sgr. zu zahlen. Bekanntm. d. Mag. v. 26. Okt. 1861. (Int.-Bl. Nr. 255.)

solcher gemeinsamer Gewerks-Angelegenheiten, welche den Nicht-Innungs-Genossen denselben Nutzen gewähren, wie den Innungs-Genossen, zu lesen:

„beizutreten",

Berlin, den 24. Nov. 1857.

Der Min. für Hand., Gew. u. öffentl. Arbeiten.

2) Verord. d. K. P.-P. z. B. v. 16. Juli 1858. (Int.-Bl. 1860. Nr. 1.)

Nachdem in dem vom Magistrat hiesiger K. Haupt- und Residenzstadt unterm 14. April v. J. erlassenen und von dem K. Min. für Handel ꝛc. unterm 24. Nov. v. J. bestätigten Orts-Statut für Berlin, betr. das Verhältniß der selbstständigen Gewerbetreibenden rücksichtlich der Gesellen oder Gehülfen und Lehrlinge, sowie der gewerblichen Unterstützungs-Kassen, folgende Bestimmungen getroffen worden sind:

§. 3. Arbeitgeber, welche Gesellen oder Gehülfen beschäftigen, auf welche das in Betreff der Gesellenverbindungen und Kassen erlassene Orts-Statut v. 1. Aug. und 1. Nov. 1850 *) Anwendung findet, sind bei Strafe verpflichtet, von jeder Auflösung des Arbeits-Verhältnisses innerhalb 24 Stunden, unter Beobachtung der in den einzelnen Gesellen-Kassen-Statuten vorgeschriebenen Förmlichkeiten, bei der betr. Kasse Anzeige zu erstatten.

§. 5. Jeder Lehrherr, für dessen Gewerbe dort (in Berlin) eine Innung besteht, ist verpflichtet, seine Lehrlinge vor Ablauf von 6 Wochen nach dem vorläufigen Eintritte derselben in die Lehre, bei dem Vorstande der Innung zur Aufnahme anzumelden.

Lehrherren, für deren Gewerbe in Berlin keine Innung besteht, haben ihre Lehrlinge in gleicher Frist bei dem Magistrat anzumelden.

Das Ausscheiden des Lehrlings aus dem Lehrverhältnisse muß binnen 3 Tagen vom Lehrherrn, wenn für das Gewerbe eine Innung besteht, dem Innungs-Vorstande, sonst dem Magistrat angezeigt werden. Bei der Verpflichtung zu dieser Anzeige macht es keinen Unterschied, ob die vertragsmäßige Lehrzeit bereits abgelaufen ist oder nicht, und ob der Lehrling mit oder ohne Zustimmung des Lehrherrn die Lehre verläßt.

§. 6. Hinsichtlich der An- und Abmeldung wie Beaufsichtigung der Lehrlinge der Innungs-Genossen bewendet es bei den bestehenden Vorschriften.

verordnet auf Grund der §§. 5. und 11. des Ges. über die Polizei-Verwaltung v. 11. März 1850 das Pol.-Präs. was folgt:

Einziger Artikel.

Arbeitsgeber und Lehrherren, welche den vorstehend abgedruckten Vorschriften der §§. 3., 5. und 6. des Orts-Statuts v. 14. April 1857 zuwider, die An- und Abmeldung ihrer Gesellen oder Gehülfen und ihrer Lehrlinge oder solcher Personen, die mit der Absicht ein Lehr-Verhältniß einzugehen, bei ihnen eingetreten sind, bei den betr. Kassen, den Innungs-Vorständen oder dem Magistrat hiesiger K. Haupt- und Residenzstadt unterlassen, verfallen in eine Geldbuße von Zehn Silbergroschen bis zu Fünf Thalern oder im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Freiheitsstrafe.

Diese Strafe wird neben den in den Innungs-Statuten für die unter-

*) Bd. II. S. 498.

lassene An- und Abmeldung der Lehrlinge etwa festgesetzten Ordnungsstrafen vollstreckt.

Berlin, den 16. Juli 1858.

Königliches Polizei-Präsidium.

werden hierdurch mit dem Bemerken in Erinnerung gebracht, daß dieselben in Gemäßheit der Verord. des Pol.-Präs. vom gestrigen Tage für die Bezirke und Grundstücke, welche nach der Bekanntm. des K. O.-Präs. der Provinz Brandenburg v. 27. März d. J. mit dem 1. Januar 1861 *) in den Stadtbezirk von Berlin übergehen, von diesem Tage an in Kraft treten.

Berlin, den 29. Dezember 1860.

Königliches Polizei-Präsidium.

Gewerbliche Anlagen. (Bd. II. S. 676. Bd. VII. S. 247.)

I. Ges. v. 1. Juli 1851 — betr. die Errichtung gewerblicher Anlagen. (G.-S. S. 749.)

Wir Wilhelm 2c. verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtags für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, was folgt:

§. 1. Zu den gewerblichen Anlagen, welche einer besonderen polizeilichen Genehmigung bedürfen (§. 26 zu 1. der Allg. Gewerbe-Ord. v. 17. Januar 1845)**) sollen für jetzt gerechnet werden:

I. Schießpulver-Fabriken, Anlagen zur Feuerwerkerei und zur Bereitung von Zündstoffen aller Art, Gasbereitungs- und Gasbewahrungs-Anstalten, Anlagen zur Bereitung von Braunkohlen-Theer, Steinkohlen-Theer und Koak, sofern sie außerhalb der Gewinnungsorte des Materials errichtet werden, Porzellan-, Fayence- und Thongeschirr-Manufakturen, Glas- und Rußhütten, Kalk-, Ziegel- und Gips-Oefen, Anlagen zur Gewinnung roher Metalle und Röst-Oefen, Metallgießereien, sofern sie nicht bloße Tiegelgießereien sind, Hammerwerke, chemische Fabriken aller Art, Schnellbleichen, Firnißsiedereien, Stärkefabriken, mit Ausnahme der Fabriken von Kartoffelstärke, Wachstuch-, Darmsaiten-, Dachpappen- und Dachfilz-Fabriken, Leim-, Thran- und Seifensiedereien, Knochen-Brennereien, Kochereien und Bleichen, Talgschmelzen, Schlachthäuser, Gerbereien, Abdeckereien, Poudretten- und Düngpulver-Fabriken, imgleichen durch Wasser bewegte Triebwerke (Mühlen u. s. w.) jeder Art. (§. 11.)

II. Dampfkessel, sie mögen zum Maschinenbetriebe bestimmt sein oder nicht. (§. 12.)

Bei allen diesen Anlagen macht es keinen Unterschied, ob sie nur auf den eigenen Bedarf des Unternehmers oder auch auf Absatz an Andere berechnet sind.

§. 2. Zur Errichtung neuer Anlagen dieser Art (§. 1.) ist die Genehmigung der Regierung erforderlich. Das Gesuch, welchem die

*) s. Berliner Stadt- und Polizei-Bezirk Bd. VIII.

**) s. Gewerbe-Ordnung Bd. II.

zur Erläuterung erforderlichen Zeichnungen und Beschreibungen beigefügt werden müssen, ist bei dem Landrath, wenn die Anlage innerhalb eines Stadtbezirks errichtet werden soll, bei der Polizei-Behörde desselben anzubringen.

§. 3. Diese Behörden haben, bei den im §. 1. unter I. genannten Anlagen, sofern sich gegen die Vollständigkeit der Vorlagen nichts zu erinnern findet, das Unternehmen mittelst einmaliger Einrückung in das Amtsblatt, in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, und außerdem in der für polizeiliche Verord. am Orte vorgeschriebenen Art zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, mit der Aufforderung, etwanige Einwendungen gegen die neue Anlage binnen vierzehn Tagen bei der Ortspolizei-Behörde anzubringen. Die Frist nimmt ihren Anfang mit Ablauf des Tages, an welchem das, die Bekanntmachung enthaltende Amtsblatt ausgegeben worden, und ist für alle Einwendungen, welche nicht privatrechtlicher Natur sind, präklusivisch.

§. 4. Werden keine Einwendungen angebracht, so hat die Regierung, sobald die Anzeige der Ortspolizei-Behörde eingegangen ist, auf Grund der eingereichten Verhandlungen zu prüfen, ob die Anlage den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und ob dieselbe erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne und danach die Genehmigung zu versagen oder unter Festsetzung der sich als nöthig ergebenden Bedingungen zu ertheilen. Der Bescheid ist schriftlich auszufertigen und muß die festgesetzten Bedingungen enthalten.

§. 5. Einwendungen privatrechtlicher Natur sind zur richterlichen Entscheidung zu verweisen, ohne daß von der Erledigung derselben die polizeiliche Genehmigung der Anlage abhängig gemacht wird.

Andere Einwendungen dagegen hat die Ortspolizei-Behörde unter Zuziehung der Parteien vollständig zu erörtern. Demnächst sind die geschlossenen Verhandlungen mit beigefügtem Gutachten an die Reg. einzureichen.

§. 6. Die Reg. hat hierauf das Gesuch nach Anleitung des §. 4. und mit Rücksicht auf die Erheblichkeit der auf angebliche Nachtheile, Gefahren und Belästigungen (§. 26. 1. der Allg. Gew.-O.) gegründeten Einwendungen zu prüfen und nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen oder endlich bei Ertheilung derselben diejenigen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben, welche zur Abhülfe geeignet sind.

§. 7. Der von der Reg. abgefaßte Bescheid ist sowohl dem Unternehmer, als dem Widersprechenden, durch die Ortspolizei-Behörde zu eröffnen. Gegen den Bescheid steht der Rekurs an die Ressort-Ministerien offen. Derselbe muß binnen einer präklusivischen Frist von vierzehn Tagen, vom Tage der Eröffnung des Bescheides an gerechnet, bei der Polizei-Behörde, durch welche die Publikation erfolgt ist, angemeldet und gerechtfertigt werden. Die Rechtfertigungsschrift ist der Gegenpartei zur Beantwortung binnen vierzehntägiger

vom Tage der Behändigung laufender Frist mitzutheilen. Nach fruchtlosem Ablauf der einen oder andern Frist sind die Verhandlungen ohne Weiteres zur Rekurs-Entscheidung einzureichen. Durch die Anmeldung des Rekurses von Seiten desjenigen, welcher der Anlage widersprochen hat, wird die von der Regierung ertheilte Genehmigung bis zur Entscheidung der Ministerien suspendirt.

§. 8. An die Stelle der Polizeibehörde des Orts (§§. 2. 3. 4. 5. 7.) tritt der Landrath, wenn der Unternehmer selbst die Polizei-Obrigkeit ist, oder die Ortspolizei zu verwalten hat.

§. 9. Die baaren Auslagen, welche durch die Bekanntmachung und das weitere Verfahren entstehen, fallen dem Unternehmer, diejenigen Kosten aber, welche durch unbegründete Einwendungen erwachsen, dem Widersprechenden zur Last.

Die Regierungen und Ministerien haben in den Bescheiden über die Zulässigkeit der neuen Anlage zugleich die Vertheilung der Kosten festzusetzen.

Nähere Bestimmungen über das formelle Verfahren sind durch besondere Instr. zu treffen, deren Erlaß dem Handelsminister vorbehalten bleibt.

§. 10. Die polizeiliche Genehmigung zu einer der im §. 1. bezeichneten Anlagen bleibt so lange in Kraft, als keine Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte vorgenommen wird, und bedarf unter dieser Voraussetzung auch dann, wenn die Anlage auf einen neuen Erwerber übergeht, einer Erneuerung nicht. Sobald aber eine Veränderung der Betriebsstätte vorgenommen wird, ist dazu die Genehmigung der Reg., nach Maßgabe der §§. 2. ff., beziehungsweise des §. 12. nothwendig. Die Reg. kann jedoch auf Antrag des Unternehmers von der Bekanntmachung (§. 3.) Abstand nehmen, wenn sie die Ueberzeugung gewinnt, daß die beabsichtigte Veränderung für die Besitzer oder Bewohner benachbarter Grundstücke oder das Publikum überhaupt neue oder größere Nachtheile, Gefahren oder Belästigungen, als mit der vorhandenen Anlage verbunden sind, nicht herbeiführen werde.

Diese Bestimmungen finden auch auf gewerbliche Anlagen (§. 1.) Anwendung, welche bereits vor Erlaß der Allg. Gew.-O. bestanden haben.

§. 11. Bei den durch Wasser bewegten Triebwerken (Mühlen 2c.) jeder Art, sind außer den Bestimmungen der §§. 1 bis 10. die dafür bestehenden besonderen Vorschriften anzuwenden.

§. 12. Bei der Anlage von Dampfkesseln (§. 1. Nr. II.) findet das in den §§. 3 bis 9. vorgeschriebene Verfahren nicht statt. Die Regierung hat die Zulässigkeit der Anlage nach den bestehenden bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, sowie nach denjenigen allgemeinen polizeilichen Bestimmungen zu prüfen, welche von dem Handels-Minister über die Anlage von Dampfkesseln erlassen werden. Sie hat nach dem Befunde die Genehmigung entweder zu versagen oder unbedingt zu ertheilen, oder endlich bei Er-

theilung derselben die erforderlichen Vorkehrungen und Einrichtungen vorzuschreiben.

Bevor der Kessel in Betrieb genommen wird, ist zu untersuchen, ob die Ausführung den Bestimmungen der ertheilten Genehmigung entspricht. Wer vor dem Empfange der hierüber auszufertigenden Bescheinigung den Betrieb beginnt, hat die im §. 177. der Allg. Gew.-O. angedrohte Strafe verwirkt.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten auch für Dampfkessel, welche zu anderen als gewerblichen Zwecken dienen.

§. 13. Die Reg. sind ermächtigt, über die Entfernung, welche bei Errichtung von durch Wind bewegten Triebwerken von benachbarten fremden Grundstücken und von öffentlichen Wegen inne zu halten ist, durch Polizei-Verord. Bestimmung zu treffen.*) Auf diese Verord. finden die Vorschriften des Ges. v. 11. März 1850 (G.-S. S. 265) Anwendung.

§. 14. Die §§. 27 bis 38. der Allg. Gewerbe-O. v. 17. Januar 1845, die Kab.-O., betr. die Anlage und den Gebrauch von Dampfmaschinen v. 1. Januar 1831 (G.-S. S. 243) und die K.-O. vom 27. Sept. 1837, betr. die Anwendung der Vorschriften der K.-O. v. 1. Januar 1831 auf die Anlage und den Gebrauch von Dampfkesseln zu andern Zwecken als zum Maschinenbetriebe (G.-S. S. 146) werden aufgehoben.**) Wo in den Ges. bisher auf eine der vorstehend bezeichneten gesetzl. Vorschriften hingewiesen ist, finden fortan die Bestimmungen dieses Ges. Anwendung.

§. 15. Der Min. für Handel, Gew. und öffentl. Arbeiten ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt.

II. Cirk.-Verf. des Min. f. Hand. &c. an sämmtl. K. Reg. excl. der zu Sigmaringen v. 31. Aug. 1861 — betr. die Instr. zur Ausführung des Ges. über die Errichtung gewerbl. Anlagen.
(Staats-Anz. Nr. 215.)

Die K. Reg. erhält in der Anlage Abschrift der Instr. (a.), welche ich zur Ausführung des Ges. über die Errichtung gewerblicher Anlagen v. 1. Juli d. J. (G.-S. S. 749.) erlassen habe, mit der Anweisung, dieselbe durch die nächste Nummer ihres „Amtsblattes" bekannt zu machen und unter Beachtung der nachstehenden Uebergangsbestimmungen zur Anwendung zu bringen:

1) das nach §. 27. folg. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 eingeleitete Edictal-Verfahren in Betreff solcher gewerblichen Anlagen, welche aus §. 27. cit. in das Verzeichniß des §. 1. des Ges. v. 1. Juli d. J. nicht übernommen sind, und zu deren Errichtung es ferner einer besonderen polizeilichen Genehmigung im Sinne des §. 26. der Allg. Gew.-O. nicht mehr bedarf (Branntweinbrennereien, Bierbrauereien, Malzdarren, Zuckersiedereien, Spiegelfabriken, Kartoffelstärkefabriken, Metallgießereien,

*) Vgl. Windmühlen. Bd. VI.
**) s. Dampfmaschinen. Bd. I. u. Bd. VII.

sofern sie bloße Ziegelgießereien sind, Cichorienfabriken, Flußsiedereien, Wachsbleichen und durch Wind bewegte Triebwerke) sowie in Betreff der Dampfkessel-Anlagen ist durch eine Verfügung der K. Reg. einzustellen und davon den Betheiligten Kenntniß zu geben. Die Zulässigkeit der ersteren Anlagen ist nach den allgemeinen bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften, diejenige der Dampfkessel-Anlagen nach §. 12. des Ges. v. 1. Juli d. J. zu beurtheilen.

2) Bei solchen gewerblichen Anlagen, welche bisher der besonderen polizeilichen Genehmigung nach §. 26. ff. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 nicht bedurften, bei denen dies aber fortan nach §. 1. des Ges. v. 1. Juli d. J. der Fall (Anlagen zur Gewinnung von Braunkohlentheer, welche außerhalb des Ortes der Gewinnnng des Materials errichtet werden, Dachpappen- und Dachfilzfabriken, Knochenkochereien) ist das Ediktalverfahren nach §. 2. des Ges. v. 1. Juli d. J. einzuleiten, sofern die baupolizeiliche Erlaubniß nicht bereits vor dem Zeitpunkt, wo das gedachte Gesetz am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit getreten ist, dem Unternehmer ertheilt war.

3) Die Bestimmungen des Ges. v. 1. Juli d. J. über das Verfahren, §. 3. bis 9., finden nur auf diejenigen Anlagen Anwendung, zu denen die Genehmigung erst nach dem Zeitpunkt, an welchem das Ges. v. 1. Juli d. J. am Orte der Errichtung der Anlage in Wirksamkeit tritt, bei der Polizeibehörde schriftlich nachgesucht ist. Alle vor diesem Zeitpunkt eingereichten Anträge sind nach den bisherigen Vorschriften über das Verfahren zu Ende zu führen.

4) Sind Aenderungen in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte einer gewerblichen Anlage nach Maßgabe des §. 36. der Allg. Gew.-O. v. 17. Jan. 1845 vor dem bezeichneten Zeitpunkte bereits durch das Amtsblatt publizirt, so ist das Verfahren gleichfalls nach den bisherigen Vorschriften zum endlichen Austrag zu bringen. Ist die Bekanntmachung aber an diesem Zeitpunkt noch nicht erfolgt, so steht es der K. Reg. frei, von der im §. 10. des Ges. v. 1. Juli d. J. eingeräumten Befugniß Gebrauch zu machen, wonach von dem Bekanntmachungs-Verfahren Abstand genommen werden kann, sofern die im Ges. angegebenen Voraussetzungen vorhanden sind.

Durch die polizeilichen Vorschriften, deren Erlaß im §. 13. des Ges. vorbehalten ist, soll den Gefahren vorgebeugt werden, welche durch das Scheuwerden des Viehs auf Wegen oder Grundstücken, in der Nähe von Windmühlen, in Folge des Betriebes der letzteren entstehen können. Im Allgemeinen werden dabei die Anordnungen über die einzuhaltenden Entfernungen als Norm zu dienen haben, welche in den Erl. v. 7. Juni 1828 und 29. Okt. 1835 — Ann. Bd. XII. S. 544. und Bd. XIX. S. 1104 — sowie in dem Cirk.-Erl. v. 10. Juli 1848 (Min.-

Bl. S. 310*) getroffen sind. Es ist jedoch nicht ausgeschlossen, Modifikationen nach der Besonderheit der örtlichen Verhältnisse eintreten zu lassen. Von den darüber erlassenen bezüglichen Verordnungen sind seiner Zeit Abschriften einzureichen.

a.

Instruktion.

Zur Ausführung des Ges., die Errichtung gewerblicher Anlagen betr., v. 1. Juni 1861 (G.-S. S. 749.) wird auf Grund der §§. 9. und 15. desselben Folgendes bestimmt:

Zu §. 2.

1) Aus dem Gesuche um Ertheilung der Genehmigung zu einer der im §. 1. des Ges. aufgeführten gewerblichen Anlagen muß der vollständige Name, der Stand und der Wohnort des Unternehmers, so wie der Gegenstand des Unternehmens ersichtlich sein.

2) Demselben sind in zwei Exemplaren beizufügen:
A. eine Beschreibung der Anlage,
B. eine Situationszeichnung,
C. der Bauplan.

3) Aus diesen Vorlagen muß hervorgehen;
I. a.) die Größe des Grundstücks, auf welchem die Betriebsstätte errichtet werden soll;
b) die Bezeichnung, welche dasselbe im Hypothekenbuche resp. im Kataster führt, und der etwaige besondere Name;
c) die gleichartige Bezeichnung der Grundstücke, welche es umgeben, und die Namen der Eigenthümer derselben;
d) die Entfernung, in welcher die zum Betriebe bestimmten Gebäude oder Einrichtungen von den Grenzen der benachbarten Grundstücke und den darauf befindlichen Gebäuden, so wie von den nächsten öffentlichen Wegen zu liegen kommen;
e) die Höhe und die Bauart der benachbarten Gebäude, sofern zu der Betriebsstätte Feuerungsanlagen gehören.
II. Die Lage, Ausdehnung und Bauart der Betriebsstätte der konzessionspflichtigen Anlage, die Bestimmung der einzelnen Räume innerhalb derselben und deren Einrichtung, soweit dieselbe nicht beweglich ist.
III. Der Gegenstand der Fabrikation, soweit sie in der konzessionspflichtigen Anlage geschieht, die ungefähre Ausdehnung des Betriebes und die dabei anzuwendende Methode. Bei chemischen Fabriken insbesondere ist die genaue Bezeichnung der zu gewinnenden Produkte und des Hergangs der Gewinnung erforderlich.

*) Diese Reskr. s. im Art. Windmühlen Bd. VIII. S. 589—591. nachzusehen.

4) Bei Anlegung von Wassertriebwerken ist eine Zeichnung der gesammten Stauvorrichtungen einschließlich der Gerinne und Wasserräder beizubringen. Einer Zeichnung des gehenden Werks bedarf es nicht, vielmehr genügt die Angabe der Bestimmung des Triebwerks und der Zahl und Art der anzulegenden Gänge.

Außerdem ist ein Nivellement erforderlich, in welchem dargestellt sein muß:

a) das Längenprofil des zum Betriebe bestimmten Wasserlaufs resp. des Mutterbaches,

b) eine Anzahl von Querprofilen derselben,

und welches so weit ausgedehnt werden muß, als die Wirkungen der anzulegenden Stauwerke reichen. Die Profile sind auf ein und dieselbe Horizontale zu beziehen und ist die letztere an einen unverrückbaren Festpunkt anzuschließen.

Es bedarf ferner der Angabe über die Höhe des gewöhnlichen, des niedrigsten und des höchsten Wasserstandes resp. über die Wassermengen, welche der Wasserlauf in der Regel führt, so wie der Ermittelung, welche Stauwerke ober- und unterhalb der projektirten Anlage zunächst derselben sich befinden.

In dem Situationsplane sind die Grundstücke, welche an den Wasserlauf stoßen, soweit der Rückstau reicht, mit der Nr., welche sie im Hypothekenbuche oder Kataster führen oder mit dem Namen des zeitigen Eigenthümers zu bezeichnen.

5) Die Auftragung des Nivellements erfolgt in den Längen nach dem Maßstabe von 1—5000 der wirklichen Länge und in den Höhen nach dem 24fachen Maßstabe, bei welchem 1—2500 ° 1 pr. Fuß darstellen. Bei den Situationsplänen für Wasserbetriebwerke ist der Maßstab von 1—2500 der wirklichen Länge zu nehmen, bei anderen Situationsplänen und bei den Bauzeichnungen ist ein Maßstab zu wählen, welcher eine deutliche Anschauung gewährt. Der Maßstab ist auf den Zeichnungen und Plänen einzutragen.

6) Nivellements und die dazu gehörigen Situatiospläne sind von vereideten Feldmessern oder Baubeamten zu fertigen. Situationspläne für andere Anlagen, als Wassertriebwerke, so wie Bauzeichnungen, können von den mit der Ausführung betrauten Werkmeistern aufgenommen werden. In Betreff der Dampfkessel kommen die Bestimmungen des §. 2. des besondern Regul.*) vom heutigen Tage zur Anwendung.

Die Nivellements-Zeichnungen und Beschreibungen sind von demjenigen, welcher sie aufgenommen hat, und von dem Unternehmer zu vollziehen.

Zu §. 3.

7) Die im §. 3. des Ges. angeordnete Prüfung der Vorlagen hat

*) s. Dampfmaschinen.

sich nur darauf zu erstrecken, ob dieselben den vorstehend unter 1—6 angegebenen Anforderungen entsprechen. Dies ist in Betreff der Bauzeichnungen und Nivellements von dem Lokal-Baubeamten in Betreff der Beschreibung des Betriebes solcher Anlagen, welche gesundheitsschädliche Ausdünstungen verbreiten, von dem Kreisphysikus zu prüfen. Finden sich Mängel, so ist der Unternehmer zur Ergänzung auf kürzestem Wege zu veranlassen. Die erfolgte Prüfung ist von den prüfenden Beamten auf den Vorlagen zu bescheinigen.

8) Die Bekanntmachung, welche zu erlassen ist, wenn die Vorlagen vollständig sind, muß enthalten:
   a) Namen, Stand, Wohnort des Antragstellers,
   b) den Gegenstand des Unternehmens,
   c) Die Bezeichnung des Grundstücks, auf welchem dasselbe ausgeführt werden soll (3. I. b.),
   d) die im §. 3. des Ges. angegebene Aufforderung und die Bezeichnung der Behörde, bei welcher die Einwendungen anzubringen sind;
   e) die Verwarnung, daß die Frist für alle Einwendungen nicht privatrechtlicher Natur präklusivisch sei;
   f) den Hinweis, daß und wo die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne zur Ansicht ausliegen.

Nachdem die Bekanntmachung von den im §. 2. genannten Behörden demgemäß zur Absendung an die Redaktion des Regierungs-Amtsbl. und zur Aufnahme in das Kreisblatt, wo ein solches besteht, vorbereitet worden, ist das Konzessionsgesuch mit einem Exemplar der Beilagen desselben und der Bekanntmachung unverzüglich an die Polizei-Behörde des Orts, wo die Anlage ausgeführt werden soll, abzusenden, mit dem Auftrage, die besondere ortsübliche Bekanntmachung (Aushang, Ausruf) schleunigst zu veranlassen und etwaige Einwendungen entgegenzunehmen. Dafür, daß von den Unterlagen des Projekts während der ganzen 14tägigen Frist innerhalb der Dienststunden seitens der Interessenten Einsicht genommen werden kann, ist von der Ortspolizeibehörde Sorge zu tragen.

Zu §. 4.

10) Werden innerhalb der Präklusivfrist, deren Beginn aus dem Amtsblatt zu entnehmen ist, Einwendungen nicht erhoben, so ist dies von der Ortspolizeibehörde zu bescheinigen und sind die Vorlagen mit dem Attest, daß und wie die örtliche Bekanntmachung erfolgt sei, der Regierung durch Vermittelung des Kreis-Landraths zu überreichen. Ist die Ortspolizeibehörde der Ansicht, daß die Anlage erhebliche Gefahren, Nachtheile oder Belästigungen für das Publikum herbeiführen könne, so hat sie dies und die Gründe dafür in dem Begleitbericht anzuführen. Der Kreis-Landrath hat die Belagblätter über die Bekannt-

machung im Amt- und Kreis-Blatt dem Bericht beizufügen und diesen mit seinen etwaigen Bemerkungen der Regierung einzusenden.

Zu §. 5.

11) Die Einsprüche, welche schriftlich eingereicht werden, sind, sobald sie eigehen, mit einer deutlichen Angabe des Datums der Einreichung zu versehen.

12) Die Erörterung erfolgt in der Regel durch Verhandlung zu Protokoll in einem nahen Termine nach Ablauf der Präklusivfrist, zu welchem sowohl der Unternehmer, als die Widersprechenden vorzuladen sind. Dem Ersteren ist mit der Vorladung Abschrift der Einsprüche mitzutheilen, oder sofern die letzteren zu Protokoll erklärt worden sind, Abschrift dieses Protokolls. Befindet der Unternehmer sich an demselben Orte, so genügt es, das Protokoll zur Einsicht offen zu legen und ihm dies bekannt zu machen. Die Verwarnung in der an den Unternehmer zu richtenden Vorladung ist dahin zu stellen, daß im Falle des Ausbleibens alle von den Widersprechenden angeführten Thatsachen für zugestanden würden erachtet werden. Hat der Unternehmer vor dem Termine eine schriftliche Beantwortung der Einsprüche überreicht, so gelten diejenigen Thatsachen für zugestanden, über welche er sich nicht erklärt hat.

Die Widersprechenden sind unter der Warnung zu laden, daß sie im Falle des Ausbleibens im Laufe der Instanz mit keinen Einwendungen gegen die von dem Unternehmer zur Widerlegung des Einspruches angeführten Thatsachen würden gehört werden.

13) Erscheinen beide Theile, so ist zunächst eine gütliche Einigung zu versuchen. Gelingt der Versuch nicht, so sind die Erklärungen über die gegenseitigen Behauptungen zu Protokoll zu nehmen.

Zeugen und Sachverständige, welche zu Stelle gebracht werden, sind sofort zu vernehmen, sofern der Instruent die Vernehmung für erheblich erachtet, oder beide Theile darüber einig sind, daß sie erfolgen. Dasselbe gilt von der Einnahme des Augenscheins, wenn die örtlichen Verhältnisse streitig sind.

Unter denselben Voraussetzungen kann auch ein neuer Termin zur Aufnahme derjenigen Beweise angesetzt werden, welche sofort nicht erhoben werden können.

Die Gestellung der Zeugen oder Sachverständigen, welche vernommen werden sollen, ist Sache der Partei, welche die Vernehmung beantragt. Der Termin ist am Schlusse der Verhandlung sofort anzuberaumen und den Parteien bekannt zu machen. Auch schriftliche Gutachten können beigebracht werden; dieselben werden aber nur berücksichtigt, wenn sie von einem öffentlichen Beamten unter öffentlichen Siegel ausgestellt sind, oder wenn die Unterschrift beglaubigt ist.

Der Instruent ist befugt, die Verhandlungen, wo es ihm er-

forderlich scheint, dem Kreisphysikus und dem Kreisbeamten zur gutachtlichen Aeußerung mitzutheilen. Die Verhandlungen über Anlegung von Wassertriebwerken sind dem Letzteren stets zur Begutachtung vorzulegen.

14) Sind mehrere Widersprechende vorhanden, welche ein gleichartiges Interesse haben, so ist zur Vereinfachung des Verfahrens darauf Bedacht zu nehmen, daß sie einen gemeinschaftlichen Bevollmächtigten bestellen, welcher sie bei der weiteren Verhandlung zu vertreten hat. Soll derselbe auch zur Empfangnahme der Bescheide und zur Einlegung des Rekurses oder zur vergleichsweisen Einigung mit dem Unternehmer ermächtigt sein, so ist dies ausdrücklich zu erklären.

15) Auf Einwendungen privatrechtlicher Natur erstreckt die Erörterung sich nicht. Der Instruent hat dem Widersprechenden zu eröffnen, welche Einwendungen er dafür erachtet. Im Falle des Widerspruchs dagegen wird von der Regierung bei Entscheidung der Sache (§. 6. des Ges.) auch darüber befunden, ob der Einwand zum gerichtlichen Verfahren zu verweisen.

Zu §. 6.

16) In der von der Regierung zu treffenden Entscheidung sind die Widersprechenden namentlich aufzuführen. Der Tenor ist von den Gründen zu sondern. In dem Tenor ist auszusprechen, welche der Widersprechenden mit ihren Einsprüchen zurück, resp. zum gerichtlichen Prozesse zu verweisen, wie über den Antrag des Unternehmers entschieden wird, und wie die Kosten zu vertheilen.

Der Bescheid ist doppelt auszufertigen. In demselben ist die Belehrung über Einlegung des Rechtsmittels nach §. 7. des Ges. und, im Falle der Ertheilung der förmlichen Konzessions-Urkunde die Befugniß zur Errichtung der Anlage enthalten.

Zu §. 7.

17) Die Eröffnung des Bescheides erfolgt in der Regel zu Protokoll. Zu dem Termine sind der Unternehmer und der Widersprechende unter der Warnung zu laden, daß dem Ausbleibenden die Ausfertigung des Bescheides, oder wenn mehrere Widersprechende vorhanden sind, eine Abschrift des Tenors desselben jedem Einzelnen auf seine Kosten werde zugefertigt werden. In dem Termine ist der Inhalt des Bescheides zu verlesen, und die eine Ausfertigung desselben dem Unternehmer, die andern dem Widersprechenden auszuhändigen. Wohnt der Unternehmer auswärts und hat keinen Vertreter am Orte, so ist ihm die Ausfertigung des Bescheides gegen Behändigungsschein durch die Post zu übersenden. Unter gleicher Voraussetzung ist in gleicher Weise mit der Ausfertigung für den Opponenten zu verfahren. Sind deren mehrere ohne gemeinschaftlichen Bevollmächtigten, so ist die

Ausfertigung Einem von ihnen zu übersenden. Die Uebrigen erhalten nur Abschrift des Tenors mit der Mittheilung, welchem der Opponenten die verständige Ausfertigung zugegangen ist. An öffentliche Behörden geschieht die Eröffnung stets schriftlich.

18) Die Vorladung zu dem Instruktions-Termine (conf. Art. 12.) und zu dem Publikations-Termine (Art. 17.) erfolgt schriftlich; wenn mehrere der Geladenen an demselben Orte wohnen, durch Kurrende, an Auswärtige durch die Post gegen Behändigungsschein. Auf der Vorladung resp. Kurrende ist die richtig erfolgte Behändigung durch den damit beauftragten Boten zu bescheinigen. Die Behändigung der Rekursschrift, welche in zwei Exemplaren einzureichen ist, an den Gegentheil erfolgt in gleicher Weise. Bei der Mittheilung durch Kurrende ist das Duplikat demjenigen zu belassen, an welchen die Kurrende zuletzt gelangt und die geschehene Uebergabe zu vermerken. Den übrigen Betheiligten steht die Einsicht der Schrift bei diesem oder bei der Polizeibehörde frei. Auswärtigen Opponenten ist eine vollständige Abschrift der Rekursschrift, für welche der Rekurrent die Kosten zu tragen hat, zu übersenden. Die Mittheilung zur Beantwortung geschieht unter der Verwarnung, daß nach Ablauf der Beantwortungsfrist die Verhandlungen ohne Weiteres zur Entscheidung in der Rekursinstanz würden eingereicht werden.

19) Nach geschlossenem Schriftwechsel oder fruchtlosem Ablauf der Beantwortungsfrist sind die Verhandlungen durch Vermittelung des Kreis-Landraths der Reg. von dieser mit gutachtlichem Bericht den Ressort-Min. zu überweisen.

Bei Eröffnung des Rekursbescheides ist in gleicher Weise zu verfahren, wie bei derjenigen des Bescheides erster Instanz. Es bedarf jedoch der Mittheilung einer Abschrift des Tenors an diejenigen Opponenten nicht, welche im Publikations-Termine ausgeblieben sind.

20) Ist von den Widersprechenden Rekurs nicht eingelegt, so hat die Polizeibehörde, welche den Bescheid publicirt hat, die Verhandlungen mit der Anzeige hiervon unvorzüglich zurückzureichen. Sobald dies geschehen oder wenn die Rekursbeschwerde der Opponenten durch den Rekursbescheid zurückgewiesen worden, ist von der Reg. nach Maßgabe der ergangenen Entscheidung die Konzessions-Urkunde auszustellen und dem Unternehmer zuzufertigen. In derselben sind die Beschreibungen, Zeichnungen und Pläne, welche der Ausführung zu Grunde gelegt werden sollen, ausführlich zu bezeichnen und damit, so weit als angänglich, durch Schnur und Siegel zu verbinden. Auf Karten, welche in dieser Art mit der Urkunde nicht verbunden werden können, ist die Zugehörigkeit zu derselben zu vermerken.

Zu §. 10.

21) Der Antrag auf Genehmigung einer Aenderung in der Lage oder Beschaffenheit der Betriebsstätte, ist auch dann, wenn die

Befreiung von dem Bekanntmachungs-Verfahren nachgesucht wird bei den im §. 2. des Gesetzes bezeichneten Behörden einzureichen und von diesen mit gutachtlicher Aeußerung, von welcher auf die Ortspolizei-Behörde, sowie auf den Kreis-Baubeamten und Kreisphysikus zurückgegangen werden kann, der Regierung einzusenden. Wird von der Bekanntmachung abgesehen, so ist die Genehmigung schriftlich zu ertheilen und mit der darüber ausgestellten Urkunde die Beschreibung und Zeichnung von der Aenderung, wie Art. 20 vorgeschrieben, zu verbinden.

Zu §. 11.

22) Ist über die Zulässigkeit von durch Wasser bewegten Triebwerken von der Regierung gemeinschaftlich mit dem Ober-Bergamt Beschluß zu fassen. — §. 7. des Ges., die Kompetenz der Ober-Bergämter betr. v. 10. Juni 1861 (G.-S. S. 425),*) so ist das Konzessionsgesuch bei der im §. 2. des Gesetzes vom 1. Juli 1861 bezeichneten Polizeibehörde einzureichen, und von dieser die Vorprüfung sowie die Bekanntmachung des Unternehmens nach Maßgabe des Gesetzes und der Art. 7, 8 und 9. dieser Instr. zu veranlassen. Werden Einwendungen erhoben, so hat der Revier-Bergbeamte dem Instruktions-Termine beizuwohnen und die Instr. gemeinschaftlich mit dem Kommissar der Polizeibehörde zu leiten. Nach Abschluß der Instruktion über erhobene Einwendungen, oder, wenn Einwendungen nicht erhoben sind, nach Ablauf der Präklusivfrist werden die Akten von dem Kreis-Landrath, dem Revier-Bergbeamten übersendet und von diesem mittelst gutachtlichen Berichts dem Ober-Bergamte überreicht, welche sie demnächst mit seinem Votum der Regierung zugehen läßt, das Resolut resp. die auszufertigende Konzession werden von beiden Behörden vollzogen. Die Publikation liegt der Orts-Polizeibehörde ob. — §. 7. des Ges. v. 1. Juli 1861, bei welcher auch das Rechtsmittel anzumelden und zu instruiren ist. Zur Rekurs-Entscheidung werden die Akten von der Regierung durch das Ober-Bergamt eingereicht.

Berlin, den 31. August 1861.

Der Min. für Hand., Gew. u. öffentl. Arb.

Gift. Bd. II. S. 723.

Zu II. Bestimmungen der Gewerbe-Ordnung.

Nach dem Ges. v. 22. Juni 1861 ist zum Handel mit Giften auch ferner die polizeiliche Genehmigung erforderlich. Dieselbe ist aber nicht mehr von der allgemeinen Unbescholtenheit des Petenten, sondern nur von seiner Zuverlässigkeit in Beziehung auf den beabsichtigten Gewerbebetrieb abhängig. Die Konzession kann nicht mehr

*) s. Oberberg-Aemter Bd. IX.

im Verwaltungswege zurückgenommen, sondern nur noch von zuständigen Richtern aberkannt werden. Ges. v. 22. Juni 1861 Art. I. §§. 49. 71. Min.-Erl. vom 22. Juli 1861 Nr. 6 u. 8. — s. Gewerbe-Ordnung, Bd. IX.

Zu IV. Medizinalpolizeiliche Beaufsichtigung.

(Bd. II. S. 726.)

Besch. d. Min. f. geistl., Unt. u. Med.-Angel. v. 11. Jan. 1861, betr. die Kontrolle der mit giftigen Substanzen hergestellten Erzeugnisse der Fabriken.

Nach der Cirk.-Verf. v. 30. Juni 1832 (Ann. S. 484)*) sind die Physiker als solche zu allen ihnen übertragenen, zum Gebiete der Medizinal- und Sanitätspolizei gehörenden Geschäften von Amts wegen verpflichtet, und haben daher dieselben ohne Ausnahme an ihrem Wohnorte unentgeltlich zu verrichten. Da nun die den Physikern im sanitäts-polizeilichen Interesse etwa aufzugebende leicht ausführbare chemische Untersuchung einer Tapetenprobe oder eines andern derartigen Gegenstandes zu ihren Amtsgeschäften gezählt werden muß, so haben sie ein Honorar dafür nicht zu fordern. Die Bestimmungen des Abschnittes V. der Medizinal-Taxe vom 21. Juni 1815**) können aber für die in Rede stehenden Fälle weder an sich, noch der Analogie nach Anwendung finden, da dieselben sich lediglich auf die Gebühren für gerichtlichmedizinische Geschäfte beziehen.

Wenngleich hiernach die von der K. Reg. wegen des Kostenpunkts einer Kontrolirung sanitäts-polizeilicher Verordnungen angeregte Frage ihre Erledigung findet, so kann ich ferner der Ausführung dieser Kontrolle in der von der Königlichen Regierung beabsichtigten Ausdehnung meine Genehmigung nicht ertheilen. Abgesehen davon, daß hieraus eine mit dem zu erwartenden Erfolge nicht im Verhältniß stehende permanente Geschäftsvermehrung für die Kreisbehörden erwachsen würde, so ist auch die kontrolirende Ueberwachung der mit chemischen Prozessen sich befassenden Gewerbe, Fabriken oder metallurgischen Hütten u. s. w. ohne die vorherige Zustimmung des H. Min. für Hand. ꝛc. im Sinne der K. Reg. nicht durchzuführen.

Ich verkenne nicht das löbliche Bestreben der K. Reg., dem Publikum vor gesundheitsschädlichen Einflüssen aller Art durch möglichst wirksame Maßregeln präventiv Schutz zu gewähren, muß aber darauf aufmerksam machen, daß einerseits das Prinzip der Prävention sich auf dem Gebiete der Sanitäts-Polizei doch nicht überall konsequent befolgen läßt, andererseits aber immer noch andere, weniger außerordentliche Mittel und Wege zu diesem Zweck zu Gebote stehen. Was namentlich die Befolgung der hinsichtlich des Verbots der Verwendung giftiger Farben erlassenen Bestimmungen betrifft, so wird sich dieselbe schon mittelst der bei Gelegenheit der Apotheken-Visita-

*) Bd. IV. S. 197.

**) s. Aerztliche Taxen. Bd. I.

tionen zu veranstaltenden Revision der Material- und Tapeten-Handlungen in ausreichender Weise kontroliren lassen.

Der K. Reg. kann demnach nur empfohlen werden, derartige Revisionen, wie dieselben auch in anderen Regierungs-Bezirken regelmäßig mit gutem Erfolge vorgenommen werden, anzuordnen, wobei es derselben überlassen bleibt, in einzelnen vorkommenden Fällen außerdem noch Spezial-Untersuchungen verdächtiger Stoffe durch die Kreis-Physiker oder den Reg.-Medizinal-Rath zu veranlassen.

Gips-Oefen. (Bd. II. S. 733.)

Zur Anlegung derselben ist fortan die Genehmigung der Reg. erforderlich. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen. Bd. VIII.

Glashütten. (Bd. II. S. 734.)

Zur Errichtung von Glashütten bedarf es fortan der Genehmigung der Reg. Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen. Bd. VIII.

Glockengeläute,

s. Geläute.

Glücksbuden. (Bd. II. S. 737.)

VI. An Stelle der Verordn. v. 20. Nov. 1854.

Verordn. d. K. P.-P. z. B. v. 5. Dez. 1854 — betr. die Veranstaltung von Würfelspielen oder Ausspielungen von Gegenständen. (Verordn.-Bl. de 1858 Nr. 126.)

Auf Grund des §. 11. des Ges. v. 11. März 1850 über die Pol.-Verw. und zur Ausführung des §. 268. des Strafgesetzbuchs für die Preuß. Staaten, wonach ein Jeder mit Geldbuße bis zu 500 Thlrn. bestraft wird, wer ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentliche Lotterien oder diesen gleich zu achtende öffentliche Ausspielungen beweglicher oder unbeweglicher Sachen veranstaltet, verordnet das Pol.-Präs. für den engeren und weiteren Polizei-Bezirk von Berlin, was folgt:

1) Wer an öffentlichen Orten, insbesondere auf Schützenplätzen, Jahrmärkten oder sonst bei Gelegenheiten von Volksfesten, Würfelspiele oder Ausspielungen von Gegenständen veranstalten will, bedarf hierzu der Erlaubniß des unterzeichneten Pol.-Präs. und muß sich im Besitze eines in jedem vorkommenden Falle auszulegenden, von dem unterzeichneten Pol.-Präs. gestempelten und visirten Spiel-Plans befinden.

2) Die Erlaubnißscheine anderer Polizei-Behörden sind für den diesseitigen Bezirk nicht gültig.

3) Der Spiel-Plan darf keine Korrekturen oder überklebte Stellen enthalten.

4) Es darf niemals mit mehr als sechs Würfeln gespielt werden. Die Wür-

fel müssen auf allen sechs Flächen Augen haben und richtig kubisch gearbeitet sein.

5) Der Einsatz darf den Betrag von 2½ Sgr. nicht übersteigen.

6) Geld an Stelle des gewonnenen Gegenstandes auszuzahlen, ist verboten.

Wer gegen die vorstehenden Vorschriften handelt, oder den ihm in dieser Verordn. auferlegten Verpflichtungen nachzukommen unterläßt, verfällt, sofern dadurch nicht gegen ein Strafgesetz gefehlt ist, welches höhere Strafbestimmungen enthält, in eine Geldbuße bis zu 10 Thlrn., im Unvermögensfalle in eine verhältnißmäßige Gefängnißstrafe. Die poliz. Verordn. v. 8. Mai 1845, sowie die Verordn. v. 20. Nov. d. J. werden hierdurch aufgehoben.

Gnadengehalt. (Bd. II. S. 738.)

1) Besch. des Min. des Inn. v. 28. Febr. 1861 — betr. die Verhältnisse der Hinterbliebenen der bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte in Bezug auf den Gnaden-Monat.

Die bei den Straf-Anstalten fungirenden Aerzte können, wie ich der K. Reg. auf den Ber. v. 16. d. M. erwidere, nicht zu den gegen Remuneration dauernd beschäftigten Hülfsarbeitern gerechnet werden, für welche die Allerh. O. v. 18. April 1855*) gestattet, daß deren Hinterbliebenen dieselben Gnadenbewilligungen zugewendet werden können, welche den Hinterbliebenen etatsmäßig angestellter Beamten nach der Allerh. O. v. 27. April 1816 sub 1. und 2.**) zu gewähren sind, da diese Aerzte, wenngleich sie dauernd beschäftigt werden und fixirte Remuneration bekommen, in Betreff der ihnen als Anstalts-Aerzte übertragenen Funktionen lediglich in einem kontraktlichen Verhältniß sich befinden und diese Funktionen nur nach Art eines Nebenamts verrichten.

Unter diesen Umständen kann die für die Hinterbliebenen des Wundarztes N. bei dem dortigen Arresthause erbetene Remuneration für den Gnaden-Monat nicht bewilligt werden.

2) Cirk.-Erl. des Min. für geistl. ꝛc. Ang. v. 17. Febr. 1860 — betr. das Gnadengehalt für Hinterbliebene von Schulbeamten. (Min.-Bl. S. 69.)

Die Allerh. Kab.-O. v. 27. Apr. 1816 macht die Bewilligung des Gnadengehalts nicht davon abhängig, ob der verstorbene Beamte definitiv oder nur interimistisch oder auf Kündigung angestellt gewesen ist. Es unterliegt mithin keinem Bedenken, das Gnadengehalt auch den Hinterbliebenen solcher Lehrer, welche nur auf Kündigung, oder interimistisch angestellt gewesen sind, soweit die Allerh. Kab.-O. v. 27. April 1816 auf sie Anwendung findet, nach Maßgabe der darin gegebenen Bestimmungen zu gewähren.

Da ferner die Allerh. Kab.-O. v. 27. April 1816 sub Nr. 2. die Zahlung eines zwei- oder dreimonatlichen Gnadengehalts an Hinterbliebene von Beamten, welche nicht in kollegialischen Verhältnissen

*) Bd. II. S. 740.
**) ebd. S. 738.

stehen, dann gestattet, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Kostenaufwand für die Staatskasse erfolgen kann, so finde ich kein Bedenken, das K. Provinzial-Schul-Kollegium zu ermächtigen, in Fällen, wo die Verhältnisse die unentgeltliche Uebertragung einer durch den Tod ihres Inhabers erledigten Lehrstelle nicht gestatten, dennoch den Hinterbliebenen ein zwei- oder dreimonatliches Gnadengehalt dann zu gewähren, wenn die Anstalt hierzu hinreichende eigene Mittel besitzt.

Gold und Silberwaaren.

Anwendung des neuen Münzgewichts in dem Verkehre der Gold- und Silberarbeiter beim Wiegen, resp. Ein- und Verkauf von Gold- und Silberwaaren, s. Münzgewicht. Bd. IX.

Goldschmiede.

Kündigungsfrist des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen, s. Gewerbetreibende. Bd. VIII.

Gothaer Vertrag,

s. Landesverweisung. Bd. III. S. 708., Bd. VII. S. 290. und Bd. IX.

Granitbahnen. (Bd. II. S. 745., Bd. VII. S. 251.)

Das Regl. für Berlin v. 16. Oktbr. 1856 ist durch Bekanntmachung des K. Pol.-Präs. v. 29. Juli 1859 (Amtsbl. St. 33.) für die Jahre 1860, 1861 und 1862 verlängert worden.

Grundsteuer. (Bd. II. S. 755.)

1) Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung. (G.-S. S. 327.)

Wir Wilhelm u. s. w. verordnen für den Umfang Unserer Monarchie mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebiets, unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages, wie folgt:

§. 1. Für die im §. 5. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, angeordnete Heranziehung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer wird in dem durch die §§. 2. bis 4. des gegenwärtigen Ges. bestimmten Umfange eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt.

§. 2.

I. Höhe der Grundsteuer-Entschädigung für die verschiedenen Arten der Grund-Eigenthümer und Berechtigung derselben.

Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welche die Grundsteuer-Befreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages, oder mittelst eines für das einzelne Gut oder Grundstück, oder für mehrere namhaft gemachte Güter oder Grundstücke ertheilten speziellen Privilegiums vom Staate verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, daß ihrem Gute oder Grundstücke aus einem an-

deren Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staate gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den zwanzigfachen Betrag desjenigen Grundsteuer-Betrages, welchen die betr. Güter oder Grundstücke nach den Resultaten der Grundsteuer-Veranlagung in Gemäßheit der Vorschriften in §. 5. des im §. 1. angeführten Ges. mehr als seither zur Staats-Kasse zu entrichten haben. Sind jedoch in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmungen getroffen, so behält es bei diesen sein Bewenden.

§. 3. Wenn von einem Gute oder Grundstück an den Domainen- oder Forst-Fiskus Abgaben zu entrichten sind, und dem ersteren ein Rechtsanspruch auf Grundsteuerfreiheit oder Bevorzugung nach §. 2. zur Seite steht, so wird dem Besitzer des betr. Guts oder Grundstücks anstatt der besonderen Entschädigung ein dem Betrage der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer) entsprechender Theil der Domainen-Abgaben erlassen.

In derselben Art ist zu verfahren, wenn nachweislich in den Domainen-Abgaben des Guts oder Grundstücks eine Grundsteuer mit enthalten, letztere aber nicht auf den Betrag der landesüblichen Grundsteuer nach der in dem betr. Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung beschränkt ist.

Läßt sich der Nachweis einer solchen Beschränkung führen, so ist auch nur eine der landesüblichen Grundsteuer entsprechender Betrag von der auf dem Gute oder Grundstücke an den Domainen- oder Forst-Fiskus zu entrichtenden Abgabe, jedoch in keinem Falle über den Betrag der neu festgestellten Grundsteuer (§. 5. a. a. O.) hinaus zu erlassen.

Hat in den Fällen der vorgedachten Art eine Aussonderung der unter den Domainen-Abgaben befindlichen Grundsteuer bereits früher stattgefunden, und bleibt die ausgesonderte Grundsteuer hinter demjenigen Betrage zurück, welcher sich unter Anwendung der vorbestimmten Grundsätze ergiebt, so ist hinsichtlich des früher zu wenig ausgesonderten Betrages eben so, wie oben vorgeschrieben, zu verfahren.

Sind jedoch Domainen-Abgaben der gedachten Art bereits vollständig oder bis auf einen die vorbezeichneten Steuer-Antheile nicht erreichenden Betrag abgelöst, so wird dem Besitzer derjenige Theil des gezahlten, beziehungsweise nach der gestellten Amortisations-Rente zu berechnenden Ablösungs-Kapitals zurückerstattet, welcher der in der vorgedachten Art festgestellten Grundsteuer entspricht.

§. 4. Zur Entschädigung der Besitzer solcher seither von der Grundsteuer befreiter oder hinsichtlich derselben bevorzugter Güter oder Grundstücke, welche weder einen Rechtstitel der im §. 2. gedachten Art für sich geltend machen können, noch zu den im §. 3. des gegenwärtigen Ges., oder in den §§. 2. zu 5. und 21. zu 2. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer*) bezeichneten gehören, ist im Ganzen ein Kapital zu verwen-

*) s. diesen Artikel Bd. VIII.

den, dessen Höhe durch den dreizehn= ein drittelfachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche die bezeichneten Grundbesitzer zusammengenommen mehr als seither von ihren Gütern und Grundstücken an Grundsteuer zu entrichten haben würden, wenn diese Güter und Grundstücke überall nur nach Maßgabe der in den einzelnen Landestheilen bestehenden Steuerverfassungen zu den dort landesüblichen Grundsteuern veranlagt wären.

§. 5. Als zur Theilnahme an dem nach §. 4. ausgesetzten Entschädigungs=Kapitale berechtigt, sind von ländlichen Grundbesitzern insonderheit anzuerkennen.

1) Die Besitzer unter verschiedenen Benennungen, als: Standesherrschaften, Ritter=, Beitrags=, Kanzlei=, Lehn=, Frei=, Kloster=, Stiftsgüter u. a. m. vorkommenden Güter, sofern dieselben entweder ganz grundsteuerfrei sind, oder keine eigentliche Grundsteuer, sondern an deren Stelle nur einen bestimmten Geldbetrag — Lehnspferdegeld, Allodifikationssteuer, Ritterdienstgeld, Donativ u. a. m. — zu entrichten haben, oder nur mit einem Theile oder zu dem derzeitigen Gutsumfange gehörigen Grundstücke der landesüblichen Grundsteuer unterliegen oder endlich zu einer anderen grundsätzlich geringeren Grundsteuer, als die derselben Grundsteuer=Verfassung unterworfenen Grundstücke bäuerlicher Art, herangezogen sind.

   Diesen Gütern sind jedoch nicht beizuzählen: die Rittergüter, so wie die ehemals geistlichen und Stiftsgüter, nebst den davon abgetretenen Grundstücken in den der Schlesischen, der Posenschen (durch die Verord. v. 14. Oktbr. 1844 geregelten), Herzoglich Warschauschen und Westpreußischen Grundsteuer=Verfassung unterliegenden Landestheile, soweit die bezeichneten Güter und Grundstücke die gesetzlichen, wenn gleich nach anderen, als den für die bäuerlichen Grundstücke angenommenen Grundsätze veranlagten Grundsteuern wirklich entrichten;

2) die Besitzer solcher kleineren Besitzungen und einzelnen Grundstücke, welche von den unter Nummer 1. im ersten Absatz gedachten Güter steuerfrei oder mit einer Steuer=Bevorzugung abgetrennt sind;

3) die Besitzer solcher Grundstücke, welche seither aus besondern Gründen von der Grundsteuer befreit geblieben sind, soweit sie nicht zu den in den §§. 2. und 3. dieses Ges., oder zu den in den §§. 2. zu 5. und 21. zu 2. des Ges., vom heutigen Tage, betr. die Einführung einer allgemeinen Gebäudesteuer, oder endlich zu den im §. 6. dieses Ges. bezeichneten gehören.

§. 6. Ausgeschlossen von der Theilnahme an dem Entschädigungs=Kapital (§. 4.) bleiben die Besitzer:

1) derjenigen Grundstücke, welche erweislich den bestehenden Vorschriften, insbesondere dem §. 3. des Landeskultur=Edikts entgegen, ohne Uebernahme eines verhältnißmäßigen Grundsteuer=Antheils von anderen, bereits landesüblich besteuerten Gütern

und Grundstücken abgetrennt und dadurch thatsächlich steuerfrei gestellt sind;

2) solcher Güter und Grundstücke, deren thatsächliche Steuerfreiheit schon nach der besonderen, in dem betr. Landestheile bestehenden Grundsteuer-Verfassung nicht zu Recht besteht, vielmehr nach den Grundsätzen dieser Verfassung zu jeder Zeit ohne Entschädigung aufgehoben werden konnte.

§. 7. Von den Städten sind diejenigen, welche nur den Servis nach §. 6. des Abgabenges. v. 30. Mai 1820, oder weder Servis- noch Grundsteuer an den Staat zu entrichten haben, oder in welchen die landesüblichen Grundsteuern nicht mit dem vollen Betrage, oder nur von einem Theile der zur städtischen Feldmark gehörigen Grundstücke erhoben werden, zur Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapital (§. 4.) berechtigt, sofern der Gesammtbetrag der für die betr. Stadt veranlagten Gebäudesteuer mit dem Betrage derjenigen Grundsteuer, welche den städtischen Liegenschaften nach dem Ges. vom heutigen Tage wegen anderweiter Regelung der Grundsteuer auferlegt ist, zusammengenommen den Gesammtbetrag der von der Stadt seither entrichteten Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben (§. 2. Nr. 2. und 3. des Gebäudesteuer-Ges. übersteigt. In Fällen dieser Art ist der Stadtgemeinde für den Mehrsteuerbetrag ihr Antheil an dem Entschädigungs-Kapital nach dem im §. 18. bestimmten Verhältnisse zu gewähren, in keinem Falle darf jedoch dieser Entschädigungs-Antheil höher bemessen werden, als nach dem Betrage der Grundsteuer, welcher der städtischen Feldmark und den von der Gebäudesteuer nicht betroffenen Liegenschaften neu auferlegt ist.

§. 8.

II. Verfahren Behufs Feststellung der Entschädigungsbeträge.

Die Ermittelung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke erfolgt innerhalb bestimmter Bezirke. Jeder Landestheil, welcher einer besonderen Grundsteuerverfassung unterliegt, bildet einen solchen Bezirk, oder wird, und zwar soweit es thunlich ist, unter Berücksichtigung der Kreisgrenzen, in mehrere dergleichen getheilt.

Die Bezirke werden durch den Finanzmin. festgestellt.

§. 9. Als landesübliche Grundsteuern sind dem Ermittelungsverfahren zum Grunde zu legen:

1) in den vormals sächsischen Erblanden, mit Einschluß der ehemaligen Stiftslande Merseburg und Naumburg-Zeitz; die gesammten, auf den bäuerlichen Ländereien als Schocksteuer, Kavallerie-Verpflegungsgelder und Quatembersteuer veranlagten, jetzt fest bestimmten Grundsteuern;

2) in dem ehemaligen Fürstenthum Querfurt: die ordinaire und extraordinaire Steuer mit den Portions- und Rationsgeldern;

3) in dem vormals kursächsischen Theile der Grafschaft Mansfeld: die Kontribution mit den ihr einverleibten Portions- und Rationsgeldern;
4) in der Niederlausitz: die auf den vollbesteuerten bäuerlichen Besitzungen haftenden, unter dem Gesammtnamen „Grundsteuer" zusammengefaßten älteren Steuerarten, soweit dieselben der Staatskasse zufließen;
5) in der Oberlausitz, für die der sogenannten Landesmitleidenheit unterworfenen Ortschaften: die auf den bäuerlichen Grundstücken zur Zeit haftenden Rauchsteuern mit den Rations- und Portionsgeldern; für die der städtischen Mitleidenheit unterworfenen Ortschaften: die sogenannte Fach-, beziehungsweise Doppelsteuer mit den Rations- und Portionsgeldern, der Servis und Accisegrundsteuer, nach Aussonderung der unter diesen Steuern begriffenen ständischen Antheile;
6) in den der magdeburgischen, der kur- oder neumärkischen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Ländereien haftende Kontribution mit den ihr einverleibten Steuerarten, sowie der nicht auf den Häusern haftende Theil des Hufen- und Giebelschosses;
7) in den der alt-vorpommerschen oder hinterpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende Kontribution mit Einschluß des Kavalleriegeldes;
8) in den der neu-vorpommerschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftenden, als Hufen-Kontribution, Servis- und Tribunalsteuer veranlagten Grundsteuern;
9) in den der westpreußischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen: die auf den bäuerlichen Grundstücken haftende Kontribution;
10) in den der ostpreußischen Steuerverfassung unterworfenen Landestheilen: der Generalhufenschoß;
11) in den der schlesischen Grundsteuerverfassung unterliegenden Theilen der Provinz Schlesien und Brandenburg: die auf den bäuerlichen Besitzungen haftende, nach dem Divisor von 34 vom Hundert des veranschlagten Ertrages verlangte Grundsteuer;
12) in den ehemals westphälischen Landestheilen der Provinz Sachsen: die nach dem Grundsteuer-Ges. v. 21. August 1808 eingeführte Grundsteuer;
13) in den der Erfurter Steuer-Verfassung unterliegenden Ortschaften: der sogenannte Realgeschoß mit Einschluß der sogenannten Magazin-Abgabe;
14) in den der hennebergschen Steuerverfassung unterworfenen Ortschaften: die gewöhnlichen Grundsteuern und der Heerdschilling;
15) in den Bezirken der schwarzburgschen Steuerverfassung: die jetzt fixirten Grundsteuern;
16) in den der weimarschen Grundsteuer-Verfassung unterliegenden

Ortschaften: die ordinaire Steuer, die Landsteuer, die Hufengelder und die Extra-Kriegssteuer;

17) in den der böhmischen Steuerverfassung unterliegenden Ortschaften: die sogenannte Ackersteuer;

18) in denjenigen Theilen der Provinz Posen, für welche die Verordnung v. 14. Oktober 1844 ergangen ist: die nach Anleitung derselben umgestaltete Grundsteuer; in den ehemals Herzoglich warschauischen Landestheilen: die Rauchfangsteuer und Ofiara.

Insoweit unter den vorstehend aufgeführten Grundsteuern Antheile zu ständischen oder Kommunal-Bedürfnissen enthalten sind, werden Behufs der gegenwärtigen Ermittelungen nur diejenigen Steuerbeträge als landesübliche Grundsteuer angesehen, welche bisher zur Staatskasse geflossen und der letzteren verblieben sind.

§. 10. Behufs Bestimmnng der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke in denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 1. bis 10. bezeichneten Steuerverfassungen unterliegen, für jeden Bezirk (§. 8.):

1) der durchschnittlich auf den Morgen treffende Betrag an bestehender landesüblicher Grundsteuer (§. 9.) festzustellen;

2) Durch Anwendung des durchschnittlichen Steuersatzes zu 1 auf die Gesammtfläche der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke des Bezirks der den letzteren im Ganzen aufzuerlegende Grundsteuerbetrag zu berechnen.

Bei Feststellung der Gesammtfläche, sowohl der Grundstücke zu 2 als derjenigen Grundstücke, nach welchen der durchschnittliche Steuersatz zu 1 berechnet wird, sind solche Flächen, welche zur Holzkultur dienen, je nach ihrer Beschaffenheit nur mit einem Dritttheile bis zu einem Sechstheile ihres Inhalts, auf Grund der darüber zu treffenden Entscheidung der Regierung, nach Anhörung des Gutachtens der Veranlagungs-Kommission (§. 14. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften), in Ansatz zu bringen, diejenigen Grundstücke aber, welche sich als ertraglos darstellen, wie Sümpfe, wüste und öde Ländereien u. a. m., nicht minder alle gewöhnlich mit Wasser bedeckten Flächen, nicht zur Berechnung zu ziehen. Die zur Fischzucht angelegten Teiche werden den nutzbaren Grundflächen zugerechnet.

Die den bisher befreiten oder bevorzugten Gütern einverleibten, wenn auch nicht dem Hypothekenfolium des Hauptguts zugeschriebenen, der vollen landesüblichen Grundsteuer bereits unterliegenden Grundstücke sind bei den vorgeschriebenen Ermittelungen außer Ansatz zu lassen, wenn dieselben ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächen-Inhalte nach mit Bestimmtheit nachgewiesen werden können. Andernfalls ist bei der Feststellung des Flächen-Inhalts das ganze Areal des betreffenden Guts in seinem gegenwärtigen Besitz-Zusammenhange zu berücksichtigen.

§. 11. In denjenigen Landestheilen, welche einer der im §. 9. zu 11. bis 18. bezeichneten Steuerverfassungen unterliegen, erfolgt die Bestimmung der landesüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten

oder bevorzugten Grundstücke entweder nach den gesetzlich feststehenden oder hergebrachten Besteuerungs-Grundsätzen, oder wo solche nicht mehr genau zu ermitteln sind oder nicht unmittelbar zur Anwendung gelangen können, nach dem Betrage derjenigen landesüblichen Grundsteuern, welche von den bereits vollbesteuerten Grundstücken ähnlicher Beschaffenheit innerhalb derselben oder einer zunächst belegenen Feldmark entrichtet werden.

§. 12. Mit der oberen Leitung und Ausführung des Ermittelungs-Geschäfts sind die ausführenden Beamten und Kommissionen zu beauftragen, welche nach dem zweiten Abschnitt der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regulirung der Grundsteuern (§. 6. des Ges. vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer) eingesetzt sind. Die nähere Bestimmung hierüber erfolgt durch den Finanzminister.

§. 13. Ueber die Ergebnisse der Ermittelung ist für jeden landräthlichen Kreis eine Nachweisung aufzustellen, welche in dem Geschäftslokale des Landrathsamts während eines Zeitraums von mindestens vier Wochen offen gelegt wird. Der Tag, mit welchem diese Offenlegung beginnt, und die Dauer derselben ist durch das Regierungs-Amtsblatt unter der Verwarnung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen, daß Einwendung gegen die geschehene Ermittelung, sowie alle Ansprüche auf Gewährung einer Entschädigung nach den in den §§. 2. und 3. gegebenen Bestimmungen binnen einer Präklusivfrist von 3 Monaten vom Tage der Offenlegung der Nachweisung an gerechnet, bei dem Landrathe des Kreises anzubringen seien. Auf die vorstehenden Bestimmungen ist in sämmtlichen Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirken noch besonders mit dem ausdrücklichen Hinzufügen aufmerksam zu machen, daß Entschädigungs-Ansprüche jeglicher Art erlöschen und nicht weiter berücksichtigt werden dürfen, wenn sie nicht innerhalb der bezeichneten Präklusivfrist geltend gemacht werden.

§. 14. Von denjenigen Grundbesitzern, welche nur die Theilnahme an dem Entschädigungs-Kapitale (§. 4) in Anspruch nehmen, können Einwendungen in Beziehung auf die Ermittelungen (§§. 8. bis 11.) nur dagegen erhoben werden, daß Güter oder Grundstücke, für welche ein Entschädigungs-Anspruch behauptet wird, in die Nachweisung nicht mit aufgenommen seien. Ueber solche Einwendungen entscheidet die Regierung, unter Vorbehalt des Rechts der betr. Grundeigenthümer, innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfang der Regierungs-Entscheidung gegen letztere den Rekurs an die im §. 19. dieses Ges. angeordnete Kommission zu ergreifen. — Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 15. Bei den Berechnungen, welche behufs Feststellung und Vertheilung der Entschädigungsbeträge in Gemäßheit der Vorschriften in den §§. 5. bis 14. dieses Ges. anzulegen sind, wird jedes für sich bestehende Grundstück oder Gut nach seinem gegenwärtigen Besitz-Zusammenhange abgesondert behandelt, mit der Maßgabe, daß alle

nutzbaren Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Gesetzes innerhalb desselben Gemeinde- oder selbstständigen Gutsbezirks demselben Eigenthümer gehören, bei der Berechnung und Feststellung des Entschädigungsbetrages als ein Ganzes behandelt werden.

§. 16. Die Prüfung der auf Gewährung einer Entschädigung nach §§. 2. und 3. gerichteten, innerhalb der im §. 13. bestimmten Präklusivfrist angemeldeten Ansprüche, so wie die Entscheidung über dieselben, steht der nach §. 19. angeordneten Kommission zu.

Diese erläßt in jedem einzelnen Falle, nach vorheriger Erörterung und Begutachtung desselben durch die Regierung, zunächst eine vorläufige Entscheidung, welche den Betheiligten mit dem Eröffnen und mit der Wirkung zugefertigt wird, daß die vorläufige Entscheidung, wenn nicht eine bei der Regierung einzureichende Erklärung darüber binnen sechs Wochen nach dem Empfange der Entscheidung erfolgt, die Kraft einer endgültigen Festsetznng erlangt, gegen welche ein weiteres Rechtsmittel nicht stattfindet. Werden in der bezeichneten Frist Einwendungen erhoben, so erläßt die Kommission demnächst ihre schließliche Entscheidung.

Gegen diese steht dem betr. Grundbesitzer der Rechtsweg zu; der Richter hat jedoch über das Recht auf Entschädigung nach §§. 2. und 3. dieses Ges. über den Entschädigungssatz dagegen nur dann zu erkennen, wenn in dem Vertrage oder Privilegium besondere Bestimmungen über die Höhe der Entschädigung getroffen sind. Die gerichtliche Klage muß binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten nach Empfang der schließlichen Entscheidung der Kommission bei dem zuständigen Gerichte eingereicht werden, was dem Betheiligten bei Zuertigung der Entscheidung ausdrücklich bekannt zu machen ist.

§. 17. In Betreff der Städte (§. 7.) hat die Reg. die Verfolgung ihrer Ansprüche auf Theilnahme an dem Entschädigungskapital (§. 4.) von Amtswegen zu veranlassen und über jeden solchen Anspruch zu entscheiden, mit Vorbehalt des Rechts der Stadt, gegen diese Entscheidung innerhalb einer Präklusivfrist von sechs Wochen nach dem Empfange derselben den Rekurs an die in §. 19. dieses Ges. angeordnete Kommission zu ergreifen. Gegen die Entscheidung der Kommission findet ein weiteres Rechtsmittel nicht statt.

§. 18. Das Entschädigungskapital (§. 4.) wird auf die zur Theilnahme daran berechtigten Besitzer bisher befreiter und bevorzugter Grundstücke gleichmäßig nach Verhältniß dessen vertheilt, was sie vom 1. Januar 1865 in Gemäßheit der Vorschriften in dem §. 5. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, an neuer Grundsteuer gegen die bisher von ihren Gütern und Grundstücken schon zur Staatskasse entrichtete Grundsteuer und grundsteuerartigen Abgaben mehr zu übernehmen haben.

Bei dieser Vertheilung sind nur diejenigen Städte zu berücksichtigen, denen in Gemäßheit des §. 17. ein Anspruch auf Theilnahme an dem Entschädigungskapitale zuerkannt ist. Der hiernach auf eine solche Stadt treffende Entschädigungsbetrag wird der Stadtgemeinde

überwiesen, deren von der Reg. zu bestätigenden Beschlusse es vorbehalten bleibt, ob und in welcher Weise die Entschädigungssumme auf die einzelnen Besitzer der Grundstücke in der Feldmark nach Maßgabe der ihnen auferlegten Grundsteuer zu vertheilen ist.

Der über das Entschädigungskapital aufzustellende Vertheilungsplan unterliegt der Bestätigung durch die im §. 19. angeordnete Kommission.

§. 19.

III. Grundsteuer-Entschädigungs-Kommission.

Die Kommission zur Prüfung und Entscheidung der in Gemäßheit des §. 13. angemeldeten Entschädigungs-Ansprüche, sowie zur Entscheidung über die Rekursgesuche der Grundbesitzer und Städte nach §§. 14. und 17. dieses Ges., zur Feststellung der Entschädigungs-Beträge für die nach §§. 2. und 3. Berechtigten, endlich zur Bestätigung des über das Entschädigungskapital aufzustellenden Vertheilungsplanes (§. 18.) besteht:

1) aus dem Finanzmin., oder dem von ihm zu bestellenden Stellvertreter, als Vorsitz.,
2) aus einem Rathe des Finanzmin.,
3) aus einem Rathe des Min. für die landw. Ang.,
4) aus 5 Mitgliedern des Ob.-Tribunals.

Die unter Nr. 2. bis 4. bezeichneten Mitglieder werden von den betr. Min. ernannt.

Die Kommission ist beschlußfähig, wenn außer dem Vorsitzenden mindestens vier Mitglieder und unter diesen drei der unter Nr. 4. bezeichneten Mitglieder anwesend sind. Sie faßt ihre Beschlüsse nach Stimmenmehrheit im Falle der Stimmengleichheit giebt die Stimme des Finanzmin. oder seines Stellvertreters den Ausschlag.

§. 20.

IV. Auszahlung der Entschädigungsbeträge; Ausfertigung der Staatsschuldverschreibungen u. s. w.

Die festgestellten Entschädigungsbeträge werden in Gemäßheit der von dem Finanzmin. zu ertheilenden näheren Bestimmungen in Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerthe, oder in baarem Gelde geleistet.

Die Hauptverwaltung der Staatsschulden hat zu diesem Behufe über den Gesammtbetrag der nach Maßgabe dieses Ges. zu gewährenden Entschädigungen Staatsschuldverschreibungen auszufertigen, welche nicht über andere Beträge als über Eintausend Thaler, fünfhundert Thaler, Einhundert Thaler, fünfzig Thaler, fünf und zwanzig Thaler und zehn Thaler lauten dürfen, von dem Zeitpunkte ab, wo die Grundsteuer in Hebung tritt, jährlich mit vier und einem halben vom Hundert verzinset und mit einem halben vom Hundert der Gesammtschuld, sowie mit dem Betrage der durch die fortschrei-

tende Amortisation ersparten Zinsen der Gesammtschuld getilgt werden müssen. Dem Staat bleibt vorbehalten, den Tilgungsfonds zu verstärken, sowie den Gesammtbetrag der Schuldverschreibungen gegen Baarzahlung ihres Nennwerthes wieder einzuziehen. Den Inhabern der Schuldverschreibungen steht ein Kündigungsrecht nicht zu.

Wegen Verjährung der Zinsen, wegen Abführung der zur Verzinsung und Tilgung erforderlichen Beiträge an die Hauptverwaltung der Staatsschulden, sowie wegen Verwendung des Tilgungsfonds finden die Bestimmungen der §§. 3., 4. und 5. des Ges. v. 7. Mai 1851, betr. die Tilgung der freiwilligen Anleihe vom Jahre 1848 und der Staats-Anleihe vom Jahre 1850, sowie die Ueberweisung der letzteren an die Hauptverwaltung der Staatsschulden (Ges.-S. 237.) mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Verloosung der einzulösenden Schulddokumente dieselbe nicht in den Monaten März und September, sondern in den Monaten Dezember und Juni zu geschehen hat.

§. 21. Die demselben Eigenthümer für mehrere in seinem Besitze befindlichen Güter oder Grundstücke gebührenden Entschädigungsbeträge sind in der Regel in einer Summe zu gewähren.

Entschädigungsbeträge, welche in baarem Gelde geleistet werden, sind, insofern deren Auszahlung erst nach dem 1. Februar 1865 erfolgt, mit vier vom Hundert jährlich zu verzinsen. Dabei kommen jedoch nur die vollen Kalender-Monate, welche seit dem 1. Januar 1865 verflossen sind, zur Berechnung. Auch hört die Verzinsung mit dem Beginn desjenigen Monats auf, in welchem die Entschädigungsbeträge nach der dem Entschädigungs-Berechtigten oder seinem Stellvertreter ertheilten Benachrichtigung bei der ihm bezeichneten Kasse in Empfang genommen werden können.

§. 22. Die Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen nebst den dazu gehörigen Zinsscheinen, sowie die Auszahlung der baaren Entschädigungsbeträge (§. 20.) an die Betheiligten geschieht durch die Reg., welchen zu diesem Behuf die erforderlichen Schuldverschreibungen nebst Zinsscheinen und die baaren Geldbeträge von der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen werden.

§. 23. Sämmtliche Entschädigungsbeträge, welche auf Grund des §. 4. zu zahlen sind, so wie diejenigen gemäß §. 2. festgestellten Entschädigungsbeträge, welche im Ganzen die Summe von fünf und zwanzig Thalern nicht erreichen, oder bis zu dieser Summe neben Ertheilung von Schuldverschreibungen in baarem Gelde gezahlt werden (Kapitalspitzen), oder welche den vierfachen Betrag derjenigen Grundsteuer nicht übersteigen, welche von den Grundstücken, in Ansehung deren die Entschädigung gewährt wird, vom 1. Januar 1865 an im Ganzen entrichtet werden muß, sind den legitimirten Entschädigungs-Berechtigten zur freien Verfügung auszuhändigen. Dasselbe geschieht auch mit höheren Entschädigungsbeträgen, sofern Seitens des Entschädigungs-Berechtigten durch das Hypothekenbuch der Nachweis geliefert wird, daß sein Grundstück weder Fideikommiß noch Lehn, noch mit beständigen, ablösbaren Abgaben, Lasten oder

Renten, noch mit Pfandbriefen oder sonstigen Hypothekenschulden belastet ist.

In denjenigen Landestheilen, in welchen Hypothekenbücher nicht vorhanden sind, hat die Bezirks-Reg. durch eine öffentliche Bekanntmachung im Amtsblatte die Realgläubiger und sonstigen Realberechtigten zur Wahrnehmung ihrer Rechte binnen einer Präklusivfrist von drei Monaten unter der Verwarnung aufzufordern, daß, wenn sich während der eben bezeichneten Frist Niemand melde, die festgestellten Entschädigungsbeträge den betr. Entschädigungsberechtigten zur freien Verfügung ausgehändigt werden würden.

Die Legitimation des die Entschädigung in Anspruch nehmenden Interessenten ist, wenn der Besitztitel für denselben im Hypothekenbuche nicht berichtigt ist, für geführt zu erachten, wenn

a) demselben von der betreffenden Gemeindebehörde bescheinigt wird, daß er das Grundstück, um welches es sich handelt, eigenthümlich besitzt, oder wenn er eine auf die Erwerbung des Eigenthums lautende öffentliche Urkunde vorzulegen im Stande ist, und

b) nach geschehenem öffentlichen Aufrufe und Benachrichtigung der aus dem Hypothekenbuche etwa ersichtlichen Eigenthums-Prätendenten seitens der Reg., von keinem Anderen binnen einer Frist von acht Wochen Besitzansprüche bei der Reg. erhoben werden.

Wenn die sofortige Aushändigung der Staatsschuldverschreibungen an den Entschädigungsberechtigten nach §. 23. nicht zulässig erscheint, die Grundstücke desselben aber entweder einer Rentenbank oder dem Domainenfiskus für Renten verhaftet sind, welche nach den §§. 23 und 64. des Ges. über die Errichtung der Rentenbanken v. 2. März 1850 (G.-S. S. 112) jederzeit durch Kapitalzahlung abgelöst werden können, so sind die Staatsschuldverschreibungen, soweit es geschehen kann, zur Ablösung solcher Renten zu verwenden. Die Reg. hat zu diesem Behuf die Verschreibungen, sobald es mindestens zum Nennwerthe geschehen kann, oder der Entschädigungsberechtigte zu einem Verkauf unter dem Nennwerthe seine Zustimmung giebt, zu veräußern, demnächst aber den Erlös nach vorheriger Kündigung und nach Ablauf der Kündigungsfrist (§. 24. a. a. O.) an die Rentenbank für Rechnung des Berechtigten abzuführen, beziehungsweise bei den Domainen-Ablösungsgeldern zu vereinnahmen.

Verbleibt nach Ablösung der Renten ein Ueberschuß an Schuldverschreibungen oder baarem Gelde, welcher den Berechtigten nach den Bestimmungen des §. 23. ausgehändigt werden kann, so ist die Aushändigung zu bewirken.

§. 25. Insoweit die Reg. (§. 22.) durch die Bestimmungen der §§. 23 und 24. nicht in den Stand gesetzt ist, über die ihr übergebenen Staats-Schuldverschreibungen ihrerseits zu verfügen, hat sie dieselben bei ihrer Hauptkasse vorläufig aufbewahren zu lassen und die Entschädigungsberechtigten anzuweisen, sich mit ihren Anträgen

wegen Aushändigung oder Verwendung der Entschädigungskapitale an die Auseinandersetzungs-Behörde zu wenden.

§. 26. Die Auseinandersetzungs-Behörde hat die bei ihr eingehenden Anträge nach den Bestimmungen zu beurtheilen und zu erledigen, welche wegen Wahrung der Rechte dritter Personen bei Verwendung der Ablösungskapitale in den §§. 110 bis 112. des Ges. vom 2. März 1850, betreffend die Ablösung der Reallasten und die Regulirung der gutsherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, ertheilt sind.

§. 27. Insoweit bei den von den Entschädigungsberechtigten beantragten Verwendungen die Staatsschuldverschreibungen nach der Bestimmung der Auseinandersetzungs-Behörde nicht zum Nennwerthe in Zahlung gegeben werden können, darf die Verwendung selbst erst stattfinden, wenn entweder die Veräußerung der Schuldverschreibungen zum Nennwerthe möglich ist, oder der Entschädigungsberechtigte in den Verkauf zu einem niedrigeren Kurse willigt.

Bis zum Eintritt der Verwendung nach dieser Bestimmung werden die Schuldverschreibungen von der Regierungs-Hauptkasse, sofern dieselben jedoch wegen der auf dem Gute haftenden Pfandbriefe einem Kredit-Institute zugesprochen sind, von diesem aufbewahrt; dieselben bleiben aber hinsichtlich derjenigen eingetragenen Schulden und sonstigen Verpflichtungen, welche auf dem Grundstücke haften, hinsichtlich dessen die Entschädigung gewährt worden ist, Zubehör des letzteren.

§. 28. Der auf Pfandbriefe fallende Kapital-Betrag muß, sobald die Schuldverschreibungen zum Verkauf oder zur Verloosung gelangt sind, zur Abbürdung einer entsprechenden Summe von Pfandbriefen, welche eintretendenfalls von dem Kredit-Institute zu kündigen ist, verwendet werden. Eine sonstige Kündigung von Pfandbriefen darf in Folge der Auferlegung, beziehungsweise Erhöhung der Grundsteuer, nur insoweit stattfinden, als die Entschädigungssumme zur Abbürdung von Pfandbriefen verwendet werden kann.

§. 29. Die durch die Ausführung dieses Ges. entstehenden Kosten fallen der Staatskasse zur Last.

Mit Ausschluß der gerichtlichen Prozesse sind alle Verhandlungen der Gerichte, sowie diejenigen der Verwaltungsbehörden und der im §. 19. angeordneteu Kommission in Angelegenheiten, welche sich auf die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grunsteuerfreiheiten oder Bevorzugungen nach den Bestimmungen dieses Gesetzes beziehen, stempel- und gebührenfrei.

§. 30. Der Finanz-Min. ist mit der Ausführung dieses Gesetzes beauftragt und hat behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

2) Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer. (G.-S. S. 253.)

Wir Wilhelm ꝛc. verordnen, zur Erledigung der in den Finanz-Edikten v. 27. Okt. 1810 und v. 7. Sept. 1811 wegen der Grund-

steuer ertheilten Verheißungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Ges. über die Einrichtung des Abgabenwesens v. 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehalts, sowie der Bestimmung im Art. 101. der Verfassungs-Urkunde v. 31. Jan. 1850, endlich zur Ausführung des Ges. v. 24. Febr. 1850, die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen betr. für den Umfang Unserer Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, unter Zustimmung beider Häuser des Landtages, was folgt:

§. 1.

I. Eintheilung der Grundsteuer.

Die Grundsteuer zerfällt fortan:

a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtenden Staatsabgabe, und

b) in die eigentliche Grundsteuer, welche, mit Ausschluß der zu a. bezeichneten, von den ertragfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist.

Von der Gebäudesteuer (zu a.) werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Größere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften (zu b.).

§. 2.

II. Gebäudesteuer.

Die Gebäudesteuer (§. 1. zu a.) wird nach den Bestimmungen des über dieselbe erlassenen Ges. vom heutigen Tage erhoben.*)

§. 3.

III. Gleichstellung der Grundsteuer in den verschiedenen Provinzen des Staats.

Die Grundsteuer von den Liegenschaften (§. 1. zu b.) wird für die gesammte Monarchie, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande und des Jadegebiets, v. 1. Jan. 1865 ab auf einen Jahresbetrag von zehn Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniß des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmäßig zu vertheilen. Die hiernach jeder Provinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch den Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke (§§. 4. und 10.), sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats

*) s. Gebäudesteuer. Bd. III.

eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniß des Reinertrages gleichmäßig zu vertheilen.

§. 4.

IV. Beizubehaltende Grundsteuerfreiheiten.

Befreit von der Grundsteuer (§. 3.) bleiben:

a) die dem Staate gehörigen Grundstücke;

b) die Domanialgrundstücke der vormals reichsunmittelbaren Fürsten und Grafen in dem durch den §. 24. der Instr. v. 30. Mai 1820 (G.-S. S. 81.) bestimmten Umfange, soweit die gedachten Fürsten und Grafen nicht in besonderen Verträgen auf die Grundsteuerfreiheit Verzicht geleistet haben;

c) die den Provinzen, den kommunalständischen Verbänden, den Kreisen, den Gemeinden oder zu selbstständigen Gutsbezirken gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, insonderheit also: Gassen, Plätze, Brücken, Fahr- und Fußwege, Leinpfade, Bäche, Brunnen, schiffbare Kanäle, Häfen, Werfte, Ablagen, Kirchhöfe, Begräbnißplätze, Spaziergänge, Lust- und botanische Gärten, so wie lediglich zur Bepflanzung öffentlicher Plätze, Straßen und Anlagen bestimmte Baumschulen;

d) Brücken, Kunststraßen, Schienenwege der Eisenbahnen und schiffbare Kanäle, welche mit Genehmigung des Staats von Privatpersonen oder Aktien-Gesellschaften zum öffentlichen Gebrauche angelegt sind;

e) diejenigen bisher von der Grundsteuer befreiten Grundstücke, welche zur Zeit des Erscheinens dieses Ges. zu dem Vermögen evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen oder Kapellen, öffentlicher Schulen, höherer Lehr-Anstalten oder besonderer, zur Unterhaltung von Kirchen, Schulen und höheren Lehr-Anstalten stiftungsmäßig bestimmter Fonds oder milder Stiftungen so wie zur Dotation der Erzbischöfe, Bischöfe, Dom- und Kurat- oder Pfarrgeistlichen oder sonstiger, mit geistlichen Funktionen bekleideter Personen, oder der Küster und anderer Diener des öffentlichen Kultus und der an öffentlichen Schulen oder höheren Lehr-Anstalten angestellten Lehrer gehören.

§. 5.

V. Veranlagung zur Grundsteuer und Entschädigung der bisher befreiten und bevorzugten Grundstücke.

Alle übrigen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich

derselben bevorzugten Grundstücke sind vom 1. Januar 1865 ab mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3. sich ergebenden Prozentsatze, dem für sie ermittelten Reinertrage entsprechend, zur Grundsteuer heranzuziehen.

Die Gewährung einer Entschädigung für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen erfolgt nach Maßgabe des dieserhalb erlassenen Ges. vom heutigen Tage. *)

§. 6.

VI. Ermittelung des Reinertrages behufs Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Die Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften zum Zwecke der Grundsteuer-Vertheilung (§. 3.) erfolgt nach den Vorschriften der beiliegenden Ausführungs-Anweisung.

Die durch die Ausführung entstehenden Kosten sind, soweit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, soweit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Einstweilen sind sämmtliche Kosten aus der Staatskasse vorzuschießen und derselben nach Vollendung des Abschätzungswerks in mäßigen Jahresraten allmälig wieder zuzuführen.

§. 7. Die Feststellung der den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden (§. 3.) nach den Ergebnissen der stattgefundenen Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften (§. 6.) aufzuerlegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, geschieht durch eine K. Verord., mittelst deren zugleich für die sechs östlichen Provinzen wegen der Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen provisorisch das Erforderliche bestimmt wird.

§. 8.

VII. Untervertheilung der Grundsteuer-Hauptsummen.

Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebnng der nach §. 3. festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen ergeht für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz, in welchem namentlich auch hinsichtlich der den Steuerpflichtigen bei Unglücksfällen zu bewilligenden Remissionen und darüber Bestimmung getroffen werden wird, ob und in welcher Weise die zu Reallasten und Servituten Berechtigten zu der Grundsteuer der verpflichteten Grundstücke beizutragen haben.

§. 9. Die Untervertheilung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen steuerpflichtigen Liegenschaften erfolgt in den beiden westlichen Provinzen nach den Unterlagen des bestehenden Grundsteuer-Katasters mit den durch K. Verord. nach Anhörung der Provinzial-Landtage zu bestimmenden Maßgaben.

*) s. sub I.

§. 10.

VIII. Uebergang steuerfreier Grundstücke in die Klasse der steuerpflichtigen und umgekehrt.

Wenn steuerfreie Grundstücke (§. 4.) diejenige Eigenschaft verlieren, welche die Befreiung von der Grundsteuer bedingt, so sind sie vom ersten Tage des Monats ab, welcher auf den Monat folgt, in welchem die Veränderung eingetreten ist, zu dem nach Ausführung der Vorschrift in §. 3. sich ergebenden Prozentsatze ihrem Reinertrage entsprechend mit Grundsteuer zu belegen.

Andererseits werden besteuerte Grundstücke, welche in die Klasse der im §. 4. zu a., c. und d. bezeichneten steuerfreien Grundstücke übergehen, von der Fortentrichtung der auf ihnen haftenden Grundsteuer vom ersten Tage des Monats ab entbunden, welcher auf den Monat folgt, in welchem die, die Steuerfreiheit begründende Veränderung eingetreten ist.

Wenn besteuerte Grundstücke in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. (§. 4. zu e.) gelangen, so ist die auf diesen Grundstücken haftende Grundsteuer fortzuentrichten. Gehören dagegen die Grundstücke, welche in den Besitz evangelischer oder römisch-katholischer Kirchen u. s. w. übergehen, zu den im §. 4. zu a. bis d. bezeichneten, so ist für dieselben mit dem nach Ausführung der Vorschrift im §. 3. sich ergebenden Prozentsatz ihres Rein-Ertrages die aufzuerlegende Grundsteuer neu zu veranlagen.

Werden Grundstücke mit Gebäuden besetzt, oder als Hofräume oder Hausgärten mit Gebäuden verbunden und dadurch gebäudesteuerpflichtig (§. 1.), so hört ihre Grundsteuerpflichtigkeit mit dem Zeitpunkte auf, von welchem ab sie von der Gebäudesteuer betroffen werden; so wie umgekehrt die bis dahin der Gebäudesteuer unterworfenen Grundstücke von dem Zeitpunkte ab, wo sie aufhören, gebäudesteuerpflichtig zu sein, zur Grundsteuer heranzuziehen sind.

Außerdem hört die Steuerpflichtigkeit besteuerter Grundstücke nur mit deren Untergange oder durch das Eintreten bleibender Ertrags-Unfähigkeit auf.

§. 11.

IX. Allgemeine Bestimmungen.

Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden Vorschriften außer Kraft, welche den Bestimmungen des gegenwärtigen Ges. entgegenstehen oder sich mit denselben nicht vereinigen lassen.

§. 12. Der Finanzmin. ist mit der Ausführung dieses Ges. beauftragt und hat Behufs derselben die erforderlichen Anweisungen zu erlassen.

3) Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer.

Für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften Behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer wird nachstehende Anweisung ertheilt.

I. Allgemeine Grundsätze.

§. 1. Zweck des Verfahrens ist die Ermittelung des Reinertrages des steuerpflichtigen Grundeigenthums — mit Ausschluß der Gebäude — in verhältnißmäßiger Gleichheit, um danach die Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besonderen Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände, und innerhalb der letzteren die von den einzelnen Kreisen im Ganzen sowohl, wie die von den einzelnen Gutsbezirken und Gemeinden zu übernehmenden Grundsteuerbeträge zu bestimmen, demnächst aber deren Untervertheilung auf die einzelnen Liegenschaften möglichst leicht bewirken zu können.

§. 2. Von der Ermittelung des Reinertrages bleiben ausgeschlossen:

a) diejenigen Grundstücke, denen nach §. 4. zu c. und d. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, die Grundsteuerfreiheit zusteht, und

b) die mit Gebäuden besetzten Grundstücke, so wie die dazu gehörigen Hofräume und Hausgärten. Ein solcher Hausgarten darf jedoch nicht über Einen Morgen groß sein. Sofern letzteres der Fall, ist der Garten mit seinem ganzen Flächeninhalte der Ermittelung des Reinertrages zu unterwerfen.

Diejenigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu a., b. und c. des zu a. angeführten Gesetzes von Entrichtung der Grundsteuer auch künftig befreit bleiben sollen, werden ihrem Reinertrage nach, den Vorschriften dieser Anweisung gemäß, ebenfalls festgestellt, bleiben aber mit dem ermittelten Reinertrage bei Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen (§. 1.) außer Ansatz.

§. 3. Als Reinertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Rohertrage verbleibende Ueberschuß, welcher von den nutzbaren Liegenschaften nachhaltig erzielt werden kann.

Der Kulturzustand der Grundstücke ist bei der zum Zweck der Ermittelung des Reinertrages stattfindenden Abschätzung durchweg als ein mittlerer (gemeingewöhnlicher) anzunehmen.

Auf den wirthschaftlichen Zusammenhang der Grundstücke mit anderen Grundstücken oder gewerblichen Anlagen ist dabei keine Rücksicht zu nehmen.

Die mit den Grundstücken etwa verbundenen Realgerechtigkeiten bleiben bei der Abschätzung eben so außer Betracht, als die etwa darauf haftenden Reallasten und Servituten.

§. 4. Die Feststellung des Reinertrages der Liegenschaften erfolgt

nach Kulturarten und Bonitätsklassen ohne Rücksicht auf die bestehenden Eigenthumsverhältnisse.

§. 5. Hinsichtlich der Kulturarten sind zu unterscheiden:

a) Ackerland,
b) Gärten,
c) Wiesen,
d) Weiden,
e) Holzungen,
f) Wasserstücke,
g) Oedland.

Es sind in Betracht zu ziehen:

a) als Ackerland

diejenigen Grundstücke, welche, abgesehen von ihrer etwanigen Benutzung zur Erzielung von Futterkräutern, Handelsgewächsen und Hackfrüchten, der Hauptsache nach zum Anbau von Getreide dienen;

b) als Gärten

solche Grundstücke, welche, ohne Rücksicht darauf, ob sie eingefriedigt sind oder nicht, der Hauptsache nach zum Anbau von Gemüsen, Hackfrüchten, Handelsgewächsen, Sämereien, Obst, Wein, Blumen oder als Baumschulen benutzt werden; Forstgärten, Lustgärten und Parkanlagen werden zu der Kulturart eingeschätzt, wohin sie nach ihren Hauptbestandtheilen gehören;

c) als Wiesen

alle Grundstücke, deren Graswuchs in der Regel abgemäht wird, und die nur ausnahmsweise beweidet oder aufgebrochen werden;

d) als Weiden

solche Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung darin besteht, daß ihr Graswuchs vom Vieh abgeweidet wird;

Dieser Kulturart sind auch die Haiden und ähnliche Grundstücke beizuzählen, deren Nutzung wesentlich in der Gewinnung von Streu- und Dungmaterial besteht;

e) zu den Holzungen

werden diejenigen Grundstücke gerechnet, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht;

f) als Wasserstücke

sind solche Grundstücke anzusehen, welche, wie Seen und Teiche, fortdauernd oder zeitweise mit Wasser bedeckt sind, und hauptsächlich in diesem Zustande benutzt werden;

g) dem Oedland

sind alle diejenigen Grundstücke zuzurechnen, welche nach der Art ihrer hauptsächlichen Benutzung keiner der vorstehend genannten Kulturarten beizuzählen sind, aber in anderer Art einen Ertrag gewähwähren, wie Kalk-, Sand-, Kies-, Megel-, Lehm-, Thongruben, Fennen, Sümpfe und ähnliche Grundstücke.

Soweit solche Grundstücke keinerlei Ertrag gewähren, sind sie als **Unland** zu behandeln.

§. 6. Behufs Abschätzung der Grundstücke (Liegenschaften) wird für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen

zu bildende besondere Abtheilung (Klassifikationsdistrikt, §. 26.) ein Klassifikationstarif aufgestellt, welcher die verschiedenen im Kreise, beziehungsweise dem Klassifikationsdistrikte vorkommenden Kulturarten (§. 5.) und deren Bonitätsklassen übersichtlich nachweist.

Die Zahl der für jede Kulturart (§. 5.) innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise Klassifikationsdistrikts zu bildenden Bonitätsklassen ist von den wesentlichen Verschiedenheiten in den Boden- und Ertrags-Verhältnissen des ersteren abhängig, darf jedoch niemals mehr als acht betragen.

§. 7. Für jede Klasse einer jeden Kulturart ist der Reinertrag für den Morgen in Geld festzustellen und in den Klassifikations-Tarif einzutragen.

Der in Gelde festgestellte Reinertrag für den Morgen der einzelnen Klassen und Kulturarten bildet den Tarifsatz der betr. Bonitätsklasse.

§. 8. Mit Anwendung der Tarifsätze auf die Gesammtflächen der grundsteuerpflichtigen Grundstücke, welche innerhalb desselben Kreises, beziehungsweise der den Kreis bildenden Klassifikations-Distrikte, zu den verschiedenen Bonitätsklassen der einzelnen Kulturarten eingeschätzt werden, ergiebt sich der Reinertrag der sämmtlichen grundsteuerpflichtigen Liegenschaften des Kreises.

Der Reinertrag aller derselben Provinz angehörigen Kreise zusammengenommen ergiebt den Behufs der Feststellung der Grundsteuer-Hauptsummen für die Provinz zum Grunde zu legenden Reinertrag.

II. Ausführende Beamte und Kommissionen.

§. 9. Die obere Leitung des Abschätzungsgeschäfts für den ganzen Staat führt der Fin.-Min.

Unmittelbar unter ihm haben vier General-Komm. die Ausführung der Abschätzungs-Arbeiten zu überwachen, insbesondere für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in möglichst genauer Kenntniß zu erhalten.

§. 10. Unter dem Vorsitz des Finanz-Min. wird eine Central-Komm. gebildet, in welche die General-Komm. und vier vom Fin.-Minister zu berufende Sachverständige als Mitglieder eintreten, und zu welcher außerdem für jede Provinz zwei Mitglieder abgeordnet werden, von denen das eine durch das Herrenhaus, das andere durch das Haus der Abgeordneten des Landtags der Monarchie zu wählen ist.

Die Central-Komm. hat den Klassifikations-Tarif (§. 33.) festzustellen, über die Rekurse der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter, aber künftig steuerpflichtiger Grundstücke (§. 47.) zu entscheiden, und die endgültige Feststellung der Abschätzungsresultate (§§. 50 und 51.) zu bewirken. Die Mitglieder derselben haben das Recht,

sich von den auf die Abschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen sowohl, als von dem Fortgange des Geschäfts und dessen Ergebnissen in allen Theilen der Monarchie genaue Kenntniß zu verschaffen, und zu dem Zwecke von den desfallsigen Arbeiten Einsicht zu nehmen.

§. 11. Mit der oberen Leitung des Abschätzungsgeschäfts innerhalb jedes Reg.-Bezirks wird vom Finanz-Min. ein besonderer Bezirks-Komm. beauftragt, welcher außer den ihm in dieser Anweisung beigelegten Befugnissen im Allgemeinen für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts zu sorgen, die ihm nachgeordneten Kommissionen und ausführenden Beamten zu beaufsichtigen und den Vorsitz in der Bezirks-Kommission (§. 13.) zu führen hat.

§. 12. Zur Unterstützung des Bezirks-Komm. (§. 11.) bei der oberen Leitung der Vermessungsgeschäfte und zur Revision der geometrischen Arbeiten in den einzelnen Kreisen wird demselben ein Obergeometer zugeordnet.

§. 13. Für jeden Reg.-Bezirk wird unter dem Vorsitze des Bezirks-Komm. (§. 11.) eine Bezirks-Komm. gebildet, deren Mitglieder zur einen Hälfte von dem Provinzial-Landtage gewählt, zur andern Hälfte aber auf den Vorschlag des Bezirks-Komm. vom Finanzmin. berufen werden.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Bezirks-Kommission ist vom Provinzial-Landtage zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Bezirks-Kommission wird für jeden Regierungs-Bezirk durch den Finanzmin. besonders festgesetzt, darf aber (mit Ausschluß der Vorsitzenden) in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Bezirks-Komm. hat neben den ihr in dieser Anweisung besonders beigelegten Befugnissen und Obliegenheiten die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks in dem Reg.-Bezirke zu überwachen; zu diesem Behufe sich durch Entsendung ihrer Mitglieder von den Boden und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen des Reg.-Bezirks und in den demselben benachbarten Reg.-Bezirken möglichst genau zu unterrichten; bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken; die Abschätzungsarbeiten selbst zu prüfen; für Abstellung der hervortretenden Mängel zu sorgen; über die Reklamationen der Eigenthümer bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke (§. 47.) gegen die Einschätzungs-Resultate zu entscheiden, und sich über die Gesammtheit des Abschätzungswerks der Central-Komm. (§. 10.) gegenüber gutachtlich zu äußern.

§. 14. Die Leitung des Abschätzungswerks für jeden landräthlichen Kreis wird auf den Vorschlag des Bezirks-Komm. (§. 11.) vom Fin.-Min. einem Veranlagungs-Komm. übertragen, welchem zur Ausführung der Abschätzungsarbeiten eine Veranlagungs-Kommission zur Seite steht. Die Mitglieder der letzteren werden zur Hälfte von der kreisständischen Versammlung gewählt, zur anderen Hälfte aber

von dem Bezirks-Kommissar (§. 11.) auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars berufen.

Für die Fälle einer dauernden Behinderung einzelner gewählter Mitglieder der Veranlagungs-Komm. ist von der kreisständischen Versammlung zugleich eine entsprechende Anzahl von Ersatzmännern zu wählen.

Die Anzahl der Mitglieder der Veranlagungs-Komm. wird für jeden Kreis durch den Bezirks-Komm. festgesetzt, darf aber in keinem Falle die Zahl von zehn übersteigen.

Die Befugnisse und Pflichten der Veranlagungs-Komm., in welcher der Veranlagungs-Komm. den Vorsitz führt, ergeben sich aus den weiter folgenden Vorschriften dieser Anweisung.

§. 15. Zur Ausführung der geometrischen Arbeiten wird die erforderliche Anzahl von Geometern, nebst den etwa nöthigen technischen Hülfsarbeitern, durch den Bezirks-Komm. (§. 11.) nach Anhörung des Ober-Geometers (§. 12.) berufen.

§. 16. Die Beschlüsse der Central-Komm. (§. 10.), so wie der Bezirks- (§. 13.) und Veranlagungs-Komm. (§. 14.) werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit giebt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

Die Vorsitzenden der Komm. berufen deren Mitglieder und bestimmen den Gang der vorzunehmenden Geschäfte.

Zu den Versammlungen sind die Komm.-Mitglieder schriftlich einzuladen und die Bescheinigungen über die geschehene Insinuation der Einladungen zu den Akten zu bringen.

Die Komm. selbst sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.

§. 17. Hinsichtlich der Besoldungen der anzustellenden Beamten, der diesen und den Komm.-Mitgliedern zu gewährenden Reisekosten und Tagegelder, der den Geometern zu bewilligenden Gebühren, so wie hinsichtlich der im §. 5. des Kostenregulat. v. 25. April 1836 (Ges.-S. S. 181.) gedachten Punkte, wird auf den Vorschlag des Finanz-Min. durch Allerhöchste Verordn. das Erforderliche bestimmt werden.

III. Vorbereitungen zum Abschätzungsgeschäft.

§. 18. Sämmtliche Behörden haben das Abschätzungsgeschäft im Bereiche ihres Ressorts mit den ihnen zu Gebote stehenden Mitteln zu unterstützen.

§. 19. Vor dem Beginn der Abschätzungsarbeiten hat die Regierung diese Anweisung durch das Amtsblatt zur öffentlichen Kenntniß zu bringen und hieran die Aufforderung an die ihr nachgeordneten Behörden und Beamten zu knüpfen, den mit den ersteren beauftragten Komm. und Geometern die erforderliche Unterstützung in jeder Weise zu Theil werden zu lassen und deren Requisitionen pünktlich Folge zu leisten.

§. 20. Alle Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen haben den Bezirks- und Veranlagungs-Komm. auf deren

Ansuchen die in ihrem Besitz befindlichen Flurkarten, Risse, Pläne, Zeichnungen, Vermessungs- und Bonitirungs-Register, Taxen, Kataster und ähnliche Schriftstücke, welche bei der Ausführung des Abschätzungs-Geschäfts von Nutzen sein können, zur Benutzung zugänglich zu stellen, beziehungsweise gegen Ausstellung einer Empfangs-Bescheinigung zu übergeben.

Die Staatskasse ist für die gute Erhaltung und richtige Rücklieferung der jenen Beamten ausgeantworteten Dokumente verantwortlich.

§. 21. Für den Umfang des von ihm verwalteten Kreises hat jeder Landrath aufstellen zu lassen und dem Veranlagungs-Kommissar zuzufertigen:

a) ein alphabetisch geordnetes Verzeichniß sämmtlicher, dem Kreise angehörenden Gemeinden (Ortschaften) und selbstständigen Gutsbezirke.

b) eine Uebersicht der statistischen Verhältnisse des Kreises, in welcher zugleich anzugeben ist, auf welchen Feldmarken größere Gemeinheitstheilungen stattgefunden haben, oder das diesfällige Verfahren noch schwebt, und welche Rezesse, beziehungsweise Karten darüber vorhanden sind;

c) ein Verzeichniß von dem im Kreise belegenen, im alleinigen Eigenthum des Staats befindlichen, von Entrichtung der Grundsteuer befreiten, beziehungsweise freizustellenden Grundstücken (§. 4. zu a. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer);

d) eine nach Gemeinden (Ortschaften), beziehungsweise selbstständigen Gutsbezirken geordnete Uebersicht der übrigen Grundstücke, welche nach §. 4. zu b. und e. des zu c. gedachten Ges. künftig von Entrichtung der Grnndsteuer befreit bleiben sollen;

e) ein ebenso, wie das zu d. bezeichnete, geordnetes, vollständiges Verzeichniß der in dem Kreise belegenen, bisher befreiten und bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke;

f) ein Verzeichniß der Preise der landwirthschaftlichen Erzeugnisse für den Kreis nach den Martini-Marktpreisen der zuständigen Marktorte aus den Jahren 1837 bis 1860.

Hinsichtlich des bei Aufstellung der bezeichneten Nachweisungen, Verzeichnisse und Uebersichten zu befolgenden Verfahrens und der dabei in Anwendung zu bringenden Formulare werden die Landräthe mit besonderer Anweisung versehen.

IV. Verfahren bei Ermittelung der Reinerträge.

A. Herstellung von Gemarkungskarten.

§. 22. Behufs der Veranlagung werden Gemarkungskarten hergestellt, insofern ein hierzu brauchbares Exemplar der im Auftrage der Auseinandersetzungsbehörden oder Kredit-Institute gefertigten Karten nicht dauernd zur Verfügung gestellt werden kann.

Die zu einer Gemeinde (Ortschaft) oder einem selbstständigen Gutsbezirke gehörigen Grundstücke bilden in der Regel eine Gemarkung.

Für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten enthält die in der Anlage A. beigefügte besondere Anweisung die allgemeinen Vorschriften.

B. Verfahren bei Aufstellung der Klassifikationstarife.

§. 23. Der Veranlagungskommiss. (§. 14.), welcher bei der ihm obliegenden Leitung des Abschätzungeschäfts innerhalb des Kreises dafür verantwortlich ist, daß dasselbe überall nach den in der gegenwärtigen Anweisung enthaltenen Grundsätzen zur Ausführung gelangt, hat vor Allem die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer näheren Prüfung zu unterwerfen und erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung herbeizuführen; ferner die über ausgeführte Gemeinheitstheilungen im Kreise bei den Auseinandersetzungsbehörden verhandelten Akten und die vorhandenen Vermessungen und Karten mit Rücksicht auf den vorliegenden Zweck sorgfältig durchzusehen; endlich sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises nach allen Richtungen hin auf das Genaueste vertraut zu machen.

Die Ergebnisse seiner Vorbereitungen und der von ihm eingezogenen Nachrichten hat er in einer genauen Beschreibung des Kreises niederzulegen. Die letztere muß sich über alle Verhältnisse des Kreises, welche auf den Reinertrag der Liegenschaften von Einfluß sind, möglichst eingehend verbreiten.

In der Anlage B. sind diejenigen Punkte zusammengestellt, welche in der Kreisbeschreibung besonders berücksichtigt werden müssen.

§. 24. Die Veranlagungs-Kommission (§. 14.) hat die ihr von ihrem Vorsitzenden vorzulegenden Unterlagen, insbesondere die von ihm entworfene Beschreibung des Kreises (§. 23.) unter Benutzung der ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel, erforderlichenfalls nach einer zu diesem Behufe vorzunehmenden Bereisung des Kreises, einer genauen Prüfung zu unterwerfen und nach den Resultaten dieser Prüfung und der etwanigen sonstigen Ermittelungen, sowie unter Beachtung der in der Anl. C. zusammengestellten allgemeinen Abschätzungsgrundsätze, den Klassifikationstarif für den Kreis nach dem Muster 1. vorläufig zu entwerfen.

§. 25. Bei Aufstellung des Klassifikationstarifs ist der mittlere Reinertrag für den Morgen jeder Bonitätsklasse der einzelnen im Kreise vorkommenden Kulturarten (§. 5.) in Uebereinstimmung mit der entsprechenden Ertragsstufe der in der Anlage D. beigefügten allgemeinen Klassifakations-Skala festzustellen.

Trifft der von der Kommission ermittelte Reinertrag einer Bonitätsklasse zwischen zwei Ertragsstufen der allgemeinen Klassifikations-Skala, so wird der Tarifsatz nach der nächst höheren oder geringeren Ertragsstufe der letzteren festgestellt, je nachdem sich der ermittelte Reinertrag der einen oder der anderen mehr nähert.

§. 26. Gehört ein Theil des Kreises dem Höheboden, der andere der Niederung an, oder unterscheiden sich Theile eines Kreises in sonstiger Weise in ihren allgemeinen Boden-, Verkehrs- und wirthschaftlichen Verhältnissen wesentlich von einander und bietet diese Verschiedenheit für die Theilung des Kreises natürliche Grenzen dar, so ist es der Veranlagungs-Kommission gestattet, den Kreis nach Maßgabe dieser Grenze in mehrere dieser Verschiedenheit entsprechende Klassifikationsdistrikte zu theilen.

Die Gründe für eine solche Theilung hat die Veranlagungs-Kommission in einer besonderen Verhandlung des Näheren darzulegen.

Im Falle der Theilung eines Kreises in mehrere Klassifikations-Distrikte ist für jeden derselben ein besonderer Klassifikations-Tarif aufzustellen.

§. 27. Nach Aufstellung des vorläufigen Klassifikations-Tarifs (§. 24.) wird derselbe von der Veranlagungs-Kommission auf einem zu diesem Behufe besonders vorzunehmenden Begange des Kreises einer nochmaligen sorgfältigen Prüfung unterworfen, wo es sich als nothwendig ergiebt, abgeändert und demnächst schließlich festgestellt.

Bei diesem Begange sind zugleich die in die einzelnen Tarifklassen einzureihenden Bodengattungen der verschiedenen Kulturarten nach ihrer Beschaffenheit an der Oberfläche (Krume) und im Untergrunde, sowie unter Angabe aller auf ihren Werth und Ertrag Einfluß ausübenden Umstände in einem besonderen Klassifikations-Protokoll des Näheren zu beschreiben, und ist in demselben Protokoll anzugeben, in welchen Theilen des Kreises die einzelnen Klassen und Bodengattungen hauptsächlich vorkommen, wie sich die einzelnen Kulturarten und deren Bonitätsklassen ihren Gesammt-Flächeninhalten nach innerhalb des Kreises ungefähr zu einander verhalten und welches nach der Ansicht der Kommission der durchschnittliche ungefähre Reinertrag und Kauf- und Pachtwerth für den Morgen einer jeden Kulturart im Kreise und für den Morgen im Durchschnitt aller Kulturarten zusammengenommen ist.

§. 28. Auf dem im §. 27. erwähnten Begange sind zugleich für jede Bonitätsklasse einer jeden Kulturart aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten Normal- oder Musterstücke in möglichst großer Anzahl aufzusuchen, welche dazu bestimmt sind, daß im Vergleich mit ihnen demnächst sämmtliche Liegenschaften des Kreises nach ihrer Beschaffenheit und Ertragfähigkeit in den aufgestellten Klassifikations-Tarif eingeschätzt werden.

Die Musterstücke werden in einem dem Klassifikations-Protokoll beizufügenden Verzeichniß nach dem Muster 2. so genau — nach ihrer örtlichen Lage und unter Angabe der Eigenthümer und Grenznachbarn, der Namen der Flurabtheilung rc. — beschrieben, daß dieselben zu jeder Zeit mit Leichtigkeit wieder aufgefunden werden können.

§. 29. Sobald die Abschätzungsarbeiten bis zum Abschluß des Klassifikations-Tarifs und der Feststellung der Musterstücke gediehen

sind, ist der Klassifikations=Tarif mit den zu seiner Beurtheilung erforderlichen Unterlagen durch den Veranlagungs=Kommissar der Bezirks=Komm. einzureichen.

§. 30. Die Bezirks=Komm. (§. 13.), welche durch die zu diesem Behufe abgeordneten Mitglieder inzwischen schon von dem bis dahin befolgten Verfahren der Veranlagungs=Kommissionen, so wie von den Boden= und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises möglichst genau unterrichtet ist, hat, sobald ihr die Klassifikations=Arbeiten (§§. 23 bis 28.) der einzelnen Kreise des Regierungs=Bezirks vorliegen, dieselben einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, und für die Beseitigung etwa hervortretender Bedenken und Mängel zu sorgen. Sie hat dabei folgende allgemeine Bestimmungen zu beachten:

a) Für die an der Grenze des Reg.=Bez. belegenen Kreise ist die Prüfung der Tarifsätze nach Vernehmung mit der Bezirks=Komm. des angrenzenden Reg.=Bez. zu bewirken.

b) Der Bezirks=Komm. bleibt überlassen, bei Prüfung der Klassifikations=Tarife einzelne Mitglieder der Veranlagungs=Komm. ihres Bezirks zuzuziehen.

c) Ueber den Gang der, der Prüfung der Klassifikations=Tarife vorangegangenen Arbeiten ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die Gründe für die etwanige Abänderuug der von den Veranlagungs=Kommissionen vorgeschlagenen Tarifsätze, beziehungsweise für die Anerkennung der Richtigkeit derselben kurz entwickelt werden.

d) Sofern eine oder die andere Bezirks=Kommission aus einem benachbarten Regierungs=Bezirke gegen einige der aufgestellten Tarifsätze Einwendungen erheben zu müssen glaubt, über welche eine Einigung nicht zu erzielen, ist das Erforderliche hierüber unter Hervorhebung der für die entgegenstehende Ansicht geltend gemachten Gründe ebenfalls in der Verhandlung zu bemerken.

§. 31. Nach Beendigung der in §. 30. bezeichneten Arbeiten, ist der Klassifikations=Tarif im Kreisblatte, oder auf andere geeignete Weise zu publiziren, um den kreisständischen Versammlungen der einzelnen Kreise des Reg.=Bez., sowie in den Kreisen den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke und Gemeindevorstehern Gelegenheit zu geben, sich auch ihrerseits über die Angemessenheit der aufgestellten Klassifikations=Tarife zu äußern, beziehungsweise etwanige Einwendungen dagegen geltend zu machen.

Derartige Einwendungen sind von den letzteren binnen vier Wochen präklusivischer Frist, von dem Tage an gerechnet, an welchem der Kreis=Landrath die betr. Schriftstücke erhalten hat, bei diesem, binnen sechs Wochen von der kreisständischen Versammlung bei dem Veranlagungs=Kommissar des Kreises schriftlich einzureichen.

Zu diesem Zwecke sind jedem Landrathe die sämmtlichen Klassifikations=Tarife des Regierungs=Bezirks und außerdem den Landräthen derjenigen Kreise, welche an einen oder mehrere Kreise eines anderen Regierungsbezirks grenzen, auch die Klassifikations=Tarife die=

ser Kreise, so wie die sämmtlichen zur Begründung des Klassifikations-Tarifs erforderlichen Unterlagen Seitens des Bezirks-Kommiss. zuzufertigen, um sie zur Einsicht der gedachten Betheiligten offenzulegen.

Der Veranlagungs-Kommissar hat der kreisständischen Versammlung resp. der etwa zur Prüfung der Schriftstücke und der eingegangenen Erinnerungen erwählten Kreistags-Kommission auf ihr Verlangen jede auch sonst gewünschte Auskunft mündlich oder schriftlich zn ertheilen.

Die seitens der kreisständischen Versammlung gezogenen Erinnerungen sind von der Veranlagungs-Kommission der Bezirks-Kommission gegenüber in einem besonderen Gutachten des Näheren zu beleuchten.

§. 32. Die Bezirks-Kommission hat die von den kreisständischen Versammlungen gemachten Einwendungen sorgfältig zu prüfen; soweit sie als begründet anerkannt werden müssen, für deren Berücksichtigung Sorge zu tragen; demnächst die Klassifikations-Tarife für sämmtliche Kreise ihres Bezirks nach Anleitung des Musters 3. übersichtlich zusammenzustellen und diese Zusammenstellung nebst den Klassifikations-Tarifen der einzelnen Kreise und den sämmtlichen dazu gehörigen Vorarbeiten und Verhandlungen durch Vermittelung des Bezirks-Kommissars dem Finanzmin. einzureichen.

§. 33. Der Finanzmin. unterzieht die eingereichten Arbeiten einer eingehenden Prüfung, veranlaßt die Beseitigung etwaniger Mängel und Bedenken und beruft die Central-Komm. (§. 10.)

Diese hat, wenn die Klassifikations-Tarife für die einzelnen Regierungs-Bezirke auch ihrerseits als richtig anerkannt worden, dieselben zu einem Klassifikations-Tarif für den ganzen Staat übersichtlich zusammenzustellen; demnächst aber den letzteren nebst den Regierungsbezirks-Uebersichten und den Kreis-Tarifen durch Vermittelung des Finanzmin. den Bezirks-Kommissionen zu übersenden, um danach die Einschätzung durch die Veranlagungs-Kommissionen bewirken zu lassen.

C. Verfahren bei der Einschätzung.

§. 34. Behufs Einschätzung der Liegenschaften innerhalb des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, ist der letztere, soweit es erforderlich erscheint, von dem Veranlagungs-Kommissar zunächst in verschiedene Einschätzungsbezirke zu zerlegen, innerhalb deren je zwei Mitglieder der Veranlagungs-Komm. (Einschätzungs-Deputirte) das Einschätzungsgeschäft für die einzelnen dazu gehörigen Gemarkungen unter Kontrole des Veranlagungs-Kommissars gemeinschaftlich auszuführen haben. Der letztere entscheidet auch bei Verschiedenheit der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten.

Ein Wechsel in den Personen der einzelnen Einschätzungs-Deputirten für die verschiedenen Einschätzungsbezirke ist hierbei nicht ausgeschlossen, jedoch thunlichst zu vermeiden.

§. 35. Die Einschätzung der Gemarkung ist durch die dazu be-

stimmten beiden Mitglieder der Veranlagungs-Komm. (§. 34.) an Ort und Stelle mit steter Rücksicht auf die aufgestellten Musterstücke (§. 28.) und nach Maßgabe der letzteren zu bewirken.

§. 36. Die Gemeindevorstände und die Inhaber der selbstständigen Gutsbezirke sind aufzufordern, dem Einschätzungsgeschäft für ihre Feldmark beizuwohnen und den Einschätzungs-Deputirten (§. 34.) die etwa erforderliche Auskunft zu ertheilen.

§. 37. So weit es sich um die Einschätzung von Holzungen handelt, sind die Kommissionen befugt, Forstsachverständige zuzuziehen.

Die K. Forstbeamten sind angewiesen, den diesfälligen Requisitionen der Veranlagungs-Komm. Folge zu leisten.

§. 38. Bei etwaigem Auseinandergehen der Ansichten der Einschätzungs-Deputirten und des Veranlagungs-Kommissars über die Ausführung der Einschätzung ist die Entscheidung der Bezirks-Komm. einzuholen.

§. 39. Behufs der Einschätzung der Liegenschaften einer Gemarkung sind die Grenzen zwischen den, in die verschiedenen Bonitäts-klassen zu verweisenden Grundstücksmassen nach Maßgabe der ihren Rein-Ertrag bedingenden Verhältnisse und möglichst im Anschluß an die vorhandenen natürlichen Grenzlinien zu bestimmen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als Einem Morgen werden zu der umschließenden Kulturmasse, oder, falls sie von verschiedenen Kulturmassen begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren gezogen, welcher sie nach ihrer Beschaffenheit und ihrem Ertrage am nächsten kommen. Eine Ausnahme hiervon findet statt, wenn der Unterschied im Ertrage der beiden verschiedenen Kulturarten, beziehungsweise der betreffenden Bonitätsklassen derselben so groß ist, daß durch das Zusammenrechnen der Reinertrag der Gesammtmasse um mehr als den zehnten Theil vermehrt oder vermindert werden würde.

Ebenso sind innerhalb einer Kulturmasse Bonitätsklassen-Abschnitte von einer geringeren Größe als drei Morgen zu einem angrenzenden Bonitätsklassen-Abschnitt derselben Kulturart zu rechnen, falls nicht hierdurch der Reinertrag, welcher sich aus der getrennten Einschätznng der Abschnitte ergeben würde, um mehr als zehn Prozent vermehrt oder vermindert wird.

Vorübergehende Benutzungsweisen der Grundstücke, welche nicht in der Natur und Lage des Bodens begründet sind, bleiben stets unberücksichtigt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel nur zu Einer Bonitätsklasse ohne Rücksicht auf den Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes einzuschätzen. Finden sich in demselben aber zusammenhängende Flächen von mindestens Einhundert Morgen Umfang, welche nach Boden und Waldart und nach den sonstigen den Reinertrag bestimmenden Ver-

hältnissen sehr erheblich von einander abweichen, so können mehrere Bonitäts-Klassen angenommen werden.

§. 40. Befinden sich unter den einzuschätzenden Liegenschaften bisher grundsteuerfreie, oder hinsichtlich der Grundsteuer bevorzugte, aber künftig steuerpflichtige Grundstücke (§. 21. zu e.), so sind dieselben ohne Rücksicht auf ihre Größe besonders einzuschätzen.

§. 41. Die nach Vorschrift der §§. 39. und 40. bestimmten Klassengrenzen sind nebst der Bezeichnung der Kulturart und der Nummer der betreffenden Klasse in die Gemarkungskarte einzutragen.

Dasselbe geschieht mit den in dem Verzeichniß der Musterstücke (§. 28.) als solche aufgeführten Grundstücken, unter Beifügung der Bezeichnung:

Mstr. No. ...

§. 42. Von dem Fortgange der Einschätzungs-Arbeiten und der Art und Weise ihrer Ausführung hat die Bezirks-Komm. sich durch die von ihr zu diesem Behufe entsendeten Komm. unausgesetzt in Kenntniß zu erhalten. Die Kommissarien derselben sind ebenso befugt als verpflichtet, den Einschätzungs-Arbeiten für einzelne Gemarkungen persönlich beizuwohnen, sich von der Angemessenheit der Ausführung zu überzeugen, hierbei namentlich darüber zu wachen, daß den einzelnen Klassen-Abschnitten die richtige, den Verhältnissen entsprechende Ausdehnung gegeben werde, und für die Abstellung etwaniger Ungehörigkeiten und Mängel Sorge zu tragen.

§. 43. Nach Vollendung der Einschätzung einer Gemarkung sind die durch die Grenzen der Kulturmassen und Bonitätsklassen, so wie der bisher steuerfreien und bevorzugten Grundstücke, nicht minder der künftig steuerfrei bleibenden und der zu den Gebäuden gehörigen Grundstücke gebildeten Flächenabschnitte nach den Vorschriften der Anlage A. (§. 22.) zu numeriren und Flächeninhalte derselben festzustellen.

Die Flächenabschnitte sind demnächst mit Angabe der Kulturart, Bonitätsklasse und Größe nach ihrer Nummerfolge in ein für jede Gemarkung besonders angelegtes Einschätzungs-Register nach dem Muster 4. einzutragen.

Am Schlusse des Einschätzungs-Registers sind die Flächen der einzelnen Bonitätsklassen jeder Kulturart nach Anleitung des Musters 5., und zwar in der Art zusammenzustellen, daß sich daraus der Gesammt-Flächeninhalt der der Gemarkung angehörigen, in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften ergiebt.

§. 44. Auf Grund der Klassenzusammenstellung am Schluß des Einschätzungs-Registers (§. 43.) wird eine Zusammenstellung nach dem Muster 6., die Kreisübersicht, angelegt, aus welcher der Gesammt-Flächeninhalt der in die einzelnen Bonitätsklassen und Kulturarten eingeschätzten Liegenschaften für sämmtliche Gemarkungen des Kreises, beziehungsweise der verschiedenen Klassifikations-Distrikte, und die Summe für letztere und den Kreis hervorgeht.

In dieser Uebersicht ist nach Maßgabe des Flächeninhalts und der

Tarifsätze der Reinertrag der einzelnen Bonitätsklassen, Kulturarten, Gemarkungen, für die etwanigen Klassifikations-Distrikte und für den Kreis, so wie der durchschnittliche Reinertrag für den Morgen einer jeden Kulturart in den einzelnen Gemarkungen, etwanigen Klassifikations-Distrikten und im Kreise zu berechnen.

D. Reklamations-Verfahren.

§. 45. Nach Beendigung des Einschätzungs-Verfahrens hat der Veranlagungs-Komm. den Gemeinde-Vorständen und den Eigenthümern der selbstständigen Gutsbezirke das Ergebniß der Einschätzung durch Offenlegung der Gemarkungskarte, so wie der Einschätzungs-Register für den ganzen Kreis, und durch Zufertigung einer Abschrift des Einschätzungs-Registers der betr. Gemarkung mit dem Eröffnen bekannt zu machen, daß Einwendungen gegen die geschehene Einschätzung binnen einer Präklusivfrist von vier Wochen, vom Tage des Empfanges dieser Eröffnung an gerechnet, bei dem Veranlagungs-Komm. angebracht werden können.

Die Einwendungen dürfen nicht gegen den Klassifikations-Tarif für den Kreis resp. Klassifikations-Distrikt gerichtet, sondern nur angebracht werden.

a) wegen unrichtigen Ansatzes einzelner Grundstücke,
b) wegen unrichtiger Ermittelung des Flächeninhalts,
c) wegen unrichtiger Einschätzung in den Klassifikations-Tarif,
d) wegen vorgekommener Fehler bei den aufgestellten Berechnungen.

§. 46. Die eingehenden Reklamationen sind von der Veranlagungs-Komm. sorgfältig zu prüfen, soweit sie als begründet anerkannt werden, sogleich — durch Beseitigung der gerügten Mängel — zu erledigen, im Uebrigen aber der Bezirks-Komm. gegenüber bei gleichzeitiger Einreichung aller Einschätzungs-Arbeiten speziell zu beleuchten.

§. 47. Die Bezirks-Komm. unterwirft die Einschätzungs-Arbeiten einer eingehenden Prüfung und entscheidet zugleich endgültig über die unerledigt gebliebenen Reklamationen.

E. Schluß des Ab- und Einschätzungswerks.

§. 48. Die Bezirks-Komm. beleuchtet die Resultate des Ab- und Einschätzungswerks für den Kreis, sowohl in formeller als materieller Beziehung, zugleich im Hinblick auf die in den übrigen Kreisen des Reg.-Bezirks und in den benachbarten Kreisen anderer Reg.-Bezirke erzielten Resultate in einem besonderen Gutachten, an dessen Schlüsse sie sich bestimmt darüber auszusprechen hat, ob und inwieweit sie die erlangten Resultate für entsprechend erachtet, beziehungsweise welche Abänderungen sie dabei Behufs Herstellung der verhältnißmäßigen Gleichheit für den Reg.-Bezirk, insbesondere hinsichtlich des dabei in Anwendung gebrachten Klassifikations-Tarifs oder einzelner Theile desselben für nothwendig erachtet.

§. 49. Sobald alle Arbeiten für den Reg.-Bezirk abgeschlossen sind, und das Gutachten der Bezirks-Komm. darüber (§. 48.) vorliegt, hat der Bezirks-Komm. aus den Kreisübersichten (§. 44.) eine

Hauptübersicht für den Reg.=Bezirk nach dem Muster 7. zusammenstellen zu lassen, und die gesammten Verhandlungen dem Finanz Min. einzureichen, welcher dieselben zunächst einer genauen Prüfun unterzieht und die Beseitigung etwaniger Bedenken, Fehler und Un genauigkeiten herbeiführt und sie demnächst, mit seinem Gutachten be gleitet, der Central=Kommission vorlegt.

§. 50. Die Central=Komm. hat die Klassifikations=Tarife für die einzelnen Kreise nach den vorliegenden Ab= und Einschätzungs=Resultaten nochmals zu prüfen und entweder zu bestätigen, oder mit Benutzung der darauf bezüglichen Vorschläge der Bezirks=Komm. anderweit und zwar endgültig festzustellen, nachdem sie erforderlichenfalls die zu einer solchen anderweiten Feststellung etwa noch erforderlichen Unterlagen von der betr. Bezirks=Komm. hat beschaffen lassen.

§. 51. Nach erfolgter endgültiger Feststellung der Klassifikations=Tarife werden die in den bisherigen Kreis= und Haupt=Uebersichten (§§. 44. und 49.) nachgewiesenen Reinerträge so weit als nöthig anderweit berechnet und die diesfälligen Uebersichten durch neue ersetzt; demnächst aber die Haupt=Uebersichten nach Provinzen, beziehungsweise nach einer besonderen Grundsteuer=Verfassung unterliegenden ständischen Verbänden zusammengestellt, und danach die Gesammt=Reinerträge der einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbände festgestellt, um auf die letzteren die für den Staat im Ganzen — nach §. 3. des Ges. vom heutigen Tage, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer — festgestellte Grundsteuer=Hauptsumme nach den Ergebnissen der Reinertrags=Ermittelung verhältnißmäßig zu vertheilen.

V. Besondere Bestimmungen für die beiden westlichen Provinzen.

§. 52. Im Bereiche der beiden westlichen Provinzen sind die vorstehenden Vorschriften Behufs Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften ebenfalls, jedoch unter folgenden, durch die Lage der dortigen Verhältnisse gebotenen Modifikationen zur Anwendung zu bringen:

1) Zu §§. 12. und 15. Der Anstellung eines Ober=Geometers bedarf es nicht. Die zur Ausführung der Abschätzungs=Arbeiten erforderlichen geometrischen Kräfte sind von der Kataster=Verwaltung zu gewähren.

2) Zu §. 21. Die im §. 21. bezeichneten Zusammenstellungen und Nachweisungen sind dem Veranlagungs=Komm. von der betreffenden Kataster=Inspektion zu liefern.

Die letztere hat dem Ersteren außerdem zu verabfolgen: sämmtliche Kataster=Abschätzungs=Urkunden, insbesondere die Klassifikations=Verbandskarten, die Klassifikations= und Klassirungs=Uebersichten, die bei der Kataster=Abschätzung aufgenommenen Begangs=Protokolle, Statistiken, Klassifikations= und Klassirungs=Protokolle, die Protokolle über die Feststellung der Normalsätze und über die Ermittelung des steuerbaren Rein=

ertrages, nebst den summarischen Nachweisungen der Reinerträge, sowie die sonstigen bei der Katastral-Abschätzung aufgenommenen Verhandlungen und Schriftstücke.

3) Zu §. 22. Besondere Gemarkungskarten sind nicht herzustellen, die Katasterkarten vielmehr für den vorliegenden Zweck unmittelbar zu verwenden und die Gemarkungsgrenzen mit der im Kataster bestehenden Eintheilung nach Gemeinden in Uebereinstimmung zu halten.

4) Zu §. 26. Behufs Aufstellung des Klassifikations-Tarifs ist jeder Kataster-Verband in der Regel als ein besonderer Klassifikations-Distrikt zu behandeln, jedoch darf ein solcher Distrikt niemals verschiedenen landräthlichen Kreisen angehören.

5) Zu § 28. Die auszuwählenden Musterstücke sind nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen, und ist demgemäß das Muster 2. entsprechend abzuändern.

6) Zu §. 34. Die Einschätzung der Liegenschaften in die Klassen des Tarifs erfolgt gemeindeweise und für sämmtliche Gemeinden eines Kataster-Verbandes (Klassifikations-Distrikts, zu 4.) thunlichst durch dieselben Mitglieder der Veranlagungs-Komm.

7) Zu §. 43. In dem Einschätzungs-Register und dessen Anlage (Muster 4. und 5. zu §. 43.) sind die Flächenabschnitte nach Kataster-, Flur- und Parzellen-Nummern zu bezeichnen; die Größen derselben nach Maßgabe der Mutterrolle ꝛc., und wenn sich die Einschätzung auf Theile einer Kataster-Parzelle bezieht, unter Vermeidung einer Vermessung nach aliquoten Theilen der Größe der ganzen Parzelle festzustellen; auch die Muster 4. und 5. (zu §. 43.) dem entsprechend abzuändern.

8) Zu §. 44. Die Abschätzungs-Resultate für den Kreis sind in dem Verzeichnisse Muster 6. (zu §. 44.), unter entsprechender Abänderung des letzteren, nach Gemeinden und Kataster-Verbänden geordnet, zusammenzustellen. Dieser Zusammenstellung ist zugleich eine summarische Zusammenstellung der im Kataster nachgewiesenen Flächen-Inhalte und Katastral-Erträge der einzelnen Kataster-Verbände, nach Klassen und Kulturarten geordnet, beizufügen.

VI. Allgemeine Bestimmung.

§. 53. Der Finanz-Minister hat die zur Ausführung dieser Anweisung weiter erforderlichen Bestimmungen zu erlassen. Derselbe ist zugleich ermächtigt, sofern es sich nach Maßgabe der bei der praktischen Ausführung zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben sollte, einzelne Vorschriften dieser Anweisung entsprechend abzuändern. Doch dürfen durch dergleichen Abänderungen die allgemeinen Grundlagen des Abschätzungssystems nicht berührt werden.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage A. (zu §. 22.)

Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und Feststellung des Flächeninhalts der Liegenschaften.

§. 1. Die Herstellung der Gemarkungskarten soll, soweit als irgend möglich, auf dem Wege der Kopirung bereits vorhandener Karten erfolgen. Neue Aufnahmen zu dem fraglichen Zwecke, sind auf die dringendsten Fälle zu beschränken.

§. 2. Bei der Kopirung bereits vorhandener Karten ist der Maßstab der Originalkarte, soweit er sich für den vorliegenden Zweck überhaupt noch als brauchbar erweist, beizubehalten; anderenfalls die Kopie in dem erforderlichen größeren Maßstabe zu entwerfen.

Die Kopieen der Karten sind durch Nachtragung der seit der Aufnahme der Originale in der Begrenzung der Kulturarten 2c. eingetretenen Veränderungen, überhaupt aber soweit zu vervollständigen, daß sie den in den §§. 5. bis 13. dieser Anweisung enthaltenen Vorschriften entsprechen. Insbesondere sind auf den Kopieen der Karten von separirten Feldmarken die Grenzen der Abfindungsstücke einzutragen.

Neue Gemarkungskarten sind, je nach der Beschaffenheit des darzustellenden Terrains, insbesondere der Größe der aufzunehmenden Flächenabschnitte (§. 17.), in dem Maßstabe von 1:2500 bis 1:5000 der Natur zu entwerfen.

§. 3. Das Format der Gemarkungskarten soll in der Regel ein ganzer Bogen Groß-Adlerpapier, 38 Zoll lang und 26 Zoll (Duodezimalmaß) breit und der Bogen, soweit dies erforderlich, in der Regel bis auf einen freien Rand von der Breite eines Zolles ganz mit Zeichnung bedeckt sein.

Ist die Gemarkung so groß, daß sie in dem für sie als nothwendig erkannten Maßstabe auf einem Bogen nicht dargestellt werden kann, so ist die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zu zerlegen, dergestalt, daß die einzelnen Blätter durch paralleles Nebeneinanderlegen in die richtige Lage zu einander kommen. Wird aber die Gemarkungskarte auf Grund vorhandener Karten hergestellt, so ist es gestattet, die Blatteintheilung der letzteren beizubehalten, jedoch ohne das vorgeschriebene Format zu überschreiten.

§. 4. Die auf den Gemarkungskarten darzustellenden Gegenstände sind so zu bezeichnen, wie dies auf der in der Beilage I. beigefügten Uebersicht der Signaturen nachgewiesen ist.

In der Beilage II. ist ein Muster für die Gemarkungskarten beigefügt.

§. 5. In den Gemarkungskarten sind die Grenzen sämmtlicher Kulturarten, sowie alle Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und eine möglichst große Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien) zu verzeichnen, welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen (§. 16.) als Anhalt zu dienen.

§. 6. Die Grenzen etwaiger Flurabtheilungen und einzelner Grundstücke sind, falls ihre Darstellung in der Gemarkungskarte mit erheblichem Aufwand an Zeit und Kosten verbunden sein würde, nur soweit zu verzeichnen, als sie mit den im §. 5. bezeichneten Grenzen zusammenfallen.

Kulturmassen von einer geringeren Größe als einem Morgen sind nicht be-

sonders aufzunehmen, sondern zu der sie umschließenden Kulturart, oder, falls sie von verschiedenen Kulturarten begrenzt werden, zu derjenigen der letzteren zu ziehen, welcher sie ihrer Beschaffenheit nach am nächsten kommen.

§. 7. Dagegen sind in den Gemarkungskarten besonders zu verzeichnen:

a) die Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Hauptanweisung);

b) die Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von der Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. der Hauptanweisung);

c) die Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. der Hauptanweisung.)

Die Grundstücke zu a. und b. sind nach dem Besitzstande einzeln, die zu c. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange aufzunehmen, dergestalt, daß bei geschlossenen Ortschaften in der Regel nur die Aufnahme des Umrings der Ortschaften stattfinden, und eine Ausnahme hiervon nur eintreten darf, wenn innerhalb des Ortschafts-Umrings Grundstücke belegen sind, welche künftig der Grundsteuer unterliegen.

Ebenso sind die Feldmarken der bisher servispflichtigen oder ganz grundsteuerfreien, beziehungsweise in der Grundsteuer bevorzugten Städte nur in ihrer Gesammtheit (nach Kulturarten 2c. §§. 5. und 6. dieser Anweisung) und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse aufzunehmen.

§. 8. Bei Aufnahme der im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücke ist mit besonderer Sorgfalt zu verfahren.

Es sind nicht allein die in den nach §. 21. der Hauptanweisung aufgestellten Nachweisungen aufgeführten Grundstücke der gedachten Art im Felde oder nach etwa vorliegenden Karten sorgfältig zu ermitteln, sondern auch die Nachweisungen hinsichtlich der Richtigkeit ihres Inhalts bei jeder sich darbietenden Gelegenheit zu prüfen und entdeckte Unrichtigkeiten und Anstände auf der betreffenden Nachweisung selbst zu vermerken.

Wo seither schon grundsteuerpflichtige Grundstücke bisher steuerfreien oder in der Grundsteuer bevorzugten Gütern (insbesondere Rittergütern) einverleibt sind und ihrer örtlichen Lage und ihrem Flächeninhalt nach nicht mit völliger Bestimmtheit nachgewiesen werden können, sind die betreffenden Güter in ihrem gegenwärtigen Besitzzusammenhange nach ihrem ganzen Areal zu vermessen und zu kartiren.

§. 9. Die Aufnahme der Gemarkung beginnt mit Feststellung der Grenzen derselben unter Benutzung der etwa vorhandenen Karten und Grenzverhandlungen; soweit es nöthig erscheint, auf einem zu diesem Behuf vorzunehmenden Grenzbegange.

Die bei der Feststellung der Grenzen betheiligten Gemeindevorstände, beziehungsweise Inhaber selbstständiger Gutsbezirke sind aufzufordern, einem solchen Grenzbegange beizuwohnen (§. 14. dieser Anweisung.).

§. 10. Sind einzelne Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks innerhalb der Gemarkung einer anderen Gemeinde (Ortschaft) oder eines andern selbstständigen Gutsbezirks belegenen (Enklaven), so sind solche zu der sie umschließenden Gemarkung zu ziehen, dergleichen Enklaven aber auf der Karte der letzteren erkennbar darzustellen.

Wenn Theile einer Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks, ohne gerade Enklaven zu bilden, sich zungenförmig in die Gemarkung einer andern Gemeinde (Ortschaft) oder eines selbstständigen Gutsbezirks hinein erstrecken, so sind die hierdurch entstehenden Figuren in zweckmäßiger Weise abzuschneiden, die diesfälligen Flächen aber auf der Gemarkungskarte erkennbar zu verzeichnen.

Liegen die Grundstücke eines selbstständigen Gutsbezirks mit einer bäuerlichen Gemeinde im Gemenge, so sind dieselben für den vorliegenden Zweck als eine Gemarkung zu behandeln und gemeinschaftlich in eine Karte aufzunehmen, auf letzterer aber mit ihren Grenzen erkennbar darzustellen.

§. 11. Walten Streitigkeiten über die Gemarkungsgrenzen ob, die nicht sogleich beseitigt werden können, so ist die Grenze mit Berücksichtigung der Oertlichkeit in möglichst zweckentsprechender Art anzunehmen, eine solche Grenze aber ebenfalls in der Karte erkennbar zu bezeichnen.

§. 12. Durch die Aufnahme der Gemarkungs- oder sonstigen Grenzen zu den Zwecken des Abschätzungswerks werden die Rechte und Ansprüche der Gemeinden (Ortschaften) oder selbstständigen Gutsbezirke in keiner Art berührt oder beeinträchtigt.

§. 13. Soweit Landesgrenzen bei der Aufnahme der Gemarkungskarten berührt werden, sind dieselben nach Maßgabe der bestehenden Grenzverträge aufzunehmen und die Nummern der Grenzsteine oder Pfähle auf der Karte zu vermerken.

§. 14. Die Gemeindevorstände und Inhaber selbstständiger Gutsbezirke, beziehungsweise die Pächter oder Nutznießer von Rittergütern und von den im §. 7. zu a. und b. gedachten Grundstücken sind unter Hinweisung auf die ihnen möglicherweise aus der Nichtbefolgung einer solchen Aufforderung entspringenden Nachtheile aufzufordern, die Grenzen der Gemarkungen, beziehungsweise der in letzteren belegenen, in den Karten besonders zu verzeichnenden Grundstücke entweder selbst anzuzeigen, oder durch eine mit der Oertlichkeit und dem Besitzstande in der Gemarkung genau bekannte Persönlichkeit anzeigen zu lassen.

Die mit der Beaufsichtigung und Verwaltung der im Besitze des Staates befindlichen Grundstücke beauftragten Beamten, Domainenpächter 2c., haben einer solchen Aufforderung unbedingt Folge zu leisten.

Die diesfälligen Aufforderungen sind schriftlich zu erlassen und die Insinuations-Dokumente darüber zu den Akten zu bringen.

§. 15. Werden die in den Gemarkungskarten darzustellenden Grenzen von den hierzu verpflichteten Personen, ungeachtet der an sie erlassenen Aufforderung (§. 14.), nicht angewiesen, so sind diese Grenzen so aufzunehmen, wie sie sich vorfinden. Etwaige später sich als nothwendig ergebende oder beantragte Berichtigungen in den auf Grund dieser Aufnahmen gefertigten Karten und Schriftstücken erfolgen auf Kosten derjenigen Gemeinden, Inhaber selbstständiger Gutsbezirke u. s. w., welche der früheren Auffordernng nicht Folge geleistet haben.

Dasselbe findet statt, wenn die Grenzen seiner Zeit nicht richtig angewiesen worden sind.

§. 16. Die Eintragung der Musterstücke und der Klassengrenzen in die Gemarkungskarten (§. 41. der Haupt-Anweisung) erfolgt bei Ausführung der Einschätzung.

§. 17. Die durch die Grenzen der Kulturklassen (§. 5.), der Klassen (§. 16.), der bisher befreiten oder bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 7. zu a.), der auch fernerhin steuerfreien Grundstücke (§. 7. zu b.), der mit Gebäuden besetzten rc. Grundstücke (§. 7. zu c.), sowie durch die Gemarkungsgrenzen (§. 9.) und die im §. 10. gedachten Grenzlinien, oder die Grenzen der einzelnen Kartenblätter (§. 3.) gebildeten Flächenabschnitte, beziehungsweise die in zweckmäßiger Weise gebildeten Theile solcher Abschnitte sind gemarkungsweise oder, wenn die Gemarkungskarte in mehrere Blätter zerfällt (§. 3.), blattweise, mit Eins anfangend, fortlaufend zu numeriren.

§. 18. Die Feststellung des Flächeninhalts der Flächenabschnitte erfolgt nach Maßgabe der Gemarkungskarte oder unter Benutzung etwa vorhandener Vermessungs-Register oder ähnlicher Schriftstücke.

Die Flächen-Inhalte sind in Morgen und Dezimaltheilen des Morgens anzugeben.

§. 19. Der Ober-Geometer hat von den geometrischen Arbeiten fleißig an Ort und Stelle Einsicht zu nehmen, allen bemerkten Mängeln und Unregelmäßigkeiten Abhülfe zu verschaffen und bei etwaigen Stockungen des Betriebes die für den geregelten Fortgang der Geschäfte geeigneten Maßregeln zu treffen.

Er hat die Arbeiten des Geometers hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Genauigkeit und Form zu prüfen, und entweder als richtig anzuerkennen oder zu verwerfen, im letzteren Falle deren neue Anfertigung anzuordnen.

Die Unterschrift des Ober-Geometers auf den einzelnen Aktenstücken gilt dafür, daß dieselben als richtig und vorschriftsmäßig anerkannt sind.

§. 20. Die Prüfungsmittel sind außer der in Beziehung auf die Form und das Verfahren erforderlichen Durchsicht aller Karten und Aktenstücke:

a) die Vergleichung der Anschlüsse der Gemarkungskarten mit den Karten der benachbarten Gemarkungen und im Innern der Gemarkung mit den angrenzenden Kartenblättern;
b) die Vergleichung der Karten mit dem Felde;
c) die wirkliche Nachmessung auf dem Felde;
d) die Nachrechnung von Flächen-Inhalten.

§. 21. Die näheren Vorschriften für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten, imgleichen für das Verfahren bei Feststellung des Flächen-Inhalts der Flächen-Abschuitte und bei Revision der geometrischen Arbeiten, bleiben der dieserhalb vom Finanz-Minister zu erlassenden besondern Anweisung vorbehalten.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage B. (zu §. 23.)

Zusammenstellung der hauptsächlichsten bei Aufstellung der Kreisbeschreibung zu berücksichtigenden Punkte.

1) Lage, Größe und Begrenzung des Kreises.
2) Allgemeine Terrainbildung.
   a) ob der Kreis der Höhe oder Niederung ganz oder theilweise angehört?

b) ob und event. welche Gebirgsketten oder bedeutende Höhenzüge den Kreis durchschneiden?
c) ob und event. inwieweit die Form der Oberfläche die Bewirthschaftung erschwert?
d) welche Seen, Flüsse und erheblicheren Bäche in dem Kreise vorkommen?
e) ob Sümpfe und Moräste und event. in welcher Ausdehnung vorhanden sind?
f) ob die Form und Lage des Terrains den Abzug des Wassers gestattet, und ob, event. für welche Theile des Kreises oder Ortschaften, Gefahr vor Ueberschwemmungen vorhanden ist?

3) Klimatische Verhältnisse.
a) Einfluß der allgemeinen Terrainbildung (zu 2.) auf das Klima;
b) Vorherrschende und besonders schädliche Windströmungen;
c) Zerstörende Gewitterregen und Hagelwetter;
d) Einwirkung des Klimas auf die Vegetation;
e) Anfang und Dauer der Herbst- und Frühjahrs-Bestellung und Aussaat, der Getreide- und Heu-Ernte 2c.

4) Allgemeine Bodenbeschaffenheit.
a) Mischungs- und Lagerungs-Verhältnisse des Bodens;
b) Vorhandensein großer unfruchtbarer Flächen 2c.

5) Eindeichungen, Ent- und Bewässerungen, Drainagen.

6) Kommunikationsmittel.
a) Eisenbahnen, Chausseen und Wasserstraßen;
b) Zustand der nicht chaussirten Feld- und anderen Wege.

7) Bevölkerungs-Verhältnisse.
a) Einwohnerzahl, getrennt nach Städten und plattem Lande, und im Vergleich zum Flächen-Inhalt des Kreises;
b) Zahl der Städte und ländlichen Ortschaften;
c) Erwerbs- und Verkehrs-Verhältnisse, Industrie; Fabriken und Manufakturen; Bergbau und Hüttenbetrieb; andere, besonders auch mit der Landwirthschaft verbundene Fabrikations-Anstalten, wie z. Brauereien, Brennereien, Ziegeleien, Rübenzucker-Fabriken 2c.;
d) Höherer und geringerer Grad der Wohlhabenheit, insbesondere mit Bezug auf das Aufkommen an Klassen- und klassifizirter Einkommensteuer und an Gewerbesteuer.

8) Naturerzeugnisse.

A. Aus dem Mineralreiche.

B. Aus dem Pflanzenreiche.

a) Getreide und Hülsenfrüchte;
b) Hackfrüchte;
c) Gemüse, Obst und Wein;
d) Handelsgewächse;
e) Holz;
f) Ueberfluß oder Mangel an Erzeugnissen aus dem Pflanzenreiche, Absatzwege und Bezugsquellen;
g) Preise der Erzeugnisse zu a. bis e.

C. Aus dem Thierreiche.

a) Viehstand, getrennt nach Städten und plattem Lande, im Vergleich zum Flächeninhalt des Kreises und zur Bevölkerung;
b) Beschaffenheit und Arten des Viehes;
c) Wiederkehrende Krankheiten des Viehes;
d) Art der Haltung und Nutzung der verschiedenen Viehgattungen;
e) Absatzwege für die Erzeugnisse aus der Viehzucht ꝛc.;
f) Preise des Viehes und der sonstigen Erzeugnisse aus der Viehzucht.

9) Vertheilung des Grund und Bodens.
a) Die größere oder geringere Zerstückelung des Grundbesitzes; Größe und Zahl der Besitzungen; Vorkommen gemeinschaftlicher Hütungsreviere von erheblicherer Ausdehnung ꝛc.;
b) Flächeninhalt der verschiedenen Benutzungsarten des Bodens (Kulturarten);
c) Separationen, Gemeinheitstheilungen ꝛc.;
d) die Lage der Grundstücke im Verhältniß zu den Wirthschaftsgehöften, und in Verbindung damit die Geschlossenheit der Dörfer, oder deren Aus- und Abbau mit isolirter Lage der Wirthschaftsgehöfte.

10) Bewirthschaftungsweise.
a) Die vorherrschenden Wirthschaftsarten (Dreifelder-, Fruchtwechsel-, Koppel- und Weidewirthschaft u. s. w.), sowohl auf Guts- wie auf Gemeindefeldmarken;
b) das größere oder geringere Bedürfniß und die Haltung von Dienstboten und anderen landwirthschaftlichen Handarbeitern, so wie die Kosten der Erhaltung und Löhnung derselben, mit Rücksicht auf den etwaigen Ueberfluß oder Mangel an Menschenkräften;
c) desgleichen der Gespannkräfte, unter Angabe der Arten des Zugviehes, der Art und Weise des Fahrens, des Pflügens und Eggens ꝛc.; ob vierspännig, zweispännig ꝛc.;
d) die Verwendung und Beschaffung von Dünger, Mergel, Kalk, Gyps, Asche, Moder, Waldstreu, oder anderer Ersatzmittel zur Düngung;
e) die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten.

11) Verkehr mit Grundstücken, Behufs des Verkaufs oder der Verpachtung.

Die durchschnittlichen Kauf- und Pachtpreise größerer, mittlerer oder kleinerer Güter und ganzer Wirthschaften, sowie einzelner Grundstücke und Parzellen, nach den während der letzten zehn Jahre zu Stande gekommenen Geschäften, so weit als möglich, unter Berücksichtigung etwa mitüberlassener Mobilien, Inventarienstücke, Fabrikations-Anstalten u. s. w.

Anlage C. (zu §. 24.)

Allgemeine Grundsätze bei Abschätzung des Reinertrages der Liegenschaften.

§. 1. Spezieller Reinertrags-Berechnungen bedarf es Behufs Aufstellung des Klassifikationstarifs für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt

nicht. Die Veranlagungs-Kommission hat sich jedoch bei Entwerfung des Tarifs alle Momente, welche auf den Reinertrag der Grundstücke in den verschiedenen Theilen des Kreises von Einfluß sind, zu vergegenwärtigen; durch Vergleichung der im Kreise vorhandenen besten Grundstücke aller Kulturarten mit den schlechtesten abzuwägen, welche Mittelklassen noch anzunehmen sind und in wie viel Bonitätsklassen daher mit Rücksicht auf die allgemeine Beschränkung derselben nach §. 6. der Anweisung überhaupt jede Kulturart eingetheilt werden muß, um die wesentlichen im Kreise vorkommenden Ertragsverschiedenheiten der Liegenschaften möglichst zutreffend zu erfassen. Durch die in den nachfolgenden Paragraphen enthaltenen Bestimmungen soll nur auf die Gesichtspunkte hingewiesen werden, welche bei der Ab- und Einschätzung als maßgebend zu betrachten sind.

§. 2. Die Tarifsätze für die einzelnen Bonitätsklassen der verschiedenen Kulturarten sind angemessen abzustufen und dergestalt festzustellen, daß mit Anwendung derselben auf die betr. Grundstücke der mittlere Reinertrag der letzteren, d. h. derjenige Reinertrag erfaßt wird, welchen dieselben unter Voraussetzung einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise, nach Abzug der nothwendigen Gewinnungs- und Bewirthschaftungskosten, im Durchschnitt einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren jedem Besitzer gewähren können. Unter den Bewirthschaftungskosten werden die Lohnsätze so angenommen, wie dieselben ohne Gewährung von Wohnungen, Naturalien und sonstigen Leistungen an Wirthschaftsbeamte, Arbeiter und Dienstleute zu zahlen sein würden.

§. 3. Bei Veranschlagung der Natural-Erträge in Geld sind überall die Martini-Durchschnitts-Marktpreise des zuständigen Marktortes für die landwirthschaftlichen Erzeugnisse während des Zeitraums von 1837 bis 1860 unter Hinweglassung der zwei theuersten und zwei wohlfeilsten Jahre zu berücksichtigen.

§. 4. Die Angemessenheit der Tarifsätze ist unter Anderm auch durch Vergleichung mit den gewöhnlichen Kauf- und Pachtwerthen der Grundstücke, d. h. mit denjenigen Preisen zu prüfen, welche ein verständiger, mit dem gewöhnlichen Betriebs-Kapital ausgerüsteter Käufer oder Pächter für den Morgen Landes mittlerer Qualität der betreffenden Bonitätsklassen und Kulturarten in der Hoffnung zu zahlen pflegt, die landesüblichen Zinsen von dem Kaufpreise oder die Pachtzinsen heraus zu wirthschaften.

§. 5. Kommen im Kreise, beziehungsweise im Klassifikations-Distrikte Massen von solchen Grundstücken vor, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden, so ist bei Feststellung des Klassifikations-Tarifs hierauf Rücksicht zu nehmen und der Tarifsatz für solche Grundstücke so zu bestimmen, daß die bezeichneten Kosten in demselben ihren Ausdruck finden.

Es gehören hierher die Kosten für Unterhaltung von Ufern, Deichen, Dämmen, Gräben, Mauern, Einfriedigungen und anderen Werken, durch welche die Grundstücke vor Zerstörung gesichert werden, oder ohne welche dieselben gar nicht, oder doch nicht in dem bestehenden Maße würden benutzt werden können; ferner die Unterhaltungskosten für vorhandene Ent- und Bewässerungs-Anstalten, Drainagen und ähnliche Anlagen, durch welche die Grundstücke zu einem höheren Ertrage gebracht sind, als sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage

nach gewähren würden; endlich die Unterhaltungskosten der Mauern bei Weinbergen bei Gebirgs-Abhängen u. a. m.

Dagegen bleiben die Zinsen von den Anlage-Kapitalien derartiger Anstalten bei Abmessung der Tarifsätze für solche Grundstücke, gleichviel ob das Kapital bereits bezahlt ist oder noch bezahlt, beziehungsweise verzinst und amortisirt werden muß, ganz außer Betracht.

§. 6. Bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den Acker und bei Einschätzung desselben in die einzelnen Tarifklassen ist der Kulturzustand durchweg so anzunehmen, wie er sich bei denjenigen Ackergrundstücken des Klassifikationsdistrikts vorfindet, die bisher dauernd in gemeingewöhnlicher Art, ohne Anwendung künstlicher Kulturmittel und ohne Zusammenhang mit Fabrikations-Anstalten bewirthschaftet worden sind.

§. 7. Die Tarifsätze für die Gärten sind in einem angemessenen Verhältniß zu den Tarifsätzen für das Ackerland oder für die entsprechenden anderen Kulturarten im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikte zu bestimmen.

Gärten, welche durch Aufwendung besonderer Industrie zu einem außergewöhnlich hohen Ertrage gebracht sind, oder von Gärtnern von Beruf bearbeitet werden, sind deshalb nicht höher zu schätzen, als andere, welche sich ihrer Beschaffenheit nach mit den ersteren in gleicher Lage befinden.

Bei Abmessung der Tarifsätze für Weingärten ist der bei dieser Kulturart häufigere Wechsel guter, mittelmäßiger und schlechter Jahre, imgleichen gänzlicher Fehljahre, nicht minder der Aufwand für Dung-, Herbst- (Ernte-) und Unterhaltungskosten der Pfähle und Planken, wenn die Weinstöcke an solche gebunden werden, und jährliche Nachpflanzungen entsprechend zu berücksichtigen.

Der Naturalertrag an Wein ist nach den gemeinen Preisen des letzteren zur Zeit des ersten Abstichs im Durchschnitt der Jahre von 1837 bis 1860 zu Gelde zu veranschlagen.

§. 8. Wiesen, welche zur Bleiche dienen, sind, ohne Rücksicht auf den Ertrag der Bleiche, zu derjenigen Wiesenklasse einzuschätzen, zu welcher sie ihrer natürlichen Beschaffenheit und Lage nach gehören.

§. 9. Die Tarifsätze bei Holzungen sind nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit, mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, nach Maßgabe der in der allgemeinen Klassifikationsskala (§. 25. der Anweisung Anlage D.) aufgeführten Ertragssätze, festzustellen. Der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes bleibt unberücksichtigt.

§. 10. Maulbeer-, Kastanien- und Weiden-Anpflanzungen &c. sind nach ihrem wirklichen Reinertrage entweder in eine der für den Kreis, beziehungsweise Klassifikations-Distrikt aufgestellten Holzklassen einzureihen, oder es ist, falls letztere dazu nicht ausreichen, und solche Grundstücke in größerem Umfange vorkommen, eine oder mehrere besondere Klassen der Holzungen für dieselben zu bilden, jedoch ohne die nach §. 6. der Anweisung zulässige höchste Zahl von acht Holzklassen zu überschreiten.

§. 11. Auf einzelne gemeine Bäume (Waldbäume), womit Grundstücke besetzt sind, ist bei der Abschätzung nicht zu rücksichtigen, die Bäume mögen den Ertrag der Grundstücke vermehren oder vermindern.

§. 12. Torfgräbereien sind, ohne Rücksicht auf die Torfnutzung, je nach ihrer Lage und Beschaffenheit, in die entsprechenden Acker-, Wiesen- oder Weideklassen einzuschätzen.

§. 13. Bei den Wasserstücken ist der Ertrag der Fischerei und der Nebennutzungen im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren und mit Berücksichtigung der Kosten für Unterhaltung, Wiederbesetzung, Schleusen, Dämme und Geräthe der Feststellung der Tarifsätze für diese Kulturart zu Grunde zu legen.

Ländereien, welche abwechselnd bald als Fischteiche, bald als Ackerland oder als Grasland benutzt werden, sind auch in diesen beiden Beziehungen zu veranschlagen und ist nach dem Durchschnitt aller Nutzungen zu bestimmen, ob für sie ein besonderer Tarifsatz zu bilden ist, oder sie in die für den Kreis, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt gebildeten Acker-, Wiesen- oder Weideklassen eingereiht werden können.

§. 14. Schiffbare Kanäle, welche nicht zu den im §. 4. zu c. und d. des Ges. vom heutigen Tage, betreffend die anderweite Regelung der Grundsteuer, gedachten Grundstücken gehören, sowie nicht schiffbare, nur zum Betriebe von Mühlen, Hütten und anderen Werken, zu Bleichen oder zur Bewässerung und Entwässerung dienende Kanäle, Gräben ꝛc.; ferner Ufer, Raine, Alleen, Privat- und Servitutswege und aufgesammelte Steinhaufen; imgleichen die zu Steinbrüchen ꝛc. und die bei Bergwerken zu Stollen, Schachten, Halden, Wegen, Wasserbehältern u. s. w. verwendeten Flächen; endlich die Einhegungen aller Art sind wie die anliegenden oder umschlossenen Grundstücke einzuschätzen. Alte unfruchtbare, von den Bergwerken nicht mehr benutzte Halden sind als Unland zu betrachten.

§. 15. Mit Gebäuden nicht besetzte Bauplätze sind wie die Nachbargrundstücke, falls aber letztere nur Grundstücke der im §. 2. zu b. der Anweisung gedachten Art sind, in die ihrer Lage und Beschaffenheit entsprechende Kulturart und Klasse einzuschätzen.

§. 16. Kommen im Kreise, beziehungsweise Klassifikationsdistrikt solche Grundstücke, welche der Aufwendung besonderer Kosten dauernd bedürfen, um in dem Zustande ihrer Ertragfähigkeit, in welchem sie sich befinden, erhalten zu werden (§. 5.), in geringem Umfange vor, so ist bei der Einschätzung — erforderlichenfalls durch Einstellung der betreffenden Grundstücke in eine geringere Tarifklasse — auf die gedachten Kosten Rücksicht zu nehmen.

Berlin, den 21. Mai 1861.

Anlage D. (zu §. 25.)

Klassifikations-Skala.

Ackerland.		Gärten.		Wiesen.		Weiden.		Holzungen.		Wasserstücke.		Oedland.	
Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.	Ertragsstufe.	Rein-Ertrag. Sgr.
1	3	1	15	1	6	1	1	1	1				
2	6	2	30	2	9	2	2	2	2				
3	9	3	45	3	12	3	3	3	3				
4	12	4	60	4	15	4	4	4	4				
5	15	5	75	5	18	5	5	5	5				
6	18	6	90	6	24	6	6	6	6				
7	21	7	105	7	30	7	7	7	7				
8	24	8	120	8	39	8	8	8	8				
9	27	9	150	9	48	9	9	9	9				
10	30	10	180	10	60	10	12	10	12				
11	36	11	210	11	75	11	15	11	15				
12	42	12	240	12	90	12	18	12	18				
13	48			13	105	13	21	13	21				
14	54			14	120	14	24	14	24				
15	60					15	27	15	30				
16	66					16	30	16	36				
17	72					17	36	17	42				
18	81					18	42	18	48				
19	90					19	48	19	54				
20	99					20	54	20	60				
21	108					21	60	21	69				
22	120					22	69	22	78				
23	135					23	78	23	90				
24	150					24	90						
25	165					25	105						
26	180					26	120						
27	195												
28	210												
29	225												
30	240												
31	255												
32	270												
33	285												
34	300												
	von 300 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 240 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 60 Sgr.		von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 120 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 30 Sgr.		von 90 Sgr. ab steigt jede Ertragsstufe um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.; von 30 Sgr. ab aber um je 15 Sgr.		Die Ertragsstufen steigen unter 9 Sgr. um je 1 Sgr.; über 9 Sgr. um je 3 Sgr.

Muster 1. (zu §. 24.)

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . . . .

Klassifikations-Tarif.

Kulturart.	1. Klasse.	2. Klasse.	3. Klasse.	4. Klasse.	5. Klasse.	6. Klasse.	7. Klasse.	8. Klasse.
	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.							
Ackerland								
Gärten								
Wiesen								
Weiden								
Holzungen . . .								
Wasserstücke . .				—	—	—	—	—
Oedland				—	—	—	—	—

. . . . . . den . . . . . .

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Muster 2. (zu §. 28.)

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .

Verzeichniß der Musterstücke.

Laufende Nummer.	Name der Gemarkung.	Kulturart.	Klasse.	Beschaffenheit der Musterstücke.				Der Musterstücke.		
				Bestandtheile der Krume.	Tiefe der Krume. Zoll.	Unterlage.	Lage, Neigung nach der Himmelsgegend, Feuchtigkeitsgrad und sonstige besondere Eigenschaften.	Name u. Wohnort des Eigenthümers.	Benennung der Lage.	Etwaige bildliche Darstellung mit Angabe der Grenznachbaren.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.

. . . . den . . . .

Die Veranlagungskommission.

(Unterschriften.)

Regierungsbezirk . . . .

Muster 3. (zu §. 32.)

. . . . den . . . . .

Die Bezirkskommission.

(Unterschriften.)

Klassifikations-Tarif.

Laufende Nummer.	Kreis.	Klassifikations-Distrikt.	Reinertrag für einen Morgen in Silbergroschen.																																													
			Ackerland.								Gärten.								Wiesen.								Weiden.								Holzungen.								Wasserstücke.			Oedland.		
			1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	1.	2.	3.	1.	2.	3.
			Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.								Klasse.			Klasse.		
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)																																															

Regierungsbezirk . . . . . .
Kreis . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . .
№ . . . .

Einschätzungs-

Gesehen
. . den . . . .
Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kultur-art.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Mrg.	Dz.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Mrg.	Dz.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Mg.	Dz.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Mrg.	Dz.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Mrg.	Dz.	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) M.	D.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite													

Muster 4. (zu §. 43.)

Register.

Aufgestellt
. . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.

№ des Kartenblatts.	№ des Flächenabschnitts.	Kulturart.	Klasse.	A. Steuerpflichtige Liegenschaften. a. bisher steuerpflichtige. Mrg.	Dz.	A. b. bisher steuerfreie und bevorzugte. Mrg.	Dz.	B. Steuerfreie Liegenschaften. (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.) Mg.	Dz.	C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke. a. Land. (Wege, Eisenbahnen 2c.) Mrg.	Dz.	C. b. Wasser. (Flüsse, Bäche 2c.) Mrg.	Dz.	D. Hofräume 2c. (§. 2. zu b. der Anweisung.) M.	D.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.	
		Seite													

Muster 5. (zu §. 43.

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . . . .
Klassifikationsdistrikt . . . .
Gemarkung . . . . . .
№ . . . . . .

Klassen-Zusammenstellung.

Aufgestellt
. . . den . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)
Seite

Kulturart.	Nummer des			Einschätzung.																Zusammen. Spalte 5. bis 12.	
	Kartenblatts.	Flächen-abschnitts.		1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
		von	bis	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Morgen.	Dez.
1.	2.	3.	4.	5.		6.		7.		8.		9.		10.		11.		12.		13.	

Wiederholung.

Kulturart.	Einschätzung.																Zusammen. Spalte 2. bis 9.	
	1. Klasse.		2. Klasse.		3. Klasse.		4. Klasse.		5. Klasse.		6. Klasse.		7. Klasse.		8. Klasse.			
	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.
1.	2.		3.		4.		5.		6.		7.		8.		9.		10.	
A. Steuerpflichtige Liegenschaften.																		
a) bisher steuerpflichtige.																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen. .																		
Wasserstücke .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
b) bisher steuerfreie oder bevorzugte.																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen. .																		
Wasserstücke .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung.)																		
Ackerland . .																		
Gärten . . .																		
Wiesen . . .																		
Weiden . . .																		
Holzungen. .																		
Wasserstücke .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Oedland . . .							—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		
Unland . . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—		

C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke (§. 2. zu a. der Anweisung.)

a) Land (Wege, Eisenbahnen, Begräbnißplätze ꝛc.) . . . . . .

b) Wasser (Flüsse, Bäche ꝛc.) . . . .

D. **Hofräume** ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung). . .

Ueberhaupt . .

Regierungsbezirk . . . .
Kreis . . . .

Der Kreis zerfällt in die Klassifikationsdistrikte
. . . .

Gesehen
. . den . . . . . .

Die Veranlagungskommission.
(Unterschriften.)

Kreis-

Klassifikations-Distrikt.			№ . . . Gemarkung																		
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zu-A.	
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.									
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.		Reinertrag.		Fläche.	
		Sgr	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.
Ackerland . .	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6.																			
	7.																			
	8.																			
Gärten . . .	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6.																			
	7.																			
	8.																			
Wiesen . . .	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6.																			
	7.																			
	8.																			
Weiden . . .	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6.																			
	7.																			
	8.																			

(Bemerkung. Die Gemarkungen sind kreisweise, und wenn der Kreis in mehrere Klassifikations-Distrikte getheilt ist, distriktsweise, alphabetisch geordnet einzutragen, und in beiden Fällen innerhalb des Kreises fortlaufend zu numeriren.

Muster 6. (zu §. 44.)

Uebersicht.

Aufgestellt
. . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschrift.)
Seite . . .

sammen und B.			№ . . . Gemarkung																				
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Rein-Ertrag.		für den Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		für den Morgen.
Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—

Klassifikations-Distrikt.			№ . . . Gemarkung																		
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuer-freie Liegenschaf-ten.				Zu A.	
			a. bisher steuerpflich-tige.				b. bisher steu-erfreie oder bevorzugte.				zusammen.									
Kulturart.	Klasse.	Tarifsatz.	Fläche.		Rein-Er-trag.		Fläche.		Rein-Er-trag.		Fläche.		Rein-Er-trag.		Fläche.		Rein-Er-trag.		Fläche.	
		Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.
Holzungen .	1.																			
	2.																			
	3.																			
	4.																			
	5.																			
	6.																			
	7.																			
	8.																			
Wasserstücke .	1.																			
	2.																			
	3.																			
Oedland . . .	1.																			
	2.																			
	3.																			
Unland	—	—																		
Zusammen.	—	—																		
Wege 2c. . .	—	—																		
Flüsse, Bäche 2c.	—	—																		
Hofräume 2c.	—	—																		
Ueberhaupt .	—	—																		

Seite . . . .

sammen und B.			№ . . . Gemarkung																				
			A. Steuerpflichtige Liegenschaften.												B. Steuerfreie Liegenschaften.				Zusammen A. und B.				
			a. bisher steuerpflichtige.				b. bisher steuerfreie oder bevorzugte.				zusammen.												
Rein-Ertrag.		℘ für den Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		Fläche.		Rein-Ertrag.		℘ für den Morgen.
Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
		—																					—
—	—	—			—	—			—	—			—	—			—	—			—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Regierungsbezirk ....
Gesehen
... den ....

Die Bezirkskommission.
(Unterschriften.)

Haupt-

Laufende Nummer.	Kreis.		Ackerland.					Gärten.				
			Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.
			Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thlr.	Dez.	Sgr.
1.	2.	3.	4.		5.		6.	7.		8.		9.
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a. bisher steuerpflichtige ..... b. bisher steuerfreie oder bevorzugte										
		zusammen										
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .										
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a. bisher steuerpflichtige ..... b. bisher steuerfreie oder bevorzugte										
		zusammen										
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .										
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften a. bisher steuerpflichtige ..... b. bisher steuerfreie oder bevorzugte										
		zusammen										
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .										
	Seite	A. Steuerpflichtige Liegenschaften a. bisher steuerpflichtige ..... b. bisher steuerfreie oder bevorzugte										
		zusammen										
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .										

Muster 7. (zu §. 49.)

Aufgestellt
. . . den . . . . . .
durch den (Stand)
(Unterschriften.)

Uebersicht.

Wiesen.					Weiden.					Holzungen.					Wasserstücke.				
Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.	Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für d. Morgen.
Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.
10.		11.		12.	13.		14.		15.	16.		17.		18.	19.		20.		21.

Laufende Nummer.	Kreis.		Oedland.					Unland.	
			Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für den Morgen.		
			Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.
			22.		23.		24.	25.	
	(Bemerkung: Die Kreise sind in alphabetischer Ordnung einzutragen.)	A. Steuerpflichtige Liegenschaften							
		a. bisher steuerpflichtige							
		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften							
		a. bisher steuerpflichtige							
		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .							
		A. Steuerpflichtige Liegenschaften							
		a. bisher steuerpflichtige							
		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .							
	Seite . .	A. Steuerpflichtige Liegenschaften							
		a. bisher steuerpflichtige							
		b. bisher steuerfreie oder bevorzugte							
		zusammen							
		B. Steuerfreie Liegenschaften (§. 21. zu c. und d. der Anweisung) . .							

Zusammen.					C. Wegen ihrer Benutzung zu öffentlichen Zwecken ertraglose Grundstücke.				D. Hofräume ꝛc. (§. 2. zu b. der Anweisung.)		Ueberhaupt.				
Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für den Morgen.	a. Land. (Wege, Eisenb. ꝛc.)		b. Wasser. (Flüsse, Bäche ꝛc.)				Fläche.		Rein-Ertrag.		Rein-Ertrag für den Morgen.
Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Mrg.	Dez.	Thl.	Dez.	Sgr.
26.		27.		28.	29.		30.		31.		32.		33.		34.
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
					—	—					—	—	—	—	—

4) Erl. des Fin.-Min. v. 8. Juni 1861 in Betreff der geschäftlichen Stellung der General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer. (Min.-Bl. S. 183.)

§. 1. Die in Gemäßheit des §. 9. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer v. 21. Mai d. J. ernannten vier General-Kommissarien sind die ständigen Kommissarien des Finanz-Min.

Neben der ihnen im Allgemeinen obliegenden Verpflichtung für die Herbeiführung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate in allen Theilen des Staates Sorge zu tragen und sich zu diesem Behufe von den auf die Ab- und Einschätzung bezüglichen örtlichen Verhältnissen in den verschiedenen Gegenden des Landes möglichst genaue Kenntniß zu verschaffen, haben sie insbesondere die Ausführung der Ab- und Einschätzungs-Arbeiten und der übrigen, den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissionen nach den Vorschriften der Grundsteuer-Ges. v. 21. Mai 1861 zu übertragenden Geschäfte in denjenigen Provinzen zu überwachen, welche ihnen vom Finanz-Min. als besondere Geschäftsbezirke überwiesen worden sind.

§. 2. In den ihm besonders zugetheilten Provinzen hat der General-Kommissar sich nicht allein in einer beständigen Kenntniß von der Thätigkeit der Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien, so wie aller anderen, bei dem Veranlagungswerk beschäftigten Beamten zu erhalten, sondern auch seinerseits mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln auf einen ununterbrochenen Fortgang des Geschäftes und dessen rechtzeitige Vollendung hinzuwirken. Namentlich liegt ihm ob, die Zulänglichkeit der geometrischen Kräfte zu prüfen, event. die erforderliche Verstärkung derselben zu veranlassen; die Leistungen der Veranlagungs-Kommissarien zu beobachten und von den bemerkten Mängeln dem Bezirks-Kommissar zu deren Abstellung Nachricht zu geben; ein gutes Einvernehmen aller Beamten untereinander und mit den Mitgliedern der Kommissionen zu fördern; endlich alle zur Beseitigung von Stockungen oder zur Verbesserung des Geschäftsganges nothwendigen Maßregeln mit dem betr. Bezirks-Kommissar zu vereinbaren, nöthigenfalls solche auch einstweilen und mit Vorbehalt der demnächstigen Entscheidung des Fin.-Min. darüber auf eigene Verantwortung selbst anzuordnen.

Beschwerden gegen den Bezirks-Kommissar sind zunächst bei dem General-Kommissar anzubringen, von demselben zu prüfen und im Wege der Verständigung zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung des Fin.-Min. vorzubereiten.

Ueber seine Reisen und die dabei gemachten Wahrnehmungen, beziehungsweise von ihm getroffenen Anordnungen hat der General-Kommissar dem Fin.-Min. Bericht zu erstatten.

§. 3. Sofern dem General-Kommissar innerhalb seines Geschäftsbereiches Bedenken hinsichtlich der Richtigkeit oder Gleichmäßigkeit der Klassifikations-Tarife oder der Einschätzungen entgegentreten, hat er

deren Erledigung im Wege der Verständigung mit der betheiligten Veranlagungs- oder Bezirks-Kommission zu versuchen. Führt dieser Versuch nicht zu einem entsprechenden Resultat, so müssen diese Bedenken zum Gegenstande der Erörterung und der Beschlußnahme innerhalb der betr. Kommission gemacht werden, und ist der darüber zu fassende Beschluß in dem Sitzungs-Protokoll speziell zu begründen.

§. 4. Der General-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen nicht nur in seinem Geschäftsbereiche, sondern auch in allen übrigen Theilen des Staats, immer jedoch ohne Stimmrecht, beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbezirks ist er auch befugt, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Schätzungs-Arbeiten zwischen zwei oder mehreren Kreisen beziehungsweise Regierungsbezirken, zwei oder mehrere Veranlagungs- oder Bezirks-Kommissionen, erstere jedoch ebenfalls unter Zuziehung des Bezirks-Kommissars zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem Vorsitz zu vereinigen.

§. 5. Bedenken, zu welchen ein General-Kommissar außerhalb seines Geschäftskreises Veranlassung findet, sind eben so, wie die von anderen Mitgliedern der Central-Kommission angeregten, durch Vermittelung des General-Kommissars der Provinz zu erörtern und zu beseitigen, beziehungsweise zur weiteren Bestimmung des Fin.-Min. vorzubereiten.

§. 6. Von allen Behörden und Beamten, welche nicht unmittelbar mit der Regulirung der Grundsteuer befaßt sind, darf der General-Kommissar der Provinz eine entgegenkommende Bereitwilligkeit zur Genügung seiner Requisitionen erwarten. Anstände, welche sich bei dem Verkehre zwischen diesen Behörden oder Beamten und den Bezirks-Kommissarien herausstellen, wird der General-Kommissar auf dem kürzesten Wege beseitigen; nöthigenfalls deren ressortmäßige Entscheidung in der Ministerial-Instanz vorbereiten.

§. 7. Mit den Mitgliedern der Central-Kommission für die ihrem besonderen Geschäftsbezirk angehörigen Provinzen haben sich die General-Kommissarien in ein näheres Einvernehmen zu setzen, sie insbesondere von den beabsichtigten Reisen in diesen Provinzen rechtzeitig zu benachrichtigen, um event. mit ihnen zusammentreffen zu können; auch etwaige besondere Wünsche der Mitglieder der Central-Kommission wegen gemeinschaftlicher Besichtigung einzelner Punkte u. s. w. möglichst zu berücksichtigen.

§. 8. Die General-Kommissarien versammeln sich periodisch unter dem Vorsitze des Fin.-Min. oder dessen Stellvertreters, um ihre Wahrnehmungen und Erfahrungen unter einander auszutauschen und allgemeine Anordnungen im Interesse des Geschäfts, insbesondere zur Sicherstellung der gleichmäßigen Ausführung der Veranlagungs-Arbeiten, zu berathen und festzustellen. Ueber ihre sonstige Stellung zur Central-Direktion und zum Vorsitzenden der letzteren ergeht besondere Bestimmung.

5) Technische Anleitung des Fin.-Min. v. 17. Juni 1861 zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer in Beziehung auf Ermittelung des Rein-Ertrags der Holzungen. (Min.-Bl. S. 184.)

Bei Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, fällt dem Forst-Sachverständigen die Aufgabe zu, den Reinertrag der Holzungen, d. h. derjenigen Grundstücke, deren hauptsächlichste Benutzung in der Holzzucht besteht (§. 5. e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertags der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, v. 21. Mai 1861) in verhältnißmäßiger Gleichheit (§. 1. d. Anw.) zu ermitteln.

Der Reinertrag soll bemessen werden nach der Produktionsfähigkeit des Bodens und nach den sich vorfindenden dominirenden Holz- und Betriebsarten, mit Berücksichtigung der Umtriebszeit mit einem Abzuge für mögliche Unglücksfälle und unter Abrechnung der Kosten der Verwaltung, des Schutzes, der Holzhauer-, Rücker- und Fuhrlöhne und der nothwendigen Kulturkosten, wobei der Werth des zur Zeit der Abschätzung vorhandenen Holzbestandes unberücksichtigt bleibt. (§. 9. der Allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. Anw.)

Als Rein-Ertrag ist anzusehen der nach Abzug der Bewirthschaftungskosten vom Roh-Ertrage verbleibende Ueberschuß, welcher aus der Holznutzung erzielt werden kann. (§. 3. der Anw.)

Die Nebennutzungen an Weide, Gräserei, Streu rc. oder zeitweiser, zur Vorbereitung des Holzanbaues dienender, landwirthschaftlicher Benutzung einzelner Forstflächen bleiben für den Rohertrag unberücksichtigt, wogegen aber auch Zinsen von dem Holzbetriebs-Kapitale oder Zinsen von dem Forstkultur-Kapitale unter den Wirthschaftskosten zu berechnen sind.

Die Ermittelung des steuerbaren Rein-Ertrages soll in der Weise erfolgen, daß für jeden landräthlichen Kreis oder für jede innerhalb eines solchen zu bildende Abtheilung (Klassifikations-Distrikt) (§. 26. d. Anw.) ein Klassifikations-Tarif aufgestellt wird, welcher die sämmtlichen im Kreise, beziehungsweise Distrikte vorkommenden Holzungen unter höchstens acht Rein-Ertrags- (Bonitäts-) Klassen zusammengefaßt (§. 6. der Anw.) und daß demnächst eine jede Holzung in die festgestellten Klassen eingeschätzt wird (§. 8. und 39. d. Anw.).

Die Geschäfte zerfallen also in zwei Hauptabschnitte:

I. Die Aufstellung des Klassifikations-Tarifs für den ganzen Kreis, beziehungsweise Distrikt, und

II. Die Einschätzung der einzelnen Holzungen in die Klassen des Tarifs.

I. Aufstellung des Klassifikations-Tarifs.

Um eine den lokalen Verhältnissen entsprechende Klassifikation sämmtlicher Holzungen eines Kreises, beziehungsweise Distrikts entwerfen zu können, muß dem Forst-Sachverständigen eine spezielle Kenntniß

der forstlichen Verhältnisse und Zustände des Kreises beiwohnen, welche er sich, soweit sie ihm nicht schon eigen ist, durch Bereisung der wichtigeren Forsten des Kreises zu erwerben, beziehungsweise zu ergänzen hat.

Als Grundlage für die weiteren Arbeiten ist sodann zunächst eine generelle Beschreibung der forstlichen Verhältnisse des Kreises anzufertigen, welche ausführliche Auskunft geben muß über:

1) Gesammt-Flächeninhalt der Holzungen und deren Vertheilung nach Lage und Umfang der einzelnen Waldflächen über den Kreis.

2) Standorts-Verhältnisse: a. Lage, ob die Holzungen in der Ebene, im Hügellande oder auch im Gebirge liegen, wie weit sie im Gebirge aufsteigen, Figuration der Berge, Abdachungen, ob und welche Seen, Ströme, Flüsse die Holzungen berühren ꝛc. b. Klima in Beziehung auf Waldbau. c. Bodenverhältnisse, geognostisch und bodenkundlich.

3) Dominirend und eingesprengt vorkommende Holzarten, ohngefähres Maß für den Umfang der einzelnen dominirenden Holzarten.

4) Betriebsarten, übliche Umtriebszeiten, übliche Verjüngungs- und Kulturweisen.

5) Arbeiter-Verhältnisse in Beziehung auf die Höhe der Holzwerbungskosten (Hauer-, Roder-, Rücker-, Fuhrlöhne) und Kulturkosten.

6) Forstschutz-Verhältnisse: a. in Beziehung auf Holzdiebstahl, Forst- und Jagdfrevel; b. in Beziehung auf Kalamitäten durch Wasser, Wind, Feuer, Insekten u. s. w.;

7) Holzabsatz-Verhältnisse und Holzpreise: Die Holzpreise sind thunlichst nach einer aus den Jahren 1837—60 (§. 21. f. der Anw.) zu berechnenden Fraktion der Taxpreise eines den durchschnittlichen Absatz- und Preis-Verhältnissen des Kreises entsprechenden Königl., Kommunal- oder größeren Privat-Forstreviers, oder aber nach einer gleichen Fraktion der marktgängigen Preise eines geeigneten Marktortes zusammen zu stellen. Bei Ermittelung dieser demnächst der Reinertrags-Berechnung von den Forsten zu Grunde zu legenden Holzpreise (§. 3. der Allg. Grundsätze) sind aber außergewöhnlich günstige oder ungünstige Konjunkturen einzelner Zeitperioden, und der Einfluß, welchen neuere industrielle Anlagen zeitweise auf Steigerung der Preise geäußert haben, ganz außer Betracht zu lassen.

8) Gutachtliche Aeußerung, auf wie viel Morgen Wald, nach dessen durchschnittlicher Lage und Parzellirung im Kreise, und den durchschnittlichen Schutzverhältnissen ein verwaltender Forsttechniker (Oberförster) und auf wie viel Morgen ein Forstschutzbeamter durchschnittlich zu rechnen ist, A. bei Laubholz-Hochwaldbetrieb, B. bei Nadelholz-Hochwaldbetrieb, C. bei Mittelwald-Betrieb, D. bei Niederwald-Betrieb, und welche Durchschnittssätze an Besoldungskosten einschließlich Emolumenten für den Morgen einer jeden dieser Be-

triebskategorien a. für Verwaltung, b. für Forstschutz, anzunehmen sind.*)

9) Durchschnittliche Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise vorhandenen Staatsforsten, und soweit darüber zuverlässige Data zu erlangen sind, auch von Kommunal- und Privatforsten. Die Reg. werden durch den Veranlagungs-Kommissar den Forst-Sachverständigen die Rein-Erträge für den Morgen der im Kreise belegenen Forsten nach einer Fraktion aus den Jahren 1858—60 mittheilen, und dabei angeben, ob und in wie weit etwa außergewöhnliche Verhältnisse, sei es eine außergewöhnliche Steigerung, sei es eine Ermäßigung der Rein-Erträge, veranlaßt haben.

Um nach dieser Vorarbeit zur Aufstellung des Klassifikations-Tarifs schreiten zu können, wird der Forst-Sachverständige zunächst das im Kreise vorkommende Maximum und Minimum des Rein-Ertrages von Holzungen der verschiedenen Waldarten (Holz- und Betriebsarten) aufzusuchen haben.

Wenn also beispielsweise im Kreise an Waldarten vorkommen: Eichen-Hochwald, Buchen-Hochwald, Kiefern-Hochwald, gemischter Mittelwald, gemischter Niederwald, Eichenschäl-Wald, Weichen-Niederwald, so wird es nothwendig sein, die im Kreise vorkommenden günstigsten und ungünstigsten Produktions-Verhältnisse einer jeden dieser Waldarten, nach bestimmten maßgebenden Waldflächen, welche demnächst als Normal- und Musterstücke (§. 28. Anm.) dienen können, ins Auge zu fassen, und sowohl für jene günstigsten, als auch für die ungünstigsten Verhältnisse den Rein-Ertrag für den Morgen zu schätzen, beziehungsweise zu berechnen.

Für die desfallsigen Reinertrags-Ermittelungen sind folg. Andeutungen zu beachten.

Der Roh-Ertrag ist zu bemessen nach der vorhandenen Waldart (Holz- und Betriebsart), der Standorts-Güte für diese Waldart und

*) Unter gewöhnlichen Schutzverhältnissen, bei arrondirter Lage der Reviertheile wird in ebenem Terrain zum Anhalt genommen werden können, daß zu rechnen ist:

A. bei Laubholz-Hochwald	1 Oberförster à 1000 Thlr. Gehalt, Dienstaufwand und Emolumente auf 10,000 Morgen, also für den Morgen	3,0	Sgr.
	1 Schutzbeamter à 250 Thlr. Gehalt und Emolumente auf 1500 Morgen, also für den Morgen . .	5,0	"
B. bei Nadelholz-Hochwald	1 Oberförster auf 18,000 Morgen, also für den Morgen	1,7	"
	1 Schutzbeamter auf 2000 Morgen, also für den Morgen	3,75	"
C. bei Mittelwald . . .	1 Oberförster auf 8000 Morgen, also für den Morgen	3,75	"
	1 Schutzbeamter auf 1200 Morgen, also für den Morgen	6,25	"
D. bei Niederwald . . .	1 Oberförster auf 12,000 Morgen, also für den Morgen	2,5	"
	1 Schutzbeamter auf 1400 Morgen, also für den Morgen	5,36	"

nach den Holzpreisen, beziehungsweise den Holz-Sortimentsverhältnissen.

Es ist dabei zu berücksichtigen, daß (nach §. 2. der Allg. Grundsätze) der Ertrag so geschätzt werden soll, wie er sich bei einer gemeingewöhnlichen Bewirthschaftungsweise im Durchschnitte einer die gewöhnlichen Wechselfälle im Ertrage umfassenden Reihe von Jahren für jeden Besitzer stellen kann.

Demgemäß dürfen in Beziehung auf die Preis- und Sortiments-Verhältnisse (Nutzholz-Quoten) nicht etwa die gegenwärtigen Debits-Verhältnisse, sei es, daß sie außerordentlich günstig, sei es, daß sie außergewöhnlich ungünstig sind, als maßgebend betrachtet werden, sondern es müssen solche Preis- und Sortiments-Verhältnisse zum Grunde gelegt werden, wie sie sich seit einer längeren Reihe von Jahren, ohne Rücksicht auf vorübergehende oder in neuerer Zeit erst, z. B. durch industrielle Anlagen hervorgerufene Konjunkturen, namentlich für Nutzholz-Absatz, stetig gebildet haben (§. 3. Anw.)

Der Roh-Ertrag der Niederwaldungen wird in der Regel nach lokalen Erfahrungssätzen über die Material-Abtriebserträge und deren Netto-Geldwerth für den Morgen, beziehungsweise nach bekannten Verkaufspreisen von Lohschlägen oder Weidenschlägen für den Morgen geschätzt, und durch Theilung mit den Jahren der üblichen Umtriebszeiten der Jahres-Brutto-Ertrag (ausschließlich Werbungskosten) gefunden werden können.

Der Roh-Ertrag der Hochwaldungen wird nach dem durchschnittlichen Material-Ertrage der üblichen Umtriebszeit, einschließlich Durchforstungen, soweit solche verwerthbar, in Kubikfußen jährlichen Durchschnittszuwachses für den Morgen nach Maßgabe der Standorts-Güte so geschätzt, wie ihn der gewöhnliche Forst-Betrieb liefert.

Für die einzelnen Holzarten und Standorts-Güten sind dabei die anliegenden Durchschnitts-Ertragstafeln (Anl. a.) zum Anhalt zu nehmen.

Hiervon ist ein Abzug zu machen von $\frac{1}{6}$ bis höchstens $\frac{1}{3}$ für die gewöhnlichen Unvollkommenheiten und möglichen Unglücksfälle, je nachdem unter den lokalen Verhältnissen die betreffende Holzart in der betreffenden Standorts-Klasse weniger oder mehr Gefahren ausgesetzt ist.

Der verbleibende Derbholz-Ertrag ist den gemeingewöhnlichen Absatz-Verhältnissen entsprechend in Nutz-, Scheit- und Knüppelholz zu zerlegen; soweit Stock- und Reiserholz verwerthbar, ist dasselbe zuzusetzen, und sodann für das gesammte Material nach den zu Pos. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises ermittelten Nettopreisen der Geldwerth zu berechnen. Da jene Preise aber nur Durchschnittssätze sind, so wird bei dieser Geldwerthberechnung der Nutzholzantheile für die besseren Standorts-Güten, welche besseres Nutzholz liefern, ein etwas höherer, und für die schlechteren Standorts-Güten,

welche weniger werthvolles Nutzholz liefern, ein etwas geringerer Nutzholz-Preis zu rechnen sein.

Der Roh-Ertrag für den Mittelwald ist für das Baumholz zu $\frac{1}{3}$ bis $\frac{2}{3}$ des Roh-Ertrages des entsprechenden Hochwaldes, und für das Schlagholz zu beziehungsweise $\frac{2}{3}$ bis $\frac{1}{3}$ des Roh-Ertrages des entsprechenden Niederwaldes anzunehmen.

Die Bewirthschaftungskosten bestehen in

a) Kosten der Verwaltung. Dahin gehören die Ausgaben für die Unterhaltung des verwaltenden und leitenden Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, für die Rendantur-Geschäfte, für Polizei-Verwaltung, für Holzverkaufs-Kosten.

b) Kosten des Forstschutzes. Dahin sind zu rechnen die Ausgaben für Unterhaltung des Forstschutz-Personals an baaren Besoldungen, Emolumenten, Pensionen, Ausgaben für außergewöhnliche Forstschutzhülfe und die Ausgaben für Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten durch Insekten, Feuer, Wasser.

c) Kulturkosten. Diese bestehen in den Ausgaben für den Holzanbau, für Unterhaltung der Forst-, Saat- und Pflanzkämpe, für Bewahrung und Verhegung der Schonungen, für die Bestandes- und Bodenpflege, für Forstwege und Wasserbauten, für Erhaltung der Grenzen und Grenzmale, für die Forstvermessungs- und Betriebseinrichtungs-Geschäfte.

d. Erntekosten des Holzertrags der Abtriebs-Nutzung: Bestehen in den Holzhauer-, Rücker-, Roderlöhnen, und wenn die Holzpreise nach den in den Städten oder auf Ablagen marktgängigen Preisen bemessen werden, in den Fuhrlöhnen für Transport des Holzes aus dem Walde zur Verkaufsstelle.

Da die Erntekosten in der zu Pos. 7. der generellen Forstbeschreibung des Kreises erwähnten Preis-Zusammenstellung bereits in Abzug gebracht sind, und also der Roh-Ertrag nur nach den Netto-Holzpreisen zu Gelde berechnet ist, so sind als besondere Bewirthschaftskosten nur noch Verwaltungs-, Schutz- und Kulturkosten in Rechnung zu stellen. Um für diese die erforderlichen Durchschnittssätze behufs der Reinertrags-Berechnung für den Klassifikations-Tarif zu finden, ist den Besoldungskosten, welche in der generellen Forstbeschreibung des Kreises unter Pos. 8. arbitrirt sind, zuzurechnen:

zu a. für Pensionen, Rendantur, Polizeikosten, Holzverkaufskosten und sonstige allgemeine Verwaltungskosten ein Zusatz von 60—90 Prozent,

zu b. für Pensionen, extraordinaire Schutzkosten und für Ausgaben zur Abwendung oder Beseitigung von Wald-Kalamitäten ein Zusatz von 30—60 Prozent.

Die Kulturkosten-Sätze zu c. sind nach dem durchschnittlichen Stande der Tagelöhne und den durchschnittlich obwaltenden Forstkultur-Verhältnissen des Kreises in der Weise zu arbitriren, daß ermessen wird, wieviel an Ausgaben für alle vorstehend zu c. erwähnten Zwecke auf den Morgen einer jeden Holz- und Betriebsart im

Laufe der ganzen Umtriebszeit und demgemäß durchschnittlich auf das Jahr aufzuwenden ist.

Wenn in der vorstehend vorgezeichneten Weise der Roh-Ertrag, die Bewirthschaftungskosten und somit der Rein-Ertrag für die beste und schlechteste Standorts-Güte einer jeden im Kreise vorkommenden Waldart ermittelt ist, so ergiebt sich hieraus zunächst der höchste und der niedrigste Tarifsatz für den aufzustellenden Klassifikations-Tarif.*)

Außer diesen beiden Sätzen dürfen zwischen ihnen nur noch höchstens sechs Tarifsätze gebildet werden. (§. 6. Anw.)

Um diese Zwischensätze den konkreten Verhältnissen entsprechend festzustellen, ist es rathsam, zunächst für jede einzelne Waldart zwischen dem gefundenen höchsten und niedrigsten Reinertrags-Satze analog den üblichen fünf Bodenklassen der Taxation, noch bis zu drei Sätzen zu interpoliren.*)

Mit Rücksicht auf die unter den so gebildeten Ertragsklassen am meisten vorkommenden, und nach dem Umfange der betreffenden Waldarten und Standorts-Güten am meisten ins Gewicht fallenden

*) Nach den Beispielen in Anlage 3. würden die Reinerträge sein:

für Eichen-Hochwald .	höchstens 90 Sgr.,	mindestens 24 Sgr.
„ Buchen-Hochwald .	„ 60 „	„ 12 „
„ Kiefern-Hochwald .	„ 60 „	„ 3 „
„ Mittelwald . . .	„ 78 „	„ 15 „
„ Gemischt Niederwald	„ 54 „	„ 6 „
„ Eichenschäl-Wald .	„ 78 „	„ 18 „
„ Weidenheeger . .	„ 90 „	„ 30 „

also höchster Tarifsatz = 90, niedrigster = 3.

Nach den Beispielen in Anlage 4. würden die Reinerträge sein:

für Eichen-Hochwald	höchstens 21 Sgr.,	mindestens 3 Sgr.
„ Buchen-Hochwald	„ 12 „	„ 4 „
„ Kiefern-Hochwald	„ 18 „	„ 1 „

also höchster Tarifsatz = 21, niedrigster = 1.

**) Nach den Beispielen in den Anlagen 3. und 4. würden sich für die einzelnen Standorts-Güten folgende Rein-Erträge ergeben:

nach Anlage 3.:

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Standorts-Güteklasse.				
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Für Eichen-Hochwald	90	69	54	24	—
„ Buchen-Hochwald	—	60	48	24	12
„ Kiefern-Hochwald	60	36	18	8	3
„ Mittelwald	78	48	36	21	15
„ Gemischter Niederwald . . .	54	30	24	12	6
„ Eichenschäl-Wald	78	54	36	24	18
„ Weidenheeger	90	78	60	42	30

Zahlen sind dann schließlich die Tarifsätze für den Klassifikations-Tarif zu wählen, und ist der letztere aufzustellen. *)

nach Anlage 4.:

	I.	II.	III.	IV.	V.
	Standorts-Güteklasse.				
	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.	Sgr.
Für Eichen-Hochwald	—	—	21	8	3
" Buchen-Hochwald	—	12	8	4	—
" Kiefern-Hochwald	—	18	8	3	1

*) Nach den vorstehenden beispielsweisen Zahlen aus Anlage 3. würde der niedrigste Tarifsatz 3 Sgr., der höchste Tarifsatz 90 Sgr. sein. Zwischen diesen würden bei gleichmäßiger Abstufung, um 8 Klassen zu bilden, zu interpoliren sein: 3. 15. 27. 39. 52. 65. 78. 90., und diese Zahlen nach der Klassifikations-Skala (§. 25. Anw.) berichtigt werden auf 3. 15. 24. 36. 54. 69. 78. 90. Da aber der Satz 12. in den Bonitätszahlen öfter vorkommt als 15., und der Umfang dieser Bonitätsklasse (Mittelwald V.) weit geringer ist, als derjenige der Bonitätsklasse 12. (Buchen-Hochwald V. und Niederwald IV.), so ist statt 15. der Satz 12. anzunehmen. Gleiche Gründe sprechen dafür, statt des nur einmal vorkommenden Satzes 69. den dreimal sich findenden Satz 60. zu nehmen, so daß der Klassifikations-Tarif zweckmäßig auf die Sätze 3. 12. 24. 36. 54. 60. 78. 90. gestellt wird. Danach würde sich folgender Klassifikations-Tarif ergeben:

1.	Tarifsatz zu 90 Sgr. umfaßt:	Eichen-Hochwald I. Weidenheeger I. Standorts-Güte.
2.	" " 78 " "	Mittelwald I. Eichenschäl-Wald I. Weidenheeger II. Standorts-Güte.
3.	" " 60 " "	Eichen-Hochwald II. Buchen-Hochwald II. Kiefern-Hochwald I. Weidenheeger III. Standorts-Güte.
4.	" " 54 " "	Eichen-Hochwald III. Buchen-Hochwald III. Mittelwald II. Eichenschäl-Wald II. Gem. Niederwald I.
5.	" " 36 " "	Kiefern-Hochwald II. Mittelwald III. Eichenschäl-Wald III. Weidenheeger IV.
6.	" " 24 " "	Eichen-Hochwald IV. Buchen-Hochwald IV. Mittelwald IV. Niederwald II. und III. Eichenschäl-Wald IV. Weidenheeger V.
7.	" " 12 " "	Buchen-Hochwald V. Kiefern-Hochwald III. und IV. Mittelwald V. Niederwald IV. Eichenschäl-Wald V.
8.	" " 3 " "	Kiefern-Hochwald V. und Niederwald V.

Nach den Reinertrags-Sätzen der in Anlage 4. enthaltenen Beispiele würde 1. der niedrigste und 21. der höchste Tarifsatz sein, zwischen denen nur noch die Sätze 3. 4. 8. 12. 18. vorkommen.

Der Klassifikations-Tarif kann in diesem Falle füglich auf die sechs Sätze: 1., 3., 8., 12., 18., 21. beschränkt werden, und würde sich bilden, wie folgt:

Um über die Angemessenheit des so erlangten Klassifikations=Tarifs ein weiteres Urtheil zu erlangen, ist es rathsam, dessen Reinertragssätze in Vergleich zu stellen: einerseits mit den wirklichen durchschnittlichen Rein=Erträgen solcher Forsten des Kreises, welche bei regelmäßigen Bestands=Verhältnissen nachhaltig bewirthschaftet sind (s. Pos. 9. der generellen Forstbeschreibung des Kreises), und andererseits mit den für die Acker= und Wiesengrundstücke des Kreises aufgestellten Reinertrags=Sätzen.

Nach dem Ergebnisse dieser Vergleichung wird der Forst=Sachverständige eine nochmalige Revision event. Berichtigung seiner forstlichen Ertrags=Berechnung und des Klassifikations=Tarifs für die Holzungen vorzunehmen haben, um in dem letzteren den richtigen Maßstab zu gleichmäßiger Veranlagung der Forsten nicht nur im Vergleiche zu einander, sondern auch im Vergleiche zu den übrigen Kulturarten herzustellen.

II. Einschätzung der Holzungen in die Tarif=Klassen.

Für die nun folgende Einschätzung der Holzungen in die festgestellten Tarif=Klassen ist zunächst zum Anhalte zu nehmen die Produktionsfähigkeit des Bodens (Standorts=Güte) für die sich vorfindenden dominirenden Holz= und Betriebsarten (§. 39 der Anw.). Da aber auf den Rein=Ertrag außerdem noch einwirken die Absatzverhältnisse, Holzpreise, Höhe der Verwaltungs=, Schutz= und Kulturkosten nach Umfang und Lage der einzelnen Holzungen, so ist in jedem konkreten Falle sorgfältig zu erwägen, ob diese Momente für den einzuschätzenden Wald dem bei Aufstellung des Klassifikations=Tarifs angenommenen durchschnittlichen Zustande dieser Verhältnisse gleichkommen, oder ob und inwieweit sie günstiger oder ungünstiger sind.

Im ersten Falle, also bei günstigeren Verhältnissen, wenn z. B. höhere als die bei Aufstellung des Klassifikations=Tarifs zu Grunde gelegten Holzpreise bei außergewöhnlich günstigen Absatzverhältnissen den Ertragswerth des Waldes erhöhen, oder wenn die lokalen Verhältnisse die Schutz= und Verwaltungskosten unter die angenommenen Durchschnittssätze ermäßigen, kann es gerechtfertigt sein, den Wald in eine höhere Tarifklasse einzuschätzen, als diejenige, in welche er nach seiner Standortsgüte gehören würde.

1.	Tarifsatz zu 21 Sgr.	umfaßt	die besten Eichen=Hochwaldungen des Kreises, auf III. Standortsgüte für Eichen.
2.	" " 18 "	"	die besten Kiefern=Hochwaldungen auf II. Standortsgüte für Kiefern.
3.	" " 12 "	"	die besten Buchen=Hochwaldungen auf II. Standortsgüte für Buchen.
4.	" " 8 "	"	die Buchen= und Kiefern=Hochwaldungen auf III., die Eichen=Hochwaldungen auf IV. Standortsgüte.
5.	" " 3 "	"	die Buchen= und Kiefern=Hochwaldungen auf IV., die Eichen=Hochwaldungen auf V. Standortsgüte.
6.	" " 1 "	"	die Kiefern=Hochwaldungen auf V. Standortsgüte.

Im umgekehrten Falle, wenn also z. B. ungünstige Absatzverhältnisse geringere Holzpreise oder geringeren Nutzholz-Absatz veranlassen, wenn außergewöhnliche Höhe der Tagelöhne die Holzwerbungs- und Kulturkosten über das bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angenommene durchschnittliche Maß steigern, oder wenn schwierige Schutz- nnd Verwaltungsverhältnisse zu außergewöhnlich hohen Schutz- und Verwaltungskosten nöthigen, oder wenn der Wald den Gefahren der Beschädigung durch Wind, Wasser, Insekten 2c. in außergewöhnlichem Maße ausgesetzt ist, muß erwogen werden, in welche niedrigere Tarif-Klasse derselbe einzuschätzen ist, als diejenige ist, welcher er nach der Produktionsfähigkeit seines Bodens angehört.

Auf die Vollkommenheit oder Unvollkommenheit der Bestände und auf das Altersklassen-Verhältniß darf bei der Einschätzung keine Rücksicht genommen werden, vielmehr muß die Einschätzung so erfolgen, als ob ein mittelmäßiger Holzbestand und ein normales Altersklassen-Verhältniß für die konkrete Waldart in solcher Vollkommenheit vorhanden wären, wie sie bei gewöhnlichem Forstbetriebe in regelmäßig bewirthschafteten Forsten im großen Durchschnitte gefunden zu werden pflegt.

Jeder einzelne Waldkörper ist nach der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit seines Bodens und der dominirenden Holz- und Betriebsart in der Regel als ein Ganzes nur zu einer Tarif-Klasse einzuschätzen. Nur wenn in einem Waldkörper zusammenhängende Flächen von mindestens 100 Morgen nach Waldart und Standortsgüte sehr erheblich von der durchschnittlichen Bonitäts-Klasse des übrigen Waldes abweichen, können solche Flächen als besondere Bonitirungs-Abschnitte behandelt und in eine besondere Tarif-Klasse eingeschätzt werden.

Eine Sonderung der Waldarten darf überhaupt aber nur insoweit stattfinden, als ein verschiedener Betrieb nach verschiedenen Waldarten bisher bereits bewirkt ist.

Einzelne neue Anlagen in einem Wald-Komplexe, welche für die Zukunft eine von der allgemeinen dominirenden Holz- und Betriebsart des ganzen Waldkörpers abweichende Waidart herzustellen beabsichtigen, dürfen daher als solche nicht besonders eingeschätzt werden. Demgemäß wird z. B. der Eichenschäl-Waldbetrieb als eine besondere Waldart nur da berücksichtigt werden dürfen, wo es schon herkömmlich und nicht erst ein einmaliger erster Versuch ist, und noch weniger darf jener Betrieb berücksichtigt werden, wo es sich erst um eine neue, in der Absicht, künftig diesen Betrieb einzuführen, hergestellte Anlage handelt.

Da die Sonderung eines Waldes in mehrere Bonitäts-Klassen zur Folge hat, daß deren Grenzen aufgemessen und kartirt und die Flächen der einzelnen Bonitirungs-Abschnitte ermittelt werden müssen, so wird der Forst-Sachverständige, damit die geometrischen Arbeiten nicht weiter ausgedehnt zu werden brauchen, als es durchaus nothwendig ist, nur dann zur Zerlegung eines Waldkörpers in mehrere Bonitäts-Klassen schreiten dürfen, wenn die Verschiedenheiten in gro-

ßen zusammenhängenden Komplexen so beträchtlich sind, daß ohne deren Sonderung eine richtige Einschätzung des Ganzen durchaus nicht thunlich ist, wie z. B., wenn der eine Theil eines Waldkörpers fruchtbaren Aueboden mit Laubholzbeständen, der andere Theil Höheboden mit Kiefernbeständen auf Sandboden enthält.

In vielen Fällen wird aber der Forst-Sachverständige ohne vorgängige spezielle Flächen-Ermittelung einen genügenden Anhalt für die Wahl der Tarif-Klasse, welche der durchschnittlichen Ertragsfähigkeit eines Waldkörpers entspricht, erlangen können, indem er nach der bei einer aufmerksamen Besichtigung des Waldes gewonnenen Uebersicht arbitrirt, zum wievielten Theile derselbe der einen und der anderen Waldart und Standortsgüte angehört.

Auch wird, wo Vermessungs- und Betriebsregulirungs-Werke vorhanden sind, aus diesen die erforderliche Auskunft zu erlangen sein, wie groß die Flächen sind, welche die einzelnen Waldarten eines Forstkörpers einnehmen, um darnach ermessen zu können, zu welcher Tarif-Klasse nach Maßgabe der Standortsgüten der ganze Waldkörper durchschnittlich zu schätzen ist.

Wenn beispielsweise ein Waldkörper, dessen dominirende Waldart Buchen-Hochwald ist, auch Eichen, Fichten und Kiefern, theils in einzelnen Stämmen eingesprengt, theils in einzelnen Beständen enthält und auf einigen nassen Stellen auch mit Erlen-Schlagholz bestanden ist, so bedarf es dieserhalb nicht gesonderter Einschätzung der einzelnen Eichen-, Fichten-, Kiefern- und Erlenflächen, wenn sie nicht etwa größere zusammenhängende Komplexe bilden, sondern der ganze Waldkörper würde als „Buchen-Hochwald" anzusprechen sein. Angenommen, daß in demselben die 2., 3., 4. und 5. Standortsgüte für Buchen-Hochwald sich finden, überwiegend aber die 3. und 4. vertreten sind und die 5. noch mehr als die 2. vorkommt, im Ganzen also der Buchen-Hochwald sich mehr zur 4. als zur 3. Klasse neigt, daß aber die etwa $^2/_5$ der Gesammtfläche einnehmenden Nadelholz-Bestände durchschnittlich in die 3. Nadelholz-Klasse zu schätzen und die geringere Bonität der Erlenbestände mit der besseren Bonität einiger Eichenbestände zu kompensiren wäre, so würde die Standortsgüte und Waldart zu der Schätzung führen, daß für $^3/_5$ des Waldes ein der 4. Buchen-Hochwald-Bonität (z. B. 24 Sgr.) näher als der 3. (48 Sgr.) stehender Satz, (also z. B. 30 Sgr.) und für $^2/_5$ der Satz der 3. Nadelholz-Bonität (z. B. mit 18 Sgr.), mithin für das Ganze durchschnittlich $25{,}_2$ Sgr. anzunehmen wäre. Da diesem Rein-Ertrage von den im Klassifikations-Tarif festgestellten Sätzen der Tarifsatz zu 24 Sgr. am nächsten steht, so würde schließlich der ganze Waldkörper in diese Tarifklasse zu 24 Sgr. einzuschätzen sein. Wären aber Absatzverhältnisse günstiger, als sie durchschnittlich im Kreise sind, oder wären bei großem Umfange des Waldes und völlig arrondirter Lage die Schutz- und Verwaltungskosten niedriger anzunehmen, als sie bei Aufstellung des Klassifikations-Tarifs angesetzt sind, so könnte es gerechtfertigt sein, den ganzen Waldkörper in die höhere Tarif-Klasse zu 36 Sgr. einzuschätzen.

Dem sachverständigen Ermessen des einschätzenden Technikers muß vertraut werden, daß er in allen Beziehungen die sorgfältigste Abwägung eintreten läßt, um jeden Wald richtig einzuschätzen. Unerläßlich ist aber hierzu, daß der Sachverständige alle einzelnen Momente, aus denen die Sätze des Klassifikations-Tarifs hervorgegangen sind, sich stets vergegenwärtigt und mit den korrespondirenden Verhältnissen des einzuschätzenden einzelnen Waldes speziell vergleicht, um den Hauptzweck, den Rein-Ertrag aller Holzungen in verhältnißmäßiger Gleichheit zu schätzen, möglichst vollkommen zu erreichen.

a.

Durchschnitts-Ertragstafel einschließlich der Durchforstungs-Erträge für Hochwaldbetrieb.

Holzart und Umtriebszeit.	I. Standortsgute, sehr gut.			II. Standortsgüte, gut.			III. Standortsgüte, mittelmäßig.			IV. Standortsgüte, gering.			V. Standortsgüte, schlecht.		
	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.	Derbholz.	Stockholz.	Reiserholz.
	Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.			Kubikfuß.		
Eichen . . . . 120—150 Jahre	28 bis 32 / 30	4	2	23 bis 27 / 25	4	2	16 bis 22 / 19	3	2	11 bis 15 / 13	2	1	bis 10	1	1
Buchen . . . . 90—120 Jahre	32 bis 40 / 36	3	3	25 bis 31 / 28	3	2	20 bis 24 / 22	3	2	13 bis 19 / 16	2	2	bis 12	2	2
Fichten, Tannen . . . . 80—120 Jahre.	36 bis 44 / 40	5	3	29 bis 35 / 32	5	3	20 bis 28 / 24	4	3	15 bis 19 / 17	4	2	bis 14	3	2
Kiefern, Lärchen . . . . 60—120 Jahre	29 bis 35 / 32	4	3	20 bis 28 / 24	4	3	13 bis 19 / 16	3	2	10 bis 12 / 11	2	2	bis 9	1	2
Erlen, Birken . . . . . 40—60 Jahre.	30 bis 38 / 34	1	5	23 bis 29 / 26	1	4	14 bis 22 / 18	1	4	11 bis 13 / 12	1	3	bis 10	1	3

6) Bestimmungen des Fin.-Min. v. 21. Juni 1861, über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten. (Min.-Bl. S. 191.)

Für das Verfahren bei Festsetzung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften nach §. 6. des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer, entstehenden Kosten, und bei Erlaß der diesfälligen Zahlungs-Anweisungen an die K. Kassen werden — vorbehaltlich der Abänderungen, welche sich nach den im Laufe des Veranlagungsgeschäfts etwa zu machenden Erfahrungen als nothwendig ergeben möchten — nachstehende Bestimmungen ertheilt:

§. 1. Die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der sämmtlichen Kosten der Central-Verwaltung und der Central-Kommission erfolgt durch das Finanz-Ministerium; imgleichen die Festsetzung und Zahlungs-Anweisung der fortlaufenden Remunerationen der Bezirks-Kommissarien, der etwaigen Kosten der Stellvertretung der letzteren in ihrer sonstigen amtlichen Stellung, sowie endlich der Tagegelder und Reisekosten derselben und der sonstigen mit der Ausübung der Funktionen der Bezirks-Kommissarien verbundenen Kosten.

§. 2. Der Bezirks-Kommissar hat die Richtigkeit der von den Mitgliedern der Bezirks-Kommission, von dem Ober-Geometer und von den Veranlagungs-Kommissarien aufgestellten Liquidationen zu prüfen, und letztere sowohl hinsichtlich der Nothwendigkeit der ausgeführten Reisen, als hinsichtlich der in Ansatz gebrachten Tage- und Meilenzahl und der Gebührensätze zu bescheinigen, nach vorgängiger kalkulatorischer Feststellung festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 3. In gleicher Weise hat der Veranlagungs-Kommissar die Liquidation über Reisekosten und Tagegelder der Mitglieder der Veranlagungs-Kommission zu bescheinigen, sie dann aber dem Bezirks-Kommissar einzureichen, welcher dieselben nach vorgängiger kalkulatorischer Feststellung schließlich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen hat.

§. 4. Die von den Geometern und technischen Hülfsarbeitern liquidirten Gebühren sind von dem Veranlagungs-Kommissar bezüglich der geschehenen Ausführung der zur Liquidation gestellten Arbeiten, sowie bezüglich der in Anwendung gebrachten Sätze als richtig zu bescheinigen, in eine Haupt-Liquidation für den Kreis zu vereinigen, und nebst letzterer dem Bezirks-Kommissar einzureichen.

Der Bezirks-Kommissar hat — nach vorgängiger Prüfung und Bescheinigung der Liquidationen hinsichtlich der vorschriftsmäßigen Ausführung der liquidirten Arbeiten, der in Anwendung gebrachten Sätze und in calculo durch den Ober-Geometer — die liquidirten Gebühren schließlich festzusetzen und zur Zahlung anzuweisen.

§. 5. Sämmtliche Liquidationen über die in den §§. 2 bis 4. bezeichneten Kosten sind dem Bezirks-Kommissar, ebenso die Liquidationen über die im §. 1. bezeichneten Kosten dem Finanz-Min.

in doppelter Ausfertigung einzureichen. Wegen der bei Aufstellung derselben in Anwendung zu bringenden Formulare wird besondere Bestimmung ergehen.

§. 6. Die Bestimmung über die Besoldungen der Ausführungs-Beamten und über die bei den Liquidationen in Anwendung zu bringenden Gebührensätze erfolgt, vorbehaltlich der im §. 17. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften v. 21. Mai 1861 (G.-S. S. 257) in Aussicht gestellten Allerh. Verord. einstweilen auf Grund besonderer Allerh. Ermächtigung durch das Fin.-Min.

§. 7. Die den Ober-Geometern, den Veranlagungs-Kommissarien und den Geometern zu gewährenden fortlaufenden Remunerationen sind — nach vorheriger Bestimmung über die Höhe ihres Betrages durch das Fin.-Min. — in monatlichen Raten pränumerando zu zahlen und durch den Bezirks-Kommissar zur Auszahlung anzuweisen.

§. 8. Die in den §§. 2 bis 7. bezeichneten Zahlungs-Anweisungen sind an die Hauptkasse derjenigen Regierung zu erlassen, für deren Bezirk die zum Empfang der betreffenden Kosten berechtigten Beamten und Personen zur Ausführung des Veranlagungsgeschäfts berufen sind.

§. 9. In den Zahlungs-Anweisungen ist in Uebereinstimmung mit der beiliegenden Uebersicht (a.) und unter Beifügung des Namens des betreffenden Regierungsbezirks diejenige Rubrik zu bezeichnen, unter welchen die auszuzahlenden Beträge zu verausgaben sind.

§. 10. Die Aussteller sämmtlicher in den §§. 2 bis 4. genannten Bescheinigungen sind für die Richtigkeit der Liquidation persönlich verantwortlich; nicht minder die Bezirks-Kommissarien wegen der von ihnen zu bewirkenden Festsetzung derselben und der zu ertheilenden Zahlungs-Anweisung.

a.

Uebersicht der Rubriken, unter welchen die Kosten der Ermittelung des Rein-Ertrags der Liegenschaften nach §. 6. des Ges. vom 21. Mai 1861, betr. die anderweite Regelung der Grundsteuer zu buchen sind.

A. Kosten der Central-Verwaltung.

Abtheilung I. Für die Central-Direktion und die Central-Kommission.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen:
- a) des Direktors,
- b) der General-Kommissarien,
- c) der übrigen Beamten,
- d) der Unterbedienten.

Tit. 2. Kopialien.

Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten des Direktors, der General-Kommissarien und der übrigen Beamten.
Tit. 4. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Central-Kommission (ausschließlich der General-Kommissarien).
Tit. 5. Sachliche Ausgaben (für Bedürfnisse des Büreaus u. a. m.).
Tit. 6. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung II. Für die Beschaffung der Formulare und der sonstigen Drucksachen.

Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.
Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.
Tit. 3. Im Allgemeinen.

Abtheilung III. Sonstige Ausgaben.

Tit. 1. In Betreff der sechs östlichen Provinzen.
Tit. 2. In Betreff der beiden westlichen Provinzen.
Tit. 3. Im Allgemeinen.

B. Kosten der Ausführung in den sechs östlichen Provinzen.

Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Ober-Geometer.
Tit. 2. Reisekosten und Tagegelder der Ober-Geometer.
Tit. 3. Gebühren der Geometer und des technischen Hülfspersonals:
a) für Herstellung der Gemarkungs-Karten, Berechnunug des Flächen-Inhalts ꝛc., Aufstellung der Register ꝛc.;
b) für die Eintragung der Einschätzung in die Gemarkungs-Karten.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

C. Kosten der Ausführung in den beiden westlichen Provinzen.

Abtheilung I. Kosten der Bezirks-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Bezirks-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung II. Kosten der Veranlagungs-Kommissionen.

Tit. 1. Fortlaufende Remunerationen der Vorsitzenden und ähnliche Kosten.
Tit. 2. Tagegelder und Reisekosten der Vorsitzenden.
Tit. 3. Tagegelder und Reisekosten der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen.
Tit. 4. Verschiedene Ausgaben.

Abtheilung III. Kosten der geometrischen Arbeiten.

Tit. 1. Gebühren der Geometer und des technischen Hülfspersonals:
a) für die Verzeichnung der Einschätzungs-Resultate,
b) für die Aufstellung der Register 2c.
Tit. 2. Verschiedene Ausgaben.

7) Erl. des Fin.-Min. v. 6. Juli 1861, in Betreff der dienstlichen und geschäftlichen Stellung der Bezirks-Kommissarien zur Regelung der Grundsteuer. (Min.-Bl. S. 193.)

§. 1. Der den Bezirks-Kommissarien ertheilte Auftrag erstreckt sich auf die Ausführung des Ein- und Abschätzungswerks nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer (G.-S. S. 257) und die damit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung (G.-S. S. 327), innerhalb der ihnen überwiesenen Bezirke.

§. 2. Die Bezirks-Kommissarien sind hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrages der Aufsicht und den Anordnungen des Finanz-Min., beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer untergeordnet.

In Behinderungsfällen werden dieselben durch ein Mitglied der Bezirks-Kommission vertreten, welches hierzu von dem Fin.-Min. auf den Vorschlag des Bezirks-Kommissars bestimmt wird. Diese Stellvertretung erstreckt sich jedoch nicht auf den Vorsitz in den Sitzungen der Bezirks-Kommission. Hinsichtlich dieses Punktes ist das Erforderliche im §. 5. bestimmt. Für den Fall sie sich auf länger als acht Tage aus ihrem Geschäftskreise entfernen wollen, haben die Bezirks-Kommissarien Urlaub hierzu bei dem Finanz-Minister nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung des formellen Geschäftsbetriebes haben die Bezirks-Kommissarien ein Journal über die ein- und abgehenden Berichte, Schreiben und Verfügungen zu führen, die Korrespondenzen und sonstigen Schriftstücke in besonderen, dem Gegenstande nach getrennten, Akten aufzubewahren und diese in einem Repertorium zu verzeichnen; ferner ein Verzeichniß der ihnen übergebenen, beziehungsweise neu angefertigten Karten anzulegen und mit Genauigkeit fortzuführen; endlich über ihre Reisen in Grundsteuer-Angelegenheiten ein besonderes Tagebuch zu führen.

Die sichere Aufbewahrung und gute Erhaltung der ihnen anvertrauten Karten wird ihnen bei eigener Verantwortlichkeit dringend empfohlen.

Vor Ablauf eines jeden Vierteljahrs haben die Bezirks-Kommissarien einen Extrakt aus dem Reisetagebuche der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer mit den danach aufgestellten Liquidationen ihrer Diäten und Reisekosten behufs Anweisung der letzteren einzureichen.

§. 4. Das Verhältniß der Bezirks-Kommissarien zu den General-Kommissarien ist durch den besonderen Erlaß vom 8. Juni 1861*) geordnet.

Die Bezirks-Kommissarien haben sich mit dem General-Kommissar der betreffenden Provinz fortdauernd in Verbindung zu erhalten, denselben in seinen Bestrebungen nach Kräften zu unterstützen und ihm mit entgegenkommender Bereitwilligkeit die erforderlichen mündlichen und schriftlichen Mittheilungen über die Lage des Geschäfts u. s. w. zu machen.

Die General-Kommissarien sind befugt, sich zur Fertigung von Büreau-Arbeiten des Hülfspersonals der Bezirks-Kommissarien zu bedienen.

Ebenso haben die letzteren den Mitgliedern der Central-Kommission auf deren Wunsch zu ihrer Information ausführliche Mittheilungen über die Lage, den Gang und die Ergebnisse des Abschätzungsgeschäfts zu machen, jede von ihnen gewünschte Auskunft in dieser Hinsicht zu ertheilen und sie dadurch in den Stand zu setzen, selbstständig die Erfolge zu beurtheilen.

Mit den Verwaltungsbehörden des Regierungsbezirks, insbesondere den Ober-Präsidenten, Regierungen und General-Kommissionen, haben sich die Bezirks-Kommissarien in gutem Einvernehmen zu erhalten; den Ober- und Regierungs-Präsidenten über den Fortgang des Veranlagungsgeschäfts in entsprechenden Zeiträumen schriftliche Mittheilungen zu machen, sich über alle Fragen, welche in das Ressort anderer Behörden hinübergreifen, vorher mit denselben zu verständigen, auf die ihnen von den gedachten Beamten und Behörden zugehenden Andeutungen und sonstigen Mittheilungen das Geeignete zu veranlassen, überhaupt sich zu ersteren stets entgegenkommend und dienstwillig zu stellen.

Von etwaigen Anständen in dem Verkehr zwischen den Bezirks-Kommissarien und anderen Behörden oder Beamten ist zunächst dem betreffenden General-Kommissar behufs weiterer Veranlassung nach der Vorschrift im §. 8. des Erlasses vom 8. Juni d. J. Anzeige zu machen.

§. 5. In den Sitzungen der Bezirks-Kommission führt der Bezirks-Kommissarius den Vorsitz, und in dessen Behinderung das den Jahren nach älteste oder durch die Wahl der Bezirks-Kommission im Voraus bestimmte Mitglied derselben.

*) s. oben sub 4.

Die Bezirks-Kommission ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16. der Anweisung). Es ist aber für die gehörige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen, und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen. (§. 16. der Anweisung.)

Der Vorsitzende ist befugt, die Bezirks-Kommission nicht nur hinsichtlich der in der Anweisung besonders bezeichneten Punkte, sondern so oft zur Berathung und Beschlußfassung zu berufen, als es im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens, unter gehöriger Berücksichtigung der übrigen Geschäfte der Mitglieder und der Nothwendigkeit zur Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, dringend und unabweislich erscheint.

Zu den Sitzungen der Bezirks-Kommissionen haben die Bezirks-Kommissarien die erforderlichen Vorbereitungen dergestalt zu treffen, daß die ersteren bei ihrer Einberufung die von ihnen auszuführenden Geschäfte schnell und gründlich erledigen können.

Ueber jede Sitzung ist eine Verhandlung aufzunehmen, in welcher die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darstellung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind und welche von den Vorsitzenden und den anwesenden Mitgliedern zu vollziehen ist.

§. 6. In Ausführung der Vorschrift des §. 13. der Anweisung hat der Bezirks-Kommissar nach Anhörung der Kommission und möglichst im Einverständniß mit derselben den Regierungsbezirk in verschiedene, nach Kreisen abgegrenzte Bezirke zu zerlegen, innerhalb deren je ein Mitglied der Kommission unter allgemeiner Kontrole des Bezirks-Kommissars die gleichmäßige Ausführung des Abschätzungswerks zu überwachen, zu diesem Behufe sich von den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen in den verschiedenen Theilen dieser und der angrenzenden Kreise möglichst genau zu unterrichten, die Klassifikationsarbeiten der Veranlagungs-Kommission zu begleiten und bei Aufstellung der Klassifikations-Tarife mitzuwirken, endlich die Ab- und Einschätzungsarbeiten selbst zu prüfen hat.

Dem Beschlusse der Kommission bleibt es vorbehalten, ihre einzelnen Mitglieder — neben den ihnen nach Vorstehendem zu ertheilenden besonderen Aufträgen — zur Einziehung von Information, beziehungsweise zur Ausführung spezieller Untersuchungen u. s. w. auch in andere Theile des Regierungsbezirks zu entsenden; ebenso, wenn es für zweckmäßig erachtet wird, mit Ueberwachung der Abschätzungsarbeiten in den einzelnen Kreisen je zwei Mitglieder zu beauftragen.

§. 7. Die Einwendungen der kreisständischen Versammlungen beziehungsweise der Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und der Gemeindevorsteher gegen die Klassifikations-Tarife für den Kreis und gegen die geschehene Einschätzung, (§§. 31. und 45. der Anweisung) müssen sofort nach deren Anbringung von den mit der Ueberwachung der Veranlagungsarbeiten der Kreise besonders beauftragten Mitgliedern der Bezirks-Kommission an Ort und Stelle geprüft, und sofern es, worauf besonders hinzuwirken, nicht gelingt, dieselben ganz zu

beseitigen, sogleich die zu ihrer demnächstigen Entscheidung erforderlichen Momente — event. auf Grund örtlicher Untersuchung — in bestimmtester Weise festgestellt werden, dergestalt, daß die Bezirks-Kommission in den Stand gesetzt ist, die Entscheidung über solche Einwendungen zu treffen, ohne ihrerseits vorher nochmals besondere örtliche Untersuchungen im Felde anordnen zu dürfen.

Aufgabe des Bezirks-Kommssars ist es, den Mitgliedern der Bezirks-Kommission die Ausführung dieser Vorschrift, welche insbesondere für den rechtzeitigen Abschluß der Klassifikations-Arbeiten (§§. 23. bis 33. der Anweisung) von großer Bedeutung ist, recht dringend ans Herz zu legen, event. seinerseits persönlich nachzuholen, was von einzelnen der ersteren in der fraglichen Beziehung etwa hier und da verabsäumt werden möchte. Die Veranlagungs-Kommissarien sind zu diesem Behufe angewiesen, dem Bezirks-Kommissar und den betr. Mitgliedern der Bezirks-Kommission von solchen Einwendungen sogleich nach deren Eingang Nachricht zu geben.

§. 8. Die Revision der geometrischen Arbeiten, sowohl aus eigener Befugniß, als auf Antrag der Veranlagungs-Kommissarien, haben die Bezirks-Kommissarien durch die ihnen zugeordneten Obergeometer, hinsichtlich deren dienstlicher und geschäftlicher Stellung besonderer Erlaß ergeht, bewirken zu lassen.

§. 9. Zur Prüfung und Beurtheilung forsttechnischer Fragen und behufs Auswahl der den Veranlagungs-Kommissarien beizugebenden Forst-Sachverständigen haben die Bezirks-Kommissarien sich des Beiraths der ihnen vom Finanz-Minister zugeordneten Forst-Sachverständigen zu bedienen.

Die Befugniß der Bezirks-Kommissionen, behufs der von ihnen zu treffenden Entscheidungen event. auch andere Forst-Sachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht beschränkt.

§. 10. Die Vernehmung der Bezirks-Kommission mit den Bezirks-Kommissionen angrenzender Regierungsbezirke nach §. 30. der Anweisung ist in der Regel im Korrespondenzwege durch Vermittelung der Bezirks-Kommissarien herbeizuführen. Erscheint die Vereinigung zweier oder mehrerer Bezirks-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung nothwendig, so ist davon dem General-Kommissar des betreffenden Geschäftsbezirks Nachricht zu geben, damit dieser Gelegenheit erhält, event. unter vorheriger Benachrichtigung und Einladung des anderen betheiligten General-Kommissars, den Berathungen beizuwohnen.

In solchen vereinigten Bezirks-Kommissionen führt der General-Kommissar oder in dessen Abwesenheit der dem Range nach älteste Bezirks-Kommissar den Vorsitz.

Zu förmlichen Beschlüssen sind dergleichen vereinigte Bezirks-Kommissionen nicht befugt. Vielmehr kann nur jede Bezirks-Kommission für sich allein und unter dem Vorsitz ihres Bezirks-Kommissars, beziehungsweise dessen Stellvertreters, Beschlüsse fassen.

§. 11. Die Befugnisse und Obliegenheiten der Bezirks-Kommissarien hinsichtlich der Leitung des Abschätzungswerks sind durch die

Anweisung zum Grundsteuergesetze vom 21. Mai 1861, beziehungsweise durch den §. 12. des Gesetzes von demselben Tage, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt.

Sie haben danach für die vollständige und gleichmäßige Ausführung des Abschätzungsgeschäfts in dem ihnen anvertrauten Regierungs-Bezirke unter Beachtung der in der Anlage C. zu §. 24. der Anweisung gegebenen allgemeinen Grundsätze zu sorgen und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk innerhalb der im Gesetze vorgesehenen Frist vollständig zum Abschlusse gebracht werde. In dieser Beziehung liegt ihnen besonders ob, die Geschäftsführung und Thätigkeit der Veranlagungs-Kommissarien und Kommissionen zu beaufsichtigen; etwaige Beschwerden über das Verfahren derselben zu untersuchen und zu erledigen, beziehungsweise zur Entscheidung in höherer Instanz vorzubereiten, dahin zu wirken, daß das Abschätzungswerk in einem raschen ununterbrochenen Betrieb erhalten wird, nirgend Stockungen eintreten und die Fristen für die verschiedenen Stadien des ersteren pünktlich inne gehalten werden; die gleichmäßige Anwendung der Ab- und Einschätzungsgrundsätze zu überwachen, auf die Beseitigung etwa hervortretender Verschiedenheiten mit allen ihnen zu Gebote stehenden Mitteln hinzuwirken, überhaupt nichts zu verabsäumen, was zur schnellen und gründlichen Erledigung der gestellten Aufgabe beitragen kann.

§. 12. Die Stellung der Veranlagungs-Kommissarien und deren Verhältniß zu den Bezirks-Kommissarien ist durch besonderen Erlaß geregelt. Soweit Urlaubsgesuche der ersteren sich nicht auf einen weiteren als vierwöchentlichen Zeitraum erstrecken, sind die Bezirks-Kommissarien zu deren Genehmigung ermächtigt; weitergehende Beurlaubungen bedürfen der Genehmigung des Finanz-Ministers.

Die Bezirks-Kommissarien haben die ihnen den Veranlagungs-Kommissarien gegenüber zustehenden Befugnisse einerseits mit aller zulässigen Schonung zu üben, andererseits aber auch nöthigenfalls mit Strenge zu benutzen, um die energische und pünktliche Durchführung des Geschäfts und zweckentsprechende Resultate zu erreichen.

§. 13. Zur Sicherstellung eines gleichmäßigen Verfahrens, beziehungsweise zur Ausgleichung von abweichenden Ansichten zwischen Veranlagungs-Kommissarien sind die Bezirks-Kommissarien ermächtigt, sämmtliche Veranlagungs-Kommissarien ihres Bezirks oder einige derselben zu gemeinschaftlichen Besprechungen zu vereinigen, mit ihnen die maßgebenden Gesichtspunkte durchzugehen, hervortretende Zweifel und Bedenken zu erörtern, beziehungsweise zu erledigen und etwaige besondere, die tüchtige und pünktliche Förderung des Geschäfts bezweckende Maßregeln zu verabreden. Da es wünschenswerth sein kann, daß der betr. General-Kommissar einer oder der anderen Versammlung dieser Art ebenfalls beiwohnt, so ist demselben von der Anberaumung derselben rechtzeitig vorher Anzeige zu machen.

§. 14. Der Bezirks-Kommissar ist ermächtigt, den Sitzungen der Veranlagungs-Kommissionen in seinem Geschäftsbezirke, jedoch ohne

Stimmrecht beizuwohnen. Innerhalb seines Geschäftsbereiches ist er auch befugt und auf Verlangen des betr. General-Kommissars verpflichtet, zur Ausgleichung von Abweichungen in den Abschätzungsarbeiten zwei oder mehrere Veranlagungs-Kommissionen zu einer gemeinschaftlichen Berathung unter seinem, beziehungsweise unter dem Vorsitze des General-Kommissars zu vereinigen. Von solchen Berufungen, welche von dem Bezirks-Kommissar ausgegangen, ist dem betr. General-Kommissar Nachricht zu geben.

Vereinigte Veranlagungs-Kommissionen sind zu bindenden Beschlüssen nicht befugt; vielmehr kann eine jede Veranlagungs-Kommission nur für sich allein und unter dem Vorsitz des Veranlagungs-Kommissars Beschlüsse fassen.

§. 15. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweisung zum Grundsteuer-Gesetze bezeichneten Arbeiten hat der Bezirks-Kommissar jedem Veranlagungs-Kommissar die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikations-Tarife des Regierungsbezirks und der angrenzenden Kreise, sowie eine Abschrift der von der Bezirks-Kommission aufgenommenen Verhandlung über die Erörterung der ihrer Prüfung nach §. 30. der Anweisung unterlegenen Gegenstände und den Klassifikations-Tarif seines Kreises mit dessen Unterlagen zuzufertigen, um die Publikation des Tarifs und das Weitere nach Maßgabe der Anordnung des §. 31. der Anweisung an den Kreis-Landrath zu veranlassen.

§. 16. Ueber das Liquidations-, Kassen- und Rechnungswesen der Bezirks-Kommissarien ergehen besondere Bestimmungen.

8) Erl. des Fin.-Min. v. 6. Juli 1861, in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer. (Min.-Bl. S. 197.)

§. 1. Die Veranlagungs-Kommissarien sind in Ausführung des Ges. für die anderweitige Regelung der Grundsteuer v. 21. Mai 1861, innerhalb der ihnen zugetheilten Kreise mit der Leitung des Abschätzungswerks nach den Vorschriften der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften und der hiermit im Zusammenhange stehenden Arbeiten zur Ausführung des anderweiten Gesetzes von dem oben bezeichneten Datum, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, beauftragt. So weit sie nicht bereits den allgemeinen Dienst-Eid geleistet haben, sind sie durch den Bezirks-Kommissar zur gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten mittelst Handschlags an Eidesstatt zu verpflichten.

§. 2. Hinsichtlich der Ausführung ihres Auftrags sind die Veranlagungs-Kommissarien der Aufsicht der Bezirks-Kommissarien und in höherer Instanz den Anordnungen des Finanz-Ministers, beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer unterworfen.

Ihre Anträge u. s. w. haben sie in der üblichen Form der Be-

richte an die Bezirks-Kommissarien zu richten und deren Anordnungen Folge zu leisten.

In Behinderungsfällen werden sie durch ein im Voraus, im Einverständnisse mit dem Bezirks-Kommissar bestimmtes Mitglied der Veranlagungs-Kommission vertreten.

Für den Fall einer längeren als viertägigen Abwesenheit aus dem ihnen angewiesenen Geschäftsbereiche ist dem Bezirks-Kommissar Anzeige zu machen, auch bei diesem der Urlaub zu einer mehr als achttägigen Abwesenheit nachzusuchen.

§. 3. Zur gehörigen Regelung ihres Geschäftsbetriebs haben die Veranlagungs-Kommissarien

1) ein Journal über sämmtliche ein- und abgehende Schreiben, Verfügungen und Berichte mit dem Vermerken der Zeit des Ein- und Abganges und unter kurzer Angabe des Gegenstandes und der Art der Erledigung zu führen;

2) Korrespondenzen, Verfügungen und sonstige Schriftstücke in besonderen, nach ihrem Gegenstande getrennten Aktenstücken aufzubewahren, und diese in einem anzulegenden Repertorium zu verzeichnen; sowie

3) ein genaues Verzeichniß sämmtlicher ihnen überwiesenen oder neu angefertigter Karten mit bestimmten Vermerk der Zeit der Einsendung, sowie des Namens der Eigenthümer und des Verbleibens der Karten, anzulegen und fortzuführen.

Ueber den Empfang von Karten haben sie deren Eigenthümern Bescheinigungen auszustellen. Die sichere Aufbewahrung und Schonung der Karten, für deren gute Erhaltung und richtige Rücklieferung die Staatskasse verantwortlich ist (§. 20. der Anweisung), wird den Veranlagungs-Kommissarien, bei eigener Regreßpflichtigkeit dem Staate gegenüber, zur besonderen Pflicht gemacht.

Die zu Veranlagungs-Kommissarien berufenen, bei den Auseinandersetzungs-Behörden beschäftigten Spezial-Kommissarien haben in dem von ihnen, in letzter Eigenschaft zu führenden Tagebuch die auf die Grundsteuergeschäfte verwendete Zeit besonders nachzuweisen. Andere Veranlagungs-Kommissarien sind zur Führung eines genauen Tagebuches über die ausgeführten Reisen verpflichtet. Extrakte aus diesen Tagebüchern sind dem Bezirks-Kommissar allmonatlich einzureichen.

§. 4. Das Verhältniß der Veranlagungs-Kommissarien zu den General-Kommissarien für die Regelung der Grundsteuer ist durch den Erl. des Fin.-Min. v. 8 Juni 1861 geordnet.

Den Mitgliedern der Bezirks- und Central-Kommission haben sie jede gewünschte Auskunft zu ertheilen, Karten und sonstige zu ihrer Information dienende Materialien vorzulegen, auch ihnen Gelegenheit zur Kennntnißnahme von den örtlichen und sonst wichtigen Verhältnissen der Kreise zu verschaffen.

Die Veranlagungs-Kommissarien haben Alles aufzubieten, um mit den Behörden im Kreise ein gutes Einvernehmen zu erhalten. Wenn dasselbe gestört, beziehungsweise ihren Requisitionen nicht Folge ge-

leistet, überhaupt ein eingehendes Entgegenkommen versagt werden sollte, ist dem Bezirks-Kommissar davon Anzeige zu machen.

Meinungsverschiedenheiten zwischen den Bezirks- und Veranlagungs-Kommissarien sind dem General-Kommissar der betr. Provinz schriftlich oder gelegentlich der Anwesenheit desselben im Kreise zur weiteren Veranlassung mitzutheilen. In dringenden Fällen sind die Bezirks-Kommissarien jedoch befugt, zur Verhütung von Stockungen des Geschäfts auch zuvor schon einstweilige Anordnungen zu treffen, denen die Veranlagungs-Kommissarien sich zu fügen haben.

§. 5. In den Veranlagungs-Kommissionen führen die Veranlagungs-Kommissarien den Vorsitz. Die Kommissionen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig (§. 16. der Anweisung); es ist daher für die gehorige und möglichst zeitige Insinuation der Einladungen an die Mitglieder derselben Sorge zu tragen und sind die Bescheinigungen über diese Insinuation zu den Akten zu bringen.

Ueber jede Sitzung ist ein Protokoll aufzunehmen, in welchem die gefaßten Beschlüsse unter kurzer Darlegung der Erwägungsgründe aufzuzeichnen sind, und welches von dem Vorsitzenden und den Mitgliedern zu unterschreiben ist.

Die Veranlagungs-Kommissarien sind befugt, die Veranlagungs-Kommission nicht nur in den, in der Anweisung zum Grundsteuer-Ges. speziell vorgeschriebenen Fällen, sondern auch so oft zusammenzuberufen, als sie dies im Interesse des schleunigen Betriebs und der Gleichmäßigkeit des Verfahrens für nöthig erachten. Aus Rücksicht auf die sonstigen Geschäfte der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen und auf die Nothwendigkeit der Vermeidung jedes unnöthigen Kostenaufwandes, darf jedoch hinsichtlich solcher Zusammenberufungen über das dringende Bedürfniß nicht hinausgegangen werden.

Zu den Befugnissen der Veranlagungs-Kommissarien gehört es, für jeden der nach §. 34. der Anweisung zu bildenden Einschätzungs-Bezirke die beiden Einschätzungs-Deputirten aus den Mitgliedern der Veranlagungs-Kommission zu bestimmen. Bei dieser Wahl ist zwar möglichst auf die Wünsche der Kommissions-Mitglieder Rücksicht zu nehmen, als Hauptgesichtspunkt aber festzuhalten, daß die Bestimmung so getroffen werden muß, daß das Geschäft möglichst rasch und zweckmäßig gefördert wird und tüchtige, überall Vertrauen erweckende Resultate erzielt werden. Insbesondere ist darauf zu sehen, daß ein Deputirter nicht in die Lage kommen darf, die Abschätzung seines eigenen Grundbesitzes bewirken oder solche dem anderen Deputirten allein überlassen zu müssen.

§. 6. Die Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissarien in Betreff des Abschätzungswerks sind durch die Anweisung zum Grundsteuer-Ges. v. 21. Mai 1861 beziehungsweise durch den §. 12. des Ges. von demselben Tage, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, bestimmt. Sie haben darnach in dem ihnen anvertrauten Geschäfts-

bereiche das Abschätzungswerk zu leiten und sind für dessen gehörige und vollständige Ausführung nach den Grundsätzen der vorgedachten Anweisung verantwortlich (§. 23. der letzteren). Ihre besondere Aufgabe ist es, mit aller Anstrengung und mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß das Abschätzungsgeschäft ebenso gründlich und zufriedenstellend, als vollständig innerhalb der im Ges. vorgesehenen Frist, nach den darüber Seitens des Fin.-Min. zu treffenden besonderen Anordnungen, zum Abschlusse gebracht werde.

§. 7. Als nächste Aufgabe fällt den Veranlagungs-Kommissarien die Anfertigung der Kreisbeschreibung (§. 23. der Anweisung) zu. Zu diesem Behufe haben sie die nach Anleitung des §. 21. der Anweisung angefertigten Zusammenstellungen und Nachweisungen einer sorgfältigen Prüfung zu unterwerfen, erforderlichenfalls deren Berichtigung, beziehungsweise Vervollständigung, herbeizuführen und sich mit den Boden- und wirthschaftlichen Verhältnissen des Kreises auf das Genaueste bekannt zu machen; Kauf- und Pachtpreise (§. 4. der allgemeinen Grundsätze, Anlage C. zu §. 24. der Anweisung) in möglichst großer Zahl zu ermitteln; diejenigen Umstände, welche auf die Höhe derselben eingewirkt haben, insbesondere die Gründe für ungewöhnlich hohe oder niedrige Pacht- und Kaufpreise, sorgfältig zu ermitteln, und zu diesem Behuf, soweit als thunlich, Erkundigungen bei zuverlässigen, unparteiischen, sach- und ortskundigen Personen, den Besitzern größerer Güter, Ortsvorständen, Pächtern, Gerichtsbeamten, Rechtsanwalten u. s. w. einzuziehen, event. auch von den Kauf- und Pacht-Kontrakten, den Grund- und Hypothekenbüchern u. s. w. selbst Einsicht zu nehmen. Die Ergebnisse aller dieser Ermittelungen sind in einer zu den Akten zu nehmenden Registratur niederzulegen.

Um für die Anfertigung der Kreisbeschreibung die nähere Darstellung der im Kreise vorhandenen Forsten nach ihren verschiedenen Bewirthschaftungsweisen, ferner deren Klassifizirung und demnächstige Einschätzung zu erleichtern, werden den Veranlagungs-Kommissarien durch den Bezirks-Kommissar Forst-Sachverständige zugeordnet werden, deren Beiraths und Mitwirkung sich dieselben zu dem fraglichen Zwecke zu bedienen haben. Der den Veranlagungs-Kommissionen gemäß §. 37. der Anweisung zustehenden Befugniß, zu den Einschätzungen von Holzungen Forst-Sachverständige zuzuziehen, wird hierdurch nicht vorgegriffen.

Die Anforderungen, welche an eine vollständige Kreisbeschreibung gemacht werden müssen, ergeben sich aus der Anlage B. der Anw. Zur schnelleren und bequemeren Orientirung wird jedoch das Muster zu einer Kreisbeschreibung entworfen und den Veranlagungs-Kommissarien zugefertigt werden.

§. 8. Der auf die Entwerfung des Klassifikations-Tarifs sich beziehende Theil des Veranlagungswerks bildet die wesentlichste Grundlage des gesammten Abschätzungs-Verfahrens, und ist hiervon die Erreichung gleichmäßiger Abschätzungs-Resultate, behufs gerechter Vertheilung der Grundsteuer-Hauptsumme auf die einzelnen Provinzen,

und innerhalb derselben auf die einzelnen Kreise, hauptsächlich abhängig. Auf die hierzu erforderlichen Arbeiten ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden.

Die Vorsitzenden haben es sich besonders angelegen sein zu lassen, die Veranlagungs-Kommissionen alsbald nach ihrer Konstituirung über die Bedeutung und Wichtigkeit dieses Theis des Abschätzungs-Verfahrens ins Klare zu setzen und denselben die rückhaltlose, unpartheiliche Ausübung der ihnen in Bezug hierauf zustehenden Befugnisse eindringlich ans Herz zu legen; zugleich aber ihrerseits Alles aufzubieten, um die Mitglieder der Veranlagungs-Kommission in den Stand zu setzen, unter vollständiger Würdigung aller die Werthschätzung bedingenden lokalen Verhältnisse den Klassifikations-Tarif zur definitiven Festsetzung vorzubereiten.

So weit die von dem Veranlagungs-Kommissar entworfene Kreisbeschreibung die zur Beurtheilung der fraglichen Verhältnisse erforderlichen Unterlagen noch nicht in genügendem Maße darbieten sollte, ist für deren Vervollständigung, erforderlichenfalls auf einer zu diesem Behufe mit der ganzen Kommission oder mit einzelnen von ihr dazu erwählten Mitgliedern derselben vorzunehmenden Bereisung des Kreises Sorge zu tragen und mit Berücksichtiguug der Ergebnisse der diesfälligen Ermittelungen der vorläufige Klassifikations-Tarif (§. 24. der Anw.) aufzustellen.

Bei dem hierauf nach §. 27. der Anw. vorzunehmenden besonderen Begange des Kreises, ist der Aufsuchung der Musterstücke für jede Bonitäts-Klasse einer jeden Kultur-Art, aus allen in derselben Klasse vorkommenden Bodenarten (§. 28. der Anw.) vorzugsweise Aufmerksamkeit zuzuwenden und namentlich darauf zu sehen, daß dadurch in allen Theilen des Kreises ausreichende Anhaltspunkte für die demnächstigen Einschätzungen gewonnen werden. Zu den Klassifikations-Protokollen (§. 27. der Anw.) wird ein Muster entworfen und den Veranlagungs-Kommissarien zugefertigt werden.

§. 9. Nach Beendigung der im §. 30. der Anweisung bezeichneten Arbeiten wird den Veranlagungs-Kommissarien seitens des Bezirks-Kommissars bei Rückgabe der eingereichten Schriftstücke die Zusammenstellung sämmtlicher Klassifikations-Tarife des Regierungs-Bezirks und der angrenzenden Kreise, so wie eine Abschrift der Verhandlung der Bezirks-Kommission über die Erörterung der, ihrer Prüfung nach §. 30. der Anw. übertragenen Gegenstände zugefertigt werden.

Diese Schriftstücke sind ohne Verzug dem Kreis-Landrath mitzutheilen, um sie zur Einsicht der Betheiligten offen zu legen. Gleichzeitig hat der Veranlagungs-Kommissar den Klassifikations-Tarif im Kreisblatte, oder in der sonstigen im Kreise hergebrachten Art unter Angabe desjenigen Tages zu publiziren, an welchem die Mittheilung der betr. Schriftstücke an den Kreis-Landrath erfolgt ist, und des Termins, bis zu welchem etwaige Einwendungen bei diesem bei Vermeidung der Präklusion schriftlich eingereicht werden müssen (§. 31. der Anw.)

Der besonderen Mittheilung des Tarifs oder der Benachrichtigung über die erfolgte Publikation desselben an die Besitzer selbstständiger Gutsbezirke und Gemeinde-Vorsteher bedarf es nicht.

Die Veranlagungs-Kommissionen haben sich mit Kreis-Landrathe, beziehungsweise der etwa gewählten Kreistags-Kommission (§. 31. der Anw.) in Verbindung zu setzen und die von diesen oder den Besitzern selbstständiger Gutsbezirke oder den Gemeinde-Vorstehern erhobenen Einwendungen sogleich und ohne den Ablauf der Präklusiv-Frist abzuwarten, zur Prüfung und eventuellen Erwägung in der Veranlagungs-Kommission zu bringen und möglichst deren Beseitigung herbeizuführen. — Von derartigen Einwendungen ist sogleich nach deren Eingang dem Bezirk-Kommissar und den hierzu bezeichneten Mitgliedern der Bezirks-Kommission Anzeige zu machen.

§. 10. Behufs Feststellung der in seinem Kreise auszuführenden geometrischen Arbeiten hat der Veranlagungs-Kommissar sogleich nach Antritt seiner Funktionen seine Thätigkeit darauf zu richten, daß die vorhandenen Karten und die sonstigen hierauf bezüglichen Materialien für den Umfang des Kreises schleunigst und vollständig herbeigeschafft werden.

Alle Behörden, Kredit-Institute, Gemeinden und Privatpersonen sind gemäß §. 20. der Anw. verpflichtet, dem Veranlagungs-Kommissar in dieser Beziehung die erforderliche Unterstützung zu Theil werden zu lassen.

Mit Hülfe des ihnen sofort zu überweisenden Feldmessers ist demnächst eine Nachweisung der in dem Kreise noch erforderlichen Vermessungen anzufertigen und ein Plan über die Zeit und Reihenfolge der Ausführung dieser Neumessungen sowohl, als der sonstigen geometrischen Arbeiten nach den Vorschriften der Anlage A. der Anw. zu entwerfen. Es ist hierbei der Gesichtspunkt festzuhalten, daß die Arbeiten spätestens bis zum Monat Mai des Jahres 1864 beendet sein und dergestalt zur Ausführung kommen müssen, daß die Einschätzungen der Gemarkungen nach den Vorschriften der §§. 34. ff. der Anweisung inzwischen unbehindert ihren Fortgang nehmen und ebenfalls alsbald nach dem vorbezeichneten Zeitpunkt für sämmtliche Gemarkungen des Kreises zum Abschluß gebracht sein müssen.

Dieser Plan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung durch den Ober-Geometer und zur Genehmigung, sowie zur Ueberweisung der zur Ausführung erforderlichen Feldmesser einzureichen.

Sofern sich im Verlauf der Arbeit ergeben sollte, daß das überwiesene Geometer-Personal dem Bedürfniß nicht entspricht und mit demselben der Abschluß der geometrischen Arbeiten voraussichtlich nicht rechtzeitig zu erreichen sein würde, ist die Verstärkung des Geometer-Personals bei dem Bezirks-Kommissar zu beantragen.

Die Thätigkeit und sonstige Führung der in seinem Kreise beschäftigten Feldmesser hat der Veranlagungs-Kommissar auf das Sorgfältigste zu überwachen; dabei mit Strenge auf die Beachtung

der besonderen Instruktion für die Feldmesser zu halten; alle Zuwiderhandlungen auf das Schärfste zu rügen, event. davon dem Bezirks-Kommissar zum weiteren Einschreiten Anzeige zu machen.

In technischer Beziehung steht die Leitung und Ueberwachung der Arbeiten der Feldmesser dem Ober-Geometer nach den näheren Bestimmungen der gedachten Instruktion zu.

§. 11. Behufs Ausführung der Einschätzungen (§. 34. ff. der Anw.) hat der Veranlagungs-Kommissar zeitig vor dem Beginn derselben unter sorgfältiger Erwägung des zu diesem Geschäfte in den verschiedenen Theilen des Kreises, beziehungsweise Klassifikations-Distrikts, je nach der größeren oder minderen Schwierigkeit der Schätzung erforderlichen Zeitaufwandes, einen Geschäftsplan zu entwerfen, in welchem die Zerlegung des Kreises in die verschiedenen Einschätzungsbezirke näher zu erläutern; unter Angabe der Namen der für die einzelnen Bezirke bestimmten Einschätzungs-Deputirten, die Möglichkeit der Ausführung sämmtlicher Einschätzungen bis spätestens mit Ablauf des Monats Juni im Jahre 1864 speziell zu begründen; endlich nachzuweisen, wie die dem Veranlagungs-Kommissar nach §. 34. obliegende Kontrole der Einschätzungs-Arbeiten in den verschiedenen Bezirken im Allgemeinen gehandhabt werden soll. Bei der Eintheilung des Kreises in die Einschätzungs-Bezirke ist darauf zu sehen, daß sämmtliche Einschätzungs-Deputirten ein möglichst gleiches Arbeitspensum zugewiesen erhalten nnd im Stande sind, dasselbe ohne Uebereilung oder zu große Anstrengungen in der gegebenen Zeit zu bewältigen. Dieser Geschäftsplan ist dem Bezirks-Kommissar zur Prüfung und Genehmigung, sowie zur Mittheilung an die, mit der speziellen Ueberwachung der Arbeiten beauftragten Mitglieder der Bezirks-Kommission einzureichen.

§. 12. Bei der Ermittelung und Feststellung der Zahl und Grenzen der im Kreise belegenen, bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten Grundstücke sind deren Besitzer zuzuziehen. Ebenso hat der Veranlagungs-Kommissar dafür Sorge zu tragen, daß den Letzteren, soweit deren Grundstücke künftig steuerpflichtig werden, Gelegenheit gegeben werde, den Einschätzungen derselben beizuwohnen (§. 40. der Anw.)

In Betreff der Obliegenheiten der Veranlagungs-Kommissare bei Ermittelung der landüblichen Grundsteuer für die bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke nach den diesfälligen Vorschriften des Ges. v. 21. Mai 1861, betr. die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen oder Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung, ergeht eine besondere Anweisung.

§. 13. Wegen der Art und Weise der Aufstellung und Auszahlung der Liquidationen der Veranlagungs-Kommissarien und der Mitglieder der Veranlagungs-Kommissionen hinsichtlich ihrer Tagegelder und Reisekosten, sowie der Gebühren der Geometer ergehen besondere Bestimmungen.

9) Erl. des Fin.-Min. v. 24. Aug. 1861, betr. die Organisation des Vermessungswesens bei Ausführung der Grundsteuer-Gesetze v. 21. Mai 1861, sowie die Ausführung um Bezahlung der geometrischen Arbeiten in den Provinzen Preußen, Pommern, Schlesien, Brandenburg und Sachsen. (Min.-Bl. S. 201.)

§. 1. Die Annahme der Feldmesser und der etwa nöthigen technischen Hülfsarbeiter erfolgt nach Anhörung des Ober-Geometers durch den Bezirks-Kommissar (§. 15. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags ꝛc. v. 21. Mai 1861.).

§. 2. Die Feldmesser sind zunächst der Disziplin und der oberen Aufsicht des Bezirks-Kommissars unterworfen, der die Aufsicht auch durch den ihm zugeordneten Ober-Geometer ausüben lassen kann.

Der Bezirks-Kommissar ist befugt, die Feldmesser nach Anhörung des Ober-Geometers mit Ordnungsstrafen bis zu 5 Thalern zu belegen.

In höherer Instanz unterliegen die Feldmesser den Anordnungen des Fin.-Min., beziehungsweise der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer.

§. 3. Jedem Feldmesser wird seine Bestimmung durch den Bezirks-Kommissar nach Benehmung mit dem Ober-Geometer zugewiesen. Den diesfälligen Anordnungen hat der Feldmesser pünktlich nachzukommen.

In der Regel wird der Feldmesser einem Veranlagungs-Kommissar zugetheilt, welcher die von ihm im Kreise auszuführenden Arbeiten bestimmt, und dessen Weisungen er unbedingt Folge zu leisten hat. (§. 10. des Erlasses vom 6. Juli 1861, in Betreff der geschäftlichen Stellung der Veranlagungs-Kommissarien.) Etwaige Gesuche, Berichte, Eingaben u. s. w. an den Bezirks-Kommissar hat der Feldmesser durch Vermittelung des Veranlagungs-Kommissars an ersteren gelangen zu lassen.

§. 4. Behufs einer längeren, als vier und zwanzigstündigen Abwesenheit aus dem ihm angewiesenen Geschäftsbereiche hat der Feldmesser bei dem Veranlagungs-Kommissar Urlaub nachzusuchen.

Die Bewilligung eines längeren Urlaubs als von drei Tagen bedarf der Genehmigung des Bezirks-Kommissars. Dem Ober-Geometer ist von den Urlaubs-Bewilligungen Nachricht zu geben.

§. 5. Allen Kommissions-Mitgliedern gegenüber ist der Feldmesser verpflichtet, jede auf das Geschäft bezügliche Auskunft zu ertheilen.

§. 6. In technischer Beziehung hat der Feldmesser den Weisungen des Ober-Geometers pünktlich nachzukommen; bei der Ausführung seiner Arbeiten die in der Anlage a. enthaltenen Vorschriften, die Bestimmungen der Grundsteuer-Ges. v. 21. Mai 1861, sowie die künftig noch zu erlassenden Instruktionen genau zu beobachten; der Prüfung seiner Arbeiten und der Arbeiten seiner Privatgehülfen durch den Ober-Geometer beizuwohnen und bei dieser Gelegenheit die erforderlichen Hülfsleistungen zu gewähren, auch Probemessungen und Proberechnungen, und zwar, soweit sie zur Prüfung seiner eigenen

Arbeiten oder der Arbeiten seiner Privatgehülfen dienen, ohne besondere Entschädigung, nach Anordnung des Ober-Geometers auszuführen.

Wird eine Revision durch einen vom Bezirks-Kommissar hierzu zu bestimmenden Vermessungs-Revisor ausgeführt, so hat der Feldmesser derselben nur beizuwohnen. Finden sich bei der Revision größere Differenzen, als die in der Anlage a. näher bezeichneten, so fallen dem Feldmesser die Revisionskosten zur Last, ebenso wie derselbe in einem solchen Falle auch zur unentgeltlichen Vervollständigung der Arbeit oder zur neuen Ausführung derselben verpflichtet ist.

Die Prüfung und Anerkennung der Arbeiten durch den Ober-Geometer entbindet den Feldmesser nicht von der Verhaftung für die Richtigkeit derselben.

§. 7. In der Regel soll dem Feldmesser die vollständige Bearbeitung aller Stadien des Vermessungs-Geschäfts in den ihm zugewiesenen Gemarkungen — mit Ausnahme etwa der Anfertigung der Kopien von vorhandenen Karten und der bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden geometrischen Arbeiten — übertragen werden. Einen Anspruch darauf hat er jedoch nicht. Vielmehr ist der Veranlagungs-Kommissar befugt, Aenderungen in der stattgefundenen Arbeits-Ueberweisung eintreten zu lassen, wenn das Interesse der Veranlagung dies erfordert, oder die Arbeitskräfte des Feldmessers sich zur rechtzeitigen Vollendung der ihm übertragenen Arbeiten als unzureichend erweisen.

§. 8. Die Vertheilung der Arbeit an die einem Veranlagungs-Kommissar überwiesenen Feldmesser geschieht von ersterem auf Grund eines allgemeinen, der Prüfung des Ober-Geometers und der Genehmigung des Bezirks-Kommissars unterliegenden Geschäftsplanes. Dieser Plan ist nach Einsicht der vorhandenen Karten und der sonstigen hierauf bezüglichen Materialien von dem Veranlagungs-Kommissar am 1. März und 1. November jeden Jahres in der Art aufzustellen, daß aus demselben der Umfang der von jedem Feldmesser bis zur nächstfolgenden Aufstellung eines Planes auszuführenden Neumessungen, Kartirungen, Kartenkopirungen, Vervollständigungen der kopirten Karten, Einschätzungsarbeiten, Flächeninhalts-Berechnungen u. s. w. mit Angabe der Zahl der von jedem Feldmesser beschäftigten Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) ersichtlich ist.

Von der durch einen solchen Plan festgestellten Reihenfolge seiner Arbeiten ist der Feldmesser nur mit Genehmigung des Veranlagungs-Kommissars abzuweichen befugt.

§. 9. Nebengeschäfte darf der Feldmesser ohne Genehmigung des Bezirks-Kommissars nicht besorgen.

Auf die Erledigung etwaiger Aufträge der Auseinandersetzungs-Behörde wird bei der Festsetzung des Geschäftsplanes nach erfolgter Verständigung mit dieser Behörde Rücksicht genommen werden.

§. 10. Kopien aus den behufs der Grundsteuer-Veranlagung gefertigten, oder aus den zur Benutzung bei letzterer ihm übergebe-

nen Karten und Schriftstücken dürfen von dem Feldmesser ohne besondere Genehmigung des Bezirks-Kommissars an dritte Personen nicht ertheilt werden.

§. 11. Ueber seine eigenen und die Leistungen seiner Privatgehülfen und Zöglinge (§. 12.) hat der Feldmesser ein Tagebuch nach dem Muster a. gewissenhaft zu führen und mit einer nach Anleitung des Musters b. aufgestellten Nachweisung über den Stand seiner Arbeiten — letztere in doppelter Ausfertigung — dem Veranlagungs-Kommissar am Schlusse jeden Monats einzureichen. Aus der Nachweisung müssen zugleich die für den folgenden Monat in Aussicht genommenen Verrichtungen ersichtlich sein.

§. 12. Es wird den Feldmessern gestattet, zur Ausführung ihrer Aufträge unter ihrer Verantwortlichkeit sich der Mitwirkung von Privatgehülfen und zur Ausbildung angenommenen Zöglinge zu bedienen.

Zur Annahme solcher Gehülfen und Zöglinge ist jedoch die Genehmigung des Bezirks-Kommissars erforderlich, welchem zugleich die Bedingungen der Annahme zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen sind.

Die Art und Weise der Beschäftigung solcher Gehülfen und Zöglinge unterliegt der besonderen Kontrole des Ober-Geometers. Der letztere hat die Befugniß, dieselben, wenn es im Interesse des Geschäfts erforderlich ist, von der Verwendung zu gewissen Arbeiten auszuschließen.

§. 13. Die von den Privatgehülfen oder Zöglingen gefertigten Arbeiten werden von dem Feldmesser nach dem Gebühren-Tarif (§. 18.) liquidirt und die Gebühren-Beträge an letzteren gezahlt.

Die Privatgehülfen und Zöglinge haben sich wegen ihrer Remunerirung lediglich an den Feldmesser zu halten und mit ihm sich auseinanderzusetzen.

§. 14. Auf Anfordern des Veranlagungs-Kommissars ist der Feldmesser verpflichtet, seine Privatgehülfen zur Ausführung gewisser Geschäfte disponibel zu stellen. Er hat dagegen aber auch — gegen Schadloshaltung der Gehülfen — die für diese Arbeiten tarifmäßig bestimmten Gebühren zu beanspruchen und zu liquidiren.

Eine Ausnahme findet statt, wenn der Veranlagungs-Kommissar die Privatgehülfen des Feldmessers zur Begleitung der Einschätzungs-Deputirten (§. 34. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags ꝛc. v. 21. Mai 1861) behufs Eintragung der Klassengrenzen, Müsterstücke ꝛc. in die Gemarkungskarten heranzieht. In diesem Falle ist dem Gehülfen die volle Entschädigung für Reisekosten nach den tarifmäßigen Sätzen (§. 18.), nebst drei Viertheilen der tarifmäßigen Tagegelder direkt, dem Feldmesser aber das letzte Viertheil der Tagegelder zu überweisen.

§. 15. Bei der Ausführung ihrer Aufträge haben die Feldmesser und deren Privatgehülfen auf die Schonung der Grundstücke und der darauf befindlichen Früchte Bedacht zu nehmen, namentlich aber die ihnen anvertrauten Dokumente und Karten vor Beschädigung

und Verlust zu bewahren. Für den daran durch ihre Schuld verursachten Schaden sind sie verhaftet.

Ueber den Empfang und die Ausgabe von Karten und Dokumenten, sowohl der für die Zwecke der Grundsteuer-Veranlagung angefertigten, als der von Behörden oder Privatpersonen zur Benutzung disponibel gestellten, hat der Feldmesser ein Journal nach dem Muster c. mit besonderer Sorgfalt zu führen.

Karten dürfen unter keinen Umständen gefaltet werden. Die Gemarkungskarten sind umgerollt, flach in horizontal liegenden Mappen, welche an den Seiten mit Klappen versehen sind, aufzubewahren. Werden Karten bei Ausführung der Geschäfte im Felde mitgeführt, so sind sie gerollt und in einer mit festgeklebtem Papier oder Pappe ausgefütterten Blechbüchse von etwa 4 bis 5 Zoll Durchmesser und von entsprechender Länge (etwa 28 Zoll) zu transportiren. Die Versendung kann ebenfalls gerollt und auch in Holzkasten erfolgen. In allen Fällen sind die Karten aber baldigst wieder in Mappen zu bringen.

Sobald der Feldmesser der Karten und Dokumente zur Ausführung seiner Arbeiten nicht mehr bedarf, hat er dieselben bei Vermeidung von Ordnungsstrafen sofort an den Veranlagungs-Kommissar abzugeben.

§. 16. Seine dienstlichen Korrespondenzen, insbesondere etwaige Insinuations-Dokumente ꝛc., hat der Feldmesser in geordneten Heften, so weit als möglich nach Gemarkungen getrennt, sorgfältig aufzubewahren und nach Fertigstellung der sämmtlichen Arbeiten in einer Gemarkung an den Veranlagungs-Kommissar abzuliefern.

§. 17. Die vorgeschriebenen Druckformulare werden, so weit dies überhaupt allgemein geschieht, den Feldmessern unentgeltlich geliefert. Das Groß-Adlerpapier zu den Gemarkungskarten erhalten sie gegen Ersatz der Kosten auf dem hierfür bestimmten Wege.

Die zum Gebrauch des Feldmessers und seiner Privatgehülfen erforderlichen Instrumente, Karten-Mappen, Blechkapseln ꝛc., Zeichnen- und Schreibmaterialien und alle sonstigen zur Ausführung ihrer Arbeiten erforderlichen Gegenstände haben sie ohne besondere Entschädigung selbst zu beschaffen.

§. 18. Die Remunerirung der geometrischen Arbeiten erfolgt, wenn nicht vor der Uebertragung eines Auftrages ein Anderes ausdrücklich vereinbart worden ist, nach Maßgabe des unter B. beiliegenden, zunächst bis zum 1. Oktober 1862 gültigen Gebühren-Tarifs (Anl. a.).

Die Liquidirung der Gebühren geschieht nach vollständiger Fertigstellung der unter den betr. Positionen des Gebühren-Tarifs aufgeführten Arbeiten und Ablieferung der bezüglichen Karten und Schriftstücke an den Veranlagungs-Kommissar, sobald die Arbeiten das Visa des Ober-Geometers erhalten haben, in gewissen Zeiträumen, deren Bestimmung durch den Bezirks-Kommissar erfolgt, unter Anwendung des anliegenden Musters d.

Zu den Liquidationen über Tagegelder und Reisekosten ist das Muster e. zu benutzen.

§. 19. Der Feldmesser hat sämmtliche Liquidationen in doppelter Ausfertigung aufzustellen und dem Veranlagungs-Kommissar einzureichen, welcher mit denselben nach Vorschrift des §. 4. der Bestimmungen über das Verfahren bei Festsetzung und Auszahlung der durch die Ermittelung des Rein-Ertrages der Liegenschaften, behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer entstehenden Kosten, vom 21. Juni 1861 weiter zu verfahren hat. Ein Exemplar der Liquidation bleibt beim Bezirks-Kommissar, das zweite geht mit der Zahlungsanweisung zur Kasse.

Die Festsetzung der Gebühren des Feldmessers und die Ertheilung der Zahlungsanweisung erfolgt durch den Bezirks-Kommissar. Gegen diese Festsetzung steht dem Feldmesser binnen sechs Wochen nach Empfang der Mittheilung über die erfolgte Festsetzung der Rekurs an das Finanz-Ministerium, beziehungsweise die Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer offen. Gegen die diesfällige Entscheidung findet keine Berufung statt.

§. 20. Von sämmtlichen zur Anweisung gelangenden Gebühren werden fünf vom Hundert zurückbehalten und dem Feldmesser erst nach Beendigung des Reklamations-Verfahrens (Abschnitt IV. zu D. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrags rc. vom 21. Mai 1861) und nach Abzug der durch die Berichtigung etwaiger, in den Arbeiten vorgefundenen durch die Schuld des Feldmessers entstandenen Unrichtigkeiten verursachten Kosten ausgezahlt. Für Mehrkosten bleibt der Feldmesser außerdem verhaftet.

§. 21. Der Bezirks-Kommissar kann dem Feldmesser auf Vorschlag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers einen fortlaufenden Vorschuß bis zum Betrage von dreißig Thalern monatlich und für jeden besonders tüchtigen Privatgehülfen bis zum Betrage von zwanzig Thalern monatlich anweisen, welcher durch die verdienten Gebühren oder Tagegelder zu decken und zu diesem Behufe von der nächsten Liquidation in Abzug zu bringen ist.

Unter denselben Voraussetzungen kann der Bezirks-Kommissar mäßige und ratenweise zu erstattende Vorschüsse zur Anschaffung von Winkel- und Berechnungs-Instrumenten bewilligen. Bis zur vollständigen Tilgung solcher Vorschüsse dürfen die angeschaften Instrumente von dem Feldmesser nicht veräußert oder verpfändet werden, und er hat sich hierzu vor Bewilligung des Vorschusses ausdrücklich zu verpflichten.

§. 22. Für die etwaige Verlegung seines Wohnortes nach dem ihm zugewiesenen Bestimmungsort, behufs Antritts seiner Beschäftigung bei den Grundsteuer-Vermessungsarbeiten, hat der Feldmesser keinen Anspruch auf eine Entschädigung. Dasselbe findet statt, wenn er im Laufe des Geschäfts auf seinen Antrag nach einem anderen Orte versetzt wird.

Nur wenn der Feldmesser auf Anordnung des Bezirks-Kommissars im Laufe seiner Beschäftigung in einen anderen Kreis versetzt

wird, hat er für die diesfällige Reise persönliche Diäten und Reisekosten nach den Sätzen des Feldmesser-Reglements vom 1. Dezember 1857 (Min.-Bl. S. 1858 S. 81)*) zu liquidiren.

§. 23. Die Bewilligung von außerordentlichen Remunerationen und Entschädigungen kann unter besonderen Verhältnissen, wie z. B. in Folge der Erkrankung ꝛc., bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer in Antrag gebracht werden.

§. 24. Tüchtigen und bewährten Feldmessern können, bevor die Prüfung der Arbeiten durch den Ober-Geometer stattgefunden hat, auf Antrag des Veranlagungs-Kommissars und nach Anhörung des Ober-Geometers angemessene Abschlagszahlungen auf die von ihnen bereits verdienten Gebühren u. s. w. durch den Bezirks-Kommissar gewährt werden.

§. 25. Es darf mit Bestimmtheit vorausgesetzt werden, daß die Feldmesser deu Grundeigenthümern ihres Geschäftsbezirks, sowie dem Publikum gegenüber ein ihrer Stellung angemessenes, in jeder Hinsicht würdiges Betragen beobachten werden. Sie selbst sowohl, wie ihre Privatgehülfen und Zöglinge haben sich selbstredend von jedem unerlaubten Verkehr mit den Grundeigenthümern, insbesondere von der Aufnahme von Darlehnen, oder der Annahme von Geschenken fern zu halten, sowie jeden Anstoß durch ihr Betragen zu vermeiden.

§. 26. Wegen wiederholter Uebertretungen der Vorschriften dieses Erlasses, wegen andauernden Unfleißes, oder ungenügender Leistungen, sowie aus anderen Gründen, welche keiner Rechtfertigung bedürfen, kann der Feldmesser jederzeit von dem Bezirks-Kommissar entlassen oder zur Entlassung von Gehülfen oder Zöglingen genöthigt werden.

In diesem Falle hat der Feldmesser nichts weiter zu beanspruchen, als die tarifmäßigen Gebühren für die vom Ober-Geometer als annehmbar anerkannten Arbeiten.

Für unvollendete, aber vom Ober-Geometer als brauchbar erklärte Arbeiten erhält der Entlassene nur denjenigen Gebührenantheil, welcher nach Abzug der Kosten für die Vollendung der Arbeit übrig bleibt.

In einem solchen Falle steht dem Feldmesser nur die Beschwerde beim Finanz-Ministerium, beziehungsweise bei der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer frei, von wo aus auch bestimmt werden wird, ob der Feldmesser in einem anderen Regierungsbezirk bei den Grundsteuer-Veranlagungsarbeiten beschäftigt werden darf.

a.

Gebühren-Tarif zur Bezahlung der behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer in den Provinzen Preußen, Pommern, Posen, Schlesien, Brandenburg und Sachsen auszuführenden geometrischen Arbeiten.

I. Bei Herstellung der Gemarkungskarten auf Grund neuer Aufnahmen.

1) Für den Begang und die Feststellung der Gemarkungsgrenzen (§§. 9. und folg. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten ꝛc. v. 21. Mai 1861); für die vollständige Aufmessung und Kartirung

*) s. Feldmesser Bd. VIII.

der äußeren Grenzen der Gemarkungen; der Grenzen sämmtlicher Kulturarten; sowie aller Wege, Eisenbahnen, Bäche, Flüsse und einer möglichst großen Anzahl solcher Punkte und Linien (wie Meilensteine, andere große Steine, Kreuze, Warnungstafeln, Brücken, ausgezeichnete Bäume, nach Umständen auch Hecken, Zäune und sonstige Grenzlinien), welche geeignet sind, für die bei der Einschätzung der Liegenschaften nothwendige Eintragung der Klassengrenzen als Anhalt zu dienen (§. 5. a. a. O.); unter Beachtung der Bestimmungen des §. 6. der vorbezogenen Anweisung und ohne Berücksichtigung der einzelnen Besitzverhältnisse; ferner für die besonders sorgfältige Ermittelung, Aufmessung und Kartirung:

A. der Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücke (§. 21. zu e. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Rein-Ertrages 2c. v. 21. Mai 1861);

B. der Grenzen derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen (§. 2. zu a. und §. 21. zu c. und d. a. a. O.);

C. der Grenzen der mit Gebäuden besetzten Grundstücke, nebst den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten (§. 2. zu b. a. a. O.):

und zwar der Grundstücke zu A. und B. nach dem Besitzstande einzeln; der zu C. dagegen nur in ihrem Gesammtumfange (§. 7. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten 2c. v. 21. Mai 1861); endlich für

die Kolorirung, Beschreibung und topographische Auszeichnung der Gemarkungskarte; mit Ausschluß jedoch des bei Ausführung der Einschätzung zu bewirkenden Eintragens der Bonitäts-Klassengrenzen und der Klassenziffern, sowie der Musterstücke (§. 33. der Spezialanweisung) und des Numerirens der Flächenabschnitte, sowie der Feststellung des Flächeninhalts derselben und der Aufstellung des Einschätzungsregisters 2c. (§§. 34 bis 40. ebd.);

alles nach den Vorschriften des §. 2. Alinea 3. und der §§. 3 bis einschließlich 11., 13. und 14. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung der Gemarkungskarten und den in der Spezialanweisung vom heutigen Tage enthaltenen Bestimmungen: können je nach Maßgabe der vorkommenden verschiedenartigen Terrain- und sonstigen Schwierigkeiten liquidirt werden im Ganzen:

a. nach dem Preise Nr.	I. für den Morgen	. .	15 Pfennige.
b. " " " "	II. " " "	. .	18 "
c. " " " "	III. " " "	. .	22 "
d. " " " "	IV. " " "	. .	26 "
e. " " " "	V. " " "	. .	30 "

In diesen Preisen ist zugleich die Vergütung für alle dienstliche Auslagen des Feldmessers und seiner Gehülfen, wie für Arbeits- und Botenlöhne, für Karten- und Schreibpapier, für Einfassen der Karten mit Band, Zeichnen- und Schreibmaterialien, für Korrespondenzen, Kopialien und Porto, für Reisekosten u. a. m. mit enthalten.

Im Allgemeinen findet der Preis Nr. I. für jede Gemarkung Anwendung, in welcher die auf der Gemarkungskarte dargestellten geschlossenen Figuren bis einschließlich zu $\frac{1}{6}$ ihrer Gesammtzahl unter 50 Morgen groß sind; der Preis Nr. II.

da, wo die Zahl der unter 50 Morgen großen geschlossenen Figuren über $\frac{1}{6}$ und bis einschließlich zu $\frac{1}{3}$ der Gesammtzahl sämmtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. III. da, wo jene Zahl über $\frac{1}{3}$ und bis einschließlich zu $\frac{2}{3}$ der Gesammtzahl; der Preis Nr. IV. da, wo jene Zahl mehr als $\frac{2}{3}$ der Gesammtzahl sämmtlicher geschlossener Figuren in der Gemarkung beträgt; der Preis Nr. V. wird nur unter besonders schwierigen Verhältnissen gezahlt.

Eisenbahnen, Chausseen, Wege, Flüsse, Bäche, Gräben und ähnliche Flächen zählen hierbei nicht als besondere geschlossene Figuren.

Bei Anwendung der Preissätze auf die Gesammtfläche der Gemarkung ist jedoch die Fläche der Eisenbahnen, Chausseen u. s. w. mit zu letzterer zu rechnen und mit zu liquidiren.

Wenn die Beschaffenheit des Terrains der Messung besondere Schwierigkeiten entgegengesetzt, oder wenn die Arbeiter nur gegen ungewöhnlich hohes Tagelohn zu beschaffen sind, können die nach vorstehenden Anhaltspunkten sich ergebenden Preissätze, dem Maße dieser Schwierigkeiten entsprechend, erhöht werden, jedoch darf diese Erhöhung den nächst höheren Preissatz in der Regel nicht übersteigen.

Bei Bemessung der Erhöhung ist weniger auf die in einer einzelnen Gemarkung etwa bestehenden besonderen Schwierigkeiten, als vielmehr auf die allgemeinen Verhältnisse des von dem Feldmesser während eines längeren Zeitraums aufzunehmenden größeren Komplexes Rücksicht zu nehmen.

Wo, wie namentlich in sehr gebirgigem Terrain, die vorstehend festgesetzte Entschädigung bis zum Maximalsatz von 30 Pfennigen für den Morgen erweislich nicht ausreichen sollte, kann eine außerordentliche Erhöhung derselben bis zu 36 Pfennigen für den Morgen eintreten. Zu einer Erhöhung über diesen Satz hinaus ist die besondere Genehmigung der Central-Direktion zur Regelung der Grundsteuer nachzusuchen.

II. Bei Herstellung der Gemarkungskarten mittelst Kopirens vorhandener Karten.

2) Für das Kopiren bereits vorhandener Karten, und zwar: a) für das Kopiren der Karten auf Großadlerpapier ohne Aenderung des Maßstabes der Karte, jedoch einschließlich für das etwaige Zusammentragen einzelner getrennter Flurtheile, wo solches erforderlich ist, nach Vorschrift der §§. 9. bis 11. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage, sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

1) im Maßstabe	1 :	2000	gezeichnet ist . . .	15 Sgr.
2) " "	1 :	2500	" "	12 "
3) " "	1 :	3000	" "	10 "
4) " "	1 :	4000	" "	8 "
5) " "	1 :	5000	" "	5½ "
6) " "	1 :	10000	u. darüber gezeichnet ist	3½ "

In diesen Sätzen ist die Vergütung für das Kartenpapier, für das Einfassen mit Band, sowie für sämmtliche Zeichnen- und Schreibematerialien und für andere Unkosten mit enthalten.

b) Wenn behufs der Kopirung auf Großadlerpapier die Zeichnung der ganzen Gemarkungskarte zunächst mittelst transparenten Papiers von der vorhandenen Karte abgenommen, oder wenn die Kopie in Quadraten ausgeführt wer-

den muß, sind die unter a. aufgeführten Gebührensätze um 25 vom Hundert zu erhöhen.

Bei der Liquidirung ist die in Ansatz zu bringende Fläche der Gemarkung auf volle Hunderte von Morgen abzurunden, dergestalt, daß Flächen von 50 Morgen und darüber für ein volles Hundert, Flächen von weniger als 50 Morgen dagegen gar nicht gerechnet werden.

3) Für das Vergleichen der Kartenkopie mit dem Felde, für die hierbei vorzunehmende Notirung der zur Vervollständigung der Kopie zu bewirkenden Nachtragungen und Nachmessungen; ferner für die Ermittelung, das Aufmessen und Einzeichnen von, in der Karte noch nicht vorhandenen Eigenthumsgrenzen der bisher von der Grundsteuer befreiten oder hinsichtlich derselben bevorzugten, aber künftig steuerpflichtigen Grundstücken, und derjenigen Grundstücke, welche auch künftig von Entrichtung der Grundsteuer befreit bleiben sollen; sowie für das Aufmessen und Einzeichnen von Umringen der im §. 7. zu c. der Anweisung für das Verfahren bei Herstellung von Gemarkungskarten v. 21. Mai 1861 bezeichneten Grundstücke; und für das Aufmessen und Einzeichnen veränderter Kulturgrenzen, verlegter oder neuer Wege, Eisenbahnen 2c., insoweit die Einzeichnung der letzteren nicht nach vorhandenen Karten der betr. Bau- oder Eisenbahn-Verwaltung 2c. mit hinlänglicher Schärfe erfolgen kann (s. Nr. 4. dieses Tarifs); endlich für das Durchkreuzen der in der Kartenkopie vorhandenen nicht mehr bestehen gebliebenen Grenzlinien (§. 19. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage); alles nach Vorschrift der §§. 7., 8., 13 bis 18. und §. 19. Alinea 1. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage, sind zu liquidiren im Ganzen:

a) wenn die in einer Gemarkung aufgemessenen und in der Karte noch nicht vorhanden gewesenen Grenzlinien 200 Ruthen und weniger lang sind, beziehungsweise für die ersten 200 Ruthen, ein Pauschquantum von 120 Silbergroschen

b) für jedes fernere Hundert Ruthen solcher aufgemessenen Grenzlinien über 200 und bis einschließlich zu 1000 Ruthen Länge . . . . 30 "

c) für jedes fernere Hundert Ruthen über 1000 und bis einschließlich zu 2000 Ruthen Länge . . . . . . 25 "

d) für jedes fernere Hundert Ruthen der aufgemessenen Grenzlinien gedachter Art über 2000 Ruthen Länge . 20 "

In diesen Sätzen ist die Entschädigung für Reisekosten, Stubenmiethe, Tagelöhne, Papier und alle sonstigen Auslagen mit enthalten.

Bei der Liquidirung zählen die über volle Hunderte überschießenden Längen von 50 Ruthen und mehr für ein volles Hundert, die Längen von weniger als 50 Ruthen dagegen gar nicht.

Bei Aufnahme von Eisenbahnen, Chausseen, Wegen, Dämmen, Gräben und fließenden Gewässern werden die beiden Ränder dieser Flächen nur als eine inie liquidirt.

Bei fließenden Gewässern können die Uferränder nur dann als zwei Linien in Ansatz gebracht werden, wenn behufs der Aufnahme eines jeden Uferrandes eine besondere Konstruktionslinie auf jeder Uferseite nothwendig gemessen werden mußte.

Sollten die vorstehend bewilligten Sätze nachweislich unter besonders schwie-

rigen Verhältnissen sich als ungenügend ergeben, so können dieselben um 10 vom Hundert höchstens erhöht werden.

Sind dagegen in Komplexen von mehr als 100 Morgen Flächeninhalt so viele Grenzlinien neu aufgemessen, daß die Gebühren nach Maßgabe der vorstehenden Sätze höher zu stehen kommen, als wenn die ganze Fläche neu gemessen und darnach die Arbeit mit Anwendung der Sätze unter Nr. 1. dieses Tarifs auf die Gesammtfläche des Komplexes bezahlt werden würde, so tritt die Vergütung nur nach den letzteren Sätzen ein.

4) Für das Einzeichnen neuer Wege und Eisenbahnen nach vorhandenen Karten für jedes Hundert Ruthen Länge derselben . . . . . 1½ Silbergroschen.

Wegen des Abrundens der zur Liquidation zu stellenden Längen gilt das unter Nr. 3. Gesagte.

5) Nach der Vergleichung der Karten mit dem Felde und deren Berichtigung durch das Nachtragen der seit ihrer Aufnahme entstandenen, noch nicht darin verzeichnet gewesenen Veränderungen (Nr. 3. und 4. dieses Tarifs) müssen diejenigen in blasser Tusche ausgezogenen Grenzlinien in den unter Nr. 2. tarifirten Kartenzeichnungen, bei welchen keine Veränderungen vorgekommen sind, nach Vorschrift des §. 19. Alinea 2. der Spezialanweisung vom heutigen Tage mit schwarzer Tusche nachgezogen werden.

Für das Auszeichnen der Karte in dieser Art, das Koloriren und Beschreiben derselben, insoweit Letzteres nicht bereits geschehen ist (§. 11. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage), sind zu liquidiren für jedes Hundert Morgen: wenn die Karte

a) im Maßstabe	1 : 2000	gezeichnet ist	20 Pf.
b) " "	1 : 2500	" "	18 "
c) " "	1 : 3000	" "	15 "
d) " "	1 : 4000	" "	12 "
e) " "	1 : 5000	" "	9 "
f) " "	1 : 10000	und darüber gezeichnet ist	6 "

Wegen des Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen auf Hunderte von Morgen gilt das unter Nr. 2. Gesagte.

III. Ohne Rücksicht darauf, ob die Gemarkungskarte auf Grund neuer Aufnahme, oder mitttlst Kopirens vorhandener Karten hergestellt wird.

6) Für Anfertigen der Koupons (§§. 12 und 32. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage), einschließlich für die Auslagen für Papier u. s. w., für jedes Hundert Morgen 1½ Sgr.

Wegen Abrundens der in Ansatz zu bringenden Flächen gilt auch hier das unter Nr. 2. Gesagte.

7) a. Für das Numeriren der Flächenabschnitte nach Vollendung der Bonitirung und für die Flächeninhalts-Berechnung (§§. 34 bis 40. der Spezial-Anweisung vom heutigen Tage); sowie für das Aufstellen, Addiren und Rekapituliren des Einschätzungs-Registers und der Klassen-Zusammenstellung (Muster 4 und 5. zu §. 43. der Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrags rc. v. 21. Mai 1861); einschließlich für das Anfertigen einer Reinschrift dieses Registers nebst der Zusammenstellung; sind zu liquidiren im Ganzen für den Morgen:

1) bei Flächenabschnitten unter 50 Morgen . . 5 Pf.
2) " " von 50—100 Morgen . 3½ "
3) " " " 100—300 Morgen . 3 "
4) " " über 300 Morgen . . 2½ "

b. Erfolgt das Anfertigen u. s. w. des Einschätzungs-Registers und der Klassen-Zusammenstellung nicht durch den Feldmesser, welcher die Numerirung der Flächenabschnitte und die Flächeninhalts-Berechnung ausgeführt hat, so gehen von den Gebühren zu a. ab:

für jeden numerirten Flächenabschnitt . . . . . 1½ Pf.

IV. Tagegelder und Reisekosten.

8) a. Für Arbeiten, welche nicht nach Gebührensätzen bezahlt werden, tritt eine Entschädigung nach Tagegeldern ein, welche

1) für den Feldmesser . . . . . 2 Thaler.
2) für den Privatgehülfen
a) bei Einschätzungs-Arbeiten . 2 "
b) bei anderen Arbeiten . . . 1⅓ "

täglich betragen.

b. Wenn der Feldmesser (a. zu 1.) bei Ausführung solcher Arbeiten außerhalb seines Wohnorts übernachten muß, hat er zugleich als Entschädigung für Wohnungsmiethe ꝛc. für jeden Kalendertag eine Feldzulage von 15 Silbergroschen zu liquidiren.

Für Privatgehülfen wird keine Feldzulage gewährt.

c. Bei Einschätzungs-Arbeiten gelten die vorstehend angeführten Tagegeldersätze für den Kalendertag. Bei anderen Arbeiten ist durch den Bezirks-Kommissar in jedem Falle besonders zu bestimmen, ob die Tagegelder für den Kalendertag oder für den achtstündigen Arbeitstag zu bewilligen sind.

d. Als Reisekosten-Entschädigung bei nicht tarifmäßig bezahlten Arbeiten hat der Feldmesser

1) für die Meile auf Landwegen 1 Thaler.
2) für die Meile auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen . . 7½ Silbergroschen.
3) in letzterem Falle für jeden Zu- und Abgang zusammen . 15 "

nach Maßgabe der dieserhalb bestehenden allgemeinen Vorschriften zu beziehen.

Privatgehülfen erhalten bei Reisen auf Landwegen nur 15 Silbergroschen für die Meile, bei Reisen auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen dieselben Sätze wie die Feldmesser.

e. Wegen der bei Ausführung der Einschätzungs-Arbeiten an den die Einschätzungs-Deputirten begleitenden Feldmesser oder Gehülfen zu zahlenden Meilengelder-Entschädigung bleibt die Festsetzung eines Fixums vorbehalten.

Berlin, den 24. August 1861.

Der Finanz-Minister.

10) Portofreiheit in Grundsteuer-Veranlagungs-Angelegenheiten,

s. Portofreiheits-Verhältnisse. Bd. IX.

Gürtler.

Bestimmungen wegen Kündigung des Arbeitsverhältnisses zwischen Meister und Gesellen s. Gewerbetreibende Bd. VIII.

Gutsherren,

jüdische, deren Zulassung zur Ausübung der polizei-obrigkeitlichen Gewalt und zum Schulzen-Amte. Verf. v. 3. Febr. 1860, 23. Mai 1860, s. Juden Bd. IX.

H

Haftkosten,

(s. Gefangene Bd. VIII.)

Hammerwerke, (Bd. II. S. 776.)

Zur Anlegung derselben bedarf es fortan der Genehmigung der Regierung. Ueber das Verfahren bei Ertheilung derselben (Ges. v. 1. Juli 1861 §§. 1. ff.), s. Gewerbliche Anlagen Bd. VIII.

Handelsbücher.

Verpflichtung des Kaufmanns zur Führung von Handelsbüchern, s. Handelsgesetzbuch Art. 28. ff. (Bd. VIII. u. IX.); Beweiskraft derselben, ebd. Art. 34—37. Einf.-G. Art. 8. 22.; Führung derselben bei Aktiengesellschaften, ebd. Art. 239.; Aufbewahrung von Handlungsbüchern aufgelösten Aktien-Gesellschaften, ebd. Art. 246.

Handelsfirmen,

(s. Firma Bd. VIII.)

Handelsgerichte,

Errichtung derselben, deren Ersetzung durch die gewöhnlichen Gerichte, s. Handelsgesetzbuch (Bd. VIII. u. IX.) Art. 3. d. Einf.-Ges. Art. 75. Führung der Handelsregister durch dieselben, ebd. Art. 12—14.; Kompetenz in Betreff der Mäkler; ebd. Einf.-G. Art. 9. u. 4.

Mitwirkung beim Verkauf verpfändeter Sachen, ebd. Art. 310. 375. 382. 407. 409.

Verfahren der Handelsgerichte bei Verhängung und Einziehung von Ordnungsstrafen, ebd. Einf.-Ges. Art. 5. §§. 1—9.

Handelsgesellschaften,

sind als Kaufleute anzusehen; s. Handelsgesetzbuch Art. 5. (Bd.

VIII. u. IX.) Ueber die verschiedenen Arten von Handelsgesellschaften: offene Handelsgesellschaften, Kommandit-Gesellschaften, Aktien-Gesellschaften, ebd. Art. 85—249.

Handelsgesetzbuch.

I. Einführungsgef. zum Allgem. Deutschen Handelsgesetzbuch v. 24. Juni 1861. (G.-S. S. 394.)

Wir Wilhelm 2c. verordnen, unter Zustimmung des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

Art. 1. Der in der Anlage enthaltene, aus der Berathung von Kommissarien der Reg. Deutscher Bundesstaaten hervorgegangene Entwurf eines allg. Deutschen Handelsgesetzbuchs erlangt in dem ganzen Umfange der Monarchie mit dem 1. März 1862 Gesetzeskraft.

Mit demselben Zeitpunkte sollen zugleich die nachfolg. Einführungs-Bestimmungen in Geltung treten.

I. Titel.

Bestimmungen, die Ergänzung des Allgemeinen Deutschen Handelsgesetzbuchs und die Abänderung bisheriger Gesetze betr.

I. Abschnitt.

Bestimmungen für alle Landestheile der Monarchie.

Art. 2. Handelssachen sind die Rechts-Angelegenheiten, welche eines der folgenden Privatrechts-Verhältnisse zum Gegenstande haben:

1) das Rechtsverhältniß, welches aus Handelsgeschäften (Art. 271. bis 273. des H.-G.-B.) zwischen den Betheiligten entsteht;
2) die Rechtsverhältnisse zwischen den Mitgliedern einer Handelsgesellschaft, zwischen dem stillen Gesellschafter und dem Inhaber des Handelsgewerbes, sowie zwischen den Theilnehmern einer Vereinigung zu einzelnen Handelsgeschäften oder einer Vereinigung zum Handelsbetriebe (Art. 10. des H.-G.-B.), sowohl während des Bestehens, als nach Auflösung des gesellschaftlichen Verhältnisses, imgleichen das Rechtsverhältniß zwischen den Liquidatoren oder den Vorstehern einer Handelsgesellschaft und der Gesellschaft oder den Mitgliedern derselben;
3) das Rechtsverhältniß, welches das Recht zum Gebrauch einer Handels-Firma betrifft;
4) das Rechtsverhältniß, welches durch die Veräußerung eines bestehenden Handelsgeschäfts zwischen den Kontrahenten entsteht;
5) die Rechtsverhältnisse zwischen dem Prokuristen, dem Handlungs-Bevollmächtigten oder dem Handlungsgehülfen und dem Eigenthümer der Handlungsniederlassung, sowie das Rechtsverhältniß zwischen einer dritten Person und demjenigen, welcher ihr als

Prokurist oder Handlungs-Bevollmächtigter aus einem Handelsgeschäft haftet (Art. 55. des H.-G.-B.);

6) das Rechtsverhältniß, welches aus den Berufsgeschäften des Handels-Mäklers zwischen diesem und den Parteieen entsteht;

7) die Rechtsverhältnisse des Seerechts, insbesondere diejenigen, welche auf die Rhederei, die Rechte und Pflichten des Rheders, des Korrespondent-Rheders und der Schiffs-Besatzung, auf die Bodmerei und die Haferei, auf den Schadens-Ersatz im Falle des Zusammenstoßens von Schiffen, auf die Bergung und Hülfeleistung in Seenoth und auf die Ansprüche der Schiffsgläubiger sich beziehen.

Art. 3. In Bezug auf die Börsen und die kaufmännischen Korporationen*) wird Folgendes bestimmt:

§. 1. Die Errichtung einer Börse kann nur mit Genehmigung des Handelsmin. erfolgen.

§. 2. Neue Börsen-Ord. bedürfen der Genehmigung des Handelsmin.

Diese Genehmigung ist auch zur Abänderung und Ergänzung bestehender Börsen-Ord. erforderlich und genügend.

Die Vorschriften der bestehenden Börsen-Ord., welche privatrechtlichen Inhalts sind, treten außer Kraft. Privatrechtliche Vorschriften können auch in die revidirten und in die neuen Börsen-Ord. nicht aufgenommen werden.

§. 3. In den Börsen-Ord. ist insbesondere auch zu bestimmen, wie die laufenden Preise und Kourse festzustellen, wie diese Feststellungen zu veröffentlichen und wie Zeugnisse darüber zu ertheilen sind.

§. 4. Die privatrechtlichen Vorschriften der Statuten der zu Berlin, Stettin, Magdeburg, Tilsit, Königsberg, Danzig, Memel und Elbing bestehenden kaufmännischen Korporationen treten außer Kraft. Dies gilt namentlich von den Vorschriften dieser Statuten, durch welche die kaufmännischen Rechte von dem Beitritt zu der kaufmännischen Korporation des Ortes abhängig gemacht sind.

Art. 4. Jede zur Eintragung in das Handels-Register bestimmte Anmeldung muß auch in denjenigen Fällen, für welche das H.-G.-B. dies nicht besonders vorschreibt, entweder persönlich vor dem Handelsgericht erklärt, oder in beglaubigter Form bei dem Handelsgericht eingereicht werden.

Die Anmeldung gilt als vor dem Handelsgericht erklärt, wenn sie von einem dazu bestellten Richter des Handelsgerichts, im Bezirke des Apellations-Gerichtshofes zu Köln von dem Sekretair des Handelsgerichts, aufgenommen ist. Unter der beglaubigten Form ist die gerichtliche oder notarielle Form zu verstehen. Geschieht die Anmeldung durch einen Bevollmächtigten, so hat dieser eine gerichtliche oder notarielle Vollmacht beizubringen.

Dieselben Formvorschriften gelten in Bezug auf die Zeichnung oder

*) Vergl. Kaufmannschaften Bd. III.

Einreichung der Zeichnung einer Firma oder Unterschrift, welche nach Vorschrift des H.=G.=B. bei dem Handelsgericht bewirkt werden soll.

Die näheren geschäftlichen Anordnungen über die Führung des Handels=Registers bleiben einer von dem Justiz=Min. den Gerichten zu ertheilenden Instr. vorbehalten.

Art. 5. Die Vorschriften des H.=G.=B., gemäß welchen die Handelsgerichte von Amtswegen die Betheiligten zur Befolgung der gesetzlichen Anordnungen über die Anmeldung zur Eintragung in das Handels=Register und über die Zeichnung oder Einreichung der Zeichnung der Firmen oder Unterschriften durch Ordnungsstrafen anhalten sollen, sind nach folgenden Bestimmungen in Ausführung zu bringen:

§. 1. Wenn das Handelsgericht in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß die gesetzliche Anordnung nicht befolgt worden ist, so hat es eine Verfügung an den Betheiligten zu erlassen, durch welche derselbe unter Androhung einer angemessenen Ordnungsstrafe aufgefordert wird, innerhalb einer bestimmten Frist entweder die gesetzliche Anordnung zu befolgen, oder die Unterlassung mittelst Einspruchs gegen die Verfügung zu rechtfertigen.

Der Lauf der in der Verf. bestimmten Frist beginnt mit dem Tage, welcher auf den Tag der Zustellung der Verfügung folgt.

Der Einspruch geschieht durch schriftliche Eingabe an das Handelsgericht, oder zu Protokoll bei demselben.

§. 2. Wird binnen der durch die Verfügung bestimmten Frist weder die gesetzliche Anordnung befolgt, noch Einspruch gegen die Verf. erhoben, so hat das Handelsgericht die angedrohte Strafe gegen den Betheiligten festzusetzen und gleichzeitig die Verfügung unter Androhung einer anderweiten Ordnungsstrafe zu wiederholen.

§. 3. Wird gegen die Verfügung binnen der bestimmten Frist Einspruch erhoben, so hat das Handelsgericht, sofern nicht aus dem Einspruch die Rechtfertigung des Betheiligten sich ergiebt, einen Termin zu bestimmen, in welchem mündlich und in öffentlicher Sitzung der Betheiligte über die Verwirkung der Ordnungsstrafe zu hören, im geeigneten Falle Beweis aufzunehmen und zu entscheiden ist.

Der Betheiligte ist zu diesem Termine vorzuladen, er kann in demselben persönlich oder durch einen Bevollmächtigten die Gründe und Beweise seiner Rechtfertigung vorbringen. Wer als Bevollmächtigter zugelassen sei, ist nach den Vorschriften zu beurtheilen, welche bei dem Gericht für das Prozeßverfahren in Civilsachen maßgebend sind.

§. 4. Erscheint der Betheiligte nicht in dem Termine, oder ergiebt sich bei der Verhandlung, daß die gesetzliche Anordnung von dem Betheiligten hätte befolgt werden müssen, so wird die Ordnungsstrafe gegen denselben festgesetzt und zugleich mit der Entscheidung, wenn nicht etwa inzwischen die Verhältnisse sich geändert haben, eine neue Verfügung nach Maßgabe des §. 1. erlassen.

§. 5. Der Verurtheilte kann gegen die Entscheidung nur Beschwerde an das Appellationsgericht erheben. Dieselbe muß binnen zehn Tagen durch schriftliche Eingabe oder zu Protokoll bei dem Handelsge=

richt angemeldet werden. Die Vollstreckung der Entscheidung wird durch Einlegung der Beschwerde gehemmt. Das Handelsgericht hat ohne Verzug die Beschwerde nebst den bisherigen Verhandlungen dem Appellationsgericht einzureichen. Bei diesem ist nach den Bestimmungen des §. 3. zu verfahren.

§. 6. Für die neuen Verf., welche gemäß §. 2. oder 4. erlassen werden, und für das auf dieselben folgende Verfahren gilt dasselbe, was in den vorstehenden Paragraphen vorgeschrieben ist.

Der Lauf der Frist, welche in einer gemäß §. 4. erlassenen neuen Verf. bestimmt ist, beginnt mit dem Tage, der auf denjenigen folgt, an welchem die Frist zur Erhebung der Beschwerde abgelaufen sei.

Die Verf. und die Festsetzungen von Ordnungsstrafen werden wiederholt, bis die gesetzliche Anordnung befolgt, oder ihre Voraussetzung weggefallen ist.

§. 7. Die Ordnungsstrafe, welche angedroht und festgestellt werden kann, besteht in Geldbuße von fünf bis zweihundert Thalern. Eine Umwandlung der Geldbuße in Gefängnißstrafe findet nicht statt. Bei der Feststellung der Ordnungsstrafe ist der Betheiligte zugleich in die Kosten des Verfahrens zu verurtheilen.

§. 8. Die Gerichte sind befugt, zu jeder Zeit, das Verfahren mag bereits eingeleitet sein oder nicht, durch die Beamten der gerichtlichen Polizei oder der Verwaltungspolizei Ermittelungen über den Sachverhalt einzuziehen, auch in Fällen, in welchen dies erforderlich erscheint, durch einen Kommissar des Gerichts oder durch Requisition anderer Gerichte die eidliche Vernehmung von Zeugen zu bewirken. Sie können auch die Verhandlung in der Sitzung zu einer anderen Sitzung vertagen, sowie von Amtswegen Zeugen zur Sitzung vorladen lassen. Gegen Zwischen-Verf. findet ein Rechtsmittel nicht statt.

§. 9. Im Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln sind bei diesem Verfahren die Eingaben an das Handelsgericht bei dem Sekretariat desselben einzureichen und die Protokolle über den Einspruch und die Beschwerde von dem Sekretair des Handelsgerichts aufzunehmen. Die Verf. und Entscheidungen werden durch einen von dem Präsidenten des Handelsgerichts beauftragten Gerichtsvollzieher zugestellt. Die Anweisung der Gebühren der Beamten und der Entschädigung von Zeugen, sowie die Einziehung der Geldbußen und Kosten wird in gleicher Art, wie bei den Landgerichten in den vor sie gehörigen Strafsachen, bewirkt.

Art. 6. In Bezug auf die Ausführung der Vorschrift des H.-G.-B., gemäß welcher das Handelsgericht gegen diejenigen einschreiten soll, welche sich einer ihnen nicht zustehenden Firma bedienen (Art. 26. des H.-G.-B.), kommen die Bestimmungen des vorhergehenden Art. mit folg. Maßgaben zur Anwendung:

1) Die Verf. (Art. 5. §. 1.), durch welche das Handelsgericht einschreitet, sowie die neue Verf., welche gemäß Art. 5. §. 4. oder 6. ergeht, ist ohne Bestimmung einer Frist dahin zu erlassen, daß der Betheiligte unter Androhung einer Ordnungs-

strafe aufgefordert wird, sich dieser Firma nicht ferner zu bedienen.

2) Das Handelsgericht hat nach Erlaß der Verf. gemäß Art. 5. §§. 3. ff. weiter zu verfahren, wenn es in glaubhafter Weise davon Kenntniß erhält, daß der Verf. nach Zustellung derselben zuwider gehandelt worden ist.

Art. 7. Den Beamten der Staats-Anwaltschaft und der Polizei liegt ob, darauf zu achten, daß den Vorschriften des H.-G.-B., zu deren Befolgung die Handelsgerichte durch Ordnungsstrafen anzuhalten haben, von den dazu verpflichteten Personen genügt wird; dieselben haben die Unterlassungen und Zuwiderhandlungen, welche zu ihrer Kenntniß gelangen, bei den zuständigen Handelsgerichten zur Anzeige zu bringen.

Art. 8. Die Handelsbücher der Kaufleute sind bei Streitigkeiten gegen Nichtkaufleute für sich allein zur Erbringung des Beweises nicht hinreichend, sondern nur zur Unterstützung anderer Beweise geeignet.

Jedoch hat der Richter nach seinem durch die Erwägung aller Umstände des Falles geleiteten Ermessen zu entscheiden, ob den ordnungsmäßig geführten Handelsbüchern in Handelssachen in dem Maße Beweiskraft beizulegen sei, daß der einen oder der anderen Partei der Eid auferlegt werde.

Art. 9. In Betreff der Handels-Mäkler wird Folgendes bestimmt*):

§. 1. Die Handels-Mäkler werden an den Orten, für welche kaufmännische Korporationen oder Handelskammern bestehen, von diesen ernannt; die Ernennung bedarf der Bestätigung der Reg.

Die Anstellung von Handels-Mäklern an anderen Orten geschieht durch die Reg.

Die Bestimmung des §. 310. der Konkurs-O. v. 8. Mai 1855**): daß Personen, über deren Vermögen der Konkurs eröffnet worden ist, als Handels-Mäkler nicht zugelassen werden können, so lange sie die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht erlangt haben, gilt auch für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln in Betreff der Personen, welche fallirt haben, so lange sie nicht rehabilitirt, sind zur Bestellung einer Dienst-Kaution nicht verpflichtet.

§. 2. Den Handels-Mäklern steht ein ausschließliches Recht zur Vermittelung von Handelsgeschäften nicht zu. Die Ges. oder Verordn., durch welche ihnen ein solches Recht beigelegt ist, werden aufgehoben.

§. 3. Die Handels-Mäkler, welche zur Vermittelung von Kaufgeschäften über Waaren, Schiffe oder Handelspapiere bestellt sind, haben zugleich die Befugniß, öffentliche Versteigerungen derselben Gegenstände abzuhandeln.

*) Vergl. Mäkler Bd. IX.

**) s. Konkurs-Ordnung Bd. III.

§. 4. Die Beeidigung der Handels-Mäkler erfolgt bei dem Handels-Gericht.

Die für das Tagebuch des Handels-Mäklers in dem Art. 71. des H.-G.-B. vorgeschriebene Beglaubigung geschieht durch den Vorsitzenden des Handelsgerichts.

Die Behörde, bei welcher nach der Vorschrift des Art. 75. des H.-G.-B. das Tagebuch eines verstorbenen oder aus dem Amte geschiedenen Handels-Mäklers niedergelegt wird, ist das Handelsgericht.

§. 5. Handels-Mäkler, welche eine der nach dem Art. 69. des H.-H.-B. ihnen obliegenden Pflichten verletzen, werden mit Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu fünfhundert Thalern bestraft; im Rückfalle kann außerdem auch auf Entsetzung erkannt werden. Durch diese Bestimmung wird die Anwendung einer härteren Strafe nicht ausgeschlossen, wenn dieselbe nach sonstigen Ges. durch die Handlung begründet ist.

Die Verordn., nach welchen kaufmännische Korporationen befugt sind, die Handels-Mäkler wegen Pflichtverletzungen anderer Art im Wege der Disziplin zu bestrafen, bleiben in Kraft.

Art. 10. Zur Errichtung einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Art. 11. Die persönlich haftenden Mitglieder einer Kommandit-Gesellschaft auf Aktien werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft:

1) wenn sie vorsätzlich behufs der Eintragung des Gesellschafts-Vertrages in das Handels-Register falsche Angaben über die Zeichnung oder Einzahlung des Kapitals der Kommanditisten machen;
2) wenn durch ihre Schuld die Gesellschaft länger als drei Monate ohne Aufsichtsrath geblieben ist.

Art. 12. In Bezug auf die Aktien-Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handels-Geschäften besteht, treten die Bestimmungen des H.-G.-B. an die Stelle des Ges. über Aktien-Gesellschaften v. 9. Nov. 1843.*)

Für diese Aktien-Gesellschaften gelten ferner die folg. Bestimmungen:

§. 1. Unter den Art. 208., 214., 242., 247. und 248. des H.-G.-B. für erforderrlich erklärten staatlichen Genehmigung ist die landesherrliche Genehmigung zu verstehen.

§. 2. Unter der Verwaltungs-Behörde, welche in den Art. 240. und 242. des H.-G.-B. erwähnt wird, ist die Reg. zu verstehen, in deren Bezirke die Aktien-Gesellschaft ihren Sitz hat. Ist für die letztere eine besondere Aufsichtsbehörde bestellt, so tritt diese an die Stelle der Reg.

§. 3. Nach erfolgter landesherrlicher Genehmigung einer Aktien-Gesellschaft wird der Gesellschafts-Vertrag nebst der Genehmigungs-

*) s. Aktien-Gesellschaften Bd. I.

Urkunde durch das Amtsblatt desjenigen Reg.-Bezirkes, in welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, bekannt gemacht.

Eine Anzeige von der landesherrlichen Genehmigung der Errichtung der Gesellschaft ist in die Ges.-Sammlung aufzunehmen.

Die Kosten der Bekanntmachung durch das Amtsblatt trägt die Gesellschaft.

Jede Abänderung oder Verlängerung des Gesellschafts-Vertrages ist gleichfalls nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen bekannt zu machen.

Die in dem H.-G.-B. über die Veröffentlichung enthaltenen Vorschriften werden durch diesen Paragraphen nicht berührt.

§. 4. Die Genehmigung einer Aktien-Gesellschaft kann von dem Landesherrn aus überwiegenden Gründen des Gemeinwohls gegen Entschädigung zurückgenommen werden. *) Ueber die Höhe der Entschädigung entscheidet in streitigen Fällen das ordentliche Gericht des Orts, an welchem die im §. 2. bezeichnete Behörde ihren Sitz hat.

§. 5. Wenn eine Aktien-Gesellschaft sich rechtswidriger Handlungen oder Unterlassungen schuldig macht, durch welche das Gemeinwohl gefährdet wird, so kann sie aufgelöst werden, ohne daß deshalb ein Anspruch auf Entschädigung stattfindet.

Die Auflösung kann in diesem Falle nur durch gerichtliches Erkenntniß auf Betreiben der im §. 2. bezeichneten Behörde erfolgen. Als das zuständige Gericht ist dasjenige anzusehen, bei welchem die Gesellschaft ihren ordentlichen Gerichtsstand hat (Art. 213. des H.-G.-B.).

§. 6. Die nach den Art. 227. und 230. des H.-G.-B. dem Vorstande der Gesellschaft zustehende Befugniß zur Vertretung derselben erstreckt sich auch auf diejenigen Geschäfte und Rechtshandlungen, für welche nach den Ges. eine Spezial-Vollmacht erforderlich ist.

§. 7. Innerhalb der im Art. 239. des H.-G.-B. vorgeschriebenen Frist hat der Vorstand die jährliche Bilanz auch der im §. 2. bezeichneten Behörde einzureichen.

§. 8. Im Falle das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt, hat die im §. 2. bezeichnete Behörde dem zur Eröffnung des Konkurses befugten Gerichte davon Mittheilung zu machen, sobald sie die Sachlage durch Einreichung der Bilanz erfährt.

§. 9. Die Mitglieder des Vorstandes einer Aktien-Gesellschaft werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft, wenn sie, der Vorschrift des Art. 240. des H.-G.-B. zuwider, dem Gerichte die Anzeige zu machen unterlassen, daß das Vermögen der Gesellschaft nicht mehr die Schulden deckt.

Die Strafe tritt nicht ein, wenn von ihnen nachgewiesen wird, daß die Anzeige ohne ihr Verschulden unterblieben ist.

Art. 13. Wird über eine Handels-Gesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft

*) Vergl. H.-G.-B. Art. 242.

auf Aktien oder eine Aktien-Gesellschaft, der Konkurs eröffnet, so ist dies von Amtswegen in das Handels-Register einzutragen.

Die Bekanntmachung der Eintragung durch eine Anzeige in öffentlichen Blättern unterbleibt.

Wenn das Handels-Register nicht bei dem Konkursgericht geführt wird, so ist die Konkurs-Eröffnung von Seiten des Konkursgerichts dem Handelsgericht, bei welchem das Register geführt wird, zur Bewirkung der Eintragung unverzüglich anzuzeigen.

Art. 14. Die Höhe der gesetzlichen Zinsen, insbesondere auch der Verzugszinsen, ist in allen Handelssachen sechs vom Hundert jährlich; imgleichen können in allen Handelssachen Zinsen zu sechs vom Hundert jährlich bedungen werden.

Die Vorschrift des Art. 292. Absatz 2. des H.-G.-B. wird hierdurch nicht berührt.

Art. 15. Die Art. 306. und 307. des H.-G.-B. finden bei Papieren auf Inhaber, so lange dieselben außer Kours gesetzt sind, keine Anwendung.

Art. 16. In den Fällen der Art. 348., 365. und 407. des H.-G.-B. ist eine besondere Ernennung von Sachverständigen nicht erforderlich, wenn solche Sachverständige ein- für allemal im Voraus von dem Handelsgerichte bestellt sind. In dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln ist in den bezeichneten Fällen für die Ernennung von Sachverständigen der Vorsitzende des Handelsgerichts zuständig.

Art. 17. Wo das H.-G.-B. von dem Konkurse spricht, ist darunter auch das Falliment des Rheinischen H.-G.-B. zu verstehen.

Art. 18. Unter der Bezeichnung: „Fabrikbesitzer, Schiffsrheder und Handelsleute" in den §§. 259—262. des Str.-G.-B.*) sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des H.-G.-B. als Kaufleute anzusehen sind.

II. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das allg. Landrecht und die allg. Gerichts-Ordn. Gesetzeskraft haben.

Art. 19. Durch den Art. 8. des H.-G.-B. werden die Bestimmungen der bisherigen Ges. nicht berührt, nach welchen der Ehemann, auch wenn keine Gütergemeinschaft besteht, unter gewissen Voraussetzungen für die Handelsschulden seiner Ehefrau haftet; insbesondere bleibt der §. 337. Th. II. Tit. 1. des A. L.-R. in Kraft.

An die Stelle der Vorschrift im §. 423. Th. II. Tit. 1. des A. L.-R.:

„Bei Kaufleuten in Handelsstädten muß außerdem die Bekanntmachung auf der Börse oder durch die Kaufmanns-Aeltesten geschehen",

tritt die Bestimmung:

*) s. Strafgesetzbuch Bd. V.

„Bei denjenigen Personen, welche nach Art. 4. des H.-G.-B. als Kaufleute anzusehen sind, jedoch mit Ausschluß der im Art. 10. des H.-G.-B. bezeichneten, muß außerdem die Ausschließung oder Aufhebung der Gemeinschaft der Güter oder des Erwerbs in das Handels-Register eingetragen und nach Maßgabe des Art. 13. des H.-G.-B. veröffentlicht werden."

Art. 21. Die vormundschaftlichen Gerichte können in den Fällen des §. 624. Th. II. Tit. 18. des A. L.-R. die Handlung entweder durch einen Prokuristen (Art. 41. des H.-G.-B.), oder durch einen Handlungs-Bevollmächtigten mit einer allgemeinen Vollmacht (Art. 47. des H.-G.-B.) fortsetzen lassen und in den Fällen der §§. 474. und 475. Th. II. Tit 18. des A. L.-R. den Ehemann entweder als Prokuristen oder nur als Handlungs-Bevollmächtigten einsetzen.

Wird für den Pflegebefohlenen ein Prokurist bestellt, oder wird der Ehemann als Prokurist bestellt, so kommen die Art. 41—46. des H.-G.-B. zur Anwendung.

Art. 22. Die bisherigen gesetzlichen Bestimmungen, welche Regeln darüber enthalten, wie der Beweis durch Handelsbücher geliefert wird, insbesondere die §§. 165—168. Th. I. Tit. 10. der Allg. Gerichts-O., treten außer Kraft.

Art. 23. Grundstücke, Gerechtigkeiten, dingliche Rechte und Hypotheken-Forderungen, welche zu dem Vermögen einer Handels-Gesellschaft gehören, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, oder eine Aktien-Gesellschaft, werden auf den Nameu der Gesellschaft in das Hypothekenbuch eingetragen.

Hierbei gelten nachstehende Bestimmungen:

§. 1. Die Eintragung erfolgt ohne Benennung der einzelnen Gesellschafter; sie darf erst geschehen, wenn die Eintragung der Gesellschaft in das Handels-Register nachgewiesen ist. Bei der Eintragung ist die Firma der Gesellschaft und der Ort, wo sie ihren Sitz hat, anzugeben. Tritt in Bezug auf die Firma oder den Sitz der Gesellschaft eine Aenderung ein, so ist diese im Hypothekenbuche zu vermerken.

§. 2. Soll eine Verfügung, welche im Namen der Gesellschaft über einen der im Eingange dieses Art. bezeichneten Gegenstände erfolgt ist, in das Hypothekenbuch eingetragen werden, so genügt zur Feststellung der Befugniß desjenigen, welcher im Namen der Gesellschaft verfügt hat, der Nachweis aus dem Handels-Register, daß derselbe zu der Gesellschaft in einem Verhältniß gestanden hat, wodurch er nach den Bestimmungen des H.-G.-B. befugt war, in der geschehenen Art im Namen der Gesellschaft mit rechtlicher Wirkung gegen Dritte zu verfügen.

§. 3. Die Nachweisungen aus dem Handels-Register werden durch Atteste des Handelsgerichts geliefert, welches das Handels-Register führt.

Art. 24. Bei der Auflösung von Handels-Gesellschaften kommen

die Vorschriften der §§. 308., 309., 310., Th. I. Tit. 17. des A. L.-R. sowie der §. 163. Th. I. Tit. 51. der Allg. Gerichts-O. fortan nicht zur Anwendung.*)

Art. 25. Die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger einer Handels-Gesellschaft in Folge des Austritts eines Gesellschafters oder der Auflösung der Gesellschaft, sowie die bisherigen Vorschriften über die Zulässigkeit des öffentlichen Aufrufs und der Präklusion unbekannter Gläubiger, welche aus den Rechtshandlungen eines Prokuristen oder Handlungs-Faktors gegen den Eigenthümer der Handlung Ansprüche herleiten, insbesondere die Vorschriften der §§. 159 bis 162. und 164 bis 168. Th. I. Tit. 51. der Allg. Gerichts-O., treten außer Kraft.

Art. 26. Die auf Schuld-Instrumente, welche zur Eintragung in das Hypothekenbuch bestimmt sind, sich beziehenden Vorschriften der §§. 738. und 739. Th. I. Tit. 11. des A. L.-R. und §§. 175 bis 181. Tit. 2. der Allg. Hypotheken-O. werden durch den Art. 295. des H.-G.-B. nicht berührt.

Art. 27. Die in den bisherigen Ges. den Kaufleuten eingeräumte Befugniß, Waaren oder andere bewegliche Sachen ohne körperliche Uebergabe (durch symbolische Uebergabe) mittelst besonderer Förmlichkeiten zu verpfänden oder sie verpfänden zu lassen, steht fortan denjenigen Personen zu, welche nach den Bestimmungen des H.-G.-B. als Kaufleute anzusehen sind.

Art. 28. Der §. 32. der Konk.-O. v. 8. Mai 1855**) findet auch auf diejenigen Gläubiger Anwendung, welchen das H.-G.-B. in den Art. 374., 382., 409., 624., 629., 675. und rücksichtlich der Ladung des Schiffes in den Art. 680., 697., 727., 753., 781. ein Pfandrecht beilegt.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle der Vorschriften unter Ziffer 6., 7., 8. im §. 33. der Konk.-O.

Art. 29. Welche Forderungen die Rechte eines Schiffs-Gläubigers gewähren, wie weit das dringliche Recht der Schiffs-Gläubiger sich erstreckt, und in welcher Reihenfolge dieselben zur Hebung kommen, bestimmt sich in Betreff der Seeschiffe nicht mehr nach den Vorschriften der §§. 64 bis 71. der Konk.-O. v. 8. Mai 1855, sondern nach den nach den Vorschriften des zehnten Titels des fünften Buchs des H.-G.-B.

Art. 30. Das nach Art. 313 bis 315. des H.-G.-B. begründete Zurückbehaltungsrecht kann im Konkurse über das Vermögen des Schuldners von der Gläubigerschaft unter den Voraussetzungen und nach Maßgabe der Vorschriften der §§. 100. und 101. Ziffer 1. der Konk.-O. v. 8. Mai 1855 angefochten werden; die Ueberlassung des Besitzes der Sache oder des Werthpapiers, durch welche das Zurück-

*) Vergl. H.-G.-B. Art. 146—149.

**) s. Konkurs-Ordnung. Bd. III.

behaltungsrecht begründet wird, steht hierbei der Bestellung eines Pfandes gleich.

Art. 31. Unter der Bezeichnung: „Handelsleute, Schiffsrheder und Fabrikbesitzer" in den §§. 80., 113., 114., 116., 308., 310., 319., 432. der Konk.=O. v. 8. Mai 1855 sind fortan diejenigen Personen zu verstehen, welche nach der Bestimmung des Art. 4. des H.=G.=B. als Kaufleute anzusehen sind; der Art. XIV. des Ges. v. 8. Mai 1855, betr. die Einführung der Konk.=O.,*) bleibt dahin in Geltung, daß die darin bezeichneten Gutsbesitzer in Bezug auf die Anwendung der Vorschriften der Konk.=O. nicht zu den Kaufleuten zu rechnen sind.

Art. 32. Unter den im §. 281. der Konk.=O. v. 8. Mai 1855 bezeichneten Aktien=Gesellschaften sind fortan diejenigen zu verstehen, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens in Handelsgeschäften besteht.

Hiernach bestimmt sich auch der Begriff der Aktien=Gesellschaft im §. 307. der Konk.=O.

Der §. 325. der letzteren gilt für Aktien=Gesellschaften, bei welchen der Gegenstand des Unternehmens nicht in Handelsgeschäften besteht.

Art. 33. Wenn in Folge der Art. 123., 170. oder 200. des H.=G.=B. eine offene Gesellschaft oder eine Kommandit=Gesellschaft durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines Gesellschafters oder eine Kommandit=Gesellschaft auf Aktien durch die Eröffnung des Konkurses über das Vermögen eines persönlich haftenden Gesellschafters aufgelöst ist, so hat bei der in Gemäßheit der Art. 133., 172. und 205. des H.=G.=B. stattfindenden Liquidation der Verwalter der Konkursmasse deren Rechte wahrzunehmen.

Diese Bestimmung tritt an die Stelle des §. 291. der Konkurs=O. v. 8. Mai 1855.

III. Abschnitt.

Bestimmungen für die Landestheile, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt.

Art. 34. In den Landestheilen, in welchen das gemeine Deutsche Recht gilt, mit Einschluß der Hohenzollernschen Lande, kommen die Vorschriften der Art. 19., 22., 25., 33. des gegenwärtigen Ges. ebenfalls zur Anwendung.

Art. 35. Für die Hohenzollernschen Lande gelten auch die Art. 28 bis 32. des gegenwärtigen Ges.; der Art. XVIII. des Ges. v. 31 Mai 1860, betr. die Einführung der Konkurs=O. v. 8. Mai 1855 (G.=S. S. 214.), bleibt nach Maßgabe des Art. 31. des gegenwärtigen Ges. in Kraft.

Art. 36. Für die Landestheile des gemeinen Rechts, mit Ausschluß der Hohenzollernschen Lande, wird in Betreff des Konkurses von Handels=Gesellschaften Folgendes bestimmt:

Ueber das Vermögen einer unter einer gemeinschaftlichen Firma be=

*) s. Konkurs=Ordnung. Bd. III.

stehenden Handels-Gesellschaft, sei diese eine offene Gesellschaft, eine Kommandit-Gesellschaft oder eine Kommandit-Gesellschaft auf Aktien, ist der Konkurs zu eröffnen, wenn in Bezug auf die Gesellschaft Verhältnisse vorliegen, unter welchen über das Vermögen eines Kaufmanns der Konkurs zu eröffnen ist, und wenn zugleich die Gesellschaft ihre Zahlungen eingestellt hat.

Wird der Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft eröffnet, so ist zugleich über das Privat-Vermögen eines jeden persönlich haftenden Gesellschafters der Konkurs zu eröffnen.*)

An dem Konkurse über das Gesellschafts-Vermögen sind nur die Gläubiger der Gesellschaft Theil zu nehmen, berechtigt. Dieselben können wegen des Ausfalls in diesem Konkurse gleichzeitig in den Konkursen über das Privat-Vermögen der persönlich haftenden Gesellschafter als Gläubiger auftreten.

Der Konkurs über das Vermögen eines Gesellschafters zieht den Konkurs über das Vermögen der Gesellschaft nicht nach sich.

IV. Abschnitt.

Bestimmungen für den Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln.

Art. 37. Ein Minderjähriger, ohne Unterschied des Geschlechts, kann nur dann Kaufmann sein und auf Grund des Art. 487. des Civilgesetzbuchs in Ansehung der in seinem Handelsbetrieb eingegangenen Verbindlichkeiten für volljährig erachtet werden, wenn er 18 Jahre alt, emanzipirt und ausdrücklich ermächtigt ist, das Handelsgewerbe zu betreiben.

Die Ermächtigung wird von dem Vater, wenn dieser gestorben, interdizirt oder abwesend ist, von der Mutter, in Ermangelung beider durch einen vom Landgericht bestätigten Beschluß des Familienraths ertheilt.

Sind diese Erfordernisse vorhanden, so kann der Minderjährige auch seine Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern, das letztere jedoch nur unter Beobachtung der Formen der Art. 457. ff. des Civilgesetzbuchs.

Art. 38. Ein emanzipirter Minderjähriger, welcher nicht Kaufmann ist, kann einzelne Handelsgeschäfte selbstständig und mit derselben Wirkung wie ein Volljähriger schließen, wenn er 18 Jahre alt und zu den einzelnen Geschäften in der durch den vorhergehenden Art. bezeichneten Weise ausdrücklich ermächtigt ist.

Art. 39. Eine Ehefrau, welche Handelsfrau ist, kann ohne Autorisation ihres Ehemannes ihre Immobilien in Bezug auf den Handelsbetrieb mit Schulden beschweren, zur Hypothek stellen und veräußern.

Wenn jedoch für die Ehe Dotalrecht gilt, so kann die Verpfändung oder Veräußerung der Immobilien, welche Dotalgut sind, nur

*) Vergl. Konkurs-Ordnung: §. 287.

in den durch das Civilgesetzbuch bezeichneten Fällen und unter Beobachtung der dort vorgeschriebenen Formen erfolgen.

In Betreff der Haftung des Ehemannes für die Verpflichtungen der Ehefrau aus ihrem Handelsgewerbe behält es bei der Bestimmung des Art. 220. des Civilgesetzbuchs sein Bewenden.

Art. 40. Jeder Ehevertrag zwischen Ehegatten, von welchen einer zu den Kaufleuten gehört, muß binnen einem Monat nach dem Abschlusse des Vertrages im Auszuge den in dem Art. 872. der Civilprozeß-O. bezeichneten Sekretariaten und Kammern übersendet werden, damit die Veröffentlichung mittelst Eintragung in den Tabellen nach Maßgabe jenes Art. erfolge.

In dem Auszuge muß angegeben sein, ob für die Ehegatten Gütergemeinschaft besteht, ob Trennung der Güter oder ob Dotalrecht vereinbart ist.

Der Notar, welcher den Ehevertrag aufgenommen hat, ist verpflichtet, die in diesem Art. vorgeschriebene Uebersendung zu bewirken; unterläßt er dies, so hat er eine Geldbuße von fünfundzwanzig Thalern verwirkt; er ist den Gläubigern verantwortlich und wird mit Amtsentsetzung bestraft, falls bewiesen wird, daß die Unterlassung in Folge einer Kollusion stattgefunden hat.

Art. 41. Jeder Ehegatte, für dessen Ehe Gütertrennung oder Dotalrecht vereinbart ist, muß, wenn er nach Schließung der Ehe das Gewerbe eines Kaufmanns ergreift, binnen einem Monat, von dem Tage an gerechnet, an welchem er den Geschäftsbetrieb begonnen hat, die in dem vorhergehenden Art. erwähnte Uebersendung bewirken; unterläßt er dies, so kann er, im Fall er seine Zahlungen einstellt, mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden.

Art. 42. Der Auszug, welcher gemäß Art. 40. und 41. dem Sekretariat des Handelsgerichts übersendet wird, muß außer den in dem Art. 872. der Civilprozeß-O. vorgeschriebenen Veröffentlichungen durch den Sekretair des Handelsgerichts ohne Verzug in einem der öffentlichen Blätter bekannt gemacht werden, welche nach Vorschrift des Art. 13. des H.-G.-B. zur Veröffentlichung der in dem Handels-Register erfolgenden Eintragungen bestimmt sind.

Art. 43. Bei jeder Klage auf Gütertrennung und dem darauf folgenden Verfahren kommen die Art. 1441—1452. des Civil-Gesetzbuchs und die Art. 865—874. der Civilprozeß-O. zur Anwendung.

Bei jedem Urtheil, welches zwischen Ehegatten, von denen einer zu den Kaufleuten gehört, die Trennung von Tisch und Bett oder die Ehescheidung ausspricht, müssen die in dem Art. 872. der Civilprozeß-O. vorgeschriebenen Förmlichkeiten beobachtet werden, widrigenfalls die Gläubiger zu jeder Zeit befugt sind, gegen das Urtheil, soweit es ihr Interesse betrifft, Einspruch zu erheben und jede in Folge desselben geschehene Auseinandersetzung anzufechten.

Art. 44. Die in den Art. 2074. und 2075. des Civilgesetzbuchs vorgeschriebene Einregistrirung der Urkunde über die Pfandbestellung ist in Handelssachen nicht erforderlich.

Im Uebrigen kommen die Bestimmungen des Civilgesetzbuchs über das Faustpfand auch in Handelssachen zur Anwendung, soweit die Art. 309. bis 316. des H. = G. = B. nicht ein Anderes bestimmen.

Art. 45. Die Pfandrechte, welche das H.=G.=B. dem Kommissionair, dem Spediteur und dem Frachtführer beilegt, gewähren, so lange sie nach den Bestimmungen des H.=G.=B. dauern, in gleicher Weise wie das Faustpfand ein Vorzugsrecht (Privileg) im Sinne des Rheinischen Civilgesetzbuchs.

Art. 46. Gegen den Gläubiger, welcher den Besitz einer Sache oder eines Werth=Papiers des Schuldners in einer das Zurückbehaltungsrecht der Art. 313. und 314. des H.=G.=B. begründeten Weise erst seit dem Tage der Zahlungs=Einstellung oder innerhalb der nächstvorhergegangenen zehn Tage erlangt hat, sind die Vorschriften der Art. 444. und 445. des Ges. wegen Abänderung einiger Bestimmungen des Rheinischen H. = G. = B. v. 9. Mai 1859 in gleicher Weise anzuwenden, wie wenn ihm ein Faustpfand bestellt worden wäre.

Art. 47. An Stelle der Art. 631—634. des Rheinischen H.=G.=B. treten folg. Bestimmungen:

Die Handelsgerichte sind zuständig:

1) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Kaufmanns aus seinen Handelsgeschäften;
2) für alle Rechtsstreitigkeiten über Verbindlichkeiten eines Nicht=Kaufmanns aus einem Handelsgeschäfte; wenn das Geschäft auf Seite dieses Nicht=Kaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
3) für alle Rechtsstreitigkeiten über die im Art. 2. Ziffer 2—7. aufgeführten Handelssachen ohne Unterschied der Personen;
4) für alle Rechtsstreitigkeiten über Wechsel=Verbindlichkeiten.

Die Art. 636. und 637. sind aufgehoben.

Art. 48. In Handelssachen kann der Beweis durch Zeugen in allen Fällen ohne Rücksicht auf die Art und den Betrag des Gegenstandes des Prozesses zugelassen werden.

Die Art. 1326., 1328. und 1341. des Civilgesetzbuchs finden in Handelssachen keine Anwendung.

Die Vorschriften, welche über die Beweiskraft öffentlicher Urkunden und über den Beweis ihrer Unechtheit oder der Unrichtigkeit ihres Inhalts bestehen, werden durch diesen Artikel nicht berührt.

Art. 49. Das Handelsgericht kann in allen Fällen, insbesondere in Sachen, in welchen es sich um die Auseinandersetzung von Gesellschaftern, oder um die Prüfung von Rechnungen, Schriftstücken oder Handelsbüchern handelt, Sachverständige zur Erstattung eines Gutachtens ernennen, oder anordnen, daß zunächst behufs Aufklärung und Feststellung der Streitpunkte und zum Versuch einer gütlichen Beilegung des Streits vor einem Kommissar des Gerichts verhandelt werden soll.

Art. 50. An die Stelle der Art. 1—4. des Ges. v. 15 Germi-

nal VI. Jahres (4. April 1798) und der Art. 1., 2., 3. und 6. der Kab.-O. v. 17. April 1833 (Ges.-S. S. 34.) treten folgende Bestimmungen:

§. 1. Auf Vollstreckung durch Personal-Arrest ist zu erkennen:

1) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmanns aus einem Geschäfte erfolgt, welches auf Seiten dieses Kaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
2) wenn die Verurtheilung wegen der Verbindlichkeit eines Kaufmanns in einer der im Art. 2. Ziffer 2 bis 7. aufgeführten Handelssachen erfolgt;
3) wenn die Verurtheilung wegen einer Verbindlichkeit eines Nichtkaufmanns aus einem Geschäfte erfolgt, welches auf Seiten dieses Nichtkaufmanns ein Handelsgeschäft ist;
4) wenn die Verurtheilung wegen einer Wechsel-Verbindung erfolgt.

§. 2. Von dem Personal-Arrest sind in Fällen unter 1., 2. und 3. des vorstehenden Paragraphen ausgenommen:

1) Frauen, insofern sie nicht Handelsfrauen sind;
2) Minderjährige ohne Unterschied des Geschlechts und die ihnen gleichgeachteten Personen, sofern sie nicht nach den Bestimmungen dieses Ges. als volljährig zu erachten sind;
3) Wittwen und Erben, welche als solche wegen der Verbindlichkeit des Schuldners, dessen Rechts-Nachfolger sie sind, verurtheilt werden.

In Bezug auf die Ausnahmen vom Personal-Arrest, welche bei der Verurtheilung wegen Wechsel-Verbindlichkeiten eintreten, kommt der Art. 2. der Allgemeinen Deutschen Wechsel-O.*) zur Anwendung.

Die Vorschrift des Art. 800. Nr. 5. der Civilprozeß-O. ist in den im §. 1. bezeichneten Fällen nicht anwendbar.

Art. 51. Auf Personal-Arrest ist nur dann von den Handelsgerichten zu erkennen, wenn darauf angetragen ist.

Die Vollstreckung durch Personal-Arrest kann nur erfolgen, wenn derselben durch Erkenntniß ausdrücklich stattgegeben ist.

Art. 52. In dem Art. XII. des Einführungs-Ges. zum St.-G.-B. treten an die Stelle der §§. 2 und 3. die folgenden Bestimmungen:

§. 2. Kaufleute im Sinne des H.-G.-B., welche ihre Zahlungen einstellen, können mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft werden:

1) wenn sie nach Dotalrecht oder mit vertragsmäßiger Gütertrennung verheirathet, die Vorschriften des Art. 41. dieses Ges. nicht befolgt haben;
2) wenn sie nicht innerhalb der drei Tage nach Einstellung der Zahlungen die durch Art. 440. des Rheinischen H.-G.-B. vorgeschriebene Erklärung abgegeben haben, oder wenn ihre Erklärung nicht die Namen aller solidarisch haftenden Gesellschafter enthält;
3) wenn sie sich ohne rechtmäßige Verhinderung in den festgesetzten Fällen und Fristen nicht bei den Agenten und Syndiken persönlich eingefunden, oder, nachdem sie ein freies Geleit erhalten, nicht vor Gericht gestellt haben.

*) s. Wechsel-Ordnung Bd. VI.

Die in den Art. 69. und 586. bis 599 des Rheinischen H.-Ges.-Buchs enthaltenen Strafbestimmungen sind aufgehoben.

§. 3. Ein Gläubiger, welcher nach erlangter Kenntniß von der Zahlungs-Einstellung zu seiner Begünstigung und zum Nachtheil der übrigen Gläubiger einen besonderen Vertrag mit dem Gemeinschuldner oder dessen Erben eingeht, oder welcher sich von demselben oder anderen Personen besondere Vortheile dafür gewähren oder versprechen läßt, daß er bei der Berathung und Beschlußnahme der Gläubiger in einem gewissen Sinne stimme, wird mit Gefängniß bis zu Einem Jahre bestraft.

Auch kann gegen denselben zugleich auf zeitige Untersagung der Ausübung der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

V. Abschnitt.

Bestimmungen, das Seerecht betreffend.

Art. 53. Die auf die Führung des Schiffsregisters sich beziehenden Vorschriften der Art. 432. bis 438. des H.-G.-B. werden durch die nachstehenden Bestimmungen ergänzt:

§. 1. Als Preußische Schiffe und als berechtigt, die Preußische Flagge*) zu führen, sind nur diejenigen Schiffe anzusehen, welche sich in dem ausschließlichen Eigenthum Preußischer Unterthanen befinden.

Aktien-Gesellschaften, welche in Preußen errichtet sind und welche zugleich in Preußen ihren Sitz haben, stehen Preußischen Unterthanen gleich. Dasselbe gilt von Kommandit-Gesellschaften auf Aktien, welche in Preußen errichtet sind und in Preußen ihren Sitz haben, sofern zugleich die persönlich haftenden Mitglieder derselben sämmtlich Preußische Unterthanen sind.

§. 2. Die Führung des Schiffsregisters und die Ausfertigung der Certifikate wird den Handelsgerichten übertragen, in deren Bezirken die Seehäfen belegen sind. Ein jedes dieser Gerichte hat für alle Häfen seines Bezirks nur ein Schiffsregister zu führen.

§. 3. Ein jedes Schiff kann nur in dasjenige Schiffsregister eingetragen werden, welches für seinen Heimathshafen (Art. 435. des H.-G.-B.) geführt wird.

§. 4. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister muß enthalten:

1) den Namen und die Gattung des Schiffs (ob Barke, Brigg u. s. w.);
2) seine Größe und die nach der Größe berechnete Tragfähigkeit;
3) die Zeit und den Ort seiner Erbauung, oder, wenn es einem andern Lande angehört hat, den Thatumstand, wodurch es das Recht, die Landesflagge zu führen, erlangt hat, und außerdem, wenn thunlich, die Zeit und den Ort der Erbauung;
4) den Heimathshafen;
5) den Namen und die nähere Bezeichnung des Rheders (Art. 450. des H.-G.-B.), oder, wenn eine Rhederei besteht (Art. 456. a. a. O.), den Namen und die nähere Bezeichnung aller Mitrhe-

*) Vergl. Flagge Bd. II.

der und die Größe der Schiffspart eines Jeden; ist eine Handels-Geschaft Rheder oder Mitrheder, so sind die Firma und der Ort, an welchem die Gesellschaft ihren Sitz hat, und, wenn die Gesellschaft nicht eine Aktien-Gesellschaft ist, die Namen und die nähere Bezeichnung aller Gesellschafter einzutragen; bei der Kommandit-Gesellschaft auf Aktien genügt statt der Eintragung aller Gesellschafter die Eintragung aller persönlich haftenden Gesellschafter;

6) den Rechtsgrund, auf welchem die Erwerbung des Eigenthums des Schiffs oder der einzelnen Schiffsparten beruht;

7) die Nationalität des Rheders oder der Mitrheder;

8) den Tag der Eintragung des Schiffs.

Ein jedes Schiff wird in das Schiffsregister unter einer besonderen Ordnungs-Nummer eingetragen.

§. 5. Die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht desselben, die Preußische Flagge zu führen (§. 1.), und alle in dem §. 4. bezeichneten Thatsachen glaubhaft nachgewiesen sind.

§. 6. Das Recht, die Preußische Flagge zu führen, darf weder vor der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister, noch vor der Ausfertigung des Certifikats ausgeübt werden.

Das Certifikat muß in wortgetreuer Uebereinstimmung Alles enthalten, was in das Schiffsregister eingetragen ist und bezeugen, daß die nach §. 5. erforderlichen Nachweisungen geführt sind.

Durch das Certifikat wird das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nachgewiesen.

§. 7. Wenn ein im Auslande befindliches fremdes Schiff durch den Uebergang in das Eigenthum eines Preußischen Unterthans das Recht, die Preußische Flagge zu führen, erlangt, so können die Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister und das Certifikat durch ein von dem Preußischen Konsul, in dessen Bezirk das Schiff zur Zeit des Eigenthums-Ueberganges sich befindet, über den Erwerb des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, ertheiltes Attest, jedoch nur für die Dauer eines Jahres seit dem Tage der Ausstellung des Attestes, ersetzt werden.

§. 8. Tritt in den Thatsachen, welche in dem §. 4. bezeichnet sind, nach der Eintragung des Schiffs in das Schiffsregister eine Veränderung ein, so hat der Rheder dieselbe binnen sechs Wochen nach Ablauf des Tages, an welchem er von ihr Kenntniß erhalten hat, dem das Schiffsregister führenden Gericht zum Zweck der Befolgung der Vorschriften des Art. 436. des H.-G.-B. anzuzeigen und nachzuweisen. Dasselbe gilt, wenn eine Thatsache eintritt, welche nach dem zweiten Absatz des Art. 436. des H.-G.-B. die Löschung des Schiffs im Schiffsregister und die Zurücklieferung des Certifikats erforderlich macht.

Die Verpflichtung zu der Anzeige und Nachweisung liegt ob:

1) wenn eine Rhederei besteht, allen Mitrhedern;

2) wenn eine Aktiengesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen Mitgliedern des Vorstandes;

3) wenn eine andere Handelsgesellschaft Rheder oder Mitrheder ist, für dieselbe allen persönlich haftenden Gesellschaftern;
4) wenn die Veränderung in einem Eigenthumswechsel besteht, wodurch das Recht des Schiffs, die Preußische Flagge zu führen, nicht berührt wird, dem neuen Erwerber des Schiffs oder der Schiffspart.

§. 9. Wer eine nach dem vorstehenden Paragraphen ihm obliegende Verpflichtung binnen der sechswöchentlichen Frist nicht erfüllt, wird mit Geldbuße bis zu Einhundert Thalern bestraft, sofern er nicht beweist, daß er ohne sein Verschulden außer Stande gewesen sei, dieselbe zu erfüllen; die Strafe tritt nicht ein, wenn vor Ablauf der Frist die Verpflichtung von einem Mitverpflichteten erfüllt ist.

Es bleibt K. Verord. vorbehalten, zu bestimmen, ob und inwieweit die Art. 432. bis 437. des H.-G.-B. und die vorstehenden §§. 1 bis 9. auf kleinere Fahrzeuge (Küstenfahrer und dergleichen) keine Anwendung finden sollen.

§. 11. Der Just.-Min. hat die Gerichte wegen Führung des Schiffsregisters mit einer Instr. zu versehen.

Art. 54. Es bleibt K. Verord. vorbehalten, in Betreff einzelner Häfen zu verordnen, daß denselben für die Anwendbarkeit der Bestimmungen, welche sich auf den Aufenthalt des Schiffs in dem Heimaths-Hafen beziehen, alle oder einzelne Häfen ihres Reviers gleichzuachten seien (Art. 448. des H.-G.-B.).

Art. 55. Es bleibt K. Verord. vorbehalten, zu bestimmen, auf welchen kleineren Fahrzeugen (Küstenfahrern und dergleichen) die Führung eines Journals nicht erforderlich sein soll (Art. 489. des H.-G.-B.).

Art. 56. Ueber die Rechte des Schiffmannes in Ansehung der Heuer wird zur Ergänzung der Art. 536. und 541. des H.-G.-B. Folgendes verordnet.

§. 1. Wenn nach Beendigung der Ausreise eine oder mehrere Zwischenreisen unternommen werden, so kann der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit dem Antritt der Ausreise abgelaufen sind, in dem ersten Hafen, welchen das Schiff anläuft, sofern es darin ganz oder zum größeren Theile gelöscht wird, die Auszahlung der Hälfte der bis dahin verdienten Heuer verlangen. Die Zahlung muß nach seiner Wahl entweder baar oder mittelst einer Anweisung auf den Rheder erfolgen, welche zwei Tage nach Sicht zahlbar ist.

In gleicher Weise ist der Schiffsmann, sobald sechs Monate seit der früheren Auszahlung abgelaufen sind, die Auszahlung der Hälfte der seit der früheren Auszahlung verdienten Heuer zu fordern berechtigt.

§. 2. Die in dem Art. 541. des H.-G.-B. vorgeschriebene Erhöhung der nach Zeit bedungenen Heuer beträgt von dem Beginn des dritten Jahres an ein Fünftel, von dem Beginn des vierten Jahres an ein ferneres Fünftel des in dem Heuervertrag festgesetzten Betrages; Leichtmatrosen rücken mit Beginn des dritten Jahres in die Heuer der Vollmatrosen, Schiffsjungen in die Heuer der Leichtmatrosen, in beiden Fällen unter Hinzurechnung der vorerwähnten Erhöhung.

Art. 57. Ueber das Verfahren bei Aufmachung der Dispache und über die Ausführung derselben werden folgende Vorschriften ertheilt.

§. 1. Dispacheur hat die Dispache sofort nach ihrer Aufmachung dem Handelsgericht zu überreichen. Dem Handelsgericht liegt ob, die Dispache zu prüfen und dieselbe, wenn sich Fehler oder Mängel finden, durch den Dispacheur berichtigen zu lassen.

§. 2. Nachdem die Dispache geprüft und erforderlichenfalls berichtigt ist, werden diejenigen Betheiligten, welche bei dem Gerichte sich gemeldet haben, oder demselben anderweit, insbesondere aus den Schiffs- oder Ladungspapieren bekannt geworden sind, sofern sie am Orte des Gerichts sich aufhalten, oder dort anwesende Vertreter bestellt haben, und für die übrigen Betheiligten ein ihnen zu bestellender Offizial-Anwalt zu einem Termin vor einem Kommissar des Gerichts vorgeladen, um sich über die Dispache zu erklären.

Die Vorladung geschieht unter der Verwarnung, daß gegen den Nichterscheinenden angenommen wird, er habe gegen die Dispache nichts zu erinnern.

§. 3. Werden in dem Termine gegen die Dispache keine Einwendungen erhoben, so hat das Gericht dieselbe zu bestätigen.

§. 4. Wenn ein Betheiligter Einwendungen geltend macht, so hat er dieselben im Termine näher zu begründen oder sich eine besondere Klageschrift vorzubehalten. Im letzteren Falle muß die Klageschrift binnen vierzehn Tagen bei dem Gerichte eingereicht werden; wenn dies nicht geschieht, so wird angenommen, daß das im Termin aufgenommene Protokoll als Klageschrift gelten solle.

Auf die Klageschrift, oder wenn eine solche nicht vorbehalten oder innerhalb der vierzehntägigen Frist nicht eingereicht ist, auf die als Klageschrift dienende Abschrift des Termins-Protokolls wird von dem Gerichte das ordentliche Prozeß-Verfahren eingeleitet.

§. 5. Sind die vorgebrachten Einwendungen durch rechtskräftige Entscheidung oder in anderer Art endgültig erledigt, so erfolgt die Bestätigung der Dispache durch das Gericht, nachdem dieselbe erforderlichenfalls nach Maßgabe der Erledigung der Einwendungen berichtigt ist.

§. 6. Wenn Einwendungen erhoben werden, welche nur einen Theil der Dispache berühren, so hat das Gericht die letztere, insoweit sie durch die Einwendungen nicht berührt ist, sofort zu bestätigen.

§. 7. Aus der von dem Gericht bestätigten Dispache findet die Exekution statt.

Art. 58. In anderen als den im Art. 767. des H.-G.-B. bezeichneten Fällen der Veräußerung eines Schiffs erlöschen die Pfandrechte der dem Erwerber nicht bekannten Schiffsgläubiger, wenn diese zur Anmeldung ihrer Rechte auf Antrag des Erwerbers ohne Erfolg öffentlich vorgeladen sind.

Hierbei kommen folgende Vorschriften zur Anwendung:

§. 1. Der Antrag ist erst nach der Eintragung der Veräußerung in das Schiffs-Register zulässig; er ist bei dem Gericht anzubringen, welches das Schiffs-Register führt. Der Antragsteller muß zur Be-

gründung des Antrags dem Gericht anzeigen, ob und welche Schiffsgläubiger ihm bekannt sind.

§. 2. Das Gericht hat einen Termin vor einem Kommissar anzuberaumen und durch öffentliche Bekanntmachung die nicht angezeigten Schiffsgläubiger aufzufordern, ihre Ansprüche bei Vermeidung des Ausschlusses spätestens in diesem Termine anzumelden.

Der Termin wird auf drei Monate hinausgerückt. Für die Berechnung der dreimonatlichen Frist und die Art und Weise der öffentlichen Bekanntmachung sind die Vorschriften des Art. XVI. des Einführungs-Ges. zur Konkurs-O. v. 8. Mai 1855 maßgebend.

§. 3. Nach Abhaltung des Termins ist ein Präklusions-Erkenntniß abzufassen; in diesem sind den Schiffsgläubigern, welche von dem Antragsteller angezeigt sind, oder welche sich gemeldet haben, ihre Rechte vorzubehalten, die übrigen Schiffsgläubiger mit ihren Ansprüchen auszuschließen.

§. 4. Eine Ausfertigung des Präklusions-Erkenntnisses ist durch öffentlichen Aushang an der Gerichtsstelle bekannt zu machen; die Insinuation an die ausgeschlossenen Schiffsgläubiger gilt als bewirkt, wenn die Ausfertigung vierzehn Tage lang ausgehangen hat.

Den Gläubigern, welchen ihre Rechte vorbehalten sind, ist eine Abschrift des Erkentnisses mitzutheilen.

Gegen das Erkenntniß findet nur das Rechtsmittel der Restitution statt.

Art. 59. In den Landestheilen, in welchen das Allgemeine Landrecht gilt, treten in Betreff der Verpfändung von Seeschiffen, mit Ausschluß derjenigen, welche in das Schiffs-Register nicht einzutragen sind, an die Stelle der §§. 302 bis 307. und 313. des A. L.-R. Th. 1. Tit. 20. folgende Vorschriften:

§. 1. Die Verpfändung muß in das Schiffs-Register eingetragen werden.

Die Eintragung erfolgt von dem Gericht, welches das Schiffs-Register führt.

Sie muß enthalten:

1) den Namen des Gläubigers;
2) die Forderung, für welche die Verpfändung geschehen ist;
3) die Bezugnahme auf die Verpfändungs-Urkunde, unter Bezeichnung des Orts und des Datums der Ausstellung;
4) die Zeit der Eintragung.

Die geschehene Eintragung ist von dem Gericht auf der Verpfändungs-Urkunde und auf dem Certifikat des Pfandbestellers zu vermerken.

§. 2. Durch die Eintragung in das Schiffs-Register wird die Verpfändung selbst vollzogen.

So lange die Verpfändung in das Schiffs-Register eingetragen ist, kommen dem Gläubiger die Rechte eines wirklichen Pfand-Inhabers zu.

Die Eintragung der Verpfändung wird nach der Aufhebung des Pfandrechts im Schiffs-Register gelöscht.

§. 3. Unter den in das Schiffs-Register eingetragenen Pfandrechten bestimmt sich das Vorrecht nach der Zeitfolge der Eintragung.

II. Titel.

Bestimmungen, die Aufhebung bisheriger Gesetze betreffend.

Art. 60. Mit dem 1. März 1862 treten die nachfolgenden Ges. und Verord., nebst allen dieselben ergänzenden oder erläuternden Bestimmungen außer Kraft:

1) die §§. 475 bis 712. und die §§. 1305 bis 2464. des achten Tit. des zweiten Th. des A. L.-R., jedoch die §§. 1934. bis 2358. nur insoweit, als dieselben auf die Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt sich beziehen; ferner das Schwedisch-Pommersche Seerecht;
2) die beiden ersten Bücher des Rheinischen H.-G.-B. und sämmtliche in dem Bezirke des Appellations-Gerichtshofes zu Köln publizirten Französischen Ges. und Verord. über die Börsen und die Handels-Mäkler;
3) alle bisherigen Ges. oder gesetzlichen Vorschriften, welche über Handelssachen (Art. 2. dieses Ges.) besondere, von dem allgemeinen bürgerlichen Recht abweichende, privatrechtliche Bestimmungen enthalten, sofern nicht dieselben einen Gegenstand betreffen, in Ansehung dessen das H.-G.-B. auf die Landesgesetze hinweist, oder insofern nicht die Fortdauer ihrer Geltung in diesem Einführungsges. bestimmt ist. Die das Prozeßrecht betreffenden Bestimmungen bleiben in Kraft, sofern sie nicht in diesem Gesetze für abgeändert oder aufgehoben erklärt sind.

Art. 61. Ungeachtet der Vorschrift unter Ziffer 3. des vorstehenden Art. bleiben in Kraft, soweit nicht Bestimmungen des H.-G.-B. entgegenstehen:

1) die Ges. oder gesetzlichen Vorschriften, welche zum Gegenstande haben:
   die Versicherung,*) außer der Versicherung gegen die Gefahren der Seeschifffahrt;**)
   die Rechtsverhältnisse der Kaufleute zu ihren Gehülfen und Lehrlingen;***)
   das Rechtsverhältniß der Stromschiffer zu ihren Leuten;†)
   das Rechtsverhältniß der Wirthe zu den bei ihnen einkehrenden Personen;††)
   das Apotheker-Gewerbe;†††)
2) die Ges. oder gesetzlichen Vorschriften, welche in Abweichung von dem allgemeinen bürgerlichen Rechte kürzere Verjährungsfristen für Forderungen der Kaufleute oder einzelner Klassen von Kaufleuten bestimmen; insbesondere das Ges. v. 31. März 1838 (G.-S. S. 249.), die Verord. vom 15. April 1842 (G.-S. S. 114.), die Verord. für die Landestheile, in welchen noch gemeines Recht gilt, v. 6. Juli 1845 (G.-S. S. 483.), die Ver-

*) Vergl. Versicherungs-Anstalten. Bd. VI., VII. und X.
**) Allg. Landrecht II. 8. §§. 1934. ff.
***) Vergl. Handlungsdiener. Bd. II. u. IX.
†) Vergl. Schiffer. Bd. V. S. 297.
††) Vergl. Gastwirthe sub I. Bd. II. S. 369.
†††) Vergl. Apotheker. Bd. I., VII.

ordnung für die Hohenzollernschen Lande v. 12. März 1860 (G.-S. S. 97.),*) und die Art. 2271. ff. des Rheinischen Civilgesetzbuchs;

3) die nachfolgenden Ges.:

die Verordn. über die Ermittelung des Handelsgewichts beim Handel mit roher Seide v. 14. Oktbr. 1844 G.-S. S. 661);

die Verordn. v. 5. Oktbr. 1833, betr. die Verpflichtung der Preußischen Seeschiffe zur Mitnahme verunglückter vaterländischer Schiffsmänner (G.-S. S. 122.)**);

das Ges. v. 31. März 1841 zur Erhaltung der Mannszucht auf den Seeschiffen (G.-S. S. 64.).)***)

III. Titel.

Uebergangs-Bestimmungen.

Art. 62. Die Vorschriften des H.-G.-B., gemäß welchen die Handelsfirmen und die Handels-Gesellschaften, sowie die Vorsteher der Aktien-Gesellschaften, zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet und die Firmen und Unterschriften vor dem Handelsgericht gezeichnet oder die Zeichnungen in beglaubigter Form eingereicht werden sollen, müssen von den Kaufleuten, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie in Betreff der Handels-Gesellschaften, welche bereits vor diesem Zeitpunkte errichtet sind, ebenfalls befolgt werden.

Die vorstehende Bestimmung gilt auch für die Kaufleute und Handelsgesellschaften, deren Firmen bereits nach den bisherigen Einrichtungen bei Behörden oder Korporationen angemeldet oder in amtliche Register eingetragen sind, sowie von den Handels-Gesellschaften, deren Errichtung in solcher Weise veröffentlicht ist, insbesondere von den Handels-Gesellschaften, welche in das nach Vorschrift des Rheinischen H.-G.-B. geführte Register eingeschrieben sind.

Art. 63. Ist bei einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Handels-Gesellschaft nach ihrer Errichtung eine Aenderung eingetreten, welche nach den Vorschriften des H.-G.-B. zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden ist, so muß die Anmeldung zur Eintragung der Gesellschaft nach Maßgabe der eingetretenen Aenderung geschehen.

Art. 64. Die in den Art. 62. und 63. vorgeschriebenen Anmeldungen und Zeichnungen sind binnen einer Frist von drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, zu bewirken. Nach Ablauf dieser Frist haben die Handelsgerichte die Betheiligten in dem durch den Art. 5. vorgeschriebenen Verfahren zur Befolgung der obigen Anordnungen von Amtswegen durch Ordnungsstrafen anzuhalten.

Art. 65. Auch die in dem H.-G.-B. über die Firmen gegebenen Vorschriften, auf welche der Art. 62. sich nicht bezieht, haben für

*) s. Verjährung. Bd. VI. u. X.

**) s. Verunglückte Schiffsmänner. Bd. VI. u. X.

***) s. Meuterei. Bd. IV. S. 164.

die Kaufleute, welche bereits vor dem 1. März 1862 ihren Geschäftsbetrieb begonnen haben, sowie für die Handels-Gesellschaften, welche bereits vor dem 1. März 1862 errichtet sind, ebenfalls Geltung.

Jedoch kommen die Vorschriften der Art. 16., 17., 18., 20. und 21. Absatz 2. des H.-G.-B. in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann oder eine Handels-Gesellschaft bereits vor dem 1. März 1862 sich bedient hat, nicht zur Anwendung, sofern dieselbe innerhalb der im Art. 64. bezeichneten Frist zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet wird.

Wenn in Folge der letzteren Bestimmung für mehrere Personen oder Handels-Gesellschaften dieselbe Firma in das Handelsregister eingetragen wird, so bleibt jeder von ihnen das Recht vorbehalten, gegen die anderen, sofern diese ihr gegenüber bei Eintritt der Geltung des H.-G.-B. nicht befugt waren, diese Firma anzunehmen oder zu führen, auf Unterlassung der Führung derselben zu klagen.

Art. 66. Eine bereits vor dem 1. März 1862 gültig errichtete Aktien-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien wird in das Handelsregister eingetragen, sollten auch die Erfordernisse nicht erfüllt sein, welche das H.-G.-B. für die Errichtung einer solchen Gesellschaft vorschreibt, und denen nach den Vorschriften desselben genügt sein muß, bevor die Eintragung der Gesellschaft geschehen kann.

Bei der Eintragung einer Aktiengesellschaft, welche unter der Herrschaft des Ges. über die Aktiengesellschaften v. 9. Nov. 1843 (G.-S. S. 341.) errichtet ist, unterbleibt die Eintragung des Gesellschafts-Vertrages und der etwaigen Abänderungs-Beschlüsse, sowie der Genehmigungs-Urkunden; es genügt die Eintragung eines Auszuges, welcher die im zweiten Absatz des Art. 210. des H.-G.-B. unter Ziffer 1—6. vorgeschriebenen Angaben und außerdem die Hinweisung auf das Amtsblatt oder die Ges.-Samml. enthält, worin der Gesellschafts-Vertrag, seine etwaigen Abänderungen und die Genehmigungs-Urkunden abgedruckt sind.

Art. 67. Sind die zur Geschäftsführuug befugten Mitglieder einer am 1. März 1862 bereits bestehenden offenen Gesellschaft, Kommandit-Gesellschaft oder Kommandit-Gesellschaft auf Aktien durch den Gesellschafts-Vertrag oder durch einen vor dem 1. März 1862 errichteten Vertrag in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt, so bestimmt sich die Wirkung dieser Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen noch innerhalb eines Zeitraums von drei Monaten, von dem 1. März 1862 an gerechnet, nach den bisherigen Ges.

Die Beschränkung kann innerhalb dieses Zeitraums zur Eintragung in das Handels-Register angemeldet werden; geschieht dies, so bestimmt sich die Wirkung der Beschränkung im Verhältniß zu dritten Personen für die Zeit nach Ablauf jener drei Monate nach den Grundsätzen, welche der Art. 115. des H.-G.-B. über die Wirkung der Ausschließung eines Gesellschafters von der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, enthält.

Wenn die Anmeldung nicht innerhalb des dreimonatlichen Zeit-

raums geschieht, so hat die Beschränkung für die Zeit nach Ablauf dieser Frist dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung, und kann später nicht mehr angemeldet werden.

Ist der Vorstand einer am 1. März 1862 bereits bestehenden Aktiengesellschaft in der Befugniß, die Gesellschaft zu vertreten, beschränkt' so kommt während des Zeitraums von fünf Jahren, vom 1. März 1862 an gerechnet, die im zweiten Absatze des Art. 231. des H.-G.-B. enthaltene Bestimmung nicht zur Anwendung; für die spätere Zeit hat die Beschränkung dritten Personen gegenüber keine rechtliche Wirkung.

Art. 68. Wenn in Bezug auf eine Firma, deren ein Kaufmann bereits am 1. März 1862 sich bedient hat, oder bei einer zu dieser Zeit bereits bestehenden Handelsgesellschaft nach dem 1. März 1862 eine Thatsache sich ereignet, welche gemäß den Vorschriften des H.-G.-B. zur Eintragung in das Handels-Register anzumelden ist, so muß nicht allein diese Anmeldung gleichwie bei den erst nach dem 1. März 1862 entstandenen Firmen und Handelsgesellschaften geschehen, sondern es bestimmen sich auch die rechtlichen Folgen der Thatsache und die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Eintragung im Verhältniß zu Dritten nur nach den Vorschriften des H.-G.-B.; insbesondere sind die früheren Vorschriften über die rechtlichen Folgen der Veröffentlichung der Thatsache nicht anwendbar.

Art. 69. Wer vor dem 1. März 1862 eine Prokura erhalten hat, und nach diesem Zeitpunkte nicht von Neuem von dem Prinzipal zum Prokuristen bestellt wird (Art. 41. Absatz 2. des H.-G.-B.), ist nicht mehr befugt, per procura die Firma zu zeichnen oder sich sonst als Prokuristen auszugeben; er gilt vielmehr nur als Handlungs-Bevollmächtigter im Sinne des Art. 47. des H.-G.-B., jedoch als ermächtigt zur Vornahme aller Geschäfte und Rechtshandlungen, wozu er auf Grund der Prokura nach den bisherigen Ges. befugt war.

Wird eine vor dem 1. März 1862 ertheilte Prokura binnen drei Monaten, vom 1. März 1862 an gerechnet, aufgehoben, so sind die bisherigen Ges. auch für die Nothwendigkeit und die Form der Veröffentlichung der Aufhebung, sowie für die rechtlichen Folgen der geschehenen oder nicht geschehenen Veröffentlichung im Verhältniß zu Dritten, maßgebend. Erfolgt dagegen die Aufhebung erst nach Ablauf der dreimonatlichen Frist, so gelten die Grundsätze über die Aufhebung einer erst unter der Herrschaft des H.-G.-B. ertheilten Handlungs-Vollmacht.

Art. 70. In Bezug auf die Dienst-Kautionen der Handels-Mäkler, welche am 1. März 1862 sich im Amte befinden, tritt mit diesem Tage ein gleiches Verhältniß ein, als wenn die Handels-Mäkler in diesem Zeitpunkte aus dem Amte geschieden wären.

Im Bezirk des Appellations-Gerichtshofes zu Köln wird beim Verfahren wegen Rückgabe der Kaution die in den Art. 5. und 6. des Ges. v. 25. Nivose XIII. (25. Jan. 1805) vorgeschriebene Erklärung von dem Handels-Mäkler dahin gemacht, daß er als ein vor dem

1. März 1862 angestellter Handels-Mäkler die Rückgabe seiner Dienst-Kaution verlange.

Art. 71. In das Schiffs-Register sind auch diejenigen Schiffe einzutragen, welche am 1. März 1862 zur Führung der Preußischen Flagge berechtigt und mit den nach den bisherigen Vorschriften zur Ausübung dieses Rechts erforderlichen Papieren versehen sind.

Die Eintragung derselben in das Schiffs-Register muß binnen einem Jahre, vom 1. März 1862 an gerechnet, unter Zurückgabe der Beilbriefe nachgesucht werden. Befindet sich ein Schiff am 1. März 1862 auf einer Reise, von welcher es erst nach Ablauf der einjährigen Frist zurückkehrt, so gilt die Frist als bis zur Rückkehr des Schiffes verlängert. Die Verlängerung tritt nicht ein, wenn das Schiff binnen der einjährigen Frist in einem Hafen der Ostsee oder Nordsee gelöscht wird.

Während der im vorhergehenden Absatz bezeichneten Frist bestimmt sich die Zulässigkeit der Ausübung des Rechts, die Preußische Flagge zu führen, noch nach den bisherigen Vorschriften.

Art. 72. Zur Ausführung der in diesem Titel enthaltenen Vorschriften hat der Justiz-Minister die Gerichte mit einer näheren Instr. zu versehen.

Schlußbestimmungen.

Art. 73. Die Errichtung und Organisation von Handelsgerichten in allen Landestheilen der Monarchie wird einem besonderen Gesetze vorbehalten.

Bis zum Erlaß desselben treten in den Landestheilen, in welchen nicht bereits besondere Handelsgerichte bestehen, die Kreisgerichte oder Stadtgerichte an die Stelle der Handelsgerichte. Die Kommerz- und Admiralitäts-Kollegien zu Königsberg und Danzig, sowie die für Handelssachen bestehenden Gerichts-Abtheilungen zu Stettin, Memel und Elbing bleiben vorläufig in ihren bisherigen Einrichtungen und mit ihrer bisherigen Zuständigkeit bestehen. Denselben wird zugleich die Führung des Handels-Registers für ihre Sprengel übertragen, ingleichen die Führung des Schiffs-Registers in dem Umfange, in welchen ihnen nach den bisherigen Vorschriften die Ausfertigung der Beilbriefe zustand.

Der Just.-Min. bestimmt für die einzelnen Gerichte, zu welchen Zweiggerichte gehören, ob und inwiefern das Handels-Register von den letzteren oder von dem Hauptgerichte zu führen sei.

Art. 74. Soweit in Folge der Einführung des H.-G.-B. Bestimmungen in Ansehung der gerichtlichen Gebühren und Kosten zur Ergänzung der bestehenden Ges. erforderlich sind, werden dieselben durch K. Verord. getroffen.

Vor Ablauf von drei Jahren wird diese dem Landtage zur verfassungsmäßigen Genehmigung vorgelegt. *)

*) Fortsetzung dieses Artikels folgt in Bd. IX.

Schnellpressendruck von W. Moeser in Berlin, Stallschreiber-Straße Nr. 34.

Haeusler